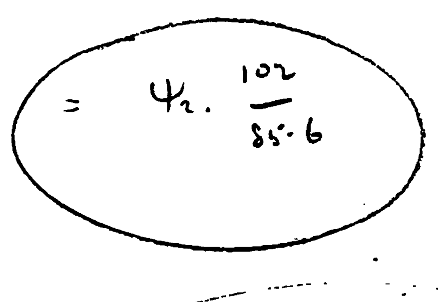
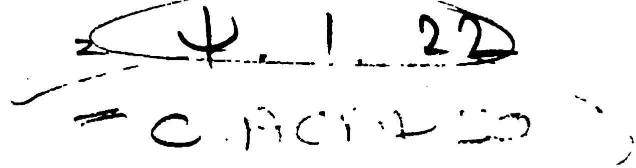
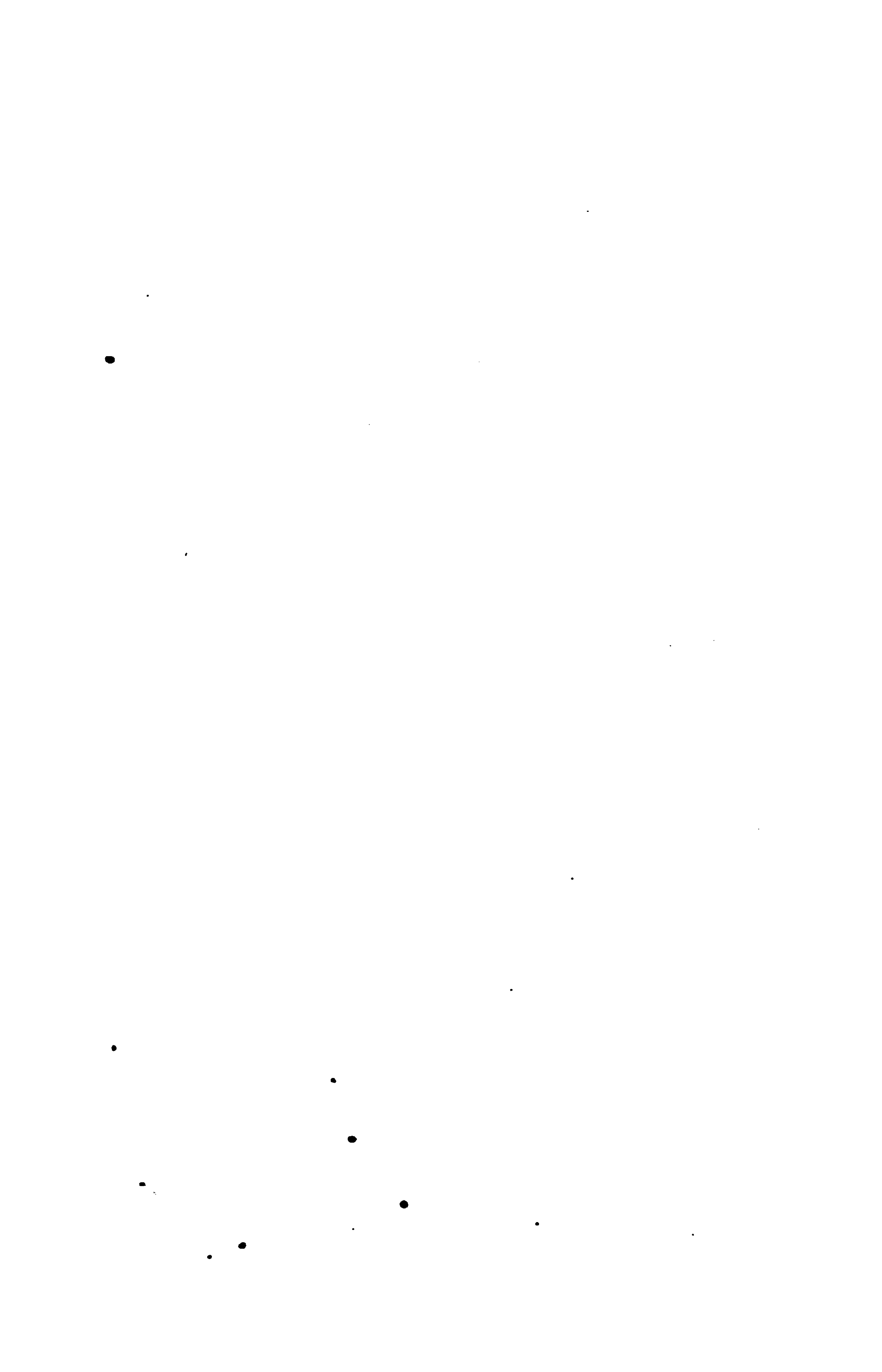
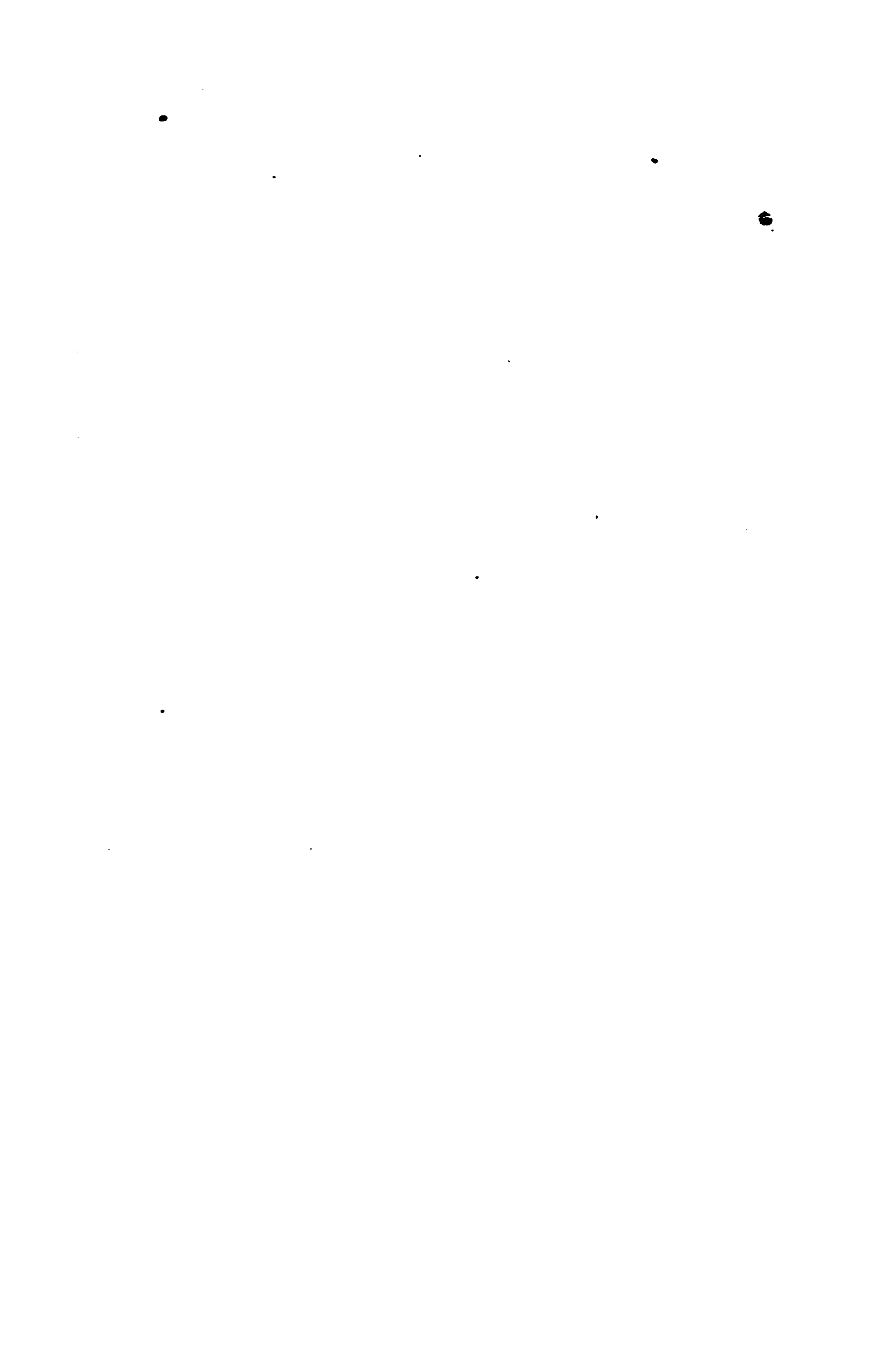








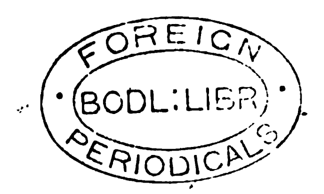


SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.



FÜNFUNDACHTZIGSTER BAND.

WIEN, 1877.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

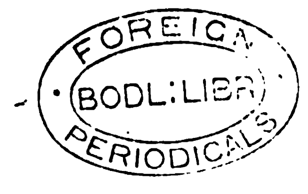
SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



FÜNFUNDACHTZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1877. — HEFT I—III.

MIT 4 PHOTOGRAPHISCHEN TAFELN.

WIEN, 1877.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

INHALT.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1877. — JÄNNER.

Ausgegeben am 28. Mai 1877.

I. SITZUNG VOM 3. JÄNNER 1877.

Das c. M. Herr Professor Dr. Bischoff in Graz übersendet einen zweiten Bericht über Weisthümerforschungen in Steiermark.

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier übermittelt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Ueber einige Wundermänner China's'.

Das w. M. Herr Professor Dr. Werner überreicht eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung über: ‚Psychologie und Erkenntnisslehre des Johannes Duns Scotus'.

Herr Professor Dr. Horawitz legt unter dem Titel: ‚Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlin's' eine Sammlung von Briefen vor, um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Alterthums-Verein zu Wien: Berichte u. Mittheilungen. Bd. XVI. Wien, 1876; 4°.

Central-Commission, k. k.: Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Sonnenjahre 1875. XXXVI. Jahrgang. Wien, 1876; 4°.

— k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. II. Bd. III. Heft. N. F. Wien, 1876; 4°.

— k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1874. II. und VIII. Heft. Wien, 1876; 8°. — für das Jahr 1875. XI. Heft. Wien, 1876; 8°.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Bd. XIX. (N. F. IX.) Nr. 10. 11. Wien, 1876; 8⁰. — Bericht über die internationale Conferenz zur Berathung der Mittel für die Erforschung und Erschliessung von Central-Afrika. Wien, 1876; 8⁰.

Haiser, Carl: Zur Genealogie der Schwabenspiegel-Handschriften. Weimar, 1876; 4⁰.

Jahrbuch, militär-statistisches für das Jahr 1873. II. Theil. Wien, 1876; 4⁰.

Körösi, Josef: Statistique internationale des grandes Villes. Ire section: Mouvement de la population. Tome I. Budapest, Paris, Berlin, 1876; 4⁰.

Omboni, Giovanni: L'Esposizione di oggetti preistorici. Venezia, 1876; 12⁰.

Reden, gehalten bei der feierlichen Inauguration des für das Studienjahr 1876/77 gewählten Rectors der k. k. Hochschule für Bodencultur und der k. k. technischen Hochschule. Wien, 1876; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe Année, 2e Série, Nr. 26. Paris, 1876; 4⁰.

Statistisches Departement des k. k. Handelsministeriums: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr. X. Bd. I. und II. Heft. Wien, 1876; 4⁰.

Verein der Oesterreichisch-Schlesier in Wien: Vereinskalender für 1877. Wien, 1876; 8⁰.

— militär-wissenschaftlicher: Organ. XIII. Bd. I., II., III. Heft, 1876. Wien 1876; 8⁰. — Die Streitkräfte der europäischen Staaten. Wien, 1876; 12⁰.

Zweiter Bericht über Weisthümer-Forschungen in Steiermark.

Erstattet von

Dr. Ferdinand Bischoff,

correspondirendem Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Nachdem Referent in den Osterferien des Jahres 1876 den mittleren Theil der westlichen Hälfte von Steiermark nach Weisthümern durchforscht, erstreckte sich dessen Reise in den Herbstferien desselben Jahres über den nordwestlichen und einen grossen Theil der östlichen Hälfte des Landes. Daran reihte sich noch ein in der zweiten Octoberwoche unternommener Ausflug von Graz längs der Südbahn bis nach Spielfeld und in die ganze Umgebung der zwischen diesen äussersten Punkten gelegenen Eisenbahnstationen.

Das diesmal zuerst untersuchte Archiv war das des Marktes Vordernberg. Die Untersuchung des ziemlich grossen Vorrathes von Büchern und Acten war — wie in den meisten steirischen Archiven — recht erschwert durch die da bestehende totale Unordnung, den Mangel eines brauchbaren Repertoriums und das Vorhandensein riesiger Quantitäten schwarzen Staubes. Um so bedauerlicher war es, dass mehrstündiges Suchen ohne Erfolg blieb. Auch die bis zum Jahre 1540 hinaufreichenden Marktgerichts- und Rathsprotokolle ergaben keine Spur von ‚Banntaidingen', und eben so wenig fand sich eine Marktordnung. Hierauf frug Referent im Amtshause der Radmeister-Communität nach Archivalien, erfuhr aber, dass solche daselbst nicht vorhanden wären.

Von Vordernberg ging es über den Erzberg nach dem Markt Eisenerz. Nach längeren Auseinandersetzungen gelang es, die Bedenken des Bürgermeisters insoweit zu beschwichtigen,

dass Referent zwar nicht die (ohnehin bereits gedruckten) Marktprivilegien, wohl aber die sonst vorhandenen ebenfalls nicht geordneten Archivalien durchsehen durfte. Der Erfolg war leider nicht günstiger als in Vordernberg. Referent kam durch die übrigens sehr unvollständige Durchsicht der Acten und Protokollbücher zu der Vermuthung, dass in Vordernberg und Eisenerz Richter und Rath, die jedenfalls in grosser Abhängigkeit vom Landesfürsten standen, ein ziemlich unbeschränktes Regiment führten, neben welchem beschliessende Gemeindeversammlungen kaum zur Geltung kommen konnten. Immerhin ist der Mangel jeder Spur von Banntaidingen daselbst auffallend. — Das schön situirte, wohl geordnete, ansehnliche Archiv der Innerberger Gewerkschaft hat nach der Versicherung des Beamten, der Referenten in dasselbe einführte, fast nichts über das laufende Jahrhundert hinaufreichendes; die wenigen daselbst befindlichen alten Bücher, welche durchgesehen wurden, ergaben keine Ausbeute.

In Hieflau benützte Referent die längere Anhaltzeit des Eisenbahnzuges, um beim Gemeindevorstand nach Archivalien zu fragen und die wenigen da im Amtszimmer und am Dachboden vorhandenen, durchaus modernen Schriftstücke leider auch erfolglos durchzusehen.

Obwohl mehrere Banntaidinge Admontischer Stiftsgüter bereits vom Stiftsarchivar Jacob Wichner mehr oder weniger vollständig publicirt und deren Abschriften dem Referenten freundlichst überlassen worden sind (s. den ersten Bericht S. 404) und das St. Gallener Banntaiding sich schon abschriftlich im Besitze der Weisthümer-Commission befindet, schien es doch zweckmässig, das noch immer sehr reiche und derzeit durch die rastlose Thätigkeit Wichner's zum grossen Theile wohl geordnete Stiftsarchiv zu besuchen. Und in der That war der Besuch nicht ganz fruchtlos. Ausser den Originalen der erwähnten Banntaidinge fand sich ein umfangreiches Banntaiding der Propstei Gstadt im Ennsthale und noch einige andere, für die Weisthümer-Ausgabe verwendbare Stücke, namentlich eine Ordnung der dem Stifte dienstbaren Hämmer, eine Erledigung von Unterthansbeschwerden, ferner die Grenzen und Freiheiten, die zur Propstei Obdach gehörten, endlich ein landesfürstliches Privilegium vom Jahre 1366 über die Gerichts-

barkeit des Stiftes u. m. a. Alle diese, inhaltlich in Beziehung und Verwandtschaft zu den Banntaidingen oder Rügungen des Stiftes stehenden Stücke wurden bei den Banntaidingen höchst wahrscheinlich vorgelesen und dienen zur Erläuterung jener oder zur Erweiterung unserer Kenntniss der betreffenden Verhältnisse.' Der Herr Stiftsarchivar gestattete dem Referenten, diese Handschriften zur genaueren Durchsicht, resp. Abschriftnahme nach Graz mitzunehmen und versprach Benachrichtigung von etwa neuen Weisthümerfunden, wofür ihm hiemit bestens gedankt sei. Die Handschrift T. 925: ‚Gerichtshändl im pontading zu st. Gallen 1509—1520' enthält protokollarische Aufzeichnungen über Verhandlungen in Banntaidingen aus jenen Jahren, aus denen sich u. a. ergibt, dass das erste Banntaiding im Jahre 1509 am Sonntag vor M. Lichtmess, im Jahre 1510 und 1511, 1513—1519 am Sonntag nach Pauli Bek., im Jahre 1512 am Sonntag nach Blasius stattgefunden hat, das zweite aber immer am Sonntag Oculi. Einige Male heisst es nur: ‚Anno ... die erst pontaiding ist kain klag beschehen'. In diesen Banntaidingen fanden, ausser Klagen, Meldungen auf Erbe, u. a. auch bei beabsichtigten Veräusserungen von bäuerlichen Grundstücken Berufungen derjenigen statt, welche etwa Rechte darauf geltend zu machen hätten. Meldete sich Niemand, so konnte nach richterlichem Erkenntniss verkauft werden. — Bei der Gemeinde finden sich seit dem Brande gar keine älteren Schriften mehr vor. Ebensowenig besitzt die benachbarte Gemeinde Hal laut der Versicherung des Gemeindevorstandes irgend welche ältere Schriften.

Im Markte Lietzen ward vergeblich bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Gemeindeamte nach Banntaidingen geforscht; desgleichen in den Gemeinden Wörschach und Stainach.

Der Markt Irdning hat fast alle seine älteren Documente, wie dort erzählt wurde, durch Brand verloren. Das wenige im Amtslocale noch Vorhandene konnte genau durchsucht werden, bot aber kein Banntaiding. Selbst die Marktprivilegien fehlen. Auch das Decanatsarchiv daselbst enthält laut der Versicherung des Herrn Dechants nichts Weisthümerartiges. Auch vom Wolkensteiner Archiv, welches — wenigstens zum grossen Theile — nach Irdning gekommen war, liess sich nichts finden,

ausser einer vermuthlich aus demselben stammenden Abschrift einer von der Gemeinde Irdning mit der Nachbarschaft vereinbarten und von der Obrigkeit bestätigten Ordnung über das Irdninger Moos, wie scheint, aus dem Jahre 1590, welche in die Weisthümer-Edition aufzunehmen sein dürfte. Leider erst nach seiner Abreise von Irdning erfuhr Referent, dass — entgegen der dort erhaltenen bestimmten Versicherung — Reste des Wolkensteiner Archivs doch noch, und zwar beim Bezirksgericht zu finden sein dürften. Auf eine briefliche Anfrage darum erfolgte bis nun keine Antwort.

Die benachbarten Schlösser Aigen, Pichlern, Gumpenstein und Trautenfels wurden nicht besucht, weil nach glaubwürdigen Aussagen dort keine älteren Schriften mehr aufbewahrt werden, und dieselbe Nachricht erhielt Referent im Schlosse Friedstein. Eine Anzahl von Kaufbriefen und andern Privaturkunden, welche offenbar aus diesem und vielleicht dem Wolkensteiner Archive herrühren, erhielt Referent vom Steinacher Bürgermeister, Herrn Franz Leitner, zu Geschenk und übergab selbe sofort dem steirischen Landesarchive; für die Weisthümer-Edition Brauchbares war aber nicht darunter.

In Aussee hat Referent die Archive des Marktes, des Decanats und der k. Salinen-Verwaltung ziemlich genau durchforscht und in dem ersten, welches eines der reichsten, interessantesten, gut verwahrten und gewissermassen geordneten steirischen Archive ist, die im Jahre 1568 erneuerte umfangreiche Marktordnung in mehreren Abschriften gefunden, das Original derselben aber, wie auch die Hallamtsordnung vom Jahre 1523 im Archiv der Salinen-Verwaltung, welches ebenfalls reich, geordnet und gut verwahrt ist, aber aus dem Mittelalter gar nichts und selbst aus den diesem nächstliegenden Zeiten nur wenig und für die Weisthümer-Ausgabe nichts, ausser jener Marktordnung, enthält. Ebenso bot das geringe Decanatsarchiv nichts Bemerkenswerthes und auch in dem der k. Forstverwaltung soll, nach Versicherung eines dasselbe genau kennenden Beamten, kein Bantaiding vorhanden sein. Obwohl auch für den Markt Aussee die Abhaltung von Versammlungen unter der Benennung ‚Bantaiding‘ u. dgl. nicht nachzuweisen war, ergab sich doch aus den bis in den Anfang

des siebenzehnten Jahrhunderts hinaufreichenden Marktgerichts-Protokollen die Abhaltung von Gemeindeversammlungen mit derselben Tagesordnung, wie sie in den sogenannten Banntaidingen stattfand, und die erwähnte Marktordnung enthält die Bestimmung, dass jeder Richter dieselbe wenigstens einmal des Jahres, oder so oft es nöthig wäre, in den allgemeinen Versammlungen, in welchen der Richter gewählt und bestätigt wird, öffentlich verkündigen sollte. — Alt-Aussee blieb unbesucht, weil dort zuverlässigen Berichten zufolge keine älteren Schriften anzutreffen sind. Gern hätte Referent noch beim Bezirksgericht in Aussee und in den damit verbundenen Aemtern nachgesucht, obwohl nach den bisherigen Erfahrungen davon wenig zu erwarten war, musste aber unverrichteter Dinge fortreisen, weil die k. Beamten an dem Tage, welchen Referent hiezu bestimmt hatte, mit Geschäften allzusehr überlastet waren und Referent sich nicht entschliessen konnte, dem sehr problematischen Erfolge noch einen Tag zu opfern.

Auf dem Rückwege von Aussee wurde im Amtshause der grossen Gemeinde Mitterndorf vergebens nach Archivalien gefragt. Solche waren auch in den Amtslocalen, bez. bei den Bürgermeistern zu Gröbming und zu Haus nicht zu finden; Referent wurde aber belehrt, dass innerhalb dieser Gemeinden engere ‚Communen‘ bestehen, deren Vorstände im Besitze der diese betreffenden Schriften sind, und unterliess natürlich nicht, diese Herren aufzusuchen. Wirklich fanden sich in den Communalladen daselbst manche ältere Stücke und darunter auch eine für die Weisthümersammlung brauchbare ‚Burgfriedsausmarkungsbeschreibung‘ vom Jahre 1531 und die Gerechtigkeiten und Freiheiten des Amtes Haus und Gröbming vom Jahre 1594, von den durch Chmel publicirten (s. den ersten Bericht S. 403) ganz verschieden und somit zur Abschriftnahme mitgenommen. In Gröbming wurde auch beim Bezirksgerichte und Grundbuchsamte, jedoch ohne Erfolg, nachgeforscht; nur erfuhr Referent vom Herrn Grundbuchsführer, dass das dortige Steueramt eine alte Aufzeichnung über Fischereirechte besitze, welche aber wegen Kürze der noch zu Gebote stehenden Zeit nicht mehr eingesehen werden konnte. Nicht lange darnach erhielt Referent vom Herrn Landesarchivar v. Zahn, der Gröbming besucht hatte, die Freiheiten in der

Herrschaft Kleinsölk vom Jahre 1655 zur Abschrift, und da diese Urkunde dem Steueramte zu Gröbming entnommen wurde, wird sie wohl jene Aufzeichnung sein, von welcher der Herr Grundbuchsführer gesprochen hatte. Bei der Bezirkshauptmannschaft daselbst wurde nicht nachgefragt, weil selbe erst in neuester Zeit an dieser Stelle errichtet worden ist. In Haus war das Schlossarchiv wegen Abwesenheit des Besitzers unzugänglich, das Decanatsarchiv aber wurde ohne Erfolg durchsucht. Ebenso vergeblich war die Fusstour des Referenten nach dem Schlosse zu Grosssölk. Weiter ging die Reise in der eingeschlagenen Richtung noch nach Schladming und Ramsau und sodann nach Rottenmann, Schloss Strechau, nach St. Lorenzen, Trieben, Gaishorn, Kallwang, Kammern, Mautern und Ehrnau, allenthalben ohne irgend welche Ausbeute.

Da Herr Lehrer Johann Krainz in Knittelfeld, durch Zuwendungen von historischen Documenten an den historischen Verein und das Landesarchiv und durch grossen Eifer für Auffindung und Erhaltung heimischer Geschichtsdenkmale vielfach verdient, Referenten mitgetheilt hatte, dass er unter den noch immerhin ziemlich massenhaften Resten des Schlossarchivs zu Seckau in Obersteier ein Banntaiding gesehen habe, entschloss sich Referent zu einem Abstecher dahin, umsomehr, als auch in dieser Gegend noch manches Archiv nicht nach Weisthümern durchforscht worden war. Leider wollte sich in Seckau, wo Referent bei Herrn Rentmeister Maurhofer die freundlichste Aufnahme fand, das vermeintliche Banntaiding nicht finden lassen und auch eine inzwischen von Herrn Krainz beim Gemeindeamte gestellte Nachfrage hatte nicht den gewünschten Erfolg. Desgleichen ergab eine Durchsuchung des Archives der Herrschaft Wasserberg kein Banntaiding, wohl aber sonst beachtenswerthe Aufzeichnungen, von denen die nachstehenden, aus einem Folianten mit der Ueberschrift: Waldungen, Weiden und Gemeinden zu Wasserberg. Angefangen 1752, hier Platz finden mögen. Seite 123 steht: ‚Actum Wasserberg, 19. Juni 1762. In beisein deren herrschaft Wasserberg. Jägern Peter und Mathiasen Holzegger, wie auch dess forstknechts und amtmanns Josefen Preisinger ist nachstehenden unterthanen die oben folio 4 einkommende vollständige

beschreib- und berainung aller zur herrschaft Wasserberg cum dominio directo et utili oder vollkommenen eigenthum angehörigen wälder und wayden vorgelesen, jedermann gewarnet worden, dass sich keiner dess worts gemainrecht bey ansonst verliehrenden holz und wayden gebrauche, wo sodann holz und wayden pro anno 1762 folgendermassen aussgetheilet worden, alss' . . . (folgt die Vertheilung). Auf S. 4 steht: ‚Actum Wasserberg 27. Mai 1752. In beysein meiner Veith Christophen Josch verwalter alda, dann Thomasen Reicher canzleyschreibern alhier (und noch mehreren Andern). Demnach bey fürgewester inventur nach ableiben herrn Gottfrieden Kürkschmid gewesten verwaltern zu Wasserberg sel. das bey dasigen amt, gemäss nachstehender bauern einhelliger aussage geweste wald- und waydungsprotokoll, gleich einem messbuch gross, in welchen sowohl alle herrschaft Wasserbergische hochwaldungen und wayden, alss auch wie denen einheimischen und fremden unterthanen bishero das holz hierinnen und die wayden gelassen worden, beschrieben waren, in verlurst gegangen, alss ware nöthig in gegenwarth deren ältesten bauern hier über eine neue und verlässliche rainbeschreibung zu verfassen, wessentwegen Math. Körner auf der Unterkärnerhueben, alt bey 90 iahr (und noch fünf alte Männer) ihrer zur dasigen herrschaft schuldig unterthänigen pflicht entlassen und ermohnet worden, bey ihrem aid gewissen, niemandem zu lieb noch zu leid, alss legeten sie einen ordentlichen schwur ab, auszusagen u. anzudeuten, welche waldungen und wayden in dasigen burgfridsdistrict zur herrschaft Wasserberg angehörig seyen? Worauf sie einhellig in kürze geantworthet, dass, so lang sie leben, allezeit gehört haben, wassmassen die herrschaft Wasserberg über alle in diesem burgfrid in der Gääl befindliche waldungen (ausser dess alleinigen Mässweeger forst und deren unterthanen kaufrechtsgründen), wie auch über alle dasig s. g. gemeinden das eigenthümliche recht auf grund und boden, holzschlag und wayden von unvordenklichen iahren hero besessen habe. In verfolg dessen dann in gegenwarth obgedachten hofjägers etc. . . . und der bauern, wie mir von diesen allen sowohl in die feder gegeben, theils aber aus dem herrschaftlichen urbario und andern dasigen alten acten ersehen worden, nachfolgende rainungen beschrieben habe, alss Nr. 1 Stöphinger wald und wayden' . . . u. s. w.

Von Knittelfeld aus besuchte Referent noch das Archiv des Marktes Weisskirchen und copirte da eine hinter Glas und Rahmen verwahrte ‚Fürhaltung' vom Jahre 1788, welche bei der Aufnahme neuer Bürger in allgemeiner Bürgerversammlung vorgelesen wurde. Eine Marktordnung oder ein Banntaiding war in dem zwar schon sehr gelichteten, aber immer noch beachtenswerthen Archive nicht zu finden.

Herr Krainz übergab Referenten eine beglaubigte Abschrift des Originalrecesses vom 11. April 1715 über Beschwerden der Bürgerschaft der freisingischen Stadt Oberwölz, ein interessantes Document, welches nicht nur die Abhaltung von Banntaidingen zu Oberwölz bezeugt, sondern auch die Bestimmung enthält, dass es in dem Banntaiding am schwarzen Mitwoch öffentlich zu verlesen sei. Auch die Abschrift des sogenannten Kreisbriefes, oder Vermerkung und Beschreibung gemeiner Stadt Oberwölz Blumbesuch, Holzrecht und Fischwasser vom Jahre 1698, welche Referent Herrn Krainz verdankt, dürfte für die Weisthümer-Edition verwendbar sein, wurde übrigens von Krainz in der Grazer Zeitung publicirt.

Hiemit schloss Referent vorläufig seine Forschungen im westlichen Theile des Landes, sich nicht verhehlend, dass dieselben manche recht fühlbare Lücke aufweisen, wie dies kaum anders möglich ist, aber doch auch überzeugt, dass schwerlich mehr viel Neues zu finden sein wird. So hat sich die im ersten Berichte ausgesprochene Vermuthung, dass im Pernecker Schlossarchive auch bei genauerer Durchsuchung, als sie Referenten möglich war, kaum ein Banntaiding zu entdecken sein dürfte, nun, nachdem dieses Archiv inzwischen durch Herrn Gutsverwalter und Forstmeister Vincenz Hess geordnet wurde, als richtig erwiesen. Mehrere vom genannten Herrn dem Referenten gefälligst zugesandte Handschriften, in welchen ein Weisthum zu finden gehofft werden konnte, enthalten nichts dergleichen. Ebenso hat sich bisher kein Banntaiding der grossen Herrschaft Peckau, ungeachtet mehrfacher Nachforschungen, finden lassen, obwohl seit der Zeit, als das Stift Vorau im Besitze dieser Herrschaft ist, die Archivalien derselben wohl sorgsam gehütet worden sein dürften. Manche Urkunden mögen übrigens im Laufe der Zeiten ausser Landes in Archive von Herrschaften gekommen sein, die ehemals im

Lande begütert waren oder es noch sind, wie sich ja auch eine Handschrift des steiermärkischen Landrechtes im Dietrichstein'schen Archiv zu Nikolsburg in Mähren fand; solche Archive zu finden, ist aber eine schwierige, kaum vollkommen zu lösende Aufgabe. Immerhin werden sich einzelne Ergänzungen des bisher gefundenen Materiales für diesen, wie für die übrigen Theile des Landes, wohl noch vor Abschluss der Sammlung ergeben. Solche könnten sofort nachgewiesen werden, wenn es gestattet wäre, auch diejenigen Gemeinderechte und Ordnungen der Sammlung einzuverleiben, von welchen zwar nicht dargethan werden kann, dass sie in einem Banntaiding oder in einer allgemeinen Bürgerversammlung vorgelesen wurden, die aber andern solchen Rechten und Ordnungen deren Oeffnung feststeht, ganz gleichartig sind. Und für Steiermark dürfte dies wenigstens bezüglich der herrschaftlichen, nicht königlichen Märkte und Städte gerechtfertigt erscheinen, da nach den bereits vorgebrachten und noch vorzubringenden Belegen kaum zu zweifeln ist, dass in allen solchen Märkten und Städten, wie nachgewiesener Massen auch in einzelnen königlichen, Banntaidinge mit oder ohne dieser Benennung gehalten und darin ihre Rechte und Ordnungen beschlossen oder doch verlesen wurden. Diese Rechte (nicht Privilegien) passen auch insofern ganz gut in die Sammlung, als sie durchwegs dieselben Gegenstände und Verhältnisse betreffen, welche auch die Weisthümer behandeln: Burgfrieden, Gerichtsbarkeit, Richterwahlen, Leistungen der Unterthanen, Holz- und Weiderechte u. dgl., Wald- und Feldfrevel, Ortspolizei, und daneben noch Markt und Gewerbe. Eine derartige Ordnung aus der westlichen Hälfte des Landes ist z. B. die des Stift Lambrechter Marktes Aflenz, confirmirt vom Abte Johannes im Jahre 1482, wie auch ‚gemaines markhts fürnembste articul, auss dem alten gerichtsbuech in ditz gezogen' aus dem 16. Jahrhundert (s. über beide des Referenten Mittheilungen aus dem Aflenzer Marktarchive, in Beitr. z. Kunde steir. Gesch. Qü. IX, 61 fg.) Auch die ‚Beschreibung der burgerschaft zu Afflenz pluembsuech und holzgerechtigkeit, gezogen auss dem alten prothocoll, anno 1564 und 1565isten' dürfte aufzunehmen sein.

Die Durchforschung des noch nicht besuchten Mittelstückes der nördlichen Steiermark von Kindberg aufwärts auf

spätere Zeit verschiebend, wendete sich Referent zunächst der östlichen Landeshälfte zu und durchreiste dieselbe in mannigfachen Kreuz- und Querzügen von Gleichenberg im Süden bis nach Vorau im Norden, von Gutenberg im Westen bis an die ungarische Grenze.

In Feldbach, von wo aus Referent Ausflüge in die Umgebung unternahm, wurde vergeblich bei der Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Steueramte nachgeforscht. Gleich erfolglos war der Besuch des Schlosses und Ortes Kirchberg an der Raab, und der von Gleichenberg und des Trautmannsdorf'schen Schlosses in der Nähe dieses schönen Curortes. Im Schlossarchive zu Hainfeld, dessen Durchforschung Referenten vom Herrn Baron Hammer-Purgstall in dankenswerthester Weise gestattet wurde, fand sich eine alte Abschrift der Freiheiten der Herrschaft Riegersburg und der des Dorfes Weinburg, welche mit Nutzen zur Berichtigung des sehr fehlerhaften Abdruckes dieser Rechte in der ‚Gallerin auf der Riegersburg' zu brauchen ist. Zwischen beiden diesen Freiheiten steht in jener Abschrift Folgendes: ‚Ottendorf. Noch hat der von Mindorff vermeint, der frag halben sey ain jahr umb das andre in aines jeden ambtman hauss besessen worden. Ist anheut verglichen wurden, beidt herrschafften Rieggerspurg und Feistritz sollen sich jährlichen der frag aines tages vergleichen und soll ein jeder ambtmann in seim hauss die vorfrag halten; aber die rechte frag soll man jährlich wie bisshero in dess von Reichenburg ambtman hauss besitzen'. — Auf Riegersburg selbst befinden sich nur mehr geringe Reste des ehemaligen Archivs, nachdem laut Aussage des Castellans im Jahre 1839 nicht weniger als sechsunddreissig Centner Papieres in die Stampfe geschickt worden sind, und auch diese Reste waren wegen Abwesenheit des Gutsverwalters nicht zu sehen. Auf eine spätere schriftliche Anfrage erhielt Referent den Bescheid, dass die noch vorhandenen Schriften meistens nur ökonomische Ausweise und Tabellen enthalten, ferners Stiftregister aus dem Jahre 1829 und aufwärts, von älteren Schriften aber nur wenig und nur die Uebergabe der Herrschaft an den Fürsten Johann von Liechtenstein Betreffendes vorhanden sei. Die Schlösser Kornberg und Bertholdstein blieben unbesucht, weil dort nach glaubwürdigen

Nachrichten ältere Schriften nicht mehr anzutreffen sind. Dasselbe erklärte Herr Dr. Bayer von seinem Schlosse Welsdorf. In Fürstenfeld wurde das Stadtarchiv vergeblich durchforscht und konnte auch aus den vorhandenen Stadtgerichts- und Rathsprotokollen des 17. Jahrhunderts die Abhaltung von Banntaidingen nicht ersehen werden. Das Archiv der deutschen Ordenscommende daselbst war leider wegen Abwesenheit des Verwalters unzugänglich, desgleichen das Schlossarchiv zu Neudau wegen Abwesenheit des Besitzers. Da das erstere noch ziemlich intact sein und auch im letzteren noch viel vorhanden sein soll, so wird ein abermaliger Besuch dieser Archive zweckmässig sein, falls nicht auf anderem Wege zu einem genügenden Ergebnisse zu gelangen wäre. Die Gemeinde Neudau hat nichts mehr von alten Schriften, und Gleiches gilt von der Gemeinde und der ehemaligen Herrschaft Burgau. In Wörth war wegen Abwesenheit des Gemeindevorstandes nichts Bestimmtes zu erfahren, aber eine Ausbeute kaum zu erwarten.

Von Ilz aus, wo Referent beim Post- und Bürgermeister Heschl freundliche Aufnahme, aber keine Spur von älteren Schriften fand, wurden Schloss Kalsdorf und Schloss Feistritz besucht. Letzteres birgt viel Sehenswerthes und soll auch noch viele Archivalien besitzen, welche aber leider ebenfalls wegen Abwesenheit des Besitzers, Grafen Anton Lamberg, ungeachtet der freundlichsten Bemühungen des anwesenden jüngeren Bruders desselben, das Archiv zu öffnen, nicht durchforscht werden konnten. Hoffentlich findet sich hiezu noch Gelegenheit. In Kalsdorf wurden die wenigen noch vorhandenen Schriften ohne Erfolg durchsucht.

Erst im Markte Gleisdorf war wieder ein Fund zu verzeichnen. Die Gemeinde besitzt zwar jetzt ausser einigen wenigen neuen Privilegien fast gar keine Archivalien; aber gerade das Bannbuch vom Jahre 1685 ist glücklicherweise noch erhalten geblieben und wurde Referenten vom Herrn Bürgermeister nach Graz mitzunehmen freundlichst gestattet. Darin steht gleich auf den ersten Blättern die aus dem Urbarium der Herrschaft Freiberg ausgezogene ‚Freiheit‘ des Marktes, deren achter Artikel mit den Worten beginnt: ‚Item es soll das gericht zu Gleystorff auch ordentliche paanthättung

halten allezeit am Aschermitwoch'. Ausdrücklich bezeugt wird die Uebung dieses ‚alten Herkommens' für das Jahr 1695 durch folgenden Eintrag auf Blatt 165: ‚Den 21. Februar ist der edle und veste herr Hanss Rösch widerumben de nouo alss am fest des h. Petri Stuelfeier nach altem gebrauch auf dem gewendlichen rathauss zu einem ordinari markhtrichter alhier im hochgräflichen Markt Gleystorff von einem löbl. magistrat, herrn viertelmaistern und gesambten burgerschafft erbetten und vorgestöllt worden, worauf er sodan den 24. dito alss am äschermitwoch die pondättung gehalten und volgents des anderten tags hernacher, alss den 25. dito von der gnedigen herrschaft die obrigkeitliche confirmation im gschloss Freyberg in beysein zwäyer herrn rathtsverwanthen, also herrn Geörgen Stulpferer und herrn Hansen Huebman, überkhomen und mit gnaden empfangen hat'. — Am 30. März erst leistete der Marktrichter das Gelöbniss vor der gesammten Bürgerschaft. — Obwohl dieses Gerichtsprotokoll tief in das 18. Jahrhundert reicht, findet sich doch nur allein in dem mitgetheilten Eintrage die Abhaltung des Banntaidinges ausdrücklich bezeugt. Man darf daher den Mangel derartiger Zeugnisse in andern Protokollen nicht als einen Beweis der Nichtabhaltung von Banntaidingen in den betreffenden Gemeinden ansehen.

Im Schlosse Freiberg wurde eine nähere Einsicht ins Archiv verweigert, weil diese Herrschaft Gegenstand eines schwebenden Processes ist; jedoch erlangte später Referent die Erlaubniss hiezu vom Advocaten Herrn Dr. Goll und hatte inzwischen auch Gelegenheit gefunden, ein Archivsrepertorium durchzusehen, worin zwar kein Banntaiding, aber mehrere Urbarien und andere Schriftstücke enthalten sind, in denen möglicherweise Banntaidinge vorkommen. Dr. Goll hatte die Güte einige dieser Handschriften nach Graz kommen zu lassen und fanden sich in dem Freiberger Urbarium vom Jahre 1646 die obenerwähnte Marktordnung von Gleisdorf und Notizen über Bergtaidinge, laut welchen im Gleisdorfer Amte das Bergtaiding unter dem Vorsitze des Marktrichters zu Gleisdorf am Sonntag nach Ostern, im Ludersdorfer Amte am 1. Mai im Schlosse Freiberg, im Pucher Amte am andern Sonntag nach Ostern zu Puch, im Amte Prepuch am 1. Mai im Schlosse Freiberg, im Schlaipfen-Amte an St. Georgstag in Schlaipfen,

im Fünffinger-Amte am 1. Mai im Schlosse Freiberg, im Amte St. Margarethen am Tage nach Philippi und Jacobi alldort gehalten worden ist. Die gleichfalls durchgesehenen Urbarien von Schachenturn vom Jahre 1622, von Mühlhausen von 1670, Dornhofen von 1746 und von Purgstall von 1630 enthalten kein Banntaiding. Einige andere Materialien aus diesem Archive hofft Referent noch zur Durchsicht zu bekommen.

Im Schlosse Stadl erregte der Anblick einer stattlichen Reihe von Handschriften freudige Hoffnung, welche aber bei genauerer Durchsicht jener sich leider nicht bewährt hat. In den Märkten St. Rupprecht und Weiz wurde nicht weiter nachgeforscht, da Banntaidinge aus diesen Orten bereits im ersten Berichte nachgewiesen wurden.

Von Weiz aus besuchte Referent die Schlösser Gutenberg und Münichhofen ohne Erfolg, dagegen Tannhausen mit Erfolg, indem sich daselbst ein Banntaiding von Wachseneck fand, welches nach Graz mitzunehmen vom Herrn Baron Gudenus freundlichst gestattet wurde. Ein solches auch von Frondsberg, Kilbl oder Rosseck zu finden, gelang leider nicht. Nur eine Notiz über Banntaidinge zu Semriach und in der Tulwiz konnte einem vom Kaiser Ferdinand für Balthasar Freiherrn v. Thanhausen im Jahre 1620 errichteten Urbarium über die Herrschaft Semriach entnommen werden. Sie lautet: ‚Die panthaiding zu Semriach und in der Tulwiz sollen wie von alters herkommen nach inhalt der ordentlichen paanpücher gehalten und darob festiglich gehandhabt werden‘.

Im Markte Pischelsdorf schrieb Referent aus dem einzig noch vorhandenen Bürgerprotokoll ‚höchst notwendige Artikel‘ vom Jahre 1784 ab, welche jedes zweite Jahr der gesammten Bürgerschaft vorgelesen werden sollten. Nichts fand sich im Schlosse Herberstein, weil alle Herberstein'schen Archivalien laut Versicherung des Herrn Grafen von Herberstein im Familien-Archive zu Graz sich befinden, und auch der Ort St. Johann bei Herberstein bot nichts. Unerwartet und sehr willkommen war die Entdeckung der Confirmation der alten ‚Frag und vermeltung des dorfrichters und freiheiten zu Hadmannsdorf‘ vom Jahre 1635 im ungeordneten und nicht repertorisirten Schlossarchive zu Schielleiten, welche

Herr Graf Wurmbrand sofort Referenten zur Verfügung stellte. Die leider sehr geringe Anzahl der bisher gefundenen steirischen Dorfrechte ist hiedurch um ein interessantes Stück vermehrt worden.

Im Markte Anger fand Referent Marktgerichts-Protokolle aus dem 16.—19. Jahrhundert, worin viele Aufzeichnungen über abgehaltene Banntaidinge enthalten sind. Noch im Jahre 1865 wurde ‚nach altem Herkommen' das ‚Banntaiding' abgehalten. Darunter verstand man aber in neuerer Zeit die allgemeine Bürgerversammlung, in welcher die Richterrechnung vorgelesen, bez. genehmigt wurde. Sonst waren noch Gegenstände dieser Banntaidinge die Aufnahme neuer Bürger, die Wahl des Richters, Bezahlung der Wächter, Verhandlung von Klagen und Beschwerden der verschiedensten Art, endlich Beschlüsse über Gemeindeangelegenheiten; eine Tagesordnung, wie sie sich fast aus allen noch vorhandenen älteren Gemeindeprotokollen nachweisen lässt. Aus dem ältesten Marktprotokoll zu Anger copirte Referent ein übrigens nur sehr kurzes ‚Verzeichniss' der bürgerlichen Freiheiten und Bussen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Der Bürgermeister verwahrt auch noch den alten Gerichtshammer, der ungleich seltener in steirischen Gemeinden anzutreffen ist, als der Gerichtsstab und die sogenannte Freiung, eine Hand mit einem Schwert, die während der gefreiten Märkte ausgesteckt wurde.

Den Ruhm, das am schönsten ausgestattete Bannbuch zu besitzen, hat, nach den bisherigen Wahrnehmungen, der Markt Passeil. Es ist ausgefertigt in sehr schöner, reich verzierter deutscher Schrift, auf hübschem Pergament im rothen Einbande mit grünen Seidenbändern und hängendem Wachssiegel in hölzerner, nun beschädigter Kapsel und von Wolf Herrn von Stubenberg am 28. August 1662 zu Schloss Stubegg unterschrieben. Dasselbe wurde Referenten vom Bürgermeister freundlichst zur Copirung anvertraut.

Obgleich ein Banntaiding von Pöllau Referenten bereits bekannt war, glaubte derselbe doch einen Ausflug nach diesem Markte nicht scheuen zu sollen, da ihm von Jemandem, der darüber sehr gut unterrichtet sein konnte, gesagt worden war, dass Graf Lamberg daselbst schätzbare Archivalien besitzen dürfte, überdies auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen

war, beim Decanate und bei der Gemeinde Etwas zu finden. Die ganze Ausbeute beschränkte sich aber auf den Fund weniger Reste eines Gerichtsprotokolls aus dem 17. Jahrhunderte, dessen Registerfragment u. a. auch das ‚bonbuech‘ anführt. Weder im Schlosse, noch im Decanate besteht ein Archiv und auch der Markt hat fast gar nichts von älteren Schriften. Um so erfreulicher ist es, dass die Chronik von Pöllau, aus welcher das im ersten Berichte angeführte Pöllauer Banntaiding wahrscheinlich abgeschrieben wurde, nunmehr vom hiesigen k. k. Landesgerichte, wo Referent dieselbe sah, dem Landesarchive überlassen worden ist.

Das Stadtarchiv zu Hartberg gehört zu den wenigen steiermärkischen Archiven, worin das Materiale, wenn auch nur zum Theile und nur chronologisch, geordnet ist und wo ungeachtet vieler Verluste verhältnissmässig immer noch viel und Interessantes vorhanden ist. In den Gerichtsprotokollen fanden sich zunächst einzelne Zeugnisse der Abhaltung von Banntaidingen und des Dagewesenseins eines Bannbuches. So heisst es im Protokoll vom 28. November 1612: ‚ist ein ersame gemein zuesamen gehalten und das bannbuechl verlessen worden‘, und in dem vom 4. Jänner 1622: ‚Ein ersame purgerschaft pegern das panpuech zu verlesen; da es nit vorhanden oder orthenden verligen pliben, daran und darob zu sein, solches zu erheben‘ . . . Im Protokoll vom 28. Jänner 1642 steht: ‚auf dem rathhaus in beisein richter, rath, fürer, ausschuss und ganz gemainer burgerschaft ist das pannbuech verlesen und ainer burgerschaft ernstlich vorgehalten worden, demselben nachzuleben‘. Da unter den Büchern das Bannbuch nicht zu entdecken war, durchsuchte Referent das ganze sonstige Material, die Urkunden und Acten, und fand endlich in einem Hefte eine ‚Pollizey und ordnung, wie es inskhünftig mit erwöhlung ain stattrichters und anderer bestraffung solle gehalten werden‘. Diese Ordnung, welche in das Ende des 17. Jahrhunderts zu setzen sein dürfte, passt ihrem Inhalte nach nicht minder gut in die Weisthümersammlung, als die drei Banntaidinge oder die Marktordnung von Weiz u. a. und ist, wenn auch nicht das Bannbuch, von welchem die älteren Protokolle reden, so doch wahrscheinlich eine neuere Fassung desselben, die wie jenes in allgemeiner Bürgerversammlung

publicirt worden ist. Als eine sehr wichtige Grundlage der Stadtverfassung, auf welche obige Stadtordnung ausdrücklich Bezug nimmt, dürfte auch der sogenannte Puggel'sche Vertrag zwischen der Herrschaft und der Stadt und die Superdeclaration von Kaiser Ferdinand vom 22. Februar 1618 in die Weisthümersammlung aufzunehmen sein, und wurden daher alle diese Urkunden zur Abschriftnahme erbeten und freundlichst bewilligt. Die Hoffnung, im fürstlich Paar'schen Archive zu Hartberg Brauchbares zu finden, hat sich nicht erfüllt, und auch das Decanatsarchiv hat nur Schriften vom Jahre 1760 an. Dagegen war Referent hocherfreut, unter den wenigen und fast ganz werthlosen Resten des Schlossarchivs Neuberg das wohl erhaltene Bann- und Hoftaidingsbüchel der Herrschaft Neuberg, wie scheint aus dem 17. Jahrhundert, in einzelnen Bestimmungen aber viel älter, zu finden und zur Copirung mitnehmen zu können. Das Schlösschen Klaffenau bei Hartberg wurde nicht besucht, weil daselbst nach sicherer Nachricht nichts zu finden war.

Von Hartberg ging es nach Vorau. Auf dem Wege dahin wurde vergebens in den Schlössern Reitenau und Kirchberg und in den Gemeinden Grafendorf und Rohrbach nach Weisthümern gesucht. Auch erfuhr Referent vom Verwalter zu Reitenau, dass im Schlosse Eichberg keine Archivalien vorhanden sind.

Im Stifte Vorau freundlichst aufgenommen, erhielt Referent vom Herrn Prälaten, der sich selbst der Mühe unterzog, das Archiv nach Banntaidingen zu durchsuchen, eine Abschrift des Banntaidings von Vorau, ferner das von Festenburg in verschiedenen Fassungen, und andere Aufzeichnungen über etwa zehn in den Jahren 1671—1731 zu Festenburg gehaltene Banntaidinge; ferner ein Festenburger Protokoll mit Banntaidings-Artikeln aus den Jahren 1738, 1741 und noch späteren, und einer Notiz über Abhaltung eines Banntaidings im Jahre 1785, endlich noch die Gemeindeordnung des Dorfes Hartl vom Jahre 1680, welche jährlich ‚bei haltung ihrer gemain thädtung' vorzulesen war. Im sogenannten Decanatsarchive fand der Herr Stiftsbibliothekar Otakar Kernstock noch zwei gleichlautende Bannbüchel mit dem Vorauer Banntaiding, von denen eines zur Vergleichung mit der erwähnten

Abschrift dieses Banntaidings ausgewählt wurde. Der Herr Prälat gestattete gütigst die Sendung aller vom Referenten gewünschten Handschriften zur Copirung nach Graz, wofür ihm hiemit bestens gedankt wird. Noch wurden hier Urbarien von Friedberg und von Peckau durchgesehen, worin aber Banntaidinge nicht zu finden waren. Aus dem Friedberger vom Jahre 1703 hat Referent einige Artikel über Forstrecht zu Wenigzell und folgende Notiz über Bergrecht zu Unter-Puch abgeschrieben: ‚Alle pergholden muessen jährlichen der gn. grundtobrigkheit . . . von jedem weingarten ainen rierpfenning zu der pergthädung entrichten . . Und obwollen solchen rier- oder verlegpfening der gn. herrschaft aufzuheben gebiert, hat doch selbe gedachten rierpfening denen pergmaistern umb bessere obsichthaltung der pergjurium undt freyheiten biss anhero auss gnaden lassen aufheben.‘

Referent hatte beabsichtigt, von Vorau nach Friedberg, woher ein Banntaiding übrigens schon bekannt ist, und nach Schloss Bärneck in der Elsenau zu reisen, stand aber hievon ab, da der Herr Prälat die Meinung aussprach, dass auch ohne diese Reise durch Herrn Othmar Einspinner, Bürgermeister zu Friedberg, vollkommen zum Ziele zu gelangen sein dürfte. Bis nun hat aber Referent auf eine an den Genannten gerichtete schriftliche Anfrage keine Antwort erhalten.

Eine unerwartete Bereicherung des Weisthümervorrathes aus dieser Gegend ist Herrn stud. philos. Anton Spitzer, einem Zuhörer Anton Schönbach's, zu danken, indem dieser seinem genannten Lehrer das Banntaiding zu Wenigzell zur Abschrift übergab, welches er im Hause des Grafen Josef Stubenberg gefunden hatte. Möge ihm gelingen, auch noch anderer Stubenbergischer Güter Banntaidinge zu entdecken, deren Abgang recht bedauerlich wäre.

Referent war endlich auch noch in Birkfeld und fand daselbst bei der Gemeinde zwar gar keine Gerichtsprotokolle und kein Banntaiding, aber die auf Grund eines von den darüber vernommenen Bürgern beschworenen Weisthumes ertheilte, auf Befehl Herzog Albrechts vom Landschreiber Johannes ausgefertigte interessante landesfürstliche Bestätigung der Marktrechte und Freiheiten vom Jahre 1330 im Original, das, abgesehen vom Mangel des Siegels, noch recht gut erhalten ist.

Gar nichts von alten Schriften war dagegen im Schlosse Birkenstein anzutreffen.

Darf das im Vorstehenden mitgetheilte Ergebniss der doch immer noch unvollständigen Durchforschung der östlichen Landeshälfte, in Berücksichtigung des Umstandes, dass schon im ersten Berichte mehrere Banntaidinge aus dieser Gegend angeführt wurden, ein überraschend gutes genannt werden, so blieb dagegen das Ergebniss der vom Referenten im October unternommenen Sammelreise hinter den ohnehin schon niedrigst gestellten Erwartungen noch weit zurück. Referent besuchte ohne auch nur eine Spur von Banntaidingen wahrzunehmen, folgende Schlösser und bez. Ortschaften: 1. den Markt Wildon, der unter den wenigen älteren Schriften, die er noch besitzt, auch ein Urbar von Ober-Wildon vom Jahre 1632 verwahrt, worin aber kein Banntaiding ist. 2. Schloss Schwarzeneck, wo wegen Abwesenheit des Besitzers genaue Auskunft nicht zu erlangen war, nach Aussage des Verwalters übrigens kaum Etwas zu finden sein dürfte. 3. Schloss Weisseneck, wo gar nichts Archivalisches vorhanden ist. 4. Schloss Wasen, wo nur mehr wenige, zumeist ganz werthlose Papiere von Mäusen verzehrt werden. 5. Schloss Herberstorf und 6. Schloss Neudorf, wo gar nichts vorhanden ist, wie auch 7. im Orte St. Georgen, während 8. im Schlosse daselbst einige Criminal-Processacten den Vorrath von Archivalien so ziemlich erschöpfen. 9. Im Schlosse Frauheim hatte Referent leider nur Gelegenheit, einen flüchtigen Einblick in die sehr hübsche Bibliothek zu nehmen und da in einem ziemlich verborgenen Winkelchen einige Urbarien des 17. Jahrhunderts und etliche andere alte Schriften zu bemerken, welche aber leider kein Banntaiding enthalten, während ein anderes Locale, wo auch noch alte Schriften aufbewahrt sein sollen, nicht zugänglich war. 10. In Laubegg erfuhr Referent, wie anderwärts von minder schönem Munde, dass mit dem ‚schmutzigen, alten Zeug, wohinter übrigens gar nichts gewesen wäre, vor nicht langer Zeit gänzlich aufgeräumt worden sei‘. 11. In Rohr, dem Stifte Reun gehörig, wurde ein schönes Urbar vom Jahre 1571 und viele Bücher vergebens durchgesehen, eine genaue Durchsicht des ziemlich umfangreichen Actenmateriales war, da es nicht geordnet ist, leider nicht möglich. 12. Schloss

Freibühel war wegen Abwesenheit des Besitzers, unzugänglich. 13. Strass ist nunmehr eine Kaserne, 14. Spielfeld gänzlich ausgeleert, 15. Schloss Ehrenhausen fast auch so, bis auf ein Stockurbar aus dem 16. Jahrhundert und Grundentlastungsacten, 16. Witschein, wo auch nur sehr wenige ältere Schriften, u. a. ein Urbar vom Jahre 1670, ohne irgend welche Ausbeute für die Weisthümersammlung, durchzusehen waren. Ebenso vergeblich wurde auch 17. im Orte Haslach nach der angeblich vorhandenen Dorfordnung geforscht, und 18. im Markte Ehrenhausen achtzehn Bände Gerichtsprotokolle und die sämmtlichen vorhandenen Acten durchgesehen, von denen höchstens eine von der Herrschaft der Gemeinde herabgegebene Instruction vom Jahre 1678 einer Beachtung werth werden könnte, falls noch ein Banntaiding oder eine alte Marktordnung von Ehrenhausen hervorkäme.

Weiter ist noch zu erwähnen, dass Referent auf schriftliche Anfragen von den Gemeindevorständen zu Arnfels und Mahrenberg und vom Gutsverwalter zu Greifenegg die Antwort erhielt, dass Archivalien der ihnen bezeichneten Art an den genannten Orten nicht vorhanden sind. Eine gleichlautende Auskunft ertheilte Herr Notar Pulsator bezüglich des Schlosses Kainberg.

Nach seiner Rückkunft nach Graz durchforschte Referent mit Erlaubniss des Herrn Grafen v. Herberstein das Eggenberg-Herberstein'sche Familienarchiv in Graz und fand darin zwar mehrere alte Urbarien, aber kein Banntaiding. Aus dem Urbarium von Herberstein vom Jahre 1624 möge folgende auf Bl. 76 desselben befindliche Stelle hier mitgetheilt werden: ‚Alle perkholden, so hie oben verschriben, geben jeder zum pergkhthäding verleggelt ain pfening, und wan sy das perckhrecht bringen, gleichfalls schreibgellt ain pfening.‘ Und auf Bl. 81' steht: ‚Zum pergkhthäding muess jeder undterthan dieses pergs (Gamingberg) von jedem achtl perckhrecht meldtgellt ain haller geben‘. Auch Urbarien von Thal vom Jahre 1600 und von Uebelbach und Neuhof vom Jahre 1575 fanden sich da mit Notizen über Banntaidinge, deren Mittheilung aber hier überflüssig wäre, da dieselben schon im ersten Berichte aus den im Landesarchive und im Murauer Schlossarchive ver-

wahrten Urbarien der genannten Herrschaften mitgetheilt worden sind.

Einige Ergänzungen zu dem im ersten Berichte nachgewiesenen Materiale fanden sich noch im steiermärkischen Landesarchive, darunter namentlich die umfangreichen Statuten, Gewohnheiten und Ordnung der Stadt Pettau, über deren Aufnahme in die Sammlung freilich erst noch zu entscheiden sein wird. Da aber in Pettau Banntaidinge abgehalten wurden, und nicht zu zweifeln ist, dass die Statuten in diesen Banntaidingen vorgelesen wurden, so dürften selbe nach den in den Publicationen der Salzburger und Tiroler Weisthümer befolgten Grundsätzen allerdings in die Sammlung passen.

Hiernach folgt die Bezeichnung der Handschriften mit Banntaidingen oder anderen für die Weisthümerausgabe vielleicht passenden Urkunden, alphabetisch nach den Orten geordnet, auf welche sie sich beziehen.

Aflenz.

a) Erneuerung und Confirmation der Marktstatuten durch den Abt Johann von St. Lambrecht am Samstag vor St. Nicolaus 1482; 22 Art. nebst Eingang und Schluss, im Marktarchive zu Aflenz.

b) ‚Protokoll aller und jeder gemaines markhts Aflenz täglicher fürfallender gerichtshandlungen, darinen auch gemaines markhts fürnembste articul auss dem alten gerichtsbuech (inhalt desselben) in dits gezogen.‘ Marktgerichtsbuch vom Jahre 1636—1673, Papier, gross Folio, 526 Seiten; enthält S. 3 und fg. 28 Marktartikel. Ueberdies finden sich in diesem und dem älteren Marktgerichtsbuche vom Jahre 1575—1636 viele ‚Handlungen,‘ d. h. Beschlüsse der gesammten Bürgerschaft oder des Magistrats über die verschiedensten Angelegenheiten (S. Bischoff, Mittheil. aus dem Aflenzer Marktarch. in den Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsqu. IX); a. a. O.

c) ‚Beschreibung der burgerschaft zu Afflenz pluembsuech und holzgerechtigkeit, gezogen aus dem alten prothocoll a. 1564 und 1565isten‘; ferner: ‚Aussag Hansen Zebriachers, burger und bestalten waldforstner alda, der holzanräunung mit den Fölzern‘; endlich: ‚Anrainung und enndschidung zwischen ainer ersamen burgerschafft zu Afflenz und des Pressenthuels inn-

habern' ... Abschrift vom Jahre 1768 aus dem genannten Archive.

d) Burgfriedsberainung in Gegenwart der herrschaftlichen Beamten, des Marktrichters, Magistrates und gesammter Bürgerschaft ,unter flügenden fahn und klingenden spill' am 25. October 1768; Abschrift a. a. O.

Anger.

a) ,Verzeichnuss wass ain jeder burger für freihaden alhie im marckht Anger zu geniessen und zu gebrauchen hat, auch welicher sich ungepierlich in sein burgerlich angelieben und wider das gericht sich auflainen wolt, für ain straff auferlegt sol werden.' 4 Artikel im Gerichtsprotokoll des Marktes vom Jahre 1590.

b) ,Die erkhandtnuss in Angerer pfarr und Näntsch.' 18 Artikel grösstentheils übereinstimmend mit dem Banntaiding von Waxeneck, im Urbarium dieser Herrschaft vom Jahre 1663, aus dem Schlossarchiv zu Thanhausen.

Aussee.

a) Hallamts-Ordnung vom Jahre 1523, und

b) Marktordnung vom Jahre 1568, ausser dem Eingang 33 zum Theil umfangreiche Capitel. Die Originalausfertigungen beider im Archive der k. k. Salinenverwaltung zu Aussee, Abschriften der letzteren im Marktarchive in mehreren Marktgerichts- und Memorabilienbüchern und auch abgesondert für sich.

Birkfeld.

Erneuerung der Marktfreiheiten und Rechte durch den Landschreiber Johann nach Aussage der Bürger am St. Gerd. Tag 1330. 7 Artikel. Original aus dem Marktarchive. Siegel fehlt.

Festenburg.

a) ,1579. Vermerkht die herlichkheyt und freyheyten zumb schloss Vestenwurg ... wie dieselbigen noch langst zuvor und dan hernoch durch herrn Frydrychen von Sauraw als den eltern diss namens im 99isten jare von neuen bestattigt

... worden.' 4 längere Capitel und: ,Vermelt auch die freyung zu s. Lorentzen. Sigmund von Sauraw zu Festenburg m. propria. — Volgt weytter wass ain herschafft alhie im pondading zu vermelden hat'. 15 numerirte Artikel. — ,Der vorstholden geding des vorstrechtes' u. dgl. 4 Seiten; in der Stift Vorauer Papierhandschrift 52/2, schmal Folio, am Anfang.

b) ,Vermerkung dessen, was in der bei der herrschaft Vestenburg jährlich zu pflegenden pantädung wegen derer darzue gehörigen freiheiten ... denen interessirten undertonen und holden vorzuhalten ist'; Banntaiding; am Schluss die Bemerkung von späterer Hand: ,Huc usque relegi ego Wilhelmus Weissenböcker 4. Julii 1731'.

c) ,Verzaichnuss was ihro gnaden bei haltung der panthadung zu Vestenburg, so den 11. juni 1675 ... gehalten worden, denen undertonen zue halten geordnet und mit pön geboten'; 9 Artikel. Die sub b) und c) genannten Stücke finden sich in einer Stift Vorauer Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts. Folio, auf der inneren Seite der vordern Einbanddecke als ,das ältere Protocollum' bezeichnet, S. 31—37 und S. 52—55.

d) ,Puncta, welche ... in der pantattung zu V. den 26. Juni 1738 vorgetragen worden', 13 Artikel.

e) Gaishalterordnung vom Jahre 1740.

f) ,Pandattung den 29. Mai 1741 zu V.' ... 11 Artikel.

g) ,Den 26. Juni 1781 ist paantätung gehalten worden .. und sind nachstehende puncta abgehandlet worden' ... 6 Art.

Die Stücke d) bis g) in einer Stift Vorauer Papierhandschrift, Folio, bezeichnet als ,Protocollum der Herrschaft Vestenburg, so anfanget vom Jahre 1716'.

Gasthof in der Fricz (bei Radstadt).

,Das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fricz.' 13 Artikel im Admonter Urbar vom Jahre 1448, signirt Q q 13, Bl. 57—58, grösstentheils abgedruckt in den Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsqu. 13, 95 fg. Auch das Admonter Urbar Q q 10b vom Jahre 1434 enthält in kürzerer Fassung dieses Stiftrecht. S. a. a. O. 61, Note 233.

Gleisdorf.

a) Marktordnung nebst einem k. Privilegium vom Jahre 1459 und einem vom Jahre 1611; 25 Absätze, im Urbarium Nr. 2 der Herrschaft Freiberg vom Jahre 1646, Bl. 11'—20, im Schlossarchive zu Freiberg.

b) Dieselbe Marktordnung im ‚Bannbuch' des Marktes Gleisdorf vom Jahre 1685, Bl. 1—10', und dann noch weitere fünf Artikel und der Mauthtarif während der Freiung.

Gschaidt.

Siehe Wenigzell c).

Gstadt.

a) Ruegungsartikel der Propstei des oberen Ennsthales, 12 Artikel (unvollständig), aus dem Admonter Urbar vom Jahre 1424, sign. Q q 10 b, im Stiftsarchive zu Admont, abgedruckt in Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsqu. 13, 97 fg.

b) ‚Beschreibung und Ausmarchung dess burckhfrids der brobstey Gstat dem stift Admont gehörig', vom 4. Nov. 1588.

c) ‚Die rüegung der urbarrechten des gotshaus zu Admont der brobstey im Ensthal zu Gstat, Anno dom. 1489'; c. 50 Artikel grösstentheils gleichlautend mit der Rügung von Obdach.

Beide Stücke in ‚Confin und rüegungen des gottshauss Admont'; Papierhandschrift im Stiftsarchive zu Admont, Folio, 17. Jahrhundert, Bl. 5—13.

Hartberg.

a) ‚Pollicey und ordnung, wüe es inskhünfftig mit erwöhlung ain stattrichters und anderer bestraffung solle gehalten werden.' 40 Artikel im Gerichtsprotokoll der Stadt Hartberg vom Jahre 1681—1683.

b) Copia des Vertragsbriefes zwischen Kaspar Puckhl, Bestandinhaber der Herrschaft und des Schlosses Hartberg, und dem Magistrat allda, vom 22. März 1572.

c) Königliche und landesfürstliche Declaration vom 22. Februar 1610.

Alle drei Stücke im Hartberger Stadtarchive.

Hartl.

‚Der dorffgemain Am Härdl ihre neue gmeinordtnung‘, erlassen von Johann Michael v. G. Gn. Probst des fürstlichen Stiftes zu Vorau am 21. Februar 1680‘; 14 Artikel nebst Eingang und Schluss, enthalten in der Papierhandschrift des Stiftsarchives: Protocollum sive succinctum memoriale . . . anno dom. milles. sexcentes. quarto . . . fol. 76—78.

Hartmannsdorf.

Dorfordnung (‚Frag und vermeltung des dorfrichters und freihaiten‘) von ‚Hartenstorf‘, erneuert und bestätigt von Karl Grafen v. Saurau, Graz am 15. November 1635; gleichzeitige Abschrift im Schloss Schielleiten, 7 Folioseiten.

Haus und Gröbming.

a) ‚Burgfrieds Ausmarchungs beschreibung zu Haus und Gröbming, wie auch, wie es in anderen zufällen zu halten, datirt am Sambstag nach h. drey Königstag im 1531 jahr, alss zu welcher zeit beede hofmarch Hauss und Gröbming von Ihro königl. Majestat einem Erzbischofen zu Salzburg überantwortet und übergeben worden.‘ 13 Artikel, 3 Folioseiten, Schrift des 18. oder 19. Jahrhunderts, aus der Communallade zu Haus.

b) ‚Abschrifft der gerechtigkheiten und freyhaiten des ambts Hauss und Gröbming‘ . . . ‚Beschreibung beeder hofmarchen holzrecht und bluembbsuech‘ . . . ‚Gericht und obrigkheit in beeden hofmarchen‘ . . . ‚Anno 1594. Hochfürstl. Salzburg. Herrschaft H. u. G. Franz Reitter Pflöger‘ m. pr. und Siegel. 5 Absätze auf 3 Folioseiten; in der Communallade zu Gröbming.

Irdning.

Holzrecht- und Weideordnung im Irdninger Moos, bestätigt von Ferdinand Freiherrn v. Grünbüchel, Inhaber der Herrschaft Wolkenstein. 3 Folioseiten. Hierauf: ‚Vermerkht welche gerechtigkhait haben aufs Jerninger moss zu treiben‘ . . . und ein gerichtlicher Abschied, Actum Wolkenstein den 9. Juni, Anno im (15)90isten.

Kleinsölk.

Freiheit in der Herrschaft Kleinsölk; 19 Artikel und Vidimus des Adam Casper v. Oedenstein zu Liechtegg Landpfleger, Fridstein am 1. Juli 1655; im Steueramte zu Gröbming.

Neuberg.

‚Panbuech und hofftättigung aller Neupergerischen undterthonen, so von der herrschafft zu erhaltung guetter ordnung und mansszucht, und vor undenkhlichen jahren hero jederzeit zwischen Ostern und Pfingsten zu halten verordnet und darybei gehalten worden.‘ — Papierhandschrift aus dem Schlosse Neuberg, Folio, 12 beschriebene Blätter in Pergamenteinband, Schrift aus dem 17. Jahrhundert, enthält das Neuberger Banntaiding in 64 Artikeln.

Obdach.

a) ‚Vermerckht unser ruegung und stifftrechten, auch straff der ruegung in unserer probstey und ambt zu Obedach, als man zalt nach Christi unnsers lieben herren geburde 1391isten jare.‘ 45 Artikel.

b) ‚Vermerckht die ordnung und alten gebrauch her, wie sich unser bropst unnd unnsere urbarsleut, auch ain marckhtrichter mitsambt den burgern gegeneinander halten solten.‘ 6 Artikel.

c) ‚Vermerckht die ordnung der hämer, so unns unnd der bropstey Obedach zinsspar sein, wie es dann hernach volgt.‘ 10 Artikel.

d) ‚Vermerckht die beschwärde, so etliche underthanen des gotshaus Admundt zu der bropsteyen Obedach gehörig wider herrn Danieln von Gallenwerg ritter, diser zeit bropst daselbst zu Obedach und anwalt zu Admundt für den hochw. fürsten und herrn, herrn Cristoffn bischouen zu Laybach, administratorn des stiffts Segkhau und commendatorn zu Admundt gebracht, und nachmals sein fürstlich genad solche beschwär dem lanndshaubtman in Steir; der hat auff ain bestimbten tag commissari gen Leibnitz verordnet für sein fürstlich genad, daselbst in aigner person selbs gesessen mitsambt zwayen conventherrn bei den herren und commissari, red und widerred,

auch clag und antburt, die sie zu baiden taillen gefuert haben, verhort und vernomen, in welcher nachpaurn fürbringenden beschwärden sie unrecht befunden worden sind unnd inen durch sein fürstlichen genad nachuolgunder abschid gegeben worden. Erstlich belangend die schwaig' u. s. w. 13 Artikel.

e) ,Vermerckht die pigmerckh unnd freyhaiten, die zu der bropsteyen Obedach gehören.' 6 Artikel und der ,Freyhait brieff' von Herzog Albrecht und Leopold von St. Scolastica tag 1366.

f) ,Vermerckht die zehent zu Obedach' mit einer Notiz über die Zugehörigkeit des dritten Theils dieser Zehnte zu St. Lambrecht und gegenseitiges Vorkaufsrecht, worauf das Verzeichniss der Zehentpflichtigen folgt.

Alle oben bezeichneten Stücke stehen in dem Stift Admonter Urbarium vom Amt Obdach, errichtet im Jahre 1528; die Stücke a) — d) auch in dem oben bei ,Gstadt' erwähnten Confinbuch. Die unter a) und b) genannten sind grösstentheils abgedruckt in den Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsqu. 13, 101 fg.

g) ,Am montag nach Blasy 91. Vermerckht notdurfft in der stifft zu Obdach den leutten fürgehallten ist.' 4 Artikel.

h) ,Vermerckht die melldung der stifftrechten zu Obdach am Eritag nach sand Agatha tag im lxxxxi jar.' 6 Artikel.

i) ,Vermerckht was des von Admund leutten im ambt zu Obdach in der ruegung jarlichen in der stifft verpotten wierdt.' 5 Artikel.

g) — i) in einer aus vier Blättern kl. 4° bestehenden nicht signirten Handschrift aus dem 15. Jahrhundert im Stiftsarchiv zu Admont.

k) ,Anno etc. nonagesimo primo. Ruegung die stifftrechten der bropstey Obdach.' 12 Artikel auf einem ebenfalls nicht signirten Blatte, von einer Hand aus dem 15. oder 16. Jahrhundert geschrieben, im Admonter Stiftsarchive.

Oberburg.

Das Weisthum über die Rechte des Stiftes Oberburg vom 29. September 1430 (latein.), im Oberburger Urbarium vom Jahre 1426 (s. den ersten Bericht) ist jetzt daraus abgedruckt in Ignaz Orožen's: Das Benedictiner-Stift Oberburg, S. 309 fg.

In dieser Schrift sind auch aus den Jahren 1439 und 1459, S. 181 und 193, Auszüge aus Urkunden mitgetheilt, welche letztere vielleicht für die Weisthümerausgabe zu verwenden sein werden.

Oberwölz.

a) ‚Unwiederruflicher Vergleich aller derjenigen Punkten, welche in Beisein einer von Ihrer k. Majestät a. g. angeordneten Commission, ... nach genauester untersuchung .. aller .. beschwerden (der Herrschaft und Bürgerschaft) auf das verbindlichst .. fest zu halten .. auf das kräftigst beigelegt und geschlossen worden‘ d. d. Schloss Rothenfels, 11. April 1715, 30 Artikel, in vidimirter Abschrift vom 4. April 1811.

b) ‚Vermörckhung und beschreibung gemainer stadt Oberwölz blueınbbesuech, holzrecht und vischwasser‘ ... der sogenannte Kreisbrief vom 16. October 1698 in vidimirter Abschrift vom 15. Mai 1742.

Passeil.

‚Paanbuech dess marckhts Paseill, welches dem alt löblichen gebrauch nach bei gehaltnen panthaiding alda in Paseill in beisein eines ersamben richter und rath wie auch der ganzen gemain jährlichen verlessen würdt.‘ — Banntaiding, 33 Artikel ausgefertigt von Wolf Herrn von Stubenberg am 28. August 1662. Pergamenthandschrift, Quart, 13 beschriebene Blätter, hängendes Siegel, im Marktarchiv zu Passeil.

Pettau.

‚Ordnung, Statut und gewonhait der statt Pettau, so von alter her in geprauch gewesen sein, die sein fürstlich gnad (Leonhard Erzbischof von Salzburg) mit etwas mässigung derselben, sovil darin unschicklichs gefunden ist, reformiert, gepessert und zugelassen hat.‘ d. d. Freitag, St. Oswaldstag 1513; beil. 110 Artikel, in Handschrift 244, Pap. Fol. 46 Bl. 17. oder 18. Jahrhundert, und in Handschrift 410, 19. Jahrhundert, aus ersterer copirt, im steierm. Landesarchive.

Pischelsdorf.

‚Höchst nothwendige articol, wie auch verlobniss einer gesambten burgerschaft, nach selbst eigenen begehren, dass

solches alle zwei jahr von einem marktrichter oder magistratspersohn abgelesen und vorzutragen verbunden, damit sich ein jeder vor der straf zu hieden wisse.' 10 Artikel vom Jahre 1784 im Bürgerprotokoll in der Marktlade zu Pischelsdorf.

Pöllau.

Bannbuch des Marktes Pöllau vom 13. April 1547 in Joan. Ernesti präpositi Pöllensis historica descriptio collegii Pöllensis, pars prima f. 250—257, im steierm. Landesarchive. Blatt 321—325 steht der ,Rainbrief für die Bürgerschaft von Pöllau' ausgestellt von Propst Stephan am 4. Jänner 1579 und bestätigt von Propst Peter am 19. April 1596.

Riegersburg.

,Freyheiten so von alter herkhomben und jährlich in jedem dorff im Ilzthall in der frag verruefft werden und der herrschafft Rieggerspurg zuegehörig und zu straffen ist.' 13 Artikel, abschriftlich im Archive zu Hainfeld.

St. Gallen.

,Rüegbuch des panthädings zu St. Gallen', im oben bei Gstadt erwähnten Admonter Confinbuch, übereinstimmend mit den aus älteren im Admonter Stiftsarchive befindlichen Handschriften copirten, im Besitze der Weisthümer-Commission und des steirischen Landesarchives befindlichen Abschriften dieses sehr umfangreichen Banntaidings.

Tüchern.

Kaiser Ferdinand bestätigt den Edlingern im Schöffenamte zu Tüchern in der Grafschaft Cilli nach eingeholter Kundschaft ihre alten Freiheiten am 25. Mai 1537; im landschaftlichen Privilegiumbuche Bl. 117 fg. im steiermärkischen Landesarchive.

Vorau.

,Panbuech, 1603 jahr. Wier Johann Benedict von Peerfall pröbst allhie zu Voraw, Andreas dechant und das ganz capitll, auch N richter und raht vierer und gmain daselbs bekhennen hiemit, dass wier wollbedächtlich mit einhelligen raht und

ordentlicher zuesambenkhunft . . . ein gemaine markhtordnung in dem jüngst gehaltnen panthäding fürzunemben beschlossen . . haben' u. s. w. 53 Artikel und einige Zusätze, in zwei im Stiftsarchive zu Vorau befindlichen Abschriften aus dem 17. Jahrhundert, Papier, kl. 4°, 17 Blätter, und in einem nicht näher bezeichneten Codex aus dem 18. Jahrhundert, Folio, Papier, steif in ein Pergamentblatt eines Antiphonale gebunden, ebenfalls im Stiftsarchiv.

Waxenegg.

‚Das panbuech, wie es in allen panthaidung verlessen wierdt, und nach demselben die straffmässigen gebiest werden.' 40 Artikel, im Urbarium der Herrschaft Waxenegg vom Jahre 1663 im Schlossarchive daselbst.

Weinberg.

‚Freyheith zu Weinberg, so man jährlich in der frag vermeldt.' 8 Artikel, abschriftlich im Schlossarchive zu Hainfelden.

Weisskirchen.

‚Fürhaltung, wann einer im k. k. und landesfürstlichen Markt Weisskirchen zu einem Bürger an- und aufgenohmen wird.' 8 Artikel und die Eidesformel; eingerahmte Urkunde, verfertigt a. d. 1788 durch Johann Evang. Mors, im Marktarchive zu Weisskirchen.

Wenigzell.

a) ‚Vermerckht die gerechtigkhait zu Wenigtzell des panntaiding daselbs'. 20 Artikel.

b) ‚Hie ist vermerckht die gerechtigkhait zu Wenigtzell von wegen des müllstainpruchs'. 14 Artikel.

c) ‚Vermerckht des herrn v. Stubenberg juss freyhait und gerechtigkhait auf dem Gschaidt'. 5 Artikel.

Sämmtlich in einer im Besitze des Grafen Josef v. Stubenberg befindlichen Pergamenthandschrift kleinsten Formats aus dem 17. Jahrhundert.

d) Waldzins- oder Forstrecht vom 22. October 1640; 4 Artikel im Fridberger Urbar vom Jahre 1703 im Stiftsarchive zu Vorau.

Zeiring.

‚Nota was vnczher rechten sind in dem ampt auf der Zeyrigk.‘ Admonter Stiftrecht, im Urbarium Q q 10 b vom Jahre 1434, Bl. 326 fg. und hieraus abgedruckt in den Beitr. zur Kunde steir. Geschichtsqu. 13, 99 fg.

Ein flüchtiger Ueberblick über die gesammte Ausbeute der bisherigen Forschungen, welche sich auf gut drei Viertel des Landes und auf mindestens zweihundert Orte erstreckten. lehrt, dass etwa neunzig für die Weisthümer-Ausgabe verwendbare Schriftstücke gefunden sind, welche beiläufig ebenso viele Herrschaften, bez. Aemter oder Gemeinden betreffen. Unter diesen befinden sich drei Stadtgemeinden, nämlich: Hartberg, Oberwölz und Pettau mit Stadtordnungen; ferner dreiundzwanzig Marktgemeinden, nämlich:

Aflenz
Anger
Aussee
Birkfeld
Feistritz
Friedberg
Fronleiten
Gleisdorf
Hoheneck
Kindberg
Lemberg
Monpreis
Passeil
Pischelsdorf
Pöllau
St. Ruprecht
Schönstein
Schwanberg
Tüffer
Unzmark
Vorau
Waiz
Weisskirchen

von welchen mehr oder weniger umfangreiche Marktordnungen oder Marktartikel u. dgl. vorliegen.

Die noch übrigen beiläufig fünfundsechzig Urkunden betreffen Herrschaften oder Unterthanen in nachstehenden Orten:

Abtessendorf
Admont (Stift)
Anger
Arndorf
Bruck (Propstei)
St. Dionisen bei Bruck
Feistritz bei Peckau
Festenburg
Fischbach
St. Gallen
Gamlitz
Gasthof (in der Friz)

Göss (Frauenkloster)
Gröbming
Gschaid bei Birkfeld
Gstadt (Propstei)
Hartl bei Hartberg
Hartmannsdorf
Haus
Irdning
Kirchdorf bei Pernegg
Kleinsölk
Kleinthal
Köttlach
H. Kreuz
St. Lambrecht (Stift)
Landskron bei Bruck
Marktl
Miesenbach
Neuberg (Stift)
Neuberg bei Hartberg
Neuhof
Oberburg (Stift)
St. Peter bei Judenburg
Pfannberg
Pischk (Pischberg)
Prolepp
Prunn
Pürg
Ratten
Reichenau (Prein)
Remschnig
Reun (Stift)
Riegersburg
Röthelstein
Romatschachen
Seiersberg
Sölk
Spital am Semmering
Stralleck
Strölzhof
Thal
Traföss
Treglwang
Tüchern
Uebelbach
Voitsberg bei Leoben
Vorau (Stift)
Waldstein
Waxenegg
Weinberg
Wenigzell
Willendorf
Wolkenstein
Wurmtschach
Zeiring
Zlatten

Unter diesen Schriftstücken befinden sich — abgesehen von den Stadt- und Marktordnungen — beiläufig fünfundvierzig mehr oder weniger umfangreiche Banntaidinge, Stiftartikel u. dgl., von denen einige in allen Aemtern (Banntaidingen) einer Herrschaft verlesen wurden. Der Rest besteht aus kürzeren Aufzeichnungen von Freiheiten und Gerechtigkeiten, Gerichtsweisthümern, Kundschaftsbriefen, Burgfriedensbeschreibungen u. s. w. Relativ am ergiebigsten waren die bisherigen Forschungen in den Marktarchiven und scheint das diesfällige Ergebniss die anderer Länder Oesterreichs zu übertreffen. Dagegen blieben die Nachforschungen in Dörfern und Landgemeinden,

bis auf eine einzige Ausnahme, nämlich bei Gamlitz, ganz fruchtlos. Die wenigen bisher gefundenen Dorfrechte rühren aus herrschaftlichen Archiven her. In manchen der Tausende von Dörfern mag wohl noch eine und andere Rechtsaufzeichnung zu finden sein; allein wer vermöchte da eine erschöpfende Untersuchung vorzunehmen? Die bisherigen Erfahrungen lassen sehr wenig Erfolg hoffen. Aber auch bei den weltlichen Herrschaften ist meistentheils nichts oder nur wenig mehr von alten Schriftstücken vorhanden und zeichnen sich namentlich die in dem bisher durchforschten unteren Theile des Landes gelegenen durch ein geradezu barbarisches Verfahren mit ihren Geschichtsdenkmälern traurig aus. So war z. B. in meilenweiter Umgebung von Wildon in den vielen da gelegenen Schlössern fast gar nichts, in den meisten in der That nicht ein Blatt alten Papiers zu finden. Leider verfuhren auch viele öffentliche Aemter bei Scartirungen mindestens sehr pietätlos. Gegenwärtig wird es wohl vielfach besser, der Geist der Zeit mehr historisch, leider zu spät. Sehr Vieles ist unwiderbringlich verloren, und hätten nicht der historische Verein und das Landesarchiv existirt, so wäre noch weit mehr dem Unverstande der früheren Zeit zum Opfer gefallen. Möge die Gegenwart sorgsam hüten, was ihr aus der Vergangenheit noch erhalten blieb.

Graz, Weihnachtabend 1876.

Ueber einige Wundermänner China's.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Gegen das Ende des Zeitraumes der drei Reiche und während der Dauer der Dynastie Tsin machte sich in China zum ersten Male eine Classe von Menschen bemerkbar, welche, von einer Vertrautheit mit gewissen mystischen Schriften ausgehend, im Besitze übernatürlicher Kräfte oder wenigstens übernatürlicher Erkenntniss zu sein vorgaben. Dieselben wurden, in dieser Hinsicht den ihre Dienste den Höfen anbietenden wandernden Rednern früherer Zeiten unähnlich, von den damaligen Machthabern aufgesucht, in den grössten Ehren gehalten und zu hohen, nicht selten zu den höchsten, dem Berufe dieser Männer fernstehenden Aemtern, beispielsweise zu denjenigen von Reichsgehilfen, Heerführern u. dgl., befördert.

Die Künste, von denen Jeder gewöhnlich nur eine einzelne betrieb, waren: allgemeine Wahrsagung, Beobachtung der Luft und der Winde, Traumdeutung, Sterndeutung, Behandlung der Krankheiten, Abwendung von Unglück, Vorhersagungen kleiner und grosser Ereignisse, Bestimmung des Schicksals der Reiche.

Die meisten dieser Männer stammten aus den westlichen Gegenden China's, einige aus Indien, welche Letztere, besonders geschätzt und wunderthätig, buddhistische Lehre verbreiteten, Klöster gründeten und zahlreiche Priester um sich versammelten. Erwähnenswerth ist, dass sie fast ausschliesslich in den um jene Zeit an der Nord- und Westgränze China's geschaffenen Barbarenreichen Aufnahme fanden, ihren Aufenthalt aber, ein Reich dem anderen vorziehend, bisweilen wechselten. Von einem derselben, Kö-nuan, liegt die denkwürdige, auch sonst

in der Geschichte enthaltene Meldung vor, dass er sich bis zur Empörung verstieg und gegen Liü-kuang, Beherrscher der späteren Liang, selbstständig Krieg führte.

Diese Abhandlung liefert die in dem Buche der Tsin vorkommenden Nachrichten von vier und zwanzig solchen Wundermännern in der Reihenfolge der Zeit, in welcher sie auftraten (ungefähr von dem Jahre 280 bis 420 n. Chr.), wobei nicht allein der Gegenstand möglichst erschöpft und erklärt, sondern auch manches Ereigniss der Geschichte nebenher ausführlicher dargelegt und in seinen Ursachen beleuchtet wird.

Die Künste, von denen hier die Rede ist, werden in dem Buche der Tsin durch 藝術 *(i-schŏ)* bezeichnet, ein Ausdruck, in welchem 藝 *i* ein allgemeiner Begriff und nicht in dem Sinne der bekannten sechs schönen Künste zu verstehen ist.

Tschin-hiün.

陳訓 Tschin-hiün, dessen Jünglingsname 道元 Tao-yuen, stammte aus 歷陽 Lĭ-yang. In seiner Jugend liebte er die geheimen Wissenschaften. Die Himmelskunde, die Rechenkunst, den Kalender, das Wahrsagen und das Erspähen nach den Regeln des Yin und Yang kannte er auf umfassende Weise. Besonders gut verstand er sich auf die Richtungen des Windes. Sün-hao, der Vorgesetzte von U, ernannte ihn zu einem die Vermeidungen bietenden Beruhiger der Hauptstadt (奉禁都尉). Er liess ihn wahrsagen und erspähen. Die Lenkung Sün-hao's war streng und grausam. Tschin-hiün erkannte, dass Sün-hao zu Grunde gehen müsse, getraute sich aber nicht, es auszusprechen. Um diese Zeit öffnete sich der See von 錢塘 Tsien-thang. Einige sagten, dass die Welt grossen Frieden erlangen werde. 青蓋 Tsing-kai besetzte Lŏ-yang. Sün-hao befragte Tschin-hiün. Dieser sprach: Ich bin blos fähig, die Luft zu beobachten. Ich bin nicht fähig, die Eröffnung und Verschliessung der Seen zu ergründen. — Als er herausgetreten war, sagte er zu seinen Freunden: Tsing-kai hat Lŏ-yang besetzt. Es wird sich ereignen, dass man den

inneren Sarg auf dem Wagen führt [1] und in den Mund die Rundtafel nimmt. Es ist kein glückliches Zeichen. — Wider Vermuthen ging U zu Grunde.

Tschin-hiün wurde der Sitte gemäss in das Innere des Reiches der Tsin geschafft, wo ihn der Kaiser zu einem Vorstellungen machenden und berathenden Grossen ernannte. Er gab jedoch dieses Amt plötzlich auf und kehrte in seine Vaterstadt Lĭ-yang zurück.

Als 陳敏 Tschin-min Aufruhr erregte, entsandte er seinen jüngeren Bruder 宏 Hung als Statthalter von Lĭ-yang. Tschin-hiün sagte zu den Bewohnern der Stadt: In dem Hause des Geschlechtes Tschin ist keine Königsluft. Es wird in nicht langer Zeit vernichtet werden. — Tschin-hung hörte dieses und wollte ihn enthaupten lassen. 秦璩 Thsin-kiü, ein Landsmann Tschin-hiün's, war der als Dritter Zugetheilte in dem Kriegsheere Tschin-hung's. Er sagte zu diesem: Hiün versteht sich gut auf die Richtungen des Windes. Man kann mit ihm einen Versuch machen. Wenn er es nicht trifft, lässt man ihn mit Musse enthaupten, es ist noch nicht zu spät. — Diese Worte hatten die Verzeihung zu Folge.

In diese Zeit fiel der Angriff Tschin-hung's auf den im Osten Eroberungszüge machenden, dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilten 衡彥 Heng-yen in Lĭ-yang. Tschin-hung sprach zu Tschin-hiün: In der Feste sind einige tausend Menschen. Kann man angreifen und die Feste nehmen? — Tschin-hiün stieg auf den Berg 牛渚 Nieu-tschü (Berg des Flussarmes der Rinder) und beobachtete die Luft. Er sprach: Es sind nicht mehr als fünfhundert Menschen. Gleichwohl darf man nicht angreifen. Wenn man angreift, wird man gewiss geschlagen.

---

[1] Für das an dieser und an anderen Stellen stehende 輿襯 *(yü-thsin)*, welches mit ‚das Hemd auf dem Rücken tragen' übersetzt werden müsste, findet sich auch 輿櫬 *(yü-thsin)* ‚den inneren Sarg auf den Wagen laden', welches letztere richtiger zu sein scheint. Beide Ausdrücke, welche nirgends erklärt werden, bezeichnen, dass ein Landesfürst sich dem Feinde ergibt. Es wird dann hinzugefügt, dass der die Unterwerfung annehmende Sieger die Fesseln, mit denen der Landesfürst sich gebunden, löst und das 襯 *(thsin)* ‚Hemd' oder ‚inneren Sarg' verbrennt. Die Unterwerfung Sün-hao's an Tsin erfolgte im ersten Jahre des Zeitraumes Thai-khang (280 n. Chr.).

— Tschin-hung gerieth jetzt in grossen Zorn und rief: Was läge an fünftausend Menschen? Man greift fünfhundert Menschen an und sollte nicht zur Ordnung bringen können? — Er befahl den Anführern und Kriegsmännern den Angriff und wurde wirklich durch Heng-yen geschlagen. Tschin-hung glaubte jetzt, dass Tschin-hiün die Kunst des Weges besitze und behandelte ihn mit grosser Auszeichnung.

Der 都水 Tu-schui [1] und dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilte 周亢 Tscheu-kang fragte einst Tschin-hiün wegen der Stufe des Amtes. Tschin-hiün sprach: Wenn ihr das Jahr Mao (4) erreichet, werdet ihr ein getheiltes Abschnittsrohr in einem nahen Kreise haben. In dem Jahre Yeu (10) werdet ihr ein gekrümmtes Wagendach haben. — Tscheu-kang sagte: Das Vergangene wird wie die Zukunft gesagt. Ich werde dich empfehlen und hervorheben. — Tschin-hiün erwiederte: Ich bin kein Freund der Aemter. Ich wünsche nur, dass ich Reis erlange. — Später wurde Tscheu-kang wirklich Statthalter von I-hing.

Zu den Zeiten des Heerführers von 金紫 Kin-thse plünderten 劉聰 Lieu-tsung und 王彌 Wang-mi das Gebiet von Lŏ-yang. 武瑕 Wu-kia, Statthalter von Lĭ-yang, fragte Tschin-hiün: Wie steht es um Reich und Haus, um die Sache der Menschen? — Tschin-hiün sprach: Die Räuber von Hu drängen von drei Seiten, Reich und Haus werden zu Grunde gehen. Der Himmelssohn stirbt in der Wildniss. — Später erfuhren die Kaiser Hoai und Min wirklich die Grausamkeit von Ping-yang. [2]

Jemand fragte ihn wegen Glück und Unglück des nächsten Jahres. Tschin-hiün antwortete: Der stechende Vermerker von Yang-tscheu wird sterben. In Wu-tschang ist grosse Feuersbrunst. Der Anführer des Abschnittsrohres der oberen Gegend wird ebenfalls sterben. — Als die Zeit kam, starben 劉陶 Lieu-tao und 周訪 Tscheu-fang. In Wu-tschang war eine grosse Feuersbrunst, und mehrere tausend Häuser verbrannten.

甘卓 Kan-tschŏ wurde hierauf Statthalter von Lĭ-yang. Tschin-hiün sagte im Geheimen zu den ihm nahestehenden

[1] Tu-schui ist der Name eines nicht näher bezeichneten Amtes.

[2] Beide wurden in Ping-yang durch Lieu-tsung getödtet.

Menschen: Der Lehensfürst von dem Geschlechte Kan hat das Haupt zu Boden gesenkt, er blickt aber aufwärts. In den Vorschriften für die Beobachtung nennt man dieses mit Namen: das Schwert des Schielens (盼 刀). Seine Augen haben auch rothe Adern, welche von aussen nach innen laufen. Ehe er noch zehn Jahre verbracht hat, wird er gewiss durch die Waffen sterben. Wenn er keine Streitmacht befehligt, kann er entkommen. — Kan-tschŏ wurde wirklich durch 王 敦 Wang-tün getödtet.

Der Reichsgehilfe 王 導 Wang-tao ward oft von Krankheiten befallen. Er war immer betrübt und nachdenklich und befragte desswegen Tschin-hiün. Dieser sprach: Eure Ohren sind gerade gerichtet und hängen zu den Schultern herab. Ihr habt gewiss das lange Leben und auch grosses Ansehen. Eure Söhne und Enkel werden im Osten des Stromes emporkommen. — Dieses alles ereignete sich so, wie er sagte. Tschin-hiün starb im Alter von achtzig Jahren.

Tai-yang.

戴 洋 Tai-yang, dessen Jünglingsname 國 流 Kuĕ-lieu, stammte aus Tschang-tsching in U-hing. Zwölf Jahre alt erkrankte er und starb. Nach fünf Tagen wurde er wieder lebendig. Er erzählte: Als er gestorben war, habe ihm der Himmel den Dienst eines Angestellten der Weinkammer versehen lassen. Man habe ihm ein Abschnittsrohr und ein Verzeichniss übergeben, ein Gefolge von Angestellten und die Zeichenfahnen verliehen. Er habe in Begleitung die Berge Pung-lai, Kuen-lün, 積 石 Tsĭ-schĭ, den 太 室 Thai-schĭ, den 恒 Heng, 廬 Liü und 衡 Heng erstiegen. Hierauf habe man ihn zurückgeschickt. Auf dem Wege sei ihm ein Greis begegnet, der zu ihm sagte: Du wirst später den Weg erlangen und von den vornehmen Menschen gekannt werden.

Als er erwachsen war, verstand er sich alsbald auf die Richtungen des Windes. Als ein Mensch von kurzer und unansehnlicher Gestalt beobachtete er niemals den Wind aus

der Ferne. Er liebte jedoch die Kunst des Weges und erklärte wundervoll das Erspähen durch die Wahrsagung und die Zahlen des Brennens der Schildkrötenschale.

Gegen das Ende der Zeiten von U wurde er ein Angestellter der Erdstufe. Indem er erkannte, dass U zu Grunde gehen werde, schützte er eine Krankheit vor und leistete keine Dienste. Nach der Einverleibung von U in Tsin kehrte er in die Strasse seines Geburtsortes zurück. Später ging er auf Reisen und gelangte zu dem Bezirke 瀨 Lai. Als er zu dem Tempel Lao-tse's kam, waren es lauter Orte, zu welchen er zur Zeit seines Todes geschickt worden war. Nur die Gegenstände von damals sah er nicht wieder. Er fragte desshalb 應 鳳 Ying-fung, den Wächter der Kammer: war vor zwanzig Jahren nicht ein Mensch, der, auf einem Pferde reitend, nach Osten reiste, bei dem Gebieter Lao-tse vorüber kam, aber nicht von dem Pferde stieg? Er hatte noch nicht die Brücke erreicht, als er von dem Pferde stürzte und todt blieb. — Ying-fung sagte, dieses sei geschehen. Auch viele andere Dinge, nach denen Tai-yang fragte, stimmten überein.

Der stechende Vermerker von Yang-tscheu fragte einst Tai-yang um Glück und Unglück. Dieser antwortete: Venus tritt in das südliche Nössel. Im achten Monate ist grosses Wasser. Im neunten Monate wird ein fremdes Kriegsheer aus Südwesten kommen. — Um die angegebene Zeit war wirklich grosses Wasser und 石 冰 Schĭ-ping erregte Aufruhr.

Als Schĭ-ping sich in Yang-tscheu festgesetzt hatte, sagte Tai-yang zu den Menschen: Ich beobachte die Wolkenluft der Räuber. Sie werden im vierten Monate zersprengt werden. — Es geschah wirklich, wie er sagte.

Um diese Zeit war Tschin-min ein Heerführer zur Rechten. 孫 混 Sün-hoen, Befehlshaber von 堂 邑 Thang-yĭ, besuchte ihn und schmeichelte sich bei ihm ein. Tai-yang sprach: Min wird als Räuber auftreten. Ausrottung der Seitengeschlechter und Vernichtung, wie könnten sie des Wunsches werth sein? — Nach nicht langer Zeit empörte sich Tschin-min wirklich und wurde hingerichtet. Früher wollte Sün-hoen sein Haus herbringen und sich verknüpfen. Tai-yang sprach: Dieses Gebiet wird verderben. Es erhält Bande, es erhält keine Zurechtstellung. Wie kann man das Haus unter die Räuber versetzen? —

Sün-hoen liess sofort ab. Am Ende des Jahres machte Tsch'ang, [1] der jüngere Bruder Tschin-min's, einen Angriff auf Thang-yĭ. Sün-hoen entfloh alsbald für sich allein und war gerettet.

Später bewerkstelligte der die Stelle eines 都 水 Tu-schui bekleidende 馬 武 Ma-wu die Erhebung Tai-yang's zum gebietenden Vermerker (令 史) des Tu-schui. Tai-yang bat, schleunigst in seine Heimath zurückkehren zu dürfen. Er wollte nach Lŏ-yang eilen, als im Traume ein göttlicher Mensch zu ihm sagte: Lŏ-yang wird verderben, alle Menschen setzen nach Süden über. Nach fünf Jahren muss Yang-tscheu einen Himmelssohn haben. — Tai-yang glaubte dieses und entfernte sich nicht. Hierauf stimmte alles mit diesem Traume überein.

華 譚 Hoa-tan, Statthalter von Liü-kiang, fragte ihn: Wer ist es, der in der Welt wieder als Räuber auftreten wird? — Tai-yang antwortete: Wang-ki. — Wider Vermuthen empörte sich 王 機 Wang-ki.

Tschin-mi [2] fragte ihn: Die Menschen sagen, Kiang-nan werde die vornehmen Männer 顧 彦 先 Ku-yen-sien und 周 宣 佩 Tscheu-siuen-pei haben. Wird dieses so sein? — Tai-yang entgegnete: Das Geschlecht Ku erreicht nicht den Schalttag. Das Geschlecht Tscheu sieht nicht den achten Monat des kommenden Jahres. — 榮 Ying [3] starb wirklich am siebzehnten Tage des zwölften Monats. Der neunzehnte Tag war ein Schalttag. Am ersten Tage des siebenten Monats des nächsten Jahres verlor Pei [4] das Leben.

Der den Geschäften des Niederhaltens des Ostens nachgehende mittlere Leibwächter 張 闓 Tsch'ang-I erhob Tai-yang zum gebietenden Vermerker des Reichsgehilfen. Um diese Zeit wurde 司 馬 颺 Sse-ma-yang Befehlshaber von 烏 程 U-tsch'ing. Als er in Eile sein Amt antreten wollte, sagte Tai-yang zu ihm: Ihr sollt euch sehr hüten, den Angestellten der Gerichte überliefert zu werden. — Später wurde Sse-ma-yang wirklich an-

[1] In dem Zeichen für diesen Namen ist 日 rechts über den verlängerten unteren Strich des Zeichens 永 zu setzen.

[2] Das erste Zeichen in diesem Namen ist 陳 *(tschin)*, das zweite ist 爾 *(mi)* mit dem zur linken Seite stehenden Classenzeichen 目 *(mŏ)*.

[3] 榮 Ying ist 顧 榮 Ku-ying. Yen-sieu, welches oben in dem Namen vorkommt, ist sein Jünglingsname.

[4] 佩 Pei ist Tscheu-khi, dessen Jünglingsname Siuen-pei, hier abgekürzt Pei.

geklagt und den Angestellten der Gerichte überliefert. Er wurde freigesprochen und seines Amtes entsetzt. Tai-yang sagte wieder zu ihm: Ihr seid zwar eures Amtes entsetzt, doch im eilften Monate werdet ihr die Stelle eines hinzugegebenen Heerführers der Provinz versehen. — Als die Zeit kam, wurde Sse-ma-yang Statthalter von Thai-schan und Heerführer des niederhaltenden Kriegsmuthes. Er verkaufte sein Wohnhaus und wollte sich auf den Weg begeben. Tai-yang hielt ihn zurück und sagte: Ihr könnt nicht hingelangen. Wenn ihr zurückkehret, könnt ihr nicht ohne Wohnhaus sein. — Sse-ma-yang wurde wirklich durch 徐龕 Siü-kan bedrängt und konnte nicht in die Provinz gelangen. Kaiser Yuen vermehrte das Heer Sse-ma-yang's um zweitausend Menschen und hiess ihn 祖逖 Tsu-tǐ unterstüzen. Tai-yang rieth ihm, nicht hin zu gehen. Sse-ma-yang meldete sich jetzt krank. Er wurde aufgegriffen und dem Beruhiger des Vorhofes übergeben. Doch in Folge der allgemeinen Verzeihung konnte er plötzlich das Gefängniss verlassen.

Als Kaiser Yuen seine Stufe ersteigen wollte, hiess er Tai-yang den Tag wählen. Tai-yang hielt es für angemessen, dass man dazu den vier und zwanzigsten Tag des vierten Monats bestimme. 陳卓 Tschin-tschŏ von 景午 King-wu, Gebietender des grossen Vermerkers, meldete an dem Hofe, man möge den zwei und zwanzigsten Tag bestimmen. Er sagte: Einst kehrte der König von Yue im dritten Monate des Jahres Kiă-schin (41) in sein Reich zurück.[1] Fan-li sagte, wenn es sich vor dem Yang befinde, werde das Vorgesetzte[2] gänzlich heraustreten, das Obere und Untere sei gänzlich leer, die Tugend werde heraustreten und umherwandeln, die Strafe in den mittleren Palast eintreten. Das Nämliche ist jetzt der Fall. — Tai-yang entgegnete: Der König von Yue wurde durch U wie in einem Gefängnisse eingeschlossen. Wenn er um diese Zeit auch nachgiebig war und schmeichelte, in Wirklichkeit hegte er im Busen Groll. Fan-li wählte desshalb die Zahl Kiă-schin. Er machte

[1] Kiă-schin (41) ist das Jahr 497 v. Chr. Das folgende Jahr (496 v. Chr.) ist das erste Jahr des Königs Keu-tsien von Yue.

[2] Eine Variante von 主 ‚Vorgesetztes' ist 生 ‚Leben'. Der Sinn dieser Worte, welche sich auf den Kalender früherer Zeiten beziehen, lässt sich nicht mit Sicherheit erklären.

sich die Tugend zu Nutzen und kehrte heim. Er liess die Strafe zurück in dem Palaste von U. Jetzt hat der grosse König nach innen keine Versündigung, nach aussen hat er keinen Groll. Er wird des Himmels grossen Befehl in Empfang nehmen, der Stufe ohne Ende theilhaftig werden. Warum sollte man dem alten Könige von Yuen, der sich von dem Reiche entfernt und das Verderben zurücklässt, nachkommen? — Man befolgte dieses.

Als 祖約 Tsu-yŏ an der Stelle seines älteren Bruders Tsu-tĭ die Stadt 譙 Tsiao niederhielt, bat er Tai-yang, die Stelle eines mittleren Vorstehers des Kriegsheeres (中典軍) zu versehen und versetzte ihn dann zu der Stelle eines Beaufsichtigers und Beschützers.

Im vierten Monate des ersten Jahres des Zeitraumes Yung-tsch'ang (322 n. Chr.), Tag Keng-schin (17), zur Zeit 禺中 Yü-tschung, [1] erhob sich ein Sturm aus Südost und zersplitterte Bäume. Tai-yang sprach zu Tsu-yŏ: Im zehnten Monate erscheinen die Räuber gewiss im Osten vor der Feste von Tsiao und gelangen zu dem Süden von Lĭ-yang. Es wird dann einen Empörer geben. — 王振 Wang-schin, Vorsteher der Register, glaubte von Tai-yang, dass er eine ungeheuerliche Meldung mache. Tsu-yŏ liess Tai-yang aufgreifen, übergab ihn dem die Uebertretungen Stechenden (刺奸) und liess ihm die Speise entziehen. Tai-yang sprach fünfzig Tage hindurch wie früher. Tsu-yŏ erkannte, dass Tai-yang göttliche Kunst besitze. Er verzieh ihm und stellte Wang-schin zur Rede.

Später war Wang-schin eines Verbrechens schuldig und wurde aufgegriffen. Tai-yang kam ihm zu Hilfe. Sün-yŏ sprach zu Tai-yang: Wang-schin liess dich in vergangenen Tagen binden. Warum kommst du ihm jetzt zu Hilfe? — Tai-yang sprach: Wang-schin kennt nicht die Richtungen des Windes, ich hege gegen ihn keinen dauernden Hass. Er verhängte in vergangener Zeit den Hungertod. Wenn ich ihn ernähre und ihm das Leben gebe, wird er noch immer das Vergessen schätzen. Reich und vornehm sein und Armuth und Niedrigkeit nicht zurücksetzen, ist sehr schwer. — Tsu-yŏ hielt dieses für gerecht. Er sah Wang-schin die Schuld nach und schenkte Tai-yang dreissig Scheffel Reis.

[1] So heisst die Stunde 巳 Sse (6).

Am dritten Tage des zehnten Monats erschienen die Reiter 石勒 Schĭ-lĭ's wirklich im Osten der Feste von Tsiao. Tai-yang sprach zu Tsu-yŏ: Die Räuber wenden sich gewiss nach 城父 Tsching-fu. Man schicke Reiter nach dem Süden des Wassers zur Verfolgung aus. Wenn das Heer der Fussgänger im Norden des Wassers den Weg abschneidet, so werden die Räuber gewiss geschlagen. — Tsu-yŏ unterliess schliesslich die Verfolgung. Die Räuber entführten jetzt die Frauen und Mädchen so wie die Lastwagen von Tsching-fu und entfernten sich. 魯延 Lu-yen, ein Anführer Tsu-yŏ's, wünschte die Räuber zu verfolgen. Tai-yang sagte, es dürfe nicht geschehen. Tsu-yŏ richtete sich nicht darnach. Er liess 智 Tschi, den Sohn seines älteren Bruders, und Lu-yen die Verfolgung bewerkstelligen. Die Räuber liessen in verstellter Weise die Frauen und Mädchen so wie die Lastwagen im Stiche und entflohen. Tschi und Lu-yen stritten um die Gegenstände. Die Räuber kehrten zurück und überraschten sie. Tschi und Lu-yen retteten mit genauer Noth ihr Leben, doch alle ihre Krieger blieben todt auf dem Platze.

Tsu-yŏ zeichnete Tai-yang aus, indem er ihn zum Aeltesten von 下邑 Hia-yĭ ernannte. Um diese Zeit empörten sich die Menschen des Reiches 梁 Liang und vertrieben den Statthalter 袁晏 Yuen-yen. Die Feste von Liang war hoch gelegen und unnahbar. Tsu-yŏ wollte die Empörer strafen, war aber noch nicht dazu entschlossen. Tai-liang sprach: Die Räuber haben sich im achten Monate, an dem Tage Sin-yeu (58) empört. Der Tag und das Sternbild sind in Gemeinschaft vorgesetzt. Die Tugend des 辛 Sin befindet sich in den südlichen Gegenden, 酉 Yeu nimmt die eigene Strafe auf sich. Liang liegt im Norden von Tsiao. Wenn man die Tugend sich zu Nutzen macht, angreift und straft, werden die Räuber gewiss zersprengt und gehen zu Grunde. Auch war an dem Tage Kiă-tse (1) Ostwind und der Donner zog nach Westen. Tsiao liegt im Südosten. Der Donner befindet sich vor dem Kriegsheere, für das Kriegsheer jagt er dahin und fegt weg. Einst unternahm U den Angriff gegen 關羽 Kuan-yü. Der Donner des Himmels befand sich vor ihm, 周瑜 Tscheu-yü verbeugte sich und wünschte Glück. Jetzt ist es mit der Vergangenheit gleich. Desswegen weiss ich, dass man gewiss

bewältigt. — Tsu-yŏ befolgte dieses und eroberte wirklich die Feste von Liang.

Im ersten Monate des dritten Jahres des Zeitraumes Thai-ning (325 n. Chr.) zog ein grosses Meteor nach Südost. Tai-yang sprach: Im Herbst wird das Sammelhaus nach 壽陽 Scheu-yang verlegt werden. Als 王敦 Wang-tün den Verrath ins Werk setzte, fragte Tsu-yŏ wegen Sieg und Niederlage. Tai-yang sprach: Das grosse Weiss (Merkur) steht im Osten, die Sterne kommen nicht hervor. In der Kriegskunst heisst es: Wer zuerst sich erhebt, ist der Wirth. Wer der Aufforderung entspricht, ist der Gast. Wenn die Sterne hervorkommen, ist das grosse Weiss der Wirth, die Sterne sind der Gast. Wenn die Sterne nicht hervorkommen, ist das grosse Weiss der Gast. Wer zuerst zu den Waffen greift, wird geschlagen. Jetzt gibt es einen Gast ohne Wirth. Es gibt ein Vorangehen ohne Nachfolgen. Man soll die gefiederten Schrifttafeln in den Abtheilungen umherschicken und der höchsten Verkündung entsprechend ihn angreifen. — Tsu-yŏ befolgte dieses. Er stellte sich an die Spitze der Heeresmenge und wandte sich gegen 合肥 Hŏ-fei. Wider Vermuthen starb Wang-tün und seine Heeresmenge wurde geschlagen. Hierauf wohnte man in Scheu-yang.

Tai-yang sagte ferner: Zwischen dem Strome und dem Hoai werden Kriegshändel sein. Die Feste von Tsiao steht leer. Man soll zurückkehren und sie behaupten. Thut man dieses nicht, so sind 雍丘 Yung-khieu und 沛 Pei nicht Sitze von Obrigkeiten. — Tsu-yŏ befolgte dieses nicht. Das Gebiet von 豫 Yü wurde hierauf durch die Räuber genommen.

Im Frühlinge des ersten Jahres des Zeitraumes Hien-ho (326 n. Chr.) zog Tsu-yŏ nach Süden und besorgte die Felder, als ein grosses Gewitter mit Regen aus Südwest kam. Tai-yang sprach: An dem Tage Kiă-tse (1) kommt Himmelsdonner aus Südwest. Im Sommer verliert man gewiss einen grossen Anführer. — Als der Sommer kam, empörten sich die Menschen von Jü-nan. Sie nahmen 濟 Thsi, einen Bruderssohn Tsu-yŏ's, fest und schickten ihn zu Schĭ-lĭ.

In dem Sammelhause Tsu-yŏ's war die Erde plötzlich roth wie Mennig. Tai-yang sprach: Die Untersuchung der Bestätigung der Abbildungen des Flusses sagt: Ist die Erde roth

wie Mennig und Kugeln Blutes, so werden die Niederen sich gegen die Höheren verfehlen. Ich glaube, am sieben und zwanzigsten Tage des zehnten Monats kommen die Pferde von Hu an und trinken das Wasser des Hoai. — Zu der genannten Zeit erschienen die Reiter Schĭ-lĭ's in grossen Mengen, griffen die Feste an, und es entstand ein grosser Kampf. An diesem Tage wehte der Wind aus Westen, Krieg und Feuersbrunst brachen zugleich aus. Tsu-yŏ schwebte in grosser Furcht. Als der Wind sich wendete, zogen sich die Räuber zurück. Um die Zeit verbreitete sich ein Gerücht, dass Schĭ-lĭ Reiter gegen Scheu-yang schicke. Tsu-yŏ wollte sein Haus nach dem Osten des Stromes zurückgeleiten lassen. Tai-yang sprach: Es ist gewiss, dass an dieser Sache nichts ist. — Wider Vermuthen erwies sich das Gerücht als falsch.

Im Anfange des Zeitraumes Hien-ho (326 n. Chr.) hatte der Mond einen Hof und stand in dem Sternbilde des Hornes. Er hatte rothe und weisse Ohrringe. Tsu-yŏ befragte Tai-yuen. Dieser sprach: Das Horn ist das Thor des Himmels, es eröffnet und breitet den Weg des Yang.[1] An dem Thore der Obrigkeiten wird grosser Kampf sein. — Plötzlich schickte 蘇峻 Su-soen und liess Tsu-yŏ einladen, sich zugleich mit ihm zu empören. Tai-yang sprach zu Tsu-yŏ: Su-soen wird gewiss geschlagen. Gleichwohl kann man ihm im Anfange, wenn er die Waffen erhebt, nicht die Spitze bieten. Man sei äusserlich freundschaftlich, innerlich ernst und warte auf Veränderung. — Tsu-yŏ befolgte dieses nicht, und er empörte sich mit Su-soen.

Im fünften Monate des dritten Jahres desselben Zeitraumes (328 n. Chr.) kam ein Sturm mit Donner und Regen aus Nordwest. Innerhalb der Feste herrschte Finsterniss. Tai-yang sprach zu Tsu-yŏ. Wenn der Donner über den Menschen tönt, gibt er deutlich zu verstehen, dass der Gebieter die Schmeichler entfernen, die Geraden nahe ziehen, die Niederen schonen, die Armen stützen solle. Einst hatte Thsin diese Veränderung. Plötzlich brachte es Wirren und Untergang zuwege. — Tsu-yŏ war sehr erzürnt. Er liess Tai-yang aufgreifen und binden. Er entsandte dann 李槩 Li-kai, Anführer der Abtheilungen, an der Spitze einer Streitmacht. Bei der

[1] In der Zählung der Sternbilder ist das Horn das erste.

Ankunft in Liü-kiang zerstreute sich die ganze Heeresmenge. Tsu-yŏ berief Tai-yang zu sich und fragte ihn: Wenn ich nach Osten zurückkehre, wie könnte ich in Scheu-yang verbleiben? Wenn ich in Scheu-yang verbleibe, wie könnte ich in Hu eintreten? — Tai-yang sprach: Beim Eintritte im Osten verliert man die Hälfte. Beim Eintritte in Hu vernichtet man das Thor. In Scheu-yang verbleiben, ist noch immer thunlich. — Tsu-yŏ wollte sich im Osten nach Lĭ-yang wenden. Die Heeresmenge hatte keine Freude, nach Osten hinabzuziehen, und Alle verweigerten Tsu-yŏ den Gehorsam. Sie entführten die ältere Schwester und die Schwägerin Tsu-yŏ's und entflohen zu Schĭ-lĭ.

Als Tsu-yŏ nach Lĭ-yang gelangte, stellte 祖渙 Tsu-hoan an Tai-yang die Frage: Ihr sagtet einst, die Einverleibung des Westens sei in Scheu-yang, man könne es fünf Jahre halten. Es war wirklich, wie ihr sagtet. Jetzt ist sie in Lĭ-yang; wie lange Zeit kann man es halten? — Tai-yang sprach: Man hält es sechs Monate.

Tsu-yŏ fragte Tai-yang: Der Wohnsitz ist hierher verlegt. Wie ist die Erspähung der Luft? — Tai-yang sprach: Hier wird es wieder einen Empörer geben. Der Wohnsitz wird im dritten Monate des kommenden Jahres ganz einverleibt werden. In Kiang-tscheu wird grosse Trauer um einen Todten sein. Später wird die südliche Gegend wieder Kriegshändel haben. Man entfernt sich von hier tausend Weglängen. — Wider Vermuthen bewerkstelligte 牽騰 Kien-teng den Abfall von Tsu-yŏ. Dieser stellte sich an die Spitze der ihm nahestehenden Anführer so wie der Angehörigen seines Hauses und floh zu Schĭ-lĭ. Im zweiten Monate wurde der Himmelssohn wieder eingesetzt. Im vierten Monate starb 溫嶠 Wen-kiao, 郭默 Kŏ-mĭ besetzte die Mündungen des Flusses 湓 Fen und fiel ab. Später ward Tsu-yŏ auf Befehl Schĭ-lĭ's hingerichtet, und seine Verwandten und Anhänger gingen zu Grunde. Es geschah alles, wie es Tai-yang gesagt hatte.

Nach der Niederlage Tsu-yŏ's begab sich Tai-yang nach Thsin-yang. Um diese Zeit hielt 劉胤 Lieu-yin das Gebiet von Thsin-yang nieder. Derselbe fragte Tai-yang: Wird meine Krankheit geheilt werden? — Tai-yang erwiederte: Man hat nicht den Kummer, dass ihr nicht geneset. Man hat den Kummer, dass man euch dieses Jahr einen grossen Knoten haben lässt.

Man lässt euch sieben und vierzig Jahre alt werden, das wandelnde Jahr tritt in das Keng-yin (27). Die verborgenen Erörterungen des grossen Fürsten sagen: Die sechs Keng (7) sind ein weisses vierfüssiges Thier, das sich in der Höhe befindet. Sie sind der gastende Stern, der sich in der Tiefe befindet, sie sind die tödtliche Luft. Das Jahr ist mit dem Lebensloose gleich gestellt, das Unheil muss vermieden werden. An dem zwei und zwanzigsten Tage des zwölften Monats, an dem Tage Ken-yin (27), dürfet ihr keinen Gast empfangen. — Lieu-yin sprach: Ich werde das Amt niederlegen, mit euch in die Wildniss zurückkehren und die Krankheit behandeln lassen. — Tai-yang sprach: Es wird bewirkt, dass ihr Kiang-tscheu verwaltet, ihr könnt das Amt nicht niederlegen. — Lieu-yin fragte: Kehrt Fürst 溫 Wen nicht mehr zurück? — Tai-yang sprach: Wenn Fürst Wen auch zurückkehrt, man heisst euch dennoch Kiang-tscheu verwalten. — Plötzlich geschah es, wie er sagte.

Im neunten Monate, an dem Tage Kiă-yin (51) um die Stunde Schin (9) kam ein Wirbelwind aus Osten und drang in das Kinderschiff Lieu-yin's. Er zog nach Westen von Gestalt gleich einem Stücke gebeizten Taffets von fünf bis sechs Klaftern Länge. Tai-yang sprach: Der Wind kommt unter dem 咸池 Hien-tschi hervor, unter dem 攝提 Tschĭ-ti [1] zieht er fort. Der Hien-tschi ist das grosse Tödten der Schwerter und Waffen, er ist die Ankunft von Tod und Trauer um die Todten.

An dem Tage Kiă-tse (1), um die Stunde Schin (9), sammelte man in dem Inneren des Sammelhauses eine grosse Menge Knochen und vergrub sie. Lieu-yin fragte, wo sie seien. Tai-yang sagte: Sie sind nicht vor das Thor des Sammelhauses des Landstrichs gekommen.

Lieu-yin baute im Osten des Sammelhauses ein Thor. Tai-yang sagte wieder: Der Osten ist die Hürde des Himmels. Unter der Hürde eröffnet man das Thor. Man hat den Kummer wegen des Gefängnisses des Himmels.

Am siebzehnten Tage des zwölften Monats sagte Tai-yang wieder: Der Schalttag ist nahe. Man öffne das Thor und lasse durch fünfzig Menschen vorkehren und bewachen. Zugleich

---

[1] Hien-tschi und Tschĭ-ti sind zwei Sternbilder.

treffe man mit hundert Menschen Vorkehrungen gegen das Aufsteigen des 寅 Yin im Nordosten und werfe dadurch die tödtliche Luft zurück. — Lieu-yin befolgte dieses nicht. Am vier und zwanzigsten Tage, Tag Jin-schin (29), wurde er durch Kŏ-mĭ getödtet.

桓 宣 Hoan-siuen, Anführer der Leibwächter im Süden, machte Tai-yang zu einem dem Kriegsheere als Dritter zugesellten Anführer. Tai-yang begleitete Hoan-siuen auf dessen Reise nach Siang-yang. Der grosse Beruhiger 陶 侃 Thao-khan behielt ihn zurück und liess ihn in Wu-tsch'ang wohnen.

Um diese Zeit trug sich Thao-khan mit Entwürfen zu einem Angriffe im Norden. Tai-yang sprach: In dem eilften Monate des früheren Jahres bewachte Venus das 胃 Wei und 昴 Mao, [1] bis zu dem vierten Monate dieses Jahres ist eine Anhäufung von fünfhundert Tagen. Mao ist der Antheil von Tschao. In der Wildniss starb alsbald Schĭ-lĭ. Venus zog sich im siebenten Monate zurück, wandelte zur Rechten des 畢 Pĭ gefügig und trat in die Sonnenbahn. Sie hatte noch nicht den Himmelspass erreicht. Am zwei und zwanzigsten Tage des achten Monats wandelte sie wieder verkehrt und schmiegte sich im Zurückkehren an das Pĭ, wandte sich gegen das Mao. Das Mao und Pĭ sind die Waffen der Gränzgegenden, sie sind den Barbaren von Hu vorgesetzt. Desswegen stellt man den Himmelsbogen und schiesst nach ihnen. Venus, verkehrt wandelnd, befasst sich mit dem keine Tugend besitzenden Reiche. Es ist Schĭ-lĭ, der stirbt. Die Brandreste Schĭ-lĭ's verderben dadurch von selbst und werden ertödtet. In diesem Jahre vereinigen sich die Obrigkeiten mit dem grossen Jahre und dem grossen Yin dreimal in dem Kuei-sse (30). Das 癸 Kuei ist die nördliche Gegend. Die nördliche Gegend wird Unheil empfangen. Jupiter und Saturn vereinigen sich in Gemeinschaft mit dem 翼 Yĭ und 軫 Tschin. [2] Von dem Tse (1) bis Sse (6) wandeln sie umher sechs Jahre. Es ist der Antheil von King und Thsu. Was Jupiter und Saturn bewachen, die Reiche, die darunter liegen, erlangen Glanz. Wie sollte es nicht die Bestätigung von Verdiensten und Tugend sein? Im

[1] Zwei Sternbilder. Mao ist das Siebengestirn.

[2] Ebenfalls zwei Sternbilder.

sechsten Monate dieses Jahres steht Saturn vor dem 角 Kiŏ und 亢 Keng. Kiŏ ist der Antheil von Tsching. Jupiter zieht aus und tritt in das 房 Fang. Mercur befindet sich in dem 心 Sin. Das Fang ist der Antheil von Sung. Wer ihm gehorcht, erlangt Glanz. Wer sich ihm widersetzt, geht zu Grunde. Wenn 石季龍 Schĭ-ki-lung [1] im Südosten zu den Waffen greift, ist hier das Eintreffen seines Todes. Wenn die Obrigkeiten dem Himmel entsprechen, angreifen und strafen, auf Fusswegen sich festsetzen, so sind Sung und Tsching ohne Gegner. Wenn der Himmel gibt und man nicht nimmt, so beladet man sich im Gegentheil mit Schuld. — Lieu-khan hatte Absichten auf die mittlere Ebene. Er hörte dieses und hatte grosse Freude. Er erkrankte jedoch schwer und zog in Wirklichkeit nicht aus.

Nach dem Tode Lieu-khan's hielt der im Westen Eroberungszüge machende Heerführer 庾亮 Yü-liang an dessen Stelle Wu-tsch'ang nieder. Derselbe führte Tai-yang wieder mit sich und fragte ihn um die Erspähung der Luft. Tai-yang sprach: An dem Himmel ist weisse Luft. Die Trauer um die Todten zieht gewiss nach Osten. Es dauert nicht länger als einige Jahre, so muss es entsprechen.

Plötzlich wandte sich ein weisser Hirsch gegen das Thor der westlichen Feste. Tai-yang sprach: Wenn vierfüssige Thiere der Wildniss sich gegen eine Feste wenden, so wird der Vorgesetzte sich entfernen.

In einem Hause im Osten der Feste sah man um Mitternacht, dass mehrere Fackellichter über die Stadtmauern hinaustraten. Zeltdächer von weissem Tuche, welche wie grosse Wagen gestaltet waren, traten zugleich mit den Feuern hinaus. Diese wanderten zu dem Nordosten der Feste. Zu dem Strome gelangt, verlöschten sie. Tai-yang hörte dieses und sagte verwundert: Dieses ist mit der früheren weissen Luft gleichbedeutend.

Um diese Zeit wollte Yü-liang im Westen Schĭ-tsching niederhalten. Jemand fragte Tai-yang: Hier im Westen hat man zur Genüge. Soll man den Osten begehren? — Tai-yang sprach: Man soll nicht.

---

[1] Schĭ-ki-lung, König von Tschao, ist der Sohn Schĭ-lĭ's.

Im dritten Jahre des Zeitraumes Hien-khang (337 n. Chr.) sprach Tai-yang zu Yü-liang: Auf dem Gebiete von Wu-tsch'ang gibt es Berge, aber keine Wälder. Die Lenkung kann im Anfange eingerichtet werden, man kann nicht bis zum Ende verbleiben. Der Berg bildet das Zeichen 八 Pă (acht). Die Zahl erreicht nicht Neun. Einst kam U in dem Jahre Jin-yin (39) herauf und erbaute Palast und Feste. In dem Jahre Ki-yeu (46) zog es wieder hinab nach Mŏ-ling. Der Fürst von dem Geschlechte Thao [1] durchwatete ebenfalls acht Jahre. Fülle und Schwinden von Erde und Land hat eine Zahl. Entfernen und Annähern der Herzen der Menschen hat seine bestimmte Zeit, es kann nicht geändert werden. Ihr solltet nochmals einen glücklichen Ort wählen, Wu-tsch'ang kann nicht lange bewohnt werden.

Im fünften Jahre des obigen Zeitraumes erliess Yü-liang an 毛 寶 Mao-pao den Befehl, in Tschü-tsching zu lagern. Im neunten Monate sprach Tai-yang zu Yü-liang: 毛 Mao-tscheu und 豫 Yü-tscheu empfangen dieses Jahr den Tod. Ich habe gehört: gestern Morgens war grosser Nebel, bei Aufheiterung war Wind. Es wird grollende Räuber, Handlungen der Rache, angegriffene und eingeschlossene Lehensfürsten geben. Man soll in der Ferne umherziehen und spähen. — Mao-pao fragte, um welche Zeit dieses sein werde. Tai-yang antwortete: Innerhalb fünfzig Tagen. — An demselben Abend sagte er wieder: Im neunten Monate legte man eine Besatzung. Rothe Sperlinge flogen und erschreckten das erobernde Kriegsheer. In den heimkehrenden Gespannen trug man auf den Häuptern Feuerglanz. Der Himmel zeigt, dass er Glauben verdient. Das Unheil tritt aus dem Gemache des Ostens hervor. Die Blätter fallen und kehren zu dem Stamme zurück. Ich denke, es wird eine spätere Sorge geben.

Am nächsten Tage sagte er wieder: Gestern Nacht war Unglück durch Feuer. Es ist nicht das Glück des Reiches. In diesem Jahre baute man ein Dach und brachte die Krankheit des Gebieters zuwege. Man verbrenne somit das Dach, übersiedle mit dem Hause und setze nach Süden über. Es ist

---

[1] Der obengenannte Thao-khan.

dann nichts zu besorgen. — Mao-pao schickte jetzt Gattin und Kinder nach Wu-tsch'ang zurück.

Plötzlich verbreitete sich die Nachricht, dass die Räuber kommen und die Feste angreifen. Tai-yang sprach: Im zehnten Monate, Tag Ting-kiai (24), um die Stunde der Mitternacht, erhält man Nachricht von den Räubern. Der Schild [1] ist der Gebieter, der Ast [2] ist der Diener. Ting ist das im Westen Eroberungszüge machende Sammelhaus. Kiai ist der verdienstvolle Richter von Tschü-tsching. Die Räuber werden von den Göttern hinzugegeben. Es ist die Stunde Tse (1), der zehnte Monat. Das Wasser ist der König, das Holz der Reichsgehilfe. Die Luft des Königs und des Reichsgehilfen vereinigt sich, die Räuber kommen gewiss. Die Zahl des 寅 Yin ist sieben, [3] die Zahl des Tse ist neun. Was die Räuber betrifft, so können höchstens neuntausend, mindestens siebentausend Menschen folgen. Der Vorderste wird von den vornehmen Menschen hinzugegeben. In 丁 Ting bewältigt das Untere das Obere. Sie haben die Sache des Leeren und Nichtigen, sie getrauen sich nicht, gegen Wu-tsch'ang vorzurücken. — Die Räuber eroberten wirklich Tschü-tsching und zogen dann ab.

Yü-liang fragte Tai-yang: Werde ich desswegen Schĭ-tsching verlieren? — Tai-yang sprach: Die Räuber wenden sich von Ngan-lŏ nach Schĭ-tsching, sie trotzen Mercur. Wenn sie angreifen, bedenken sie nichts. — Yü-liang fragte: Warum bringt der Himmel Hu Nutzen, mir aber Krankheit? — Yü-liang sprach: Das Abschnittsrohr des Himmels hat Glückliches und Unglückliches. Erde und Land haben Fülle und Schwinden. In diesem Jahre verbindet sich die Luft des Verderbens dreimal mit dem Ki-kiai (36). Das Ki ist die Welt. Das Kiai sind die westlichen Barbaren und Hu. 季 龍 Ki-lung wird ebenfalls den Tod empfangen. Gegenwärtig ist man nicht bekümmert über die Räuber, man ist nur bekümmert über eure Krankheit. — Yü-liang fragte: Durch welche Mittel befreie ich mich von Krankheit? — Tai-yang antwortete: King-tscheu

---

[1] 十 干 Schĭ-kan ‚zehn Schilde' sind die zehn cyklischen Zeichen.

[2] 十 二 支 Schĭ-ni-tschi ‚zwölf Aeste' sind die zwölf cyklischen Zeichen.

[3] In der Zählung der Stunden von einer Mitternacht zum Mittage.

empfängt eine Streitmacht, Kiang-tschen empfängt Wetterschäden. Entfernet euch von diesen zwei Landstrichen. — Yü-liang fragte: Soll ich sie also aufgeben? — Tai-liang sprach: Ich hasse es, dass ihr spät noch geneset oder gar nicht. — Schliesslich war Yü-liang nicht fähig, die zwei Landstriche aufzugeben und gerieth bald in grosse Verlegenheit.

Tai-yang sprach zu ihm: Einst, zu den Zeiten 蘇峻 Su-soen's, flehtet ihr in dem Tempel des weissen Steines um Segen. Ihr fandet Erhörung in Bezug auf eure Rinder. Bis zu dem heutigen Tage gabt ihr es noch nicht auf. Desswegen wird es von diesem Dämon zu Stande gebracht. — Yü-liang sprach: So ist es. Ihr seid ein göttlicher Mensch.

Jemand fragte Tai-yang, wie lange Yü-liang noch leben könne. Tai-yang antwortete: Er sieht das künftige Jahr. — Um diese Zeit wusste Yü-liang nicht, dass alle Menschen ihn für gestorben hielten. Er starb wirklich am ersten Tage des ersten Monats, und an seine Stelle als Lehensfürst kam 庾翼 Yü-yĭ.

Tai-yang befasste sich wieder mit Wahrsagen und Erspähen. Er starb nach kurzer Zeit in einem Alter von achtzig Jahren. Seine Wahrsagungen und Untersuchungen sind eine unzählige Menge.

Han-yeu.

韓友 Han-yeu, dessen Jünglingsname 景先 King-sien, stammte aus 舒 Schü in Liü-kiang. Er war ein Beflissener der Bücher und lernte die Verwandlungen bei 伍振 U-schin aus Kuei-ki. In dem Wahrsagen und Brennen der Schildkrötenschale bewandert, konnte er Wohnhäuser bemessen und Grabhügel beobachten. Er übte auch die Kunst der grossen Anwendung (京費), des Niederdrückens und Ueberwindens.

Ein Weib aus 長鄧林 Tschang-teng-lin in Lung-schü war durch viele Jahre todtkrank. Die Aerzte und Beschwörer gaben sie auf. Han-yeu zog für das Weib die Wahrsagepflanze. Er liess Jemanden[1] ein Wildschwein verfertigen und

[1] Eine Variante von 咸 hoĕ ‚Jemand' ist 畫 hoă ‚malen'. Der Sinn wäre dann: Er liess das Bild eines Wildschweines malen.

stellte dieses auf den Windschirm ihrer Lagerstätte. Ueber eine Nacht bemerkte man Besserung, und das Weib war hierauf genesen.

王睦 Wang-mŏ, Zugetheilter des Vorhofes in dem Districte Schü, war erkrankt, und der Tod winkte bereits seine Seele herbei. Han-yeu zog für ihn die Wahrsagepflanze. Er befahl, dass man mit Mennig auf ein Brett die Sonne und den Mond male und stellte das Brett an die Kopfseite des Bettes. Ferner gebrauchte er eine Satteldecke (障泥) aus Leopardenfell und liess den Kranken darauf liegen. Der Kranke genas auf der Stelle.

Die Tochter 劉世則 Lieu-schi-tsĭ's war von einem alten Gespenste Jahre hindurch krank. Die Beschwörer machten für sie Angriffe und beteten. Sie stachen in leere Grabhügel, alte Stadtmauern und fanden darin mehrere Zehende von Dachsen und Molchen. Die Krankheit wurde noch immer nicht geheilt. Han-yeu zog für das Mädchen die Wahrsagepflanze. Er befahl, aus Tuch einen Sack zu verfertigen. Zur Zeit, wo das Mädchen den Anfall hatte, spannte er den Sack zwischen das Fenster. Er verschloss die Thüre und that, als ob er etwas verscheuchte. Nach einer Weile sah man, dass der Sack stark anschwoll, als ob er aufgeblasen würde. Er machte Einschnitte und zerstörte ihn. Das Mädchen hatte wiederholt starke Anfälle. Han-yeu verfertigte jetzt zwei Säcke aus Fellen und spannte sie auf. Er verfuhr dabei wie früher. Die Säcke schwollen wieder auf und füllten sich. Er band eilig die Säcke an den Mündungen zu und hängte sie auf einen Baum. Nach zwanzig Tagen öffnete er sie langsam und blickte hinein. Es befanden sich darin zwei Pfund Fuchshaare. Das Mädchen war hierauf genesen.

邊洪 Pien-hung von Siuen-tsching begab sich im vierten Monate des Jahres zu Han-yeu und liess ihn die Schildkrötenschale brennen, um zu erfahren, ob sein Haus Sicherheit haben werde. Han-yeu sprach: Euer Haus hat Verderben durch Waffen, das Unglück ist sehr schwer. Schlaget siebzig Bündel Brennholz und häufet es auf dem Boden des Durchweges. Im siebenten Monate, Tag Ting-yeu (34), leget daran Feuer und verbrennet es. Das Unglück kann dann getilgt werden. Thut ihr es nicht, so lässt sich das Unglück nicht aussprechen. —

Pien-hung sammelte sogleich Brennholz. Als der Tag kam, war Sturm, und er getraute sich nicht, Feuer anzuzünden. Pien-hung wurde später anführender Hiao (領 校) von Kuang-yang. Er hatte die Trauer um die Mutter und kehrte in sein Haus zurück. Han-yeu kam und hielt ihn auf. Um die Zeit war es bereits Abend. Er trat hinaus und sagte zu seinem Begleiter: Packe schnell ein! Ich werde in der Nacht fortgehen. — Der Begleiter sagte: Heute ist es bereits finster. Wir wandelten mehrere Zehende von Weglängen durch Gräser. Warum geht man eilig wieder fort? — Han-yeu sprach: Dieses verstehst du nicht. Unterdessen bedeckt das Blut die Erde. Kannst du wieder in Mühsal verbleiben? — Hiermit liess er ihn zurück. Ohne auf Speise zu warten, ging er fort. In dieser Nacht wurde Pien-hung plötzlich wahnsinnig. Er erwürgte seine zwei Söhne und tödtete zugleich sein Weib. Ferner hieb er auf die zwei Nebenfrauen seines Vaters ein, so dass sie Wunden davontrugen. Er trat dann hinaus und entlief. Am nächsten Tage bahrten seine Verwandten die Todten auf und suchten ihn durch mehrere Tage. Sie fanden ihn in dem vor dem Wohnhause befindlichen Walde. Er hatte sich bereits erhängt.

殷 祐 Yin-yeu, Statthalter von Siuen-tsching, litt an einer Krankheit. Han-yeu zog die Wahrsagepflanze und sprach: Am ersten Tage des siebenten Monats wird ein grosser Vogel[1] kommen und auf dem Gerichtshause aufsitzen. Ihr sollt trachten, dass ihr ihn bekommet. Wenn ihr ihn fanget, ist es gut. Wenn ihr ihn nicht fanget, so bringt es Unglück zuwege. — Yin-yeu traf jetzt sorgfältig seine Vorbereitungen. An dem bestimmten Tage kam wirklich ein grosser Vogel, dessen herabhängender Schweif neun Schuhe mass und setzte sich auf das Gerichtshaus. Man überraschte ihn und fing ihn. Yin-yeu wurde hierauf versetzt und zum Beaufsichtiger und Beschützer von 石 頭 Schī-teu ernannt. Später wurde er Statthalter der Provinz U.

---

[1] Der Vogel wird hier 鷴 kiü genannt. Es gibt jedoch keinen Vogel, dessen Name durch dieses einzige Zeichen ausgedrückt würde. 鵒 (谷 + 鳥) Kiü-yŏ ist ein Vogel, der dem (貝 + 鳥) keu ‚Neuntödter' ähnlich ist, aber ein Kopftuch (幘) hat. Es gibt deren auch ohne Kopftuch. Es kann, weil der Neuntödter ein kleinerer Vogel ist, nicht der hier gemeinte Vogel sein.

Die göttlichen Bestätigungen Han-yeu's beim Brennen der Schildkrötenschale und dem Wahrsagen waren sehr viele, und seine Löschungen des Verderbens und Umwendungen des Unglücks waren sämmtlich von Erfolg. 于寶 Yü-pao fragte ihn um die Ursache. Han-yeu sprach: In den Abrissen des Ziehens der Wahrsagepflanze gebraucht man die fünf Grundstoffe, die einander zum Leben bringen und tödten gleichwie man Heilmittel ergreift, Arzneien hinwirft und Krankheiten behandelt. Weil Kälte und Hitze einander zu Hilfe kommen, kann Genesen oder Nichtgenesen nicht mit Gewissheit bestimmt werden.

Han-yeu wurde im sechsten Jahre des Zeitraumes Yuen-khang (296 n. Chr.) zu einem weisen Vortrefflichen erhoben. Als Kaiser Yuen den Strom übersetzte, ernannte er Han-yeu zum Heerführer von Kuang-wu. Han-yeu starb gegen das Ende des Zeitraumes Yung-kia (312 n. Chr.).

Tün-yü-tschi.

敦于智 Tün-yü-tschi,[1] dessen Jünglingsname 叔平 Schö-ping, stammte aus 盧 Lu in Thsi-pe. Er besass Denkkraft, war in den Verwandlungen und dem Ziehen der Wahrsagepflanze bewandert und verstand die Kunst des Niederdrückens und Ueberwindens.

劉柔 Lieu-jeu von Kao-ping legte sich einst in der Nacht nieder. Eine Ratte biss ihn in den Mittelfinger der linken Hand. Er befragte desshalb Tün-yü-tschi. Dieser sprach: Sie wollte euch tödten, aber war es nicht im Stande. Ich werde euretwegen ihren Freund sterben lassen. — Er schrieb ihm jetzt mit hellrother Farbe drei Zoll hinter den Querstreifen der Handwurzel das Zeichen 田 Thien (Feld) schräg in einem Umfange von einem Zoll zwei Linien. Er hiess ihn die Hand herzeigen und sich niederlegen. Am nächsten Morgen lag eine grosse Ratte todt vor seiner Hand.

夏侯藻 Hia-heu-thsao, ein Mensch von 譙 Tsiao, hatte eine von Krankheit erschöpfte Mutter. Er machte sich

[1] In dem Buche hat 敦 zur Linken das Classenzeichen 氵. Das dadurch gebildete Zeichen ist eine Variante.

auf den Weg zu Tün-yü-tschi, um die Schildkrötenschale brennen zu lassen. Plötzlich kam an dem Thore ein Fuchs auf ihn zu und bellte. Hia-heu-thsao lief voll Bangigkeit daher und erschien vor Tün-yü-tschi. Dieser sprach: Das Unglück kommt sehr eilig. Kehret schnell zurück, schlaget an dem Orte, wo der Fuchs bellte, gegen das Herz, weinet und wehklaget, so dass die Menschen des Hauses erschrecken und sich verwundern. Sie müssen jedenfalls herauskommen. Wenn ein Mensch nicht herauskommt, so höret nicht zu wehklagen auf. Dann erst kann bei dem Unglück Rettung gebracht werden. — Hiao-heu-thsao kehrte zurück und that, wie man ihm sagte. Seine Mutter kam ebenfalls, krank wie sie war, heraus. Als die Menschen des Hauses versammelt waren, stürzte das Dach der Halle an fünf Stellen ein.

Die Mutter 張劭 Tsch'ang-schao's, Beschützers des Kriegsheeres, war schwer erkrankt. Tün-yü-tschi zog die Wahrsagepflanze. Er hiess ihn westlich austreten, einen gebadeten Affen kaufen und diesen an den Arm der Mutter binden. Zugleich befahl er, dass die Nebenstehenden den Affen schlagen und beständig ein Geräusch machen sollen. Nach drei Tagen sollte er ihn loslassen. Tsch'ang-schao befolgte dieses. Als der Affe bei dem Thore hinaustrat, ward er sogleich von einem Hunde todtgebissen. Die Mutter genas hierauf von ihrer Krankheit.

In dem Hause 鮑瑗 Pao-yuen's von Schang-thang gab es viele Todesfälle und Krankheiten, dabei Armuth und Noth. Jemand sagte zu ihm: Tün-yü-schŏ-ping ist ein göttlicher Mensch. Warum machet ihr nicht einen Versuch, gehet zu ihm und lasset die Schildkrötenschale brennen? Er weiss, worin das Unglück besteht. — Pao-yuen war von Gemüthsart schlicht und gerade. Er glaubte nicht an die Schildkrötenschale und die Wahrsagepflanze. Er sagte: Für das Leben des Menschen gibt es ein Schicksal. Was könnte das Brennen der Schildkrötenschale und das Ziehen der Wahrsagepflanze daran ändern? — Als Tün-yü-tschi kam, sagte 應詹 Ying-tschen zu ihm: Dieser Gebieter ist ein kalter vorzüglicher Mann. Er hat immer viele Bedenken und Zweifel. Ihr habt die mit dem Geistigen verkehrenden Gedanken, ihr könnt einen Abriss verfertigen. — Tün-yü-tschi verfertigte jetzt einen Abriss. Als der Abriss vollendet war, sprach er zu Pao-yuen:

Ihr seid zufrieden mit dem Wohnhause und versäumet das Angemessene. Daher kommt es, dass ihr in Noth gerathet. Im Südosten eures Hauses steht ein grosser Maulbeerbaum. Wenn ihr auf Fusswegen zu dem Markte gelangt und einige Zehende von Schritten weit in das Thor tretet, wird ein Mensch sein, der in der Hand eine Pferdepeitsche aus Dornholz hält. Ihr gehet sogleich hin, kaufet sie und hänget sie auf diesen Baum. In drei Jahren werdet ihr Güter erlangen. — Pao-yuen beachtete diese Worte. Er ging auf den Markt, entdeckte die Pferdepeitsche und hängte sie auf. Nach drei Jahren räumte er den Brunnen aus und fand mehrere hunderttausend Stücke Geldes, ferner kupferne und eiserne Geräthe, angeblich zwanzigmal zehntausend Stücke. Er verschaffte sich hierauf Hilfe und die Kranken genasen.

Die Fälle, in welchen Tün-yü-tschi das Unheil tilgte, das Unglück umwendete, sind unzählige. Was er durch die Schildkrötenschale und die Wahrsagepflanze wahrsagte, traf in tausend Fällen hundertmal ein. Ying-tschen litt in seiner Jugend ebenfalls an vielen Krankheiten. Tün-yü-tschi verfertigte ein Abschnittsrohr, liess es ihn an dem Gürtel tragen und die darauf befindliche Schrift hersagen. Es wurde dann alles bestätigt, und Niemand war im Stande, es zu lernen.

Tün-yü-tschi war von Gemüth sehr tiefdenkend. Er sprach gewöhnlich von dem kurzen Leben und sagte: In dem Jahre Sin-kiai (48) gibt es in der Welt Geschäfte. Es wird Aerzte und Beschwörer geben, welche die Kunst des Weges unter den Arm nehmen. Im Tode bewahre ich den Sinn der Verwandlungen und bringe sie in Gang. Werde ich diesem noch immer nicht entsprechen? — Gegen das Ende des Zeitraumes Thai-khang [1] wurde er Beaufsichtiger bei dem Vorsteher der Pferde. Er war ein Günstling Yang-tsiün's [2] und wurde desswegen getödtet.

---

[1] Das Jahr 289 n. Chr. Der Text nennt irrthümlich den Zeitraum Thai-yuen, dessen letztes Jahr das Jahr 396 n. Chr.

[2] Die Nachrichten von Yang-tsiün finden sich in der Abhandlung: ‚Aus der Geschichte des Zeitraumes Yuen-khang von Tsin' (S. 36 u. s. f.). Der Tod Yang-tsiün's fällt in das 48. Jahr des Cyclus, welches das erste des Zeitraumes Yuen-khang (291 n. Chr.).

Pu-hiung.

步熊 Pu-hiung, dessen Jünglingsname 叔羆 Schŏ-pi, stammte aus 發干 Fă-kan in Yang-ping. In seiner Jugend liebte er das Brennen der Schildkrötenschale, das Ziehen der Wahrsagepflanze und die Kunst der Zahlen. Seine Schüler waren sehr viele. Neben seinem Schulhause verbrannte ein Mensch. Die Angestellten ergriffen seine Schüler und beschuldigten sie, brennende Sachen weggeworfen zu haben. Pu-hiung sprach: Ich habe euretwegen die Schildkrötenschale gebrannt und den Thäter gefunden. Wenn ihr auf dem Wege südwärts wandelt, wird ein Mensch kommen, welcher fragt: Hat man den Brandstifter noch nicht? — Bindet diesen sogleich. — Die Angestellten richteten sich nach diesen Worten. Es war wirklich ein Ackersmann, welcher sagte, das Unkraut habe ihn am Ackern verhindert. Er habe es desshalb angezündet. Plötzlich habe sich ein Wind erhoben und den Brand nahe und fern weiter getragen. Er habe in der That nicht gewusst, dass sich zwischen den Pflanzen ein Mensch befinde.

Ferner war das Kind eines Nachbars weit weggegangen. Jemand brachte die Nachricht, es sei todt. Die Aeltern schrien, wehklagten und verfertigten Trauerkleider. Pu-hiung brannte die Schildkrötenschale und sagte, an welchem Tage es zurückkehren werde. Zu der bestimmten Zeit kam das Kind wirklich an.

Lün, König von Tschao, hörte den Namen Pu-hiung's und berief ihn zu sich. Pu-hiung sagte zu seinen Schülern: Lün stirbt in nicht langer Zeit. Es lohnt sich nicht der Mühe, ihm zu gehorchen. — Lün ward zornig und entsandte Bewaffnete, welche das Haus Pu-hiung's mehrfach umzingelten. Pu-hiung bekleidete mit seinem Pelze einen Schüler und hiess ihn in südlicher Richtung entfliehen. Alle Bewaffneten Lün's liefen hinzu und packten ihn. Pu-hiung trat heimlich bei der nördlichen Seite aus und entkam.

Später wurde er von 穎 Ying, König von Tsching-tu, berufen. Der König liess ihn verdeckte Gegenstände errathen, und Pu-hiung irrte sich niemals. Später floh König Ying nach Kuan-tschung, und 模 Mu, Fürst von Ping-tsch'ang, hielt die

Stadt Niĕ nieder. Er liess Pu-hiung als einen Anhänger des Königs Ying hinrichten.

Tu-pŭ-yen.

杜不衍 Tu-pŭ-yen stammte aus Liü-kiang. In seiner Jugend begab er sich zu 郭璞 Kŏ-pŏ, seinem Grossvater von mütterlicher Seite, und lernte die Verwandlungen. Bei dem Brennen der Schildkrötenschale hatte er oft die Bestätigung.

郤超 Khiĕ-tschao von Kao-ping wurde in seinem zwanzigsten Jahre wiederholt von Krankheiten befallen. Er machte einen Versuch, ob man die Wahrsagepflanze ziehen lassen könne. Tu-pŭ-yen sagte: Bespricht man es dem Abrisse gemäss, so wird euer Leiden plötzlich beseitigt. Jedoch sollt ihr dreissig Weglängen weit im Nordosten, in dem Hause eines Mannes, dessen Geschlechtsname 上官 Schang-kuan,[1] ein Fasanmännchen, welches daselbst gehalten wird, suchen, es in einen Käfig setzen und diesen unter das östliche Vordach stellen. Nach neun Tagen, an einem Tage 午 Wu (7) und um die Stunde 午 Wu (7) muss ein Fasanweibchen herbeifliegen und sich mit ihm verbinden. Hierauf müssen beide fortfliegen. Wenn dieses geschieht, so werdet ihr nicht mehr als zwanzig Tage verbringen, und eure Krankheit ist gänzlich beseitigt. Ihr werdet ferner Ruhe haben. Ihr werdet achtzig Jahre alt. Die höchste eurer Rangstufen ist diejenige eines Dieners unter den Menschen. Wenn bloss das Weibchen fortfliegt, das Männchen aber bleibt, so ist eure Krankheit in einer einzigen Umwendung geheilt. Eure Jahre sind die Hälfte von achtzig, der Name und die Rangstufe werden ebenfalls verloren. — Khiĕ-tschao war um diese Zeit stark abgemagert und bedachte, dass sein Lebensloos zwischen Morgen und Abend liege. Er erwiederte lachend: Wenn ich die Hälfte von achtzig bewahre, so habe ich ein Uebriges. In einer einzigen Umwendung

---

[1] In dem Texte 上宮 Schang-kung. Als Geschlechtsname ist jedoch nur das obige Schang-kuan bekannt. Es ist offenbar eine Verwechselung in Folge der Aehnlichkeit der Zeichen.

wird die Krankheit geheilt: Wie wäre es werth, dass es lange dauert? — Er mass jenen Worten noch keinen Glauben bei.

Jemand ermahnte ihn, sich auf die Worte zu verlassen. Man suchte den Fasan und fand ihn wirklich. Als der Tag Wu kam, legte sich Khiĕ-tschao unter das südliche Vordach und beobachtete. Um die Stunde Wu flog wirklich ein Fasanweibchen in den Käfig, verband sich mit dem Fasanmännchen und flog fort. Das Fasanmännchen rührte sich nicht. Khiĕtschao seufzte und sprach: Ich habe zwar die Wunder 郭 Kŏ's,[1] doch wie könnte ich es diesem voranstellen? – Er war ein ganzes Jahr krank gewesen und stand jetzt auf. Als er vierzig Jahre alt war, starb er im Besitze der Stelle eines Leibwächters der Bücher der Mitte.

Was Tu-pŭ-yen später wahrsagte, schlug in fernstehende Dinge um und war nicht mehr von dieser Art. Er war zuletzt ein die Macht aufstellender, dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilter 桓 嗣 Hoan-sse's.

Yen-king.

嚴 卿 Yen-king stammte aus Kuei-ki. Er war in dem Brennen der Schildkrötenschale und dem Ziehen der Wahrsagepflanze bewandert. 魏 序 Wei-siü, ein Mensch seines Bezirkes, wollte auf einige Zeit nach Osten reisen. Es war ein Missjahr, und es gab viele Räuber. Er hiess Yen-king die Wahrsagepflanze ziehen. Yen-king sprach: Hütet euch, ihr könnt nicht nach Osten reisen. Ihr begegnet gewiss grausamer und verderblicher Luft, und ihr lasset euch nicht abschrecken. — Wei-siü glaubte es nicht. Yen-king sprach: Da ihr gewiss nicht innehaltet, ziemt es sich, dass ich es banne. Suchet ausserhalb der westlichen Vorstadt in dem Hause einer alleinstehenden Mutter einen weissen Hund, ein Männchen, und bindet ihn in dem vorderen Raume des Schiffes an. — Als man suchte, fand man bloss einen fleckigen Hund, keinen weissen. Yeng-king sagte: Ein fleckiger genügt ebenfalls. Jedoch verdriesst es mich noch immer, dass seine Farbe nicht

---

[1] Der oben genannte Kŏ-pŏ.

rein ist. Das kleine Gift, welches übrig bleiben wird, erreicht eben die sechs Arten von Hausthieren. Man braucht weiter keinen Kummer zu haben. — Als Wei-siü reiste, gab der Hund auf halbem Wege plötzlich mit grosser Hast Laute von sich, als ob Jemand ihn schlüge. Als man hinsah, war er bereits todt und hatte ein Nössel schwarzes Blut ausgespien. An dem Abende desselben Tages waren auf dem Dache der Feldhütte Wei-siü's mehrere Gänse ohne Ursache todt, jedoch das Haus Wei-siü's blieb unversehrt.

Wei-schao.

隗炤 Wei-schao stammte aus Jü-yin. Er verstand sich gut auf die Verwandlungen. Dem Tode nahe, beschrieb er eine Tafel und reichte sie seiner Gattin mit den Worten: Nach meinem Tode wird grosser Misswachs und grosses Elend sein. Gleichwohl hüte dich, das Wohnhaus zu verkaufen. Nach fünf Jahren, im Frühlinge, wird ein Mann mit der höchsten Verkündung ankommen und in diesem Einkehrhause einkehren. Sein Geschlechtsname ist 龔 Kung. Dieser Mensch trägt mein Gold auf dem Rücken. Gehe mit dieser Tafel zu ihm und verlange es. Er darf nichts dagegen einwenden. — Nach dem Tode Wei-schao's gerieth sein Haus in grosse Noth. Die Gattin wollte das Wohngebäude verkaufen, aber eingedenk der Worte ihres Mannes, stand sie davon ab.

Um die angegebene Zeit hielt ein Abgesandter von dem Geschlechte 龔 Kung in dem Einkehrhause an. Die Gattin nahm sogleich die Tafel, ging hin und verlangte das Gold. Der Abgesandte ergriff erstaunt die Tafel und wusste nicht, was er damit beginnen solle. Die Gattin sagte: Mein Mann, dem Tode nahe, beschrieb eigenhändig diese Tafel und befahl mir, so zu handeln. Ich getraue mich nicht, dieses für nichts zu achten. — Der Abgesandte war in Staunen versunken. Endlich besann er sich und fragte: Auf was hat sich euer Mann verstanden? — Die Gattin sprach: Er hat sich auf die Verwandlungen verstanden. Er hat aber niemals für einen Menschen die Schildkrötenschale gebrannt. — Der Abgesandte sprach: Ei! es lässt sich erfahren. — Er gab Befehl, Schaf-

garben zu holen und zog sie. Als der Abriss vollendet war, schlug er die Hände zusammen und sagte staunend: Wie wundervoll behielt der Geborne vor dem Geschlechte Wei die Spuren des Hellen und des Verborgenen! Man kann ihn einen Mann nennen, der gründlich wie ein Spiegel erkannte und in Glück und Unglück eindrang. — Hierauf sagte er zu der Gattin Wei-schao's: Ich trage ihm kein Gold auf dem Rücken, euer Mann besass das Gold selbst. Er wusste, dass später für eine Zeit Noth eintreten werde, desswegen verbarg er das Gold und wartete auf den grossen Frieden. Dass er es den Kindern und der Gattin nicht sagte, es war, weil er fürchtete, dass das Gold zu Ende gehen und die Noth nicht aufhören würde. Er wusste, dass ich die Verwandlungen verstehe. Desswegen beschrieb er die Tafel und vertraute mir seine Gedanken an. Das Gold sind fünfhundert Pfunde. Es ist in einen grünen Krug gefüllt und mit einer kupfernen Schüssel überdeckt. Es ist an dem östlichen Vorsprunge des Daches der Halle vergraben, von der Mauer eine Klafter entfernt. Es befindet sich neun Schuh tief unter der Erde. — Die Gattin kehrte zurück und grub die Stelle auf. Es stimmte Alles mit dem Abrisse überein.

Pŏ-hiü.

卜詡 Pŏ-hiü,[1] dessen Jünglingsname 子玉 Tse-yŏ, stammte aus der späteren Abtheilung der Hiung-nu's. In seiner Jugend liebte er das Lesen der Verwandlungen. 郭璞 Kŏ-pŏ besuchte ihn und bewunderte ihn, indem er sagte: Dieses ist etwas, das ich nicht so gut verstehe. Wie kommt es, dass ihr dem Knoten der Waffen nicht entkommt? — Pŏ-hiü sprach: Mein grosser Knoten besteht aber in ein und vierzig. Wenn meine Rangstufe diejenige eines Reichsministers und Anführers ist, werde ich mir das Unglück zuziehen. Ist dieses nicht, so werde ich ebenfalls durch ein reissendes Thier umgebracht. Ich sehe auch noch nicht, dass euch ein gutes Ende bevorsteht. — Kŏ-pŏ sprach: Mein Unglück besteht in Kiang-nan. Ich umziehe es stark mit Lagerwällen, doch ich sehe noch nicht

[1] In dem Zeichen 詡 ist statt 言 das Classenzeichen 𤣩 zu setzen.

das Zeichen des Entkommens. Wenn ich jedoch im Süden bin, lässt sich noch immer die bestimmte Zeit hinausschieben. Wenn ich hier weile, ist nicht mehr als ein Monat Zeit. — Pŏ-hiü sprach: Wenn ihr kein Fürst werdet, könnt ihr entkommen. — Kŏ-pŏ sprach: Ich kann dem Fürsten nicht entkommen, gleichwie ihr dem Reichsminister und Anführer nicht entkommen könnt. — Pŏ-hiü sprach: Obgleich es hier Söhne von Kaisern und Königen geben wird, huldige ich durchaus nicht zwei Hauptstädten. Lang-ye [1] kann man huldigen. Trachtet, dass ihr ihm huldiget. Derjenige, der dem Opfer von Tsin vorsteht, ist gewiss dieser Mensch.

Pŏ-hiü verbarg sich hierauf in dem Gebirge Lung-men. Als 劉元海 Lieu-yuen-hai sich die Benennung eines Kaisers anmasste, berief er Pŏ-hiü zu sich und ernannte ihn zum grossen Vorsteher des Ackerbaues, sowie zum Aufwartenden im Inneren. Pŏ-hiü, eine Krankheit vorschützend, weigerte sich beharrlich. Lieu-yuen-hai sprach: Jeder Mensch hat seine Absichten. Pŏ-hiü will nicht an meinem Hofe sein. Wie wäre dieses von den vier Fürsten Kao-tsu's verschieden? Man lasse ihn bei seinen hohen Gedanken. — Später berief er ihn nochmals und ernannte ihn zu einem Grossen des glänzenden Gehaltes. Pŏ-hiü sagte zu dem Abgesandten: Es ist nicht der Ort meines Todes.

Als 劉聰 Lieu-tsung in der angemassten Kaiserwürde nachfolgte, berief er Pŏ-hiü und ernannte ihn zum grossen Beständigen. Um die Zeit hatte sich 劉琨 Lieu-kuen in 并 Ping-tscheu festgesetzt. Lieu-tsung fragte Pŏ-hiü, in welcher Zeit man den Frieden daselbst herstellen könne. Pŏ-hiü antwortete: Ping-tscheu ist der Antheil des Kaisers. Dass ihr es jetzt bewältiget, ist gewiss. — Lieu-tsung sagte im Scherze: Ich, der Kaiser, möchte den Frühgebornen bemühen, dass er einen Zug unternehme. Kann ich es? — Pŏ-hiü sprach: Dass ich kam und es nicht zum Einpacken brachte, es ist eben wegen dieses Zuges. — Lieu-tsung hatte grosses Wohlgefallen. Er setzte Pŏ-hiü ein und liess ihn in der Hand das Abschnittsrohr eines im Norden den Frieden herstellenden Heerführers halten.

---

[1] Kaiser Yuen, der Gründer des Hauses der östlichen Tsin, war der Sohn des Königs von Lang-ye.

Als Pŏ-hiü ausziehen sollte, sagte er zu seiner jüngeren Schwester: Dieser Auszug ist der Tod, es ist mein Loos. Später hüte dich, die Zahlen zu verwirren. — Bei dem Angriffe auf Tsin-yang wurde er durch Lieu-kuen geschlagen. Die Kriegsleute Pŏ-hiü's flohen zuerst, und er wurde durch ihren ursprünglichen Anführer getödtet.

Pao-tsing.

鮑靚 Pao-tsing, dessen Jünglingsname 太玄 Thai-hiuen, stammte aus Tung-hai. Fünf Jahre alt, sagte er zu seinen Aeltern: Ein neunjähriges Kind des Hauses 李 Li in Khiŏ-yang ist in einen Brunnen gefallen und todt geblieben. — Die Aeltern suchten und fanden das Geschlecht 李 Li. Als sie sich erkundigten, bestätigte sich Alles.

Pao-tsing fasste in seinem Lernen das Innere und Aeussere zusammen, er hatte klare Begriffe von der Himmelskunde und den Büchern des Flusses und des Lŏ. Er wurde durch allmälige Versetzung Beruhiger der Hauptstadt für Tschung-pu in Nan-yang. Als er Statthalter von Nan-hai geworden war, setzte er einst die Abtheilungen in Bewegung und reiste auf dem Meere. In einem Sturme war er sehr hungrig. Er nahm einen weissen Stein, briet ihn und verzehrte ihn. Er half sich damit durch.

王機 Wang-ki war um diese Zeit stechender Vermerker von Kuang-tscheu. Derselbe trat einst in das heimliche Gemach und erblickte daselbst zwei schwarzgekleidete Menschen, welche sich ihm entgegenstellten. Endlich nahm er sie gefangen, und es waren zwei Wesen, welche mit schwarzen Hausänten Aehnlichkeit hatten. Pao-tsing sagte, diese Wesen seien unheilbringend. Wang-ki verbrannte sie. Sie flogen geraden Weges zu dem Himmel empor. Wang-ki wurde wider Vermuthen hingerichtet.

Pao-tsing besuchte einst den unsterblichen Menschen 陰君 Yin-kiün, der ihn in den Vorschriften des Weges unterrichtete. Er starb in einem Alter von hundert Jahren.

U-meng.

吳猛 U-meng stammte aus Yü-tschang. Er hatte in seiner Jugend einen älternliebenden Wandel. In den Tagen des Sommers verscheuchte er niemals mit der Hand die Mücken, weil er fürchtete, dass sie von ihm wegfliegen und seine Aeltern stechen könnten. Als er vierzig Jahre alt war, unterrichtete ihn der Stadtbewohner 丁義 Ting-I zum ersten Male über seine göttlichen Heilmittel. U-meng kehrte dabei nach Yü-tschang zurück. Die Wellen des Stromes waren sehr drangvoll. U-meng entlehnte kein Schiffsruder. Er berührte mit einem Fächer aus weissen Flügelfedern das Wasser und setzte hinüber. Wer es sah, hielt es für etwas Merkwürdiges.

庾亮 Yü-liang war stechender Vermerker von Kiang-tscheu und erkrankte einst. Er hörte von den göttlichen Vorzügen U-meng's und zog ihm entgegen. Er fragte ihn, wie es mit seiner (Yü-liang's) Krankheit stehe. U-meng entschuldigte sich wegen des Endes der Rechnung und bat, dass man Sarg und Trauerkleider bereit halte. In zehn Tagen starb er. Seine Gestalt war gleich der eines Lebenden. Er war noch nicht ganz aufgebahrt, als man seinen Leichnam vermisste. Die Einsichtsvollen meinten, dass dieses für Yü-liang ein unglückliches Vorzeichen sei. Yü-liang stand wirklich von seiner Krankheit nicht auf.

Hing-ling.

幸靈 Hing-ling stammte aus Kien-tsch'ang in Yü-tschang. Er war ein Mensch von wenig Worten. Mit kleinen Menschen beisammen wohnend, wurde er beleidigt und beschimpft, aber er zeigte keine zornige Miene. In den Strassen der Stadt nannte man ihn den Blödsinnigen. Selbst seine Aeltern und Geschwister hielten ihn ebenfalls für blödsinnig. Man liess ihn einst Reispflanzen bewachen. Eine Rinderheerde verzehrte sie. Hing-ling sah es, aber er trieb sie nicht weg. Er wartete, bis die Rinder sich entfernt hatten, dann ging er hin und ordnete, was zerstört und in Unordnung war. Seine Aeltern sahen es und wurden über ihn böse. Hing-ling sagte: Die zehntausend Dinge

entstehen zwischen Himmel und Erde. Ein jedes wünscht Speise zu erhalten. Die Rinder verzehrten eben Speise: warum hätte ich sie verjagen sollen? — Seine Aeltern zürnten noch mehr und sagten: Wenn es so ist, wie du sagst, wie kommt es dann, dass du das Zerstörte wieder ordnetest? — Hing-ling erwiederte: Diese Reispflanzen wollen ebenfalls ihre Eigenschaft bis zu Ende bewahren. Die Rinder haben sich an ihnen vergriffen: wie könnte ich anders als sie auflesen?

Um die Zeit war 樊長賓 Puan-tschang-pin von Schün-yang Befehlshaber von Kien-tsch'ang. Derselbe sandte das Volk aus und liess in dem Gebirge von Kien-tsching obrigkeitliche Schiffe bauen. Die Angestellten befahlen, dass jeder Mensch ein Paar Pflöcke verfertige. Hing-ling hatte dieselben verfertigt, aber noch nicht abgeführt, als Jemand sie ihm stahl. Plötzlich bekam der Dieb Herzschmerzen und wollte sterben. Hing-ling sagte zu ihm: Hast du nicht meine Pflöcke gestohlen? — Der Dieb antwortete nicht. Nach einer Weile wurde ihm noch übler. Hing-ling sagte: Wenn du nicht gestehst, bist du jetzt wirklich todt. — Der Dieb war in Bedrängniss und gab endlich die Pflöcke heraus. Hing-ling gab ihm Wasser zu trinken, worauf der Dieb sogleich genas. Die umherziehenden Menschen hielten Hing-ling desswegen in Ehren und fürchteten ihn.

Als die Schiffe fertig waren, wollte man sie herab bringen. Die Angestellten liessen zweihundert Menschen an einem einzigen Schiffe ziehen, doch die Schiffe blieben unbeweglich. Man verlangte hierauf noch mehr Menschen. Hing-ling sagte: Mit diesen hat man mehr als zur Genüge. Nur ist die Vertheilung noch nicht da. Erlaubet mir, dass ich sie ziehe. — Dabei erfasste er mit der Hand einen Pflock. Man brauchte bloss hundert Menschen, und die Schiffe liefen fort wie fliessendes Wasser. Die Menge war erschrocken und verwundert. Alle priesen den Geist Hing-ling's, und sein Name wurde jetzt bekannt.

Die Tochter eines gewissen 龔仲儒 Lung-tschung-jü war durch eine Reihe von Jahren krank. Der Athem war kaum noch bei ihr vorhanden. Hing-ling liess sie Wasser in den Mund nehmen und hob sie dann mit Gewalt auf. In diesem Augenblicke war sie vollkommen genesen.

Die Mutter 呂猗 Liü-I's, eine Frau von dem Geschlechte 皇 Hoang, wurde von einer Lähmung befallen und war zehn

Jahre krank. Hing-ling behandelte sie. Er setzte sich einige Schuhe weit von ihr nieder und verschloss die Augen. Nach einer Weile sah er sich nach ihr um und sagte zu Liü-I: Lasset uns die Frau fassen, damit sie aufstehe. — Liü-I sagte: Die alte Frau ist Jahre hindurch krank. Wie könnte sie plötzlich aufstehen? — Hing-ling sagte: Versuchen wir es nur, sie zu fassen und aufzuheben. — Beide erfassten jetzt die Frau und stellten sie auf. Nach einer Weile gebot Hing-ling wieder, sie auszulassen. Sie war dann im Stande zu gehen und von nun an bald genesen. Seit dieser Zeit lief alles Volk zu dem Wasser hin und sammelte sich um dasselbe gleich Wolken.

Die Frau von dem Geschlechte Hoang, welche lange Zeit krank gewesen, fürchtete sich, auszugehen. Hing-ling liess ihr daher Wasser in einem Gefässe zurück und hiess sie es trinken. So oft man Wasser wegnahm, wurde es sogleich durch frisches ersetzt. Durch zwanzig Jahre war das Wasser klar gleich frischem und konnten in dasselbe kein Staub und kein Schmutz kommen.

Um diese Zeit war in dem Hause 高悝 Kao-khuei's ein Spuk. Es wurde gesprochen, gescholten, angeschrien, nach innen und aussen geworfen, aber man sah keine menschliche Gestalt. Bisweilen wandelten Geräthschaften umher, zwei oder dreimal brach Feuer aus. Die Beschwörer beschworen, unterdrückten, drohten, aber sie konnten kein Ende machen. Man wandte sich an Hing-ling, und dieser untersuchte es. Er blickte von der Höhe des Feldweges auf das Dach und sagte zu Kao-khuei: Ist dieses euer Haus? — Kao-khuei antwortete: Ja. — Hing-ling sprach: Es genügt, dass ich es weiss. — Kao-khuei nöthigte ihn, und Hing-ling konnte sich nicht entschlagen. Als er zu dem Thore kam, sah er eine grosse Menge Abschnittsröhre und Schnüre. Er sagte zu Kao-khuei: Man soll durch das Richtige dem Verkehrten Einhalt thun, aber man kommt mit dem Verkehrten bei dem Verkehrten zur Hilfe. Wie könnte ich mich entschlagen? — Er liess alles verbrennen. Er nahm bloss unter dem Vordache einen kleinen Sitz in Beschlag und entfernte sich dann. An dem Abende desselben Tages hatte der Spuk ein Ende.

Unter den Hilfleistungen und Heilungen Hing-ling's waren viele von dieser Art. Er nahm jedoch Entlohnung und Dank

nicht an. Wenn er reiste, ritt er nicht und fuhr in keinem Wagen. Als er erwachsen war, nahm er kein Weib. Er war äusserst höflich. Wenn er einen Menschen sah, grüsste er ihn zuerst. Wenn er sprach, nannte er sich sofort bei seinem Kindernamen. Wenn Pflanzen und Bäume in den Wäldern frühzeitig abgestorben oder verletzt waren, richtete er sie auf und brachte sie zurecht. Wenn Geräthschaften auf den Wegen umgestürzt waren, erhob er sie und stellte sie gerade. Er zog in Kiang-tscheu umher und sagte zu den vorzüglichen Männern daselbst: Himmel und Erde sind für die menschlichen Wesen ein gemeinschaftliches Einziges. Alle wollen ihre Empfindung und ihr Angebornes nicht verlieren. Warum bemeistert man und unterwirft sich die Menschen und macht aus ihnen Sclaven und Mägde? Wenn ihr vielen Segen erlangen und Angebornes und Leben bewahren wollt, so lasset sie alle frei und schicket sie fort.

Er verliess sich durch zehn Jahre auf seine Kunst und richtete dadurch ungemein viel aus. Später nahm er ein Weib, hielt sich Wagen und Pferde, Knechte und Mägde. Er empfing Belohnungen und beging Versäumnisse. Hierauf gerieth seine Kunst allmälig in Verfall. Wenn er Krankheiten behandelte, hielten Erfolg und Misserfolg einander die Wage.

Fŏ-thu-tsching.

佛圖澄 Fŏ-thu-tsching stammte aus Thien-tschŏ (Indien). Sein ursprünglicher Geschlechtsname ist 帛 Pe. In seiner Jugend lernte er den Weg und verstand wundervoll die Kunst des Blauen (玄). Im vierten Jahre des Zeitraumes Yung-kia (310 n. Chr.) kam er nach Lŏ-yang. Er sagte, er habe durch hundert Jahre immer die Luft als Arzneimittel gebraucht und sich damit ernährt. Er konnte viele Tage zubringen, ohne zu essen. Die Gebete zu den Göttern geschickt hersagend, konnte er sich Götter und Geister dienstbar machen. Er hatte an der Seite des Bauches eine Oeffnung, die er immer mit Flockseide verstopfte. Jede Nacht, wenn er Bücher las, riss er die Flockseide aus der Oeffnung heraus, und das hervor-

kommende Licht erleuchtete das ganze Zimmer. Als er einst fastete, gelangte er mit Anbruch des Tages zu einem fliessenden Wasser. Er nahm aus der Oeffnung zur Seite des Bauches die fünf und die sechs Arten der Eingeweide heraus, wusch sie und brachte sie dann wieder in den Bauch zurück. Er verstand es ferner, auf den Ton der Glöckchen zu hören und daraus Glück und Unglück zu bestimmen. An Alles band er die Bestätigung.

Als in Lŏ-yang Unruhen durch die Räuber entstanden, verbarg er sich in der Pflanzenwildniss und beobachtete die Veränderungen. 石勒 Schĭ-lĭ lagerte mit seiner Streitmacht in 葛陂 Kŏ-pho und befasste sich ausschliesslich mit Tödten und Niedermetzeln. Eine grosse Menge Schamanen verlor das Leben. Fĕ-thu-tsching wurde in das Haus 郭黑略 Kŏ-he-liŏ's, obersten Heerführers im Dienste Schĭ-lĭ's, verschlagen. So oft Kŏ-he-liŏ sich Schĭ-lĭ auf einem Eroberungszuge anschloss, wusste er sogleich im voraus, ob man siegen oder verlieren werde. Schĭ-lĭ befremdete diess, und er fragte ihn: Ich habe nicht bemerkt, dass euer Verstand und eure Rathschläge über diejenigen aller Uebrigen hinausgehen. Wie kommt es aber, dass ihr immer wisset, ob der Auszug des Kriegsheeres glücklich oder unglücklich ist? Kŏ-he-liŏ antwortete: Der Heerführer wird durch den Himmel hervorgezogen. Ihm wird durch den göttlichen Kriegsmuth, durch das dunkle Reingeistige beigestanden. Es gibt einen Schamanen, dessen Verstand und Kunst keine gewöhnlichen sind. Er sagt: der Heerführer wird das verborgene Hia durchstreifen und besitzen. Ich habe bereits entsprochen und ihn zum Lehrer gemacht. Was ich früher und später meldete, sind alles seine Worte.

Schĭ-lĭ berief Fĕ-thu-tsching zu sich und prüfte dessen Kunst des Weges. Fĕ-thu-tsching nahm sogleich eine Schüssel, füllte sie mit Wasser, verbrannte Weihrauch und beschwor sie. Nach einer Weile wuchsen in der Schüssel grüne Blüthen der Wasserlilie, deren Licht und Farbe den Tag erhellten. Schĭ-lĭ glaubte jetzt an ihn.

Schĭ-lĭ kehrte von Kŏ-pho zurück und zog nach 枋頭 Fang-teu. Die Menschen dieser Gegend wollten in der Nacht das Lager angreifen. Fĕ-thu-tsching sagte zu Kŏ-he-liŏ: In einem Augenblicke werden die Räuber ankommen. Man mache

es dem Fürsten zu wissen. — Es war wirklich, wie er sagte. Da man Vorkehrungen traf, wurde man nicht geschlagen.

Schĭ-lĭ wollte Fĕ-thu-tsching nochmals auf die Probe stellen. Er setzte in der Nacht den Helm auf, bekleidete sich mit dem Panzer, ergriff das Schwert und setzte sich nieder. Er schickte dann Leute aus und hiess sie Fĕ-thu-tsching sagen: Die Nacht ist gekommen, und man weiss nicht, wo der grosse Heerführer sich befindet. — Die Abgesandten waren erst gekommen und hatten noch nicht gesprochen, als Fĕ-thu-tsching seinerseits fragte: Man weilt in Frieden, und es gibt keine Räuber. Warum ertönt in der Nacht die Trommel? — Schĭ-lĭ glaubte an ihn noch fester.

Später wollte Schĭ-lĭ in einer Anwandlung von Zorn die Männer des Weges um's Leben bringen und zugleich Fĕ-thu-tsching Schaden zufügen. Dieser verbarg sich und ging ihm aus dem Wege. Er kam in das Haus Kŏ-he-liŏ's und sagte zu seinen Schülern: Wenn ein Bote des Heerführers kommt und fragt, wo ich bin, so antwortet, ihr wisset nicht, wo ich bin. — Hierauf kam ein Abgesandter Schĭ-lĭ's, suchte Fĕ-thu-tsching und fand ihn nicht. Er kehrte zurück und meldete es Schĭ-lĭ. Dieser erschrack und sagte: Ich war gegen Fĕ-thu-tsching schlecht gesinnt. Fĕ-thu-tsching hat mich aufgegeben und ist weggegangen. — Er konnte in der Nacht nicht schlafen. Er dachte an Fĕ-thu-tsching und wollte ihn sehen. Fĕ-thu-tsching wusste, dass es Schĭ-lĭ reue. Am nächsten Morgen begab er sich zu ihm. Schĭ-lĭ fragte ihn: Wohin bist du gestern Nacht gegangen? — Fĕ-thu-tsching antwortete: Ihr hattet zornige Gedanken. Gestern hielt ich es daher für gerathen, euch aus dem Wege zu gehen. Heute habt ihr euren Sinn geändert. Desswegen wagte ich es, herzukommen. — Schĭ-lĭ lachte laut und sagte: Der Mensch des Weges irrt sich.

Die Wasserquelle des Stadtgrabens der Feste des Reiches Siang befand sich fünf Weglängen nordwestlich von der Feste. Diese Wasserquelle versiegte plötzlich. Schĭ-lĭ fragte Fĕ-thu-tsching, wie man das Wasser herschaffen könne. Fĕ-thu-tsching sagte: Ich werde jetzt einen Drachen auffordern, Wasser zu bringen. — Er ging mit seinem Schüler 法首 Fă-scheu und einigen Anderen zu dem Rande der ehemaligen Quelle. Er setzte sich auf ein Bett von Stricken, verbrannte Weihrauch

von Ngan-sĭ und betete einige hundert Worte. Drei Tage nachher rieselte das Wasser schwach hervor. Ein kleiner Drache von fünf bis sechs Zoll Länge kam mit dem Wasser daher. Die Männer des Weges gingen wetteifernd hin, um es zu sehen. Nach einer Weile kam das Wasser vollständig, und der ganze Stadtgraben war angefüllt.

Der Sien-pi 段 末 波 Kia-mŏ-pho griff Schĭ-lĭ mit einer grossen Heeresmenge an. Dieser war besorgt und fragte Fĕ-thu-tsching. Fĕ-thu-tsching sprach: Gestern klangen die Glöckchen des Klosters und sagten: Morgen früh zur Essenszeit wird man Kia-mŏ-pho fangen. — Schĭ-lĭ bestieg die Stadtmauer und blickte in die Ferne. Das Kriegsheer Kia-mŏ-pho's war weder jetzt noch später zu sehen. Er entfärbte sich und sagte: Wenn es sich mit Kia-mŏ-pho so verhält, wie kann man ihn fangen? — Er schickte wieder □ 安 Khuei-ngan [1] und liess Fĕ-thu-tsching fragen. Dieser sagte: Man hat Kia-mŏ-pho bereits gefangen. — Um diese Zeit war die im Norden der Feste im Hinterhalt liegende Streitmacht gegen Kia-mŏ-pho ausgezogen und hatte ihn gefangen genommen. Fĕ-thu-tsching rieth Schĭ-lĭ, gegen Kia-mŏ-pho Grossmuth zu üben und ihn in sein Reich zurückzuschicken. Schĭ-lĭ befolgte dieses. Zuletzt erhielt er von ihm Güter.

劉 曜 Lieu-yao entsandte seinen jüngeren Bruder 岳 Yŏ mit dem Auftrage, Schĭ-lĭ anzugreifen. Dieser entsandte zur Abwehr 石 季 龍 Schĭ-ki-lung. Lieu-yŏ wurde geschlagen und vertheidigte sich an den Versperrungen von Schĭ-liang. Schĭ-ki-lung zog festes Pfahlwerk und bewachte ihn. Fĕ-thu-tsching befand sich in dem Reiche Siang. Plötzlich rief er seufzend: Lieu-yŏ ist zu bedauern! — Sein Schüler 法 祚 Fă-tsŏ fragte um die Ursache. Fĕ-thu-tsching sagte: Gestern um die Stunde Kiai (12) ist Lieu-yŏ geschlagen und ergriffen worden. — Es war wirklich wie er sagte.

Als Lieu-yao den Angriff gegen Lŏ-yang richtete, wollte Schĭ-lĭ zu Hilfe kommen. Seine sämmtlichen Untergebenen widerriethen ihm dieses und meinten, es sei nicht ausführbar.

[1] Das für den Namen Khuei fehlende Zeichen enthält folgende Theile: 卝 oben, 止 links, 頁 mit verlängertem oberen Striche in der Mitte, 巳 rechts und 夊 unten.

Schĭ-lĭ befragte Fĕ-thu-tsching. Dieser sprach: Ich beobachte die Radglöckchen. Ihr Klang sagt: 秀支 Sieu-tsch'i 替戾岡 Ti-li-kang 僕谷 Pŏ-kŏ 劬禿當 Kiü-thui-tang. Dieses ist Sprache von 曷 Khiĕ.[1] Sieu-tsch'i ist das Kriegsheer. Ti-li-kang ist ausrücken. Pŏ-kŏ ist in Hu die Rangstufe Lieu-yao's. Kiü-thui-thang ist ergreifen. Es bedeutet: das Kriegsheer rückt aus und ergreift Lieu-yao.

Ferner hiess er einen Knaben durch sieben Tage streng fasten. Er nahm dann Hanföl, mischte es mit rother Schminke und rieb es eigenhändig auf seine Handfläche. Er erhob die Hand und zeigte sie dem Knaben. Sie hatte prachtvollen Glanz. Der Knabe erschrack und sagte: Es sind eine grosse Menge Kriegspferde. Ich sehe einen Menschen, er ist gross, weiss und strahlend. Mit hellrothen Fäden bindet man seine Arme. — Fĕ-thu-tsching sagte: Dieses ist Lieu-yao. — Schĭ-lĭ war sehr erfreut. Er eilte sofort nach Lŏ-yang, stellte sich Lieu-yao entgegen und nahm ihn gefangen.

Schĭ-lĭ masste sich die Benennung eines Himmelskönigs von Tschao an und verrichtete die Handlungen eines Kaisers. Er ehrte Fĕ-thu-tsching in immer grösserem Masse. Um die Zeit wollte 石葱 Schĭ-tsung abfallen. Fĕ-thu-tsching warnte Schĭ-lĭ, indem er sagte: Dieses Jahr sind in den Zwiebeln[2] Würmer. Wenn man sie verzehrt, bringen sie gewiss die Menschen um's Leben. Man befehle dem Volke, dass es keine Zwiebeln esse. — Schĭ-lĭ liess innerhalb der Gränzen überall verkünden, dass man sich hüten möge, Zwiebeln zu essen. Unversehens ergriff Schĭ-tsung wirklich die Flucht. Schĭ-lĭ schätzte jetzt Fĕ-thu-tsching noch mehr. Er unternahm keine Sache, ohne ihn früher befragt zu haben. Er gab ihm den Ehrennamen: der grosse Ho-schang.

斌 Pin, der geliebte Sohn Schĭ-lĭ's, erkrankte plötzlich und starb. Als man ihn aufbahren wollte, seufzte Schĭ-lĭ und sprach: Ich, der Kaiser, habe gehört, dass der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Fürsten von 虢 Kuĕ starb. 扁鵲 Pien-tsiŏ war im Stande, ihn lebendig zu machen. Könnte ich

[1] Zur Linken von 曷 ist das Classenzeichen 羊 zu setzen. Khiĕ hiess zu den Zeiten der Tsin ein besonderer Stamm der Hiung-nu's, welcher in Khiĕ, einer Gegend des Bezirkes Wu-hiang in Schang-thang, wohnte.

[2] 葱 Tsung ‚Zwiebel' bildet Schĭ-tsung's Namen.

es jetzt dahin bringen, dass dieses nachgeahmt wird? — Er befahl, es Fĕ-thu-tsching zu melden. Dieser nahm einen Weidenzweig, weichte ihn in Wasser, begoss und beschwor ihn. Er ging dann hin, ergriff die Hand Pin's und sprach: Man stehe auf! — Sogleich stand der Todte auf und war nach einiger Zeit völlig hergestellt. Seitdem befanden sich die Söhne Schĭ-lĭ's häufig in dem Kloster Fĕ-thu-tsching's, wo man sie ernährte.

In dem Jahre, in welchem Schĭ-lĭ starb, war ruhiges Wetter, es wehte kein Wind, aber auf der Höhe der Pagode tönte ein einzelnes Glöckchen. Fĕ-thu-tsching sagte zu allen Menschen: Der Klang der Glöckchen sagt: Das Reich hat grosse Trauer um einen Todten. Es geht nicht über dieses Jahr hinaus. — Hierauf starb Schĭ-lĭ wirklich.

Als Schĭ-ki-lung sich die Rangstufe anmasste, verlegte er seinen Wohnsitz nach Niĕ. Er hängte sein Herz an Fĕ-thu-tsching und diente diesem um vieles mehr, als es Schĭ-lĭ gethan. Er liess ein Schreiben herabgelangen, kleidete ihn in Flor und Brocat und liess ihn in einem mit Schnitzwerk versehenen Handwagen fahren. An den Tagen, wo Zusammenkunft an dem Hofe war, führte er ihn zu der Vorhalle hinauf. Von den beständigen Aufwartenden abwärts halfen Alle die Sänfte erheben, der Nachfolger und die Fürsten stützten ihn und hoben ihn hinein. Wenn der Vorstehende den Namen ‚der grosse Hoschang' ausrief, erhoben sich Alle von den Sitzen, um zu bekunden, dass dieses ein geehrter Name sei. Ferner hiess man 李農 Li-nung, Vorsteher der Räume, am Morgen und am Abend in eigener Person sich nach ihm erkundigen. Der Nachfolger und die Fürsten erschienen alle fünf Tage einmal bei ihm zum Besuche. Mit der Verehrung, die man ihm bezeigte, war nichts zu vergleichen. 支道林 Tschi-tao-lin befand sich damals in der Mutterstadt. Als er hörte, dass Fĕ-thu-tsching mit den Fürsten umherwandle, sagte er: Fĕ-thu-tsching macht Schĭ-ki-lung zu einer Seemöve.

Das Volk huldigte Fĕ-thu-tsching's wegen häufig Buddha. Man baute Klöster und Tempel und wetteiferte, Mönch zu werden. Wahrheit und Lüge wurden untereinander gemengt, und es entstanden viele Irrthümer. Schĭ-ki-lung liess Schriften herabgelangen und überwachte deren Veröffentlichung und Ausarbeitung. 郎王度 Lang-wang-tŏ meldete dagegen an

dem Hofe: Buddha ist ein Gott der auswärtigen Reiche, er ist es nicht, dem die Menschen von Hia entgegenkommen und in den Tempeln huldigen. Im Anfange des Zeitalters der Han überlieferte man dessen Weg. Man erhörte bloss die Menschen der westlichen Gränzen, sie durften Klöster und Sitze errichten und jenem Gotte huldigen. Die Menschen von Han wurden keine Mönche. Wei übernahm die Einrichtungen von Han, es zog ebenfalls in den früheren Geleisen umher. Jetzt kann man es entscheiden. Den Menschen von Tschao sei es durchgängig nicht erlaubt, sich in die Klöster zu begeben und Weihrauch zu brennen, in der Anbetung die Gebräuche nach der Vorschrift Buddha's zu befolgen. Die hundert Vorgesetzten, die Reichsminister, die vorzüglichen Männer bis zu den kleinen Angestellten mögen es hergebrachter Weise verbieten. Wer zuwiderhandelt, habe mit demjenigen, der ausschweifend opfert, gleiche Schuld. Die Menschen von Tschao, welche Schamanen sind, mögen wieder als Menschen des Volkes auftreten. — Unter den vorzüglichen Männern an dem Hofe waren viele mit demjenigen, was Lang-wang-tŏ an dem Hofe meldete, einverstanden.

Schĭ-ki-lung liess um Fĕ-thu-tsching's willen ein Schreiben herabgelangen, worin er sagte: Ich, der Kaiser, stamme von den westlichen Barbaren der Gränzen, ich brachte Schande über euch Menschen von Hia. Selbst bei dem Darbringen des Opfers richtete ich mich nach der ursprünglichen Sitte. Buddha ist ein Gott der westlichen Barbaren. Wo man ihm entgegenkommt, wird ihm zugleich gehuldigt. Wenn Fremdländer und Menschen des Volkes von Tschao Freude haben, Buddha zu dienen, so sei es ihnen besonders gestattet.

Um diese Zeit verblieb Fĕ-thu-tsching in dem Kloster der Feste von Niĕ. Seine Schüler zogen in den Provinzen und Reichen umher. Er entsandte gewöhnlich seinen Schüler 法 常 Fă-tsch'ang. Derselbe gelangte im Norden in das Reich Siang. Der Schüler 法 佐 Fă-tso, der aus dem Reiche Siang zurückkehrte, begegnete ihm unter den Mauern der Feste von 梁 基 Liang-khi. Bei gegenüberstehenden Wagen knüpften sie in der Nacht ein Gespräch an, und ihre Worte bezogen sich auf den Ho-schang. Gegen den Morgen zog ein Jeder wieder fort. Fă-tso trat jetzt erst bei Fĕ-thu-tsching ein. Dieser empfing ihn lachend und sagte: Gestern Nacht hast du mit Fă-tsch'ang

die Wagen zusammengestellt. Hast du mit ihm über deinen Lehrer gesprochen? — Fă-tso war erschrocken und schämte sich. Seit dieser Zeit sagten die Menschen des Reiches immer zu einander: Hege keine bösen Gedanken. Der Ho-schang kennt dich. — Zuletzt war Niemand, der sich getraut hätte, nach der Gegend, wo Fĕ-thu-tsching sich befand, sich zu schneuzen oder auszuspucken.

邃 Tsui, der zur Nachfolge bestimmte Sohn Schĭ-ki-lung's, hatte zwei Söhne, welche sich in dem Reiche Siang befanden. Fĕ-thu-tsching sagte zu Tsui: Der kleine 阿彌比 O-mi-pi wird erkranken. Gehet hin und sorget für ihn. — Tsui liess sofort einen Boten hineilen und nachsehen. Das Kind war wirklich schon erkrankt. Der oberste Arzt 殷騰 Yin-teng und die Männer des Weges aus den auswärtigen Reichen sagten, man könne die Krankheit heilen. Fĕ-thu-tsching sagte zu seinem Schüler 法牙 Fă-ya: Liesse man geradezu höchstweise Menschen wieder auftreten, sie würden diese Krankheit nicht heilen. Um wie viel weniger Menschen dieser Art! — Nach drei Tagen starb das Kind wirklich.

Tsui wollte einen Plan zu Empörung entwerfen. Er sagte zu den kleinen Dienern des Inneren: Der Ho-schang hat göttlichen Scharfsinn. Er wird vielleicht meine Anschläge entdecken. Wenn er morgen kommt, so sollet ihr ihn früher fortschaffen. — Fĕ-thu-tsching wollte zur Zeit des Vollmondes eintreten und Schĭ-ki-lung besuchen. Er sagte zu seinem Schüler 僧慧 Seng-hoei: Gestern Nacht rief mir der Gott des Himmels zu: Wenn du morgen eintrittst, kehre zurück und gehe zu keinem Menschen. — Wenn ich vielleicht zu Jemandem gehen sollte, so sollst du mich zurückhalten. — Wenn Fĕ-thu-tsching an dem Hofe eintrat, hatte er die Gewohnheit, zu Tsui zu gehen. Dieser wusste, dass Fĕ-thu-tsching eintreten werde und erwartete ihn in grosser Pein. Als Fĕ-thu-tsching zu der südlichen Erdstufe emporsteigen wollte, zog ihn Seng-hoei bei dem Kleide. Fĕ-thu-tsching sagte: Von der Sache kann ich nicht abstehen. — Er hatte sich noch nicht bequem niedergesetzt und stand sogleich auf. Tsui hielt ihn mit Beharrlichkeit zurück, doch Jener blieb nicht. Der Anschlag wurde hierauf geändert. Als Fĕ-thu-tsching in das Kloster zurückkehrte, sagte er seufzend: Der Nachfolger erregt Unordnung,

ihre Gestalt wird vollendet werden. Will ich sprechen, so ist es unmöglich, zu sprechen. Will ich es ertragen, so ist es unmöglich, es zu ertragen. — Er suchte jetzt Schĭ-ki-lung nebenher auf die Sache aufmerksam zu machen. Dieser konnte es sich durchaus nicht erklären. Erst als die Sache zum Ausbruch kam, wurden ihm die Worte Fĕ-thu-tsching's begreiflich.

Später führte Kŏ-he-liŏ eine Streitmacht und machte in den Gebirgen nördlich von Tschang-ngan einen Eroberungszug gegen das Volk der 羌 Kiang. Er gerieth in einen Hinterhalt der Kiang. Um die Zeit befand sich Fĕ-thu-tsching auf dem oberen Sitze der Halle. Er veränderte schmerzvoll die Miene und sagte: Fürst Kŏ ist jetzt in Bedrängniss. — Er ermahnte die Schüler zum Beten, er selbst betete ebenfalls. Nach einer Weile sagte er wieder: Wenn er im Südosten herausbricht, so bleibt er am Leben. Wenn er sich anderswohin wendet, so ist er verloren. — Er betete jetzt wieder. Nach einer Weile sagte er: Er ist befreit. — Nach einem Monate kehrte Kŏ-he-liŏ zurück. Er erzählte, er sei in die Einschliessung der Kiang gerathen und sei in südöstlicher Richtung geflohen. Eben als sein Pferd ermattet war, sei ihm ein unter dem Zelte dienender Mensch begegnet. Derselbe habe ihm sein Pferd überlassen und gesagt: Besteiget dieses Pferd, ich besteige euer Pferd. Gerettet werden oder nicht gerettet werden, ist Schicksal. — Weil er das Pferd erlangte, habe er entkommen können. Man forschte nach der Stunde und dem Tage: Es war gerade um die Zeit, in welcher Fĕ-thu-tsching gebetet hatte.

Um die Zeit herrschte Dürre. Schĭ-ki-lung schickte seinen zur Nachfolge bestimmten Sohn nach dem Westen von Lin-tschang, an die Mündung des Flusses 釜 Fu,[1] damit er um Regen bitte. Es fiel lange Zeit kein Regen. Er hiess Fĕ-thu-tsching sich dahin begeben. Sofort stiegen zwei weisse Drachen zu dem Tempelgrunde herab. An diesem Tage fiel starker Regen im Umkreise von mehreren tausend Weglängen.

Fĕ-thu-tsching schickte einst einen seiner Schüler nach den westlichen Gränzen, um Weihrauch zu erhandeln. Nach dessen Abreise sagte Fĕ-thu-tsching zu den übrigen Schülern: In meiner Handfläche sehe ich, dass der weihrauchkaufende

---

[1] Zur Linken von 釜 ist noch das Classenzeichen 氵 zu setzen.

Schüler sich an einem gewissen Orte befindet. Er wird bedroht und ist in Todesgefahr. Durch Weihrauchbrennen und Beten kommen wir ihm aus der Ferne zu Hilfe und retten ihn. — Der Schüler kehrte später zurück und erzählte: In einem gewissen Monate, an einem gewissen Tage und an einem gewissen Orte sei er von Räubern bedroht worden und nahe daran gewesen, getödtet zu werden. Plötzlich habe er Weihrauch gerochen. Die Räuber seien ohne Grund erschrocken und haben gesagt: Die rettende Streitmacht ist angekommen. — Sie hätten hierauf von ihm abgelassen und wären entflohen.

In dem gelben Flusse wuchsen ehemals keine grossen Flussschildkröten. Jemand fand eine und machte sie Schĭ-ki-lung zum Geschenke. Fĕ-thu-tsching sah sie und bewunderte sie. Er sagte: 桓 溫 Hoan-wen fällt in das Gebiet des Flusses ein, es dauert nicht mehr lange! Der Jünglingsname Hoan-wen's ist 元 子 Yuen-tse.[1] — Später geschah es wirklich, wie er gesagt hatte.

Schĭ-ki-lung schlief einst am Tage und sah im Traume eine Heerde Schafe, die auf dem Rücken Fische trugen und aus Nordost kamen. Beim Erwachen fragte er Fĕ-thu-tsching. Dieser sprach: Es ist unglückverkündend. Die 鮮 卑 Sien-pi[2] besitzen die mittlere Ebene! — Später ging auch dieses in Erfüllung.

Fĕ-thu-tsching bestieg einst mit Schĭ-ki-lung die mittlere Erdstufe. Plötzlich erschrack er und rief: Welche Veränderungen! In Yeu-tscheu ist eben Feuer ausgebrochen. — Hiermit nahm er Wein und sprudelte ihn aus. Nach längerer Zeit sagte er lachend: Die Hilfe ist bereits gebracht. — Schĭ-ki-lung schickte nach Yeu-tscheu, um sich zu überzeugen. Man sagte, das Feuer sei an allen vier Thoren ausgebrochen. Aus Südwest sei eine schwarze Wolke gekommen, und ein Platzregen habe es ausgelöscht. Der Regen habe auch etwas nach Wein gerochen.

石 宣 Schĭ-siuen, der Sohn Schĭ-ki-lung's, wollte seinen Bruder 石 韜 Schĭ-thao tödten. Schĭ-siuen kam vorher in

---

[1] In 黿 yuen ‚grosse Flussschildkröte' ist das in dem Jünglingsnamen Hoan-wen's vorkommende Zeichen 元 yuen enthalten.

[2] Das in dem Namen der Völkerschaft Sien-pi vorkommende Zeichen 鮮 sien ist mit 魚 yü ‚Fisch' und 羊 yang ‚Schaf' zusammengesetzt.

das Kloster und setzte sich zu Fĕ-thu-tsching, als ein Buddha-glöckchen einzeln erklang. Fĕ-thu-tsching sprach: Soll ich den Ton des Glöckchens erklären? Es sagt: Der Sohn von Hu wird zu Schanden. — Schĭ-siuen erblasste und fragte: Was will dieses sagen? — Fĕ-thu-tsching antwortete falscher Weise: Der alte Mensch von Hu übt den Weg und ist nicht fähig, in dem Gebirge zu wohnen, nichts zu sprechen. Der doppelte Wagenteppich, die schönen Kleider, wie sollten sie nicht zu Schanden werden? — Später kam Schĭ-thao. Fĕ-thu-tsching blickte ihn fest an. Endlich fürchtete sich Schĭ-thao und fragte ihn. Fĕ-thu-tsching sagte: Ich wundere mich, dass ihr nach Blut riechet. Desswegen blicke ich euch an.

Schĭ-ki-lung träumte, dass ein Drache nach Südwesten flog und von dem Himmel herabfiel. Am Morgen fragte er Fĕ-thu-tsching. Dieser sprach: Das Unglück wird ausbrechen. Es ziemt sich, dass der Vater wohlwollend, der Sohn einmüthig sei. Möge man sehr darüber wachen! — Schĭ-ki-lung führte Fĕ-thu-tsching in den östlichen Söller und befragte ihn in Gemeinschaft mit seiner Gemalin, der Kaiserin von dem Geschlechte 杜 Tu. Fĕ-thu-tsching sprach: Unter den Armen sind Räuber, sie kommen durch zehn Tage nicht hervor. Westlich von dem Buddhatempel, östlich von diesem Palaste wird Blut fliesen. Man hüte sich, nach Osten zu gehen. — Die Kaiserin von dem Geschlechte Tu sprach: Ist der Ho-schang schwachsinnig? Wo sollte es Räuber geben? — Fĕ-thu-tsching änderte die Worte und sagte: Alles, was die sechs Leidenschaften aufnimmt, sind Räuber. Das Alter entspricht dem Schwachsinn. Man bewirke nur, dass die Jungen nicht thöricht sind, dann ist es gut. — Fortan sprach er in Gleichnissen und drückte sich nicht mehr deutlich aus.

Nach zwei Tagen entsandte Schĭ-siuen wirklich Leute, welche Schĭ-thao in dem Kloster Buddha's um's Leben brachten. Zugleich wollte er sich die Zeit, in welcher Schĭ-ki-lung die Trauer überwachen würde, zu Nutzen machen und ihn tödten. Schĭ-ki-lung war früher durch Fĕ-thu-tsching gewarnt und konnte desswegen entkommen. Als Schi-siuen aufgegriffen wurde, richtete Fĕ-thu-tsching an Schĭ-ki-lung Vorstellungen und sagte: Sie sind beide eure Söhne. Warum das Unglück verdoppeln? Wenn ihr den Zorn bemeistert und euch wohl-

wollend zeiget, so habt ihr noch immer sechzig Jahre. Lasset ihr ihn durchaus hinrichten, so wird Schĭ-siuen ein Haarstern werden und im Herabkommen den Palast von Niĕ wegfegen. — Schĭ-ki-lung befolgte dieses nicht.

Nach einem Monate erschien ein ungeheuerliches Pferd, dessen Mähne und Schweif aussahen, als ob sie brennten. Es drang durch das Thor 中陽 Tschung-yang und kam bei dem Thore 顯陽 Hien-yang heraus. Im Osten rannte es gegen den östlichen Palast. Da es nirgends eindringen konnte, lief es nach Nordosten und ward plötzlich unsichtbar. Fĕ-thu-tsching hörte dieses und sagte seufzend: Das Unheil ist herangekommen.

Schĭ-ki-lung gab seinen Dienern ein grosses Fest in der Vorhalle 太武 Thai-wu. Fĕ-thu-tsching summte die Verse:

Die Vorhalle! die Vorhalle!
Dornen bilden einen Wald,
Sie werden zerreissen der Menschen Kleid.

Schĭ-ki-lung befahl, dass man die steinerne Unterlage der Vorhalle blosslege. Als man hinblickte, waren daselbst Dornen gewachsen. Der kleine Jünglingsname 冉閔 Yen-min's [1] war 棘奴 Ke-nu ‚Dornensklave'.

Diese Vorhalle Thai-wu war durch Schĭ-ki-lung erbaut worden. Dieselbe wurde, als sie fertig war, mit Gemälden, welche die seit dem Alterthume lebenden weisen und höchstweisen Männer, die redlichen Diener, älternliebenden Söhne, ausgezeichneten Männer und tugendhaften Frauen in der Tracht von Hu darstellten, ausgeschmückt. Nach zehn Tagen waren an allen Bildnissen die Häupter zwischen die Schultern eingezogen, und bloss die Mützen und die Haarschöpfe ragten undeutlich und um ein Geringes hervor. Schĭ-ki-lung war dieses überaus zuwider. Er verheimlichte es und sagte darüber kein Wort.

Fĕ-thu-tsching vergoss vor diesen Bildnissen Thränen. Er grub im Westen von Niĕ, auf dem purpurnen Feldwege, ein Grab. Als er in das Kloster zurückkehrte, sagte er zu sich selbst: Erlange ich drei Jahre? — Er antwortete sich

[1] Yen-min war der Pflegeonkel Schĭ-ki-lung's und letzter Beherrscher des Reiches der späteren Tschao.

selbst: Ich erlange sie nicht. — Er fragte wieder: Erlange ich zwei Jahre, ein Jahr, hundert Tage, einen Monat? — Er antwortete sich selbst: Ich erlange es nicht. — Hierauf fragte er nichts mehr. Er sagte zu seinem Schüler Fă-tsŏ: In dem Jahre Meu-schin (45) keimt allmälig Unglück und Verwirrung. In dem Jahre Ki-yeu (46) wird das Geschlecht Schĭ vernichtet werden. Ich erlebe nicht die Unordnung, ich bin früher verwandelt. — Er starb in dem Kloster des Palastes von Niĕ.

Später kam ein Schamane aus Yung-tscheu und sagte, er habe gesehen, dass Fĕ-thu-tsching im Westen in den Gränzpass trat. Schĭ-ki-lung liess das Grab aufgraben und sah nach. Es befand sich darin nur ein Stein, aber kein Leichnam. Schĭ-ki-lung war dieses zuwider, und er sprach: Der Stein (石 Schĭ) bin ich, der Kaiser. Man begräbt mich und geht fort: ich werde sterben. — Bei diesem Anlasse zog er sich eine Krankheit zu. Im nächsten Jahre starb Schĭ-ki-lung. Es entstanden hierauf grosse Wirren.

Ma-jü.

Der Geburtsort 麻襦 Ma-jü's ist unbekannt. Niemand erfuhr seinen Geschlechtsnamen und Namen. Zu den Zeiten Schĭ-ki-lung's befand er sich auf dem Markte des Districtes 魏 Wei und bettelte. Er war immer mit einer hänfenen Jacke und einem tuchenen Unterrocke bekleidet. Die Zeitgenossen nannten ihn daher 麻襦 Ma-jü ‚die hänfene Jacke'. Seine Sprache war ausschreitend und seine Gestalt gleich derjenigen eines Wahnsinnigen. Wenn er Reis und Getreide erbettelt hatte, verzehrte er es nicht. Er verstreute es ohne Weiteres auf der Heerstrasse und sagte, dass er das Himmelspferd füttere. 籍狀 Tsie-tschuang, Statthalter von 趙興 Tschao-hing, griff ihn auf und schickte ihn zu Schĭ-ki-lung. Früher hatte Fĕ-thu-tsching zu Schĭ-ki-lung gesagt: Zweihundert Weglängen entfernt, im Osten des Reiches, wird man in einem gewissen Monate und an einem gewissen Tage einen ungewöhnlichen Menschen schicken. Tödtet ihn nicht. — Zu der bestimmten Zeit kam Jener wirklich. Schĭ-ki-lung sprach mit ihm, doch Ma-jü hatte durchaus keine auffallenden Worte. Er sagte bloss: Ihr werdet in der Zelle eines Balkens enden. —

Schĭ-ki-lung konnte sich dieses nicht erklären. Er schickte ihn zu Fĕ-thu-tsching.

Ma-jü sagte zu Fĕ-thu-tsching: Ich lebte ehemals in dem Zeitraume Kuang-ho (178 bis 183 n. Chr.). Ich erreichte nach langer Zeit den heutigen Tag Yeu (10) und empfing in grossem Masse den Befehl des bläulichen Himmels. Ich durchriss den Kalender und hatte zuletzt die bestimmte Zeit. Das Metall trennte sich und schmolz auf der Scholle. Die Grenzgegenden waren wüst, ich konnte nicht hinzueilen. Ich tilgte die Spur der bestimmten Zeit des Reingeistigen, verlöschte das ausschliesslich Schöne des Jahres Ḳi-sse (6). Die Halme und Blätter waren mannigfaltig, ich kam, als man eben sie sammelte. Die Zeit der Ruhe, um welche Zeit ist sie? Ich seufze ewig nach ihr. — Fĕ-thu-tsching sprach: Dreht sich nicht der Himmel an den Polen. Er wird nicht die Neun zertheilen. Holz und Wasser bewirken Leiden, man kann nicht durch Kunst Ruhe verschaffen. Ist der Verstand des bläulichen Himmels auch vorhanden, in dem Zeitalter kann sie Niemand verschliessen. Wenn sie Niemand verschliessen kann, wandelt man gewiss lange umher in dem Sturme, hat in den Durchgängen Störungen durch den Nutzen. Sind die Störungen viele, so hat man Sorgen. Man geht und ersteigt das Vordach der kalten Wolken, versammelt sich in den Räumen vergeblichen Umherwandelns. — Was diese Menschen sprachen, war Niemandem verständlich.

Schĭ-ki-lung schickte Postpferde und liess Ma-jü in die Heimath zurückbringen. Als man die Feste verlassen hatte, bat Ma-jü, zu Fusse gehen zu dürfen. Er sagte: Ich habe mich an einen Ort zu begeben. Wenn ihr zu der Brücke von 合口 Hŏ-keu gelanget, werdet ihr erwartet. — Er hiess die Leute so thun, wie er sagte und davonsprengen. Als sie bei der Brücke ankamen, war Ma-jü daselbst schon früher angekommen.

Später liess 慕容儁 Mu-yung-tsiuen den Leichnam Schĭ-ki-lung's in den Fluss 漳 Tschang werfen. Der Leichnam legte sich an die Pfeiler der Brücke und schwamm nicht fort. Die Zeitgenossen glaubten, dass durch die Worte ‚die Zelle eines Balkens' dieses gemeint worden. Als Kaiser Yuen an dem linken Ufer des Stromes[1] zu seiner Würde gelangte, glaubte

[1] In Kien-niĕ, dem heutigen Kiang-ning, welches an dem linken Ufer des Yang-tse-kiang liegt.

man ebenfalls, dass dieses das Entsprechende des Wortes ‚Himmelspferd‘ sei.

Tan-tao-khai.

單道開 Tan-tao-khai stammte aus Tün-hoang. Er kleidete sich beständig in grobes Wolltuch. Wenn ihm Jemand Taffetkleider schenkte, zog er sie nicht an. Er fürchtete weder Hitze noch Kälte. Weder am Tage noch in der Nacht legte er sich nieder. Er gebrauchte immer als Arznei kleine Steine, deren er mehrere auf einmal verschluckte. Jeden Tag gebrauchte er sie einmal, manchmal viele, manchmal wenige. Er wohnte gern in dem Gebirge, und wenn die Bäume des Gebirges und die Geister eine verschiedene Gestalt zeigten, so prüfte er es. Er hatte nicht das Aussehen, als ob er sich fürchtete.

Zu den Zeiten Schĭ-ki-lung's kam er aus Si-ping herbei und wandelte in einem Tage siebenhundert Weglängen. Ein einziger 沙彌 Scha-mi (freier Priester), welcher vierzehn Jahre alt war, erreichte ihn ebenfalls im Gehen. Als er in Thsin-tscheu ankam, bat er in einer Denkschrift, dass man ihn nach Nië geleiten möge. Schĭ-ki-lung hiess Fĕ-thu-tsching mit ihm reden. Dieser konnte ihn nicht besiegen.

Er war anfänglich in den im Westen der Feste Nië befindlichen Tempel des Schamanen 法林 Fă-tsch'in[1] gelangt. Später übersiedelte er in das Kloster 昭德 Tschao-te in Lin-tsch'ang. Daselbst errichtete er in seiner Zelle einen doppelten Söller von acht bis neun Fuss Höhe. Ueber demselben flocht er Riedgras zu einem Altarzimmer, in welchem er beständig sass. Schĭ-ki-lung beschenkte ihn sehr reichlich, jedoch Tan-tao-khai vertheilte alles unter die Leute als Almosen. Wenn bisweilen Menschen kamen, um ihn zu befragen, gab er ihnen durchaus keine Antwort. Er gebrauchte täglich niederhaltende und bewahrende Arzneien in Kugeln von der Grösse der Loosbaumfrüchte. Die Arzneien hatten den Geruch von Fichten, Honig, Ingwer, Zimmet und Stechwinde. Eine Zeitlang

---

[1] Zur Linken des Zeichens 林 ist noch das Classenzeichen 糸 zu setzen.

trank er wieder nichts als einen bis zwei Gantang 荼蘇 Thu-su (gewürzten Weines). Er sagte, er könne Augenkrankheiten behandeln. In den Fällen, wo er die Behandlung übernahm, hatte er ziemlichen Erfolg. Wenn man seinen Gang und seine Bewegungen betrachtete, so war es, als ob er etwas Göttliches besässe.

Fĕ-thu-tsching sagte: Dieser Mann des Weges beobachtet die Erhebung und das Schwinden der Reiche. Wenn er sich entfernt, wird es grosse Wirren geben. — Gegen das Ende der Jahre Schĭ-ki-lung's setzte Tan-tao-khai nach Hiü-tsch'ang über. Sogleich entstanden in Niĕ grosse Wirren.

Im dritten Jahre des Zeitraumes Sching-ping (359 n. Chr.) kam er in die Mutterstadt. Später kam er nach Nan-hai und trat in das Gebirge 羅浮 Lo-feu. Daselbst wohnte er einsam zwischen Riedgras und Dornen, in Beschwerde von den Wesen gesondert. Als er hundert Jahre alt war, starb er in einer Gebirgshütte. Er trug seinen Schülern auf, seinen Leichnam in eine Felsenhöhle zu legen. Die Schüler trugen ihn fort und schafften ihn in eine Felsenkammer.

Als 袁宏 Yuen-hung aus der Provinz Tschin Statthalter von Nan-hai war, bestieg er in Gemeinschaft mit dem Schüler 穎叔 Ying-schŏ und dem Schamanen 支法防 Tchi-fă-fang den Berg Lo-feu. Als er zu dem Eingange der Felsenkammer gelangte, sah er Tan-tao-khai. Dessen Gestalt und Gliedmassen waren, als ob er lebte. Die Weihrauchflamme und die irdenen Gefässe waren noch immer vorhanden. Yuen-hung sprach: Die Beschäftigung und der Wandel des Meisters der Vorschrift zeichnen sich vor denjenigen der Heerde aus. Er wird gerade so sein wie die abgestreifte Haut der Grillen. — Er brachte für ihn ein Handopfer.

Hoang-hung.

黃泓 Hoang-hung, dessen Jünglingsname 始長 Schi-tschang, stammte aus Tsch'ĭ-khieu in der Provinz Wei. Sein Vater 沈 Tsch'in war in der Himmelskunde und in den geheimen Künsten bewandert. Hoang-hung übernahm die Beschäftigung von

seinem Vater, übertraf aber diesen in der reinen Wesenheit und in dem Wundervollen. Zugleich überblickte er vielseitig die heiligen Bücher und die Geschichtschreiber und hatte überaus klare Einsicht in die Gebräuche und die Verwandlungen. Er war redlich und sorgsam. Er unternahm nichts, das gegen die Gebräuche war.

In den Wirren des Zeitraumes Yung-kia (307 bis 312 n. Chr.) mied er mit 高瞻 Kao-tschen von Pŏ-hai das Land und zog nach Yeu-tscheu. Er sagte zu Kao-tschen: 王浚 Wang-tsiün ist verfinstert und grausam, zuletzt richtet er gewiss nichts aus. Man soll an Fortgehen und Hinzutreten denken und dadurch die lange Ruhe bemessen. Mu-yung-khuei hat die musterhafte Lenkung, ordnet das Helle. Er trägt in dem leeren Busen, führt und bringt herein. Auch heisst es in einer Vorhersagung, ein wahrer Mensch werde im Nordosten zum Vorschein kommen. Vielleicht, dass er dieser ist. Ihr solltet euch mit mir ihm zuwenden und gemeinschaftlich die Beschäftigung begründen. — Kao-tschen befolgte dieses nicht. Hoang-hung ging seinen Verwandtschaften voran und stellte sich unter den Schutz Mu-yung-khuei's.

Mu-yung-khuei behandelte ihn wie einen Gast. Er beförderte ihn zu einem dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilten. Wenn das Kriegsheer oder das Reich eine Unternehmung anstrebte, befragte er ihn ohne Weiteres. Hoang-hung besprach bloss Zustandekommen und Fehlschlagen, und Alles geschah in Uebereinstimmung mit seinen Worten. Mu-yung-khuei sagte immer: Der dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilte von dem Geschlechte Hoang ist mein mittlerer Umherfliegender.

Als Mu-yung-hoang in der Würde eines Vorgesetzten von Yen nachfolgte, versetzte er Hoang-hung zu der Stelle eines beständigen Aufwartenden zur Linken und eines leitenden Vermerkers. Er schätzte ihn sehr hoch. Als Schĭ-ki-lung gegen Mu-yung-hoang einen Angriff richtete, wollte Mu-yung-hoang sich nach Liao-tung flüchten. Hoang-hung sagte: Die Räuber haben die Luft der Niederlage, man braucht sich um nichts zu kümmern. Ehe zwei Tage vergehen, werden sie gewiss entfliehen und sich auflösen. Man soll streng die Kriegsmänner und Pferde im Zaume halten, damit eine Vorkehrung für Verfolgung und Angriff sei. — Mu-yung-hoang erwiederte: Die

Räuber haben jetzt die Anfüllung in einem solchen Maasse, doch ihr saget, dass sie gewiss entfliehen. Ich getraue mich noch nicht, es zu glauben. — Hoang-hung sprach: Wenn ihr saget, dass sie die Anfüllung haben, so ist dieses Sache der Menschen. Wenn ich sage, dass sie gewiss entfliehen, so ist dieses Himmelszeit. Wie dürfte man zweifeln? — Um die bestimmte Zeit zog sich Schi-ki-lung wirklich zurück. Mu-yung-hoang hielt Hoang-hung noch mehr für einen wunderbaren Menschen.

Als Mu-yung-tsiuen zu der Königswürde gelangte, versetzte er Hoang-hung zu der Stelle eines den Geschäften nachgehenden Leibwächters der Mitte. Als er von den unordentlichen Handlungen 冉閔 Yen-min's hörte, wollte er in der mittleren Ebene Rath schaffen und befragte desswegen Hoang-hung. Dieser ermahnte ihn, auszurücken. Mu-yung-tsiuen befolgte dieses. Nachdem er sich die Benennung eines Kaisers angemasst hatte, setzte er Hoang-hung zu einem vortretenden und berathenden Heerführer, einem als grosser Vermerker Gebietenden und zu einem Lehensfürsten innerhalb des Gränzpasses ein. Hierzu fügte er sofort die Stellen eines den Wagen anbietenden Beruhigers der Hauptstadt, eines Statthalters von 西海 Si-hai, eines anführenden als grosser Vermerker Gebietenden und eines Lehensfürsten des Einkehrhauses von Khai-yang. Ferner verlieh er ihm das Lehen eines Fürsten des Districtes Ping-schü mit der Einreihung in die dritte der fünf Classen der Lehensfürsten. Er machte ihn zum beständigen Begleiter, befragte ihn und traf demgemäss in grossen Angelegenheiten die Entscheidung.

許敦 Hiü-tün, Befehlshaber von Ling-thai, empfand über die Begünstigung Hoang-hung's Verdruss. Er schmeichelte und diente 慕容評 Mu-yung-ping, brachte andere Rathschläge vor und verkleinerte Hoang-hung. Man ernannte jetzt Hoang-hung zum grossen Vermerker, Leiter der Abtheilungen von Ling-thai und zugleich zu einem die Sachen im Inneren Darbietenden. Hoang-hung behandelte Hiü-tün mit immer grösserer Auszeichnung und war nicht anders gesinnt, weil dieser ihn verkleinerte.

Als Mu-yung-wei geschlagen war, kehrte Hoang-hung aus Rücksichten des Alters nach Hause zurück. Er seufzte und

sprach: Yen hat gewiss Erhebung. Sie befindet sich bei einem Menschen von U. Es schmerzt mich, dass ich zu bejahrt bin und es nicht sehe. — Er starb sieben und neunzig Jahre alt. Drei Jahre nach seinem Tode bewerkstelligte Mu-yung-tschui, der sich die Benennung eines Königs von U angemasst hatte, die Erhebung.

Sŏ-tan.

索眈 Sŏ-tan,[1] dessen Jünglingsname 叔徹 Schŏ-tschĕ, stammte aus Tün-hoang. In seiner Jugend wanderte er in die Mutterstadt und erhielt Beschäftigung durch das grosse Lernen. Er behandelte vielseitig die heiligen Bücher und die Schriften. Zuletzt wurde er ein einsichtsvoller Gelehrter, brachte Licht in das Yin und Yang und in die Himmelskunde. Er betrieb gut die Zählung, die Wahrsagung und Erspähung. Der Vorsteher der Schaaren forderte ihn zu sich und ernannte ihn an der Stelle eines Anderen zum Leibwächter im Inneren. Sŏ-tan wusste, dass das mittlere Reich in Unordnung gerathen werde. Er ging der Welt aus dem Wege und kehrte in seine Heimath zurück. Die Menschen liessen sich von ihm wahrsagen und fragten ihn um Glück und Unglück. Sein Thorweg war gleich einem Markte. Er sagte: Bei dem Angriffe verschiedener Enden hüte man sich, dass man sich nicht schädigt. Man verrichte nicht viele Dinge. Sind viele Dinge, so sind viele Sorgen. Man hat dann falsche Worte, leere Reden und keine Bestätigung. — Er stand jetzt davon ab und glaubte, dass nur die Auslegung der Träume ihm keinen Verdruss bereite. Er war gegen die Fragenden nicht ungefällig.

Der die Stelle eines Gebietenden über Aelternliebe und Uneigennützigkeit (孝廉令) bekleidende 狐策 Hu-tsĭ träumte, dass er auf dem Eise stand und mit einem unter dem Eise befindlichen Menschen redete. Sŏ-tan sagte: Was über dem Eise ist, ist das Yang, was unter dem Eise ist, ist das Yin. Es ist eine Sache des Yin und Yang. ‚Führt der Mann die Gattin heim, ist das Eis noch nicht geschmolzen'.[2] Es ist eine Heirath

[1] In dem Zeichen 眈 ist statt 目 das Classenzeichen 糸 zu setzen.

[2] Verse des Shi-king.

Ihr befandet euch über dem Eise und sprachet mit einem Menschen, der sich unter dem Eise befand. Hier spricht das Yang mit dem Yin. Es ist eine Vermittlung. Ihr werdet für Jemanden der Vermittler sein. Wenn das Eis schmilzt, kommt die Heirath zu Stande. — Hu-tsī sprach: Ich bin bereits achtzig Jahre alt, ich mache keinen Vermittler. — Der Statthalter 田豹 Thien-piao begehrte durch Hu-tsī für seinen Sohn die Tochter seines Landsmannes 張公徵 Tsch'ang-kung-tsch'ing. In der Mitte des Frühlings bewerkstelligte er die Heirath.

張宅 Tsch'ang-tŏ, Vorgesetzter der Register, träumte, dass er das Pferd einen Berg hinauf laufen liess. Als er zurückkehrte, umkreiste er dreimal ein Haus. Er sah nur Fichten und Pistazienbäume, erkannte aber nicht die Stelle des Thores. Sŏ-tan sprach: Das Pferd gehört zu dem 離 Li.[1] Li ist das Feuer. Es ist ein Brandunglück. Ein Mensch, der einen Berg ersteigt, ist das Zeichen 凶 Hiung ,unheilvoll'.[2] Bloss Fichten und Pistazienbäume sehen, bezeichnet das Thor des Grabes. Die Stelle des Thores nicht erkennen, bedeutet: es ist gar kein Thor. Dreimal umkreisen, sind drei bestimmte Zeiten. Nach drei Jahren geschieht gewiss ein grosses Unglück. — Tsch'ang-tŏ sann wirklich auf Empörung. Er wurde schuldig befunden und hingerichtet.

索充 Sŏ-tsch'ung hatte geträumt, dass an dem Himmel zwei Särge waren, welche vor ihm herabfielen. Sŏ-tan sprach: Der Sarg ist ein Amt.[3] Es wird einen vornehmen Mann der Mutterstadt geben, der euch zu zwei Aemtern befördert. Ihr werdet schnell zweimal versetzt. — Unverhofft schrieb 王戎 Wang-jung, Vorsteher der Scharen, an den Statthalter und hiess ihn Sŏ-tsch'ung befördern. Der Statthalter setzte Sŏ-tsch'ung zuerst zum verdienstvollen Richter ein und beförderte ihn dann zu einem 孝廉 Hiao-lien (Aelternliebenden und Uneigennützigen).

Später sah Sŏ-tsch'ung im Traume einen Gefangenen, der das Oberkleid auszog und auf ihn zukam. Sŏ-tan sprach: Wenn

---

[1] Der Abriss Li in dem Buche der Verwandlungen.

[2] Bei 凶 *hiung* ,unheilvoll' denkt man sich in der Mitte des Zeichens 山 *schan* ,Berg' das Zeichen 人 *jin* ,Mensch'.

[3] In dem Worte 棺 *kuan* ,Sarg' ist das Zeichen 官 *kuan* ,Obrigkeit' enthalten.

man von dem Gefangenen das Obere wegnimmt, ist die Hälfte in der Mitte und unten das Zeichen 男 Nan ,Mann'.[1] Die Barbaren sind von dem Geschlechte des Yin. Eure Gattin wird einen Sohn gebären. — Es war zuletzt, wie er sagte.

宋桷 Sung-kiŏ träumte, dass in dem Inneren ein in ein rothes Kleid gekleideter Mensch sich befand. Sung-kiŏ ergriff zwei Stöcke und schlug ihn heftig. Sŏ-tan sprach: In dem Inneren ein Mensch, ist das Zeichen 肉 Jŏ ,Fleisch'.[2] Die Farbe des Fleisches ist roth. Zwei Stöcke sind das Bild der Essstäbe. Heftiges Schlagen, ist mit Fleischspeise sich sättigen. — Plötzlich ging auch dieses in Erfüllung.

黃平 Hoang-ping fragte Sŏ-tan: Mir träumte gestern Nacht, dass in dem Hause ein Pferd tanzte. Mehrere Zehende von Menschen wendeten sich gegen das Pferd und schlugen in die Hände. Was für ein Zeichen ist dieses? — Sŏ-tan sprach: Das Pferd ist das Feuer.[3] Tanzen ist der Ausbruch des Feuers. In die Hände schlagen, bezeichnet die löschenden Menschen. — Hoang-ping war noch nicht nach Hause zurückgekehrt, als das Feuer ausbrach.

索綏 Sŏ-nui träumte, dass im Osten zwei mit Schrift beschriebene Hörner waren, welche auf ihn zukamen. Das grosse Horn war verfault. Das kleine Horn hatte die Aufschriften: ,lederner Beutel', ,hörnenes Gürtelgehänge'. Die eine befand sich vorn, die andere rückwärts. Sŏ-tan sprach: Das grosse Horn verfault, ist das verfaulte Holz des Sarges. Das kleine Horn hatte Aufschriften. Wo die Aufschriften hingingen, befand sich die eine vorn. Vorn ist 凶 Hiung ,unheilvoll'.[4] Die andere befand sich rückwärts. Rückwärts ist 背 Pei ,Rücken'.[5] Es wird eine Kunde des unheilvollen Rückens

---

[1] Wenn von dem Zeichen 虜 *lu* ,Gefangener' der obere Theil weggenommen wird, so bleibt das Zeichen 男 *nan* ,Mann'. Durch 虜 *lu* ,Gefangene' werden gemeiniglich die Hiung-nu's bezeichnet.

[2] In dem Zeichen 肉 *jŏ* ,Fleisch' denkt man sich zu dem Zeichen 内 *nei* ,Inneres' unten das Zeichen 人 *jin* ,Mensch' hinzugefügt.

[3] In 馬 *ma* ,Pferd' ist das veränderte Zeichen 灬 *ho* ,Feuer' enthalten.

[4] In dem Zeichen 胸 *hiung* ,Brust' ist das Zeichen 凶 *hiung* ,unheilvoll' enthalten.

[5] 背 *Pei* ,Rücken' steht auch für 壽 *scheu* ,Langjährigkeit'. Die Kunde der unheilvollen Langjährigkeit ist die Todesnachricht.

geben. — Um die Zeit weilte der Vater Sŏ-nui's im Osten. Nach drei Tagen gelangte die unheilvolle Kunde in die Provinz.

Der verdienstvolle Richter 張邈 Tsch'ang-mŏ sollte sich einst als Gesandter nach dem Landstriche begeben. In der Nacht träumte ihm, dass ein Wolf ihm ein Bein zernagte. Sŏ-tan sprach: Das Fleisch des Beines wird zernagt. Dieses ist das Zeichen 却 Khiŏ ‚zurückwerfen'.[1] — Da geschah es, dass die östlichen Hiung-nu's sich empörten, und Tsch'ang-mŏ reiste nicht ab.

Alle Auslegungen Sŏ-tan's erwiesen sich als wahr. Der Statthalter 陰澹 Yin-tan begehrte von ihm ein Buch der Auslegungen. Sŏ-tan sprach: Einst trat ich in das grosse Lernen und machte dabei einen Vater und Greis zum Vorgesetzten. Dieser Mensch wusste Alles ohne Ausnahme. Er verheimlichte ferner seinen Geschlechtsnamen und Namen, er hatte Aehnlichkeit mit einem verborgenen Menschen. Ich erfragte daher von dem Vater und Greise die Kunst der Auslegung der Träume. Ich ergründete sie und erklärte sie mir in der That ohne ein Buch.

Yin-tan ernannte ihn zum Opferer des Weines in dem westlichen Seitenthore. Sŏ-tan schlug es aus und sagte: In meiner Jugend hatte ich kein Festhalten an die Berge und Wälder, ich wanderte, um zu lernen, in die Mutterstadt. Ich verknüpfte mich mit den weisen Männern der Zeit, ich brachte selten die niedrigen schönen Künste zuwege. Als das mittlere Reich unruhig ward, wollte ich die Vorsätze nähren, die Jahre beschliessen. Das Alter war ebenfalls gekommen. Ich trachte nicht, zu hören und zu verstehen. Auch übte ich mich in der Jugend nicht in angestrengter Arbeit, ich habe nicht als Angestellter die Tauglichkeit in den Jahren des 濛汜 Mung-sse.[2] Ich wage es nicht, den Befehl zu hören. — Yin-tan beschenkte ihn mit Bündeln Seidenstoffes und schickte ihm jeden Monat Schafe und Wein. Sŏ-tan starb fünf und siebzig Jahre alt in seinem Hause.

---

[1] In dem Worte 脚 *khiŏ* ‚Bein' (Knie bis zum Fusse) ist das Zeichen 却 *khiŏ* ‚zurückwerfen' enthalten.

[2] Mung-sse ist der Ort des Unterganges der Sonne.

Meng-khin.

孟欽 Meng-khin stammte aus Lŏ-yang. Er besass die Kunst 左慈 Tso-thse's und 劉根 Lieu-ken's. Das Volk wurde irre geführt und eilte ihm zu. 苻堅 Fu-kien, König der früheren Thsin, berief ihn nach Tschang-ngan. Es verdross ihn, dass Meng-khin die Menge irre führte, und er gab 苻融 Fu-yung Befehl, ihn hinrichten zu lassen. Plötzlich war Meng-khin angekommen, und Fu-yung schob es auf. Er veranstaltete ein grosses Fest für die Genossen der Provinz. Als man sich des Weines freute, bedeutete er den Leuten seiner Umgebung durch Blicke, dass sie Meng-khin aufgreifen mögen. Dieser verwandelte sich in einen Wirbelwind und flog aus dem Hause heraus. Nach einer Weile meldete Jemand, dass Meng-khin sich im Osten der Feste befinde. Fu-yung schickte Reiter zu seiner Verfolgung aus. Als sie nahe daran waren, ihn zu erreichen, war er plötzlich von ihnen fern. Bald stellten sich ihnen Bewaffnete entgegen, welche kämpften, bald befanden sich vor ihnen Bäche und Flussthäler, über welche Reiter nicht hinaus konnten. Zuletzt wusste man nicht, wo er war. Gegen das Ende der Jahre Fu-kien's sah man ihn wieder in 青州 Thsing-tscheu. 苻朗 Fu-lang suchte ihn, allein Meng-khin begab sich auf die Inseln des Meeres.

Wang-kia.

王嘉 Wang-kia, dessen Jünglingsname 子年 Tse-nien, stammte aus Ngan-yang in Lung-si. Von leichtem Auftreten und hässlicher Gestalt, schien er äusserlich verkümmert zu sein, doch innerlich war er von Verstand erleuchtet. Er war lustig und sprach und lachte gern. Er ass keine Kornfrucht und trug keine schönen Kleider. Als Klares und Leeres die Luft als Arznei gebrauchend, verband er sich nicht mit den Menschen der Welt und wanderte mit ihnen nicht umher. Er verbarg sich in dem Thale von Tung-yang, grub eine Höhle in eine Uferbank und wohnte darin. Die Schüler, welche von

ihm ihre Kunst lernten, waren mehrere hundert. Sie wohnten ebenfalls in Höhlen.

Gegen das Ende der Jahre Schĭ-ki-lung's verliess er seine Gefährten und kam nach Tschang-ngan. Er verbarg sich in dem Gebirge von Tschung-schan, baute eine Hütte und wohnte daselbst. Seine Schüler erfuhren dieses und gingen ihm wieder nach. Er übersiedelte jetzt nach dem Gebirge 倒獸 Tao-scheu.

苻堅 Fu-kien, König der früheren Thsin, fordete ihn mehrmals zu sich. Wang-kia erhob sich nicht. Von den Fürsten und Lehensfürsten abwärts machten sich Alle in eigener Person auf und begaben sich zu ihm. Die mit ihm befreundeten und ihn schätzenden vorzüglichen Männer verehrten ihn insgesammt als ihren Lehrer. Wenn man ihn um Dinge des gegenwärtigen Zeitalters befragte, antwortete er immer der Frage gemäss. Er liebte es, Gleichnisse zu gebrauchen und that als ob er scherzte. Wenn er von zukünftigen Dingen sprach, waren seine Worte gleich einer Vorhersagung. Um die Zeit konnten Wenige es verstehen. Wenn die Sache geschehen war, fand sich alles bestätigt.

Als Fu-kien im Süden Eroberungszüge machen wollte, schickte er einen Abgesandten an Wang-kia und liess ihn befragen. Wang-kia sprach: Der Diamant ist die Feuergränze. — Mit diesen Worten bestieg er das Pferd des Abgesandten, richtete das Kleid und die Mütze und ritt langsam mehrere hundert Schritte weit in östlicher Richtung. Dann peitschte er das Pferd und sprengte zurück. Das Kleid ausziehend, Mütze und Schuhe wegwerfend, kehrte er nach Hause, stieg von dem Pferde und setzte sich auf ein Bett. Er sprach nicht ein einziges Wort. Der Abgesandte kehrte zurück und brachte die Meldung. Fu-kien ward nicht aufmerksam. Er schickte nochmals und fragte ihn: Wie steht es mit dem Glücke meines Zeitalters? — Wang-kia antwortete: Noch nicht die Mitte. [1] — Alle hielten dieses für eine glückliche Vorbedeutung. Im nächsten Jahre, dem Jahre 癸未 Khuĕi-wi (383 n. Chr.), wurde Fu-kien in Hoai-nan geschlagen. Die Worte Wang-kia's hatten demnach die Bedeutung: In dem Jahre 未 *wi* hat man das Verderben (殃 *yang*).

[1] 未央 *Wi-yang* ‚noch nicht die Mitte' hat die Bedeutung 半 *pan* ‚Hälfte'.

Wenn Menschen ihm aufwarteten und ihm ihr Herz entgegen brachten, so empfing er sie. Wenn sie ihm ihr Herz nicht entgegen brachten, so wurde er unsichtbar und empfing sie nicht. Seine Kleider waren dann auf dem Gestelle, seine Schuhe und sein Stock waren noch immer da. Wenn man seine Kleider nehmen wollte, konnte man sich niemals auf die Zehen stellen und sie nehmen. Das Kleidergestell wurde immer höher, aber auch das Dach vergrösserte sich nicht. Bei den Schuhen, dem Stocke und den übrigen Gegenständen war es ebenso.

Als 姚萇 Yao-tschang, König der späteren Thsin, in Tschang-ngan einzog, behandelte er Wang-kia achtungsvoll, wie es früher Fu-kien gethan. Er nöthigte ihn, ihm zu folgen und befragte ihn in allen Dingen. Yao-tschang war bereits mit 苻登 Fu-teng handgemein geworden und fragte Wang-kia: Werde ich Fu-teng tödten und der Welt ihre Bestimmung geben? — Wang-kia antwortete: Plündern gewinnt sie. — Yao-tschang gerieth in Zorn und sagte: Wenn ich sie gewinne, so wird man sagen, dass ich sie gewinne. Warum sollte es ein Plündern geben? — Er liess ihn hierauf enthaupten. Ehe dieses geschah, hatte 釋道安 Schĭ-tao-ngan zu Wang-kia gesagt: Die Welt ist aus einer Ursache eben voll: wir können gehen. — Wang-kia erwiederte: Gehet ihr zuerst. Ich bin etwas schuldig, ich gehe wirklich noch nicht fort. — Unvermuthet wanderte Schĭ-tao-ngan aus. Als es um die Zeit war, wurde Wang-kia gemordet. Es war das, wovon er sagte, dass er es schulde

Als Fu-teng den Tod Wang-kia's erfuhr, setzte er ihm einen Altar und wehklagte um ihn. Er verlieh ihm eine Trauerrede auf den grossen Lehrer und nannte sie eine Schrift.

Yao-tschang starb, und ihm folgte sein Sohn 興 Hing, dessen Jünglingsname 子略 Tse-liŏ.[1] Dieser tödtete eben Fu-teng. Es war die Bedeutung des Wortes: ‚Plündern (略 *liŏ*) gewinnt sie'.

An dem Tage, an welchem Wang-kia starb, sahen ihn Menschen auf einer Uferbank. Die von ihm verfassten ‚herbeigezogenen Vorhersagungen der drei Gesänge' (牽三歌讖)

---

[1] Dieser Name wird hier in dem Sinne von ‚Sohn plündern' betrachtet. Uebrigens hat 略 *liŏ* auch noch manche andere Bedeutungen wie ‚entwerfen', ‚umherwandeln', ‚einrichten' u. s. w.

wurden durch die Thatsachen bestätigt. Ferner veröffentlichte er das Werk 拾遺錄 *schĭ-i-lŏ* ,Verzeichnisse des Auflesens des Hinterlassenen' in zehn Capiteln. Er berichtet darin vieles Merkwürdige und Wunderbare. Es ist noch jetzt in der Welt verbreitet.

Seng-schĕ.

僧涉 Seng-schĕ stammte aus den westlichen Gränzländern. Sein Geschlechtsname ist unbekannt. In seiner Jugend ein Schamane geworden, kam er zu den Zeiten Fu-kien's nach Tschang-ngan. Als Leeres und Ruhiges die Luft als Arzenei gebrauchend, verzehrte er keine Kornfrucht. Er konnte in einem Tage fünfhundert Weglängen weit gehen. Er sprach von zukünftigen Dingen, und alles fand Bestätigung, als ob man mit dem Finger auf die Handfläche zeigte. Er konnte durch geheime Beschwörung göttliche Drachen herabkommen lassen. So oft Dürre herrschte, liess ihn Fu-kien Drachen beschwören und um Regen bitten. Der Drache liess sich dann plötzlich in eine Schüssel herab, und unverzüglich fiel starker Regen. Fu-kien und dessen Diener traten immer zu der Schüssel hin und sahen es.

Seng-schĕ starb in Tschang-ngan. Später entstand grosse Dürre, die von einer Zeit bis zur anderen währte. Fu-kien seufzte und sprach: Wenn der Herr 涉 Schĕ hier wäre, wie brauchte man sich über diese Sache Kummer zu machen?

Kŏ-nuan.

郭麐 Kŏ-nuan [1] stammte aus Si-ping. In seiner Jugend erhielt er Einsicht in die Vorschriften und in die Verwandlungen. Er diente in der Provinz als Vorgesetzter der Register. In dem letzten Jahre 張天錫 Tsch'ang-thien-si's, Herrschers von 涼 Liang (376 nach Chr.) begehrte Fu-kien immer Rath wegen eines Angriffes im Westen. Der Statthalter 趙凝 Tschao-ying liess Kŏ-nuan die Wahrsagepflanze ziehen. Kŏ-

[1] In 麐 ist statt des Zeichens 幺 das Zeichen 香 zu setzen.

nuan sagte: Wenn man innerhalb der Provinz am fünfzehnten Tage des zweiten Monats einen Gefangenen verliert, wird das Kriegsheer des Ostens ankommen, das Glück von Liang hat gewiss ein Ende. — Tschao-ying hielt die abhängigen Districte zusammen. Am fünfzehnten Tage brachte der Sien-pi 折掘 Tschĕ-khiĕ für Tschao-ying Pferde. Tschao-ying zürnte, weil es keine schönen Pferde waren, und sperrte ihn in den inneren Marstall. Der Sien-pi fürchtete sich und entwich in der Nacht. Tschao-ying meldete es Kŏ-nuan. Ko-nuan sprach: Dieses ist es. Reich und Haus werden zu Grunde gehen, sie können nicht wieder aufgerichtet werden.

Gegen das Ende der Jahre Fu-kien's (384 n. Chr.) wurde das Thor von Tang-yang erschüttert. Der stechende Vermerker 梁熙 Liang-hi fragte Kŏ-nuan: Welche Vorbedeutung hat dieses? — Kŏ-nuan sprach: Es ist eine Sache der Barbaren der vier Gegenden. Es werden zwei Könige aus den auswärtigen Reichen an den Hof des Vorgesetzten und Höchsten kommen. Der eine wird in sein Reich zurückkehren, der andere stirbt in dieser Feste. — Nach einem Jahre erschienen der König von 善善 Schen-schen[1] und der König der vorderen Abtheilung (前部) an dem Hofe Fu-kien's. Als sie nach Westen zurückkehrten, starb der König von Schen-schen in 姑臧 Ku-tsang.[2]

Als 呂光 Liü-kuang König über 河西 Ho-si war, fiel 王楨 Wang-tsching, Statthalter von 西海 Si-hai, von ihm ab. Kŏ-nuan rieth Liü-kuang, einen Einfall in dessen Gebiet zu machen. 呂寶 Liü-pao, Reichsgehilfe Liü-kuang's zur Linken, sprach: Aus einer Entfernung von tausend Weglängen in das Gebiet der Menschen einen Einfall machen, ist etwas, das man seit dem Alterthum für unmöglich hält. Um wie viel mehr ist dieses der Fall bei dem Heere desjenigen, der als König herrscht, dem Heere, von dem in der Welt gehört wird! Wie könnte es unablässig nach Vortheil trachten und in der Ferne Thaten verrichten? Kŏ-nuan darf man nicht

---

[1] Zu dem ersten dieser zwei Zeichen ist rechts das Classenzeichen 阝 zu setzen.

[2] Ku-tsang ist eine alte Stadt in der ehemaligen Provinz 涼州 Liang-tscheu, einem Theile des heutigen Kan-sü.

folgen. Er bringt Täuschung in die grosse Sache der Menschen. — Ko-nuan entgegnete: Wenn man nicht den Sieg erlangt, so unterziehe ich mich der Hinrichtung durch die Axt. Bewältigt man aber, so ist der Reichsgehilfe zur Linken ein Mann ohne Berathung. — Liü-kuang befolgte dieses und siegte. Er verglich Kŏ-nuan mit einem grossen Rohre (京管). Er gesellte sich gewöhnlich zu ihm in dem Zelte und berieth sich mit ihm im Geheimen.

Liü-liang wollte 乞伏乾歸 Khĕ-fŏ-khien-kuei, König des westlichen Thsin, angreifen. Kŏ-nuan machte dagegen Vorstellungen und sagte: Jetzt ist das grosse Weiss (Merkur) noch nicht zum Vorschein gekommen. Es ist nicht angemessen, das Heer in Bewegung zu setzen. Wenn es auszieht, erwirbt es gewiss keine Verdienste. Am Ende wird es geschlagen werden. — 賈曜 Ku-yao, der als grosser Vermerker Gebietende, meinte, man müsse das Gebiet von 秦隴 Thsin-lung in Besitz nehmen und die Feste 金城 Kin-tsch'ing erobern. Liü-kuang hiess ihn bei Kŏ-nuan anfragen. Dieser sprach im Geheimen zu Liü-kuang: Gestern fiel ein Meteor im Osten nieder. Es wird zu Boden liegende Leichname und todte Anführer geben. Erlangt man auch diese Feste, der Kummer besteht darin, dass man sie nicht behauptet. In der ersten Decade des ersten Monats wird das Eis des gelben Flusses sich lösen. Wenn man nicht bei Zeiten übersetzt, so ist zu fürchten, dass grosse Veränderungen entstehen. — Zwei Tage später erfuhr man die Niederlage. Als Liü-kuang das Heer zurückgeführt und den Fluss übersetzt hatte, schmolz das Eis. Die Menschen beugten sich vor dieser göttlichen Bestätigung. Liü-kuang ernannte Kŏ-nuan zum beständigen Aufwartenden von den zerstreuten Reitern und zum grossen Beständigen.

Später erkannte Kŏ-nuan, dass Liü-kuang, weil er von Jahren alt war, Niederlagen erleiden werde. Er griff daher mit 王祥 Wang-tsiang, der bei Liü-kuang die Stelle eines Vorgesetzten des Pfeilschiessens bekleidete, zu den Waffen und erregte Aufruhr. Als das Volk hörte, dass Kŏ-nuan zu den Waffen greife, gingen Alle, in Betracht, dass alle Dinge, die ein höchstweiser Mann unternimmt, zu Stande kommen, einander voran und folgten ihm, als ob sie es nicht erreichen würden. Kŏ-nuan hielt dafür, dass an die Stelle Liü-kuang's

ein Mann des Geschlechtes 王 Wang sich setzen werde. Er schob daher 王乞基 Wang-khö-khi voran und machte ihn zum Vorgesetzten. Später ergab sich 呂隆 Liü-lung an 姚興 Yao-hing, und dieser ernannte 王尚 Wang-schang zum stechenden Vermerker von 涼州 Liang-tscheu. Es geschah zuletzt wie Kŏ-nuan gesagt hatte.

Als Kŏ-nuan mit Liü-kuang handgemein geworden war, sagten Ueberläufer, dass 呂統 Liü-thung an einer Krankheit gestorben sei. Kŏ-nuan sprach: Es ist noch nicht geschehen. Das Lebensende Liü-kuang's und Liü-thung's ergibt sich zu einer und derselben Zeit. — Später starb Liü-thung. Drei Tage darauf starb Liü-kuang.

Kŏ-nuan hatte einst gesagt: Liang-tscheu verzichtet auf den Palast Liü-kuang's. Später wird ein barhäuptiger Sien-pi ihn bewohnen. — Zuletzt besetzten 禿髮辱檀 Thui-fă-nŏ-tan[1] und 沮渠蒙遜 Tsiü-khiü-mung-siuen abwechselnd Ku-tsang.

Kŏ-nuan war von Gemüthsart heftig und grausam. Die Kriegsmänner und gemeinen Menschen waren ihm nicht zugethan. In dem Kampfe geschlagen, floh er zu Khĕ-fŏ-khien-kuei. Als dieser geschlagen war, trat er bei Yao-hing ein. Weil Tsin das Geschlecht 姚 Yao vernichtet hatte, floh Kŏ-nuan mit Gattin und Kindern nach Süden. Er wurde von den verfolgenden Kriegsleuten getödtet.

Khieu-mo-lo-schĭ.

鳩摩羅什 Khieu-mo-lo-schĭ stammte aus Thien-tschŏ (Indien). Die Mitglieder seines Hauses waren die Geschlechtsalter hindurch Reichsgehilfen. Sein Vater 鳩摩羅炎 Khieu-mo-lo-yen war verständig, vorzüglich schön und von grosser Umschränkung. Als er die Würde des Reichsgehilfen erben sollte, verzichtete er darauf, verliess sein Haus und über-

---

[1] Zu dem Zeichen 辱 ist links noch das Classenzeichen 亻 zu setzen. Thuĭ-fă-nŏ-tan war Beherrscher des südlichen, Tsiü-khiü-mung-siuen Beherrscher des nördlichen Liang. Die Zeichen 禿髮 *thui-fă* haben die Bedeutung ‚kahlköpfig'.

setzte im Osten das Gebirge 葱嶺 Tsung-ling. Der König von 龜兹 Khieu-thse[1] hörte von ihm und zog ihm vor der Stadt entgegen. Er bat ihn, die Stelle eines Lehrers des Reiches anzunehmen. Der König hatte eine jüngere Schwester, welche zwanzig Jahre alt war und glänzende Begabung und einen aufgeweckten Geist besass. In allen Reichen warb man um sie, sie aber willigte keinmal ein. Als sie Khieu-mo-lo-yen's ansichtig wurde, wünschte sie im Herzen, ihm anzugehören. Der König nöthigte jetzt Khieu-mo-lo-yen und gab sie ihm zur Gattin.

Während Khieu-mo-lo-schĭ sich in dem Mutterleibe befand, nahm der Verstand und der Scharfsinn seiner Mutter um das Doppelte zu. Als er sieben Jahre alt war, verliess sie zugleich mit Khieu-mo-lo-yen das Haus. Khieu-mo-lo-schĭ schloss sich an einen Lehrer und lernte die heiligen Bücher. Er sagte täglich tausend Abschnitte her. Da ein solcher Abschnitt (偈) zwei und dreissig Zeichen enthielt, waren es im Ganzen zwei und dreissig tausend Wörter. In den Sinn drang er ebenfalls ein.

Als er zwölf Jahre alt war, führte ihn seine Mutter in das Reich 沙勒 Scha-lĭ. Der König dieses Reiches schätzte ihn sehr hoch. Khieu-mo-lo-schĭ verweilte ein Jahr in Scha-lĭ. Er überblickte vielseitig die fünf klaren Erörterungen und die Sternrechnungen des Yin und Yang. Er erschöpfte Alles und verstand wundervoll das Glückliche und Unglückliche. Seine Worte waren gleich Abschnittsröhren und Schliessen. Da er das Verständniss voran stellte, hielt er sich nicht an kleine Vorschriften. Die den Wandel Ordnenden nahmen einmüthig hieran einigen Anstand. Khieu-mo-lo-schĭ war jedoch aufmerksam und hatte noch niemals seine Gedanken beschränkt. Er hielt ausschliesslich die grosse Stufe (大乘) für Umgestaltung. Alle Lernenden betrachteten ihn als Lehrer.

Als er zwanzig Jahre alt war, zog ihm der König von Khieu-thse entgegen. Khieu-mo-lo-schĭ kehrte in das Reich zurück und erklärte die heiligen Bücher. Unter den Lernenden der vier fernen Gegenden konnte sich ihm Niemand entgegenstellen. Nach einiger Zeit nahm seine Mutter von dem Könige von Khieu-thse Abschied und begab sich nach Thien-tschŏ.

---

[1] Das Reich Khieu-thse lag 8280 Li westlich von Lŏ-yang.

Indem sie Khieu-mo-lo-schĭ zurückliess, sagte sie zu ihm: Die tiefe Lehre des Buches 方等 Fang-teng kann nicht erwogen werden. Sie der östlichen Erde zu überliefern, hast bloss Du die Kraft. Jedoch für Dich ist sie von keinem Nutzen. Auf welche Weise kann dieses geschehen? — Khieu-mo-lo-schĭ sprach: Ich muss die grossen Umgestaltungen in Umlauf bringen und überliefern. Ist es auch mühevoll, es thut mir nicht leid. — Als seine Mutter in Thien-tschŏ ankam, hatte er den Weg vollendet. Er stieg zu der dritten Wirklichkeit empor.

Alle Reiche der westlichen Gränzen beugten sich vor der göttlichen Begabung Khieu-mo-lo-schĭ's. Wenn er kam, um die heiligen Bücher zu erklären, knieten alle Fürsten neben seinem Sitze und hiessen ihn beim Emporsteigen auf sie treten. 苻堅 Fu-kien, König der früheren Thsin, der dieses hörte, hatte im Geheimen die Absicht, Khieu-mo-lo-schĭ entgegen zu ziehen. Um diese Zeit meldete der grosse Vermerker an dem Hofe: Ein Stern erscheint in der theilenden Wildniss des auswärtigen Reiches. Der grosse Verstand wird eintreten und das mittlere Reich stützen. — Fu-kien sagte: Ich, der Kaiser habe gehört, dass in den Ländern der westlichen Gränzen Khieu-mo-lo-schĭ lebt. Sollte es nicht dieser sein? — Er entsandte jetzt 呂光 Liü-kuang, den Heerführer der muthigen Reiter und Andere an der Spitze von siebenmalzehntausend Kriegern, damit sie im Westen Khieu-thse angreifen. Fu-kien sagte zu Liü-kuang: Wenn Du Khieu-mo-lo-schĭ fängst, so schicke ihn durch die jagende Post.

Das Kriegsheer Liü-kuang's war noch nicht angekommen, als Khieu-mo-lo-schĭ zu 白純 Pe-schün, König von Khieu-thse, sprach: Das Loos des Reiches ist das Schwinden. Ein gewaltiger Feind wird aus der Gegend unter der Sonne kommen. Man soll ihn mit Achtung aufnehmen, man stelle sich nicht seinen Schwertspitzen entgegen. — König Pe-schün befolgte dieses nicht. Er liess die Streitmacht ausrücken und kämpfen. Liü-kuang schlug sie sofort und fing Khieu-mo-lo-schĭ. Als er sah, dass dieser noch jung war, machte er sich über ihn wie über einen gewöhnlichen Menschen lustig. Er gab ihm mit Gewalt eine Tochter des Königs von Khieu-thse zur Gattin. Khieu-mo-lo-schĭ wehrte sich dagegen und nahm sie nicht an. Er hatte grosse Mühe, sich zu entschuldigen. Endlich sagte

Liü-kuang: Die Standhaftigkeit des Mannes des Weges geht nicht über diejenige seines Vaters. Wesswegen sollte er sich beharrlich weigern? — Er gab ihm dicken Wein zu trinken und verschloss ihn mit der Tochter des Königs in einem abgelegenen Gemache. Khieu-mo-lo-schĭ, also genöthigt, nahm sie hierauf zur Gattin.

Als Liü-kuang zurückkehrte, stellte er auf halbem Wege sein Kriegsheer an dem Fusse eines Berges auf. Die Anführer und Kriegsmänner waren bereits zur Ruhe gegangen, als Khieu-mo-lo-schĭ sagte: Wenn man sich hier aufhält, überstürzt man sich gewiss. Man soll das Kriegsheer auf die Uferbank versetzen. — Liü-kuang nahm diesen Rath nicht an. In der Nacht fiel wirklich starker Regen. Plötzlich entstand eine Ueberschwemmung, das Wasser war mehrere Klafter tief, und mehrere tausend Menschen ertranken. Liü-kuang war darüber heimlich verwundert.

Liü-kuang wollte zurückbleiben und in den westlichen Reichen als König herrschen. Khieu-mo-lo-schĭ sprach zu ihm: Dieses ist das Land des Unglücks und Verderbens, man soll sich nicht lange in ihm aufhalten. Auf dem halben Wege ist ein Land des Segens, man kann daselbst wohnen. — Als Liü-kuang zurückkehrte und nach Liang-tscheu gelangte, hörte er, dass Fu-kien durch 姚萇 Yao-tschang getödtet worden. Er masste sich jetzt die Benennung eines Königs an.

In dem zur Rechten des Flusses gehörenden 姑臧 Ku-tsang wüthete ein Sturm. Khieu-mo-lo-schĭ sprach: Dieses ist ein unheilverkündender Sturm. Es wird Verrath und Abfall geben. Es tritt jedoch, ohne dass man sich anstrengt, Beruhigung ein. — Wider Vermuthen gab es Empörer, doch über Alle erging plötzlich die Vernichtung.

沮渠蒙遜 Tsiü-khiü-mung-siuen, der spätere Beherrscher des nördlichen Liang, stellte vorerst 叚業 Kia-niė,[1] Statthalter von Kien-khang, als Haupt der Empörung voran. Liü-kuang entsandte seinen Sohn 呂纂 Liü-tsuan an der Spitze eines Heeres, damit er die Empörer strafe. Um die Zeit meinte man in den Erörterungen, dass Kia-niė und dessen

[1] An anderen Stellen der Geschichte findet sich in diesem Namen statt des Zeichens 叚 *kia* das Zeichen 段 *tuan*.

Genossen sich gleich Raben vereinigen, dass Liü-tsuan in dem Rufe der Macht stehe und durch seine Kraft unversehrt bleiben und bewältigen müsse. Liü-kuang befragte Khieu-mo-lo-schĭ. Dieser antwortete: Bei diesem Vorgehen sieht man noch nicht, dass es von Nutzen ist. — Hierauf wurde Liü-tsuan in 合黎 Hŏ-li geschlagen. Ferner griff Kŏ-nuan zu den Waffen. Liü-tsuan verliess das grosse Heer und kehrte leichthin zurück. Er wurde wieder durch Kŏ-nuan geschlagen und rettete sich mit Noth.

張資 Tsch'ang-thse, Beaufsichtiger der Bücher der Mitte, erkrankte. Liü-kuang besorgte allseitig die Behandlung. 羅叉 Lo-tsch'a, ein Mensch des Weges aus den auswärtigen Reichen, sagte, er könne die Krankheit Tsch'ang-thse's bewältigen. Liü-kuang freute sich und beschenkte ihn sehr reichlich. Khieu-mo-lo-schĭ wusste, dass Lo-tsch'a lüge, und er sagte zu Tsch'ang-thse: Lo-tsch'a kann keinen Nutzen schaffen. Er belästigt bloss und verursacht Unkosten. Das dunkle Schicksal ist zwar verborgen, doch man kann mit einer Sache einen Versuch machen. — Er verfertigte jetzt aus fünffarbigen Seidenfäden einen Strick, knüpfte ihn und verbrannte ihn zu Asche. Er warf diese in das Wasser und sagte: Wenn die Asche aus dem Wasser herauskommt und wieder ein Strick wird, so ist die Krankheit unheilbar. — Nach einer Weile sammelte sich die Asche, schwamm heraus und wurde wieder ein Strick. Die Behandlung Lo-tsch'a's war in der That ohne Erfolg. Nach wenigen Tagen starb Tsch'ang-thse.

Nach einiger Zeit starb Liü-kuang, und ihm folgte sein Sohn Liü-tsuan. Ein Schwein warf ein Junges, welches einen Leib und drei Köpfe hatte. Ein Drache kam aus dem Brunnen des östlichen Flurgangs hervor, wand sich und legte sich vor die Vorhalle. Am Morgen vermisste man ihn. Liü-tsuan hielt dieses für ein vortrefflich gutes Vorzeichen und gab dieser Vorhalle den Namen: Vorhalle des Umherflatterns des Drachen. Plötzlich stiegen schwarze Drachen an den Thoren der neun Paläste von Tang-yang empor. Liü-tsuan veränderte den Namen der Thore der neun Paläste und nannte sie: Thore der Erhebung der Drachen. Khieu-mo-lo-schĭ sprach: In diesen Tagen kamen verborgene Drachen zum Vorschein und wandelten umher. Eine Ungeheuerlichkeit der Schweine war das Denkwürdige.

Der Drache ist von dem Geschlechte des Yin, sein Austreten und Eintreten hat seine Zeit, doch jetzt wird er oft gesehen. Er ist somit eine Schädlichkeit. Man hat gewiss die Veränderung, dass der niedere Mensch gegen den höheren Anschläge macht. Man beherrsche sich selbst, übe die Tugend und beachte die Warnung des Himmels. — Liü-tsuan nahm dieses Wort nicht an. Später wurde er wirklich durch 呂超 Liü-tshao getödtet.

Khieu-mo-lo-schï befand sich durch Jahre in Liang-tscheu, und Liü-kuang und dessen Sohn hatten zur Vergrösserung des Weges nichts beigetragen. Seine gesammelten tiefen Erklärungen wurden daher nicht verbreitet und wurde durch sie nichts umgestaltet. 姚興 Yao-hing entsandte 姚碩德 Yao-tschŏ-te, der im Westen 呂隆 Liü-lung angriff und dessen Macht zertrümmerte. Yao-hing zog jetzt Khieu-mo-lo-schï entgegen und behandelte ihn nach den für einen Lehrer des Reiches geltenden Gebräuchen. Dabei liess er ihn in das Seitenthor 西明 Si-ming und in den Garten 逍遙 Siao-yao eintreten. Die in Uebersetzung herausgekommenen heiligen Bücher wurden von Khieu-mo-lo-schï häufig auf dunkle Weise hergesagt, und bei einem jeden erforschte er den Sinn. Als er die alten heiligen Bücher durchsah, fanden sich darin viele Einschiebungen. Yao-hing liess hierauf achthundert Schamanen, unter ihnen 僧叡 Seng-jui und 僧肇 Seng-schao, den Sinn lernen und noch Erörterungen der heiligen Bücher in dreihundert Capiteln herausgeben. Der Schamane 慧叡 Hoei-jui, der hohe Begabung und einen hellen Verstand besass, richtete sich immer nach der von Khieu-mo-lo-schï überlieferten Lesart. Khieu-mo-lo-schï erörterte beständig für Hoei-jui die Redensarten der westlichen Gegenden und bemass die Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten. Er sagte: In dem Reiche Thien-tschŏ pflegt man die Herstellung des Schriftschmuckes für sehr wichtig zu halten. Bei den Tönen und Endlauten hält man es für gut, wenn sie in die Röhre und Saiten eingehen. Betrachtet man die Könige der Reiche, so haben sie gewiss die glänzende Tugend. Die Lobpreisungen nach Abschnitten in den heiligen Büchern sind ihre Vorschriften.

Khieu-mo-lo-schï liebte die grosse Altarstufe (大乘). Seine Gedanken gingen auf Ausbreitung und Führung. Er

sagte immer mit Bewunderung: Wenn ich niederschreibe und die grosse Altarstufe verfasse, so ....[1] Jetzt sind die Menschen von tiefem Verständniss selten: was sollte von mir erörtert werden? — Er veröffentlichte bloss für Yao-hing das Werk 實相論 *Schĭ-siang-lün* ‚die gegenseitigen Erörterungen des Wirklichen' in zwei Capiteln. Yao-hing empfing es wie etwas Göttliches.

Khieu-mo-lo-schĭ erklärte einst die heiligen Bücher in dem Kloster 草堂 Thsao-thang. Yao-hing mit den Dienern seines Hofes und über tausend Schamanen der grossen Tugend sahen ihn und hörten ihm in ehrerbietiger Haltung zu. Plötzlich stieg Khieu-mo-lo-schĭ von seinem hohen Sitze herab und sagte zu Yao-hing: Zwei kleine Kinder steigen auf meine Schultern. Die Scheidewand der Begierde braucht ein Weib. — Yao-hing rief ein Palastmädchen herbei und gab es ihm. Jener verband sich einmal und erhielt zwei Söhne.

Yao-hing sprach einst zu ihm: Der grosse Lehrer ist scharfsinnig und erleuchtet. Im Vorschreiten und in Aufgewecktheit ist in der Welt kein Zweiter. Wie kann er bewirken, dass die Saat der Vorschrift wenig Fortsetzung hat? — Hiermit nöthigte er ihm zehn begabte Mädchen auf und befahl ihm, sie zu nehmen. Khieu-mo-lo-schĭ wohnte später nicht in der Bonzenzelle, und er errichtete gesondert ein Haus der Erklärungen. Viele Bonzen ahmten dieses nach. Khieu-mo-lo-schĭ sammelte jetzt Nadeln und füllte sie in eine Schüssel. Er führte die Bonzen hin und sagte zu ihnen: Wenn ihr im Stande seid, im Sehen nachzuahmen und dieses zu essen, so könnet ihr eine Häuslichkeit haben. — Hiermit erhob er sieben Nadeln und ass sie nicht anders wie eine gewöhnliche Speise. Die Bonzen fürchteten sich, die Nadeln einzunehmen und standen ab.

Als die Nonne 杯渡 Pei-tu sich in Peng-tsch'ing befand und hörte, dass Khieu-mo-lo-schĭ sich in Tschang-ngan befinde, sagte sie seufzend: Ich trennte mich von diesem Sohne im Scherze für dreihundert Jahre. Ich sehe ihn in dunklen Umrissen,

[1] In dem Texte 阿毗曇非迦旃子比也 ‚so ist mit O-pi-tan, nicht mit Kia-tschen-tse eine Vergleichung', was indessen nur der muthmassliche Sinn ist. Dem Verfasser war es bisher nicht möglich, sich über die obigen Namen, welche ihm noch nirgends vorgekommen sind, Aufklärung zu verschaffen.

und es ist noch nicht die Zeit. Wir begegnen uns spät in dem künftigen Leben.

Wenige Tage vor seinem Tode bemerkte Khieu-mo-lo-schĭ, dass er auf keine Weise geheilt werden könne. Er sprach mit dem Munde die dreimalige göttliche Beschwörung und hiess die Schüler der auswärtigen Reiche sie hersagen, um sich dadurch Hilfe zu verschaffen. Ehe er noch eine Anstrengung gemacht, erkannte er im Umwenden Gefahr und Verderben. Seine Kraft erlahmte hierauf, er nahm von den Bonzen Abschied und sagte: Durch die Vorschrift begegneten wir uns, wir haben die Herzen noch nicht erschöpft. In der ungewissen späteren Welt können wir es leidvoll besprechen. — Er starb in Tschang-ngan. Yao-hing liess in dem Garten Siao-yao nach der Vorschrift der auswärtigen Reiche den Leichnam verbrennen. Nach dem Erlöschen des Feuers war der Körper zerstört, und nur die Zunge war nicht verbrannt.

Tan-hŏ.

Der Schamane 曇霍 Tan-hŏ war von unbekannter Herkunft. Zu den Zeiten 禿髮辱檀 Thu-fă-nŏ-tan's [1] kam er aus Ho-nan. Er hielt in der Hand einen Zinnstab, hiess die Menschen niederknien und sagte: Dieses ist das Auge 波若 Po-je. [2] Wenn man es empfängt, kann man den Weg erlangen. — Alle Menschen verwunderten sich darüber. Jemand schenkte ihm Kleider. Er nahm sie und warf sie in den Fluss. Nach einem Tage gab er sie dem ursprünglichen Besitzer zurück. An den Kleidern war keine Beschmutzung. Er schritt einher gleich Wind und Wolken. Er besprach Leben und Tod, vornehmen und geringen Stand der Menschen, ohne im Geringsten zu fehlen. Jemand versteckte seinen Zinnstab. Tan-hŏ wehklagte einige Male mit lauter Stimme und verschloss die Augen. Nach einer Weile erhob er sich und nahm ihn. Alle staunten über

[1] Zur Linken des Zeichens 辱 ist das Classenzeichen 亻 zu setzen.

[2] 波若眼 *Po-je-jen* das ‚Auge des Verstandes'. Das Sanskritwort 波若 *po-je* hat die Bedeutung 智慧 *tschi-hoei* ‚Verstand'. Man sagt sonst 般若 *pan-je*.

das Merkwürdige seines Geistes, und Niemand konnte es ergründen.

Er sagte immer zu Thui-fă-nŏ-tan: Wenn man im Stande ist, ruhig zu sitzen und nichts zu thun, so kann der Welt ihre Bestimmung gegeben werden. Das Glück setzt sich fort und kann glänzen. Führt man die Waffen bis zur Erschöpfung und liebt das Tödten, wird das Unglück uns erreichen. — Thui-fă-nŏ-tan konnte sich nicht hiernach richten.

Die Tochter Thui-fă-nŏ-tan's erkrankte heftig. Man bat ihn, ihr zu helfen und sie zu behandeln. Tan-hŏ sprach: Leben und Tod des Menschen haben ihre bestimmte Zeit. Selbst höchstweise Menschen können das Unglück nicht umstürzen und es zu Glück machen. Wie könnte ich Tan-hŏ das Lebensloos verlängern? Man kann eben nur wissen, ob es früh oder spät ist. — Thui-fă-nŏ-tan bat ihn inständig. Um die Zeit war das rückwärtige Thor des Palastes verschlossen. Tan-hŏ sprach: Man öffne schleunig das rückwärtige Thor. Gelingt es, das Thor zu öffnen, so bleibt sie am Leben. Gelingt es nicht, so stirbt sie. Thui-fă-nŏ-tan befahl, das Thor zu öffnen. Es gelang nicht, und seine Tochter starb.

Später entstanden Kriegsunruhen. Man wusste nicht Tan-hŏ's Aufenthalt.

Thai-tschan.

臺產 Thai-tschan, dessen Jünglingsname 國儁 Kuĕ-tsiün, stammte aus 上洛 Schang-lŏ. Er war ein Nachkomme 臺崇 Thai-tsung's, zu den Zeiten der Han Aufwartenden in dem Inneren. In seiner Jugend befasste er sich ausschliesslich mit den Verwandlungen des Geschlechtes 京 King. Er bemass gut die Vorhersagungen, den geheimen Einschlag, die Himmelskunde, die Schrift des 洛 Lŏ, die Richtungen des Windes, die Rechnung der Sterne und das Lernen der sechs Tage und sechs Theilungen. Vorzüglich bewandert in der Kunst der Beobachtung der Luft, des Wahrsagens und Erspähens des Fortschiebens der Schritte,[1] lebte er in Verborgenheit auf den

[1] 推步 *Tui-pu* ‚das Fortschieben der Schritte‘ ist die Berechnung des Laufes der Gestirne.

Bergen im Süden von 商洛 Schang-lŏ. Zugleich verstand er sich auf das Lernen der heiligen Bücher, läuterte sein Gemüth, lehrte und hatte keine Verbindung mit seinem Zeitalter.

Zu den Zeiten 劉曜 Lieu-yao's waren Wetterschäden und Seltsamkeiten besonders arg. Lieu-yao befahl den Fürsten und Reichsministern, dass ein Jeder von ihnen einen vorzüglichen Mann von vielseitigem Wissen und geraden Worten erhebe.

均 Lieu-kiün, der grosse Vorsteher der Räume, erhob Thai-tschan. Lieu-yao blickte in eigener Person auf die östliche Halle. Er entsandte den Angestellten des mittleren gelben Thores und befragte jene Männer durch Tafeln. Thai-tschan besprach erschöpfend die Ursachen. Lieu-yao überblickte es und hiess es gut. Er zog ihn zu einer Zusammenkunft und fragte ihn um die Sachen der Lenkung. Thai-tschan vergoss Thränen und schluchzte. Zugleich legte er das Unglück der Veränderungen der Wetterschäden, das Mangelhafte der Lenkung und der Umgestaltungen dar. Seine Reden waren sehr wahrhaftig, so dass Lieu-yao seine Miene veränderte.

Lieu-yao ehrte Thai-tschan und setzte ihn zum vielseitigen Gelehrten, Opferer des Weines, Vorstellungen machenden und berathenden Grossen und leitenden als grosser Vermerker Gebietenden ein. Im nächsten Jahre gingen alle Worte Thai-tschan's in Erfüllung. Lieu-yao schätzte ihn immer höher und ernannte ihn im Umwenden zum Grossen der grossen Mitte. Thai-tschan wurde in einem Jahre dreimal versetzt. Er gelangte nach einander zu der Würde eines obersten Buchführers, eines Grossen des glänzenden Gehaltes, eines kleinen Lehrers des Nachfolgers und wurde ihm allein das purpurne breite Band des goldenen Schmuckes verliehen. Seine Stufe war diejenige eines Lehensfürsten in der Mitte des Gränzpasses.

ANHANG.

Die folgenden ursprünglich für die Abhandlung: ‚Aus der Geschichte des Zeitraumes Yuen-khang von Tsin‘ bestimmten, aber aus Rücksichten auf die Seitenzählung des betreffenden Bandes der Sitzungsberichte nicht abgedruckten Nachrichten mögen, als zur Ergänzung der Geschichte einiger naheliegenden Ereignisse dienend, hier einen Platz finden.

Wei, König von Thsu.

隱 Yin, König von Thsu, mit Namen 瑋 Wei genannt, führte den Jünglingsnamen 彥度 Yen-tŏ und war der fünfte Sohn des Kaisers Wu von Tsin. Er erhielt zuerst das Lehen eines Königs von Schi-ping und wurde dann Hiao-wei der zusammengezogenen Reiter. Gegen das Ende des Zeitraumes Thai-khang (289 nach Chr.) wurde er versetzt und mit Thsu belehnt. Als er austrat und in dem Reiche ankam, beaufsichtigte er die Sache der Kriegsheere von King-tscheu. Er war dabei ein den Frieden im Süden herstellender Heerführer und wurde im Umwenden ein den Süden niederhaltender Heerführer.

Nach dem Tode des Kaisers Wu trat er an dem Hofe ein, wurde Heerführer der Leibwache und leitete die Lehensfürsten in dem nördlichen Kriegsheere. Er war zugleich Aufwartender im Inneren und versah die Stelle eines kleinen Zugesellten des Nachfolgers.

Als Yang-tsiün hingerichtet war, lagerte Wei an dem Thore des Vorstehers der Pferde. Wei war jung, in Wirklichkeit scharf und stellte häufig die Macht und Strafen hin. In der Vorhalle des Hofes verabscheute man ihn. Liang, König von Jü-nan und der grosse Beschützer Wei-kuan konnten Wei, weil er von Gemüthsart böse und widerspänstig war, kein grosses Vertrauen schenken. Sie hielten eine Berathung und

liessen ihn mit den Königen sich in das Reich begeben. Wei war darüber sehr erbost.

Der älteste Vermerker Kung-sün-hung und der Hausgenosse 岐盛 Khi-sching hielten nichts auf ihren Wandel und wurden von Wei zu Vertrauten gemacht. Wei-kuan und Anderen war es zuwider, dass diese Menschen darauf sannen, Unheil und Verwirrung anzurichten und wollten Khi-sching aufgreifen lassen. Khi-sching erfuhr es und berieth sich mit Kung-sün-hung. Beide erlogen mit Hilfe Li-schao's, Heerführers der gesammelten Armbrüste, einen Befehl Wei's und verläumdeten Liang und Wei-kuan bei der Kaiserin von dem Geschlechte Ku. Die Kaiserin, ohne die Sache zu untersuchen, liess den Kaiser Hoei eine höchste Verkündung erlassen, in welcher es hiess: Der grosse Vorgesetzte und der grosse Beschützer wollen die Sache der Geschlechter 伊 I und 霍 Hŏ[1] verüben. Der König soll die höchste Verkündung verbreiten. Er heisse die Könige von Hoai-nan, Tsch'ang-scha und Tsching-tu an den Thoren des Palastes lagern und die zwei Fürsten absetzen. — In der Nacht liess man 齎 Tsi, den Mann des gelben Thores, Wei die höchste Verkündung übergeben. Wei wollte nochmals die Meldung an dem Hofe machen, doch der Mann des gelben Thores sagte: Bei der Sache ist zu fürchten, dass sie verlaute. Dieses ist nicht die ursprüngliche Absicht bei der geheimen höchsten Verkündung. — Wei stand hierauf von dem Vorhaben ab und führte sein Kriegsheer herbei.

Man erlog wieder eine höchste Verkündung, berief die Befehlshaber der sechsunddreissig Kriegsheere und meldete den Kriegsheeren: Der Himmel stürzt in Unglück das Haus der Tsin. Verderben und Aufruhr gehen von einander aus und treten dazwischen. Bei dem Unglück durch Yang-tsiün verliess man sich wirklich auf euch. Ihr konntet bei Unheil und Verwirrung Ruhe stiften. Doch die zwei Fürsten entwerfen im Geheimen Gesetzwidrigkeiten. Sie wollen den Kaiser absetzen und dem Opfer für den Kaiser Wu ein Ende machen. Ich empfing sofort eine höchste Verkündung, in der es heisst, dass man die zwei Fürsten ihres Amtes entsetzen möge. Ich empfange jetzt eine höchste Verkündung. Sie heisst

[1] Die Reichsgehilfen I-yün von Schang und Hŏ-kuang von Han.

mich die Kriegsheere der Mitte und des Aeusseren, alle, die sich bei der geraden Leibwache befinden, beaufsichtigen. Mögen Alle ernstliche Aufmerksamkeit zuwenden und ihre auswärts sich befindenden Lager herrichten. Mögen sie sich sogleich an die Spitze stellen, auf Fusswegen zu dem Sammelhause ziehen, den Gehorsamen beistehen, die Widersetzlichen strafen. Der Himmel verleiht dafür Glück. Ich hänge Belohnungen auf, eröffne Lehen und warte auf die Bethätigung der Redlichkeit. Der kaiserliche Himmel, die königliche Erde hören in Wirklichkeit diese Worte.

Man erdichtete wieder eine höchste Verkündung und hiess Liang und Wei-kuan das mit dem breiten Bande versehene Siegel des grossen Vorgesetzten und des grossen Beschützers nach oben reichen. Die im Inneren Aufwartenden, die Wieseln und Grillen [1] sollten sich in ihre Reiche begeben, die Obrigkeiten und deren Zugesellte wurden enthoben und fortgeschickt.

Man erdichtete nochmals eine höchste Verkündung, in welcher Liang und Wei-kuan, sowie die Obrigkeiten und deren Zugesellte Verzeihung erhielten. Darin hiess es: Die zwei Fürsten machten insgeheim Anschläge und wollten die Landesgötter gefährden. Jetzt verzeiht man ihnen und lässt sie in ihre Wohngebäude zurückkehren. Die Obrigkeiten, die Zugesellten und die noch Niedrigeren werden wegen gar nichts befragt. Nehmen sie die höchste Verkündung nicht an, so lässt man nach den Gesetzen des Kriegsheeres vorgehen. Diejenigen, welche sich an die Spitze der Befehligten stellen, zuerst hervortreten und sich unterwerfen, werden zu Lehensfürsten eingesetzt und empfangen Belohnungen. Ich, der Kaiser, bin nicht wortbrüchig. — Darnach griff man Liang und Wei-kuan auf und tödtete sie.

Khi-sching sprach jetzt mit Wei und meinte, dass man durch die Gewalt der Waffen die Hinrichtung Ku-mu's und Kö-tschang's [2] zu Wege bringen, das Königshaus gerade richten und die Welt befriedigen könne. Wei zweifelte und war noch nicht entschlossen.

---

[1] Die mit Wieselschweifen und Grillen geschmückten Würdenträger.

[2] Ku-mu war der Vetter, Ko-tschang der Oheim der Kaiserin von dem Geschlechte Ku.

Als es Tag wurde, entsandte der Kaiser auf den Rath 張華 Tsch'ang-hoa's, den in der Mitte der Vorhalle befindlichen Heerführer 王宮齎 Wang-kung-tsi. Derselbe winkte der Menge mit einer Tseu-yü-Fahne[1] und rief: Der König von Thsu hat die höchste Verkündung erlogen! — Die Menge warf jetzt die Waffen weg und entlief. Wei, an dessen Seite sich kein einziger Mensch mehr befand, gerieth in Bedrängniss und wusste nicht, was er thun solle. Bloss ein vierzehnjähriger Sclave bestieg einen Rinderwagen und wollte zu 王東 Wang-tung in Thsin enteilen. Der Kaiser schickte einen Anmeldenden und befahl Wei in einer höchsten Verkündung, in das Lager zurückzukehren. Man ergriff Wei in der verschlossenen Abtheilung 武賁 Wu-fen und stellte ihn vor den Beruhiger des Vorhofes.

Eine höchste Verkündung besagte: Wei erlog die Anordnungen und tödtete zwei Fürsten, Vater und Sohn. Ferner wollte er die Diener des Hofes hinrichten und vernichten lassen und entwarf Gesetzwidrigkeiten. — In Folge dessen enthauptete man ihn. Er war um die Zeit einundzwanzig Jahre alt. An demselben Tage erhob sich ein Sturmwind mit Donner, Regengüssen und Blitzschlägen.

In einer höchsten Verkündung hiess es: Der Fürst von Tscheu beschloss die Hinrichtung der zwei Oheime. Kaiser Wu von Hoan entschied über die Gefangennehmung des Sohnes Ping. Es war etwas, dessen man sich nicht entschlagen konnte. Der Beruhiger des Vorhofes meldete, Wei sei bereits nach dem Gesetze schuldig befunden. Meine Gefühle sind Trauer und Schmerz. Das Leid bricht bei mir hervor.

Vor seinem Tode nahm Wei aus seinem Busen eine auf grünes Papier geschriebene höchste Verkündung und zeigte sie unter Thränen dem die Strafe beaufsichtigenden obersten Buchführer 劉頌 Lieu-sung, indem er sagte: Ich empfing die höchste Verkündung und handelte darnach. Ich meinte, es sei für die Landesgötter. Jetzt wieder begehe ich ein Verbrechen. Ich stelle meinen Leib unter den Schutz des früheren Kaisers. Da ich Unrecht in solchem Masse erleide, ist es ein Glück,

[1] Das Tseu-yü ist ein gerechtes und menschliches Thier von dem Pferdegeschlechte.

dass ich in die Reihe gestellt werde. — Auch Lieu-sung schluchzte und konnte nicht aufwärts blicken. Kung-sün-hung und Khi-sching wurden sammt ihren drei Seitengeschlechtern hingerichtet.

Wei leistete vermöge seiner Gemüthsart Anderen hilfreiche Hand. Er liebte Wohlthun und war im Stande, die Herzen der Menge zu gewinnen. Als er dieses Loos erfuhr, war Niemand, der nicht Thränen fallen liess, und die hundert Geschlechter errichteten ihm Tempel. Die Kaiserin von dem Geschlechte Ku hasste früher Wei-kuan und Liang. Sie hatte auch einen Widerwillen gegen Wei. Desswegen brachte sie über sie durch ihre Anschläge der Reihe nach die Hinrichtung.

Im ersten Jahre des Zeitraumes Yung-ming (301 n. Chr.) wurde Wei nachträglich die Stelle eines Heerführers der raschen Reiter verliehen. Sein Sohn 範 Fan erhielt das Lehen eines Königs von Siang-yang und wurde zum beständigen Aufwartenden für die zerstreuten Reiter ernannt. Später wurde er durch 石勒 Schĭ-lĭ getödtet.

II. SITZUNG VOM 10. JÄNNER 1877.

Die Direction des steiermärkischen landschaftlichen Realgymnasiums zu Pettau dankt für ihre Betheilung mit akademischen Publicationen.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademia znanosti i umjetnosti Jugoslavenska. Stari pisci hrvatski. Knjiga VIII. Agram, 1876; 8⁰. — Starine. Knjiga VIII. Agram, 1876; 8⁰.

Institute, The anthropological of Great-Britain and Ireland: Journal. Vol. VI. Nr. II. October, 1876. London, 1876; 8⁰.

Râjendralâla Mitra, L. L. D.: Notices of Sanskrit Mss. Vol. III. Part. IV. Calcutta, 1876; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIᵉ année, 2ᵉ série, Nr. 27. Paris, 1876; 4⁰.

Society, Asiatic of Bengal: *Bibliotheca Indica.* Old series Nr. 234 and 235. Fasc. XIV. Vol. II, 2 and 3. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 328. Fasc. I. Benares, 1876; 8⁰. — Nr. 332 and 333. Fasc. VII and VIII. London, 1876; 8⁰. — New series Nr. 336. Fasc. II. Benares, 1876; 8⁰. — New series Nr. 338. Fasc. IV. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 339 and 340. Vol. III. Fasc. I and II. Calcutta, 1876; 8⁰. — Nr. 341. Vol. II. Fasc. IV. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 342. Vol. III. Fasc. III. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 344. Vol. II. Fasc. V. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 345. Fasc. V. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 346. Fasc. VI. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 347. Vol. III. Fasc. IV. Calcutta, 1876; 8⁰. — New series Nr. 348. Vol. III. Fasc. V. Calcutta, 1876; 8⁰. — Journal. Vol. XLV. Part. I. Nr. I. 1876. Calcutta 1876; 8⁰. — Proceedings. Nr. III—VII. March—July, 1876. Calcutta, 1876; 8⁰.

Society Royal, of New-South-Wales: Transactions and Proceedings for the year 1875. Vol. IX. Sydney, 1876; 8°.

Transactions of the philosophical Society. 1862—1865. Sydney, 1866; 8°. — Progress and Resources. Sydney, 1876; 12°.

III. SITZUNG VOM 17. JÄNNER 1877.

Der Vicepräsident gibt Nachricht von dem am 13. d. M. zu Prag erfolgten Ableben des c. M. Professors Dr. Wilhelm Volkmann Ritter von Volkmar.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileids von den Sitzen.

Herr Dr. Heinrich Schuster, Privatdocent an der Wiener Universität, überlässt der Akademie eine von ihm genommene Abschrift des im Linzer Carolinum befindlichen ‚Ehehaft Thädtingbüechl' von Neidharting.

Die Kirchenväter-Commission und Herr Prof. Dr. Reifferscheid in Breslau ersuchen um die Vermittlung der Akademie behufs der Erlangung zweier patristischer Handschriften von Paris und Montpellier.

Das w. M. Herr Hofrath Ritter von Miklosich legt eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung vor: ‚Ueber die Mundarten und Wanderungen der Zigeuner Europa's. VIII.' Vergleichung der Zigeunermundarten. Zweiter Theil (Schluss).

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 45e année. 2e série. Tome 42. Nr. 9 et 10. Bruxelles, 1876; 8°.

Accademia royale della Crusca: Atti, 1875/76. Firenze, 1876; 8°.

Akademie der Wissenschaften in Krakau: Bibliographische Berichte über die Publicationen. I. Heft, 1876. Krakau, 1876; 8°.

Ateneo di Brescia: Commentari per l'anno 1876. Brescia, 1876; 8°.

Geschichtsverein für Kärnten: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. 13. Jahrgang. Klagenfurt, 1876; 8°.

Gesellschaft, Archäologische zu Berlin: 36. Programm zum Winkelmannsfest: Der Musenchor, Relief einer Marmorsäule aus Halicarnass. Berlin, 1876; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe année, 2e série, Nr. 28 et 29. Paris, 1877; 4°.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Correspondenzblatt. I. Jahrgang. Nr. 10—12. Ulm, 1876; 4°.

Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlin's.

Von

Adalbert Horawitz.

Oft und mit Recht hat man darüber geklagt, dass es uns Deutschen — trotz des so ausgezeichnet redigirten ‚Corpus Reformatorum' — an einer alle Briefe der Humanisten und Reformatoren einenden Sammlung fehle. Der Forscher wird ohneweiters wissen, dass noch keine der Editionen von Erasmus' Briefen vollständig ist, er weiss, wie zerstreut die Briefe des grossen Camerarius, Eoban Hesse, Mutian, Bebelius u. A. sind, in welch' antiquirten Ausgaben die Correspondenz Anderer vorliegt. Welche Fülle des Stoffes aber in der berühmten Camerarius-Sammlung zu München (vgl. Halm's mustergiltigen Catalog), in der Rhedigerana zu Breslau, in der Hamburger Stadtbibliothek, in der Vadiana zu St. Gallen, in der Spalatinus-Sammlung zu Gotha, der Simmler'schen zu Zürich, der Celtis'schen und Nidbruck'schen zu Wien, der Rhenana zu Schlettstadt,[1] in der Baum'schen zu Strassburg u. s. w.! Mit Recht hat u. A. Aschbach[2] die Hoffnung ausgesprochen, dass endlich auch die wichtige Correspondenz des Conrad Celtis edirt werde. Alledem gegenüber ist es begreiflich, wenn der Wunsch geäussert wurde,[3] dass sich auch in

---

[1] Die ‚Rhenana' hoffe ich in Jahresfrist endlich publiciren zu können, wie denn auch ein grosser Theil der Nidbruck'schen Briefe von mir bereits zur Edition abgeschrieben wurde.

[2] In seinem trefflichen Werke: ‚Geschichte der Wiener Universität'. Wien 1876. S. 263.

[3] Briefe und Documente aus der Zeit der Reformation .... von K. und W. Krafft. Elberfeld. Lucas (1876). S. XI.

Deutschland eine Gesellschaft bilden möge, die ähnlich wie die in England bestehende Parker-Society oder Herminjard's ‚Correspondance des Reformateurs dans le pays de langue française' die Briefe sammeln möge, welche von den Führern und Streitern in jenen geistigen Kämpfen herrühren. Bis dies aber nicht realisirt sein wird, ist es Sache der einzelnen Forscher, das ihnen zugängliche Material möglichst rasch und gründlich zu publiciren. Bedeutendes leisteten hierin die rührigen Gebrüder K. und W. Krafft; erst in jüngster Zeit aber erfreute uns der bewährte Kenner des deutschen Humanismus, Ludwig Geiger, durch eine Ausgabe der Correspondenz Reuchlin's, die, um viele Stücke bereichert, zeigte, was sich noch finden lässt. Geiger hat seine bedeutenden Verdienste um Johannes Reuchlin durch diese Publication [1] noch vermehrt; trotzdem hat auch er nicht alle Briefe Reuchlin's und an ihn, die existiren, gekannt. Die Masse ist zu gross, auch dem thätigsten und mit der Zeit vertrautesten Forscher wird Manches unbekannt bleiben. In dem Codex lat. Monacensis 4007 (der k. Hofbibliothek zu München), den ich anderer Studien halber excerpirte, fand ich mannigfache Episteln des J. Reuchlin, seiner Freunde an ihn oder auch solche, in denen des grossen Philologen Erwähnung gethan wurde, durchweg Aufzeichnungen, die für die Geschichte des Reuchlin'schen Streites werthvolles Material beibrachten. Anfangs meinte ich, dass Geiger sie schon benutzt habe und liess sie unbeachtet; nunmehr die Edition Geiger's vorliegt und sie in derselben nicht verwerthet erscheinen, trage ich sie hier nach.

Ueber die Grundsätze, nach denen ich diese Edition veranstalte, nur wenige Worte. Ich erkläre mich für einen entschiedenen Gegner der Excerpirmethode, welche nur das druckt, was dem Herausgeber wichtig erscheint, und alles Andere als gleichgiltig oder unbedeutend unterdrückt. Damit wird der subjectiven Willkür Thür und Thor geöffnet; man kann nie wissen, in welchem Zusammenhange und zu welchem Zwecke die kleinste, oft völlig bedeutungslos scheinende Notiz werthvoll sein wird. Ja selbst Phrasen können für die Beur-

[1] J. Reuchlin's Briefwechsel, ges. und herausg. von L. Geiger. (Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart. CXXVI. Tübingen 1875.)

theilung des Mannes oder seines Stiles nicht ohne Wichtigkeit sein. Ich entschied mich also für den vollen Abdruck der Briefe, auch solcher, in denen nur einige Zeilen von Reuchlin handeln, sonst ginge das Andere oft auch sehr Wichtige völlig verloren.[1] Weniger conservativ verhielt ich mich der Orthographie[2] und Interpunction[3] des Textes gegenüber. Hier schien es mir ausgemachte Forderung, den lateinischen Ausdruck, der jetzt bei Ausgaben der Classiker gefordert wird, herzustellen.

Grosse Schwierigkeiten — und ich fürchte so manche unbehobene — machte der häufig sinnlos verderbte Text, der von einem Abschreiber herrührt, der öfter ganz gedankenlos copirt haben muss. Da galt es gewaltsam dreinzufahren; Accentfehler, von denen es wimmelte, u. dgl. liessen sich freilich leicht emendiren; schlimmer war es, wenn mehrere Sätze durch kleine Anfangsbuchstaben und falsche Interpunctionen zu einem, einer zu mehreren gemacht wurde. Ob mir unter solchen Umständen eine durchgreifende Emendation überall gelungen, muss ich sehr dahingestellt sein lassen.

Dagegen habe ich mich bemüht, über die im Texte erwähnten Persönlichkeiten instruirende Angaben zu liefern und mich hier an Böcking's und Geiger's Muster gehalten.

Es sind 42 Stücke, die ich als **ganz neu** publicire. Drei sind schon in ‚Veith Lotter Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri etc. Augustae Vindelicorum 1783' abgedruckt, aber so unvollständig, dass ein Wiederabdruck nöthig schien.

Und nun Einiges über den Inhalt.[4]

Nr. I. M. Hummelberger an J. Reuchlin 28. März 1514. Ist in der bekannten überschwänglichen Humanisten-

[1] Eine Ausnahme machte ich nur bei der Correspondenz des B. Rhenanus, die ich ja — wenn einige Schwierigkeiten behoben sein werden — selbst herausgebe.

[2] Ich bemerke in dieser Richtung, dass die Hs. ‚sentencia, hiis, exoluantur caussa, syncerus, Eidibus, tercium, charus, archana, nichil' schreibt.

[3] Interpunctionen habe ich so wenig als möglich gesetzt.

[4] Ich lasse die Regesten so kurz als möglich folgen, aber zur besseren Uebersicht mit Angabe der Correspondenten und des Datums. **Die Ausnützung des Gebotenen für die Biographie Reuchlin's bleibt am Besten dessen Biographen L. Geiger vorbehalten.**

Phraseologie gehalten, bietet offenbar die erste Spur einer Annäherung M. Hummelberger's an Reuchlin, den er ‚saeculi nostri decus perinsigne' nennt. Herkmann, Mönch von Salmansweiler, wo sich Hummelberger befindet, habe ihm Muth zu diesem ersten Schreiben an den grossen Gelehrten gegeben.

Nr. II. M. Hummelberger an Mutianus Rufus 1. September 1514. Hummelberger drückt Mutianus Rufus seine Freude darüber aus, dass auch er Reuchlin verehre und die Καπνιομαστίγας hasse. H. hofft, dass diese nichts gegen Reuchlin, der die Wahrheit sei, vermögen würden.

Nr. III. M. Hummelberger an Beatus Rhenanus 11. December 1514. Hummelberger spricht B. Rhenanus gegenüber seine Hoffnung auf Reuchlin's Sieg aus.

Nr. IV. M. Hummelberger an Beatus Rhenanus 28. Januar 1515. H. schildert den Cardinal S. Crucis Bernhardinus, den Gönner Hochstraten's, und freut sich, dass dieser doch nicht durchgedrungen.

Nr. V. Caspar Ursinus Silesius an M. Hummelberger 9. Februar 1515. U. Velius lobt Reuchlin und glaubt, dass die Sykophanten doch nichts erreichen werden.

Nr. VI. M. Hummelberger an Heinrich Bebel 10. März 1515. Bericht über den Krieg der Perser und Türken, Hoffnung, dass der Türken Ende herannahe, die Ungarn gegen sie aufstehen und auch die deutschen Fürsten, ihre inneren Zwistigkeiten aufgebend, die Waffen gegen jene ergreifen werden. Gute Wünsche für Reuchlin's Sache.

Nr. VII. M. Hummelberger an Caspar Ursinus 1. August 1515. Nachrichten über Galatinus, der Reuchlin's Behauptungen als katholische erwiesen und in einer literarischen Arbeit für jenen eingetreten; Wunsch, Ursinus' Werke kennen zu lernen, und Lob Kaiser Maximilians in der bekannten Weise.

Nr. VIII. M. Hummelberger an Heinrich Bebel 17. August 1515. H. fragt, was Bebel und dessen Collegen geschrieben hätten, berichtet über das Werk des Galatinus, die Seeschlacht bei den liparischen Inseln, über den italienischen Krieg, die Parteien zu Rom und dessen Einwohner.

Nr. IX. M. Hummelberger an Reuchlin 28. August 1515. Ausfälle gegen Reuchlin's Gegner, Angaben über das Werk des Galatin.

Nr. X. M. Hummelberger an B. Rhenanus 16. October 1515. Lob des Erasmus und Reuchlin.

Nr. XI. Reuchlin an M. Hummelberger 18. October 1515. R. lobt Hummelberger's Stil und vergleicht dessen Situation in Rom mit der seinen in Schwaben.

Nr. XII. Reuchlin an P. Aperbach (Eberbach) 18. October 1515. R. freut sich über die guten Nachrichten bezüglich Galatinus, zu dem er und viele Deutsche Zutrauen hätten.

Nr. XIII. M. Hummelberger an Stephanus Rosinus 26. November 1515. H. schildert die triumphirende Haltung Hogstraten's, spricht die Befürchtung aus, dass C. Grimani es als Venetianer doch nicht ehrlich meinen könnte, lobt Reuchlin und eifert scharf gegen dessen Gegner.

Nr. XIV. P. Aperbachius an M. Hummelberger 26. November 1515. Eberbach drückt seine Sehnsucht aus, nach Italien zu wandern, gibt politische Nachrichten und eine traurige Schilderung von den deutschen Zuständen, interessante Notizen über Albrecht von Mainz, dessen Pläne auf Halberstadt und Magdeburg und die gute sächsische Gesinnung dieser Bisthümer, Angaben über literarische Erscheinungen, Lob Reuchlin's.

Nr. XV. M. Hummelberger an Stephan Rosinus 7. December 1515. H. berichtet über die ostensible Prahlerei der Pfefferkorn-Partei, glaubt aber nicht an den Ernst dieses Triumphes. Rosinus möge für Reuchlin's Sache wirken, das werde ihm unsterblichen Ruhm verschaffen, er werde Alles daran setzen, um Reuchlin zum Siege zu verhelfen, um die Gegner εἰς κόρακας zu jagen.

Nr. XVI. M. Hummelberger an Stephanus Rosinus 13. Januar 1516. Hogstraten will die Speyerer Sentenz abschwächen, H. fordert zur Ausdauer im Kampfe auf.

Nr. XVII. M. Hummelberger an Petrejus Aperbacchius 24. Januar 1516. Lob des Eoban Hesse und des gesammten Erfurter Kreises, des Mutianus Rufus und des H. Urbanus, H. entwirft ein Bild des humanistischen Freundschaftscultus, will Eberbach die Sehnsucht nach Italien ausreden, gibt Nachrichten über die Reise Leo's X. nach Bologna, die Furcht Hogstraten's vor einer Verzögerung der Entscheidung,

über die Bemühungen der ‚Capniophilen‘, die Verwendung des Beichtvaters Franz I. für Hogstraten bei Grimani und über den Gang des Processes.

Nr. XVIII. M. Hummelberger an Reuchlin 24. Januar 1516. Nachrichten über Leo X. und die Curie, die Bemühungen der Gegner und Freunde (Rosinus, Questemberg, van der Wick), Lob des Rosinus, der des Hogstraten Intriguen stets durchkreuze, Hoffnung auf den Sieg Reuchlin's gegen das ‚ignauum pecus‘.

Nr. XIX. M. Hummelberger an Reuchlin 18. Februar 1516. Nachrichten über sein Leben in Rom und Hutten's Ankunft daselbst.

Nr. XX. M. Hummelberger an Reuchlin 19. Februar 1516. Anempfehlung des Aegidius, den Reuchlin gut aufnehmen möge, Rosinus werde für die Angelegenheit des Herzogs von Würtemberg thätig sein.

Nr. XXI. M. Hummelberger an J. Reuchlin 14. März 1516. Angaben über die drohenden Machinationen der Gegner und die grosse Gefahr, die von ihnen zu befahren sei. Verlangen nach Geld, damit Reuchlin's Sache durch dieses zu Rom unerlässlichste Mittel gefördert werde.

Nr. XXII. M. Hummelberger an Nicolaus Gerbellius 24. März 1516. H. schmäht auf die Verfolger der schönen Wissenschaften, grüsst die Strassburger Freunde, berichtet über literarische Arbeiten und Projecte der Schriftsteller zu Rom.

Nr. XXIII. Reuchlin an M. Hummelberger 4. August 1516. R. bittet Hummelberger um seine Unterstützung, spricht sein Friedensbedürfniss aus und empfiehlt den jungen P. Gereander.

Nr. XXIV. M. Hummelberger an Reuchlin 16. September 1516. H. schildert Reuchlin ‚imperator literariae militiae‘ die Stellung Laskaris', gibt sehr interessante Aufschlüsse über Hogstraten's Benehmen zu Rom und die Genesis seines Vorgehens gegen Reuchlin, bespricht Cardinal Hadrians warmes Eintreten und sieht die Sachen sehr günstig an.

Nr. XXV. Reuchlin an Martin Groening 24. November 1516. R. äussert schmeichelhafte Versicherungen gegen Groening, ärgert sich aber darüber, dass so Viele ihm zu Liebe etwas schreiben und sich doch nicht recht damit hervorwagen,

freut sich, dass England durch seine Sympathie für ihn aus der Brittania — Capnionia werde.

Nr. XXVI. M. Hummelberger an J. Reuchlin 20. Februar 1517. Lob der Vertheidiger Reuchlin's und Angaben über den Verlauf des Processes, besonders Interessantes über Garganus und die Sympathien, welche Reuchlin in Rom geniesse.

Nr. XXVII. M. Hummelberger an Ernst Hess 7. März 1518. Erinnerungen an die römische Societät und die gemeinsamen Freunde, Wunsch H.'s, von Reuchlin einen Brief zu bekommen und Nachrichten über sein Leben in der Heimat.

Nr. XXVIII. Reuchlin an M. Hummelberger 2. Juli 1518. R. entschuldigt sein langes Stillschweigen mit seinem Leiden, für das er Heilung im Bade gesucht, und gibt Einiges an über Lesen und Schreiben des Hebräischen.

Nr. XXIX. M. Hummelberger an Reuchlin 14. Juli 1519. H. schildert, welch' grosse Sorge um Reuchlin er wegen der Belagerung Stuttgarts durch das Bundesheer empfunden, wie er für ihn gefürchtet, dass er des Archimedes Schicksal erleiden könne, spricht seinen Unmuth über den Herzog von Würtemberg aus und lässt seinen Gönner Christ. v. Schwarzenberg, den er sehr lobt, und Melanchthon grüssen.

Nr. XXX. M. Hummelberger an Reuchlin 19. Juli 1519. H. bewundert Reuchlin's Seelenruhe, vergleicht dessen gegenwärtige Situation mit seiner früheren, tadelt Ulrich von Würtemberg. Er habe die Wünsche Froben's berücksichtigt und die ‚scheda mendaciorum', wie es dieser gewünscht, veröffentlicht.

Nr. XXXI. Reuchlin an M. Hummelberger 13. August 1519. Lobeserhebungen Hummelberger's, Klagen über die politischen Verhältnisse, vor Allem über die Lässigkeit des schwäbischen Bundes.

Nr. XXXII. M. Hummelberger an J. Reuchlin 30. November 1519. H. versichert abermals seine freundschaftlichen Gesinnungen, fragt an, wo Reuchlin weilen werde, empfiehlt den Baetzius und drückt sein Missfallen über die Controverse zwischen Melanchthon und Eck aus.

Nr. XXXIII. M. Hummelberger an J. Baetzius 30. November 1519. H. macht ihm Muth, vor Reuchlin zu treten, und gibt seiner Missbilligung über die schlechten Priester

Ausdruck, die sich so verschieden von dem Stifter der Lehre benehmen.

Nr. XXXIV. Reuchlin an M. Hummelberger 3. Januar 1520. Reuchlin zeigt ihm seine Abreise nach Ingolstadt an, lobt die Gegend, ist mit Melanchthon unzufrieden, weil er gar zu treu an Luther halte, tröstet sich damit, dass bei der Jugend wenig Vernunft sei, äussert sich überhaupt über Luther.

Nr. XXXV. M. Hummelberger an Joachim Egellius, Januar (?) 1520. Persönliches und Nachrichten über Reuchlin, der naturae hominumque furori cedens migrauit in Boios.

Nr. XXXVI. M. Hummelberger an J. Reuchlin 22. Januar 1520. H. freut sich darüber, dass Reuchlin einen Zufluchtsort gefunden, an dem er nur der Wissenschaft leben könne, empfiehlt ihm Verwandte, lobt die Apologie des Melanchthon und eifert gegen eine gewisse Sorte Theologen, die Alles äusserlich auffassen.

Nr. XXXVII. J. Reuchlin an M. Hummelberger 5. Februar 1520. R. klagt über die Pest, die Ingolstädter Studienverhältnisse, es ist ihm öde daselbst, schildert seine Lebensweise und dass er die Verwandten Hummelberger's gut aufgenommen habe.

Nr. XXXVIII. M. Hummelberger an J. Reuchlin 20. Februar 1520. Ueber die Pest und persönliche Verhältnisse.

Nr. XXXIX. Reuchlin an M. Hummelberger 14. März 1520. R. erzählt von seiner Bestallung durch Wilhelm von Baiern, klagt über die Last, die er übernommen, und den Mangel an gedruckten griechischen und hebräischen Büchern.

Nr. XL. M. Hummelberger an J. Reuchlin 23. März 1520. H. weist den Vergleich, den Reuchlin zwischen sich und Dionysius von Syrakus gemacht, zurück, äussert in überschwänglicher Weise seine Bewunderung für Pirkheimer, wünscht Reuchlin's Vermittelung, um dessen Bekanntschaft zu machen.

Nr. XLI. M. Hummelberger an Johannes Baetzius 23. März 1520. H. gratulirt den Ingolstädtern zur Gewinnung Reuchlin's, folgt einer Einladung nach Constanz, um Griechisch zu tradiren, und gibt Baetzius gute Lehren.

Nr. XLII. M. Hummelberger an J. Reuchlin 19. September 1521. Freude über die Rückkehr Reuchlin's nach Schwaben, über seine Beziehungen zu Melanchthon, den er ausserordentlich rühmt.

Nr. XLIII. M. Hummelberger an J. Reuchlin 1. Januar 1522. Bedauern, dass ihm Reuchlin so lange nicht geschrieben, bittet auch um Entschuldigung für sein langes Stillschweigen.

Nr. XLIV. Reuchlin an M. Hummelberger 20. Februar 1522. Bericht über seine Vorlesungen über Hebräisch und Griechisch, denen er Collegien über Xenophon und Salomo anreihen will. Reuchlin erzählt von den Studienbehelfen zu Tübingen, und spricht sich in sehr schönen Worten über die Zukunft aus.

Nr. XLV. M. Hummelberger an B. Rhenanus 23. März 1522. Ueber Reuchlin's Lehrthätigkeit zu Tübingen, Lob des so rührigen Greises, der nicht ruhe im Kampfe für die durch Jahrhunderte verdunkelte Wahrheit.

So verbreiten sich die Briefe namentlich ausführlich über die Periode des römischen Processes und gewähren ein anschauliches Bild der Stimmungen des Reuchlinischen Kreises, der damals zwischen Siegeshoffnungen und Furcht schwankte. Die letzteren Briefe zeigen aber schon das Eingreifen der reformatorischen Bewegung, wie denn alle von Nachrichten über die humanistischen Strebungen erfüllt sind.

Salmansweiler. I. 28. März 1514.

Michael Hummelbergius [1] Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. consultissimo et Sueuiae Triumuiro, [2] Salutem plurimam dicit.

Quum uariarum linguarum doctrinarumque te doctissimum semper nouerim uir saeculi nostri decus perinsigne, te flagran-

[1] Ueber M. Hummelberger, den schwäbischen Humanisten und Theologen, vgl. meine kurze Skizze: M. Hummelberger. Berlin 1875.

[2] R. wurde 1502 zum Bundesrichter des schwäbischen Bundes ernannt. Geiger, J. Reuchlin, S. 49 f. Auch Erasmus, Opera III. 146 F., legt darauf grossen Werth.

tissimo amore licet hactenus tibi ignoto prosequutus sum, quem prae pudore nescio quo, rusticone an ingenuo literis amusis et inconcinnis nunquam ausus fui tibi insinuare, quod delicatissimas aures tuas acri (ut aiunt) lotas aceto, soloecis et meris nugis uerebar offendere. Ingratus etenim cygno canoro rauci strepitus anseris et suis boeotici grunnitus: ἔγωγε ὡς ἀληθῶς οὐδὲν ἀστεῖον, οὐδὲν σὺν Ἀθηνᾷ τοῦ Καυκάσου[1] ἄξιον γράφω, μισεῖ με γὰρ ὁ τῶν παιδίων στρατός. Atqui quum hodie Salaemi apud Hercmannum Salemaeum[2] monachum uirum optimarum literarum nostrique amantissimum tui dexteritatem ingenii ergaque studiosos quosquos humanitatem edoctus sim, atque musaeolo tuo omnigenis libris conspicuo tamquam constantissimorum amicorum albo me adscriptum agnoscam, audacior aliquantulum factus te quamquam arduis negotiis districtum hisce tamen literis conpellare uolui et frequentius ad te scribendi ansam arripere, modo literis

---

[1] Hummelberger wird wol Παρνασοῦ geschrieben haben.

[2] Johannes Herkmann (Hercmanus, Heremannus, Hereomanus), Mönch von Salmansweiler (Salemaeum), war ein intimer Freund M. Hummelberger's und, wie es scheint, auch ein Vermittler von Büchern und literarischen Apparat aus der Klosterbibliothek. H. wollte ihn als Begleiter auf seiner Reise nach Italien. Briefe Hummelberger's an ihn: im Codex Mon. 4007, fol. 40, 57, 59, 76, worin er ihn von den politischen Verhältnissen Italiens 1515 unterhält, fol. 84 mit einem Gedichte auf Kaiser Maximilian, 127 lobt ihn H. in einem besonders interessanten Briefe als seinen allerbesten Freund und schreibt sodann (im März 1521) die für die Anschauung so Vieler höchst charakteristischen Worte: Sed heus tu Hercmanne quis me Lutheranum esse apud te nugatus est? Fallitur quisquis me hocce uocabulo denuo baptizandum putauerit, quod ut seditiosum abhorreo. Nam Lutheranum esse non minus dissensionis, quam liuoris est esse Eccianum. Sunt ista haeresium et schismatum, non unitatis et christianae charitatis nomina. Ego iuxta sacratissimi Pauli doctrinam non hominem sed Christum respiciendum existimo atque huius solius appellatione censeri uelim et non Lutheranus sed Christianus et vocari et esse .... Si quid tamen in Lutheri libris boni inuenio, amplector et exosculor, non quia Lutheri est, sed quia Dei esse agnosco, cuius est si quidquam boni usquam est. Nec curae mihi erit si philobarbaris theologastris non placeat, aut Sycophantarum deliriis non ex aequo conueniat .... Iudicium uero legitimi in Spiritu Sancto congregati Concilii et uniuersalis ecclesiae expectabo. Quidquid tamen sancte et pie decretum fuerit et ego sequar. Vgl. dazu den Brief, den Beatus Rhenanus um 1525 an Hummelberger schrieb, worin er ihn einen Anhänger Luther's nennt, in meinem ‚Beatus Rhenanus' S. 51.

meis comiter arridere non dedigneris, quas etiam non caperata fronte, sed obuiis ulnis te uelim excipere et constantissime persuasum habere me singulariter te amare, colere et uenerari. Praeterea rudi Mineruae ignoscito, quae lacera ueste sub tuum aspectum progredi a solo monacho nostro persuasa est, cui uelim nolim obsequendum est. Bene ualeas Capnion cultissime et me inter amicos tuos uel infimos colloca. Ex solitudine Salemaea. V. Kls. Aprilis MDXIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 57b f.

Rom. II. 1. September 1514.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Mutiano Rufo [1] Iureconsulto S. S.

Quia Petreio [2] tuo perfamiliariter utor etiam epistolas tuas admodum tersas atque politas lego, et quidem iucundissime quod doctis faues et Capnionem Germaniae nostrae unicum decus uere diligis καὶ τοὺς Καπνιομαστίγας χαμαιπετεῖς καὶ χαμαιζήλους ὡς κακὰ θηρία οὐ φιλεῖς ἀλλὰ μισεῖς. Quem etiam ὑψόστρωτον [3] appellitare soleo, hic agit inuidiam pullato huic hominum generi peculiarem ueritati cedere condiscens. Sed aduersus Capnionem potest nihil; equidem inuicta semper ueritas cuius partes principes hic uiri tuentur, unde facile uictoria potiri potest, quam olim insigni laude docti et MUSARUM mystae omnes digne celebrabunt. Haec ideo, ut meum in te amorem agnoscas et uicissim tuum ostendas, certo etiam persuasum habeas me tuae humanitati deuotissimum et Petrei tui amantissimum. Valeas uir omnium cultissime et me mutuiter ama. Rome kls. Septembris M. DXIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 62b.

---

[1] Ueber Mutianus Rufus (Konrad Muth zu Gotha), Haupt des älteren Humanistenkreises zu Erfurt, vgl. Kampschulte, Erfurt; Tentzel, Nöthiger Vorrath; Strauss, Ulrich von Hutten (passim.).

[2] Petreius Aperbachius (1480 – 1532), Mitglied des Erfurter Humanistenbundes. cf. über ihn Geiger in der Allg. Deutsch. Biographie I, 504.

[3] Ad marginem: Hochstratum.

Rom. III. 11. December 1514.

Aus einem Briefe Michael Hummelberger's an Beatus Rhenanus.

. . . . Erasmum hic nondum uidimus.[1] Capnion noster de calumniatoribus suis ut constanter speramus hic triumphabit et uictoria potietur insigni. Reperit superos fauentes qui atratorum inuidiam dabunt pessum.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 64b.

Rom. IV. 28. Januar 1515.

Aus einem Briefe des Michael Hummelberger an Beatus Rhenanus.

. . . . Capnionis causa a Cardinali τοῦ σταυροῦ τοῦ ἁγίου[2] olim schismatico et ab Iulio Dathan et Abiron[3] aequato, nunc autem ad pristinum dignitatis gradum restituto, cui cognoscenda commissa erat per Leonem pontificem maximum, auocata est et

[1] Natürlich, der sehnliche Wunsch des Erasmus, seinen Gönner, den Cardinal von Medici, der ihn bei seinem ersten Aufenthalte in Rom so ausgezeichnet hatte, als Papst Leo X. zu besuchen, ging nicht in Erfüllung. Wie sehr übrigens Erasmus für Reuchlin's Sache sich erwärmte, zeigt u. A. sein Brief an Cardinal Grimani (Opera tom. III, 144 der Leydener Ausgabe, oder III, 1626, wo er bemerkt: certe ubicunque terrarum adhuc fui, optimus quisque Reuchlino fouet, oder 146: quorum ut quisque doctissimus est, ita illi impensissime studet. Er legt es dem Cardinal Raphael nahe, welch' Verdienst sich Einer durch die Beschützung Reuchlin's erwerben könne, z. B.: Crede mihi innumeros mortales sibi deuincturus est, quisquis Ioannem Reuchlinum Musis ac literis restituerit; 154 an Papst Leo X., 1515: unde merita uirum hunc ceu phoenicem et unicum suum decus tota suspicit ac ueneratur Germania; an Thomas Morus über seine Einwirkung auf den Cardinalis Roffensis (III, 189), an Pirkhaimer (268), dem er seine Verachtung der Gegner (populus crabronum) offen darlegt. Ueber sein Zusammentreffen mit ihm in Frankfurt 322 und die sehr beachtenswerthen Bemerkungen Geiger's (Reuchlin 337); cf. den Brief an Hoogstraten 484 ff.; Erasmus über Reuchlin's Tod III, 789.

[2] Der Cardinalis S. Crucis ist jener Cardinal Bernhardinus, der Hochstraten vom Banne befreit hatte und überhaupt ein grosser Freund der Dominicaner war. cf. Geiger, L. R. 5, 305, 308, 312, 433, und Böcking, Hutteni Opera Suppl. 307.

[3] Num. 16—1, 27. Deuter. 11—6.

aliis duobus Cardinalibus doctissimis discutienda demandata, qui ut speramus ad salutis portum eam deducent. †[1] illa mala erit et sinistri latronis, atratis illis homuncionibus aptissima.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 67 b.

Augsburg. V. 9. Februar 1515.

Gaspar Ursinus Selesius[2] Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi Salutem.

Nae tu homo es pellepidus, qui terra cum sis natus educatusque nescio quos te mores thalassicos habere scribis. An es tu ex ranarum genere, quae terra simul et aqua degunt ac proinde ἀμφίβιον te non inscite uocauerim? Ad rauim uero inquis tu, clamabo donec tuas eliciam literas. Ne formida, non patiar mea causa, ut raucescas neque uero audirem uel si superares quinquaginta Stentores. Quod si meas quas superioribus diebus ad te dedi accepisti habes officium meum a quo nunquam abducar petitionis tuae tempus anteuortisse. Porro, quod amicitiam nostram tantopere expetis, prae te fers tu quidem mirum in me amorem tuum et beneuolentiam inauditam. Est mihi non minori gaudio quam tibi, amico me auctum esse eo, qui cum in omni liberali disciplina est perpolitus, tum morum suauitate, uitae innocentia ac fide nemini est secundus. Capnioni frugi mortali et in omni uita integerrimo uiro nemo non bonus omnia secunda comprecatur. Spero fore propediem, ut uideamus quod omnium uotis expetitur Sycophantas illos pullatos, qui immerenti negotium exhibuerunt oblatraruntque consensu omnium mortalium quibus rectum ac pium est cordi, malam in sortem detrusos passim uulgo ludibrio habitum iri. Misi extemplo, cum redditae mihi essent literas tuas cum epigrammate subscripto ad Peutingerum. Quae de Capnione inserueras tam fuerunt illi iucunda auditu, quam grata fortasse, quae de eo ipso doctore honorifice et perofficiose ad me con-

[1] Offenbar crux.

[2] Caspar Vel (Ursinus Velius), aus Schweidnitz in Schlesien 1493 geboren, † 5. Mai 1538, war Professor der Rhetorik an der Wiener Universität und Historiograph König Ferdinands I. Ueber ihn vgl. das ausgezeichnete Werk von J. Aschbach: Die Wiener Universität und ihre Humanisten, 382 ff., und Böcking, Opera Hutteni Suppl. II, 491 f.

scripsisti. Postea quoties de me praedicare atque effere quicquam uoles noli obliuisci genuinae modestiae quam nullus amor expugnare debet, ne uideare a philosophi officio recessisse. Atque haec quidem ad illas priores, quae responderem habui. Ante plusculos dies accepi eas, in quibus Iuliani importunitatem insolentiamque intolerandam ornate et copiose commemorasti, heri perbreues legi quae de manica in gymnasio subrupta querelas attulerunt; mouisti risum et Doctori [1] et mihi, gratulamur tibi qui e togato palliatus fias. Quod amplius scribam hoc tempore habeo nihil. Vale et me ama. Augustae Vindelicorum IX. Februarii M. DXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 66.

Rom. VI. 10. März 1515.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Henrico Bebelio[2] Iustingensi Poetae S. S.

Crudeli hoc bello quod cum Sopho Persarum imperatore Zelymus Turcus nunc gerit [3] omnibus praeliis plus quam centena milia Turcorum caesa consumptaque esse feruntur. Nulla praelia, quae iam plurima habuit cum successu fuere ultimumque in Decembri factum omnium foedissimum fuit, in quo toto paene amisso exercitu sese fuga seruauit; exercitus eius iam XXV. M. tantum est (si uera narrantur) qui contra tam numerosum hostium agmen nullus est. Zelymi filius ut periclitanti patri succurrat apud Byzantium quam Constantinopolim dicimus nouas copias cogit. Sed arbitrantur priusquam nouus ille exercitus illuc perueniat de patre Zelymo actum esse omnique Turcico imperio excidium imminere. Dicunt et Hungaros

---

[1] Peutinger.

[2] Heinrich Bebel, der bekannte Philologe und Dichter aus Justingen, geb. 1472, † 1516, Professor zu Tübingen, einer der bedeutendsten Köpfe Schwabens. Vgl. über ihn Böcking, l. c. 306; Zapf, Bebel; Ersch und Gruber, Real-Encyklopädie (Erhard) und Allg. deutsche Biographie.

[3] Es ist der Kampf zwischen Sultan Selim gegen das Haupt der Schiiten, den Stifter des neupersischen Reiches, Ismail Sophi, gemeint. Vgl. über diesen entsetzlich grausamen Krieg v. Hammer, Osmanische Geschichte II, 345.

christianae fidei acerrimos propugnatores Turcis sic male afflictis duce Vaiuoda arma sumpsisse inque Turcos iam felici successu mouere. Sed de hoc apud uos certior forsan fama. Prudentissime per Deum iam Christiani principes agerent, si bellis illis intestinis sepositis Turcos ingenti bello concorditer adorirentur undique premerent, et funditus extirparent sanguinarios christiani nominis hostes. Haud facile enim tot principibus bellicis rebus instructissimis unus resisteret hostis quamquam potentissimus, quum ne Hercules quidem contra duos, ut in adagio est. [1]

Negotium illud Capnionis uiri latine graece iuxta et hebraice doctissimi, quum ἐκ μέσων τῶν κόλπων (ut apud Lucianum est) [2] τοῦ καρδιναλίου τοῦ σταυροῦ, unde supremum uiro exitium timebamus impendere ereptum sit, propediem salutis in portum fauentibus auris uenturum certo nobis pollicemur, his enim nuncnunc patronis Capnion utitur, in quibus omnem et fiduciam et salutem reponimus. Qui satis pauci contra frequens pullatorum agmen eo rem deducent omnem ubi me Hercules iusta sententia totum reddetur, quod parum sanum (perinsanum [3] dicere animo erat, nisi calamus aberrasset) sentimentum detraxit. Tum νὴ Δία quiqui Capniomastiges sunt, cui uiro turbas conciuerint facile agnoscent uidebuntque simul non sine maximo dedecore. Rarum id mirumque teneriusculam uirginem clara de uiro potiri uictoria et Alethiam de Phthono strenue triumphare; tantum ueritatis numen contra atratorum liuorem poterit. Superi igitur bene uortant. Sic numen primum adoro et optimo uiro optime feliciterque omne negotium cedere exopto, cuius tranquillitatem et otium ipsa literariae reipublicae utilitas cum primis postulat

---

[1] Vgl. Adagia Erasmi (Baseler Ausgabe von 1546) p. 171. Den Klagen Hummelberger's über die Unthätigkeit der christlichen Fürsten den Türken gegenüber hatten gar viele Humanisten — natürlich umsonst! — Ausdruck gegeben, nicht zuletzt Bebel, der in seiner 1508 erschienenen Schrift: De Antiquitate, Imperio, uictoriis, rebusque gestis Veterum Germanorum (Schardius 117 ff.) ähnlich wie Franciscus Irenicus (Franz Friedlieb) in seiner Exegesis Germaniae eine Peroratio ad Principes folgen liess, die ganz ähnliche Gedanken enthält.

[2] Lucian Iudicium Vocalium 8 (I. 66 Bip.) ἐκ μέσων ὡς ἔπος εἰπεῖν ἁρπάσαν. Dasselbe Sprichwort bei Achill. Tat. u. sonst.

[3] parisianum die Hdschr.

et liberaliter insigniterque docti omnes precantur. Vale Romae. X. Martii MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007. fol. 69.

Rom. VII. 1. August 1515.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Caspari Ursino Slesio Suo Salutem.

Epistolium tuum ex Lintz IIII. Iulii scriptum[1] obuiis (quod dicitur) ulnis recepi Caspar mi suauissime. Probe agis qui laconice scribenti etiam laconice respondes. Quum autem me literis tuis tantopere obseruare, colere et ornare studes, nota est mirae cuiusdam humanitatis et uirtutis tuae, quae me in amorem tui primum illexit nosque nunc uera amicitia obstrinxit ex qua omnia abs te profecta amantissima et pulcherrima (ut uere sunt) agnosco, qualiacunque sint, uel minima; habent enim praestantem quendam in se decorem et ornatum, exemplo est postremum istud epistolium tuum quod quanto est breuius tanto doctius, elegantius et lepidius cuius frequentissima lectione mihi nihil dulcius. Sed de his satis. Dixi Petrei iussu sed tuo nomine Coritio[2] salutem (nam Petreius cuius id muneris erat sese in Coritii amicitiam nondum insinuauit) et quae ad Petreium de Pannonica profectione uestra et celeberrimo regum conuentu perscripseras coram pellegi. Petrus Galatinus minoritanus monachus multarum linguarum doctus Capnionis defensionem aduersus theologistas XVI. libris iustis complexus est[3] quibus ex

[1] Der genannte Brief findet sich im Cod. lat. Monac. 4007, fol. 70 b, enthält Freundschaftsversicherungen — er habe nichts so lieb wie ihn und den Petreius — und Entschuldigung, dass er — occupationibus obrutus uix oculis utor — nicht mehr schreibe.

[2] Johann Coritius aus Luxemburg, der in seinem Garten in der Nähe des Quirinal und des Tarpejischen Felsen die Poëten von Rom vereinigte, starb circa 1527 nach sehr traurigen Schicksalen (vgl. D. Strauss, Hutten 122). Er war auch Procurator im Reuchlin'schen Processe; Erasmus (Leydener Ausgabe der Briefe p. 754) nennt ihn ‚vir candidissimi pectoris' und rechnet ihn (ibidem 808) zu den ‚beneuoli'.

[3] Gemeint ist offenbar P. Galatin's Opus toti christianae Reipublicae maxime utile de arcanis catholicae ueritatis etc., das damals offenbar erst angefangen ward; es erschien 1518 in Druck. Näheres Geiger, Reuchlin 699 ff.

Iudaeorum Talmud (ob quem librum omnis controuersia exorta est) pleraque omnia fidei nostrae sacramenta et arcana doctissime comprobat et Reuchlinianas assertiones male ab illis haereseos damnatas catholicas tutatur, est hoc quod atratos illos homines turbat, affligit, macerat et diuexat. Libri dialogo conscripti sunt. Interlocutores Galatinus, Capnio et Hogostratus.[1] Desideratissime expecto heroicum tuum in Diuam Virginem Deiparam[2] cum epistola de Possoniensi conuentu cumque aliis, quae nunc Viennae in otio collocatus exaras. Celebriorem Possoniensi conuentu Viennensem facile existimauerim, utpote quem augusta Imperatoris maiestas exornat illustratque: καὶ γὰρ Μαξιμιλιανὸς ὁ τῶν Ῥωμαίων Καῖσαρ Σέβαστος, πρῶτος μὲν ἄξιος ἐπαίνων καὶ πάντων ἀρχόντων ἄλλων οὖς καὶ ἡ ἀρετὴ ἄκρα κοσμεῖ ἔξοχος ἐν αὐτοῖς ἄρχουσιν ὡς ὁ ἥλιος ἐν τοῖς ἄστροις λάμπει, ὅστις πάντας τοὺς βασιλῆας ὡς Νέστωρ τῷ λόγῳ βουλῇ τε νόῳ τε νικᾷ. Petreius quum aberit, polliceor ego officium meum, qui erga amicos et doctos quosquos obsequela et officio nulli unquam cesserim. Vale ac salue. Romae kls. Augusti. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 70 f.

Rom. VIII. 17. August 1515.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Henrico Bebelio Poetae suo Salutem.

Quid in causa sit, quod nullas abs te literas accipio, haud satis intelligo mi carissime Bebeli. Solebas superioribus annis quamdiu ego Rauenspurgi agebam frequentius ad me scribere et de humanioribus literis semper aliquid commentari. Nunc uero quum Romae sum ne lineam quidem mittis. Quo fit, ut e memoria tua prorsus excidisse uideor, quod tamen non facile putauerim. Fortasse tu contra me in scribendo tardiusculum arbitraris, quod aeque nihil mearum literarum legis atque tuarum ego. Sed ne id longius. Scripsi ad te binas literas ex Roma et totidem libellos misi. Verum quum amantissime

[1] Der bekannte Ordensprovinzial und Ketzerrichter; über ihn vgl. Geiger a. a. O. passim., und Strauss, Hutten (ebenso).

[2] Es ist die Schrift: C. U. V. . . . . ad Mariam Virginem matrem Dei Op. Max. Votum. Vienn. 1517. Aschbach, Die Wiener Universität II, 386.

scribenti respondeas nihil, et ex consuetudine tua nunquam soleas non respondere, suspicor meas literas tibi non esse redditas et geruli incuria, quem mihi alioqui fidissimum persuadebam, disperditas. Utcunque sit, tu pro humanitate tua rescribere non graueris, oro, et amicitiam hanc nostram pure et sancte coeptam tuis iucundissimis literis fouere et augere: si augeri potest maxima. Ego quidem uicissim quidquid eam in rem erit non praetermittam. Cupio autem imprimis scire ut uales, mihi enim tua ualetudo non parum curae est. Dein quid noui uel tu uel alii qui doctorum nomine censentur posteritate dignum ediderint. Postremum num philosophus ille [1] a te apologia notatus et tanquam cicada ala comprehensus linguae fauerit obmutueritque. Capnion noster suarum assertionum P. Galatinum ordinis minorum monachum, theologum doctarum linguarum eruditissimum, tutorem indeptus est, qui pro eo x libros dialogo eleganter exarauit, quos de arcanis catholicae ueritatis in Talmud contentis inscripsit, ubi orthodoxae fidei praecipua mysteria et sacramenta elucidantur atque ex Iudaeorum Talmud, quem theologistae adeo detestantur, docte comprobantur. Habet etiam is sub incude (ut dicitur) adhuc libros huiuscemodi sex, quibus Reuchlinianas assertiones ‚oculari [2] speculo‘ contentas male ab theologistis haereseos damnatas christianas defendit et tuetur. Hispani nauali praelio apud Liparam (ni fallor) Siciliae insulam, ἔνθα (ut Callimachi interpres) ἦν τὰ χαλκεῖα τοῦ Ἡφαίστου ἐνὶ ᾧ πάντα δαίδαλα χάλκευε ῥιπῆ πυρός iuxta Apollonium ἐν δευτέρῳ ἀργοναυτικῶν, [3] instructissimam Maurorum Turcarumque simul classem adnuentibus superis expugnarunt, triremes quas olim Iulius pontifex maximus amiserat cum fenore receperunt et ex Sardinia auectam praedam recupe-

---

[1] Ich möchte glauben, dass mit dem ‚philosophus ille‘ Georg Simler aus Pforzheim gemeint ist, weil dieser wegen grammatischer Fragen mit Bebel in Controverse gekommen.

[2] Ueber den ‚Augenspiegel‘ und seine Folgen siehe die gediegenen Ausführungen Geiger's a. a. O. 240 ff.

[3] Die Stelle ist in der Hs. völlig corrupt citirt; so findet sich dort z. B. das unverständliche ῥιῇ πυρὰς. Der Vers ist auch nicht einmal richtig citirt; er heisst:

ᾧ ἔνι πάντα
δαίδαλα Χάλκευεν ῥιπῆ πυρός

und befindet sich Argon. III, v. 42.

rarunt. Quid apud Insubres geratur? nil certi habemus. Rumor ut bellorum tempore solet uarius est, qui tamen id constanter astruit, Gallum inuito Heluetio Alpes superasse inque Insubriam copiosissimo exercitu irrupisse.[1] Unde nunc multum aueo ut res agatur inaudire, utri uictoria cesserit depugnato praelio, Gallone an Heluetio. Roma partim Gallis partim Sviceris fauet. Nec id mirum; ubi namque omnium gentium colluuies est, quisque suos fautores habet, si cum Heluetio Gallus congreditur et manus conserit; quod nuncnunc certo augurantur, erit[2] pugna haud dubie pugnacissima qualis ab multis retro saeculis non fuit, etiam uictori cruentissima. Multum uale et me, ut soles mutuum ama. Cursim Romae XVI. Kls. Septembris. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 72.

Rom. **IX.** 28. August 1515.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Eximio L. L.[3] Doctori Ioanni Reuchlin Phorcensi S. Salutem.

Ob multam doctarum linguarum eruditionem tuam qua de uniuersa literaria republica optime meritus et haberis et mehercules es, tuum honorem ab nullius Mineruae uiris apud tui nominis et dignitatis inscios praeter tuum meritum foedatum innocentiae et humanitatis tuae gratia contra tuos obtrectatores calumniatoresque pro uiribus semper tutatus sum, tutorque et ne quid uel minimi detrimenti patiatur maximam operam nauabo. Quum nolim te omnium disciplinarum callentissimum assertorem et unicum Sueuiae communis patriae nostrae immo totius Germaniae decus ita indigne maleuolorum calumniis traduci tibique falso adscriptis seu contra tuam mentem interpretatis assertionibus tuis aliqua turpis erroris nota inuri, quam apud multos iam iniustam constat quamquam falso et eos solum quibus uel nihil uel parum est iudicii, qui prorsus fungi sunt ultro credentes, quodque etiam multum et meo et studiosorum nomine aegre feram huiuscemodi negotium ab atro pecu tibi exhibitum,

[1] Dies geschah auch wirklich. cf. Ranke, Französische Geschichte I, 72. Gregororius, Gesch. der Stadt Rom VIII, 184 ff.
[2] Im Codex steht das sinnlose ‚serit'.
[3] Natürlich ‚legum'.

quo studium tuum immo totius literariae reipublicae utilitatem praepediri et disturbari plane cognoscimus, quiqui politioribus hic studiis (ut negotia sinunt) subcissiuis horis uacamus. Atqui nihil frigida mea defensione, quae nudis uerbis innittitur, tibi opus est. Quum P. Galatinum trium linguarum eruditissimum strenuum aduersariorum tuorum propugnatorem indeptus sis ῥηξήνορα θυμολέοντα καθ' Ὅμηρον εἰπεῖν, qui ingenti uolumine ex sacrarum literarum armario deprompto quasi praegrandi bombarda seu tormento omnem inimicorum aciem fortiter propellet et tanquam uas figuli (ut sacris utar uerbis) confringet, καὶ ἐπὶ τούτῳ χαίρουσιν πάντες οἱ παιδευτοὶ, ἄλλους δὲ ταραχὴ καὶ θάμβος καὶ τρόμος αἰνὸς ἐπήλυθε καὶ μάλιστα ἔχθιστον Ὑψίστρωτον αὐτόν. Eius uoluminis capita ad te cum harum gerulo transmittere uolui, sed iam pridem te habuisse quum mihi relatum esset, ab instituto destiti; est tamen interim uolumen multis capitibus auctum et adornatum quod quale futurum sit ex primis foliis per M. G. exscriptis (ceu ex capite totum corpus) facile diiudicabis, qui singulari iudicio polles. Haec ad te uirum omnis literaturae ornatissimum et ex solis studiis mihi notum ut ubique gentium bonarum literarum amatores in tua uerba iurare, et tibi quotidie nouos fautores et amicos non sine tua laude accedere gaudeas et summatim beneuolum erga te animum meum tibi in omnibus obsequentissimum persuadeas. Vale et me mutuum ama. Romae V. Kls. Septembr. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 73.

Rom. **X.** 16. October 1515.

Aus einem Briefe des M. Hummelberger an Beatus Rhenanus.

. . . . . Quem enim Erasmo in utraque lingua praeponant, mea sententia hodie Itali non habent, neque huic, quem comparent, facile repererint. Ipse igitur Erasmus unus est, cui utriusque linguae palmarium suo jure debeatur non minus ac Capnioni linguae sacratae, qua os Dei loquutum est. Qui duo reuera Germaniae nostrae immo totius orbis hac aetate nostra lumina magna sunt, quibus literatura omnis non secius ac mundus iste inferior pellucido sole adornatur, illustratur et

illuminatur. Sed de his ne plura. . . . . . Ex Urbe. XVI. Kls. Octobr. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 74.

Stuttgart. XI. 18. October 1515.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor, Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi, S. P. D.

Vide quantum me flumen orationis tuae tam prono alueo decurrens et tot gemmas, tot uiolas, tot herbas, tot frutices, immo tam omnis generis preciosas merces deuoluens a scribendo deterreat. Ita cum tua lego et mea uicissim resono, ipse mihi cum infelici Batto quadam μεταμορφώσει[1] de tanto stupore in durum silicem uerti uideor. Difficilis crede mihi prouincia nobis est dandarum ad uos Romam epistolarum e Germania. Vos inter elegantissimos uersamini, ut uobis solus usus praeceptor sit. At nos ut nosti uix toto semestri ab ullo sermonem unum latine dictum accipimus. Concurritis illic ad fertilissima nobilium auctorum promptuaria. Nos istic bibliothecas paruorum logicalium etiam cum penuria scrutamur. Qua igitur spe sim audiendi mei, τοῦ βαρβάρου μὲν τὴν φωνὴν, ἀξυνέτου δὲ τῇ γνώσει! Neminem opinor delectare queat dictio mea hominis praesertim in tanta rerum expectatione distracti. Ergo igitur ne me ad scribendum prouoces ante sententiam, amabo te; post uero, aut triumphus heroicum, aut strages elegiacum mouebit pedem.[2] Vale feliciter. Stůtgardiae XV. Kls. Novembres. Anno MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 73 f.

Stuttgart. XII. 18. October 1515.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Petreio Aperbachio[3] S. S. P. D.

Quam uellem tibi ore ad os loqui amicissime Aperbacchi, nam sic uernacule possem. Sed uereor ne cum Romam ad vos

---

[1] Ovid, Metam. II, 706.

[2] Mit der ‚sententia‘ ist offenbar die Entscheidung durch den römischen Urtheilsspruch gemeint.

[3] Petrejus Aperbachius, eigentlich Peter Eberbach (von 1480—1532), Mitglied des Erfurter Humanistenbundes, wurde in diesem durch die Bei-

praeclaros uiros latine coner perscribere, agam asinum ad Cumanos.[1] Nuntium tuum de Galatino[2] praestanti uiro, qui alter gladius uersatilis paradisum a peruersorum insultu defendit, ualde me recreat. Multi Germanorum summam in eo theologo spem locarunt, etiam θεολογικώτατοι subscriptores mei.[3] Redempturus est Israel, certò scio, et Hercules Cacum expugnabit.[4] Agerem tecum libenter pluribus sed iam forte nequeo. Concedent superi nobis uberiora colloquia. Vale feliciter. Stûtgardiae XV. Kalend. Nov. Anno 1515.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 80b und 81a.

Rom. XIII. 26. November 1515.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Stephano Rosino[5] Caesareae Maiestatis in urbe Sollicitatori S. S.

Gloriatur passim, ut aiunt, Hogostratus ille Capnionis nostri Zoilus Grimanum[6] eiusce causae iudicem eius fouere partes, seque contra Capnionem, et mea et optimorumque opinione innocentissimum, ex animi sui sententia habere iudicem. Propter quod et libros suos per trapezitas istuc transmisit, eos breui subsecuturus, ut habita istic pro uotis quam sperat uictoria

namen ‚zweiter Mutian, Feldherr der lateinischen Abtheilung' ausgezeichnet. Vgl. über ihn Kampschulte, Universität Erfurt, die Briefsammlungen Mutian's (Tentzel, Suppl. historiae Gothanae), Hutten's (ed. Böcking), Reuchlin's (ed. Geiger), und Geiger in Allg. deutsche Biographie I, 504. Ein Brief des Petrejus an Reuchlin (vom 25. August 1515 aus Rom) in Illustrium Virorum Epistolae ..... ad Reuchlinum. Hagenau. Anshelm 1519. y. 4b und bei Geiger, Reuchlin's Briefe (im Auszug) 246.

[1] cf. Erasmi Adagia 231.

[2] Ad marginem steht von derselben Hand: P. Galatinus. Ueber ihn vgl. L. Geiger, J. Reuchlin's Leben und Werke. Leipzig 1871. S. 107, 317, 399 ff., 403.

[3] Ad marginem von derselben Hand: deiloquentissimi. Unter den ‚subscriptores' sind jene Männer zu verstehen, die vor den 1514 (zu Tübingen bei Anshelm) erschienenen Clarorum Virorum Epistolae ihre Namen drucken liessen (exercitus Reuchlinastarum).

[4] Livius I, 7. Ovid Fast. 1543 sq. Verg. Aen. VIII, 194.

[5] Stephanus Rosinus war der kaiserliche Geschäftsträger in Rom.

[6] Dominicus Grimani, Cardinal von S. Marco, wurde 1514 zum Richter in der Reuchlin'schen Sache ernannt.

ad domuitionem sese paret et cum insigni, quem sibi confidenter pollicetur, triumpho tandem ad suos Agrippinos [1] felicibus auibus redeat. Vellem itaque pro mea erga Capnionem beneuolentia, immo ut uerius dicam pro meo erga literariam rempublicam cuius assertor et tutor est omnium maximus amore T. D. pariter et Questenbergii arrectis auribus accuratius aduertere ne iudex ille, unde salutem sibi omnem doctus Capnion retur impendere, turpiter diuersam in partem labatur. Quod ex nostris nonnulli formidant. [2] Quamquam enim Capnion ipse ob conceptam de illo fidem et constantiam eum ex literarum quapiam uicinitate non Grimanum sed germanum (ut nosti) appellitare soleat, tamen quum Venetus sit in mari refluo natus, etiam maritimos mores cognatos habere facile autumant, id est, maris instar refluos, instabiles mutabilesque; et ideo qui prius panem nunc lapidem ostendere posse (iuxta Pauli [3] dictum). Atque potissimum ob suorum ciuium populare odium in CAESAREM cuius maiestati numinique deuotissimus sit Capnion et contra ille ob reconditam et omnigenam eruditionem atque uitae prope diuinae sinceritatem amantissimus Capnionis. Uerum ego tale quidpiam de tanto uiro suspicari non ausim quem ob animi dexteritatem quam illi tribuunt et iustitiam contra Phoenicem [4] nostrum iudicaturum non arbitror, maxime quod Capnionis integritas, puritas et innocentia ei clarissima sit et manifestissima, qua bonos quosque et recti judicii homines in amorem sui atque tuitionem dignitatis et honoris ipsius nusquam non allicit, non ducit, non cogit et ita quidem cogit, ut non nisi optime homini precari possint et liberalissime uelint. Si qui uero secius cogitant et agunt: ii non boni sunt, sed improbi et inuidi, [5] honestissimo et optimo uiro optimum et praestantissimum exquisitae multarum linguarum eruditionis ac sincerae uitae nomen inuidentes, quod quum ipsi nequeant assequi inuidere illi hoc etiam uidentur. Ob quod flagitium sua

---

[1] Die Agrippini (!) sind die Kölner.

[2] Bei Veith-Lotter fehlt die ganze Stelle von ‚Quamquam‘ bis ‚Uerum ego tales‘; wie es scheint, wurde sie wegen der Aeusserung über die Venetianer weggelassen.

[3] Die Hs. hat Plauti. Die Stelle findet sich Lucas 11, 11.

[4] Ist natürlich Reuchlin.

[5] Veith-Lotter druckt ohne graphischen Grund ‚infidi‘.

eos ipsos poena manet, quam uelit deus luant, ut merentur, miseris modis, illum uero propter bene non tam erga literariam quam totam christianam rempublicam merita sua gloria, suus triumphus,[1] in quo pullatos mastigias oculis et corde laceros totaque specie calumniae inuidiaeque nota iniustos et deformes omni modo ludibrio exhibebit. Quod ut regii prophetae uerbo utar fiat, fiat. Plura et ad te et ad Questenbergum Capnionius[2] procurator Vanderuichius, cuius literas hisce meis colligatas recipies. Vale musice. Ex urbe. VI. Kls. Decembr. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 76 f.

Dieser Brief ist bei Veith-Lotter, Historia vitae atque meritorum C. Poutingeri. Augsburg 1783. S. 182 f. abgedruckt.

Erfurd. XIV. 26. November 1515.

Petreius Aperbacchius Erphurdianus Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi, S. S.

Quid Michaelus agit noster? puto totam Romanam circumambulat urbem, sed non otiosus, uerum nunc iudicum prehensans manus, interdum procuratores appellans, supplices nonnunquam redimens libellos, omnia denique agere, quae fidum addecent patronum. Quaeris ego quid agam; hactenus totus in rei familiaris ut ita dicam repastinatione immersus fui, nunc cum Musis redibo in gratiam aut si tibi probatur etiam cum Minerua. Haec enim nummos habet et sapit atque omnes fenerat una deos. Ego Italiam adhuc sitio. Quis enim hanc barbariem prae nitidissimo illo cultu non nauseet. Utinam pax inter dominum Caesarem et Pompeium fieret, non subsisterem hic mensem. Sed quantum in uia animaduerti facilius optare quam sperare licet pacem. Non enim non poterit animos erigere Gallo Bumulgorum[3] caedes, quam nisi Caesariana refarciet

[1] In dem Abdrucke bei Veith-Lotter ist auch hier aus tadelnswerthem Zartgefühle die Stelle von ‚in quo‘ bis ‚quod ut‘ ausgeblieben. Was wäre das für eine Geschichtsforschung, die alle irgendwie anstössigen Stellen in den Editionen ausmerzte!

[2] So steht es in der Hs. Veith-Lotter liest ‚Capnionis‘ und sieht die Abkürzung ‚procur.‘ für ‚procuratorem‘ an, wozu Nichts nöthigt. Ueber den Sachwalter Johann van der Wick: Geiger a. a. O. 314, 365, 403, 437.

[3] Unter Gallus ist Franz, unter Bumulgi sind die Schweizer zu verstehen, die am 13. und 14. September die furchtbare Niederlage bei Marignano erlitten. βούμολγος erklärt Suidas (Im. Bekker 227): ὁ τὰς βῶς ἀμέλγων.

prudentia actum erit de Germanico imperio. Apud nos etiam bello quam paci cuncta sunt similiora. Ut enim continua latrocinia merciumque direptiones taceam, nemini ad arma ferenda apto in tota principum Saxoniae ditione a pago suo longinquius abire licet, quam ut acre ecclesiastico, quas campanas uocant, domum reuocari ualeat. Ad haec tam in urbe quam foris continue armorum lustrationes habentur. Episcopus Maguntiacus cupit intrare Erphurdiam Duces Saxoniae prohibere. Illi animos faciunt tres episcopatus (tametsi Magdeburgenses et Halberstadenses contra Saxoniae duces nihil facere uolunt), Ioachimus Marchio frater, foederati Sueui. Hi autem tum propriis uiribus tum Bohemorum, ducumque Brunsuigensium, Mekelburgensium, De Grobenhagen, qui omnes Saxones sunt, societate confisi rem ad arma deducere student et nisi Herbipolensis episcopus pacem composuerit (quod summis uiribus nititur) uereor Zithobibos [1] tale conuiuium habituros quale Galactophagi pridem habuerunt. Ianum Vitalem [2] elegantissimum poëtarum saluta uerbis meis excusaque me quod insalutato eo abierim. Tu et Martinus noster [3] scitis quoties a nobis domi quaesitus sit et nunquam inuentus. Si uolet opera sua in Germania publicari, potes homini optimo satisfacere cum sis Frobenio, [4] Anshelmio et Schurerio chalcographis diligentissimis notissimus, quod si tibi faciundum non uidetur, mittas ad me. Estne cognitus tibi

---

[1] Zithobibi (von Zythum, Gerstentrank, ξῦθος, cf. Plinius Nat. Hist. XXII, 25, 82 und bibere) bezeichnet die Biertrinker.

[2] J. Vitalis schrieb um 1512 de monstro nato, dann einen Panegyricus. Grässe, Tresor 375.

[3] Wohl Martin Groening.

[4] Johannes Frobenius, aus Hammelburg in Franken (geb. 1460), war bei J. Ammerbach Corrector, errichtete um 1491 eine eigene Druckerei und Buchhandlung und ward wohl der berühmteste Verleger Basels, der vornehmlich durch die Beziehungen zu Erasmus, dessen Werke er verlegte, gefördert, einen eminenten Ruf gewann. Man sprach damals von den Editiones Frobenianae und den Scriptores Frobeniani mit ähnlicher Achtung, wie in unseren Tagen von Teubner's Officin. Ueber seinen Charakter und seine Lebensweise bieten die Briefe des Erasmus (epp. Leydener Ausgabe 143C, 154, 267, 268, 284, 308, 332, 349, 379, 502, 553, 578, 646 u. s. w.) und des Beatus Rhenanus das Meiste. Froben starb 1527, sein Geschäft führten sein Sohn Hieronymus und sein Schwiegersohn Nicolaus Episcopius fort. Vgl. meine Aufsätze über Beide in der Allgemeinen deutschen Biographie. Ueber Anshelm und Schurer siehe unten.

Othmarus Nachtgall?[1] Transtulit e graeco Luciani dialogos deorum. Erasmi nouum opus absolutum est, sed non uidi[2] Capnio, Pirckhaimerus, Trithemius omnes noua opera ediderunt.[3] Eobanus Hessus poeta Erphurdianus Heroidas edidit,[4] quas

---

[1] Ottomarus Luscinius aus Strassburg (1487? geboren), Schüler Wimpfeling's, sehr talentvoll und nicht ohne Verdienste um die griechische und lateinische Sprache, fiel später von der Sache des Fortschrittes ab und erregte die früheren Freunde, besonders durch sein den todten Hutten schmähendes Epigramm. Dieses Epigramm, das am Ende (Strobel, Miscell. IV, p. 61) für eine Schmähschrift hält, die er noch nicht habe entdecken können, und das auch Böcking (Suppl. 409) nicht kennt (Res ita explicanda uidetur, ut non libris editis sed sermonis habitis [als Prediger der Fugger zu Augsburg] reformandae doctrinae studiosis uiris male dixerit), wird von Hummelberger unter dessen Gedichten (Cod. lat. Monac. 4007, fol. 171 b) mitgetheilt. Es lautet:

Udalrici ab Hutten Equitis germani, iam apud Manes fastidientis suos titulos Epitaphium, per Othmarum Luscinium.

Rhetor eques uixi et Germanus nomine, nescis?
Dicax, sacrilegus, dein temulentus eram
Iamque silens factusque pedes sum, denique Gallus
Fatum, pauperiem, hinc ulcera tetra ferens.
At male quum dixi, non strenuus, integer et non
Quum fuerim, frustra haec nomina pulchra gero.

Diese bubenhaften Verse richten nur den Schreiber derselben; mit Recht schrieb Hummelberger dagegen (‚Et uerius et melius', sagt er selbst):

Epitaphium Ulrichi Hutteni Equitis Germani iam apud Superos gestientis suis titulis. Per M. Humelbergium. Verso stilo.

Rhetor, Eques uixi et Germanus nomine, nescis?
Clarus, magnanimus, sobrius usque fui.
Mortuus at iam, sum felix, diuesque beatus,
Una cum superis lucida regna tenens.
Ac bene quum dixi, perstrenuus, integer atque
Quum fuerim, iure haec nomina pulchra gero.

[2] Wird wahrscheinlich das Werk: L. Annaei Senecae sanctissimi philosophi Lucubrationes. Basel 1515, sein, doch ist es bei der grossen Fruchtbarkeit des Erasmus und den vielen Editionen der Jahre 1514 und 1515 freilich nicht sicher hinzustellen.

[3] Das Werk Reuchlin's ist: S. Athanasius in librum Psalmorum. Tubingae. Anshelm 1515; das Pirkheimer's: Lucianus de ratione conscribendae historiae. Nürnberg 1515; das des Tritthemius das Compendium primi voluminis Annalium de origine Francorum. Mainz 1515.

[4] 1515 erschien zu Erfurt Eoban Hesse's Hymnus paschalis, die Heroidum christianarum epp. Lips. Lotter 1514.

Ouidius inter suas haud grauate admitteret, sunt enim tam similes quam lac lacti, nisi quod Ouidianae profanae et ueneneae, Hessiacae autem sanctae et christianae sunt; grauius est opus quam quod tanta uia portari ualeat, alioqui misissem tibi libentissime. De causa Reuchlins (!) certior a te fieri cupio, sum enim maxime sollicitus, qui Capnionem non amet, uirtutem ipsam manifesto oppugnare ausit. Saluere iubeo Moschopionem, quem precare extremi ut mandati memor esse uelit. In summa quoscunque nobis studere intelliges saluta. Et qui nostri non sunt ualeant nos uti ualere uolent. Tu autem Hummelberge suauissime, bellissime ualeas et boni consule ineptias, forte posthac meditatiora accipies. Casparem nostrum Ursinum uehementer amamus. Datum Erphurdiae raptim VI. Kalend. Xbr. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 78.

Rom. XV. 7. December 1515.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Stephano Rosino Augustensi. S. S.

Qui adhuc hic sunt Peperimanitae (hoc nomine Pepericorno[1] adhaerentes fautores et cum eo sentientes seu potius insanientes et furentes uoco) contra Capnionem nostrum se uictores fore, mirum in modum sese iactitant, et tanquam iam uictoria potiti sint, quem aliquando agant, nunc fingunt et pingunt triumphum. Unde uero suae uictoriae tum confidentem et certam ut ipsi rentur, utinam falso, spem nacti sint, de suis rebus alioqui desperati, satis excogitare non possum. Autumo, sibi ipsis hanc laetitiam turbato corculo fingere ut Capniophilos disturbent et anxios reddant, ne ipsi soli semper inter Scyllam Charybdimque aduersa procella agitari uideantur. Sed age! liceat illis etiamnum Capnionios Musigetas Zancleo saxo addicere periculumque minitari, dummodo istorum celox turgidis uelis et uento secundo salutis in portum properet. Quem ut apertum et tutum habeat, tua D.[2] unacum Questenbergo uiro

[1] Natürlich Johann Pfefferkorn.

[2] Dignitas.

cum docto tum integro et aliis, si qui sunt Capnionis et optimarum literarum castarumque Musarum amatores, sedulo operam nauabit. Hoc et Capnioni et tibi non parum decoris addet, tibi etiam nomen ut mereberis immortale pariet, quum sui triumphi auxiliares milites Capnion tersissimis scriptis suis gloriose celebrabit. Adsis igitur optimi uiri famae, adsis gloriae, adsis dignitati atque etiam saluti, ut uir aequus, aequo ab iudice aequissimam pro se sententiam tandem habeat. Utinam ipse tantum pro uiro possem, quantum uellem, reuera omnem mouerem lapidem, omnes adhiberem uires, ut ipsum literariae reipublicae qua de undiquaque meritissimus est saluum et tranquillum seruarem,[1] diuersae uero partis principes uiros ad κόρακας et in malam crucem mitterem. Iacobum Questenbergium[2] saluere desidero. Vale et me ama ut assoles. Cursim Romae VII. I(ei)dus Decembr. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 77.

Abgedruckt bei Veith-Lotter l. c. 183 f.

Rom. XVI. 13. Januar 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Stephano Rosino Augustensi S. S.

Sententiam superioribus annis Spirae[3] pro Capnione nostro latam Hogostratus infirmare molitur. Libellos quibus id efficiat a Patrono suo repetit quos istuc famulus eius portat. Vos quiqui estis Capniophili, sacris fauete Musis, uirtutem amplexamini,[4] cucullarem uero inuidiam procul totis uiribus propellite, auersamini. Vale Romae I(Ei)dibus Ianuariis. MDXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 79.

Abgedruckt bei Veith-Lotter l. c. 184 f.

---

[1] Das philisterhafte Zartgefühl des Herausgebers hat auch die Stelle von ‚diuersae‘ bis ‚Iacobum‘ unterdrückt!

[2] Ueber den päpstlichen Geheimschreiber, den Meissner Jacob Aurelius Questemberg, Geiger a. a. O. (passim).

[3] Ueber die für Reuchlin günstige Sentenz cf. Geiger a. a. O. 303.

[4] Von ‚cucullarem‘ bis ‚Vale‘ hat Lotter's Timidität wieder einen Censurstrich gemacht.

Rom. XVII. 24. Januar 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Petreio Aperbaccho Erphurdiano Philosopho et Iureconsulto Suo.

Salue mi carissime Petrei! Scripsisti ad me prior, collaudo. Ego nisi quae te regio excepisset ignorassem, certe non fuissem posterior. Quid hic agam non tam bene scire uideor, quam tu belle scribis. Praeripuisti mihi hanc ad te scribendi ansam, dum adeo compertum habes anxiam istam et sollicitudinis plenam uitam quam in perpetua tribunalis rotae uolutione non tam uiuo quam suspiro. Quam uero tu aetatem nunc musice agis, quia Musis et optimorum quorum uis auctorum libris incumbis, quorum supellectilem habes undiquaque ornatissimam, agis probissime et ut φιλόκαλον ἄνδρα cum primis decet cuius uel praecipuum munus est, animum ueris disciplinis adornare. Nec me hercule quod apud tuos agas aliud est, non enim nisi respuas tuorum rationem habere istic opinor tanta ut hic ludo, Baccho, Somnoque licentia ubi morum grauitate, dignitatis decore, atque consilii maturitate semper sapere et te et cognatos maxime commendare, ornare atque iuuare oportebit, quod ni feceris ab seueris illis Catonibus piaculum censetur omnium maximum, aut elegantissimis humanissimisque [1] castarum Musarum amatoribus frequenter congrederis tuoque more uarios et iucundissimos misces sermones. Quos uiros in tam celebrato et antiquo gymnasio facile reperire est quamquam non multos at aliquos paucos et eos omnigenis disciplinis eruditissimos quibus pro uotis utaris perfamiliariter. Puto autem Eobanum poetam eo ingenio praeditum ut ne ingeniosissimo quidem Nasoni cederet, tantam sua poëmata maiestatem prae se ferunt, ut illum referat omnino eiusque animam pythagorica immigratione auguretur excepisse. Quae tu de eo ipso uiro scripsisti honorificentissime Huttenus asserit ueris ueriora. Dein Urbanum philosophum tibi amicissimum, [2] cuius uariam eruditionem ex

---

[1] Die Hs. hat ‚humanissimi'.

[2] Bei Hutten und Eoban Hesse genügt es wohl, auf Strauss' Meisterwerk und Böcking's mustergiltige Ausgabe zu verweisen, über Heinrich Urbanus, den Georgenthaler Cistercienser, den Freund des Mutianus Rufus, namentlich die treffliche Darstellung Kampschulte's, U. Erfurt (passim.,

hoc deprendo quod unus omnium doctissimus tuus Mutianus eum ob ingenii felicitatem singulariter amat atque adeo frequentibus epistolis inuisit, ut iam duo ipsarum iusta uolumnia collegerit in quibus penitior et elegantior quaepiam eruditio relucet digna multorum lectione. Praeterea illum ipsum Mutianum supremi subsellii uirum adamussim cum eruditione tum animi integritate absolutissimum, qui te prae omnibus ut summum amicum ueneratur, colit et uere diligit, quique unus tibi Italiae sitim penitus extinguere posset, nisi abesset φίλον φῶς. At non abest qui satis prope est. Quippe ad tertium lapidem, non longinquius. Praestat aliquando amicos parum dissitos esse, ut dum illos domi inuisimus ea iucundissima peregrinatione per uirentes agros, puriorem salubrioremque auram animos nostros relaxemus atque ad studia et ceteras actiones nostras umbratiles alacriores redeamus; sunt postremum et alii, mihi suis nominibus necdum noti, ex quorum amicitia et humanitate in dies magis atque magis uoluptatem percipies, simulque politioribus studiis deseruies et aetatem ita iucunde traduces ut tandem bello infelicem Italiam abiures, quam et ipse futura aestate forte relinquam quum satis iam sollicito patrono barbare subscripserim.

In causa Capnionis nostri post Leonis pontificis maximi abitum actum est nihil, hunc fere omnes Cardinales comitati sunt,[1] praeter Volaterranum[2] quem propontificem habemus et Senogalliensem quem morbus hic attinuit. Illi Bononiae cum pontifice Franciscum Gallum excepere, qui praestita Romano pontifici obedientia illic ultra triduum non substitit, iamque demum properiter paucis admodum stipatus equitibus ad suam Galliam sese recepit, armis, equis, exercitu et bellatoribus apud Insubres relictis. Leo etiam post paulo Bononiam relinquens pontificias terras passim inuisit. Eius ad urbem reditum

bes. I, 80), wie denn überhaupt dieses Werk den gesammten Erfurter Kreis am Besten darstellt und auch für den Reuchlin'schen Streit Werthvolles bietet. Mutian scheint mir besonders gelungen geschildert. cf. Tentzel, Suppl. Hist. Goth.

[1] Leo X. reiste nach Bologna, um mit dem jungen König Franz zusammenzutreffen und das Ungewitter zu beschwören. Zwanzig Cardinäle empfingen den französischen Herrscher.

[2] Cardinal Soderini.

nescimus. Cancellaria tamen, quae hactenus Florentiae mansit iam in procinctu esse fertur. Hogostratus, timens diutius causam quam bonam habere retur differri, collectos libellos suos Florentiam mittit. Vanderuiggium Capnionis patronum Florentiam aut alio ubi ubi Cardinalis iudex ageret, ut clientem eius tueretur falso iudicis mandato uocat diuulgans eiusce causae iudicem Grimanum Cardinalem Sancti Marci sibi multum addictum suas fouere partes et pro ipso certo laturum sententiam. Sequitur inde pontificem et cardinales autumans res suas ex animi sententia se peracturum. Nos uero Capniophili Ioannes patronus, Martinus interpres, Michael subscriptor [1] re hac comperta nostros Questenbergum et Rosinum pontificis sequaces ambos extemplo admonuimus nostris epistolis Vanderuiggium eo in ius uocatum ut Capnionis clientuli eius causam tutaretur, qui cum aduersa ualetudine colluctaretur et parere non quiret, ipsi, qui hactenus Capnionis honorem purum seruassent, uel nunc potissimum animaduertent, [2] ne quid praeceps iudex ageret et Capnionis negotium ad restim indigne reuocaret, quod profecto non parum formidabamus; tam gloriose Hogostratus de Grimani fauore et nescio quibus falsis et ementitis pollicitationibus omnium aures priusquam abiret impleuerat et ea dein non minore uociferatione plebeius sacerdos ille in Capnionia apologia notatus [3] constantissime firmabat. Sed bene actum est. Viri optimi et integerrimi ut eos decuit egerunt probissime: Grimanum Bononiae in celebri pontificis et Galli congressu conuenere, quaeque pro nostro Capnione uidebantur impetrarunt. Prius tamen regius confessarius monachus nigra uestitus abolla Hogostratum Grimanno regio nomine plurimum commendarat, [4] quod causam haberet omnium iustissimam et praeclarissimorum theologorum sentimento (ut ipsorum uerbum est) laudatam; eam ipsam nigro non praefigeret theta. [5] Cui

[1] Unter dem ‚Iohannes patronus' ist Johann van der Wick, unter dem ‚Martinus interpres' Martin Gröning, unter dem ‚Michael subscriptor' Hummelberger zu verstehen,

[2] Die Hs. hat ‚animaduerteret'.

[3] J. Pfefferkorn.

[4] Franz I. hatte mehrfach versucht, Hochstraten's und der Pariser Universität Angelegenheit zu empfehlen.

[5] In der Hs. steht hier das Zeichen Θ, offenbar ein schlecht geschriebenes grosses Theta; ‚theta praefigere' wird aber dichterisch für ‚verurtheilen'

Grimannus admodum scite respondit, se in causa graui non properare sed cum maturitate et consilio agere decere et tandem iustam sententiam ferre et quoad iuste posset, fouere et amplexari omnigenam cum eruditionem tum uirtutem Capnionis. Haec iste nostris propalauit simulque sancte promisit se foris et in profectione nihil commissurum quod nostrum Capnionem Zancleo saxo [1] allidat. Accessit dein Anconitani Cardinalis [2] consilium nolens extra urbem hoc in negotio quidquam fieri, quod ipsi aliis magis arduis occupatissimi essent. Itaque usque ad reditum in urbem causa dilata est, ubi visis Martini nostri interpretamentis eisdemque approbatis sententiam pro Capnione nostro non poterit non ferri, quae instructa iam causa sola super est. Interim Hogostratus spe sua ludetur et egregie zonam (ut dicitur) perdet. [3] Agit adhuc Florentiae et uaria molitur, sed Rosinus tanquam lepus illi per uiam praecurrit quod malum omen est et omnem conatum eius ludificat. Haec quia auidissime scire desiderasti, quod sis Capnionis studiosissimus, ego pro meo et in Capnionem et in Petreium amore inter multas, quibus nunc maxime distringor occupationes, multis perscribere haud graue existimaui, arbitratus qualiacunque tibi gratissima, qui amicorum aequi consulis omnia. Epistolam Capnionis ad te scriptam hisce inclusam mitto; quam uero ad me eodem die scripsit, [4] tuae non multum dissimilis est argumento. Ianum Vitalem tuo nomine salutaui; is submoleste fert se tuarum nihil habuisse, pollicitus est suas. Galatinus in solitudinem secessit, ubi inceptum opus expolit et absoluit. Ignoscito battologiae, alias breuior ero. Placuit nunc copiosius et indoctius scribere. Cupio saluere sodalitatem tuam literariam [5] et imprimis Mutianum tuum doctissimum. Bene uale Romae IX. Kls. Februar. MDXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 80.

---

gebraucht, weil Θ als Anfangsbuchstabe von θανατος auf den Stimmtäfelchen als Zeichen des Todes betrachtet ward; Casaubonus zu Persius 4, 13; auch auf römischen Grabsteinen cf. Orelli, Insc. lat. tit. 2555, 4471 f.

[1] Charybdis.

[2] Peter Anconitanus cardinalis S. Eusebii (Pietri degli Accolti) Friedländer, Beiträge S. 37. Brief Reuchlin's an ihn daselbst S. 49.

[3] Horaz Ep. 2, 2, 40.

[4] Abgedruckt unter Nr. XII.

[5] Natürlich die Erfurter Genossenschaft.

Rom. XVIII. 24. Januar 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin Phorcensi S. Sal.

Leonem Pontificem Maximum iam pridem abeuntem secuti sunt Cardinales plerique omnes; soli Volaterranus[1] in urbe legatum agens et Senogallienensis aduersa ualetudine correptus hic mansere. Ea causa factum est, ut in negotio speculi ocularis[2] hactenus factum sit nihil, quamquam Zoilus[3] tuus Hogostratus[4] non parum laborarit, sed frustra; is collectis sarcinulis et libellis suis pontificem pariter secutus est: iactitans apud omnes eiusce causae iudicem ad uota se habiturum qui iam sibi causae definitionem et sententiam pro eo pollicitus esset, quo nihil certius haberet: roborabat ea in Apologia tua digne notatus plebeius sacrificulus maximus peperimanita.[5] Nos quiqui tui studiosi sumus, et dignitatem, honorem atque innocentiam tuam lubentissime pro uiribus tuemur, confestim Dominos Questembergum[6] et Rosinum[7] uiros optimos et tuae dignationi deuotissimos, Pontificis maximi nunc asseclas, his de nostris literis certiores fecimus, inhortati sumus, immo ut ueros tuos amicos monuimus, Capnionium procuratorem ab diuersae partis uiris Florentiam uel quoquo uersus pontifex iret in ius uocatum, ut nisi te clientulum suum praesens defensaret tibi periculum immineret. Ipsi precauerent ne quid in tuum detrimentum

---

[1] Cardinal Soderini.

[2] Ueber das Speculum oculare und seine Folgen cf. den eingehenden Aufsatz Geiger's in seinem: Reuchlin, Leben und Werke S. 240 ff.

[3] Zoilus als Ausdruck eines schmähsüchtigen Tadlers (wohl aus Ovid rem. am. 366 entlehnt) häufig von den Humanisten gebraucht. Ueber Ζωΐλος aus Amphipolis cf. Suidas ed. Im. Bekker p. 464.

[4] Ueber den Dominicaner-Provinzial Jacob von Hochstraten Geiger, Reuchlin (passim.).

[5] Mit dem ‚peperimanita' ist natürlich Pfefferkorn (cf. Geiger l. c.) gemeint.

[6] Jacob Aurelius Questemberg, päpstlicher Geheimschreiber, ein Meissener von Geburt, war ein warmer Freund und Gönner Reuchlin's, wie der Eingangs genannte Cardinal Volaterranus. Questemberg widmete Reuchlin 1515 sein Werk: Athanasius in librum psalmorum.

[7] Ueber den Augsburger Stephanus Rosinus, den kaiserlichen Geschäftsträger zu Rom, der ebenfalls entschieden für Reuchlin's Sache eintrat, cf. Geiger a. a. O. 317, 403, 417.

fieret. Quibus scriptis cum primis Rosinus noster, ut omnium humanissimus, sic in hac ipsa tua causa admodum sollicitus, commotus extemplo Grimanum [1] Bononiae conuenit et quae in rem tuam erant ab eo impetrauit. Pollicitus est tum Grimanus se ea in re nihil illic facturum admissurumue, quod te laedere possit. Addidit et Gallorum regem Confessarium eius praedicatorii ordinis monachum ad se misisse, causam Hogostrati ut iustam et ab praeclaris theologis adprobatam regio iussu ualidissime commendantem, cui ut nihil promisit ita scito hoc responso a se repulit et reiecit: decere se in hac causa cum maturitate consulere et iustitiam ministrare et quoad ea pateretur non posse non fauere et eruditioni tuae et uirtuti. Qua pollicitatione quoque responso tibi nihil melius, nihil utilius fuit, quod patronus tuus Vanderuigius [2] tum aduersa ualetudine laboraret, litisque nerui pecuniae deessent, quae hodie primum aduenere, Anconitanus [3] etiam eo in negotio, quamdiu extra urbem aliis occupati sint, supersedendum consuluit. Praeterea hac ipsa, qua haec scribo hora Rosini literas ex Florentia recepi, quibus ipsum istic tibi intellego pernecessarium καὶ χρήσιμον, τῷ δὲ ἐχθρῷ σου φοβερόν. [4] Quum enim Hogostratus Cardinales iudices non magnipendere causam uideat (quis enim bonus et aequus tam inuidiosam non damnaret?), quottidie supplicibus libellis (quas commissiones uocant) aliis, quos et sibi et suis complicibus theologis fauorabiliores computat, causae cognitionem demandari uel saltem † aliis adiungi supplex precatur; sed ne (quod aliquando usu [5] uenit) conniuentibus oculis admittantur, sedulo curat et obsistit Rosinus de fama, gloria et honore tuo optime meritus, cui si cuiquam alteri maxime obstrictus es. Expugnabit, mihi crede, haec mora Hogostrati marsupium et omnes nummos eius in praedam diripiet, tibi

---

[1] Dominicus Grimani, Cardinal von St. Marcus, wurde 1514 zum Richter in der Reuchlin'schen Sache ernannt.

[2] Ueber Johann van der Wick, den Anwalt Reuchlin's in Rom: Geiger 314, 365, 403, 437.

[3] Ueber Peter, cardinalis S. Eusebii (Pietri degli Accolti): Friedländer, Beiträge S. 37; ein Brief Reuchlin's an ihn ebendort S. 49—51.

[4] Ad marginem, Uebersetzung: et utilem inimico uero tuo (gestrichen: formidabilem) formidolosum.

[5] Die Handschrift hat ‚non'.

uero nequidquam mali ominatur. Quare uir clarissime bono esto animo atque forti; non enim ‚si male nunc et olim sic erit‘,[1] quando peregre Romam aduenient propitii iudices, ii tibi gratam reddent sententiam qua tandem uictoria potieris et contra hoc ignauum pecus triumphabis. Quod ut ex corde opto, faxint superi. Alia nunc occupationes meae ad te scribere uetant. Nicolao Gerbellio[2] et Philippo Melanchthoni multam meis uerbis dicito salutem, quos amo quia ipsi musas amant et ornant.

Bene ualeas ὦ λαμπρὸν τῆς Γερμανίης φῶς[3] et me mutuiter ama.

Cursim Romae IX. Kal. Febr. MDXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 81 f.

Rom. XIX. 18. Februar 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Dn. Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori Salutem.

Tuae Dignitati transmissas existimo quas doctissimo et optimo uiro Chûnrado Peutingero[4] IX. Kalendas Februarias Augustam misi, quibus integerrimo Rosino hortatore, immo ut uerius loquar, monitore, quid in causa tua tum Florentiae tum Bononiae (ubi magna Hogostratus moliebatur) actum fuerit copiose perscripsi. Nunc uero in praesentia quod fiat nihil est, quod futurum erit ab optimis patronis tuis Vanderuico et Rosino, Groningo[5] interprete tui amantissimis, (quos ut scriberent monui omnes) clarius intelleges. Ego tribunalis rotae

[1] Hor. Carm. II, 10, 17.

[2] Ueber Nicolaus Gerbel aus Pforzheim († 1560) cf. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, S. 316 ff. Briefe von ihm bei Geiger, Reuchlin's Briefw. S. 103, 173, 299, und im Cod. lat. Monac. 4007, fol. 62, 81, 82, 94.

[3] Ad marginem: O splendidum germaniae lumen.

[4] Ueber diesen Augsburger Patrizier und Rath Maximilians: Herberger, Conrad P. in seinem Verhältniss zu Kaiser Maximilian. Augsburg 1857. Briefe von ihm bei Geiger und vor Allem Veith-Lotter, Historia vitae atque meritorum C. Peutingeri. Augsburg 1783. Ueber seine Sermones convivales und Inscriptionswerk vgl. meine Beiträge zur Geschichte der Historiographie in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. Hannover 1875. Sein Verhältniss zu Reuchlin schildert Geiger, Reuchlin S. 47, 55, 93, 156, 247, 324 ff., 330, 474.

[5] Der Jurist Martin Groning aus Bremen war der Uebersetzer des ‚Augenspiegels‘. Vgl. über ihn Geiger, Reuchlin S. 314, 364, 402, 437.

occupationibus occupatissimus laconicas asiaticis nuncnunc praefero, distringor multis uariisque negotiis me totum sibi uendicantibus: quibus adeo immersus sum, ut cum barbaris patronis non nisi barbare stridere discam. Rara mihi Romae cum academicis quos scholasticos uocant — beatum hominum genus — consuetudo; nulla prorsus nobilium auctorum lectio neque etiam ἐν διατριβῇ[1] quam hic sapientiam nominitant auscultatio. Sed potius cum barbarolatinis tabellionibus frequens concertatio, cum δωροφάγοις βασιλεῦσι καθ' Ἡσίοδον εἰπεῖν anxia[2] consultatio. Haec sunt quae mihi tricas iniiciunt ut cum doctis et musicis uiris congredi nequeam quamquam uelim maxime. Neque mihi (ut reris) optimorum auctorum promptuarium, sed supplicum et iustitiae et gratiae schedarum bibliotheca, in qua non optimarum disciplinarum libri, uerum discordiarum litiumque amusi libelli lutulenta suppellex est, quae ut ingenue fateor me non φιλόκαλον, ἀλλὰ βάρβαρον τῷ λόγῳ ποιεῖ γραφῇ τε νόῳ τε.[3] Huttenus politiorum literarum admodum doctus te multum salutat.[4] Docti omnes tibi bene feliciterque negotium succedere precantur. Ego etiamnum quod olim ab Hermonymo Lacedaemonio[5] praeceptore meo didici tibi τὴν ὑγιείαν πρῶτον, εἶτ' εὐπραξίαν, τρίτον δὲ χαίρειν, εἶτ' ὀφείλειν μηδενὶ αἰτῶ.[6]

Vale feliciter et me ut soles ama.

Romae XIII. Kal. Martias MDXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 82a.

---

1 Ad marginem: In diatriba.

2 Ad marginem: doniuoris regibus ut Hesiodus ait. cf. Hes. O. 219, 226.

3 Ad marginem: elegantem sed barbarum sermone facit scripturaque menteque.

4 cf. Hutteni Opera I, 104, 105; IV, 186. Durch diese Angabe wird die Bestimmung Strauss' (Leben Hutten's 120), dass H. zur Fastenzeit dahin gekommen, noch näher bestimmt. H. war also schon am 18. Februar in Rom.

5 Georgios Hermonymos (auch Hieronymos) aus Sparta cf. Geiger, Reuchlin 17, 19, und meinen: Hummelberger S. 9. Erasmus hielt wenig von ihm, auch Rhenanus stellt ihn als wenig bedeutend hin (‚parum candido', sagt er in der Vorrede zu Mich. Hummelberger, Epitome gram. graecae, ‚praeceptore, qui in emungenda pecunia strenuus erat, in docendo malignus. Non falsa praedico, norunt omnes, quibus aliquando cum graeculo res fuit'). Reuchlin aber hat ihn doch geschätzt; wie es scheint, dankt er ihm das grosse Interesse für das Griechische.

6 Ad marginem: sanitatem primum deinde felicitatem tercio uero gaudere, postea debere nemini peto.

Rom. **XX.** 19. Februar 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori Sal.

Saluus sis, uir clarissime, reuerendum patrem dominum Egidium ordinis Augustinensis ministrum generalem, uirum apud Romanos aestimationis et doctrinae magnae, linguae hebraeae non omnino ignarum, Leonis pontificis maximi apud Caesarem nunc oratorem,[1] Domino Rosino consulto suadente ubiubi commode poteris honorifice excipias et tibi causaeque tuae concilies, eius amicitia tibi multum prodesse poterit. Adstitit et alias Rosino in negotio tuo consultor optimus. Amisisti nuper Bononiae tibi admodum deuotum quem magistrum palatii uocant, ocularis speculi laudatorem maximum quem uoluisse aiunt eum libellum ab Groningo latina colonia donatum impressoribus excudendum demandasse, nisi ocius fata uirum rapuissent. Qui uero in eius locum successit nescio si tantum tibi fauoris tribuet. Galatinus ad nos ex solitudine nondum rediit: Librum (nosti) exornat et extremam manum imponit.[2] Dominus Rosinus in negotio principis tui diligentiam suam pollicetur, scripturus ad te cum primo tabellario. Id negotium (quodcunque sit me fugit) non tam facile ait ad uota successurum, posse tamen impetrari dum τὰ χρήματα abunde adfluant, quibus nihil non fit. Bene ualeas et me mutuum diligito tuisque elegantissimis literis interdum oblectato.

Romae cursim XII. Kal. Martias 1516.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 82b.

---

[1] Aegidius von Viterbo wird mehrfach von Erasmus erwähnt (passim.); sehr ausführliche Angaben liefert Geiger, Briefsammlung Reuchlin's 260, n. 1.

[2] Es wird damit wahrscheinlich Galatin's ‚opus de arcanis catholicae ueritatis' gemeint sein, von dem auch P. Aperbach in einem (bei Geiger, Briefwechsel Reuchlin's S. 246 citirten) Briefe an Reuchlin vom 25. August 1525 spricht, und dessen Ausgaben, wie Geiger angibt, bei Böcking, Hutteni opera suppl. II, s. 91 ff., verzeichnet sind.

Rom. XXI. 14. März 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Domino Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori S. Sal.

Quae in praesentia tuae humanitati scribo uir clarissime, Rosino[1] et Vandervico[2] monitoribus scribo qui multis hodie negotiis obruti mihi muneris id demandarunt quamquam etiam parum minus occupato. Sed ingenue ego nulla negotia tanti facio, ut amicitiae officium penitus deseram, quod ad amussim (ut dicitur) custodire perconor. Est operae pretium ut rebus tuis melius consulas ac tanto consultius quanto maiori in discrimine et fama et honor atque etiam uita tua uersatur. Aduersarii tui multa uariaque moliuntur, quodque iure non possunt forsan auro consequi tentabunt, quod illis praeter nostram opinionem abunde iterum adfluxit.[3] Tui uero patroni Rosinus et Vanderuicus[4] uiri optimi quoad possunt et studio et pecunia tibi semper praesto sunt. Verum quum etiam propria negotia habeant et sumptum in suis immodicum faciant, quantum in re tua opus est praestare non possunt. Alius etiamnum, de quo tibi forsitan spes et confidentia maior est, ut liti huic neruos subministret, minus facit et omnium parcissimus est, adeo ut ob nimiam φιλοχρυσίαν uel proprias causas periclitari sinat. Amicus quidem est bonus καὶ τοῖς φίλοις συμπράττει, ἀλλὰ μέχρι χρημάτων ut ille apud Gellium μέχρι θεῶν. Habuit is ni fallor abs te iam pridem nummos aliquot, sed in rem tuam ut necessum est dedignatur impendere, neque ii a uiro eos deposcere audent, quod eius illiberalitatem experti formidant offendere eum, qui magna apud summates autoritate et docta lingua tibi multum prodesse potest, quem hanc in rem ut obseruent de pecuniis postulandis silescant oportet. Curabis igitur liberalissime, ut quam primum uel Rosino uel Vanderuicio[5] pecuniarias

[1] In der Hs. steht nur ,Ros.'
[2] In der Hs. steht nur ,Vanderv.'
[3] Die allgemeine Meinung; cf. Geiger, J. Reuchlin, z. B. 318, und Hutten, Opera I, 106. Hogostratus theologistarum alpha ingenti decocta pecunia (tanti spem suam emit) nihil effecit, quique olim potentia fretus sua optimo cuique molestus facile fuit.
[4] In der Hs. steht nur ,Ros. et Vand.'
[5] Ibid.

suppetias quibus causae tuae subueniatur tramittas. Alioqui timendum ne peius quam uelis negotium succedat; non enim solus fauor, quem licet apud multos habeas maximum, potest omnia, sed etiam pecunia opus est qua notarii exsoluantur. Hogostratus nescio quas ex oculari speculo propositiones excerpsit, quas ut alias semper etiam nunc inuertit et eas publica decertatione in dedecus et opprobium tuum impugnare et atro praefigere theta [1] nititur, sed spero frustra. Alia ad te breui tui amantissimi Rosinus et Vanderuicus [2] qui etiam intra Kls. Martias B. N. Stutgardiano suas ad te dedere, quibus et ex binis meis intellegere potuisti, quid tum in negotio isto tuo ageretur, quod communi studiosorum nomine felicitari opto. Bonam ualetudinem cura et me ut coepisti mutuiter ama. Raptim Romae, pridie Eid. Mart. 1516.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 84 b.

Rom. **XXII.** 24. März 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Nicolao Gerbellio [3] S. S.

Quod mei nunquam immemor es probe agis atque amice mi Nicolae; amicum enim amici obliuisci haud addecet, hercle nae tu nosti amicitiae officia, quae simulatque mei apud Musarum cultores honorifice meminisse iuuat, accurate obseruas. Id ipsum studiosae et uerae est amicitiae, de amico ob solam (quae in eo esse putatur) uirtutem bene sentire, loqui et sperare. Atqui tu uide, dum me ἐγκωμίοις [4] nimio ad summi atria Iouis efers, ne a recta uirtute deuies et plus amori (quo te iam uadatum uinctumque tenere uideor) quam ueritati tribuas

---

[1] cf. Nr. XVII, S. 31, n. 5.

[2] In der Hs. steht nur ‚Ros. et Vand.'

[3] Nicolaus Gerbel aus Pforzheim studirte in Wien, wo er von Cuspinian und Krachenberger sehr unterstützt wurde, ging später — wie es scheint schon 1516 — nach Strassburg und entwickelte eine grosse Thätigkeit für die Sache der Reformation und der Wissenschaft. Im Cod. 4007, fol. 42, lobt H. Gerbel's ausgezeichnete Eleganz im Briefschreiben, die er schon 1511 mit Rhenanus bewundert habe. cf. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, 316 ff., und Böcking l. c. 378; Strauss, Hutten 129 f., 132, 172.

[4] In der Hs. steht ἐγκωμίας.

existimerisque ab aemulis (quibus nisi infelicissimus caruit nemo) mutuam laudem laudibus emptitare ac tritissimum uerbum saepius audias ‚mutuum muli scabunt‘[1] ‚καὶ τὸ' δάκτυλος δάκτυλον νίπτει‘.[2] Praeterea addis tuae gloriae me tibi amicum, ego pariter honori meo, te mei studiosum esse. Hinc illud quod tu cupis et ego lubenti feram animo, semper gratum et uoluptati mihi erit, puto qui te fratrem meum cognomines et tuas ad me omnes tanquam ad fratrem fide et caritate inscribas καὶ τάσδε τὰς ἐμὰς ὡς τῷ ἀδελφῷ τῷ φιλτάτῳ ἐπιγράφω potissimum, ut in meorum albo te non postremum agnoscas utpote cuius amicitia cum ob eruditionem et similia studia, tum ob sinceram animi probitatem me plurimum oblectet. Proinde tuis illis tersissimis nihil mihi carius nihil suauius, praesertim si clarissimum et nullis saeculis non dignum Capnionis nomen cum merita honoris, dignitatis et uirtutis praefatione insertum habeant. Quod reuera nunquam sine animi stupore inaudio, adeo huius uiri σοφοῦ καὶ δικαίου κανόνος τ' ἀρετῆς ἁπάσης καὶ ὀρθότητος miram doctarum linguarum eruditionem et animi candorem et puritatem suspicio et admiror. Contra uero eorum qui furia agitati et liuore perciti negotium insonti exhibuerunt detestor et damno. Arbitror sane eos suas manere poënas quas tandem luent malis modis. Superciliosum genus hominum, obscurum et sibi soli placens dum musice et docte nihil edere nouit, claros uiros maledictis incessere et ipsorum ex doctissimis scriptis parcam gloriam infixo dente theonino,[3] liuido ore arrodere decreuit, ut saltem apud male eruditos et ignauum popellum qualemcunque famam aucupetur. Causa ista ocularis speculi quem finem habitura sit ἄδηλόν ἐστιν; ‚adhuc sub iudice lis est‘, quam feliciter succedere, ut meo iure debeo, semper opto, etiam non omnino male spero. Insuper gratissima mihi salus qua me Schurerii hominis perlepidi nomine impertis, certo habeat Matthias[4] ille optimus me semper similem mei et nihil

---

[1] Erasmi Adagia 262.

[2] νίπτει späteres und wenig gebräuchliches Präsens statt νίζω, gewöhnlich in formelhafter Verbindung mit χεὶρ e. g. ἁ χεὶρ τὰν χεῖρα νίζει Epicharm. b. Plat. Ax. p. 366. Die Hs. schreibt übrigens δάκτιλος.

[3] Dente fehlt in der Hs. cf. Hor. Epist. 1, 18, 82.

[4] Mathias Schurerius (Schürer) aus Schlettstadt gab unter dem Namen M. Granarius um 1501 zu Strassburg eine ‚Grammatica noua‘ heraus.

mutatum sed eundem erga se et esse et fore quem olim expertus sit beneuolentissimum et amantissimum. Tu igitur uirum hunc multum saluere uelim iubeas, etiam mihi obseruandissimum Dominum Marquardum Ioannitam senem integerrimum[1] mihi singulari necessitudinis uinculo iunctum, cuius senectutem, modo daretur, uel aquilae superare optarem. Bene etiam ualere opto Iacobos Wimpfelingum et Sturmum et Hieronymum Gebwiler[2], uiros candida fide et sapienti eloquentia claros ceterosque nostros omnes. Quod de Cornelio Tacito rogas, impressus est hic characteribus admodum politis, additis aliquot prioribus libris superioribus annis in Germania nostra repertis. Eum retro anno Beroaldus ille iunior non tam ut interpretaretur quam impressum diuulgaret publicitus profiteri exorsus est,[3] sed actutum a praelegendo destitit. Est et Agathias[4] de rebus Gothicis nuperrime excusus. De professoribus haec: Baptista[5]

Mit Thomas Wolf, D. Brant, Wimpfeling und dem ganzen Strassburger Literatenkreis stand er in genauer Verbindung, wurde auch von Erasmus geschätzt und errichtete 1506 zu Strassburg eine eigene Druckerei. Mehr bei Böcking, Opera Hutteni Suppl. 465.

[1] Wird wohl kaum der von Erasmus 1520 (Epp. Leydener Ausgabe 560) erwähnte Marquard von Huttenstein sein.

[2] Ueber Jacob Wimpfeling vgl. Wiskowatoff, J. Wimpfeling, meine Nationale Geschichtsschreibung (in v. Sybel's Histor. Zeitschrift 1871), und meine Beiträge zur Geschichte der deutschen Historiographie (in J. Müller's Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. Hannover 1875); über den Pädagogen J. Sturm in Strassburg (geb. 1489) Laas, J. Sturm; über Hieronymus Gebwiler (Historiker und Jurist, liess um 1530 zu Hagenau ‚Epitomen Genealogiam ortus Archiducum et domus Austriae' erscheinen) Ch. Sax, Nomenclator IV, 607.

[3] Es ist wohl das Ms. von Tacitus' Annalen gemeint, das Gianangelo Arcimboldi in Corvey gefunden, das sich heute in der Laurenziana befindet und das der Bolognese Philippus Beroaldus, Schüler seines gleichnamigen Oheims, des berühmten Lateiners, 1515 in Rom veröffentlichte. Es erschien auch 1517 unter dem Titel: P. Cornelii Taciti ab Exessu Diui Aug. Hist. U. V. nuper inuenti, zu Florenz bei Phil. Junta Erben. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VIII, 286; Zanelli, La Bibl. Vaticana. Rom 1857, und Teuffel, R. L. G. 756. Die wichtigsten Abhandlungen darüber Reifferscheid Sueton und Urlichs im Eos.

[4] Des Agathias Hist. ll. V. erschienen übersetzt von Christophorus Persona 1516 in Folio bei Jac. Mazochius in Rom. cf. Niebuhr, Corpus Hist. Byz. (Agathias) Bonn 1828. p. XIX.

[5] Ueber Baptista Mantuanus cf. Böcking l. c. 304.

Pius Plautum, Ianus Parrhasius [1] Ciceronem et Vergilium, Pimpinellus Ouidium, Augustinus [2] τὰ τοῦ Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀλεξανδρέως ἀργοναυτικά, alii alia profitentur. Nulla disciplina suo interprete caret. Ego classicos autores neque lego, neque ausculto. Causas et supplices libellos sollicito diligentique patrono subscribo [3] sed non diutius, nam ad domuitionem me nunc paro, ad paucos menses iter arrepturus; ubi autem feliciter patrios lares attingam, sacris pie initiabor et cum dulcissimo parente et reliquis amicis tranquille agam, paucis, quae Deus et parentes dederunt contentus; tum ad te mei amantissimum et Beatum meum Rhenanum (quem uel tuum si hactenus non fuerit esse uelim) ceterosque amicos multo frequentiores mittam. Dn. Ioanni Volphio [4] uiro ingenioso meam operam, si quam suis in rebus praestare possum pollicitus sum, pro uiribus uiro nunquam deero. Is tuas literas Argentorati XII Kls. Ianuarias scriptas misit ad aedes meas VII Kls. Martias, ego dein post dies complusculos eum primum cognoui, haec causa est ut ad tuas tardiuscule respondeam. Tu Gerbelli carissime bonam ualetudinem cura et me ut coepisti mutuiter ama. Romae. IX. Kls. Aprilis MDXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 83b ff.

Stuttgart. **XXIII.** 4. August 1516.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Michaeli Hummelbergio S. S.

Quid scriberem in dubio pendens fatorum discrimine et in horas finem malorum expectans, doctissime Hummelbergi, praesertim ad te, hominem elegantia καὶ εὐμουσίᾳ tanta, nisi

[1] Janus Parrhasius, Latinist (Giampolo Parisio aus Cosenza), wurde von Leo X. als Professor der Eloquenz an der römischen Universität angestellt.

[2] Pimpinellus ist offenbar der Vincentius Pimpinelli Archiepiscopus Rossan. der Nuntius Papst Clemens VII., von dem eine Oratio Aug. hab. ad Ferd. 1530 übrig ist, cf. Bibl. Cathol. theol. Cat. XXII, 286.

[3] Zu dem Zwecke, Jus zu studieren, war ja Hummelberger nach Rom gegangen.

[4] Soll damit J. Wolf von Hermansgrün gemeint sein? cf. Geiger, Reuchlin 39.

forte ut inhortarer etiam rei meae nomine, ad quod tua sponte paratus es, ne Capnionem desereres? Mallem equidem ludere tecum ea literarum elegantia, qua solent qui Musas colunt humaniores, ad quam sese Genii contulere tui, quam istoc Ilion meum aut Lernam commentari. Ipse tu nosti quae pugnae sit arena et in quo puluere iam annos aliquot aegre certarim, uobis amicis Capnionem fouentibus et interdum quasi recreantibus. Quod ego quoties cogito, cogito autem semper, commodum ab oculos obuersantur summi uiri, qui nomen nostrum ac honorem tutati sunt. Eorum causa mecum illud ago, ut reddam de studiis meis gratiam aliquam, modo Dii τεκμήρατε δέξια,[1] ut liceat in Musis uiuere tranquillum. Pauca haec tam difficili tempore uix scribi possunt, at scribentur plurima, si pugnantibus uobis ac uincentibus in eam lucem restituti fuerimus, quam expectamus anxii, quam bonis Deum consensus, νόσφι Ποσειδάωνος[2] inquies, fauet. Atque id polliceor, hac teste epistola, frequenter euicta Lerna, me scripturum. Sic enim quouis modo non nullam amicis gratiam reddere conabor. Vale cum amicis. Ex Stutgardia pridie Non-Sextiles Anno 1516. Qui iuuenis ad te literas perferet Paulus Gereander[3] literarum ac uirtutis amans tali se fide apud Anselmum typographum[4] nostrum bonis probauit, ut plane dignus habeatur quem multis argumentis et iisdem optimis commendem uobis. Quare si quid illi amice contigerit, uti spero, per uos, putate et bono iuueni collocatum et Capnioni rem gratam factam esse.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 89.

---

[1] Ad marginem: obseruent dextra.

[2] Ad marginem: sine neptuno. Die Stelle selbst Odyss. I, 20.

[3] Ueber ihn vgl. Geiger a. a. O. 398. Er war aus Salzburg und einer der Subscriptoren.

[4] In der Hs. ‚typograhum'. Es ist natürlich der berühmte Buchdrucker Thomas Anshelm gemeint, der um 1488 zu Strassburg, seit 1500 zu Pforzheim (als erster Drucker dort), von 1511—1513 in Tübingen und 1521 in Hagenau druckte. Die erhaltenen Drucke sind nicht, wie Mühlbrecht in der Allg. deutschen Biographie I. bemerkt, sämmtlich deutsche, sondern auch sehr viele lateinische, z. B. die Werke des Bebel, Simler, die ‚Clarorum Virorum Epistolae latinae graecae et hebraicae uariis temporibus missae ad Ioannem Reuchlinum Phorcensem LL. doctorem'. Tubingae 1514, das Werk ‚de arte cabalistica libri tres' von Reuchlin 1517, die Rudimenta 1506 u. s. w.

Rom. XXIV. 16. September 1516.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin LL. Doctori SS.

Bono sis animo mi Capnion literariae militiae Imperator optime! Tua signa non deseram. Non ego perfidum dixi sacramentum; tecum uel uincam uel succumbam. Hanc iam legem mihi praescripsi, ut uexilla impigre sequar, castra noctu cate obseruem, die exserto ense erumpam, pugnam intrepide ineam, hostem comminus feriam et ad occidionem occidam, nusquam terga uertam, nusquam turpiter fugiam, sed rem strenue gerendo tibi pulcherrimam uictoriam una cum ceteris amicis subscriptoribus et patronis tuis aut pariam aut prorsus emoriar.

Me nec chimaerae spiritus igneae
Nec si resurgat centimanus gigas
Diuellet unquam [1]
Nec bellua Lernae,[2] ut illi dixerunt.

Atqui me forsan ludere putas, qui hac mea μεγαλαυχίᾳ καὶ περιαυτολογίᾳ Plautino milite sim gloriosior. Nae mihi fidem uelim habeas. Quidquid in tui nominis, honoris, dignitatis et gloriae tuitionem ingenue possum, totis id uiribus usque conabor, quia te unice amo uero quidem amore, qui non ob commodum, sed uirtutem ipsam est, qua cunctos inter mortales ac sol ipse inter astra clares.

Πᾶσα σὲ ἡ ἀρετὴ κοσμεῖ, ὡς ἥλιος ἄστρα,
Ἥτινι καὶ λάμπεις ἄνδρα γ' ἕκαστον ὑπέρ.[3]

Tu enim profecto non modo unam, sed omnes habes uirtutes unus omnium

Οὐδὲ μία κοσμεῖ σ' ἀρετὴ ὦ Κάπνιε, πάσας
Μοῦνος ἔχεις, ὅσσαι ἀνδράσιν εἰσὶν ὅλοις.

Eam ipsam ob rem doctissimi et probissimi quique merito te colunt et uenerantur, 'εχθρὸν δὲ σοῦ τὸν Ὑψίστρωτον τὸν μαινόμενον

---

[1] Horaz. Od. II, 17, 13 sq.
[2] Vergil. Aen. VI, 287.
[3] Ad marginem: Philelphus.

μοναχὸν συμπότην μέγιστον non iniuria auersantur Cimmeriisque damnant tenebris.[1] Et cum primis Ioann. Lascaris[2] ille uir maximi in literis nominis eum quantumuis senem non indignum putat, qui Saturno hostia sacrificetur, qui tam nequiter et temerarie te innocentem traducere ausit, qui nisi pium, nisi religiosum, nisi sacrosanctum nil meditaris, nil scribis, nil denique edis. Sed addit is pulchre peculiare theologistis esse, quaecumque suis in libris non habeant, ea impia, irreligiosa et impura existimare omnia. Hadrianus[3] etiam ex purpuratis illis non infimi subsellii illum[4] nuper ab se digne repulit ac ἐς κόρακας ire iussit, simulatque nescio quae apud eum peroraturus nimium oboluit non unguenta exotica, sed merum Corsicum, quo adprobe potus atraque fumans ex abolla, in tanti uiri conspectum prodire non puduit propudium. Quid multa? desperatis nunc rebus et spe uictoriae proiecta sera nimium poenitudine ducitur. Sero cum Phrygibus sapit,[5] dum tandem et opera et oleo perdito[6] tibi negotium non exhibuisse uellet. Quod non suae temeritati sed nescio quorum rogatui (quibus obsequi decuit), quidquid egit, tribuit. Ne plura. Nos breui Reuerendissimo D. Grimano[7] iudicum altero Romam reuerso diligenter curabimus καὶ πάντα λίθον κινοῦμεν, ne Ilion semper commentari necessum sit, sed ut euicta Lerna, euictis hostibus eam in lucem aliquando restituaris, qua in otio et tranquillitate iucundissimum erit frui. Tum quam amicis debes gratiam de tuis studiis uel cum fenore reddes. Cupio saluere amanuensem

---

[1] Ist natürlich Hoogstraten gemeint.

[2] Ad marginem: Io: Lascaris. Ueber ihn, der Rhyndoceus genannt wird, weil er in Rhyndacus in Phrygien um 1445 geboren wurde (er starb zu Rom 1535) vgl. vor Allem das inhaltreiche Werk von A. F. Didot, Alde Manuce et L'Hellenisme à Venise. Paris, A. Firmin Didot 1875, p. 456—458, und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter VIII, 314 ff.

[3] Cardinal Hadrian, der ‚Liebhaber philosophischer Wissenschaft', Reuchlin's alter Gönner, dem dieser sein Werk über Accente und Orthographie um 1518 gewidmet, trat stets für den Gelehrten ein.

[4] Die ergötzliche Schilderung bezieht sich zweifellos auf Hochstraten.

[5] Fest. p. 343, 11.

[6] Plaut. Poen. 1, 2, 119.

[7] Dominik Grimani, Cardinal von S. Marco, einer der Richter, befand sich damals nicht in Rom, Carlstadt suchte durch seinen Capellan auf ihn zu wirken. cf. Geiger l. c. 307, 317, 320.

tuum Philippum [1] praestantis ingenii adulescentem, cuius amicitiae me insinuato. Vale prosperiter literariae grande decus columenque rei.[2]

Ex Urbe XVI. kls. Octob. 1516.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 89b und 90a.

Stuttgart. XXV. 24. November 1516.

Ioannes Capnio Martino Groningo [3] S. D. P.

Legi et legerunt haud parum multi longe me doctiores epistolam tuam [4] prae se libri pondus ferentem non sine tua magna laude, quam Romae tametsi datam pridie Idus Septembres, in Stutgardia ad tertium decimum kl. Decembres accepi. Admiranda scribis atque partim ante [5] cognouimus et scribis eloquentia quam maxime admirabili, non dubium quin ocio leuiore [6] a superis donatus, qui si esset tot cogitationibus quot ego hac tempestate pressus nec Musis nec Apollini tanta sacra litares. Accedit iis Romanae sententiae summa expectatio, quae obrutam alioqui mentem meam quotidie calcat et stilum obtundit, nec sinit et iucunda et idonea dicere uerba. Deinde in eo prato palaestram exerceo, ubi non flores sertis, sed gramina pecorum alimentorum secant. Cabalam [7] namque tracto hebraicam propediem edendam nec Iudaeo ullo nec librorum iudaicorum copia adiutus, quippe expulsis ex terra nostra

[1] Offenbar Philipp Melanchthon. Wie man damals schon über ihn dachte, mag u. A. eine Aeusserung des Erasmus (Comment. ad Thessalonicenses 1515, I. c. II. S. 581 der Froben'schen Ausgabe) zeigen: At deum immortalem quam non spem de se praebat, admodum etiam adolescens ac pene puer Philippus ille Melanchthon utraque literatura pene ex aequo suspiciendus? Quod inuentionis acumen? quae sermonis puritas? quanta reconditarum rerum memoria, quam uaria lectio? quam uerecunda regiaeque prorsus indolis festiuitas?

[2] Horaz. Od. II, 17, 3 sq.

[3] Martin Groning, Jurist aus Bremen, der Uebersetzer des ‚Augenspiegel', cf. Geiger a. a. O. 314 u. s. f. und den Titel des Briefes.

[4] Ist, so viel ich weiss, nicht erhalten.

[5] Die Lücke liesse sich etwa mit ‚antehac' oder ‚antequam' ausfüllen.

[6] Die Hs. hat ‚leniore'.

[7] Marginalnote von anderer Hand: Cabala. Gemeint ist das Werk ‚de arte cabalistica libri tres Leoni X. dicati'. Hagenau, Th. Anshelm 1517.

Iudaeis. Quicquid erit, debitae tibi laudes uirtutum tuarum non deerunt nec reliquis commilitonibus in nostro bello ualide pugnantibus tam per historiam de temporibus meis quam in libris τῶν διαλέξεων,[1] quamquam satis gratiam meritis de me tuis ne omnium hominum gratissimus quidem aliquis praestare possit. Ἀλλὰ νῦν παραλιπὼν τοὺς ἀρχαίους πόνους τε καὶ λόγους πειράσομαι ut breui multas tibi gratias uel pro hac ipsa epistola tua referam. Gratia post magnos est tibi habenda deos. Venerunt ad me, quae misisti non pauca et uersantur inter amicorum caetera. Sed et saepius eisdem atque omnibus respondi. Cum Galatini amicorum optimi syntagma primum recepi et uestra in subselliis disputata, tum uiri consultissimi doc. Io. Vanderuuik acerrimi apud tribunalia defensoris mei producta cuius unius opera si pollerent iura in urbe, multo onere fuissem liberatus. Notum est enim omnibus iurisconsultis quia sententia Spirensis[2] est ualida. Multos ais multa scribere, sed nemo edit, nemo frangit nucem. Opperiuntur, credo, sententiam purpuratorum. Gargano[3] ut addas et ut ad me inuentionem suam det obsecrare ne desinas uelim. Curabo enim ut et graece et hebraice atque latine pro animi sui sententia penes nos inprimatur, nobiscum inquam in ipsa Germania et inde transeat Oceanum ad extremos illos Britannos, unde mihi iam pridem a nonnullis optimarum literarum studiosissimis laeta nuncia venere: omnes gaudere prosperis meis, tristari sinistris successibus; iam Britannia esse Capnionia coepit;[4] crescit quotidie numerus amicorum in aceruum tandem infinitum. Tu meo nomine saluere iubeas inprimis patronum meum consultum iurium D. Ioannem Vanderuuik, cui hoc tempore otium scribendi negatur. Adde M. Casparem[5] fidelem procuratorem meum, literariae etiam sodalitati Romanae[6] partium nostrarum

---

[1] **Marginalnote:** Historiae περὶ διαλέξεων.

[2] Ueber die Speierer Sentenz vgl. Geiger a. a. O. 299 ff.

[3] Garganus, Doctor der Theologie und Philosophie aus Siena, wird von Nuenar als Einer genannt, der Reuchlin's Gegnern kräftig zu Leibe gehe. Geiger a. a. O. 403.

[4] Erasmus und Hutten wirkten hier vornehmlich ein durch Morus und Croke. cf. Erasmi Epp. (passim.) und Böcking, Opera Hutt. I, 123 ff.

[5] Caspar Wirt, Procurator.

[6] Ueber diese ‚Societas Coryciana' cf. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VIII, 324 ff., und Strauss, Hutten 122.

me commendes oro. Feliciter vale. VIII. Kal. Decembres, Anno 1516. Stůtgardiae.

Autograph Reuchlin's, eingeheftet als fol. 91 des Cod. lat. 4007 der k. Hofbibliothek zu München, mit der Adresse:

Egregio I. U. Doctori Martino Groningo Ecclesiae Metropolitanae Bremensis Canonico et Cantori ex nobilitate vexilliferanis eius ciuitatis insigni uiro literarum optimarum tam graece quam latine studiosissimo Domino et amico suo colendissimo.

Romae.

Ravensburg. XXVI. 20. Februar 1517.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin S. S.

Post eas quas Romam Gereander[1] attulit, abs te habui nullas, tametsi Bononiae Huttenus noster te interim ad me scripsisse testatus sit.[2] Ego uero illis respondi. Nescio si meas receperis. Dein ad te hactenus scripsi nihil, quod Stephanum Rosinum tuarum rerum studiosissimum, quae ad te attinent saepius scripsisse non ignorarem quodque ipse in Germaniam nostram breui essem concessurus, ubi facilius literis te inuiserem. Abeunti itaque mihi et iam equo insidenti literarum Coloniensium[3] ad Pontificem Maximum exemplum ad te transmittendum Rosinus dedit, quod tamen serius quam ille uoluerit tibi hisce conclusum in praesentia mitto, non mea certe sed difficilis et maligni itineris mei culpa, quod non sine dispendio quarta primum septimana compleui. Siquidem huc ueni pridie kls. Februarias (29. fuit meae profectionis dies) neque interim tabellariorum mihi copia fuit, quibus et meas et Hutteni[4] ad

[1] Ueber ihn siehe Nr. XXIII.

[2] Hummelberger hat Hutten wohl auf der Rückreise zu Bologna gesprochen. wo dieser vom Sommer 1516 (vom 31. Juli 1516 ist sein erster Brief daher datirt) bis Ende Mai (?) 1517 weilte. cf. Böcking, Opera Hutteni I, 133.

[3] Dieser ‚Epistolae‘ erwähnt Reuchlin in seinem Briefe an Papst Leo X. (März 1517). Bei Geiger, Reuchlin's Briefsammlung 272; cf. Böcking. Hutten Suppl. II, 140.

[4] Es ist wohl der in Geiger, Correspondenz Reuchlin's S. 266 erwähnte, bei Böcking, Opera Hutteni I, 129 abgedruckte Brief Hutten's an Reuchlin vom 13. Januar 1517, den er Hummelberger mitgab.

te darem. Est iter istoc satis infrequens etiam aestiuo tempore, nedum hoc rigido et niuoso. Quare boni consulas uelim si quam optaris tardius ad te scripserim. Martinus Groningus te plurimum saluere iubet, praestitit is causae tuae strenuam operam, dignus mehercule, qui abs te non uulgari laude celebretur. Doctori Ioanni Vanderwigk multa etiamnunc debes, nullis enim in tuo negotio tuendo laboribus parcit οὗτος ἄλλος Ἡρακλῆς, submoleste tamen fert te adeo rarenter scribere, sed et subscriptoribus quam patrono frequentius. Galatinus necdum quidquam edidit, οὐ γὰρ βούλεται πρὸ τῆς νίκης τὸ ἐγκώμιον ᾄδειν. Audio istius tela non ex propria uenire pharetra. Undecunque tamen laus habenda uiro, qui ea omnia in decus tuum concinnat, expolit, tandem aliquando editurus; ἀλλὰ τὸ καίριον χρὴ προσμένειν. Garganus etiam iudicum opperitur sententiam: reor quam nullitatis causa sententiae Spirensis in longius tempus differt, eam ipsam aduersarii summis iuribus tentant, sed frustra spero. Habes patronum qui uel Gordii nodum dissolueret. Habes et ex purpuratis, qui aduersariorum aduersum te maleuolentiam immo malignitatem plane cognoscentes, te ut innocentem amplexantur, tuentur. Confide igitur uir clarissime et fortis appare, non enim si male prius et olim sic erit,[1] quando in Acherunte Zoili orco damnabuntur iustitia praesidente. Caeterum de Cabala tua ad me nonnihil uelim, num scilicet absoluta sit et propediem in lucem exhibenda. Item de historia nostri temporis, et libris περὶ τῶν διαλέξεων, de quibus tu alias ad Groningum. Si quid aliud apud te noui est, ne me lateat precor. Philippo[2] tuo uel si mauis nostro meo nomine dic salutem. Bene ualeas unicum Sueuiae nostrae decus.[3] Rauenspurgi X. Kal. Martias. Anno MDXVII. μάλ' ὦκα.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 92a f.

---

[1] Hor. Od. II, 10, 23.

[2] Natürlich Philipp Melanchthon.

[3] In diesem Jahre nennt Mosellanus den Reuchlin in einem Briefe an Erasmus (III, 1596 Leydener Ausgabe) ‚Capnion ille Eruditorum Alpha'.

? XXVII. 7. März 1518.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ernesto Hess [1] S. D. P.

Ex Latio te saluum rediisse multum gaudeo ut etiamnunc tuae erga me beneuolentiae reuera debeo. Vellem scripsisses ad me de sodalitate nostra literaria, [2] quae Romae est et cum primis de Remo, Groningo, Rosino, Gereandro, Apocello, Hieronymo [3] et ceteris nostris, quibuscum familiariter degimus. Nonnihil etiam de causa nostri Capnionis, quam tandem in salutis portum deuenire quam maxime uelim. Non enim nescius sum, quam inique uir integer et optimus a pullatis istis theologistis diuexetur. Sed dabit tandem Deus his quoque finem. Rogo mi Erneste, si Capnionem ipsum unquam conuenies eius ad me impetres literas, quod factu non admodum difficile erit. Nouit enim ille, quam cum reliquis literatis Romae causam suam aduersus mendicas picas diligenter fouerim quamque suae dignationi totum me dederim, ut uel dormiens Capnionem (quod dicitur) somniem. Tu ad me rescribe, ut uales, quid et ubi agis, qua uteris fortuna. Ego domi apud carissimum parentem, Christi sacerdotem, utinam bonum, innocentem et deo gratum ago [Deo], mihi et amicis spiro et uiuo nemini obnoxius. Fortuna a parentibus mediocris est, quam boni consulo. Sacris operor, quoties spiritu illo bono deuote excitor. Deinde amicis meam operam, si qua prodesse possum, indulgeo, non tamen interim sacras Musas negligo. Tu me ut coepisti amare perge, rescribe quando per otium licebit. Vale. Nonis Martiis MDXVIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 95b und 96a.

---

[1] Ernest Hess ist mir weiter nicht bekannt; der Brief lässt vermuthen, dass er zugleich mit Hummelberger in Rom war.

[2] Es ist wohl die Societas Coryciana gemeint; cf. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VIII, 324 f.

[3] Rem mag vielleicht der Augsburger Aegidius Rem sein, der mit Hutten zusammen Griechisch studirte; cf. Strauss, Hutten 66, 233, Apocellus wohl jener Jacob, dem Erasmus 1525 einen freundlichen Brief schreibt (Epp. der Leydener Ausgabe 898). Unter dem Hieronymus ist Aleander zu verstehen, der einst zu Paris durch seine griechischen Vorlesungen und sein Lexicon solches Aufsehen machte (cf. meinen ‚Hummelberger' S. 32 ff.), dann aber durch seine Stellung gegen die Reformation verhasst wurde.

? **XXVIII.** 2. Juli 1518.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. D. P.

Sim plane ingratus, Hummelbergi suauissime, si tam saepe ac tam amice scribenti ad me tibi nullis literis respondeam, nisi uerear ne omnia uelis exacte ac tuis similiter nitide terseque conscribi: quod hoc tempore nequeo propter thermas Harcynias,[1] e quibus iam uectus pridem non sine discrasia et digitorum ineptitudine domum redii, renunciabit tibi sacerdos hic tuarum baiulus excusationem meam. Sed quod hactenus nil scripsi, causam praebuit ignorantia ubi degeres. De tonis hebraicis si legeris tertium librum,[2] omnia uocum nomina inuenies punctata, secundum quae poteris legere, praeterea sunt etiam latinis conscripta literis, quare tibi mansa in os non fricabo tam diligenti et studioso uiro. Quae in Cabala sine punctis hebraea scripsi, adductus sum more Hebraeorum, qui nihil cum punctis scribunt, nisi bibliam. Sed forte a quibuslibet Iudaeis legere disces nec multum refert, cum semper addita sit interpretatio latina. Vale. Pluribus iam nequeo. Iterum feliciter uale. VI. Non. Quintiles. Anno M DXIIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 100 a.

Ravensburg. **XXIX.** 14. Juli 1519.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori S.

Cum Dominum Michaelem L. istuc profecturum scirem, nolui eum sine literis meis te adire, Doctissime Capnion, quibus cum praeter salutem μυριάκις tibi exoptatam te dignum habeam nihil, hoc unum fortasse tibi non omnino ingratum perstringam, me uidelicet principio huius belli, quod a nostris

[1] Es ist Zell gemeint, aus dem er auch an Mutian einen Brief unter der Datirung: ‚ex thermis Harciniis Cellae Bacenarum inter saxa et abietes domicilia ferarum‘ schrieb. cf. Geiger, Reuchlin's Correspondenz 301.

[2] Reuchlin meint wohl das dritte Buch seiner sog. ‚Rudimenta‘, erschienen 1506 bei Anshelm in Pforzheim, das die Grammatik enthält.

confoederatis κατὰ τοῦ κερατοφόρου ἡγεμόνος ἢ δυνάστου gestum est,[1] animo multum afflicto et moerore paene confecto fuisse, quippe de tua salute peranxio et sollicito semper. Etenim arbitrabar Wirtembergenses rei militaris scientia et animorum ferocitate alioqui praestantes non tam leuiter hostibus, quos ipsi lacessivere priores, cessuros, quin collatis signis consertisque manibus cum illis decernerent et quoad possent, suum ducem totis uiribus strenue tuerentur, ne turpiter adeo florenti principatu excideret, et subinde bellum a nostris atrocius gerendum inque omnes pariter saeuiendum; atque ea causa timebam ne expugnata, capta et direpta Stutgardia, ubi et ciuem et βουληφόρον ἄνδρα μάλα ἔξοχον ἄλλων agis, uel Archimedis periculum et salutis discrimen incurreres. Τυφλὸς γὰρ οὐδ' ὁρῶν Ἄρης συὸς προσώπῳ πάντα τυρβάζει κακά, quod Sophocles inquit[2] multosque bonosque cum malis saepe perdit bellum cruentum. Nunc autem quum puluerem citra et cruentam pugnam debellatum sit hoc bellum, ἡγεμὼν eiectus, summa laetitia me affectum esse et uoluptate, quod tibi omnia salua mansisse intelligam, nec usquam te indomiti Martis saeuitiam expertum atque ideo tibi fortunaeque tuae et tuorum me gratulari uere et unice, scito.[3] Quam sit periculosa in re omni temeritas, uel ἡγεμὼν ὁ ἐκεῖνος suo periculo docuit, qui dum nimia cupidine caecus alienas opes diripit, suas etiamnum amisit.[4] Vtinam rem tam indignam principe aut nunquam inchoasset, nunquam χωόμενος κῆρ[5] cepisset arma furens et amens aut suorum a consiliis in ea aggredienda usus fuisset prudentia, profecto furor iraque mentem eius non praecipitassent. Nisi forsan ita in fatis erat καὶ θεοῦ ἐτελείετο βουλή[6] quod lubens crediderim ut tandem aliquando male sani

---

[1] Hummelberger meint den Zug des Bundesheeres unter Wilhelm von Baiern gegen Herzog Ulrich. Näheres bei Geiger, Reuchlin 459, und Strauss, Hutten 273 ff.

[2] Sophocles fr. 720 D.

[3] Fehlt scito in der Handschrift.

[4] Bezieht sich auf Ulrich von Württemberg, der Reuchlin das Seine genommen, wie der Letztere in einem Briefe an Pirkheimer schreibt: ‚dum nobis Tyrannus nostra ui abstulit'. (Bei Geiger, Reuchlin S. 460, n. 2. Der Brief ist in der Correspondenz S. 319 f. aus Goldast, Bilib. Pirkheimeri opera 259 nicht abgedruckt.)

[5] Il. I, v. 43.

[6] Il. I, v. 5.

pectoris dignas persolueret poenas, ipseque, non miseri plecterentur Achiui.[1] Est istic castro praefectus, si uera audio, clari generis herus Christophorus, Baro à Svarzoberg, dominus compater et amicus noster incomparabilis;[2] hunc si qua tibi cum eo est familiaritas, uti esse credo, nam cum doctis libenter conuersatur nec minus diligenter illorum amorem sibi conciliat, plurimum saluere meis uerbis iubeto. Sin autem hactenus nusquam secum (sic!) congressus es, hinc arrepta occasione te eius amicitiae insinua. Pius est uir, facilis, comis et per benignus, doctorum hominum maximus amator et ipse alioqui non male doctus, dignus certe qui ab omnibus ametur uenereturque. Melanchthoni scribe meo nomine saluam Salutem. Vale feliciter et literas hasce boni consulito. Cursim Rauenspurgi pridie Eid. Quintil. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 110.

Dieser Brief, auf den sich Reuchlin in seinem Schreiben an Hummelberger vom 29. Juni 1519 (Geiger, Correspondenz 314) bezieht, ist also erhalten (vgl. 314, n. 3).

Ravensburg. XXX. 19. Juli 1519.

Michael Hummelbergius R. Ioanni Reuchlin LL. Doctori SS.

Quam fuerim delectatus suauissimis tuis literis Capnion doctissime, ex non uulgari amore in te meo facile comprehendere

---

[1] Horat. Ep. I, 214.

[2] Hummelberger's gelehrter Gönner, Herr zu Tettnang. Briefe von ihm und an ihn in meinem ‚Michael Hummelberger' 36, 37. Er studirte Griechisch (labor in graecis literis sedulus), empfiehlt Hummelberger'n Liebe zu den ‚Musae Hieronymianae et castae'. Hummelberger rühmt den Freiherrn wieder in einem Briefe vom Jahre 1512 als einen jener in Deutschland seltenen Männer, die zugleich als Krieger und als Freunde der Wissenschaft tüchtig seien, und sagt daselbst (Cod. lat. Monac. 4007, fol. 22b) u. A.: ‚Vellem profecto Germaniae nostrae nobiles et qui reipublicae munia agunt, tibi haud dissimiles esse: hoc est literarum, literatorumque amatores. Sic et enim patriae melius consultum existimarem'. Aus dem Briefe entnehme ich, dass der Freiherr Hummelbergern eine Rede übersendet habe, in der er bewies, dass der wahre Ruhm nicht in den Gütern des Glückes oder des Leibes, sondern in den Tugenden der Seele zu suchen sei. — Reuchlin machte wirklich seine Bekanntschaft, wie aus dem Schreiben an Hummelberger vom 29. Juni erhellt (Geiger, Correspondenz Reuchlin's 314); er nennt ihn ‚praesidem prouinciae ducatus Wirtembergensis'.

potes, quo te adeo amo et beneuolentia complector, ut alium neminem. Siquidem iucundissimum mihi est tua frui amicitia, te saepe in ore, semper in corde habere, te literis salutare et dulcia tecum miscere alloquia, quae etiamnum frequenter meus sibi fingit animus, dum tuas crebrius in manus sumo literas, lectito et suauiter exosculor atque tuam in omnibus rebus moderationem atque uirtutem mente uoluto, qua sola — uel suffossis terra libellis[1] — maestum animum exhilarare potes et omnem fortunam susquedeque et constantissime ferre. Libertate gaudebas et otio sub tyranno, nunc uero seruitute et curiae negotiis distringeris sub optimatibus et uisus es mihi hoc ferre submolestius. Certe si pensius cogites, quae libertas fuerit eo subesse tyranno, qui non modo ad suum commodum cuncta moliebatur, sed etiam in omnium πανολεθρίαν paulatim duro ferebatur animo et aeque in omnes et malos et bonos crudeliter desaeuiebat, iam non pristino otio praesens negotium commutaueris, sed seruitutem hanc libertate illa opinor, praetuleris. Praestat nonnunquam τὸν νοῦν ἔχοντ' ἄνδρα καὶ δυνάμενον ὁρᾶν πλέον τι τῶν ἄλλων, occupationum procellam sub optimis magistratibus virtute atque probitatis integritate praestantibus fortiter ferre et communem utilitatem prudentia consilioque iuuare, quam sub seuero ac truci et nusquam non metuendo tyranno ab omni publico munere uacare. Sed de his satis.

Quod te uehementer diligit et ueneratur generosus dominus Christophorus Svarzenbergius, agit, quod suo iure debet; pateris et tu lubens merito a tanto heroë te amari; gratulare illi meo nomine maximum illum praefecturae Ducatus Wirtenbergensis honorem. Ph. Melanchthonem illustri Saxonum principi carum esse et cum summo honore uarias linguas publicitus profiteri multum gaudeo, nam amo adulescentem ingenio adeo nobilem.[2]

[1] Reuchlin hatte aus Furcht vor der Belagerung Stuttgarts seine Bücher vergraben, wie er Hummelberger unter dem 29. Juni 1519 schrieb. cf. Geiger, Correspondenz 314.

[2] Bezieht sich auf den in vorhergehender Note erwähnten Brief Reuchlin's, in dem dieser von der Ehre spricht, die der mit dem philologischen Lehramte in Wittenberg betraute Ph. Melanchthon bei Kurfürst Friedrich von Sachsen geniesst. Friedrich von Sachsen hatte Reuchlin um einen Professor des Griechischen gebeten, am 7. Mai 1518 empfahl Reuchlin Melanchthon, der am 24. Juli seine Berufung nach Wittenberg erhielt und im August dahin reiste; am 25. traf er daselbst ein.

Et si de facie non norim, amo tamen uere et unice. Schedam mendaciorum Hochstratensium Frobenius noster ex Basilea prior ad me misit, hortans simul ut eam ταῖς τῆς ἐκκλησίας θύραις publice affigi curarem. Quod haud consultum ipse ratus consacerdotibus meis et aliis latine callentibus pellegendam dedi dumtaxat, postea tamen intra parochiae aedes assentiente Rectore muro suffixam etiam inuulgaui, ut qui eo diuertunt sacrifici, Hogostratum impostorem mendaciorum, artificem mille uirum nominum, mille nocendi artium legant, te uero innocentem ueritatis assertorem et uindicem agnoscant. Quod si illius theologisticae muscae perpetuo facessere tibi negotium pergant,[1] sunt tibi optima et multa domi muscaria quibus μυάων ἀδινάων ἔθνεα πολλά[2] ut homerice dixerim, sedulo depellas καὶ ἐς κόρακας[3] atque malam in crucem abigas,[4] ne perdant odorem unguenti, hoc est suauitatem odoriferae famae tuae iam per totum Christianum orbem feliciter disseminatae. Vale faustiter mei nusquam immemor; ego quoque frequentem memoriam tui habeo, maximeque dum sacrifico pro te sincera mente numen adoro. Rauenspurgi XIIII. kls. August. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 111 ff.

Stuttgart. XXXI. 13. August 1519.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. doctor Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. D. P.

Quum ad IIII. Id. Sextiles e silentiario post crepusculum uespertinum fatigatus dissertatione agentium in rebus et rescriptuariorum in suburbanam nostram domum rediissem, protinus offendi exhilarantes animum meum literas tuas, quibus gaudio perfusus pristinum resumpsi spiritum et ancillae focariae commodum iussi, lucernam ut accenderet, ad quam tua legi (deus ita me amet) iucundissima mihi et omni amoenitate

---

[1] Antwort auf die Bemerkung Reuchlin's in dem oben genannten Briefe Reuchlin's: ‚Quid meae parturiunt Musae, expectant, muscae si uis dicere, plus enim in me perdunt muscae, id est theologistae'.

[2] Il. II, 469.

[3] Aristoph. Vesp. 982.

[4] Plautus.

plenissima et inueni legendo id quod ad te attinet totum uirtute refertum ac nihil non repletum singulari humanitate, totum honestatis splendore fulgidum, totum praeconio dignum ἀκίβδηλον, σεμνὸν, ἀμεμψίμοιρον, ἐλεύθερον καὶ ἀπερίοδον, totum ut uera dicam οὐκ ἄξιον καταγινώσκεσθαι. Inter quae nihil me potius delectauit, quam in sacrificiis memorem te mei fore, ad quae uerba tremebundus ingemui non sine lacrimula (ut senum mos est) exultatione cordis producta et laeti pectoris teste. Illabatur menti tuae Deus obsecro, ut fecundas et salutares pro me fundas preces. Mendacia Hogstratensia non suffixione publica sed optimarum lectione fieri nota, qua propter in hoc laudo institutum tuum. Ceterum de Ducatu Wirtembergensi nisi Fuccarus[1] aliquis intercidat, actum est. De nobis haud secus atque de Odoardo Decretalium famoso debitore iudicato. Hostes non timemus, creditores timemus et segnitiem atque socordiam confoederatorum. Si nos relinquant a creditoribus discerpendos, nihil unquam legeris in terra miserius, ὅλον κενὸν. Iam frangitur calamus et euanescit sepia lympha et caligat lucerna, quare uale.

Anno MDXIX die praescripto Stutgardiae.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 112a.

Weingarten. **XXXII.** 30. November 1519.

Clarissimo Viro et Domino, Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori, et utriusque linguae iuxta et hebraicae doctissimo, Michael Hummelbergius Rauenspurgensis S.

Scripsit ad me, qui hasce tibi reddidit Io. Baetzius Uberlingensis propinquus meus,[2] doctus et elegans adulescens, tui nominis et gloriae amantissimus, Angelostadii te agere incolumem καὶ σαώτερον, quod mihi fuit iucundissimum. Nam pro meo

---

[1] Die Fugger sah man damals stets als ‚dii ex machina' an; vgl. Ranke, Deutsche Geschichte I, 295 und besonders 337.

[2] Johannes Baetz, der Verwandte Hummelberger's, studirte zwischen 1519 und 1522 in Ingolstadt; H. gibt ihm um 1522 (Cod. lat. Monac. 4007, fol. 136a) gute Rathschläge und dankt ihm (fol. 138) herzlichst, dass er ihn mit Konrad Hirzbach bekannt gemacht, äussert dabei auch Einiges über Locher (Philomusus) und Anderes in den beiden hier abgedruckten Briefen.

erga te amore atque praecipuo studio te semper saluere et ab infelici Ilio [1] longe abesse uelim, ut in altissimo quopiam et tranquillo secessu literario otio omnium beatissimo liberius uaces, deque bonarum literarum studiosis optime more tuo merearis. Quibus et literis ipsis ut diutissime καὶ ὑπὲρ τὸν κατάλογον [2] superstes sis, ex animo aperto pectusculo, quoties sacris operor, Deum Optimum Maximum precor. Adeo fecunda est haec studiosa et uera amicitia nostra, ut uel in seriis et sacris tui memoriam semper mihi pariat, certe non infructuosam omnino. Sed ehò clarissime Capnion benene omnia tecum quod relicta Stutgardia Angelostadium secessisti; an non bene? τοῦτο δ' ἐξαύδα μὴ κεῦθε νόῳ [3] quid insuper agas, ut ualeas, ubi futurus sis. Et si quid est, quod me oblectare putes, non grauatim uelis scribere, amice moneo: nam humanior es, quam ut exorari uelis, humilia dumtaxat et uulgaria peto, qui in splendidis honoribus et negotiis non uersor. Sed humi repens μηδὲν ὑπὲρ τὴν πήραν φρονέων Deo (utinam uere dixerim) mihi et amicis uiuo et ualeo, si ualere est φίλῳ μουσείῳ assuetum in exilio et ruri sub ficu illa euangelica anxium desidere et caro timere capiti, dum undique circumstrepunt οἱ τοῦ Διὸς υἱοῦ ἑκηβόλου Ἀπόλλωνος ἰοὶ [4] atque adeo, ut fugae nusquam relictus sit locus. Sic quidem nos Σύηβους omni scelerum genere insignes ὁμοῦ πόλεμος τε δαμᾷ καὶ λοιμός. [5] At Di olim melius, neque semper arcum tendit Apollo. [6] Melanchthona nostrum a glorioso theologistarum pyrgopolynice [7] Theonino dente [8] lacerari permolesto fero animo. [9] Vereor ne indigne prouocatus castam eloquentiam suam turpi maledicentia dehonestet, et quam bonis literis debet operam,



[1] ,Ilion infelix' ist wohl Stuttgart.
[2] Demosthenes.
[3] Il. I, 363.
[4] Hom. Il. I, 9, 14.
[5] Il. I, 61.
[6] Hor. Od. II, 10, 19.
[7] Beiname des Bramarbas in Plautus Miles I, 1, 56.
[8] Hor. Ep. I, 18, 82.
[9] Offenbar ist unter dem ,Pyrgopolynix' Eck gemeint, — auf den dieser Titel auch gut passt — der ärgerlich über Melanchthon's Antrittsrede zu Wittenberg, in der ihn der junge Gelehrte mit Tartaretus, Bricotus u. A. zusammen nannte, diesen mit Schmähungen überhäufte. cf. Schmidt, Philipp Melanchthon. Elberfeld 1861. S. 39, besonders aber 41 ff.

uanissimis theologistarum rixis insumat. Sed ut doctus est et benignus, melius suis studiis consulet, quam ut temere in alieno bello strenuus esse pergat.[1] Hunc adulescentem ad honesta studia tuo classico anima et calcar adde equo uel sponte currenti.[2] Vale felicissimo felicius. Me ut assoles mutuiter ama et orna. Ex coenobio Wingarten pridie Kls. Xbris MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 115b f.

Weingarten. XXXIII. 30. November 1519.

Michael Hummelbergius R. Ioanni Baetzio Uberlingensi Salutem.

Reddidit mihi tuas Angelostadianus tabellarius et copiosas et doctas tanto mihi gratiores quanto longiores. Facile admitto epistolam sua transilientem septa in libellum excedere nec est, quod tibi hoc a me uitio uerti timeas, qui longioribus epistolis me superari lubens sinam, immo gaudebo sic abs te uinci, modo semper pergas spem, quam de te concepi implere. Perges autem si meliores literas ad Aristophanis lucernulam[3] uersabis et eas potissimum quas aptiores cognoris ingenio tuo cui te relinquo. Scripsi clarissimo uiro Ioanni Reuchlino singulari amico et domino meo omnibus modis obseruando, quas literas tempore dextro illi reddas et adsis ei quousque pellegerit, dein (mone; nam facilior est quam ut hortari oporteat) suas ad me tibi reddat, quas proximo tabellario expectabo. Libero animo congredere uiro, nam benignus est, obuius est, facilis est et humanitate plenus. Displicet mihi admodum quod qui ex diuinarum literarum cognitione et morum sanctitate theologi uocitari uolunt, adeo iuueniliter desipiunt et passim sese conuiciis proscindunt et dilaniant, nihil minus quam theologos agentes.

[1] Hummelberger's Anschauung stimmte mit der des Erasmus (Corpus Reformatorum I, 77 ff.) überein, der an Melanchthon schrieb: ‚Verum si pateris Erasmum monitorem, malim te plus operae sumere in asserendis bonis literis, quam insectandis harum hostibus. Digni quidem illi quos eruditi omnes, omni conuiciorum genere discerpant, sed uia ni fallor plus promouerimus. Praeterea certandum est nobis, ut non solum eloquentia, uerum etiam modestia morumque lenitate superiores illis uideamur.

[2] Plinius, Epist. 1, 8, 5.

[3] Cf. Erasmi Adagia 254. Aristophanis (grammatici) et Cleanthis lucerna.

Dixeris profecto illos rectius διαβολόγους qui nihil aliud norunt quam uariis sese calumniis traducere et rudi etiam uulgo esse ludibrio, — quid? immo offendiculo maximo. Vide tu quam probe ingeniosi discipuli callent dogmata sui magistri, qui non modo uerbo lacessitus sed etiam alapis pugnisque percussus nunquam maledixit, nunquam malum pro malo reddidit, sed indigna omnia perpessus, mansuetus tanquam ouis ad mactationem ductus est et per crucis ignominiam sibi laudem, nobis salutem peperit. Illi uero praecepta poëtis insania plus iusto irritabiles, quidquid non confestim arridet, calumniantur. Si eos uel minimo offenderis, nullam bestiam uirus adeo euomere ut illos experieris. Sed dii sanam illis restituant mentem nec sacrae et deispirae Theologiae semper sint dedecori. Vale feliciter. Ex coenobio Wingarten, pridie Kls. Xbr. MDXIX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 116.

Ingolstadt. XXXIV. 3. Januar 1520.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. D. P.

Accepi suauissimas literas tuas, facundissime Michael, in causa non admodum suaui bellorum et pestilentiae ψυχῆς λύπῃ καμούσῃς. Ego uero et gladium fugi et pestem, non rediturus quousque clementiora sint omnia, de quo multa tecum dissertare conarer, si non me plures aurigae nunc alius alio properantes scribentem obruissent. Nam heri et hodie plus epistolarum in uarias regiones mittendarum quam duodeuiginti manu mea scripsi. [1] Quare nihil te dignum eloqui iam possum, tot imaginationibus occupatus. Hoc autem ne ignores uolui: ad VII. Id. Nouembres abii domo et cessi naturae hominumque furori; saeuiebat enim dira epidemiae lues et transcendi harcynium iugum migrans in Boios, ubi gratia deo offendi purum aerem, et fluuium Danubium salubrem. Quare Anglopolim elegi, ut inter doctos uersarer, [2] ubi mihi soli cano et Musis

[1] Die arge Noth, in welche die grossen Männer durch die Ueberproduction der Epistolographen kamen, hat Erasmus in seinem Briefe an Mosellanus (Basler Ausgabe p. 240) geschildert.

[2] Ingolstadt war damals freilich nicht mehr in seiner Glanzperiode; Aventin war fortgezogen, um in Archiven zu forschen, die ‚Sodalitas literaria

illius satirici[1] memor. Nosse uolunt omnes καὶ τὰ λοιπά. Fac, amabo te, promissa serues ut in diuinis orationibus et liturgiis pro me coram deo sacerdos intercedas, nihil mihi potius facere poteris. Melanchthoni aduersor, qui suo L.[2] tam fidum agit Achatem,[3] ne pariter male audiat. Sed non est in iuuenibus prudentia.[4] Fortasse miseratur tam doctum et tam integrum theologum grauiter et iniquo animo ferens L. tot iniurias contingere propter amorem orthodoxae ecclesiae. Ego uero διὰ μέσου ἥκων πίστεως καὶ ἀπιστίας nihil diffinio ipse passus mea fata. Vale feliciter egregie Hummelbergie καὶ ἔῤῥωσο ἀσφαλῶς. Anglopoli III. Non. Ianuarias Anno MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 117a.

? XXXV. ?[5]

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioacimo Egellio[6] Medico Doctori S.

Ad te scripturo, carissime Ioacime, tua lectione dignum occurrit nihil, nisi quod ad domuitionem me paro. Sed ne in

Angilostadiensis' hatte kaum drei Jahre bestanden; die bedeutendsten Namen unter den Lehrern waren die des J. Eck — in dessen Hause Reuchlin nun wohnte — und J. Locher (Philomusus). cf. die schöne Darstellung Geiger's in seinem ‚Reuchlin' S. 461 ff., und Hehle, Programm des k. Gymnasiums in Ehingen 1874, S. 36, besonders aber Prantl, Geschichte der Ludwig Maximilians-Universität I, 206 ff. Vgl. Erasmus' Briefe (III. der Leydener Ausgabe S. 481, wo er schreibt: ‚Ingolstadii tranquillam agit uitam), auch den an Hogstraten (p. 484 ff.).

[1] Horaz.

[2] Natürlich Luther.

[3] Des Aeneas treuester Gefährte. Verg. Aen. I, 178.

[4] Reuchlin stand gerade damals in Unterhandlungen mit Melanchthon, um ihn nach Ingolstadt hinüberzuziehen und ihn dem Einflusse Luther's zu entreissen, und auch Eck nahm lebhaften Antheil an diesen Strebungen. Doch Melanchthon wies das Alles ab, was gewiss einen Hauptgrund der Erkaltung Reuchlin's gegen den jungen Verwandten bildete. cf. Corpus Reform. I, 150 ff., wo sich auch bemerkenswerthe Worte über Eck vorfinden, und Schmidt, Melanchthon 47 f.

[5] Unterhalb des ‚Vale' ist ein Stück herausgeschnitten, jedesfalls dürfte aber das Datum in den Januar oder Februar 1520 fallen.

[6] Joachim Egellius war Arzt und Freund des Hummelberger, der an ihn und seine Familie (Frau und ein Sohn Karl) zahlreiche Gedichte richtete.

tenebras quae περὶ δρῦν i. e. apud quercum sunt, ut Aristoteles ait, incidam, manebo hic februi[1] lucernulas, quae cum dieculis aliquod praeluxerint. Februatum iter felicibus auibus spero arripiam et me reddam iucundo museo, dulci otio et gratiis caris. Capnionis literas nuperrime recepi. Is naturae hominumque furori cedens migrauit in Boios. Anglopoli sibi soli et Musis canens inter doctos uersatur.[2] Sua olim fata passus ad istas theologorum degladiationes mussat totus. Vale.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 119.

Weingarten. XXXVI. 22. Januar 1520.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis[3] Ioanni Reuchlin Phorcensi L. L. Doctori.

Quas III. Non. Ianuarias ad me dedisti literas uir clarissime fuere mihi pergratae atque eo gratiores, quo eas tu occupatior scripsisti. Nam ex hoc me non solum abs te amari sed obseruari etiam cognosco, dum inter tot scribendarum literarum occupationes tuas mei non obliuisceris sed iucunde salutas et suauissimis tuis literis delectas. Habeo tuae humanitati quas merito debeo gratias maximis maiores. Oblectat uero me cum primis quod extra fumum et ignem, extra Scyllam et Charybdim καὶ πάντων ἔξω βελέων apud Boiorum Anglopolin, ceu in salutis portu, tutus agis et ut apud Ciceronem est anxiferas curas requiete relaxas.[4] Viuis et tibi et Musis id est studiosissimis quibusque, qui iam olim omnibus uotis hoc otium hoc tranquillum tibi exoptarunt, quo meliora studia doctissimis tuis lucubrationibus iuuares, exornares ac secretioris philosophiae sacratiorisque scientiae quaeque reconditissima tanquam ex obscuro penu depromeres. Decet siquidem magna et in omni disciplinarum genere ad amussim absoluta ingenia eniti, ut quae multis annis iugi studio et improbo labore in memoriae horreum

---

[1] Februus, altitalischer Gott, dessen Fest im Februar gefeiert wurde.
[2] Leicht ersieht man, dass hier H. Reuchlin's Worte aus XXXIV verwendet.
[3] ‚s' steht nicht im Codex.
[4] Cicero, de diuinatione lib. I, c. 13, v. 22. Tu tamen anxiferas curas requiete relaxas.

conuexerunt tandem aliquando in fertiles agros, hoc est felicia ingenia disseminent et quae platonicis numeris obscuriora sunt, suis interpretationibus illustrent, posteris tradant et tanquam praemansum in os inserant[1] nutricum instar. Effingant et excudant noua quaepiam, quibus et posterorum otio et suae immortalitati consultum uelint. Quo nomine et tibi et Erasmo Germaniae nostrae clarissimis luminibus[2] quantum debeamus, edisseruerit nemo. Quis enim in literariam rempublicam studia uestra et merita satis laudare poterit? quamquam conentur id multi, qui digne tamen efficiant φοίνικός εἰσι σπανιώτεροι. Commendaram tibi proximis literis adulescentem propinquum meum, ut pro humanitate tua ad meliora studia incitares, quod uel ipso de te candidissime scribente factum cognoui.[3] Sed hinc mihi facessit negotium F. Gregorius monachus, quem forte coram uides, frater eius germanus, eiusdem Musae aemulus et ex aequo mihi dilectus. Is aduersus me pertriste canit de pectore carmen, uocibus instat et assiduas iacit ore querelas, quod fratrem minorem natu tibi commendando ei praetulerim illumque maiori complectar amore, nec meo satisfecerim officio, cuius neglecti notam ut eluam monet se tibi quoque commendem, quod facturum me promisi. Quare uir optime monachum, ut soles tui studiosos omnes comiter excipito et humanissime alloquitor, ut se uoti compotem sentiat nec denuo mihi succenseat. Ama, quosquos ipse amo quique te suspiciunt, admirantur et uenerantur. Adulescentes sunt, qui olim post fata tua uirtutis praemium meritas laudes decantare poterunt, quamquam tuae iam te Musae immortalitati consecrarint. Philippum nostrum[4] ex modesta illa apologia sua uel ictum sapere uideo et gaudeo eius nomine. Nihil desinis in illo negotio nec ego nisi quod eos οὐκ ἀποδέχομαι, qui nimis quam cupide inanes aucupantur gloriolas et Stentoras agunt nimium clamosos tantum uociferantes ὅσσον τ' ἐννεάχιλοι ἢ δεκάχιλοι ἀνέρες ἐν πολέμῳ ἔριδα ξυνάγοντες Ἄρηος[5] ut homerice dixerim. Omniaque contra

---

[1] Erasmi Adagia 613.
[2] Werden in den Briefen der Zeit häufig zusammen genannt.
[3] Ist wohl J. Baetzius.
[4] Melanchthon; mit der Apologia ist wohl die im Corpus Reformatorum I, 108 abgedruckte ‚Contra J. Eckium Defensio' gemeint.
[5] Il. V, 860.

Apostoli dictum amarulentia, tumore, ira, uociferatione et maledicentia perturbantes ac solum hoc conantes anxie, ne scientiarum princeps Theologia uenusto et culto incedat habitu, quasi dignitati illius decedat quidpiam si non αὐχμηρὰ τὴν κόμην, non διεζωσμένη τὴν ἐσθῆτα, non tota pannosa, non tota lacera conspiciatur. Ne plura; bene mecum agitur, ad domuitionem me paro; βούλεται γὰρ ὁ θεὸς ἡμῖν ἀπὸ λοιγὸν ἀμῦναι.[1] Bene ualeas eruditissime Capnion, dulce decus meum.

Ex Coenobio Vineae. XI. Kal. Februar. MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 117 f.

Ingolstadt. XXXVII. 5. Februar 1520.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. P.

Crede mihi quod certe facis Michael; inter selectos te amo. Unde qui tam concito gradu domum redeas, ut scribis, aegre fero, nisi tu alter Chryses Apollinis sacerdos confidas orationibus te pestem abigere posse. Id sane obseruato si sapis, quod in Epidemia maiores nostri adagionis uice obseruandum edixerunt: cito, longe, diu, tarde. Nam temeritati uidetur proximum resistere, ubi fuga uictoria est. Si nosces quanto cum rei meae familiaris incommodo luem hanc fugerim usque in Boios atque adeo Angelopolim, scio mirum te caperet, tum quod illud absque magno impendio quadrigarum fieri non potuit, praesertim ad tam longinqua et trans Hercynium iugum, tum quod eremus (aiunt) petenda erat, non gymnicorum uniuersitas. At eremus mihi Anglopolis est Michael, ubi neque hebraicae neque graecae leguntur literae, mirabile dictu inter tot et in tanto discipulorum numero, quin immo uixdum latinae latialiter. Quare domi me contineo, ut in dolio se Diogenes, tantisper mansurus dum finietur omnino malorum nostrorum Ilias, nec Ilias solum, uerum etiam Odyssea, ἐστὶ γὰρ ἡ πᾶσα ῥαψῳδία Ἰλιάδος τε καὶ Ὀδυσσείας ἀρχὴ καὶ τέλος γυνὴ, Tusca sit an Sabina,[2] non permagni refert. Quodsi et huc loci pertingeret

[1] Il. I, 66.

[2] Wird sich wohl nicht auf seine Frau beziehen lassen (Geiger, Reuchlin 29, n. 1), wohl auch kaum auf die Pest, sondern eher auf die Ursula Thumbin,

Phoebi uolatile telum[1] (quod nunquam futurum sit), fortasse longius abeundum erit, nisi tunc regionem nostram deseruisset saeua deorum ira, quo tempore marsupium nobis reditum facile persuadebit. Quod ad propinquos tuos attinet, pollicitus sum illis quicquid possum officii atque beneuolentiae tuo nomine. Sed hoc coram iucunde risi, quod te Gregorio tuo[2] tam humaniter purgasti. Nam partem earum literarum illis legi, memor filiorum Ioseph, cuius pater caecus in benedicendo manum dextram super iuniorem nepotem posuit, sinistram autem super seniorem, sedibus aethereis spiritus ille uenit. Sed gratius nihil ambo sibi duxerunt, quam a me suscipi pari amore, ut suscepi. Nam te si non aeque tuosque amem atque tu me meosque, ingratus sim, quod turpissimum est vitium et a me plus omnibus alienum. Vale Anglopoli. Nonis Februariis Anno MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 118a.

Weingarten. XXXVIII. 20. Februar 1520.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlini Phorcensi LL. Doctori S.

Quod mea salus tantopere tibi curae est, Capnion optime, sincero ueroque erga me amori tuo tribuo. At ne sollicitus nimium sis, melius nobiscum sese habent omnia, quam ut anxie mihi timeas. Rediere domum conciues mei plerique omnes, οὐδ' ἐγὼ πρῶτος, οὐδ' ὕπατος νεῦμαι. Experior communem fortunam. Diutius enim ἀπὸ τοῦ μουσείου μοῦ nec possum, nec uolo abesse, quum οἱ τῶν ἰατρῶν υἱοὶ[3] certo persuadeant me tuto posse redire. An nescis quam cupide optet Homericus Ulysses

die Gattin des Stallmeisters Hans von Hutten, die bekanntlich die Ursache zur Vertreibung Ulrichs von Württemberg geworden. Deshalb ist wohl auch mit entschiedener Absichtlichkeit Sabina geschrieben; die verschmähte Gattin Ulrichs hiess ja Sabina. Vgl. über alle diese Verhältnisse Strauss, Hutten 84 ff.

[1] Ovid, A. a. 1, 169.

[2] Der Mönch Gregorius, der früher Nr. XXXVI erwähnt wurde.

[3] Gemeint sind wahrscheinlich die Söhne von Joachim Egellius und M. Ulianus, die auch in Melanchthon's Correspondenz mit Hummelberger (Corpus Reform. I, 266, 447) erwähnt werden.

τὸν καπνὸν πατρίδος αἴας ὁρᾶν;[1] utpote qui Luciano λαμπρότερός ἐστι τοῦ παρ' ἄλλοις πυρός, si quidem patria domus mira cunctos dulcedine allicit. Ast ubi iam patriae peruentum ad limina sedis,[2] ut Maro inquit, non Apollinis Chryses ego, sed Christi mystes prostratam iam DEI gratia pestem, si unquam uictae redeat in praecordia uirus, sacris liturgiis, perfectis sacrificiis ceu salubri antidoto denuo abigam non a me solum, sed a te quoque, neque tantum Phoebi volatile telum et saeui Martis letalem hastam, si unquam is in Ilium irruerit, cuius nuperi furoris non Tusca, non Sabina, sed Boio a sanguine creta[3] coniux causa fuit. Vale faustiter ex Coenobio Wingarten. Cursim die Bacchanaliorum MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 118 b.

Ingolstadt. XXXIX. 14. März 1520.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. D. P.

Exercitus tuus optime confoederatorum Hummelbergi, ut alterum Plautum me in pistrinum coniecit.[4] Nec id patitur me dicere lepidus Bilibaldus Pyrkhaimerus,[5] qui cum proximis ad me diebus literas suas elegantes ex urbe Neroberga[6] daret, ferre non moleste noluit quia scripsissem, alterum me Siciliae principem deminuto status capite Corinthi[7] puerulos docere literas, tum quia amicos id quod est summum retinuissem et externa bona fere omnia, tum etiam, quae uere mea sunt nec ulli fortunae exposita uirtutem et decoram operationem conseruassem et ad uitae meae temporalis finem conseruaturus,[8]

[1] Od. I, 58, 59.
[2] Verg. Aen. II, 633.
[3] Vergil.
[4] Plautus verdingte sich zeitweilig in eine Mühle. cf. Gellius VII, 3, 14; Teuffel, R. L. G. 142. Reuchlin sieht seinen Ingolstädter Aufenthalt als eine ähnliche banausische Nothwendigkeit an.
[5] Der bekannte Nürnberger Patrizier. cf. Goldast, opera B. Pirkheimeri, und Hagen, Deutschlands literarische Zustände im Reformations-Zeitalter. Correspondenz Beider bei Geiger l. c.
[6] Nürnberg.
[7] Handschrift: Corinthum.
[8] Die Handschrift: conseruasse — conseruaturum.

perinde atque, qui uirtutes et optimos mores sequeretur, is haud esset Dionysio Syracusano comparandus. Quin immo aiebat me amisso duce meo longe feliciorem qui a summo potentatu cum summo dedecore decidit. Equidem laudo deum, Hummelbergi, quia summus quondam hostis meus ille illustrissimus Willelmus Boiorum dux, confoederatorii belli tunc imperator, nunc me summe ueneratur. Ille namque per Lycogonum et Ilsungum consulares et a secretis uiros Anglopoli legendis linguis hebraeae atque graecae me conduxit uniuersitatis nomine pro ducentorum aureorum stipendio annuo.[1] Et fateor id tibi quidem, mira moles et ferme uenturo bimestri importabile[2] pondus humeris meis incumbit. Nam cum ne unus quidem habeatur ullus uel graecus uel hebraicus liber impressus, qui tot inter auditores numero plus quam trecentos distribui possit, cogor in quatuor tabulas utramque linguam quotidie conscribere et easdem quotidie duabus horis docere publiceque legere, quousque pro fato eiuscemodi ad nos libri ex emporiis ducantur. Vellem plura, sed obrutus nequeo. Vale. Anglopoli. Prid. Id. Martias Anno MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 119b f.

Ravensburg. **XL.** 23. März 1520.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori.

Vir clarissime, recte mea opinione humanissimus Bilibaldus Pyrkhaymerus te Dionysio Siciliae olim tyranno comparari non patitur. Nihil enim tibi cum illo conuenit. Ille inter clara principatus sui ornamenta non sine maximo dedecore uersatus est; tu inter maximorum principum Consules uiros spectatae uirtutis assecutus es laudem. Ille maximarum affectator opum, tu contemptor. Ille inter opes inops, tu in inopia opulentus. Ille exercituum dux et armorum ostentator, tu togae uindex et τρίβωνος et קָאֵפּר assertor. Ille classibus aequora

[1] Dasselbe schrieb er in ähnlicher Fassung an Pirkheimer, 29. Februar 1520. Goldast l. c. 262 und bei Böcking, Opera Hutteni Suppl. 443.

[2] Hier ist ein Stück aus dem Codex herausgeschnitten, aber offenbar vor der Zeit, in welcher der Abschreiber den Brief vollendete.

premit, tu calamis sepiam exhauris. Ille bello omnia perdit tu nihil. Ille ad hostem in exilium uinctus mittitur, tu ad amicum in patriam liber abis. Illi extorri pristinae fortunae superbia exprobratur, tibi in omni fortuna modestia, constantia et animositas tribuitur. In illo fortunae uolubilitas agnoscitur, in te illius contemnitur ludus. Ille pristinae nonnunquam oblitus dignitatis in medicinis, tonstrinis, myropoliis et unguentariis tabernis otiosus desidet: tu honoris decorisque tui memor in literariis officinis et bibliothecis negotiosus diuersaris. Ille inter nonaria dormitat scortilla: tu inter castissimas Musas et gratias lucubras et semper dulce quid cantillas. Ille cauponulas frequentans corpus ingurgitat, tu DEI nostri optimi maximi templa inuisens animum pascis et excolis. Ille demum rerum inopia pressus ludum aperit, puerulos docet et hinc ne fame pereat quaestum facit, tu sorte tua qualiquali et aurea (ut ille inquit) mediocritate,[1] quam parca dedit manu Deus, contentus, non puerulos ἀναλφαβήτους,[2] sed adulescentes ingenuos, sed uiros iam liberalibus disciplinis eruditos, graecis hebraicisque literis instituis, non quaestus faciendi aut depellendae famis sed communis patriae ornandae causa. Considera nunc, Capnion dulcissime, quid tibi cum illo congruat. Si nihil inueneris, manibus atque pedibus in lepidissimi Bilibaldi sui sententiam actutum ito: moneo ne inuitus traharis. Porro eum uirum de facie non noui, amo tamen insane et ardenter ob singularem et raram utriusque linguae eruditionem, quam mihi superioribus annis Beatus meus Rhenanus[3] adeo commendauit, ut magis non potuerit, subinde et ego ex publicis tum suis tum alienis scriptis plane agnoui. Utinam in tanti uiri amicitiam me nihili hominem, Christi tamen sacerdotem, quoquo modo insinuares. Sed facile insinuabis, si mei erga illum ueri amoris et praecipuae obseruantiae saltem uno uerbo memineris, quod ut facias moneo. Vale feliciter ex museo nostro Rauenspurgi X. Kls. April. MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 120.

---

[1] Hor. Od. II, 10, 5.

[2] Handschrift: ἀναλφάβητος.

[3] Vgl. meinen ‚Beatus Rhenanus' in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften 1873 und 1874, und meinen ‚M. Hummelberger', Berlin 1875.

Ravensburg. XLI. 23. März 1520.

Michael Hummelbergius R. Ioanni Baetzio propinquo suo S.

Gratulor uestrae academiae Capnionem clarissimum graecae et hebraicae linguae interpretem, quo sibi nomen et gloriam perpetuam comparabit. Quidquid stipendii datur, mihi crede, minus est, quam uel is mereatur uel illa digne exsoluat. Pro dignitate enim et auctoritate ac rara uariarum linguarum eruditione nulli mercedi comparabilis est. Eius uiri ad me literas Gregorius[1] mihi reddidit, respondi ego hisce adnexis quas praestanti et uiro et amico reddere cures. Maximis precibus clarissimorum uirorum Ioannis Fabri[2] Episcopi nostri a sacris responsis, Botzhemi[3] Iurisconsulti et Canonici Constantiensis et Urbani Regii poëtae[4] Constantiam euocatus sum ut aliquid graecae linguae impertiam. Non potui amicissimis uiris et de me optime meritis non obsequi. Promisi itaque meum aduentum post magnum hoc solenne et utriusque orationis praelectionem. Deus bene faxit. Tu sedulo cura, ne quid temporis male tibi pereat. Utere illo semper optime. Ad meliora studia animum conuerte et non his solum sed etiam probatis moribus et uitae integritate tuum animum exorna, ut non de re quauis bene et eleganter disserere, sed etiam bene et laudabiliter operari uelis. Nihil enim uirtutem et quid agendum sit nosse iuuat, nisi ad exercitationem accomodes et perficias. Haec autem non ideo quod te segnem et ignarum putem, sed quod equo sponte currenti calcar addere et promptiorem agilioremque facere uelim. Et meo quidem iure. Velim enim pro flagrantissimo erga te amore meo te et singulari eruditione et spectata uirtute clarescere, domum et patriam claris ingeniis hactenus

---

[1] Der Mönch Gregorius, den Hummelberger Reuchlin anempfohlen.

[2] Johannes Faber, Vicar des Constanzer Bischofs, später ein Hauptkämpfer für den Cölibat. cf. über ihn u. A. Köstlin, Luther (passim.).

[3] Ueber Johann Bozheim (Abstemius), Domherrn zu Constanz, J. G. Schelhorn's kleine Schrift. Memmingen (Meyer) 1769.

[4] Ueber Urbanus Rhegius, den gekrönten Poëten und Reformator von Hall, Augsburg und Braunschweig, Uhlhorn, U. Rhegius' Leben und Schriften (Leben der Väter. Elberfeld), und Köstlin l. c. (passim.).

ignobilem, nobilitare. Vale feliciter. Rauenspurgi X. Kls. Aprilis MDXX.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 121.

Ravensburg. **XLII.** 19. September 1521.

Michael Hummelbergius Ioanni Reuchlin, insigni pietate ac eruditione uiro salutum in Christo Iesu.

Clarissime Capnion, tuum e Baioaria in Sueuiam reditum [1] et tibi et patriae unice gratulor: huic quod lumen et decus suum recepit — a quo enim plus illustrata decorataque sit, quam a Capnione suo, scio neminem, siquidem hanc primus omnium uariarum linguarum doctrina, cumprimis autem quibus diuinae mysticaeque disciplinae arcana continentur, locupletem reddidisti? — tibi uero, quod a patria iuxta Martis ac Apollinis ob iram profugus, plurima perpessus multisque erroribus actus felici tandem fato εἰς πατρικὴν τὴν χώραν ἐπανελήλυθας, ubi iam tuto quiescere licet, ubi cognomen id [2] tibi fumulus multo gratior est τοῦ παρ' ἄλλοις πυρός. Sed nec minus mihi ipsi gratulor, quod persuasum habeo, posse iam me saepius te salutare meis literis et quod iucundissimum est, uicissim tuis animum oblectare meum, idque non minus frequenter. Adeo namque in scribendis literis, quae tua humanitas est, diligens et ut hactenus nullis meis non liberalissime responderis, quoties per tabelliones licuit, quorum penuria factum etiam existimes uelim, quia postea quam ab Anglopoli propinqui mei recesserunt nullas ad te dedi, non sine graui cordis mei molestia. Sed τό γε νῦν καὶ τὸ λοιπὸν daturus sum crebras, nisi odiosa tibi fuerit barbariuscula haec dictio mea, quod haud facile arbitrarim, perspecta iam olim mihi morum facilitate et humanitate tua. Hisde autem iam satis. Philippus Melanchthon tuus me mutuiter amat et obseruat, literis etiam nonnunquam salutat officiose admodum, quibus pietatem uiri et magnam eruditionem cognosco. Doctior est quam putaram. [3] Quo autem paucis annis, sed multo studio

[1] Reuchlin war im Frühjahr 1521, wahrscheinlich aus Furcht vor der Pest, von Ingolstadt in die Heimat gezogen.

[2] Handschrift: cognominis tibi.

[3] Die Briefe Melanchthon's an Hummelberger finden sich im I. Bande des Corpus Reformatorum.



in sacris literis progressus sit, indicant editi libelli, quibus uel meo suffragio euangelicus atque christianus animus κατὰ συκοφαντῶν egregie triumphat. Deus illi spiritum suum elargiatur ubertim, ut quaeque scripturus est ad euangelicam regulam in Christi laudem et animarum salutem uere scribat. Gratia et pax dei ac domini nostri Iesu Christi te nobis incolumem seruet.

Rauenspurgi XIII. Kal. Octobr. MDXXI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 132 b f.

Ravensburg. XLIII. 1. Januar 1522.

Michael Hummelbergius Ioanni Reuchlin Phorcensi LL. Doctori Salutem.

Biennium est, carissime Capnion, quod abs te nullas recepi; quas etenim ex Anglopoli ultimo ad me dedisti mihi non sunt redditae neque interim ex Tubinga [1] quo tibi ὥσπερ φίλην ἐς πατρίδα γαῖαν [2] saluum reditum gratulatus sum ullae, ut plane addubitem, meas illas tibi esse redditas. Interea temporis in scribendo fui segnior quam debuerim, sed in hoc solum tabellionum penuriam iure expostulo. Non enim mei moris est, ut quos uere diligo non frequenti officio et crebra literarum quantumuis rudium missitatione, modo per tabellarios liceat, non obseruem, maxime summos uiros, quos inter primo loco te olim iam ueneror. Nec quidquam est, quo minus accusari uelim atque neglecti erga amicos studii officiique, quod crimen ut ingratitudinis aeque abhorreo. Quam ob rem, mi Capnion, diutinum hoc silentium meum, ut soles semper omnia, boni consule. Si tabellionum olim erit copia, resarciam quidquid neglectum fuerit. Praeterea pro candido erga te animo meo ineuntem hunc annum tibi feliciorem opto felicissimo. Tuque chartaceam hanc strenulam [3] hisce inclusam amico et sincero animo excipias, hoc est eo quo ipse misi. Perexiguae sunt fortunulae meae alioqui, maiora donassem. Sed neque his, si

[1] Reuchlin las im Winter 1521/22 in Tübingen über griechische und hebräische Sprache. cf. Geiger, Reuchlin 470 ff.

[2] Od. I, 290.

[3] Unter der Strenula sind gewiss Gedichte, vielleicht Uebersetzungen zu verstehen, wenigstens nennt Hummelberger ein Gedicht, das er dem Arzte

recte expenderis, maiora sunt dona. Unica enim salus nostra Dei gratia et pax Iesu Christi. Τόνδε τὸν ἀποστολικὸν ἀσπασμὸν εὔχομαί σοι πάσῃ, τῇ κραδίῃ καὶ παντὶ τῷ θυμῷ· Ναὶ γάρ πω σάφα οἶσθ' ὡς νόος Ὑμελβεργίου πρὸς Καπνιῶνα τὸν ἔξοχον ἄνδρα. Nunc uicissim expecto, quod me amantissimis literis oblectes. Vale feliciter ex Museo nostro Rauenspurgi kal. Ianuariis MDXXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 135.

Tübingen. XLIV. 20. Februar 1522.

Ioannes Reuchlin Phorcensis LL. Doctor Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi S. D. P.

Facile ignouero, Hummelberge disertissime, intermissum scribendi ad me officium tuum, modo negligentiam uicissim erga te meam aequo feras animo. Extra orbitam siti sumus, rarissime fortuitos habemus baiulos. Sed quid mutis internunciis colloquimur? Accede quandoque ad nos paululo saltem momento permansurus et audies nos deinceps tanquam ex adytis diuina oracula promentes; sedebis Doctor inter Doctores me sanctae linguae praeceptorem audientes, non tantum inter theologiae professores, uerum etiam Iuris consultissimos legum et canonum cathedrae praefectos. Edocui nunc artem grammaticam in utraque lingua Graecam Chrysolorae,[1] hebraicam Mose Kimhi,[2] ordinatumque est, ut in ambobus artium contuberniis ambae perpetuo quoque propter quotidianos initiandos exercitentur. Ego uero ad III. Id. Martias conniuente deo incipiam praelegere utriusque linguae suauissimos oratores, graece Xenophontem in suo Tyrannico et hebraice Salomonem regem Iudaeorum, ambos ad eundem finem et σκόπον tendentes, alterum quia post Deum omnia sint uanitas, alterum quia uanissima sit regnandi tam dira cupido. Comparauit uniuersitas nostra commodato seu ueritus mutuo auro suo auditoribus meis in lingua hebraica centum biblia Iudaeorum ad nos e Venetiis allata. Et

Egellius schickt, auch Strenna (Neujahrsgeschenk Sueton August. 57). Wahrscheinlich waren es religiöse Stoffe, die H. darin behandelte, darauf deutet auch die Bemerkung τὸν ἀποστολικὸν ἀσπασμὸν etc.

[1] Ueber Chrysoloras vgl. meinen ‚Hummelberger' 20.

[2] Ueber Moses Kimchi hatte er schon in Ingolstadt gelesen. cf. Geiger a. a. O. 471.

habemus centum et quinquaginta Xenophontes,[1] omnia uolumina quam mimini uenalia. Sunt praeterea tersi apud nos linguae latinae professores[2] Brassicanus[3] poeta utilis eruditor et alii non contemnendi. Iaciemus singuli fundamenta nouae posteritati. Ueritas de terra orietur et exactis tenebris lux clarescet[4] quam obfuscauit iam annos quadringentos sophismatum pernicies:[5] Vigilabo etiam senex ipse. Deus in adiutorium meum intende. Feliciter uale Michael hoc est: Quis sicut Deus. Tybingae, ad noctem cum iam somnus lectum peteret. X. Kal. Martias Anno MDXXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 135 b.

Ravensburg. XLV. 23. März 1522.

Aus einem Briefe des Michael Hummelberger an Beatus Rhenanus.

.... Capnion Tubingae utramque linguam graecam et hebraicam profitetur frequenti doctissimorum hominum auditorio. Vigilat etiam bonus iste senex, ut denuo ueritas reluscescat quae iam per centum fere lustra Sophistarum impostura fuit obfuscata.[6] Quod et alii uere pii homines omnibus uiribus efficere enituntur. Erubescant igitur impii et deducantur in infernum, muta fiant labia dolosa, quae loquuntur aduersum iustos iniquitatem in superbia et abusione. Vale feliciter. Rauenspurgi X. Kls. April. Anno MDXXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 136 b.

---

[1] Die erste Biblia hebraica war, so viel ich weiss, 1488 zu Bologna erschienen. cf. Graesse, Tresor I, 383. Von Xenophon erschien die erste Gesammtausgabe 1516 zu Florenz (Philipp Junta). cf. S. F. W. Hoffmann, Bibliogr. Lexicon d. ges. Lit. d. Griechen III, 573.

[2] In dieser Hinsicht war Tübingen glücklich, es hatte ja Melanchthon, Bebel und endlich Camerarius zu seinen Lehrern, von Späteren zu geschweigen.

[3] Verdiente wol eine Monographie. Beiträge dazu werde ich liefern, besonders Briefe desselben, die bisher unbekannt sind.

[4] In der Hs. steht ‚olarescet‘.

[5] Diese Gedanken Reuchlin's erinnern an Hutten's bekannten Ausspruch über die neue Zeit.

[6] Auch hier benützt Hummelberger Reuchlin's wohl eben erhaltenen Brief (XLIV) bis auf den Wortlaut, z. B. ‚uigilat, obfuscare‘ u. s. w.

Personen-Register.

Der Emendationsvorschlag auf S. 126, Note 1 ist nicht haltbar, ich finde nämlich in Lucian ΠΡΟΣ ΤΟΝ ΕΙΠΟΝΤΑ, ΠΡΟΜΗΘΕΥΣ ΕΙ ΕΝ ΛΟΓΟΙΣ (p. 5 der Didot'schen Ausgabe) die Stelle: μηδὲ κομιδῇ ἄξια τοῦ Καυκάσου.

IV. SITZUNG VOM 31. JÄNNER 1877.

Das w. M. Herr Hofrath Robert Zimmermann legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche betitelt ist: ‚Glaube und Geschichte im Lichte des Dramas'. Ein Beitrag zur Philosophie des Dramas.

Das w. M. Herr Professor Conze macht vorläufige Mittheilungen über neu oder genauer als bisher bekannt gewordene griechische Grabreliefs, namentlich über den Fund eines ansehnlichen Grabmonuments bei den Καλύβια τῆς Χασιᾶς (Demos Thria).

Das w. M. Herr Professor Maassen legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Ueber eine Sammlung Gregor's I. von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päpste' vor.

Herr Professor Dr. Richard von Muth legt eine Abhandlung vor, welche den Titel führt: ‚Der Mythus vom Markgrafen Rüdeger' und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss. zu Berlin: Monatsbericht; September und October 1876. Berlin, 1876; 8°.

Brüssel, Universität: Schriften aus den Jahren 1865—1874. Brüssel, gr. 8°.

Deputazione reale sugli studi di storia patria: Documenti di storia italiana. Cronache dei secoli XIII e XIV. Firenze, 1876; gr. 4⁰.

Genootschap, Bataviaasch van Kunsten en Wetenschappen: Kavi Oorkonden in Facsimile. Folio. Inleiding en Transscriptie van Dr. A. B. Cohen Stuart. Leiden, 1875; 8⁰. — Notulen van de Algemeene en Bestuurs-Vergaderingen. Deel XIII. 1875, Nr 3 en 4. Batavia, 1876; 8⁰. — Deel XIV. 1876. Nr. 1. Batavia, 1876; 8⁰ — Tijdschrift voor indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXIII. Aflevering 2 en 3. Batavia 's Hage, 1875; 8⁰. — Aflevering 4. Batavia 's Hage, 1876; 8.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. XXII. Bd. 1876. XII. Heft. Gotha, 1876; 4⁰. — Ergänzungsheft Nr. 49. Gotha; 4⁰.

Reumont, Alfredo: Giuseppe II., Pietro Leopoldo e la Toscana. Firenze, 1876; 8⁰.

,Revue politique et litteraire' et ,Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIᵉ année, 2ᵉ série. Nr. 30 et 31. Paris, 1877; 4⁰.

Societas Scientiarum Fennica: Acta. Tomus X. Helsingfors, 1875; 4⁰.

Société des sciences de Finnlande: Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar. XVII. 1874—1875. Helsingfors, 1875; 8⁰.

— Royale des Antiquairs du Nord: Antiquités russes d'après les Monuments historiques des Islandais et des anciens Scandinaves. Tome premièr et deuxième. Copenhague, 1850 et 1852; Folio. — Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1875. 1.—4. Heft. Kjobenhavn. 1876; 8⁰. — 1.—2. Heft; Kjobenhavn, 8⁰. — Tillaeg zu Aarboger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Aargang 1874. Kjobenhavn, 1875; 8⁰.

Glaube und Geschichte im Lichte des Dramas.

Ein Beitrag zur Philosophie des Dramas.

Von

Robert Zimmermann,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Es ist eine Sage der Alten, dass Homer und Hesiod den Griechen ihre Götter gemacht haben. Der Inhalt des Glaubens lässt sich vom Standpunkt der Dichtung aus betrachten. Wenn die Welt auf den Brettern für das Abbild des wirklichen Lebens gilt, warum sollte nicht auch das geschichtliche Lebensbild Nachahmung der Welt auf der Bühne heissen dürfen? Zweck des Schauspiels, nach Hamlet, war und ist, der Natur den Spiegel vorzuhalten; umgekehrt hat vielleicht die dramatische Phantasie religiöse Natur- und philosophische Geschichtsauffassung zum harmonischen Spiegelbild des Dramas aufgebaut!

In den dramatischen Gattungen müssen sich die verschiedenen religiösen und geschichtlichen Weltanschauungen, Ursprung und Inhalt der letzteren in Ursprung und Inhalt der ersteren wiedererkennen lassen. Was als Bild eines Anderen gilt oder sich selbst dafür ausgibt, muss mit ihm Hauptzüge gemein haben, gleichviel welches von beiden das wahre Original sei. Mein Vorhaben ist, durch eine neue Physiognomik der dramatischen Gattungen das Wesen der Glaubens- und Geschichtsphilosophie im Lichte des Dramas zu zeigen.

Einem Versuch zur Systematik auf irgend welchem Gebiete ist heute die Zeitströmung nicht günstig. Die Wissen-

schaft der Kunst wie jene der Natur hat entschieden historischen und physiologischen Charakter angenommen. Das Bemühen, unveränderliche Gattungsunterschiede auf ästhetischem, hat, wie das ähnliche dergleichen auf naturhistorischem Gebiete festzusetzen, der herrschenden Meinung nach etwas Gekünsteltes an sich. Nicht nur das augenblickliche Streben der Kunst, auf allen Gebieten ihrer Production die Gattungen zu mischen, das Bestreben der jüngsten Schule der Naturforschung, die fixen Artunterschiede in fliessende zu verwandeln, scheint für die Misslichkeit eines derartigen Unternehmens zu sprechen. Dennoch wird die Naturwissenschaft, auch wenn sie in Bezug auf die Entstehung der Gattungen den allmäligen Uebergang der einen in die andere bereitwillig einräumt, eines Principes der Eintheilung der bestehenden ursprünglich vielleicht eins gewesenen, aber jetzt weit von einander abstehenden Naturwesen in Arten und Gattungen destoweniger entbehren können, je weiter die gegenwärtige Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit sich von der, wie wir gern zugeben wollen, ursprünglichen Einheit und Homogeneität entfernt hat.

Dass in Bezug auf die Hervorbringungen der Kunst, die in so vieler Hinsicht eine Analogie mit der Natur zeigt, das Gleiche stattfinde, wird kaum bestritten werden können. Ja in den geschichtlichen Anfängen der Kunst liegt die ursprüngliche Einheit der jetzt geschiedenen Gattungen noch klarer und fast im Licht des wissenschaftlichen Tages vor, als jener mehr oder weniger in das Dämmerlicht unerreichbarer Urzeit getauchte gemeinsame Ursprung aller organischen Naturwesen.

Die allmälige Herausbildung der dramatischen aus der lyrischen und epischen Dichtgattung des Chor- und des Heldengesanges, so wie jene der Absonderung des komischen vom tragischen Drama und der mittleren und neueren von der alten Komödie lassen sich bei dem ästhetisch feinfühligsten Volke des Alterthums an der Hand der Geschichte verfolgen, und Aehnliches ist in Bezug auf das allmälige Herauswachsen des weltlichen aus dem ursprünglich geistlichen Schauspiel des Mittelalters unstreitig der Fall gewesen. Das Entstehen neuer Gattungen durch unmerklich oder mit Bewusstsein vollzogene Um- und Fortbildung der älteren liegt für den Naturhistoriker

der Kunst handgreiflich vor Augen, ohne dass er wie der Historiker der Schöpfung in die Tiefen des Meeres hinabzusteigen nöthig hat, um in dem Klümpchen Urschleims den durch die breite unausgefüllte Kluft, die ihn von seinen Urenkeln trennt, unkenntlich gewordenen Stammvater der gegenwärtigen ihm so unähnlichen Organismen zu entdecken. Was im Process natürlicher Zuchtwahl bewusstlos, das vollzieht im Process geistiger Befruchtung, aus dem eine neue Kunstgattung hervorgeht, sich bewusst.. Wie dort das schönste und kräftigste Männchen am eifrigsten umworben der zahlreichsten Nachkommenschaft sich rühmt, und einem ganzen Geschlecht seinen Stempel aufprägt, so ruft diejenige geistige Schöpfung, die sich des weitreichendsten Beifalls erfreut, die zahlreichste Nachahmerschaft hervor und legt den Grund einer künstlerischen Gattung. So sehen wir auch in unseren Tagen fortwährend, wenn nicht neue Hauptarten von Kunstwerken, doch neue Varietäten vorhandener entstehen, die so wie die analogen der organischen Wesen, nur deshalb weniger auffällig wirken, weil sie die einmal längst festgewordenen Grenzen der geschichtlichen Hauptgattungen so wenig überschreiten, wie diese die gleichfalls längst fixirten Sonderungen der naturgeschichtlichen Hauptreiche, Classen und Ordnungen. Der historische Roman ist eine Erfindung Walter Scotts wie die Gattung der Ehebruchsromane eine der neuesten Franzosen; das historische Lustspiel hat Scribe, die Dorfgeschichte Immermanns ‚Oberhof' aufgebracht; die ursprünglich vereinzelten Schöpfungen sind durch Vererbung auf ihre Nachahmer Ahnherren neuer Arten von Dichtungen geworden.

Ich habe nicht die Absicht, bei der Betrachtung der dramatischen Gattungen diesen Weg zu gehen, den man den physiologischen nennen kann; ich habe vor, den umgekehrten, den logischen, einzuschlagen. Wie es vergebens sein würde, die möglichen Varietäten vorhersagen zu wollen, die sich durch die unübersehbaren Abänderungen äusserer Verhältnisse aus einem vorhandenen Thier- oder Pflanzentypus entwickeln und unter der gleichfalls unberechenbaren Gunst äusserer Umstände eine Zeit lang erhalten können, so fruchtlose Mühe wäre es, alle künftigen Varietäten, welche ein gegenwärtiger typischer Kunst- oder Dichtungsorganismus unter der Einwir-

kung einer in ihrer Originalität unberechenbaren künstlerischen Persönlichkeit und der gleichfalls nicht zu berechnenden Umstimmung des Geschmacks und der Empfänglichkeit des Publicums zu erfahren vermag, vorher wissen zu wollen. Wir erleben es fortwährend, dass Kunstgattungen in der Gunst des Zeitalters aussterben, wie Thier- und Pflanzengeschlechter in historischen Zeiten ausgestorben sind und wir können nicht sagen, welche neue Varietäten in der Zukunft aufleben und den Beifall der Mitlebenden erlangen werden.

Dennoch ist es nicht wahrscheinlich, dass, wenigstens vor Ablauf einer unsere Einbildungskraft überfliegenden Zeit, die Physiognomie der bisher entstandenen Hauptgattungen der Natur wie der Kunst eine Umgestaltung erleiden wird. Wie der systematischen Starrheit der Natur- und Kunstgattungen gegenüber es wohlthätig war, ihres genetischen Flusses, so wird es vielleicht dem alle Unterschiede verwischenden Chaos gegenüber, zu welchem die gewonnene Erkenntniss der Einheit ihres Ursprungs zu führen droht, an der Zeit gefunden werden, der voraussichtlichen Stabilität gewisser nun einmal fixirter Haupt- und Grundabsonderungen sich zu erinnern. So wenig die heutigen Naturforscher über die Grenzen der einzelnen Thier- und Pflanzenarten, ja selbst über jene des Pflanzen- und Thierorganismus einig sind: an die Möglichkeit des Entstehens neuer Organismen, die weder Thier noch Pflanze wären, glaubt wohl niemand im Ernste. Und welche Umbildungen das vollkommenste organische Naturwesen, das wir kennen, der Mensch, noch erfahren mag, dass er je etwas anderes als ein Mensch werden könne, glaubt wohl ebenso Keiner. Ohne Zweifel werden wir bei ihm ebensogut wie bei den Thieren und Pflanzen genöthigt sein, gewisse Merkmale, welche in früheren Zeiten als wesentlich zu dessen Begriff gehörig angesehen wurden, künftig fallen zu lassen; aber eben so sicher ist, dass gewisse andere in dem Begriff jener Naturwesen immer werden angetroffen werden müssen, so lange sie eben nicht aufhören Mensch, Thier oder Pflanze zu sein.

Mindestens gleiche Dauerhaftigkeit wie die Abscheidungen des organischen und unorganischen Naturreichs, der Pflanzen und Thiere, dürfen jene der einzelnen Kunstreiche, der simultan

und successiv darstellenden Künste in Anspruch nehmen. Das Merkmal des neben und des nur nacheinander Wahrnehmbaren ist so eng mit der thatsächlichen Organisation unserer sinnlichen Natur verknüpft, dass so lange überhaupt mit einem dem unsern ähnlichen Gesichts- und Gehörsorgan versehene Wesen vorhanden sind, obige Eintheilung sich nothwendig immer von neuem ergeben muss. Ebenso gewiss ist, dass bei der Wahrnehmung durch das Auge die leere räumliche Form, die Abstufung des Lichtes und Dunkels und endlich die qualitative Verschiedenheit der Lichtempfindung, die Farbe, wie bei jener durch das Ohr die leere zeitliche Form, die quantitative Abstufung und qualitative Verschiedenheit der Schallempfindung, der Ton, und endlich der Laut selbst als Zeichen von dem sich darin Offenbarenden, dem Gedanken, als Sprache unterschieden werden muss.

Jenes begründet den Unterschied der zeichnenden (Massverhältnisse und Ebenmass), der plastischen (die körperliche Form) und malenden (die Verhältnisse zum Licht darstellenden) Kunst; dieses jenen der rhythmischen (Zeitverhältnisse), tönenden (Klangverhältnisse) und redenden (Gedanken in Worten darstellenden) Kunst. Ebenso alt wie die daraus sich ergebende Gliederung der simultanen Kunst in Architektur, Plastik und Malerei, der successiven Kunst in Rhythmik, Musik und Poesie, ist die Eintheilung der letzteren in lyrische, epische und dramatische Dichtungsform. In jener erscheint die Gedankensuccession durch die Verwandtschaft, in der zweiten durch die Zeitfolge, in der dritten durch die Causalfolge des Gedachten bedingt. Eine und dieselbe Begebenheitsreihe wird von dem Lyriker subjectiv, d. i. willkürlich, ohne Rücksicht auf ihre Folge in der Zeit und Verband als Kette von Ursachen und Wirkungen, von dem Epiker und Dramatiker objectiv, d. i. gebunden durch ihre zeitliche und causale Reihenfolge successiv dargestellt. Jener wirft sie durcheinander, wie es seiner Gemüthslage, diese ordnen sie nacheinander, der Epiker, wie es ihrem Verhalten unter einander als frühere und spätere, der Dramatiker wie es jenem als verursachende und verursachte entspricht.

Sollen wir an die Richtigkeit letzterer Darstellung glauben, so müssen wir das Hervorgehen der als verursacht durch

andere dargestellten Begebenheit aus diesen sehen. Nur wenn die vorgebliche Wirkung vor unseren Augen auf die vorgebliche Ursache folgt, sind wir auch wirklich überzeugt, dass sie aus dieser folgt. Alle dramatische Darstellung ist daher nothwendig Darstellung in der Gegenwart; sie stellt das Geschehene als geschehend, nicht als geschehen, nach Lessings classischem Ausdruck ‚die Begebenheit als Handlung' dar.

Darin liegt auch der Grund, warum die dramatische Darstellungsform ihre volle Wirkung erst bei wirklicher scenischer Darstellung thut. So allein wird die Succession des Folgenden auf das Frühere vom Zuschauer wirklich erfahren und dadurch die Ueberzeugung, dass es, nach dem bekannten Humeschen Grundsatz, aus diesem folge, auch wirklich erweckt. Während der Illusion, welche die scenische Aufführung erzeugt, glaubt sich der Zuschauer im Anschauen einer wirklichen Erscheinungswelt zu befinden, in welcher er auf Grund seiner sinnlichen Eindrücke und deren Succession Erfahrungen macht, Schlüsse und Vorhersagungen zieht, wie er es ausserhalb des Schauspielhauses in der ‚wirklichen' (nicht weniger phänomenalen) Welt zu thun gewohnt ist. So lange die Zumuthung, das auf der Bühne Nachfolgende als Folge aus dem Vorhergehenden zu betrachten, dem Verstand und der Fassungskraft des vor derselben sitzenden Zuschauers nicht zu grell widerspricht, hält die zwingende Thatsache, dass er es auf jenes folgen sieht, gegen den Zweifel Stand und er lässt sich die Abfolge aus jenem gefallen. Die Gewalt dieser Thatsache kommt mancher Schwäche des Causalverbands, welche die dramatische Dichtung beim Lesen zeigt, bei der scenischen Darstellung zu Hilfe; der Schluss von der Auf- auf die Auseinanderfolge hat die Präsumtion für sich. Wir glauben an die Wahrheit des Causalverbandes eher, wenn wir die Succession der Erscheinungen sehen, als wenn wir dieselbe blos lesen, oder wie es bei der epischen Darstellungsweise der Fall ist, der Dichter dieselbe erzählt.

Die Grundverschiedenheit der epischen von der dramatischen Darstellungsweise besteht darin, dass bei der ersten das Publicum dem Erzähler, bei letzterer nur seinen eigenen Augen glaubt. Da der Erzähler Geschehenes nur als geschehen

berichtet, so springt dessen Unglaubwürdigkeit nicht entfernt in die Augen, wie wenn wir Geschehenes als geschehend vor uns sehen. Daher hat das Unglaubliche, unsere Fassungskraft Uebersteigende, das Uebernatürliche und das Wunder im Epos viel mehr als im Drama seinen Platz. Die Autorität des Erzählers hilft über den historischen, die Anschauung des Geschehens aber nicht über den philosophischen Zweifel hinweg. Jene, wenn sie wie bei religiösen Ueberlieferungen hinreichend gesteigert ist, hält auch dem Einwand der Logik gegenüber Stich; das Vertrauen in den Schluss von der Thatsache der Auf- auf jene der Auseinanderfolge der dargestellten Begebenheiten wird durch den inneren Widerspruch dieser letzteren vernichtet. Das als vergangen Berichtete kann übrigens unbegreiflich, das gegenwärtig Geschehende muss als solches begreiflich sein.

Jede Begebenheit und noch viel mehr jede Begebenheitsreihe schliesst ein Anderswerden in sich, jede Begebenheit, die einem fühlenden Wesen, wie der Mensch ist, widerfährt, einen Wechsel seines Befindens. Indem die dramatische Dichtungsform dergleichen als geschehend zur Darstellung bringt, stellt sie einen Glückswechsel, vom Besseren zum Schlimmeren oder umgekehrt, als sich eben vollziehend dar. Derselbe kann auch den Inhalt epischer Darstellung bilden; da aber diese Geschehenes als geschehen erzählt, so ist vor Beginn der Erzählung das Erzählte schon abgeschlossen. Nicht nur der Erzähler kennt dasselbe ganz, sondern auch der Zuhörer weiss im Voraus, dass an dem Geschehenen längst nichts mehr zu ändern ist. Die erweckte Erwartung ist subjectiv, nicht objectiv; nicht: was wird geschehen? sondern: was werde ich hören? Beim Beginn des Dramas ist noch nichts geschehen; das Kommende liegt in der Zukunft und entwickelt sich vor den Augen; die erregte Erwartung ist objectiv, nicht subjectiv; nicht: was werde ich hören? sondern: was w i r d geschehen? Die dramatische Spannung ist eine ganz andere als die epische; diese ist mehr der Neugierde, jene der Wissbegierde verwandt. Die Erwartung des Hörers läuft an der Zeitlinie fort; die des dramatischen Zuschauers an der Kette von Ursachen und Wirkungen; jene macht nur den Schluss, dass, diese sagt sich vorher, was Neues bevorstehe.

Diesen Blick in die Zukunft hat die dramatische Form mit der aus der Erfahrung weissagenden Philosophie, den naiven Autoritätsglauben an das Vergangene die epische mit der Religion gemein. Indem jene, was sie darstellt, in die Gegenwart verlegt, fordert sie den Zuschauer gleichsam unwillkürlich auf, nicht blos auf die Zukunft der auf der Bühne handelnden Personen, sondern auch auf seine eigene bedacht zu sein. Wie die räumliche Distanz, so schwächt die zeitliche Entfernung der erzählten Begebenheit das Bewusstsein, dass Aehnliches auch uns widerfahren könnte und dadurch das (traurige oder freudige) Mitgefühl mit den Leiden und Freuden des Andern ab. Die dramatische Gegenwärtigkeit hebt den Abstand der Dargestellten in Raum und Zeit auf, macht sie zu Wesen unseres Gleichen und lässt uns in ihren Geschicken das Spiegelbild unserer eigenen wahrnehmen.

An die Qualität des Glückswechsels hat schon Aristoteles die im Wesentlichen gleichgebliebene Eintheilung der dramatischen Gattungen geknüpft. Je nachdem er zum Schlimmeren oder Besseren mit dem vorigen verglichen führt, scheint das Drama traurigen oder freudigen Charakter annehmen zu müssen. Dennoch wäre es irrig, jenes kurzweg mit dem Trauerspiel, dieses mit dem Lustspiel für einerlei zu halten. Auch in dem letzteren findet sich der Held (z. B. der entlarvte Heuchler, Parasit, Lügner etc.) am Schluss in einen schlimmeren und umgekehrt in dem sogenannten ‚Schauspiel‘ (Iphigenie, Nathan) in einen besseren Zustand versetzt, als er ihm anfänglich zu Theil ward, ohne dass dadurch dieses zum Lust-, jenes zum Trauerspiel würde. Vielmehr scheinen beide, Trauer- und Lustspiel, unter die Kategorie des Dramas mit unglücklichem Glückswechsel fallen zu müssen. Der Unterschied liegt sodann nicht in der Qualität des Ausgangs, sondern in der Quantität des Unglücks. Je grösser dasselbe ist, desto mehr nähert sich das Drama mit unglücklichem Ausgang dem Trauer-, je kleiner, desto mehr dem Lustspiel. Das kleinstmögliche Unglück nun ist ohne Zweifel dasjenige, welches im Grunde gar nicht existirt, obgleich es als seiend vorgestellt wird, nämlich das blos e i n g e b i l d e t e. Dieses ist das für das Lustspiel geeignetste, weil für den Unglücklichen unschädlichste. Ein solches haben wir selbst für uns weder zu fürchten, noch den Anderen um

eines solchen willen Ursache zu bemitleiden; wohl aber kann uns die Thorheit, die in solcher Einbildung liegt, recht herzlich lachen machen. Des Aristoteles berühmte Erklärung des Lächerlichen als des unschädlichen Ungereimten passt hier ganz augenscheinlich. Dennoch befindet sich der an eingebildetem Unglück Krankende in Bezug auf seinen Gemüthszustand entschieden schlimmer, als vor dieser Einbildung. Das eingebildete Unglück ist für ihn wirklich ein Unglück und wir, die von jener Einbildung frei sind, haben gut lachen. Es liegt selbst in dieser kleinstmöglichen Quantität von Unglück Etwas, was einem zartfühlenden Menschen die Lustigkeit vertreiben wird. Wenn wir das eingebildete Unglück auch weder fürchten noch mitfühlen können, die Einbildung muss uns sowohl Furcht als Mitleid einflössen.

Ein Hauch der Wehmuth über die Schwäche der menschlichen Natur, die so vielen wirklichen Uebeln ausgesetzt, sich auch noch mit eingebildeten plagt, geht von jedem Lustspiel aus und verräth seine mit dem Trauerspiel gemeinsame Abkunft vom Drama mit unglücklichem Ausgang. Wie aber das eingebildete Unglück das kleinste, so ist das ewige Unglück das grösstmögliche Quantum desselben, und Faust und Don Juan, die auf immer in die Hölle gestürzt werden, stellen das vollkommenste Trauerspiel des Glückswechsels dar. Furcht und Mitleid, soweit sie nur durch das Quantum des Unglücks bestimmt werden, sind hier natürlicherweise am stärksten, und daher sind diese Stoffe ins Volksdrama übergegangen, das starke Effecte liebt. Was beide Gefühle hoch aufschwellen macht, ist die durch die Ewigkeit des Unglücks ausgeschlossene Aussicht auf Beseitigung oder auch nur Abnahme desselben, also die vollständige Hoffnungslosigkeit nicht nur für den Helden, sondern auch für uns selbst in gleichem Fall. Zwischen diesen beiden Extremen schwanken die Grade von Furcht und Mitleid mit Ab- und Zunahme des Unglücksquantums auf und ab, indem mit jeder Beschränkung desselben auf Mass und Zeit nicht nur der (schlechte) Trost, dass Andere noch unglücklicher seien, sondern auch die Hoffnung auf Wechsel zum Bessern nach dieser Zeitfrist sich einfindet.

Das Gegenstück zum Drama mit unglücklichem Ausgang bildet sonach nicht das Lustspiel, sondern das Drama mit

glücklichem Ende, dessen einen Pol das kleinstmögliche, den anderen das grösstmögliche Glück, das nur eingebildete Glück und die ewige Seligkeit ausmachen. Jenes lässt sich zwar weder erhoffen noch mitfühlen, weil es eben gar nicht vorhanden ist; desto herzlicher lässt sich über die Thorheit des eingebildeten Glücklichen lachen, da sie ihn nicht wie das eingebildete Unglück quält, sondern beseligt. Dennoch, da diese Einbildung nicht ewig währen kann, mischt sich ein Vorgefühl des dann unausbleiblichen Unglücksgefühles nebst vorgefühltem Mitleid und dem Gefühl der Befriedigung darein, dass dem Menschen bei so wenigem wirklichen Glück wenigstens die Fähigkeit innewohnt, in der Einbildung glücklich zu sein. Diese als niemals endendes ununterbrochenes Glück stellt den denkbar glücklichsten Ausgang dar, bei dem jede weitere Furcht vor nachmaligem Glückswechsel und jeder Anlass zu Mitleid durch die Aufnahme ins Elysium, ins Paradies oder in den Himmel der Seligen ausgeschlossen ist. Jenes macht den Gegenstand der Posse, dieses jenen des vollkommensten Schauspiels (Himmelfahrt des Gekreuzigten, Aufnahme des Herakles in den Olymp) aus; zwischen beiden Extremen schwanken die Grade von Hoffnung und Mitfreude mit Ab- und Zunahme des angeschauten Seligkeitsquantums auf und ab, indem mit jeder Beschränkung desselben auf Mass und Zeit der (schlechte) Neid, dass Andere glücklicher seien und die quälende Furcht vor Wechsel zum Schlimmeren nach Ablauf der Zeitfrist sich einfindet.

Das vollkommenste Trauer- und das vollkommenste Schauspiel, die sichtbare Hölle und der sichtbare Himmel (Elysium und Tartarus, Iran und Turan) bilden Nadir und Zenith, in deren Mitte in gleichem Abstand von beiden das vollkommene Lustspiel und die vollkommene Posse, das sichtbare unglückliche und das sichtbare glückliche Leben, dessen Glück und Unglück nur in der Einbildung besteht, sich bewegen. Jenen entsprechen wie in den Betroffenen selbst die Gefühle absoluter Unseligkeit und Seligkeit, so in dem Beschauer das absolut unselige Mitgefühl der Un-, wie das absolut selige Mitgefühl der Seligkeit; diesen diejenige von Furcht und Hoffnung, Mitleid und Mitfreude, zwar nicht absolut, aber doch relativ freie Apathie, welche die Einsicht der Thorheit und das Lachen über den

Thoren möglich macht. Jene sind affectvolle, diese allein ist affectlose Gemüthsstimmung. Je mehr das bei Seite geschobene, aber nicht vernichtete tröstliche Vorgefühl des künftigen Glücks des nur in der Einbildung Unglücklichen, oder das unmuthige Vorgefühl des künftigen Unglücks des nur in der Einbildung Glücklichen die Oberhand gewinnt, desto mehr neigt sich der Eindruck des Lust- jenem des Schauspiels und jener der Posse jenem des Trauerspiels zu. Kommt die Vorstellung hinzu, dass jedes Unglück Einbildung, jedes Glück Illusion sei, so verkehrt sich das Trauerspiel zum Lustspiel, das Schauspiel zur Posse. Dem Optimismus ist die Hölle, dem Pessimismus der Himmel das Fabelreich.

Wie auch der Wechsel des Befindens, welcher den Inhalt des Dramas ausmacht, beschaffen sein mag, aus der Natur des Dramas folgt, dass er nur durch Personen ins Werk gesetzt werden kann. Derselbe soll in der Gegenwart vor unseren Augen sich vollziehen; wir sollen ihn werden sehen. Jede thätige Kraft aber stellen wir uns unausbleiblich nach dem Bild unserer eigenen Thätigkeit vor, der einzigen, von welcher wir aus Selbsterfahrung einen Begriff haben. Alle sichtbaren Aenderungen denken wir uns nothwendig durch Handelnde unseres Gleichen bewirkt; was nicht durch solche geschieht, ist, für den Zuschauer wenigstens, überhaupt nicht bewirkt. Die dramatische Darstellung stellt ‚Begebenheiten als Handlungen' dar, d. h. sie löst das Geschehene, um es geschehend scheinen zu lassen, in Handlungen handelnder Personen auf.

Nur durch solcherlei darf der Glückswechsel erklärt werden, oder er wird überhaupt nicht (dramatisch) erklärt. Die Frage ist nun, ob die sichtbar gewordenen Handlungen der sichtbarerweise Handelnden hinreichen, dem Zuschauer, aber auch dem Betroffenen selbst denselben zu erklären. Ist es der Fall, so ist beiden, oder doch wenigstens Einem der beiden (in den meisten Fällen wird es der Zuschauer sein) das dramatische Räthsel gelöst; der Glückswechsel erscheint begreiflich oder was eben so viel ist, nothwendig. Ist es nicht der Fall und der Wechsel nichtsdestoweniger eingetreten, so ist beiden, dem Betroffenen nicht weniger als dem Zuschauer, (da jener das Unerklärbare ebensowenig erklärlich finden kann) derselbe



unbegreiflich; das dramatische Räthsel bleibt ungelöst; der Umschwung der Dinge scheint grundlos, oder was ebensoviel ist, ein Wunder.

Dass, was immer geschieht (in diesem Falle der Wechsel), einen zureichenden Grund habe, ist dabei in der dramatischen wie in der empirischen Erscheinungswelt die stillschweigende Voraussetzung; dass, was geschieht, ohne Grund geschehe, das absolute Werden, ist die nicht blos jede dramatische, sondern auch jede erfahrungsgemässe Entwicklung aufhebende Annahme. Dieselbe verträgt sich sehr wohl mit dem epischen Fluss des unaufhörlichen Anderswerdens, der ‚unendlichen Melodie' des grund- und ziellosen Wechsels vom Glück zum Unglück, vom Unglück zum Glück in der anfangs- und endlosen Zeitfolge; keineswegs aber mit dem dramatischen Fluss der Folgen aus ihren Gründen, der Wirkungen aus ihren Ursachen in der mit der Vollständigkeit der Gründe beginnenden, mit der Erschöpfung der Folgen geschlossenen Causalreihe.

In der Natur der Sache liegt es, dass, wo die bekannten Ursachen zur Erklärung des sichtbaren Wechsels nicht ausreichend erscheinen, unbekannte Ursachen als Mitursachen vorausgesetzt werden. Der vom Wechsel Betroffene, welchem er räthselhaft erscheint, schliesst auf das Dasein unsichtbarer oder doch wenigstens bisher ihm unsichtbar gebliebener Mächte, die über sein Schicksal entscheiden; der den Wechsel Betrachtende, der sich ihn nicht zu erklären vermag, schliesst auf das Dasein unfasslicher oder doch wenigstens bisher ihm unfasslich gebliebener Beweggründe des Dichters, von dem das Geschick des Betroffenen abhängt, dasselbe auf diese unbegreifliche und deshalb unerwartete Weise zu wenden. Ersterer ahnt einen Gott, weil ihm ein Wunder erscheint; letzterer ahnt einen Eingriff des Dichters, weil er eine Lücke im Drama fühlt. Jener findet im Gang seines Geschickes, dieser im Gang der dramatischen Handlung einen ‚dunklen Punkt'.

Wenn nach dem Ausdruck Platons die ‚Verwunderung' Philosophie, so erzeugt das Wunderbare im Gang des eigenen oder fremden Geschicks Religion, das Sprunghafte im Gang des Dramas dramatische Spannung. In allen drei Fällen bringt das Unerwartete eine erhöhte Theilnahme des Gemüths hervor,

das gleichmüthig Hingenommene erhebt sich zum Interessanten. Die Rechnung zwischen Erwartetem und Erfahrenem, zwischen Gründen und Folgen zeigt einen Bruch; ein Irrationales, Mystisches stellt sich als unerklärte und unerklärlich scheinende Thatsache der rationalen Berechnung des Künftigen aus dem Vergangenen in den Weg. Der unverständliche Glückswechsel ist das dramatische, wie das unverstandene Dasein des Bösen in der Welt, das metaphysische Uebel. Wie dieses nach theologischer Ansicht von Gottes Zulassung, so hängt jenes, wie es uns scheinen will, von jener des Dichters ab.

Theologie und Theosophie sind darüber im Streit, ob sich das metaphysische Uebel in der realen Welt hätte vermeiden lassen; dass sich das dramatische des unmotivirten Glückswechsels in der fingirten Welt vermeiden lässt, kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn es der Dichter zulässt, kann dies, den hier nicht zu berücksichtigenden Fall seines dramatischen Ungeschicks bei Seite gelassen, keinen anderen Grund haben, als seinen Willen. Derselbe will, dass der dem Betroffenen fühlbare, dem Beschauer sichtbare Glückswechsel beiden oder doch wenigstens letzterem als durch das Vergangene nicht oder doch nicht genügend begründet erscheinen soll. Er thut absichtlich ein Wunder.

In welcher Absicht? In keiner andern, als die nach der Ansicht der Theologen dem theologischen Wunder zu Grunde liegt. Dieses soll als etwas den bekannten Naturgesetzen und den darauf gebauten verständigen Erwartungen direct Widerstreitendes in Erstaunen setzen, das Dasein einer höheren supranaturalen geheimnissvollen Macht ahnen lassen. Gott erscheint nur dann gross, wenn er als Souverän erscheint, dessen Wille an keine Gesetze gebunden ist. Als solcher erscheint er in Folge des unerklärlichen Schicksalswechsels dem Helden des Dramas; als solcher erscheint der Dichter in Folge des unbegreiflichen Ganges der Handlung dem Beschauer, der nach dem Vorhergesehenen einen ganz anderen Ausgang erwartet hat.

Dieses souveräne Herrschergefühl ist es, welches dem Dichter die ähnliche Stellung zu seiner fingirten Welt einflösst, wie sie der religiöse Glaube Gott zu seiner realen Welt

zuerkennt. Der dramatische Dichter ist der Gott seiner Geschöpfe; Leben und Sterben, Unglück und Glück derselben hängen von seinem Willen ab. Er ist aber zugleich der Gott ihrer Götter; denn den ihnen unbegreiflichen Schicksalswechsel, der ihre Gottahnung weckt, hat er selbst über sie verhängt.

Der Anblick des Dramas mit unbegreiflichem Glückswechsel hat etwas Geheimnissvolles, mit dem Eindruck des religiösen Mysteriums Verwandtes. Nicht nur der Betroffene, auch der Beschauer fühlt sich von mystischen Schauern angeweht, wenn er zum Schlimmeren, von mystischem Troste, wenn er zum Besseren sich vollzieht. Beide würden schwinden, wenn sich dieselben bewusst würden, dass das verborgene Geheimniss die Absicht des Dichters, dieser der Hierophant seines eigenen Willens sei. Die religiöse Gemüthsstimmung, der Glaube an die Existenz und Wirksamkeit höherer Mächte ist geweckt, ihr Einfluss auf die Wendung unserer eigenen ähnlichen Schicksale zugestanden; religiöse Affecte geistlicher Furcht und geistlicher Hoffnung erfüllen in Folge dessen unser Gemüth; der ruhige Einblick und Hinblick in die Gründe und auf die Folgen hat rathlosem Zweifel und ungewisser Spannung auf Kommendes Raum gemacht.

Hat der Dichter die Absicht, die das religiöse Wunder hegt, den Glauben an die Existenz göttlicher Mächte zu erzeugen, so findet er die Gemüther des Betroffenen wie des Beschauers durch den Eindruck des Unbegreiflichen vorbereitet genug dazu; hat er nur die Absicht, den letzteren in grössere dramatische Spannung zu versetzen, so hat er dieselbe durch das Räthsel, das er ihm aufgibt, in nicht geringerem Grade erreicht. In jener Richtung arbeitet das Drama mit unbegreiflichem Glückswechsel dem religiösen Glauben vor und kann daher (aber auch nur) mit Beziehung hierauf selbst religiös heissen; in dieser zeichnet es sich vor dem Drama mit durchsichtigem Glückswechsel durch die affect- und effectvollere Wirkung auf den Zuschauer aus. Dem gläubigen Dichter wird die erstere Eigenschaft, dem ungläubigen Dichter noch immer die letztere sich empfehlen.

Die Mächte, welche das religiöse Drama zur Erklärung des unerklärlichen Glückswechsels einführt, mögen selbst un-

begreifliche sein; wenn sie nur das im Drama allein unerlaubte Unbegreifliche, das Wunder des Glückswechsels, begreiflich machen. Dieses Wunder zu beseitigen sind selbst Wunder gut; immerhin mögen theologische oder metaphysische Räthsel die Stelle des gelösten dramatischen einnehmen. Das religiöse Drama schliesst weder dämonische noch gute und böse Mächte aus, wenn sie nur so beschaffen sind, dass der sichtbare Glückswechsel durch ihre Annahme begreiflich wird. Dass dieselben nicht anders als persönlich eingeführt werden dürfen, versteht sich nach dem über die Auflösung der Handlung in Handelnde Gesagten, dass sie als Mithandelnde wo möglich sichtbar vorgeführt werden sollen, ergibt sich aus der Natur des für die Anschauung bestimmten Dramas von selbst. Wo es das räthselhafte Dunkel des Steigens und Sinkens der Glücksscala durch die Herbeiziehung höherer freundlicher und feindlicher, hilfreicher und boshafter Mächte zu lichten gilt, ist der gestaltenschaffenden Phantasie des religiös-dramatischen Dichters ein grenzenloser Spielraum eröffnet. Olymp und Tartarus, das Reich des Ahura-Mazdao und Ahrimans, Himmel und Hölle des Christenthums stellen ihre Götter- und Geisterbevölkerung zur Verfügung des Dichters; die Gräber geben ihre Todten zurück und die leblose Natur verwandelt sich in eine Nymphen-, Elfen-, Nixen- und Zwergenwelt.

Auf den Dichter kommt es an, ob er die ‚dunkeln' Mächte erfinden, oder von den in den religiösen Glaubenskreisen der Völker enthaltenen wählen will. Es bedarf keines Scharfsinns, um einzusehen, dass er unter gleichen Umständen mit der Mythologie jenes religiösen Bekenntnisses, dem seine voraussichtlichen Beschauer angehören, sich begnügen wird. Eine Vermengung antiker und christlicher Geisterwelt, wie Goethe's Faust, persischer und christlicher Hölle, wie Byrons Manfred zeigt, lassen sich ästhetisch nicht gutheissen. Sollen ‚auswärtige' Mächte ‚Erdenhändel' schlichten, so empfehlen sich solche, die dem Beschauer geläufig sind. Der religiöse Glaube an Götter und Geister, an Engel und Teufel, an Gott und Satan kommt dem religiösen Dramatiker entgegen; die Schwierigkeit eines Dramas, das unserer heutigen Naturauffassung entspricht, ruht meist auf dem Mangel einer modernen Mythologie.

Zwei Classen von Wesen lassen sich bei den ‚aushelfenden‘ Mächten unterscheiden: solche, welche von ethischen (sittlichen oder unsittlichen) Motiven bewegt, oder nur von Willkür geleitet sind. Letztere mögen dämonische, erstere gute und böse Geister heissen. Jene bestimmen den Glückswechsel nach Laune, diese nach sittlichem Verdienst; aber so, dass die guten das dem sittlichen Werthe entsprechende, die bösen das demselben entgegengesetzte Loos über den Sterblichen verhängen. Die launische Glücksgöttin, der neckende Kobold spielen mit dem Schicksal Fortunats oder Unsterns; der gerechte Gott straft den Verbrecher und belohnt den Tugendhaften; der ungerechte neidvolle Gott schmiedet den wohlthätigen Lichtbringer an den Felsen des Kaukasus und hilft als ‚Fürst dieser Welt‘ seinen Knechten zu Macht und weltlicher Ehre. Jenes lässt sich als fatalistisches, letztere zwei lassen sich als moralisches (Sühnungs-) und satanisches Drama bezeichnen. Jener Gattung gehört das Trauerspiel schuldlosen Elends, wie das Lustspiel des Zufalls, das Schauspiel grundloser Gunst wie die Posse des Glückstopfs an. Was kann vom moralischen Gesichtspunkt aus betrachtet empörender, vom effecthaschenden aus angesehen wirkungsvoller sein, als das Trauerspiel grundloser Verdammung, das jeden (Schuldigen wie Unschuldigen) bangen, und das Schauspiel ebenso grundloser Begnadigung, das jeden (Unschuldigen wie Schuldigen) hoffen macht? Die Iphigenie des Euripides, die dem Zorn der Artemis geopfert wird, weil ihr Vater sich gerühmt hat, besser mit dem Bogen zu schiessen, als diese, und der Mönch Theophilus, dem die Jungfrau seinen besiegelten Pakt mit dem Teufel wiedergibt, weil er ein Ave-Maria gebetet hat, stehen hart an dieser Grenze.

Aber auch wo der reine Zufall Unschuldige wie Schuldige ohne Unterschied, wenn auch nur mit eingebildetem Unglück plagt, oder das blinde Glück Verdienstlose wie Verdienstvolle ohne solchen, wenn auch nur mit weltlichem Glück überhäuft, fühlen wir uns angewidert von moralischer, wenngleich von Schadenfreude und Neid pikant gekitzelt von gemüthlicher Seite. Das fatalistische Drama hat vor dem moralischen den weiteren Umfang des betheiligten Publicums voraus; denn da es gegen Schuld und Unschuld sich gleichgiltig ver-

hält, so erfüllt es als Trauerspiel nicht blos den, welcher sich schuldig weiss, mit Furcht, und als Schauspiel nicht blos den, der sich als schuldlos kennt, mit Hoffnung. Dasselbe rechnet überhaupt auf die Aufregungsbedürftigkeit des menschlichen Gemüthes, das moralische Drama dagegen auf das moralische Urtheil. Jenes ist schon befriedigt, wenn Affecte geweckt werden, traurige oder freudige, je lebhafter, desto besser, wenn das Herz erleichtert, oder (nach Bernay's treffender Wiedergabe eines Aristotelischen Ausdrucks) in Affecten (der Furcht, des Mitleids, der Hoffnung, der Mitfreude, des Neides, der Schadenfreude u. s. w.) ‚entladen' wird; dieses dagegen erst, wenn durch gerechte Vertheilung von Strafe und Lohn das Gewissen befriedigt wird. Die Theilnahme des Publicums am fatalistischen Drama ist derjenigen verwandt, welche das Volk Leichenbegängnissen, Hinrichtungen und Unglücksfällen, aber auch Geburtsfesten, Hochzeiten und Glücksfällen im wirklichen Leben nachjammern und zujubeln macht, welche dasselbe in (keineswegs moralische) Aufregung versetzen. Das nackte Moraldrama, welches den Guten belohnt, den Bösen bestraft, lässt verhältnissmässig kalt; da wir uns weder so lasterhaft wie den Verbrecher, noch so tugendhaft wie den belohnten Tugendmärtyrer wissen, so flösst die gerechte Bestrafung des Bösen uns wenig Furcht, die gerechte Belohnung des Guten uns wenig Hoffnung für uns ein; Mitleid und Mitfreude halten sich in bescheidenen Grenzen. Das moralische Lustspiel aber, das eine (wenn auch geringe) wirkliche Schuld mit einem nur eingebildeten Unglück, und die moralische Posse, die eine (wenn auch mässige) wirkliche Tugend mit einem nur eingebildeten Glück vergelten zu dürfen wähnt, müssten vielmehr unmoralisch heissen, weil die vergeltende Macht (die Repräsentation des Sittengesetzes) dadurch selbst lächerlich wird. Beide erregen gerade vom sittlichen Gesichtspunkt aus nicht Befriedigung, sondern Entrüstung; die Frivolität, mit welcher die einfältige Gerechtigkeit dem Gelächter preisgegeben wird, treibt Spott mit dem Heiligen. Dass beide nichtsdestoweniger ein grosses Publicum finden, ist freilich begreiflich, weil die Zahl derjenigen, die ein Gelüst daran haben, wenn gerechte Vergeltung lächerlich erscheint, keine kleine ist. Das satanische Drama, welches Gutes mit Unglück, Böses mit Glück vergilt,

ist als Umkehrung der Moral für die Unmoralischen das erwünschte Moralstück. Das Martyrium der Tugend und die Herrlichkeit des Lasters sind ein Trauer- und ein Schauspiel, das Engel weinen und Teufel frohlocken machen kann. An jenes streift die Passion, an dieses die schliessliche allgemeine Sündenvergebung der Kirche an; beide sind daher Lieblingsstoffe des mittelalterlichen Volksdramas geworden. Auch Herakles, der Göttersohn, dient als Knecht und wird schliesslich nach allerlei nicht ganz untadelhaften Abenteuern zu den Göttern emporgehoben. Dagegen rächt sich im Lustspiel und in der Posse des Teufels das beleidigte Gewissen. Das Unglück, mit welchem die satanische Gerechtigkeit die Tugend, das Glück, mit welchem sie das Laster vergilt, sind vom Standpunkt des Tugendhaften aus angesehen, beide nur eingebildete Uebel und Güter. Der Tugendhafte fürchtet sich nicht davor und der Lasterhafte gewinnt nichts dadurch; der ‚dumme Teufel' ist hier wie dort im Spiele betrogen.

Unter den möglichen drei Formen des religiösen Dramas ist das Sühnungsdrama die edelste; wenn sie aber zugleich als dramatisch wirksamste, nicht bloss das Gewissen beruhigen, sondern auch das Gemüth beschäftigen will, muss sie die Maske entweder des fatalistischen oder des satanischen vor sich nehmen. Aus jener ist das antike, aus dieser das christliche Versöhnungsdrama hervorgegangen.

Die Wirkung des fatalistischen Trauerspiels besteht in der grösstmöglichen ‚Entladung' des Gemüths, jene des Trauerspiels der Sühne in der beschwichtigenden Einsicht, dass der strafenden Gerechtigkeit Genüge geschehen sei. Die antike Tragödie vereint beide Wirkungen, so dass sie mit der erstern beginnt, mit der letzteren schliesst. Zu dem Zweck muss der Leidende, den das Unglück trifft, anfangs schuldlos oder doch im Verhältniss zum Quantum des über ihn verhängten Jammers minder schuldig scheinen, in Wahrheit aber schuldig, und zwar genau im Verhältniss zum Quantum des letzteren schuldig sein. Der Schein eines disharmonischen Verhältnisses zwischen Schuld und Strafe muss das Erste, Erkenntniss des Einklanges zwischen beiden das Schlussergebniss sein; jede Dissonanz muss zuletzt in Consonanz aufgelöst werden. Oedipus

scheint schuldlos, so lange wir nur das ihm gesetzte Verhängniss und seine redliche Bemühung, die Erfüllung des Orakelspruches unmöglich zu machen, indem er sich freiwillig von Korinth, seiner vermeintlichen Vaterstadt, verbannt, im Auge haben; er erscheint als schuldig, wenn sein vermessenes, durch die glückliche Lösung des Sphinxräthsels gehobenes Selbstvertrauen auf seinen unfehlbaren ‚Menschenwitz' gegenüber der Stimme des Gottes offenbar wird.

Die Spannung der antiken Tragödie unterscheidet sich von jener des satanischen Trauerspiels dadurch, dass in diesem ein launischer, von jener des Trauerspiels der Sühne dadurch, dass in diesem ein gerechter Gott von vorneherein die Voraussetzung bildet. Von jenem weiss der Zuschauer nie, was er zu erwarten hat; von diesem weiss er stets, dass er den Schuldigen treffen wird. In der antiken Tragödie dagegen bleibt es bis zuletzt ungewiss, ob der lenkende Gott selbst ein launischer oder ein gerechter sei, und erst der Ausspruch am Schlusse entscheidet für das letztere. Die Spannung des Zuschauers gilt nicht sowohl dem Loose, das den Helden, als dem, was ihm selbst bereitet wird, je nachdem die Entscheidung des tragischen Processes für oder gegen die Existenz gerechter Vergeltungsmacht ausfällt. Das Interesse der antiken Tragödie ist in erster Reihe ein religiöses: ‚Fatum oder Nemesis?'

Diese Spannung wächst, je mehr und je länger der Zuschauer selbst über Schuld oder Unschuld des Leidenden in der Schwebe erhalten wird. Den höchsten Grad muss sie erreichen, wenn ihm die eigene Ungewissheit im Drama selbst durch die sichtbare Unentschiedenheit freiwilliger oder gar ausdrücklich bestellter Richter zurückgespiegelt wird. In den Eumeniden des Aeschylos sah das athenische Volk seinen eigenen höchsten Gerichtshof, den Areopag, auf der Bühne über Schuld oder Unschuld des angeklagten Vaterrächers und Muttermörders mit gleich getheilten Stimmen zu Gericht sitzen. Göttliche Mächte verfolgen, ein Gott vertheidigt ihn. Nachdem alle Mittel menschlicher Gerechtigkeitspflege erschöpft sind, entscheidet die Schutzgöttin der Stadt mit einem weissen Stein für ihn, ordnet aber zugleich an, dass den Mächten, die ihn verfolgt haben, gleichsam als Ersatz für das entgangene Opfer

ein Tempel geweiht werde. Die eigentliche Frage: ‚Fatum oder Nemesis?‘ bleibt hier selbst am Schlusse ungelöst; nur die untergeordnete der Neugier, was Orestes' Schicksal sein werde, erhält eine tröstliche Antwort; die Tragödie des Aeschylos lässt ihre Abkunft durchblicken vom fatalistischen Trauerspiel.

In anderer Art schiebt Euripides die Lösung der tragischen Frage hinaus, um den Beschauer so lang als möglich nicht zu Athem kommen zu lassen. Die wirkliche Schuld, die den beiden Iphigenien in Aulis und auf Tauris zu Grunde liegt, ist so verschwindend klein, so sehr nur in der Ausserachtsetzung rein äusserlicher Cultusverpflichtungen (Agamemnons Bruch seines Opfergelübdes; Iphigeniens Bruch ihrer Verpflichtung als Priesterin, die Fremdlinge zu opfern) gelegen, dass, nachdem sie offenbar geworden ist, die Frage, ob gerechte Götter existiren, eher mit Nein als mit Ja beantwortet werden wird. Aber gerade dieser hart an Verneinung grenzende Zweifel, dessen Nichtvermeidung an dem ‚Götterfeinde‘ Euripides nichts Auffälliges hat, und dicht an die Annahme ‚ungerechter Götter‘ streift, macht, was die Bewegung des Gemüths zu den Affecten des Mitleids und der Furcht betrifft, seine Dramen zu den effectvollsten, zu wahren ‚Schauerdramen‘ des Alterthums, und es begreift sich wohl, dass Aristoteles zwar Sophokles den grössten Tragiker, den Euripides aber den ‚tragischesten‘ genannt hat.

Wie im fatalistischen Schauspiel die launische, so herrscht im moralischen die gerechte Beglückung. Im versöhnenden Schauspiel löst der Schein bloss launischer, in jenen gerechter Bevorzugung sich auf. Der Günstling des Glückes zeigt sich ‚besser als sein Ruf‘ und versöhnt mit seinem Glücke. Das fatalistische Lustspiel und die launenhafte Glücksposse weisen den Zufall jenes als Plaggeist, diese als Glücksnummer auf; das moralische Lustspiel und die moralische Posse machen sich über die ‚dumme‘ Gerechtigkeit lustig. Soll die versöhnende Wirkung eintreten, so muss offenbar werden, dass die augenscheinlich ‚dumme‘ nicht die wahre Gerechtigkeit, der als ‚Plaggeist‘ und als ‚Glücksnummer‘ auftretende Zufall nur die ‚verkleidete‘ Gerechtigkeit sei. Die satirische Komödie reisst direct oder indirect der anscheinenden Gerechtigkeit die

Larve vom Gesicht und gibt den scheinbaren Volksfreund, Weltverbesserer und Heiligen der schonungslosen moralischen Verurtheilung preis. Die humoristische Posse aber predigt die Eitelkeit alles durch Zufall gewonnenen Glückes und bekräftigt, stillschweigend oder laut, den Beifall des Gewissens als einzig dauernde Glücksquelle.

Zwischen dem Drama des gerechten und jenem des ungerechten Gottes scheint zunächst keine Versöhnung möglich zu sein. Beide stehen einander wie Bejahung und Verneinung gegenüber. Der gerechterweise Leidende im moralischen und der ungerechterweise Leidende im satanischen Trauerspiel scheinen einander aufzuheben. Die Versöhnung wird durch den Gegensatz zeitlichen und ewigen Unglücks herbeigeführt. Der unschuldig Leidende der Passionstragödie leidet allerdings wirklich, aber nur für eine Zeit; der Schuldige aber, der ihn zu diesem Leiden genöthigt hat, wird ewig leiden. Der ‚böse Feind', um dessen willen der Heiland am Kreuze sterben muss, und der ‚neidvolle Gott', der den Lichtbringer an den Kaukasus schmieden lässt, werden nach ihrem entweder schon erfolgten oder bevorstehenden Sturze niemals erlöst; Christus und Prometheus werden nach zeitlichem Leiden, jener für ewig in den Himmel eingehen, dieser durch Zeus' eigenen Sprossen befreit werden. Der pessimistische Schein, als sei die Unschuld zum Leiden, die Schuld dagegen zum Glück bestimmt, macht im Laufe des Passionsdramas der Ueberzeugung vom Gegentheil Platz; die tragische Frage: Gott oder Satan? wird zu Gunsten des Ersteren entschieden.

Das moralische Schauspiel der gerechten und das satanische der ungerechten Belohnung stehen einander in ähnlicher Weise entgegen und werden auf ähnliche versöhnt. Auch hier ist der Gegensatz zeitlichen und ewigen Glücks entscheidend: dem Tugendhaften steht ewiges, dem Lasterhaften nur zeitliches Glück in Aussicht. Satan ist zwar der ‚Herr dieser Welt'; in der Gesammtheit des sinnlichen und übersinnlichen Universums ist er doch nur der ‚Knecht Gottes'. Dass Faust zuletzt doch in den Himmel kommt, scheint zwar ungerecht und das Volksdrama mag auch davon nichts wissen; da er sich aber ‚immer strebend bemüht' hat, so kann das moralische

Gewissen sich damit zufrieden geben. Lustspiel und Posse des Teufels aber vertragen sich mit dem moralischen Drama vortrefflich; dem Teufel geschieht ganz recht, wenn er um seine Beute kommt, und es ist weniger zu besorgen, dass ihm zu wenig, als dass ihm zu viel geschehen möchte. Die christliche Teufelskomödie zeigt daher auch trotz seiner Bosheit vor dem Satan grossen Respect: derselbe muss freilich am Ende Unrecht haben; aber zu leicht darf es seinen Gegnern auch nicht gemacht werden. Die wirkliche göttliche Gerechtigkeit, Gott und die himmlischen Heerschaaren, ist über allen Angriff erhaben und vor ihr wird wie billig das Teufelsreich zu Schanden; aber was sich auf Erden dafür ausgibt, Papst und Klerisei, als Stellvertreter Gottes und seiner Engel, verfolgt die christliche Komödie ebenso wie die antike die weltlichen Volksführer, mit schonungslosem Spotte, reisst ihnen die Maske der Sittlichkeit und Gerechtigkeit vom Gesicht und gibt den anscheinenden Wahrheitsfreund, Sittenverbesserer und Heiligen der Kirche schonungsloser moralischer Verurtheilung preis. Das humoristische Sittenbild aber macht sich nicht über die wahre und als solche unvergängliche und universelle Sittlichkeit, sondern über die sich als solche geberdende vergängliche, zeitliche und locale Sitte (Sprache, Mode, Benehmen u. s. w.) lustig und bekräftigt laut oder stillschweigend den Ausspruch des Gewissens als einzig giltige Sittennorm.

Antikes und christliches Versöhnungsdrama kommen auf religiösem Boden dazu, dem Beschauer die Existenz sittlicher Mächte ausserhalb seiner Erscheinungswelt ‚ad oculos‘ zu demonstriren. Die Fragen: Fatum und Satan oder Nemesis und Gott? werden von ihnen einstimmig zu Gunsten der letzteren entschieden. Die Annahme von lenkenden Mächten ausser und über der Erscheinungswelt selbst ist aber durch die handgreifliche Unbegreiflichkeit des sichtbaren Glückswechsels hervorgerufen worden. Fällt daher diese fort, ist bei dem sichtbaren Glückswechsel überhaupt nichts zu begreifen oder ist er begriffen, so fällt auch die Nothwendigkeit jener Annahme hinweg.

Es gibt nun allerdings eine Form des Glückswechsels, bei welcher ‚nichts zu begreifen‘ ist. Dies ist diejenige, welche

aus der Annahme des absoluten Werdens entspringt. Begreifen heisst eben Folgen auf Gründe, Wirkungen auf Ursachen zurückführen; das absolute Werden ist aber ein Anderswerden, das zwar eine Zeitfolge aber keine Causalfolge enthält. Glück folgt hier auf Unglück, Unglück auf Glück; aber nicht Glück aus Unglück, Unglück aus Glück. Die Kunstform des absoluten Werdens ist die epische; ein Drama desselben könnte nur eine Satire auf das Drama sein. Wollte es ein solches scheinen, so müsste es trachten, vor allem kein Werden, sondern ein Hervorgebrachtwerden zu scheinen. Da nun ein solches nur durch Ursachen, im Drama besonders nur durch handelnde Personen möglich ist, so müsste ein solches sich für ein wirkliches Drama ausgebendes Scheindrama vor allem den Schein solcher erzeugen, um durch diese den Schein möglich zu machen, als folge das Spätere nicht bloss auf das Vergangene, sondern aus diesem. Für ein dergleichen episches, eigentlich ‚Afterdrama', wären sonach die als handelnd dargestellten Personen eine blosse Maschinerie, welche den wirklichen Sachverhalt, dass nichts zu begreifen ist, verschleiern und den Schein erregen sollen, als sei alles begreiflich. Der unbegreifliche Wechsel, welchen das religiöse Drama durch die Annahme ‚auswärtiger' (sittlicher) Mächte, vergeltender Gottheiten zu erklären sucht, soll hier durch die Fiction ‚nichtauswärtiger', sondern überhaupt ‚handelnder' Persönlichkeiten dem Anschein nach erklärt werden, während er selbst unbegreiflich bleibt. Innere und äussere Ursachen, irdische und überirdische Personen, profanes und religiöses Drama sind hier gleichmässig Fiction, das einzige wirklich Gegebene ist der grund- und anfangslose Fluss.

Unwillkürliche ‚Satiren' auf das Drama, wie sie dramatischem Ungeschick in lebloser Aneinanderreihung nur episch, durch die Einheit der Person oder Zeit, nicht dramatisch durch die causale Einheit der fortlaufenden Handlung verknüpfter Scenen wider Willen entschlüpfen, beiseitegesetzt, bieten die sogenannten ‚Historien', traurige und lustige, Beispiele der Gattung dar. Da der dramatische Reiz der causalen Entwicklung ihnen abgeht, müssen sie ihn durch den epischen der Ueberraschung und Neuheit des Wechsels (die Abwechslung) zu ersetzen trachten. Der unerhörte, frappante Umschwung der

Verhältnisse, plötzlicher Tod, Börsensturz, Lotteriegewinnst und ‚Schwank' bilden beliebte Auskünfte. Das angebliche Drama ist im Grunde Erzählung, an sich unbegründeter, durch die zu handeln scheinenden, aber in Wahrheit nicht handelnden Personen, die ‚zu schieben glauben und geschoben werden', dem Anschein nach bewirkter, in Wahrheit ganz unabhängig von diesen nach einem unabänderlichen Verhängniss sich vollziehender Glückswechsel. Werden zu dieser ‚Maschinerie' nach der Analogie des religiösen Dramas ‚auswärtige' (übermenschliche) Mächte, eine Mythologie, zu Hilfe genommen, so entsteht das religiöse epische Drama, die Epopöe, mit seinem anfangs- und endlosen Fluss auf- und abschwankenden Geschickswechsels, welchem selbst die scheinbar die Geschicke lenkenden Götter, wie die von ihnen scheinbar gelenkten Sterblichen unterworfen sind. Begnügt sich der Dichter dagegen mit der Einführung irdischer (angeblich verborgener, geheimnissvoller) Mächte (geheime Orden, ‚unsichtbare Logen', irdische Vorsehungen), so entsteht das profane epische Drama oder dramatische Epos, der Roman, mit seinem zwar scheinbar durch handelnde Personen herbeigeführten, aber immer noch ‚romanhaften', d. h. mehr oder weniger willkürlich erscheinenden Glückswechsel (Mignons plötzlicher Tod; Wilhelms Begegnung mit Natalien im Walde).

Bewusste Satire auf das Drama ruft das ‚Satyrdrama' hervor, dessen polemische Spitze gegen die dramatische Form selbst gerichtet ist, und das daher in seiner ursprünglichen, von den Griechen erfundenen Gestalt (wie der hinter dem Triumphator stehende Sclave, der ihm zurufen musste: Bedenke, dass du Mensch bist!), den Schluss der dramatischen Aufführung, der Trilogie, bildete. Das einzige uns erhaltene Stück aus dem Alterthum, der Kyklops des Euripides, zeigt diesen Ursprung deutlich, indem die Form der Motivation, welche von der antiken Tragödie beliebt, darin auf spöttische Weise ins Gegentheil verkehrt wird. Der unbegreifliche Glückswechsel, der in der religiös gestimmten Tragödie durch höhere und zugleich sittliche Mächte motivirt erscheint, wird hier durch das Gegentheil von solchen erklärt. Die der Tragödie zufolge zugleich klügeren und besseren Götter erscheinen hier in der Person des genasführten und betrunkenen Polyphem

und der zugleich feigen, treulosen und schwelgerischen Satyrn zugleich als die Dümmeren und Schlechteren; dagegen thun sich die angeblich schwachen und beschränkten Sterblichen in der Person des listigen Dulders Odysseus als die zugleich Klugen und Tapferen hervor, die von den Göttern verfolgt und verlassen ihr Geschick durch eigene Kraft zum glücklichen Ausgang zu wenden im Stande sind. Allerdings wagt sich der ‚Götterfeind‘ Euripides nur an die dii minorum gentium, die Kyklopen und Waldgötter, immerhin aber an ‚auswärtige‘ Mächte, jenseits der sinnlichen und Menschenwelt gelegene überirdische und übermenschliche Wesen, auf deren Existenz der religiöse Dramatiker den Schicksalslauf seiner Helden baut.

In neuerer Zeit hat nur Tieck ‚Satyrdramen‘ in diesem Sinne als Satiren auf die von den Dichtern der Zeit beliebte Form der dramatischen Motivirung verfasst; Skaramutz, der sich in der ‚verkehrten Welt‘ auf den Thron des bei den Hirten weilenden ‚excentrischen Narren‘ Apoll schwingt, den ‚Theatermaschinisten‘ zu seinem poetischen Minister, den Wirth und den sentimentalen Familienvater zu seinen Bundesgenossen macht, am Parnass eine Finanzquelle in Gestalt einer Brauerei und Bäckerei eröffnet und mit dem Pegasus die Stallfütterung einführt, während der trauernde Poet einsam in der Verbannung weilt, ist eine glänzende Satire auf das nach dem Geschmack des Pöbels, statt nach jenem der Kunst zugerichtete sentimentale Familien- oder das mit Theatereffecten gewürzte Ausstattungsstück, an dessen Erfolgen das Taschentuch und der Decorateur mehr Antheil haben, als der Dichter.

Ist das Drama des absoluten Werdens kein Drama, das religiöse Drama aber auf die Annahme ‚auswärtiger‘ (überirdischer und übermenschlicher) Ursachen des Glückswechsels gebaut, so bleibt für das Profandrama nur die Annahme innerer, d. h. innerhalb der sichtbaren Erscheinungswelt selbst gelegener Ursachen übrig. Die auf der Bühne dem Zuschauer sichtbar gewordenen, dem Glückswechsel vorhergehenden Ereignisse müssen die bedingenden Gründe des nachfolgenden Wechsels vollständig und anschaulich enthalten, ohne zu Eingriffen von ‚aussenher‘, zum deus ex machina des Dichters seine Zuflucht nehmen zu dürfen. Von dem Helden selbst,

nicht von einer auswärtigen grollenden oder neckenden, gerechten oder ungerechten Macht, muss der Anstoss kommen, welcher das stockende Glücksrad ins Rollen bringt. Er selbst, wenn nicht sich, doch wenigstens dem Zuschauer muss als einziger und vollständiger Urheber seines (wahren oder eingebildeten) Glücks oder Unglücks offenbar sein. Das Loos, das ihn trifft, ist die Wirkung seiner That, und nur weil es diese ist, scheint es auch die Vergeltung seiner That.

Das Profandrama kehrt auf diese Weise das Wesen des religiösen Versöhnungsdramas geradezu um. In letzterem ist nicht nur die That des Helden nicht der einzige, geschweige denn der vollständige Grund seines Looses, sondern die Vergeltung, die ihn trifft, scheint, weil sie ihn trifft, auch die Wirkung seiner That. In Wahrheit kann aber, weil er weder die einzige, noch die vollständige Ursache seines Looses sein soll, dieses auch nicht die Wirkung seiner That genannt werden. Vielmehr wirken im religiösen Drama mindestens zwei Ursachen zusammen, die Wirkung zu erzeugen, die That des Helden und die ‚auswärtige' Macht, Fatum oder Nemesis, Gott oder Satan. Im Profandrama dagegen wirkt nur des Helden eigene That; alles ihr Folgende ist nur die durch sie begonnene und von ihr ausgehende Causalreihe; einer ‚auswärtigen' Macht, sei sie zürnend oder spielend, gut oder böse, bedarf es nicht.

Das Profandrama ist im eigentlichen Sinne des Wortes Verstrickungsdrama. Die That des Helden einmal geschehen, ergibt sich der folgende Glückswechsel mit innerlicher Nothwendigkeit von selbst. Die Uhr des Helden läuft ab, so wie er sie aufgezogen hat. Das profane Drama ist ein dramatischer Automat, der vom Spiel seines inneren Mechanismus getrieben wird. Es ist das directe Gegentheil des epischen Afterdramas; der Held des Profandramas schiebt, auch wenn er geschoben zu werden scheint.

Darin liegt die Aehnlichkeit, die das profane Verstrickungsdrama mit dem Gange darbietet, den der pragmatische Historiker dem Verlauf menschlicher Schicksale unterlegt. In des profanen Geschichtsschreibers Auge ist die Geschichte ein Mechanismus, dessen ineinander greifende Triebfedern Charaktere und Handlungen geschichtlicher Menschen darstellen.

Wenn die unausbleiblichen Wirkungen der geschichtlichen That dabei nicht immer auf den geschichtlichen Thäter zurückfallen, sondern oft von den späteren Nachkommen getragen werden müssen, so liegt darin der Grund, warum trotz des berühmten Dictums Schillers, der weit mehr Dramatiker als Geschichtschreiber war, die Weltgeschichte nicht immer als Weltgericht erscheint. Darum bemerkte schon Aristoteles, dass die (dramatische) Poesie philosophischer als die Geschichte sei. Im Lauf der wirklichen Dinge bleibt die Wirkung nie, jedoch sehr oft die Vergeltung der Wohl- oder Missethat am Thäter aus; die sichtbare Wirkung der That des Helden im Drama, der Glückswechsel, ist auch deren sichtbare Vergeltung. In der Geschichte verbirgt, im Gedicht vollzieht sich das Gericht.

Aus diesem Grunde, aber aus diesem allein darf das profane Verstrickungsdrama geschichtlich (Geschichtsdrama) heissen. Es arbeitet dem Geschichtsglauben, dass sich im Lauf der wirklichen Dinge mittels des Mechanismus der Ursachen und Wirkungen eine sittliche Ordnung durchsetze, vor, und macht den Zuschauer wirklichen Menschenschicksals geneigt, dasselbe im Licht eines lebendigen Dramas anzusehen.

Der Reiz des historischen Dramas liegt in dem Räthsel seiner Verkettung. Weil es von vorneherein feststeht, dass die ganze Ursache des Glückswechsels in der That des Helden enthalten sei, so besteht das vom Zuschauer und Helden (insofern dieser sein eigener Zuschauer ist) zu lösende Problem in der durchdringenden Erkenntniss des causalen (nicht des ethischen) Zusammenhanges. Wird sie beiden zu leicht gemacht, so fehlt der Sporn; wird sie beiden zu schwer gemacht, so erlahmt die Kraft. Die rechte Mitte zu treffen, welche zugleich anspornt und befriedigt, ist die Kunst des Dramatikers.

Das religiöse Drama setzt das Gewissen in Spannung, das geschichtliche den Verstand. Jenes geht von der Basis aus, dass es nur mit gerechten, dieser davon, dass es nur mit rechten Dingen zugehen könne in der Welt. Jenes wird durch die sichtbare Ungerechtigkeit des Glückswechsels auf die Annahme überweltlicher Mächte geführt; dieses durch die Unmöglichkeit, den causalen Verlauf der sichtbaren Ereignisse

(den dramatischen Knoten) zu entwirren, zum Zweifel an seiner (des Zuschauers oder des Helden) eigenen Erkenntnissfähigkeit. Das religiöse Drama sucht Hilfe von Aussen, das geschichtliche von Innen; jenes sucht Erleuchtung von Gott, dieses vom eigenen Geist.

Wie das Religionsdrama geistlichen, so hat das Geschichtsdrama weltlichen, jenes der Gottesweisheit (Theologie), dieses der Weltweisheit (Philosophie) verwandten Charakter. Der Dichter gibt dem Beschauer in der geschickt verhüllten Schürzung der dramatischen Verwicklung eine Nuss zu knacken, für die möglicherweise dieser seine Zähne zu schwach findet. Die unausbleibliche Unlust, die er darüber fühlen muss, ist ein wirkliches Unglück, das der schelmische Dichter über den Zuhörer heraufbeschwört. Der melancholische Zweifel desselben am eigenen Verstande wird zur völligen Verzweiflung, wenn das Räthsel unauflöslich, die Erkenntniss für ewig unmöglich scheint; das Trauerspiel des verstandesschwachen steigert sich zur Tragödie des erkenntnissunfähigen Subjects. Faust, der sich fruchtlos an Philosophie, Juristerei und Medicin und ‚leider' auch Theologie abgemüht hat, ist nur das sichtbare Bild des sich am Problem des nicht zu entwirrenden dramatischen Knotens vergebens zermarternden Zuschauers. Aber was der Zuschauer nicht weiss und nicht wissen zu können glaubt, der Dichter selbst weiss es doch, der ‚wie ein Gott' über den Schicksalen seiner Geschöpfe schwebt, und den in fruchtlosem Ringen sich krümmenden Wurm mit mitleidigem Lächeln betrachtet. Von seinem Standpunkte aus angesehen, ist die Tragik des Zuschauers, der an seinem eigenen Verstande irre wird, nur ein komisches Schauspiel, das Trauerspiel des an seiner Erkenntnissfähigkeit zweifelnden und verzweifelnden Subjects eine Tragikomödie.

Wie das ewige Unglück der Hölle das vollkommenste Trauerspiel, so gibt das Bewusstsein ewiger Schranken der Erkenntniss die vollkommenste Tragikomödie ab. Der Kriticismus Kants mag den wissenstrunkenen Adepten der absoluten Methode in diesem bedauerlichen Lichte erschienen sein. Die vorsichtige Metaphysik der realistischen Schule erscheint den Infallibilisten der inductiven Methode schwerlich in besserer

Beleuchtung. Die Siegesgewissheit der Einen wie der Andern steht dem vollkommensten Trauerspiel wie das vollkommenste Schauspiel des erkennenden Subjects gegenüber. Das nur eingebildete Nichtwissen wie das nur eingebildete Wissen aber verhalten sich zu jenen wie Lustspiel und Posse des wissensdurstigen Subjects. Jenes löst den Verdruss des Zuschauers nach ‚aufgegangenem Knopf' in herzliches Lachen über seine bisherige Kurzsichtigkeit auf; diese schliesst mit der skeptischen Einsicht, dass alles Wissen nichtig und das Bemühen, in dem sinn- und zusammenhanglosen Sein einen Zusammenhang zu finden, thöricht sei, in humoristischer Resignation.

Mit der Einsicht des Zuschauers in den nothwendigen Causalzusammenhang zwischen der That und dem Loose des Helden, ist jene des Helden selbst in denselben noch keineswegs gegeben. Vielmehr kann der Zuschauer dem Dichter längst beigestimmt, die unabänderliche Nothwendigkeit, dass auf die Thaten Lears, Macbeths, Richards III., Karl Moors, Wallensteins u. A. deren Sturz und Ende folgen muss, längst anerkannt haben, während dem Helden selbst diese bis zum Eintritt verborgen bleibt, ja Manche, wie z. B. Wallenstein, vom tragischen Ausgang überrascht, zu derselben gar nicht gelangen. In diesem Falle ist die Selbstverstrickung des Helden zwar an sich (objectiv), aber nicht für ihn selbst (subjectiv) vorhanden; der Zuschauer zwar, aber nicht der Held mit dessen Loos versöhnt. Letzterer klagt noch das unfreundliche Schicksal an, während der Zuschauer schon weiss, dass nichts anderes geschehen konnte. In den Augen des letzteren, durch den Dichter eingeweiht in das Geheimniss des Schicksalsganges, ist der Held nur ein Kurzsichtiger, den er mit Mitleid belächelt. Das Trauerspiel des sich selbst ohne Wissen und wider Willen im eigenen Netz fangenden Helden ist in den Augen des Zuschauers eine Komotragödie.

Wieder ist, wie die ewige Verdammniss das vollkommenste Trauerspiel, so die mit dem vorzeitigen Tode abgeschnittene Möglichkeit, bei sich selbst über die Nothwendigkeit seines Geschickes zur Klarheit zu gelangen, die vollkommenste Komotragödie. Der speculative Philosoph, der im Glauben an sein System stirbt, erscheint dem kritischen Denker in

ähnlicher zweifelhafter Färbung. Die Siegesgewissheit des Gläubigen, der in dem unerschütterten Vertrauen auf geoffenbarte Wahrheit von vorn einen Triumphgesang über die Blindheit aller Philosophie anstimmt, steht dem vollkommensten Trauerspiel wie das vollkommenste Schauspiel des erkennenden Subjects gegenüber. Macht dagegen die Selbsttäuschung des Helden der Einsicht in die Unausbleiblichkeit seines Looses Platz, so entsteht, wenn das letztere ein trauriges ist, zwar ein Unlustgefühl, dagegen durch das Bewusstsein, zur durchdringenden Einsicht in das Geheimniss des Schicksals sich erhoben und dadurch für sinnliches Leid geistige Höhe eingetauscht zu haben, ein stolzes Lustgefühl, das ihn diejenigen, welche auf ihn seines Sturzes wegen herabsehen zu dürfen sich anmassen, mitleidig belächeln lässt. Der bei sich zur Erkenntniss gelangte Held spielt diesen seinen sich klüger dünkenden Gegnern gleichsam zum Abschied ‚einen Possen', macht sie, indem er das Trauerspiel seines Unterganges in das Lustspiel ihrer Beschämung verkehrt, ‚zu Rittern von der traurigen Gestalt'. Ist die ‚Erkenntniss' aber kurz, heuchelt der Held sie nur, um seine Gegner zu ‚foppen', dann ist er selbst der ‚Gefoppte', der schliesslich den Schaden behält und an die Stelle der heldenhaften Verachtung sinnlichen Leids und heroischer ‚Todeswahl' tritt die trostlose Posse frevlen Galgenhumors.

Im subjectiven Geschichtsdrama bildet der Zuschauer, im objectiven der Held den Angelpunkt der Spannung; im subjectiv-objectiven, dem versöhnenden Geschichtsdrama trifft beides zusammen. Nicht nur der Zuschauer, auch der Held selbst hat die Einsicht in die Nothwendigkeit des Geschicks und damit den Schein ihm gewordener Vergeltung gewonnen. Aber nicht alles, was uns mit Recht oder Unrecht Vergeltung scheint, erscheint uns mit Recht oder Unrecht auch als gerechte Vergeltung. Der Zuschauer wie der Held, der das ihm gewordene Schicksal als durch ihn selbst verursacht erkennt, muss darum nicht aufhören, das Ausmass der Vergeltung, mit seiner That verglichen, zu gross oder zu klein, das Loos als Strafe zu streng, als Belohnung zu nachsichtig zu finden. Die Erkenntniss der Unvermeidlichkeit versöhnt den Verstand; das moralische Gewissen, sei es das des Zuschauers

oder des Helden selbst, braucht darum mit dem Schicksal nichts weniger als ausgesöhnt zu sein.

Sollen die letzten Schatten schwinden, müssen Verstand und Gewissen auch untereinander ausgesöhnt sein. Wie die Verursachung des Glückswechsels durch den dramatischen Helden selbst den Schein der Vergeltung erzeugt, so muss die Beschaffenheit desselben den Schein der Gerechtigkeit der letzteren, nicht nur (subjectiv) in den Augen des Zuschauers, sondern auch (objectiv) in jenen des Helden nach sich ziehen. Dieser Fall tritt ein, wenn durch die selbstverursachten Folgen die That des Helden gesühnt, das Mass des Wohls oder Wehes, das er Andern zugefügt, durch ein gleiches ihm selbst zugetheiltes Mass von Wohl oder Wehe wett gemacht und dadurch dem moralischen Urtheil (des Zuschauers oder seinem eigenen), das billige Vergeltung heischt, vollkommene Genugthuung geleistet wird. Das geschichtliche (den Verstand mit dem Loose des Helden aussöhnende) Versöhnungsdrama erhebt sich zum sühnenden (das Gewissen mit demselben versöhnenden) Geschichtsdrama.

Jenes befriedigt nach Herweghs schönem Wort den ‚hochgetragenen' Kopf, dieses diesen und das ‚weislich in die Brust gesetzte Herz' zugleich. Beide haben die verständige Einsicht in die ‚Nothwendigkeit' des Geschicks und die ernste oder heitere Resignation gemein; die sittliche Einsicht in die ‚Gerechtigkeit' desselben, dessen gutheissende Hinnahme als verdienter Strafe, wenn es Unglück, als verdienten Lohns, wenn es Glück bringt, hat das sühnende Drama vor dem versöhnenden voraus. Das geschichtliche Drama, That und Vergeltung verknüpfend, schliesst von der letzteren den Anschein der Ungerechtigkeit (eines ‚bösen' Verhängnisses) nicht aus; das Geschichtsdrama, That durch Vergeltung sühnend, schliesst die Billigkeit dieser, den wahren Ausgleich, ein. Jenes entspricht dem antiken, dieses dem christlichen Versöhnungsdrama im Gebiet des Religiösen.

Vom dramatischen Gesichtspunkte betrachtet, ist, wie es auf religiösem Gebiet mit dem fatalistischen und satanischen Drama verglichen mit dem Sühnungsdrama der Fall war, das geschichtliche Aussöhnungsdrama das wirksamere, vom mora-

lischen angesehen, das sühnende Geschichtsdrama allein das vollkommen harmonische. Soll die höchstmögliche Beruhigung erreicht und doch der höchstmögliche Effect nicht eingebüsst werden, so muss wie in der antiken Tragödie der Schein des Fatalistischen, wie in der christlichen Tragödie der Schein des Satanischen, so in der modernen Tragödie der Schein blosser Verständigkeit des Glückswechsels gerettet und doch wie in jenen so in dieser der Schein der Gerechtigkeit der eingetretenen Vergeltung zur moralischen Ueberzeugung erhoben werden. Das geschichtliche Aussöhnungsdrama geht durch seine Versöhnung mit dem sühnenden Geschichtsdrama in die vollkommenste Form des Profandramas, in das moderne Versöhnungsdrama über.

Im ersten scheint nur Nothwendigkeit zu herrschen; im zweiten sind Freiheit und Nothwendigkeit eins; im dritten löst die scheinbar anfänglich herrschende Nothwendigkeit am Schlusse sich in Freiheit auf. Verstand und Gewissen, Causal- und moralisches Gesetz sind im geschichtlichen Drama entzweit, im Geschichtsdrama eins; im modernen Versöhnungsdrama löst die anfängliche Dissonanz zwischen Kopf und Herz zuletzt sich in wohlthuenden Einklang auf. Der unvermeidliche Glückswechsel vom Bessern zum (wirklichen oder bloss eingebildeten) Schlimmern erscheint in der modernen Tragödie und Komödie, jener vom Schlimmern zum (wahren oder vermeintlichen) Bessern im modernen ernsten und possenhaften Schauspiel, nicht nur in den Augen des Zuschauers, sondern auch in jenen des Helden, nicht nur als durch diesen selbst (ohne ‚auswärtige' Mächte) verursacht, sondern auch als gerecht; der dramatische Causalverlauf erscheint zugleich als der ethische; Natur- und Sittengesetz, sinnliche und sittliche Weltordnung decken einander im Drama.

Das vollkommenste moderne Drama ist jenes, wo die Identität der natürlichen und ethischen Causalordnung am augenscheinlichsten, die gerechte Vergeltung zugleich als Selbstvergeltung, der dramatische Held als Thäter, Zuschauer, Richter und Vergelter in einer Person erscheint. Der Schauplatz des Gerichtes ist hier das eigene reuevolle oder mit sich zufriedene Innere, der dramatische Vorgang aus der äusseren

Erscheinungs- in die innerliche Welt des Bewusstseins verlegt. Glücklicher und unglücklicher Ausgang, Hölle und Himmel, fallen mit Seligkeit und Unseligkeit des Gewissens, Ewigkeit und Zeitlichkeit mit der Endlosigkeit oder dem Ende des Selbstlobs oder des Selbstvorwurfs des Helden zusammen. Für die moderne Tragödie ist der active (Othellos; Don Cäsars in der Braut von Messina) oder passive (Karl Moors; Guidos im Julius von Tarent; Emilias) Selbstmord das erwünschteste Auskunftsmittel; Byrons sich selbst zu ewiger Hölle verdammender Manfred ist der moderne tragische Held. Das moderne Schauspiel gipfelt in dem Bilde des eigenen Bewusstseins sittlich gehandelt zu haben, als einziger unzerstörbarer Seligkeit. Die moderne Komödie (Richter Adam in Kleists ‚Zerbrochenem Krug') und die moderne Posse (der ‚eitle' Mann Falstaff, der sich selbst eine Belohnung von König Heinz zuspricht) geben die thörichte Einbildung des vermessenen Subjects, gerechter Richter ‚in eigener Sache' sein zu wollen, nach Gebühr dem Gelächter preis.

Dem modernen Drama gelingt, was im wirklichen Leben und in der wirklichen Geschichte das gläubige Gemüth und der schönfärbende Optimismus apriorischer Geschichtsconstruction vermeint, das ungläubige Gemüth und der schwarzsehende Pessimismus des blinden Willens verneint, den Zuschauer mit des Helden, diesen mit seinem eigenen Geschicke auszusöhnen. Auch hier fehlt der Spötter hinter dem Triumphator nicht. Das Satyrdrama hat wie für die ‚auswärtigen' Mächte des religiösen, so für die versöhnende Wirkung des profanen Dramas einen Pfeil bereit. Tieck hat für dieselbe, die aus der Anschauung des wahren Dramas, z. B. des Shakespeare'schen, ungekünstelt als wahre ‚Katharsis' sich ergibt, aber nicht selten wider Willen des Verfassers ausbleibt, oder von diesem mit Wissen durch künstliche Mittel erheuchelt werden soll, im ‚Gestiefelten Kater' die ironische Rolle des ‚Beschwichtigers' erfunden, der dazu angestellt ist, die Zuschauer, die über die unbegreifliche Widerspruchsfülle des auf der ‚Weltbühne' aufgeführten Stückes ungeberdig werden, mit sanft einschläfernden Flötentönen zur Ruhe zu blasen. Religion und speculative Geschichtsphilosophie haben oft ähnliche Flötenbläserdienste verrichten müssen.

Die Gattungen des Dramas sind **damit** erschöpft. Ob zwischen jener des religiösen, des profanen und des Satyrdramas ein Uebergang, wie vom Reich des Unorganischen zu dem des Organischen in der Natur, möglich sei, scheint mindestens zweifelhaft.

Die Annahme der äusseren Ursache, welche dem ersten, schliesst jene der inneren aus, welche dem zweiten zu Grunde liegt; die Grundlage des dritten, das grundlose Werden, wird von beiden ausgeschlossen.

Der religiöse Glaube fordert die Anerkennung überweltlicher vom religiösen Drama **fingirter** Schicksalsmächte als existirender. Die Geschichte als pragmatische und philosophische Wissenschaft fordert die Anerkennung der im profanen Drama **fingirten** Identität natürlicher und sittlicher Causalordnung als wirklich stattfindender. Das Drama, das seine Dichtung nur für Erdichtung ausgibt, kann getrost zusehen, wenn der Inhalt des Glaubens und der Geschichte seine Form entlehnt, um bewegten Gemüthern als Wahrheit zu erscheinen.

Ueber eine Sammlung Gregor's I. von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päpste.

Von

Friedrich Maassen,

wirklichem Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

I.

Ein in Hannover befindliches Manuscript des sechzehnten Jahrhunderts enthält eine im Jahr 1080 verfasste gelehrte Streitschrift des Petrus Crassus, welche sich die Aufgabe gestellt hat in dem zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. geführten welterschütternden Kampf das Recht des Königs und das Unrecht des Papstes nachzuweisen. Dieselbe wurde im Jahr 1849 von Sudendorf zuerst herausgegeben.[1] Ihre Entstehung in Ravenna wurde schon von Giesebrecht vermuthet.[2] Ficker hat näher gezeigt, dass sie der dortigen Rechtsschule angehöre, und dabei mit Recht hervorgehoben, dass dieses Denkmal, das einzige, welches der genannten Schule mit Sicherheit beigelegt werden kann, ein recht günstiges Zeugniss von deren Bedeutung gebe.[3]

Petrus Crassus hat diese Schrift abgefasst, damit sie der Sache Heinrich's auf dem Concil von Brixen Dienste leiste.[4] Er übersendet sie dem König, begleitet von einem kurzen Vorwort, in welchem er den königlichen Empfänger apostrophirt. Er wolle darthun, heisst es hier, dass es ein Irrthum der

[1] Registrum I. 22—50. Jetzt auch bei Ficker Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italien's IV. 106—124. Ich citire nach diesem Abdruck.

[2] Geschichte der deutschen Kaiserzeit III. 488.

[3] Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italien's III. S. 112 fg., 140.

[4] *Ut prosit ad concilium* (S. 124).

Gegner Heinrich's sei, wenn sie behaupteten: derselbe habe nicht auf gesetzliche Weise, sondern mit Waffengewalt die Krone erlangt. Er sei gefasst darauf, dass Hildebrand die Autorität der römischen Gesetze, die ihm entgegen seien, für sich nicht anerkennen werde. Um aber den König zu überzeugen, dass ein solcher Einwand nichtig sein würde, erklärt er sich bereit eine vom Papst Gregor I. selbst veranstaltete und in der Kirche benutzte Sammlung kirchlicher und weltlicher Gesetze ihm zu schicken.[1]

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, dass der Schreiber im Besitz eines Exemplars sich befand. Ist diese Sammlung für uns verloren gegangen, oder ist sie überliefert? Es bedarf nicht erst der Rechtfertigung, wenn diese Frage einer Untersuchung unterzogen wird.

Ich glaube zeigen zu können, dass wir die von dem ravennatischen Rechtsgelehrten Petrus Crassus nach ihrem Inhalt allgemein characterisirte Sammlung Gregor's I. noch besitzen. Ich bemerke im voraus, um zu keiner vergeblichen Erwartung Anlass zu geben, dass es sich nicht um eine Rechtssammlung im engeren Sinne, sondern um eine Collection von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päpste von vorwiegend kirchengeschichtlichem Interesse handelt. Auch ist nicht etwa jetzt erst diese Sammlung entdeckt worden, sondern

---

[1] *Henrico regi. Haec aetas inter multa humanae vitae adversa protulit quoddam genus hominum, quod in tantum a moribus atque ab integritate vitae prioris aetatis discrepat, ut pene ipsi incognitum habeatur naturae, de qua aestimatur, ut aut ipsa in productione aberrasset aut ipsum genus hominum a prioris aetatis stirpe originem penitus non duxisset. Nam a fide et iustitia et veritate caeterisque virtutibus, quae sunt instrumenta salutis animarum, tantum abhorret, ut eas aut omnino non cognoscat, aut cognitas in odio habeat. Sed ne de talibus aliquis in aliquo tempore, o rex, contra benignam celsitudinem vestram inducat, non legibus, sed vi et armis coronam acquisitam esse vestrae maiestati, induxi animum pro sensus mei parvitate hunc libellum scribere, in quo vestrae beatitudinis aequitas et iusticia et adversariorum error lucide declarari possit. Ad haec si hic, qui est de synagoga sathanae, monachus in iuditio fortasse Romanas repudiare voluerit leges, eo quod has, ut in hoc patebit libello, vehementer habebit sibi adversas, ne hoc facere possit, mittam piae magnificentiae vestrae librum, si opus fuerit, in quo beatus Gregorius utrasque composuit leges et utra ue in sancta usus est ecclesia.* (S. 106 fg.)

dieselbe ist von Baronius, den römischen Editoren der Epistolae decretales summorum pontificum vom Jahr 1591, Coustant, den Ballerini, Thiel und andern bereits im vollsten Mass benutzt worden, so dass kein einziges Stück derselben ungedruckt geblieben ist. Auch ihre äussere Gestalt ist beschrieben, zuerst von den Ballerini[1] und neuerdings von mir.[2] Ueber das Verhältniss der Handschriften liegen einige, aber nicht vollkommen genügende Notizen vor. Doch davon weiter unten.

II.

Eine Würdigung der Streitschrift des Petrus Crassus nach allen verschiedenen Richtungen, nach denen sie ein Interesse bietet, liegt ausserhalb des Bereichs der Aufgabe, die ich mir hier gestellt habe. Nur eins steht mit unserm Thema in einem gewissen Zusammenhang, die Frage nach dem Quellenapparat des Petrus.

Es ist schon von andrer Seite hervorgehoben, dass das uns erhaltene Schriftstück dieses Rechtsgelehrten von dessen ausgebreiteten Kenntnissen, namentlich auf dem Gebiet der kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen, Zeugniss gebe.[3] Der Reichthum an Citaten ist in der That beträchtlich. Wir finden Belege aus der Bibel, aus den Schriften des Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Gregorius, Orosius,[4] aus der Regel Benedict's, aus Josephus' jüdischer Geschichte, aus der Vita Gregorii, aus Schreiben der Päpste Siricius, Innocentius I., Leo I., Hormisda, Gregor I., Nicolaus I., aus den pseudoisidorischen Decretalen, aus dem carthagischen Concil vom Jahr 419 und dem Concil von Chalcedon.[5] Alle diese Citate sind, soweit ich

---

[1] De antiqu. coll. can. P. II. c. 12.

[2] Gesch. der Quellen u. s. w. I. §. 814 fg.

[3] Ficker Forschungen III. S. 113. Vgl. auch Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 453, 615.

[4] *de historiographis uno inter caetera sic narrante: ‚Eodem tempore Cretam insulam per biennium Metellus evertit diuturnoque bello domatam in potestatem Romanam redegit legesque Monoi regis Romanis legibus permutavit'* (S. 111). Oros. VI. 4. Die übrigen Kirchenväter und Schriftsteller sind mit Namen angeführt.

[5] Aus dem Kreise kirchlicher Quellen kommen noch folgende Citate vor: *Unde in libro collationum unus de sanctis patribus, Serenus nomine,*

sehe, den Quellen, nicht solchen Sammlungen, in denen sie selbst nur als Citate erscheinen, entlehnt. So die Stellen der Kirchenväter und andrer Schriftsteller unmittelbar aus den Werken. Die Stellen des Siricius und Innocentius (je eine),[1] zwei Stellen Leo's[2] und c. 29 des carthagischen Concils von 419[3] sind aus der dionysischen Sammlung geschöpft. Eine

---

testatus est ita: ‚Nos,' inquit, ‚testes sumus, qui audivimus apertissime demonem unum confitentem sese impietates sacrilegi dogmatis, quod Arrius et Eunomius evomuerunt, edidisse' (S. 112). — *Audi ergo, quid in libro, qui titulatur Summum bonum, scriptum sit tibi: ‚Si quis,' inquit, ‚ad hoc conversionem sanctitatis praetendit, ut aliis quandoque praeesse desideret, iste non discipulus Christi, sed diabolicae pravitatis sectator existit'. In eodem: ‚Via sine offendiculo vita monachi, sine cupiditatis et timoris impedimento'* (S. 113). — . . . *uti in epistola Flaviani Constantinopolitani episcopi scriptum habetur: ‚Ortus est,' inquit, ‚hic talis morbus, qui utinam minime emersisset, qui habuit fontem prius unum monachum quendam, postea tamen et in alios manando plures invasit'* (S. 112). Ich habe diese Stelle in den sonst bekannten Schreiben des Flavianus nicht gefunden. — Ueber ein Citat aus den *gestis* Otto's I. s. Ficker Forschungen III. S. 113.

[1] *Ad hoc autem, ut Syricius apostolicus in suis asserit decretis, talis debet esse monachus, qui de monasterio trahendus est suo, quem morum gravitas et vitae ac fidei institutio sancta commendet* (S. 114). Es liegt c. 13 der decreta Siricii papae zu Grunde. Dies Capitel findet sich auch in der Coll. Ans. ded. VI. 11 und in einigen Sammlungen, welche jünger sind als Petrus. — *Innocentius papa Victriceo episcopo inter caetera ait ita: ‚Propter eos, qui vel ignorantia vel desidia — sive per verbum sive per epistolas'* (S. 111 fg.). Aus dem Anfang des genannten Schreibens, welcher bei Dionysius zwischen c. 8 und c. 9 der decreta Innocentii steht. In einer systematischen Sammlung habe ich dies Stück nicht gefunden.

[2] . . . *intelligant, quid Leo sanctae ecclesiae columna dicat ecclesiae. ‚In his,' inquit, ‚que vel dubia — adversum.'* (S. 111.) Aus der Einleitung zu Leo's Schreiben an den Bischof Rusticus von Narbonne, welche bei Dionysius zwischen c. 14 und c. 15 der decreta Leonis papae steht. Der Schluss der Einleitung, dem das Citat entlehnt ist, findet sich in einigen Sammlungen aus dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts. — *Item Leo inter caetera: ‚Ad hunc enim finem — negligantur; unde hortor — turbentur'* (S. 112). Aus c. 41. Dies Capitel findet sich in der Coll. Ans. ded. I. 46 nur bis *negligatur*. In andern Sammlungen habe ich diesen Theil des Capitels gar nicht gefunden.

[3] *Audiat itaque, quod in Cartaginiensi concilio scriptum sit de talibus: ‚Si quis excommunicationis tempore — damnavit'* (S. 114). Der c. 29 findet sich in der Coll. Ans. ded. V. 113, bei Regino II. 408, Burchard I. 200, und in einigen jüngeren Sammlungen.

dritte Stelle Leo's [1] ist dem Schreiben an den Kaiser Theodosius II. *Quantum rebus humanis* entlehnt. Dasselbe findet sich, abgesehen von der Quesnel'schen Sammlung, [2] deren Benutzung ich nicht für wahrscheinlich halte, in der Sammlung des Rusticus von Actenstücken des Concils von Chalcedon [3] und einigen späteren Sammlungen. [4] Der c. 4 des Concils von Chalcedon erscheint in einer von allen bekannten abweichenden Version.[5] Die pseudoisidorischen Citate scheinen der Sammlung des Impostor unmittelbar entlehnt zu sein. Wenn auch alle übrigen Citate der falschen Decretalen aus der dem Erzbischof Anselm dedicirten Sammlung geschöpft sein könnten, [6] so findet

[1] *Unde Leo vir apostolicae sanctitatis Theodosio Augusto*: ‚*Quantum rebus humanis — error convincatur*' (S. 108). Jaffé 202. S. meine Geschichte der Quellen I. §. 281. 20.

[2] Geschichte der Quellen I. §. 618 fg.

[3] Geschichte der Quellen I. §. 755 fg.

[4] S. Leonis M. Opera ed. Baller. I. 829.

[5] *Nam in Calcedonensi concilio hujuscemodi capitulum habetur*: ‚*Placuit, ut nec monasterium nec monasterii domus sine consensu episcopi aedificetur; monachos autem subjectos episcopis suis esse et intentos tantum jejunio et orationi; in locis, quibus renuntiaverunt saeculo, permanentes, nec ecclesiasticis nec saecularibus rebus communicent nec importunitatem inferre debeant desertis propriis monasteriis, nisi forte quaesiti fuerint propter causam necessariam civitatis episcopi; si quis contra hoc fecerit, communione privetur*' (S. 114). Stimmt weder mit der isidorischen Version, noch mit der Prisca, noch mit Dionysius, noch mit der Sammlung des Theodosius diaconus (Gesch. d. Quell. I. S. 108), noch mit der Sammlung der Handschrift von Saint-Maur (a. a. O.), noch mit der Version dieses Canon bei Rusticus (Mansi VII. 174) und in der Antiqua (ibid. 729; vgl. Gesch. der Quellen I. S. 749 Note 8).

[6] *Foelix apostolicus, vir magnae sanctitatis*: ‚*Nullum*,' *inquit*, ‚*juditium non ordinabiliter habitum teneatur*'. Könnte im Text entlehnt sein aus Coll. Ans. ded. III. 65. *Telesphorus apostolicus*: ‚*Accusatori omnino non crediderimus, qui absente adversario causam suggesserit ante utriusque partis justam discussionem; nec hi, qui non sunt idonei, suscipiantur ad accusationem: hi vero, qui cum inimicis morantur aut qui suspecti habentur, non recipiantur*'. Findet sich in derselben Sammlung III. 47. *Eleutherius apostolicus*: ‚*Induciae non modicae ad adquirendum dandae sunt, ne aliquid propere agi a quacunque parte videatur: nihil tamen absque legitimo et idoneo accusatore fiat; nam si leges saeculi accusatores requirunt, quanto magis ecclesiasticae regulae!*' C. A. d. III. 182. *Cui Fabianus apostolicus, vir unicae sanctitatis, minatur dicens*: ‚*Qui non probaverit, quod objicit, poenam, quam intulerit, ipse patiatur*'. C. A. d. III. 125. *Quod Fabianus*



sich doch Eine von Petrus angeführte Stelle in ihr nicht.[1] Das Schreiben Hormisda's, dem ein Citat entlehnt ist, kommt nur in der avellanischen Sammlung vor.[2]

Ich wende mich zu den Citaten aus dem Kreise der Quellen des weltlichen Rechts und aus Schreiben römischer Kaiser.

---

sanctissimus papa prohibet dicens: ,Nullus unquam praesumat accusator simul esse et judex et testis'. C. A. d. IV. 157. *Ad hoc Calystus, sanctae Romanae sedis sanctissimus antistes, inter caetera sic ait: ,Si qui, quod absit, ecclesiasticum sollicitudinem vigoremque negligunt perduntque desidia disciplinam et animabus fidelium profecto nocent; hi vero in nullius accusatione sunt recipiendi nec eorum vel anathematum vox ulli nocere aut accusare potest'.* C. A. d. V. 165, 166. *Item Eleutherius papa: ,Caveant etiam judices ecclesiae, ne absente eo, cujus causa ventilatur, sententiam proferant, quia irrita erit'.* C. A. d. III. 184. *Euaristus papa: ,Nos,' inquit, ,humani et peccatores homines, quibus incognita sunt judicia dei occulta, hoc praecavere et nullum ante veram justamque probationem judicare aut damnare debemus'.* C. A. d. III. 190. *Unde Felix papa ait: ,Infamis persona nec procurator potest esse nec cognitor'.* C. A. d. III. 66. (Alle diese Citate finden sich S. 118 u. 119.)

[1] *Foelix papa: ,Personae,' inquit, ,accusantium tales esse debent, quarum fides, conversatio et vita probabilis et absque repraehensione sit et quae omni carea[n]t suspectione'* (S. 118). Decretales Pseudo-Isidorianae ed. Hinschius p. 487.

[2] *,Gloriosissimo* rel. *Gratias agimus — ecclesiam.' Itemque: ,Pax est enim — relinquo vobis'* (S. 108). S. meine Gesch. d. Quellen I. §. 288. 2. S. auch unten S. 236. — Unter den Citaten aus Gregor's I. Briefen findet sich (S. 107): *Gregorius in epistola ad Regareth regem missa: ,Quoniam qui semetipsum prius non judicat, quid in alium recte judicet, ignorat'.* Und (S. 119): *Audiatur igitur, quid beatus Gregorius in epistola ad Regareth regem Gothorum missa de re sentiat ista, ubi Sedechiam regem filiorum Israel introducit, cui per prophetam minatur deus, eo quod falsavit juramentum, quod fecit Nabuchodonosor regi Babiloniae: ,Vivo ego, dicit dominus, quoniam quivis fecit irritum juramentum et solvit pactum, quod habebat cum rege Babilonis, in medio Babilonis morietur. Ex quo discimus etiam inter hostes servandam fidem esse. Nec considerandum est, cui, sed per quem juraverit. Multo enim fidelior inventus est ille, qui propter nomen dei tibi credidit et deceptus est, quam ille, qui per occasionem divinae majestatis hosti vel amico molitus est insidias. Quid plura? Sedechias autem de gente sua ductus et vinctus cum filiis in Rebbatha, ut legitur; ibi Nabuchodonosor punivit eum propter juramentum, quod sibi falsaverat'.* In dem Schreiben an Rechared *Explere verbis* (Jaffé 1279) kommen diese Stellen nicht vor; ein andres Schreiben aber an diesen König kennen wir nicht. — Das Citat aus Nicolaus steht S. 118.

Aus Justinian's Institutionen sind benutzt: das Publicationsgesetz,[1] ferner Lib. 2 tit. 6 *de usucapionibus* §. 7 i. f.,[2] tit. 9 *per quas personas* §. 6,[3] Lib. 3 tit. 1 *de hereditatibus, quae ab intestato* §. 1—3,[4] Lib. 4 tit. 18 *de publicis judiciis* §. 3.[5] Aus dem Codex Justinian's kommen vor: Lib. 1 tit. 1 *de summa trinitate* l. 1,[6] 4,[7] tit. 5 *de haereticis* l. 1,[8] tit. 7 *de apostatis* l. 5,[9] tit. 11 *de paganis* l. 1,[10] tit. 14 *de legibus* l. 9,[11] Lib. 2 tit. 2 *de in jus vocando* l. 3,[12] Lib. 3 tit. 28 *de inofficioso testamento* l. 8 pr.,[13] Lib. 7 tit. 32 *de acquirenda possessione* l. 10,[14] tit. 33 *de praescriptione longi temporis* l. 2, 7,[15] Lib. 8 tit. 4 *unde vi* l. 7,[16] tit. 53 *quae sit longa consuetudo*

---

[1] . . . . *docet legislator in principio primi Institutionum libri dicens: ‚Imperatoriam — victor existat'* (S. 111).

[2] *Item in libro Institutionum: ‚Principalibus — auferri debeat'* (S. 115).

[3] *In eodem: ‚Cujus ergo haeredes — petieritis, omnes res ad vos transeunt'* (S. 115).

[4] *In eodem: ‚Intestatorum autem — neptis et deinceps'. In eodem: ‚Sui autem etiam ignorantes fiunt haeredes et statim morte parentis quasi continuatur dominium'* (S. 115).

[5] *Item in libro Institutionum ita: ‚Lex Julia — damnatur'* (S. 123).

[6] *Item de eodem* (sc. *primo libro Codicis*)*: ‚Gratianus, Valentinianus, Theodosius Augusti. Cunctos populos — catholicorum nomen jubemus amplecti'* (S. 108).

[7] *Unde in primo libro Codicis scriptum est ita: ‚Injuriam facit — revolvere contendit'* (S. 112).

[8] *Nam in primo libro Codicis scriptum est: ‚Privilegia — oportet'* (S. 123).

[9] *Itaque in libro Codicis primo audiatur, quod scriptum est: ‚Eum quicunque — censemus'* (S. 120).

[10] *Constantinus imperator in primo libro Codicis: ‚Placuit — neglexerint'* (S. 107).

[11] *Unde in primo libro Codicis scriptum est: ‚Leges sacratissimae — sectentur'* (S. 115).

[12] *Quod in secundo libro Codicis continetur ita: ‚Qui in potestate — prohiberis'* (S. 112).

[13] *In tertio libro Codicis ita: ‚Parentibus — adimendum non est'* (S. 115).

[14] *Audite ergo et videte Constantinum imperatorem in septimo libro Codicis mandantem: ‚Nemo,' inquit, ‚ambigit — firmetur'* (S. 116).

[15] *Nam in sexti* (sic) *libri constitutionibus habetur ita: ‚Longi temporis — patrocinari solet'. Et item inter caeteras: ‚Diuturnitate — non potest'* (S. 116).

[16] *Audite tandem, quod scriptum est in octavo libro Codicis: ‚Si quis in tantum — compellatur'* (S. 123).

l. 2, 3,[1] Lib. 9 tit. 2 *de accusationibus* l. 5,[2] tit. 8 *ad legem Jul. maj.* l. 5 pr. §. 1,[3] tit. 9 *ad legem Jul. de adult.* l. 4,[4] tit. 17 *de his, qui parentes* l. 1,[5] tit. 18 *de maleficis* l. 7,[6] tit. 29 *de crimine sacrilegii* l. 1,[7] tit. 46 *de calumniatoribus* l. 10.[8] Aus Julian's Epitome findet sich Const. 115 c. 34.[9]

Aus kaiserlichen Schreiben ausserhalb der Sammlungen Justinian's finden sich folgende Citate: *Imperator Theodosius et Valentinianus Dioscoro episcopo.* Es folgt nun eine Stelle aus dem Schreiben Ἅπασι δῆλον vom Jahr 449[10] in einer Version,[11]

---

[1] *Nam in octavo libro Codicis scriptum habetur: ‚Consuetudinis — authoritas est'. In eodem: ‚Leges quoque — statuimus'* (S. 115).

[2] *Item in eodem (octavo) libro: ‚Non ideo minus — ignotum non est'* (S. 123).

[3] *Item in libro nono Codicis: ‚Quisquis cum militibus — supplicium'* (S. 123).

[4] *cum in lege scriptum sit: ‚Quod legitime — meretur'* (S. 110).

[5] *Habetur enim in libro Codicis tale capitulum: ‚Si quis parentis — auferatur'* (S. 112).

[6] *cum in legibus de talibus scriptum sit ita: ‚Etsi excepta — facinore'* (S. 123).

[7] *legislatore in libro Codicis attestante, qui ait: ‚Qui divinae — committunt'* (S. 110 fg.).

[8] *Legislator in libro Digestorum* (sic) *ita: ‚Qui crimen intendit — supplicii'* (S. 118). Aus diesem Versehen in der Angabe der Quelle scheint zu folgen, dass dem Autor die Digesten nicht unbekannt waren.

[9] *ut in libro Novellarum scriptum habetur: ‚Si quidem clericus — ponat'* (S. 123). — Den Sitz des folgenden Citats kann ich nicht nachweisen: *In sexto libro Codicis inter caetera sic scriptum est: ‚Auferri tibi, quod jure quaesitum est, non potest'* (S. 115). Das nachfolgende Citat: *Scriptum enim est in libro Institutionum ita: ‚Omnis haereditas aut testamento aut successione ab intestato aut tacito pacto transit ad haeredem'* (S. 115), scheint ein Glossem zu §. 6 i. f. I. *per quas personas* 2. 9 zu sein. Was mit dem *aut tacito pacto* gemeint sei, ist schwer mit Gewissheit zu sagen.

[10] Haenel Corpus legum ab imp. Rom. ante Justin. latarum p. 249.

[11] *‚Necessario magnam dedimus sollicitudinem, ut etiam veram religionem et nostram conversationem erga deum sincera medela et pietate conciliata lustremus.' Et paulo post: ‚Tua igitur sanctitas, assumens solos decem venerabiles episcopos sermone ornatos et vita et nomine et ratione et verae fidei scientia et doctrina apud omnes pios, proximis calendis Augusti ad Ephesinam metropolim, civitatem Asiae, occurrere sine dilatione festinet, nullo alio synodum molestante'. Et item: ‚Quod si quis tam necessariam et deo amabilem dissimulare voluerit synodum et non omni virtute secundum praedictum tempus ad statutum occurrerit locum, nullam habeat apud deum et apud vestram* (corr. *nostram) pietatem excusationem'* (S. 108).

welche verschieden ist von derjenigen, welche die beiden Sammlungen von Actenstücken des Concils von Chalcedon, des Codex von Notre-Dame und des Rusticus[1], enthalten 2. *Victores Valentinianus et Martianus inclyti triumphatores Anatholio episcopo.* Unter dieser Inscription folgt (in lateinischer Version) zuerst ein Stück des Schreibens Τῶν πραγμάτων vom Jahr 451,[2] dem sich unmittelbar ohne neue Inscription eine Stelle aus dem Schreiben derselben Kaiser an die Synode von Chalcedon Σπεύδοντας ἡμᾶς aus demselben Jahr[3] anschliesst.[4] Die Version ist nicht die des Rusticus, sondern dieselbe, welche sich in der Sammlung von Actenstücken des Concils von Chalcedon des Cod. Vatic. 1322 und Novar. XXX. (66) findet.[5] In der letztgedachten Sammlung folgen beide Constitutionen unmittelbar auf einander. 3. *Zeno inclitus triumphator semper Augustus Foelici sanctissimo ac religiosissimo archiepiscopo. Qualem nostra pietas circa orthodoxarum et venerabilium ecclesiarum concordiam tenet animum, ex sacris apicibus nostris sanctitati tuae liquere confidimus, et quam sit certum universae reipublicae nostri imperii vires, vitam denique ipsam nostram non nisi in religione servanda sacrosanctarum ecclesiarum constare; nostra etenim pietas sanctorum patrum decreta inviolata, inconcussa per omnia custodire et Calcedonensium venerabilem synodum firmissime servare in perpetuum nitimur.*[6] Diese Stelle ist einem uns nicht überlieferten Schreiben Zeno's an Felix III. entlehnt, auf dessen Inhalt der Papst in dem Schreiben an Zeno *Dignas referre* vom Jahr 490[7] sich beruft[8] und aus welchem Evagrius Hist. eccl. III. 20 eine Stelle bringt.[9] 4. Mit der Inscription

---

[1] S. meine Gesch. d. Quellen I. §. 320. 38 u. §. 750 fg., §. 755 fg.

[2] Haenel p. 251.

[3] Haenel l. c.

[4] S. 108.

[5] Mansi VII. 757. S. meine Gesch. d. Quellen I. §. 321. 3, 6 u. §. 747 fg.

[6] S. 108.

[7] Thiel Epistolae Romanorum pontificum I. 270.

[8] ... *synodum Calchedonensem, quam se dudum litteris designavit tua clementia venerari.* L. c. 271.

[9] Καὶ ταῦτα γέγραπται ἐπὶ ῥήματος· ὀφείλειν ἀσφαλῶς ἔχειν καὶ τὴν ἡμετέραν εὐσέβειαν καὶ τὸν προλεχθέντα ἁγιώτατον Πέτρον καὶ πάσας τὰς ἁγιωτάτας ἐκκλησίας τὴν Καλχηδονέων ἁγιωτάτην σύνοδον δέχεσθαι καὶ σέβειν, ἥτις συνέστη τῇ πίστει τῇ ἐν τῇ Νικαίων συνόδῳ. (Ausgabe von Reading.)

Victor Anastasius, pius, felix, inclytus triumphator, semper Augustus Hormisdae sanctissimo ac religiosissimo archiepiscopo et patriarchae eine. Stelle aus dem Schreiben des Kaisers Anastasius an Hormisda *Beatitudini vestrae* vom Jahr 515.[1] Dieses Schreiben ist nur durch die avellanische Sammlung überliefert.[2] Die Inscription lautet in ihr wörtlich wie hier. Anders verhält es sich mit dem in der Sammlung unmittelbar folgenden Antwortschreiben Hormisda's, aus dem bei Petrus Crassus jetzt ebenfalls ein Citat folgt.[3] Die avellanische Sammlung nennt, wie dies häufig geschieht, statt der vollen Inscription nur die Namen: *Hormisda Anastasio Augusto.* Bei Petrus lautet dagegen die Inscription der aus dem Schreiben citirten Stelle: *Gloriosissimo et clementissimo filio Anastasio Augusto Hormisda Dei gratia patriarcha.* Ich weiss kein Beispiel, dass die Bischöfe von Rom sich selbst in den Inscriptionen ihrer Briefe Patriarchen genannt hätten. Die üblichen Prädicate von Damasus bis auf Gregorius I., der sich zuerst *servus servorum Dei* genannt hat, sind, soweit nicht einfach der Name gesetzt ist: *episcopus, Romae episcopus, urbis Romae episcopus, Romanae ecclesiae episcopus, episcopus Romanus, papa, papa ecclesiae catholicae urbis Romae.* Auch das *Dei gratia* findet sich in der Aufschrift keines einzigen päpstlichen Briefes aus der genannten Zeit. Ich vermuthe daher, dass die Inscription erst von Petrus Crassus gebildet ist, mit Benutzung des voraufgehenden Schreibens, in dessen Inscription der Kaiser dem Papst den Titel eines *patriarcha* giebt. Die dem Kaiser gegebenen Prädicate sind die gewöhnlichen in den Briefen der Päpste aus jener Zeit. Wenn Petrus die avellanische Sammlung benutzte, so hielt es nicht schwer ein Muster zu finden.[4] 5. *Basilius Augustus inter caetera.* Es folgt jetzt ein Stück einer Version des Rundschreibens, in welchem Basiliscus tyrannus das Concil

---

[1] S. 109. Thiel Epistolae Rom. pont. I. 742.

[2] S. meine Gesch. d. Quellen I. §. 325. 2.

[3] S. o. S. 232 Note 2.

[4] Z. B. *Gloriosissimo et clementissimo filio Justiniano Augusto Vigilius episcopus. Inter innumeras* rel. Und unmittelbar darauf folgend *Gl. et cl. fil. Justiniano Aug. Johannes episcopus. Inter claras* rel. — In den Inscriptionen der von ihm citirten Stellen hat Petrus Crassus sich auch in andern Fällen, nicht Fälschungen, aber Freiheiten gestattet.

von Chalcedon verwirft.[1] Wir besitzen das Schreiben nur griechisch durch Evagrius Hist. eccl. III. 4. Es scheint demnach, dass Petrus Crassus eine Sammlung benutzt hat, derjenigen ähnlich, in welcher Evagrius dieses und das unter 3 angeführte Schreiben Zeno's fand, sei es nun, dass diese Sammlung schon eine Version enthielt, sei es, dass Petrus die betreffenden Stücke selbst übersetzt hat.

III.

Man sieht, der gelehrte Apparat, über den Petrus Crassus gebot, war keineswegs unbeträchtlich. Müssten wir nun annehmen, dass dieser Schriftsteller, abgesehen von den Kirchenvätern und Historikern, alle seine Citate, soweit sie nicht jünger als Gregor I. sind, aus der Sammlung dieses Papstes (die er ja dem König zu senden sich erbot) geschöpft habe, so würden wir freilich dieselbe nicht mehr besitzen. Keine unter allen uns bekannten Sammlungen würde ihr auch nur entfernt ähnlich sein. Eine solche Sammlung würde aber auch, hätte sie existirt, ein wahres Monstrum gewesen sein. Es ist sehr schwer sich eine Sammlung zu denken, welche es unternommen hätte rein kirchengeschichtliches Material, wie z. B. die das Concil von Chalcedon betreffenden Actenstücke es grösstentheils sind, mit den Institutionen und dem Codex Justinian's unter Einen Hut zu bringen. Denn dass dem Petrus Justinian's Gesetzbücher in ihrer Integrität vorlagen, dass es also nicht etwa sich handeln würde um eine systematische Sammlung Gregor's I., sondern um eine solche, welche die Quellen in ihrer historischen Gestalt enthielt, das zeigt für die Institutionen schon das Citat aus dem Publicationsgesetz. Man

[1] *Eos vero, qui concusserint sanctam dei ecclesiam et pacem totius mundi et omnia, quae Calcedoniae contra definitionem fidei expositionemque et in evacuationem symboli CCCX et VIII patrum atque in confirmationem Nestorii blasphemantis dicta vel acta sunt in hac urbe et ubique per singulas ecclesias, consumi igne sancimus atque anathematizari ab omnibus ubique metropolitanis episcopis; postremo universam haeresim et eos, qui aliquod quocunque modo quolibet tempore contra symbolum seu sententiam seu sermonem seu praedicationem apostolicam tentaverint, anathematizari praecipimus* (S. 109).



müsste es denn glaublich finden, dass Gregor I. es für angemessen gehalten hätte auch das *Imperatoriam majestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam* u. s. w. in eine für den kirchlichen Gebrauch bestimmte systematische Sammlung, etwa gar unter der Rubrik *De imperatoria potestate,* aufzunehmen.

Mit keiner Silbe deutet denn auch unser Autor an, dass er die von ihm in seine Ausführung verwebten Quellenbelege der Sammlung Gregor's I. entlehnt habe. Er will eine principielle Verwerfung der Geltung weltlicher Gesetze für das kirchliche Gebiet durch Gregor VII. im voraus entkräften. Darum beruft er sich auf die Sammlung Gregor's des Grossen. Nichts konnte nach seiner Meinung schlagender beweisen, dass dieser Papst auch für den kirchlichen Bereich die kaiserliche Autorität als massgebend anerkannt habe, als eine von ihm veranstaltete Sammlung, welche neben Enunciationen kirchlicher Organe auch Willensäusserungen der weltlichen Autorität enthielt. Hätte er seine sämmtlichen Belege oder auch nur einen beträchtlichen Theil derselben dieser Sammlung entlehnt, so lag es gewiss in seinem Interesse dies nicht zu verschweigen. Denn dann war ja durch die Sammlung Gregor's I. nicht bloss die Anerkennung der staatlichen Autorität durch den grossen Papst überhaupt erwiesen, sondern Petrus konnte nun auch sagen, dass alle die von ihm allegirten kaiserlichen Aussprüche und Gesetze durch die Aufnahme in die Sammlung Gregor's speciell sanctionirt, gewissermassen ‚leges canonizatae' seien.

Wir besitzen eine ganze Anzahl kirchlicher Sammlungen mit Kaiserconstitutionen.[1] Wenn wir nun fragen, auf welche

---

[1] S. des Dionysius, Quesnel'sche S., S. d. Hs. von Sanct Blasien, S. d. vatic. Hs., S. d. Hs. v. Chieti, S. d. Colbert'schen Hs., S. d. Theodosius diaconus, S. d. Hs. v. Corbie, S. d. Hs. v. Köln, S. d. Hs. v. Albi, S. d. Pithou'schen Hs., S. d. Bigot'schen Hs., S. d. Hs. v. Saint-Maur, S. d. Hs. v. Diessen, Hispana, Hadriana, vermehrte Hadriana, bobienser Dionysiana, die Sammlungen, welche das Concil von Ephesus, das Concil von Chalcedon und das 5. allg. Concil von Constantinopel betreffen, S. in der Angelegenheit der Donatisten, S. der Kirche von Thessalonich, S. der Kirche von Arles, avellanische S., Sirmond'sche Constitutionensammlung, Lex Romana canonice compta, bobienser Excerpte, Haenel's

dieser Sammlungen die von Petrus Crassus angegebenen Merkmale passen, so sind ausgeschlossen alle Sammlungen, welche 1. mit Gewissheit vor Gregor, oder 2. mit Gewissheit nach Gregor fallen, 3. bloss kaiserliches Recht, 4. nur eine oder doch nur einige Kaiserconstitutionen enthalten, 5. nicht Italien angehören, 6. sich bloss auf ein einzelnes Concil beziehen. Wenn wir alle diese Sammlungen ausser Betracht lassen, wie wir es denn müssen, so bleibt nur eine einzige, die sogenannte avellanische Sammlung, übrig.

IV.

Bei der nachfolgenden Beschreibung des Inhalts der gedachten Sammlung fasse ich wesentlich die uns hier beschäftigende Frage in's Auge.

(1—13.) Die dreizehn ersten Stücke beziehen sich mit einziger Ausnahme einer Constitution der Kaiser Valentinian II., Theodosius I. und Arcadius vom Jahr 386, welche den Neubau der Paulskirche betrifft, auf das Schisma des Ursinus (Gegenpapst 366—367) und dessen Folgen. Darunter sind zehn kaiserliche Verordnungen und Schreiben, die sämmtlich nach Rom gerichtet sind. [1]

(14—37.) Die nächsten vierundzwanzig Stücke haben das Schisma des Eulalius (Gegenpapst 418—419) und seine Folgen

Excerpte des röm. Rechts. M. s. die Beschreibung dieser Sammlungen in meiner Gesch. d. Quellen I. Die kaiserlichen Constitutionen, welchen wir in diesen Sammlungen begegnen, sind hier angeführt S. 308 fg.

[1] **1.** *Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos. Temporibus Constantini.* Sirmondi Opera varia ed. Venet. I. 133. — **2.** *Marcellini et Faustini presbyterorum preces oblatae Valentiniano et Theodosio. Deprecamur.* L. c. 137. — **3.** Valentin. II. *Desiderantibus nobis.* Baronius a. 386 n. 30. — **4.** Valentin. II. *Populum urbis aeternae.* Baron. a. 385 n. 6. — **5.** Valentin. I. *Nobis licet justa.* Baron. a. 368 n. 4. — **6.** Valentin. I. *Dissensionis auctore.* Baron. a. 368 n. 2. — **7.** Valentin. I. *Ex nobis innata.* Baron. a. 368 n. 3. — **8.** Valentin. I. *Tu quidem sicut proxime.* Baron. a. 369 n. 3. — **9.** Valentin. I. *Omnem his dissensionibus.* Baron. a. 369 n. 4. — **10.** Valentin. I. *Cum nihil possit.* Baron. a. 369 n. 5. — **11.** Valentin. I., Valens, Gratianus. *Jure mansuetudinis.* Baron. a. 371 n. 1. — **12.** Valentin. I., Valens, Gratianus. *Est istud divinitus.* Baron. a. 371 n. 3. — **13.** Gratianus et Valentin. II. *Ordinariorum sententias.* Baron. a. 381 n. 1.

zum Gegenstande. Darunter vierzehn kaiserliche Verordnungen und Schreiben.[1]

(38—50.) Die dritte Gruppe beginnt mit einem älteren Schreiben des Honorius an den Arcadius. Es wurde im Jahr 405 auf Veranlassung Innocentius' I. nach Constantinopel gesandt und hat die gegen Johannes Chrysostomus und seine Anhänger verübten Gewaltthätigkeiten zum Gegenstande. Diesem Schreiben schliessen sich zwei noch vor die Regierungszeit des Honorius fallende Schreiben des Maximus tyrannus an, deren erstes, an Valentinian II., gegen die Vergewaltigung der Orthodoxen durch die Arianer gerichtet und insbesondre zum Schutz des Ambrosius geschrieben, das zweite aber an den Papst Siricius (384—398) gerichtet ist. Jetzt folgen vier Schreiben Innocentius' I. (402—417). Das erste derselben wird als *Epistola tertia* bezeichnet. Diese Numerirung ist nicht auf die Rechnung des Autors unsrer Sammlung zu setzen, sondern beruht auf Uebertragung. Denn einmal sind in unsrer Sammlung die Stücke überhaupt nicht mit Zahlen versehen und

[1] **14.** Symmachus p. u. *Quaecumque in urbe.* Baron. a. 418 n. 79. — **15.** Honorius A. *Gestis omnibus.* Baron. a. 419 n. 2. — **16.** Symmachus p. u. *Ubi primum.* Baron. a. 419 n. 5. — **17.** *Exemplum precum presbyterorum pro Bonifacio. Petimus clementiam.* Baron. a. 419 n. 8, Coustant Epistolae R. p. col. 1007. — **18.** Honorius A. *Post relationem.* Baron. a. 419 n. 11. — **19.** Symmachus p. u. *Cum vir clarissimus.* Baron. a. 419 n. 12. — **20.** Honorius A. *Omnia quidem clementia nostra.* Baron. a. 419 n. 14. — **21.** Honorius A. *Magnarum deliberationum.* Baron. a. 419 n. 15. — **22.** Honorius A. *Quoniam de Romano sacerdotio.* Baron. a. 419 n. 16. — **23.** Honorius A. *Scimus, patres conscripti.* Baron. a. 419 n. 17. — **24.** Honorius A. *Fidei curam.* Baron. a. 419 n. 18. — **25.** Honorius A. *Tam fuit.* Baron. a. 419 n. 20. — **26.** Honorius A. *Serenitas nostra.* Baron. a. 419 n. 21. — **27.** Honorius A. *Aliam quidem.* Baron. a. 419 n. 22. — **28.** Honorius A. *Pervenisse.* Baron. a. 419 n. 23. — **29.** Symmachus p. u. *Quaecumque subito.* Baron. a. 419 n. 26. — **30.** Constantius comes. *Ut certa possimus.* Baron. a. 419 n. 29. — **31.** Honorius A. *Cum ad sanandum.* Baron. a. 419 n. 30. — **32.** Symmachus p. u. *Ubi primum sacrae.* Baron. a. 419 n. 32. — **33.** Honorius A. *Moderatione praecipua.* Baron. a. 419 n. 33. — **34.** Symmachus p. u. *Quaecumque Deo.* Baron. a. 419 n. 34. — **35.** Honorius A. *Inter omnes curas.* Baron. a. 419 n. 36. — **36.** Largus proconsul. *De merito sacerdotis.* Baron, a. 419 n. 37. — **37.** Honorius A. *Scripta beatitudinis.* Baron. a. 419 n. 41, Constant col. 1027.

zweitens passt die Nummer *tertia* hier gar nicht. Es nahm daher dies Schreiben des Innocentius in der Quelle des Sammlers nicht bloss die dritte Stelle ein, sondern war auch mit der entsprechenden Zahl versehen. Dasselbe Schreiben findet sich auch in der Quesnel'schen Sammlung als Bestandtheil einer kleinen Collection von Actenstücken, den Pelagianismus betreffend, welche in jener grösseren Sammlung unter den Nummern *VI—XX* Aufnahme gefunden hat. Unter den vier Schreiben Innocentius' I. vom 27. Januar 417, die sämmtlich in dieser Collection erscheinen *(VII, IX, XI, XII)*, nimmt es auch hier die dritte Stelle *(XI)* ein. Die Reihenfolge dieser Schreiben ist aber durch andre Actenstücke unterbrochen, so dass unser Schreiben das sechste Stück der kleinen Sammlung bildet. Und da die Zählung hier mit Rücksicht auf die grössere Sammlung, der die kleinere incorporirt wurde, gemacht ist, so führt es die Nummer *XI*. Der Umstand, dass dasselbe Schreiben, welches unter vier von demselben Tag datirten Briefen eines Papstes hier die dritte Stelle einnimmt, in der avellanischen Sammlung durchaus unabhängig als *Epistola tertia* bezeichnet wird, weist offenbar auf eine gemeinsame Instanz zurück, in der diese vier Schreiben auf einander folgten. Diese würde, wenn nicht eine uns unbekannt gebliebene Mittelinstanz existirt hat, nur die Urquelle, das päpstliche Archiv selbst, sein können. Die drei jetzt folgenden Schreiben desselben Papstes beziehen sich auf die dem h. Hieronymus und seinen Anhängern von Pelagianern zugefügten Gewaltthätigkeiten. Was sie mit dem vorhergehenden Schreiben gemeinsam characterisirt, ist, dass sie wie dieses in die letzte Lebenszeit des Papstes fallen. Diesen schliessen sich sechs Stücke aus dem Pontificat von Innocentius' Nachfolger Zosimus (417—418) an, welche sämmtlich auf die Häresie des Pelagius und Cölestius Bezug haben, unter diesen drei Schreiben des Zosimus selbst und das an ihn gerichtete Schreiben des Paulinus Nolanus. [1]

[1] **38.** Honorius A. *Quamvis super imaginem.* Baron. a. 404 n. 80. — **39.** Maximus tyrannus. *Nisi clementiae nostrae.* Baron. a. 385 n. 6. — **40.** Maximus tyrannus. *Accepimus litteras.* Mansi III. 671. — **41.** Innocentius p. *Fraternitatis vestrae.* Jaffé 118. — **42.** Innocentius p. *Numquam boni.* Jaffé 121. — **43.** Innocentius p. *Direptiones.* Jaffé 120. — **44.** Innocentius p. *Piissimum.* Jaffé 122. — **45.** Zosimus p. *Magnum*

(51—78.) Achtundzwanzig Stücke, die monophysitischen Irrungen in den Kirchen von Alexandrien und Antiochien zur Zeit des Timotheus Aelurus, Petrus Mongus und Petrus Fullo betreffend.[1] Zuerst fünf Schreiben Leo's I. (440—461), die letzten seines Pontificats, welche sämmtlich nach Constantinopel und Aegypten gerichtet sind und sich mit Timotheus Aelurus beschäftigen. Dann vierzehn Schreiben des Papstes Simplicius (468—483), theils die Verhältnisse in Alexandrien, theils die

---

pontus, Jaffé 124. — **46.** Zosimus p. *Posteaquam a nobis Caelestius*. Jaffé 125. — **47.** *Libellus Paulini diaconi adversum Celestium Zosimo episcopo datus. Beatitudinis tam.* Coustant Epistolae R. P. col. 963. — **48.** S. Augustini ep. 191. — **49.** Cyrillo Eusebius. Baron. a. 417 n. 15. — **50.** Zosimus p. *Quamvis patrum traditio.* Jaffé 134.

[1] **51.** Leo p. *Gloriosam pietatis.* Jaffé 322. — **52.** Leo p. *Dilectionis tuae literis.* Jaffé 323. — **53.** Leo p. *Evidenter apparet.* Jaffé 324. — **54.** Leo p. *Gaudeo exultanter.* Jaffé 325. — **55.** Leo p. *Literis fraternitatis.* Jaffé 326. — **56.** Simplicius p. *Cuperem quidem.* Jaffé 341, Thiel I. 179. — **57.** Simplicius p. *Cum filii nostri.* Jaffé 343, Thiel I. 186. — **58.** Simplicius p. *Quantum presbyterorum.* Jaffé 340, Thiel I. 177. — **59.** Simplicius p. *Per filium nostrum.* Jaffé 342, Thiel I. 183. — **60.** Simplicius p. *Inter opera.* Jaffé 344, Thiel I. 186. — **61.** Simplicius p. *Quam sit efficax.* Jaffé 346, Thiel I. 195. — **62.** Simplicius p. *Olim divinorum.* Jaffé 347, Thiel I. 196. — **63.** Simplicius p. *Quantos et quam uberes.* Jaffé 348, Thiel I. 197. — **64.** Simplicius p. *Proxime quidem cum ad urbem.* Jaffé 350, Thiel I. 199. — **65.** Simplicius p. *Proxime quidem dilectioni.* Jaffé 349, Thiel I. 200. — **66.** Simplicius p. *De ecclesia Antiochena.* Jaffé 352, Thiel I. 202. — **67.** Simplicius p. *Clementissimi principis.* Jaffé 353, Thiel I. 205. — **68.** Simplicius p. *Miramur pariter.* Jaffé 355, Thiel I. 208. — **69.** Simplicius p. *Antiocheni exordium sacerdotis.* Jaffé 356, Thiel I. 212. — **70.** Schreiben der römischen Synode vom 5. Oct. 485. Jaffé post 368, Thiel I. 252. — **71.** (Pseudo-) Felix III. *Quoniam pestiferis.* Baron. a. 483 n. 66. — **72.** (Pseudo-) Quintianus episcopus Asculanus. *Multifarie.* (Fronto Ducaeus) Joannis Zonarae monachi commentarii etc. Lutet. Paris. 1618. p. 553. — **73.** (Pseudo-) Justinus episcopus Siciliae. *Oportet armari.* Scheint in dieser Version ungedruckt zu sein. — **74.** (Pseudo-) Antheon episcopus Arsenoe. *Valde contristatus.* (Fronto Ducaeus) Joannis Zonarae monachi commentarii etc. p. 551. — **75.** (Pseudo-) Faustinus episcopus Appolloniadis. *Quoniam permissum est.* Scheint in dieser Version ungedruckt zu sein. — **76.** (Pseudo-) Pamphilus episcopus Avidarum. *Multa contritio.* Scheint in dieser Version ungedruckt zu sein. — **77.** (Pseudo-) Falcinus episcopus Rodope *Venatores bestiarum.* Coleti Concilia V. 227. — **78.** (Pseudo-) Asclepias episcopus Trallensis (al. Citralensis). *Ecce, carissime, repletus.* Scheint in dieser Version ungedruckt zu sein.

in Antiochien betreffend. Ferner das Schreiben der römischen Synode unter Felix III. (483 – 492) vom 5. October 485 an den Clerus von Constantinopel über die Irrungen in der Kirche von Antiochien und die damit zusammenhängende Absetzung des Patriarchen Acacius von Constantinopel. Es folgt ein unächtes Schreiben Felix' III. an den Petrus Fullo, welches, wie die sieben folgenden ebenfalls apocryphen Schreiben an denselben Petrus, ursprünglich griechisch verfasst war, hier aber in lateinischer Version erscheint.[1] Dass diese Uebersetzung erst für die vorliegende Sammlung angefertigt sei, ergiebt folgende Note zu dem Schreiben des Felix: *Explicit epistola papae Felicis ad Petrum Antiochenum damnans eum; quae epistola ante damnationem Acacii, quantum ejus textus indicat, comperitur scripta. Sed quia cum aliorum litteris ad eundem Petrum directis in Graeco volumine invenimus de Latino translatas, quas nunc iterum de Graeco in Latinum necessitate compulsi transferentes descripsimus propter haereticorum insidias, et supradictis epistolis ejusdem papae connectimus.* Die Vorlage bildete ein griechischer Codex. Der Autor unsrer Sammlung will nun sagen, so scheint es, dass chronologisch das Schreiben des Felix vor das unmittelbar vorhergehende Schreiben der römischen Synode gehöre, dass er es aber von den übrigen Actenstücken, mit denen er es in dem griechischen Codex gefunden, nicht habe trennen wollen. Wenn er bemerkt, dass er die (vermeintliche) Rückübersetzung von Felix' Schreiben nur *necessitate compulsus* vornehme, so beweist dies, dass er nach dem (irrthümlich vorausgesetzten) lateinischen Original gesucht und erst, als er sich überzeugte, dass es nicht vorhanden sei, sich zu der Uebersetzung entschlossen hat. Diese Bemerkung las der Bibliothecar Anastasius in unsrer Sammlung und knüpfte daran die generalisirende Betrachtung, dass für die Latinität einiges, was ursprünglich lateinisch verfasst sei, nur durch Rückübersetzung aus dem Griechischen gerettet sei: — *Unde notandum, quod nonnulla, quae Latine fuerunt edita, Latinitas funditus mole oblivionis obruta deplorasset, nisi ex Graecorum post fonte librorum haec hausta sitibundo pectore resumpsisset,*

---

[1] Vgl. auch meine Gesch. d. Quellen I. §. 544. 2, §. 549 fg.

sicut epistolam beati papae Felicis in Petrum sententiam proferentem Antiochenum damnationis. [1]

(79 — 104.) Stücke aus dem Pontificat Gelasius' I. (492—496), Anastasius' II. (496—498) und Symmachus' (498—514), welche fast ausschliesslich die beiden Angelegenheiten, des acacianischen Schisma und des Pelagianismus, betreffen. Der grössere Theil derselben besteht aus Schreiben der Päpste, insbesondre des Gelasius selbst, der Rest aus Schreiben, welche an sie gerichtet sind. Die Reihenfolge wird aber schon nach dem dritten Stück, einem Schreiben des Gelasius (oder Anastasius), durch zwölf Stücke aus der Regierungszeit der Päpste Johann II. (532—535), Agapetus (535—536) und Vigilius (537—555), sämmtlich dogmatischen Inhalts (n. **82—93**), unterbrochen. Sie bestehen mit Ausnahme des Schreibens des carthagischen Concils vom Jahr 535 an Johann II. (n. **85**) und dem von Mennas nach seiner Wahl zum Patriarchen von Constantinopel zur Bekräftigung seiner Orthodoxie abgelegten Glaubensbekenntniss (n. **90**), aus Schreiben der genannten Päpste und aus Schreiben Justinian's an sie. Unter ihnen findet sich das jüngste Stück der Sammlung überhaupt, das Schreiben des Vigilius *Inter innumeras* vom 14. Mai 553, mit welchem dieser Papst an Justinian das Constitutum de tribus capitulis übersendet (n. **83**). Eines der letzten Stücke dieser aus zwei verschiedenen Perioden zusammengesetzten Gruppe (n. **102**) ist eine Version des im Original nicht vorhandenen Schreibens der in Constantinopel befindlichen Apocrisiarien der alexandrinischen Kirche an die Legaten Anastasius' II. vom Jahr 497. Dieses Schreiben, welches eine Versicherung der Rechtgläubigkeit der genannten Kirche enthält, war mit der Bestimmung übergeben an den Papst befördert zu werden. Am Schluss der durch diese Sammlung überlieferten Version steht: *Dionisius exiguus Rome de Greco converti.* Es liegt nahe anzunehmen, dass die Uebersetzung gleich nach Rückkehr der Legaten im Auftrag des Papstes gemacht ist. [2]

---

[1] Anastasii bibliothecarii s. a. Collectanea ed. Sirmondus. Paris. 1620. p. 10. S. auch u. S. 255.

[2] **79.** Gelasius p. *Ubi primum respirare.* Jaffé 378, Thiel I. 335. — **80.** Die Bischöfe von Dardanien an Gelasius. *Saluberrima apostolatus.* Thiel I. 348.

(105—243.) Es folgen nur noch Stücke, welche in die Zeit von Hormisda's Pontificat (514—523) fallen.[1] Unter diesen

— **81.** Gelasius p. (Anastasius p.). *In prolixitate.* Jaffé 377, Thiel I. 624. — **82.** Agapetus p. *Gratulamur.* Jaffé 583 (S. auch u. n. 91). — **83.** Vigilius p. *Inter innumeras.* Jaffé 614. — **84.** Joannes p. *Inter claras sapientiae.* (In diesem Schreiben ist das Schreiben Justinian's an denselben Papst *Reddentes honorem* enthalten.) Jaffé 571. l. 8 C. J. *de summa trinitate* 1. 1. — **85.** Schreiben des carthagischen Concils v. J. 535 an Papst Johann II. *Optimam consuetudinem.* Mansi VIII. 808. — **86.** Agapetus p. *Jam dudum quidem.* Jaffé 578. — **87.** Agapetus p. *Fraternitatis tuae literis.* Jaffé 579. — **88.** Agapetus p. *Licet de sacerdotii.* Jaffé 580. — **89.** Justinianus A. Agapeto p. *Prima salus.* Mansi VIII. 857. — **90.** Mennas episcopus Constantinopolitanus. *Prima salus.* Gleichlautend mit dem vorhergehenden Glaubensbekenntniss Justinian's. — **91.** Agapetus p. *Gratulamur.* Jaffé 583 (S. o. n. 82, wo dasselbe Schreiben schon einmal vorkommt). Eingefügt ist das Schreiben Justinian's an denselben Papst *Ante tempus,* Mansi VIII. 845, dem wieder das n. 84 schon vorgekommene Schreiben Justinian's *Reddentes honorem* inserirt ist. — **92.** Vigilius p. *Literas clementiae.* Jaffé 590. — **93.** Vigilius p. *Licet universa.* Jaffé 591. — **94.** Gelasius p. *Barbaricis hactenus.* Jaffé 388, Thiel I. 325. — **95.** Gelasius p. *Valde mirati sumus.* Jaffé 395, Thiel I. 342. S. auch meine Gesch. d. Quellen I. §. 285. 16. — **96.** Gelasius p. *Miramur dilectionem.* Jaffé 385, Thiel I. 324. — **97.** Gelasii p. dicta adversus Pelagianam haeresim. *De Pelagianis.* Jaffé 386, Thiel I. 571. — **98.** Gelasius p. *Licet inter varias.* Jaffé 384, Thiel I. 321. — **99.** (Gelasii) Breviculus historiae Eutychianorum a. 485 vel 486 scr. *In causa fidei.* Thiel I. 510. S. auch meine Gesch. d. Quellen I. §. 516. — **100.** Gelasius p. *Sedent quidam.* Jaffé 463, Thiel I. 598. — **101.** Gelasius p. *Audientes orthodoxam.* Jaffé 393, Thiel I. 382. — **102.** *Libellus, quem dederunt apocrisiarii Alexandrinae ecclesiae legatis ab urbe Roma Constantinopolim destinatis. Venerabiles sanctae.* Thiel I. 628. Vgl. meine Gesch. d. Quellen I. S. 375, 423 Note 1. — **103.** Römische Synode v. 13. März 495. Jaffé post 395, Thiel I. 437. — **104.** Symmachus p. *Quod plene fieri.* Jaffé 476, Thiel I. 717.

[1] **105.** Dorotheus episcopus Thessalonicensis Hormisdae (gratulirt zur Wahl). *Ait quodam loco.* Thiel I. 743. — **106.** Hormisda p. (Antwort) *Ubi caritatis.* Jaffé 483, Thiel I. 746. — **107.** Anastasius A. *Beatitudini vestrae.* Thiel I. 742. — **108.** Hormisda p. *Gratias supernae.* Jaffé 482, Thiel I. 745. — **109.** Anastasius A. *Omnibus negotiis.* Thiel I. 741. — **110.** Hormisda p. *Bene clementia.* Jaffé 484, Thiel I. 747. — **111.** Anastasius A. *Omnia quae benignitas.* Thiel I. 764. — **112.** Hormisda p. *Sollicitari animum.* Jaffé 489, Thiel I. 766. — **113.** Anastasius A. senatui urbis Romae. *Sic vos liberique.* Thiel I. 765. — **114.** Rescriptum senatus. *Si prima semper est.* Thiel I. 768. — **115.** Hormisda p. *Bene atque utiliter.* Jaffé 486, Thiel I. 755. — **116.** Hormisda p. *Cum Dei adjutorio.*



sind sechsundsiebzig Schreiben Hormisda's selbst und einundsechzig an diesen Papst gerichtete Schreiben. Es bleiben noch

---

Jaffé 485, Thiel I. 748. — **117.** Joannes episcopus Nicopolitanus *Cura mihi exstitit.* Thiel I. 770. — **118.** Hormisda p. *Gavisi sumus.* Jaffé 490, Thiel I. 774. — **119.** Schreiben der Synode ven Epirus vetus vom Jahr 516. Thiel I. 772. — **120.** Hormisda p. *Benedictus Deus.* Jaffé 491, Thiel I. 777. — **121.** Hormisda p. *Literarum, quas direxisti.* Jaffé 492, Thiel I. 780. — **122.** Hormisda p. *Cum Dei adjutorio.* Jaffé 493, Thiel I. 780. — **123.** Hormisda p. *Optaremus, dilectissimi.* Jaffé 509, Thiel I. 809. — **124.** Hormisda p. *Remeante Pullione.* Jaffé 495, Thiel I. 786. — **125.** Anastasius A. *Gratias omnipotenti.* Thiel I. 761. — **126.** Hormisda p. *Dudum legatis.* Jaffé 499, Thiel I. 796. — **127.** Hormisda p. *Dum sapientes.* Jaffé 507, Thiel I. 805. — **128.** Hormisda p. *Non mirabitur.* Jaffé 500, Thiel I. 800. — **129.** Hormisda p. *Etsi admonitionis.* Jaffé 501, Thiel I. 801. — **130.** Hormisda p. *Est quidem fidelium.* Jaffé 502, Thiel I. 803. — **131.** Hormisda p. *Optimam vestrae.* Jaffé 503, Thiel I. 805. — **132.** Hormisda p. *Si is, qui calicem.* Jaffé 504, Thiel I. 806. — **133.** Hormisda p. *Joannes frater.* Jaffé 508, Thiel I. 811. — **134.** Hormisda p. *Posteaquam profecta.* Jaffé 505, Thiel I. 807. — **135.** Hormisda p. *In nomine.* Jaffé 506, Thiel I. 808. — **136.** Avitus episcopus Viennensis. *Dum religionis.* Thiel I. 781. — **137.** Hormisda p. *Qui de his.* Jaffé 494, Thiel I. 783. — **138.** Anastasius A. *Etsi magnum.* Thiel I. 813. — **139.** Schreiben der Archimandriten und übrigen Mönche von Syria II. an Hormisda. *Gratia Salvatoris.* Thiel I. 814. — **140.** Hormisda p. *Lectis literis.* Jaffé 512, Thiel I. 820. — **141.** Justinus A. *Dei beneficia.* Thiel I. 830. — **142.** Hormisda p. *Venerabilis regni.* Jaffé 513, Thiel I. 834. — **143.** Justinus A. *Johannes vir beatissimus.* Thiel I. 831. — **144.** Hormisda p. *Sumptam de imperii.* Jaffé 514, Thiel I. 835. — **145.** Hormisda p. *Spirituale gaudium.* Jaffé 515, Thiel I. 836. — **146.** Joannes episcopus Constantinop. *Saluto vestram sanctitatem.* Thiel I. 832. — **147.** Justinianus comes. *Desiderabile tempus.* Thiel I. 833. — **148.** Hormisda p. *Literarum vestrarum.* Jaffé 518, Thiel I. 837. — **149.** Hormisda p. *In tantum pro.* Jaffé 516, Thiel I. 840. — **150.** Hormisda p. *Reddidimus quidem.* Jaffé 521, Thiel I. 845. — **151.** Hormisda p. *Ea, quae caritas.* Jaffé 522, Thiel I. 849. — **152.** Hormisda p. *Quamvis pro loci nostri.* Jaffé 524, Thiel I. 847. — **153.** Hormisda p. *Licet pro causa.* Jaffé 525, Thiel I. 847. — **154.** Hormisda p. *Magnitudinis vestrae.* Jaffé 519, Thiel I. 848. — **155.** Hormisda p. *Gratias misericordiae.* Jaffé 523, Thiel I. 846. — **156.** Hormisda p. *Ecclesiarum pax.* Jaffé 517, Thiel I. 844. — **157.** Hormisda p. *Bonae voluntatis studium.* Jaffé 526, Thiel I. 848. — **158.** Hormisda p. *Cum Deo propitio.* Jaffé 520, Thiel I. 838. — **159.** Joannes episcopus Constantinopolitanus. *Redditis mihi literis.* Thiel I. 852. — **160.** Justinus A. *Scias effectum.* Thiel I. 861. — **161.** Joannes ep. Constantinop. *Quando Deus.* Thiel I. 862. — **162.** Justinianus comes. *Veneranda sanctitatis.* Thiel I. 864. — **163.** Pompejus. *Sanctis*

zwei Stücke, von denen das erste ein Schreiben des Kaisers Anastasius an den römischen Senat ist, durch welches dieser

---

beatitudinis. Thiel I. 864. — **164.** Juliana Anicia. *Precibus vestrae.* Thiel I. 866. — **165.** Anastasia. *Divini muneris.* Thiel I. 865. — **166.** Theodoritus ep. Lignidensis. *Meae quidem exiguitatis.* Thiel I. 854. — 167. Dioscorus diaconus. *Ineffabilis Dei.* Jaffé I. 858. — **168.** Hormisda p. *Lectis clementiae.* Jaffé 530, Thiel I. 877. — **169.** Hormisda p. *Consideranti mihi.* Jaffé 531, Thiel I. 879. — **170.** Hormisda p. *De his, quae acta.* Jaffé 538, Thiel I. 884. — **171.** Hormisda p. *Reperimus Thomatem.* Jaffé 542, Thiel I. 907. — **172.** Hormisda p. *Animum nostrum.* Jaffé 541, Thiel I. 908. — **173.** Hormisda p. *De laboris tui.* Jaffé 539, Thiel I. 904. — **174.** Hormisda p. *Ita devotionis.* Jaffé 533, Thiel I. 882. — **175.** Hormisda p. *De laboris tui.* Jaffé 540. Thiel I. 905. — **176.** Hormisda p. *Benedicimus.* Jaffé 532, Thiel I. 881. — **177.** Hormisda p. *Cum necesse fuerit.* Thiel I. 882. · **178.** Hormisda p. *Contristavit nos.* Jaffé 536, Thiel I. 884. — **179.** Hormisda p. *Literis amplitudinis.* Jaffé 534, Thiel I. 883. — **180.** Hormisda p. *Postquam Deus.* Jaffé 535, Thiel I. 883. — **181.** Justinus A. *Quanta flagramus.* Thiel I. 908. — **182.** Joannes episcopus Constantinop. *Quemadmodum puro.* Thiel I. 909. — **183.** Epiphanius ep. Constantinop. *Quantam alacritatem.* Thiel I. 958. — **184.** Epiphanius ep. Constantinop. *Paulinus.* Thiel I. 985. — **185.** Germanus episcopus etc. *Reverenda vestri.* Thiel I. 910. — **186.** Joannes episcopus vel Epiphanius presbyter. *Si pro peccatis.* Thiel I. 901. — **187.** Justinianus comes. *Propitia divinitate.* Thiel I. 875. — **188.** Justinianus illustris. *Ut plenissima fidei.* Thiel I. 897. — **189.** Hormisda p. *Eulogio viro.* Jaffé 551, Thiel I. 887. — **190.** Hormisda p. *Ita magnificentiae.* Jaffé 548, Thiel I. 886. — **191.** Justinianus illustris. *Quidquid est cautius.* Thiel I, 885. — **192.** Justinus A. *Summa quidem habenda.* Thiel I. 918. — **193.** Justinus A. *Cum in animo.* Thiel I. 914. — **194.** Euphemia A. *Beatitudinis tuae.* Thiel I. 919. — **195.** Epiphanius ep. Constantinop. *Deus, qui in alto.* Thiel I. 923. — **196.** Justinianus illustris. *Domino nostro.* Thiel I. 920. — **197.** Celer illustris. *Maxima nobis.* Thiel I. 919. — **198.** Juliana Anicia. *Quae prima sunt.* Thiel I. 920. — **199.** Justinus A. *Dum beatissimum Germanum.* Thiel I. 938. — **200.** Justinianus ill. *Quanta reverentia.* Thiel I. 939. — **201.** Hormisda p. *Benedicta trinitas.* Jaffé 558, Thiel I. 956. — **202.** Hormisda p. *Gloriosis clementiae.* Jaffé 543, Thiel I. 889. — **203.** Hormisda p. *Orare nos.* Jaffé 545, Thiel I. 890. — **204.** Hormisda p. *Oportuerat nos quidem.* Jaffé 556, Thiel I. 982. — **205.** Hormisda p. *Diu nos nuntiata.* Jaffé 555, Thiel I. 913. — **206.** Hormisda p. *Quod celsitudo vestra.* Jaffé 559, Thiel I. 912. — **207.** Hormisda p. *Studium vestrum.* Jaffé 545, Thiel I. 891. — **208.** Dorotheus ep. Thessalonic. *Propositi nostri.* Thiel I. 940. — **209.** Hormisda p. *Considerantes tuae fraternitatis.* Jaffé 557, Thiel I. 956. — **210.** Hormisda p. *Quanto mens.* Jaffé 547, Thiel I. 888. — **211.** Hormisda p. *Excubantibus.* Jaffé 546, Thiel I. 892. — **212.** Justinus A. *Illustrem*

aufgefordert wird bei König Theodorich und Papst Hormisda im Interesse des Friedens der Kirche zu wirken, das zweite die Antwort des Senats an den Kaiser enthält. Unter den Schreiben an Hormisda befinden sich fünf Briefe des Kaisers Anastasius und zehn des Kaisers Justinus. Die Ordnung ist im grossen und ganzen die chronologische. Wo die Epoche des Kaisers Anastasius endigt und die des Justinus beginnt (518), steht die Ueberschrift: *Incipiunt epistolae Justini ad Hormisdam et Hormisdae ad Justinum.*

---

virum. Thiel I. 900. — **213.** Germanus et Joannes episcopi etc. *In civitate.* Thiel I. 849. — **214.** Germanus et Joannes episcopi etc. *In alia epistola.* Thiel I. 851. — **215.** Andreas ep. Praevalitanus. *Commendans me.* Thiel I. 855. — **216.** Dioscorus diaconus *Verum est.* Thiel I. 868. — **217.** Germanus et Joannes episcopi etc. *Cum Dei misericordia.* Thiel I. 871. — **218.** Germanus et Joannes episcopi etc. *Filius noster* Thiel I. 873. — **219.** Hormisda p. *Opinionum diversitas.* Jaffé 527. Thiel I. 866. — **220.** Hormisda p. *Animus noster.* Jaffé 528, Thiel I. 867. — **221.** Hormisda p. *Necesse est.* Jaffé 529, Thiel I. 868. — **222.** Dioscorus diaconus. *Erat optabile.* Thiel I. 911. — **223.** Germanus et Joannes episcopi etc. *Non miramur.* Thiel I. 856. — **224.** Dioscorus diaconus. *Per Eulogium.* Thiel I. 855. — **225.** Germanus ep. *Magna misericordia.* Thiel I. 898. — **226.** Hormisda p. *Cum nos ecclesiasticae.* Jaffé 549. Thiel I. 892. — **227.** Hormisda p. *Graviter nos.* Jaffé 550, Thiel I. 903. — **228.** Hormisda p. *Ita nos incolumitatis.* Jaffé 552, Thiel I. 925. — **229.** Hormisda p. *Animos nostros.* Jaffé 553, Thiel I. 926. — **230.** Possessor episcopus Afer. *Decet et expedit.* Thiel I. 916. — **231.** Hormisda p. *Sicut rationi.* Jaffé 554, Thiel I. 926. — **232.** Justinus A. *Qu[illegible] fuimus.* Thiel I. 941. — **233.** Epiphanius ep. Constantinop. *Quantas habuimus.* Thiel I. 916. — **234.** Schreiben der Synode von Constantinopel v. J. 519 od. 520. *Innumerabilem.* Thiel I. 950. — **235.** Justinianus ill. *Quantam venerationem.* Thiel I. 954. — **236.** Hormisda p. *Inter ea, quae ad unitatem.* Jaffé 563, Thiel I. 959. — **237.** Hormisda p. *Multo gaudio.* Jaffé 564, Thiel I. 970. — **238.** Hormisda p. *Scio quidem, venerabilis.* Jaffé 562, Thiel I. 967. — **239.** Hormisda p. *Benedicimus Dominum.* Jaffé 560, Thiel I. 965. — **240.** Hormisda p. *Fratrem et coepiscopum.* Jaffé 561, Thiel I. 966. — **241.** Justinus A. *Ut quod in Paulo.* Thiel I. 983. — **242.** Epiphanius ep. Constantinop. *Frequentiores.* Thiel I. 984. — **243.** Justinianus ill. *Diligenter apostolatus.* Thiel I. 957.

V.

Diese reichhaltige Sammlung[1] besteht, wie man hiernach sieht, theils aus Schreiben der Päpste, theils aus Schreiben, welche an sie gerichtet sind, oder doch, wo dies nicht der Fall ist, sich auf Angelegenheiten der römischen Kirche beziehen. Die wenigen Ausnahmen werden durch solche Documente gebildet, welche in dem Zusammenhang, in dem sie hier erscheinen, lediglich eine accessorische Bedeutung haben. Dass nun dieses hier zu einer Sammlung verbundene Material seinem überwiegenden Theil nach anderswo als in dem Archiv der römischen Kirche aufgefunden sein sollte, ist schon an sich im höchsten Grade unwahrscheinlich. Ich habe schon bei der Beschreibung einige besondern Puncte hervorgehoben, durch welche die aus der Beschaffenheit des Materials im allgemeinen sich ergebende Annahme, dass die Sammlung in Rom, und speciell mit den Hülfsmitteln des römischen Archivs, verfasst sei, unterstützt wird.[2] Ich will jetzt noch einen weiteren Umstand anführen, welcher direct auf das römische Archiv, als die Quelle, hinweist. Nach dem Schreiben Hormisda's an die Synode von Constantinopel *Fratrem et coepiscopum* (n. **240**) findet sich die Bemerkung: *Gesta in causa Abundantii episcopi Trajanopolitani in scrinio habemus.* Diese Note gehört weder äusserlich zu dem vorhergehenden Schreiben; denn sie steht nach der Subscription: *Data VII. kal. April. Valerio cons.* und ist auch — in der von mir benutzten Handschrift — abgesondert von ihm geschrieben; noch findet sich in dem

[1] Die Ballerini zählen 246 Stücke, weil sie 1. die zu dem Schreiben des Hormisda *Cum Dei adjutorio* (n. **116**) gehörigen *Capitula singularum causarum*, 2. das zu dem Schreiben des Kaisers Justinus *Quo fuimus* (n. **282**) gehörige *Exemplum precum* selbständig numeriren, und 3. das in den Handschriften am Schluss vorkommende Fragment des h. Epiphanius (s. u. S. 254) noch zu der eigentlichen Sammlung rechnen. Vor der Sammlung steht in den Handschriften, übereinstimmend mit meiner Zählung: *In hoc codice continentur epistolae CCXLIII.*

[2] Ich verweise auf das oben S. 240 in Betreff der *Epistola tertia* Gesagte und auf die S. 244 angeführte Bemerkung des Dionysius, dass er die Uebersetzung des Schreibens der Apocrisiarien der alexandrinischen Kirche (n. **102**) in Rom besorgt habe.

Schreiben der Synode von Constantinopel an Hormisda (n. 234), auf welches das in Rede stehende Schreiben Hormisda's die Antwort bildet, auch nur die leiseste Andeutung, welche geeignet wäre diese Notiz zu erklären, wenn sie von Hormisda selbst gemacht wäre. Mit keiner Silbe wird hier einer Angelegenheit des Bischofs Abundantius von Trajanopolis gedacht. Wir kennen seinen Namen nur durch diese Notiz. Das gedachte Schreiben der Synode von Constantinopel enthält nichts Andres als die Anzeige von der Ordination des Epiphanius zum Bischof von Constantinopel und die Empfehlung ihrer Legaten. Noch an einigen andern Stellen unsrer Sammlung finden sich Anmerkungen des Collector. Eine derselben ist rein historischer Natur; sie bezieht sich auf das Schreiben des Kaisers Honorius an die Synode von Ravenna (n. 20), welche auf kaiserlichen Befehl in der streitigen Papstwahl entscheiden sollte.[1] Eine andre Bemerkung, die ich oben schon angeführt habe, betrifft das unächte Schreiben Felix' III. (n. 71) und will theils die demselben gegen die chronologische Ordnung angewiesene Stelle rechtfertigen, theils erklären, weshalb es in einer Uebersetzung und nicht im lateinischen Original erscheine. Mit einer ähnlichen Bemerkung des Collector nun haben wir es offenbar auch hier zu thun. Er fand mit den übrigen Actenstücken aus der Zeit Hormisda's in seiner Quelle auch die Gesta des Bischofs Abundantius von Trajanopolis und hielt es für genügend, wenn er diese bloss registrirte, ohne sie ihrem Tenor nach der Sammlung einzuverleiben. Seine Quelle war ein Archiv. Nun gab es im sechsten Jahrhundert zwei bischöfliche Städte mit dem Namen Trajanopolis, von denen die eine Phrygia Pacatiana angehörte, die andre die Metropole der Provinz Rhodope war. In welches andre abendländische Archiv sollten aber zu jener Zeit die einen orientalischen Bischof betreffenden Acten wohl gelangt sein, als in das Archiv der römischen Kirche? Dass hier mit den Briefen der Päpste auch

[1] *Haec synodus inter se dissentiens praesentem causam terminare non potuit; unde venerabilis imperator Honorius ad majus concilium hoc credidit negotium deferendum et interim propter dies, qui imminebant, sanctae Paschae utrosque, Bonifacium scilicet et Eulalium, ab urbe ista abscedere et Spolitanum episcopum Achileum nomine sacra jussit mysteria celebrare; Symmacho praefecto urbi hoc idem suis scriptis insinuans.*

andre auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Documente aufbewahrt wurden, dafür besitzen wir bis in's vierte Jahrhundert zurückreichende Zeugnisse. So wurden die nach Rom geschickten Unterschriften einer antiochenischen Synode unter die Decrete eines zur Zeit des Papstes Damasus gehaltenen römischen Concils dort aufbewahrt. Die Schlussclausel dieser Decrete in ihrer uns überlieferten Gestalt lautet folgendermassen: *Explicit haec epistola vel expositio synodi Romanae habitae sub Damaso papa et transmissa ad Orientem; in qua omnis Orientalis ecclesia facta synodo apud Antiochiam . . . singula sua subscriptione confirmant. Meletius* etc. (Es folgen noch sechs Namen; dann heisst es weiter:) *Similiter et alii CXLVI Orientales episcopi subscripserunt, quorum subscriptio in authenticum hodie in archivis Romanae ecclesiae tenetur.*[1] So schickt Cölestin I. an die Bischöfe der Provinzen Viennensis und Narbonensis Exemplare einer ihm zugegangenen Anklageschrift gegen einen zum Bischof ordinirten Verbrecher, indem er bemerkt: *in nostris libelli scriniis continentur, quorum ad vos quoque exemplaria direximus.*[2] Leo I. schreibt an den Bischof Maximus von Antiochien: *Nam cujus epistolae ad nos exemplaria direxisti sanctae memoriae Cyrilli, eam in nostro scrinio requisitam nos authenticam noveris reperisse.*[3] An Theodosius II. schreibt derselbe Papst: *Cyrilli Alexandrini episcopi epistolam, qua Nestorium corrigere et sanare voluit . . . . . quamque ab eo missam apostolicae sedis scrinia susceperunt.*[4] Auf dem unter Bonifacius II. in der Sache des Bischofs Stephan von Larissa gehaltenen römischen Concil erhob der Bischof Abundantius von Demetrias Klage, dass Probianus sich während seiner Abwesenheit des Bisthums bemächtigt habe. Bonifacius ordnet darauf an: *Et libelli oblati recitatio et prosecutio fratris et coepiscopi nostri Abundantii gestis indatur.*[5] Nach der Verlesung des zweiten Schreibens des Bischofs Stephan befiehlt Bonifacius: *Quae lecta sunt, ecclesiasticis indantur*

[1] Coustant Epistolae Romanorum pontificum col. 500. Vgl. auch Ballerinii De antiqu. coll. can. P. II. c. 9 n. 2.
[2] Coustant l. c. col. 1070.
[3] S. Leonis M. Opera ed. Ballerinii I. 1216.
[4] Ibid. 1006.
[5] Coleti Concilia V. 839.

annalibus.[1] In beiden Fällen handelte es sich offenbar um die Aufbewahrung der Acten im päpstlichen Archiv. Und als in der zweiten Sitzung eine grössere Anzahl von Schreiben verlesen werden sollte, welche sich auf das Verhältniss der Kirchen Illyrien's zum apostolischen Stuhl bezogen, da ordnete der Papst an: *Prolatae epistolae recitentur et scriptorum fides in sedis apostolicae requiratur scrinio.*[2] Unter den zur Verlesung gebrachten Stücken befinden sich aber nicht nur Schreiben der Päpste und an sie, sondern auch ein Schreiben des Kaisers Honorius an den Kaiser Theodosius II. nebst der Antwort des Letzteren.

Es darf nach allem als eine nicht füglich in Zweifel zu ziehende Thatsache betrachtet werden, dass ein grosser Theil des Materials unsrer Sammlung dem Archiv der römischen Kirche entlehnt ist. Wenn aber dem so ist, dann dürfen wir auch nicht zweifeln, dass die Abfassung der Sammlung entweder auf Anordnung oder doch mit Genehmigung eines Papstes geschehen sei. Es fragt sich, unter welchem Papst die Sammlung angefertigt ist. In den Exemplaren, welche wir besitzen, findet sich weder eine Notiz über die Autorschaft noch über die Zeit der Entstehung. Den einzigen Anhaltspunct, den wir in der letzteren Beziehung in der Sammlung selbst finden, bietet das Alter des jüngsten Stücks. Sie kann hiernach nicht vor dem Jahr 553 verfasst sein; es ist aber auch nicht wahrscheinlich, dass sie um vieles später verfasst sei.

Und hier ist es nun, wo die Nachricht des Petrus Crassus von Bedeutung wird. Da er zwei Stücke anführt, welche wir nur durch diese Sammlung kennen, so müssen wir annehmen, dass er sie besass. Dass aber die Angabe, welche dieser Rechtsgelehrte über den Inhalt der dem König Heinrich zur Disposition gestellten Sammlung macht, ganz auf unsre Collection passt, ist evident. Sie enthält unter 243 Stücken, welche vorwiegend in päpstlichen Schreiben bestehen, 47 Verordnungen und Schreiben römischer Kaiser[3] und 18 Schreiben kaiserlicher Beamten über kirchliche Verhältnisse. Wenn also die

---

[1] Coleti Concilia V. 841.

[2] Ibid. 843.

[3] Darunter ein Schreiben Justinian's doppelt (n. 84, 91).

Sammlung wirklich von Gregor I. stammt, so ist sie auch geeignet den Beweis zu liefern, dass dieser Papst den Enunciationen der weltlichen Gewalt für das kirchliche Gebiet Bedeutung beigelegt habe. Und weiter nichts als diesen Satz wollte Petrus Crassus beweisen. Woher hatte aber dieser die Kenntniss der Autorschaft Gregor's für die von ihm besessene Sammlung? Offenbar ist er seiner Sache sicher. Eine absichtliche Täuschung ist nicht zu präsumiren. Wir dürfen daher annehmen, dass die Autorschaft Gregor's auf eine für einen Bücherkenner, wie es Petrus war, unzweifelhafte Weise erhellte.

Nun findet sich allerdings der Name des Autors in den uns überlieferten Exemplaren der avellanischen Sammlung nicht. Wir besitzen deren acht.[1] Das älteste, cod. Vatic. 4961, gehört nach Thiel's Angabe[2] dem zehnten oder dem Anfang des elften Jahrhunderts an. Auf der letzten Seite steht: *Iste liber est monasterii S. Crucis fontis Avellane Eugubine dioecesis. Hunc librum acquisivit domn. Damianus S. †.*[3] Der h. Petrus Damianus gehörte dem genannten Kloster an, bis er im Jahr 1058 Cardinal wurde. Der Codex scheint später in den Besitz des Cardinals Marcel Cervin gelangt zu sein, der am 9. April 1555 unter dem Namen Marcellus II. Papst wurde. Auf der zweiten Seite findet sich nämlich nach der Angabe der Ballerini eine Note, zu der wieder Folgendes bemerkt ist: *Illa verba fuerunt addita a Marcello II., cum esset adhuc presbyter cardinalis Romanus.* Zur Zeit des Baronius gehörte diese Handschrift dem Cardinal Sirleti, von dem sie durch Kauf in die vaticanische Sammlung gelangte. Ausser diesem ältesten besitzt die Vaticana noch drei Exemplare.[4] Cod. 3787 ist nach Cacciari[5] im zwölften, nach Thiel[6] im elften oder im zwölften Jahrhundert geschrieben. Ueber cod. 3786 und 4903 liegen keine weiteren Altersangaben vor, als dass sie die jüngeren

---

[1] S. auch meine Gesch. d. Quellen I. §. 814 und meine Bibl. Latina juris can. ms., wo die Handschriften der Avellana an den betreffenden Stellen vorkommen.

[2] Epistolae Romanorum pontificum I. p. XXV.

[3] Ballerinii De antiqu. coll. can. P. II. c. 12 n. 3.

[4] S. über die im Text erwähnten Thatsachen die Ballerini a. a. O.

[5] S. Leon. M. Opera T. II. p. LXVI.

[6] Epistolae Rom. pont. I. p. XXVI.

seien. Alle drei sind nach Thiel Abschriften des avellanischen Exemplars.[1] Ausser diesen vaticanischen befinden sich noch zwei neue Handschriften in römischen Bibliotheken: in der Angelica cod. 5 III 9, in der Corsiniana cod. 817.[2] Die zweite dieser Handschriften ist nach Foggini im siebzehnten Jahrhundert geschrieben und eine Copie der avellanischen.[3] Auch die beiden Handschriften der Marciana in Venedig, die einzigen, welche wir ausser den römischen noch besitzen, sind neueren Ursprungs. Die ältere der beiden, Jus can. cod. 13[4], ist im Auftrag des Cardinals Bessarion geschrieben und 1469 am 28. Februar vollendet worden. Die Ballerini sprechen die Vermuthung aus, dass sie eine Abschrift des cod. Vatic. 3787 sei.[5] Die jüngere, Jus can. cod. 14,[6] ist im Jahr 1582 geschrieben und nach Valentinelli eine Copie der älteren. Ich habe von allen acht Handschriften nur den cod. 13 der Marciana gesehen und benutzt. Die Vermuthung, dass alle sieben nach der avellanischen so eben genannten Handschriften entweder im Verhältniss der Descendenz zu dieser stehen, oder doch mit ihr einer und derselben Abzweigung angehören, wird zur Gewissheit durch folgenden Umstand. Nach den oben angeführten 243 Stücken der Sammlung folgt noch die Version der Schrift des h. Epiphanius von Salamis de XII gemmis,[7] welche aber hier nicht vollständig erscheint, sondern in allen acht Handschriften gleichmässig mitten in einem Satz abbricht.[8] Ich bin

---

[1] L. c. Die Ballerini sagen beschränkter und zugleich unbestimmter: die beiden jüngeren seien Abschriften der beiden älteren.

[2] Ballerini l. c.

[3] In seiner Ausgabe von S. Epiphanii Salaminis in Cypro episcopi de XII gemmis etc. liber ad Diodorum. Romae 1743. p. XVIII. Das Exemplar der Angelica scheint Foggini nicht gekannt zu haben.

[4] Valentinelli Bibliotheca manuscripta ad S. Marcum Venetiarum. Cod. ms. Lat. T. II. Venet. 1869 p. 234. Früher war der Codex signirt *171*.

[5] L. c.

[6] Valentinelli l. c. p. 235. Früher cod. *172*.

[7] Herausgegeben von Foggini. S. o. N. 3.

[8] Die Schlussworte sind: *Sicima vero ad partem est Aquilonis Hiericho in Occidentem vergens, distans ab Hiericho millibus quinquaginta duobus.* Die Ballerini, welche alle acht Handschriften gesehen haben, bemerken bei der Erwähnung dieses Stücks (l. c. n. 4 i. f.): *In hoc opusculo collectio desinit, omnesque codices, etiam Veneti, illud aeque mutilum exhibentes, in iisdem verbis desinunt.*

geneigt dieses Stück für einen späteren Zusatz zu halten, weil es seinem Character nach gar nicht in die Sammlung passt. Die Notiz, welche sich (in dem von mir benutzten älteren venetianer Codex, wahrscheinlich auch in den übrigen) zu diesem Stück findet: *Hic inseruntur ex alio volumine,* würde demnach nicht auf die Rechnung des Autors unserer Sammlung, sondern auf die einer späteren Hand kommen.[1] Dem sei indess, wie ihm wolle, für das genealogische Verhältniss der Handschriften, soweit dasselbe uns hier interessirt, ist der in allen Exemplaren vorkommende Defect am Schluss allein durchaus entscheidend. Dieser weist auf ein einziges verstümmeltes Exemplar zurück, von dem alle jetzt noch vorhandenen abgeleitet sind.

Wenn aber dem so ist, dann kann auch das Fehlen einer Angabe über die Autorschaft in den uns erhaltenen Manuscripten der avellanischen Sammlung gegen die Identität dieser mit der von Petrus Crassus besessenen Sammlung Gregor's I. nichts beweisen. Dieser Mangel ist nun auf ein einziges Exemplar zurückzuführen. Dass aber die Erwähnung der Autorschaft Gregor's in Einer Handschrift fehlte, würde jedenfalls nicht auffallender sein, als es wäre, wenn eine von Gregor I. veranstaltete Sammlung spurlos verschwunden sein sollte. Wenn wir annähmen, die Notiz über die Autorschaft hätte am Ende gestanden, so würde vorliegend das Fehlen von selbst erklärt sein. Auffallend ist es allerdings, dass wir von dieser wichtigen Sammlung kein Exemplar besitzen, welches älter ist als das zehnte oder elfte Jahrhundert. Das Auffallende dieser Erscheinung wird aber durch die Annahme der Autorschaft Gregor's nicht gesteigert. Dass die Sammlung im neunten Jahrhundert in Rom war, erhellt aus ihrer oben nachgewiesenen Benutzung durch den Bibliothecar Anastasius.

Die Autorschaft Gregor's hat aus innern Gründen nichts Unwahrscheinliches. Dieser Papst, der erste, von dem wir mit Bestimmtheit wissen, dass er eine vollständige Sammlung seiner eignen Schreiben veranstaltet hat, war gewiss im Stande das Interesse zu begreifen, welches es hatte, dass eine

[1] Damit würde auch die zu Anfang sich findende Notiz stimmen, dass die Sammlung 243 Stücke enthalte. S. o. S. 249 N. 1.

grosse Anzahl die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten betreffender Stücke durch eine für die Verbreitung bestimmte Ausgabe Gemeingut werde. Es handelte sich um eine nur mit den Mitteln des römischen Archivs herzustellende Sammlung. So viele Sammlungen des Kirchenrechts wir auch besitzen, so sind uns doch von den 243 Stücken dieser Sammlung mehr als 220 nur durch sie überliefert. Wichtige historische Documente zum Schisma des Ursinus, zu den Wahlstreitigkeiten Bonifacius' I., zu den pelagianischen und monophysitischen Wirren, eine Reihe von Schreiben der Kaiser Valentinian I., Valentinian II., Honorius, Anastasius, Justinus, Justinian, der Päpste Innocentius I., Zosimus, Leo I., Simplicius, Gelasius I., Hormisda, Agapetus I., Johann II., Vigilius, und andres würden wir ohne diese Sammlung nicht besitzen. Das der Anordnung zu Grunde liegende Princip ist im ganzen das chronologische, modificirt durch die Rücksicht auf die Verwandtschaft des Inhalts der Gruppen und Stücke. Nur einmal findet eine grosse Abweichung von der chronologischen Ordnung Statt, in der fünften Gruppe, wo eine Anzahl von Schreiben aus der Epoche Justinian's unter die Schreiben des Gelasius gerathen ist. Wir dürfen wohl annehmen, dass, wenn Gregor I. wirklich eine Sammlung veranstaltet hat, wie sie Petrus Crassus beschreibt, er die Ausführung im einzelnen andern überlassen habe. Mängel, welche bloss die Anordnung des Materials betreffen, können daher kein Grund sein an der Autorschaft Gregor's zu zweifeln.

Ich resümire kurz. Ein gelehrter Zeitgenosse Heinrich's IV. und Gregor's VII. von grosser Bücherkunde ist uns Gewährsmann für die Thatsache, dass Gregor I. eine Quellensammlung verfasst hat, die unser Gewährsmann selbst besass und dem König Heinrich zur Verfügung stellte. Nun ist uns eine Sammlung überliefert, auf welche unter allen, die wir überhaupt besitzen, allein die von dem Inhalt der Sammlung Gregor's gegebene Beschreibung passt, eine Sammlung, deren jüngstes Stück 37 Jahre vor den Beginn von Gregor's Pontificat fällt, eine Sammlung, für welche den bei weitem grössten Theil des Materials das Archiv des apostolischen Stuhls geliefert hat, eine Sammlung, welche daher nicht ohne päpstliche Autorisation verfasst sein kann, eine Sammlung, welche auch von unserm

Gewährsmann benutzt wurde. In sämmtlichen Handschriften, die wir heute noch besitzen, fehlt freilich die Benennung des Autors, die in dem von unserm Gewährsmann besessenen Exemplar der Sammlung Gregor's offenbar vorhanden war. Diese Handschriften stammen aber sämmtlich von einem einzigen Codex, der am Schluss Blätter verloren hatte. Sei es nun, dass auch dieser Codex ursprünglich eine Angabe über den Autor enthielt, sei es, dass diese von Anfang an hier fehlte, jedenfalls fällt diese Abweichung von dem Exemplar, welches unser Gewährsmann von der Sammlung Gregor's besass, nicht schwer genug in's Gewicht um bloss aus diesem Grunde an der Identität der beiden Sammlungen zu zweifeln.

Wer aber trotzdem diese Identität in Zweifel ziehen wollte, der würde sich nun der Aufgabe kaum entziehen können mindestens eine Muthmassung zu äussern: was denn wohl die Sammlung Gregor's I. enthalten haben könnte, wenn nicht entweder sie als ein Plagiat der avellanischen Sammlung oder umgekehrt diese als eine müssige Repetition der Sammlung Gregor's erscheinen sollte.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1877. — FEBRUAR.



Ausgegeben am 2. Juli 1877.

V. SITZUNG VOM 7. FEBRUAR 1877.

Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin stellt die Zinsenmasse des Stiftungsvermögens aus den Jahren 1875 und 1876 der kais. Akademie zur statutenmässigen Verfügung.

Die Direction des k. k. deutschen Obergymnasiums der Kleinseite in Prag spricht den Dank aus für die seiner Zeit erfolgte Betheilung der Anstalt mit akademischen Schriften.

Herr Dr. A. von Reumont, geh. Legationsrath zu Bonn, übersendet mit Begleitschreiben den Schlussband seiner ‚Geschichte Toskanas seit dem Ende des Florentinischen Freistaates'.

Herr Dr. David Heinrich Müller, Privatdocent an der Wiener Universität, stellt das Ansuchen um eine Subvention zur Ausführung einer wissenschaftlichen Reise nach Constantinopel.

Herr Ferdinand Kaltenbrunner, derzeit in Berlin, übersendet mit dem Ersuchen um Aufnahme in das ‚Archiv': ‚Ein Fragment eines Formelbuches König Rudolfs I'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Lyon: Mémoires. Classe des Lettres. Tome XVI. Paris, Lyon, 1874—1875; gr. 8⁰.

— Royale des Sciences, des lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 45ᵉ année, 2ᵉ série, tome 42. Nr. 11. Bruxelles, 1876; 8⁰. — Programme de Concours pour 1878. Bruxelles, 1876; 4⁰.

Bureau, k. statistisch-topographisches: Beschreibung des Oberamtes Spaichingen. Stuttgart, 1876; 8⁰.

Gesellschaft, k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. XIX. Bd., N. F. IX. Nr. 12. Wien, 1876; 8⁰.

— Geographische in Bremen: Statuten. Bremen, 1876; 12⁰.

— für Salzburger Landeskunde: Mittheilungen. XVI. Vereinsjahr 1876. II. Hft. Salzburg; gr. 8⁰.

— fürstlich Jablonowski'sche zu Leipzig: Preisschriften. Nr. XI. der historisch-national-ökonomischen Section, XIX. — A. Leskien: Die Declination im Slavisch-Litauischen u. Germanischen. Leipzig, 1876; 8⁰. — Nr. XII. der historisch-nationalökonomischen Section, XX. Dr. R. Hassencamp: Ueber den Zusammenhang des lettoslavischen und germanischen Sprachstammes. Leipzig, 1876; gr. 8⁰.

Institute, Anthropological of Great-Britain and Ireland: Journal. Vol. VI. Nr. 1; July, 1876. London, 1876; 8⁰.

Reumont, A. von: Geschichte Toscanas seit dem Ende des florentinischen Freistaates. II. Bd. Haus Lothringen-Habsburg, Jahr 1737—1859. Gotha, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe année. 2e Série. Nr. 32. Paris, 1877; 4⁰.

Société nationale des Antiquaires de France: Mémoires. Tome XXXVI. IVe Série. Tome VI. Paris, 1875; 8⁰.

Tomasin, Pietro Don Dr.: Vita di Giovanni Maria Manarutta nell' Ordine dei Carmelitani Scalzi Fra Ireneo della Croce primo Scrittore della storia di Trieste.

Verein für die deutsche Nordpolarfahrt in Bremen: Forschungsreise nach West-Sibirien 1876. IX. Bremen, 1876; 12⁰.

— Historischer für Oberfranken zu Bamberg: 38. Bericht über Bestand und Wirken im Jahre 1875. Bamberg, 1876; 8⁰.

VI. SITZUNG VOM 28. FEBRUAR 1877.

Die Direction des k. k. militär-geographischen Institutes übermittelt zwanzig weitere Blätter der Specialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Der Verein für die deutsche Nordpolarfahrt in Bremen zeigt seine Umwandlung in eine ‚Geographische Gesellschaft' daselbst an.

Das c. M. Herr Professor Gomperz gibt in einem an den Generalsecretär ddo. Neapel 24. Februar gerichteten Schreiben Kenntniss von einem in der Officina de' papiri des dortigen Nationalmuseums gemachten den Epicurus de natura betreffenden Funde.

Das c. M. Herr Professor Dr. Bischoff in Graz übersendet zur Aufnahme in die Sitzungsberichte eine Abhandlung ‚über das älteste Olmützer Stadtbuch'.

Herr Dr. Edmund Schebek in Prag überschickt eine Sammlung von Actenstücken unter dem Titel: ‚Die Ferdinandeische Fundation, ein Quellenbeitrag zur Geschichte der Gegenreformation in Böhmen' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die akademischen Publicationen.

Herr P. Jakob Wichner, Stiftsarchivar in Admont, legt das Manuscript des dritten Bandes seiner: ‚Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont' zur Erlangung eines Druckkostenbeitrages vor.

Das w. M. Herr Hofrath Dr. Th. Sickel reicht eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung, betitelt: ‚Beiträge zur Diplomatik VI.' ein.

Herr Dr. Gustav Winter, Concipist am k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien, legt ein Manuscript, betitelt: ‚Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom XII. bis XV. Jahrhunderte' mit dem Ersuchen vor, eine Subvention zur Drucklegung zu bewilligen.

Herr Dr. David Heinrich Müller, Privatdocent an der Wiener Universität legt eine Abhandlung, unter dem Titel: ‚Südarabische Studien' mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte vor.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Impériale des Sciences: Mémoires. Tome XXVI. IIe partie. St-Pétersbourg, 1876; 8⁰. — Tome XXVII. Ire et IIe partie. St-Pétersbourg 1876; 8⁰. — Tome XXVIII. Ire partie. St-Pétersbourg, 1876; 8⁰.

— Berichterstattung über die 17. Zuerkennung der Uvarov'schen Preise. St. Petersburg, 1875; 8⁰.

Gesellschaft, deutsche morgenländische: Zeitschrift. XXX. Band, IV. Heft. Leipzig, 1876; 8⁰.

Institut, k. k. militär-geographisches in Wien: Uebermittlung von 20 Blättern als Fortsetzung der neuen Specialkarte Oesterreich-Ungarns. 1 : 75000.

Istituto Reale Lombardo di Scienze e Lettere: Classe di Lettere e Scienze morali e politiche. Vol. XII. — III de la Serie III. Fascicolo IV ed ultimo. Milano, 1875; 4⁰. — Vol. XIII.—IV. della Serie III. Fascicolo I. Milano, 1874; 4⁰.

- Rendiconti. Serie II. Vol. V. Fascicolo XVII.—XX. (ultimo). Milano, 1872; 8⁰. — Serie II. Vol. VI. — Fascicolo I.—XX. (ultimo). Milano, 1873; 8⁰. — Serie II. Vol. VII. Fascicolo I.—XVI. Milano, 1874; 8⁰. — Atti della Fondazione scientifica Cagnola. Volume VI. Parte I. Anno, 1872. Milano, 1872; 8⁰.

Landau, L. R.: System der gesammten Ethik. I. Band. Die Moral. Berlin, 1877; 8⁰.

Ossolinski'sches National-Institut in Lemberg: Sprawozdanie z czynności Zakladu narodowego Imienia Ossolińskich za rok 1876. We Lwowie, 1877; 12⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe Année, 2e Série, Nr. 33—35. Paris, 1877; 4⁰.

Sickel, Th. Dr.: Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich, 1877; 8⁰.

Society, the Royal Asiatic of Great-Britain and Ireland: The Journal. N. S. Vol. IX. Part. I. October 1876. London, 1876; 8⁰.

Universität, kaiserlich Kasan'sche: Sitzungsberichte und Denkschriften. Band XLII. 1875. Nr. 1—6. Kasan, 1875; 8⁰.

Urkundenbuch, Bremisches. II. Band, 4. (Schluss-) Lieferung. Bremen, 1876; 4⁰.

Verein, militär-wissenschaftlicher: Organ. XIII. Band. 4. Heft. 1876. Wien, 8⁰. — XIV. Band. 1. Heft. 1877. Wien, 8⁰.

Der Mythus vom Markgrafen Rüdeger

von

Richard v. Muth.

Wenn sich gleich für das Ideal höfischer Milde und Zucht, für *Rüedegêr von Bechelâren, den guoten marcgrâven* unseres Nibelungenliedes, ein Platz in der Geschichte der Ostmark nicht gefunden hat, wäre es doch durchaus irrig den Helden der Sage für nicht mehr halten zu wollen als ein Phantasiegebilde der österreichischen Volks- und Hofepik des XII. Jahrhunderts. Die Genesis des Epos belehrt uns vielmehr, dass in der Zeit der Aufzeichnung und Vereinigung epischer Lieder Sänger und Dichter mit ängstlicher Treue festhalten an der Ueberlieferung und nur in den seltensten Fällen, wenn sie die poetische Oekonomie geradezu zwingt, es wagen, den bestimmt umgrenzten Stoff mit Figuren eigener Erfindung zu bereichern. Demnach sind wir überall dort, wo eine Gestalt des Volksepos, zumal wenn ihr Charakter in einer gleichmässigen Ausbildung in verschiedenen Dichtungen erscheint, auf eine historische Persönlichkeit mit Sicherheit nicht zurückgeführt werden kann, berechtigt, nach einem mythischen Typus für dieselbe zu forschen.

Lachmann hat zuerst für den Markgrafen Rüdeger, der seit dem XIV. Jahrhundert als ein historisch beglaubigter Vorgänger der Babenberger galt, eine mythische Grundlage angenommen: er scheine ihm eher ein göttliches Wesen als ein Held (Kritik d. Sage. Anm. S. 338); Müllenhoff hat dann, gestützt auf die Analogie des Stammwortes hruod clamor, fama,

Rüdeger zusammengestellt mit dem Knechte Ruprecht, Robin Hood (ZGNS. HZ. X. 163). Aber so wenig begründet schien diese Vermuthung, dass sie den Spott der Gegner herausforderte und W. Müller Germ. XIV. 265 geradezu fragen konnte, ob das Ernst sei oder Scherz? Eine feste Grundlage hat Müllenhoffs Annahme erst gefunden, durch die Heranziehung der ‚historia fundationis monasterii Mellicensis', einer Mölker Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts (gedruckt bei Pez. SSRRAA. I. 289) von Seite O. Lorenz (Oesterr. Sagengeschichte vom XII.—XIV. Jhdt. in Drei Bücher Gesch. und Politik S. 611—630). Diese historia fund. Mell. erzählt nämlich, die Gründung der Mark und des Klosters eng verknüpfend, der spätere Markgraf Leopold habe einst in seiner Jugend dem Kaiser auf der Jagd im Augenblicke höchster Gefahr durch Darreichung des eigenen Bogens das Leben gerettet und dieser ihm zum Danke das nächste erledigte Reichslehen versprochen; da nun um diese Zeit der Graf der Ostmark gestorben, habe sich Leopold mit dem Bogen eingestellt und die Belehnung erhalten, worauf er im heissen Kampfe gegen den mächtigen Giso sein Land behauptete und an erobertem Platze das Kloster Mölk stiftete. Dass hier auf den ersten Babenberger eine ältere Sage übertragen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung, und mit Recht hat Lorenz a. a. O. derselben den Charakter einer Mölker Localsage absprechen zu müssen geglaubt; aber nicht beistimmen kann man ihm, wenn er deshalb (a. a. O. S. 628, Note) Rüdeger völlig aus Oesterreich verweist; die Prämissen sind im Gegentheile anders anzuordnen, um zu einem richtigen Schlusse zu gelangen. Die Identität der Mölker Gründungssage mit der von Robin Hood, der mit dem Bogen little John vor dem Sheriff errettet, hat Lorenz selbst hervorgehoben. Wenn nun schon aus dem gemeinsamen Stamme des Namens Rüdegers und Robins eine durch Hruodperaht vermittelte Identität der Personen gefolgert werden konnte, darf man, wenn sich eine mit der Robinsage übereinstimmende Ueberlieferung auf dem Boden der Ostmark findet, ohne weiteres diese Sage für den Träger des gleichen Namens in Anspruch nehmen; jeder Zweifel aber, dass der Markgraf wirklich, dem mythischen Ruprecht und Robin identisch, von Alters her an der Erlaf daheim gedacht wurde, schwindet,

wenn wir in unmittelbarer Nähe von Pöchlarn, nach dem er späterhin benannt wird, und der schon im IX. Jahrhunderte (a. 832) vorkommenden Harlungenburg das Dorf Ruprechtshofen schon in den ersten Zeiten der Ostmark bezeugt finden (Ruebrechtshoven a. 1075. Förstemann. II. 778).[1] Es war also bereits vor der Begründung der babenbergischen Ostmark eine Sage von Rüdeger-Hruodperaht auf österreichischem Boden localisirt, aber in vollkommen selbständiger Gestalt, durchaus unabhängig von dem Stoffe und Kreise, mit dem und in den wir den Markgrafen später verflochten sehen. Ist aber hiemit die mythische Natur Rüdegers und die Existenz seiner Sage sichergestellt, so ergibt sich gerade hieraus eine Reihe von Fragen und Schwierigkeiten, deren Lösung im Folgenden versucht werden soll.

Es handelt sich um die Deutung des Mythus und sodann um die Geschichte der Sage, d. h. ihre Verknüpfung mit dem Nibelungenkreise.

I.

Um über die mythische Natur Rüdegers zur Klarheit zu gelangen, müssen wir aus seiner Sage im weitesten Sinne die wesentlichen Momente zu gewinnen trachten; da ergibt sich denn zuvörderst, dass er beinahe allenthalben auftritt als Vermittler eines Verlöbnisses, Bewerber, Brautvater oder Ehestifter.

Rüdeger ist Etzels Brautwerber und zwar, wenn wir die verschiedenen Formen der Ueberlieferung combiniren, bei seiner ersten und zweiten Gemalin. Nach der Vilkinasage c. 39—56 wirbt er, der hier, wie W. Grimm HS.[2] 182 festgestellt hat, in zwei Gestalten, die gleichfalls die Uebereinstimmung des ersten Stammwortes bindet, auftritt, als Rodingeir und Rodolf, heimlich und listig um Erka, König Osantrix Tochter, und wird selbst vermält mit deren Schwester Berta.

[1] Hiezu stimmt auch der freilich erst im XIII. Jahrh. Auct. Cremif. SS. IX. 552 auftauchende Beiname *de Praeclara*, denn dies ist nicht etwa der lateinische Name von Pöchlarn, wie man nach Ebendorfer annahm (ZE. XLII.), sondern die sinn- und wortgetreue Uebersetzung eines Ortsnamens vom Stamme *peraht*.

Erka, Herka, Helche aber ist ursprünglich der Name einer Göttin, der, wie Müllenhoff ZGNS. HZ. X. 171 gezeigt hat, an die Stelle des historischen Namens einer Gattin des Attila, der 'Ρέκα des Priscus getreten ist, nachdem der alte Name der Gemalin, die die Sage dem König gab, wie er Osantrix Tochter eigentlich zukommt, erloschen war. Diesen Namen bewahrt uns glücklicherweise der Waltharius: hier heisst Etzels Gemalin Ospirin, König Oserichs Tochter. An der mythischen Natur dieser ersten Gemalin Etzels ist demnach kein Zweifel möglich; auch die Bedeutung des Mythus ist klar. Die Sage vom Vater, der dem Freier die Braut weigert — als Riesensage häufig wiederkehrend (vgl. W. Müller Versuch einer myth. Deutung der Nibsage. S. 23 f. 73 f.) —, ist ein einfacher Naturmythus: die Braut ist die vom Winterriesen gefangene, vom Frühlinge umbuhlte Erde; beide aber, der Vater und der Bräutigam, sind nur Hypostasen des höchsten Gottes, der nach der utraquistischen (nicht, wie fälschlich gesagt zu werden pflegt, dualistischen) Manier des deutschen Mythus, einmal als der zürnende, dann wieder als der gütige aufgefasst ist. In unserem Falle ist der Mythus durch das Eintreten des historischen Attila nur wenig verblasst. Wir haben hier den mehrfach zu beobachtenden, aber noch nicht gehörig präcisirten Fall, dass Attila, obwohl durchaus historisch und nichts weniger als Hypostase eines Gottes, in einer bestimmten Sage die Stelle und Rolle des höchsten Gottes übernommen hat; eine Art der Uebertragung, die von der Personification und Emanation auch äusserlich leicht dadurch zu unterscheiden ist, dass die eintretende historische Person wohl Stelle und Rolle des Gottes in einer bestimmten Handlung, aber keine der charakteristischen Eigenschaften oder Attribute überkommt. Die Stellung Rüdegers in dieser Sage würde also allein seine mythische Natur noch nicht erweisen; nachdem dieselbe aber anderweitig feststeht, ist sein Verhältniss zu Etzels göttlicher Gemalin beachtenswerth.

Erschien uns aber hier Oserich als der verweigernde Vater, so erscheint er, wieder beweisend für die Doppelseitigkeit der mythischen Gestalten, in einer anderen Ueberlieferung Vilkinasaga c. 28—38 als der listige Bewerber und diese Form der Sage taucht dann auf hochdeutschem Boden wieder auf — nun aber heisst der Bräutigam König Rother. Hier haben

wir nun wieder im Namen Rother-Hrodhari die Uebereinstimmung des ersten Stammwortes; ja es scheint gestattet, den Namen dieses Sagenhelden noch enger an den Rüdegers zu knüpfen, wenn wir die Formen König Rugger, Rücker, die W. Grimm HS. 171. 313. belegt und die wohl auf Ruotger (ibid. S. 286) nicht aber auf Ruother zurückführen, erwägen.

Es ist aber wichtig, dass ein Träger dieses Namens in einer Form der Sage als der Bräutigam und nicht nur als Vermittler erscheint, denn hiemit ist ein Beleg gewonnen für die Ansicht A. Kuhns HZ. V. 483, nach dem Hruodperaht ursprünglich nur ein Beiname Wodans war, der ja allen diesen verweigernden Vätern und buhlenden Freiern zu Grunde liegt, und die hypostasirte Gestalt sich erst allmählich von dem Urtypus loslöste: so wird der Name Robin Hood, den Kuhn ibid. S. 476 richtig gedeutet hat (Robin Koseform von Hrodebert, Robert und Hood-Woden), klar und so die Doppelrolle, die der Träger dieses Namens spielt, in dem er bald wie in der Mölkersage als der Helfer in der Noth und Sieger, bald wie im Nibelungenliede als der vom Verlust betroffene und Unterliegende erscheint.

Auch über den Anlass der Hypostasirung und Loslösung der Gestalt Hruodperahts von der Wodans lässt sich eine Vermuthung wagen. Nach der oben dargestellten Form der Osantrixsage wird Rodolf mit Berta, Erkas Schwester vermält; wenn wir nun bedenken, dass zu Hruodperaht Perahta so nothwendig gehört, wie zu Frô Frouwa, gewinnt diese vereinzelte Ueberlieferung, denn sonst ist der hochdeutschen Sage entsprechend auch in der Vilkinisaga Gudelinda des Markgrafen Rôdingeir Weib, an Bedeutung. Es scheinen zwei Formen derselben Sage verschmolzen, indem dieselbe Fabel an zwei Orten nur in der Weise verschieden erzählt wurde, dass an dem einen die Braut Erka, an dem andren Bertha hiess — sehr möglich, bei der Mannigfaltigkeit der Namen und Uebereinstimmung des Wesens der weiblichen Gottheiten —, bei der Vereinigung beider Erzählungen aber beide Namen beibehalten und dem Bewerber Wodan-Hruodperaht ein Genosse, Diener, Vermittler beigegeben wurde, der das Attribut des ‚Ruhmleuchtenden' (Hruodperaht) als Name und die zweite Göttin die ‚Strahlende'

(Perahta) als Gattin empfing.[1] So ist denn nun die enge Beziehung des Markgrafen Rüdeger zu Etzels erster Gemalin, wie sie noch die Epik des XIII. Jahrhunderts kennt, genügend erklärt.

Wie in den besprochenen Formen der Ueberlieferung ist Markgraf Rüdeger auch in der Nibelungensage der Brautwerber Etzels bei seiner zweiten Gemalin, wohl kaum ursprünglich, sondern durch Analogie; die Vilkinasaga theilt diese Rolle auch nicht ihm, sondern einem Osid (c. 356), Atlis Neffen (c. 41) zu, der also gleichsam vermittelnd zwischen den beiden Namensreihen (*hruod* und das dunkle *ôs*) steht; die Braut holt der König persönlich ein und bei dieser Gelegenheit trifft auch Rodingeir mit den Niflungen zusammen (c. 358), was für unsere Erörterung wichtig ist.

Endlich aber vermittelt Rüdeger noch ein Verlöbniss, das seiner Tochter mit dem Burgondenkönige Gîselhêr; die Erzählung der Vilkinasaga, nach der Rodingeir der Entgegenkommende ist (c. 369. 370) trägt gegenüber der höfischen Darstellung im XV. Liede von den Nibelungen das entschiedene Gepräge höheren Alters.

So ist uns denn, wie oben betont wurde, Rüdeger wirklich in den verschiedensten Situationen als Brautwerber, Brautvater, Bräutigam, kurz als Ehestifter erschienen und sind wir berechtigt, dies als das erste wesentliche Moment seines Mythus hervorzuheben.

II.

Wo uns die Rüdegersage in ihrer jüngsten aber auch ausgebildetsten Gestalt entgegentritt, in den Nibelungenliedern und in der Vilkinasaga c. 356 f., waltet über dem Bunde, den der milde Markgraf knüpft, ein unheilvolles Geschick: seine Werbung um Kriemhild bringt ihm den Untergang und das

[1] Auf eben dieselbe Weise erklärt sich demnach die Einführung eines Rodolf neben Rodingeir trotz der Einwendung Rassmanns HS. II. 211. Rodingeir war in der Saga gegeben als Gemal der Gudelinda und konnte somit nicht mit Berta wiederum vermält werden.

Verlöbniss seiner Tochter wird ihm nicht minder verhängnissvoll durch den Verlust, die Hingabe seines Schwertes. Eine Waffe, im entscheidenden Momente entweder geboten oder vermisst, spielt überhaupt in verschiedenen Formen unserer Sage eine wesentliche Rolle: wie der österreichische Markgraf, der englische Robin im rechten Augenblicke mit ihrer Waffe einspringen, gibt umgekehrt Rüdeger ein Schwert hin, durch das er später seinen Tod findet. Dass aber der Verlust der Waffe wesentlich ist, d. h. dass der Held gerade nur durch diese Waffe fallen kann, erhellt aus dem Zusammenhange der Darstellung. Zweimal gedoppelt kommt in den Nibelungenliedern die Hingabe einer Waffe von Seite Rüdegers vor (Nudungs Schild an Hagen und sein Schwert an Gernot und wieder den eigenen Schild an Hagen 1636 f. 1633. 2131 f.); die zweimalige Begabung Hagens kann nur als doppelte Version derselben Sage angesehen werden, wenn auch 2131, 2 das im XV. Liede erzählte vorausgesetzt ist; in unserem Epos bleibt der ganze Vorgang ohne Folgen und ist nur psychologisch verwerthet; desto folgenschwerer ist die Hingabe des Schwertes an Gernot; die Güte der Waffe und dass Rüdeger gerade durch sie fallen muss, wird mit dem grössten Nachdrucke betont; das Schwert heisst *ein wâfen guot genuoc* 1633, 1; *diu vil rîche gâbe* 2121, 2; Gernot rühmt es selbst 2122:

> Daz ist mir nie geswichen in aller dirre nôt:
> under sînen ecken lît manic riter tôt.
> ez ist lûter unde stæte, hêrlîch unde guot.
> ich wæn sô rîche gâbe ein reke nimmer mêr getuot.

Dass Rüdeger durch sein eigenes Schwert fällt, heisst es

> 1633, 4 doch verlôs Rüedigêr dâ von sider den lîp.

Gernot sagt:

> 2121, 4 hie trag ich iwer waffen, daz ir mir gabet, helt guot.
> 2123, 3 mit iwer selbes swerde nim ich iu den lîp.
> 2154, 1 nu mag iu iwer gâbe wol ze schaden komen . . .
> 4 iwer gâbe wirt verdienet sô ich iz aller hoehste kan.

und weiter heisst es

> 2157, 1 die Rüedegêres gâbe an hende er hôh erwac.
> 2158, 1 ja wart nie wirs gelônet sô rîcher gâbe mêr.

Wie hohe Bedeutung die Sage dem Verluste dieses Schwertes beimass, ergibt sich aus abweichender Ueberlieferung in der

Vilkinasaga c. 358. 370. 388, die, mag man sie nun auf ältere Grundlage oder spätere Verderbniss zurückzuführen, durchaus unsere Auffassung bestätigt. Es ist danach kein andres Schwert als Gram, die alte Völsungenwaffe, die einst Sigurd geführt und die Rodingeir von Gunnar bei Atlis oben erwähntem Besuche als Gastgeschenk erhalten hat; er gibt es Giselher bei der Verlobung mit seiner Tochter; es wird gepriesen als die beste aller Waffen, die so scharf ist, dass sie Schild und Panzer, Helm und Wamms durchschneidet; und endlich fällt Rodingeir durch dieses Schwert von Giselhers Hand. Echte Ueberlieferung und jüngere Zusätze haben sich in dieser Erzählung durchdrungen, sind aber unschwer zu scheiden. Dass Rüdeger Siegfrieds Waffe besitzt, kann unmöglich wirklich sagenhaft sein; die Ueberlieferung unserer Nibelungenlieder, wonach Hagen das Schwert Balmung besitzt NN. 1721, 4. 1736, 4. 2309, 3, das er Siegfried genommen hat, da er ihn erschlagen 2242, 2, ist jedenfalls älter und echt und die Darstellung der Vilkinasaga, durch welche die Rüdeger- und Siegfriedsage auf künstliche und gezwungene Weise mit einander verknüpft werden, beweist eben nur welche Bedeutung die sagenkundige Dichtung der Einbusse dieser Waffe zuschrieb. Ein anderes aber ist es mit dem Empfänger des Schwertes; hier hat unzweifelhaft die Saga das alte und echte bewahrt, wenn sie Giselher das Schwert bekommen lässt, zugleich mit der Verlobten, und consequent auch Giselher es ist, der Rüdegern den Tod gibt, während er selbst vor Hildebrand fällt c. 390. Das höhere Alter dieser Erzählung ergibt sich schon daraus, dass Giselher im Nibelungenliede der einzige Recke ist, der unbeschenkt von Bechelâren zieht, denn die höfische Wendung 1632, 4, als ob die Tochter ein Ehrengeschenk wäre, hilft nicht hierüber hinweg. Den deutschen Dichtern des XII. Jahrhunderts war die alte Sage, die im rauheren Norden unverfälscht dauerte, der Fall des Schwähers durch den Bräutigam der Tochter, zu wild und grausam; sie gestatteten einer milderen Auffassung Raum, die ihnen Anlass gab zur Einführung des dritten Bruders Gernot, den die deutsche Sage entweder ganz verloren hatte oder, wenn er, durch das feste Band der Alliteration gehalten, dauerte, was sich weder erweisen noch bestreiten lässt, nur als unbeschäftigte Nebenfigur mitführte, der lebendigen Antheil an der

Handlung verschaffen zu können doppelt willkommen sein musste. Von höchster Wichtigkeit aber ist es, dass in dem Einzelnkampfe des Schwähers und Bräutigams, der an die alte Gegenüberstellung von Vater und Sohn erinnert, ursprünglich nur Rüdeger fällt, er also in bestimmterer Weise als im Nibelungenliede als der Unterlegene bezeichnet ist.[1]

Als das Resultat dieser Untersuchung können wir also nunmehr aussprechen: um die Stiftung eines Verlöbnisses, eines Ehebundes wird eine Waffe hingegeben, durch die der Ehestifter fällt oder die Hingabe einer Waffe um die Ehe wird dem Ehestifter zum Verhängnisse.

III.

Die nächste Frage, die sich ergibt, geht dahin, ob uns nicht etwa anderweitig ein Mythus überliefert ist, der die zwei wesentlichen Momente der Rüdeger-Sage in entsprechender Verbindung enthält? Nun existirt allerdings ein solcher Mythus: die Erzählung von Freyrs Werbung um Gerda, wie sie das eddische Lied Skirnis för und die jüngere Edda darstellen. Freyr gibt, um in den Besitz Gerdas zu gelangen, sein Schwert hin und unterliegt darum im letzten Kampfe wider Surtur. In der uns vorliegenden Form des Mythus wird die Waffe freilich nicht als Brautmiethe gegeben, sondern der Bote Skirnir erhält sie für sein Gewerbe; aber in dieser Form ist der Mythus unverständlich, denn, da Skirnir nur eine Emanation Freyrs, also unwesentlich, der Verlust der Waffe aber wesentlich ist für den Zusammenhang, folgt daraus, dass schon vor Einführung des Vermittlers in die Erzählung die Waffe um die Braut hingegeben ward, offenbar also an den, der über sie zu verfügen hat, sie gefangen hält, ihren Vater. Freyrs Schwert wird hoch gepriesen gleich dem Rüdegers in den Nibelungenliedern, es heisst:

---

[1] Auch das deutsche Epos bewahrt noch dunkle Spuren einer ehemals grösseren Bedeutung Giselhers. Vgl. NN. 1981—1986. *G. der starke* 1984. 4. *G. der ungehiure* Kl. 776.

Skirnf. 9.	Nach der Arna-Magnaeanischen Uebersetzung:
þat sverđ,	gladius,
er siálft mun vegask,	qui ipse vibrabit se,
ef sá er horskr, er hefir,	si animosus est, qui utitur.

und übereinstimmend Gylfag. 37: *þat var svâ gott sverđ, at sjálft vásk* (qui gladius tam praestans erat, ut sponte sua vibraretur); es wird Skirnf. 23. 25 *miór, mâlfâinn* genannt (acutus, clarisonus Arna-Magn.; mettallgeziert, schlank Lüning; scharf, zaubernd Simrock), unter allen Umständen Bezeichnungen für ein Zauberschwert. Dass der Verlust, die Hingabe dieses Schwertes für Freyr todbringend ist, wird ausdrücklich hervorgehoben; er wird Gylfag. c. 37 als *vâpnlauss* (inermis) bezeichnet und ebenda heisst es:

verđa mun þat, er Frey mun þikkja verr viđ koma, er han missir sverđ sinns, þa er Muspells synir fara ok herja.

(accidet tempus, cum F. gravius incommodum sentiet, quando desiderabit gladium illum, Muspilli filiis irrumpentibus et hostiliter grassantibus)

ibid. c. 51.

Freyr berst móti Surti, ok verđr harđr samgángr óđr Freyr fellr; þat verđr hans bani, er han missir þess hins góđa sverđs, er han gaf Skirni.

(F. adversus S. pugnat acri conflictu, prostratro tandem Freyo, cuius necis causâ existit, quod eximium illum gladium, quem Skirneri dedit, desiderat.)

Wir sehen demnach im Mythus von Freyr und in der Sage von Rüdeger den gleichen mythischen Grundgedanken in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend zur Darstellung gebracht (die Abweichung, dass in dem einen Falle der Bräutigam, in dem anderen der Brautvater die Waffe verliert, ergibt sich, wie wir noch sehen werden, lediglich aus den Forderungen der poetischen Oekonomie in den Nibelungenliedern). Das Nächstliegende wäre nun die Annahme, dass ein Freyrmythus auf Rüdeger übertragen worden sei; aber, da dem die unmittelbare Ableitung des Helden von Wodan-Hruodperaht entgegensteht, folgt die Bestätigung einer mehrfach ausgesprochenen Vermuthung Simrocks, dass der im eddischen Liede Skirnis för erzählte Mythus ursprünglich von Ođin gegolten habe (Edda, 3. Aufl. S. 405 und die Erläuterungen zu Fiölsvinns-

mál S. 437 f.). Dies wird um so wahrscheinlicher, als nach der noch zu besprechenden Kremsmünsterer Gründungssage Wodan auf bayerischem Boden noch in der letzten Zeit germanischen Heidenthums mit den Attributen eines Sonnengottes (Eber und Hirsch) erscheint. Hienach ist es aber wahrscheinlich, dass Hruodperaht und Perahta, deren Name im bayerisch-österreichischen Gebiete noch so häufig an Ortsnamen haftet (Pertisau im Achenthal, Berchtesgaden, Rührsdorf-Rutkersdorf bei Rossatz an der Donau, das schon angezogene Ruprechtshofen) überhaupt die Stelle Frôs und Frouwas in diesen Gebieten eingenommen haben.

Nahm aber Hruodperaht in Bayern die Stelle Frôs ein, des befruchtenden Vanen, des Priapus des Nordens (Ad. Brem. c. 232), so erklärt es sich, wieso der gute Markgraf als Ehestifter einerseits, als Ideal ritterlicher Freigebigkeit andererseits erscheint. So heisst er denn *der milde* und so feiert ihn die höfische Volksepik; so vielfach aber sein Reichthum und seine Milde gepriesen werden NN. 1093. 1111, 3. 1244, 4. 1312, 4, im ganzen XX. Liede u. ö., klingen vereinzelt Töne an, die fremdartig anmuthen — ganz falsch hat man sie aus der lyrischen Stimmung des Zeitalters erklären wollen — und die der göttlichen Abstammung des Helden nicht widersprechen:

1578. Dô sprach aber Eckewart ‚ich zeig iu einen wirt
daz ir ze hûse selten baz komen birt
in deheime lande, als iu hie mac geschehen,
ob ir snelle degene wellet Rüedigêren sehen.

1579. Der sizet bî der strâze und ist der beste wirt,
der ie kom ze . . .[1] sîn herze tugende birt,
alsam der süeze meie daz gras mit bluomen tuot.
sô er sol helden dienen, sô ist er vroelich gemuot‘.

IV.

Nebst der Erklärung des Mythus beschäftigt uns, wie am Eingange ausgesprochen, die Geschichte der Sage, d. h. die Frage, wie der Mythus von Hruodperaht mit der episch gestalteten Nibelungensage verknüpft wurde? Vorauszuschicken ist die Beantwortung der Frage, ob wir auf bayerischem Boden

[1] strâze A; hûse BC; gesaeze Lachmann.

ein Zeugniss für die letztere haben, das älter wäre, als die Erzählung von der Gründung Mölks? Das Ergebniss, zu dem wir hiebei gelangen, ist ein unerwartetes.

Bekanntlich hat Lachmann seine Erklärung der Nibelungensage auf die Annahme eines doppelten Gunther gestützt, eines rein mythischen neben dem Burgondenkönige, deren zufällige Namensidentität der nächste Anlass zur Verschmelzung beider Sagenbestandtheile, des mythischen und historischen, wurde, und Müllenhoff hat ihm, neues Materiale beibringend (ZGNS. HZ. X. 163 f.) hierin beigestimmt; auf dem Boden unserer Heimat nun findet sich ein positives Zeugniss für jenen mythischen Gunther, der bisher nur ein Postulat der Lachmann'schen Kritik war, wohl geeignet, jeden Zweifel von vorneherein auszuschliessen. Es ist wieder eine österreichische Klostersage, die hier anzuziehen ist, spät überliefert, aber noch durchaus klar in ihren mythischen Bestandtheilen, des Bernardus Noricus (wenn der Name noch gestattet ist) Erzählung ‚de fundatione monasterii Cremifanensis' (gedruckt bei Loserth, Kremsmünsterer Geschichtsquellen, S. 89 f.). Da wird berichtet, wie Tassilos Sohn Gunther, eine Persönlichkeit, die sonst nirgends vorkommend, jeder historischen Beglaubigung entbehrt, einst auf der Jagd ‚*silvestrem suem reperit et in loco, ubi fons qui nunc Gundraeich* (l. Gunderdeich) *dicitur, forte ab eventu necis et a nomine principis sit vocatus, limpidas fundit aquas, ipsum solus aggreditur, casu famulis absentibus et cuspide hunc transfodit. Bestia vero ex ferientis vulnere irritata, ferociter acutos retorquet dentes et in sura pedis percussum juvenem letaliter, proh dolor! sauciavit, sicque homo ac fera pariter corruerunt*'. Der Leichnam wird von Tassilo gefunden, der Vater bejammert den Sohn; doch da er Nachts erwägt, wie er das Andenken des Todten am würdigsten feiern könne, ‚*vidit cervum quendam a vastitate silvae venientem et in erectis cornibus candelas igneas ostendentem ac in loco ipso cominus subsistentem, quem dominus deus nostrae (sc. Cremifanensis) structurae atque defuncti corporis praeordinaverat sepulturae*'.

Das ist nun eine in genau derselben Form an den verschiedensten Orten wieder auftauchende Wodansage, über die am ausführlichsten handelt Simrock Myth. §. 73. 3 a. Der wesentliche Zug derselben ist, dass der getödtete oder tod-

wunde Keiler mit seinem Hauer in die Wade auch wieder zum Tode verwundet. Gemeiniglich führt der Jäger den Namen Hackelberg oder Hackelbernd, den Grimm Myth. 134 als Führer des wilden Heeres mit Wodan identificirt hat. Indem man nun den Eber als Repräsentanten einer beliebigen verderblichen Macht annahm (z. B. des Sturmes, der das Getreide niederfegt!), erklärte man die ganze Sage als einen Sommersonnwendmythus. Aber man übersieht, dass beide kämpfende Gewalten fallen, somit eine Deutung auf eine bestimmte Jahreszeit ganz und gar willkürlich und unstatthaft ist. Nachdem aber der in der Kremsmünsterer Sage mit diesem Mythus verbundene Sonnenhirsch Simrock Myth. §. 102, der in der Regel als Führer in die Unterwelt auftritt, die Beziehung auf einen Sonnengott ausser Frage stellt, dürfen wir wohl auch in dem kämpfenden Eber das heilige Thier des Sonnengottes erblicken, als der hier Wodan erscheint. Es bleibt demnach fraglich, in welchem der beiden dämonischen Wesen wir die gütige, in welchem die zürnende Gottheit zu erblicken haben. Es kann Gunther-Hackelberg wirklich dem Wodan entsprechen, es kann aber auch unter der Gestalt seines heiligen Thieres der Sonnengott auftreten (Verwandlung von Göttern in Thiere, Grimm Myth. 622, Beispiele 314); dieser Zwiespalt, diese Unsicherheit, dieses Schwanken der Erklärung sind jedoch nur scheinbar, wenn wir wie bei dem Mythus von der verweigerten und umbuhlten Braut beide Wesen nach der utraquistischen Natur des germanischen Mythus als Emanationen desselben höchsten Gottes auffassen, der demnach wieder gespalten erscheint nach der Doppelseitigkeit seines Wesens. Es sind daher Gunther-Hackelbernd und der Eber, nachdem sie beide gleiches Schicksal erfahren und uns somit jedes sichere Kriterium fehlt, nach dem gegenwärtigen Stande der Kenntnisse weder als gütige noch als zürnende, sondern schechtweg als dämonische Wesen zu bezeichnen.

Dieser dämonische Gunther nun, der den Sonneneber tödtet, ist jener von Lachmann postulirte, als Ergebniss seiner Kritik vorausgesetzte, der älter sein muss als die Anknüpfung der Sage vom Untergange des Burgondenreiches an den Nibelungenmythus (cca. 453 HZ. X. 156).

Es ist nun von hoher Wichtigkeit, dass sich uns bei demselben Stamme, dessen Thätigkeit für die Fortbildung der

heimischen Sage wir bisher mehr vermuthen mussten als beweisen konnten, bei den Bayern, im VIII. und X. Jahrhunderte, die beiden Sagentypen, den Gunther- und Rüdegermythus, ohne jede Versetzung mit historischer Ueberlieferung in ihrer ursprünglichsten Gestalt erhalten haben. Nur bei diesem Stamme und auf dem Boden des heutigen Oesterreich ist die Verflechtung beider Mythen vor sich gegangen; liess sich dies voraussetzen, weil sich nirgends sonst beide nebeneinander finden, so ist es bewiesen dadurch, dass Rüdeger im Epos die Localisation in Pöchlarn, die ursprünglich wie die Harlungenburg und Ruprechtshofen beweisen, schon dem Hruodperaht zukam, beibehält.

Auch der Weg, auf dem Rüdeger in die Nibelungensage eindrang, liegt jetzt klar. Es ist ein Umweg, der über die Dietrichsage führt: wir haben gesehen, dass der Markgraf zu Etzels erster Gemalin gehört; da auf das hunnische Königspaar oder richtiger auf Frau Helches Söhne der Harlungenmythus, wenn auch in sehr verblasster Form, übertragen ward in der Rabenschlachtsage, überkam Rüdeger die Rolle des unglücklichen Hüters, in diesem, aber nur in diesem Sinne, wie der zu früh verstorbene A. Heller, Blätter des Ver. f. Landesk. von Nied.-Oest. VII, 155, wollte, eine Steigerung Eckeharts; da aber die Rabenschlachtsage nothwendig die Verbindung der Harlungen- und Dietrichsage voraussetzt, war Rüdeger hiemit auch in die letztere eingeführt, seiner Natur nach und weil Dietrich als der Schutzbefohlene der Helche, Rüdeger aber als ihr treuester Diener erscheint, auch als der treueste Freund des Amalerfürsten. Dietrich war aber im X. Jahrhunderte unfraglich schon längst in die Nibelungensage verflochten (Müllenhoff HZ. X. 176) und so trat denn Rüdeger neben ihm und durch ihn auch in diesen Kreis.

Vielleicht war es wieder eine Namensähnlichkeit, die des ‚*homo potentissimus Giso*‘, den der österreichische Markgraf bekriegt, mit dem Burgonden Giselher, die Anlass gab, Rüdeger gerade mit dem letzteren zu verknüpfen; dass der Markgraf dann nicht selbst als Bewerber, sondern als Brautvater auftritt, war lediglich ein Product der poetischen Oekonomie; dass er dessenungeachtet derjenige ist, von dem der Bund ausgeht, erhellt nicht nur aus der Erzählung der Thidreksaga s. o. S. 272,

sondern auch aus dem Umstande, dass nicht er, sondern Giselher begabt wird, ein Vorgang, den das junge Epos durch Gastfreundschaft nur schwach motivirt. Es ist unter diesen Umständen nothwendig, hier noch einer, und zwar der jüngsten Quellenstelle zu gedenken, obwohl ich jede weitere Folgerung ausdrücklich ablehne; der Anhang des Heldenbuches nämlich sagt geradezu: ‚*Markgraf Riediger von Bethelar dem gabe künig günther syn tochter, die was künig Gibichs suns tochter*' (Ausgabe von 1509, HS. S. 288).

Fassen wir demnach die gewonnenen Resultate [1] in Kürze zusammen, so ergibt sich neben dem beiläufigen Nachweise des dämonischen Gunthers die Geschichte der Rüdegersage ungefähr in folgender Gestalt:

Bis in die letzte Zeit des Heidenthums ward von den Bayern Wodan selbst als Sonnengott verehrt; besonderes Ansehen genoss bei ihnen der hier wie anderwärts vorkommende Hruodperaht, eine der Hypostasen des höchsten Gottes, der in den Donaulandschaften mit Perahta eine Stelle auszufüllen scheint, die sonst die Vanengötter einnehmen: er erscheint als Segenspender, Ehestifter, aber auch als Schirmer und Geleiter der Helden, NN. 2197, 2, 3, als ξενεῖος — sogar ausdrücklich 2101, 4 — und indem er die Eidestreue durch seinen Tod besiegelt, auch als ὅρκιος.

Da am Ausgange des X. Jahrhundertes deutsche Colonen die Reichsgrenze siegreich hinausschieben gegen den Osten in unablässigen Kämpfen, wird die Sage vom Helfer Ruprecht, da in nächster Nähe der Stätte seiner Verehrung (Erlafmündung) das neue Kloster Mölk gegründet wird, auf den ersten Grafen der Ostmark übertragen; der Gott aber ist zum Heros

[1] Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich noch die beiden bisher unerklärten Züge: Rüdegers Elend und arabische Herkunft; ersteres erklärt sich aus seiner Stellung zu Etzel: nur gezwungen dienen christliche Helden dem heidnischen Hunnenkönige: Dietrich ist seines Reiches beraubt; Iring und Irmenfried sind der Acht verfallen; Rüdeger ist *ellende*. Die spanische Abstammung aber ist eine auf den Umstand, dass der Markgraf als fremd galt, gegründete nichtige Erfindung des Verfassers des Biterolf, entsprechend, wie ich HZ. XXI. 187 zeige, einer Wiener Mode zu Ausgang des XII. Jahrhunderts.

des österreichischen Stammes geworden und erscheint von nun an als Markgraf Rüdeger von Pöchlarn.

Ohne seine charakteristischen Eigenschaften einzubüssen, tritt er als solcher aus dem Harlungenmythus, dem er wohl schon ursprünglich angehört hat, — seine Doppelstellung zu den Harlungen und Helche hätte dann den Anlass zur Verknüpfung ihrer Sagen gegeben, — verdrängt, in die mit der Ermenrichssage verbundene Dietrichs-, und dann in die Nibelungensage (um 1000); die österreichische Dichtung des XIII. Jahrhunderts erhebt ihn zum Ideale ritterlicher Milde und feiert in ihm die sagenhafte Vorzeit und den Boden der Heimat, aus dem sie so glänzend spriesst.

Ueber das älteste Olmützer Stadtbuch.

Von
Dr. **Ferdinand Bischoff,**
corr. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften

Für die Rechtsentwicklung in Mähren waren die Städte Brünn, Iglau und Olmütz von hervorragender Bedeutung, als Oberhöfe zahlreicher Städte, Märkte und Dörfer. Brünn und Iglau erhielten eigenartige Stadtrechte, über welche, so wie über die Wirksamkeit dieser Städte als Oberhöfe, die geschätzten Arbeiten von Rössler und Tomaschek ziemlich erschöpfende Kunde geben. Die alte Landeshauptstadt Olmütz dagegen erhielt kein eigenes Stadtrecht, sondern das Magdeburgerrecht, zog durch nahezu anderthalb hundert Jahre nach Neustadt oder Freudenthal um Recht, bis sie ihrem Range entsprechend im Jahre 1352 zum Oberhof für alle nach Magdeburgerrecht lebenden mährischen Städte, Märkte und Dörfer erhoben wurde und nun selbst ihren Rechtszug nach Breslau nahm (s. mein Verz. österr. Stadtr. 106, 110 und Cod. dipl. Morav. II, 213 und VIII, 102 u. 112). In Folge dessen erwarb die Stadt mit Erlaubniss des Landesherrn in Breslau eine Abschrift des Magdeburgerrechtes, welche — nebenbei bemerkt — vermuthlich den sogenannten vermehrten Sachsenspiegel enthielt (der also 1352 schon fertig gewesen sein müsste).[1] Ob nun Olmütz dieses Magdeburgerrecht auch

---

[1] Es befinden sich nämlich nicht nur im Olmützer Stadtarchive zwei Abschriften dieses Rechtsbuches, von denen die eine vielleicht die von Breslau erhaltene ist, sondern auch im Archive des Olmützer Domcapitels sah ich, leider nur ganz flüchtig, eine vom Jahre 1352 datirte Handschrift, welche mir das Rechtsbuch nach Distinctionen zu sein schien.

wirklich zur Anwendung gebracht habe, in welchem Umfange, mit welchen Modificationen dies geschehen sei, ist bisher noch nicht untersucht worden. Man weiss über die Olmützer Rechtspraxis im Mittelalter nichts Genaueres; ein Mangel rechtshistorischer Kenntniss, der um so erheblicher ist, als nach Olmütz nicht weniger als dreissig Städte und über achtzig andere Ortschaften ihren Rechtszug hatten (S. Cod. dipl. Mor. VIII, 113 Note).

Bis in die Zeit, in welcher Olmütz Oberhof geworden, fehlt es fast ganz an Behelfen jene Fragen zu beantworten. Nur wenige Urkunden geben dürftige Nachrichten über die Olmützer Rechtspraxis vor jenem Zeitpunkte. Hievon ist ein Privilegium von König Johann vom Jahre 1326 für Olmütz und andere mährische Städte erwähnenswerth, welches gerade eine Abweichung vom sächsischen Rechte bewilligte, nämlich, dass beim ‚Anevang' gestohlener Pferde der ‚Geschole' (nicht wie es im Cod. dipl. Mor. VI, 234 heisst: Gestohlen) an den Ort des Anevangs gestellt werden soll. Reichhaltiger fliessen die Quellen für jene Untersuchung erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Zwar besitzt Olmütz auch aus dieser Zeit keine Arbeit, welche dem Brünner Schöffenbuche an die Seite gesetzt werden könnte und auch Schöffensprüche aus jener und der nächstfolgenden Zeit sind nur in sehr geringer Anzahl erhalten; aber die seit dieser Zeit angelegten, freilich jetzt auch nicht mehr vollzählig vorhandenen Stadtbücher bieten doch einigen Ersatz für derartige Rechtsquellen. Da in denselben Rechtshandlungen der verschiedensten Arten verzeichnet wurden, geben sie besonders von der Rechtsanwendung ein reichhaltiges anschauliches Bild. Die folgenden Blätter enthalten Mittheilungen aus dem ältesten Olmützer Stadtbuche, vornehmlich solche, welche zur Erforschung der in Olmütz beobachteten Rechtsgrundsätze dienen können. Was weiter noch hinzugefügt wird, soll dieses Stadtbuch, dessen vollständige Ausgabe derzeit aus äusseren Gründen kaum möglich sein dürfte, für die Localgeschichte einigermassen verwerthen. Es ist bei derartigen Arbeiten oft sehr schwierig, die richtigen Grenzen einzuhalten, nicht zu wenig aber auch nicht zu viel zu bringen, weshalb vorliegende Arbeit, welche mühevoller war, als eine

vollständige Textausgabe gewesen wäre, der Nachsicht des Lesers empfohlen sein möge.

Am Schlusse dieser einleitenden Worte sei es mir gestattet, dem Olmützer Gemeinderathe, der mir mit ehrendem Vertrauen das Stadtbuch und andere Archivalien zur Benützung anvertraut hat, und besonders dem um die Entwicklung meiner Vaterstadt hochverdienten Bürgermeister, Herrn Josef von Engel, auf dessen warme Befürwortung jenes geschah, den geziemenden Dank hier auszusprechen.

Das älteste Stadtbuch im Olmützer Stadtarchive ist ein in starke, lederüberzogene Holzdeckel gebundener Band von siebenundvierzig, beiläufig 33 Centim. hohen, 25 Centim. breiten, doppelspaltig beschriebenen Pergamentblättern. Die Vorrichtung, welche zum Verschliessen des Buches mit vier Schlössern diente, ist noch ganz deutlich zu sehen; überhaupt ist der Codex ungeachtet seines selbstverständlich sehr häufigen Gebrauches und mehr als fünfhundertjährigen Alters noch recht gut erhalten, keineswegs aber unbeschädigt. — Mindestens zwölf Blätter, wovon einige beschrieben waren, fehlen. Auch ist die ursprüngliche Reihenfolge der Blätter irgend einmal zerstört worden, wie alsbald ersichtlich werden wird. Die Einträge sind fast sämmtlich in lateinischer Sprache geschrieben; nur einige ins fünfzehnte Jahrhundert fallende deutsch. Die Schrift wechselt sehr häufig, öfter drei, vier Mal auf derselben Blattseite.

Das Buch entstand zufolge eines Beschlusses des Vogtes, der Consuln und Schöffen, der auf der ersten Seite desselben, verziert mit einer grossen blaurothen Initiale, eingetragen ist und hier vollständig mitgetheilt wird, weil er bisher nirgends ganz correct gedruckt ist. Er lautet: *In nomine domini amen. Anno natiuitatis eiusdem M° CCC^mo quadragesimotercio*[1] *feria sexta post purificacionem beate Marie virginis nos Nicolaus aduocatus,*

---

[1] In meiner Schrift: Deutsches Recht in Olmütz (1855), ist diese Urkunde unrichtig in das Jahr 1348 gesetzt und ist dieser Irrthum leider auch in den Cod. dipl. Mor., in Homeyers Abhandlung über Stadtbücher u. a. übergegangen.

Wysmannus, Hertlinus institor, Petzoldus rasor et Conradus dictus Mit der hab, Consules, Milotha, Andreas institor, Janzo Eysner, Dytricus Leonis, Henslinus Eyzner, Nicolaus Bernhardi et Johannes Reichlini, scabini olomucenses, intendentes condicionem et statum ciuitatis eiusdem in melius redigere atque commodum et profectum ipsius ampliare, et ut errores ac obliuiones omnium rerum gestarum in nostrum atque successorum nostrorum seu dicte ciuitatis preiudicium ac in eius iurisdiccionis offensam exstyrpentur, et maxime ut excessus insulenciarum quorumlibet hominum racione tranquilli ac pacifici status ipsius ciuitatis annotentur, ut per hoc profectus et disciplinarum aliarumque rerum utilium universitatis tam diuitum quam pauperum uberiosus augeantur necnon salutiferum recipiant incrementum, ideo de fauore gracioso et nutu illustris principis et domini domini Karoli Marchionis Morauie, domini nostri regis Boemie primogeniti domini nostri metuendi, ac seniorum pociorumque ciuium nostrorum seu uniuersitatis nostre consilio maturo adhibito de unanimi beneplacito nostro presentem librum fieri decreuimus et per viros fidedignos consiliarios nostros quatuor, qui pro tempore fuerint, clausum ipsorum seris retinendum, et ea, que pro communi bono in ipsum librum signari decreuerimus, non in aliis locis, preterquam in nostro firmato iudicio vel in pleno nostro consilio sub nostri ac successorum nostrorum omnium presencia conscribenda. Volumus igitur decernentes quatinus ea singula et uniuersa, que presenti libro nostris iussionibus et scriptis fuerint ingrossata super quibuslibet causis vel rebus, pleno vigore, tamquam scripta seu instrumenta literarum sub sigillo nostre ciuitatis olomucensis predicte, effectuose et per omnia potiri debeant et gaudere.

Erst im Jahre 1350 kam dieser Beschluss zur Ausführung, wie aus dem bisher nicht gedruckten auf Seite 2 des Stadtbuches befindlichen Eintrag zu ersehen ist, der hier ebenfalls vollständig mitgetheilt wird. Er lautet: *Sicut per honestos virosque dominos Nicolaum aduocatum, Wyzmannum, Hertlinum institorem, pro tunc consules, et per eis coniunctos societatis iuramento olomucensis ciuitatis, annis fere octo transactis, vt in prosa superius continetur, presens liber actuum notabilium ciuitatis tamquam de nichilo aliquid boni facientes sistit dispositus et formatus per eosdem, sic anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo feria secunda in die beatorum marthirum Felicis et Aucti per honora-*

biles viros circumspectosque dominos Ogerium aduocatum, Milotham, Nicolaum Pothenwalderi, Johannem Schonsachs, Petrum Pinkusserii, pronunc consules ipsius ciuitatis, Jacobum de Luthouia, Friczonem de Prosthais, Metlinum Guntheri, Nicolaum de Woynicz, Petrum Prznekil, Henslinum Straubinger, Stephanum Goltperger, scabinos iuratosque ciues eiusdem, presens liber de disposicione ordinatur inchoandum, ipsum tamquam de potencia ad actum reducentes, etiam de comodo et honore iusticia scripte ciuitatis intendentes ampliori. Et sint eius libri partes due; vna, vt prima, in qua omnes acciones et constituciones ciuitatis conscribentur, sicut est preinhibicio ludi, de quo ludo tasserum mala plurima plurimis possunt evenire, et preinhibicio gladiorum et aliorum defendiculorum. Et parte in eadem omnes et singuli de ciuitate licenciati suos propter excessus enormitatis et insulencie scribi debent. Et in eadem parte illorum nomina (folgen zwei unlesbare Worte) *ibi facientes, qui sunt in dampnum ciuitati, veluti profugorum furum incendiariorum stuprum committencium, quos ex merito consequitur iudicium criminosum. In alia autem, sicut in medio libri eiusdem, omnes obligaciones concordie, per prius coram firmato iudicio exhibite uel resignate uel placitate, conscribentur.*

Dem Inhalte nach entspricht das Buch im allgemeinen den vorstehenden Beschlüssen bis auf den Umstand, dass Verbote des Spieles, der Waffen u. dgl. darin nicht zu finden sind. Dagegen sind die Vermerke in der gegenwärtigen Gestalt des Buches ganz anders vertheilt, als sie nach dem Beschlusse vom Jahre 1350 vertheilt werden sollten. Zwar enthalten die Blätter 2, 4 bis 6, und 12 bis 19 nur Proscriptionen und andere strafrechtliche Notizen; aber dazwischen stehen auf Blatt 3, 7 bis 11 ganz andere nicht in den ersten Theil des Buches gehörige Einträge. Die ältesten privatrechtlichen Aufzeichnungen finden sich auf den Blättern 37 bis 40, während viel jüngere sich schon auf Blatt 20 u. a. befinden. Dass diese Unordnung nicht der ursprünglichen Art der Buchführung zur Last zu legen, sondern durch späteres Einbinden des Buches verschuldet worden ist, ergibt sich deutlich daraus, dass an mehreren Orten zusammengehörige Theile von Einträgen, welche am untersten Theile der letzten Blattspalten beginnen, durch dazwischen geschobene Pergamentlagen auseinandergerissen erscheinen. So steht z. B. die Fortsetzung des letzten

Eintrages auf Blatt 9 auf Blatt 34, die Fortsetzung von Blatt 24 auf Blatt 41. Allem Anscheine nach wurde die im Beschlusse von 1350 angeordnete Vertheilung der Vermerke auch wirklich beobachtet. In die erste Hälfte des Buches wurden strafrechtliche, in die zweite nicht strafrechtliche Vorkommnisse vor Gericht und Rath eingetragen und zwar vermuthlich ohne weitere Unterabtheilung oder Rubricirung und in einfacher chronologisch geordneter Folge. Letztere wurde sodann mitunter, jedoch nicht oft, dadurch gestört, dass hie und da jüngere Einträge an viel ältere, wie es scheint, nur deshalb angereiht wurden, weil sich da gerade unbeschriebener Raum fand. Die ursprüngliche Ordnung liesse sich daher im Grossen und Ganzen durch Aneinanderreihen der Blätter der beiden Haupttheile nach der Zeitfolge der darauf befindlichen Einträge ziemlich genau wieder herstellen.

Die Gesammtzahl der Einträge beläuft sich auf etwas über siebenhundert, wovon beiläufig vierhundertfünfzig dem ersten strafrechtlichen Theile angehören, aber zufolge ihrer Kürze nicht viel über ein Viertel des ganzen Raumes einnehmen. Die meisten Aufzeichnungen gehören dem vierzehnten Jahrhundert an, doch finden sich auch jüngere, bis zum Jahre 1420. Ganz vereinzelt steht ein Vermerk aus dem Jahre 1497.

Von wem die Einträge herrühren, lässt sich im Allgemeinen nicht mit Bestimmtheit angeben. Es fehlt zwar nicht ganz an Anhaltspunkten für die naheliegende Meinung, dass die Buchführung dem Stadt- oder Gerichtsschreiber oblag; der öftere Wechsel der Schrift gleichzeitiger Aufzeichnungen aber scheint die Annahme zuzulassen, dass zuweilen auch andere Personen jene Function verrichteten. Nur einmal ist angegeben, wer schrieb, nämlich: *a. d. 1365 in oct. omn. sanct. incepit conscribere Andreas.* Ob dieser Stadtschreiber war, ist nicht ersichtlich, doch erscheint im selben Jahre ein *Henricus antiquus notarius.* Im fünfzehnten Jahrhundert gab es neben dem Gerichtsschreiber noch einen Rathsschreiber.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollen nun zunächst Excerpte aus dem ersten Haupttheile des Stadtbuches, dem strafrechtlichen, mitgetheilt werden. Behufs bequemerer Uebersichtlichkeit wurden sie gruppenweise nach Eintheilungsgründen, die aus den Vermerken selbst sich ergaben, geordnet.

I. Strafrecht.

Abgesehen von einigen wenigen Andeutungen über Verhängung von Lebensstrafen finden sich in diesem Theile des Stadtbuches zumeist Vermerke *a)* solcher Leute, welche proscribirt wurden; sodann *b)* solcher, *qui licenciati sunt* und *c)* solcher, *quibus interdicta s. inhibita est civitas.* Ueberdies enthält dieser Theil auch noch zahlreiche Notizen über verübte Verbrechen, Anklagen, Denunciationen, Begnadigungen u. a.

a) Proscripti. Die Vermerke der Proscribirten sind — wie in andern Stadtbüchern — auch in dem Olmützer gewöhnlich sehr kurz; z. B. *Vlahuschio pellifex proscriptus est pro homicidio facto in Mixone penestico;* oder *Tengler proscriptus racione homicidii perpetrati in Henslino Hartmanni;* oder *Sneweiz precer occidit Holiczer prewer et est proscriptus;* oder nur *Henslinus filius Schallerii occidit Henricum Pleymann,* wozu — wie sich aus einer andern Notiz ergibt — das *proscriptus est* hinzuzufügen ist.

So kurz diese Einträge sind, ersieht man daraus doch so ziemlich alles Wesentliche, warum und wer proscribirt wurde, auch wer verletzt wurde. Meistens ist auch die Zeit, in welcher die Proscriptio erfolgte, mehr oder weniger genau ersichtlich, indem Jahr und Tag derselben genau oder beiläufig, z. B. *circa Galli,* angegeben ist, oder spätere Einträge durch: *item eodem anno . . .* oder *anno ut supra* u. dgl. als dem genannten Jahre zugehörig bezeichnet sind, oder das Jahr am obern Seitenrande angesetzt ist, und dies Letztere ist das Gewöhnliche. Manche Proscriptionen lassen aber an Bestimmtheit sehr viel zu wünschen übrig. Sehr häufig fehlt die Angabe des Verletzten; z. B. *Nicolaus institor de Luthouia proscriptus pro homicidio et spolio manifesto;* oder die Bezeichnung des Verletzten lautet ganz allgemein, z. B. *N. proscriptus pro homicidio socii sui,* oder *Pechenknecht Grunskreutil occidit meretricem et est proscriptus,* oder *N. proscriptus propter homicidium in quodam homine ante domum Fulschruglini,* oder *in alieno homine* u. dgl. Ebenso wenig bestimmt ist häufig das Verbrechen, z. B. *scriptus racione plurimorum excessuum,* oder *Petrus medicus pro suis excessibus proscr. est,* oder *proscr. pro furtu et multis aliis insulenciis.* Einmal heisst es gar nur: *item eodem anno Martinus.* — Der

Proscribirte ist zwar meist in der Weise jener Zeit genau bezeichnet; doch kommen vereinzelt Vermerke vor, wie: *Nicolaus balneator et amici eius proscr. etc.* (S. Hugo Meyer, Strafverfahren gegen Abwesende, 68; Behrend, Stendaler Urtheilsbuch, 31, 34, G. Frensdorff, Verfassungsbuch der Stadt Stralsund XCV), und in einem ist der Name desselben ganz weggeblieben, jedoch der Raum dafür offen gelassen worden.

Nach der oben abgedruckten Urkunde vom Jahre 1343 sollten die Einträge ins Stadtbuch nur im gehegten Gerichte oder im vollen Rath stattfinden. Die Beobachtung dieser Vorschrift bei Proscriptionen lässt sich als Regel vermuthen, aber nicht nachweisen. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass über Proscriptio in der Regel nur im gehegten Gerichte oder im vollen Rathe beschlossen wurde, obgleich diess nur bei einigen Fällen ausdrücklich angemerkt ist; z. B. *a. 1353 in consilio firmato infrascripti proscripti sunt unusquisque secundum ipsius demerita;* oder *proscr. est, in iudicio firmato et attestato hoc factum est, Petzoldus dict. Rasor pro homicidio* . . . Oder im Jahre 1382: *Nota iudicium sexta fer a. f. penthecost. Nicolaus . . . . proscript.* . . . und gleich darauf: *Eodem anno. Item quinta feria infra octav. pentec. in consilio Andreas . . . proscriptus . . .* In einem auf Blatt 25 zwischen privatrechtlichen Vermerken stehenden Eintrag heisst es: *hec omnia coram pleno consilio propalata sunt et recognita, ergo proscriptus est.* — In einem Falle erfolgte die Proscriptio mit Consens der Senioren und der ganzen Gemeinde. Der Eintrag darüber ist weitaus der umfangreichste und mag seines mehrfach interessanten Inhaltes wegen hier seinem ganzen Wortlaute nach einen Platz finden. *A. d. 1397 de seniorum et tocius communitatis ciuitatis olomucensis voluntate consilio et consensu proscriptus est Wenceslaus Schonenberger pro insollenciis fraudibus et maleficiis suis pluribus, que secuntur. Primo quod aliquociens sine (scitu) ciuium die et nocte de ciuitate exiuit et pauperibus hominibus annonas pecudes et pecora in viis et campis abstulit et recepit. Item omnia, que a consilio audiuit, Janoni Husczenowicz, suo in omnibus nequiciis complici, reuelauit. Item cum ipso Janone contra mandatum domini Marchionis in bonis canonicorum et monialium recepit. Item quendam sacerdotem pertinaciter volnerauit, pro quo in ciuitate positum fuerat interdictum. Item in distribucione pecorum, volgariter beutunge, plus sibi quasi furtiue receperat*

et attraxit. Item in Grelicz sine scitu ciuium pecora et pecudes recepit et ibidem eciam de incendio fuerat accusatus Item cum Polonis et Janone pro suis profectibus villas canonicorum et monialium spoliauit. Item illis de Namescz inimicis ciuitatis pisces et kusiones direxit et cum ipsis inimicis tenuit, quod manifeste patuit, quia villa sua et curia sua per ipsos inimicos nunquam dampnificata fuit sed semper promota cum tritulatoribus seminibus et frumentis. Item cum dicto Janone de permunicione inimicorum et seduccione populi fuit accusatus, quia ipse pro pixidibus et hominibus in curribus venit et custodes de portis ciuitatis recepit cum armis, quod ciuitas debebat fuisse perdita. Item ipse cum Janone primo de populo in campis profugit et omnes pedestres ac in curribus molestare permisit. Item ircos et res alienas sibi adducere fecit et equos furtiue spoliatos ad se recepit, et unus familiarium suorum, cum pro raptis equis ad suspendium duceretur, publice clamauit, quod istos equos ex inductu Schonenbergerii recepisset. Item alter suus famulus recognovit, quod clanos volgar. lönen, extraxit, quod homines effugere non potuerunt. Item super eum protestatum est per proprios suos famulos, quod stratas publicas spoliauit, et Przibig de Odlochowicz super eum conquestus est, quod quatuor spadones Marchioni Procopio subtractos ipse ad se in Potensteyn suscepisse dinoscitur et seruasse. — Wenzel Schonenberger war in den Jahren 1389, 1391 und 1392 Consul und Bürgermeister, sowie sein Vater Henzlin Schonenberger im Jahre 1382. Näheres über die in obiger Proscriptio erwähnten Vorfälle, ist dem Stadtbuche nicht zu entnehmen.

Unter den Proscribirten finden sich auch Fremde, aber keine Personen weiblichen Geschlechtes und auch keine Juden, obwohl solche ziemlich zahlreich damals in Olmütz ansässig gewesen sein dürften. Bemerkenswerth scheint folgender Eintrag c. a. 1363: *Puer Schallerii proscriptus est pro homicidio in alio puero commisso.*

Die Zeit, in welcher die Proscriptio erfolgte, ist, wie schon bemerkt wurde, zumeist nur dem Jahre nach, öfter aber auch genauer angegeben. Man möchte meinen, dass regelmässig der Proscriptio sofort auch die Eintragung derselben in das Stadtbuch folgte; keineswegs aber war dies immer so. Ein Vermerk vom Jahre 1353 lautet: *Item Kunrat dictus Hunsgassel proscriptus est ante plures annos pro multiplici homicidio in*

nostra ciuitate perpetrato; et una die interfecit tres. Auf Seite 30 stehen vierundfünfzig Proscriptionen aus den Jahren 1367 bis 1372 nicht nur von derselben Hand, sondern allem Anscheine nach auch aus derselben Zeit. Auch die auf Seite 31 befindlichen vierzig Einträge von Proscriptionen aus den Jahren 1373 bis 1376 scheinen gleichzeitig oder doch in grösseren Massen zur selben Zeit stattgefunden zu haben, also mindestens theilweise erst lange nach der Proscriptio. Dass solche spätere Einträge stattfanden, wird auch daraus ersichtlich, dass öfters derselbe Fall von verschiedenen Schreibern und zwischen Vermerken aus verschiedenen Jahren eingetragen ist, und dass manchmal in dem Eintrage der Proscriptio zugleich späterer Vorkommnisse gedacht wird. Z. B. *Smuczkul carnifex proscriptus est, quod uni probi viro uxorem suam secum viam suam duxit. Et illam tenuit tribus annis et post hec reddidit viro suo proprio, et sic indulsum fuit sibi. Post hec lusit cum falsis tasseribus etc.* Dieser Vermerk dürfte um 1385 stattgefunden haben; früher findet sich keine Proscriptio des Smuczkul, wobei aber, wie auch in vielen anderen Fällen, wegen des Abganges mehrerer Blätter im Stadtbuche, nicht zu entscheiden möglich ist, ob eine gleichzeitige Eintragung der Proscriptio stattgefunden hatte oder nicht. Manchmal wurde die *proscriptio* zugleich mit der Begnadigung des *proscriptus* eingetragen. Da das Buch unter vierfachem Verschlusse war, konnten leicht Hindernisse der Oeffnung desselben eintreten; auch nahmen Richter und Rath wohl mitunter Anstand, das Stadtbuch *,in publicum exponere'*, wie später einmal gesagt wird, und protokollirten vorläufig nur provisorisch in einem *liber memorialis* o. dgl., wie dies für das fünfzehnte Jahrhundert aus dem sogenannten *liber secundus*, auf welches ich vielleicht ein andermal zu sprechen komme, nachweisbar ist, sowie auch das Vorhandengewesensein anderer Bücher des Rathes neben dem Stadtbuche aus demselben ersichtlich ist (s. weiter unten).

Die Delicte, welche zur Proscriptio führten, werden meistens kurz mit ihrem technischen (?) Namen bezeichnet, häufig aber auch, wie in der oben mitgetheilten Proscriptio des W. Schonenberger, ihrem Thatbestande nach angegeben.

Weitaus am häufigsten begegnet man der *proscriptio pro homicidio.* Der erste derartige Eintrag lautet: *(A. 1350) Marscho*

braxator proscriptus est pro homicidio facto in socio suo eciam braxatore. Einmal a. 1389 heisst es: *Jesco Czulpr proscr. racione homicidii perpetrati in Laurencium rasorem pro volnere mortstich;* ein andermal a. 1362: *Conczlinus dictus Ringshůtel proscr. est pro mortificatione sui proprii famuli, quem sine jure* (! als ob es dazu doch noch ein Recht gegeben hätte) *in suo cellario suspendit.* A. 1374: *Henslinus iudex de Tenicz proscr. rac. homicidiorum perpetratorum in Bernhardo Fabro et Cramero Fabro.* Mitunter werden mehrere ohne Unterscheidung ihres Antheiles an der Tödtung gleichzeitig proscribirt, z. B. a. 1351: *Michael filius Heinrichin, Jacobus fil. Conradi vel cognatus Ruchardi, Sthephanus Felgenhawer, Philippus Kmosconis filius, Nicolaus filius Gernlini, hii omnes proscripti sunt pro humicidio perpetrato in Nicolao dicto Leydenvrost.* Vermuthlich als erschwerender Umstand wird mitunter hinzugefügt, das *homicidium* sei im eigenen oder im fremden Hause, bei Nachtzeit u. s. w. verübt worden. Namentlich wird in diesem und anderem Zusammenhange des Bruches der Freiung öfter gedacht, z. B. *proscr. racione homicidii perpetrati in Kunczlinum in libertate circa fest. s. Michaelis.* Nicht selten wird der Todtschläger zugleich anderer Verbrechen wegen proscribirt. Besonders oft wegen concurrirender Beraubung des Leichnams des Erschlagenen, wegen ‚*reraub*‘. A. 1354: *Reychardt dictus Scheisindiewurst proscriptus est pro homicidio et pro reraup in Schustlino perpetrato,* oder a. 1373: *hii omnes proscripti racione dicti homicidii et spolio relaub;* aber auch z. B. *pro homicidio et eciam pro furtu multiplici,* oder *propter mutilacionem digitorum in Elblino Auftrager factam et propter homicidium pridem in quodam homine ante domum Fulschruglini factum,* oder *propter hom. et quam plurimis aliis insulenciis,* oder *et alia nephanda negocia perpetrata.* Eine andere Form cumulativer *proscriptio* ist folgende: *Jesco . . proscr. est, quod unum in domo sua propria vulnerauit usque ad mortem; ergo proscriptus est. Item nota idem Jesco coram iuratis unum vulnerauit . . . ergo proscriptus est* u. s. w.

Häufig werden vom Todtschläger dessen Mithelfer oder Theilnehmer unterschieden und unter Einem mit ihm oder aber besonders proscribirt, z. B. a. 1363: *Jacobus de Hurken proscr. est pro homicidio perpetr. in pincerna de Zlabanyn et Petrus frater suus pro volneri letali, volleist et weglag in eodem.* — A. 1384:

Hanaman Melczer proscr. r. hom. perp. in Czephlino caupone. Item Wenczel Nodler proscr. coadjutore istius homicidii. Item Henrici tuchmacher coadjutor et pro incepcione eiusdem homicidii. Oder: *P. proscr. r. hom . . . . Item Waczlaw sartor scriptus pro vulnere pugillari in dicto homicidio. Martinus scriptus iuuamine dicti homicidii.* Oder a. 1355: *P. et Z. scripti sunt pro adiutorio, videlicet volleist, in dicto T. in strata publica forefacto et eciam pro spolio, quod reraup vocatur.* Oder a. 1353: *Nikel pekkenknecht proscr. est, quod seruiuit Petro Schaper pro hom. Stephani J.* Oder c. 1385: *Szepanko famulus domini Artlebi proscr. r. homicidii perpetr. in Mathiam Czirclis pro vulnere pugillari. Marczin coqus dom. Rudolfi proscr. tamquam quoadjutor eiusdem hom.* Oder a. 1363: *Ortlinus textor proscript. pro vulnere letali et volleist in uno occiso perpetratis.*

In den vorstehenden Stellen wird wegen Verwundung neben Tödtung proscribirt. Sehr häufig war aber auch die *proscriptio* wegen Verwundung und anderer concurrirender Missethaten des Beschuldigten, und ebenso häufig die *proscriptio* wegen Verwundung allein. Dabei sind folgende Unterscheidungen hervorzuheben. A. 1359: *N. V. proscr. est pro vulnere letali in Cristano renouatore facto.* — A. 1355 und sonst noch sehr oft: *N. proscr. est pro vulnere legali, videlicet kampferic...* oder: *pro vulnere pugillari, quod vulnus vulgariter kamphkerc... nuncupatur,* oder: *quod pugillariter et mortaliter vulneraverunt*, oder: *grauiter, grauissime vulnerare,* einmal auch *proscr. pro vulnere puderoso;* aber auch ganz einfach: *proscr. r. vulneracionis* oder: *pro vulnere perpetrato.* Einmal: *vmb ain plutrunst.*

In Verbindung mit Verwundungen wird mannigfacher Umstände oder Uebelthaten gedacht. So wie beim *homicidium* des *infrangere libertatem,* z. B. a. 1350: *Thessel proscr. est pro vulnere perpetrato in Pescone Wuschube prope foro annuali infrangendo libertatem. Item Nicol. Kikiter proscr. est pro causa eadem scil. infrangendo libertatem.* Oder: *pro vulneribus perpetratis .. tempore libertatis annualis.* Weiters findet sich: *hostiliter inuadere et vulnerare manibus armatis;* oder: *intrauerunt violenter et sagittauerunt unum;* oder: *friuole ac furiose intrauerunt in domum Nicolai Czichneri et vulnerauerunt famulos suos,* oder: *hii omnes simul armatis manibus loricis inductis inclamati per Philippum pro tunc magistrociuium temere et friuole in domo pridem iurati Henric...*

Gurtler discretum Ruschlinum Smoler pugillariter et mortaliter prout mali homines vulnerauerunt et flauis plagis percusserunt, deo et probis hominibus non parcentes. Auch dass die Verwundung bei nächtlicher Zeit stattfand, wird besonders hervorgehoben. Der *volleist* bei Verwundung wird im folgenden Eintrag vom Jahre 1363 gedacht: *Ortlinus textor proscr. est pro duobus vulneribus letalibus in fratre Nicolai Sweui Petrus Renftel pro volleist in eodem.*

Einige Male, aber immer in Verbindung mit andern Delicten, wird *mutilacio digitorum* erwähnt, desgleichen *fustibus percutere, alapisando male tractare* oder einfach *male tractare.*

Hieran reihen sich die ziemlich zahlreichen *proscriptiones r. plurimarum excessuum et insulenciarum,* z. B. *Thoma Gesentig proscr. r. plurimorum excessuum et insulenciarum male tractando presbiterum et tres juratos.*

Bei allen diesen verbrecherischen Angriffen auf Leib und Leben, wie bei den so häufigen Real- und Verbalinjurien wird oft besonders hervorgehoben, dass sie vor dem Bürgermeister oder Rath, oder vor Schöffen, stattfanden, dem Abwehren derselben keine Folge gegeben wurde u. dgl.

Abgesehen von dem oben erwähnten *spolium, quod reraup vocatur,* welches stets in Verbindung mit *homicidium* oder doch mit Beziehung darauf und niemals selbstständig vorkommt, wobei aber *reraub* als *spolium* immer vom *homicidium* unterschieden wird, also nicht die Bedeutung von Raubmord hat (s. Francke-Frensdorff, Verfassungsbuch der Stadt Stralsund LXVI), finden sich *proscriptiones* wegen *spolium* oder *rapina* verhältnissmässig selten. Die nachstehenden Fälle sind so ziemlich alle. *W. scriptus est secundo propter spolium commissum multiplex in via transeundo de ciuitate in Slabanin et detinuit ipsos pauperes nostros . . . Miska servus Uncze de Mogethin in pane ipsius spoliavit homines nostros circa Holicz in quatuor equis. — Hanko filius propositi proscr. est pro spolio et furto perpetrato in ciuitati et foris in campis. — Wylczco de Thopoczau procurator in Pofla scriptus est una cum filio coloni ibidem ea racione, quod ipse cum suis complicibus tempore nocturnali violenter intrauerunt claustrum s. Katherine et commisit spolium et furtum in ipsorum cleynudiis et manuceriis. — Hask famulus Phlugonis . . script. r. spolii trium equorum prope Tyczein, et Hanconis filius de Polein cum eo. —*

A. 1385: *proscripti sunt Schandera frater plebani in Crenaw et Wenczeslaus dict. Bratrzik filius Machonis de Bulz racione spolii perpetrati in clampheriis ciuitatis Olomucz et vulneracione grauissima.* — A. 1388: *Nicolaus institor de Luthouia proscr. pro homicidio et spolio manifesto.* — C. a. 1389: *Jan Kopacz in Studentz est proscriptus propter quasdam rapinas, in quibus est accusatus. Promisit sub fidei puritate, respondere de obiectis in futurum.* — *Petrus Boczkonis . . . proscr. propter rapinas in stratis factas.* — Siehe auch die oben mitgetheilte *proscriptio* des W. Schonenberger.

Wie Begünstigung von Verbrechern überhaupt Grund der Proscriptio werden konnte, so insbesondere auch die von Räubern. A. 1350: *Tercio idem W. proscr. eo, quod ipse fouebat in villa Toplan in sua curia publicos spoliatores Schiponem et suos consocios ita, quod nullus ciuitatem präsumebat exire.*

Vereinzelt findet sich folgende Proscriptio wegen Brandlegung. *Nicolaus balneator et amici eius proscripti pro crimine incendii in villa Nebeteyn perpetrati.* Ein Vermerk über Drohung der Brandlegung folgt weiter unten.

In einigen Proscriptionen wird neben andern Verbrechen auch das Wegelagern erwähnt. Ein Eintrag dieser Art kam bereits oben vor. Ein anderer, auch sonst noch beachtenswerth, lautet so: *A. d. 1374 in oct. Circumcis. Pesco carnifex de Luthovia et Duxwrstil (sic) carnifex scripti racione insidiarum puta lagwegung (sic) cuiusdam nobis concivis fidedigni Sinconis pridem iurati, de quo convicti fuerunt testimonio fidedigno, et soli coram consilio aliquantulum cognoverunt. Et pridem eciam unus iuratorum fidedignorum, Henricus Pleymann, fuit insidialiter occisus, quem Pesco et Druxwrstil (sic) carnifices plures insolencias eciam fecerunt. Et dictum civem Sinconem vita et rebus privare volebant.*

Es mag hier nebenbei bemerkt werden, dass nach mehreren Einträgen nicht zu bezweifeln ist, dass auch blosser Versuch eines Verbrechens zur Proscriptio führen konnte.

Häufiger, wie wegen Raubes, wurde wegen Diebstahls proscribirt. Sogleich der dem oben mitgetheilten Rathsbeschlusse vom Jahre 1350 unmittelbar folgende Eintrag enthält eine solche Proscriptio. *Wylczko de Thopoczau filius olim Nicolai advocati scriptus est pro eo, quod ipse tempore nocturno subtraxit duos equos cum Jenkone de Cokorn duorum peregrinorum in domo*

Dituschii pellificis. — Bemerkenswerth sind folgende Vermerke: A. 1363: *Nota Henslinus famulus Fulschruglini proscriptus propter notam criminis furti rerum quarumdam perditarum in domo.* — A. 1350: *Jesco filius Ade . . . proscriptus est pro causa suspecta et inhonesta, que maxime se trahit ad furtum.* — A. 1359: *Johannes caupo . . proscriptus est pro crimine furti de vinculis fugitivus.* — *Johannes filius Fridelini . . proscriptus pro furto et ea causa, quod evasit captivitatem nocturno tempore et fuit inclamatus trina vice et non comparuit.* Oefter wird ganz allgemein proscribirt: *pro furto manifesto,* oder: *pro multiplici furto* u. s. w. Mehrmals sind Getreide-Diebstähle genannt.

Einige Vermerke betreffen Diebshehlerei und Veruntreuung; Falscheid folgende zwei: *Sinco carnifex proscriptus est pro eo, quod coram iudicio nostro contestato uni iuravit pro aliquibus pecuniis, quod scimus pro veritate, quod idem iuravit falsum iuramentum. Eo tempore fuit nobiscum iuratus, pro eo detrusus est de consilio, quod nunquam amplius sedere debet in consilio cum viris fidedignis.* — *Nota Pesco Crispus . . iuravit coram contestato iudicio falsum iuramentum, quod scimus pro veritate veridica, quod inique iuravit; ergo proscriptus est secundum formam civitatis, quod ulterius non est dignus sedere super sedes iuratorum et virorum proborum.*

Nur selten finden sich Proscriptionen wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit und nachstehende, auch sonst sehr merkwürdige Einträge sind so ziemlich alle darauf bezügliche des Stadtbuches. *Nota Smuczkul carnifex proscriptus est, quod uni probi viro uxorem suam secum viam suam duxit, et illam tenuit tribus annis, et post hec reddidit viro suo proprio, et sic indulsum fuit sibi. Post hec lusit falsis tasseribus et arreptus fuit et effugit ex eo, per peticionem proborum virorum indulsa sibi fuerunt.* Hierauf: *Nota dictus Smuczkul unam virginem violavit absque velle ipsius et vulneravit eam et arreptus fuit in facto. Ista fuerat proclamata et sic arreptus fuit et secundum formam iuris civitatis nostre subiacuit sentencie capitali, ergo proscriptus est.*

Dagegen sind Proscriptionen *racione huius, quod incusavit totum consilium, quod probare non valuit,* oder: *racione frivolorum verborum versus consulem et antiquos iuratos,* oder: *racione plurimarum insulenciarum et eciam excessit verbis versus unum iuratum* u. dgl. ziemlich häufig.

Ganz vereinzelt steht der folgende Vermerk: *(A. c. 1380) Pawil balneator scriptus racione inicii gwerre cum dominus Procopius et domina marchionissa Olomucii fuerunt.*

Merkwürdig ist auch folgende Proscriptio: *H. et P. fratres dicti Pach proscripti sunt ex eo, quod capti fuerant propter accusaciones cuiusdam spolii in ipsorum hospite circa Oppaviam perpetrati, et de aliis accusacionibus pluribus nepfariis, et pro eo, quod antea eciam ipsis civitas interdicta fuerat, et maxime, quod de iuribus suis non presumpserunt et de dicta captivitate fugierunt.*

Wie in allen bisher mitgetheilten Proscriptionen und überhaupt in fast allen im Stadtbuche Enthaltenen, lautet die Formel einfach: *proscriptus* oder *scriptus est.* In einigen Fällen lautet sie aber: *proscriptus est centum annis et die,* oder: *CI annis et die,* oder: *CI annis.* Da die Anzahl derselben gering ist, theile ich sie alle hier mit. A. 1351: *Nicolaus dictus Schonkramer proscriptus et licenciatus centum annis et uno die, qui dies extendit se in infinitum, pro causa suspecta et facto criminoso perpetrato in rebus sibi datis sub confidencia ad conseruandum per Michaelem iudeum, quas res calices et cyphos ipse Schonkramer dissipauit et alienauit per vendicionem rerum earumdem. Et sit in remocione et ammocione spacio trium miliarium in distancia nostre ciuitatis.* — A. 1353: *Henzlinus lapicida proscr. est CI annis, quia iuuit furem de cippo.* — A. 1362: *Petrus medicus pro suis excessibus proscr. est a ciuitate centum annis et die.* — A. c. 1373: *Krolicz carnifex proscr. r. stupri perpetrati in uxore Heinlino pistore (sic). Et deinde eundem Henslinum pistorem racione uxoris interfecit et homicidium perpetrauit. Proscr. centum annis et die.* — *Heinlinus filius Jeclini Schaller proscr. CI annis et die causa homicidii perpetrati in Henrico Pleymann iurato et weglag.* — A. 1378: *Thoma Gesentig proscr. r. plurimorum excessuum et insulenciarum, male tractando unum presbiterum et tres iuratos, C annis et die. Item fregit libertatem ultra hoc friuole.* Daran schliesst sich eine über drei Tuchmacher verhängte *proscr. CI annis et die r. plurimor excessuum* und eine gegen *Nicolaus Feustlinus r. mutilationis digitorum in quodam sutore et quam plurimarum insulenciarum et Elblinus carpentarius de Czwickaw similiter.* Endlich a. 1381: *Hannus Sersleifer proscr. r. homicidii in Stephlino pictore centum annis et die.* — Aus späterer Zeit fand sich kein solcher Eintrag mehr.

———

b) Licenciati. In dem kurz vorher angegebenen ersten Falle einer *proscriptio centum annis et die* wird ‚*proscriptus*‘ mit ‚*licenciatus*‘ verbunden: *proscr. et licenc. centum annis et die.* Aus derselben Zeit beiläufig stammt der folgende Eintrag: *Eberlinus Naucl proscriptus est pro eo, quod interfecit nequiciose Theodricum de Hodolen, et uxor ipsius Nauclini licenciata.* Sonstige bemerkenswerthe Einträge über *licenciati* sind folgende. *A. 1353: quinta f. a. Epyph. d. prox. Hulnat famulus accusatus est pro peplo subtracto. Licenciatus est de ciuitate CI annis. — A. 1354 Petrus scolaris . . . licenciatus de ciuitate CI annis, quia bursicida et eciam subtraxit in Mv̊glitz cum aliis. — N et N accusati fuerunt in pleno consilio pro furtu manifesto. Ideo ciues licenciaverunt eos de ciuitate. — Craslinus carnifex fuit accusatus de non manifesto furtu sed de manifestis pluribus insolenciis factis in ciuitate, propter quod ciues licenciauerunt ipsum.* — Erst aus dem neunten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts kommen derartige Vermerke vor. (*A. 1381) proscriptus Mathias filius Krotendorferii licenciatus de ciuitate racione furati panzeri per quem Petrum scolarem.* Später, c. 1382, findet sich über denselben Fall folgender Eintrag: *Mathias fil. Krotend. licenciatus a ciuitate racione subtraccionis furati lorice per quendam Petrum scolarem, qui seruiuit Petro scolari. — A. 1388: Thoman Kutler licenciatus causa insolencie. — A. 1389. Nota licenciati.* Hierauf folgen fünf Vermerke über *licenciati: a) causa insolencie et quem iuuit spoliare, b) propter insulencias, c) propter suscepcionem furti, d) propter multas insolencias . . et specialiter quod de consilio male fuit locutus, e) propter multas insulencias et mandatum consulum retractauit.*

---

c) Interdicta ciuitas. Die bemerkenswertheren der nicht häufigen Einträge dieser Art sind die folgenden: *A. 1353. Ciues interdixerunt Henslino filio Nicolai Prageri pro multiplici insulencia in ciuitate per eum facta et vmb ein vollaist et volnere accusato in amico Barsonis perpetrato. — Item Waiskatz interdicta est ciuitas pro eo, quod accusatus est de infamia furti. — A. 1354: Item Nicolao et Arnoldo pirtragern interdicta est ciuitas, quod se non bene conseruarunt et in pluribus nephariis defamati sunt. — Fogel interdicta est ciuitas pro insultu et excessu friuole*

perpetrato. — Nota. Quidam Pecheins carnifex interdicta est ciuitas ex eo, quod die forensi Bauarum iudicem protunc ciuitatis friuole manu armata inuasit, ipsumque vulnerauit et fugitiue a ciuitate recessit, et eciam quod excessus quamplures, per ipsum perpetratos fecit et perpetrauit, sic quod neque jurati, qui pro nunc essent, aut pro tempore fuerint, in spacio vnius anni eundem ad ciuitatem permittere debent et tenentur. Et hoc factum est anno lvi ante Michahelis. — A. 1357 Mauricio filio Wolflini institoris interdicta est ciuitas ex eo, quod ipse accusatus fuit de non manifesto furtu et eciam tamquam male conseruato. — Nota quod Jeklino carnefice interdicta est ciuitas ex eo, quod ipse soluere tenebatur vni de Tuczip quandam summam pecunie, quam sibi minime soluere curauit, de quo vnus probus homo, Tauberus carnifex, fuit interfectus, et eciam quod de eadem causa ille, cui soluere tenebatur cum alio homine fuerunt decollatti racione prefate pecunie, qui in agone recognouit, quod sibi eadem pecunia per eum adhuc non esset persoluta. — A. circa 1359. Nota. Cuidam dicto Poppkoni . . . interdicta est ciuitas ex eo, quod secum inuentum fuit vnum pallium subtractum et aurem non habens. — A. c. 1380: Petro et Heinczlino Rodischer interdicta est ciuitas racione plurimorum excessuum et lesione seu vulneracione plurimorum anno et die.

An diese Aufzeichnungen über *interdicta civitas* dürften passend folgende, sämmtlich dem Jahre 1378 angehörige über *inhibita civitas* angereiht werden. *Lewsschio cum vxore sua Dorothea inhibita est ciuitas racione incusacionis, quod fures fugierunt ad domum suam, ex protestacione proborum, qui eos insequebantur. — Philippus et Jacobus fratres . . . inhibita est ciuitas racione plurimorum excessuum delatorum. — Achtseynnicht inhibita est ciuitas centum annis et die racione plurimarum insulenciarum in ciuitate perpetratarum. — Item Henslino Topfer inhibita est ciuitas centum annis et die racione plurimorum furtuum notabiliter probatorum. — Item Iglawer carnifici inhibita est ciuitas centum annis et die racione friuoli facti . . . currente ad maccellum Polczonis, secans sibi lignum, ad quem penditur caro. — Item N. fabro inhibita est ciuitas centum annis et die racione plurimarum insolenciarum, qui fuit famulus Hanconis fabri.*

Derartige Einträge, wie sie hier oben unter a, b, c, mitgetheilt wurden, bilden etwa vier Fünftel der sämmtlichen strafrechtlichen. Der Rest dieser besteht zumeist aus Notizen über Denunciationen, Anklagen, über Excesse vor dem Rath oder Gericht u. dgl. Da sich bestimmte feststehende Formeln für dieselben nicht ausgebildet hatten, ist eine genauere Sonderung und Gruppirung dieser Vermerke kaum möglich. Doch soll bei den folgenden Mittheilungen versucht werden, das juristisch Beachtenswerthe, auch dieses Theiles der ersten Abtheilung des Stadtbuches zu möglichst vollständiger und übersichtlicher Anschauung zu bringen.

Einzig in seiner Art ist der nachstehende, leider sehr schlecht geschriebene, Eintrag: *Anno lxx° (1370) circa f. nàtiuit. b. virginis accidit (?) Petro Rintfleisch aduocato, Hancone magistro ciuium, ceterisque consulibus et iuratis. Veniens in presenciam aduocati, consulum et iuratorum Jesco Harflechter cum suis sociis Peter Rubendunst, proponens querulose super Jesconem Subonem purchrauium de Hobuk (!) in sui presencia, quod ipse Subo ipsum Jesconem Petrum Rubendunst cum suis sociis in publica strata prope Wissowicz predonice spoliauit, dicens ipse Jesco: tu Sub, tu desecasti mihi manibus tuis cum securi cistam meam et currum (?) meum, recipiens mihi ex cista meas res siue bona. Qui Sub respondit, mitte me fecissem, et Jesco statim protestatus fuit aduocato et iuratis, et cum hoc ductus fuit ad subiudicem tenendus captiuus. Deinde dictus Jesco cum suis petiuerunt pro iure pie et propter deum. Extunc statim aduocatus presedit iudicio cum modernis et senioribus iuratis quos habere poterat. Tunc Jesco cum suis predictis veniens ante iudicium contestatum proponentes querulose, dicentes: Domine aduocate consules et iurati! dignemini audire. Conquerimur omnipotenti deo summo iudici, deinde serenissimo principi et domino terre huius, deinde aduocato consulibus et iuratis et omnibus diligentibus iusticiam et prosequentibus iniusticiam super istum Subonem, qui presencialiter affuit, quod ipse Sub in publica regia strata prope Wissowicz suis cum complicibus me cum meis sociis predonice spoliauit; dicens insuper ad Subonem: tu Sub desecasti mihi cistam meam et currum (?) meum (?) res siue bona mea propriis manibus tuis. Nam probare adhuc potero iuratis, quod currus (?) meus est sectus et fractus. Aduocatus Subonem interrogans dicens: Subo, habes tu quid uersus ista dicere? Qui respondit*

statim petendo : O Karissime (?) Jesco! non facias hoc et mittas me viuere. Ego volo tibi statim volo tibi fideiussoria caucione XX marcas caucionare et tecum equitare quo volueris, quod omnia tua tibi restituantur siue res tue. Et cum sic secum pactasset et reum se cause subdidit, statim Jesco cum suis aperta voce dixit: domine aduocate consules et iurati! protestor vobiscum et cum omnibus astantibus, quod ipse Sub pactando mecum se asseritur reum et XX marcas in Michaeli solui deputauerat et alias res meas mihi reordinanda, quod vobiscum protestor. Post hoc Jesco cum suis petiuerunt pro iure, dicentes: si nobis vultis credere, sicut solus confessus est et se cause subdidit, contentamur; si vero non vultis credere, tunc prout iurati iure senienciauerunt, offerimus nos probaturos. Tunc aduocatus quesiuit pro iure sentenciam ab uno iurato, qui cum aliis adinuenit, quod metseptimus eum vincere deberet iure ciuitatis. Quod factum fuit.

Hierauf folgt: *Idem Subo publicauit coram iudicio attestato debita sua. Primo Metlinus Vistriczer tenetur sibi x marcas* u. s. w.

So ausführlich wie in dieser Aufzeichnung wird über keine andere Gerichtsverhandlung berichtet. Man erfährt in der Regel nur, dass geklagt wurde, oder nur, dass irgend eine bestimmte Uebelthat verübt, bewiesen oder eingestanden, beziehungsweise, dass wegen einer solchen proscribirt wurde.

Vermerke vorgebrachter Anklagen u. dgl. finden sich in verschiedenen Formen; am häufigsten folgendermassen: *Quidam famulus nomine Schipp est accusatus coram nobis in pleno consilio, quod quamplures iudeos interfecit et ipsorum res quamplures pro se usurpauit. — A. 1363. Nota Maschek de Tincz carnifex accusatus est per unum qui suspendebatur de crimine furti vaccarum, qui dimissus est in Tincz a captiuitate per peccunias. Accusacio facta est in presencia iuratorum. — A. l x i x° circa f. b. Michaelis Petrus R. incusatus a Nicolao Prukner, quod ipsum balista metquintus inuasit in plathea Luthasi amputans sibi fere digitum. Item Henslinum fratrem suum prope s. Michaelem ad capud vulnerando percussit. Item idem bene metseptimus cum septem cassidibus inuadens dom. Hinconem etc. Et pro hiis omnibus nullam fecit satisfactionem ciuitati. — Nota quod anno mccclxv° veniens in nostrum plenum consilium discretus vir Zeicz Platner publice proposuit accusando quendam clientem familiarem domini Jesconis de Cracarn, apud quem dictus Zeicz cultellum suum, fidedignis nobis conciuibus*

protestantibus, arripuit, quod eum una cum suis complicibus in publica strata spoliasset. — Im Gegensatze zu dem *‚publice proposuit‘* heisst es manchmal *secrete prop.* Z. B. *Nota Vlusch Salczschuter secrete proposuit duobus scabinis, qualiter caupo Henslini B. furtiue subtraxit ex camera sua res valoris duarum marcarum. — Nota. Quädam iuuencula venit cum clamore in ciuitatem accusans Pragerum Chawka de stupro in se commisso. — Nota quod Berntreiber incusatus est per iudeum, qualiter ipsum ante ciuitatem in fossato spoliare voluerit etc. — Nota quod tempore combustionis ciuitatis quamplures ydonei nobis conciues viri et mulieres in nostro constituti consilio conquesti sunt, qualiter Dymacz famulus abbatis cum suis subsidiariis super pratum veniens res ipsorum ab igne exportatas violenter receperit minus debite et iniuste. — Quidam famulus Jesco compertus fuit et suspectus in crimine furti manifesti . . Andreas filius Cristani et frater suus . . . incusati pro duobus homicidiis . . Item Andreas et frater suus proscripti pro Martino molendinatore de Pofla. Item fugarunt unum iuratum quadam vice ad domum suam. — Nota quod in anno eodem (1351) honesti viri Ogerius aduocatus, Bruno notarius ciuitatis Olomucencis, Jaclinus de Luthouia, Petrus Reffler, Petrus Pincusser et Henslinus Kuttler coram nobis tunc temporibus consulibus et iuratis in pleno consilio per suas consciencias et iuramenta deposuerunt, se audiuisse et dixisse Andream . . . in Wyenna publice et friuole, quod d. Marchio consules et juratos eosdem posuisset et creasset pro eo, quod deberent sibi alios probos viros tradere et prodere, et quod essent omnes traditores. Hoc sibi est annotatum.* — Manchmal ist dem *fuit accusatus* oder *incusatus* beigesetzt: *et vocatus.* Ein Mal heisst es: *Otto Naigenpecher pro eodem homicidio* (deswegen Stephan Unhoch proscribirt worden war) *fuit vocatus umb ain vollaist.*

Etwas anders lauten Einträge von der Art der nachstehenden. *Nota quod recognicionem quorumdam nobis coniuratorum recepimus continentem, quod* u. s. w. — *Nota . . . ad recognicionem vigilum nostre civitatis continentem, quod H. et A ambulauerunt violenter* u. s. w. — *Nota . . ad relacionem Petri advocati continentem, quod . . .* oder: *(A. 1363.) Nota Radauczius . . . propter plura crimina . . veluti ex veridica vicinorum relacione secrete percepimus, et ultime ipsum in furti crimine in ladula cuidam mulieri subtracta per Kirkam avunculum suum et famulum eius,*

quam ladulam ipse in sua domo aperuit et recepit ex ea unam marcam denar., prout famulus Kircze, tormentatus et de tormento depositus, recognovit. — (A. 1354) idem Paulus friuole quandam probam matronam in vico florengazz, protunc hospitam suam, cum fustibus percussit et verbis pessimis malestractavit, quod vicini superius et inferius coram iuratis in pleno consilio recognoverunt.

Nicht selten sind Notizen über Verbrechen ohne Nennung eines Anklägers und ohne Erwähnung einer Anklage, z. B. *Eodem anno (1354) fuerunt homines inter pontes noctis tempore excussi et rebus suis spoliati, inter quos spoliatores ex certa sciencia didicimus et coram iuratis depositum, quod quidam famulus nomine Schipko fuit unus ex illis. — Nota quod Andreas Joppel habuit consorcium cum Jeklino Sibenkeczel, qui suppendio afficiebatur pro crimine furti. — Item eodem anno (1382) Goliczer periurus est, qui iuravit quibusdam pro pecuniis, de quibus constabat. Item quibusdam mercatoribus de Wratislavia, quibus eciam obligabatur, pro quo eciam eis iurare voluit, quod eciam erat notorium. — Anno lxxquinto Johannes iudex de Tienitz promisit coram pleno consilio abrenuncians omni iure quod sibi competeret in parte (?prato?) Henslini iudicis de Holitz, quod non tenuit ratum et deduxit Henslinum de H. ad dampnum XXXI marcarum, et hoc fuit contra civitatem et litteras eius, ipsas volens falsificare. — A. 1385 ... H. Czichner locutus est, quod per falsas litteras dominus Marchio et cives Olomucenses civibus Oppaviensibus per arrestacionem iniuriam fecissent, et hoc coram iuratis et scabinis est locutus. — Henslinus filius Schalleri occidit Henricum Pleymann. — Unus interfectus est ante porticulum, culpa inpigitur Petro Swarcz.*

Eine ziemlich grosse Anzahl von derartigen Vermerken über vorgefallene Verbrechen ist durch den Gebrauch des Wortes *notatus* charakterisirt. *A. 1374. Senior filius Schoppenwein notatus racione excessus perpetrati evaginato cultello coram advocato et iuratis. — Nicolaus molendinator notatus racione plurimarum insulenciarum, de quibus cum advocato et civibus non concordavit. — A. d. lxxxquarto notatus Jan Schedlak racione furti in graminibus et feni perpetrati hominibus diversis. Et si in posterum perpetrabit aliquem excessum, dampnabitur maiori pena. — A. 1378. Petrus Kuttler notatus racione plurimorum excessuum et eciam in presencia iuratorum. Qui promisit summo iure per amplius non excedere sub pena maiori — A. 1357. Nota*

Andreas Joplini notatus et incusatus est pro excessu, per eum in domo Petri Janonis, quod unum fustibus percussit, perpetrato. Secundo, quod proprium famulum suum proprio gladio suo frivole volneravit, quod vix restitutus fuit sanitati. Tercio, quod unum iuratum in mechania sua in presencia unius scabini hostiliter invasit cum bipenni, volens eum vita privare. — Pablico et Zcepanus scripti sunt pro adiutorio videlicet volleist in dicto Taubero et in strata publica forefacto . . Et eciam pro spolio, quod reraup vocatur, sunt anotati et proscripti. Der letzte Satz wurde später hinzugefügt. — *Nota W. et P. proscripti racione homicidii perpetrati in quodam Ulussio dicto Vogilsank . . . Item notati sunt ad relacionem hominum de Desal, minati sunt comburendi bona civitatis. Gewhard caupo notatus pro violencia facta in domo Heinrici advocati. Pertlinus famulus Rintfleiz proscriptus racione homicidii unius carpentarii. Secundo notatus pro violencia facta in domo dicti Heinrici. — Czipo et Seyfridus . . . scripti et notati sunt pro multiplici furto. — A. 1398 . . notatus est Hungerige Nikloss pro eo, quod pluries contra constituciones et ordinaciones sui artificii fecit.*

Viele der bisher in Rede gewesenen Vermerke, mehr als sechzig, sind durchstrichen; und zwar Vermerke aller Arten. Mitunter findet sich bei einem durchstrichenen Eintrage bemerkt *deletus ad peticionem Wenceslai* u. s. w., oder *ad instantes preces domini Hecht* u. dgl. Manchmal steht neben oder unter dem betreffenden Eintrage: *concordavit,* oder *reconciliavit,* oder *reconciliavit amicis et civitati* u. dgl., oder auch *reconciliatus est.* Auf Blatt 13 befindet sich folgende ‚*tabula reconciliatorum seu restitutorum in integrum*'. *Primo Johannes aurifaber reconciliatus est de proscripcione in quodam famulo suo. Item Mauricius pannifex de homicidio in Petro Bürfler. Petrus Chutler* (ist durchstrichen). *Jacobus et Mixo in preurbio. Kubik Refler.* Diese Vermerke stehen unter einander. Weiter folgt: *Henslinus dictus Muleich de Holitz reconciliatus est et promisit Haindlino pistori verum omagium; et Nicolaus ac Chunczmannus fratres ipsius promiserunt eidem et aliis amicis fraternitatem pro Henslino Dymudis occiso, dicti Heindlini amico, et veram concordiam utrimque perpetuo observare.* Einmal heisst es nur: *Anno et die quibus supra (f. sexta a. d. Invoc. 1372) Hans tabernator, Hanco circulator et Henslinus Hymel racione iuvaminis inculpati homicidii, perpetrati in Przibikone*

famulo Johannis Bernhardi, concordaverunt integraliter et amice. Näheres über einen derartigen Ausgleich erfahren wir aus folgendem, im zweiten Theile des Buches befindlichen Eintrag: *(1371 in crast. s. Dionisii) fideiussores Pachonis racione concordie facte pro Mertlino Reckenkragin pro duabus peregrinacionibus Romam et totidem Aquisgranum ad b. virginem complendis effective a proximo venturi festo pasche infra biennium et XXX marcis solvendis in festo pasche a dicto festo pasche per duos annos indilate, quavis in contrarium accione proculmota: Hermannus Czichner, Primus Czuxpretil, Graczer, Regenspurger, Leynholz, Petrus pinter, Jacobus in Putzengassin insolidum et indivisum Zeidlino Reckenkragin et Sigismundo filio fratris sui.* Es ist dieser Eintrag der einzige derartige im Stadtbuche. Auf einen *Pacho* bezieht sich noch ein etwa zwanzig Jahre älterer Vermerk. *Noscant .. tam presentes quam futuri, quod coram nobis advocato consulibus scabinis iuratisque civibus in firmato iudicio, ubi omnis accio fortis existit vigoris et virtutis, promisit data sua fide et sub omni conservacione sue fame et honoris Nicolaus dictus Pacho unacum suis fratribus Petro et altero iuniore honesto viro Cunrado braseatori, filio Jacobi braseatoris nostri concivis fidedigni, veram fraternitatem et ubique locorum omnimode tenendam et observandam, tamquam sibi esset cum suis fratribus frater uterinus. Et si predictus N. Pacho hoc predictum promissum infregerit verbo vel facto sibi Cunrado non tenendum, dummodo hoc in eum Nicolaum poterit protestari testimonio duorum proborum virorum hereditariorum in nostra civitate vel iurisdicione, tunc idem N. Pacho debet et est dampnificatus omni culpa iure et pena, quod vel qua pertingit hominem peccantem vel male facientem in volnere pugillari, quod volnus volgariter camphkerwnd nuncupatur.* — Bemerkenswerth ist auch folgender Vermerk: *A. 1357 f. sec. a. Joh. bapt. prox. constitutus coram nobis in nostro pleno consilio Andreas Sternberch et promisit verum homagium honestis viris Jesconi et Barschoni dictis de Prerovia pro insultu et violencia in dicto Jescone, protunc domino suo, per eum perpetrato. Et cum eo sex probi viri, amici sui, sibi in manu iuraverunt, quod sibi perpetuis in antea temporibus pro dicto facto volunt benivole complacere. Item eodem die restitutus fuit eidem (idem) Andreas omni iure civitatis.* — Einmal heisst es nur (a. 1353): *Pesconi Senftonis datum et restitutum est ius suum et civitatis pro homicidio.*

Mehrere Vermerke gedenken ausdrücklich des Losbittens von der Strafe, bez. Verbannung; z. B. *Petro dicto Schepp interdicta fuit civitas ex eo, quod accusatus fuit pro insulenciis manifestis quampluries factis. Tandem ad peticionem amicorum suorum fuit civitati reconciliatus tali condicione, si unquam de cetero accusatus fuerit, quod in gracia civium sit corpore et rebus.* Der oben abgedruckte Eintrag *Craslinus etc.* schliesst so: *Postea ad peticionem amicorum suorum civitati est reformatus tali condicione, si unquam fuerit de cetero per quempiam accusatus super quocunque excessu, erunt sua acta dimissa omnia nova et solvit sibi collum.* — Im zweiten, privatrechtlichen Theile des Buches steht folgender Vermerk: *(A. 1363) Nota Nicolaus dictus Vokkel, Tiluschius frater suus et alius supplicationem fecerunt in presencia iuratorum ad Johannem in Gradu pro Nicolao Potensteter pistore, dicentes, ipse cum suis fratribus promitteret et promissionem literis et sigillo de Potenstat firmare vellent, quod amodo in perpetuum nunquam aliquid mali verbo facto vel consilio inferre deberent sive vellent corpore vel in rebus.*

Ebenso wird öfter bemerkt, dass der *proscriptus* oder *accusatus* u. s. w. um Gnade gebeten habe; z. B. *A. d. 1354 constitutus coram iure in consilio in stuba Ogerii (advocati) Paulus pistor, retulit in mensa graciarum acciones (?) ipsis advocato et iuratis, quod sibi insultus et excessus tam frivolos, quos in iurato, qui per tunc vices rexit advocacie, in domo Heintzmanni verbis et cultello suo exercuerat, pie indulgendos relaxarunt, et ob hoc ibidem se submisit et obligavit, si umquam amodo cum aliquo cultello vel alio defendiculo vel insulencia deprehenderetur vel accusaretur, quod ex tunc statim esset in gracia civium corpore et rebus.* Sodann folgt von anderer Hand: *Item eodem anno iidem Paulus quandam probam matronam etc.* (s. oben S. 302, Z. 3), und hierauf: *Tercio iidem Paulus accusatus fuit de manifestis nephariis pluribus, tandem quod (?) ad peticionem amicorum suorum hoc iurati sibi indulgerunt, tali condicione, si umquam fuerit de cetero per quempiam accusatus, quod sibi omnia predicta erunt nova et solvit sibi collum.* Die letzten vier Worte sind verwischt und etwas geschabt. — *Nota quod in presencia Pesconis advocati consulum et iuratorum constitutus coram nobis Stutzer cultellifaber propter excessus erga Pesconem Hornsmid perpetratos, sub privacione corporis et rei se*

gracie civium subiugavit, ita tamen, si umquam excederet contra predictum, prout est prescriptum, noscitur condempnatus.

Oefter wird nur die Begnadigung kurz notirt. So schliesst der oben S. 301, Z. 7 abgedruckte Eintrag: *Nota quod Berntreiber* u. s. w. mit folgenden Worten: *Et quamvis pluries suis excessibus et insultenciis contra civitatem peccaverit, tamen omnia ei indulsa sunt, ut, cum minutissimo deprehensus fuerit excessu, tamquam proscriptus civitatis habeatur.* — An die oben S. 291, Z. 31 mitgetheilte Proscriptio des *Jesco fil. Sinconis* schliessen sich folgende Worte: *Indulso hiis omnibus promisit se nunquam facere, si umquam hoc faceret, deberet amputari sibi collus, et sic circa omnes causas promisit.* — Einmal heisst es: *Hec indulta fuerunt et promisit se nunquam facere secundum formam capitalis sentencie.* Auch der nachstehende Eintrag scheint mit einer Begnadigung zusammenzuhängen: *Item eodem anno (1354) Andreas frater Sleychenchaufonis et Elblinus cognatus ipsius se frivole et maliciose opposuerunt iudicio nocturno tempore et famulis Ogerii advocati, ipsis semper malum machinantes et minas incutiantes. Et tum accusati fuissent coram iuratis in pleno consilio de huius modi insulenciis audiente et presente fratre suo Friderico, qui inter cetera se expresse coram advocato et iuratis exonoravit ab eo Andrea et penitus ipsum abnegavit, quod volgariter dicitur geeusent. Et iidem Andreas promisit ibidem, quod si umquam excederet contra iudicium et iuratos, quod tunc perdidisset collum.*

Auf eine Begnadigung ist vielleicht auch der folgende, im zweiten Theile des Buches stehende Eintrag zu beziehen: *A. d. 1369 dom. Quasim. Albertus de Praga, pridem civis olomucensis, coram domino Petro Hecht in domo Wenczeslai advocati promisit firmiter sincera fide sine dolo summo iure capitis per amplius temporibus in futuris, nullum civem Olomuc. in et extra civitatem arrestare et impedire casibus quibuscunque, nec eciam civitatem in aliquod dampnum depertare.*

Merkwürdigerweise findet sich in diesem Stadtbuche eine Urfehde noch aus dem Jahre 1497, nachdem durch fast siebenzig Jahre nichts in dasselbe eingetragen worden war. Dieselbe gelobte mit Hand und Mund Andreas Funk von Neisse, der wegen Injurien gegen den Bürgermeister und Andere ‚in der herren zucht' gesetzt, aber daraus und von Strafe durch hoher Herrn Bitten befreit worden war. Für Zuhaltung seines

Gelöbnisses und für seine auf jedesmaliges Begehren des Rathes ungesäumte Stellung, leisteten Bürgschaft dessen Ehegattin, ihr Bruder, mehrere Breslauer und Andere; erstere versprach überdies Schadloshaltung der Bürgen. Der Vermerk ist deutsch.

Zum Schlusse der Mittheilungen aus dem strafrechtlichen Theile des Stadtbuches, setze ich noch den einzigen darin befindlichen Eintrag, in welchem der Vollziehung einer Leibesstrafe gedacht wird, hieher. Er lautet: *Anno quo supra (1363) quädam domina occisa de Desal per Ulussium Kaufmann* (folgt ein unleserliches Wort). *Deinde ex permissione divina a consilio civitatis re vera scrutatum fuit, super eo dictus Ulussius principalis actor. Wisent faber de Desal, Johannes Desaler filius eius cum aliis quatuor* (also Siebnereid) *false iuraverunt, sic quod lingwe ipsorum in prangerio precise fuerunt. Et alias displicencias versus consilium et civitatem fecerunt.* Dagegen ist der nachstehende Vermerk wohl ein Zeugniss vollzogener Todesstrafe: Jesco, Sohn des Sinko wurde proscribirt wegen tödtlicher Verwundung eines Andern in dessen Hause. Derselbe wurde ferner proscribirt wegen Verwundung eines Andern in Gegenwart und Missachtung der Geschworenen. Er wurde ferner proscribirt, weil er im Hause eines Gěschworenen in Gegenwart des Bürgermeisters und anderer Geschworenen mit entblösstem Schwerte und mehreren Helfern den Tuchmacher Ruchlinus verwundet hatte und mit seinem Vater und Anderen gewaltsam aus der Stadt (geflohen war [?]. Es fehlt das Zeitwort.) Alles dieses wurde ihm erlassen. Hieran schliesst sich Folgendes: *Nota antedictus Jesco veniens coram nobis unacum Henzlino vectori, idem ille impulsavit eum de quodam debito, qui fassus fuit sibi se obligari, et petens eum coram nobis, ut transiret secum ad eundem debitorem, cui tenebatur dictus Henslinus. Hoc fecit secundum peticionem suam et transierunt. In via transeunte dictus Jesco evaginato suo cultello cucurrit super dictum Henslinum, volens eum interficere. Illo clamante et fugam dante venerunt servitores domini Marchionis et ista interceperunt, et sic effugit manus eorum. Hec omnia coram pleno consilio propalata sunt et recognita, ergo proscriptus est et secundum formam iuris civitatis nostre iudicatus est.* – Ob auch der nachstehende Vermerk so zu deuten ist, scheint in Betracht der oben S. 295, Z. 30 abgedruckten Proscriptio des Smutzkul zweifelhaft. Peter Specper (?) wurde wegen Tödtung

und später wegen Schlägerei vor den Geschworenen proscribirt, jedoch begnadigt. Auf diesen Vermerk folgt: *Insuper fugavit unum servum iurati ad domum probi viri; in eadem domo eundem vulneravit, et sic erat detentus, et sic subiacuit capitali sentencie secundum iuris formam civitatis nostre.* — Der vierfachen *proscriptio* des Wylczko von Tobitschau sind folgende Worte beigesetzt: *et fecimus omnia iura civitatis, sicut iuris fuit,* die vielleicht auch den Vollzug der Todesstrafe andeuten. Des Aufhängens geschieht in der oben S. 288 u. 289 abgedruckten Proscriptio des W. Schonenberger Erwähnung. Andere Einträge über vollzogene Todesstrafe kommen nicht vor.

Bevor ich zu weiteren Mittheilungen von Vermerken aus dem Stadtbuche übergehe, möchte ich an die vorstehenden einige Bemerkungen knüpfen, die sich mir bei wiederholter Durchsicht der sämmtlichen strafrechtlichen Einträge ergaben.

So wenig zu bezweifeln ist, dass unter der *licencia de civitate* und unter der *inhibitio* oder *interdictio civitatis* Stadtverweisung zu verstehen sei, so zweifelhaft ist die Bedeutung der *proscriptio,* und mir scheint es kaum möglich, darüber aus den Stadtbucheinträgen allein zu einer klaren Vorstellung zu gelangen. Leider fanden sich bisher keine anderen Behelfe hiezu. Im sogenannten *liber secundus* vom Jahre 1424, worin Einträge bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gemacht wurden, steht zwar im voraus geschriebenen Register zu Anfang des Buches eine Verweisung auf *proscriptiones hominum et scelera perpetrancium,* und auf dem betreffenden Blatte steht die Ueberschrift: *Item hic notantur homines qui proscribuntur;* aber im ganzen Buche fand ich keine *proscriptio* und in andern jüngeren von mir durchgesehenen Olmützer Stadtbüchern bemerkte ich nicht die geringste Spur einer solchen.

Eine wesentliche Verschiedenheit unter den strafrechtlichen Vermerken scheint in dem oben abgedruckten Beschluss des Rathes vom Jahre 1350 angedeutet, wonach in der ersten Abtheilung des Stadtbuches ausser den *de civitate licenciatis suos propter excessus enormitatis et insulencie* auch die Namen derjenigen eingetragen werden sollten, *facientes qui sunt in dampnum civitati, veluti, profugorum, furum, incendiariorum, stuprum commitencium, quos ex merito consequitur iudicium crimi-*

nosum. Die Stadtbuchvermerke lassen aber keine wesentliche Verschiedenheit bezüglich der Voraussetzungen und Wirkungen der *proscriptio* einerseits und der Stadtverweisung andrerseits wahrnehmen. Der anderwärts geltende Grundsatz, dass die Stadtverweisung vom Rath, die Proscriptio aber vom Gericht ausgesprochen wurde (Frensdorff, Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, LXXXIX), galt in Olmütz nicht. So wie die Proscriptio, fand auch die Stadtverweisung *in pleno consilio, in firmato iudicio* statt und wenn es manchmal heisst: *cives licenciarunt eum,* oder *cives interdixerunt eo civitatem,* so wollte damit kaum etwas Anderes gesagt werden. Im Uebrigen lauten die Stadtverweisungen wie die Proscriptionen. Auch die Verbrechen, wegen welcher diese Massregeln verhängt wurden, bieten keine Anhaltspunkte zu einer genaueren Unterscheidung derselben. Es wird zwar Mord, Brandlegung, Schändung niemals ausdrücklich als Grund der *licencia de civitate* oder der *interdictio s. inhibitio civitatis* angegeben, aber abgesehen davon, dass hinter den betreffenden häufig sehr allgemein lautenden Vermerken auch das eine oder andere dieser schweren Verbrechen stecken dürfte, ist darüber laut der Stadtbucheinträge kein Zweifel, dass auch unter denen, *quibus civitas interdicta est,* auch unter den *licenciatis,* sich Solche befinden, *quos ex merito consequitur iudicium criminosum,* wie namentlich Diebe, Beutelschneider, Diebshehler, Raubgesellen, Wundenschläger u. s. w. Dagegen finden sich auch zahlreiche Proscriptionen wegen Vergehen, welche sonst eine peinliche Strafe nicht nach sich zogen, wie z. B. bei den häufigen Verbalinjurien gegen den Rath oder die Schöffen. Man möchte vielleicht meinen, in solchen Fällen sei eben der Ungehorsam, die Flucht, die eigentliche Ursache der Proscriptio gewesen, und dies war vielleicht wirklich so; aber aus dem Stadtbuch lässt sich die Abwesenheit des Geklagten als Erforderniss der Proscriptio überhaupt nicht nachweisen. Mancherlei scheint vielmehr sehr stark dagegen zu sprechen, wie namentlich die so häufig notirten Insulte und Ausschreitungen im vollen Rath, der doch wohl nicht immer den frechen Beleidiger fortlaufen lassen haben wird. In mehreren Proscriptionen wird zwar der Flucht des Angeklagten, namentlich der Flucht aus dem Gefängnisse gedacht; meines Erachtens aber niemals in einer Weise, welche



überzeugen könnte, dass die Proscriptio nur gegen Abwesende, oder Flüchtige verhängt werden konnte. Zur Bekräftigung der entgegengesetzten Meinung sei noch auf die oben S. 295 unten abgedruckte Proscriptio des wegen Nothzucht beschrieenen und in der That ergriffenen Fleischers Smutzkul hingewiesen, welche so schliesst: *et sic arreptus fuit et secundum formam iuris civitatis nostre subiacuit sentencie capitali; ergo proscriptus est.* Die Bemerkung von H. Meyer (Strafverfahren gegen Abwesende, 65), dass über den Gegenwärtigen die verschiedensten Strafarten und unter diesen auch die Verfestung ausgesprochen werden konnten, scheint auf die *proscriptio* des Olmützer Stadtbuches vollkommen passend. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, dass die Stadtverweisung auch gegen Abwesende, Flüchtige, ausgesprochen wurde, und es gilt somit die Unterscheidung zwischen Proscriptio und Stadtverweisung nach den Stadtbuchvermerken nicht, die anderwärts vielleicht zutreffend ist, nämlich, dass erstere ein Contumacialurtheil gegen den abwesenden, letztere aber eine Strafe gegen den anwesenden Angeklagten war (Frensdorff, Verfestungsbuch von Stralsund XXIV).

Auch die Notizen über Begnadigungen, über *restitutio juris, reconciliatio* bieten keine Anhaltspunkte zur Unterscheidung der *proscriptio* von der Stadtverweisung. Nicht nur, dass der *licenciatus,* der, dem die Stadt verboten ist, wie der *proscriptus* — womit der *notatus* und auch der *accusatus* (der des Unrechts Ueberführte) nicht selten gleichbedeutend zu denken sein dürften — begnadigt, in sein Recht wieder eingesetzt werden konnte, so dass es nöthig war, das Gegentheil ausdrücklich zu sagen, wenn keine *restitutio,* oder doch binnen gewisser Zeit keine stattfinden sollte (siehe oben S. 298, Z. 1 *Nota, quidam Pecheins etc.),* auch die Art und Weise, in welcher diese Begnadigungen u. s. w. vermerkt worden sind, zeigt durchaus keine wesentlichen Verschiedenheiten. Kurz, es fehlt meines Erachtens an jedem genaueren Unterscheidungsmerkmal zwischen *proscriptio* und *interdictio civitatis.* Mancherlei deutet vielmehr auf eine diesen Massregeln gemeinsame Grundauffassung hin. Unter der oben S. 288 erwähnten Blattüberschrift: *Anno 1353 in consilio firmato infrascripti proscripti sunt unusquisque secundum ipsius demerita* stehen zunächst zwei einfache Proscriptionen,

dann eine *licencia CI annis,* dann eine *proscriptio CI annis* u. s. w., Alles von derselben Hand und wahrscheinlichst gleichzeitig mit der Ueberschrift geschrieben. Hier erscheint also die Stadtverweisung mit der *proscriptio* unter demselben Grundbegriffe zusammengefasst. Völlig identificirt scheinen die beiden Einrichtungen in dem oben S. 296, Z. 15 mitgetheilten Vermerke, einem der ältesten, wo es heisst: *S. proscriptus et licenciatus est centum annis et uno die* u. s. w. Dasselbe gilt wohl auch von dem Vermerk: *Elwl Naucl proscriptus . . . et uxor Nauclini licenciata;* denn es ist wohl nicht anzunehmen, dass man unter Einem den Ehemann ‚zum Festnehmen verurtheilt', dessen Gattin aber der Stadt verwiesen hätte, wohl aber, dass in diesem Falle, wie auch sonst in der Regel, die Verweisung des Mannes die Frau mittrifft. Am deutlichsten erscheint diese Identificirung der Proscriptio und Stadtverweisung in den vielen *proscripciones centum annis et uno die,* worunter doch wohl nichts Anderes als die Stadtverweisung für immer zu denken sein kann. Wie anderwärts das Wort Verfestung geradezu für Verbannung, Landesverweisung gebraucht wurde, z. B. auch in der Magdeburger Schöffenchronik, so scheint es hier mit dem Worte *proscriptus* der Fall zu sein. Daher sagte man auch: *proscriptus civitatis* (siehe S. 306, Z. 8).

Zu dieser begrifflichen Verschmelzung oder Vermengung der im Allgemeinen und in Einzelnheiten ungeachtet jener gemeinsamen ungenauen Benennung, namentlich bezüglich ihrer Voraussetzungen und vielleicht auch der Folgen, wohl immer von einander verschiedenen Massregeln hat neben der längst erkannten Thatsache, dass zumeist auch der Verfestete in Wirklichkeit ein Verbannter, Verwiesener war, so lange es ihm nicht gelang, sich von der Anschuldigung zu befreien oder mit den Beleidigten zu versöhnen, kaum etwas mehr beigetragen, als die Gestattung der Loslösung von der Strafe der Stadtverweisung. Darum konnte auch der Abwesende sofort verwiesen werden.

Es wurde bereits oben bemerkt, dass sich aus der späteren Zeit keine genaueren Nachrichten über die Anwendung der Proscriptio fanden. Dasselbe gilt auch von der Stadtverweisung. Aus den mir bisher bekannt gewordenen Quellen vermag ich nicht einmal nachzuweisen, ob die Proscription oder die Stadtverweisung

in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts noch im Gebrauche war. Dagegen fand ich in einer Olmützer Processordnung vom Jahre 1550 (siehe Notizenbl. der stat.-hist. Sect. d. mähr.-schles. Ges. z. Beförd. des Ackerb. etc. v. J. 1862, S. 63), eine sehr erwünschte Nachricht über das damals und, wie es da heisst, seit alter Zeit befolgte Verfahren gegen Ungehorsame. Artikel XI dieser Gerichtsordnung handelt vom *‚Arrestiren umb ungerichte, boese tahten, als todtschlagkh, wunden, lehmnis, iniurien‘* und bestimmt im vierten *‚underscheidt‘* Folgendes: *Item who der beklagte theter ainhaimisch und rechtlichen zu dreihen mohlen citirt worden were und sich nicht betrehten oder finden lossen woldte, und also ungehorszamlich zu gerichte nicht erschiene, kegen demselben mag sich der her foyt verhaldten mit sperrunge und siegelunge seines hauses, habe und guettern, wie obene im artickel von dem ungehorszamen beklagten genugksam gesatzt ist.* Der angezogene Artikel (VI, dist. 2) lautet so: *Anno domini m v^c x l vii^o f. vi^a ante festum s. trinitatis haben sich die herrn, ein erszamer sitzender rath mit einander vereinet und beschlossen von wegen der ungehorszamen eigenwilligen leuthe, die sich zu gerichte, wenn sie beschickt werden, nicht finden noch gestehen wollen, nemblichen also: Wen der her foyt hinfuer, es sey der iczige ader die kunftigen foythen, jemandt vor gerichte beschicken ader fordern lassen werde, und solchs demselbigen, der also beschickt, selbst angetzeigt, und yme die stunde vor gerichte zu gestehen ernennet wurde, und er zu gerichte nicht kweme sonder also aussene bliebe, solchen jeden soll der her foyt erstlich mit der zucht* (Gefängniss) *und umb die gewonlich pusse, nämblich um 4 gr. solichs seines ungehorszams halben straffen. Begebe sichs aber, das derselbige, so zu gerichte gefordert wuerde, nicht dohaime und doch einhaimisch wehre, und solchs seiner hausfrouen ader seinem gesinde angesagt wuerde, ein mohl, zwyr und bis zum drytten, und sich derselbige, der also drey mohl mit gerichte beschickt wehre worden, nicht gestellet, und zu gerichte nicht erschiene, dem selbigen sal der her foyt sein vorhausz ader wohnunge sperren und mit dem gerichts sigille versigeln lassen, wie es dan alles zuvor von aldtersher alszo verhaldten ist worden. Actum etc. . .* Der nächstfolgende Artikel sagt: *Solch versiegelungkh und sperrunge geschicht dorumb, das man den selben ungehorszamen domitte zu gerichte brengt und zwinget.* Aus weiter folgenden Bestimmungen erfährt man, dass

die Sperre aufgehoben wird, wenn der Beklagte kommt, ehafte Noth ausweist und dem Kläger die Kosten der Sperre ersetzt. Dies erfolgt zwar auch, wenn der Beklagte keine ehehafte Noth nachweisen kann; aber falls ihm die *beschickunge selbst personlich under augen durch den gerichts diener angetzeigt* worden wäre, soll er mit Gefängniss und Geldbusse von vier Groschen gestraft werden. Kommt der Angeklagte nicht vor Gericht, oder wird er gar flüchtig, so soll die Sperrung durch sechs Wochen und drei Tage anstehen. Nach Ablauf dieser Frist kann Kläger den Angeklagten neuerdings vorladen lassen und bei dessen Ausbleiben die Inventirung, Schätzung durch zwei Schöffen und den Gerichtsschreiber, endlich öffentliche Feilbietung der geschätzten Güter an den Meistbietenden während sechs Wochen und drei Tagen auf dem Tandelmarkt durch *eine getreuhe Tandlerin* erwirken, oder falls sich kein Käufer fände, die Sachen um den Schätzungswerth zur Befriedigung und nach Massgabe seiner Forderung übernehmen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf bürgerliche Schuldsachen. Ob auch bei Klagen aus Delicten, bei Ungehorsam des Angeklagten nach der Gütersperre, so wie oben bestimmt ist, weiter verfahren wurde, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber kaum zu bezweifeln. Die Gerichtsordnung behandelt nicht weiter das Verfahren gegen Abwesende, oder gegen Ungehorsame. Nur in dem Artikel unter der Ueberschrift: *Proces wie man einen todten mit rechte aufheben sal* findet sich bestimmt, dass im Falle, als der Mörder flüchtig wäre und sich zur angesetzten Zeit nicht einfände, doch mit dem peinlichen Rechte, nämlich mit der Aufhebung des Leichnams, fortgefahren werden solle. Und nach der Darstellung dieses Processes, der mit dem Gerichtsurtheile schliesst: *Man sal jnen* (den Todten) *nemen und tragen auf eine geweihete stelle und begraben als einen andern christen menschen,* sollte laut des Inhaltsverzeichnisses am Anfange des Buches ein Artikel: *Wie man den tehter in die acht tut* folgen. Hievon findet sich aber im Buche im Anschluss an den vorhergehenden Artikel nur die Bemerkung: *Hierauf folget die acht, so es der kleger begert.* Also war die Acht um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in Olmütz im Gebrauche und man wird nicht bezweifeln dürfen, dass diess auch während des ganzen fünfzehnten Jahrhunderts so gewesen sein wird.

Eine weitere Erörterung der Stadtbuchvermerke, namentlich die Untersuchung, ob die Strafrechtspraxis der Olmützer Schöffen dem sächsischen und speciell dem Magdeburger Rechte entsprach, liegt nicht in der Aufgabe dieser zunächst nur Mittheilungen aus dem Stadtbuche bezweckenden Schrift und würde ohne Heranziehung anderer Behelfe auch schwerlich zu sichern Ergebnissen führen. So viel aber ist klar, dass jene Praxis im Allgemeinen eine von deutschrechtlichen Grundsätzen beherrschte, der anderer deutscher Städte conforme war.

II. Privatrechtliches.

a) Resignaciones. Unter dieser Bezeichnung sind hier jene Vermerke über Rechtshandlungen, bezüglich Uebertragungen von Gütern oder Rechten verstanden, welche durch das Wort *resignavit* oder *resignatum est* u. dgl. charakterisirt sind. Es sind deren im Ganzen kaum fünfundzwanzig. Die älteste fällt ins Jahr 1357, aus welchem nur eine vorhanden ist; die jüngste ist aus dem Jahre 1417. Die sämmtlichen 25 Resignationen fallen auf sechzehn verschiedene Jahre und zwar auf folgende: 1357, 1360, 1368, 1369, 1376, 1378, 1384, 1391, 1392, 1397, 1398, 1399, 1403, 1413, 1416, 1417. Man möchte meinen, dass die grossen Lücken, welche diese Jahresreihe aufweist, der oben erwähnten Verstümmlung des Buches zuzuschreiben seien; es findet sich aber auch in unverstümmelten Theilen des Stadtbuches oft aus vielen aufeinander folgenden Jahren keine Resignation. Da nun durchaus nicht anzunehmen ist, dass die im Stadtbuche eingetragenen Resignationen die einzigen Eigenthumsübertragungen, bezüglich Bestellungen dinglich wirksamer Rechte an Grundstücken, neben den wenigen dazu zu rechnenden sogenannten Testamenten und Legaten waren, welche abgesehen von den Pfandrechtsbestellungen in jenem langen Zeitraum, über den sich das Stadtbuch erstreckt, stattfanden, so wird zu vermuthen sein, dass ungeachtet der Schlussworte des oben abgedruckten Rathsbeschlusses vom Jahre 1350 nicht alle im gehegten Gerichte vorgenommenen Rechtsgeschäfte ins Stadtbuch eingetragen wurden, oder dass die bezeichneten Rechtsgeschäfte auch aussergerichtlich gültig abgeschlossen werden konnten. Welche dieser Vermuthungen die richtige sei, muss

vorläufig dahin gestellt bleiben. Es genüge die Bemerkung, dass schon lange vor der Einführung der Stadtbücher, und zweifellos auch nachher, die Ausfertigung von Gerichtsurkunden unter dem Stadtsiegel über mannigfache Rechtsgeschäfte, namentlich auch über Resignationen im gehegten Gerichte, im Gebrauche war, während die Eintragung ins Stadtbuch erst seit dem zweiten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts gewöhnlicher geworden zu sein scheint. Das Stadtbuch vom Jahre 1424 enthält bereits sehr viele Resignationen und in dem grossen ebenfalls wie jenes vom Stadtnotar Wenzel von Iglau angelegten Stadtbuche vom Jahre 1430 setzte dieser der *distinctio de resignationibus* folgende Worte vor: *Von recht und alder guter geprauchung ist es alhie zu Olomuetz in ein gewonheit kumen, (dass) die uffgebung der guter und habe, varund und unvarund, zwischen man und weib und zwischen andern personen, und auch vorziehung der guter und erbe, fur dem rat gescheen vorpracht und bestetigt werden, das man hernach nicht wider kumen kann noch mag, wann es doselbst kroft und macht hat; und in aller mas und weis, als dieselben uffgebnus und vorziihung gescheen, also soll man sie hernach schreiben, das yederman auch darynnen bewart sei.*

Ich lasse nunmehr die ausgewählten Vermerke in chronologischer Ordnung folgen.

1. *(A. 1357.) Relicta Ogerii quondam advocati cum heredibus eius constituta coram iudicio firmato nostro et ibidem cum consensu et mandato illustrissimi principis et domini nostri prefati (sc. marchionis) domum eius et aream inter domos Johannis Geweczerii et Heintzmanni sitam honesto viro Materno nostro concivi et suis heredibus seu successoribus resignavit.*

Der Markgraf sass persönlich diesem Gerichte vor, siehe unten S. 319 Nr. 20.

2. *(A. 1358 [?]). Nota quod veniens in nostrum plenum consilium discretus vir Theodericus, notarius czude Olomucensis, recognovit se iudicio interfuisse in Tyncz, quo iudicio Sydlinus olim advocatus in Tyncz de consensu uxoris et heredum suorum pratum suum ibidem discreto Nicolao Bernhardi nomine Hertlini institoris soceri sui legitime et hereditarie resignavit.*

3. *A. 1360 f. 2da p. Cant. domus Assecherii, domui Schensachonis contigua, discreto viro Johanni de Praunsifen, pretextu solvende devolucionis ex obitu serenissimo nostro principi, videlicet*



XI marcarum, necnon debiti, quibus eadem domus Jordan iudeo obligata fuerat, iusto vendicionis titulo resignata est, quod quidem iudei debitum ad XI marcas eciam se extendebat. Residuas vendicionis precii XI marcas, quicumque se proximiorem heredem nostre civitatis iure probaverit, sorciatur.

4. *A. d. 1368 Petro Rintfleisch advocato, Daniele protunc magistro civium ceterisque consulibus et iuratis in pleno consilio pro tempore sedentibus constitutus coram eis honestus vir Tylo dictus Kirchner sanus mente et compos racione, non coactus nec compulsus sed maturo consilio prehabito omnes peccunias, quas habuit supra domo Hainrici Kirchner filii sui, eidem filio suo pre omnibus ceteris amicis agnatis et nepotibus publice dedit et nostre civitatis iure legitime resignavit hereditarie suis cum heredibus possidendam dictam domum pacifice et quiete. Actum anno quo supra die concepcionis beate virginis.*

5. *Anno et die quo supra (1376 fer. sexta ante dom. ne longe) Nicolaus Weiskiirch resignavit mensam suam panis Cunne uxori sue precise, et domum suam dicte uxori sue et filio suo Metlino, solvendis abinde debitis superfluum eque divident.*

6. *Anno et die quibus supra Ludmilla Pachonis resignavit omnia bona sua habita et habenda, mobilia et immobilia Hainlino Pachonis omnibus suis pre amicis.*

7. *Anno lxxviii° Gerdrudis resignavit Laurentio notario domum suam et medium maccellum eo iure, sicut literam super eo civitatis prius habere noscitur, in vigilia nativitatis domini.*

8. *Anno lxxxiiii° Andreas de Nempczicz resignavit omnia bona sua mobilia et immobilia in civitate Olomucense habita, exceptis XX marcis, quas uxori sue reservavit racione dotalicii, Petro filio suo, et hoc est ad manus domini Hainrici de Dyrnowicz promissum.*

9. *Anno eodem Katherina relicta Sinconis Stiglitzer resignavit post ipsius obitum omnia bona sua Nicolao filio suo et quod ille fratri suo uterino (?) Petro plebano in Jekter det suam de illis porcionem.* (Siehe unten.)

10. *Anno dom. m° ccc° nonagesimo primo sexta feria post Francisci Engelusch et Elizabeth uxor sua in pleno consilio domum et omnes res seu bona eorum mobilia et immobilia sibi mutuo resignaverunt ita, quod dum dei permissione in uno ipsorum mortaliter aliquid contingeret, tunc super alterum ipsorum omnia*

bona debeant devolvi et nullius amici ipsorum impeticione valeant et debeant impediri.

11. *Anno dom. m° ccc° nonages' secundo circa f. Simonis et Jude Marcin clericus de Tincz publice recognovit, qualiter praytam agrorum prope Tincz cum omnibus annonis et pertinenciis simpliciter et sine fraudis colore Henlino quondam iudice de Tincz pro decem marcis grossorum, quas in parato recepisse fatebatur, vendidisset libereque resignavit promittens, nullo iure eundem peramplius impetendum.*

12. *A. d. m° ccc° nonages° sept° quinta f. a. penthec. constituti in pleno consilio Wiglinissa cum Michaele notario civitatis Olomucensis genere suo et Ursula filia sua, sic disposuit et ordinavit, quod curiam suam in villa Krigau sitam cum agris pratis pascuis segetibus et omnibus pertinenciis dicto Michaeli notario, uxori heredibus suis dedit contulit et hereditarie resignavit tali condicione, quod ipse Michael notarius, eius uxor et heredes ipsam Wiglinissam vel bona sua, quamdiu vixerit, peramplius aliquo iure impetere debeant nullo modo.*

13. *Anno predicto* (1398) *sexta f. a. Ludmille dom. Andreas professus monasterii Welihrad cognatus olim Ortlinisse de medio maccello ipsius Ortlinisse, sibi tamquam cognato et propinquiori consanguineo relicto, singulis annis dimidiam marcam veri census, per medium in Georgii et medium in Wenceslai seu eo tempore, quo carnifices de maccellis censuare solent, pauperibus in hospitale in preurbio degentibus, pro melioracione prandii et balnei, benivole resignavit. Et post eius mortem, quidquid ultra dacionem losunge de ipso medio maccello provenire seu cedere posset, ipsis pauperibus in hospitali debeat in perpetuum erogari, nullo amicorum seu consanguineorum contradicere potente verbis vel factis quomodolibet in futurum.*

14. *Anno dom. mill. ccccxvi f. sec. p. d. s. Dorothee coram Philippo magistrocivium Michaele Czotlino Nicolao Niderlino consulibus et ceteris iuratis constituti pleno in consilio Wanko de Luthovia cum Anna conthorali sua legitima et invicem omnia bona sua resignaverunt una pars alteri tali condicione, si ipse Wanko prius quam uxor moreretur, quod omnia bona ipsam concernencia ad uxorem devolvi debent demptis XXX marcis, quas ipse testare poterit cuicunque ipse voluerit. Similiter si Anna uxor eius ab hoc seculo prius quam maritus migraverit, tunc omnia bona uxoris*

Anne prescripte devolvantur super Wankonem maritum eius, demptis X marcis, quas puero eius testare poterit vel cui ipsa voluerit. Eciam Wanko omnium bonorum suorum potens sit ad tempora vite sue.

15. *A. d. 1417 in medio quadrages^e. Pessl Karl emit ortum Marczikonis ante mediam portam et persolvit et resignatum recepit, et Marcziko promisit libertare, et Martinus Holiczer et Paulusch cerdo receperunt IIII β, quas Marcziko ipsis tenebatur. Actum pleno in consilio.*

16. *Nicolaus Kreydwisch de Nymlaus vendidit hereditates suas in Nymlaus Stephano et Wenczeslao laicis de Nymlaus et resignavit XVI marcas de illis hereditatibus Petro Schabenpogen. Actum pleno in consilio coram Martino Pauer magistrocivium, Petro scriptore, Nicolao Rassauf, Johanne Gerstenstempl consulibus et ceteris iuratis anno ut supra.*

Ueber die Form der Auflassung gibt das Stadtbuch keinen Aufschluss. Dagegen enthält die mehrerwähnte Olmützer Gerichtsordnung vom Jahre 1550 einen Artikel über *Auffgob der heuser und gruende alhie vor gehegter banck,* der wohl auf altem Herkommen ruht und so lautet:

Der her voigt nimbt den hut von demjhenigen, deme man das hauss ader grund aufgeben sal und reckt ynen in die hoehe und sagt.

Frage.

Alhie stehet N. und gibt auf ein hauss dem N. yn der Ngassen zwischen N zu einer und N der andern saidten gelegen yn aller gerechtigkhait, wie ers gehaldten hot, noch stadtrechten. Herr N. euer weisheit sey gefragt, was dieses hauss vor ainen friede haben sal.

Andtwort.

Her foyt erssamer herre. Nochdeme mich e. w. frogt, was dieses hauss vor einen friede haben sal, dorauff sage ich, das es haben sal erstlich gottes friede, rom. konigl. Majestat unsers allergnedigisten herrn friede, eines erssamen raths friede, des gerichts friede, der gantzen erbaren gemaine friede, der armen und reichen, wie diese kön. stadt zu rechte hott.

Frage.

Her N e. w. sey gefrogt, wie lange die gewehre stehen sall.

Andtwordt.

Her foyt erssamer herre, noch deme mich e. w. fraget, wie lange die gewehre stehen sal, dorauff sage ich, die gewehre sal stehen jar und tagk, wie diese königkliche stadt zu rechte hott.

Von andrer Hand: *Und solliche gewehr verpurget der auffgeber des hauss mit zweien gesessenen mannen, weliche dem herrn voyt anglaben mit handt und mundt, weliches dan der schöppenschreiber eynschreibt.*

In einigen wenigen Vermerken ist nur der *vendicio* gedacht, nicht auch der *resignacio*.

17. *(A. 1365) coram prefatis consulibus recognovit Raczko, quod de bona voluntate et heredum ipsius domum suam mediam vendidit rite et racionabiliter Nicolao Volczonis, et residuam mediam partem domus predicte obligavit dicto Nicolao et ipsius heredibus in vii sexagenis grossorum super (!) festo pasche proximo solvendis), quod si non faceret, tunc debet exire domum et dictus Nicolaus poterit facere cum dicta domo sicut cum suo pignore iure civitatis Olomuc.*

18. *A. d. 1369 f. sexta a. d. nelonge Jeclinus Tulczer vendidit domum suam . . . omni iure quo ipse tenuit et possedit Jacobo iudeo fratri Abrahe iudeo (!), ita tamen, quod Abraham cum dicto fratre suo insolidum promiserunt precipue omnia et singula opera civitatis pati, prout cetere domus paciuntur; excipientes insuper consules et iurati pro tempore precise, quod peramplius dicti iudei nullibi ad dominum marchionem nec alias pro exoneracione huius modi lozunge dicte domus laborare conentur.*

19. *A. d. 1391 Ffriczko Hotzenplotz domum suam retriorem in plathea vorlorne jass sitam Henslino Schremmel sic vendidit, quod ipse Henslinus vel ipsius successores eam domum alcius edificare vel aliquomodo disponere non debeat, quod lucem ad stubam Friczkonis aliquatenus impediret.*

Hier mögen auch noch folgende Vermerke, so ziemlich die einzigen ihrer Art im Stadtbuche, angereiht werden.

20. *Nota quod anno d. 1357 per honestos viros et dominos advocatum et iuratos civitatis domus Elblini institoris discretis Jesconi et Barschoni fratribus ex mandato serenissimi principis et domini nostri gloriosi, qui personaliter pro tunc in iudicio presedit, in XXVIII marcis grossorum denariorum, quas in dicta domo ob-*

tinuerunt, est appropriata, cum qua domo eciam omnia iura civitatis peregerunt.

21. *A. d. 1360 f. sec. p. Cant. domini cives racione solvendi debiti, quibus domus Duchonis fabri obligata iudeo Jordan extiterat, eandem domum discreto viro Ludlino Legler pro xv marcis precio venditam tradiderunt.*

22. *A. d. 1368 f. sec. p. trinit. Consulibus pro tempore et scabinis presentibus balneum in Putzengassen inpositum est hereditarie possidendum Ortlino civi Brunensi.*

Weit zahlreicher als die Vermerke über Resignationen, Güterkäufe u. dgl. sind die über Schuldbekenntnisse oder Schuldversprechen. Ich lasse einen kleinen, aber zu ihrer Charakterisirung genügenden Theil derselben, ebenfalls chronologisch geordnet, hier folgen.

23. *Item Elizabeth relicta Pinkusserii una cum eius filio Johanne promisit coram nobis Lakussio iudeo atque eius heredibus vii marcas in festo nativitatis Christi proximo, que pecunia stabit sine usura usque ad hunc terminum. Postea quamlibet supra marcam accrescat unus grossus singulis septimanis usque ad solucionem. Anno incarnacionis m° ccc l°.*

24. *Echardus vector ex voluntate sue coniugis solvere promisit et tenetur Heynlino dicto Serf civi de Praga et suo fratri quintam mediam sexagenam sic, quandocunque idem debitor venerit, tunc semper mediam sexagenam usque ad solucionem totalem solvere tenetur sine contradictione ad hec in primo die sui Heynlini adventus, vel pignus, quo ipse potitur, obligatur in Judea. (A. 1350.)*

25. *Martinus obligatur sue sorori Clare de Meraw in xviii marcis, iuxta tenorem literarum civitatis persolvendis (a. 1360).*

26. *Anno dom. predicto* (1362) *f. sexta p. Scolastice virginis in presencia Heinczmani advocati consulum et scabinorum Jacobus Chaufmanni Uluschius patruus eius et Wenczlaus Ebronis promiserunt insolidum discreto Fridlino Rolloni civi Pragensi et eius commissario Michaeli Melnikerii pro centum et xx sexagenis minus media solvendis pasche et penthecostes festis proximis, sub omnium bonorum suorum mobilium et immobilium expressa ypotheca.*

27. *Nota Gundlinus pannicida recognovit se discretis viris Michaeli Melnikerii et Johanni dicto Neiwirt pro xv sexagenis racione empcionis staminum pannorum de Colonia obligari in mediis*

hall. et mediis grossis solvendis in festo nativitatis Marie. Actum f. sexta p. Jubil. a. lxii.

28. *(A. d. 1362 in vigilia omnium sanctorum) in presencia nostrorum omnium, scil. Heinczmanni advocati . . . consulum et . . . scabinorum vir discretus Stanco advocatus de Tyczin, tutor et curator Nicolai orphani Johannis Gewiczerii olim nobis concivis, legaliter constitutus, et Clara conthoralis eiusdem recognoverunt Nicolao filio Urlini civi Pragensi pro ii^c sexagenis et xxix sexag. et xiii grossis; item Conrado Clementerii et Ulrico Czottleri et Johanni Czeiselmaister civibus ibidem pro iii^c sexag. minus xv sexag. grossorum denar. pragens. usualium dumtaxat se racionabiliter obligari; nec non Friczkoni Neugrůner et Conrado genero pro c et quatuor sexag. teneri in grossis tamen ut predicitur veri debiti ex causa empcionis nobilium staminum legitime per Johannem Gewiczerii pridem contracte; promittentes eisdem mediam partem tocius predicti debiti in Georgii et residuam mediam partem in Michaelis nunc proxime venientibus sanctorum festis solvere et ipsis Pragam transmittendo integre expedire sub pena solucionis expensarum, si quas creditores predictos ex mora solvendi debiti contingeret contrahere, prefatis Hanconi et suis infligenda.*

29. *(A. 1363.) Nota Christanus Leinbater tenetur in universo Friderico Rolloni vii sexag. de quibus sibi sine pignore credidit, quas idem Christanus de die in diem solvere promisit bona fide.*

30. *(A. 1367.) Nota Petrus Ritters Aydem et Petrus de Nebetin cognati Wenczeslai Ebronis cognoverunt se teneri dicto Pesconi et suis xx marcas supra domo et camera mercatoriali, solvendis in venienti festo beati Jacobi per anni integri decursum a presencium data indilate, cum et pro quibus Wenczeslaus predictus et Ruslinus nobis coniurati cives insolidum parimanu compromittunt. Act. anno et die quibus supra.*

31. *(A. 1376.) Item Johannes Gundlinus et mater sua promiserunt super camera mercatoriali pro v marcis Benigne predicte (orphane Nic. Gundlini) sub censu unius marce annuatim solvendi die Stephani seu eiusdem octavas.*

32. *A. d. m^o ccc^o lxxvii^o in crast. divis. apostol. Metlinus Vistriczer recognovit coram pleno consilio Nicolao Slosser protunc magistrocivium ceterisque consulibus et iuratis pro tempore presentibus et Ruschlino advocato se Johanni nato Engelberti in xlv marcis*

gr. den. pragens. debiti veri legitime obligari solvendis per triennii decursum, ita tamen quod eidem iuveni de victu et amictu providere debet decenter. Si dictum Johannem racione studii alias recipere se contingeret, extunc annuatim eidem dare debet III marcas gross. inparato. Elapsis vero tribus annis dictus Johannes pecunias suas retrahere volens dictus Metlinus sibi post monicionem idoneam infra unum quartale anni eidem suis de pecuniis providere debet et tenetur. Item Margarethe uxori sue obligatur in xxxv marcis, ita tamen, si ipsam premori contingerit extunc ad ipsum Metlinum dicte xxxv marce devolvantur, si vero ipsum Metlinum premori contingerit extunc ipsam uxorem suam fideliter bonis suis precogitare promisit. Item in casu si Metlinus predictus citaretur, extunc dictus Johannes bonis suis secum stare promisit.

33. *Anno lxxxii° consules et iurati civitatis Olomucensis ac tota communitas obligantur lvi marcas Hanussio filio Philippi Hunger et successoribus eorum sub annuo censu quolibet anno v marcas, que pecunia conversa est in usus civitatis, et presentata* (?) *est Tyczkoni iudeo, qui easdem pecunias mutuavit. Ea facta sunt de iussu domini Marchionis.*

Später wurde beigesetzt: *In hiis solute lxxxiiii marce.* Auch findet sich über ein ganz gleichartiges Rechtsgeschäft ein ausführlicherer Vermerk, in welchem aber Nicolaus, Sohn des Philipp Hunger, als Gläubiger genannt ist.

34. *Anno lxxxquinto Blasius sellator percepit tres marcas nomine orphani quondam Alberti ballistaris, de quibus quidem tribus marcis quolibet anno racione census xxiiii grossos solvere tenetur orphano predicto, medium Georgii et medium Michaelis beatorum festis. Si vero ipsum orphanum mori contingerit, tunc ipsa pecunia ad disposicionem iuratorum pro tempore debeat impendi.*

35. *A. lxxxv° sec. fer. a. Thome. Nos Pesko dictus Rytes aydem advocatus, Pesco de Prosteys magistercivium, Nicol. Slosser, Janko de Kokor et Wenczeslaus Schonberger, consules, ceterique iurati civit. Olomuc. recognoscimus, quod constitutus coram nobis in nostro pleno consilio honestus vir Jacobus dictus Stahler una cum Stephano de Camergras suo collega tamquam testamentarii Thomlini Peitler, asserentes se xv sexag. gross. honesto viro Jeclino de Ramhof mutuasse, quamquidem pecuniam solvere promisit in festo s. Martini nunc proxime venturo, in quibus quidem pecuniis prefatus Jeklinus domum suam Ramhof racione veri pignoris obligavit, et siquid*

in ipsa domo deperiret, ex tunc promisit prefatus Stephanus ea de mercatorio suo supplere. In casu ubi in solucione in termino predicto neglienter reperiretur, extunc prefatus Jacobus licite poterit recipere dictas xv sexag. super domum et mercatorium supranominatis.

36. *A. d. m° etc. nonages. secundo sexta feria a. d. s. Jacobi Marcus advocatus de Novacivitate promisit sub obligacione omnium bonorum Johannem Sthaler de decem marcis apud moniales s. Clare pro v fertonibus census annui receptis finaliter exbirgare et indempniter libertare, quas pecunias dictus Johannes pro Adam fratre Marci filiis Ticzkonis iudei dederat pro usuris.*

Pfandrecht. 37. *(A. 1358 f. sexta a. f. penthec.) Constitutus coram nobis in nostro pleno consilio discretus vir Schimko carnifex noster concivis de voluntate sue conthoralis ac omnium heredum suorum consensu macellum suum carnium quondam Bartuschii fratris sui in quinque marcis gross. den. pragens. nomine veri pignoris honorabili domino Johanni plebano ecclesie s. Mauricii taliter obligavit, quod predictus Schimko vel sui heredes vel successores predicto domino plebano vel suis successoribus singulis quatuortemporibus octo grossos dictorum denariorum racione testamenti, prout predictus Bartuschius disposuit, dare debent et tenentur tamdiu, quousque predictus Schimko mediam marcam veri census in certis hereditatibus titulo empcionis comparabit. Pro censu vero neglecto inpignoracio licite fieri potest cum pena prout de censibus est consuetum.*

38. *(A. 1359.) Nota Clara relicta Wismanni obligavit Elizabethe previgne sue medium macellum a fine pro sex marcis Michaeli solvendis, alioquin censuabit annue in carnisprivio incipiendo proximo eidem Elizabethe, omni suo iuri, si quod sibi competeret, in bonis paternis renuncianti, unam marcam census donec reematur. Script. f. sec. rogacionum.*

39. *Relicta Wlczkonis obligavit Johanni nepoti Petri Janonis domum suam et maccellum carnium pro xiii marcis debiti ex causa empcionis eiusdem sue domus contracte, post lapsum septenii proximi et continui solvendi, sic quod medio tempore singulis annis censuare debeat ii marcas et de qualibet braxatura iiii tynas silique de pecunia prenotata. Act. a. d. m̊ c̊c̊c lx° die s. Georgii mart.*

40. *(A. 1362.) Nota Nicolaus dictus Choler recognovit, quod Stephanus de Luthovia curiam in sua potestate et possessione in*

Nebetyn tenere debeat, donec sibi quinquaginta marce precii empcionis eiusdem curie in deputatis terminis persolvat, quam pecuniam pro termino debitam, si solucio moraretur, dictus Stephanus super eandem curiam in dampnum recipiet inter Christianos vel iudeos.

41. *(A. 1362.) Nota Katherina et Nicolaus Gugel iugales obligaverunt discreto viro Johanni Gewiczerii domum suam in foro inferiori . . . pro v marcis taliter, quod ipse Johannes omne detrimentum, si quod ipsum habere contingerit in illis decem marcis, pro quibus area ipsorum inter institas obligata est, prout litera civitatis super eo data continet, in dicta domo debeat recuperare.*

42. *A. d. lxiii° in presencia discretorum Heinczmanni advocati consulum et scabinorum olomucens. discreti viri Jacobus quondam advocatus de Luthovia civis Olomuc. domum habitacionis sue et aream in foro superiori positam, que quondam Peczoldi rasoris erat, et quatuor marcas verorum reddituum et certorum in villa Nasmaricz prope Luthoviam habitas cum universis eorum iuribus et pertinenciis, necnon Nicolaus Kerglini civis Olom. curiam suam colonariam in Novacivitate sitam cum universis et singulis suis iuribus et pertinenciis de voluntate suarum scilicet Margarete et Anne ac aliorum amicorum discreto viro Johanni Ortlini civi de Wischaw et suis heredibus pro centum et octuagintauna marcis grossorum denar. pragens. moravici numeri et pagamenti debiti ex causa empcionis staminum et pannorum nobilium contracti iusto pignoris et ypothece titulo legitime obligarunt, promittentes insolidum bona fide memoratis eorum creditoribus dictam pecuniam solvere et numerare terciam partem videl. in f. nativ. Christi, item terciam partem in carnisprivio et residuam terciam partem in f. s. Georgii terminis proxime nunc venturis. Act. f. sec. p. Luce prox.*

43. *(A. 1376.) Petrus Pischolf cum uxore sua obligarunt domum suam in Puczengaz sitam pro tribus marcis orphano olim Metlini gladiatoris et omnia mobilia eorum.*

44. *A. lxxviii° fer. sex^a a. Dorothee Jacobus Plumphil obligavit domum suam Nicolao Wlczoni et uxori sue in viginti marcis a proximo preterito festo Natalis . . sub duabus marcis census annuatim ad biennii decursum. Siquod elapso biennio dicto non solverint dictas xx marcas cum censu contingente, extunc dictus Nicolaus seu uxor eius de dicta domo intromittere se debent et tenentur dictis pro xx marcis.*

45. *A. lxxxiiii° constituti in pleno consilio coram Pescone de Prosteis advocato, Weiglino magistrocivium, . . consulibus et ceteris scabinis Nicolaus Wolfram et conthoralis sua confessi sunt, quod Hanns filius Wenceslai Ebronis xxv marcas habet in domo ipsorum, et quod ipsius sistit pignus.*

Auf einem dem Stadtbuch beiliegenden Zettel steht folgender Vermerk:

46. *A. d. m° ccc° lxxxiiii° die s. Wenceslai honesta matrona Ofka relicta Cziskonis constituta in pleno consilio domum ipsius sitam in preurbio Olom. prope domum Johannis honesto Martino familiari domini Georgii canonici ecclesie Olom. et conthorali sue in quatuordecim marcis ad duos annos a data presencia computandos obligavit tali tamen sub condicione, quod si idem Martinus aliqua edificia in illis annis in ipsa domo fecerit, prefata Ofka eidem de eisdem satis facere tenetur. In casu vero, ubi dicta Ofka vel ille, cui fuerit commissum, dictas xiiii marcas in duobus annis non solveret, ex tunc prefatus Martinus ipsam domum cum omni utilitate tenere tenetur, donec sibi dicta pecunia fuerit integraliter persoluta cum omnibus super edificiis impensis satisfactis. Soluta vero pecunia prefata Ofcze aut illis, quibus fuerit per ipsam commissum, de ipsa domo sine difficultate condescendere tenetur.*

47. *A. d. nonagesimo octavo sexta feria post Margarethe Andreas quondam plebani beate virginis familiaris de voluntate uxoris sue Margarethe previngne sue domum suam in preurbio quondam Nikliczini in novem marcis grossorum, dum ad annos maturitatis pervenerit, effectualiter solvendis racione certi pignoris obligavit ita, quod in aquirendis dictis novem marcis ipsa Margaretha sit pre omnibus aliis creditoribus principalis.*

Bürgschaft. 48. *(A. 1358.) Constitutus coram nobis discretus vir Petrus Heningi noster concivis publice (recognovit), quod ipse honestum virum Wenczeslaum quondam advocatum pro se et una secum pro triginta marcis gross. denar. erga honestum virum Nislinum civem in Brunna in festo s. Michaelis prox. persolvendis statuit fideiussorem, a qua quidem fideiussione ipsum in dicto termino indempnem omnimode promisit libertare. Constituti eciam ibidem coram nobis discreti viri Seidlinus braseator et Henslinus Czasslaber nostri concives et promiserunt una cum dicto Petro Heningi, quod si predictum Wenczeslaum racione predicte fideius-*

sionis aliquod dampnum recipere contingerit, quod in omnibus bonis eorum possit et debeat (habere) plenum complementum.

49. *A. d. m̄ ccc lix° constituti coram nobis in firmato iudicio nostro discreti Joh. Pincusserii, Nicol. Vilczerii, Petrus braseator dictus Schenperger et Nicolaus dictus Tendelmarkt sutor, nobis concives, promiserunt tamquam legitimi fideiussores discreto viro Ulrico dicto Nesel civi Pragensi et suis heredibus, et ipsorum nomine Jesconi de Prerovia et Heinczmanno ad hoc electis, decem sexagenas in festo s. Michaelis prox. sub pena recepcionis in dampnum eorum solvere et expedire.*

50. *A. d. lxii° in presencia Heinczmanni advocati consulum et scabinorum discreti viri Herm. Czichner, Nicol. Thauber debitores principales, Petrus Pisnekl et Nicol. Pach fideiussores eorumdem promiserunt in solidum discreto Fridrico Rollonis civi Pragensi pro quinquaginta et quintamedia sexagena minoris monete veri debiti solvendis die dominica Quasimodogeniti venienti proxima ad manus Michaelis Melnikerii seu aliorum commissariorum sub omnium bonorum suorum mobilium et immobilium ypotheca. Pagamentarii sunt Johannes in Gradu et Nicolaus Bernhardi.*

51. *Nota anno eodem et tempore nativitatis Christi. Wenczeslaus Tribniczerii persolvit Elblino familiari Drescherii civis Wienne decem marcas. Paulus Goltpergerii fideiussit pro impeticione ulterius non movenda.*

52. *A. d. lxxiiii° in oct. circumcis. Cuncz Eitilprot et Rudlinus mentler fideiusserunt in solidum Petro orphano Conradi braseatoris pro x marcis, et si mori contingerit Petrum, devolvantur quo iure debentur.*

Einige Vermerke über Bürgschaften finden sich auch im strafrechtlichen Theile. In späterer Zeit waren Bürgschaften sehr häufig, durch welche sich die Bürgen verpflichteten, benannte Personen, meistens aus dem Gefängniss Entlassene, oder solche, die sich wegen strafbarer Handlungen vor Gericht noch weiter zu verantworten hatten, wie auch solche, welche Urfehde geschworen hatten, auf jedesmaliges Verlangen dem Gerichte zu stellen. Viele Vermerke dieser Art enthält das Stadtbuch vom Jahre 1424, während in dem hier beschriebenen nur der oben erwähnte Vermerk vom Jahre 1497 vorkommt. Auch von der anderwärts und später auch in Olmütz nicht seltenen Friedensbürgschaft für solche, welche unschuldig

gefangen gehalten oder bestraft worden waren, findet sich da kein Beispiel, obwohl wenigstens ein Mal Veranlassung dazu vorhanden war. Ein zwischen privatrechtlichen Einträgen stehender Vermerk lautet:

53. *Noscant universi, quod Henslinus murator propter hoc positus fuit in fideiussoriam eo quod suspectus fuit de sua nutrice, que subito moriebatur, et mittebatur pro amicis suis ad repetendum hoc. Et cum hic manerent apud nos sciscitarentur diligenter, stabant coram nobis dicentes, nos invenimus hoc ex veritate, quod ipse Johannes de hoc facto et de morte nostre amice penitus est inculpabilis. Et dimittimus eum propter deum et iusticiam de hoc facto absolutum.*

Unter den auf Obligationen bezüglichen Vermerken verhältnissmässig sehr zahlreich, sind die über die Erfüllung schuldiger Leistungen. Sie betreffen Verbindlichkeiten der verschiedensten Art, bieten aber kaum irgend etwas besonders Bemerkenswerthes, so dass hier nur einige wenige beispielsweise angeführt werden mögen.

54. *(A. 1350.) Item Anna monialis de Schonberch dedit unam marcam coram nobis Margarethe Schelchwiczoni, Katherine uxori Bartholomei, heredibus suis Johanni et Nicolao ita, quod ipsi de cetero ipsam Annam in sua domo et rebus suis nunquam ullo tempore debeant impedire.*

55. *A. d. m̊ ccc lxi° facta racione in vigilia Thome inter Nicolaum advocatum et Nicolaum Karger idem Nicolaus Karger recognovit, se in debito seu credito Friderici Rollonis civis pragensis, domini sui, a dicto Nicolao advocato nostro percepisse centum xlvi sexg. et lviii gross. minus vii hall.*

56. *Nota quod Johannes pistor nobis coniuratus et Nicolaus Trinksaus solverunt pro magistro Tylone pannimentario XX marcas civibus in Raimerstat, quarum octo marcas de area ipsius sustulerunt.*

57. *(A. 1363.) Nota Margareta relicta Schenhals civis in novacivitate sustulit vii marcas apud Andream Boemum nobis coniuratum, et Pesco Tyluschii gener Stephani de Luthovia promisit cum predicta Margareta et filio suo insolidum in presencia Heinczmanni advocati, Johannis in Gradu, Johannis aurifabri, Heinrici notarii, iuratorum ac aliorum ydoneorum, de impeticione ulterius non fienda.*

58. *A. d. m° ccc° nonages° secundo quinta feria ante dominicam Judica Martinus de Wolkowicz quondam civis Olomuc. acceptis sex marcis iuxta pronuncciacionem dominorum racione domus in acie ex opposito domus Johannis Muschlini site et omnium suppellectilium Michaelem Raruska et eius heredes dimisit liberos et solutos in perpetuum nullatenus impetendum.*

Ueber denselben Rechtshandel findet sich noch ein anderer etwas ausführlicherer Eintrag, woraus erhellt, dass die Zahlung der sechs Mark zufolge eines durch den Rath vermittelten Vergleichs geleistet wurde. — Schliesslich theile ich noch einen Eintrag in deutscher Sprache mit.

59. *Nach Christi geburde xiiii^c darnach in dem xx iaren an sant Bartholomeen obent seyn kumen Anna der Dietlyn tochter von Nebetein und ir elicher man und haben bekennet, wie Peterlinus Hufnagel in alles das gegeben hat, was er in einer vormundschaft und zu getrewer hant in beuelhung ynne gehabt hat, und hat in redliche rechnung gegeben, das sie sich doran haben lassen genugen, und haben im mit fleisse gedankt und gelobt vor sich und ir erben, in und sein erben nymmermer anczulangen von sulcher vormundschaft wegen. Actum pleno in consilio coram Nicolao Rassauf magistrociv. etc.*

Auch finden sich einige Verzichts- und Todterklärungen von Urkunden von Seite der Gläubiger vermerkt.

Endlich sei in diesem Zusammenhange auch noch der nicht zahlreichen und juristisch unbedeutenden Vermerke über Vergleiche gedacht, welche theils vor dem Gerichte oder Rath von den Parteien selbst geschlossen oder verlautbart, oder durch gewählte Schiedsrichter oder den Rath vermittelt wurden. Ein Vermerk vom Jahre 1416 über eine vorgebrachte Klage schliesst mit den Worten: *Dobey haben wir derkant, das er* (Kläger) *wider die fruntlich verrichtung* (vom Jahre 1414) *getan hat und hat die verrichtung czubrochen.*

Ausser einzelnen Andeutungen über das Verfahren gegen säumige oder insolvente Schuldner enthält das Stadtbuch nur sehr wenige hierauf oder überhaupt auf die Geltendmachung von Forderungen bezügliche Vermerke. Von ersteren kamen mehrere bereits in den vorstehenden Mittheilungen vor; von letzteren setze ich einige hieher.

60. *(A. 1362.) Prefati creditores Gewiczerii* (nämlich die im oben S. 321, Nr. 28 abgedruckten Vermerk, an welchen sich dieser anschliesst, Genannten) *publicaverunt super domum, macellum et cetera bona per ipsum Johannem Gewiczerii relicta mobilia et immobilia, quod possint adhuc solvendum debitum de bonis eisdem, quantum de iure competit, consequi integre et complete.*

Nota deinde Heinricus Poloner publicavit super bona Johannis Gewiczerii XIX sexag., prout eciam in ipsius Gewiczerii registro repertum est . . .

Weiter finden sich auf diesen Fall bezüglich noch einige Vermerke über die Zahlung der bezeichneten Schulden des Joh. Gewitscher aus den Jahren 1364 und 1365.

Unter strafrechtlichen Einträgen aus dem Jahre 1354 oder 1355 steht der folgende:

61. *Item eodem anno Andreas frater Sleychenchaufonis presentatus fuit suo debitori Hermanno Czichner per manum propter vii*[c] *fert. debiti, pro illis ipsum frater suus eximere noluit, sed simpliciter se ab eo exonoravit, dicens, se sibi esse tamquam alium ignotum* (vergleiche oben S. 306 m.). *Post hoc ipsum Hermannum pro eodem debito evaginato gladio invasit, ipsum occidere nitebatur.*

Das Ueberantworten des insolventen Schuldners an den Gläubiger kennt noch die Gerichtsordnung vom Jahre 1550, Art. 28: *Hot auch der beklagte ader vertaildte gar kein par geldt, weder bewegliche noch unbewegliche guetter, dortzu auch keine schulden* (Forderungen), *sondern ist ganz elende und arm, wen ehr also die recht, als nemblich vi wochen und iii tage aussitzt in dem gefenknisse, so gibt man jnen dornoch dem glaubiger bey der handt fur die schuldt den schuldiger zu seiner arbeyt zu gebrauchen, also, das die arbeit geschatzt und die schuldt yme abgekuertzt werde; denn man sal niemandt umb geldtschuldt ewigklich gefangen haldten.* Hierauf folgt die Formel des Eides, den der Beklagte vorher über seine Zahlungsunfähigkeit schwören muss.

Bemerkenswerth ist noch folgender Eintrag:

62. *Nota quod a. d. m̃ ccc lviii°. Nos advocatus consules et iurati civitatis Olomucensis recognoscimus ad universorum noticiam tenore (presencium) deferentes, quod Petrus Pinkusser, noster concivis, nos et omnes seniores civitatis pro quodam promisso sibi literis ratificato, prout ibidem asserebat, prima secunda et tercia vice impetiit et monuit. Tandem nos et omnes seniores predictos*

ad iudicium citavit. Nos quomodocunque volentes sibi de dicta impeticione iusti fieri, convocavimus omnes seniores nostre civitatis predictos et consilium anni preteriti, a quibus didicimus, quod litere sibi date per eos sunt exsolute, et quod predictos iuratos et seniores minus iuste ad iudicium citavit, et eos impeciit frivole et presumptuose. Et hoc per sentencias diffinitivas extitit diffinitum.

Ehe- und Erbrechtliches. Manches, was unter diese Rubrik fällt, findet sich in den bereits mitgetheilten Vermerken, z. B. unter den Resignationen. Ich lasse hier zunächst einige Einträge über *dos, dotalicium* folgen.

63. *Item anno eodem l°* (1350) *Johannes Strawyner obligavit domum suam et alias hereditates Gedrugi sue coniugi racione veri dotalicii in XXV marcis in nostro firmato consilio.*

64. *Nota quod anno dom. predicto* (1362) *sub Heinczmanno advocato, Nicolao Fulschruglini . . . . consulibus, Jacobo Hornsmit etc. . . . discretus vir Joh. de Gradu nostre civitatis consul et iuratus recognovit, qualiter discretus Ludovicus de Pirkas civis Olomucensis in contractu matrimonii cum Ludmilla filia dicti olim Klettendorf eidem conthorali sue XX marcas nomine dotis assicuravit, quas Petrus frater suus nobis concivis idonea tradicione numeravit coram eo fraterne affectionis ob respectum.*

65. *A. d. m ccc lxii° in vig. omn. sanct. Constitutus coram nobis in nostro pleno consilio discretus vir Nicol. Ungar nobis concivis honeste matrone Katherine uxori sue XIII marcas gross. den. pragens. moravici numeri et pagamenti vere dotis seu donacionis nupcialis nomine et titulo super domum suam . . . racionabiliter deputavit iure nostre civitatis Olomucensis.*

66. *Anno lxxii° die b. Dorothee, Andreas Boemus pro tempore consul coram pleno consilio dotavit legitime uxori sue Marthe lxxx^a marcas grossorum denar. pragens., quas quidem lxxx marcas dictus Andreas prefate uxori sue in curia sua in Nebetein et rebus mobilibus et immobilibus ibidem universis nomine veri dotalicii deputando demonstravit.*

67. *Item anno et die quibus supra honesta matrona Martha in pleno consilio de omnium amicorum quorum intererat consilio et consensu lxxx^a marcas gross. denar. pragens. discreto viro Andree Boemo legitimo marito suo nomine veri dotalicii dotavit, ipsasque lxxx^a marcas super curia sua in . . . (?), agris cultis et incultis*

cum iuribus et pertinenciis universis, habente IIIIor marcas census, riceversa habendas demonstrando deputavit.

68. *A. d. mccclxii° Joh. Musil dotavit uxori sue Elizabeth nomine dotalicii volgariter leipgeding lxa marcas iure civili, quas quidem xla marcas super domo sua . . . dicte Elizabeth habendas deputavit.*

69. *Item anno quo supra* (1384) *Jecho pontanus uxori sue deputavit xv marcas de vero dotalicio super officia poncium ante preurbium civitatis Olomucensis hoc adiecto, quod si ipsum Jechonem de hoc seculo emigrare contingerit, quod ex tunc heredes et successores dicti Jechonis conthoralem dicti Jechonis non debeant in dicto dotalicio impedire, sed solutis eidem XV marcis, tunc predictum officium poncium ad heredes et successores dicti Jechonis devolvatur.*

70. *A. d. mcccc° nono sexta f. a. Sim. et Jude, Johannes Sthaler deputavit Margarethe uxori sue pro dothalicio centum marcas super curia sua allodiali et III laneis agrorum aspettantibus, si eum prius ipsa sine liberis seu heredibus mori contingeret; si vero pueros cum ea habuerit tunc . . . (?) transeant iuxta consuetudinem civitatis.*

Ausser diesen vorstehenden finden sich fast keine andern derartigen Vermerke im Stadtbuche.

Auch die Anzahl der auf sogenannte Testamente und Legate bezüglichen Stadtbuchvermerke ist nicht gross, kaum über zwanzig, was einigermassen dadurch erklärlich ist, dass die Mehrzahl der sogenannten Resignationen im Stadtbuche ebenfalls Geschäfte auf den Todesfall sind. Bezüglich dieser Verfügungen ist das Privilegium des Markgrafen Johann vom 23. Jänner 1359 (Cod. dipl. mor. IX, 91) zu erwähnen, wodurch den Olmützern gestattet wird, ohne landesherrliche Behinderung zu legiren oder zu testiren, bez. ihren Nachlass *ab intestato* ihren Erben unvermindert zu hinterlassen.

71. *Item anno lviii° constitutus coram nobis in nostro pleno consilio discretus vir Adam noster concivis de voluntate sue conthoralis ac omnium heredum suorum consensu disposuit et racionabiliter legavit providis Dorothee et Klare filiabus filie sue heredibus Nicolai quindecim marcas grossorum denar. pragens. morav. pagamenti super omnia bona sua mobilia et immobilia, tali tamen condicione, quod ipse Nicolaus genitor predictarum domicellarum unam ex eis ad monasterium s. Jacobi dare debet et ad statum decentem ibidem ordinare.*

72. *Honesta matrona Duchna relicta ade braseatoris nobis concivis legavit et testata est monasterio s. Clare in preurbio civitatis nostre XX marc. gross. denar. prag. super omnia sua bona, de quibus ipsa et sui successores vel heredes quamdiu dictam pecuniam legatam circa se retinuerint duas marcas morav. pagam. predictorum deniariorum annis singulis censuabunt. Actum die s. Georgii mart. a. d. m̊ cc̊c lx°.*

73. *A. d. m̊ ccc lxii° f. quinta p. Epiph. dom. discretus vir Johannes in Gradu nobis coniuratus universos et singulos amicos suos agnatos et cognatos preteriens exheredavit de omnium bonorum suorum mobilium et immobilium successione, ex causa ingratitudinis sibi per eosdem amicos suos in eo facte, quod bona ipsius Johannis, de quibus ipsis nondum ius competebat, ad manus domini nostri principis posuerunt, et solummodo conthoralem suam et dom. Bartholomäum filium suum pro heredibus suis instituit legitime et expresse.*

74. *Anno quo supra* (1363) *Johannes Múzel disposuit et legavit sanus mente et corpore in consilio Margarete uxori sue et liberis omnia sua bona mobilia et immobilia.*

75. *Item Johannes in Gradu disposuit, quod uxor eius Agnes omnia debita, que contraxit, de bonis suis propriis, scil. domo orto et medio laneo solvere debeat ipso decedente. Act. f. sexta post Circumcis. dom. prox (a. 1363).*

76. *Nota honesta matrona Agnes relicta Doloplasii in peregrinacionem ad limina b. Marie transire cupiens, Augustino nato suo XX marcas den. super molendinum suum ante portam Reunlertor disposuit, quo sine etate legitima defuncto fratres sui succedant. Residuum honorabili domino Nicolao canonico ecclesie Olom. fratri suo et discreto Nicolao Strauwingerii sororio suo, tamquam fiedeicommissariis suis et tutoribus dicti pueri recommisit.*

77. *A. d. 1366 f. sex. d. s. Dorothee, discretus Johannes braseatricis factam racionem inter se et Andream apothecarium coram quibusdam iuratis et ceteris fidedignis proposuit petens nostro secreto libro inseri ea condicione, quod si ipsorum alter premoreretur, extunc superstes in universum ius omnium bonorum mobilium et immobilium simul habitorum succedere debebit, et omnia in litera nostre civitatis contenta super dicta racione ipsorum confecta nullus poterit reclamare.*

78. *(A. 1369.) Nota fer. sec. p. concepc. b. virg. constituta coram nobis in pleno consilio, Nicolao Fürslegel pro tempore magistrocivium . . consulibus ceterisque iuratis sedentibus, constituta honesta matrona Margaretha, legitima conthoralis Petri Rintfleisch pro tempore advocati, compos mente et racione de bona voluntate dicti mariti sui omniumque suorum amicorum assensu et consensu huiusmodi testamentum fecit, prout infra notatur. Primo pueris suis Wenceslao et Dorothee xl^a marc. gr. d. pr. in domo, sita in acie, sicut itur inter institas, quam dictus advocatus apud Henricum Kirchner pro bene conquisitis pecuniis comparavit, habere deputavit, taliter tamen, quod dicta domina Margaretha, vita sibi comite, dictas xl^a marcas habere debeat et in usus suos pro libero arbitrio convertendi posse plenum; si vero ipsam dictos pueros premori contingerit, extunc ad dictos pueros hereditario iure devolvantur. Siquidem dictum Wenceslaum post obitum matris sue sororem suam Dorotheam premori contingerit, extunc decem marce predictarum pecuniarum pro anima patris sui Petri medici ecclesie s. Petri Brunne cedi . . debebunt. Si vero Dorothea ipsum Wenceslaum fratrem suum premori contingerit, extunc xl^a marce integraliter ad Wenceslaum devolventur, qui patris sui animam in memoriam habere . . tenetur; adicientes eciam, quod dictus Petrus Rintfleisch dictas pecunias, cum compendium profecerit fortunarum, pueris predictis ad annos discretionis provenientibus dare debeat seu in alia domo certa dicta deputare.*

79. *Nota a. lxix° f. sexta in crast. Lucie, Andreas apothecarius constitutus coram nobis in pleno consilio sanus corpore et compos racione talem fecit et ordinavit disposicionem, videlicet, quod domum suam et omnia bona sua mobilia et immobilia capellano ecclesie Olom. legitime legavit et ad fidelem manum dominis Pardussio Mustino (?) canonicis ecclesie Olom., Sdenkoni vicario, et facultatem, alios ipsorum loco substituendi tempore et loco opportunis. Et illa disposicio seu ordinacio tam diu stare debet, quousque ipse Andreas publice revocabit, salvo iure nostre civitatis, quociens et quando fuerit opportunum paciendo ab eadem.*

Dieser Eintrag ist durchstrichen und unter dem Datum *a. 1371 f. sext. in crast. Dionis.* eine im Wesentlichen gleichlautende Verfügung, nur mit Benennung anderer Treuhänder und Hinweglassung der Substitutionsvollmacht und des Vorbehaltes des Widerrufes und des Stadtrechtes eingetragen..

80. *A. lxxx°· Nota honesta matrona relicta Stigliczeri non coacta nec compulsa maturo habito consilio omnia bona sua habita seu habenda post obitum suum legavit dilectis filiis suis Petro et Nicolao fratribus eorum pueris, sed vita sibi comite sola regere debet et tenetur.*

81. *A. d. m̃ c̃cc nonages° tercio die sancte Agnetis venientes ad consilium relicta Frankonis pellificis cum Nicolao genero ipsius, sic simul cum bonis eorum unionem fecerunt, quod si eandem relictam prius Nicolao genero suo mori contingerit, quod omnia bona sua mobilia et immobilia super ipsum Nicol(aum) uxorem et heredes suos legitime devolventur; et si Nicolaum predictum prius ipsa relicta mori contingeret, tunc omnia bona sua super ipsam relictam et uxorem Nicolai debeant devolvi.*

82. *A. d. m° cccc iii° f. sexta infra oct. visit. Marie virg. glor. Constituta in pleno consilio nobilis domina Gerusse de Lessnicz sana mente et corpore legavit et resignavit domum eius in plathea iudeorum nostre civitatis situatam religiosis ac deo dicatis fratribus priori ac conventui monasterii in Dolan ordinis Carthusiensis, et ecclesie in Wissehori tali condicione, quod ea defuncta dicta domus per priorem de Dolans de scitu plebani in Wissehori vendatur pro peccuniis et ille distribuantur taliter : Primo prebendariis et bonifantibus in castro Olom. 1 marca, item ad s. Claram 1 m., item ad s. Franciscum 1 m., it. ad hospitale 1 m., it. ad s. Michaelem 1 m., it. ad s. Katherinam 1 m., it. ad s. Jacobum 1 marcam. Residua pars peccuniarum dividatur, et media pars priori et conventui detur in Dolan et alia media pars ecclesie in Wissehori, sic quod de scitu prioris in Dolan ematur unus certus census pro ecclesia in Wissehori pro animabus dicte domine Gerusse et domini Smilonis viri eius. Actum coram Jeklino Sneider magistrocivium, Michaele Polcz consulibus ceterisque iuratis civitatis.*

83. *Post hoc domus prefata ipsis civibus Olom. est iusto emcionis titulo vendita et deputata pro captivitate (?) civitatis usque in diem hodiernam.*

84. *Notandum quod a. d. m cccc xiii° in presencia Michaelis Polcz magistricivium, Petri schreiber, Martini Paner, Kuncz Stark consulum et aliorum iuratorum in pleno consilio actum est, quod iurati et comunes, quos consilium ad hoc deputaverat, transiverunt ad Ceciliam Jeklini Sneyderyn dictam ad eius lectum egritudinis, ubi ipsa J. S. omnia bona sua, que habet, post mortem suam*

resignavit Jacobo eius marito legitimo cum eisdem faciendo et dimittendo secundum suam voluntatem. Si autem ipse Jacobus prius quam uxor moriretur, quod omnia bona, que simul habent, ad ipsam devolvantur. Eciam ipsa potest legare XX marcas, cui ipsa voluerit, si ipsa prius decesserit.

85. *Coram nobis Michaele Czotlino magistrocivium et prescriptis iuratis et consulibus constituti testamentarii Mathie carnificis olim nostri concivis, proponentes testamentum Mathie felicis memorie, a principio usque ad finem sic Elizabeth relicta Mathie testamento satisfecit, prout consilium precepit et mandavit. Igitur consilium absolvit eam et quittavit eam dimittendo liberam et solutam a tali testamento. Act. anno et die quo supra (1416 in f. natal.).*

86. *A. d. mccccxvi° f. sexta p. visit. Marie virg. glor. constitutus personaliter Johannes olim iudex in Hoff omnia bona sua mobilia et immobilia legavit ordinavit et testavit legitime filie sue, dum ipsum mori contingerit. Et si filia decederet, tunc de bonis et rebus per eum relictis erigatur unum altare in Hoff, vel ubi amici plurimi decreverunt. Executores et tutores testamenti elegit Johannem Grapler principalem, et demum Musslinum. Actum coram . . magistro civium . . . consulibus . . et ceteris iuratis pleno in consilio.*

Schliesslich noch folgenden Vermerk vom Jahre 1360.

87. *Nos Milota advocatus et consul Johannes in Gradu, Fridericus Sleichenkauf et Petrus Smolka, Nicol. Bernhardi, Heinczmanus, Daniel, Petrus de Pirkas, Jacobus Hornsmit et Hermanus de Praga recognoscimus, quod constitute in nostra presencia Clara relicta olim Jacobi in Ramhof et mater eius relicta Friczonis, recognoverunt gratuite, quod predictus Jacobus in Ramhof reliquit bona sua videlicet lv^a marcas, quarum predicta Clara sortita est XXX marcas, item quodam debitore VIII marce minus fertone (?), item soluti sunt XXI lapides lane, de residuo dedit domino principi devolucionem III marc. XIIIII grossos. A. d. et die prenot. (fer. 2da p. Cant.)*

III. Zunftsatzungen.

Zufolge des Rathsbeschlusses vom Jahre 1350 sollten in dem ersten Theile des Stadtbuches auch die *Constitutiones civitatis, sicut est preinhibitio ludi, . . . preinhibitio gladiorum et aliorum*

defendiculorum vermerkt werden; derartige Verordnungen finden sich aber, wie schon bemerkt wurde, nicht im Buche vor. Dagegen enthält es an verschiedenen Stellen mancherlei Satzungen für Zünfte, welche hier nur ganz allgemein bezeichnet werden sollen, da ein genaueres Eingehen auf dieselben nicht zur Aufgabe dieser Schrift gehört.

1. Statut des Rathes für die Fleischhacker v. J. 1363.
2. Decret des Rathes über Streitigkeiten zwischen Tuchmachern und Tuchschneidern v. J. 1368.
3. Statut betreffs der Bäcker v. J. 1379.
4. Statut betreffend die Fleischhacker v. J. 1379.
5. Vergleich zwischen Schneidern und Mäntlern v. J. 1392.
6. Edict im Streit zwischen Schustern und Refflern v. J. 1392.
7. Statut für die Fleischhacker v. J. 1408.
8. Statut für die Bäcker v. J. 1408.
9. Decret betreffend Schneider und Tandler v. J. 1414.
10. Edict für Riemer und Zaunstricker v. J. 1417.
11. Edict für die Bräuer v. J. 1417.
12. Edict für die Melzer v. J. 1417.
13. Vergleich zwischen Schneidern, Huterern und Kürschnern v. J. 1420.
14. Confirmation und Stadtbuchvermerk der Freiheiten und Gewohnheiten der Zichner und Barchenter v. J. 1420.

Die älteren dieser Satzungen, zu denen zumeist auch die älteren Räthe und öfters auch die ganze Gemeinde zugezogen wurden, sind lateinisch, die jüngeren deutsch geschrieben. Aus dem letztgenannten Stücke ist ersichtlich, dass neben dem hier in Rede stehenden Stadtbuche noch andere Bücher des Rathes vorhanden waren. Die Zichner und Barchenter baten nämlich, der Rath möge *alle ire recht und gewonheit, die . . . czu einczigen in vorgangen czeiten in die pucher geschriben worden sein, zusamen klauben und czu einem ewigen gedechtnisse in (unser) statbuch schreiben,* und der Rath bewilligt dieses Ansuchen und erneuert diese *freiung und gewonheit, als sie die . . . in unser bucher beschriben haben.*

Endlich ist noch anzuführen, dass von späterer Hand eine Verordnung des Markgrafen Johannes, *act. Olom. XI. kal. Maii 1410* eingetragen wurde, worin dem Landesunterkämmerer unter-

sagt wird, von den Städten, welche er bei den Erneuerungen des Rathes besucht, ausser bestimmten Geldleistungen, auch Unterhalt und Verpflegung, wie früher, zu fordern.

IV. Stadtvögte, Bürgermeister, Stadträthe und Schöffen seit dem Jahre 1343.

Olmütz hatte schon lange vor der Anlegung des Stadtbuches vom Jahre 1343 eine oberste Stadtbehörde, bestehend aus einem Vogt *(judex, advocatus)*, vier Bürgern *(cives* später *consules)* und sieben Schöffen *(iurati, scabini)*, und es ist nicht bekannt, wie diese Behörde entstanden ist. In späterer Zeit wurde der Stadtrath alljährlich erneuert und das Bürgermeisteramt abwechselnd von einem der vier Consuln versehen. Betreffs der Vogtei enthält das Stadtbuch vom Jahre 1430 folgenden Privilegiumsauszug: *Johannes marchio Moravie assignavit advocaciam civitatis Olomucensis cum omnibus suis iuribus et pertinenciis in perpetuum iuratis in Olomutz, quod ipsi possunt advocaciam singulis annis exponere uni idoneo cum consensu principis. A. d. mcccli°.*

Ueber die Personen, welche diese Aemter bekleideten, haben sich bis zur Zeit der Anlegung des Stadtbuches nur sehr dürftige urkundliche Nachrichten erhalten. Viel reichhaltiger, wenn auch nicht ohne grosse Lücken, finden sich solche in den Stadtbüchern und ich lasse hier geordnet folgen, was sich darüber dem ältesten Stadtbuche entnehmen liess.

A. 1343. Nicolaus advocatus, Wysmannus, Hertlinus institor, Petzoldus Rasor, Conradus dictus mit der hab, consules, Milotha, Andreas institor, Janzo Eysner, Dytricus Leonis, Henzlinus Eyzner, Nicolaus Bernhardi, Johannes Reichlini, scabini Olomuc.

A. 1350. Ogerius advocatus, Milotha, Nicolaus Pothenwalderi, Johannes Schonsachs, Petrus Pinkusserii, consules, Jacobus de Luthovia, Friczo de Prosthais, Metlinus Guntheri, Nicolaus de Woynicz, Petrus Przneckil, Henslinus Straubinger, Stephanus Goltperger, scabini iuratique cives.

A. 1351 (?). Ogerius advocatus.

A. 1356. Bavarus protunc iudex civitatis.

A. 1359. Milotha, advocatus et consul, Johannes in Gradu, Jesco de Prerovia, Petrus dictus Smolka consules. Nicolaus

Bernhardi, Heinczmannus, Petrus de Pirkas, Daniel, Jacob. dict. Hornsmid, Hermannus pannicida, Petrus am Ramhof, iurati.

A. 1360. Milota, advocatus et consul, Joh. in Gradu, Sleichenkauf et Petrus Smolka, Nicol Bernhardi, Heinczmannus, Daniel, Petrus de Pirkas, Jacob Hornsmid, Herman. de Praga.

A. 1362. Heinczmannus, advocatus, Joh. de Gradu, Nicol. Fulschruglinus, Nicol. Bernhardi, consules, Jacob. Hornsmid, Nicol. Scheleisen, Wencesl. Ebronis, Nicol. Straubinger, Janko institor, Nicol. Furzleglinus, Henslinus pistor.

A. 1362. Heinczmannus, advocatus, Joh. in Gradu, Nicol. Bernhardi, Nicol. Fulschruglini et Nicol. Straubingerii consules, Jacob. dict. Hornsmit, Nicol. Scheleisen, Wencesl. Ebronis, Johannes aurifaber, Nicol. Furslegel, Hanko institor et Johannes pistor, scabini.

A. 1363. Heinczmannus, advocatus, Joh. in Gradu, Joh. aurifaber.

A. 1365. Pesco, advocatus, de Potenstat, Henricus Prager, Nicol. Fursleglini, Hinczo filius Ade, Hanco institor, consules.

A. 1367. Jacobus, advocatus, Nicol. Furslegel magister civium.

A. 1367. Jacob. advocatus. Wencesl. Ebro mag. civ., Nicol. Bernhardi, Hinczo et Daniel, consules, Ruslinus, iuratus, Wismannus, iuratus.

A. 1368. Petrus Rintfleisch, advocatus, Daniel, mag. civium.

A. 1369. Petrus Rintfleisch, advocatus, Joh. in Gradu, mag. civium, Nicol. Furslegel, Hanco Schonsachs, Hermannus Malcz, consules.

A. 1370. (Petrus Rintfleisch, advocatus) (?), Joh. in Gradu, mag. civium.

A. 1376. Philip Hunger, advocatus, Petrus Scolaris, Petrus et Henlinus et Jacob. Hornsmit, consules, Nicol. Prager, Ruczkeyn, Hainricus Rutinkerin, Petrus Schonberk, Ludvicus et Petr. Leech (?) et Andr. Kolrós, scabini.

A. 1377. Nicol. Slosser, mag. civium, Ruschlinus advocatus.

A. 1377. Ruschlinus advocatus, Nicol. Wlczo, Weiglinus, Philip. Hunger, Pesco de Prosteis, consules, Petrus Wisent, Joh. Rutilkerus, Joh. Scriptor, Janko de Kokor, Jesco tandelator, Tomlinus de Wyenna, Enderlinus Hornsmit, iurati.

A. 1379. Petrus, advocatus, Petrus Scolaris, Nicolaus Slosser, Ludovicus et Henslinus Veierabint, consules.

A. 1380. Ludovicus institor, advocatus et magister civium, Petr. Scolaris, Nicol. Slosser, Henslin. Veierobent, consules.

A. 1382. Pesco de Prosteis, advocatus, Henczlinus Schonberger, mag. civium, Joh. Polcz, Nicol. Slosser, Weiglinus, consules, Hans Schonsachs, Janko de Kokor, Joh. Rutinkerin, Henr. Gurtler, Nicol. Mukindorfer, Sinko carnifex et Cunczo messingslaher, scabini iuratique civitatis Olom.

A. 1382. Pesco, advocatus, Weiglinus, mag. civ., Joh. Polcz, Nicol. Slosser, Joh. Pheyerabynt, consules, ferner die obigen Schöffen, jedoch an Stelle des *Muckindorfer* steht *Andres Colros.*

A. 1384. Pesco, advocatus, Weyglinus mag. civ., und die Andern, wie vorstehend, nur statt *Cunczo* steht *Joh. Byelca.*

A. 1388. Pesco de Prosteis, Nicol. Slosser, Hans Gurtler et Hanko Polcz.

A. 1389. Thomlinus, mag. civium, Weiglinus et Wencesl. Schonberger, consules, Joh. de Gewicz, Pertlinus Wisunt, Philip. pellifex, Claus aurifaber, Petrus prope murum, Nicol. vector, Michael Rassauf, scabini.

A. 1389. Pesco de Prosteis, mag. civium, Nicol. Slosser, Henr. Gurtler, Hanco Polcz, consules, Weiglinus, Henlinus Ordenlich, Jeklinus sneyder, Nicol. vector, Nicol. Pewrl, Erhardus, Pertlinus Wisant.

A. 1390. Wencesl. Greliczer, advocatus, Pesco de Prosteins, mag. civ., Nicol. Slosser, Henr. Gúrtheler et Hanco Polcz, consules, und die vorigen Schöffen.

A. 1391. Wencesl. Schonenberger, mag. civium, Janco Rintfleisch, Philip. Kursener et Nicol. Pauchpretel, cons.

A. 1392. Janko Rintfleisch mag. civ., Wencesl. Schonenberger, Nicol. Pauchpretel et Philip. Kursener, consules.

A. 1392. Pertlin Wysant, mag. civ., Nicol. Slosser, Nicol. Fleischheckel et Michael Polcz, consules.

A. 1403. Philip. longus, advocatus, Nicol. Czessoldus, mag. civium. Jeclin. sneider, Michel Polcz, Hanco Sponer, consules.

A. 1411. Zilberein Nicz, mag. civ., Marcus de Uniczow, Philip. longus, Michael Raruszka, Jacobus Kethenreiter, Paul Stengel, Joh. Grapeler, Joh. Weigel, Peterlinus, Kuncz Kursner, Martinus Boskowitzer, in consilio.

A. 1412. Marcus burgermeister, der lang Philipp, Silbrein Niczcz und Rarussko, ratleut, Jacob Ketenreiter, Kunz Kursner,

Paul Czotl, Peter Hufnagel, Hansman, Mertl von Boskowitz, neu schoppfen.

A. 1413. Michael Polcz, mag. civium, Petrus Schreiber, Martinus Paner, Kuncz Stark, consules.

A. 1413 (fest. natal.). Michael Czotlinus, mag. civ., Philippus longus, Nicol. Niderlinus, consules.

A. 1415. Der lange Philip bürgermeister, Michel Czotlein, Niklas Niderl, Kunz Kursner, ratmannen, Hansmann Weigel, Niklas Weber, Hans Tifense, Stefan Gurtler, Joh Pauswengel, Joh. Czessold, Peter Fleischaker, gesworen schopfen.

A. 1416. f. 2. p. Valent. Dieselben.

A. 1416. f. 6. a. Urbani. Pertl Stengl burgermeister, Niklas von Nymlaus, Peterlinus Hufnagel, Mathes Prager, ratmannen.

A. 1417. Martinus Paner, mag. civium, Petrus scriptor, Nicol. Rassauf, Joh. Gerstenstempl, consules.

A. 1420. Jaksch Parlierer, burgermeister, Peschk Wurzer, Miksch Seifmacher, Nicol. Rassauf, ratmannen.

A. 1420. Nicol. Rassauf, mag. civ., Philip longus, Nicol. Putner, consules.

A. 1497. Joh. Czech, mag. civ., Cristin Kilian, Valentin Gelarth-Nikl et Johannes Purkhardt, consules.

V. Stadtschreiber.

Ueber diese ist dem Stadtbuche sehr wenig zu entnehmen. Es sind da nur folgende genannt:

A. 1351. Brinno notarius civit. Olom. — Johannes quondam notarius civit.

A. 1363. Heinricus notarius.

A. 1365. Heinricus antiquus notar. — Andreas.

A. 1366. Heinricus statschreiber, noster concivis.

A. 1378. Laurencius notarius.

A. 1382. Johannes scriptor.

A. 1397. Michael (de Dyblin [?]) notar. civit. Olom.

Letzterer, schon in einer der oben abgedruckten Resignationen genannt, hatte mit landesherrlicher Bewilligung vom Jahre 1402 die Brücken- und Brückengelder von der Stadt, welche selbe durch ein Privilegium vom Jahre 1363 erlangt hatte, in Bestand genommen, im Jahre 1411 aber vermuthlich

der Stadt wieder abgetreten. Hierauf scheint ein Vermerk vom genannten Jahre bezogen werden zu müssen, der leider nur bruchstückweise erhalten, überdies nicht nur ganz durchstrichen, sondern auch durch Ueberschreibung einzelner Worte arg entstellt ist. Merkwürdig ist, dass nicht weniger als neunundfünfzig Bürger, darunter ein *Niklas Kesundbrot* und *Clingsor*, in Gegenwart des vollen Rathes versprachen: *stare cum consilio bona fide et coniuncta manu in casu, si que contrarietates vel accusaciones in curiis principum vel quibuscunque locis fierent ex parte Michaelis de Dybin pridem notarii Olom. ex parte regiminis (?) poncium* (die beiden letzten Worte sind kaum lesbar), *quod sibi solvimus recte et racionabiliter pecuniis paratis, quibus contentabatur gratanter. Attamen ego Michael de Dybin propter speciales gracias, quas mihi fecerunt, sicut litere bene docuerunt, promitto pro me et heredibus meis et omnibus amicis meis hic vel alibi existentibus seculares vel spirituales cum eorum vel aliorum auxiliis futuris temporibus .. nunquam* ... Das Weitere, grösstentheils weggeschnitten, enthielt vermuthlich die Versicherung, dass Michael nichts mehr in dieser Sache vom Rath ansprechen dürfe und wolle.

Einiges Material zur Ergänzung der oben mitgetheilten Verzeichnisse der Vögte, Rathmannen, Schöffen und Notare bietet der *Codex diplom. et epistol. Moraviae.*

VI. Plätze, Gassen, Gebäude u. dgl.

Forum inferior, a. (1362 ?), 1388; forum superior, a. 1371.

Mitlertor, a. 1366. Porta mediocris, a. 1389; porta s. Blasei, a. 1384; Lutertor, a. 1392.

Platea calcariatorum (Sporgasse) *a. 1371; pl. inferior, a. 1369; pl. iudeorum, a. 1403; pl. luthasi* (Littauergasse?), *a. 1369; pl. media, Mittergasse, a. 1369; pl. pistorum, a. 1382; pl. perdita, verlorene jass, a. 1354; Polczgass, a. 1412; Putzengessel, a. 1367; inter institas s. acies institarum* (Kramergasse), *a. 1368.*

Kirche des heiligen sand Maurizien, a. 1362; ecclesia s. Katherine, a. 1350; s. Francisci, a. 1403; s. Jacobi, a. 1358; s. Michaelis, a. 1367; s. Clare in preurbio, a. 1350.

Cimiterium iudeorum, a. 1363.

Castrum Olomucense, a. 1403.

Balneum in platea media, a. 1370; in Putzengassen, a. 1367; in Bilidel, a. 1408.

Braseatorium ante portam Mitlertor, a. 1366; ante portam s. Blasii, a. 1384; ante Lutertor, a. 1392.

Hospitale foris civitatem in preurbio, a. 1350; das spital in unsern vorberk gelegen, a. 1416.

Kuttelhof, mactatorium, a. 1408.

Molendinum steinmul, a. 1355; subcastro, a. 1382.

Officium poncium ante preurbium, pruckamt, domus pruckamt, a. 1360.

Orologium, a. 1392.

Ramhof, a. 1316.

Rathaus, a. 1412.

VII. Stadtbewohner.

Acuator (Nadler ?), *apothecarius, auftrager, aurifaber.*

Badknecht, balistarius, balneator, braseator, bürfler.

Calcarius (Sporer), *canonicus, carpentarius, carnifex, cathedralis, caupo, cerdo, cingularius, circularius, cocus, colonus, cultellifex, cursor civitatis.*

Faber, famulus, frenator, furknecht.

Gladiator.

Harflechter.

Institor.

Judeus.

Kaufmann, Kutler.

Laborator, lanifex, lapicida, leinweber, letczelter, lusor (?).

Magister, medicus, melczer, mentler, molendinator, murator.

Nodler.

Ollifex, ortulanus.

Pannifex, pannimentarius, parchanter, pellifex, penesticus (Höcker, Vorkäufer nach *Brinckmann), pergamenista, peutler, phansmit, pictor, pincerna, pinter, pirtrager, piscator, pistor, pogner, portator carbonum.*

Rasor, rector orologii, reffler, renovator, riemer.

Salczschutter, sartor, scolaris, seifmacher, sellator, sersleifer, servitores civitatis, slosser, solsneider, sutor.

Tabernarius, tafernknecht, tandler, taschner, textor, töpfer, torifex.

Ungeltarius.
Vector, venditor piscium, vinifer.
Wachslaher, wagner.
Zaunstricker, czichner.

Durch diese Geschäftsnamen neben den Tauf-, bez. Eigennamen, ebenso durch diese beigesetzten Ortsnamen, wurden die Personen bezeichnet. Manche derselben hatten aber bereits die Bedeutung von ständigen Familiennamen erlangt. Auch gab es damals schon viele anders gebildete Personen- und Familiennamen, wie aus den oben stehenden Stadtbuchvermerken, aus den Verzeichnissen IV und V und aus dem folgenden Verzeichnisse erhellt, bezüglich dessen bemerkt wird, dass mancher Name wegen Unleserlichkeit wegblieb, mancher vielleicht unrichtig verzeichnet wurde, da bekanntlich mitunter ganz unmöglich ist, eine unzweifelhafte Lesart zu gewinnen, und dass von der Beisetzung der Jahreszahlen und der Beziehungen, unter welchen die Genannten in den Vermerken vorkommen, abgesehen wurde, weil jene sämmtlich in den verhältnissmässig kurzen Zeitraum eines Menschenalters fallen und die obigen Mittheilungen genügende Anhaltspunkte zur allgemeinen Orientirung in der Olmützer Namengeschichte bieten, die erwähnten persönlichen und geschäftlichen Beziehungen aber mit Einzelnen fast durchweg ganz unerheblich und unwichtig sind. Auch blieben die zahlreichen patronymischen Namen von diesem Verzeichnisse ausgeschlossen.

A.

Abraham iudeus
Achtseinnicht sutor
Assecherius

B s. P.

Baran
Barso
Bernhardi Joh.
Berntreiber
Bladika
Boemus Andr.
Boczko de Lessne
Bonus Jeclinus
Budiczko famulus
Bulcz Wencesl.

C s. K u. Z.

Camergras Steph. de
Chawka Steph.
Chudi Nic.
Cidko piscator
Cleinsheupil
Clementer Conr.
Clener Petr.
Clingsor Petrus

K[illegible]r faber.
Kolros Andr.
Kopietko Mixo
Kopacz
Kreczka Math.
Kreuczpurger Nicol.
Kreydwisch Nicol.
Krolicz carnif.
Krotendorfer Math.
Krupiczka
Kubass
Kubusch Nicol.
Kunter Mertlin.
Kwatner Petrus.

L.

Lakussius iudeus
Laushuwel Wencesl.
Lebunger sutor
Leg Nicol. Legler Ludlin.
Leidenvrost Nicol.
Leinbater Cristan.
Lerch Pesco
Leuschius
Leynhaz
Leynpaum
Liczko iudeus
Loneis Stephenzil
Loripes Wencesl.
Lozerl Hainlin.
Lupper de Hurken sartor.

M.

Maidvogel Metlin.
Mair Nicol.
Malcz Herman.
Maleczka Mart.
Marschiko piscator.
Marscho Marschek de Tincz
Maternus
Meduch pistor
Meinuschius
Melniker Mich.
Mennil balneator
Michael iud.
Milotha
Misliborius
Mit dem Kind, Steph.
Mit der hab, Conrad.
Miterlerch Pesco u. Math.
Morgenroth Casper u. Nicol.
Muleich Hensl.
Muschlin, Jekl iud.
Muschnekil Paul
Musil Joh.
Mutertreu
Müzel Joh.
Mychah iud.

N.

Nagler Jeklin.
Naigenpecher Otto
Nauclinus Eberlin.
Nesel civ. Prag.
Neiwirth Joh.
Neugrüner Friczko
Neumburger Nicol.
Niderlinus Nicol. carnif.
Niklitz
Nimerful Peter
Nimler Hensl.
Nymandus cultellifaber.

O.

Obendorfer
Ogerius
Operstal Paul
Ordenleich Henlin.

Ortlinus Nicol. u. Joh.
Ortsman ortulan.
Orwang faber
Ottentroy Mich. u. Nicol.

P.

Pablico
Pacho Hainlin. u. Nicol.
Paier Kunrad
Pampilkern Petr.
Paner Mart.
Pauchpretel Nicol.
Paumpar Andr.
Pauscher
Pauschwengel Nicol.
Pehemland
Pehleppel Nicol.
Pernlugel Hensl.
Peschlin fridlin.
Pessl Karl
Peterman
Petzman
Petzoldus
Peuerl Nicol.
Peuser Nicol.
Peutler Hensl.
Phlaeni Steph.
Phlugo
Pinkusser
Pirkas Lud. de, civ. Olom.
Pirkesslin
Pischolf Petrus
Piskors Jac.
Pimekel Petr.
Plabsroklin
Pleimann
Plumphil Jac.
Pochnitzer Nicol.
Pocklin Clara u. Nicol.
Poczeni (?) Janko
Pogruschil pelif.
Polcz Hankonissa u. Mich.
Poloner Henr.
Popko
Poskytel
Pósmulner Fridlin.
Potensteter Nicol.
Pothenwalder Nicol.
Prager Herm.
Preslinus
Proczko de Busau.
Pruckner Nicol. u. Mert.
Prunler Nicol.
Przibiko (Przibek)
Prznekil Pet.
Púbel Hensl.
Puterherz Petr.

R.

Raczko
Rado
Radauczius
Ramfoldus
Raimer Hensl.
Ranko Peter
Rarusska Mich.
Rassauf Hensl.
Raymerstetter Hensl.
Reckenkragin Mertl. u. Sidlin.
Regensburger
Remphtlinus
Resch Dytlin.
Ringshútel Conczlin.
Rintfleisch Petr. u. Janko
Ritter Petr.
Rodischer Heintzlin.
Rollo (Roller) fridlin.
Romer Nicol.

Roskoba
Rubendunst Petr.
Ruchard
Ruechlinus pannif.
Ruffus Nicol. braseator
Rumpler Heinlin.
Rusco
Rutkerus
Rysch
Rzehorsius

S.

Santnerus
Sartor Henslin. dictus
Sauer Hensl. }
Saurhansil }
Schabenpogin Petr.
Schaffer Hanco
Schalentwark Petr.
Schaller Hanco (Hensl.)
Schandera
Schaper Petr.
Scheblinus sutor
Schedlak Jan
Scheisindiewurst Reichart
Schelchwrzerin Margar.
Schenmelczer Metlin.
Schentel Hensl. pistor
Scheper Petr.
Schilherus Heinr.
Schinko carnifex
Schinnagil Nicol.
Schipot
Schonberger Henzlin.
Schonkramer Nicol.
Schonsachs Hanko
Schontrit Henzl.
Schoppenwein
Schreinecht Hensl.
Schremmel Hensl.
Schuster Nic. dict.
Schustlinus
Schymko carnif.
Seidlinus magnus
Seidlinus parvus
Senft Pesco
Serf Henslin.
Sews Jac.
Siebenketzl Jeklin.
Sigler Sentlinus
Silbrein Nicz
Sin famulus
Sinko carnif.
Slapko
Sleichenchauf Andr. u. Nicol.
Sleikerus
Sleisser Hensl. pannif.
Sloffer circulator
Slosser Nicol.
Smekhaz
Smilo
Smolka Petr.
Smolco Mathias
Smoler Nicol. u. Peterlin.
Smoyel dict. Mocha iud.
Smukkel Herm.
Smuczkul carnif.
Sneweiz
Sobinus
Sosko venditor piscium
Splugeinstul (?)
Staler Joh. u. Jac.
Stark Kunz
Stemphl Nicol.
Stigliczer Simon
Storczebrecher Frenczl
Straubinger Henzl.
Strumphlinus

Z s. C.
Zcasslaber Henslin.
Zceicz platner
Zelczo
Zerter Hensl.
Zezula.

Das Stadtbuch bietet auch mancherlei Notizen über den Handel und die Handelsbeziehungen der Olmützer besonders zu Prag, über die Preise von Grundstücken, Häusern, Fleischbänken, Tuch, über die Höhe der Zinsen und Renten u. a., wie auch manche Beiträge zur Geschichte einzelner Familien, der sittlichen Zustände u. s. w., deren wichtigste bei der Auswahl der oben abgedruckten Vermerke berücksichtigt wurden. Im Ganzen sind selbe zu dürftig und unbestimmt, um hier noch besonders zusammengestellt zu werden. Vielleicht veranlasst die Durchforschung der späteren und reichhaltigeren Stadtbücher von Olmütz auf jene Notizen in einem andern Zusammenhange zurückzukommen.

Beiträge zur Diplomatik VI.

Von

Dr. Th. Sickel,
wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Mit 4 photographischen Tafeln.

Unter dem Titel, unter dem ich vor Jahren mehrere Gruppen von Karolinger-Urkunden behandelt habe, gedenke ich jetzt Untersuchungen über Diplome des 10. Jahrhunderts zu veröffentlichen. Zunächst werde ich dabei allerdings anders vorgehen müssen als bei der früheren Arbeit. Der Stoff ist von anderer Beschaffenheit und ist kaum erst Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung geworden. Einer systematisch gegliederten und zu gewissem Abschluss gelangenden Lehre von diesen Urkunden müssen erst Erörterungen über einzelne Stücke oder doch über einzelne Gruppen, sowie über einzelne Merkmale vorausgehen. Mit solchen zu beginnen bot sich mir noch ein besonderer Anlass.

Im Herbst 1875 erwarb das Germanische Museum in Nürnberg das bisher auf Schloss Rodenegg in Tirol aufbewahrte Wolkensteinische Archiv. Auf einige ältere Stücke dieser Sammlung war ich kurz zuvor von Bozen aus aufmerksam gemacht worden. Die Angabe, dass sich auch zwei Original-Urkunden Otto I. in ihr befinden sollten, reizte meine Wissbegierde. Auf mein Gesuch hin hatte die Direction des Germanischen Museums die Güte, mir die betreffenden Diplome zuzusenden. Das eine erwies sich als die Schenkung des Königshofes Zizers an die Churer Kirche (Stumpf 236), das andere als auf dieselbe Besitzung bezüglich und noch unedirt. Ob die Urkunden echt und ob sie Originale oder nicht, vermochte ich nicht gleich zu sagen. Offenbar hing die zweite inhaltlich mit einem weitern

Diplom Ottos für Chur vom Jahre 972 (Stumpf 516) zusammen, dessen Urschrift ich einst im Kloster St. Paul im Lavantthale gesehen hatte. Der hochwürdige Herr Prälat war so freundlich, dies Stück gleichfalls nach Wien zu senden. Nun erst vermochte ich nach eingehender Vergleichung der drei Urkunden auch über die zwei ersteren ein sicheres Urtheil zu fällen. Schon das damals gewonnene Ergebniss schien mir wichtig genug, um es in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 9. December 1875 mitzutheilen, und zwar unter Vorlage der drei Original-Diplome. Indem sich die Classe dabei überzeugte, dass sich über die Echtheit derselben nur bei näherem Eingehen auf die äusseren Merkmale reden und entscheiden lasse, beschloss sie alle drei facsimiliren zu lassen. Nachdem dies geschehen, worüber allerdings fast ein Jahr verflossen,[1] liefere ich hiermit den diplomatischen Commentar, dessen diese Urkunden, eine jede in ihrer Art, benöthigen, und beziehe noch eine vierte verwandten Inhalts mit ein, welche ich inzwischen in Chur zu untersuchen Gelegenheit hatte. Von allen vier, die ich der zeitlichen Aufeinanderfolge entsprechend mit A, B, C, D bezeichnen will, biete ich auch correcte Abdrücke.

Natürlich kommt mir bei dieser Arbeit sehr zu statten, dass ich über ein verhältnissmässig reiches Material verfüge, welches behufs Edition der Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts für die Monumenta Germaniae von mir und meinen Mitarbeitern seit einem Jahre gesammelt und zum Theil auch schon gesichtet ist. Aber ich bin doch noch nicht im Besitz des gesammten Stoffs und habe noch weniger bereits die unendliche Mannigfaltigkeit desselben zu überblicken und zu beherrschen gelernt. So biete ich also anknüpfend an die vier Urkunden Otto I. für Chur im eigentlichsten Sinne nur Beiträge zur Lehre von den Ottonischen Diplomen. Einige wichtige Punkte lasse ich hier noch ganz unerörtert, andere berühre ich nur gelegentlich und oberflächlich. Dagegen werde ich alles,

[1] Die photographische Aufnahme und die Uebertragung auf Stein besorgte Herr Carl Haack in Wien. — Zu den vollständigen Abbildungen der drei Churer Diplome kommt hier noch ein Fragment des Diploms Stumpf 233, welches für die Vergleichung der Schrift von Stumpf 236 benöthigt wurde.

was mir an diesen vier Urkunden bemerkenswerth scheint, ausführlich besprechen. Das wird genügen, eine Vorstellung davon zu geben, wie tief in alle Details die Untersuchung eingehen muss, und wird mich der Mühe überheben, über die ebenso genaue Prüfung, welcher alle Stücke unterzogen werden, Rechenschaft abzulegen.

A.

Otto I. schenkt der bischöflichen Kirche zu Chur den Königshof Zizers und gestattet ihr, ein Schiff auf dem Walensee zu halten. — Dornburg 955, 28. December.

Original jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg.

Eichhorn Episc. Curiensis, cod. prob. 26 n° 20 ex archivo episc. Curiensi, zu 956. — Mohr Cod. dipl. 1, 74 n° 52 aus dem Churer Chartular, zu 955. — Böhmer Reg. 207 zu 955. — Hidber Reg. 1047 zu 955. — Stumpf Reg. 236 zu 955.

C.‡ In nomine dei omnipotentis et salvatoris nostri Iesu Christi. Otto divina favente gratia rex. Igitur omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum ‡ | noverit industria, qualiter nos dilecti fratris Brunonis archiepiscopi necessaria suggestione sanctae Curiensi aecclesiae, cui venerabilis episcopus Hartpertus [1] ac fidelis noster praeesse videtur, quasdam res iuris nostri aliqua | eiusdem infortunia recuperanda ob divinam remunerationem conferre curassemus, cuius consultu atque saluberrimae exhortationi consentiendo, quia loca ad eandem aecclesiam pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarazenorum destructa ipsi experimento | didicimus, ipsiusque aecclesiae paupertati conpaciendo votumque in ipsa peractum solvendo curtem nostram in loco Zizuris vocato in comitatu Rehciae sanctae dei genitrici Mariae sanctoque Lucio confessori Christi pro remedio animę nostrae ex integro condonamus ac firmiter contradimus cum omnibus | ad eandem curtem iustae et legaliter pertinentibus: cum aecclesia et decimis curtilibus aedificiis mancipiis agris pratis vinetis silvis pascuis alpibus

---

[1] Offenbares Versehen des Schreibers, dass er sich der Abkürzung für prae statt der für per bedient.

aquis aquarumve decursibus fontibus insulis piscationibus molendinis cultis et incultis quesitis et inquirendis omnibusque | ad eundem locum rite subsistentibus. Iussimus quoque hoc praeceptum inde conscribi per quod volumus firmiterque iubemus, quatenus praelibatus episcopus Hartpertus omnesque procuratores per succedentia tempora ipsius aecclesiae absque ullius contradictione perpetualiter libero fruantur arbitrio, quicquid aecclesiasticae de his omnibus in planis et montanis ad utilitatem eiusdem aecclesiae agere decreverint. Insuper etiam navem episcopalem in lacu [Rivano, quod][1] antiqui[tus con]stitutum est, post dominicas IIII naves quintum locum omni tempore | absque teloneo et censu semper obtinere praecipimus ab advenientibus oneranda, solitas ministrorum contentiones penitus removendas. Manu propria nostra subter eam firmavimus | et anuli nostri impressione assignari iussimus.

‡ Signum domni serenissimi regis (M). Liutulfus notarius[2] in vice Brunonis archicappellani recognovit. ‡ (S. Impr.) (S. Rec.)

Data V kal. ian. anno incarnationis domini DCCCCLXXVI. indictione [XV.] | r[egnante pio rege][3] Ottone anno XXI.; actum Dornpurhc; in domino feliciter amen.

Der wesentliche Inhalt von A gibt zu keinem Bedenken Anlass. Curtis Zizuris war eine alte Besitzung der Churer Kirche.[4] Ihr eine Zeit lang streitig gemacht, wurde sie derselben unter Ludwig dem Frommen zurückgestellt.[5] Auch Ludwig der Deutsche hatte im Jahre 848 dem Bischof Esso den Besitz dieses Hofes bestätigt.[6] Allerdings muss im Laufe

---

[1] Die Ergänzung wird später ihre Erklärung finden.

[2] Ein nochmaliges notar . . . wurde sofort ausradirt.

[3] Bei wiederholter Prüfung des Originals habe ich Regn. pio rege noch vollständig zu entziffern vermocht. Auch für die Indictionszahl kann ich insofern eintreten, als X bei guter Beleuchtung noch sichtbar wurde und daneben Schriftreste, die sich nur zu V ergänzen lassen.

[4] Planta das alte Raetien 373. — Auffallender Weise ist in dem sehr ausführlichen Buche von W. von Juvalt: Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien (Zürich 1871) von Zizers nur gelegentlich in Heft 2, S. 20 die Rede.

[5] Mohr 1, 32 n° 19; dazu Acta Karolinorum 2, 342.

[6] Mohr 1, 43 n° 28 = Böhmer R. K. 758, Original in Chur.

der Zeit Zizers wieder an den Fiscus gekommen sein, so dass Otto I. in A nochmals von einer Schenkung reden kann. Diese wird dann durch eine ganze Reihe von Diplomen bezeugt. In erster Linie sind da als noch in Urschrift erhalten und unanfechtbar Stumpf 516 (unser D) und St. 917 von Otto III. zu nennen. Ich werde aber später zeigen, dass in diese Reihe auch B = Stumpf 559 als Urkunde Otto I. vom Jahre 956 gehört.[1] Wenn in A ferner den Bischöfen gestattet wird, auf dem Walensee ein Schiff neben den vier königlichen Schiffen zu halten und ohne Entrichtung von Zoll oder Zins den Verkehr auf dem See zu vermitteln, so ist das auch nur Wiederholung einer Vergünstigung, welche bereits Ludwig der Deutsche in der oben angeführten Urkunde vom Jahre 848 den Bischöfen gewährt hatte.

Doch dass der Rechtsinhalt eines Präcepts durch Vorurkunden und durch Confirmationen bezeugt wird, entscheidet für sich allein noch nicht über die Echtheit. Prüfen wir aber A selbst, so nehmen wir auf den ersten Blick allerlei Verstösse gegen die gewöhnlichen Normen Ottonischer Urkunden wahr, die geradezu Verdacht zu erregen geeignet sind. Bei Betrachtung der inneren Merkmale begegnet uns gleich am Eingang eine ungewöhnliche Invocationsformel. Bewegt sich die Fassung auch in den gewohnten Geleisen des Urkundenstils, so ist sie doch an mehreren Stellen unbeholfen. Dies gilt zumal vom Schlusssatz. Von der Corroborationsformel, die z. B. in Stumpf 235 beginnt: et ut haec nostrae auctoritatis traditio firmiorem in dei nomine teneat vigorem . . ., ist in A der erste Theil ausgelassen, so dass sogar das Nomen fehlt, auf das sich eam beziehen soll. Dass ein Mitglied der Kanzlei so unzusammenhängend geschrieben habe, sollte man kaum erwarten. Lesen wir weiter, so vermissen wir wiederum den Namen Otto in der das Handmal begleitenden Unterschriftszeile. Am anstössigsten aber ist in der Datirung die Jahreszahl 976. Der Aussteller der Urkunde kann, da er als Bruder des Erzbischofs Brun bezeichnet wird, nur Otto I. sein. Dieser lebte jedoch nur bis 973, und lange vor ihm waren Brun, der in A als

[1] Von Mohr 1, 88 n° 62 Otto II. beigelegt und von Stumpf für verdächtig erklärt.

Fürbitter, und Bischof Hartbert, der als Empfänger der Schenkung genannt wird, gestorben. Auch mit der Kanzlerunterschrift in A, welche nur zwischen 953 und 965 vorkommt, verträgt sich 976 nicht.

Läge uns diese Urkunde mit solcher Jahreszahl nur in einem Chartular vor, so würden wir die unmögliche Zahl auf Rechnung des Copisten setzen. Schlechter Ueberlieferung könnte man auch alle bisher bemängelten Stellen des Wortlauts zuschreiben. Aber das jetzt in Nürnberg befindliche Schriftstück A tritt offenbar als Original-Diplom auf. Als solches betrachtet, bietet es allerdings gleichfalls ungewöhnliche Erscheinungen dar. Es ist entschieden auffallend, dass das Recognitionszeichen so sehr in die letzten Contextzeilen hineinragt, dass der Schreiber ihm ausweichen musste und kaum Raum für die letzten Worte der Corroborationsformel fand. Man könnte etwa auch noch an der Rasur in der Recognitionszeile und an der Vertheilung der Datirung auf zwei kurze Zeilen Anstoss nehmen. Im Uebrigen macht das Schriftstück einen guten Eindruck. Solche Sicherheit des Zuges durch alle Theile und Buchstabenarten des Diploms hindurch hat ein Fälscher wohl nie erreicht. Ferner ist die Schrift durchaus zeit- und kanzleigemäss. Wenn wir vorläufig von 976 absehend die Urkunde nach der Kanzleisubscription und dem Regierungsjahre etwa zu 956 ansetzen wollen, so entspricht dem das hier aufgedrückte Siegel: es gleicht dem von Heffner Tafel 1 nº 12 abgebildeten Königssiegel. Für hohes Alter unseres Stückes lässt sich auch noch die älteste Dorsualbezeichnung De Zezure anführen.[1]

Sobald aber A Original sein will oder soll, fallen alle Besonderheiten in Protokoll und Fassung und die geradezu falsche Jahreszahl schwerer in die Wagschale, denn es sind

[1] S. meinen Bericht über die Diplome für Chur aus dem 10. Jahrhundert in Kaiserurkunden in der Schweiz (Zürich 1877) 26. — Die oben angeführte Bemerkung ist in Capitalis rustica (α) geschrieben, so dass sich das Alter nicht genau bestimmen lässt. Eine Hand des 14. Jahrhunderts (β) fügte hinzu: Preceptum Ottonis regis ex parte curtis Zezure. Eine dritte Notiz von Hand γ mit der Jahreszahl 976 und mit Nr. 25 mag dem 17. Jahrhundert angehören. Alle diese Hände haben auch die anderen Churer Diplome signirt.

alsdann die Abweichungen und Fehler vom Dictator und vom Schreiber der königlichen Kanzlei verschuldet und es kann ferner, da sie stehen geblieben sind, keine genaue Revision der fertigen Urkunde stattgefunden haben.

An diesem Punkte der Betrachtung von A angekommen, konnte ich nicht umhin die Ergebnisse zu berücksichtigen, zu welchen Stumpf-Brentano bei seinen diplomatischen Untersuchungen gelangt ist und welche er dahin zusammenfasst: dass von Willkür oder Zufälligkeit im grossen Ganzen bei der Führung besonders des Protokollwesens in den Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts nicht mehr die Rede sein könne. Wo derlei heut zu Tage tritt, wird es in überwiegender Weise auf die Fahrlässigkeit späterer Copisten in den Chartularien wie auch in unseren Abdrücken zu setzen sein. Im Gegentheil, fast allenthalben waltet ein strenges Gesetz vor, das freilich erst erkannt sein will, um es zu würdigen und bei der diplomatischen Kritik anwenden zu können.[1] So

[1] Die Wirzburger Immunität-Urkunden 1 (erschien im Herbst 1875), 39. Vgl. dazu was der Verfasser ib. 9—11 über seine eigenen Untersuchungen, ib. 34, Anm. 58 über die Revision der Diplome, ib. 49—51 über defecte oder incorrecte Corroborationsformeln bemerkt. Wo Stumpf von der Kanzleiunterfertigung redet (1, 47) beruft er sich sogar auf ausdrückliche Satzungen der damaligen Kanzleien: ich gestehe, dass mir bisher von solchen nichts bekannt geworden ist. In der 2. Abtheilung der Schrift über die W. I.-U. (erschien 1876) kommt Stumpf S. 12—13 nochmals auf die Reform der Kanzlei durch Brun und die grosse Ordnung in derselben zurück. Letztere Ansicht ist sehr verbreitet. Nur Waitz in der Verf.-Gesch. 6, 271 tritt ihr in etwas entgegen, und Dümmler in Otto der Grosse 544 hat ihr wenigstens nicht beigestimmt. — Ich würde auf den folgenden Blättern sehr oft Anlass haben, von Stumpf aufgestellte Behauptungen zu widerlegen oder mindestens einzuschränken, werde mich aber in der Discussion auf einige wesentliche Punkte beschränken. Das Verhältniss der diplomatischen Arbeiten Stumpf's zu meinen früheren oder jetzigen scheint mir dieses zu sein. Mein Fachgenosse hat sich ein in Anbetracht des erforderlichen Aufwandes von Arbeitskraft sehr umfangreiches Gebiet gewählt, ich habe vorgezogen, mir engere Schranken zu ziehen. Kann ich daher mehr als er in das Detail gehen und auf kleinem Gebiete zu sicheren Ergebnissen kommen, so hat er den Vortheil vor mir voraus, dass er durch die Beschäftigung mit dem Stoffe vieler Jahrhunderte leichter Einblick gewinnt in die Entwicklung im Grossen und Ganzen, in den Zusammenhang der hundertfältigen wechselnden Erscheinungen. In dieser Beziehung gestehe ich

sah ich mich vor die Alternative gestellt, entweder auf Stumpf's Lehrsätze gestützt unserm A die Originalität oder noch mehr abzusprechen, — oder, wenn sich bei weiterer Untersuchung des Falles doch die Genuinität von A erweisen liesse, mich mit meinem Fachgenossen wenigstens in Bezug auf dieses eine Stück auseinanderzusetzen. Nun hat sich bereits bei der Discussion über diese und jene Urkunden herausgestellt, dass sich die Behauptungen von Stumpf, namentlich wie er sie als unumstössliche Normen für die Beurtheilung der Diplome bietet und handhabt, nicht aufrecht erhalten lassen. Ferner ist auch schon Zweifel laut geworden an der Richtigkeit der Vorstellungen, die sich Stumpf gemacht hat von der wohlüberlegten und zweckmässigen Einrichtung der königlichen Kanzlei, von der in ihr waltenden Ordnung, von der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Beamten, von der Vortrefflichkeit ihrer Arbeiten, von der Zuverlässigkeit alles dessen, was die Königsurkunden besagen u. s. w. Von einer sehr gewichtigen Seite her ist soeben ein gewiss wirksames Veto gegen zahlreiche Entscheidungen Stumpf's und gegen deren Begründung erhoben worden: ich meine die Beiträge zur Urkundenlehre von Ficker. Hat hier ein hervorragender Historiker uns Diplomatiker vor Abirren vom rechten Wege gewarnt, so ist doch auch bereits unter uns einer nüchterneren Auffassung und vorurtheilsfreieren Behandlung der Dinge das Wort geredet. Und immer mehr bricht sich die Erkenntniss Bahn, dass unsere Aufgabe ist, nicht allein alle äusseren und inneren Merkmale der Objecte

offen, stets viel von meinem Fachgenossen gelernt zu haben. Und überhaupt ergänzen und corrigiren sich unser Beider Arbeiten. Da wäre also Polemik, zu der ich ohnedies keine Neigung habe, nicht am Platze. Dazu kommt noch ein Anderes. Die unausgesetzte Arbeit und die Wahrhaftigkeit Stumpf's müssen es mit sich bringen, dass er selbst sein Urtheil über Einzelheiten vielfach modificirt. So hat er sich über einzelne Merkmale oder einzelne Diplome verschieden geäussert in der 1864 veröffentlichten und noch nicht abgeschlossenen Einleitung, in den einzelnen Lieferungen seiner Regesten, in den beiden zuvor genannten Abhandlungen. Insbesondere die beiden letzteren weisen allerlei Differenzen auf. Es ist also nicht leicht zu ergründen, welches die jetzige Meinung Stumpf's in dieser oder jener Frage ist. Somit werde ich seine Ansichten nur in den wichtigeren Punkten anziehen und berücksichtigen. Wo ich sonst von ihm abweiche, werden die Fachgenossen ohnedies sofort erkennen.



unserer Untersuchung gleichmässig abzuwägen, sondern auch all den Umständen Rechnung zu tragen, unter denen die Diplome entstanden sind und welche in einzelnen Fällen sehr zahlreiche und starke Abweichungen von den weniger mit Absicht aufgestellten und mit Bewusstsein gehandhabten, als aus Uebung erwachsenen und befolgten Regeln zu erklären vermögen.

Indem ich, seitdem mir jenes A zu Gesicht gekommen war, mich fast ununterbrochen mit den Diplomen des 10. Jahrhunderts zu beschäftigen hatte, bin ich zu ganz anderen Ergebnissen gelangt als Stumpf. Wohl ist es misslich, über derartige in fortwährendem Wechsel begriffene Erscheinungen ein allgemeines Urtheil aussprechen oder das Urkundenwesen eines ganzen Jahrhunderts mit kurzen Worten charakterisiren zu wollen. Aber ist solcher Versuch von einer Seite gemacht worden, so wird es gestattet sein, auch bei der Entgegnung in gleicher Weise vorzugehen. So fasse ich das Resultat meiner bisherigen Untersuchung dahin zusammen, dass es gerade im 10. Jahrhundert, wenn wir dieses z. B. mit der Zeit der ersten Karolinger oder mit der nachfolgenden Heinrich II. vergleichen, mit der Organisation der Kanzlei und mit ihren Leistungen recht schlecht bestellt ist. Wie schon angedeutet, treten auch da fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt Aenderungen ein. Gehe ich auf diese näher ein, so kann ich wiederum Stumpf darin nicht beipflichten, dass er Brun, den Bruder Otto I., als Wiederhersteller und bahnbrechenden Reformator der Kanzlei preist. Ich glaube vielmehr, ohne damit andere demselben Prinzen nachgerühmte Verdienste leugnen oder verkleinern zu wollen, dass gerade unter Brun als Kanzler und unter seinem unmittelbaren Nachfolger Liutolf die Kanzlei schlechter denn je organisirt war und dass Brun und seine Amtsgenossen sehr wenig Verständniss und Befähigung für einigermassen geordnete Geschäftsführung besessen haben, was denn auch auf andere Seiten des inneren Regiments Ottos ein Licht wirft und manchen Misserfolg oder geringen Erfolg zu erklären geeignet ist. Allerdings vermag ich hier den Nachweis dafür nicht zu führen, sondern muss mir das für eine Geschichte der damaligen Kanzlei vorbehalten. Aber ich musste doch den Standpunkt bezeichnen, auf dem ich angelangt bin

und von dem aus ich nun wieder die Erscheinungen beurtheile.

Aus der jeweiligen Beschaffenheit des Stoffes, den wir wissenschaftlich betrachten wollen, können wir auch erst den Weg kennen lernen, auf welchem ihm am besten beizukommen ist. Sind nun die Diplome Ottos nicht so regelrecht entstanden wie etwa die anderer Könige, so werden wir bei ihnen auch schwerlich mit der sonst üblichen Behandlungsweise ausreichen, sondern wir müssen für sie die ihrer eigenthümlichen Art entsprechenden Kriterien zu gewinnen suchen. So ist hier, wo uns eine in allerlei Formen und Farben schillernde Musterkarte vorliegt, in fast jedem Einzelfalle ein Eingehen auf die Art der Entstehung und auf die Autorschaft angezeigt. Wir müssen wo möglich den Dictator und den Scriptor festzustellen suchen. Wo möglich, denn von Schriftvergleichung kann nur die Rede sein, insoweit sich die Urschriften erhalten haben, und auch die Prüfung der Dictate verspricht nur dann Erfolg, wenn von ein und demselben Manne frei concipirte Stücke in grösserer Anzahl auf uns gekommen sind.

Ich werde mich hier vorzüglich auf das Ergebniss der Schriftvergleichung zu stützen haben, will also über sie noch einige Worte vorausschicken. Man hat natürlich bereits früher in einzelnen Fällen zu ihr Zuflucht genommen, um über Echtheit oder Unechtheit entscheiden zu können. Neu ist also nur, dass von derselben von mir und anderen Fachgenossen jetzt in grösserem Umfange und in dem Sinne Gebrauch gemacht werden soll, dass wir bei der Beurtheilung gewisser Stücke auf den Schriftbefund besonderen Werth legen wollen. Da wir nun noch nicht Zeit oder Gelegenheit gefunden haben, in einer umfassenderen Arbeit den Beweis zu liefern, dass diese Methode durchführbar ist und zu relativ sehr günstigen Ergebnissen führt, so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass Bedenken verschiedener Art gegen unser Vorhaben erhoben werden. Liegt darin für uns eine Mahnung zur Vorsicht, so bedarf es der zumal bei den Diplomen Otto I. Denn mit dem Kanzleiwesen dieser Zeit hängt es zusammen, dass zu gleicher Zeit

---

[1] Mehr als zuvor hat Stumpf-Brentano in Wirzb. Imm. 2, 10 und 21 den Werth der Schriftvergleichung anerkannt.

viele Scriptoren angestellt sind, neben ihnen aber auch Schreiber der Petenten thätig sind. Bei der Vielheit der Scriptoren kommen also auf den einzelnen nur kleine Bruchtheile des an sich geringen Vorraths von Originalen. So wird es hier besonders schwer und misslich zu urtheilen. Doch auch davon wird besser in einer Geschichte der Kanzlei zu handeln sein. Im vorliegenden Falle genügt es, dass ich auf das eine unter vielen Verhältnissen und auf die Folgerungen aus demselben hinweise.

Mehr als zwanzig von mir bereits geprüfte Diplome Otto I. und seines Sohnes habe ich von ein und derselben Hand geschrieben gefunden: ich nenne diesen Scriptor Willigis C.[1] Ich kenne Diplome von ihm, welche in den verschiedensten Orten diesseits und jenseits der Alpen ausgestellt sind, und zwar für Klöster und Kirchen in allen Theilen des weiten Reichs, daher jetzt in den verschiedensten Archiven zu finden. Auch die Hand dieses Mannes ist nachgeahmt worden. Aber man begreift, dass wer mehr als ein Dutzend echte Schriftstücke des W. C. genau kennen gelernt hat, eine Nachzeichnung derselben leicht auszuscheiden vermag. Dieser W. C., dessen Schriften sich an den entlegensten Orten erhalten haben, kann doch unmöglich ein Fälscher gewesen sein, kann auch nicht nach und nach im Dienste der verschiedensten Personen gestanden haben: er kann nur königlicher Notar gewesen sein.[2] Auch in den minder günstigen Fällen, dass nur drei oder gar nur zwei Diplome für verschiedene Empfänger sich als von gleicher Hand stammend erweisen, werden wir berechtigt sein, die betreffenden Schreiber dem Kanzleipersonal zuzuzählen,

---

[1] Siehe Neues Archiv 1, 465. — Ich wähle hier dieses Beispiel, um die dort offen gelassene Frage zu beantworten. Diesen W. C. fand ich zuerst in St. 260 vom Jahre 959, in dem Liutolf der Kanzlei vorstand. W. C. begleitete 962 den Hof nach Italien, schrieb dort u. A. (ganz oder theilweise) St. 301, 302, 307, 310, d. h. er trat in die 962 abgesonderte italienische Kanzlei ein und arbeitete in dieser bis zum Jahre 965. Wahrscheinlich ist W. C. damals, während der Kaiser heimkehrte, in Italien geblieben. Erst als Otto das nächste Mal jenseits der Alpen weilte, taucht W. C. wieder als k. Notar auf, geht aber in die deutsche Kanzlei über, mit der er 972 nach Deutschland zurückkehrt; als Notar dieser Kanzlei weise ich ihn bisher bis zum Jahre 977 nach.

[2] Vgl. Ficker Beiträge zur Urkundenlehre 1, 7.

oder doch, da auch hier noch Ausnahmen vorkommen,[1] die betreffenden Diplome als unzweifelhafte Kanzleiausfertigungen zu bezeichnen. Was mir bisher in dieser Hinsicht gelungen, ermuthigt mich dazu, den Versuch weiter durchzuführen. Von Otto I. sind etwa 500 Urkunden auf uns gekommen. Obgleich ich nun bis jetzt nur wenig über die Hälfte derselben untersuchen oder untersuchen lassen konnte, habe ich schon von nahe an 130 Stücken die Scriptoren festzustellen vermocht und darf mich so der Hoffnung hingeben, dass uns an 200 Kanzleiausfertigungen noch erhalten sind. Aus diesen wird sich aber mit aller Sicherheit entnehmen lassen, was den damaligen Kanzlern als massgebend gegolten hat und inwieweit sie für die Abfassung und Ausstattung der Königsurkunden feste Normen oder doch Gepflogenheiten befolgt haben oder nicht. Damit ist uns dann weiter ein Massstab zur Beurtheilung der anderen Stücke geboten, sowohl der der Schrift nach gleichzeitigen, bei welchen jedoch die Schriftvergleichung zu keinem sichern Ergebnisse führte, als derjenigen, die nur in abgeleiteter Form auf uns gekommen sind. Besonders wird die Prüfung der Dictate noch eine grosse Zahl als entschieden echt erkennen lassen. Und so, meine ich, wird nur ein kleiner Bruchtheil von Urkunden übrig bleiben, denen gegenüber auch die Specialdiplomatik ein ‚non liquet' sich vorbehalten muss.

Ich war noch nicht so weit unterrichtet, als mich zuerst A beschäftigte, aber ich hatte doch die Forschung nach Scriptor und Dictator bereits erprobt. Aus der Zeit des Kanzlers Liutolf kannte ich schon mehrere Notare; so einen, welcher St. 228, 230, 234, 235 u. A., und einen andern, der St. 232, 239 u. s. w. geliefert hat. Hätte ich nun deren Elaborate als ausschliesslich normbildend betrachtet, so wäre allerdings A in ungünstigem Lichte erschienen. Aber ich erinnerte mich, schon an vielen mit der Recognition des Liutolf versehenen Diplomen auffallende innere oder äussere Kennzeichen wahrgenommen zu haben, so dass es vor Allem galt, die Drucke durchzusehen, um ein unserm A nahekommendes Stück zu entdecken. Da schien mir St. 233 für das Frauenkloster Fischbeck (jetzt

[1] So der St. Galler Mönch als Scriptor von St. 83 für sein Kloster und von St. 84 für Chur; s. Neues Archiv 1, 460.

freies weltliches Fräuleinstift im Kreis Rinteln in Niederhessen) am ehesten wahlverwandt. Nach Erhard Cod. Westf. 1, 46 sollte die Urschrift noch in Fischbeck erhalten sein. Durch gütige Vermittlung des Herrn Archivars Könnecke in Marburg erhielt ich das Original nach Wien gesandt. Wie nun St. 233 und A nebeneinander vor mir ausgebreitet waren,[1] konnte ich sie sowohl auf den ersten Blick, als nach eingehender Prüfung als von einem und demselben Manne, den ich Liutolf C. nennen will, geschrieben bezeichnen. In der Folge fand ich dieselbe Hand auch in St. 277 und in St. 559. Jenes ist dem Kloster Einsiedeln ertheilt, welches die Urschrift noch bewahrt. Vom Original von St. 559 (d. h. unserm B) hat übrigens Liutolf C. nur den Context und die Datirung geschrieben und dazu das Recognitionszeichen geliefert; den zweiten hier betheiligten Schreiber kenne ich noch nicht. Wohl habe ich bei noch einigen anderen Diplomen der gleichen Kanzleiperiode oder auch der ihr vorausgehenden Jahre mir die Frage aufgeworfen, ob nicht auch sie von Liutolf C. stammen könnten. Bei eingehender Prüfung musste ich jedoch die Frage verneinen, konnte aber constatiren, dass noch mehrere Männer, welche besonders der Schrift nach derselben Schule wie Liutolf C. angehören müssen, damals in der k. Kanzlei beschäftigt gewesen sind.

Ehe ich nun unter Hinweis auf die beigefügten Facsimiles auf die Details der Schrift unserer Urkunden eingehe, muss ich noch eine Bemerkung vorausschicken. Zu den individuellen Eigenschaften der Scriptoren gehört auch die, dass sich die einzelnen in sehr verschiedenem Grade consequent bleiben. Einer der am meisten beschäftigten Notare aus der ersten Zeit Otto I. heisst Hoholt. Soweit ich das Material überblicke, hat er zuerst ein in Berlin befindliches Exemplar der Zollverleihung

---

[1] Die Sicherheit des Ergebnisses der Schriftvergleichung ist natürlich durch die Umstände bedingt, unter denen die Untersuchung stattfindet. Wer zwei Stücke miteinander durch längere Zeit vergleichen kann, wird bei einiger Uebung einen bestimmten Ausspruch über Identität oder Nichtidentität der Schrift fällen können. Schon in minder günstiger Lage befinden wir uns, wenn wir etwa in Berlin ein dort befindliches Original mit dem Facsimile eines an anderem Orte und vor längerer Zeit geprüften Stückes zusammenzuhalten haben.

an das Morizkloster in Magdeburg vom Jahre 937 geschrieben.[1] Seit der Zeit, da Brun an die Spitze der Kanzlei trat (Ende 940), hat Hoholt sehr viele Diplome geschrieben und andere dictirt. Zuletzt finde ich ihn in St. 232 vom Jahre 952 als Schreiber der Recognition. Abgesehen von dem erwähnten Erstlingsstück, zeichnet sich die Handschrift dieses Notars in allen Einzelheiten, insbesondere auch in dem Chrismon, durch Gleichmässigkeit aus. — Etwas anders steht es mit dem S. 361 erwähnten Willigis C. Etwa von der dritten Urkunde an, die ich als von ihm geschrieben kenne, bis an sein Ende ist er in gewissen Buchstabenformen geradezu stereotyp; aber in anderen Dingen nehme ich wahr, dass sich seine Handschrift mit den Jahren ändert, und wieder in anderen finde ich, dass er sich durch seine Vorlagen oder auch durch die Gewohnheiten seiner Amtsgenossen beeinflussen lässt. So hat er z. B. an eigenthümlichen Schleifen des unteren Schafts von S, welche schon in den Diplomen der Vorgänger Otto I. in Italien vorkommen und dann von einigen Notaren, die aus den Kanzleien Hugos, Lothars und Berengar II. in die des sächsischen Königs übertraten, beibehalten wurden, Gefallen gefunden und hat sie hier und da nachgebildet. Oder er zeichnet als Notar der deutschen und dann der italienischen Kanzlei durch viele Jahre hindurch das Chrismon in eigenthümlicher, geradezu unschöner Form. Sie hört dann mit einem Male auf. Entweder hat er sich ein anderes Schriftzeichen der Art angewöhnt oder — und dies ist wahrscheinlicher, weil W. C. das Chrismon so unbeholfen machte — hat man dasselbe, wenn W. C. eine Urkunde

[1] Das Nr. 31 signirte Berliner Stück (St. 71), von Poppo B. geschrieben (Neues Archiv 1, 462) ist die ursprüngliche Kanzleiausfertigung. Nr. 32 daselbst stammt von der damals noch etwas unentwickelten und durch die Vorlage Nr. 31 beeinflussten Hand Hoholts. Auch dieses Stück ist mit echtem Siegel versehen, kann also doch, was ich früher bezweifelte, als Original bezeichnet werden. Doch bleibt fraglich, ob dies Duplicat zu gleicher Zeit wie Nr. 31 geschrieben und besiegelt worden ist. Nachweislich sind solche Duplicate zuweilen erst nachträglich ausgefertigt worden. Insofern empfiehlt es sich also, dieselben als Exemplaria zu bezeichnen, mögen sie nun, wie es bei St. 71 der Fall ist, mit Wissen und Zuthun der Kanzlei entstanden sein, oder nur als Copien, welche die Form der Originale nachahmen, von Seiten der Besitzer der Urschriften angefertigt sein.

schreiben sollte, durch einen andern Mann vorzeichnen lassen. Kurz die Schriftstücke des W. C. erscheinen zur Hälfte einander gleich und gehen in anderen Details weit auseinander. — Bei einer dritten Kategorie von Scriptoren überwiegt die Inconsequenz und die Unselbständigkeit, so dass sich die Identität der Schrift nur an wenigen graphischen Merkmalen erkennen lässt. Dass es hier besonders am Platze ist, auch die Kennzeichen der Urkunden anderer Art herbeizuziehen, liegt auf der Hand, und da Liutolf C. offenbar in diese Klasse gehört, muss ich, um seine Individualität festzustellen, auf alle Charaktere eingehen, wobei man es mir zu gute halten möge, dass ich mich nicht streng an die sonst übliche und empfehlenswerthe Scheidung von äusseren und inneren Kennzeichen halte, sondern wie hier die einen die andern bestimmt haben, dieselben auch in der Besprechung ineinander greifen lasse.

Wenn wir die Texte der vier Diplome St. 233, 236, 277, 599 vergleichen wollen, so müssen wir St. 277 insofern ausscheiden, als es nicht das Elaborat unseres Schreibers ist, sondern soweit als möglich der Vorurkunde St. 151 nachgebildet ist. Die drei anderen Präcepte verrathen aber schon beim ersten Ueberblick einen Dictator, der sich nicht an den herkömmlichen Gedankengang, nicht an die Gliederung und das volle Maass der Theile der Diplome halten will. Die grösste Abweichung erlaubt er sich am Schluss. In St. 233, wo schon die Disposition in stilistisch nur lose verbundene Bestimmungen aufgelöst ist und dann in eine ungewöhnlich detaillirte Aufzählung der einzelnen dem Kloster gehörigen Mansen ausläuft, ist die Corroborationsformel ganz entfallen, obwohl zwischen der letzten Contextzeile und den Unterschriften viel Raum blieb und noch vier Linien vorgezogen waren. Dem gegenüber kann die Verstümmlung dieser Formel in St. 236 und 559 um so weniger auffallen, da es in diesen Stücken dem Schreiber an Raum gebrach. Für St. 236 bediente sich nämlich Liutolf C. eines von ihm selbst vorbereiteten Blanquets, indem er, ehe der Context geschrieben war, den untern Theil des Pergaments mit den beiden Subscriptionen, dem Kreuzschnitt für das Siegel und dem Recognitionszeichen versah; das Facsimile zeigt, wie er dann mit dem Schluss des immer mehr zusammen-

gedrängten Contextes den schon vorhandenen Theilen auszuweichen suchte. Desgleichen benutzte er für St. 559 ein Blanquet, nur waren hier die Unterschriften ohne signum recognitionis gleich der ersten Zeile von anderer Hand vorgeschrieben. Bereits von der 8. Zeile an schränkte sich Liutolf C. möglichst ein, rückte in Z. 10 einige Worte über die vorgezogene Linie, um nicht in die Schäfte von serenissimi hineinzugerathen, liess in Z. 9 und 10 eine Lücke, damit seine Schrift nicht von dem Siegel bedeckt werde, dessen Umfang er nach dem schon gemachten Kreuzschnitte berechnen konnte, und schrieb endlich das letzte Wort der Corroboration iussimus rechts unter den Schluss der vorausgehenden Zeile. Ich komme auf den Wortlaut dieser Formel nochmals zurück. Hier wollte ich nur gleich zwei Dinge constatiren: weder als Dictator noch als Scriptor bindet sich Liutolf C. an das Herkommen in Fassung und Darstellung.

Wenn uns im Eingang von A sofort die Invocation als in den Diplomen deutscher Könige ungewöhnlich auffällt, so kann das nicht wie in andern Fällen auf Einfluss von Vorurkunden zurückgeführt werden,[1] denn wollte man auch annehmen, dass dem Dictator die von ihm nicht erwähnten früheren Schenkungen von Zizers (s. zuvor S. 354) bekannt gewesen wären, so lauteten ihre Invocationen nicht wie in St. 236. Sie erklärt sich nur aus dem Belieben oder aus der Gewohnheit des Schreibers. In nomine dei omnipotentis et salvatoris nostri Jesu Christi ist bekanntlich zuerst in den Diplomen Lothar II. angewandt worden. Diese und die verwandten Formeln Ludwig des Frommen und Lothar I. erhielten sich am längsten in dem Trierer Sprengel.[2] Sie tauchten von Zeit zu Zeit auch in den königlichen Bestätigungen für Lothringen wieder auf, indem die Notare der westfränkischen wie der ostfränkischen und der ihr folgenden sächsischen Kanzlei in diesem Punkte sich den Vorlagen anschmiegten. Dazu mag auch beigetragen haben, dass, da seit Zwentibold

[1] Beiträge z. D. II. in Sitzungsber. 36, 376. — So ist auch in St. 182 die Formel I. aus dem Diplom Lothar I. (Mon. Boica 31, 75 n° 34) herübergenommen. Abweichende Invocationen begegnen ferner in St. 139, 163, 183, 196, 203 u. s. w., also sehr häufig.

[2] Zahlreiche Beispiele im Mittelrheinischen Urkundenbuch.

die Erzbischöfe von Trier einen gewissen Antheil an der Leitung der Kanzlei hatten, Geistliche ihres Sprengels zu den Geschäften herbeigezogen wurden, denen es nahe lag, in der Kanzlei anzuwenden, was sie daheim gelernt hatten. Und so bringt mich schon diese Invocationsformel darauf, Liutolf C. den zahlreichen Lothringern beizuzählen, die durch Brun in die Kanzlei Otto I. gekommen sind. Dass diese Formel in St. 233 (nur dei omnipotentis ist umgestellt in o. d.) wiederkehrt, war es auch, was mich zuerst auf die Verwandtschaft beider Stücke aufmerksam machte. Offenbar hat jedoch dieser Schreiber sich ebenfalls dem vorherrschenden Gebrauch der Kanzlei fügen müssen. Seit dem Bestande des ostfränkischen Reichs war für die Diplome der deutschen Karolinger In nomine sanctae et individuae trinitatis angenommen worden [1] und hatte sich, abgesehen von weiterer Verbreitung, hier bereits so eingebürgert, dass ein consequentes Abweichen kaum möglich war. So sehen wir Liutolf C. nicht allein in dem nachgebildeten St. 277 sich dem allgemeinen Brauche anschliessen, sondern selbst in St. 559, obgleich er dessen erste Hälfte ersichtlich nach St. 236 schreibt.

Verfolgen wir sofort die weiteren Theile des Protokolls. Unter Otto I. sind die den Titeln rex oder imperator vorausgeschickten Worte niemals fixirt worden. Wohl bildet sich da der einzelne Schreiber seine eigene Formel und wendet sie mit grösserer oder geringerer Consequenz an. Andere dagegen schreiben, was ihnen aus dem ziemlichen Vorrath von Formeln gerade in die Feder kommt. So haben von unseren vier Diplomen nur St. 236 und seine Nachbildung St. 559 das gleiche divina favente gratia rex, während es in St. 233 div. fav. clementia und in St. 277 kurz dei gratia rex heisst. Desgleichen in der Unterschriftszeile haben nur St. 233 und 599 die gleiche Fassung. In St. 277 accommodirt sich hier Liutolf C. mehreren seiner Amtsgenossen. St. 236 hat wahrschein-

[1] Sitzungsber. 36, 352. — Diese Fassung findet sich schon früher in Chartae pagenses verschiedener Gegenden und mag auch in Reichenau, obgleich ich aus diesem Kloster kein älteres Beispiel als aus dem Jahre 843 aufweisen kann, üblich und so durch Grimald in das Königsprotokoll eingeführt worden sein.

lich die gleiche Formel wie die erstgenannten erhalten sollen aber der nicht sehr achtsame Schreiber hat den Namen des Königs ausgelassen. Das ist ein entschiedener Fehler, der jedoch sich auch in anderen Originalen wie St. 168 und 252 findet, also uns so wenig wie den Zeitgenossen Anstoss geben kann. Bei dieser Formel ist auch noch auf Stellung und Form des Handmals zu achten. Obgleich die Diplome Otto I. die zwei Buchstabenpaare des Namens in ziemlich mannigfaltiger Verbindung aufweisen, was nicht ausschliesst, dass unter Umständen eine bestimmte Form auf einen bestimmten Schreiber schliessen lässt, noch dass unter anderen Umständen die specielle Form zu einem brauchbaren Kriterium wird, so herrscht doch schon seit St. 59 die eine Gestalt des Handmals vor und dieser bedient sich auch Liutolf C. in den Unterschriften von seiner Hand. Consequenter war man in der Einreihung des Monogramms in die dasselbe begleitenden Worte. Man wies ihm die natürliche Stellung nach dem Namen Otto an. Und doch nahm man es auch damit nicht so streng. Selbst dem sehr geübten Hoholt widerfuhr es in St. 152, dass er erst das Handmal zu zeichnen vergass und schon die Interpunction setzte, mit der er das Ende der Subscriptionsformel zu versehen pflegt, so dass er, als er das Versehen bemerkte, nur noch eine schmale Figur zwischen Formel X und XI einzwängen konnte. Dann findet sich auch ein Notar Wigfrid, der regelmässig (so in den Originalen St. 199, 200, 203, 208, 209, 210) das Handmal nach regis stellt. Das ahmen mehrere Notare der nächstfolgenden Jahre hie und da nach, so Liutolf A. in St. 230, 234, 235, 240, desgleichen die Schreiber von St. 223, 226, 241, 244. So ist also keine auffallende Erscheinung, dass Liutolf C. ebenfalls in St. 233 und 236 die damalige Mode mitmacht, dann aber gleich seinen Amtsgenossen in St. 277 und 559 zu der regelrechten Stellung dieses Zeichens zurückkehrt.

In den Recognitionszeilen, soweit sie unser Liutolf C. schreibt, schwankt er nicht minder; den Namen des damaligen Kanzlers schreibt er Liutulfus oder (St. 277) Liudulfus, er betitelt ihn notarius oder (St. 277) cancellarius, er wechselt zwischen invice und advicem, zwischen archicappellani und archicapellani, zwischen recognovi, recognovit und subnotavi.

Die gleiche Unbeständigkeit oder Ungebundenheit treffen wir an, wenn wir, was jetzt am Platze sein wird, einen Theil der äusseren Merkmale ins Auge fassen. Dass St. 233 und 236 von gleicher Hand geschrieben sind, wird man sofort aus den beiden Chrismen entnehmen können. Allerdings hat sich dabei Liutolf C. eine damals häufig (so z. B. von Hoholt) gebrauchte Form zum Vorbild genommen, aber er weiss zugleich die einzelnen Verzierungen so zu gruppiren und den unteren Ausläufern eine solche Richtung nach links zu geben, dass sich sein Chrismon von dem anderer Notare unterscheidet, kurz den Charakter eines individuellen Zeichens annimmt. Und dennoch weist dann St. 277 eine ganz andere monogrammatische Invocation auf, so dass man sich fragen muss, ob diese wirklich von derselben Hand stammen kann. Wäre das nicht der Fall, so fiele damit noch nicht meine Behauptung, dass St. 277 von Liutolf C. geschrieben sei, da, wie ich schon erwähnte, dieses Schriftzeichen oft von anderen Notaren gemacht worden ist. Aber ich glaube vielmehr, dass unser eben in allerlei Details schwankender Scriptor auch auf Beibehaltung des gleichen Chrismon geringen Werth gelegt hat, und am wenigsten, wenn er von irgend einer Seite beeinflusst wurde. Dass letzteres geschah, erkennen wir, sobald wir auch die Recognitionszeichen von seiner Hand in Betracht ziehen.

Ein Kunstwerk in seiner Art ist das Signum von St. 233. Wir erkennen hier zunächst drei kurze stämmige Säulen mit ziemlich richtig angedeuteten attischen Basen und mit allerdings verkehrt gezeichneten Würfelcapitälen, die Schäfte verziert und namentlich der mittlere mit schneckenförmig umgewundenem Band. Ueber die drei Säulen sind zwei durch Doppellinien gebildete Rundbogen gespannt. Hinter dieser Doppelarkade erscheint ein dritter überhöhter Rundbogen, dessen Doppellinien bis zum Fundament verlängert sind; auf ihm steht ein langgestieltes Kreuz, während sich seitwärts von dem mittleren und erhöhten Bogen nach oben rechts und links Flammenbündel erstrecken. Es ist offenbar ein architektonisches Bild, das unserm Scriptor vorschwebt und das er in geometrischer Zeichnung wiederzugeben versucht. Aber seine unbeholfene Hand vermag nicht einen geraden Strich, geschweige eine regelmässige Bogenlinie mit der Feder zu

ziehen, so dass die Ausführung an den Versuch eines Kindes erinnert.

Wir haben es dabei nicht mit einer vereinzelten Erscheinung zu thun. Die neue Schule, die mit Bruno auftritt,[1] hat die ursprüngliche Bedeutung des Signum subscriptionis so gut wie vergessen und bietet als Ersatz vielfach eine beliebige Zeichnung, in die höchstens noch der Reminiscenz halber Buchstaben, Buchstabennoten und gewisse auch im Chrismon oder dem Abkürzungszeichen wiederkehrende Verzierungen eingefügt werden. Nur einige Notare bedienen sich eines ziemlich feststehenden Signums; die Mehrzahl wechselt mit den Formen. Erst nach Jahren greift eine gewisse Conformität wieder Platz, insoweit nämlich, dass man den Gebrauch von zwei Hauptformen constatiren kann. Die eine fand ich zuerst in Stumpf 228 vom Jahre 953: der Schreiber, Liutolf A., so ziemlich der einzige Kalligraph unter seinen Collegen, bildete hier die Grundform des alten Recognitionszeichens (den Bienenkorb, wie die Diplomatiker des vorigen Jahrhunderts sagen) mit drei bis vier Abtheilungen und mit wenigen Zierrathen (darunter das Abkürzungszeichen) nach. Erst gegen Ende der Regierung Otto I. begegnet dieses Zeichen häufiger und alsdann so stereotyp, dass ich es als von demselben Schreiber gebildet betrachten möchte. So gut eine Zeit lang ein und derselbe Mann für viele seiner Amtsgenossen das Chrismon geliefert hat, kann ja derselbe oder auch ein anderer den von verschiedenen Notaren geschriebenen Diplomen das Recognitionszeichen beigefügt haben. — Neben diesem stets gleichen Signum begegnet nun eine Reihe nur gleichartiger Zeichen, d. h. architektonischer Bilder. Aus den ersten Jahren Ottos ist mir nur ein einziger Fall der Art bekannt: Notker von St. Gallen verzierte Stumpf 83 mit einem Kirchlein. Dann aber sind es wiederum einige Lothringer, welche dieses Genre pflegen.[2] In St. 226 finden wir das eine Stockwerk des Zeichens mit schöner Bogenstellung ausgefüllt und in dem darüber sich erhebenden Giebel Lisenen angedeutet. Auch St. 377 zeichnet

[1] Neues Archiv 1, 456.

[2] Nicht alle; gerade den Schreiber von St. 228 glaube ich ebenfalls dieser Schule beizählen zu müssen.

sich durch fein ausgeführte Arkaden aus. In St. 508 finden wir eine stattliche Kirche gezeichnet. Am weitesten ausgeführt ist die Zeichnung in St. 246 und 248 für Quedlinburg: auf einem Felsen erhebt sich ein starker Unterbau mit crenelirter Mauer, auf diesem eine Kirche oder ein Palatium mit einem Thurm; offenbar soll Quedlinburg dargestellt werden.[1] Hier und in St. 245 wird sogar der damals noch seltene Versuch perspectivischer Zeichnung gemacht. So weit wie in den hier speciell aufgezählten Diplomen kann sich jedoch die Mehrzahl der Notare nicht versteigen; sie begnügen sich dann mit einer Figur, wie sie u. a. auf dem Facsimile von St. 516 erscheint. Im Aufriss ist das dieselbe Form, wie die zuvor auf St. 228 zurückgeführte, aber sie unterscheidet sich von dieser wesentlich durch die architektonischen Ornamente. Wahrscheinlich soll auch hier die Vorstellung von einem Palatium erweckt werden. Häufig erkennen wir einen gemauerten Unterbau. Immer erscheinen, wenn auch in verschiedener Höhe, eine Arkadenreihe und über ihr Kreise, die wohl Fenster darstellen sollen. Dazu kommt dann allerdings (so auch in St. 516) die altherkömmliche Ausschmückung mit dem Abkürzungszeichen und mit Flammen im oberen Theile.

Ehe in den letzten Jahren Ottos die beiden einfachen Formen des Signum allgemein werden, finden wir also die mannigfaltigsten Versuche. Ausser der Verwendung architektonischer Motive lässt sich an der Mehrzahl derselben grosser Reichthum an, ja Ueberladung mit Verzierungen constatiren. Als Beispiele führe ich das Signum des Otbert in St. 251, die Signa des Schreibers von St. 254, 286, 287, die Signa von Willigis C. in St. 261, 265, 278, 301 u. s. w. an. Ich komme auf deren Geschmacksrichtung noch einmal zu sprechen, indem ich zu unserm Liutolf C. zurückkehre.

Auf St. 236 hat er offenbar nicht gleiche Mühe verwandt wie auf St. 233, aber die Zeichnung weist einen Theil der gleichen Elemente (über etwas verschobenem Viereck erhebt sich der doppelt gezogene Bogen, dazu die Flammen) und die gleiche Unsicherheit des Zuges mit der Feder auf, so dass man eben daran die gleiche Hand erkennt. Dasselbe gilt von

[1] So schon Köpke in Dümmler Otto I. S. 44, Anm. 3.

dem Recognitionszeichen in St. 559, das in der Grundform dem von St. 236 ganz gleich ist und sich von demselben nur dadurch unterscheidet, dass die Verzierungen mehr gekritzelt sind. Anders verhält es sich jedoch mit dem Signum von St. 277. Hier gehören Chrismon und Recognitionszeichen zusammen. Sie zeichnen sich durch eine Fülle von gleichartigen Verzierungen aus: im grösseren Subscriptionszeichen kann man über hundert Striche und doppelt so viele symmetrisch geordnete Punkte zählen. Geht man aber in das Detail ein, so findet man erstens wieder die Arkadenreihe und daneben allerlei den romanischen Kunstwerken eigenthümlichen Schmuck, insbesondere am Chrismon den normannischen Zickzack. Mir scheint, dass Liutolf C., indem er auch wieder Vorliebe für architektonische Darstellung bekundet, zugleich die augenblickliche Mode seiner Genossen nachahmen und es ihnen in der Ueberladung mit Zierrathen noch zuvor thun will. In solchen Zusammenhang gebracht, kann man also auch die Zeichnungen in St. 277 so gut wie die Schrift dem genannten Notar beilegen,[1] der sich immer nur bis zu einem gewissen Grade gleich bleibt, darüber hinaus sich leicht beeinflussen lässt.

Zu ähnlichen Ergebnissen führt die Betrachtung der Buchstabenschrift. Von der Gleichheit der Schrift der ersten Zeilen von Stumpf 233 und 236 kann man sich durch Einblick in die Facsimiles überzeugen. Bleiben wir zunächst bei diesen zwei Diplomen stehen, so erscheinen auch deren Subscriptionen congruent, zeigen jedoch zugleich, dass Liutolf C. die verlängerte Schrift frei behandelt. Beginnt er z. B. in St. 236 mit einem in die Länge gezogenen runden S, so setzt er in St. 233 an dieser Stelle denselben Buchstaben in Minuskelform, wendet dann jedoch jenes in serenissimi an. Desgleichen bringt er in St. 233 die Majuskeln G und N an, die sich in der andern Urkunde nicht finden. In St. 277 endlich sind

[1] Ich theilte meine Wahrnehmungen an den Recognitionszeichen dieser Periode und meine Auffassung meinem Freunde Herrn Professor Thausing mit und erfreute mich seiner vollen Zustimmung. Ja er sprach sofort die Absicht aus, diese Zeichnungen gelegentlich von seinem — des Kunsthistorikers — Standpunkt zu besprechen und, da hier bestimmt datirte Zeichnungen vorlagen, besonders die Darstellungen von Kirchen und Palatien weiter zu verfolgen.

nur gewisse verlängerte Buchstaben so wie in den früheren Diplomen gebildet, während anderen offenbar mit Absicht eine gezierte Gestalt gegeben ist; am auffallendsten sind die unten doppelt geschleiften G und die mit absonderlichen Häkchen versehenen E. Einiges davon kann wohl als Nachzeichnung der Vorlage St. 151 gedeutet werden. Anderes wird sich am leichtesten erklären durch Bekanntschaft unseres Schreibers mit westfränkischen Diplomen, von denen er mehrere (so die noch im Original erhaltenen Böhmer 1935 und 1941) in seiner Heimat kennen gelernt haben konnte.

Bei einem Schreiber, der nicht stereotyp sein will, wird der Unterschied merklicher werden, je grösserer Zeitabstand die eine Arbeit von der andern trennt. Das zeigt sich nun am meisten bei Prüfung der gewöhnlichen Schrift in unseren vier Diplomen: am nächsten stehen sich in dieser Beziehung wiederum St. 233 und 236, welch letzteres als Vorlage auch auf St. 559 eingewirkt hat, während sich Liutolf C., als er St. 277 schrieb, sehr stark durch die Vorurkunde St. 151 beeinflussen liess: insbesondere suchte er hier das Abkürzungszeichen des Schreibers von St. 151 nachzuahmen, was ihm schwer wurde und nicht gerade gelang. Von Unterschieden, die mit den Jahren hervortreten, will ich nur einige anführen. In St. 233 und 236 biegt der Schaft von D auf der unteren Mittellinie um, später wird derselbe unter diese Linie herab verlängert. In jenen Diplomen ist der sehr entwickelte Schaft von R (Unterlänge) ziemlich perpendicular gehalten, in den jüngeren wird er stärker nach links gebogen. Die Abkürzungszeichen allgemeiner Bedeutung werden in den zwei ersteren Stücken ganz gleich gemacht, so dass man meinen sollte, der Schreiber könne von diesem bestimmten Zuge gar nicht abweichen, und doch gibt er demselben (auch abgesehen von St. 277) in St. 559 eine ganz andere Form. Recht in die Augen fallend ist endlich bei St. 233 und 236 die Distinction nicht allein der Worte, sondern selbst der Silben, von der sich in den späteren Stücken keine Spur mehr findet.

Aber alle diese Differenzen werden dadurch weit aufgewogen, dass die Mehrzahl der Buchstaben und Buchstabenverbindungen in allen Stücken in gleichem Zuge gemacht ist

und gleiche Gestalt erhält. Hier zeigt sich eine gewisse Freiheit nur noch in dem Wechsel zwischen den verschiedenen Formen für den gleichen Laut. Findet sich z. B. in St. 233 viermal geschrieben viscbeki, zweimal vt, ferner viermal vu für den Anlaut von Ortsnamen, und des weitern in St. 559 vtriusque, vinetis, vlterius, vt, vasorum, videlicet, vineae, volumus, also ziemlich häufiger Gebrauch der spitzen Gestalt von U, so stossen wir in St. 236 nur einmal auf vinetis und in St. 277 auf gar keinen gleichen Fall. Eigenthümlich ist der Wechsel zwischen A des cursiven und des Minuskel-Alphabets. Liutolf C. scheint an letzteres gewöhnt zu sein, dem Herkommen nach aber doch jenes anwenden zu wollen; aber er vergisst sich zuweilen und schreibt eine Zeile hindurch und noch länger nach seiner eigenen Gewohnheit und kehrt dann erst wieder zu der cursiven Form zurück. Doch es würde zu weit führen, in alle diese Details der Schrift zu gehen. Das grosse und das kleine Facsimile werden genügen, meinen Ausspruch zu belegen, dass sich trotz allerlei Variationen hier doch die gleiche Hand erkennen lässt.

Ich will noch auf einige andere Eigenschaften dieser Stücke aufmerksam machen. Schon aus den Abbildungen von St. 233 und 236 wird ersichtlich, dass sich der Schreiber bei Eigennamen und Satzanfängen, aber auch sonst ziemlich häufig grosser Anfangsbuchstaben bedient: in den acht Contextzeilen von St. 233 finden sich deren 28. Vereinzelte Anwendung der Initialen lässt sich nun allerdings zu jeder Zeit nachweisen, aber die Zunahme springt hier und in anderen ziemlich gleichzeitigen Schriftstücken ins Auge. Ich hebe z. B. die von Otbert geschriebenen Diplome St. 179, 217, 218, 251 u. s. w. hervor, in denen bald die Namen, bald die Worte der Pertinenzformeln, bald die die Sätze oder Satztheile beginnenden Worte mit ersichtlicher Absicht grosse Anfangsbuchstaben erhalten; in St. 251 sind sogar für den Namen Billinc lauter Majuskeln angewandt. Auch andere Notare dieser Jahre, welche in mehrfacher Beziehung Otbert nahe stehen, wie die Schreiber von St. 221, 244, 246, 275, 283, beobachten den gleichen Brauch. Bei jedem dieser Männer spricht aber der eine oder andere Umstand für Herkunft aus dem Westen des Reichs: Otbert steht mit Echternach, der Scriptor von St. 221 mit S. Maximin

in Trier in Verbindung, so dass wir sie und so auch Liutolf C. am füglichsten als Lothringer bezeichnen dürfen.

Auf Zugehörigkeit von Otbert, Liutolf C. und einigen anderen Notaren dieser Jahre zu einer Schule weist ferner die Art hin, wie sie in ihren Elaboraten die Worte abkürzen. Bei Prüfung der Diplome auf Abbreviaturen hin kommt bekanntlich mehrerlei in Betracht: die Anzahl derselben, die Verwendung derselben für einen gewissen Wortvorrath oder über denselben hinaus für Worte, die sonst nicht abgekürzt zu werden pflegen, die Wahl der Zeichen, welche entweder von allgemeiner Bedeutung sind oder von specieller, endlich die Form der Zeichen. Dass die Gebräuche in alledem nicht allein mit den Jahrhunderten wechseln, sondern auch zu gleicher Zeit je nach den Gebieten verschiedene sind, hat noch jüngst Stumpf-Brentano[1] an einem Falle dargethan. Man kann aber noch weiter Gewohnheiten einzelner Schulen und endlich einzelner Individuen auseinanderhalten.[2] Aber alle solche Gepflogenheiten werden auch wieder durch Einwirkungen äusserer Umstände durchkreuzt. Z. B. der Schreiber Poppo A., der sonst in dieser Hinsicht Mass hält, sah sich, obgleich er für die lange Urkunde St. 350 Pergament ziemlich grossen Formats gewählt hatte, genöthigt, in der zweiten Hälfte sehr viele cursive Verbindungen oder Compendien, bis zwanzig in einer Zeile, anzubringen. Ebenso macht Hoholt in den ausführlicheren Diplomen St. 152 und 163 weit mehr Abkürzungen als in anderen Stücken seiner Hand. Ein anderes Mal (St. 110) bewirkt die Vorlage, dass derselbe Schreiber ihm nicht geläufige Compendien in seine Arbeit hinübernimmt. In anderen Fällen hat die häufige Wiederholung derselben Worte zur

[1] Wirzburger Immun. 1, 20 und 2, 10.

[2] Als Beispiele führe ich die zwei Ausfertigungen von St. 158 an: die erste, vom Notar Hoholt geschrieben, zeigt nur wenige allgemein übliche Abbreviaturen, die zweite, von einem lothringischen Schreiber, weist die dreifache Anzahl auf. — Dass gewisse Diplome nicht in der Kanzlei geschrieben sind, sondern etwa von einem Klosterbruder, wie St. 83 für St. Gallen von Notker, verräth sich u. A. auch durch die Compendien, indem die Mönche zumeist Bücher schreiben, in denen zahlreichere und andere Abkürzungen angebracht werden, und die dabei angenommenen Gewohnheiten nun auch auf die Königsurkunden übertragen.

Folge, dass dieselben nur einige Male ausgeschrieben werden; so familiae in St. 148 oder familiae liti, coloni in St. 77.[1]

Des Liutolf C. Art, wie sie sich aus St. 233, 236, 559[2] ergibt, ist folgende. Er kürzt überhaupt viele Worte ab, am meisten gegen Ende von St. 236 und 559, in denen der Raum an sich knapp zugemessen war und dadurch noch mehr eingeschränkt wurde, dass die Subscriptionen vor dem Contexte geschrieben waren. Von selteneren Compendien findet sich blos c für con zweimal in St. 236. Eigenthümlich ist also dem Schreiber dieser Diplome nur, dass er für gewisse Silben den allgemeinen Zeichen die speciellen vorzieht und diese in etwas veralteter Form bietet. Wie geläufig sie ihm sind, zeigt ihr häufiges Vorkommen. So kehrt die Abbreviation für prae (s. Facsimile von St. 236, Zeile 2) viermal in St. 233, fünfmal in St. 236 und siebenmal in St. 559 wieder (hier freilich auch zweimal P mit dem Zeichen allgemeiner Bedeutung). Man beachte weiter T mit Zeichen für ausgelassenes er (viermal in St. 236, sechsmal in St. 559) und M mit zweierlei Zeichen für us (neunmal in St. 236, viermal in St. 559). Bleiben wir

[1] So richtig ich die Bemerkungen von Stumpf-Brentano a. a. O. über die eine Abkürzungsart von mus finde, so würde ich doch in der Anwendung eines solchen Erfahrungssatzes vorsichtiger sein als er, da wie gesagt allerlei für uns erkennbare oder auch nicht erkennbare Umstände zu Ausnahmen von der Regel geführt haben können. Auch Stumpf lässt solche zu, wie der Hinweis auf St. 444 u. a. Diplome zeigt, wo ihm der Zusammenhang klar vor Augen steht, aber nicht, wo derselbe von ihm noch nicht ergründet wurde. So könnte ihm doch noch entgegengehalten werden, dass auch in dem von der deutschen Kanzlei ausgefertigten und von ihm nicht beanstandeten (ib. 1, 18, Anm. 10) St. 500 wiederholt jene italienische Abkürzung vorkommt. Die Echtheit wird hier dadurch verbürgt, dass ein Theil der Urkunde von Willigis A. geschrieben ist (Neues Archiv 1, 510). Nun könnte allerdings der andere Theil mit jenen Compendien einem wälschen Schreiber beigelegt werden. Mir aber ist viel wahrscheinlicher, dass er von einem damals zuerst eingetretenen und noch wenig geübten, dagegen unter Otto II. vielbeschäftigten Notar der deutschen Kanzlei geschrieben ist. Ein Neuling konnte leicht von seiner Umgebung oder, noch deutlicher gesagt, durch den Anblick von Ausfertigungen der italienischen Kanzlei beeinflusst werden.

[2] Für St. 277 diente ihm St. 151 auch als Schreibvorlage, und zwar in solchem Grade, dass er hier statt des ihm gewohnten allgemeinen Abkürzungszeichens das seines Vorgängers schlecht und recht nachzuzeichnen versuchte.

nun bei der Behandlung der so häufigen Präposition prae stehen, so finden wir, dass sie ebenso wie von Liutolf C. abgekürzt wird von Otbert (sechsmal in St. 179, fünfmal in St. 217, zwölfmal in St. 218, zehnmal in St. 251 — daneben allerdings auch P mit einfachem Strich in St. 216), ferner von den gleichfalls lothringischen Schreibern von St. 221, 252, 275, 283 u. s. w. Dass wir es dabei wiederum mit den Gewohnheiten einer Schule zu thun haben, wird vollends klar, wenn wir dasselbe prae in anderen Urkunden verfolgen. Ich fand jene Abkürzungsart bisher nicht ein einziges Mal in den Original-Diplomen Heinrich I. oder in denen Otto I. vor 949 und nach 961, noch auch in den von anderen Notaren geschriebenen Urkunden aus den Jahren 949—961.[1] Und die Schule, der Liutolf C. angehört, als lothringische zu bezeichnen, kann mich nicht abhalten, dass ich den gleichen Gebrauch nicht mehr bei einem späteren und sicher auch aus dem Westen stammenden Notar Willigis A. antreffe, denn nach Jahrzehnten kann man auch in den Kreisen, aus denen Otbert und Liutolf C. hervorgingen, andere Schreibgewohnheiten angenommen haben, oder auch jener Willigis A. kann sich den Bräuchen angeschmiegt haben, die er von seinen Amtsgenossen beobachtet sah, wie wir Aehnliches ja auch bei Liutolf C. wahrgenommen haben.

Als ich zuerst den Eintritt mehrerer Notare aus dem Westen des Reiches in die Kanzlei Ottos constatirt hatte, drängte sich mir die Frage auf, ob sich etwa ein Zusammenhang zwischen diesen jüngeren Männern mit denen nachweisen lasse, die einst in der gesonderten lothringischen Kanzlei früherer Könige beschäftigt gewesen sind. Gerade einige graphische Merkmale legten diesen Gedanken nahe. Hier und da findet sich z. B. in Ottonischen Urkunden von lothringischen Händen (so in St. 244) jenes ganz alte aus tironischem

[1] Die Regel der anderen Schreiber ist, P mit dem allgemeinen Zeichen zu versehen; das geschieht z. B. achtmal in St. 83, sechsmal in St. 140 und 152, neunmal in St. 287, zwölfmal in St. 350. Daneben findet sich P mit einfachem, wagrechtem Strich; so wiederholt in St. 56, wahrscheinlich von Adaltag, vereinzelt in St. 135 von Brun B., in St. 182 von Hoholt, in St. 208 von Wigfrid.

amen entstandene Abkürzungszeichen, das einst Hirminmaris so gern anbrachte,[1] und das in westfränkischen und lothringischen Diplomen sehr lange festgehalten ist, und überhaupt erinnern die Compendienarten und Zeichen, die ich soeben als den Schriftstücken der Lothringer eigenthümlich zusammengestellt habe, vielfach an die der Urkunden Zwentibolds, Ludwig IV., Karl III.[2] Aber diese Anklänge werden doch anders zu erklären sein.

Gehen wir von der Kanzlei Zwentibolds aus. Dieselbe stand unter der obersten Leitung erst des Trierer, dann des Kölner Erzbischofs und war ganz von Lothringern besetzt. Die Notare haben mit denen des westfränkischen Reiches die Schrift gemein: sie halten Beide an der mehr cursiven Diplomenschrift fest, zeichnen Chrismen und Recognitionszeichen, wie es von Alters her Brauch war, versehen letztere wohl auch noch mit tironischen Noten. Aber nur in diesen Aeusserlichkeiten folgt man im lothringischen Reiche der Tradition. In Bezug auf Protokolltheile und Dictamina, die in Westfrancien möglichst gleichmässig nach alter Ueberlieferung behandelt wurden, ging fast jeder Notar seinen eigenen Weg und bewegte sich ungebunden; hier und da dringen selbst Formeln und Wendungen der Chartae pagenses in die Urkunden Zwentibolds ein. — Ludwig IV. sah sich veranlasst, die besondere Kanzlei für die lothringischen Gebiete fortbestehen zu lassen.[3] Der letzte Notar unter Zwentibold, Albricus, diente auch unter dem Nachfolger fort. So erklärt sich, dass die Urkunden Ludwigs für diese Theile des Reiches denen Zwentibolds gleichen und sich in inneren und äusseren Merkmalen von denen für die diesseits des Rheins liegenden Gebiete unterscheiden.

Der Tod Ludwigs hatte nun eine wenn auch nicht lange Unterbrechung zur Folge. Zunächst herrschte über Lothringen Karl III. Erst 925 unterwarf sich dasselbe dem deutschen Könige Heinrich. Die Selbständigkeit Lothringens hatte ein

[1] Acta Karol. 1, 311.

[2] Man vergleiche die jetzt in Berlin befindlichen Original-Diplome für Trier: Böhmer 1166 vom Jahre 898, 1219 vom Jahre 908, 1941 vom Jahre 913.

[3] Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reiches 2, 499.

Ende.[1] Wenn trotzdem in mehreren (nicht allen) Urkunden für lothringische Kirchen oder Klöster noch advicem Ruotgeri, dann advicem Rodberti, d. h. der Erzbischöfe von Trier recognoscirt wird, so fragt es sich, wie es mit der eigentlichen, die Geschäfte besorgenden Kanzlei steht, ob so wie noch unter Ludwig IV. oder so wie später unter Otto I. Da entscheidet, dass es unter Heinrich nur je einen Kanzler oder Recognoscenten gibt: erst Simon, dann Poppo, für welche Reichstheile auch die Diplome ausgefertigt sein mögen. Und auch unter dem niedern Personal scheint keine Art von Scheidung bestanden zu haben. Das einzige meines Wissens erhaltene Original-Diplom mit advicem Rodberti (St. 47) hat Poppo A. geschrieben, der wie der ihm vorgesetzte Kanzler Poppo erst Heinrich I. und dann noch einige Jahre Otto I. gedient hat.

Bei diesem Sachverhalt ist kaum anzunehmen, dass die bald nach 940 auftretenden lothringischen Schreiber der Ottonischen Kanzlei Schüler der Mitglieder der bis 911 bestandenen lothringischen Kanzlei gewesen seien. Aber eine indirecte Einwirkung mag stattgefunden haben. Wollten sich Zöglinge lothringischer Schulen für die Kanzleiarbeit vorbereiten, so standen ihnen zunächst nur die Diplome der heimischen Sammlungen zu Gebote, d. h. Diplome, die sich in mehr als einer Beziehung von denen der deutschen Kanzleien unterschieden. Gab man aber auch die veraltete Schriftart jener auf, um sich des mehr minuskeln, in Deutschland längst von den Diplomenschreibern adoptirten Alphabets zu bedienen, so konnte man doch etwa die zierlichen Abkürzungszeichen der lothringischen Urkunden mit herübernehmen. Ferner mag auch die grössere Ungebundenheit, mit der die aus Lothringen stammenden Notare Ottos besonders in den Anfängen ihrer amtlichen Laufbahn die Formen und Formeln behandeln, sich daraus erklären, dass ihnen die freieren Elaborate der einstigen lothringischen Kanzlei als Muster vorschwebten. In diesem Sinne will ich das Wort lothringische Schule verstanden wissen, in der natürlich vorzüglich Landeskinder ihre Ausbildung erhielten, durch welche aber so gut wie Brun auch noch mancher diesseits des Rheins geborene Notar hindurch-

[1] Waitz Heinrich I. 86.

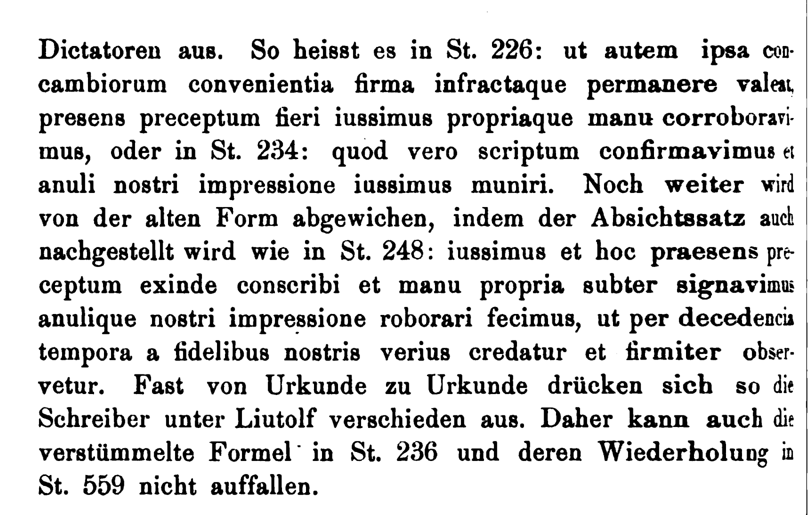
gegangen sein kann. Indem dann zahlreiche Mönche besonders aus St. Maximin in Trier nach Magdeburg und nach anderen deutschen Orten zogen, musste sich das lothringische Element bald mit den anderen verschmelzen.

Zu dem was ich über die Dictate unseres Liutolf C. bereits bemerkte (S. 365) habe ich nur noch weniges nachzutragen. St. 233 ist abgesehen von der Güteraufzählung sehr kurz. St. 277 ist einer Vorurkunde nachgeschrieben. St. 559 wiederholt im ersten Theile St. 236 und beschränkt sich im zweiten fast auf eine Liste von Pertinenzen. Es liegt also nur wenig Material zur Vergleichung vor. Dennoch lassen sich einige Ausdrücke als unserem Dictator eigenthümlich und andere als in lothringischen Urkunden vorkommend anführen. In St. 236 fällt der häufige Gebrauch des Ablativus Gerundii auf. Daran schliessen sich an: aliqua eiusdem infortunia recuperanda, solitas ministrorum contentiones penitus removendas (St. 236), ambiguum removendum (St. 559). Mag man hier Auslassung der Präposition ad annehmen oder einfachen Accusativ des Verbalsubstantivs für causale Apposition, so steht diese Ausdrucksweise ganz vereinzelt da. Wenn uns weiter in St. 233 allein tam praesentibus quam absentibus aufstösst, so habe ich dem nur wenige andere Beispiele zur Seite zu stellen, die, was freilich Zufall sein kann, alle auf die gleiche Landschaft weisen. In einer Urkunde des Trierer Capitels vom Jahre 946 in Beyer 1, 246, n° 184 begegnet an gleicher Stelle absentes. Ebenso in der in Trier entstandenen Fälschung in Diplomata 1, 150, n° 32. Endlich in St. 662, welches der Lothringer Willigis A. verfasst hat. Auch sonst finden sich Worte oder Formen, welche den von Liutolf C. gebrauchten analog sind, am häufigsten noch in Diplomen seiner Landsleute. Scheint sich Liutolf C. z. B. der mit con componirten Verba mit Vorliebe zu bedienen (in St. 236 condonare, contradere), so finden sich diese und andere Zusammensetzungen mit con ziemlich häufig auch bei Otbert (St. 218, 221, 252). Auch für praelibatum in St. 236 lässt sich auf Otberts Dictamina in St. 216, 218 verweisen. Des weiteren begegnet per succedentia tempora (St. 236, 559 und selbst in 277 eingeschoben statt des in der Vorlage gebrauchten per futura tempora), gleichfalls in St. 216.

Endlich muss ich hier von dem in St. 233 fünfzehnmal vorkommenden mansus (nur zweimal abgekürzt m.) handeln. Wo dieses Wort ausgeschrieben ist, erscheint es jetzt regelmässig als Masculinum. Aber das Original weist hier unter dreizehn Malen zwölf Correcturen auf und lässt noch deutlich erkennen, dass zuvor die Endungen des Femininum mansa, manse gesetzt waren. Die Urkunde ist also — sei es von Liutolf C. selbst oder von einem andern Notar — revidirt worden, ohne dass an anderen Abweichungen Anstoss genommen wurde. Mansa (femin.) scheint nun gerade in Lothringen häufig gesagt zu sein. Ich habe mir folgende Belege vermerkt: Böhmer 1062, auf linksrheinisches Gebiet bezüglich; Metzer Urkunde vom Jahre 940 in D. Calmet (ed. prima) 1 pr. 347; St. 412, von einem Lothringer 942 geschrieben.[1] Daneben findet sich dort auch mansa als Plural im Neutrum, z. B. in St. 244 (Notar aus Lothringen), und sehr häufig in Kölner und Prümer Urkunden (Lacomblet 1 n° 91, 93, 102 u. s. w.; Mittelrhein. U.-B. 1 n° 105, 120, 142 u. s. w.). Gewiss ist keines dieser Merkmale, die ich aus den Urkunden des einen Schreibers Liutolf C. hervorzuheben habe, von grossem Gewicht; aber sie alle zusammengenommen wiegen schwerer und gestatten, ihn der einen Gruppe von Scriptoren zuzuzählen, bei denen die gleichen Merkmale am häufigsten wiederkehren.

In diesem Zusammenhange kehre ich auch zu den Corroborationsformeln zurück. Dass sie ganz fehlt wie in St. 233, ist allerdings äusserst selten; mir ist es bis jetzt nur bei dem Diplom für Fulda St. 709 noch begegnet. Dagegen fällt die Verkürzung derselben in St. 236 und 559 um so weniger auf, da zur Zeit, da Liutolf C. in die Kanzlei trat, die altherkömmliche Fassung derselben fast zur Seltenheit geworden war. Schon die ersten Otto I. dienenden Notare hatten die Neuerung eingeführt, in neu stilisirten und knappen Fassungen die Wendung hoc praeceptum conscribi iussimus mit der Formel IX zu verbinden und eine Participial-Construction anzuwenden, um die Beglaubigung durch Unterschrift und Siegel zu erwähnen. Aehnlich drücken sich auch mehrere unter Liutolf stehende

[1] Vereinzelt auch anderwärts, so in St. 168.



Dictatoren aus. So heisst es in St. 226: ut autem ipsa concambiorum convenientia firma infractaque permanere valeat, presens preceptum fieri iussimus propriaque manu corroboravimus, oder in St. 234: quod vero scriptum confirmavimus et anuli nostri impressione iussimus muniri. Noch weiter wird von der alten Form abgewichen, indem der Absichtssatz auch nachgestellt wird wie in St. 248: iussimus et hoc praesens preceptum exinde conscribi et manu propria subter signavimus anulique nostri impressione roborari fecimus, ut per decedencia tempora a fidelibus nostris verius credatur et firmiter observetur. Fast von Urkunde zu Urkunde drücken sich so die Schreiber unter Liutolf verschieden aus. Daher kann auch die verstümmelte Formel in St. 236 und deren Wiederholung in St. 559 nicht auffallen.

Es erübrigt noch, den letzten Theil der Disposition zu besprechen. Dass ich hier die Lücken im Original anders ergänzt habe, als im Chartularium magnum [1] und nach diesem von Mohr geschehen ist, rechtfertigt sich dadurch, dass stitutum erhalten ist und dass es an der correspondirenden Stelle von St. 559 heisst: cum sua antiquitus constituta. Contentiones removendas erklärte ich schon S. 380. Dass oneranda statt onerandam (navem) steht, liegt auf der Hand. Somit bedarf es nur noch eines sachlichen Commentars zu diesem Satze.

Die Vorurkunden, auf die wir hier zurückgehen können, sind die von Lothar vom Jahre 843 und die von Ludwig dem Deutschen vom Jahre 848 (beide noch in Urschrift erhalten, in Mohr l. c. n° 26 und 28). Wie dieser Herausgeber den Passus des letztern Diploms: concessimus . . . episcopo navem in lacu rivano post quatuor dominicas naves in quinto loco absque teloneo et censu omni tempore carcandam aufgefasst hat, lehrt das Namenverzeichniss, in dem mit Hinweis auf dies Stück und auf die Ottonische Erneuerung erklärt wird: Quinten am Walensee. Für Mohr n° 28 könnte man diese Deutung allenfalls zulassen. Aber der Dictator von A hätte dann den Sachverhalt offenbar unrichtig verstanden und wiedergegeben, was sich Mohr, wenn ihm das nicht überhaupt

[1] Kaiserurkunden in der Schweiz 32.

entgangen ist, so erklärt haben mag, dass dem des Landes unkundigen Notar Ottos der kleine Ort Quinten am Nordufer des Walensees unbekannt sein konnte. An die dort begegnenden Ortsnamen: Terzen, Quarten, Quinten sind nun schon allerlei Vermuthungen angeknüpft: vielfach sind sie auf altrömische Militärstationen gedeutet worden. Dem ist aber Keller[1] mit überzeugender Beweisführung entgegengetreten. Nach ihm sind die betreffenden Ansiedlungen erst in nachrömischer Zeit entstanden und verdanken ihre Namen lediglich der Verbreitung der lateinischen Sprache in Rhätien bis in das Mittelalter hinein. Wie Keller dabei die topographischen Verhältnisse darlegt, ist es auch gar nicht denkbar, dass im Mittelalter eine Handelsstrasse über Quinten geführt und diesem Ort als Landungsplatz Bedeutung verliehen habe. In Römerzeit führte nach Keller die Heer- und Verkehrsstrasse von Chur nach Zürich über Walenstadt am Ostende des Sees und längs des südlichen Ufers, und dabei ist es auch im Mittelalter verblieben. In der Urkunde Ludwig des Deutschen, deren Schreiber Reginbertus nicht zu den besseren und verständlicheren Dictatoren gehört, ist also der Ausdruck in quinto loco schlecht gewählt, und wir haben nicht nach diesem Diplom unser A zu deuten, sondern umgekehrt jenes nach A und der noch hierher gehörigen Verleihung Lothars. In Letzterer entfällt die zweideutige Erwähnung eines quintus oder Quintus locus ganz; es heisst einfach: navem etiam episcopalem in lacu Rivano post dominicas IV naves absque teloneo et censu potestative ab itinerantibus carcandam esse precipimus. Indem die ursprünglich dem Fiscus vorbehaltene Ueberfuhr über den Walensee von vier königlichen Schiffen besorgt wurde, war das seit Lothar zur Vermittlung des Verkehrs gleichfalls zugelassene bischöfliche Schiff das fünfte; dies hat der Schreiber von A besser als vor ihm Reginbertus mit quintum locum obtinere ausdrücken wollen.[2] Als Hafenort haben wir uns dabei Walenstadt zu denken; das geht auch aus Einsiedeler Nachrichten hervor. Laut der Urkunde Otto I. für dieses Kloster (St. 348) wies der König ihm unter Anderem

[1] Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich 15, 336.
[2] So auch Keller l. c. und Planta das alte Raetien 410.

zu: portum Rivanum navigium cum naulo. Allerdings ist diese Urkunde unecht, aber der angeblichen Schenkung wird doch wohl irgend ein später zu Recht bestehendes Besitzverhältniss zu Grunde liegen. Zur Erläuterung des Sachverhalts der uns hier interessirt, können auch noch die Worte des Liber Heremi[1] dienen: (Otto) monasterio . . . ut commodius itinere ad proprietates nostras in valle Drusiana ac alibi in Rhaetia perficere poterimus, proprium navigium in portu Rivano quod vulgo Vualahestada nuncupatur donavit. Mit andern Worten: der Fiscus gab nach und nach durch Gunstbezeigungen an die dort begüterten Kirchen und Klöster den Verkehr auf dem Walensee frei. Zuerst durften Reisende und Güter auf einem Schiffe der Churer Kirche ohne Entrichtung von Zoll oder Zins über den See befördert werden. Wie in analogen Fällen haben jedoch auch hier die königlichen Beamten der Ausübung des von dem König gewährten Rechts Hindernisse in den Weg zu legen versucht.

Zum Schluss haben wir die Datirung von St. 236 zu betrachten. Hier fällt zuerst die Vertheilung auf zwei kurze Zeilen, die auch in St. 233 und 277 wiederkehrt, ins Auge. Nach altem Brauch sollte diese ganze Formel auf eine die Schrift unten abschliessende Linie zu stehen kommen. Demgemäss waren auch für St. 233 und 236 die Linien auf dem Pergament vorgezogen, d. h. die, auf welche dann data geschrieben wurde, erstreckte sich über die ganze Breite. Trotzdem band sich Liutolf C. nicht an das Herkommen. So viel ich sehe, ist das der erste Fall, dass ein Notar hierin von dem üblichen Schema abweicht. Aber andere folgen ihm nach, so dass die Regel fortan mehrfache Ausnahmen erleidet. Man kann auch da wieder wahrnehmen, dass das Belieben der Individuen den Ausschlag gibt, wenigstens in dem Sinne, dass, während die Mehrzahl der Schreiber an alter Sitte festhält, einige andere auf Consequenz in solchen Details keinen Werth legen und dieselben bald so bald so behandeln. Das gilt u. a. noch von Willigis C. In St. 301 macht er zuerst den Versuch die Formeln XII und XIII so zu zerlegen, dass er die eigentlichen Zeitbestimmungen

[1] Geschichtsfreund 1, 108. Verfasst ist der L. H. freilich erst im 16. Jahrhundert, wahrscheinlich von Aegidius Tschudi.

in einer ersten Zeile zusammenfasst, den Rest aber (actum bis amen) auf eine zweite Linie schreibt. Desgleichen in St. 302, 324, 332, 335, 483, was ihm von einem Notar der italienischen Kanzlei in St. 328 und auch von einem der deutschen Kanzlei in St. 474 nachgemacht wird.

Werden die Formeln XII und XIII von fast allen Scriptoren ziemlich frei behandelt, so auch von Liutolf C. Er wechselt ab mit anno incarnationis domini und anno dominicae incarnationis u. s. w. Aber stetig setzt er doch Regnante pio rege Ottone. Diese Wendung kann man auch bis zu gewissem Grade charakteristisch nennen. Sie taucht bekanntlich schon in den Diplomen Pippins auf, wurde dann aber mehr und mehr verdrängt durch die andere: anno regni, die sich namentlich zur Zählung mehrfacher Regierungsjahre besser eignete. Doch kam jene nie ganz ausser Gebrauch. Sie begegnet z. B. wieder in Urkunden des letzten deutschen Karolingers (Böhmer 1231, 1232). Auch von den Notaren Konrads (Acta K. 1, 3, 6, 7, 12, 19, 25, 31) und Heinrichs (St. 7, 11, 26, 37) wird regnante etc. neben anno etc. gebraucht. Daher wird es, indem der Heinrich zuletzt dienende Kanzler Poppo mit seinen Untergebenen auch unter dem neuen König im Amte blieb, nur Zufall sein, dass diese Ausdrucksweise sich in den Urkunden der ersten Kanzleiperiode nicht nachweisen lässt.[1] Dagegen bedienen sich die nächstfolgenden Notare Hoholt, Brun B. u. a. der einen wie der andern Formel (St. 96, 99, 100 u. s. w.). Einzelne Notare beschränken sich allerdings wieder auf den Gebrauch einer Wendung. Bei Otbert und Wigfrid findet sich regelmässig anno regni. So mag sich Liutolf C. umgekehrt an regnante gewöhnt haben. Wieder andere Schreiber seiner und der nachfolgenden Zeit wechseln da mit den Ausdrücken, bis die italienische Kanzlei seit 967 eine neue Datirungsformel mit anno fixirt, welche dann auch von den deutschen Notaren fast ausnahmlos angenommen wird.

Die Jahresmerkmale mit dem absonderlichen annus incarnationis 976 machen nun besondere Schwierigkeiten. Von

[1] Allerdings heisst es in St. 69: anno autem Ottoni regnante regi II, aber dies ist eine unbeholfene Vermengung beider Wendungen oder auch ein Anklang an die unter Ludwig d. D. von Hadebert und Hebarhardus gebrauchte Formel, und überdies ist St. 69 nicht Original.

einem alle Merkmale umfassenden festen Schema für die Jahresbezeichnung ist in den Kanzleiperioden von Brun und Liutolf nicht die Rede. Und auch wenn wir auf die einzelnen Schreiber zurückgehen, lässt sich kein bestimmtes Gesetz erkennen, am wenigsten bei denen die wie Liutolf C. uns nur einige Stücke ihrer Hand hinterlassen haben. Alle meine Versuche Klarheit und Ordnung in diese Dinge zu bringen, hatten nur dies Ergebniss, dass ich wie Andere vor mir erkannte, dass damals die Incarnationsjahre und die Indictionen weit schlechter berechnet worden sind als die Regentenjahre, eine Erscheinung, auf die ich später zurückkomme, aus der ich jedoch schon hier die Folgerung ziehen muss, dass wir in erster Linie mit dem annus regni zu operiren suchen müssen. Ganz zuverlässig ist freilich auch das nicht. Abgesehen nämlich von sehr wohl denkbaren Rechen- oder Schreibfehlern, hat es unter Brun und Liutolf offenbar zweierlei Zählungen der Regierungsjahre gegeben: die welche zuerst angewendet wird, geht von der historisch richtigen Epoche (August 936) aus, wird dann aber von einer anticipirenden Berechnung abgelöst. Sind wir nun über einen Zeitausschnitt durch die Annalen und durch zahlreichere Diplome gut unterrichtet, so können wir das Itinerar mit aller Sicherheit feststellen (so z. B. für das Jahr 952) und vermögen dann auch wieder genau zu sagen, welche der beiden Zählungsmodalitäten augenblicklich von der Kanzlei gebraucht worden ist. Aber schlimmer steht es mit anderen Perioden, am schlimmsten mit der von 954 und 955. Gewiss ist in diesen unruhevollen Jahren wenig geurkundet worden. Das musste auch auf die Arbeit der Kanzlei einwirken. Es entfiel dann das was noch am ehesten eine fest hingestellte Regel ersetzen konnte, dass nämlich von Woche zu Woche an die vorausgegangenen Expeditionen angeknüpft und so einige Stetigkeit auch in der Zeitbestimmung erzielt werden konnte. Wir vollends befinden uns den Urkunden aus solcher Periode gegenüber in misslicher Lage. Stumpf will in diese zwei Jahre vier Stücke einreihen. Aber bei zweien ist es noch fraglich, ob sie zu 954—955 gehören. So kann hier nur von Wahrscheinlichkeitsrechnung die Rede sein.

Mit solchem Vorbehalte gehe ich an die Deutung von regnante etc. XXI in St. 236. Es weist das hin auf Decem-

ber 956, falls Liutolf C. den August 936 zum Ausgangspunkt der Rechnung genommen hat, oder auf December 955, falls er diese Jahre bereits um 1 zu hoch ansetzt. Der Ausstellungsort Dornburg [1] gibt auch keinen sichern Anhalt. Wo Otto I. den Winter 955/6 zubrachte, wissen wir nicht. [2] Ein Aufenthalt daselbst zu Ende 955 lässt sich also annehmen, was in diesem Falle eben so viel gilt, als dass das Verweilen des Königs zu Ausgang 956 in dieser Gegend beglaubigt ist. Ziehen wir nun die anderen Jahresbezeichnungen trotz ihrer Unzuverlässigkeit herbei, so kommen wir auch über ein aut—aut nicht hinaus. Indictio XV würde zu 30. December 956 passen. Dagegen weist die falsche Jahreszahl 976 noch eher auf unser 955 als auf unser 956. Mit den anni incarnationis hat es unser Schreiber sicher nicht genau genommen. Entweder hat er die laufende Zahl einer Ostertafel oder dergleichen entnehmen wollen und ist in eine falsche Zeile gerathen, oder er hat mit der Bezeichnung der Zahlen und dem additativen Aneinanderreihen der römischen Zeichen auf gespanntem Fusse gelebt und ist so auf 976 verfallen. Hat das letztere die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, so glaube ich doch den Fehler eher in den Zehnern als in den Einern suchen zu müssen, da die Behandlung der letzteren einem Urkundenschreiber geläufiger sein musste: so vermuthe ich, dass 976 statt 956 geschrieben ist. Das aber steht fest, dass in jenen Jahren die Jahreszahl am Weihnachtstage umgesetzt worden ist oder dass man auf 24. December 955 unmittelbar 25. December 956 = unserm 955 folgen liess. Haben wir somit die Wahl zwischen zwei Ansätzen: 1. 28. December 976 (nämlich verschrieben statt 956 A. St. = 955 N. St.), a. regni 21 (d. h. um 1 anticipirt), ind. 15 (um 1 zu hoch angesetzt) — oder 2. 28. December 976 verschrieben statt 956, das aber um 1 zu niedrig gegriffen), a. r. 21 (nach der historisch richtigen Epoche vom August 936), ind. 15 (dem 28. December 956 N. St. entsprechend, an dem die Römerzinszahl jedenfalls schon umgesetzt sein musste),

[1] Stumpf zu St. 72 bezeichnet Dornburg als an der Elbe südlich von Magdeburg gelegen, denkt also an Dornburg im Herzogthum Anhalt, Kreis Zerbst, auf rechtem Elbeufer. Es handelt sich aber um Dornburg an der Saale im Grossherzogthum und Kreis Weimar.

[2] Dümmler Otto I. 273.

so entscheide ich mich für die Einreihung unserer Urkunde zu 955 vorzüglich aus dem Grunde, dass durch das ganze Jahr 956 hindurch die Kanzlei offenbar bereits mit anticipirten Regierungsjahren gerechnet hat, dieser Ansatz also auch für die ersten Tage des damals zu Weihnachten beginnenden Aerenjahres anzunehmen ist. Ueber dies Ergebniss von allerdings nur relativer Sicherheit wüsste ich nicht hinauszukommen.

Da wir später noch andere Beispiele von unrichtigen Aerenjahren in unanfechtbaren Original-Urkunden Otto I. kennen lernen werden, gilt von all den Anomalien, welche ich im Eingang an St. 236 als auffallend hervorhob, dass sie vereinzelt auch sonst in Urschriften vorkommen. Somit erregen sie nur scheinbaren Verdacht, begründen keinen wirklichen Verdacht, um so weniger, da sich A durch die graphischen Merkmale, ja sogar grade durch seine mehrfachen Abweichungen von den zumeist beobachteten Normen als die Arbeit eines Mannes ausweist, welcher als Schreiber von Diplomen für weit von einander abliegende und unter sich in keinen Beziehungen stehende Stiftungen wie Fischbeck einerseits und Chur-Einsiedeln andererseits der königlichen Kanzlei angehört haben muss. Schon die vier Urkunden aus der Feder von Liutolf C. warnen uns aber davor, uns übertriebene Vorstellungen von der strengen Regelmässigkeit der damaligen Diplome zu machen.

B.

Otto I. beurkundet dem Bischof Hartpert von Chur nochmals die Schenkung des Königshofes Zizers und lässt dabei dessen Zubehör namentlich aufführen. — Frose 956? 3. August.

A. Original im bischöflichen Archiv zu Chur. — B. Chartularium magnum a. 1434 Fol. 71 ebendaselbst.

Mohr Cod. dipl. 1, 88 n° 62 aus A und aus Vidimus von 1632 zu 966 als Urkunde Otto II. — Hidber Regest n° 1086: Otto II., 966. — Stumpf Regest n° 559: Otto II., 966.

C. ǂ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente gratia rex. Noverint omnes fideles in Christo presentes scilicet et futuri, ǂ ¹ qualiter nos interventu dilecta

coniugis nostrae sanctae Curiensi aecclesiae, [1] cui venerabilis episcopus Hartpertus ac fidelis noster preesse videtur, quasdam res iuris nostri ob divinam remunerationem conferre curassemus, cuius consilio atque petitioni | libenter consentientes curtem nostram in comitatu Rehtia Zizuris nuncupatam cum omnibus ad eandem curtem [iust]e et legaliter pertinentibus locis et rebus aecclesiis [2] cum decimis curtilibus aedificiis mancipiis utriusque sexus vinetis alpibus pratis saltibus montibus pascuis aquis aquarumque decursionibus insulis fontibus rivis piscationibus molendinis [cultis et incultis viis et inviis exitibus et reditibus quesitis et] [3] inquirendis. Et ne ulterius aliqua dubietas vel contradictio pertinentiae ad eandem curtem presenti episcopo vel futuris per succidentia temp[ora occurra]t, [4] in planis et mo[ntanis omnia quae in proprium sibi sunt contradit]a [5] et etiam in beneficium data in hoc iterato precepto describi precepimus, omne ambiguum removendum : hoc est [6] in montanis locus Super-saxa dictus cum aecclesia et [decima et omnibus ad curtem pertinentibus, col]oni [7] quoque otto circummanentibus bene noti ab antiquis annis ad ipsum locum servientes et sex etiam vassellarii vasorum magistri; in

---

[1] A aecclae ohne Abkürzungszeichen.

[2] A aecclis ohne Abkürzungszeichen.

[3] A war schon als B angelegt wurde, vielfach beschädigt. Der Schreiber von B versuchte die Mehrzahl der Lücken auszufüllen, beachtete dabei jedoch die noch sichtbaren Reste einzelner Buchstaben nicht. Hier bietet B: molendinis silvis terris cultis et incultis exitibus cambiis et reditibus quesitis, wie nach Mohr auch in das Vidimus von 1632 übergegangen ist. Bis auf cambiis entspricht das wohl dem Sinne, aber nicht den einzelnen Schäften die ich noch erkennen konnte. Mit Rücksicht auf diese ist wie oben zu ergänzen.

[4] Unrichtig B: tempora provisores in planis, desgleichen Mohr: t. successoribus i. p.

[5] Von B und von Mohr nicht ausgefüllte Lücke. Das Pergament ist hier nur theilweise zerfressen, aber wo es noch erhalten, ist die Tinte geschwunden. Dennoch entzifferte ich: . . . riū s . . . s . . . tradita oder c̄tradita. Für letzteres entschied ich mich, da dies Wort dem betreffenden Schreiber geläufig ist.

[6] A et.

[7] B: ecclesia et decima . . . otto. Mohr: ecclesia et decima . . . quoque otto. Mit Sicherheit entzifferte ich noch: et decima et . . . curtem pertinentibus . . oni. A otto statt octo.

planis videlicet vineae in Tremunis et Melanciae et . . . . .[1] cum iusto et consueto teloneo et cum sua antiquitus constituta in omnibus pertinentia. Iussimus quoque hoc preceptum inde | conscribi per quod volumus firmiterque iubemus, quatinus prelibatus episcopus Hartpertus et universi per futura tempo[ra ipsius aecclesiae][2] provisores de ipsa curte Zizuris cum prescriptis locis a nobis firmiter Curiensi aecclesiae per hoc nostrae auctoritatis preceptum contraditis et omnibus ad ipsam cur- | tem iuste pertinentibus et legitime inquirendis quicquid facere decreverint liberam potestatem obtineant; nonam vero partem terrę dominicalis eiusdem totius fructus clericis canonice deo et sanctae Ma- | riae et sancto Lucio confessori Christi servientibus annuatim dari iubemus. Manu propria nostra subtus eam firmavimus et anuli nostri impressione assignari | iussimus.

‡ Signum domni Ottonis (M.) serenissimi regis. ‡

‡ Liutolfus cancellarius advicem Brunonis archicapellani recognovit. ‡ (S. R.) (S. I.)

Data III. non. aug. anno incarnationis domini DCCCCLXXVI. indict. VIIII. regnante [pio rege] Ottone [anno] XX [I; actum Fruosa; in domino] feliciter amen.[3]

---

[1] Lücke von 5 Centim. in A, welche auch B und Mohr nicht ausgefüllt haben. Offenbar folgen noch Ortsnamen, die sich nicht ergänzen lassen. da gleich ausführliche Bestätigungen nicht vorliegen. Auch der älteste Einkünfte-Rodel (Mohr 1, 283 n° 193 und dazu Juvalt Forsch. 2, 111) lässt uns dabei im Stich.

[2] B: t. ipsius episcopii provisores = Mohr. Aber noch sichtbares l mit Abkürzung nöthigt wie oben zu ergänzen.

[3] Der Schreiber von B, der zuvor die Kanzlerunterschrift ganz auslässt, bietet hier nur: regn . . . Otto . . . feliciter amen. Mohr: ind. VIIII. regni vero Ottonis VI . . . feliciter amen, mit der Erklärung, dass 976 sicher unrichtig sei und 966 heissen solle, und dass 966 mit der Indiction und mit dem sechsten Regierungsjahre O. II übereinstimme, das er in der befleckten Schlussstelle des Documents deutlich erkannt haben wollte. Dem gegenüber erkläre ich, dass ich bei wiederholter Untersuchung unter günstigen Umständen die Zahlzeichen XX festgestellt habe und hinter denselben oben noch zwei Reste, die sich am füglichsten zu V ergänzen lassen. Weshalb ich trotzdem in den Abdruck XXI eingesetzt habe, erkläre ich im Folgenden. — Uebrigens ist mir auch klar geworden, was Mohr verleitet hat VI zu lesen. Ottone ist halb in Majuskel geschrieben, NE aber ist oben zerstört; so erscheint der Winkel, welchen die

Die erste Frage die sich uns hier aufdrängt ist, welchem Otto wir obiges Präcept beilegen sollen. Aus den älteren Aufzeichnungen des Churer Archivs lässt sich keine Entscheidung gewinnen. Als zuerst eine Hand des 12. Jahrhunderts auf den Rücken des Pergaments eine Inhaltsangabe schrieb, wurde preceptum Ottonis gesetzt, also die Frage offen gelassen. Als dann um das Jahr 1434 das Chartularium magnum angelegt und gleichzeitig die Diplome registrirt wurden,[1] wurde für die Bezeichnung der Stücke und die Eintragung in den dem Chartular vorausgehenden Index diese Reihenfolge beliebt: B 29 (d. i. Signatur von St. 516), B 30 (St. 236), B 31 (St. 559), B 32 (St. 672). Hier sind also drei auf Zizers bezügliche Diplome zusammengestellt. Ob aber B 31 noch den vorausgehenden Diplomen Otto I. zugezählt werden soll oder den nachfolgenden des Sohnes, das wird aus der Stellung von St. 559 auf der Grenze wiederum nicht ersichtlich. Noch weniger massgebend ist dann die Reihenfolge der Eintragung der Stücke in das eigentliche Chartular, bei welcher auf die Chronologie gar nicht Rücksicht genommen ist. Neben der Abschrift auf Fol. 71 sowie im vorausgeschickten Index heist es: Otto rex sub episcopo Hartberto. Auch eine um 1700 vorgenommene Numerirung der Diplome, bei der St. 403 von Otto I. mit Nr. 24 versehen worden ist, St. 559 mit Nr. 25, St. 672 mit Nr. 26, entscheidet nicht. Dass endlich auf dem Rücken um dieselbe Zeit 976 geschrieben und dann durch 966 ersetzt wurde, klärt uns eben so wenig über die betreffende Frage auf.

Meines Wissens hat vor Mohr nur Guler von Weineck in der 1616 gedruckten Raetia Fol. 106′ St. 559 benutzt. Dieser zählt nämlich mit Hinzufügung kurzer Inhaltsangaben die zahlreichen dem Bischof Hartbert von Otto I. verliehenen Diplome auf aus den Jahren 951, 952, 956, 959, 961, 966 etc. (sic, so dass unentschieden bleibt, ob Guler unser Stück zu 966 oder

Diagonale und der zweite Schaft von N bilden, wie der untere Theil von V, die Spitze von E aber wie I, was als Zahlzeichen betrachtet, VI ergibt. — Pio rege und die Apprecation habe ich gesetzt, weil dies der Formel entspricht deren sich der betreffende Schreiber am häufigsten bedient. Auch vom Ortsnamen, den ich hier gewählt habe, kann ich erst später reden.

[1] Kaiserurkunden in der Schweiz 32.

zu einem späteren Jahre ansetzt). Indem er dabei die Schenkung von Zizers erwähnend die Pertinenzen genau so aufführt, wie es in St. 559 geschieht und speciell die Weingärten zu Trimis und Malans nennt, von denen nur in unserem B die Rede ist, legt er offenbar diese Urkunde Otto I. bei. Dies war Mohr entgangen, dem auch sonst der Gedanke an Otto I. gar nicht gekommen zu sein scheint. Er liess sich lediglich durch den annus regni VI, den er zu erkennen meinte, bestimmen, das Präcept Otto II. und dem Jahre 966 (statt 976) zuzuschreiben. Hidber, Juvalt (Forschungen 2, 123) u. a. folgten ihm. Auch Stumpf, der jedoch zugleich mit Recht die Unverträglichkeit der historischen Angaben des Diploms mit 966 hervorhob. Brun welcher noch in der Recognition genannt wird, war ja bereits 965 gestorben. Ferner urkundet hier der König interventu coniugis nostrae; Otto II. vermählte sich aber erst 972, d. h. vier Jahre nach dem Tode Hartberts, des Empfängers des Diploms. Um dieser Widersprüche willen beanstandete also Stumpf das Stück, ohne dabei an die Möglichkeit der Zuweisung an Otto I. zu denken.

Auch ich bin erst beim Anblick der betreffenden Urkunde in Chur auf die richtige Fährte gekommen. Was ich früher (S. 363) über den Schreiber bemerkt habe, liess mich nicht an der Originalität zweifeln und liess mich zugleich Ertheilung durch Otto I. vermuthen, wobei mich das von Liutolf C. gesetzte Incarnationsjahr 976 so wenig wie bei St. 236 irre machen konnte. Entscheidend war dann für mich das ziemlich gut erhaltene und betreffs der Art der Befestigung keinen Verdacht erweckende Siegel; es ist das schon S. 356 erwähnte Siegel, dessen sich Otto I. von 936 bis 961 bedient hat. Allerdings ist bisher angenommen worden, dass sich auch König Otto II. des gleichen Stempels bedient habe. Doch damit verhält es sich folgendermassen. Schon bei Lebzeiten des Vaters hat der Sohn mehrere Siegel geführt. Um mit dem letzten zu beginnen, so ist dies ein kaiserliches; von der ersten Urkunde nach der Kaiserkrönung St. 563 ist es nicht mehr erhalten, dagegen von der nächstfolgenden St. 564. Das vorausgehende Königssiegel, wie es unter andern an St. 553 vorkommt (s. die Abbildung in Zyllesius 3, 21), fand ich zuerst am Original St. 549. Endlich stossen wir in St. 547, der ersten

von Otto II. bekannten Urkunde, auf ein Stück, das allerdings dasselbe Siegel trägt wie die gleichzeitigen Diplome des Vaters. Aber das ist auch der einzige Fall und mit dem hat es seine besondere Bewandtniss.

St. 547 aus Wallhausen vom 24. Juli 961 für Quedlingburg (unanfechtbares Original von der Hand des Notars der wenige Tage zuvor St. 290 für Quedlingburg schrieb) ist in allen Theilen des Contexts und des Protokolls regelrecht abgefasst und geschrieben. Anders steht es mit den drei folgenden Diplomen. Von St. 548 ist jüngst das Original wieder aufgefunden.[1] Dafür, dass St. 549 Kanzleiausfertigung ist, kann ich bürgen. St. 550 liegt uns in Abschrift vor. Gemeinsam allen dreien ist nun, dass die Formel XII mit actum anhebt, keinen Tag angibt, dagegen a. inc. 961, ind. 3, während doch im Context der Vater des jungen Königs bereits Kaiser genannt wird. Um des darin liegenden scheinbaren Widerspruches willen bezeichnete Stumpf alle drei Stücke als corrumpirt. Die mannigfachen Versuche trotz jener Anomalien die Echtheit der Urkunden zu vertheidigen, kann ich übergehen, da jetzt Ficker[2] offenbar die richtige Erklärung geboten hat. Er schliesst aus der Einleitung der Datirungsformel mit actum, dass hier gegen die Regel der Kanzlei nicht nach der Beurkundung, sondern nach der zu Wallhausen im Jahre 961 stattgefundenen Handlung datirt ist, die Beurkundung aber sich bis in die Zeit verzögert hat, da Otto I. bereits die Kaiserkrone erhalten hatte. Das scheint mir nun vollends durch die Verschiedenheit der Siegel an St. 547 und St. 549 (von St. 548 und St. 550 kennen wir, wie gesagt, die Siegel nicht) bestätigt. Als man den jungen König am 24. Juli 961 zum ersten Male urkunden liess, war noch kein Siegelstempel für denselben vorhanden, so dass man sich bei St. 547 mit dem damaligen Stempel Otto I. behelfen musste. Da sich aber die Beurkundungen von St. 548 bis 550 verzögerten, konnte St. 549 mit dem unterdessen für Otto angefertigten Königssiegel versehen werden. Erscheint

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 371. — Da Winter, welcher das Diplom nach der Urschrift abdruckt, das Siegel nicht erwähnt, so vermuthe ich, dass es nicht erhalten ist.

[2] Beiträge zur Urkundenlehre 1, 11. 154. 158.

somit die Besieglung von St. 547 als eine ganz ausnahmsweise, so wird man nicht mehr wie bisher schlechtweg sagen dürfen, dass Vater und Sohn sich desselben Stempels bedient haben. Im Gegentheil wird, um auf St. 559 zurückzukommen, gesagt werden müssen, dass das an demselben befindliche Siegel auf Otto I. als Aussteller hinweist.[1]

Ich habe nicht verabsäumt, mich noch nach etwaiger Bestätigung dieses Ergebnisses umzuschauen. In der Confirmation Otto III., St. 917 vom Jahre 988, werden auch die damals vorgelegten, auf Zizers bezüglichen Vorurkunden erwähnt und zwar: 1. avus noster locum Z. confirmavit (kann St. 559, aber auch St. 236 sein), 2. genitor noster per suum praeceptum corroboravit, 3. Erzählung des Streits mit Arnaldus der damit endet, dass avus noster . . . denuo tradidit ac corroboravit (sicher = St. 516). Entweder ist also von den zwei echten Präcepten Otto I. das eine damals nicht producirt, dagegen eine uns nicht erhaltene Bestätigung O. II. — oder schon die Kanzlei Otto III. hat St. 559, etwa durch die Jahreszahl 976 verleitet, dem Vater des regierenden Fürsten statt dessen Grossvater beigelegt. Letzteres wird mir durch das Diplom Heinrich II. St. 1423 noch wahrscheinlicher gemacht. Obgleich dasselbe im wesentlichen nach St. 917 concipirt ist, weicht doch der Bericht über die Vorgeschichte etwas ab. Hier werden nämlich zuerst Urkunden des ersten, zweiten und dritten Otto und darauf erst St. 516 erwähnt, d. h. ohne Rücksicht auf die chronologische Reihenfolge. Ich sehe darin einen neuen Beleg für die in anderen Fällen gemachte Wahrnehmung, dass die species facti, welche uns von den Dictatoren geboten wird, nicht immer ganz richtig ist und zumal nicht bei verwickelterem Sachverhalt. Nehme ich insofern an, dass sich die königliche Kanzlei schon im Jahre 988 geirrt hat, so erhalte ich allerdings noch keine Bestätigung für das was mich das Original gelehrt hat, nämlich dass St. 559 von Otto I. ertheilt ist; aber

[1] Mein Mitarbeiter Dr. Foltz hat auf Grund der von uns gesammelten Beschreibungen der Königssiegel des 10. Jahrhunderts eine Abhandlung geschrieben, welche mir im Manuscript vorliegt und welcher ich alles entnehme, was ich in diesen Beiträgen über die einzelnen Siegel bemerke. Diese Abhandlung wird in dem Neuen Archiv III. veröffentlicht werden.

ich glaube doch den Einwand entkräftet zu haben, welcher etwa aus St. 917 und 1423 abzuleiten versucht werden könnte.

Betrachte ich somit das Churer Schriftstück als unanfechtbares Original-Präcept des Königs Otto I., das spätestens im Jahre 961 ausgestellt sein muss, wozu auch die Recognition passt, so habe ich nur noch vom Datum zu handeln: wie erklären sich die noch sichtbaren Jahresbezeichnungen a. i. d. 976 und ind. 9, wie sind die Lücken zu ergänzen und wie ist dem entsprechend die Urkunde einzureihen?

St. 559 nennt sich selbst ein iteratum preceptum und weist deutlich genug auf St. 236 als erste, Zizers betreffende Schenkungsurkunde hin, was nebenbei gesagt gleichfalls für Ertheilung durch Otto I. spricht. Dem Schreiber des Contextes Liutolf C. hat auch ersichtlicher Weise St. 236, sei es in Urschrift oder in Copie vorgelegen; er benutzt ja dasselbe, wenn auch in freier Weise, für den ersten und letzten Satz des neuen Dictats. Da dieser Notar keinen Werth auf richtige Jahreszahlen legte oder sich in Zahlzeichen nicht richtig auszudrücken wusste, so kann man wohl annehmen, dass er auch das unrichtige Incarnationsjahr 976 mechanisch aus der Vorlage herübergenommen hat, so dass seine Angabe hier wie in St. 236 für uns nichtssagend ist.[1] Die Indiction, auf deren Handhabung unter Otto ich später zu reden komme, betrachte ich als willkürlich angesetzt, also ebenfalls bedeutungslos. So suche ich die Zeit der Beurkundung wiederum lediglich aus dem allerdings nur unsicher erkennbaren Regierungsjahr zu gewinnen, nehme jedoch dabei auf alle Zeitumstände Rücksicht die sich sonst noch aus der Urkunde herauslesen lassen.

Als ich das Original vor mir liegen hatte, glaubte ich nicht anders als annus XXV lesen zu können, und davon will ich auch hier zunächst ausgehen. Es führt dies auf das Jahr 960, das bis zu dem Epochentage richtig als das vierundzwanzigste Jahr Ottos zu bezeichnen wäre, um diese Zeit aber von allen Notaren als das fünfundzwanzigste gezählt wird[2] und

---

[1] Ficker Beiträge 1, 383; ib. 327 in der Note erklärt sich Ficker mit der Zuweisung unserer Urkunde an Otto I. einverstanden.

[2] Vgl. Stumpf 268—274. — Da unsere Urkunde am 3. August ausgestellt sein soll, müsste ich streng genommen hier auch von der Feststellung des Epochentages handeln, um so mehr da Köpke (s. Dümmler 567)

ich hätte demgemäss St. 559 als Diplom Otto I. einzureihen zwischen die Urkunde für S. Sesto in Friaul (Magdeburg, 13. Juli 960, in Acta imperii selecta 1, 4, Nr. 6) und St. 275 (Magdeburg, 21. August 960). Um diese Zeit lernen wir aus St. 277 Liutolf C. als in der Kanzlei beschäftigt kennen. Wir wissen auch aus St. 286 und 287, dass Bischof Hartbert der Zusammenkunft Ottos mit König Conrad von Burgund zu Clofheim beiwohnte, welche nach St. 270 in den Mai 960 fällt. Auch um Weihnachten wieder weilte der Bischof bei Hofe.[1] Er könnte also füglich damals die Bitte um ein neues Präcept betreffs Zizers vorgebracht und die Erfüllung erwirkt haben.

Danach habe ich weiter den Ausstellungsort von St. 559 zu bestimmen gesucht. Auszugehen war dabei natürlich von dem was mehr oder minder sicher vom Original noch zu entziffern war. Ich muss hier bemerken, dass, wo ich im Abdrucke Lücken angezeigt habe, nicht immer das Pergament vollständig zerstört ist, sondern dass zuweilen und besonders an den Rändern der zum Theil vorhandenen Löcher blos die Oberfläche des Pergaments mit der Tinte geschwunden ist.[2]

---

diesen Tag in den Anfang der Regierungsjahre fallen lassen will. Seine Beweisführung hat mich aber nicht überzeugt. Er stützt sich doch hauptsächlich auf St. 491, dessen Ausstellungsort Bovino in Apulien deutlich auf das Jahr 970 hinweist und das mit III. non. aug. anno regni XXXV versehen ist. Köpke begeht hier den häufigen Fehler, ein Diplom aus dem Zusammenhange herauszureissen und ohne Rücksicht auf gleichzeitige Stücke die Jahresangaben deuten zu wollen. So leitet er hier aus dem Ansatz: fünfunddreissigstes Regierungsjahr am 3. August 970 ab, dass Otto spätestens am 3. August 936 auf den Thron gestiegen sein müsse. Nun lehren aber die St. 491 unmittelbar vorausgehenden Ausfertigungen der deutschen Kanzlei (in denen der italienischen Kanzlei wurden damals anni regni gar nicht gezählt), dass die Anticipation um 1 zur Regel geworden war und nach dieser der 3. August 970 als zu Ende des Regierungsjahres fallend a. r. XXXV erhalten musste. Somit kann ich, was St. 491 betrifft, immer noch an dem Ansatz von Stumpf (Otto I., König seit 7. August 936), festhalten, werde jedoch seiner Zeit auch meinerseits noch eine Berechnung des Epochentags vornehmen.

[1] Dümmler Otto I. 319.

[2] Die Beschädigung von zahlreichen mir durch die Hände gegangenen Churer Schriftstücken ist eine so gleichartige, dass man aus dieser Wirkung auch auf gleiche Ursache schliessen muss. Farbe und sonstige

Vom Ortsnamen sind nun noch deutlich sichtbar: 1. der untere Theil eines Schaftes von ganzer Unterlänge, 2. sich so nahe anschliessend, dass kaum Raum für einen Buchstaben dazwischen bleibt, der Rest eines gleichfalls nach unten, aber minder verlängerten Buchstabens; ich gewann daraus sofort F R. Vom Ende des Wortes ist nur noch ein Ausläufer zu sehen, der am füglichsten zu einem E, allenfalls aber auch zu einem offenen A gehören kann. So fiel mir zunächst Frizlare ein; aber der Name erscheint selbst in dieser einfachsten der damals nachweisbaren Schreibungen zu lang für die auszufüllende Lücke. In jeder Hinsicht besser ist die Annahme von Frose als Ausstellungsort. Ein kurzer Name entspricht der Lücke. Auch fügt sich in den wochenlangen Aufenthalt Ottos zu Magdeburg im Jahre 960 recht gut ein Ausflug nach dem nahe gelegenen Kloster ein. Da ich jedoch dessen Namen in den Originalen des 10. Jahrhunderts stets mit dem Auslaut A geschrieben finde: Frosa (St. 134, 190, 634), Fruosa (St. 549), Frasa (St. 180, 284), Vruosa (St. 218), dagegen Fruose oder Frose erst im 12. Jahrhundert,[1] lasse ich das E, das ich am Ende des Wortes noch zu erkennen glaubte, fallen und ersetze es durch das gleichfalls zulässige A.

Glaubte ich somit St. 559 als Präcept des ersten Otto trotz der falschen Jahreszahl durch die Einreihung zum 3. August 960 in annehmbarer Weise untergebracht zu haben,[2] so sehe ich mich doch jetzt, indem ich auf ein neues Moment

---

Beschaffenheit gewisser Stellen brachten mich auf den Gedanken, dass die Zerstörung oder Beschädigung des Pergaments durch Fett herbeigeführt sei. Ich versuchte daher besonders bei St. 236 und 559 das Fett durch Aether zu beseitigen. Aber ohne allen Erfolg. Auch Waschungen und Anwendung von Reagentien zeigten sich erfolglos. Höchstens gelang es mir hier und da, wo die Tinte schon ganz verschwunden war, den von der Feder verursachten Eindruck in die Pergamentoberfläche wieder hervorzurufen. Doch auch so erhielt ich nur zusammenhangslose Buchstabentheile. An der Stelle von der ich hier handle befindet sich ein Loch, auf dessen dunkelbraunen Rändern sich jedoch noch die letzten Ausläufer der Buchstaben theils schwarz aufliegend theils farblos eingedrückt erkennen liessen.

[1] Cod. dipl. Anhalt. 1, 28 n° 38; vgl. dazu Förstemann Ortsnamen 580.

[2] So auch in den Kaiserurkunden in der Schweiz 46.

aufmerksam gemacht worden bin, genöthigt jene Datirung aufzugeben. Es ist nämlich zu einer gewissen Zeit der Siegelstempel, dessen sich König Otto bediente, zerbrochen. Um sich desselben trotzdem ferner bedienen zu können, hat man die beiden Hälften so gut als möglich zusammengeschweisst. Aber die Bruchränder haben nicht mehr genau aneinander gepasst, so dass auf der Siegelfläche eine Sprunglinie geblieben ist. Diese erscheint also auch auf den mit dem beschädigten Stempel gemachten Abdrücken, und zwar beginnt sie neben dem I der Legende und geht fast perpendicular durch das Bild des Königs hindurch.[1] Bisher ist nun constatirt, dass der bestimmte Sprung an den noch besiegelten Urkunden bis in den August 956 (Stumpf 246 und 247) nicht wahrnehmbar ist, während er den Siegeln der folgenden Jahre vom December desselben Jahres an (Stumpf 248, 251, 252, 254 u. s. w.) anhaftet. Damit wäre für die noch mit Siegeln versehenen Original-Diplome ein neues Kriterium und für gewisse Stücke auch ein Mittel zu annähernder Zeitbestimmung gewonnen. Um daraus für St. 559 Vortheil zu ziehen, ist auch dessen Siegel nochmals untersucht worden.[2] Indem hier das Wachs aller-

[1] Mein Mitarbeiter Herr Dr. Foltz war der erste, der diese Wahrnehmung machte und mir im December 1876 mittheilte. Wer aber denkt, ehe er auf solches Detail und dessen eventuelle Wichtigkeit aufmerksam gemacht wird, daran jeden der zahlreichen Sprünge in alten Siegeln genau anzusehen und den Befund aufzuzeichnen? Ich habe daher, als ich in Chur war, das Siegel von St. 559 nicht darauf hin geprüft. So ist es auch allen meinen Arbeitsgenossen gegangen. Jetzt haben wir an den verschiedenen Orten eine nochmalige Prüfung der Siegel mit Hülfe einer genauen Zeichnung von den Exemplaren mit der Bruchlinie veranlasst. Die bisher eingelaufenen Auskünfte bestätigen alle die oben berührte Thatsache, so dass ich sie im vorliegenden Falle nicht unberücksichtigt lassen darf. Aber es ist doch die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt entweder der alte Stempel so geschickt ausgebessert worden ist, dass die Abdrücke keine Spur von der Bruchlinie mehr erkennen lassen, oder dass ein neuer Stempel durchaus gleichen Gepräges angefertigt worden ist. Insofern könnte doch die Folgerung, die wir jetzt ziehen müssen, wieder hinfällig werden. Darum lasse ich es jetzt betreffs der Datirung von St. 559 noch bei einem aut - aut bewenden.

[2] Der bischöfliche Archivar in Chur, Herr Tuor, hatte die Güte mir Auskunft zu ertheilen.

dings zwei Sprünge zeigt, aber nicht denjenigen, welcher auf die Beschädigung des Siegelstempels zurückzuführen ist, muss ich jetzt St. 559 als vor dem December 956 ausgestellt und besiegelt betrachten.

Auch das verträgt sich noch mit dem was uns von Zeitangaben und Zeitumständen sicheres geboten wird, nur nicht mit dem von mir bisher angenommenen Regierungsjahre. Bischof Hartbert konnte sofort bei der Besitzergreifung von Zizers Anlass haben, um ein neues Präcept mit vollständigerer Aufzählung der Pertinenzen zu bitten. Alle in St. 559 genannten Personen können 956 so gut wie 960 erwähnt werden. Auch in jenem Jahre kann Otto am 3. August zu Frose geurkundet haben.[1] Die Wiederholung der unrichtigen Jahreszahl 976 würde sich noch leichter erklären, wenn die Ausfertigung von St. 559 nur sieben Monate nach der von St. 236 erfolgt wäre. Dagegen wäre aus der früheren Indiction XV nun ganz willkürlich VIIII gemacht; oder sollte Liutolf C. seitdem erfahren haben, dass die laufende Indiction XIIII sei, diese Zahl aber wieder zu VIIII verunstaltet haben? So macht nur die Zahl des Regierungsjahres, wie ich sie aus dem Anblick des Originals gewann, Schwierigkeiten. Da es sich jedoch nur um eine Vermuthung handelt, kann ich auf ihr nicht bestehen. Es ist doch denkbar, dass der zweite Punkt, den ich oben nach XX wahrnahm, bedeutungslos ist, der erste aber die oberste Spitze eines Einer ist, somit XXI zu lesen ist.[2] Der 3. August 956 war aber nach damaligem Kanzleigebrauch als in das einundzwanzigste Regierungsjahr fallend zu bezeichnen. So muss ich nach dem Thatbefund und nach unserem bisherigen Wissen doch 956 den Vorzug vor 960 einräumen, und habe demgemäss im Abdruck die betreffende Lücke ausgefüllt. Damit wird aber auch für St. 236 der Ansatz zum 28. December 956 ausgeschlossen und der zum gleichen Tage 955 geboten.

---

[1] Dümmler 285.

[2] Eine Ergänzung zu XXII ist dadurch ausgeschlossen, dass die beiden allenfalls noch sichtbaren kleinen Striche zu weit von einander entfernt sind, um als Köpfe von zwei Einern zu gelten.

C.

Aufzeichnung über eine Verhandlung im Königsgericht, den Hof Zizers betreffend, und über erneuerte Schenkung dieses Hofes an die Churer Kirche durch Otto I. — Ohne Daten; aufgesetzt zu Constanz 972, 18. August. — Ineditum.

Original jetzt im Germanischen Museum zu Nürnberg.

C. ‡ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum praesenti[um ac fu]turorum pateat industriae, qualiter nos dilecti fratris nostri Brunonis archiepiscopi ‡ | necessaria suggestione sancte Curiensi aeclesie, cui venerabilis episcopus Hartpertus ac fidelis noster preesse videtur, quasdam res iuris nostri aliqua eiusdem infortunia recuperando ob divinam remunerationem conferre curassemus. Cuius consultu , atque saluberrimae exortationi consentiendo, quia loca ad eandem ęclesiam pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarracenorum destructa ipsi experimento didicimus, ipsiusque eclesie paupertati conpatiendo votumque in ipsa peractum persolvendo curtem nostram in loco Zizuris vocato in comitatu Rehcia sancte dei genitrici Marie sanctoque Lucio confessori Christi pro remedio anime nostre ex integro condonavimus ac firmiter contradidimus cum omnibus [ad eandem] curtem iuste et legaliter pertinentibus: , cum aeclesia et decimis curtilibus aedificiis mancipiis agris pratis vinetis silvis pascuis alpibus aquis aquarumve decursibus fontibus insulis piscationibus molendinis cultis et incultis quesitis et inquirendis omnibusque ad eundem locum | rite subsistentibus. Quam curtem postmodum Arnaldus quidam iniuste sibi abstractam imperatori patefecit. Cuius proclamatione imperator augustus inpulsus [1] electos viros ex Retia de ipsa curte, cui iuste pertinere debuisset, | iurare iussit: inprimis [2] Iovianus, Vuolveradus, Rappo, Seianus, Egelolfus, Ruodolfus, Reginhardus, Riharius, Lionzianus, Victor, Erchembertus, Vigilius, Valerianus, item Vigilius. Isti namque veri

---

[1] Vor diesem Worte ein bedeutungsloser Fleck in Gestalt von i.

[2] Vom Schreiber selbst n nachgetragen.

homines aliique obtimi ex Retia[1] in presentia imperatoris Ottonis et Pernnonis, Utonis, Chuonradi, Huodelrici, Adalberti, Huppaldi, Rihwini, Liutoldi, Vuolfradi, Liutoldi comitum aliorumque obtimorum iuraverunt, quod iuste legitimeque imperatori pertineret et exinde quicquid sibi placuisset faciendi liberam habuisset potestatem. Hanc curtem auctoritate nostri precepti reno[vavi]mus, ut firmius stabilius eidem ęclesie perenni iure ut[2] succedat, pro amore dei nec non et predicti episcopi Hartperti et successoris sui Hiltibaldi episcopi. (S. Impr.)

D.

Otto I. erneuert die Schenkung des Hofes Zizers an die Churer Kirche, nachdem auf Grund einer Verhandlung im Königsgericht der Spruch erfolgt ist, dass ihm zur Zeit der ersten Schenkung das Verfügungsrecht über Zizers zustand. — Constanz 972, 18. August.

Original jetzt im Kloster St. Paul im Lavantthale.

Crusius Annales Svevici 2, 139: Extract zu 973, wahrscheinlich nach der Urschrift. — G. Eccard Orig. fam. Habsburgo-Austriacae 239 nº 40 aus Crusius. — Herrgott Geneal. gentis Habsburg. 2ª, 84 nº 141 zu 972 aus damals in Greplang aufbewahrtem Original. — Resch Ann. Sabion. 3, 506 aus Crusius und Eccard. — Neugart Cod. dipl. Alem. 1, 620 nº 765: Regest zu 28. August 972 nach Eccard, Herrgott und Resch. — Mohr Cod. dipl. 1, 91 nº 64 zu 972 aus dem grossen Chartular von Chur mit Benutzung von Herrgott. — Hidber Reg. 1103 zu 972. — Stumpf Reg. 516 zu 28. August 972.

C. ‡ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum praesentium ac futurorum pateat industriae, qualiter nos dilecti fratris nostri Brunonis archiepiscopi[3] necessaria suggestione sanctae Curiensi ‡ | aecclesiae, cui Hartbertus venerabilis tunc praeerat episcopus, quasdam nostri iuris res aliqua eiusdem infortunia recuperanda ob divinam remunerationem

[1] Vom Schreiber selbst aliique — Retia nachgetragen.
[2] Desgleichen ut.
[3] arch von erster Hand, die sich zuerst verschrieben hatte, auf Rasur.

conferre curassemus. Cuius consultu salubri consentiendo, quia loca ad eandem aecclesiam pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarrazenorum destructa ipsi experimento didicimus, ipsiusque aecclesiae[1] paupertati compatiendo votumque in ipsa peractum solvendo curtem nostram in loco Zizuris vocato in comitatu Hretiae sanctae dei genitrici Mariae sanctoque Lutio confessori pro remedio animae nostrae ex integro condonavimus ac firmiter contradidimus cum omnibus ad eandem curtem iustae et legaliter pertinentibus: cum aecclesia et decimis curtilibus aedifitiis mancipiis agris pratis vinetis silvis pascuis alpibus aquis aquarumve decursibus fontibus insulis piscationibus molendinis mobilibus et inmobilibus cultis et incultis quaesitis et inquirendis omnibusque ad eundem locum rite subsistentibus. Obeunte namque praelibato iam eiusdem aecclesiae episcopo, Hildibaldus venerabilis episcopus eius loco satis pro meritis subrogatus est. Quo [praesu]lante[2] Arnaldus Odalrici filius querelando nos adiens firmiter professus, contra ius locum eundem sibi fuisse subtractum multoque ęquius ad suam aecclesiam Skennines vocabulo eandem curtem, quam ubi nos contradidimus, appertinere. Nos quippe veritatis re perspitiend[a] cives Curienses Constantie nobis obviam convenire iussimus. Quibus vero ibidem | conventis, diligentissima investigatione veritatem inde examinari tandem iuramentorum contestatione cupientes, Iuvianum, Vuolfradum, Rabbonem, Segianum, Egilulfum, Ruodolfum, Rihkarium, Leontianum, Vigilium et iterum Vigilium, Valerium aliosque eiusdem comitatus optimos quam plures | sub nostri presentia ceterorumque nostrorum primatum, Bernonis videlicet comitis palatini, Chuonradi, Odalrici, Adalberti, Hucbaldi, Rihwini, Gotefredi, Managoldi, Lantoldi, Vuolfradi, Liutoldi comitum[3] aliorumque optimorum complurium iurando firmare ac veraciter comprobare,[4] si iam dicta curtis | tunc temporis quando eam illuc tradidimus, nostri esset iuris ac potestatis eam tradendi vel non. Iurato quippe communiter ab eis nobisque tunc in proprium

[1] acclesiae Orig.
[2] Die Ergänzung wird später ihre Erklärung finden.
[3] com̄ von erster Hand über der Schriftzeile nachgetragen.
[4] Zu ergänzen iussimus.

ead[em curte p]ubliciter[1] condicta, hanc nostri auctoritatem precepti renovavimus, tali scilicet ratione ut locus ipse perenniter eidem aecclesiae | omnium inquietudine semota consistat nobisque vel successorum nostrorum cuipiam hunc inde amovere aliquove ingenio inde[2] liceat subtrahere, s[ed aeccle]sia securiter ac potestative eade[m cu]rte permaneat investita. Et ut hoc praesens ac renovatum nostrum preceptum firmius stabiliusque cunctis sanctae[3] dei aecclesiae filiis perpetim credatur, hanc cartam inscribi iussimus anuloque nostro insignitam propria manu nostra subtus firmavimus.[4]

‡ Signum domni Ottonis (M.) magni et invictissimi imperatoris augusti: Willisus cancellarius advicem Rodberti archicapellani subscripsi. ‡

(S. Impr. deperditum.) (S. Rec.)

Data XV. kal. sept. anno dominicae incarnationis DCCCCLXXII. indictione XV. anno regni domni Ottonis XXXIIII. imperii autem XII.; actum Constantiae.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen C und D empfiehlt es sich vor Allem festzustellen, dass D als unanfechtbares Original auf uns gekommen ist. Es ist in allen seinen Theilen von dem Notar Willigis B. geschrieben, wie ich bereits im Neuen Archiv 1, 465 dargelegt habe. Inhaltlich ist diese mit dem Datum: 18. August 972 versehene Urkunde eine renovatio donationis, welche motivirt wird durch den ausführlichen Bericht über die erste Schenkung (St. 236) des Hofes Zizers durch Otto I. an den damaligen Bischof von Chur Hartbert, über die Anfechtung dieser Schenkung durch Arnaldus zur Zeit da auf Hartbert Hildibaldus gefolgt war, und über das Verfahren, durch welches die Berechtigung des Kaisers zu seiner früheren Verfügung über Zizers constatirt worden war. Dieser Bericht mag, da uns aus dieser Zeit wenig über der-

[1] Sicher curte, da die dem letzten Buchstaben gegebene Verzierung, die noch sichtbar ist, vom Schreiber gerade dem auslautenden e beigefügt wird; vergleiche curte in der nächsten Zeile.

[2] Zu ergänzen non.

[3] Im Orig. scae ohne Abkürzungszeichen.

[4] Obgleich die zwei letzten Worte kaum noch sichtbar, steht doch fest, dass zwischen ihnen kein Raum für eam.

artige Vorgänge bekannt ist, eines Commentars bedürfen, aber sein amtlicher Charakter wird durch die volle formelle Beglaubigung der Kaiserurkunde durchaus verbürgt.

Mit C, obgleich wesentlich gleichen Inhalts, da es ebenfalls besagt: hanc curtem auctoritate nostri precepti renovavimus, nachdem die Vorgeschichte in ähnlicher Weise vorausgeschickt worden ist, steht es minder günstig. Soll dieses Stück ein königliches, von der Kanzlei abgefasstes und geschriebenes Stück sein? Allerdings sahen wir, dass gerade unter Otto I. starke Abweichungen von den Normen vorkommen, wie auch noch St. 500 vom Jahre 971 zeigt. Aber C geht doch in wesentlichen Punkten über das sonstige Mass von Abweichungen hinaus. Von Anomalien im Context seien zunächst nur zwei hervorgehoben. Nur im Eingang, welcher der üblichen Fassung der Diplome entspricht, wird der Kaiser als selbstredend eingeführt; von Zeile 6 an wird blos von dem imperator erzählt, um ihn dann in Z. 9 wieder selbst sprechen zu lassen, ein Wechsel für den ich bisher kein Beispiel aus Königspräcepten des 10. Jahrhunderts beizubringen vermag. Dazu kommt ein Widerspruch in den erzählenden Theilen, den wir mit Fug und Recht in jeder Art von historischem Zeugniss und vollends in einem aus der Kanzlei hervorgegangenen Diplom als anstössig betrachten müssen. Von der Churer Kirche heisst es nämlich in Z. 2: cui venerabilis episcopus Hartbertus ac fidelis noster preesse videtur, während zum Schluss neben Hartbert auch schon sein Nachfolger Hildibaldus (seit 969) genannt wird. Dem gegenüber erscheint es gelind, dass dem in Z. 1 als Petent genannten und bereits 965 verstorbenen Bruno nicht die für Verstorbene übliche Bezeichnung beatae memoriae gegeben wird. Des weitern kommt in Betracht, dass C das allen Präcepten eigenthümliche Eschatokoll vollständig abgeht. Es steht ferner misslich mit dem einen äussern Merkmal. Z. 2—10 sind offenbar von einer Hand geschrieben, wenn auch einzelne Buchstaben nicht in allen Fällen gleich gebildet sind und wenn auch die Schrift gegen das Ende zu grösser ist.[1] Die Schrift ist durchaus zeit-

[1] Im Original wird die allmälige und stetige Zunahme der Grösse und Stärke der Buchstaben mehr ersichtlich als in der Abbildung. Denn bei

gemäss, aber sie steht der Bücherminuskel weit näher als der diplomatischen Minuskel, welche die Kanzlei regelmässig für ihre Ausfertigungen verwendete [1] und die sich auch ausserhalb der Kanzlei stehende Diplomenschreiber nachzuahmen die Mühe gaben. Sie lässt sich am ehesten der in Chartae pagenses vergleichen oder der, welche auch die Kanzleibeamten in der Datirungszeile anzubringen pflegten. Letzteres gab mir Anlass, die Buchstaben des Contexts von C mit denen der Schlussformeln zahlreicher gleichzeitiger Diplome zusammenzuhalten; doch fand ich die Hand, von der unser Stück stammt, auch hier nicht wieder. Somit kann ich den Context von C so wenig für in der Kanzlei geschrieben halten, als für dort dictirt, und vollends kann ich C nicht als Präcept gelten lassen, obgleich dies Wort in dem schon angeführten Schlusssatze gebraucht wird.

Auf der anderen Seite bezeugen gewisse äussere Merkmale von C, dass an der Entstehung desselben die kaiserliche Kanzlei sogar mehrfachen Antheil gehabt hat. Schon das Pergament ist als in der Kanzlei zum Beschreiben vorbereitet zu bezeichnen. Wir sehen nämlich unter den zehn Schriftzeilen zuerst noch eine Linie blind vorgezogen, dann in entsprechender Entfernung ein paar enger aneinander gerückte Linien, ganz wie sie in der Kanzlei für Eintragung der Subscriptionen von Diplomen vorbereitet zu werden pflegten. Mehr ins Gewicht fällt der graphische Charakter der ersten verlängerten Zeile mit Einschluss des Chrismon. Jeder Schrift-

---

aller vom Photographen aufgewandten Sorgfalt liess sich das sehr zerknitterte und hier und da bauschig gewordene Pergament nicht mehr als glatte Fläche aufspannen, am wenigsten da wo wie bei Z. 6 die Schrift in die alte Querfalte fiel, so dass die Buchstaben hier auf der Abbildung verkürzt erscheinen. Gleiche Schwierigkeiten bereiteten die perpendicularen Falten. Hier habe ich besonders zu bemerken, dass das Pergament, da wo die Längenfalte rechts vom Siegel läuft, oben frühzeitig zerrissen ist. Indem nun das Pergament aufgeklebt, dabei aber die Ränder zu nahe aneinander gefügt wurden, ist eine Furche entstanden, in welcher einzelne Buchstaben verschwinden; im Original noch allenfalls sichtbar, liessen sie sich durch die Photographie nicht wiedergeben.

[1] Selbst der Originalbrief St. 460 (jetzt im Berliner Archiv) ist so geschrieben, und zwar von dem Notar, den wir im Neuen Archiv 1, 464 und 509 mit Willigis A. bezeichnet haben.

kundige kann sich durch Prüfung der von mir beigefügten Facsimiles überzeugen, dass die ersten Zeilen von C und D von gleicher Hand, d. h. von der des Notars Willigis B. stammen. Bis Brunonis archiepiscopi ist also C in der Kanzlei geschrieben. Aber auch nachdem dann der Context ausserhalb der Kanzlei hinzugefügt war, ist das Schriftstück nochmals durch die Hand der Beamten gegangen und von einem derselben gesiegelt worden. Dass dies zu allerletzt geschah, wird daraus ersichtlich, dass der äusserste obere Rand des Siegels Theile der vorletzten Zeile bedeckt. Allerdings sind ja oft genug Siegel auch von der Partei herbeigeschafft und selbst Fälschungen aufgedrückt worden.[1] Doch soweit in unserem Falle Untersuchung möglich war, ergab sich Wahrscheinlichkeit der Besieglung von Amtswegen. Mir lag das Siegel von C so vor, wie es auf der Photographie erscheint, d. h. von der ganzen Fläche waren etwa zwei Drittel erhalten, jedoch so vielfach gebrochen, dass die einzelnen Stücke nur durch ein Netz von Fäden aneinander und auf dem Pergamente festgehalten wurden. Dies hinderte nicht festzustellen, dass Bild und Legende genau übereinstimmen mit einem der beiden von Otto I. in den Jahren 965—973 gebrauchten Siegelstempel. Zu weiterer Untersuchung, d. h. zum Zerschneiden der Fäden und Prüfung der Fragmente, die möglicher Weise nicht wieder gelungen wäre zusammenzufügen, hielt ich mich nicht für ermächtigt; auf meinen Wunsch wurde sie jedoch im Germanischen Museum vorgenommen. Das Ergebniss, wie es mir Herr Director Essenwein freundlichst mittheilte, war, dass alle Schichten des Wachses von gleicher Beschaffenheit und gleichem Alter sind und dass, um das Wachs durchzudrücken, nicht ein Kreuz-, sondern ein Sternschnitt gemacht worden ist. Schliesst schon ersterer Umstand die Annahme aus, dass ein von anderer Urkunde abgelöstes Siegel an diesem Pergament angebracht worden sei, was ja nur mit Zuhilfenahme weiterer Substanz geschehen kann, so spricht der andere vollends zu Gunsten genuiner Besieglung. Denn es ist für die Diplome dieser Jahre charakteristisch, dass man nicht zwei, sondern vier sich kreuzende Schnitte in das Pergament machte (s. das Facsimile

[1] So auch in Chur; s. Kaiserurkunden in der Schweiz 46.

von D): sollte das ein Fälscher des Mittelalters wohl gewusst haben und darnach bei der Befestigung dieses Siegels vorgegangen sein? Ich kann mir das nicht denken, und so schliesse ich mit der Behauptung: obwohl der Context von C nicht in der Kanzlei entstanden ist, hat man in der Kanzlei C zu schreiben begonnen und hat schliesslich dem fertigen Schriftstück das echte kaiserliche Siegel aufgedrückt.

Bei dieser Beschaffenheit von C kann doch von Annahme einer Fälschung nicht die Rede sein, auch insofern nicht, als ein Interesse an solcher nicht denkbar ist, da ja Chur in D ein vollgiltiges Zeugniss über den Ausgang des Rechtsstreites und über die erneuerte Schenkung besass. Ebensowenig wäre die Annahme am Platze, dass man sich in Chur etwa ein Duplicat von D hätte anfertigen wollen, denn man würde sich in solchem Falle doch genauer an den Wortlaut des Contextes und an die Vollständigkeit des Protokolls gehalten haben. Ja noch allerlei andere Vermuthungen, welche nahe liegen und mir gegenüber von diesem und jenem Fachgenossen auf Grund erster und nicht erschöpfender Mittheilung über C geäussert wurden, werden schon durch das, was ich hier bisher feststellte, hinfällig. Doch die Frage, welche Bewandtniss es mit C hat, werde ich besser am Schlusse beantworten können. Zunächst halte ich mich für berechtigt, um der hervorgehobenen äusseren Kennzeichen willen, dies Stück als eine D gleichzeitige und auch amtliche Aufzeichnung in Urkundenform zu bezeichnen.

Unterziehen wir also C wie D einer eingehenden Prüfung. Schon die erste Zeile von C und von D verräth, was die Folge bestätigt, dass der Schreiber dieser Zeilen Willigis B. die früher besprochene Urkunde St. 236 als Vorlage benutzt hat. Allerdings nimmt er am Eingangsprotokoll die entsprechenden Abänderungen vor. Er ersetzt die ungebräuchliche Invocation von St. 236 durch die der Kanzlei geläufige, er ändert den königlichen Titel in den kaiserlichen um. Auch die Publicationsformel gestaltet er in seiner Art um, so dass erst von qualiter der Anschluss an die Vorurkunde beginnt. Willigis B. ist es also, der den Erzbischof Bruno erwähnt, ohne ihn ausdrücklich als Verstorbenen zu bezeichnen. Wieder eine Mahnung, dass man mit den in Diplomen begegnenden

Aeusserungen nicht zu streng ins Gericht gehen soll und dass die noch so oft gezogene Folgerung: die Urkunde kann nicht echt sein, weil sie die und die damals schon verstorbene Person nicht als verstorben bezeichnet oder geradezu sie als noch lebend erscheinen lässt, dass diese Folgerung nicht gerechtfertigt ist.[1]

Von necessaria an müssen wir bei der Vergleichung mit A das Stück C von D auseinander halten, denn hier setzt in C der neue Schreiber ein, den ich R. benennen will. Dass er, wie Willigis B. begonnen hatte, fortfährt, für die Erzählung qualiter — subsistentibus nach der Vorurkunde A zu schreiben, liegt auf der Hand. Von den kleineren Varianten abgesehen, welche sich fast alle Copisten im Mittelalter erlauben,[2] setzt

---

[1] Ich will hier noch einen Fall zum Theil analoger, zum Theil anderer Art besprechen. Stumpf 232 vom 30. December 952 (über den Schreiber s. zuvor S. 362) enthält eine Schenkung an St. Moriz zu Magdeburg pro remedio animae nostrae coniugisque nostrae Aedgidae omniumque parentum nostrorum etc. In den Regesten beanstandete Stumpf dieses Stück, wie es scheint, nicht weil beatae memoriae fehlt, sondern weil Edgith als Gemahlin zu einer Zeit erwähnt wird, da Otto bereits in zweiter Ehe mit Adelheid lebte. Jetzt (Wirzb. Imm. 2, 21, N. 36) erkennt er die Originalität des in Berlin befindlichen Schriftstückes an, weil der verdächtigende Name sich auf Rasur finde, wo früher zweifellos der richtige Name der Adelheid gestanden habe. Aber Stumpf gibt den Thatbestand nur zur Hälfte an. Auf der Rasur hat nämlich der Schreiber der ganzen Urkunde den Namen der früheren Königin eingetragen, so dass vielmehr anzunehmen ist, dass er erst aus Versehen Adelheid geschrieben hat. Es ist also Aedgidae für den Text beizubehalten. Wie auch bereits Dümmler 581 bemerkt hat, ist daran kein Anstoss zu nehmen; da Edgith so lebhaften Antheil an der Stiftung von St. Moriz genommen hatte, konnte bei einer Schenkung an dieses Kloster sehr wohl noch ihr Seelenheil als eines der Motive angeführt werden. Also ist auch hier nur der Zusatz beatae memoriae ausgelassen, was in dem speciellen Falle daher gekommen sein mag, dass der Notar, da er zuerst den Namen der damaligen Königin geschrieben hatte, nach der Correctur keinen Raum mehr für den Zusatz hatte.

[2] A: recuperanda, aecclesiam, Sarazenorum, aecclesiae, conpaciendo, Rehciae, sanctae, animę nostrae, iustae; dagegen C: recuperando, ęclesiam, Sarracenorum, eclesie, conpatiendo, Rehcia, sancte, anime nostre, iuste, also nur im ersten Falle eine sprachliche Verbesserung, im zweiten ein Schreibfehler, bei Rehcia etwas andere Construction, sonst lediglich abweichende Schreibung.

er blos die Präsenzformen condonamus, contradimus in C um in die des Perfectums. Aber er vergisst, den Hartbert als ehemaligen Bischof von Chur zu bezeichnen. R. arbeitet also mechanisch und etwas unaufmerksam. Anders der Schreiber von D, welcher Uebung in der freieren Benutzung verräth. Richtig ersetzt er in dem mit cui beginnenden Relativsatze die in A befindliche Verbalform durch tunc praeerat. Freier zeigt er sich ferner, indem er über die Orthographie hinausgehende Variationen einführt; er lässt z. B. die dem Hartbert in der Vorlage gegebenen Prädicate aus, und zieht er consultu atque saluberrimae exhortationi zu consultu salubri zusammen, so schiebt er andererseits in die Pertinenzformel mobilibus et immobilibus ein. Von A behält er aliqua infortunia recuperanda bei, desgleichen die Genitivverbindung in comitatu Hretiae (nur diesen Namen schreibt er anders als Liutolf C). Schon diese Differenzen zwischen C und D auf der einen und A auf der andern Seite genügen, darzuthun dass von necessaria an jeder der spätern Schreiber selbständig A copirt, und zwar zeigt sich schon dabei Willigis B. als gewandterer Dictator denn R.

Wie weit jener diesem in der Handhabung des Stils überlegen ist, wird noch mehr ersichtlich aus dem zweiten, auf die Gegenwart bezüglichen Theile der Erzählung, d. h. da wo für Beide A aufhört, Vorlage zu sein. Ein wesentlicher Unterschied verdient in den Vordergrund gestellt zu werden. Willigis B. will, wie er es als kaiserlicher Notar gewohnt ist, eine über jeden Zweifel und jede Schelte erhabene Königsurkunde abfassen. Dazu gehört u. A.,[1] dass die Urkunde den Kaiser selbst reden lässt. Mag das auch dem Schreiber von C Anfangs vorgeschwebt haben, so vergisst er es, sobald ihn die Vorurkunde St. 236 im Stiche lässt, und fällt in die Ausdrucksweise eines gewöhnlichen Berichterstatters, so dass in dieser wie in anderer Beziehung C nicht als Königsurkunde im vollen Sinne des Wortes betrachtet werden kann. Es gilt dies für den Theil: Quam curtem — liberam habuisset potestatem, worauf erst im Schlusssatz Otto wieder als selbstredend erscheint.

[1] Brunner das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde 155.

Auch im Einzelnen gehen im zweiten Theile beide Fassungen mehr auseinander, obgleich in C und D über denselben Vorgang berichtet wird. R. führt uns durch das einzige Wort postmodum in eine näher gelegene Vergangenheit ein, während uns der königliche Notar erst mit dem jetzigen Bischof von Chur, Hildebaldus (obeunte namque — subrogatus est) bekannt macht, bevor er die wenigstens mittelbar denselben berührenden Klagen des Arnaldus erwähnt.[1] Desgleichen wird besser als mit A. quidam in C der Kläger in D als Odalrici filius bezeichnet.[2] Und so ist auch des weitern die Darstellung des Willigis B. die bessere.

Dies zu zeigen, werde ich fortan einen andern Weg einschlagen. Um einen Massstab zur Beurtheilung der Dictate zu erhalten, müssen wir uns den hier geschilderten Hergang klar zu machen suchen. Allerdings sind wir dabei fast ganz auf C und D angewiesen. Aus Deutschland und aus dem 10. Jahrhundert steht uns von diesbezüglichem Material — es handelt sich um das Inquisitionsverfahren — sehr wenig zu Gebote. Zwar hat sich die Befragung der Umsassen behufs Feststellung dessen was zu Recht besteht, in Deutschland mehr und mehr eingebürgert, so dass sie, wie der Sachsenspiegel und das österreichische Landrecht darthun, mit der Zeit zu einem im ordentlichen Gericht zulässigen Verfahren geworden ist. Dagegen ist die Inquisition von Seiten des Königs und als

---

[1] Hier trage ich nach, weshalb ich an betreffender Stelle Quo praesulante lese. Der braune Fleck muss schon zur Zeit, da das Chartularium magnum geschrieben wurde, die Worte unleserlich gemacht haben. Der Copist setzte, was Mohr beibehalten hat: quod postea quidem Arnaldus. Herrgott, der allein nach der Urschrift druckte, ergänzte: Quo praesidente Arnaldus. Dafür liesse sich ein Diplom Otto II. vom Jahre 978 in Stumpf Acta inedita 321, n° 228 anführen. Aber als Endung des Particips ist lante noch sicher zu erkennen; darum (und da es in St 687 in gleichem Zusammenhange heisst: cui iam domnus antistes praesulatur) gab ich praesulante den Vorzug.

[2] Ueber dieses Geschlecht und sein Verhältniss zum Kloster Schännis s. Eichhorn Episc. Curiensis 332 und die Gegenbemerkungen von Juvalt Forschungen 2, 90. — Nach F. v. Wyss (Zeitschrift für schweiz. Recht 17, 39) war Arnold zwischen 973 und 982 Vogt von Zürich. — Auf Beziehungen zwischen Schännis und Zizers weist Stumpf 2265 vom Jahre 1045 hin: Heinrich III. bestätigte damals dem Kloster u. A decimationem in Zizures.

scharf geschieden von der Beweisaufnahme nach Volksrecht im 10. Jahrhundert wohl schon sehr selten geworden. Ausser in unseren Diplomen habe ich sie nur noch in Stumpf 716 [1] gefunden. Laut dieser Urkunde liess Otto II. durch seine Missi das Verfahren im Gau vornehmen und entschied auf Grund der dort gemachten Aufzeichnung (breve inquisitionis). So stehen die zwei Urkunden für Chur als Zeugnisse für Inquisition vor dem König aus dieser Zeit ganz vereinzelt da. Muss ich deshalb zur Erklärung analoge Diplome der Karolinger zu Hilfe nehmen, so wird es wohl genügen, auf deren eingehende Bearbeitung durch H. Brunner zu verweisen. — Auch an Gerichtsurkunden der Ottonen fehlt es uns. Natürlich eignen sich [2] die aus Italien stammenden Notitiae iudicati in keiner Weise dazu, uns über das Verfahren und die Gerichtszeugnisse in Deutschland aufzuklären. Und hier kommen wohl kurze Hinweise auf stattgehabte Verhandlungen im Königsgericht in dem einen und andern Präcept vor, aber ein eigentliches königliches Placitum habe ich noch nicht gefunden. Am nächsten steht denselben noch Stumpf 176: [3] Otto bestätigt dem Kloster Prüm auf Grund eines vor ihm erfolgten Rechtsspruches den Besitz von Sustern. Indem hier in der Corroborationsformel de annulo palacii iussimus sigillari begegnet, wird man an die von den Pfalzgrafen ausgestellten Gerichtsurkunden der ersten Karolinger erinnert. [4] Jedoch laut der Recognition ist dieses Stück von der damaligen Kanzlei ausgefertigt worden, und die Erwähnung des pfalzgräflichen Siegels läuft auf stricte Nachbildung einer Vorurkunde hinaus. Etwa dreissig Jahre zuvor ertheilte der westfränkische König Karl III. Prüm eine Urkunde gleichen Inhalts, [5] welche mutatis mutandis von dem Notar Ottos abgeschrieben worden ist. Die Vergleichung beider Stücke ist in mehr als einer Beziehung lehrreich. Ich hebe besonders hervor, dass im Diplom Karls der Pfalzgraf als

---

[1] Dronke 335 n° 720 vom Jahre 979.

[2] Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 11 und 294.

[3] Beyer Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 250 n° 188 vom Jahre 948.

[4] Acta Karolinorum 1, 356—365. — Brunner das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde 168.

[5] Beyer l. c. 1, 222, n° 159.

erster unter den Beisitzern des Gerichts aus dem Laienstande genannt wird, während in Stumpf 176 kein comes palatii erwähnt wird. Ferner ist jene Urkunde unterzeichnet: Ratbodus notarius hanc noticiam scripsit vice Ruotgeri archiepiscopi summique cancellarii. Dieser Ratbodus findet sich nur noch einmal als Schreiber einer Notitia iudicati im alten Sinne des Wortes,[1] und das sich auf dieselbe stützende Präcept[2] ist dann von Gozlinus, dem bekannten Notar der königlichen Kanzlei unterfertigt, also so wie Stumpf 176. Halten wir diese wenigen Beispiele mit denen der Vorzeit zusammen, so scheint die Sachlage mit der Zeit diese geworden zu sein. Nicht mehr vom Pfalzgrafen geht die Ausstellung derartiger Urkunden aus, aber es gibt einen von den Notaren unterschiedenen, jedoch gleichfalls dem Kanzler untergeordneten Gerichtsschreiber, dem die eigentlichen Gerichtszeugnisse zu schreiben obliegt. Wird dann auf Grund solchen Akts ein Diplom ertheilt, so kann dies ebenfalls vom Gerichtsnotar geschrieben und unterfertigt werden[3] oder auch von einem der gewöhnlichen Notare;[4] wo wie in Westfrancien noch ein besonderes sigillum palatii geführt worden ist, mag es dem Gerichtsschreiber anvertraut gewesen sein. In Ermanglung jeder Nachricht über die Besorgung des Schreibgeschäfts im Königsgericht unter Otto I. werden wir annehmen dürfen, dass es sich mit ihr so wie in dem Nachbarreiche verhalten haben wird.

Ich kehre zu den Churer Diplomen zurück. Kein Wort in C oder D lässt sich auf eine rechtsförmliche Klage von Seiten des Arnaldus deuten. Wäre bei der Sachlage eine solche zulässig gewesen, so hätte sie gegen den damaligen Besitzer von Zizers, gegen den Bischof Hildebald gerichtet werden müssen, welcher sich seinerseits auf Otto als auf seinen Gewährsmann hätte berufen können. Aber Hildebald kommt hier so wenig in das Spiel, dass er in C an dieser Stelle gar nicht, ja auch am Schluss nur gelegentlich genannt

[1] Beyer l. c. n° 160; dazu Ficker Beiträge 1, 155.
[2] Beyer n° 161.
[3] Beyer n° 159.
[4] Ib. n° 161 und Stumpf 176.

wird. Allerdings lernen wir aus der weitern Darstellung eine Verhandlung im Königsgericht kennen, aber solche setzte noch nicht eine förmliche Einklagung des Gutes voraus. Schon die Vergabung von Zizers an Chur durch Otto im Jahre 955 genügte, diesem Hofe den Charakter eines in königlicher Vestitur befindlichen Hofes zu geben, und war Zizers durch Präcept des Königs verschenkt worden, so konnte es nur durch praeceptum restitutionis dem zurückgestellt werden, der sich etwa als früher rechtmässiger Besitzer ausweisen würde. Für Arnaldus gab es somit keinen andern Weg, seine Ansprüche geltend zu machen, als — wie sich C ausdrückt — den Kaiser wissen zu lassen, dass ihm jene Besitzung widerrechtlich entzogen worden sei. Die Anwendung des Inquisitionsverfahrens in dieser Fiscalsache war lediglich Verwaltungsmassregel von Seite des Königs.[1] Lässt schon der knappe Ausdruck in C keinen Zweifel, dass dies der Hergang ist, so wird er vollends durch D bestätigt, dessen Verfasser sich schon hier wie später durch verständliche und sich geradezu in den technischen Ausdrücken bewegende Darstellung hervorthut. Multoque aequius erinnert uns daran, wie Hincmar (de ordine palatii) das Königsgericht als Billigkeitsgerichtshof bezeichnet, oder an die in den Mundbriefen (Rozière form. 11 u. a.) betonte finitiva sententia secundum aequitatis et certitudinis ordinem.[2]

Der folgende Passus in C: cuius (Arnaldi) proclamatione imperator augustus inpulsus electos viros . . . iurare iussit hängt sachlich eng mit dem bisher dargestellten Verlauf zusammen, aber das Motiv kommt in D wieder mehr zum Ausdruck. Beiden Berichten ist die iussio des Kaisers gemein, d. h. die Einleitung des Verfahrens in dieser Sache findet statt

[1] Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis in Wiener S. B. 51, 400 und Brunner Entstehung der Schwurgerichte 87 und 207.

[2] Recht bezeichnend und meines Wissens für diese Verhältnisse noch nicht benutzt ist auch der Brief Karl des Grossen an Offa (Jaffé Mon. Alcuiniana n° 57), in dem den fremden Kaufleuten mit dem Königsschutz auch das Vorrecht eingeräumt wird: reclament se ad vestrae aequitatis iudicium. — Selbst Hrosvitha (Gesta Ottonis v. 15—16) gebraucht, wo sie die Rechtspflege Heinrich I. preist, obiges Wort: summo conservans studio legalia iura, aequa satis meritis, reddens quoque praemia cunctis.

kraft des unbeschränkten Inquisitionsrechtes des Herrschers, kraft seines Willens. Das ist in diesem Falle deshalb zu beachten, weil Chur von Konrad I. eine Inquisitionsvollmacht erhalten hatte, [1] aber in diesem Falle nicht einmal Anlass hatte, von demselben Gebrauch zu machen; Otto handelte lediglich, wie es in D heisst: veritatis re perspitienda. [2]

Bestätigen sich hier beide Berichte, so ergänzen sie sich in dem nächstfolgenden Satze. R. stellt die electi viri in den Vordergrund und nennt sie dann noch die veri homines, optimi, während Willigis B. sie erst später (aliosque — optimos) als die dem Richter in jeder Hinsicht genehmen Zeugen bezeichnet. Er betont zuerst nur den andern, für die Ladung massgebenden Gesichtspunkt: es werden cives Curienses (in C. electi viri ex Retia) vor den Kaiser beschieden, denn die Auserwählten sollen in Bezug auf Zizers Wissende sein.[3] Das ist nun ein Ausnahmsfall, dass die Zeugen behufs Inquisition vor den Herrscher selbst sich stellen müssen, anstatt dass ein Missus zur Vornahme des Verhörs an Ort und Stelle gesandt wird.[4] Und steht an sich das Inquisitionsverfahren ausserhalb des gewöhnlichen Processes und geht somit das Erscheinen der Zeugen über die Grenzen der normalen Gerichtspflicht hinaus,[5] so wird sie hier, wo die Auserwählten sich aus Rhätien nach Constanz zu Hof begeben müssen, noch zu einer materiellen Last, welche geeignet war, die Abneigung des Volkes gegen das coactum iuramentum zu steigern.[6]

---

[1] Mohr 1, 57, nº 38, erläutert von Brunner Zeugen- und Inquisitionsbeweis l. c. 467.

[2] Vgl. Dümmler 518.

[3] Brunner in S. Ber. 51, 487.

[4] Brunner ib. 455. — Auch in dem Streite zwischen Fulda und Hersfeld wurden zwei Bischöfe, drei Grafen und Andere als Königsboten ausgesandt.

[5] Sohm die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 290.

[6] Brunner ib. 446. — Dümmler 488 nimmt an, dass Otto auch im August 97. auf der Heimkehr aus Italien wie schon öfter über den Septimer und über Chur an den Bodensee gezogen sei. Eine bestimmte Nachricht darüber liegt meines Wissens nicht vor. Und ich möchte aus St. 516 vielmehr folgern, dass der Kaiser damals Chur nicht berührt habe. Allerdings konnten immer Gründe walten, auch wenn der Zug durch Rhätien ging, die Verhandlung nicht dort vorzunehmen. Aber dass gesagt wird

Greifen wir aus dem Folgenden zunächst die beiden Namenreihen heraus, so finden wir in C 14 Zeugen genannt, und dann 10 Grafen in der Umgebung des Kaisers, dagegen in D 11 Zeugen und an zweiter Stelle 11 Grafen. Von den in C genannten Zeugen lässt D einfach 3 aus, bietet aber die andern Namen in fast gleicher Folge. Weiter gehen beide Urkunden bei der zweiten Reihe auseinander: nur in C wird Uto aufgeführt, nur in D Gotefredus und Managoldus; ferner sind die letzten Namen etwas umgestellt. Gerade hier zeigen sich also C und D als ganz unabhängig von einander. Dass R. und Willigis C. Namen, die einem jeden gerade im Gedächtniss geblieben waren, aufgeschrieben, ist, da die Folge der Namen ziemlich gleich ausfällt, unwahrscheinlich. Diese erklärt sich nur aus einer Aufzeichnung, welche beide Dictatoren direct oder indirect benutzt haben, wobei ein jeder aus seiner Vorlage die Namen nach Belieben auswählte. Wir kommen auf die Frage nach der Existenz und Beschaffenheit eines unseren beiden Urkunden zu Grunde liegenden Akts zurück.

Bekanntlich ist aus den Urkunden über Inquisition nicht zu erweisen, dass für die Geschwornen eine Minimalzahl festgestellt worden sei; dann konnte man sich auch in einem Bericht mit einem Minimum von Namen begnügen. Besonders ein königlicher Notar, welcher die betreffenden Personen nicht kannte, mochte auch kein Interesse an der Vollständigkeit der Aufzählung nehmen. Eher mochte ein Gaugenosse, wie es R. vielleicht gewesen, sich veranlasst sehen, in seinem Elaborat die Namen der ihm persönlich bekannten Zeugen zu verewigen. Umgekehrt lag es einem am Hofe lebenden Manne näher als einem andern, sich da der Vollständigkeit zu befleissigen, wo von der Besetzung des Königsgerichts die Rede war.

Hier drängte sich mir die Frage auf, ob sich etwa aus der Art und Weise, wie R. und Willigis B. die Namen schreiben, die Herkunft jener Beiden bestimmen lasse. Ich

cives Curienses Constantie nobis obviam convenire iussimus, klingt doch, als wenn der Kaiser Chur nicht berührt, sondern einen andern Weg eingeschlagen habe.

legte sie Herrn Professor W. Scherer vor. Aus seiner gefälligen Antwort theile ich das Wesentliche mit.[1] R. hält er für einen Oberdeutschen, was zu meiner Annahme stimmt, dass er im Dienste des Bischofs von Chur gestanden habe. Auch der Vorakt sei wahrscheinlich von einem Hochdeutschen geschrieben. Dagegen stehe fest, dass Willigis B. aus niederdeutscher Gegend stamme, in welcher sich deutsche und romanische Sprache berühren. Das spräche also dafür, dass auch dieser Notar so gut wie viele seiner Vorgänger und wie sein Amtsgenosse Willigis A. aus Lothringen stamme. Ich werde an anderem Orte dies weiter verfolgen.

Unter den in beiden Urkunden in zweiter Reihe genannten Urtheilfindern verdient der gleich nach dem Kaiser aufgeführte Berno besondere Beachtung. Nur Willigis B. betitelt ihn comes palatii. Seine Identität mit einem in Sachsen mehrmals begegnenden Pfalzgrafen steht fest,[2] desgleichen dass er nicht, wie ältere Forscher meinten, Pfalzgraf in Schwaben gewesen ist. Dennoch glaube ich seine Erwähnung in den Diplomen für Chur etwas anders deuten zu müssen als es in jüngster Zeit geschehen ist.[3] Sicher ist, dass sich die Stellung des Pfalzgrafen im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts wesentlich verändert hat, insbesondere auch insofern

[1] Scherer äussert sich natürlich mit aller Vorsicht, da ihm nur geringe Material zu Gebote stand. Von R. geschrieben besitzen wir eine einzig Urkunde. Von Willigis B. hatte ich ihm nur die in Stumpf 516 vo kommenden Namen mitgetheilt, während sich aus dessen zahlreiche Arbeiten eine weit grössere Zahl zusammenstellen lassen wird. Ferne machte mich Scherer darauf aufmerksam, dass seine Schlüsse von d Voraussetzung ausgehen, dass beide Schriftstücke, wie ich annehme u ihm angegeben hatte, wirklich auf gemeinsame Vorlage zurückzuführe sind. Scherer fügt seiner Aeusserung eingehende Begründung bei. D glaube ich aber hier nicht wiederholen zu müssen. Sobald als mögli gedenke ich nach den einzelnen Schreibern geordnete Namenlisten z sammen- und den Germanisten zur Verfügung zu stellen. Dann mög sie auf Grundlage eines umfangreichen Materials über Dialect und He kunft der einzelnen Notare entscheiden. Vorläufig kam es mir auf ei Probe an. Sie ist ganz nach meinem Wunsche ausgefallen, da Scher auf dem Wege der Prüfung des Dialekts zu demselben Resultate g kommen ist als ich auf anderem Wege.

[2] Waitz in Forschungen 14, 22.

[3] Waitz l. c. und in Verfassungsgeschichte 7, 168.

als sich seine Wirksamkeit einst über das ganze Reich erstreckte, später aber auf einzelne Stammgebiete beschränkt war. Da nun Berno als Pfalzgraf in Sachsen unter Otto I. nachweisbar ist, will ihn Waitz nur als solchen gelten lassen und führt seine Nennung in Stumpf 516 blos auf seine zufällige Anwesenheit bei Hofe zurück. Aber es muss doch einen Uebergang von den älteren zu den jüngeren Pfalzgrafen gegeben haben und es muss, bis in allen einzelnen Herzogthümern das neue territoriale Amt entstanden und zur Anerkennung gelangt ist, in allen Theilen des Reiches Fürsorge getroffen worden sein für die Ausübung der mit dem Pfalzgrafenthum verbundenen und besondere Kenntniss und Uebung voraussetzenden Functionen. So erscheint mir Berno nicht allein als Pfalzgraf in Sachsen, sondern als Pfalzgraf im Reich, wenigstens insoweit als noch keine Concurrenz wie etwa in Baiern mit dem dort früh nachweisbaren Pfalzgrafen stattfand. Dass nun Berno in unserer Urkunde noch als Theilnehmer an der Gerichtsverhandlung und an der Urtheilfindung genannt wird, führt mindestens auf karolingische Reminiscenz zurück. Aber dass er an erster und nicht an letzter Stelle erscheint, beweist nach Brunner,[1] dass er nicht mehr das Referat über den Verlauf der Gerichtsverhandlung zu erstatten, noch auch für die Ausfertigung der Gerichtsurkunde zu sorgen hatte. Es entspricht das vollkommen dem, was ich zuvor (S. 411) aus den Unterschriften der betreffenden Urkunden folgern zu dürfen meinte.

Verfolgen wir die weitere Verhandlung zunächst an der Hand des Berichts D, so fällt in dem längeren Satze: Quibus vero ibidem conventis — tradendi vel non auf, dass der sonst stilgewandte Willigis B. sich der momentanen Aufgabe, eine ihm vorliegende Darstellung so in ein Diplom umzuarbeiten, dass auch alle Erzählung dem Kaiser in den Mund gelegt wird, nicht ganz gewachsen zeigt, indem er das Hauptverbum zu diesem Satze (etwa wie zuvor comprobare iussimus) auslässt.[2] Zeichnet sich dagegen sein Elaborat in anderer Hinsicht aus, so wird das eben einer Vorurkunde zu verdanken

[1] Gerichtszeugniss 170.
[2] Ebenso fehlt später die Negation zu liceat subtrahere.

sein. Als vorzüglich erscheint nämlich, dass die einzelnen Stadien der Verhandlung (etwa nur das eine ausgenommen) in das rechte Licht gestellt werden und dass der Bericht fast durchgehends die herkömmlichen technischen Bezeichnungen wiederholt. Fast Wort für Wort (diligenti investigatione, veritatem inde examinari, iurando firmare, veraciter comprobare etc.) liesse sich aus analogen Urkunden belegen. Nur eine Bemerkung drängt sich mir hier auf. Brunner bezeichnet die promissorische Form des Eides als formales Merkmal dieser Art der Inquisition,[1] lässt aber dabei doch noch die Modalität zu, dass der Richter schon bei der Beeidigung den Gegenstand der Inquisition resumire, so dass das Wahrheitsversprechen bereits mit Rücksicht auf das Beweisthema abgelegt werde.[2] In unserm D werden nun Ablegung des promissorischen Eides und Fragestellung nicht auseinander gehalten. In diesem Punkte erscheint C besser stilisirt: in dem einen Satze wird die Beeidigung und zwar mit Bezug auf die schwebende Rechtsfrage berichtet und erst im folgenden (allerdings wieder mit iuraverunt) die Aussage. Wahrscheinlich enthielt also das beiden Urkunden zu Grunde liegende Referat, dass der promissorische Eid vorausgegangen, die Verhandlung somit wie in früheren Zeiten verlaufen war.

Die Fragestellung, bei der wir hiemit angekommen sind, wird nun in D wieder entschieden besser als in C angegeben. Denn da der Streit nicht zwischen Arnaldus und dem Bischof als jetzigen Besitzer von Zizers schwebt, sondern zwischen jenem und Otto I., kommt es bei der Beweisaufnahme ausschliesslich darauf an, si iam dicta curtis tunc temporis quando

---

[1] S. Ber. 51, 353 und 490; Entstehung der Schwurgerichte 114. — Anders allerdings Bethmann-Hollweg Civilprocess 5, 149, der nur das Aufbieten der Zeugen von Seiten des Gerichts als Charakteristicum der Inquisition gelten lassen will. — In den von Brunner angeführten Stellen heisst es fast regelmässig: post sacramentum dixerunt; so auch noch unter Otto I. bei den von Grafen vorgenommenen Inquisitionen. Im Rotulus des Grossmünsters zu Zürich Nr. 5 z. B. heisst es: banniti sunt in fidem suam et iuramentum, ut ita sicuti hoc verissime scirent narrassent; tunc omnes dicebant etc. Ebenso Nr. 17: tunc ipsi septem coniuraverunt in signo sancte crucis . . . post iuramentum vero interrogati a comite testificati sunt etc.

[2] Entstehung 122.

eam illuc tradidimus, nostri esset iuris ac potestatis eam tradendi vel non. Die Beweisfrage ist also in St. 516 so einfach und präcis gesetzt, dass die Rechtsfrage in ihrem ganzen Umfange mit einfachem Ja oder Nein beantwortet werden konnte.[1]

Damit mag es zusammenhängen, dass in D sehr bündig über den weitern Verlauf berichtet wird, zumal da das bejahende Verdict der Geschworenen einstimmig abgegeben wurde.[2] So wird auch die Frage an die Urtheilfinder[3] übergangen und gleich zum Referat über das gefällte Urtheil geschritten: nobisque tunc in proprium eadem curte publiciter condicta. Wie der Kaiser, auf diesen Ausspruch gestützt, sofort die Handlung vorgenommen und seine frühere Schenkung erneuert hat, so kommt Willigis B. nun zu dem, was für ihn die Hauptsache ist: zu den formelmässigen Sätzen, in denen die Handlung beurkundet wird. Werfen wir hier nochmals einen Blick auf das andere Stück C, so verräth der letzte Satz einen im Diplomenstil wenig geübten Dictator. Allerdings führt R. hier, wie schon bemerkt, den Kaiser wieder selbstredend ein, aber er weiss die einzelnen Worte des in Urkunden üblichen Vorraths nicht einmal in die rechte und allgemein verständliche Verbindung zu bringen. Ich vermuthe, dass ihn hier die Vorlage in Stich gelassen hat, indem sie allerdings die Thatsache kurz berichtet hat, aber nicht in einer für Diplome üblichen Fassung.

Dass D trotz einiger Dictatfehler ein Diplom in optima forma ist, bedarf keiner Ausführung mehr. Aber als was soll man C und die für C und D anzunehmende Vorurkunde bezeichnen? Da kein Analogon für C vorliegt und da uns auch wenig Handhaben zu Vermuthungen über die Beschaffenheit

[1] In C liegt dies höchstens in habuisset, während das vorausgegangene pertineret zweifelhaft lässt, ob es sich um ein Recht von heute oder von dazumal handelt.

[2] In den Gerichtsurkunden muss allerdings bei verwickelteren Fragen (vgl. Wartmann 1, 177 Nr. 187) der Wahrspruch in seiner Ausführlichkeit protokollirt werden. Bei einfachen Fragen (vgl. Züricher Rotulus Nr. 17) genügt aber auch der Bericht: dicebant hoc verum esse. Wird nun auf ein Urtheil hin ein königliches Präcept ertheilt, so kann gleichfalls der Rechtsspruch vollständig aufgenommen (so in Beyer 1, 250 Nr. 188) oder wie hier in bündigster Weise erwähnt werden.

[3] Vgl. Wartmann l. c.

der Vorurkunde geboten sind, ist die Frage schwer zu beantworten. Am sichersten werden wir gehen, wenn wir diese und jene Möglichkeit in Erwägung ziehen. Mir selbst ist schon manche Erklärung vorgeschlagen worden. Indem ich zunächst diese auf ihre Stichhaltigkeit prüfe, wird sich uns eine andere Erklärung als annehmbar ergeben.

Wer etwa C als Concept von D bezeichnen wollte, mit dem müsste ich mich vorerst über den Begriff eines Conceptes auseinandersetzen. Was ich in der Beziehung früher einmal geäussert habe, scheint allgemeine Zustimmung gefunden zu haben.[1] Dennoch ist auch in jüngster Zeit hie und da von Concepten geredet worden, wo ich diese Benennung nicht gelten lassen möchte. Gehen wir von der hinlänglich verbürgten Thatsache aus, dass es wenigstens für gewisse Präcepte von jeher Entwürfe gegeben hat, so dürfen wir auch annehmen, dass dem Zweck entsprechend das Concept schon mehr oder minder die Fassung gehabt hat, welche dem eigentlichen Präcept in der Reinschrift gegeben werden sollte. Mehr oder minder sage ich, weil es wohl denkbar ist, dass alle nur formelmässigen Worte sowohl im Protokoll als im Context deshalb im Entwurf ausgelassen worden sind, weil sie als feststehend von jedem Kanzleischreiber gekannt sein mussten, also auch von ihm ohne Vorlage ergänzt werden konnten. In allen übrigen Theilen dagegen müssen Entwurf und Reinschrift übereingestimmt haben. Die nächstliegenden Beispiele, obgleich es sich um eine andere Kanzlei und um einen Zeitabstand von mehr als zweihundert Jahren handelt, bieten sich uns in den chartae notatae und in den literae grossae der Kanzlei Innocenz III. dar.[2]

Allerdings ist uns auch aus dieser Zeit und aus diesen Kreisen ein Concept nicht erhalten. Aber eine Vorstellung von der Beschaffenheit gewinnen wir allenfalls, wenn wir die

[1] Acta Karolinorum 1, 134 und 285. — Vgl. dazu Stumpf Wirzb. Imm. 2, 73.

[2] Delisle in Bibliothèque de l'école des chartes (1858) 19, 5. — Sehr eingehend handelt Ficker im 2. Bande der Beiträge zur Urkundenlehre vom Verhältniss der Concepte zu den Reinschriften, wie ich aus mir gütigst zugesandten Aushängebogen ersehe. Aber ich kann von den Ergebnissen der Untersuchungen Fickers, da sie mir noch nicht vollständig vorliegen, hier keinen Gebrauch machen.

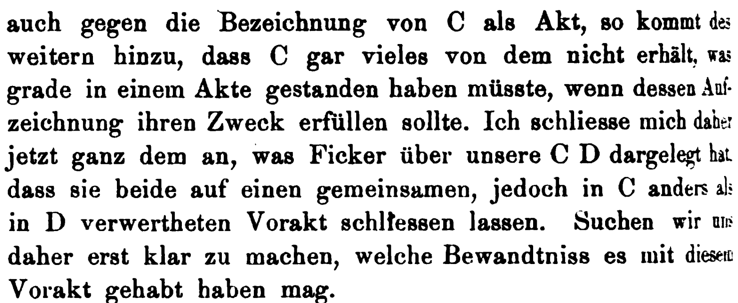
nach den Reinschriften erfolgten Eintragungen in die päpstlichen Regestenbücher mit den expedirten Stücken vergleichen. Der übliche Gruss am Schlusse der Inscription konnte als selbstverständlich in den Regesten ausgelassen werden, oder die sanctio positiva und die sanctio negativa konnten als ebenfalls feststehend dort durch die Anfangsworte nulli igitur und si quis autem angedeutet werden. In gleicher Weise konnten in den Concepten zu jeder Art von Urkunden starke Abkürzungen platzgreifen, wenn nur Alles aufgenommen wurde, was in dem Dictat dem besonderen Falle entsprach. Darf man also insoweit Concept und Reinschrift als congruent betrachten, so muss der wesentliche Unterschied einmal darin bestanden haben, dass letztere alles ausgeschrieben enthielt, und zweitens darin, dass sie nach der jeweiligen Norm ausgestattet und beglaubigt wurde. Zur Ausstattung der Diplome gehörte aber in erster Linie, dass man für sie legitimam cartam [1] nahm, während Entwürfe, so oft sie erwähnt werden, als auf Tafeln oder Zetteln geschrieben bezeichnet werden. [2] Haben wir damit in den Hauptpunkten das Wesen eines Concepts festgestellt, so darf C aus doppeltem Grunde nicht so genannt werden: in sehr wesentlichen Theilen weicht das Dictat von C von dem in D ab und andererseits ist C so gut wie D auf Kanzleipergament geschrieben, zum Theil auch, nämlich durch Besieglung, vollzogen worden.

Nach den Erörterungen von Ficker [3] könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob C etwa als Vorurkunde oder Akt anzusehen sein wird. Das erstere, meine ich, wird schon dadurch ausgeschlossen, dass C wenigstens zum Theil als Aeusserung des Kaisers selbst auftritt, weiter dadurch, dass der Eingang in der Kanzlei geschrieben ist. Spricht letzteres

[1] So Ratpert in SS. 2, 69.

[2] Darnach werde ich auch St. 877 nicht, wie Stumpf will, Concept nennen können. Es mag in diesem Falle zur Ausfertigung eines eigentlichen Diploms geschritten, der erste Versuch aber aus irgend einem Grunde verworfen, das Schriftstück deshalb nicht mit Vollziehungsstrich, Siegel u. s. w. versehen worden, und trotzdem der Partei etwa gegen billigere Taxen ausgefolgt sein. Hier scheint mir der Ausdruck: nicht vollzogenes Präcept am Platze zu sein.

[3] Beiträge 1, 268. 340. 355.



auch gegen die Bezeichnung von C als Akt, so kommt des weitern hinzu, dass C gar vieles von dem nicht erhält, was grade in einem Akte gestanden haben müsste, wenn dessen Aufzeichnung ihren Zweck erfüllen sollte. Ich schliesse mich daher jetzt ganz dem an, was Ficker über unsere C D dargelegt hat, dass sie beide auf einen gemeinsamen, jedoch in C anders als in D verwertheten Vorakt schliessen lassen. Suchen wir uns daher erst klar zu machen, welche Bewandtniss es mit diesem Vorakt gehabt haben mag.

Sicher ist in Constanz ein Rechtsspruch betreffs Zizers gefällt und sicher ist demselben eine Beweisaufnahme durch Inquisition vorausgegangen. Hat es somit nicht an Anlass zu einer Aufzeichnung gefehlt, so wird sich wohl aus dem bestimmten Vorgange auch auf die Art der Aufzeichnung schliessen lassen. Ein breve inquisitionis, wie es in St. 716 erwähnt wird, aufzusetzen, lag ein Grund nicht vor, da die Beweisaufnahme vor dem Kaiser stattfand und da ihr sofort die sententia definitiva nachfolgte. Der Vorakt muss also mindestens ein Placitum gewesen sein. Da aber in königlichen Gerichtsurkunden über Besitzklagen dem Spruch auch regelmässig der Befehl des Königs angehängt wird: ut ille illas res evindicatas habeat et elitigatas, so kann in dasselbe Schriftstück auch noch eine weitere Verfügung über das streitige Gut aufgenommen werden. So heisst es in der S. 411 angeführten notitia indicati vom Jahre 919: ipsam abbatiam prenotato presuli reddidimus. Ebenso gut kann die 972 in Constanz aufgesetzte Gerichtsurkunde auch bereits die erneuerte Schenkung von Zizers an Chur enthalten haben, um so mehr da das Verdict nach St. 516 speciell die potestas tradendi dem Kaiser zusprach und da dessen Handlung unmittelbar auf die Urtheilfällung folgte. Für derartigen Umfang des Voraktes zeugt auch die Uebereinstimmung von C und D in diesem Punkte.

Ueber den Autor solcher Gerichtsurkunde habe ich schon früher (S. 412) eine Vermuthung ausgesprochen. Sie zu stützen, will ich hier noch einiges anführen. Vereinzelt geschah es ja bereits unter den ersten Karolingern, dass solcher Akt von einem Mitgliede der Kanzlei abgefasst und recognoscirt wurde.[1]

[1] Acta Karol. P. 16 und K. 174; dazu ib. 1, 363 und Brunner Gerichtszeugniss

Das setzte allerdings voraus, dass der betreffende Notar, was kaum von allen Notaren erwartet werden kann, des Processrechtes kundig war. So erklärte ich zuvor, dass wir unter Karl dem Einfältigen den dem Erzkanzler unterstehenden Ratbod nur in Gerichtszeugnissen antreffen. Desgleichen wird für den Constanzer Akt ein besonderer rechtskundiger Gerichtsschreiber anzunehmen sein, da selbst noch durch die Nachbildungen C und D hindurch zu erkennen ist, dass der ursprüngliche Akt durchaus in der altherkömmlichen Gerichtssprache abgefasst war.

Neben der Originalaufzeichnung, die schon damals wie später den Hofgerichtsakten einverleibt worden sein muss, da dann nach ihr D concipirt worden ist, hätte nun nach altem Brauch auch für die Partei von Amts wegen eine notitia iudicati ausgestellt werden können.[1] Aber dafür kann unser C doch nicht ausgegeben werden. In einer Gerichtsnotiz wäre die lange erzählende Einleitung von C nicht am Platze gewesen. Andererseits würde eine solche doch gerade die Darstellung der Gerichtsverhandlung correct geboten haben. Und was vollends den Ausschlag gibt, der Bischof von Chur war ja gar nicht Partei in diesem Rechtsstreite und konnte daher eine Ausfertigung des eigentlichen Gerichtsspruches nicht beanspruchen. Betheiligt war er nur insofern als, falls das Verdict zu Ungunsten des Kaisers gelautet hätte, die ehemalige Schenkung hinfällig geworden wäre, ferner insofern als sich an den thatsächlichen Wahrspruch eine erneuerte Schenkung angeknüpft hatte. An deren Beurkundung musste dem Bischof gelegen sein und zwar an einer baldigen, da ohne Zweifel der Streit, um dessentwillen so viele angesehene Gaugenossen den Weg nach Constanz hatten antreten müssen, in Rhätien einiges Aufsehen erregt hatte. Es war aber damals durchaus nicht Regel, gleich nach den Entschliessungen des Königs auch Brief und Siegel für dieselben zu ertheilen, und gerade bei wichtigeren und schwerer zu bearbeitenden Angelegenheiten verschob wohl die Kanzlei die Ausfertigung vielleicht so oft und lange,

---

[1] Tardif 1, 130 n° 202: iudicatum est ut talem notitiam . . . acciperet; ferner Beyer n° 160; dazu zahlreiche Belege aus Italien.

dass sie schliesslich gar nicht erfolgte. Aus den von Ficker in grosser Zahl beigebrachten Belegen will ich zwei hervorheben, weil sie gerade auf die letzte Zeit Otto I. Bezug haben. Nach St. 605 hatte Otto in Ravenna, also zu Anfang des Jahres 972, ein Gesuch des Abtes von S. Maximin um Restitution von Gütern in Gnaden aufgenommen, die Entschliessung jedoch sich bis zur Heimkehr nach Deutschland vorbehalten; hier nun überraschte ihn der Tod vor Ausführung seiner Absicht, so dass der Abt erst durch Otto II. zu seinem Rechte kam. Ebenso wurde ein Tauschgeschäft zwischen Magdeburg und Fulda erst von Otto II. (St. 612) bestätigt, obwohl es bereits zu Beginn des Jahres 972 in Tribur in Gegenwart seines Vaters stattgefunden hatte, also vermuthlich auch schon von diesem hatte confirmirt werden sollen. Es ist begreiflich, dass der alte Kaiser, als er nach mehrjährigem Aufenthalt jenseits der Alpen 972 nach Deutschland heimkehrte, mit Beschwerden und Bitten aller Art bestürmt, viele Entscheidungen vertagt hat, und dass auch die Kanzlei mit Beurkundung der schon erfolgten Entschliessungen des Kaisers mehr in Anspruch genommen worden ist, als sie bei der unsteten Lebensweise des Hofes zu bewältigen im Stande war. Also mag die Gefahr nahe gelegen haben, dass sich die volle Erledigung einer Angelegenheit verzögere.

Ich werde sogleich von der Datirung der Ottonischen Diplome und besonders eingehend von der Ausstellungszeit der mit der Zeitangabe August 972 versehenen Präcepte handeln. Das eine Ergebniss dieser nachfolgenden Untersuchung muss ich jedoch schon hier anführen und verwerthen. Orts- und Zeitangabe in St. 516 beziehen sich nämlich auf die Handlung, und die Urkunde St. 516 ist erst später entstanden und ausgefolgt. Dem sehr begreiflichen Verlangen des Bischofs von Chur, einen neuen vollgiltigen Rechtstitel für den Besitz von Zizers zu erhalten, ist also nicht sofort in aller Form Genüge geschehen. Aber die Kanzlei hat offenbar seiner Bitte um schleunige Beurkundung oder etwa auch einem diesbezüglichen Befehle des Kaisers nachkommen wollen; so deute ich, dass die erste Zeile von C vom Kanzleinotar W. B. auf Pergament der Kanzlei

[1] Beiträge 1, 140 ff.

geschrieben ist. Es mangelte jedoch W. B. an Zeit oder Neigung, die Absicht durchzuführen. Da liess der Bischof das von W. B. begonnene Schriftstück von einem seiner Schreiber nach St. 236 und nach dem Placitum weiter concipiren und schreiben. Für dies Dictamen scheint nicht erst ein Concept angefertigt worden zu sein. Hätte ein solches existirt, so hätte jeder des Diplomenstils Kundige dasselbe leicht ausbessern können. Auch der Zusatz zu Zeile 8 erklärt sich am füglichsten, wenn wir annehmen, dass der Scriptor aus dem Stegreif geschrieben hat. So mangelhaft auch das Elaborat ausgefallen war, so erwirkte doch der Bischof, dass es mit dem kaiserlichen Siegel geschmückt wurde. Konnten doch unter Umständen selbst Privaturkunden in dieser Weise beglaubigt werden.[1] Noch stand das fürstliche Siegel in hohem Ansehen und genügte allenfalls, ein Schriftstück zum Zeugniss des Kaisers zu stempeln. In diesem Sinne mochte damals der Bischof von Chur mit einer vorläufigen Urkunde verlieb nehmen. Dass auch die Kanzlei dazu die Hand bot, begreift sich leicht. War sie doch in jüngster Zeit mit dem italischen Brauch bekannt geworden, Gerichtsurkunden einfach durch das Siegel zu beglaubigen.[2] Ueberdies gewann sie nun Zeit, das eigentliche Präcept auszufertigen, für dessen Abfassung ihr der ursprüngliche Gerichtsakt verblieb.

Allerdings sind das alles nur Vermuthungen zum Zweck eine vereinzelt dastehende Erscheinung mit andern in annehmbaren Zusammenhang zu bringen und so zu erklären. Wenn ich noch einen Schritt weiter gehe und nach einer passenden Bezeichnung für C suche, so geschieht es vorzüglich, weil ich den zuerst gethanen Ausspruch[3] zu berichtigen genöthigt bin. Notitia inquisitionis besagt nicht, dass in C zugleich der Spruch enthalten ist,[4] ja auch schon die Erneuerung der Schenkung. Und wenn mich auch bei dem Fund von C zunächst überraschte, dass hier ein Zeugniss über Inquisitionsverfahren im Hofgericht vorliegt, so glaube ich jetzt doch, wenn der Sache

[1] Ficker Beiträge 1, 282.

[2] St. 499: quod ut verius credatur, nostro sigillo sigillari iussimus.

[3] Im Anzeiger vom 9. December 1875 nannte ich C eine Notitia inquisitionis coram imperatore factae anulo imperatoris roborata.

[4] Für solche Akte ist besonders in Italien gebräuchlich notitia iudicati, notitia scripti iudicati.

ein Name gegeben werden soll, auch den weitern Inhalt berücksichtigen zu müssen. Zugleich möchte ich jedoch für die Beibehaltung von notitia für diesen besonderen Fall eintreten.[1] Die Rechtslehrer von Pavia unterschieden bekanntlich zwischen carta als Urkunde über aussergerichtliche Rechtsgeschäfte und zwischen notitia als Zeugniss über gerichtliche Handlungen. Auch auf fränkischem Gebiete herrschte Anfangs dieser Sprachgebrauch. Aber hier hat er sich bereits im 10. Jahrhundert modificirt. Im Züricher Rotulus z. B.[2] finden wir neben notitia im Sinne der Papienser auch schon notitia concambii. Unter Notizen versteht man sich minder an die stricte Form bindende Aufzeichnungen und besonders urkundliche Erzählungen, in denen der Handelnde nicht in erster Person eingeführt wird.[3] Eben um letzterer Eigenschaften willen glaube ich C füglicher als notitia, denn als praeceptum zu bezeichnen, denn damit wird zugleich besagt, dass das Stück nicht in seiner ganzen Gestalt aus der Kanzlei hervorgegangen ist, welche in diesem Jahrhunderte die Präcepte regelmässig als Aeusserungen des Herrschers erscheinen lässt.

Wenn nun Bischof Hildebald von Chur unser C, wenigstens vor der Hand bis ihm das Diplom D zugestellt wurde, als ein genügendes Zeugniss behufs Geltendmachung seines Rechtes betrachtet hat, so werden auch wir es als ein vollwerthiges historisches Zeugniss für die in ihm berichteten Thatsachen und Handlungen gelten lassen müssen. Das aber scheint mir nicht überflüssig zu betonen. Halbe Kenntniss des so mannigfaltigen Urkundenwesens hat bisher vielfach eine zu engherzige Beurtheilung des in Urkundenform auf uns gekommenen Stoffes zur Folge gehabt. In der Wiederkehr normaler Erscheinungen haben wir mit Recht eine Bürgschaft für die Echtheit gesehen.

---

[1] Vgl. Ficker Beiträge 1, 140.

[2] Weitere Belege bietet jede grössere in diese Zeit zurückreichende Urkundensammlung.

[3] Darauf weist schon das Incipit hin: notitia (oder notum sit) qualiter ille etc. So auch in den Gerichtsnotizen aus Italien. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass der Notar zuweilen (vgl. St. 499) den Kaiser als selbstredend einführt, und das um so weniger, da die italienischen Formeln von jeher die directe Rede in feststehenden Worten für die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien beibehalten.

Aber was über das gewöhnliche Mass hinausgeht, ist zu oft dem Verdict der Unglaubwürdigkeit verfallen. Je mehr wir nun mit der Zeit Umschau halten über das Material, je mehr wir in das Detail der Merkmale, in deren Abwandlungen je nach Ort, Zeit und Umständen Einblick gewinnen, je mehr wir uns das Werden der Urkunden vergegenwärtigen, desto vorsichtiger wird und muss die Kritik werden. In dem vorliegenden Falle hat der Zufall gewollt, dass uns neben C auch D und einige andere einschlägige Zeugnisse erhalten sind, welche uns die Originalität und Echtheit von C verbürgen. Aber es hat nicht immer ein gleich günstiges Geschick über die Urkunden der Vergangenheit gewaltet. Auch in früheren Jahrhunderten schon hat ein und dieselbe Angelegenheit Anlass geboten zu einer ganzen Reihe von Aufzeichnungen, denen, da die einen nur vorübergehenden, andere erst dauernden Zwecken dienten, eine sehr verschiedene äussere Behandlung zu Theil geworden ist. Da kann gerade nur die allerformloseste Gestalt vor Vernichtung bewahrt worden und auch diese nur in entfernterem Grade der Ueberlieferung auf uns gekommen sein. An einem solchen Stücke diplomatische Kritik üben zu wollen, heisst es im voraus verwerfen. Es fragt sich nur, ob Inhalt und des weitern jene allgemeine Form, welche etwa in der Sprache zum Ausdruck kommt, vor dem Richterstuhl des Geschichtsforschers bestehen oder nicht. Ein Urtheil darüber zu fällen ist möglich und berechtigt, auch wenn dasselbe an der Sicherheit der Begründung Einbusse erleidet.

Es ist eine alte Klage der Historiker, in welche auch der jüngste Biograph Ottos[1] ausbricht, dass sich die Urkunden Ottos durch grosse Verwirrung in den Zeitangaben unvortheilhaft auszeichnen, dass nur selten Regierungsjahre, Jahre nach Christi Geburt und Römerzinszahlen sich in Uebereinstimmung befinden und dass so der Ansetzung der Diplome oft unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet werden. Es ist damit durchaus nicht zu viel, sondern noch zu wenig gesagt, und man thut gut, sich erst die ganze Wirklichkeit zu vergegenwärtigen, ehe man darauf sinnt, die Schwierigkeiten zu überwinden.

[1] Dümmler 544.

Es gehört heutzutage zu der elementaren Bildung, die vier Species des Rechnens zu kennen und etwas Sinn und Gedächtniss für Zahlenverhältnisse zu haben, ferner auf den Lauf der Zeit zu achten, die Zeitpunkte mit Hilfe eines allerdings möglichst vereinfachten Schemas von Tagen, Monaten und Jahren zu bestimmen, einmal bestimmte Zeitverhältnisse festzuhalten und dem Wandel und Fortgang derselben entsprechenden Ausdruck zu geben. Wie aber steht es mit dem Verständniss und der Befähigung für diese Dinge vor vielen, vielen Jahrhunderten? Von allgemein verbreiteter Bildung kann da überhaupt nicht die Rede sein, sondern nur von Bildung in kleineren, je nach Land und Zeit sich um etwas erweiternden oder auch wieder verengernden Kreisen. Die Frage ist, inwieweit wir diesen Vertrautheit mit der gemeinen Rechenkunst und mit der damals weit complicirteren Zeitrechnung zuschreiben können.

Erwägen wir, dass allüberall, wo elementares Wissen einigermassen verbreitet ist, begabtere Köpfe auch zu höherem Streben angeregt werden und durch grössere Arbeitsleistung die Wissenschaft fortbilden, so spricht es wahrlich nicht zu Gunsten der spätkarolingischen und der sächsischen Periode, dass das christliche Abendland seit Alcuin und Dungal so gar keinen Fortschritt in den mathematischen Disciplinen aufzuweisen hat [1] und dass der Erneuerer dieser Studien, Gerbert, nach Spanien in die Schule gehen musste. Selbst der der Geistlichkeit so unentbehrliche Computus ist durch etwa zwei Jahrhunderte in keiner Weise fortgebildet worden. Wollte man aber geltend machen, dass es in dem betreffenden Zeitraume doch Architekten und stattliche Bauwerke gegeben hat, oder dass in manchen Klöstern die Musik in Blüthe gestanden hat, so ergibt sich auch daraus noch nicht mit Nothwendigkeit, dass mathematisches Wissen fortgedauert habe und gepflegt worden sei. Denn die Baumeister von damals haben sich, wie einzelne noch erhaltene Werke bekunden, mehr mit dem Augenmasse beholfen, als dass sie die Verhältnisse berechnet und durch Messung bestimmt haben. Und die Musik tritt nicht mehr in

[1] Mit etwaiger Ausnahme von Odo's liber occupationum, von dessen Verfasser es doch noch nicht feststeht, wann er gelebt hat.

der alten Verbindung mit den andern Theilen des Quadrivium auf, sondern erscheint als mit der Dichtkunst verschwistert.[1]

Wohl ist in unsern Quellen häufig genug vom Studium der mathematischen Disciplinen auch vor dem Ausgang des 10. Jahrhunderts die Rede. Aber in welchem Sinne wird davon berichtet? Ein Abacus oder ein liber de multiplicatione et divisione numerorum konnten doch nur dadurch Aufsehen erregen, dass sie blos wenigen Auserwählten zugänglich und verständlich waren. Ebenso folgere ich daraus, dass z. B. die Vita Johannis Gorziensis mehrere Männer als des Rechnens kundig rühmt, dass dies auch unter den in damaliger Bildung hervorleuchtenden Lothringern etwas besonderes gewesen sein muss.[2] Wenn vollends von Johann von Görz ausdrücklich erzählt wird,[3] dass er unter anderm von dem berühmten Bernerus regulas supputationum temporalium gelernt habe, so ist daraus gleichfalls zu schliessen, dass das Quadrivium damals nicht mehr in dem gewöhnlichen Lehrplane der Stiftsschulen erschien. Wie sollte also die Menge derer, welche lesen und schreiben lernten, auch dazu gekommen sein, die Elemente der Arithmetik und des Computus zu kennen?

Auch aus der Beschaffenheit unserer historischen Quellen lässt sich gleiches entnehmen. Die Ostertafeln sind zumeist reich an Fehlern; aus Versehen wird etwa einer Zahl ein Einer zu viel gegeben, aber das Versehen wiederholt sich dann durch eine ganze Reihe, ohne vom Schreiber oder einem späteren Leser bemerkt und berichtigt zu werden.[4] Bezeichnender erscheint mir die Eintragung geschichtlicher Notizen zu unrichtigen Jahren, wie wir sie z. B. im 10. Jahrhundert in den Originalhandschriften der Annales s. Galli oder der Annales

[1] Vgl. Dümmler über Ekkehart IV. in Haupts Zeitschrift N. F. 2, 3 und 23, wo auch alle Stellen angeführt sind, in denen Ekkehart die Geometrie und Arithmetik erwähnt.

[2] Vgl. Péchenard De schola Remensi decimo saeculo. — Obgleich diese Schrift viel zu wünschen übrig lässt, geht doch der Verfasser meist nicht einmal auf die ersten Quellen zurück, so sind in ihr doch die Nachrichten über das Schulwesen in Reims und über den Verkehr mit anderen Bildungsstätten ziemlich vollständig und übersichtlich zusammengestellt.

[3] SS. 4, 342.

[4] Z. B. im Cod. Casinensis 47. s. Biblioth. Cas. 2, 22.

s. Maximini,[1] finden. Hier ist nicht etwa in der Bezeichnung der Aerenjahre in der ursprünglichen Zeittafel geirrt, sondern die Annalisten verwechselten entweder das Jahr des Geschehnisses mit einem von ihnen angenommenen, oder das Jahr das sie mit einer Nachricht versehen wollten, mit einem in der Tafel eingetragenen Jahre; sie waren also entweder mit der Zahl oder mit den Zahlzeichen nicht hinlänglich vertraut. Zuweilen sind allerdings die Fehler durch einen gewissen Zeitraum hindurch gleichartige (am häufigsten werden die Incarnationsjahre um 1 zu hoch berechnet), woraus man auf besondere Zählungsart hat schliessen wollen. Wir werden aber später an einem Beispiele sehen, dass die einzig richtige Erklärung die ist, dass man kein rechtes Interesse an Zahlen und an Zeitbestimmungen hatte, oder, was auf dasselbe hinausläuft, sich nicht auf dergleichen verstand. Das bekunden auch die höher stehenden historischen Aufzeichnungen, die sich von dem Schema der Jahrestafeln frei gemacht haben; sie knüpfen nur ausnahmsweise die von ihnen berichteten Ereignisse an bestimmte Daten und begnügen sich sonst mit den unbestimmten Zeitangaben, dass etwas im Sommer oder Winter und dass dies früher als jenes geschehen sei.

Damit steht auf gleicher Linie, dass zu dieser Zeit in Deutschland bei den Chartae pagenses zumeist die Datirung ganz entfällt, oder der Art wird dass sie der Zeitbestimmung keine Dienste mehr zu leisten vermag. Zeigt es doch geradezu Mangel an Verständniss für die Zwecke der Datirung, wenn die Urkundenschreiber von St. Gallen neben dem Regierungsjahre des Herrschers nichts als einen Wochentag einzeichnen.[2] Nicht als ob nicht auch im 10. Jahrhundert in annalistischen und urkundlichen Aufzeichnungen hie und da sehr vollständige und zugleich correcte Zeitbestimmung vorkomme,[3] aber dass sie in sehr bedeutender Minderheit sind, offenbart erst recht, dass die wenigen Arithmetiker und Computisten mit ihrem Wissen und Können bei der Masse nicht durchzudringen und deren Gleichgiltigkeit und Ungebildetheit nicht zu überwinden vermochten.

---

[1] SS. 1, 79; 4, 7.

[2] Vgl. was zu Wartmann n° 795 bemerkt wird.

[3] Z. B. in Ann. Augienses, in der Vita s. Oudalrici oder, um gerade aus St. Gallen eine Ausnahme anzuführen, Wartmann n° 804.

Die Frage kann somit nur sein, ob nicht eben die königlichen Notare, wie einige andere Männer, sich in dieser Beziehung über den grossen Haufen erhoben haben sollen. Ihre Leistungen sprechen, wie wir noch sehen werden, nicht dafür. Aber sollte ihnen nicht wenigstens um ihres Berufes willen Anleitung und Unterricht ertheilt worden sein?

Es wird genügen, wenn ich hier nur in Hinblick auf das Zeitalter Otto I. diese Frage beantworte. Denn einerseits will ich jetzt von der Datirung in den Diplomen dieses einen Fürsten handeln, und andererseits habe ich mir grade das nachzuweisen zur Aufgabe gestellt, dass es vorzüglich unter Otto I. mit dem Urkundenwesen schlecht bestellt war. Indem man bisher anders geurtheilt hat, hat man mit Vorliebe auf Bruno hingewiesen und dem eine Reform der Reichskanzlei, der Kapelle und der Hofschule zugeschrieben.[1] Aber andere, wie Waitz und Dümmler,[2] haben die Existenz solcher Hofschule unter Otto bereits in Abrede gestellt; ich meine mit Recht. Aus den Berichten der Zeitgenossen geht allerdings das hervor, dass Brun sein Leben lang strebsam, den ernsten Studien ergeben war und es so weit gebracht hatte, dass er Zierde des Reichs und des Hofes war und die Gelehrtesten seiner Zeit um sich schaarte. Damit hat er gewiss auch angeregt und angeeifert. Ja indem er sich der Reform der Klöster ernstlich annahm, hat er auch dazu beigetragen, dass diese mit der Zeit wieder Bildungsstätten wurden und sich als Schulen hervorthaten. Die Wirkung davon trat aber frühestens zu Ende des ersten Otto ein und in höherem Grad erst unter den folgenden Herrschern und kam dann auch der Kanzlei zu statten. Somit ist nur die Behauptung zurückzuweisen, dass Brun selbst Lehrthätigkeit ausgeübt und eine Art Hofschule wiederhergestellt habe. Es bedurfte dessen auch nicht, um den Hof zu einer Pflanzschule für ein neues Geschlecht zu machen, welches zunächst in praktischer Hinsicht Tüchtiges auf den Gebieten des Staats und der Kirche leistete. Um nun speciell auf das Personal der Kanzlei zu kommen, so kann man nicht streng genug

---

[1] Stumpf Wirzb. Imm. 2, 12 mit Berufung auf Wattenbach Geschichtsquellen (3. Aufl.) 1, 238.

[2] Waitz Verf. Geschichte 6, 271. — Dümmler 545.

zwischen den Männern unterscheiden, welche als Kanzler eine Vertrauensstellung eingenommen haben, und den Männern, welche die durch den Kanzler vermittelten Befehle des Königs zur Ausführung gebracht haben, d. h. zwischen höherem und niederem Personal. Unter Otto I. lässt sich kein Fall des Aufsteigens vom Schreiber bis zum Kanzler nachweisen. Die Kanzler mögen auch damals, wie es z. B. aus der Zeit Heinrich II. belegt werden kann, in besonderen Fällen an der Arbeit der Abfassung Antheil genommen und diese wenigstens überwacht haben. In der Regel ist aber auch dies und das ganze Geschäft der Ausfertigung dem niedern Personal überlassen worden. Versetzen wir uns nun in die Zeit Karl des Grossen zurück, so sind auch damals die Urkundenschreiber nicht in der Hofschule gebildet worden, sondern in Klöstern. Anders wird es auch im 10. Jahrhunderte, selbst wenn zeitweise bei Hofe Unterricht ertheilt sein sollte, nicht gewesen sein, so dass die Notare nur die Kenntnisse und Fertigkeiten in die Amtsstube mitbrachten, die sie sich in den heimischen Schulen aneignen konnten. Alles Weitere blieb der Uebung in der Kanzlei überlassen. Wenn sich nun hier die älteren Mitglieder auf das Datiren schlecht verstanden, wer hätte es den iuniores beibringen sollen? Nur wenn eine Generation aus besseren und auch in dem Computus unterweisenden Schulen heranwuchs, nach und nach in die Kanzlei trat und sich da geltend zu machen verstand, konnte einer einmal eingerissenen nachlässigen Behandlung der Zeitangaben ein Ende gemacht werden.

Ueber die Art der Geschäftsführung liegen aus der sächsischen Periode gar keine Nachrichten vor. Aber man kann es nicht umgehen, sich Vorstellungen über dieselbe zu machen, und so entwickle ich hier mit besonderer Rücksicht auf die Entstehung der Zeitangaben die meinen. — Wir haben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass man damals noch eigentliche Formelbücher gehabt oder bereits Conceptbücher oder Regesten geführt habe[1], und die Beschaffenheit der Urkunden zeugt mehr wider als für solche Annahme. Eine Registratur hat es jedoch gegeben, d. h. die Kanzlei hat jeder

[1] Ficker Beitr. zur Urkundenlehre 1, 331; 2, 35.

Zeit einen theils bleibenden, theils wechselnden Vorrath von Urkunden in den verschiedenen Stadien der Ausfertigung zur Verfügung gehabt und denselben für die weitere Arbeit verwerthet. Vorurkunden in Ur- oder Abschrift, Akte, Concepte, eben in Arbeit begriffene Stücke, fertige und zur Ausfolgung bereit liegende Reinschriften oder auch Copien von schon expedirten Diplomen werden immer zur Hand gewesen sein. Diese Schriftstücke werden zum Theil auch mit Zeitangaben versehen gewesen sein [1] und, insoweit sie in jüngstvergangener Zeit datirt worden waren, für weitere Datirung verwendet worden sein, sei es dass die Zeitmerkmale aus solcher Vorlage unverändert (wenigstens betreffs der Jahrescharaktere) in neue Ausfertigungen hinübergenommen wurden, sei es mit der dem Fortschritt der Zeit entsprechenden Weiterzählung der Merkmale. So konnte durch Jahre hindurch richtige oder auch unrichtige Berechnung von allen oder doch mehreren Notaren festgehalten werden. Aber es war auch nicht ausgeschlossen, dass ein einzelner Beamter sich für berufen und befähigt erachtete, eine wirkliche oder vermeintliche Correctur vorzunehmen, noch dass er für dieselbe den einen und den andern Collegen zu gewinnen verstand. Wo nun solche Aenderung gleichzeitig in den Schriftstücken aller Notare auftritt, wird man sie füglich auch auf Einflussnahme des Kanzlers zurückführen können, namentlich falls die Neuerung mit dem Amtsantritt eines neuen Leiters der Kanzlei zusammenfällt. — In der Hauptsache scheint dieser Zustand fortgedauert zu haben, bis unter Heinrich II. das Kanzleiwesen und damit zugleich die Behandlung der Daten von massgebenden Personen wieder in Ordnung gebracht worden ist. Vor 1002 nahm ich bisher nur theilweise und nicht lange anhaltende Besserung wahr, die aller Wahrscheinlichkeit dem neuen Aufschwunge der Schulen seit der Mitte des Jahrhunderts zu verdanken war.

Nehme ich somit für die Zeit Otto I. einen Vorgang an, der in keiner Weise geregelt und durchaus nicht stetig war, so constatire ich doch in anderer Beziehung die fortdauernde Macht der Tradition. Seit den letzten Karolingern war es

---

[1] Siehe was S. 455 über St. 572 bemerkt wird.

herkömmlich, die Jahre in dreifacher Weise zu bezeichnen, al
Jahre der Aera und der Regierung (eventuell noch anni imperi
neben anni regni) und nach den Indictionen. Allerdings band
man sich, wie wir noch sehen werden, auch an diese Rege
nicht mit aller Strenge. Aber die Datirungsformel mit de
entsprechenden Rubriken stand doch fest und es war Norm
die Rubriken mit Zahlen auszufüllen. Man war sich auch
des Zweckes dieser Formel noch insoweit bewusst, dass man
wenigstens das eine Jahresmerkmal so angeben wollte, dass
eine Bestimmung des Zeitpunktes der Beurkundung möglich
war. Als Beispiel mag dienen, was ich schon früher (S. 386
sagte, dass seit 940 offenbar die anni regni als massgebend
betrachtet worden sind, wenn auch vereinzelt Rechen- oder
auch Schreibfehler gemacht sind, und wenn man andererseits
zwischen zwei Arten der Berechnung dieser Jahre oder zwischen
zwei Ausgangspunkten geschwankt hat.[1] Die Absicht, mit diesen
anni regni in Verbindung mit der Tagesangabe den Zeitpunkt
zu fixiren, scheint mir unverkennbar zu sein. Wenn aber in
dieser Periode daneben noch Incarnationsjahre und Römerzins
zahlen sehr ungleich, ja fast willkürlich berechnet in die Forme
eingetragen werden, so finde ich dafür nur eine annehmbare
Erklärung. Wie die Arenga und einiges andere lediglich zur
herkömmlichen Zierde der Königsurkunden dienten, so konnte
auch die mehrfache Bezeichnung der Jahre in ähnlichem Lichte
erscheinen, zumal Notaren, die des rechten Verständnisses für
Zahlen und Zeitverhältnisse bar waren. Man fügte sich also
in den Brauch, Aerenjahre und Indictionen anzugeben, legte
aber keinen sonderlichen Werth auf deren Richtigkeit. Sicher
hatte die Mehrzahl der Schreiber die betreffenden Zahlen nicht
im Kopfe und hielt es auch nicht der Mühe werth, sich nach

[1] Nachtragen will ich, dass sich die Anticipation um 1 auch in anna-
listischen Aufzeichnungen dieser Zeit findet, z. B. in SS. 4, 271. Be-
treffs der nach 952 von der Kanzlei wieder aufgenommenen Anticipation
verdient noch bemerkt zu werden, dass nicht ein Diplom mit a. regni
XIX bekannt ist, so dass, wenn zuvor ein Theil der Notare so und der
andere anders gerechnet haben mag, dann von allen von a. r. XVIII
gleich zu a. r. XX übergegangen zu sein scheint. Sonach wäre seit
August 954 allgemein das Regierungsjahr um eins zu hoch angesetzt
worden.

denselben genau zu erkundigen.[1] Man griff wohl zumeist auf gut Glück und ohne Prüfung auf die Zahlen zurück, welche man in dem Urkundenvorrath der Registratur neueren Datums fand und gebrauchen zu können meinte. So glaube ich, erklären sich am einfachsten die falsch angesetzten, meist um einen Einer zu hohen oder zu niedrigen Incarnationsjahre, desgleichen die unrichtigen Römerzinszahlen, bei denen die Fehler häufig gruppenweise auftreten.[2]

[1] Recht bezeichnend ist, dass so oft diese und auch andere Zahlen zuerst ausgelassen worden sind. Im Original von St. 190 (auf der k. Bibliothek in Brüssel), ist die Ausfüllung der Lücken unterblieben, so dass jetzt dasteht: data anno dominicae incarnationis DCCCC . . . . indict . . . , X . . kl. decemb. feria V, actum Frosa palatio, anno XV regni Ottonis piissimi regis, was ich gleichfalls dafür anführen kann, dass damals das Regierungsjahr als massgebend galt und dem Schreiber eher bekannt war als das Aerenjahr. Ferner ist in St. 223 der für die Indictionszahl bestimmte Raum unbeschrieben geblieben. Dass bei anderen Stücken die Eintragung gewisser Zahlen (bei den Incarnationsjahren zumeist die für die Zehner und die Einer, bei höheren anni regni die für die Einer) erst nachträglich erfolgt ist, macht die Verschiedenheit der Tinte ersichtlich. Einige Fälle der Art werde ich im folgenden noch zu erwähnen haben. Dass wir deren nicht mehrere sicher feststellen können, hat einen leicht begreiflichen Grund. Wenn nämlich zwischen den zwei Zeitpunkten des Schreibens ein geringer Abstand gewesen ist und der Schreiber sich auch noch der gleichen Tinte hat bedienen können, so sind heutzutage frühere oder spätere Eintragung nicht mehr zu unterscheiden. Mit der Behauptung, dass alles zu gleicher Zeit geschrieben sei, steht es daher immer misslicher als mit der entgegengesetzten. Das erschwert es auch, über einen analogen und weit wichtigeren Punkt volle Gewissheit zu erlangen. Ob der Vollziehungsstrich im Handmal vom König selbst gemacht ist oder nicht, und in welchen Fällen es geschehen oder nicht geschehen ist, wäre sehr wichtig zu wissen. Nun kann der Vollziehungsstrich von der übrigen Figur sich in zweierlei Weise abheben: er kann minder sicheren Zuges sein und er kann mit anderer Tinte gemacht sein. Aber beide Möglichkeiten können auch entfallen. Auch der König kann ja den einen Zug mit fester Hand, daher so regelmässig wie die daneben stehenden Linien gemacht haben, und das um so leichter, da, wie noch jetzt zuweilen zu sehen ist, ihm gelegentlich eine Linie vorgezogen wurde. Andererseits kann er auch mit gleichem Material den Strich gebildet haben. Nehmen wir dann gar keinen Unterschied wahr, so lässt sich daraus durchaus noch nicht folgern, der König habe hier sein Handzeichen nicht selbst gemacht.

[2] Dass der Indictionszirkel nur 15 Jahre umfasst, scheinen doch alle Notare gewusst zu haben. In Originalen ist mir nur einmal eine höhere Zahl

Kommen dann bei den Aerenjahren auch grössere Differenzen vor, so bekundet das allerdings ebenfalls wieder Gleichgiltigkeit den Zahlen gegenüber, muss aber doch anders gedeutet werden. Fast regelmässig ist nämlich die betreffende Zahl höher als die Jahreszahl, welche wir aus den andern berechenbaren Daten als die des laufenden Jahres gewinnen und zweitens handelt es sich zumeist um eine Differenz von Zehnern. Vereinzelt kann wohl auch hier der Fehler auf Benutzung einer Vorlage mit gleich unrichtiger Zahl zurückgeführt werden, wie ich zuvor (S. 399) 976 in St. 559 als wahrscheinlich aus St. 236 abgeschrieben bezeichnete. Wollten wir aber auch für 976 in St. 236 eine Vorurkunde mit gleicher Zahl annehmen, so müssten die um so viel zu hoch gegriffenen Zahlen ziemlich häufig gewesen sein. So muss man für die um ein Bedeutendes voraneilenden Aerenjahre wohl nach einer anderen Erklärung suchen. Ich finde sie darin, dass es ein gewisses, wenn auch noch so elementares Rechnen voraussetzt, die einzelnen römischen Ziffern behufs Darstellung einer höheren Zahl in additiver oder auch subtractiver Weise richtig zu verbinden.[1] Dies mag auch schon, wo die Differenz nicht mehr als einen Einer beträgt, zu Irrungen geführt haben, obgleich mit den Zahlzeichen für Einer umzugehen leichter und den Notaren geläufiger sein musste.[2] Sicher ist die Behandlung der Zehner

aufgestossen: nämlich in St. 285 ind. XVIII, was sich aber wohl so erklärt, dass der Schreiber schon nach indictio die Zahl gesetzt hat, welche er dann nochmals zu anno regni einträgt.

[1] Das Gesetz, nach dem beide Functionen unterschieden werden sollen, wird auch zuweilen verkannt; so findet sich im Original von St. 182 (geschrieben von Hoholt) zweimal VX statt XV, vielleicht durch die Wortbezeichnung dieser Zahl quindecim veranlasst.

[2] Incorrecte Tagesbezeichnungen, wie etwa VII non. mai, können dadurch eben so wohl wie durch Ausserachtlassung des terminus a quo entstanden sein. Ich traue insofern allerdings auch den in den Diplomen begegnenden Tagesangaben nicht unbedingt. Dabei will ich noch bemerken, dass ich, obwohl ich die von Ficker in den Beiträgen zur Urkundenlehre 1, 35 ff. aufgestellte Definition von Schreibfehlern unterschreibe, doch mehreren seiner Bemerkungen über die Fehler in den Zahlen nicht beipflichten kann. Von den einzelnen Scriptoren liegen uns zumeist controlirbare Zahlen in zu geringer Anzahl vor, um sagen zu können, ob eine unrichtige Angabe auf verfehlter Absicht oder auf ungenügender Einsicht beruht. Namentlich scheint mir, was Ficker l. c. 41 sagt, nicht

dem einen und andern Notar schwerer gefallen und besonders scheint der Zahlwerth von L nicht allen bekannt gewesen zu sein.[1]

Ich will das noch an einigen Beispielen ausführen, die schon wiederholt besprochen, aber wie mir scheint noch nicht genügend erklärt worden sind. Ich gehe dabei von St. 412 aus, dessen Original die Formel aufweist: anno dominicae incarnationis DCCCC(LXVI), indictione (XIIII), feria IIII, data III non. octobris. Die ganze Urkunde erscheint als ohne wesentliche Unterbrechung geschrieben; nur die von mir eingeklammerten Zahlzeichen sind unzweifelhaft später, jedoch von gleicher Hand nachgetragen.[2] Als Römerzinszahl gebe ich hier, abweichend von den bisherigen Drucken, XIV. an; das an erster Stelle stehende Zahlzeichen gleicht nämlich weder dem zuvor gebrauchten für 5, noch dem für 10, sondern hat etwa die Gestalt einer arabischen Ziffer 4 und sieht gekünstelt aus, aber die Kreuzung von zwei Strichen weist noch am ehesten auf Absicht X zu bilden hin. Dazu kommt ein anderer Umstand. Das Diplom gehört in das Jahr 942,[3] welchem die Indiction XV entsprechen würde. Diese richtige Indiction findet sich jedoch damals nur in dem Original von St. 106, während die andern gleichzeitigen Präcepte mit ind. XIII versehen sind oder auch (so das allerdings nur abschriftliche St. 103) mit ind. XIV. So, meine ich, konnte der Schreiber von St. 412 eher ind. XIV als ind. IX zu setzen die Absicht haben. Dass hier der Tag in doppelter Weise richtig bezeichnet sein soll, während die Zahlen für das Jahr fehlerhaft sind, ist nichts weniger als unvereinbar, da es leichter war die Benennungen der laufenden Tage zu kennen, als die Zahlen für das Jahr, die der Schreiber auch erst nachträglich anzugeben wusste. Im Aerenjahre stossen wir nun sogar auf einen doppelten Fehler, wobei die Ver-

---

zuzutreffen, da die Voraussetzung, dass die Schreiber des 10. Jahrhunderts so gut wie wir das laufende Jahr gekannt haben sollen, eine irrige ist.

[1] Dafür lässt sich auch das alte Exemplar von St. 151 in Einsiedeln anführen, von dem ich in den Kaiserurkunden in der Schweiz 72 gehandelt habe.

[2] Die von Stumpf bemerkten Rasuren erstrecken sich nicht auf die Datirungsformel.

[3] So jetzt auch Stumpf in Wirzb. Imm. 1, 12.

wechslung von LX und XL begreiflicher erscheint, als die von VI und II, es müsste denn etwa dem Schreiber eine Urkunde als Vorbild gedient haben, die wie das Original von dem ziemlich gleichzeitigen St. 106 mit DCCCCXLIII versehen war. Nehmen wir dazu noch, dass die Ortsangabe vorausgeht, dass die Regierungsjahre fehlen, dass die gebotenen Zeitmerkmale in ungewohnter Ordnung erscheinen, so ist kaum noch eine stärkere Abweichung von der üblichen Norm denkbar. Ficker [1] meinte in diesem St. 412 einen sichern Beleg für nichteinheitliche Datirung zu finden.

Aber der Sachverhalt erscheint in anderem Lichte, sobald man, was sich Ficker nicht als Aufgabe gestellt hatte noch stellen konnte, auf die Originale und auf die Schreiber zurückgreift. Von derselben Hand, welche St. 412 geliefert hat, kenne ich bisher noch St. 158 B (d. h. das Berliner Exemplar dieses Diploms), das schon S. 435 erwähnte St. 190, ferner St. 232, 239, 294. Die beiden letztgenannten Urkunden kommen jedoch hier nicht in Betracht, da die Datirungsformeln von andern Notaren hinzugefügt worden sind. Auch St. 158 B lässt sich nur in einer Beziehung zur Vergleichung herbeiziehen. Zuerst hat nämlich die Kanzlei St. 158 A (jetzt im Dresdener Archiv) ausgefertigt. Den Context dieses Stückes schrieb Hoholt, das Eschatokoll ein mir sonst noch nicht vorgekommener Notar. Auch hier sind die Zahlzeichen in zwei Absätzen eingetragen, und lässt sich auch die Grenze in Anbetracht von Rasuren nicht ganz genau feststellen, so kann ich doch verbürgen, dass der ersteren Eintragung angehören 1) vom Aerenjahre DCCCC, 2) das Regierungsjahr XIII, dagegen der zweiten Eintragung 1) beim Aerenjahre VII oder gar XLVII, 2) die Indictionszahl VII. Der betreffende Notar ist also ebenso wie der Schreiber von St. 190 vorgegangen. Das wird nun auch durch das zweite Exemplar St. 158 B bestätigt. Sein Schreiber copirte St. 158 A und lieferte daher die ganze Formel in normaler Fassung. Aber auch er schrieb zuerst nur DCCCCXL . . . indict . . . und vervollständigte dies erst später zu DCCCCXLVI, indict. VI. Hätte er bei seiner Arbeit St. 158 A schon mit sämmtlichen Zeitangaben vor sich gehabt, so hätte er keinen Grund gehabt

[1] Beiträge 1, 209.

zuerst die Einer auszulassen. Er hat also wahrscheinlich das unfertige St. 158 A copirt und hat, als er die Lücken ausfüllte, auf eigne Faust 946 (statt 947 im andern Exemplar) gesetzt oder hat bei zweiter Benützung der inzwischen fertig gewordenen Vorlage die Zahl VII in derselben in VI umgeändert. Selbst die Vorlage hat also, wie sie beschaffen war, den betreffenden Notar nicht vor Fehlern bewahrt.

Weit schlimmer steht es mit den drei weitern Stücken dieser Gruppe. In St. 190, 232 und 412 sind die einzelnen Theile der Formel mannigfach verstellt. Alle drei haben gemein, dass der Tag in doppelter Weise bezeichnet ist: nach seiner Stellung im Monat und nach seiner Stellung in der Woche, ein Brauch, der nur viele Jahre zuvor in St. 87 und 90 von Adalman befolgt ist.[1] Dazu kommt ganz gleiche Behandlung der Zahlen für die Aerenjahre und die Indictionen, denn auch in St. 232 wurde zuerst nur DCCCC gesetzt und dazu LIIII und die Römerzinszahl V nachgetragen, beides auch hier wie in St. 412 falsch, denn das Ausstellungsjahr wäre mit 952 und die Indiction 10 zu bezeichnen gewesen.[2] Der betreffende Notar geht also in allen uns bekannten Stücken seiner Hand, soweit ihm nicht eine Vorlage zu Hülfe kommt, gleichartig vor: die besondere Behandlung der Datirungen in den von ihm verfassten Urkunden läuft auf individuelle Art hinaus.

Bei diesem Sachverhalt wird zunächst die Lösung des Räthsels, welche Ficker betreffs St. 412 vorgeschlagen hat, kaum noch annehmbar befunden werden. Er bestätigt ferner, was ich S. 434—436 über die geringe Befähigung einzelner Notare für Operation mit den Zahlen und mit deren Zeichen sagte. Er gestattet uns endlich noch weitere Folgerungen zu ziehen. In derselben Zeit wie der Scriptor der zuletzt besprochenen Gruppe dienten in der Kanzlei der Datator von St. 158 A und Liutolf C, von dessen Urkunden die Untersuchung ausgegangen ist. Also drei Männer verstehen sich schlecht auf die ihnen obliegende Datirung; aber es waltet doch noch ein Unterschied im Grade der Abweichung von den Normen der Kanzlei die sie sich erlauben, namentlich insofern als der Schreiber von

[1] Neues Archiv 1, 469.
[2] So jetzt auch Stumpf in Wirzb. Imm. 1, 11; dazu Ficker Beiträge 1, 210.

St. 190 u. s. w. die einzelnen Theile der Formel willkürlich umstellt. Dass wir es nun hier mit rein individuellen Gewohnheiten zu thun haben, wird vollends klar, wenn wir constatiren, dass neben diesen Männern in denselben Jahren andere Schreiber fungiren, welche die Urkunden entweder wie Otpert ganz correct oder doch fast fehlerfrei zu datiren wissen. Das beweist doch auf das schlagendste, dass wenigstens in dieser speciellen Periode der Kanzler auf solches Detail der Geschäftsführung keinen Einfluss genommen, dass er weder Weisungen ertheilt, noch die Ausführung überwacht hat. Es können ferner, soweit den einzelnen Scriptoren für gewisse Urkunden Concepte vorbereitet worden sind, diese eine vollständige Datirung nicht enthalten haben. Nur in einem Punkte scheint in diesem Zeitabschnitte Conformität wenigstens angestrebt worden zu sein, nämlich darin, dass der annus regni die Zeit bestimmen soll und deshalb nach einer gewissen Regel berechnet wird. Doch auch das gilt nur für eine Reihe von Jahren, in denen nacheinander Brun, Liutolf und Liutger der deutschen Kanzlei vorstehen. Unter dem letztgenannten bereitet sich schon eine Wandlung vor. Indem die Jahre der königlichen Regierung anwachsen, indem neben ihnen her Jahre des Kaiserthums gezählt werden sollen, geräth die Zählung der ersteren in Unordnung. Auch der längere Aufenthalt in Italien und die Berührung mit anders rechnenden Notaren mag mitgewirkt haben. Kurz es ist schliesslich gar kein Verlass mehr auf die angegebenen anni regni, und wir müssen für die Diplome aus der letzten Zeit Ottos wiederum einen andern Massstab zu gewinnen suchen.

War es nun überhaupt nicht meine Absicht hier von der Datirung der Ottonischen Diplome durch alle 36 Jahre seiner Regierung zu handeln, so wird es auch gerechtfertigt erscheinen, dass ich mich fortan auf die Besprechung der Datirungen in einem kleinen Theile der Urkunden beschränke. Soweit auf den Zusammenhang zu achten ist, habe ich ihn bereits dargelegt. Da aber unter Otto kein einheitliches Gesetz für die Datirung bestanden hat, ist es nicht allein gestattet sondern geradezu geboten, die Urkunden in zeitliche Gruppen zu zerlegen, um für jede derselben festzustellen, ob eine Norm und welche befolgt worden ist. Wie solche Gruppe abzugrenzen sein wird, darüber kann allerdings gestritten werden.

Stumpf, welcher ja den mehrfachen Wechsel in diesen Dingen nicht verkennen konnte, ist und bleibt der Meinung,[1] dass der jeweilige Kanzler Verfügungen über die Art zu datiren getroffen habe, und will speciell Besonderheiten in den Daten der letzten Urkunden Ottos auf den 971 Kanzler gewordenen Willigis zurückführen.[2] Consequenter Weise wird er fordern, dass die unter diesem Kanzler ausgestellten Diplome als untrennbare Gruppe zusammengefasst und untersucht werden. Ich hatte schon Anlass, mich auch gegen diese Annahme meines Fachgenossen auszusprechen. Aber es fügt sich, dass ich aus andern Gründen mit meiner Untersuchung grade da einsetzen werde, wo Willigis auftritt; so wird sich zugleich die Richtigkeit der von Stumpf vertretenen Ansicht prüfen lassen.[3]

Damit man meinen Erörterungen besser folgen könne, füge ich eine tabellarische Uebersicht bei (S. 442, 443), die ich zunächst

[1] Zuletzt äusserte er sich darüber in Wirzb. Imm. 2, 64.

[2] Wirzb. Imm. 1, 38.

[3] Ich kann nicht umhin, hier noch von einem andern alten Streit zwischen Stumpf und mir Notiz zu nehmen. Ich hoffte, ihn mit dem abgethan zu haben, was ich vor zehn Jahren in den Acta Karol. 1, 230 über die Indictionsrechnung bemerkte. Aber grade diese Stelle hat eine Entgegnung in Wirzb. Imm. 1, 38 hervorgerufen. Dieselbe hat nicht vermocht, mich eines bessern zu belehren. Zwar bin ich augenblicklich nicht in der Lage, mir ein selbständiges Urtheil über den Brauch zu bilden, der in der Kanzlei Heinrich III. gewaltet hat. Halte ich mich aber lediglich an die von Stumpf beigebrachten, etwa 60 Beispiele, so muss ich erklären, dass die Hälfte derselben mit nichten beweist, was sie beweisen soll, dass also diese Beweisführung nicht stichhaltig ist. Davon kann sich jeder überzeugen, welcher von den dieselben Fragen berührenden und fast gleichzeitig veröffentlichten Untersuchungen von Steindorff (Heinrich III., 376), Kenntniss nimmt. Stumpf (Wirzb. Imm. 2, 64) täuscht sich geradezu, wenn er Uebereinstimmung der Ergebnisse in der Hauptsache annimmt. Somit kann ich noch immer den l. c. aufgestellten Satz aufrecht erhalten, werde aber nicht anstehen ihn zu modificiren, sobald mir dessen Unrichtigkeit nachgewiesen wird. — Was ich selbst in diesen neuen Beiträgen zur Diplomatik über die Behandlung der Zeitmerkmale unter Otto I. im allgemeinen gesagt habe und speciell über Indictionen noch zu sagen haben werde, steht geradezu in Einklang mit meinen früheren Aeusserungen, sobald der von Stumpf angeführte Satz mit dem ib. 229 Gesagten zusammengehalten wird. An letzterer Stelle deute ich doch schon an, was ich jetzt mehr zu betonen Anlass habe. Redete ich früher von einer Bestimmung der Zeitpunkte, die nur dann möglich sei, wenn die Begriffe

Regestennummer Italien	Deutschland	Scriptor	Ortsangabe	Tagesangabe	Indiction
. .	498	. . .	Ravennae	kal. dec.	XIV
. .	**500**	**W. A.**	in Ravenna	. . . . .	. .
501	. .	. . .	Ravenne	VI id. ian.	XV
. .	**568**	. . .	Rome	XVIII kal. mai.	XV
502	. .	. . .	Rome	X kal. magi	XV
504	. .	. . .	Ravenne	X kal. madii	XIV
505	. .	. . .	(Rom)	kal. madii	XV
506	. .	. . .	Ravenne	VIII kal. iun.	XV
. .	507	. . .	Papie	V kal. iun.	XV
. .	**508**	**W. B.**	Brixiae	V id. iul.	XIII
. .	**570**	**W. B.**	Brixiae	V id. iul.	XIII
510	. .	. . .	Mediolani	IX kal. aug.	XV
509	. .	. . .	Papie	IV kal. aug.	XV
. .	513	[W. B.]	Papie	kal. aug.	XV
. .	**571**	**W. B.**	in s. Galli cenobio	XIX kal. sept.	XV
. .	**573**	**W. B.**	Augiae insulari	(XVI kal. sept.)	XV
. .	**514**	**W. B.**	Constanciae	(XV kal. sept.)	XV
. .	**572**	**W. B.**	in s. Galli cenobio	(XV kal. sept.)	(XV)
. .	**516**	**W. B.**	Constantiae	(XV kal. sept.)	(XV)
. .	515	[W. B.]	Constantiae	VIII kal. sept.	XV
. .	**518**	**W. B.**	Dribure	non oct.	XV
. .	**519**	**W. C.**	Neristein	XV kal. nov.	XV
. .	**574**	**W. C.**	Neristein	XV kal. nov.	XV
. .	521	[W. A.]	Franchenefurt	kal. dec.	XV
. .	523[a]	[W. B.]	Trele	2 id. febr.	I
. .	**524**	**W. A.**	Magadaburg	id. marc.	II
. .	**525**	. . .	Magadeburg	id. mart.	II
526	. .	. . .	Quintileburg	V kal. apr.	I
. .	527	. . .	Walbech	V id. apr.	II
. .	**528**	**W. B.**	Mersiburg	(V kal. mai.)	I
. .	**529**	**W. B.**	Mersiburg	(V kal. mai.)	I
. .	**530**	**W. B.**	Mersiburg	(V kal. mai.)	I

[1] S. Ficker Beiträge 1, 14.
[2] Datirung nur aus Abschrift.

Aerenjahr	Otto I.		Otto II.		Reducirtes Datum
	a. r.	a. i.	a. r.	a. i.	
DCCCCLXXI	. . . .	XI	. .	V	1. Dec. 971
. . . . .	XXXV	. .	. .	. .	(Dec.) 971 [1]
DCCCCLXXIII	. . . .	XI	. .	. .	8. Jan. 972
DCCCCLXXII	. . . .	XV	. .	V	14. Apr. 972
DCCCCLXXII	. . . .	XI	. .	. .	22. Apr. 972 [2]
DCCCCLXXII	. . . .	X	. .	. .	22. Apr. 972
DCCCCLXXIII	. . . .	XI	. .	V	1. Mai 972
DCCCCLXXII	. . . .	XI	. .	V	25. Mai 972
DCCCCLXXII	XXX	VIII	. .	. .	?
DCCCCLX[XII]	XXXIV	XI	. .	. .	11. Juli 972
DCCCCLXXII	. . . .	. .	XI	IV	11. Juli 972
DCCCCLXXII	. . . .	XI	. .	. .	24. Juli 972
DCCCCLXXII	. . . .	XI	. .	V	29. Juli 972 [3]
DCCCCLXXII	XXXIII	XIII	. .	. .	1. Aug. 972
DCCCCLXXIII	. . . .	. .	XII	V	14. Aug. 972
DCCCCLXXIII	. . . .	. .	XII	V	17. Aug. 972
DCCCCLXXIII	XXX(IV)	XIII	. .	. .	18. Aug. 972
DCCCCLX[XIII]	. . . .	. .	XII	(V)	18. Aug. 972
DCCCCLXXII)	(XXXIV)	XII	. .	. .	18. Aug. 972
DCCCCLXXIII	XXXIV	XIII	. .	. .	25. Aug. 972
DCCCCLXXIII	XXXIII	XIII	. .	. .	7. Oct. 972
DCCCCLXXIII	XXXIII	XIII	. .	. .	18. Oct. 972
DCCCCLXXIII	. . . .	. .	XIII	VI	18. Oct. 972
DCCCCLXXIII	XXXIV	XIII	. .	. .	1. Dec. 972
DCCCCLXXIV	XXXIIII	XIII	. .	. .	12. Febr. 973 [4]
DCCCCLXXIV	XXXIV	XII	. .	. .	15. März 973
DCCCCLXXIV	XXXIV	XII	. .	. .	15. März 973
DCCCCLXXIII	. . . .	XII	. .	VI	28. März 973
DCCCCLXXIV	XXXIV	XIII	. .	. .	9. Apr. 973
DCCCCLXXIV	XXXV	XIII	. .	. .	27. Apr. 973
DCCCCLXXIV	XXX[V]	XIII	. .	. .	27. Apr. 973
DCCCCLXXIV	XXXV	XIII	. .	. .	27. Apr. 973

[3] Abschrift saec. XV in Venedig; in Abschrift vom Jahre 1721 in Udine: VIII kal. aug. DCCCCLXXVII.

[4] Duvivier Hainaut 350 n° 29 aus Chartular in Paris.

erklären will. Da Otto I. und Otto II. sich ein und derselben Kanzlei bedient haben, sind hier beider Diplome zu berücksichtigen. Will ich auch an diesem Ort nur die Daten in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei erläutern, so ist doch nothwendig auch einen Blick auf die Elaborate der italienischen Notare zu werfen; ich verzeichne also diese nach Stumpf'schen Regestennummern in der ersten Columne und stelle die Präcepte für Deutschland erst in die zweite ein. Fettgedruckte Regestennummern besagen, dass die Datirung von mir der Urschrift entnommen wird. — Seit der Kaiser zu Ausgang des Jahres 966 nach dem Süden gezogen war, hatten die deutschen Notare wenig zu thun gehabt. Ueberdies trat während dieses Aufenthalts in Italien ein theilweiser Personenwechsel ein. Auf den bis 970 nachweisbaren Kanzler Liutger, folgte 971 Willigis; mit dessen erster Urkunde soll also die Uebersicht eröffnet und bis zum Tode Otto I. fortgesetzt werden. Ausgelassen sind nur die zweifelhaften oder schlecht überlieferten Stücke, deren Zeitangaben nicht in Rechnung kommen. Wo die Originale abgehen oder in Folge von Verstümmlung die Datirungszeile nicht mehr bieten, habe ich die je beste Ueberlieferungsform benutzt. — Jener Willigis übernahm nun bei seinem Amtsantritt zwei schon seit längerer Zeit in der Kanzlei beschäftigte Notare: W. A. (s. Neues Archiv 1, 509—532) und den S. 361 erwähnten W. C. Neben ihnen erscheint spätestens seit dem Juli 972 ein dritter Notar W. B. (s. Neues Archiv 1, 465), welcher bald eine hervorragende Rolle spielt. Sonst ist mir aus diesem Zeitraum kein eigent-

---

der gewählten Merkmale feststehen, so will ich jetzt, um jedem Missverständnisse vorzubeugen, reden von der Absicht die Zeitpunkte zu bestimmen. Solche Absicht kann ich da nicht mehr annehmen, wo ich erkenne, dass die Indiction nur noch gesetzt wird, quia ad ornatum facit: folglich ist da auch jede Discussion über das Verhältniss einer beliebig gesetzten Indiction zu einem daneben stehenden Aerenjahre oder gar über die Epoche der Indiction überflüssig. Wenn ich ferner früher von Völkern sprach, denen der Sinn für Zeitrechnung abgegangen ist, so werde ich jetzt besser von Völkern und Personen u. s. w. reden. Der Mehrzahl der Notare Otto I. spreche ich auf Grund der von ihnen geschriebenen Diplome solchen Sinn ab; folglich kann auch nicht davon die Rede sein, dass sie sich an die Regeln gebunden haben, welche wir von denen beobachtet sehen, welche eigentliche Zeitbestimmung beabsichtigten und sich auf dieselbe verstanden.

licher Kanzleischreiber bekannt geworden. Nur sind nach wie vor einige Urkunden von den Schreibern der betreffenden Partei ausgefertigt worden. Soweit ich die Schreiber der Originale aus deutscher Kanzlei kenne, füge ich ihre Namen in der dritten Reihe bei; fettgedruckt heisst, dass der betreffende Mann die ganze Urkunde oder doch, falls noch ein zweiter an der Arbeit betheiligt war, die Datirung geschrieben hat. Auch die Dictatoren der uns abschriftlich erhaltenen Diplome bezeichne ich hier, soweit ich sie feststellen konnte, mit in Klammern gesetzten Namen. Auf Ortsnamen und Monatstage lasse ich alle in den einzelnen Diplomen vorkommende Jahresbezeichnungen folgen; auf die Reihenfolge in welcher sie in den Urkunden auftreten, brauchte und konnte ich in der Tabelle nicht Rücksicht nehmen. Welche Jahresmerkmale gesetzt worden sind und welche nicht, das hat in erster Linie davon abgehangen, ob für den Vater oder für den Sohn geurkundet wurde, in zweiter Linie jedoch auch von den Schreibern. Dass ich mich in der Tabelle der römischen Zahlzeichen bediene (ausser in der letzten das reducirte Datum bietenden Reihe), hat seinen Grund darin, dass ich zugleich anzuzeigen für gut halte, erstens was in den Originalen etwa auf Rasur steht, jedoch vom Schreiber zu stammen scheint (geradlinige Klammern), dann was von den Notaren nachträglich gesetzt zu sein scheint (gebogene Klammern). In letzterer Beziehung wiederhole ich aber nochmals, dass sich gewisse spätere Eintragungen unseren Blicken entziehen, dieselben also in Wirklichkeit möglicher Weise weiter gereicht haben als sie hier von mir angedeutet werden können.

Die Indictionen habe ich in der Tabelle vorangestellt, weil sie in diesen Jahren das relativ zuverlässigste Jahresmerkmal bilden. Das war früher, wie ich schon bemerkte, nicht der Fall. Für den Zeitabschnitt 942—957 lohnt es sich kaum, die in den Urkunden gebrauchten Römerzinszahlen zusammenzustellen. Zwar kommen sie in kleineren Perioden, wie im Jahre 943 oder zu Ende des Jahres 951, richtig berechnet vor, aber dazwischen treten die mannigfaltigsten kleineren oder grösseren Differenzen auf, die sich in kein System von Regeln bringen lassen. Da ist in den Fehlern keine Gleich-

mässigkeit oder Consequenz, wie etwa in den Ansätzen der Bullen Innocenz III.[1] Ebensowenig lassen sich die Abweichungen auf die Gewohnheiten der einzelnen Schreiber zurückführen.[2] Es herrscht lediglich Willkür. Besser wird es erst seit dem Jahre 958. Und seit der Verkehr mit Italien lebhafter wird, der Hof dann wiederholt längern Aufenthalt dort nimmt, dringt schliesslich die gute Berechnung der Indiction durch. War sie doch in Italien in ununterbrochenem Gebrauch und allen Urkundenschreibern geläufig.[3] In den Ausfertigungen der italienischen Kanzlei wird sie fast immer richtig angesetzt. Der deutsche Notar W. B. freilich blieb bei seinem ersten Auftreten (St. 508, 570) davon noch unberührt. Erst als St. 513 in der deutschen Kanzlei ausgefertigt wurde, nahm diese die dem laufenden Jahre entsprechende Römerzinszahl an, hielt sie bis in den December fest und ging nach der Jahreswende auch zu neuer Indictionszahl[4] über. Von dieser Norm weichen nur die innerhalb dreier Wochen von der deutschen Kanzlei ausgefertigten St. 524, 525, 527 wieder ab, welche ich eingehender besprechen muss.

St. 524 für Echternach (Original auf der Trier Stadtbibliothek) ist von zwei Händen geschrieben. Die erste Zeile

---

[1] Vgl. Bibliothèque de l'école des chartes 19, 54.

[2] Wie z. B. unter Heinrich II. ein Notar einfach den Rest von $\frac{\text{a. incarn.}}{15}$ als Indiction ansetzt.

[3] Hier kann daher auch von einer bestimmten Epoche (1. September) die Rede sein, wenn auch einzelne Fehler nicht ausgeschlossen sind. Für das Festhalten der griechischen Epoche in Italien ist bezeichnend, dass im Codex Casinensis 47 in dem Kalender offenbar nach Beda zum 24. September zuerst geschrieben war: indictiones incipiunt et finiuntur; diese Worte wurden aber ausradirt und es wurde von anderer Hand zum 1. September bemerkt: hic mutatur indictio.

[4] Der beste Beleg für den Jahreswechsel in dieser Zeit findet sich in der jetzt von Cardauns (Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 26) nach dem Original edirten Urkunde des Erzbischofs Bruno von Köln von 961 (N. St.), 25. December: actum publice in predicta aecclesia in sollempni nocte natalis domini quod est VIII. kal. ian. cum ibi agitur statio, anno incarnationis domini DCCCCLXII, indict. V. . . . Ottone imp. aug. XXVII anno regnante, domno Brunone archiepiscopo Coloniensi sedi presidente anno XI, wobei allerdings trotz der beabsichtigten Genauigkeit wieder Fehler unterlaufen sind.

und der Context stammen wohl von einem Scriptor des Klosters. Dass er einer Schule jener Gegend angehört, lehrt der Vergleich mit noch erhaltenen Urschriften von Privaturkunden, insbesondere mit den S. Maximiner Urkunden von 929 und 959 in Beyer n° 170 und 205 (Originale auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg). Auch der Wortlaut von St. 524 lässt auf einen Dictator aus Lothringen schliessen. Trotz alle dem liegt uns die Kanzleiausfertigung vor: das bezeugt schon der eine Umstand, dass das ganze Eschatokoll von W. A. geschrieben ist. — Ueber St. 525 vermag ich noch nicht ein definitives Urtheil zu fällen. Das betreffende Schriftstück (gleichfalls in Trier) ist sicher im 10. Jahrhundert und von einem Lothringer geschrieben. Es hat grosse Verwandtschaft mit dem ebenfalls Echternach ertheiltem St. 1128, andrerseits auch mit Privaturkunden gleicher Zeit und aus diesen Gegenden, wie mit einer Urkunde vom Jahre 968 für Metz (jetzt in Nancy) oder mit einer vom Jahre 978 für Trier (in Trier). Dabei ist alles von einer Hand und nicht ein Zug von der Kanzlei hinzugefügt. Auch die Fassung ist nicht aus der Kanzlei hervorgegangen. Somit würde sich der Arbeitsantheil der Kanzlei darauf beschränken, dass sie das Pergament mit einem der damals gebrauchten Kaisersiegel versehen hätte. Dergleichen Fälle sind so häufig, dass desshalb St. 525 nicht beanstandet zu werden brauchte. Aber eben weil damals Abfassung und Ausstattung von Diplomen unter Umständen den Empfängern selbst überlassen wurde, hat man darüber sonst kein Wort verloren und desshalb erregt die ausdrückliche Verwahrung: hanc cartam) non esse per monachos sponte confectam Verdacht. Die Möglichkeit der eigenmächtigen Anfertigung von St. 525 im Kloster ist um so weniger ausgeschlossen, da in St. 524 eine zuverlässige Vorlage geboten war und da man sich ein echtes Siegel wohl verschaffen konnte. Ich lasse also zunächst noch dahingestellt ob St. 525 ein Originaldiplom oder eine Fälschung ist. Seine Datirung, wenn ich sie auch in die Tabelle aufgenommen habe, wiegt nicht schwer, denn sie ist in dem einen wie dem andern Falle der von St. 524 nachgebildet. — St. 527 endlich, das ich bisher nur aus Drucken kenne, scheint mir von W. B. verfasst zu sein, was insofern bezeichnend wäre, als dann die zuerst in St. 524 von W. A.

um 1 zu hoch gegriffene Indiction bald darauf auch von einem andern Notar der Kanzlei beibehalten sein würde.

Indem ich zu den Aerenjahren übergehe, will ich an das Original von St. 571 mit 973 anknüpfen. Hatte sich hier wie sonst[1] der erste Herausgeber Hartmann an 973 gehalten, so bewies Neugart[2] in einer längeren Anmerkung, dass dies Diplom 972 ertheilt sein müsse. Indem er bereits andere, zeitlich nahestehende Präcepte zum Vergleich herbeigezogen hatte, erklärte er, dass da nicht blosse Fahrlässigkeit des Notars im Spiele sein könne und wies, wenn auch mit aller Vorsicht, auf den calculus Pisanus hin, der etwa den mit dem Kaiser in Italien weilenden Schreibern der deutschen Kanzlei dort bekannt geworden und so von ihnen angewandt sein möge. Dieser Versuch zu erklären, dass von St. 571 an eine kaum unterbrochene Reihe von Kaiserurkunden das Jahr um eins höher ansetzt, als in der Dionysischen Aera geschehen soll, ist jedoch ganz verfehlt. Ich wüsste nicht, dass die Zählung nach Pisanischem Stil sich in Italien bereits im 10. Jahrhundert nachweisen liesse. Ferner steht es mit den Diplomen, welche die italienische Kanzlei seit dem 25. März 972, an welchem Tage die Jahreszahl umzusetzen war, ausgestellt hatte, folgendermassen: Nur das Original von St. 505 bietet das Aehrenjahr 973, was verglichen mit derselben Angabe im Original von St. 501 nicht auf Pisanischen Stil zurückgeführt, sondern nur als Fehler betrachtet werden kann. Im Original von St. 506 steht 972; desgleichen in den Copien von St. 502, 504, 510, 509.[3] Und dass die italienische Kanzlei die Aerenjahre zumeist normal berechnet hat, lässt sich auch aus den Urkunden der Vorjahre erweisen. Von diesen will ich speciell die jenseits der Berge und in den Monaten April bis December ausgefertigten Originale von St. 305, 310, 317, 318, 324, 332, 339, 340, 341 als Belege anführen; sie sind nämlich sämmtlich von W. C. geschrieben. Wäre nämlich in diesem Punkte die deutsche Kanzlei damals von der italienischen beeinflusst worden, so würden

[1] Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 73.
[2] Cod. Alem. 1, 618.
[3] St. 502 und 503 sind identisch. Das Original befindet sich im Capitelarchiv zu Benevent, ist aber im unteren Theile vollständig zerstört, so dass sich die Datirung nur dem Cod. Vaticanus 4939 entnehmen lässt.

wir uns W. C. am ehesten als Vermittler zu denken haben. Indem aber weder er noch ein anderer Schreiber der italienischen Kanzlei nach Pisanischem Stil rechnet, kann die Anticipation der Jahreszahl, welcher sich dann auch W. C. nach seinem Rücktritt in die deutsche Kanzlei fügt, nicht auf italienische Art zurückgeführt werden.

Bei diesem Sachverhalt scheint recht annehmbar, was Stumpf[1] behauptet, nämlich dass die in den Diplomen des Jahres 972 auffallende Erhöhung des Aerenjahres vom Kanzler Willigis ausgehe. Bis St. 491 sind die Urkunden für Deutschland im Namen Liutgers recognoscirt; die letzten derselben (Original St. 488 und Copien 489, 491) weisen die gewöhnliche Jahreszählung auf. Darauf erscheint zuerst in St. 498 der neue Kanzler Willigis. Nach Stumpfs Annahme sollte man hier die neue Berechnungsart erwarten. Aber die wenigen noch auf wälschem Boden unter dem neuen Kanzler ausgestellten Stücke (St. 498, 507, 508, 513, 570) zeigen noch keine Spur von Anticipation; die Neuerung beginnt erst mit dem Ueberschreiten der Alpen. Mit einer Ausnahme, die ich noch bespreche,[2] geht sie durch alle Diplome bis zum Tode Otto I. Von hier an können wir bis in den Ausgang des Jahres 973 hinein zwei Reihen von Urkunden unterscheiden: in der einen behauptet sich die um eins voraneilende Jahreszahl, in der andern findet sich die richtige. Der Unterschied fällt so ziemlich mit einem andern zusammen. Während Willigis Kanzler bleibt, treten neben den alten Notaren W. A., W. B., W. C. mehrere neue ein; diese jungen Schreiber setzen regelmässig das normale Aerenjahr und beeinflussen dadurch zuweilen auch die älteren Genossen; letztere halten sonst an der seit 972 angenommenen Anticipation fest. Also fällt weder der Beginn einer besondern Art die Jahre zu zählen mit dem Amtsantritt von Willigis zusammen, noch wird sie unter ihm dauernd festgehalten; es entfällt somit jeder Grund, sie auf seine Rechnung zu stellen. Im Gegentheil lehrt auch hier der Thatbestand, dass der Kanzler sich um dieses Detail nicht gekümmert hat.

[1] Wirzb. Imm. 1, 38.

[2] St. 526 kommt als aus der italienischen Kanzlei stammend nicht in Betracht.

Beachtenswerth scheint mir der Anfangspunkt der neuen Berechnung. Etwa zwei Wochen lang hatte die Arbeit in der Kanzlei geruht. Die Schreiber waren aus der Uebung gekommen das Aerenjahr zu bezeichnen, hatten auch möglicher Weise auf der Wanderschaft den Urkundenvorrath der Registratur nicht zur Hand. Hätten sie das laufende Jahr im Kopf gehabt, wie hätten sie da fehlgreifen können? War das aber nicht der Fall, so konnten sie bei einer Anfrage in Büchern oder auch bei Menschen leicht eine falsche Antwort erhalten. Es wäre denkbar, dass gerade die Brüder von St. Gallen unrichtige Auskunft ertheilt haben. War aber einmal der Faden wieder aufgenommen, wenn auch am unrechten Knoten, so operirten nun dieselben Notare mit der anticipirten Jahreszahl fort, bis sie von anderen Belehrung erhielten und annahmen. Ging diese von gewissen Personen aus, so kann auch an der Einführung und zeitweisen Beibehaltung des Fehlers der Einfluss eines Individuums Antheil gehabt haben, nur eben nicht der Einfluss des Kanzlers. Unter den 972 beschäftigten Schreibern hat, wie mir scheint, W. B. eine hervorragende Stellung eingenommen. Von ihm sind damals fast alle Diplome geschrieben und wo W. C. mitschreibt, scheint er es auf Geheiss von W. B. zu thun. So mag W. B. die abweichende Zählung der Aerenjahre nicht allein begonnen, sondern auch seine Genossen ihm darin nachzufolgen verleitet haben. Der Zählung selbst kundig können doch auch weder W. A. noch W. C. gewesen sein, da sie, die alten Notare, sich von der guten alten Gewohnheit abwendig machen lassen. Erscheint mir somit W. B. als der eigentliche Urheber der betreffenden Neuerung, so könnte mir allerdings entgegengehalten werden, dass ja das einzige Diplom dieser Periode mit richtigem Aerenjahre (St. 516) von ihm geschrieben ist.

Zunächst muss ich da berichtigen, was ich im Neuen Archiv 1, 466 von einem Datator bemerkt habe. Wiederholte Vergleichung von Schriftstücken dieses Notars hat mich belehrt, dass er es doch selbst ist, welcher die in den Datirungsformeln häufig ausgelassenen Lücken nachträglich ausfüllt. Nun ist ja in jeder Hinsicht bezeichnend, dass er in St. 516 zuerst nur schrieb: IIII, imperii autem XII, actum Constanciae; nur soweit half ihm sein Gedächtniss und sein eigenes Wissen.

Er bedurfte erst irgend eines Hilfsmittels, um den Tag der Gerichtsverhandlung und die zwei Zeitcharaktere des Aerenjahrs und der Indiction einzutragen. Hatte er die Reinschrift etwa nach einem Concept angefertigt, so musste er nun nochmals zu dem im Gericht aufgenommenen Akte seine Zuflucht nehmen. Dem ist wahrscheinlich das richtige 972 entlehnt. Dabei ist auch wieder bezeichnend, dass W. B. diese Zahl niederschreibt statt der sonst damals von ihm gebrauchten: es verräth das doch mindestens wieder Gleichgiltigkeit gegen gleichmässige Zählung. Hierzu möchte ich noch etwas Weiteres bemerken. Soweit ich es zu unterscheiden vermochte, hat W. B. die Datirungen bald in einem Zuge, bald in Absätzen geschrieben. Auch das zeigt ihn in diesen Dingen unkundig und von der Gelegenheit sich zu unterrichten abhängig: wo sie ihm gleich geboten war, konnte er sofort alle Zeitangaben eintragen; wo nicht, musste er bis zur Information Lücken lassen. Dass aber der jeweilige Sachverhalt da auch noch andere Folgerungen nahelegt, werden wir gleich sehen.[1]

Zu gleichem Ergebnisse führt uns die Betrachtung der Rechnung mit Regentenjahren. Um diese Angaben in den Kanzleiausfertigungen des gewählten Zeitabschnitts zu beurtheilen, knüpfen wir am füglichsten wieder an den frühern Brauch an, nach dem im Allgemeinen die anni regni um eine Einheit zu hoch angesetzt worden sind. Ich bemerkte jedoch schon, dass diese Regel mit der Zeit minder genau befolgt wurde. Die italienische Kanzlei gab seit der Kaiserkrönung diese Zeitangabe ganz auf und datirte nur nach anni imperii, für welche die historisch richtige Epoche festgehalten wurde. Die deutschen Notare aber, über Berg weilend und weniger beschäftigt, konnten leicht den Faden der Ueberlieferung verlieren. Doch finden sich noch Berechnungen nach der bisherigen Regel. In Stumpf 486 z. B. vom Jahre 970 erscheint annus regni 35 als Anticipation, während a. imperii 9 dem historischen Ausgangspunkte der Zählung entspricht. Debutirt nun unser W. B. in St. 508 mit a. r. 34, a. i. 11, so ist wohl letztere Zahl correct, aber die erstere bleibt um 2 hinter der

[1] Nur von den zwei von W. C. geschriebenen St. 519 und 574 kann ich mit aller Sicherheit sagen, dass sie mit Einschluss aller Zeitangaben in einem Zuge entstanden sind.

historisch richtigen Berechnung zurück und sogar um 3 hinter der der bisher fungirenden Notare. Beachtet man ferner, dass in St. 513 die Zahl der Königsjahre noch weiter zu 33 zurückschreitet, dass, obgleich inzwischen der Epochentag eingetreten ist, in St. 514, 516, 515, 521, 527 der a. r. 34 beibehalten, dann zu Ausgang des April 973 ohne eigentlichen Anlass zum Wechsel zu 35 übergegangen wird, dass ferner inmitten der Reihe St. 514--527 auch wieder St. 518, 519 und 523[a] mit um 1 niedrigerer Zahl erscheinen, so frommt es doch wahrlich nicht mehr darüber nachzusinnen, was W. B. und seine Genossen sich bei diesen Jahresmerkmalen gedacht haben. Und um nichts besser steht es mit den Ansätzen für die kaiserlichen Jahre. Kurz ich komme immer wieder darauf zurück, diese Notare als Ignoranten und Stümper in der Zeitrechnung zu bezeichnen und weiter zu folgern, dass von einer Leitung und Ueberwachung derselben durch den Kanzleivorstand nicht die Rede gewesen sein kann. Nur soweit reichte die Befähigung dieser Männer, dass sie bei rechter Aufmerksamkeit mit den niedrigen Zahlen umzugehen wussten. So sind die doppelten Regentenjahre für Otto II. in dessen Diplomen St. 571—573 richtig angesetzt worden. Aber schon zwei Monate später beging W. C. in St. 574 den Fehler, beide Zahlen zu hoch zu greifen, so dass sich nicht einmal hier bewährt, was diesen Schreibern oft nachgerühmt worden ist. Um zu resumiren, will ich mich an die Diplome des damals am meisten beschäftigten W. B. halten. Aus der nüchternen Betrachtung der von ihm gebotenen Daten habe ich gelernt, dass er die Indiction richtig, dagegen das Aerenjahr um 1 zu hoch anzusetzen pflegt, ferner dass er unser Jahr 972 als das 34. der königlichen und als das 13. der kaiserlichen Regierung Otto I. betrachtet. Dieses, des W. B. damaliges Schema ist nun auch für mich die Norm, die mir ermöglicht, die dazwischen begegnenden Abweichungen wie in St. 516 als solche zu erkennen und des weitern die betreffenden Stücke in unser so wesentlich vereinfachtes Zeitschema richtig einzufügen.

Ist das der letzte Zweck, den auch ich verfolge, so bin ich freilich bei diesen Diplomen zu keinem andern Resultate gelangt als meine Vorgänger. Diese Uebereinstimmung verdanken wir jedoch dem hier zufällig eintreffenden Umstande

dass uns anderweitig das Itinerar Ottos bekannt ist und dann sein Todestag, so dass wir, unbeirrt durch die willkürlichen Zeitangaben in den Urkunden diese richtig unterzubringen geleitet werden. Wäre dem nicht so, so würde die eine und andere Deutung des Vorganges bei der Datirung der Diplome in der Kanzlei auch hier zu verschiedenen Ergebnissen führen, wie sich das bei anderen Gruppen, für die uns der Leitfaden eines im voraus feststehenden Itinerars abgeht, in der That herausstellt. Es ist also nicht gleichgiltig, wie man die mannigfachen Erscheinungen auffasst und erklärt. Uebrigens besteht, was die hier erörterte Urkundenserie anbetrifft, noch eine andere Differenz zwischen Stumpf und mir. Es handelt sich des weitern noch darum, die einzelnen Stücke zu den richtigen Tagen einzureihen und sich klar zu machen, was mit den Orts- und Zeitangaben besagt werden soll.

Hier ist mir allerdings Ficker mit seinen Untersuchungen so zuvorgekommen, dass ich in der Hauptsache nur zu referiren habe. Schon in der Einleitung spricht er sich gegen das bisher beliebte Verfahren aus, so oft sich Widersprüche zwischen den besonders in dem actum und datum enthaltenen Angaben der Urkunden zeigen, diese durch Annahme von Schreibfehlern zu beseitigen. Hatte ich nun früher Anlass, die Bemerkungen Fickers über Schreibfehler in einem Punkte einzuschränken (S. 436), so muss ich doch seinem Einspruch gegen die bisherige Uebung, allüberall derartige Fehler zu erblicken und sie selbst ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Verwechslung von Zahlzeichen oder Worten untereinander dreist zu emendiren, beipflichten. Unter den zahlreichen Beispielen, welche ihm Anlass geben, statt der Beseitigung der in den Urschriften befindlichen Daten eine sachgemässe Erklärung derselben zu versuchen, haben auch unsere Diplome aus dem August 972 Platz gefunden.[1] Weil Stumpf z. B. (ähnlich hier aber auch Wartmann, Dümmler u. a.) annahm, dass actum und datum der Königsurkunden sich auf denselben Zeitpunkt beziehen müssen,[2] hat er unsere Gruppe folgendermassen be-

[1] Beiträge 1, 197.

[2] Stumpf Reichskanzlei 1, 122. — Dass das die Regel ist, und zwar in dem Sinne, dass in Diplomen mit beiden Angaben auf die Beurkundung verwiesen werden soll, betont auch Ficker l. c. 128, bevor er dann an

handelt. Am 14. August ertheilt Otto II. zu St. Gallen dem Kloster Einsiedeln ein Präcept, dann ein zweites am 17. August zu Reichenau; folglich kann er nicht wieder am 18. August in St. Gallen gewesen sein, um dort diesem Kloster St. 572 zu bewilligen, sondern in dem XV. kal. sept. von St. 572 muss ein Fehler stecken, der etwa in XIX kal. sept. oder dergleichen zu verbessern ist. Es bedurfte eines solchen Kunstgriffes nicht bei St. 516, da man hier die schlechte Ueberlieferung V kal. sept. der bessern XV kal. sept. vorziehen konnte. Ficker verwirft es nun, dass man dem Tagesdatum in St. 572 hat Gewalt anthun wollen und sagt: ‚Mit dem Vater von Italien kommend, urkundet Kaiser Otto II. 972, August 14 zu St. Gallen und August 17 zu Reichenau für das Kloster Einsiedeln, welches er auf der Reise berührt haben wird. Das entspricht zahlreichen andern Fällen, wonach die Beurkundungen für den einen Ort aus in der Richtung des Itinerars liegenden andern Orten einige Tage später datirt sind'. Ficker versetzt dann die Beurkundung von St. 571 nach St. Gallen und auf den 14. August, nimmt dagegen an, dass actum in s. Galli coenobio in St. 572 sich auf die Handlung beziehe, das daneben stehende 18. August dagegen auf die erst in Constanz erfolgte Beurkundung.

Dem stimme ich um so mehr bei, da die spätere Beurkundung auch durch zwei Merkmale der Urschrift bezeugt wird. Erstens ist auch in diesem Stück Tagesdatum u. A. erst nachträglich in die Datirungsformel eingetragen worden, wodurch entweder die letzte Phase der Beurkundung oder eine der letzten auf den 18. August, somit, da wir aus anderer Quelle über den damaligen Aufenthalt des Hofes unterrichtet sind, nach Constanz verlegt wird. Zweitens kommt hier das Siegel in Betracht. Otto II. führte seit einigen Jahren ein eigenes Kaisersiegel. Dass dieses dazumal zur Hand war, lehrt das mit demselben versehene St. 571. Dass der gleiche

einzelnen Fällen nachweist, dass daneben andere Möglichkeiten vorkommen, vorzüglich die, dass sich beide Angaben auf die Handlung beziehen, und zweitens die nichteinheitlicher Datirung, indem entweder mit actum die Handlung und mit datum die Beurkundung ins Auge gefasst worden ist oder auch umgekehrt, oder auch indem die einzelnen Zeitmerkmale sich auf verschiedene Momente beziehen.

Stempel auch ferner beibehalten wurde, zeigt St. 574. An St. 572 findet sich aber eines der beiden Siegel, welche in diesen Jahren ausschliesslich für die Diplome des älteren Kaisers in Gebrauch waren. Erst als der Sohn durch den Tod des Vaters Alleinherrscher geworden war, hat er mit demselben Siegel seine Präcepte beglaubigen lassen. Da nun kein Grund denkbar ist, um dessentwillen man damals in Constanz, um die Urkunde des Sohnes zu besiegeln, statt des ihm eigenthümlichen und zur Verfügung stehenden Stempels den des alten Kaisers gewählt haben sollte, muss man die Befestigung des betreffenden Siegels an St. 572 in die Zeit nach dem 7. Mai 973 versetzen. Sollte also der 18. August bereits an diesem Tage in das Präcept eingeschrieben worden sein, so ist doch letzteres damit noch nicht perfect geworden, sondern es blieb noch Monate in der Registratur liegen, bis es endlich wohl auf neue Bitte der Mönche durch das Siegel beglaubigt und dem Kloster ausgefolgt wurde. Pflichte ich demnach betreffs St. 572 Ficker bei, so kann ich einige andere von ihm zu dieser Urkundengruppe gemachte Bemerkungen nicht unterschreiben oder habe auch wie bei St. 572 noch weitergehende Folgerungen zu ziehen.

Ich habe schon bemerkt, dass es fraglich bleibt, auf welchem Wege der Hof die Alpen überschritten hat (S. 414). Die erste bestimmte Itinerarnotiz bieten uns St. 571 und die Erzählung von Ekkehard in SS. 2, 146. Ausgeschlossen ist somit nicht, dass Otto II., was Ficker annimmt, noch auch dass Vater und Sohn zuvor Einsiedeln berührt haben. Doch lässt sich ein Besuch der Meginradszelle durch Otto II. aus St. 571 allein nicht herauslesen; die dortigen Mönche können ihr Gesuch an jedem anderen Orte vorgebracht und können den Hof in St. Gallen oder sonstwo aufgesucht haben, so gut wie die Brüder von Pfävers die Reise nach Oberitalien nicht scheuten, um in Brescia St. 508 und 570 zu erwirken. Ist nun nach der Einkehr in St. Gallen am 14. August ein längerer Aufenthalt in Constanz mindestens seit dem 18., wie wir sehen werden, anzunehmen, so drängt sich mir zunächst die Frage auf, wie sich damit verträgt, dass Otto II. laut St. 573 am 17. August in Reichenau geurkundet haben soll. Das Kanzleipersonal, welches zugleich dem alten und dem jungen Kaiser

[illegible]

für Chur vom 28. December 955 (Stumpf 236).



…k vom 10. Januar 955 (Stumpf 233).

nos habuimus in uilla

…aus. ibi. Ut congregatione.

… et Richardi.

…erba domini sui … et Adfrede.

diente, wird sich doch wohl in dem grossen Tross des Gefolges befunden haben. Soll dieser nun, da er von St. Gallen kam, sich zuerst nach dem Inselkloster, d. h. an Constanz vorbei bewegt haben und Tags darauf nach dieser bischöflichen Stadt zurückgekehrt sein? Die Richtung des Itinerars scheint doch vielmehr zu ergeben: St. Gallen, Constanz, Reichenau. Sie schliesst jedoch nicht aus, dass nach der Ankunft in Constanz Otto II. mit oder ohne Vater die Fahrt nach der schönen Insel im See unternommen habe und dass auf diesem kurzen Ausfluge, ohne dass die Kanzlei zur Hand zu sein brauchte, die durch St. 573 bezeugte Handlung stattgefunden habe. Das Zollprivilegium St. 573 wurde dem Kloster Einsiedeln nicht ohne Wissen und Willen des Schwabenherzogs ertheilt. Seine Zustimmung mag, als demselben Stift in St. Gallen St. 571 ausgefertigt wurde, noch nicht ertheilt worden sein, wodurch die Entschliessung des Kaisers verzögert werden musste, mag dann aber gerade in der Reichenau, als Otto II. dort weilte, eingetroffen sein. Dass nun dort gleich W. B. zur Hand gewesen und zur Beurkundung geschritten sei, ist doch minder wahrscheinlich. Hat aber die Beurkundung auch hier später stattgefunden, so wird am füglichsten die ganze Datirung auf die Handlung bezogen werden, die zu berücksichtigen gerade das Eintreffen der Genehmigung des Herzogs Anlass geboten haben mag. Dass in St. 573 der Notar den Tag gleichfalls erst später hinzufügte, würde wiederum besagen, dass er den Tag der Handlung erst erfragen musste.

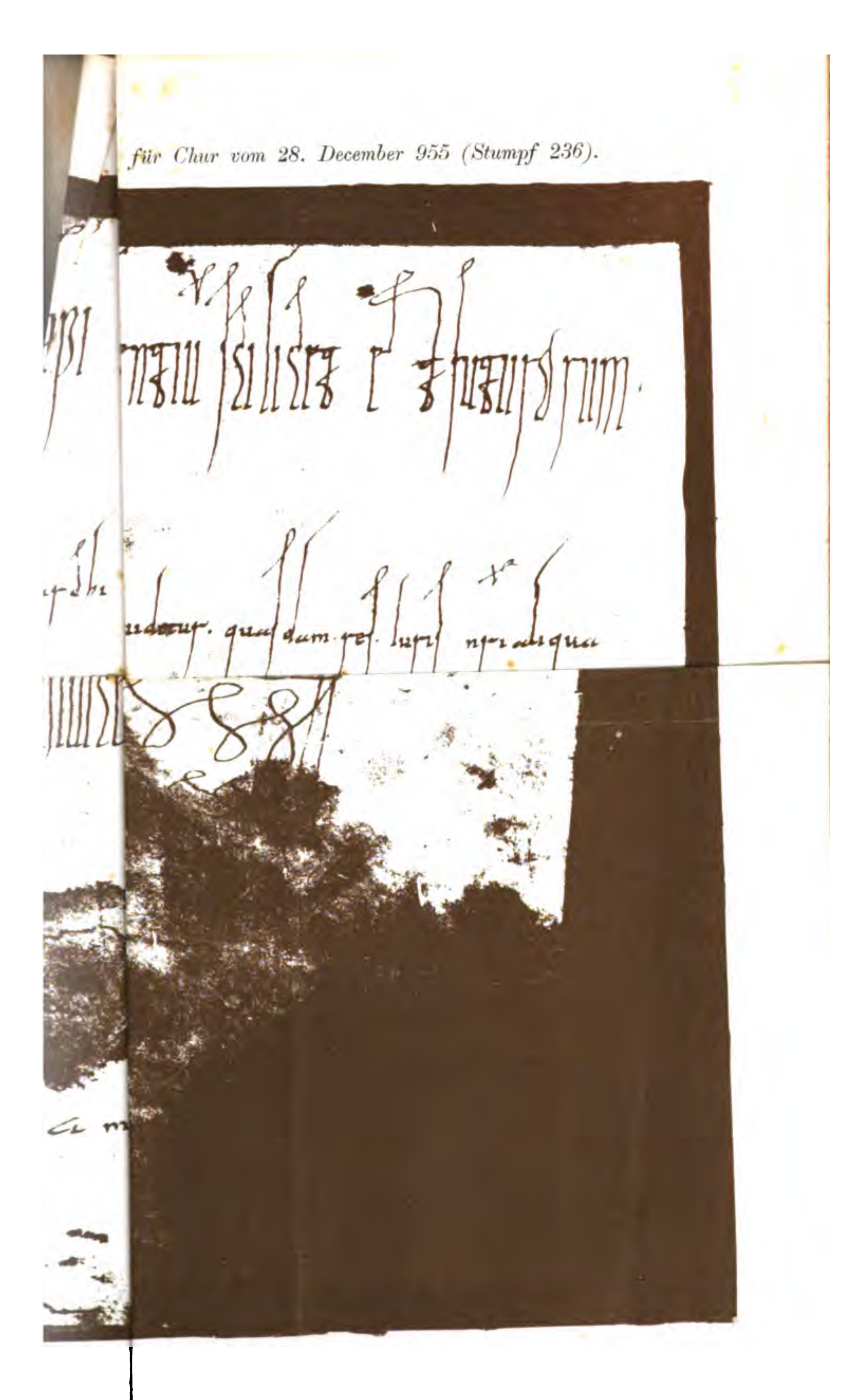
Wir kommen nun zu den drei mit XV. kal. sept. versehenen Diplomen. Die Bedeutung der Zeitangabe in St. 572 constatirten wir schon. Aus St. 514 erfahren wir nur den einen Nebenumstand, dass der Bischof von Constanz als Fürsprecher für das Kloster Rheinau eintrat. Der nöthigt uns aber noch nicht, Bitte und deren Gewährung nach Constanz zu versetzen. Wir wissen einfach nichts über den Moment der Handlung, werden also die Datirung am füglichsten nach der allgemeinen Regel auf die Beurkundung beziehen. Deshalb kann doch die Reinschrift schon vorbereitet gewesen sein, als W. B.[1] nachträglich jenen Tag hinzufügte. Immerhin ersehen

[1] Ueber seinen Arbeitsantheil s. Kaiserurkunden in der Schweiz 91.

wir aus beiden Diplomen, dass der Notar W. B. an diesem Tage mehrfach beschäftigt war. Wenn nun die Gerichtsverhandlung, von der uns St. 516 Kunde gibt, an demselben Sonntage stattfand, wenn über deren Verlauf erst ein Akt aufgenommen werden musste, so drängt sich doch die Frage auf, wie es W. B. nur möglich geworden sein soll, an dem gleichen Tage noch St. 516 zu concipiren und zu mundiren. Beendete er aber diese Arbeit erst später, so sollen Orts- und Zeitangabe, wie das auch dem Inhalt entspricht,[1] auf die Handlung verweisen. Welche Folgerungen sich daraus für die beiden Urkunden C und D ergeben, habe ich schon S. 424 gesagt. So brauche ich hier nur noch einen andern Schluss zu ziehen. In den kurzen Zeitraum von fünf Tagen fallen fünf Präcepte und eine Notitia, sämmtlich noch in Original erhalten, vier ganz von dem Notar W. B. geschrieben, zwei zum Theil von ihm. So gute Gelegenheit, Einblick in die Geschäftsführung zu gewinnen, wird uns nicht oft geboten. Und da ist nun bezeichnend, dass dieser Notar in Bezug auf Datirung bald so, bald so vorgeht, in einigen Stücken lediglich auf die Handlung, in anderen lediglich auf die Beurkundung Rücksicht nimmt und sicher in St. 572 unter actum auf die Handlung und unter datum auf die Beurkundung verweist. Kurz diese kleine Gruppe belegt in so schlagender Weise die Zweideutigkeit der betreffenden Angaben in den Diplomen, dass mir ihre eingehende Besprechung auch nach dem Erscheinen der Fickerschen Beiträge noch lohnend erschien.

[1] Ficker Beiträge 1, 181. 355.

für Chur vom 28. December 955 (Stumpf 236).



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXV. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1877. — MÄRZ.

Ausgegeben am 10. Juli 1877.

VII. SITZUNG VOM 7. MÄRZ 1877.

Das c. M. Herr Professor Dr. J. A. Tomaschek überreicht mit Begleitschreiben den ersten Band des im Auftrage des Gemeinderathes der Haupt- und Residenzstadt von ihm herausgegebenen Werkes: ‚Rechte und Freiheiten der Stadt Wien'.

Das w. M. Herr Professor Dr. Gindely in Prag legt zur Aufnahme in das Archiv eine Zusammenstellung der ‚Berichte über die Schlacht auf dem weissen Berge' vor.

Von demselben Mitgliede wird ferner eingesendet eine Abhandlung des Herrn Ferdinand Tadra, Scriptor an der Prager Universitätsbibliothek, welche den Titel führt: ‚Der Feldzug Bethlen Gábors gegen Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623' und um deren Aufnahme in die akademischen Schriften ersucht wird.

Das w. M. Herr Hofrath Zimmermann legt eine Abhandlung des Herrn Privatdocenten Dr. Cech in Berlin vor, welche betitelt ist: ‚Zur Würdigung des Atomistikers Ruggiero Boscowich' und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

Das w. M. Herr Hofrath Sickel legt eine Untersuchung über: ‚Die Datirung der Urkunden Lothars I.' von Herrn Dr. E. Mühlbacher, Chorherrn von St. Florian, mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte vor.

Das w. M. Herr Professor Werner legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche den Titel führt: ‚Die Sprachlogik des Johannes Duns Scotus'.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique. 45e Année, 2e série, tome 42. Nr. 12. Bruxelles, 1876; 8⁰.

Accademia Reale delle Scienze di Torino: Atti. Vol. XI, Disp. Ia — 6a, 1875 et 1876, Torino, 1875 et 1876; 8⁰. — Memorie. Serie seconda. Tomo XXVIII. Torino, 1876; 4⁰.

Bibliothèque de l'École des Chartes: Revue d'Érudition. XXXVII. Année 1876. 6e Livraison. Paris, 1876; 8⁰.

Baudouin, Alphonse: Revers de Médailles. Paris, 1876; 8⁰.

Garcin de Tassy, M.: La Langue et la Littérature Hindoustanies en 1876. Paris, 1877; 8⁰.

Medici-Dilotti, Spiridione: I Dialetti Greci ed il Neo-Ellenismo. Palermo, 1876; 8⁰. — Joseph Despucheo: ‚Ἐκ τῶν Γαλατης ἡγεμόνων' etc. Messina, 1876; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthes' Geographischer Anstalt von Dr. A. Petermann. 23. Band, 1877. I. und II. Heft. Gotha; 4⁰.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem Statistischen Departement im k. k. Handels-Ministerium. X. Band. III. Heft. XI. Band. I. Hälfte. Wien, 1876 und 1877; 4⁰.

‚Revue politique et litéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe année, 2e Série. Nr. 36. Paris, 1877; 4⁰.

Society, American Philosophical: Proceedings, Vol. XVI. Nr. 97. Philadelphia, 1876; 8⁰.

Tomaschek, J. A. Dr.: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I. Band. Wien, 1877; 4⁰.

Die Datirung der Urkunden Lothar I.

Von

E. Mühlbacher.

Die Datirung der Urkunden Lothar I. wurde vielfach erörtert; namentlich begegnete die Zählung der Regierungsjahre in Italien sehr verschiedenen Ansichten, ein Umstand, der sich durch die Unzulänglichkeit des bekannten Materials und dessen ungenaue Ueberlieferung zur Genüge erklärt. Hatte Chifflet die Meinung ausgesprochen,[1] die Regierungsjahre in Italien seien vom Tode König Bernhards oder der Ende 818 oder Beginn 819 erfolgten Besitznahme Italiens berechnet worden, so vertrat dagegen Le Cointe die Behauptung,[2] man habe sie nur von 820 oder 822 an gezählt. Mabillon unterscheidet vier Epochen,[3] als deren Ausgangspunkte er in den vor 840 ausgestellten Urkunden die Jahre 817, 822, 823, in jenen nach 840 das Jahr 820 bezeichnet. Der Nouveau Traité[4] und Bouquet[5] wiederholen diese Angaben. Während in Italien Pagi die *epocha Italici regni* auf 820 setzt,[6] plaidirt Muratori für 819;[7] kurz vorher hatte Astesati in seiner diplomatischen Fehde mit Beretti nicht weniger als neun Epochen aufgestellt.[8] Ihm schliesst sich theilweise Heumann an;[9] er nennt als *epochae*

---

[1] Hist. de Tournus pr. 268.
[2] Ann. eccles. 8, 623 n. 59.
[3] De re diplom. 195.
[4] 5, 717.
[5] 8, 364.
[6] Crit. in Baronium 821.
[7] Antiquitates 1, 509 vgl. dagegen 5, 608, Annali d'Italia 4, 513, 516, 520.
[8] 814, 817, 820, 821, 822, 823, 839, 840, 843 vgl. Heumann Comment. de re diplom. 1, 310.
[9] Comment. 1, 305—315.

die Jahre 817, 820, 821, 822 oder 823, als *aliae annorum series* 833, 840. Die erste gründliche Untersuchung bot Lupi;[1] er kam zu dem Ergebnisse, dass von den italienischen Notaren Lothars Regierungsjahre vom Februar 822 gezählt wurden. Böhmer nahm 822 August 15 *willkürlich* als Epochetag an[2] und bemerkt, man habe von August 833 an plötzlich ein Jahr zuviel gerechnet, bis 835 die angegebenen Regierungsjahre so verwirrt würden, dass die Urkunden nur nach den Indictionen geordnet werden könnten; erst 840 trete wieder eine regelmässige Chronologie ein. Unter den neueren Forschern stehen die Franzosen noch auf dem Standpunkte des Nouveau Traité.[3] Dagegen bieten einige gelegentliche Bemerkungen Stumpfs neue Gesichtspunkte namentlich über die Behandlung der Indiction;[4]

---

[1] Cod. dipl. Bergam. 1, 667—672. Geringere Bedeutung haben die Bemerkungen Fumagallis Cod. dipl. 145.

[2] Reg. Kar. S. 51.

[3] Wailly Elém. de Palaeogr. 1, 329. Rozière Recueil des formules 1, 126.

[4] In der Besprechung des ersten Heftes von Sickels Beiträgen, Beil. zur k. Wiener Zeitung 1862 März 22, Nr. 8, bemerkt Stumpf: ‚Ja, man könnte vielmehr behaupten, dass, wo einmal die Regierungsjahre in Verwirrung gerathen, dasselbe dann auch mit der Indiction der Fall sei, so z. B. bei Kaiser Hlothar I. während Agilmars Erznotariate bis 840 .... Eine derartige Aenderung (der Indiction) hängt zu allernächst von den jeweiligen Vorständen der Kanzlei, nicht aber von den untergeordneten Schreibern ab. So treffen wir z. B. bei Kaiser Hlothar I. unter dem Erznotar Hilduin (seit 844) die griechische Indiction, während sein Vorgänger Agilmar, wie schon bemerkt, seit 840 zugleich mit dem Regierungsantritt des Kaisers in Franken d. h. mit 20. Juni auch die jeweilige Indiction ändert ... Möglich, dass manches davon (von der Verwirrung der Regierungsjahre wie der Indiction) auf Rechnung der bewegten Zeit zu setzen ist, in das dieselbe fällt, ähnlich wie bei Kaiser Hlothar I. in den Jahren 833 bis 840, wo uns auch eine völlige Unsicherheit in den Zeitangaben begegnet. Allein wie hier, offenbar um der heillosen Verwirrung endlich ein Ende zu machen, plötzlich und mit einmal im Jahre 840 energisch eingegriffen und bestimmt wurde, dass fortan unbekümmert um die bisherige Berechnung von Indiction und Kaiser-Regierungsjahr die massgebende Zählung für sämmtliche Daten mit dem neuen fränkischen Regierungsantritt, dem 20. Juni anzuheben habe, ganz ebenso sehen wir nach der Radleic'schen Epoche eine neue bestimmte Norm für die Datirung der Urkunden Hludwigs des Deutschen festsetzen... So berechnet der Schreiber Ercambold unter dem Erznotar Agilmar die Indiction vom 20. Juni an und unter Hilduin nach der griechischen Epoche (vgl. Böhmer 573, die aber ins Jahr 843 gehört, mit 624) und

seinem Zwecke gemäss berührt Simson nur nebenbei die Sache,[1] ohne wesentlich Neues zu geben.

Kein Theil der Urkunde ist mehr der Verderbung unterworfen als die Datirungszeile. Wie hier am leichtesten sachlicher Irrthum sich einnistet, so bieten die Zahlzeichen auch formellen Fehlern weiten Spielraum. Hier können dem Copisten sowol als dem Herausgeber am ehesten Uebersehen zustossen, nirgends spielen Schreib- und Lesefehler eine solche tonangebende Rolle. Ist daher die strenge Sichtung der Quelle wie der Ueberlieferung von ausschlaggebender Bedeutung, so kommt nicht minder die Gesammtheit des Materials in seiner unterscheidenden Gruppirung in Betracht. Dafür empfehlen sich Tabellen, für welche Sickel in den Beiträgen zur Diplomatik[2] ein Muster geliefert; wie für die Statistik, so sind sie für derartige chronologische Specialuntersuchungen unentbehrlich. Ich füge am Schlusse eine ähnliche Uebersichtstafel der Urkunden Lothar I. bei. In der Rubrik *Ueberlieferung* verzeichne ich die Gestalt, in welcher der betreffende kaiserliche Act auf uns gekommen, ob in Original oder Einzelcopie oder Chartular, in der Rubrik *Quelle* den Druck oder die handschriftliche Angabe, welchen ich die Daten entnehme.[3] Da

genau ebenso Hrotmund (vgl. Böhmer 576, gehört ins Jahr 843, mit 588, 589, 592, 619) u. s. w.'

[1] Jahrbücher des fränk. Reichs unter Ludwig dem Frommen 1, 184 n. 7.

[2] Wiener Sitzungsber. 39, 162—177.

[3] Für die Neubearbeitung der Karolingerregesten Böhmers war ich in der glücklichen Lage auf Grundlage eines von Ficker als Rechtsnachfolger Böhmers mit G. H. Pertz abgeschlossenen und von der neuen Centralleitung anerkannten Vertrages das gesammte Diplomenmaterial der Monumenta Germaniae benützen zu können, wie überhaupt die ganze Bearbeitung in ebenso liebenswürdiger als umfassender Weise von Herrn Prof. Sickel gefördert, grossentheils durch ihn erst ermöglicht wurde, wofür ich meinen wärmsten Dank ausspreche. Ich bezeichne die dem handschriftlichen Apparate der Mon. Germ. entnommenen Daten mit M. G. und füge den Namen des Gewährsmannes an. Für die Namen der Recognoscenten gebe ich der Uebersichtlichkeit wegen sogleich die durch Originale beglaubigte Form, wenn das betreffende Stück, welches eine Reihe eröffnet, auch eine verderbte Namensform aufweist. Die Kürzungen Or. = Original, K. = Copie, Ch. = Chartular, Hs. = Handschrift, s. = saeculi bedürfen kaum der Rechtfertigung so wenig als M. G. L. = Mon. Germ. Leges, M. P. = Mon. Patriae, M. B. = Mon. Boica.

bei Böhmer eine ziemlich bedeutende Zahl der Urkunden und Acte Lothar I. noch nicht verzeichnet ist, benütze ich der Gleichmässigkeit wegen für die folgenden Erörterungen die Nummern dieses Verzeichnisses und füge in Klammern die Regestennummern Böhmers bei.

Mit vollstem Rechte betont Sickel,[1] dass zur Entscheidung der Frage, welche Epoche in der königlichen Kanzlei eingehalten wurde, die Datirung der Privaturkunden nicht als massgebend herangezogen werden dürfe, denn diese sei nur localer Natur. So richtig der Satz ist, so dürften sich auch für ihn wie für jede Regel Ausnahmen finden. Es ist an sich nicht unwahrscheinlich, dass in aussergewöhnlicheren Fällen für die Rechtsurkunden, die in keinem Lande eine solche Bedeutung gewannen wie in Italien mit seinen festgefugten Rechtsformen und seinem Notariatsinstitute, auf dem Verordnungswege eine bestimmte Epoche fixirt wurde. Zu dieser Vermutung berechtigt die Wahrnehmung, dass mit einemmale an den verschiedensten Orten dieselbe Epoche auftritt, dass diese gleichmässig und der Zählung der Gesetze entsprechend in ein Jahr zurückdatirt, das mit dem wirklichen Regierungsantritt in keiner Beziehung steht. Diese Erscheinung lässt sich nur durch höhere Einflussnahme erklären. Daneben kann der locale Gebrauch bestehen, welcher unmittelbar an das massgebende Ereignis anknüpft. Belege dafür liefert die Zeit Lothar I.

Im Spätsommer 822 wurde Lothar nach Italien gesandt, um in dem zerrütteten Reiche Recht und Ordnung zu schaffen;[2] es war dies nur ein zeitweiliges Amt im übertragenen Wirkungskreise, über das er Rechenschaft zu legen hatte.[3] Im Begriffe zurückzukehren erhielt er eine Einladung Paschal I; am Osterfeste 823 (April 5) empfing er in Rom die Kaiserkrone.[4] Etwa zwei Monate später traf er am Hofe seines Vaters ein und ging gegen Ende August des nächsten Jahres nochmal in

[1] Beitr. zur Diplom. I, Wiener Sitzungsber. 36, 348.
[2] Einhardi Ann. 822 vgl. Vita Hludowici c. 35, Thegan c. 29, Mon. Germ. Scr. 1, 209, 2, 626, 597; über die Zeitbestimmung Sickel Urkundenlehre 268 n. 3.
[3] Simson 1, 184.
[4] Et regni coronam et imperatoris atque augusti nomen accepit. Einh. Ann 823 vgl. V. Hlud. c. 36.

ausserordentlicher Sendung nach Rom.[1] Noch vor August 825 stellte er sich in Remiremont seinem Vater wieder vor. Um ihn für die Pläne zu Gunsten seines kleinen Stiefbruders zu gewinnen, ward ihm kurz darauf die *nominelle Ehre* zu Theil, dass auch sein Name den Reichsurkunden eingefügt wurde.[2] Als er erbittert über die Verleihung Alamanniens an Karl nicht mehr ein gefügiges Werkzeug bleiben zu wollen schien, schickte man ihn im September 829 wieder über die Alpen[3] und sein Name verschwindet vorübergehend aus den Diplomen, während er in Italien selbständig urkundet. 830 stellte er sich an die Spitze der Missvergnügten;[4] nach glücklichem Beginn nahm die Erhebung einen kläglichen Ausgang; sein Name wird nun für immer aus den Urkunden seines Vaters getilgt, er selbst gänzlich auf Italien beschränkt.[5] Erschien er auch nochmal am väterlichen Hofe, so hatte sich doch eine zu weite Kluft gerissen, als dass sie noch überbrückt werden konnte. Als 833 die Empörung mit erneuter und furchtbarerer Macht losbrach, übernahm er wieder die Führung.

Nach König Bernhards Haftnahme werden dessen Jahre in den italienischen Privaturkunden nicht mehr gezählt.[6] Von 818 wird nur nach den Regierungsjahren Ludwig des Frommen datirt;[7] diese Zählung ist selbst noch 823 Februar 21 zu Lucca,[8] zu Pisa wahrscheinlich noch im März[9] in Gebrauch.

---

[1] Einh. Ann. 824 vgl. V. Hlud. c. 38. Lothar ist 824 November 11, 13 in Rom nachweisbar, Muratori Scr. 1b, 184, Iuvavia Anh. 80.

[2] Sickel Urkundenlehre 268; als Epochetag für die Jahre Lothars galt allem Anscheine nach der 1. September a. a. O. 277. Uebrigens nennt Lothar auch eine dieser in beider Namen ausgestellten Urkunden *praeceptum genitoris nostri ac nostrum*. Loth. 50 (B. 562).

[3] Einh. Ann. 829 vgl. V. Hlud. c. 43, Thegan c, 35.

[4] Ann. Bertin. 830 M. G. S. 1, 424, V. Hlud. c. 45.

[5] Nithard I, 3 M. G. S. 2, 652.

[6] Sein Name erscheint in Luccaer Urkunden noch 817 Juli 9, August 12, Memorie di Lucca 4b, 19, 5b, 250. In den beiden datirten Urkunden des Cod. dipl. Langob. 169, 172 von 814—818 wird nur nach Jahren Bernhards, nicht aber auch Ludwigs gezählt.

[7] Zuerst 818 März 10, 15 Mem. di Lucca 4b, 20, app. 26 vgl. 4b, 22—27, app. 27—31, 5b, 251—269, Cod. Lang. 173—180, Muratori Ant. 1, 461.

[8] Mem. di Lucca 5b, 271, mense febr. 4b app. 33.

[9] Muratori Ant. 3, 1021, 1023, die erste Urkunde freilich mit *annus Hlud. VIII. ind. 1*; der zweiten fehlt das Regierungsjahr. Ob die Urkunde

Von jetzt an werden auch die Jahre Lothars neben denen seines Vaters gerechnet. Sie erscheinen zuerst in einem 823 April zu Spoleto *per iussionem Lotharii* gehaltenen Placitum;[1] in lombardischen Urkunden lässt sich Lothars Name zuerst 823 Juni 3,[2] in jenen von Lucca Juli 11[3] nachweisen. So weit mir das Material vorliegt, findet sich kein Beleg, dass Lothars Jahre vor dessen Kaiserkrönung gezählt werden; erst nach dieser tritt sein Name neben den seines Vaters. Scheint dies die Annahme nahe zu legen, dass man die Kaiserkrönung als epochemachendes Ereigniss betrachtete, so wird dieselbe doch nirgends als Epoche behandelt; Lothars Regierungsjahre werden von andren Zeitpunkten an berechnet.

Sogleich machen sich zwei Zählungen geltend. Das früher erwähnte Placitum trägt die Datirung *Anno domnorum nostrorum Hludowici et Hlotharii X et IV mense aprilis ind. I.* Dieselbe Zählung — *anno Hlotharii = anni Hludowici — 6* — ist durchwegs in der Lombardei in Gebrauch;[4] sie findet sich auch in Piacenza,[5] Parma,[6] Modena,[7] Nonantula,[8] Ravenna,[9] Pistoja,[10] Arezzo,[11] Farfa,[12] wie jenseits des Ticino in Novara,[13] Asti[14] und Turin.[15] Bemerkenswert ist, dass diese Zählung für die

---

von April 15 Tiraboschi Modena 1b, 20 mit *a. Hlud. X ind XV* zu 823 gehöre, ist sehr fraglich vgl. 23; der Fehler liegt jedenfalls der Indictionsziffer ferner.

[1] Fatteschi Duchi di Spoleto 289.

[2] Cod. Lang. 183.

[3] Mem. di Lucca 5b, 272.

[4] Cod. Lang. 186—241; nur anni Hludowici zählt ein zu Rom von Königsboten gehaltenes Placitum, das sich nur in Abschrift erhalten a. a. O. 198.

[5] Campi Piacenza 1, 456, Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 4, 17.

[6] Affò Parma 1, 282 vgl. 283.

[7] Tiraboschi Modena 1b, 23, 25, 29.

[8] Tiraboschi Nonantula 2, 41, 44, 47, 48, 50.

[9] Fantuzzi Mon. Rav. 2, 5.

[10] Muratori Ant. 3, 187, 4, 791.

[11] Ficker Forschungen 4, 15 vgl. Muratori Ant. 5. 923, Placitum von Königsboten.

[12] Fatteschi 293, 294.

[13] Mon. Patr. Chart. 1, 46.

[14] M. P. Chart. 1, 36, 37.

[15] M. P. Chart. 1, 34, Placitum für Novalese.

Placita von Königsboten auch an Orten, wo eine andre Epoche in Geltung ist, verwendet wird. [1] Die Jahre Ludwigs und Lothars werden zugleich umgesetzt, für beide gilt also derselbe Epochetag, der in den Februar fällt. [2] Als Epoche ist für Lothar das Jahr 820 angenommen.

Weshalb dieses beliebt wurde, scheint nicht recht erklärlich. Irgend ein Ereignis, das den Anlass dazu geboten haben könnte, ist nicht bekannt. Weder in den Reichsannalen, die doch jedes Geschehnis in der kaiserlichen Familie gewissenhaft registriren, noch in einer der Biographien Ludwigs wird Lothars Name 820 auch nur genannt; seit seiner Erhebung zum Mitkaiser 817 Juli bis zu seiner Vermählung mit Irmingard 821 October wissen die Quellen nichts von ihm zu erzählen, während sie doch 814 von seiner Sendung nach Baiern [3] oder 819 von der Unterwerfung des Baskenlandes durch dessen Bruder Pippin berichten. [4] Die Vermutung Chifflets, dass diese Zählung mit dem Tode König Bernhards in Verbindung stehe, wäre an sich ansprechend; es klänge wenigstens nicht unwahrscheinlich, dass das an unmittelbare Herrscher gewohnte Italien die Jahre Lothars an jene seines Vorgängers näher anknüpfte. Doch Chifflet geht von irrigen Voraussetzungen aus, Bernhard starb schon 818 April 17; [5] darauf wies bereits Mabillon hin. [6] Es erübrigt also nichts als in dem Jahre 820 eine conventionelle Epoche zu sehen, die sich etwa noch zu bequemerer Rechnung empfahl. Ihr gleichmässiges und weitverzweigtes Auftreten dürfte auf höhere Veranlassung hinweisen. Jedenfalls ist es,

---

[1] Mem. di Lucca 5b, 337, Muratori Ant. 1, 503.

[2] So ist Cod. Lang. 191, 215 am 21. und 18. Jänner noch nicht, dagegen 197, 226 im Februar schon umgesetzt; vereinzelt ist dies auch im Februar (mense Febr.) in dem erwähnten Placitum Mem. di Lucca 5b, 337 noch nicht geschehen. — Dieselbe Epoche wird auch nach Ludwigs Tod fortgeführt; Cod. Lang. 271, 306 sind Lothars Jahre noch nicht im Jänner, 311 selbst noch nicht am 7. Februar, aber 258 wieder im Februar umgesetzt.

[3] Einh. Ann. 814, V. Hlud. c. 24, Ann. Lauriss min. Ann. Invav. mai. Chron. Moissiac. 815, M. G. S. 1, 122, 88, 311.

[4] Einh. Ann. 819, V. Hlud. c. 32, Ann. Fuld. M. G. L. 1, 357.

[5] Simson 1, 121 vgl. Neues Arch. 1, 607.

[6] Dipl. 197.

wie schon Simson aus andrem Grunde betonte,[1] unstatthaft daraus den bisher üblichen Schluss zu ziehen, Lothar habe schon 820 die Herrschaft in Italien angetreten. Die ersten Spuren wirklicher Regierungshandlungen sowol wie des Geltens als Regenten zeigen sich erst nach der Kaiserkrönung.

Neben der Vulgärepoche von 820 tritt aber zu gleicher Zeit auch eine andre Epoche auf; sie lässt sich namentlich in Lucca und Pisa nachweisen.[2] Zählt man hier die Jahre Lothars *postquam [in Italia in]gressus est,*[3] so hat dort eine der ersten Urkunden, welche den Namen des jungen Kaisers an der Stirne trägt, die Datirung[4] *imperante domno nostro Hludowicus .. post consolato eius anno X et dilectissimo filio eius domno nostro Hlutarius piissimo augusto anno imperio eius postquam accessit in Etalia I.* Diese Formel entfällt bald wieder und es werden nur mehr die *anni Hlotharii in Italia* genannt; erst nach 840,[5] als Lothar nicht mehr in Italien weilte, kommt hier die Formel *postquam in Italia ingressus est* zur ausschliesslichen Geltung, wie man sie später auch für Karl den Kahlen gebraucht[6] oder früher die Jahre Bernhards *postquam in Etalia reversus est* berechnet hatte.[7] Diese Epoche knüpft also an ein bestimmtes Ereignis an, an Lothars Ankunft in Italien 822; es ergibt sich die Formel *annus Hlotharii = anni Hludowici — 9.* Bei den reichen Schätzen des Archivs von Lucca und der Genauigkeit der Datirung lassen sich noch bestimmtere

---

[1] 1, 185.

[2] Vereinzelt mag sie auch anderwärts gebraucht worden sein. Eine Modeneser Urkunde, die sich übrigens nur in Copie erhalten, Muratori Ant. 5, 191 = Tiraboschi Modena 1b, 24, hat die Daten *anno Lud. et Loth. XV et VII die XIV mense aug. ind. VI;* diese stimmen auf 828, wenn Lothars Jahre von 822 an gerechnet, aber vor August umgesetzt wurden; wahrscheinlich liegt aber ein Schreibfehler (VII statt VI) vor. Ein Placitum im Chron. Vulturn. Muratori Scr. 1b, 398 ist datirt *anno Hloth. XXXII Hlud. V mense febr. ind. II,* also 854 und eine Epoche Lothars, die nach 822 Februar, zweifelsohne in den Herbst dieses Jahres fällt.

[3] Muratori Ant. 3, 1023. Sie sind im December schon umgesetzt.

[4] Mem. di Lucca 4b app. 34.

[5] Bezeichnend aber auch schon kurze Zeit nach der Enttronung Ludwig des Frommen 833 December bis 834 Jänner, Mem. di Lucca 4b app. 42, 5b, 311—313.

[6] Mem. di Lucca 5b, 529.

[7] Mem. di Lucca 4b, 17, 19, app. 24, 25, 5b, 250.

Daten gewinnen. Die Jahre der beiden Kaiser werden nicht gleichmässig umgesetzt; die Differenz 9 gilt nur für die Monate Februar bis October, von November bis Jänner ist sie dagegen 8, da die Jahre Lothars im ersten Drittel des Novembers (5.–11.),[1] jene Ludwigs erst Ende Jänner[2] um eine Einheit steigen. Die Indiction ist regelmässig die griechische vom 1. September;[3] für die Zeit vom Epochetage Lothars bis letzten August ist daher die Formel *annus Hlotharii* = *indictio* in Geltung.

Nur ganz vereinzelt treten noch andre Epochen auf; in der päpstlichen Kanzlei scheint anfangs eine Epoche von 817 gebraucht worden zu sein;[4] auf diese führt auch eine Urkunde aus Asti,[5] wie eine andre aus Novara[6] die Kaiserjahre erst von 840 rechnet. Derartige Fälle können nicht in Betracht kommen.

Die Urkunden Lothar I. scheiden sich in vier scharf abgegrenzte Gruppen. Die erste Periode reicht von 823—833, die zweite umfasst die Zeit der Empörung gegen seinen Vater, die dritte die Jahre 835–840 Juni, die vierte endlich die Herrschaft jenseits der Alpen.

---

[1] Sind sie spätestens November 5, Mem. di Lucca 5^b, 374, noch nicht umgesetzt, so doch November 11, 5^b, 333, 334, 390, November 12, 4^b app. 56, 5^b, 390 n^0 651, November 15, 16, 19, mense nov. 5^b, 285, 301, 319, 4^b, 32, 5^b, 273 und immer im Dezember; wenn sie 5^b, 400 November 12 noch nicht umgesetzt sind, so ist dies eine vereinzelte Ausnahme, die nicht ins Gewicht fällt. In ähnlicher Weise ist 5^b, 347 irrig schon September 12 umgesetzt, der Fehler aber in einer Urkunde vom nächsten Tage verbessert. Die Epoche von 820 findet sich ausser dem schon erwähnten Placitum, das von Königsboten in Lucca gehalten wurde, nur ganz vereinzelt in einer Schenkungsurkunde 4^b app. 41.

[2] Noch nicht umgesetzt Jänner 7, 11, 25, Mem. di Lucca 5^b, 286, 302, 274, umgesetzt mense febr., Februar 1, 7, 10, 4^b app. 33, 40, 5^b, 287, 275. Der Epochetag dürfte mit dem der Kanzlei Ludwigs zusammenfallen.

[3] Die Indiction setzt September 1—23 um Mem. di Lucca 4^b, 25. 4^b app. 39, 44. 5^b, 283, 347, 348, 354, 365.

[4] Bulle Paschal I für Ravenna von 819 (ind. XII) Jaffé Reg. 1939; der Copie fehlen die Regierungsjahre beider Herrscher; Lothar wird *novus imperator* genannt vgl. Muratori Ann. 4, 512, Simson 1, 103 n. 4.

[5] Mit annus imp. XXIV ind. III (= 841) Juni 3, M. P. Chart 1, 38 Or.

[6] A. i. II ind. IV (= 842), M. P. Chart. 1, 39 Or.

Die erste Periode kennzeichnet sich durch den Titel *Hlotharius augustus invictissimi domni imperatoris Hludowici filius* [1] und dadurch, dass auch nach den Jahren Ludwigs, und zwar an erster Stelle datirt wird. Sie umfasst folgende Urkunden: [2]

Loth. 2 [B. 506] — Cod. Lang. 185 — Comer Chart. s. XIV.[3]
„ 3 [B. 507] — Cod. Lang. 189 — Comer Chart. s. XIV.[4]
„ 5 [B. 509] — M. P. Chart. 1, 33 — Or. in Turin Staatsarchiv.[5]
„ 8 [B. 510] — Muratori Scr. 2ᵇ, 383 — Reg. Farf. s. XI ex. n° 280 in der Vaticana.[6]
„ 9 — — Forsch. 9. 407 — Chart. s. XV in Udine.
„ 12 — — Fatteschi 292 — Reg. Farf. n° 292.[7]
„ 13 [B. 535] — Muratori Ant. 5, 977 ex vetustiss. apogr.[8]
„ 14 — — Marca ed. Baluze 770 ex Chart. Helen.[9]

---

[1] Nur im Comer Chartular entfällt *domni*, Loth. 2, 3 [B. 506. 507].

[2] B. 511—534 = B. 377—387, 389—398, 402—404 vgl. Sickel L 283—266 [267], 270—276 sind die Urkunden Ludwigs des Frommen, in denen Lothars Name genannt wird; sie entfallen daher gleich B. 538 der Exauctoratio Hludowici, M. G. L. 1, 366, die als nicht kaiserlicher Act auch nicht in die Regesten Lothars eingereiht werden kann.

[3] Nach freundlicher Mittheilung von Dr. Rieger gehört das Comer Chart. auf der Ambrosiana in Mailand dem Beginn des 14. Jahrh. und nicht erst dem 15. Jahrh. an; die beiden Urkunden finden sich auch in dem aus diesem geflossenen Lib. privil. Papierhs. s. XVI ex. im bischöflichen Archiv zu Como, aus dem Tatti 1, 948, 949 schöpfte. Die nur hier vom Schreiber nachgetragenen Incarnationsjahre sind von den Drucken in den Text aufgenommen. Nach K. Pertz ist *Actum Venomnia* zu lesen.

[4] Verunechtet aber mit richtigem Protokoll vgl. Sickel Acta 2, 364, daher für die Datirungsfragen verwertbar. Bei Ughelli 5, 266 irrig a. Hlud. XI.

[5] In dem schlechten Drucke bei Muratori Ant. 3, 577 nur ind. III.

[6] Nach Abschrift Bethmanns in M. G. Bei Muratori Scr. 2ᵇ, 383 fehlt ausser der Recognition *Liuthardus ad vicem Guitgarii* auch in der Datirungszeile *ind. III.* Ueber das Reg. Farf. Sickel Acta 2, 244 K 43.

[7] Nach Bethmann lautet die Recognition *Druclemirus subdiac. atque not. ad vicem Hermenfridi scripsi.*

[8] Im Auszuge bei Rubeis Mon. Aquil. 412 = Cappelletti 8, 129 irrig *XI kal. febr.* Diese und die folgende Urkunde fehlen im Apparate der M. G.

[9] Das Chartular von Elne ist jetzt verloren, Sickel Acta 2, 350 L 343 vgl. 303 L 36. Nach einer Notiz von Arndt zu L 36 findet sich eine Abschrift in Baluze Armoires 108 f. 88 n° 8 zu Paris.

Loth. 15 [B. 536] — Cod. Lang. 208 — K. s. X in Verona Bibl. com.[1]

„ 16 [B. 537] — Cod. Lang. 210 — Or. in Mailand Ambrosiana.[2]

Als Recognoscenten werden genannt:

Maredo ad vicem Vitgarii. Loth. 2, 3.

Liuthadus ad vicem Witgarii. Loth. 5, 8.

Liuthadus ad vicem Ermenfredi. Loth. 13, 16.

Dructemirus subdiaconus atque notarius ad vicem Hermenfredi. Loth. 12, 14, 15.

Die Recognition fehlt in Loth. 9.

Die Formel der Datirungszeile wechselt. Während sie in den von Liuthad recognoscirten Urkunden lautet *Data . . . anno Christo propitio imperii domni Hludowici serenissimi imperatoris . . regnique Hlotharii gloriosissimi augusti in Italia . .*[3] *ind . .*, entfällt in den Diplomen mit der Recognition Dructemirs der Zusatz *in Italia;* die beiden ersten Urkunden mit Maredos Unterschrift weisen beide Formen auf.

Von diesen Stücken sind nur mehr zwei im Original erhalten. Loth. 5 ist datirt *XVI kal. marc. anno Hlud. XI Hloth. III. ind. III*, Loth. 16 *XV kal. mai. a. XXI Hlud., Hloth. XI ind. XI.* Verweist die Indiction die eine Urkunde in das Jahr 825, so fällt nach diesem Calcul die andre in das Jahr 833. Dagegen beträgt die Differenz zwischen den Jahren Ludwigs und Lothars in der einen 8, in der zweiten 10. Diesem Wechsel tritt aber ein constantes Verhältnis entgegen, *annus Hloth. = ind.*, ein Verhältnis, das sich auch in den Luccaer Urkunden bemerklich macht. Einer solchen Ueberein-

---

[1] Vom Cod. Long., dessen Abdruck ziemlich genau ist, als *autogr.* bezeichnet, während schon Muratori Ant. 1, 459 — Böhmers Citat Ant. 5, 531 ist irrig — das Stück richtig *antiquissimum exemplar* nennt. Eine Photographie der Urkunde im Institute für öst. Geschichtsforschung zu Wien.

[2] Der Name des Recognoscenten *Liuthadus*, den nach K. Pertz das Original bietet, im Cod. Long. zu *Luithardus*, bei Muratori Ant. 5, 531 zu *Luithcasus* verderbt.

[3] Zweifelhaft scheint die Formel in Loth. 5; G. H. Pertz liest *italia . . . III.* Bethmann *in f . . . a III*, K. Pertz emendirt *in F[rancia, in Itali]a III*, die M. P. geben nur *. . . III.* Loth. 9 trägt die Formel Liuthads, war also wahrscheinlichst von diesem recognoscirt.

stimmung gegenüber verliert die Abweichung der dritten Angabe ihre Bedeutung; in Loth. 5 sind die Regentenjahre Ludwigs, für welche in dessen eigner Kanzlei als Epochetag der 28. oder 29. Jänner galt,[1] am 14. Februar noch nicht umgesetzt, im Loth. 16 aber um eine Einheit zu hoch gegriffen, Belege für deren nachlässige Behandlung. Die Jahre Lothars in der ersten dieser Urkunden erweisen 822 als Ausgangspunkt ihrer Zählung; die Epoche der Kaiserkrönung, welche erst April 5 in Kraft treten würde, ist bestimmt ausgeschlossen. Die Datirung der zweiten Urkunde lässt indess noch diese Möglichkeit offen, während sie sich aber auch einer Epoche, deren Beginn nach April 822 fällt, anstandslos einfügt.

Dasselbe massgebende Verhältnis der Gleichheit der Jahre Lothars mit der Indiction begegnet uns auch in Loth. 2, 3, 8, 12, 15, die sich nur in Abschrift erhielten. Zwei dieser Urkunden sind im Jänner, eine im Februar ausgestellt. Trägt Loth. 3 die Datirung *III non. ian. a. Hloth. II ind. II* = 824 Jänner 3, Loth. 12 *X kal. mart. a. Hloth. X ind. X* = 832 Februar 20, Loth. 15 *XVIII kal. febr. a. Hloth. XI ind. XI* = 833 Jänner 15, so haben sie sämmtlich schon vor April umgesetzt und schliessen dadurch gleichfalls eine Zählung vom Tage der Kaiserkrönung aus. Loth. 2 mit *II non. iun. a. Hloth. I ind. I* = 823 Juni 4, Loth. 8 mit *II kal. iun. a. Hloth. III ind. III* = 825 Mai 31 reihen sich dem schon besprochenen Originale Loth. 16 an; nach ihnen wäre eine Epoche von 823 April wenigstens möglich. Dieser Möglichkeit steht jedoch eine Anzahl von Fällen gegenüber, die eine Epoche von 822 bestimmt erweisen, ebenso bestimmt aber auch eine Epoche von 823 ausschliessen. Da jene Urkunden sich auch anstandslos der Epoche von 822 einfügen und eine bunt verschiedene Zählung nach zwei so nahe liegenden Epochen in derselben Kanzlei und zur selben Zeit kaum angenommen werden kann, so ist der Schluss berechtigt, dass auch hier nur die Epoche von 822 vorliege.

Eine Ausnahme dieser Reihe scheint Loth. 9 mit der Datirung *III id. marc. a Hlud. XVII Hloth. VIIII ind. VIII* zu bilden. Doch auch hier finden sich zwei übereinstimmende

[1] Sickel Urkundenlehre 267.

Daten, die Jahre Ludwigs und die Indiction ergeben 830; es liegt also nur ein Versehen des Chartularschreibers vor, der Lothars Jahren ein I zu viel anfügte.

So sicher sich die Epoche von 822 nachweisen lässt, so schwer ist es eine genauere Bestimmung des Epochetages zu gewinnen. Sämmtliche Urkunden, die jene belegen, datiren aus dem ersten Halbjahre; daraus folgt nur, dass der Epochetag in das zweite Halbjahr fiel. Doch die Epoche knüpft an ein bestimmtes Ereignis an; Lothar traf wahrscheinlichst im September 822 in Italien ein. Diesem, vielleicht auch einem der beiden nächstfolgenden Monate mag der Epochetag angehören; die Luccaer Urkunden setzen ihn in den Beginn des Novembers; möglich dass hier eine officielle Epoche vorliegt, möglicherweise aber auch nur localer Gebrauch.

Nach der Epoche von 822 ergibt sich die Formel *annus Hlotharii = anni Hludowici — 9*, also *a. Hlud. = a. Hloth. + 9;* eine zeitweilige Aenderung ist nur durch die Verschiedenheit der Epochetage bedingt. Dieses Verhältnis ist auch in Loth. 2, 8, 15 eingehalten; in Loth. 3 sind die Jahre Ludwigs am 3. Jänner noch nicht umgesetzt. Der Fehler in Loth. 9, die ungenaue Berechnung derselben in Loth. 5, 16 wurde bereits erwähnt. Diese zeigt sich auch in Loth. 12 mit *a. XX Hlud. Hloth. X;* auch hier sind die Jahre Ludwigs am 20. Februar noch nicht erhöht.

Dem bisher gewonnenen Ergebnisse widersprechen zwei allerdings nur abschriftlich erhaltene Urkunden Loth. 13, 14. Die erste ist datirt *II kal. dec. a. Hlud. XX Hloth. XIII ind. XI,* die zweite *XV kal. ian. a. Lud. XXI Loth. XIII ind. XI.* Sind auch die Jahre Ludwigs verschieden, ein Umstand, der bei Copien kaum ins Gewicht fällt, so zeigt sich doch wieder ein constantes Verhältnis zwischen den Jahren Lothars und der Indiction; stellen sich beide nach der Epoche von 822 gleich, so differiren sie hier um 2. Ind. XI entspricht im allgemeinen dem Jahre 833; diesem können sie aber nicht zugehören, da in dessen letzten Monaten schon ein ganz andres Protokoll in Gebrauch ist. Sind sie daher nur 832 einreihbar, so werden wir auf eine September-Indiction und eine neue Epoche verwiesen, welche vor November 820 fällt. Die Vermutung, dass diese der Vulgärepoche von 820 homogen

ist, ergibt sich von selbst. Hier tritt also ein Versuch auf dieselbe auch für die Urkunden zur Geltung zu bringen; dies kann um so weniger befremden, als der Neuerungsversuch bald nach dem Zeitpunkte eintritt, in dem *ad vicem Ermenfredi* recognoscirt wird, und dieselbe Zählung auch für andre Regentenacte Verwendung findet. Die Jahre Ludwigs sind, vorausgesetzt dass sie genau überliefert sind, wie auch sonst öfters in beiden Fällen fehl gegriffen; richtig wäre *a. Hlud. XVIIII.*

Ausser den Urkunden bietet die erste Periode Lothars auch noch mehrere Capitularien,[1] Loth. 1, 4 [B. 508], 6, 7, 10, 11.[2]

Von diesen ist Loth. 4, M. G. L. 1, 239, erlassen *ad limina s. Petri tempore Eugenii summi pontificis* undatirt; die Zeitbestimmung 824 November ergibt sich aus dem durch andre Quellen bekannten zweiten Aufenthalte Lothars in Rom.

Für Loth. 1, M. G. L. 1, 232—236,[3] finden sich zwei Datirungen. Das Hauptgesetz überschreiben die Handschriften von Modena und Gotha s. X *Capitula quae anno I imperii domni Hlotharii gloriosissimi imperatoris Olonna sunt constituta,* die sogenannte Memoria zwei andre Handschriften *Incipiunt capitula quae domnus Hlotharius imperator I anno imperii sui, quo in Italia accessit, in suum generale placitum curte Olonna instituit.* Dadurch ist das Jahr 823 sichergestellt; auch die Reichsannalen berichten,[4] dass Lothar nach der Kaiserkrönung

---

[1] In Betreff der Kritik der Capitularien Lothar I. verweise ich auf die Schrift von Boretius: Die Capitularien des Frankenreiches. Aus der späteren Zeit Lothars ist nur noch ein undatirtes Capitulare Loth. 103 bekannt, das Maassen in den Wiener Sitzungsber. 46, 68 aus einer Handschrift in Ivrea veröffentlichte; dem Inhalte nach gehört es den letzten Monaten des Jahres 846 an.

[2] Lothar 11, M. G. L. 1, 362, ist nach Boretius 189 nur Compilation, wie die sogenannte Constit. Hloth. eccl. M. G. L. 1, 355 nur andre Recension von Loth. 7; ein von G. H. Pertz Lothar I. zugeschriebenes Capitulare M. G. L. 1, 241 gehört Karl dem Grossen an, Sickel K 78, von den Capitulorum fragmenta M. G. L. 1, 370 stammt das erste aus einem Edicte K. Grimoalds, das zweite aus Augustins Werke de civitate dei, Boretius 156, 100, 189.

[3] Vgl. Boretius 149 f.

[4] Einh. Ann. 823.

von Rom nach Pavia, in dessen Nähe Olonna lag, zurückgekehrt sei. Am 6. Juni ist er schon auf der Heimfahrt[1] und traf noch im selben Monat in Frankfurt ein. Das Capitulare ist also wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Mai, frühestens Ende April erlassen. Zwar könnte die erste Datirung mit der Bezeichnung *anno I imperii* die Annahme nahe legen, dass sie auf die Kaiserkrönung Bezug nehme. Doch der Ausdruck *imperii* ist in keiner Weise entscheidend; er findet auch später für Epochen Verwendung, die vor der Kaiserkrönung liegen, und ist für die folgenden Perioden in ausschliesslichem Gebrauch; er besagt — wenigstens nach der Terminologie der Kanzlei Lothars — nicht mehr als Herrschaft überhaupt, die dadurch, dass sie in der Hand eines *imperator* liegt, zum *imperium* wird. Bestimmt ausgeschlossen scheint mir aber die Epoche der Kaiserkrönung durch die nähere Bezeichnung der zweiten Datirung *anno quo in Italia accessit;* sie findet sich auch vereinzelt in einer Luccaer Urkunde, vielleicht wurde sie von hier übernommen. Damit ist die Epoche vom Herbst 822, damit aber auch zugleich ihre officielle Erklärung gegeben.

Das zweite Capitulare von Olonna, Loth. 7, M. G. L. 1, 248, trägt die Aufschrift *Incipit capitula quae domnus imperator VI anno imperii sui ad generale placitum instituit curte Holonna* und den Schluss *Datum Holonna anno imperii d. Hludowico et Hlothario imperatoribus XV et VI mense madio ind. III.* Die Jahre Ludwigs und die Indiction ergeben als Datum 825; die Jahre Lothars erweisen demnach eine Epoche, deren Beginn vor 820 Mai liegt. Auf einen noch früheren Monatstermin wird diese eingeschränkt durch das Capitulare Papiense von 832, Loth. 10, M. G. L. 1, 360 c. 1—14,[2] das in der Chigischen Handschrift s. X mit *anno imperii domnorum nostrorum Ludowici et Lotharii XIX et XIII mense febr. ind. X* datirt ist. Sie ergibt sich auch aus der Constitutio de expeditione Corsicana, Loth. 6, M. G. L. 1, 242: *Incipit kapitula quod. d. Lotharius imperator VI anno imperii sui ind. III instituit in curte*

[1] Loth. 2: Actum Venomnia villa Unfredi comitis vgl. Simson 1, 199 n. 4, 5.

[2] Zu diesem gehört auch nach Boretius 159 die Instruction für die Missi M. G. L. 1, 437, welche Pertz Ludwig II. zutheilt. Dieselbe Datirung wie im Capitulare von Pavia auch im Pseudocapitulare Loth. 11, M. G. L. 1, 362.

Maringo.[1] Treten die Jahre Ludwigs und L
stehen sie in dem Verhältnis, das der Vulgäre
eigentümlich ist, *annus Hlotharii* = *anni H*
diese setzt im Februar ein, ebenso haben auch
Lothars im Februar umgesetzt. Es unterliegt dal
Zweifel, dass für die Datirung der Capitularien
genommen, die Vulgärepoche von 820 massgeb
Zusammenhang zwischen beiden ist, wie früher
kaum ein zufälliger; könnte man geneigt sein a
Capitularien erst später nachweisbaren Auftrete
dass diese sich nur der allgemein üblichen
quemten, so gestattet das gleichmässige und
Erscheinen der Vulgärepoche, ihr ganz ungewöh
datiren auf einen bedeutungslosen Zeitpunkt
eine willkürliche Ursache zu denken. Beruhte
Veranlassung, war sie in gewisser Hinsicht ei
musste sie auch vor allem in den Gesetze
kommen und insoweit dürfte jene Vermutung i
der Capitularien eine Bestätigung finden.

Wie in den Privaturkunden so sind als
Diplomen der ersten Periode Lothars nur zw
Gebrauch; die eine, vom Herbst 822 beginnen
in dem ersten Capitulare nur in Urkunden auf;
auch einen bald wieder aufgegebenen Versuc
epoche einzuführen; diese vom Beginn des J
gehend ist vorwiegend für die Capitularien i
Eine Epoche, welche an die Kaiserkrönung
nirgends erweisbar; ist sie auch in einzelne
unbedingt ausgeschlossen, so ist sie doch du
scheinlich. Die Jahre Ludwigs sind mit wen
handelt. Dazu war noch eine September-Indict

Auf dem Rotfelde bei Kolmar hatte sich
am St. Paulstage[2] 833 seinen Söhnen ausge
führte ihn als Gefangenen mit sich, er übern

[1] Mit Bezugnahme auf Loth. 5 von 825 Februar 14, da
Marinco pal. trägt, weist man dieses Capitulare mit
lichkeit dem Februar zu.

[2] Juni 29 oder 30 vgl. Simson 2, 52 n. 4.

schaft und liess sich den Treueid schwören.[1] Er ging zunächst nach Marlei, wo er das Heer entliess und einige Zeit verweilte.[2] Ueber Maurmünster, Metz, Verdun zog er dann nach Soissons; hier gab er im Kloster des heiligen Medard den Vater in strenge Haft, sandte den Stiefbruder Karl in sicheren Gewahrsam nach Prüm und pflegte des Waidwerks, bis er zu den am 1. October eröffneten Reichstag nach Compiègne abging.[3] Noch zweimal finden wir Lothar in diesem Monat zu Soissons, bei der Kirchenbusse seines Vaters[4] und bald darauf, als er diesen abholt, um ihn in eignen Gewahrsam zu nehmen.[5] Am 11. November wurde der Reichstag geschlossen[6] und Lothar zog nach Achen, wo er am 29. d. M. anlangte.[7] Wenige Tage später ging er zu einer Unterredung mit Ludwig dem Deutschen nach Mainz, kehrte aber vor Weihnachten wieder nach Achen zurück.[8] Bald fühlte er sich hier nicht mehr sicher, als seine Brüder Ludwig und Pippin für den Vater zu den Waffen griffen; diesen mit sich führend eilte er durch den Haspengau nach Paris.[9] Schon am 19. Februar[10] empfing er zu St. Denis eine Gesandtschaft seiner Gegner; als er noch die Kunde vom Anzuge Ludwig des Deutschen erhielt, entwich er am 28. Februar[11] mit den Seinen nach Burgund und schlug in Vienne sein

[1] Die Belege bei Simson 2, 54—56.

[2] Prout libuit commorans. V. Hlud. c. 48.

[3] V. Hlud. c. 48 vgl. Ann. Bertin. 833, M. G. S. 1, 426.

[4] Exauct. Hlud. M. G. L. 1, 367.

[5] Ann. Bertin. 833.

[6] V. Hlud. c. 49.

[7] In vigilia s. Andreae, Ann. Bertin. 833 vgl. Thegan c. 45, V. Hlud. c. 49.

[8] Ann. Bertin. 833, Thegan c. 46.

[9] Die Zeit des Aufbruches von Achen lässt sich nach den erzählenden Quellen nicht genau bestimmen. Während die Reichsannalen nur melden *Cumque hoc Lotharius cognovisset, de Aquis abscessit,* Ann. Bertin. 834, berichtet die Vita Hlud. c. 50: *Hieme autem exacta et vere iam roseam fatiem praetendente Hlotharius patre assumpto . . iter arripuit.* Thegan erzählt von einer Gesandtschaft, die der jüngere Ludwig nach Epiphanie noch nach Achen geschickt, und fügt hinzu: *Illis missis abeuntibus statim Hlutharius compellens patrem, ut cum eo iret iterum ad Compendium, qui consentiens filio perrexit cum eo,* c. 47, 48. Simson 2, 86 setzt den Aufbruch in den Jänner.

[10] Instabat quadragesimae tempus cuius ebdomada I feria quinta . . missi sunt legati ad Hlotharium. V. Hlud. c. 51.

[11] Ann. Bertin. 834.

Standlager auf.[1] Dorthin sandte auch der alte Kaiser nach Ostern vergeblich Friedensboten.[2] Auf die Nachricht vom Siege seiner Parteigänger an der bretonischen Grenze[3] brach Lothar auf, um sich mit ihnen zu vereinigen. Er eroberte Châlons an der Saône[4] und marschirte über Autun und Orleans in den Gau von Le Mans. Als er sein Spiel verloren sah, unterwarf er sich seinem Vater bei Blois;[5] er schwor innerhalb bestimmter Tage nach Italien, das ihm in der Weise, wie es einst König Pippin innegehabt, übergeben wurde,[6] zurückzukehren und ohne des Vaters Befehl nie mehr die Grenzen des Frankenreiches zu überschreiten.[7] Nach Abschluss dieser Vereinbarungen ward er nach Italien entlassen und hinter ihm die Alpenpässe verrammelt.[8]

In den Urkunden der zweiten Periode Lothars ist alles auf Ludwig Bezügliche fortgelassen. Lothar führt den Titel *Hlotharius divina ordinante providentia imperator augustus,*[9] der

---

[1] Burgundiam petiit, Viennam usque pervenit ibidemque stativam facere delegit. V. Hlud. c. 51. Ibique commorans . . Ann. Bertin. 834 vgl. Nithard I, 4.

[2] Ann. Bertin. 834.

[3] Anfangs Juni oder Ende Mai, Simson 2, 105 n. 4.

[4] Ann. Bertin. 834, V. Hlud. c. 52. Simson 2, 106 n. 12 setzt die Eroberung Ende Juli oder Anfangs August.

[5] Nach den Reichsannalen und dem Astronomen rückt Ludwig der Fromme von Langres, wohin er für Mitte August den Heerbann entboten — er urkundet hier noch August 19, Sickel L 322 — durch das Gebiet von Troyes und Chartres und das Dunois gegen Lothar; nach viertägigen Unterhandlungen sucht dieser zu entwischen; der alte Kaiser zieht in Eilmärschen nach und erreicht ihn bei Blois; von hier geht er dann über Orleans und Paris nach Attigny, wo er *circa missam s. Martini* [Nov. 11] einen Reichstag hält und November 20 urkundet, L 323. Lothars Unterwerfung dürfte demnach etwa Ende September fallen.

[6] Ann. Bertin. 834.

[7] Nithard I, 5, Adonis chron. M. G. S. 2, 321, Thegan c. 55.

[8] Ann. Bertin. 834, V. Hlud. c. 53.

[9] In den Urkunden, welche Ludwigs und Lothars Namen tragen, lautet er gleichfalls *Hludowicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti*, wie diese Formel überhaupt in den Diplomen Ludwigs bis 834 constant ist; erst von diesem Zeitpunkte an ändert sie sich in *divina repropitiante clementia imperator augustus*, Sickel Urkundenlehre 282, 279, 284. Möglich dass diese Aenderung mit dem Gebrauche desselben Titels in Lothars Diplomen zusammenhängt.

fortan in ausschliesslichem Gebrauch bleibt. An die Stelle der Jahre Ludwigs tritt ein neuer Factor, die *anni in Francia;*[1] sie stehen immer an der Spitze der Jahresangaben, während sie bei ihrem späteren Auftreten seit 840 regelmässig erst den zweiten Platz einnehmen. Entscheidenden Anhalt für die Einreihung bietet auch die Indiction und Recognition.

Diese Periode umfasst folgende Urkunden:

Loth. 17 — — Tardif 94 — Or. in Paris.[2]
„ 18 [B. 539] — Muratori Ant. 5, 927 ex autogr. tab. Aret.
„ 19 [B. 540] — M. B. 31, 75 — Ch. s. XV [Cod. Dankart.] in München.
„ 20 — — M. B. 31, 73 — Ch. s. XV.
„ 21 — — M. B. 31, 77 — Ch. s. XV.
„ 22 [B. 566] — Bouquet 8, 372 — Ch. s. XII in. in Marseille.[3]
„ 23 [B. 567] — Guérard 1, 13 — Ch. s. XII.
„ 24 — — Marca ed. Baluze 776 ex ch. Helen.
„ 25 — — Cod. Lang. 214 — Or. in Mailand Ambrosiana.

Als Recognoscenten werden genannt:
Liuthadus notarius, Loth. 17—21.
Balsamus notarius, Loth. 24, 25.

Jede dieser Recognitionen ist durch ein Original gesichert; beide Notare unterfertigen nur im eignen Namen.

In den Urkunden des Chartulars von S. Victor Loth. 22, 23 fehlt die Recognition.

Die Datirungsformel ist nicht gleichmässig; während sie in Loth. 18 lautet: *Data . . . anno Christo propitio domni Hlotharii imperii in Francia . . in Italia . . ind. . .*, heisst sie

[1] Die Exauctoratio Hlud. trägt die Zeitbestimmung *qualiter nos episcopi sub imperio domni et gloriosissimi Lotharii imperatoris constituti anno domini nostri Jesu Christi 833 ind. XII anno siquidem eiusdem principis I..;* ähnlich Agobards Cartula *Anno inc. 833 . . . anno I [Hlotharii]*, M. G. L. 1, 366, 369.

[2] Bei Bouquet 8, 370 aus Felibien 61 ex autogr. fehlen der Datirungszeile sämmtliche Ziffern. Eine Schriftprobe, die auch Actum und Apprecation enthält, Musée des arch. nat. 38.

[3] Guérard Cart. de S. Victor 1, 14 gibt nur die Datirungszeile, deren Zahlen mit Bouquet übereinstimmen. Ueber das Chartular von S. Victor Sickel Acta 2, 268 K 124.

in Loth. 25: *Data . . . anno Christo propitio imperii domni Hlotharii*[1] *gloriosissimi augusti in Francia . . . in Italia . . . ind.* . . . Zu dieser Formel, welche auch die übrigen Diplome aufweisen, liefern nur die Marseiller Urkunden Loth. 22, 23 die Variante *serenissimi;* die weitere Variante *piissimi* in Loth. 17 beruht nur auf einer Conjectur Tardifs.[2]

Die Datirung ist mit Ausnahme von Loth. 22, 23 eine ziemlich gleichmässige. Nur Loth. 17 trägt noch die Indiction XI, die übrigen Urkunden XII. Da diese in Loth. 18 am 26. November, in Loth. 19—21 am 18. December schon umgesetzt hat, so liegt eine September-Indiction vor.

Die *anni in Francia* tragen in sämmtlichen Urkunden die Ziffer I, nur im Original Loth. 25 von 834 Juni 25 bereits II. Der Epochetag würde also vor diesen Termin fallen, der nur noch durch Loth. 24 von 834 April 7 näher begrenzt wird. Da Lothar erst nach der Gefangennahme Ludwigs, also in den letzten Tagen des Juni in den factischen Besitz der Herrschaft gelangte, so kann dieser Zeitpunkt hier nicht als Epochetag gegolten haben. Nahm man nicht ein andres uns unbekanntes, aber jedenfalls nicht entscheidendes Ereignis zum Ausgangspunkte der neuen Zählung, so findet diese nur noch in der Ungenauigkeit oder Willkür der Kanzlei eine Erklärung.

Mit den *anni in Francia* sind in Loth. 25 aber auch zugleich die *anni in Italia* umgesetzt; diese zählen am 25. Juni XIV, während sie am 7. April noch um eine Einheit niedriger waren.[3] Die Epoche der Kaiserkrönung wäre dadurch, ab-

[1] Nach K. Pertz sind die Worte *domni Hlotharii* im Original zweimal geschrieben.

[2] Nach den Protokollabschriften und Notizen, welche mir Prof. Sickel für die Urkunden Lothars zur Verfügung zu stellen die Güte hatte, ist das Original Loth. 17 stellenweise zerrissen; über diese Lücken schrieb eine Hand s. XVII Ergänzungen. Die eine Lücke der Datirungszeile umfasst das Prädicat, welches jene Hand durch das wenigstens wahrscheinlichere *serenissimi* ergänzte.

[3] Im Drucke und, wenn dieser genau, auch im Chartular allerdings VIII, doch die Emendation in XIII ist auf Grundlage der übrigen Urkunden nicht nur berechtigt, sondern geradezu geboten. Sie wurde schon von Vaisette Hist. de Languedoc 1, 475 in Vorschlag gebracht und die Urkunde dem Jahre 834 zugewiesen; Bouquet reiht sie indess wieder zu 841 ein.

gesehen von der Jahreszahl, an sich ausgeschlossen; die Epochen von 820 und 822 setzen nie zwischen April und Juni um, es fände sich auch dafür kein Erklärungsgrund. Es erübrigt demnach nur die Annahme, dass man ohne Rücksicht auf bestimmte Epochetage die *anni in Francia* und *in Italia* gleichzeitig umsetzte, wie dies auch nach 840 geschieht. Zu Gunsten der Genauigkeit der Datirung spricht dieses Vorgehen nicht.

Ist das Original Loth. 16 von 833 April 17 noch mit *annus in Italia XI* datirt, so tragen die Urkunden der zweiten Periode aus den letzten Monaten desselben und den ersten Monaten des nächsten Jahres, aber noch vor der durch Loth. 16 gegebenen Grenze des 17. Aprils die Bezeichnung *annus in Italia XIII.* Das zwölfte Jahr ist also gänzlich übersprungen. Es liegen daher nur drei Möglichkeiten vor, dass man entweder einen eingeschlichenen Fehler verbesserte oder dass man zu einer neuen Epoche griff oder endlich Ungenauigkeit der Datirung überhaupt, mag diese auf Willkür oder irriger Richtigstellung eines vermeintlichen Fehlers beruhen.

Die letzten Urkunden aus Italien sind genau datirt, ein Fehler war hier nicht zu verbessern. Da zudem noch Liuthad, welcher die meisten Diplome dieser Periode selbständig unterfertigt, auch die letzte derselben recognoscirt, so entfällt damit die Annahme, die Kanzlei habe einen vermeintlichen Fehler berichtigen wollen. Annus XIII ergäbe eine Epoche, deren Beginn nach dem 7. April, jedenfalls vor dem 25. Juni 821 liegt. Von irgend einem Ereignisse, an das diese neue Epoche anknüpfen könnte, ist nichts bekannt; auch die höfischen Geschichtsschreiber wissen während eines mehrjährigen Zeitraums von Lothar nur das eine zu berichten, dass er im October 821 zu Diedenhofen seine Vermählung feierte und die Flitterwochen in Worms zuzubringen hatte.[1] Die Vermählung, mochte sie auch eine gewisse Selbständigkeit und die Einführung ins politische Leben eröffnet haben, steht mit der Herrschaft über Italien in keinerlei Beziehung; selbst wenn Lothars Kanzlei Romantik genug besessen hätte diese als Epoche anzusehen, würde die Zählung nicht klappen, sie wäre um einige Monate zu hoch gegriffen. Eine neue Epoche ohne zwingenden Grund

---

[1] Einh. Ann. 821, V. Hlud. c. 34, Einh. Ann. Fuld. 821, Thegan c. 28.

anzunehmen bleibt immer misslich, um so misslicher, wenn diese wie eine solche von 821 zwei Epochen zur Seite hat, von denen die eine in das unmittelbar vorangehende, die andre in das unmittelbar folgende Jahr fällt.

Liegt hier an sich die Annahme ungenauer Zählung oder eines durchlaufenden Rechenfehlers viel näher, desto mehr der Kanzlei Lothars gegenüber, die gerade für schleuderhafte Behandlung der Jahre in Italien die klarsten Belege liefert. So werden in der nächsten Periode wieder zwei *anni in Italia* übersprungen, diese nach drei Monaten abermals erhöht, um dann ein und dasselbe Regierungsjahr durch ein paar Jahre in Geltung zu lassen.

Tritt hier auch ein neuer Kanzleivorstand und ein früherer Recognoscent auf, die Datirung gewann mit ihnen nichts, die Ungenauigkeit hatte sich eingenistet. Lothars Kanzlei mit ihren Schwankungen und Fehlgriffen ist ein getreues Abbild seiner Politik und Regierung. Mochten für die Kanzleigebahrung der zweiten Periode selbst die äusseren Wirrnisse dieser Zeit nicht ohne Einfluss geblieben sein, so kommt hier noch ein Umstand in Betracht, die Ortsveränderung der Kanzlei von Italien nach Frankreich.

Solch grössere Uebersiedlungen lassen fast immer deutliche Spuren zurück; die Kanzlei wird aus ihrer Ordnung, aus ihren Formularen herausgeworfen, in neue Verhältnisse, in neue Umgebungen versetzt, es zerreisst ihr, darf ich so sagen, der Faden, an dem sie bisher mechanisch gesponnen. Dieser Wechsel macht sich 840 auch unter demselben Kanzleichef bemerkbar, als man wieder von Italien an den Rhein gewandert war. Fallen diese Wanderungen bei Lothar auch mit epochemachenden Ereignissen zusammen, kommen sie auch dadurch an den Beginn einer neuen Periode zu stehen, so ist es doch immer ein und derselbe Factor, das italienische Regierungsjahr, welches bei solchem Wechsel immer wieder zu schwanken beginnt, während die allgemeine und überall übliche Jahresangabe, die Indiction, davon mehr oder minder unberührt bleibt.

Zur Annahme einer neuen Epoche von 821 scheint mir daher keine Nötigung vorzuliegen. Auch andre Kanzleien bieten Beispiele, dass man einen einmal eingeführten Rechenfehler längere Zeit festhielt, so in der Kanzlei Ludwig des

Deutschen[1] oder später in der Otto I. Die neuesten Untersuchungen auf Grundlage eines Materials, wie es in dieser Vortrefflichkeit und Ausdehnung früher nie zu Gebote stand, haben die bisher vielfach vertretene Ansicht von der tadellosen Regelrichtigkeit der Kanzleigebahrung gründlich erschüttert.[2]

Je weiter diese Untersuchungen vordringen, um so mehr stossen sie auch auf Unregelmässigkeiten der Datirung, für die sich keine andre Erklärung bietet als Ungenauigkeit und schleuderhafte Willkür. Ob man die Urkunden der zweiten Periode Lothars der Epoche von 820 oder 822 zuweist, ist dann nebensächlich; grössere Wahrscheinlichkeit dürfte die letztere als die früher für Diplome überwiegend übliche beanspruchen.

Auf die Unvereinbarkeit von Loth. 18 mit dem Itinerar hat schon Böhmer hingewiesen.[3] Die Urkunde mit *Actum Aquisgrani* ist datirt *VI die kal. dec.;* nach den Reichsannalen langte Lothar aber erst am 29. November in Achen an. Eine frühere Handlung ist ausgeschlossen, denn nach den Quellen kam Lothar jetzt zum ersten Male in den alten Kaisersitz, ebenso bestimmt auch Uebernahme jener Angabe aus der Vorlage; das in der Urkunde erwähnte *iudicatum* ist schon vom October datirt.[4] Besserungen an der Ziffer sind an sich eine gewagte Sache; mit der nächstliegenden Emendation *III die kal. dec.* wäre nichts gewonnen; auch die Annahme, dass hier wie in einer der nächsten Urkunden der Name des laufenden statt des folgenden Monats verschrieben wurde, ist eine gewaltsame; dies mag auch von der Vermutung gelten, dass die ungewöhnliche Form *VI die kal.* Schreib- oder Lesefehler für *pridie* sei. Die Frage muss vorderhand eine offene bleiben, der Entscheid liegt bei dem Original, das noch in Arezzo vor-

[1] Sickel Beitr. zur Diplom. I, Wiener Sitzungsber. 36, 388 f.

[2] Sickel Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz 12, 59, 65 vgl. Ficker Beiträge zur Urkundenlehre 1, Vorbemerkungen.

[3] Reg. Kar. S. 53.

[4] Muratori Ant. 5, 923. Aus diesem Placitum ergibt sich auch ein Actum deperditum Lothars, ein dem Bischofe Petrus von Arezzo verliehener *indiculus*, wie sich solche noch in Placita inserirt aus der Zeit Ludwig II., Mem. di Lucca 5[b], 419 vgl. 4[b], 44, 53, erhalten haben; diese Inquisitionsmandate führen auch die Namen *epistola, iussio, edictum, praeceptum* a. a. O. 4[b], 53, 5[b], 420.

handen ist.[1] Ist Muratori auch bei den Urkunden, die er selbst eingesehen, im ganzen verlässlich, so doch nicht fehlerfrei.

Die beiden ersten Urkunden für Hornbach Loth. 19, 20 mit *Actum Maguncia* fügen sich genau ins Itinerar; während sie aber die Tagesangabe *XV kal. ian.* tragen, bietet die dritte Urkunde Loth. 21 für dasselbe Kloster und mit demselben Actum *XV kal. dec.*, einen der eben nicht seltenen Irrtümer, der den Namen des laufenden Monats statt des bei der Kalenderrechnung schon in Geltung getretenen folgenden schreiben liess; zweifelsohne zierte dieser Fehler schon das Original.[2]

Mit dem Itinerar stehen auch Loth. 22, 23 von 834 Februar mit *Actum Aquisgrani* noch nicht in Widerspruch. Allerdings unterhandelte man schon am 19. Februar mit Lothar zu St. Denis, doch der Zug dahin war eine eilige Flucht. Es mag genügen auf ein Seitenstück aus dem Jahre 842 hinzuweisen. Am 17. März brechen Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle von Mainz auf; dieser marschirt über den rauhen Hunsrück; am nächsten Tage vereinigen sie sich in Koblenz, setzen über die Mosel und zersprengen die Vorhut Lothars; dieser eilt von Sinzig nach Achen, rafft die Schätze zusammen und flieht mit Weib und Kindern nach Burgund; am Osterfeste [2. April] ist er schon in Troyes.[3]

Für die Datirung der beiden Urkunden Loth. 22, 23 sind wir auf das Chartular von S. Victor zu Marseille angewiesen.[4] Nach Guérard lautet sie in Loth. 22 *VIII id. febr. anno Hlotharii in Francia I in Italia XII ind. XIII*, dagegen in Loth. 23 *VIII idus febr. a. Loth. in Francia p. I in Ytalia . . . VIII idus ind. XIII.*[5] Gerade dieser Fall ist nicht ohne Interesse; er

[1] Für den alten Apparat der M. G. wurde das Archiv von Arezzo nicht benützt; in den Karolinger Urkunden finden sich wenigstens keine Spuren.

[2] Vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 40.

[3] Dümmler Gesch. des ostfränk. Reichs 1, 169.

[4] Nach Arndt hat sich zwar das Original von Loth. 23 erhalten, doch ist der untere Theil mit dem Eschatokoll abgerissen. Der Text des Chartulars zeigt im Vergleich zum Original nur unwesentliche Aenderungen, so *Lotarius, actemunitatis* für *Hlotharius, et emunitatis;* die letztere weist auf mechanisches, gedankenloses Copiren.

[5] Nach Arndt zwischen *Ytalia* und *VIII idus* keine Lücke; doch liest er *VIIII idus,* während auch Bethmann *VIII idus* gibt. M. G. Bouquet 8, 373 ex arch. huius eccl. emendirt einfach *in Italia XII.*

zeigt, wie der Schreiber gedankenlos copirend ein Datum, das er unmittelbar vorher niedergeschrieben, wiederholt und statt einer richtigen Zahl einsetzt. Auch die flüchtigste Collation müsste auf einen derartigen Irrthum aufmerksam werden.

Diess erweckt kein besonderes Vertrauen in die Verlässlichkeit der gegebenen Daten; doch kann *ind. XIII*, weil in beiden Fällen übereinstimmend, als ziemlich gesichert gelten; auch *annus in Italia XII* mag in der Vorlage gestanden haben.

Damit ist ein Gegensatz zu den übrigen Diplomen dieser Periode gegeben; diese bieten zwar dieselben Zahlen, aber in umgekehrter Ordnung *annus in Italia XIII ind. XII.* Würde selbst durch die Annahme, dass auch diese beiden Zahlen mit einander verwechselt wurden, dem Copisten kaum zu grosses Unrecht geschehen,[1] so kommt doch noch in Betracht, dass auch Loth. 26 [B. 541] von 835 Jänner 24 dieselben Jahresangaben *annus Hloth. XII ind. XIII* bietet. In dem Abschnitte über nichteinheitliche Datirung hat Ficker[2] Belege geliefert für *Datirung nach dem Orte der Handlung mit theils dieser, theils der Beurkundung entsprechenden Zeitangaben* und weist darauf hin, dass auch nur der Tag der Handlung, das Jahr der Beurkundung entsprechen, dass sogar die Jahresangaben theils nach dieser, theils nach jener bestimmt sein können. Scheint sich auch hier ein derartiger Fall zu ergeben, so ist doch diese Erklärung für ihn kaum zulässig. Im Jahre 835 ist eine andre Datirungsform in Gebrauch, die *anni in Francia* sind wieder verschwunden. Aber auch sachlich ist nicht abzusehen, dass Lothar jetzt wieder auf Italien beschränkt kurz nach seiner Unterwerfung noch für Burgund geurkundet haben sollte, wenn auch ein früheres Actum vorgelegen wäre.

Sind die vom Chartular gegebenen Daten richtig, so lassen sie sich wol nur aus einer vorübergehenden Datirungsänderung in der Kanzlei, wie sie auch 832 nachweisbar ist, erklären; *annus Hlotharii XII* entspräche der Epoche von 822, am meisten fiele aber dann die unrichtige Indiction auf. Ganz bestimmt gehören die beiden Urkunden, gegen deren Echtheit

[1] Im Chartular folgen beide Urkunden unmittelbar auf einander; voraus geht Loth. 23.

[2] Urkundenlehre 1, 207, 211.

nicht der geringste Zweifel vorliegt,[1] nicht dem Jahre 841 an;[2] es genügt dafür die Datirung von Loth. 58 [B. 568], das sich unmittelbar anschliessen müsste, anzuführen: *anno Hlotharii in Italia XXI et in Francia I ind. III;* sie sind nur 834 einreihbar.

Im entschiedensten Widerspruche mit dem Itinerar steht Loth. 25[3] von 834 Juni 25 mit *Actum Papia palatio regio,* während Lothar um diese Zeit in Burgund, wahrscheinlich in Vienne weilte. Wol nur deshalb — ein Grund ist nicht angegeben — hat Simson diese Urkunde einfach als *gefälscht* erklärt;[4] übrigens hatte sie schon Muratori wegen unvereinbarer Datirung beanstandet.[5] Sie ist indess zweifellos echt; dieselbe Schenkung wird unter ausdrücklicher Berufung auf dieses Diplom 871 von Ludwig II.,[6] von Wido, Berengar I. und Kaiser Ludwig III. bestätigt;[7] diese Bestätigungsurkunden sind sämmtlich in unverdächtigen Originalen erhalten. Selbst der Umstand, dass nach K. Pertz im Original Nachträge von derselben und einer andren Hand sich finden,[8] spricht an sich gar nicht gegen dessen Echtheit; derartige Fälle sind auch in

---

[1] Loth. 22 ist L 187 wörtlich nachgeschrieben; die Vorlage von Loth. 23, ohne Zweifel eine Urkunde Ludwig des Frommen, da K 124 noch die ältere Immunitätsformel gibt, ist verloren, Sickel Acta 2, 374.

[2] Sie sind auch noch von Guérard dem Jahre 841 zugewiesen und von Dümmler Ostfränk. Reich 1, 144 n. 32 für dieses verwertet.

[3] Loth. 24 hat *Actum Cluniaco villa;* Bouquet denkt an Cluny.

[4] Ludwig der Fromme 2, 106 n. 5.

[5] Ant. 3, 32.

[6] Cod. Lang. 323 irrig zu 856.

[7] B. 1278, 1310, 1313, 1462, Cod. Lang. 589, 626, 636, 654; die eine Urkunde Berengars B. 1310 ist nach B. 1278 geschrieben, während B. 1313 selbständige Fassung hat und B. 1462 als Vorlage diente. Wenn B. 935, Cod. Lang 517, mit *Damus etiam licentiam* die schon von Lothar gewährten Rechte als jetzt erst verliehen zu bezeichnen scheint, so spricht dies nicht dagegen; dieses Diplom selbständiger Fassung ohne Berufung auf die sichtlich benützten Vorurkunden ist doch nur, wie es in der Corroborationsformel heisst, *auctoritas confirmationis;* es kommt aber eben nicht selten vor, dass Besitzbestätigungen sich mit der Formel *damus, concedimus* einführen; man kann den Besitz oder das Recht nicht als neu, sondern nur als neuerdings verliehen bezeichnen.

[8] Von derselben Hand ist nachgetragen (addita) *Asiae abbatissae et*, von andrer, doch wol nur gleichzeitiger Hand, da K. Pertz gegen die Authenticität des Originals keine Bedenken erhebt, *in Carbonarias*, und auf Rasur die unwesentlichen Worte *ad materiamina ad usum.* M. G.

andren Originalen, gegen welche sich kein Bedenken erhebt, nicht so selten.[1] Gerade hier sind die Nachträge bedeutsam, es sind die Namen der Aebtissin und des Waldes, in dem das Nutzungsrecht verliehen wird. Nach den bahnbrechenden Untersuchungen Fickers,[2] welche den vollgiltigen Beweis erbringen, dass *Actum* und *Datum [Data]* zwei verschiedene und oft durch einen längeren Zwischenraum getrennte Zeitpunkte, Handlung und Beurkundung, bezeichnen, während die Datirung zwar in der Regel dieser, nicht selten aber nur jener entspricht, kann auch diese Urkunde wegen des *Actum Papia* nicht mehr beanstandet werden; es liegt nur einer jener Belege vor, dass das Diplom nach der Beurkundung datirt ist; die Handlung aber in eine frühere Zeit fällt. Diese lässt sich hier sogar mit ziemlicher Sicherheit nachweisen; 833 April 17 verleiht Lothar demselben Kloster die Immunität. Hieher gehört allem Anscheine nach auch das Actum dieser Schenkung, die aber erst mehr als ein Jahr später verbrieft wird; daraus dürfte sich auch die Nachtragung der Namen erklären.

Noch erübrigt die Urkunde für St. Denis, Loth. 17,[3] für welche Tardif Mon. hist. 94 die Datirung gibt *Data nonis .... anno Hlotharii in Francia I in Italia XIII ind. XI. Actum Suescionis civitate.* Der Monatsname fehlt; der Druck gibt keine Auskunft, ob derselbe unleserlich geworden oder etwa durch Rasur getilgt wurde. Das Actum der Urkunde fällt

[1] Sickel Kaiserurk. in der Schweiz 9, 45, 59, Ficker Urkundenlehre 2, 51, 179. Besonders interessant sind solche Nachträge für die Geschichte der Einbürgerung der Strafformel. Auf den einen Fall B. 929 hat schon Ficker a. a. O. 1, 295, 2, 54 aufmerksam gemacht. Ebenso ist die Pön nach K. Pertz in B. 656 Or. in St. Gallen, dessen Verunechtung erst jetzt durch Sickel Kaiserurk. 16 klar gelegt ist, wie nach Bethmann in B. 650 — irrig von Böhmer nach einem andren Drucke nochmals als n° 658 eingereiht — Or. in Modena, hier erst nach der Corroboration, von andrer Hand nachgetragen; in einer noch unedirten Urkunde für Montamiate von 853 Juli 4 im Staatsarchiv zu Siena, die Pabst als Original, Bethmann als *exemplar literarum forma plene coaevum* bezeichnet, ist sie *partim in ultima linea textus partim inter hanc et lineam signi et cancellarii partim sub hac* von zweiter Hand eingefügt. M. G.

[2] Urkundenlehre 108, 192.

[3] Im Apparate der M. G. nur eine Abschrift aus Tardif. Dieser reiht die Urkunde zu 841 ein, dagegen schon Stumpf Reichskanzler Einl. 124 zu 833.

wahrscheinlichst in den September 833. In diesem Monat ist Lothar in Soissons nachweisbar; da berichtet wird, dass er hier der Jagd oblag, so ist ein längerer Aufenthalt, der auch schon den Beginn des Monats umfassen konnte, anzunehmen; Lothars Besuche zu Soissons im October, als er der Kirchenbusse seines Vaters beiwohnte und als er diesen dann in eigne Haft übernahm, können kaum in Betracht kommen; im October wäre wohl nur *Actum Compendii* am Platze.[1]

Die Angabe *ind. XI* beruht wol auf einem Fehler, denn sie müsste allem Anscheine nach als Bedaische Indiction angenommen werden, deren Gebrauch in Lothars Kanzlei kaum wahrscheinlich ist; näher liegt ein Versehen des Schreibers, der *XI* statt *XII* einsetzte. Durch diese Urkunde wird aber auch die noch neuestens von Simson[2] vertretene Ansicht widerlegt, Hilduin von St. Denis sei der Empörung von 833 fern geblieben, und die Nachricht Flodoards,[3] Hilduin habe Hinkmar für Lothars Sache gewinnen wollen, der Glaubwürdigkeit sehr nahe gerückt.

Die zweite Periode Lothars zeigt also durchwegs ungenauere Datirung; *annus in Italia XII* wird übersprungen, die Indiction ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle verlässlich.

---

[1] Nach einer mir nachträglich zugekommenen Mittheilung von Dr. Foltz ist im Original eine Lücke gerissen, über welche eine Hand s. XVI [XVII] *ianuarii* schrieb; ausser dem Abkürzungszeichen sei nur noch ein Theil eines Oberschaftes erhalten; vor diesem sei noch Raum für 3—4 Buchstaben, so dass wahrscheinlichst ursprünglich *septb* oder *octb* gestanden habe, die Nachbesserung *ianuarii* sei daher unmöglich; Foltz ist geneigt der Raumverhältnisse wegen sich für *octb* zu entscheiden.

[2] Ludwig der Fromme 2, 51. Dass Hilduin 834 Juli 3, Sickel L 320 als Fürsprecher erscheint, fällt nicht ins Gewicht. Auch Markward von Prüm, dessen Gewahrsam der kleine Karl anvertraut wurde, erwirkt um dieselbe Zeit ein Diplom für sein Kloster, L 321 vgl. 328, und wird sogar als Unterhändler an Lothar gesandt, Thegan 53 vgl. Simson 2, 110 n. 1. wie auch Otgar von Mainz, Ludwigs Gefangenwärter in Achen, Thegan c. 43, 835, mit einer ähnlichen Mission betraut wird, Transl. s. Severi, Jaffé Bibl. 3, 514. Diese Fälle zeigen höchstens, dass diese Männer rechtzeitig an Ludwig sich anzuschliessen verstanden oder auch, dass man bei Hof die Politik geändert. In St. Denis, wo Lothar 834 seinen Vater zurückgelassen, vollzog sich auch dessen Befreiung. Wie 830 so zählte Hilduin auch 840 zu Lothars eifrigen Parteigängern, Nithard I, 4, II, 3.

[3] Hist. Rem. III, 1, Migne 135, 139.

Als wesentliches Kriterium treten die *anni in Francia* an der Spitze der übrigen Jahresangaben auf.

Nach der Unterwerfung bei Blois war Lothar wieder nach Italien gezogen; bis 840 bieten die Quellen über ihn nur vereinzelte Notizen. Sie berichten von Gesandtschaften seines Vaters, dass Lothar 836 sein Nichterscheinen am kaiserlichen Hofe mit Krankheit entschuldigen liess, dass er im März 838 im Trienter Thale mit seinem Bruder Ludwig eine Unterredung hatte. 839 erschien er endlich am Hoflager zu Worms, wo sein Vater sich am 10. Mai eingefunden hatte;[1] er söhnte sich mit diesem aus und wählte bei der geplanten Reichstheilung Italien und die östliche Hälfte diesseits der Maas;[2] in den ersten Tagen des Juli trat er wieder den Heimweg an.[3]

In der dritten Periode führt Lothar zwar den 833 angenommenen Titel fort, aus der Datirungszeile aber verschwinden die *anni in Francia* und mit ihnen fällt auch bei den anderen Regierungsjahren der unterscheidende Zusatz *in Italia;* es werden nur mehr die *anni imperii* gezählt. Die Datirungsformel lautet ausnahmslos *Data . . . anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii imperatoris . . ind. . .*, nur in Loth. 26 fehlt das Prädicat *pii*. Ebenso führen alle mit einer einzigen Ausnahme[4] die Recognition *Dructemirus subdiaconus atque notarius ad vicem Egilmari.*[5] Wie bereits früher bemerkt,

[1] Prud. Ann. 839, Nithard I, 7, mit nicht genauer Zeitangabe V. Hlud. c. 60, Ruodolfi Ann. Fuld 839, M. G. S. 1, 361.

[2] Nithard I, 7 vgl. Simson 2, 207.

[3] Ruod. Ann. 839.

[4] Loth. 42 [B. 555] nach Tiraboschi Orig. nell' arch. capit. di Reggio, schon von diesem, freilich auch wegen unvereinbarer Datirung, beanstandet Modena 1[b], 31 n. 1, ist ein Stück aus der Reihe der Fälschungen für Reggio vgl. Sickel Acta 2, 254 K 81. Die Datirung - bei Ughelli 2, 241 unrichtig ind. V — erweist eine echte Vorlage, sie ist also auch hier verwertbar. Im ganzen Protokoll fällt nur die Recognition *Veardus subdiaconus advicem Agilmari* auf. Die Vermutung liegt nahe, dass *Veardus* aus *Eichardus* entstanden sei; würde dazu die Form *Agilmari* stimmen, so führt Eichard doch nie den Titel *subdiaconus* und er tritt erst in der vierten Periode auf; es bleibt daher sehr fraglich, ob in der benutzten Vorlage *Eichardus* stand und ob dieser schon vor 840 recognoscirte.

[5] In den Originalen dieser Periode überwiegend *Egilmari* geschrieben; Ausnahmen bieten nur Loth. 40 mit *Agilmari*, Loth. 41 mit *Algimari*,

fehlt auch schon den von Dructemir recognoscirten Urkunden der ersten Periode der Zusatz *in Italia.*

Ich gebe am besten eine Uebersicht der hieher gehörigen Urkunden mit ihren Jahresangaben und füge das der Indiction entsprechende Jahr mit dem Tagesdatum in Klammern bei.

Loth. 26 [B. 541] — Or. — A. i. XII ind. XIII [835 Jänner 24].
„ 27 [B. 543] — Or. — A. i. XVII ind. XIII [835 Febr. 21].[1]
„ 28 [B. 542] — Ch. s. XII — A. i. XVII ind. XIII [835 Febr. 21].[2]
„ 29 [B. 544] — Ch. s. XIII — A. i. XVII ind. XIII [835 März 7].[3]
„ 30 [B. 545] — Or. — A. i. XVIII ind. XIII [835 Mai 5].
„ 31 [B. 546] — K. s. XII — A. i. XVIII ind. XIII [835 Mai 8].[4]
„ 32 — — Or. — A. i. XVII ind. XII [833, 834 Oct. 6].[5]
„ 33 [B. 548] — Or. — A. i. XVIII ind. XIIII [836 Aug. 10].[6]

also Urkunden von 839; in Loth. 34 ist nach Bethmann richtig *Egilmari* zu lesen. Von 840 wird nur mehr *Agilmari* geschrieben. Ohne Titel erscheint Dructemir nur in Loth. 26. In Loth. 37 [B. 561] wird er zum *subcancellarius* gemacht.

[1] Nach Abschrift von G. H. Pertz aus dem Or. in Montecasino mit *VIIII kal. mart.* M. G. Irrig bei Gattula 2, 34 ex autogr. *VIII kal. mart... ind. XII.*

[2] Gattula 2, 32 druckt ex reg. Patri diac. Die Abschrift scheint genau, auffallend nur die Strafformel.

[3] Cod. Lang. 219 e cod. Sicard. et ex perg. in arch. secr. Crem., doch wol nur Copie.

[4] Nach K. Pertz im Staatsarchiv zu Mailand auch noch Copie s. X *initio versuum* [d. h. jeder Zeile] *lacunosa,* aus der die von Fumagalli Cod. dipl. 196 und dem Cod. Lang. 222 abgedruckte Copie s. XII geflossen sei; diese genau.

[5] Muratori Ant. 1, 1003 ex archetypo can. Aret., fügt aber die Datirung erörternd bei: *Aliis nodum solvendum relinquo aut charta accuratius inspicienda erit. Visum inquam fuit archetypum.* Bei Ughelli 1, 413 aus Burali Vita dei vesc. Aret. 26 die Recognition *Protomus subdiac. atque not. scripsi* und die interpolirte und ganz verderbte Datirung [wahrscheinlich aus späterem Transumpt] *Data II non. oct. anno Chr. prop. 833 imperii d. Lotharii imp. XIII ind. IV apud . . .,* bei Cappelletti 18, 49 estr. dall' arch. capit., der aus derselben Quelle schöpft, *anno Chr. prop. 833 imp. Loth. XVII ind. V.*

[6] Ob die Urkunde Original ist oder nicht, scheint fraglich; Bethmann bezeichnet sie als *membr. s. X vel XI scripta ad imitationem autographi.*

Loth. 34 [B. 549] — Or. — A. i. XVIII ind. . . [. . . Febr. 1].[1]
„ 35 [B. 550] — Or. — A. i. XVIII ind. XV [837 Febr. 3].
„ 36 — — Trans. s. XIII — A. i. XVIII ind. I [837, 838 Oct. 27].[2]
„ 37 [B. 551] — [Or.?] — A. i. XVIII ind. I [837, 838 Nov. 9].[3]
„ 38 [B. 547] — Or. — A. i. XVIII ind. I [837, 838 Dec. 15].
„ 39 [B. 552] — [K.] — A. i. XV ind. I [838 Febr. 4].[4]
„ 40 [B. 553] — Or. — A. i. XIX ind. II [839 Mai 4].
„ 41 [B. 554] — Or. — A. i. XIX ind. II [839 Mai 6].
„ 42 [B. 555] — Angebl. Or. — A. i. XIX ind. II [839 Aug. 17].

Dazu kommt noch der Staatsvertrag mit Venedig Loth. 43 [B. 556], überliefert im Codex Trevisanus zu Venedig mit der Datirung *Anno incarnationis domini 840 . . anno imperii eius [Hlotharii] XXVI VIII kal. martias.*

Die Ueberlieferung ist eine ungewöhnlich günstige, die Mehrzahl der Urkunden ist im Original erhalten oder wenigstens nach der Urschrift gedruckt. Doch auf den ersten Blick macht sich eine eigentümliche Unregelmässigkeit bemerkbar.

Stehen sonst Regierungsjahre und Indiction in einem bestimmten Verhältnis, so ist dieses hier aufgegeben. In derselben Indiction XIII treten innerhalb eines Zeitraumes von

nec sigillum nec signum recogn. unquam fuit, Jaffé dagegen als *autogr.*, K. Pertz verzeichnet *sig. deperd.* Die Differenz erstreckt sich auch auf die anni imperii; Jaffé liest *XVIII*, Bethmann eine Abschrift aus Frisi Mem. stor. di Monza 2, 7 collationirend, bemerkt unter diese Zahl *eher XVII;* a. i. XVIII auch im Cod. Lang. 228. Vielleicht befindet sich im Archiv zu Monza ausser dem Original noch eine alte Copie.

[1] Im Original die Indictionsziffer durch Vermodern zerstört; nach einer Anmerkung Tiraboschis Nonantula 2, 51 bietet ein *nel secolo scorso* gefertigtes, aber sehr ungenaues Transumpt *ind. V;* dieses dürfte schon im Archivkatalog von 1632 Muratori Ant. 5, 670 benützt sein, da dieser dieselbe Zahl gibt. Zweifelsohne ist nach Loth. 35 *ind. XV* zu ergänzen.

[2] Unedirte Urkunde für Montamiate, vgl. Ughelli 3, 614, nach Abschrift von Pabst aus einer Copie des Notars Jacobus von 1240 im Staatsarchiv zu Siena; ein Stück der Urkunde auch im dortigen Copialbuch von 1255. M. G.

[3] Campi 1, 457 ex arch. mai. eccl. Plac.

[4] Baluze Cap. 2, 1436 ex vetere cod. Langobardico, über den genauere Nachrichten fehlen vgl. Sickel Acta 2, 324 L 185. In der Recognition ist *atque notarius* zu *protonotarius* verderbt.

etwas mehr als drei Monaten drei verschiedene Regierungsjahre auf; dasselbe Regierungsjahr XVIII verharrt dann durch die Indictionen XIII, XIIII, XV, I; von zwei Urkunden, die nach der Indiction nur einen Monat auseinander liegen, weist die eine annus imperii XII, die andre XVII auf.

Ergibt die Epoche von 820 die Formel *ind.* = *annus Hlotharii* — *3*, also *a. Hloth.* = *ind.* + *3*, stellt die Epoche von 822, weil von den letzten Monaten ausgehend, das Regierungsjahr der Indiction gleich, so ist das gegenseitige Verhältnis hier gänzlich verschoben. Sehen wir indess von Loth. 32, 39 ab, so ergibt Loth. 26 die Formel *a. Hloth.* = *ind.* — *1*, Loth. 27—29 *a. Hloth.* = *ind.* + *4*, Loth. 30, 31 *a. Hloth.* = *ind.* + *5*, Loth. 33 wieder *a. Hloth.* = *ind.* + *4*, Loth. 35 *a. Hloth.* = *ind.* + *3*, Loth. 36—38 *a. Hloth.* = *ind.* + *2*, während es sich, hat die Indiction im September umgesetzt, auf *a. Hloth.* = *ind.* + *3* erhöht; die nächsten Urkunden endlich Loth. 40—42 weisen bestimmt das Verhältnis *a. Hloth.* = *ind.* + *2* auf.

Das Verhältnis der beiden Factoren ist also ein so schwankendes und bunt durch einander gewürfeltes, ein so willkürliches, dass es nicht mehr als entscheidend betrachtet werden kann. Diesen Widersprüchen gegenüber muss der eine oder andre der beiden Factoren als massgebend angenommen werden; der zweite Factor kann, weil keinem festen Gesetze unterliegend, für die Einreihung nicht in Betracht kommen, auf seine Unsicherheit lassen sich keine sicheren Schlüsse bauen. Als massgebend kann nur derjenige Factor betrachtet werden, der in seinem eignen Kreise die grössere Regelmässigkeit, ein gleichmässiges Fortschreiten zeigt. Dieser ist zweifelsohne die Indiction; nur sie bietet eine geschlossene Reihe, nur sie weist regelmässiges und daher auch wol regelrechtes Fortführen ihrer Zahlen auf, hier wird keine Ziffer übersprungen. Sie hat sich auch sonst als verlässlich bewährt.

Anders die Regierungsjahre. Es wurde früher bemerkt, dass sie 833 von XI auf XIII steigen, also XII überspringen. 835 scheinen sie mit *annus imperii XII* eine neue Epoche beginnen zu wollen; doch schon im nächsten Monat erhöhen sie sich auf XVII, mehrere Wochen später auf XVIII, um bei diesem Jahre lang in träger Ruhe stehen zu bleiben. Erst 839

zeigt sich wieder ein Fortschreiten, um aber im nächsten Jahre wieder XX überspringend an XVIIII sogleich XXI anzuschliessen.

Ein solch' unzuverlässlicher Factor kann nicht als Norm angesehen werden, für die Willkür lässt sich kein regelrechtes Schema aufstellen. Es scheint mir daher auch sehr misslich an ihn Schlussfolgerungen für neue Epochen zu knüpfen; diese würden dadurch in einer Weise vermehrt und jede derselben doch nur durch einzelne und dabei ganz vereinzelte Belege gestützt, dass ihnen von vornherein eine grössere Unwahrscheinlichkeit aufgeprägt wäre als der Annahme, in der Kanzlei habe eine sorglose Ungenauigkeit, ein Schlendrian eingerissen, der einmal eingenistet auch heimisch blieb, bis er 840 endlich definitiv ausgewiesen wurde.

Diese Annahme ist immerhin nicht ohne Bedenken. Es ist auffallend, dass die kaiserliche Kanzlei sich gerade bei den Regierungsjahren derartige Missgriffe zu Schulden kommen liess, welche die Privaturkunden vermeiden, mehr noch, dass sie die Indiction genau, den andren Factor aber mit solcher Sorglosigkeit behandelt haben sollte. Doch dieser Fall steht keineswegs vereinzelt da; auch andre Kanzleien zeigen dieselbe Erscheinung, dass eine der Jahresangaben für eine Zeit ganz unzuverlässlich wird, dass man sie gewissermassen nur nebensächlich behandelt, während ein andrer Factor einen chronologischen Halt bietet; diese Abnormität beschränkt sich nicht nur auf die kaiserliche Kanzlei, sie findet auch in der päpstlichen Eingang, und zu einer Zeit, welche der Urkundenkritik noch besondere Aufmerksamkeit widmet.[1] Der Diplomatiker muss sich entschliessen, von der jetzigen Geläufigkeit des Einmaleins und der jetzigen Zifferpräcision für jene Zeit mehr oder minder zu abstrahiren. Zudem besass Italien in seinem Notariatsinstitut eine Körperschaft, in der sich die geschäftsmässige Genauigkeit vererbte.

Es mag gestattet sein noch auf einen scheinbar fernliegenden Gesichtspunkt hinzuweisen. Muratori[2] beanstandet

[1] Vgl. Delisle Mém. sur les actes d'Innocent III, Bibl. de l'école des chartes. 4. série 4, 54.

[2] Ant. 1, 917.

die Authenticität eines ganz unverdächtigen Originals dieser Periode, Loth. 41, weil es von Barbarismen strotze. Dieselbe Anklage hätte er aber auch gegen die Originale Loth. 27, 30 erheben können; auch hier bringt sich das italienisirende Latein der Privaturkunden auffallend zur Geltung; wie früher, so finden sich auch später davon keine Spuren mehr in Lothars Diplomen. Beginnt aber die Kanzlei dieser Periode einen traditionell so genau geregelten und selbst in den Urkunden für Italien zäh festgehaltenen Brauch ausser Acht zu lassen und ihren Formularen untreu zu werden, so thut man ihr auch in einem andren Punkte kaum schweres Unrecht, wenn man annimmt, dieselbe Fahrlässigkeit habe sich auch auf die Behandlung der speciellen Jahresangabe, der Regierungsjahre, erstreckt.

Die Urkunden dieser Periode bilden andrerseits eine geschlossene Gruppe; wie die Glieder einer Kette reiht sich hier Widerspruch an Widerspruch. Dadurch werden aber auch die Erklärungsversuche unmöglich, welche für Datirungswidersprüche eines Einzelfalles ihre volle Berechtigung haben, so die Beziehung der einen Jahresangabe auf die Handlung, der andren auf die Datirung oder Nachtragungen in die Reinschrift oder Bezeichnung des Concepts als des laufenden Geschäftsstückes mit der einen Jahresangabe, hier also der Indiction, und der Ausfertigung mit der andren; denn daraus würde folgen, dass man die Stücke, auf welche die Parteien doch in der Regel warten mochten, Jahre lang unerledigt liegen liess und sie dann schockweise expedirte.

So dürfte die Annahme einer eigentlich willkürlichen und nur nebensächlichen Behandlung der Regierungsjahre eine berechtigte sein, begründet hauptsächlich durch das sonst unerklärbare Ueberspringen einzelner Regentenjahre. Ein Zurückführen dieser auf bestimmte Epochen lieferte das Ergebnis, dass innerhalb fünf Jahren fünf verschiedene Epochen in Gebrauch waren, welche sich ziemlich gleichmässig auf die Zeit von 818—823 vertheilen und, die früher übliche Epoche von 822 ausgenommen, jedem dieser Jahre die Ehre zu Theil werden liessen zur Epoche aufzusteigen, ein Ergebnis, das man als absurd zu bezeichnen sich versucht fühlen muss. Den Beweis dafür erbringen die einzelnen Urkunden.

Loth. 26 mit *annus imperii XII*[1] ergibt eine Epoche, die vor 824 Jänner 24 liegt und frühestens 823 Jänner 25 beginnt. In diesen Zeitraum fällt allerdings die Kaiserkrönung, die eine neue Kanzlei immerhin zum Ausgangspunkte einer neuen Epochezählung wählen mochte. Wurde dieser Versuch wirklich gemacht, so wurde er auch rasch wieder aufgegeben. Mit dem Original Loth. 27, dann 28, 29 sind wir wieder auf eine neue Epoche verwiesen; das Regierungsjahr XVII setzt innerhalb des Zeitraumes vom 21. Februar bis 5. Mai um; denselben *annus imperii XVIII* wie das Original Loth. 30 vom 5. Mai trägt auch die Copie Loth. 31 vom 8. Mai. Lauft 835 Februar 21 noch a. i. XVII und schliesst er noch vor Mai 5, so ist damit eine Epoche gegeben, deren Beginn 818 zwischen Februar 22 und Mai 5 liegt. Dieser Zeitraum würde zwar ein Ereignis in sich schliessen, an das eine abermalige Epoche anknüpfen könnte, den Tod König Bernhards 818 April 17; der Unterwerfungsact von Blois, welcher Lothar nur die Rechte einräumt, die König Pippin und wol auch dessen Sohn Bernhard inne gehabt, würde sogar einen annehmbaren Erklärungsgrund beisteuern; aber das Original Loth. 33 — für diese Fälle mag

---

[1] Ganz ausser Frage scheint es mir nicht zu stehen, ob statt *XII* doch nicht *XV* zu lesen sei. Soweit Facsimile von Urkunden Lothars vorliegen, ist überall das spitze V gebraucht. Nach dem Facsimile bei Fumagalli Istit. dipl. 1 tab. IV ist in der Zahl XII das erste I unten etwas gebogen und nähert sich auffallend dem zweiten, während die I in der Indictionszahl unten scharf abgeeckt eine grössere Entfernung unter sich aufweisen. Kommt das runde U auch in Diplomen erst im 10. Jahrhundert in Gebrauch, so liegt doch in Loth. 71 Mohr 1, 41 Or. in Chur ein ähnlicher Fall vor. Jaffé lässt unentschieden, ob die Indictionsziffer als III oder VI zu lesen sei, während doch nur die letztere Zahl richtig ist und sich in den Urkunden dieses Jahres findet. Mohr bemerkt ausdrücklich, dass ein rundes V, also U vorliege, und Eichhorn, dem man eine Abschrift mit *ind. III* zugeschickt, spricht seine Verwunderung darüber aus und vermutet einen Fehler. Nach einer Mittheilung von Ottenthal ist das Original jetzt eingerahmt und der untere Theil der Ziffern durch den Rahmen verdeckt, so dass die Zahl nur auf *III* schliessen lässt. Eine endgiltige Entscheidung ist nur möglich auf Grundlage der Facsimile von sämmtlichen Originalen. Die Leseart XV würde empfehlen, dass die unmittelbar vorgehende Urkunde Loth. 25 Or. das Jahr XIV bietet und die Reihe XIV, XV, XVII weniger sonderbar wäre als XIV, XII, XVII. Alle Ausgaben lesen XII.

die allgemeine Jahresangabe genügen — weist auf eine Epoche von 819,[1] das Original Loth. 35 auf eine weitere von 820. Scheint sich hier ein Einlenken in die Vulgärepoche zu ergeben, der sich nach einer September-Indiction eingereiht auch Loth. 36, 37, 38 einfügen, so ist diese, da Loth. 39 mit verderbter Datirung ausser Betracht bleiben muss,[2] spätestens 839 wieder bei Seite gelegt. Die Originale Loth. 40, 41 weisen auf eine Epoche von 821 und gelangen damit auf den Standpunkt der Urkunden der zweiten Periode; doch selbst dieser ist schon in Loth. 42, dessen Datirung einer echten Vorlage entnommen sein muss, nicht mehr eingehalten, denn nach Massgabe von Loth. 25, wo das Regierungsjahr schon am 25. Juni erhöht erscheint, müsste dieses auch hier am 17. August schon umgesetzt haben.

Eine eigenartige Gestalt zeigt der Staatsvertrag mit Venedig, Loth. 43.[3] Der Eingang, dem auch die Datirung eingefügt wurde, ist, wie Ficker dargelegt,[4] nur Wiederholung eines Actes über die Genehmhaltung der anscheinend von Bevollmächtigten beider Parteien vorher festgestellten Bedingungen durch den Kaiser. Dieser eigentümlichen Form entspricht auch die Eigenart der Datirung. Zwischen Invocation und Titel, wol an jene sich anschliessend, steht das Incarnationsjahr; dem Titel folgt *anno imperii eius XXVI* und das Tagesdatum, die Indiction fehlt. Die Zahl der Regierungsjahre ist offenbar verderbt; *a. i. XXVI* ist wahrscheinlich in *XXI* zu emendiren; würde man eine Emendation in *XXIII* vorziehen, so ergäbe das eine Epoche von 818, die aber nötigenfalls bis

[1] Die früher gegebenen Verhältnisse entsprechen einem bestimmten Jahre nur im allgemeinen, so *a. Hloth.* = *ind.* + *4* dem Jahre 819. Wenn Loth. 27 vom 21. Febr. und Loth. 33 vom 10. August, die beide obiges Verhältnis aufweisen, zwei verschiedenen Epochen zugestellt werden, so liegt der Grund darin, dass für Loth. 27 der Schluss seiner Epoche vor 5. Mai gegeben ist, Loth. 33 aber diesen Zeitpunkt schon überschritten hat, ohne umzusetzen; um sich derselben Epoche wie Loth. 27 einzufügen, müsste es a. Hloth. XVIIII tragen.

[2] Ob hier *a. i. XV* in XVIII oder XVIIII zu emendiren sei, bleibt zweifelhaft; wahrscheinlicher ist wol das erstere. Die inhaltlich und formell unanfechtbare Urkunde ist nur nach der Indiction einreihbar.

[3] Romanin Storia di Venezia 1, 356 vgl. Wiener Sitzungsber. 11, 711–716.

[4] Urkundenlehre 1, 350 vgl. 317.

817 Februar 24 zurückreichen könnte, die also auch Lothars Erhebung zum Mitkaiser in sich schliessen würde; die besondere Form wie der Charakter des Vertrages könnte auch eine sonst ungewöhnliche und gerade diese Epoche im Gefolge haben. Doch das sind zu unbestimmte Möglichkeiten, als dass sie ernstlich in Rechnung gezogen werden dürften. Während für die Erneuerung dieses Vertrages auch dessen Wortlaut bis in die Ottonenzeit immer wiederholt wurde, ward jene eigentümliche Art der Datirung bald aufgegeben; sie tritt nur noch einmal unter Karl III. auf.[1] Doch schon unter Berengar I. und Rudolf ist sie mit förmlichem Schlussprotokoll ans Ende gestellt.[2]

Steht schon in der zweiten Periode die Zählung der Regierungsjahre auf schwankem Boden, so stürzt dieser in der dritten Periode vollständig ein. Allerdings scheint man nach neuen Epochen gesucht zu haben, einmal an die Kaiserkrönung, bald darauf wieder an den Tod Bernhards anknüpfen zu wollen, doch eben so schnell müsste man davon wieder abgekommen sein. Bald greift die oft betonte ‚Verwirrung‘ ein; das einmal angenommene Regierungsjahr wird ein paar Jahre fortgeführt; selbst als es sich mit der bis 833 in der Kanzlei für Urkunden überwiegend üblichen Vulgärepoche von 820 deckt, passt man es dieser nicht an und gelangt in diesem circulus vitiosus wieder zur irrigen Zählung der zweiten Periode. Es ist also willkürliche Datirung im eigentlichen Sinne des Wortes. Erst 840 kommt durch Beiseitelassung von a. i. XX die Vulgärepoche wieder zu ihrem Recht, in dem sie sich auch fortan behauptet.

Für die Einreihung der Urkunden bleibt also nur die Indiction als bestimmende Norm, welcher schon Böhmer folgte. Doch auch hier lässt sich über die Frage, welche Indiction in Gebrauch war, keine sichere Entscheidung treffen; der controlirende Factor, welcher den Ausschlag zu geben berufen wäre, ist durchaus unzuverlässig. Zudem fallen gerade die drei Urkunden aus den letzten Monaten eines Jahres, Loth. 36—38, die allein in Betracht kommen können, in den lang-

[1] 880 Jänner 11 vgl. Romanin 1, 201, Dümmler Ostfränk. Reich 2, 111 n. 75.

[2] Forschungen 10, 279, Forel Régeste, Mém. et doc. de la Suisse romande 19, 547 [B. 1493].

atmigen annus imperii XVIII, während das nächste Diplom Loth. 39 wieder an Verderbung der Ziffer der Regierungsjahre leidet. Wir sind somit nur auf die Wahrscheinlichkeit angewiesen. In der ersten und zweiten Periode war eine September-Indiction in Gebrauch; wir dürfen also annehmen, dass sie auch jetzt in Gebrauch blieb, wie überhaupt in Italien die griechische Indiction überwiegend üblich war.[1] Die Einreihung jener drei Urkunden zu 837 kann also auch nur Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen.

Bei diesen Erörterungen blieb noch Loth. 32 mit *II non. oct. anno imperii XVII ind. XII Actum Papia palatio regio* ausser Spiel. Die Indiction, dieselbe wie in dem früheren Diplom für Arezzo von 833 November 26 Loth. 18, würde die Urkunde zu 833 verweisen; doch ihr Protokoll gehört ganz der dritten Periode an. Am nächsten läge dann die Einreihung zu 834, wofür freilich die sonst nicht nachweisbare Neujahrs-Indiction angenommen werden müsste; aber am 6. October dieses Jahres war Lothar nicht in Italien und an Beurkundung einer früheren Handlung ist um diese Zeit kaum zu denken; sicher war in diesen Tagen, die unmittelbar der Unterwerfung bei Blois folgen oder ihr doch sehr nahe stehen, die Kanzlei und ihr neues Formular, wie es hier ganz unbeanstandbar auftritt, noch nicht geordnet. Wurde jenes frühere Diplom von zwei Boten des Bischofs von Arezzo zu Achen erwirkt, so erscheint zu Pavia der Bischof persönlich als Bittsteller. Ist daher die Urkunde nur zu 835 einreihbar, so widersprechen doch die beiden Jahresangaben, welche im Verhältnis zur übrigen Reihe um eine Einheit zu niedrig sind. Aber auch unter sich stehen die beiden Daten im Widerspruche; *annus imperii XVII* tritt nur mit *ind. XIII* in Verbindung, aber er fristet auch nur ein kurzes Dasein, vom Februar bis spätestens Anfangs Mai; wie in diesem Monat so sind vorher im Jänner andre Regierungsjahre in Gebrauch. Für den October müsste man daher *a. i. XVII* an sich als unstatthaft, um nicht zu

[1] Während diese in Lucca ausschliesslich in Gebrauch war, lässt sich für diese Zeit in der Lombardei nur eine September-Indiction erweisen; so ist die Indiction frühestens im October, am 12., 17., 25. und 27. October umgesetzt Cod. Lang. 249, 256 [Cop.], 301 [Cop.], 213, 268 vgl. 302, 232, 277.

sagen unmöglich, bezeichnen. Die Erklärung durch nichteinheitliche Datirung ist in diesem Falle bestimmt ausgeschlossen; würde die eine Jahresangabe auf die Handlung bezogen, so müsste es die früher eintretende, hier also die Indiction sein; 833 October 6 ist ein *Actum Papia* einfach unmöglich; dies würde selbst dann gelten, wenn man auch den Tag der Beurkundung zuweisen würde, für die Handlung aber nur die Indiction in Anspruch nähme; während der ganzen Indiction XII ist Lothar ausserhalb Italiens, die Datirung kann also nur als willkürliche bezeichnet werden; ob hier etwa willkürliche Zurückdatirung,[1] vielleicht veranlasst durch spätere Nachtragung derselben in die Reinschrift,[2] vorliege, lässt sich nicht entscheiden; allerdings wäre dann dafür einige Erklärung gewonnen, dass man zwei unter einander widersprechende Daten anfügte. Doch diese Möglichkeit fordert wieder so viele andre Möglichkeiten in die Schranken, dass es einfacher ist Schreibfehler oder Ungenauigkeit in der Kanzlei anzunehmen.[3] Gegen die Echtheit der Urkunde erhebt sich kein Bedenken.

Ludwig der Fromme starb 840 Juni 20. Als Lothar davon Kunde erhalten, brach er sogleich von Italien auf seine Boten voraussendend, welche allerorten Huldigung heischten. Schon am 24. Juli urkundet er in Strassburg. Nach kurzem Gefechte setzte er bei Worms über den Rhein und marschirte gegen Frankfurt.[4] Hier stiess er auf seinen Bruder Ludwig, der bei Mainz lagerte;[5] er schloss mit ihm Waffenruhe bis 11. November und zog über die Maas gegen Karl, bei Männern von Bedeutung und ‚den übrigen' Anerkennung findend;[6] er

---

[1] Vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 220.

[2] Ficker 2, 128, 253.

[3] Nach einer durch Prof. Ficker vermittelten Mittheilung des Archivars Can. Luigi Paci in Arezzo stimmt die von Muratori gegebene Datirung genau — *esattamente* — mit dem Original.

[4] Nithard II, 1.

[5] Alter inibi, alter quo Moin in Renum confluit, Nithard II, 1. In suburbanis Moguntiacis, Ruod. Ann. Fuld. 840. Aus Mainz Urkunde Lothars für Metz von 840 August 13, Loth. 47 Forschungen 9, 409; mit verderbter Datirung und falscher Recognition schon bei Bouquet 8, 394 aus Meurisse 270.

[6] Quo dum tenderet Hilduinus abbas s. Dyonisii et Gerardus comes Parisii . . fide frustrata ad illum venerunt. Quod quidem Pippinus, filius Bernardi

ging über die Seine und rückte gegen Chartres; bei Orleans stand er Karl gegenüber, schloss aber auch mit ihm Waffenstillstand bis zu einer auf den 8. Mai beantragten Zusammenkunft zu Attigny.[1] Beunruhigt durch Ludwigs Erfolge wandte er sich wieder gegen diesen; anfangs April überschritt er abermals den Rhein bei Worms und zwang ihn zum Rückzuge nach Baiern;[2] Ostern (April 17) feierte er in Achen.[3] Am 25. Juni wurde die Schlacht von Fontanet geschlagen. Noch am selben Tage flüchtete Lothar nach Achen.[4] Bald zog er aber wieder gegen Ludwig zu Felde; er rückte nach Mainz, überschritt den Rhein und langte endlich ohne entscheidenden Erfolg in Worms an.[5] Von hier begab er sich nach Diedenhofen zu einer Versammlung seiner Getreuen.[6] Um dem gefährlichen Vordringen Karls Schach zu bieten, rückte er in Westfrancien ein; noch im September stand er schon bei St. Denis;[7] doch die plötzlich angeschwollene Seine verwehrte ihm den Uebergang. Nach vergeblichen Unterhandlungen richtete er den Marsch nach Sens und dann westwärts bis Tours;[8] unverrichteter Dinge kehrte er bei Paris über die Seine setzend[9] nach Achen zurück.[10] Bald wurde er durch den Anmarsch seiner Brüder aufgescheucht. Am 17. März brachen sie von Mainz auf und schlugen schon am nächsten Tage jenseits der

---

regis Langobardorum, ceterique cernentes elegerunt potius more servorum fidem omittere . . ac per hoc fide relicta . . eidem se dederunt. Nithard II, 3.

[1] Nithard II, 4.

[2] Ruod. Ann. 841, Prud. Ann. 841.

[3] Nithard II, 7.

[4] Ruod. Ann. 841, Prud. Ann. 841. 841 Juli 20, 31 urkundet er in Achen. Loth. 60 [B. 569] Cod. Lang. 248, Loth. 61 [B. 570] Dronke 239.

[5] Ruod. Ann. 841. Aus Mainz Urkunde von August 20, Loth. 62 [B. 571] Dronke 240.

[6] Nithard III, 3. Aus Diedenhofen Urkunde von September 1 für Venedig [Besitzbestätigung] Loth. 63 [B. 572] und ein sich nicht ins Itinerar fügendes Diplom für Chur, Loth. 64, Mohr 1, 39 in schlechter Ausgabe.

[7] Sequana uti mense septembris solet exigua erat. Nithard III, 3.

[8] Nithard III, 3, 4.

[9] Prud. Ann. 842.

[10] Ruod. Ann. 842, Ann. Xant. 842, M. G. S. 2, 227. Aus Achen Urkunde von 842 Februar 5, Loth. 66 [B. 573] Beyer Mittelrhein. U. B. 1, 76.

Mosel die Vortruppen Lothars, der eben in Sinzig weilte;[1] er eilte nach Achen, raffte die Schätze zusammen und flüchtete nach Burgund; das Osterfest fand ihn schon in Troyes.[2] Von hier floh er nach Lyon und Vienne.[3] Am 15. Juni wurde auf der Insel Ansille bei Mâcon der Präliminarfriede geschlossen und eine Versammlung für den 1. October zu Metz anberaumt.[4] Als Karl am 30. September dahin kam, hatte Lothar, der unterdess in Trier eine byzantinische Gesandtschaft empfangen und in den Ardennen gejagt hatte,[5] schon seinen Aufenthalt in Diedenhofen genommen.[6] Hier kam endlich auch ein vorläufiger Vertrag zu Stande, der dem Definitivfrieden zur Grundlage dienen sollte. Den Winter brachte Lothar in Achen zu.[7] Der Theilungsvertrag von Verdun beendete endlich 843 den offenen Krieg.

Mit dem Beginne dieses Jahres versiegt auch die Hauptquelle für diesen Zeitraum, Nithards Geschichten. Während in Westfrancien die Reichsannalen ununterbrochen fortgeführt werden und auch das ostfränkische Reich in den Jahrbüchern Rudolfs von Fulda ein ähnliches Werk aufzuweisen hat fehlt es im Reiche Lothars an einer officiellen Aufzeichnung der Ereignisse. Seit 843 hören wir nur gelegentlich von ihm und die Beiträge zum Itinerar, welche jene Quellen bieten, sind sehr spärlich.

Im October 844 trafen sich die drei Brüder zu Diedenhofen.[8] Im nächsten Jahre wurde Lothar durch einen bald

---

[1] In Sinciaco, Nithard III, 7. Lothars Aufenthalt in Sinzig auch erwähnt Prud. Ann. 842, Ruod. Ann. 842 mit dem von Nithard abweichenden Datum *XVII*, nach einigen Handschriften *XVIII kal. apr.*

[2] Prud. Ann. 842.

[3] Adonis chron. M. G. S. 2, 322 vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 1, 170 n. 51.

[4] Nithard IV, 4.

[5] Urkunde für Trier von 842 August 29 mit *Actum Ma[rtiaco villa s. Salvatoris de Prumia]*, Loth. 67 Beyer 1, 77, nach Görz Mittelrhein. Reg. n° 541 Dorf Mötsch Kr. Bittburg, nach Dümmler Ostfränk. Reich 1, 177 n. 75 Merzig im Luxemburgischen.

[6] Prud. Ann. 842, Nithard IV, 4, Ruod. Ann. 842. Aus Diedenhofen Urkunde von 842 November 12, Loth. 69 [B. 575], Beyer 1, 181.

[7] Nithard IV, 6. Die Urkunden mit *Actum Aquisgrani* beginnen erst 843 Februar 17, Loth. 72 [B. 576].

[8] Prud. Ann. 844, B. 1570 M. G. L. 1, 380.

unterdrückten Aufstand in die Provence gerufen.[1] Nach Ostern 846 und im Februar 848 zu Koblenz hatte er eine Unterredung mit Ludwig dem Deutschen;[2] 847 war er bei dem Convente in Meersen;[3] 849 söhnte er sich unter Vermittlung Ludwigs, von dem er kurz vorher auf einem Reichstage in Diedenhofen Gesandte empfangen hatte,[4] in der Pfalz zu Peronne wieder mit Karl aus;[5] 850 traf er mit Ludwig in Köln zusammen und jagte im Osniggwalde.[6] Im Frühjahr 851 war er auf dem Tag von Meersen[7] und folgte im nächsten Jahre einer Einladung Karls nach St. Quentin, mit dem er gegen die Normannen zog und das Weihnachtsfest im Lager feierte.[8] Die folgenden Jahre verzeichnen wieder nur Zusammenkünfte mit den Brüdern, mit Karl 853 zu Valenciennes,[9] 854 zu Lüttich,[10] einige Monate später zu Attigny,[11] kurz vorher mit Ludwig am Rhein.[12] Er starb 855 September 29 zu Prüm.[13]

Die ersten Urkunden dieser Periode Loth. 44 [B. 557] Or. in St. Gallen,[14] Loth. 45 [B. 558] Or. in Kolmar,[15] Loth. 46

---

[1] Prud. Ann. 845, wahrscheinlichst im Spätsommer vgl. Loth. 97, 98 [B. 593, 594].

[2] Ruod. Ann. 846, 848.

[3] Loth. 106 [B. 1590], M. G. L. 1, 393.

[4] Ruod. Ann. 848.

[5] Chron. Fontan. 849, M. G. S. 2, 302.

[6] Ann. Xant. 850. Aus Köln Urkunde von 850 Juli 1, Loth. 118 [B. 605] Dronke 250.

[7] Loth. 121 [B. 608] M. G. L. 1, 407, Prud. Ann. 851, Chron. Fontan. 851, Ann. Xant. 851.

[8] Prud. Ann. 852, 853, Ruod. Ann. 852, Chron. Fontan. 852.

[9] Loth. 137 [B. 1642] M. G. L. 1, 422.

[10] Loth. 138 [B. 1647] M. G. L. 1, 427. Aus Lüttich Urkunde von 854 Februar 25, Loth. 139 [B. 616] Beyer 1, 91,

[11] B. 1648 M. G. L. 1, 428, Prud. Ann. 854.

[12] Prud. Ann. 854.

[13] Ueber den Todestag Dümmler Ostfränk. Reich 1, 373 n. 35.

[14] Das Protokoll mitgetheilt von Sickel, St. Galler Mittheil. 3 [1866], 10, vgl. Sickel Kaiserurk. in der Schweiz 21.

[15] Bei Bouquet 8, 366 ex arch. mon. irrig *VII Kal. aug.*, bei Guilleman Helvetia 147 *VII Kal. aug. . . a. i. II.* Nach einer Notiz Sickels zu seiner Abschrift aus dem Original Eingangsprotokoll und Text der Urkunde entschieden von andrer Hand als die kaiserliche Unterschrift und Recognition, während auch die Datirung von Eichard geschrieben zu sein scheint.

[B. 559] Grandidier Strassbourg 2ᵇ, 212 ex apogr. arch. episc., Loth. 47 Forschungen 9, 409 Or. in Metz [1] tragen noch die alte Datirungsformel; sie zählen *annus imperii XXI*, greifen also wieder auf die Vulgärepoche von 820 zurück. Eine eigentümliche Formel weist Loth. 48 [B. 560] auf, die indess sicher nicht in der Kanzlei entstanden ist. Erst in Loth. 49 [B. 561] Chifflet Tournus pr. 264 [ex or.] von 840 October 10 begegnet zum ersten Male das charakteristische Kennzeichen dieser Periode, die Zählung der Jahre *in Francia* und damit die Unterscheidung der bisherigen *anni imperii* als *anni in Italia*. Die Formel lautet regelmässig *Data . . . anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii imperatoris in Italia . . et in Francia . . ind. . .* Die Varianten — ziemlich häufig *piissimi*, [2] selten *augusti* — lassen sich nicht auf bestimmte Recognoscenten zurückführen. Dagegen knüpfen sich vereinzelte Abänderungen der Formel an bestimmte Namen. Der Notar Daniel gebraucht die beiden ersten Jahresangaben umstellend die Formel *anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii imperatoris in Francia . . et in Italia . . ind. . .* [3] Diese findet sich auch noch in Loth. 72 [B. 576] Grandidier Strassbourg 2ᵇ, 222 ex chart. Andlav., der ersten von Hrodmund recognoscirten Urkunde. Eine eigentümliche Formel weist auch Loth. 71 Mohr 1, 41, das einzige Diplom mit der Recognition des Notars Glorius, auf *anno Christo propitio . . imperii domni Hlotharii pii imperatoris in Italia . . ind. . .* [4] Es ist auffallend, dass diese Schwankungen der Formel

[1] Der annus imperii nicht eingetragen.

[2] Einige neue Varianten *gloriosissimi et piissimi, piissimi atque gloriosissimi* bieten die Urkunden im Liber aureus Prumiensis aus der letzten Zeit Lothars. Ich zweifle nicht, dass sie schon im Original gestanden. Zu den Varianten kommen einige Auslassungen, die doch nur als Uebersehen zu erklären sind.

[3] Loth. 80 unedirte Urkunde für Aquileja 843 August 22 Priv. d'Aquileja s. XV zu Venedig nach Abschrift Bethmanns M. G., Loth. 110 [B. 599] von 848 November 10, Baluze Armoires 75 und Cod. Paris 5214 s. XVII, Loth. 111 Forschungen 9, 432 aus K. s. XVII, Loth. 114 [B. 604]; verderbt ist die Datirungszeile in der von Daniel recognoscirten Urkunde Loth. 70. Endlich trägt noch Loth. 109 [B. 600], Mandat ohne Recognition, Or. in Parma, diese eigenartige Datirungsformel.

[4] Ob die Aenderung in Loth. 69 [B. 575] Beyer 1, 78 *anno . . regni domni Hlotharii* von dem nur hier auftretenden Notar Firmandus oder dem Schreiber des Chartulars herrühre, bleibt fraglich.

in das Jahr 843 fallen und, den Notar Daniel ausgenommen, auch mit diesem Jahre wieder verschwinden; der Kanzleichef Agilmar war schon erwählter Erzbischof von Vienne;[1] vielleicht wurde nur noch in seinem Namen recognoscirt, ohne dass er auch immer persönlich die Geschäfte leitete.[2]

An der Spitze der Kanzlei bleibt bis zum Schlusse des Jahres 843 Agilmar.[3] An seine Stelle tritt mit Beginn des nächsten Jahres Hilduin.[4] Beide führen in der Recognitionsformel keinen Titel.[5] Als Recognoscenten werden genannt die

---

[1] Chevalier Cart. de Saint André le Bas de Vienne [Coll. de Cart. Dauphinois I] 211, 213.

[2] Die erste der eben genannten Urkunden des Cart. de Vienne erwähnt nur Agilmars Beistimmung. Die zweite erweist durch die Worte *Idcirco dat, commutat et in presenti manibus tradit premissus Agilmarus vocatus episcopus* . . dessen persönliche Anwesenheit; sie ist datirt *XVII kal. iulii anno III imperante Hloth. aug.* Gehört sie zu 842, so kann Agilmars Anwesenheit nicht auffallen, auch Lothar war damals in Burgund. Wurde aber in Vienne eine Epoche eingehalten, die erst nach dem Todestage Ludwig des Frommen begann, fällt also die Urkunde 843, so lässt sich wieder nicht der Beweis erbringen, dass in diesem Zeitpunkt *ad vicem Agilmari* recognoscirt wurde. Sein Name findet sich zwar 843 April 5, 18, Loth. 75, 76, aber bei den nächstfolgenden Urkunden ist von der einen von Mai 16, Loth. 77, nur ein Regest bekannt, in der zweiten von Juni 11, Loth. 78, fehlt im Drucke die andre wahrscheinlich nicht mehr leserliche Hälfte der Recognition. In den folgenden Urkunden von August 22, Loth. 79, 80, erscheint wieder Agilmars Name. Unterliegt es auch kaum einem Zweifel, dass Loth. 77, 78 ebenfalls *ad vicem Agilmari* gefertigt waren, so lässt sich der zweifelhaften Datirung der Vienner Urkunde gegenüber doch kein sicheres Resultat gewinnen.

[3] Nur Loth. 70 trägt die Recognition *Danihel not. ad vicem Hilduini.* Das letzte *ad vicem Agilmari* ist Loth. 88 [B. 584] von 843 December 15. B. 586 = Loth. 76 gehört zu 843; das Eschatokoll der Fälschung Loth. 74 [B. 585] Wilmans Kaiserurk. 1, 94 ist, wie schon Wilmans a. a. O. 97 nachgewiesen, Loth. 73 [B. 577] entlehnt, wie das der Fälschung Loth. 101 [B. 596] der Vorlage Loth. 81 [B. 579].

[4] Zuerst 844 Februar 17 Loth. 89 [B. 589].

[5] Im Texte von Loth. 86, 87 [B. 582, 583] heisst Agilmar *sacri palatii archicancellarius*, Hilduin in Loth. 84, 107, Tardif 107, 106 dagegen *sacri palatii notarius summus*, später Loth. 131, 132 d'Achery Spic. 2. ed. 3, 340, 342 *abbas nostraeque aulae archinotarius* und nur in der Fälschung Loth. 101 [B. 596] *archicancellarius* . . *et abbas monasterii Ebobiensis*: die letztere Bezeichnung dürfte glaubwürdig sein.

Notare Eichard (840 – 843),[1] Remigius (840 December bis 846),[2] Ercambold (841—855),[3] Daniel (842—849), Hrodmund (843—855), ganz vereinzelt Firmandus (842) und Glorius (843).[4] Von den früheren Recognoscenten tritt 840 in einer Urkunde für Farfa Loth. 54 Druetemir mit dem alten Titel auf.[5] Die Kanzlei war eine einheitliche; ein territorialer Amtskreis ist den Recognoscenten nicht zugewiesen.[6] Die Datirung zeigt jetzt durchwegs festere Ordnung. Unter Agilmar wird sie nach dem angenommenen bequemen Schema gleichmässig fortgeführt. Dieses wird auch in der ersten Zeit Hilduins eingehalten. Erst später machen sich berichtigende Aenderungen geltend, welche dann gleichfalls regelrecht gehandhabt werden.

Die Zählung der neuen Regierungsjahre tritt zuerst in der Restitutionsurkunde Ebos von Reims Loth. 48 [B. 560] M. G. L. 1, 374 auf, welche Flodoard überliefert.[7] Die Form der Datirung ist eine ganz ungewöhnliche, sie lautet *Actum*

---

[1] Eichard führt in Loth. 44—47, 49, 50 keinen Titel; erst seit Loth. 62 heisst er *notarius*.

[2] Wahrscheinlichst der spätere Erzbischof von Lyon, dessen *devotionis meritum et devotissimus famulatus* gerühmt wird, Loth. 131 -133 vgl. die Fälschungen Loth. 127, 128, 130.

[3] Später gleich Hrodmund in der Kanzlei Lothar II.

[4] Vielleicht ist dieser identisch mit dem aus Ferrières entwichenen Mönch G., der in Lothars Kanzlei *in officio condendarum epistolarum* verwendet, aber auf Reclamation des Abtes Lupus wieder an sein Kloster abgegeben wurde, Lupi Ferrar. ep. 108, Bouquet 7, 510. Ein Glorius not. und Daniel not. auch schon in der Kanzlei Ludwig des Frommen, Sickel Urkundenlehre 99.

[5] Später Kanzleichef Ludwig II. Für Loth. 85, von dem Tardif 96 n° 143 nur ein Regest gibt, bietet Felibien 62 ex autogr. = Bouquet 8, 374 n° 14 = Salis Veltlin 4, 6 die Recognition *Ego Liuthardus ad vicem Agilmari;* nach Sickels Abschrift des Originals im Pariser Archiv lautet sie aber *Ercamboldus notarius ad vicem Agilmari.* In der Fälschung Loth. 96 [B. 591] wird ein *Rinadus not.* als Recognoscent genannt. Die Datirung mit Ausnahme des Actum ist einer echten Vorlage entnommen; vielleicht ist *Rinadus* Verderbung von *Hrodmundus*.

[6] So recognosciren Eichard, Ercambold, Hrodmund für deutsches, burgundisches, italienisches und westfränkisches Gebiet; bei Remigius ist nur Burgund nicht vertreten. Daniel recognoscirt eine Urkunde für Italien, vier Urkunden für Burgund.

[7] Hist. Rem. II, 20 Migne 135, 137. Aus derselben Quelle im Cod. Udalrici vgl. Jaffé Bibl. 5, 6, dessen Abdruck Pertz wiederholt.

in Engilenheim palatio publico in mense iunio VIII kal. iulii regnante et imperante Lothario caesare anno reversionis eius I successor factus patris in Francia ind. III. Gegen die Echtheit der Urkunde kann nicht der mindeste Zweifel bestehen, die Thatsache ist auch anderweitig vollkommen beglaubigt.[1] Die Fassung stammt indess nicht aus der kaiserlichen Kanzlei, es ist, wie die eingeflochtenen Schriftstellen und die Unterschriften beweisen, das Protokoll der versammelten Bischöfe, dem nur die Invocation und der kaiserliche Titel vorangestellt und das dadurch auch zu einem kaiserlichen Acte gestempelt wurde. Die Datirung ist daher auch keine kanzleigemässe, sondern Bestandtheil des bischöflichen Protokolls und steht ganz auf derselben Stufe wie die ähnlichen Actenstücke, etwa der Exauctoratio Hludowici. Es ist daher kaum genau zu sagen, dass Lothar seit dieser Urkunde erst nach den Jahren *in Francia* zähle,[2] so wenig sich beweisen lässt, dass dessen Kanzlei erst nach der förmlichen Absetzung des alten Kaisers 833 dieselben Jahre zu rechnen begonnen habe; es ist hier vielmehr das Gegentheil wahrscheinlicher. Dadurch wird aber auch die von andrer Seite daran geknüpfte Folgerung, Lothar habe die in Ingelheim stattgehabte Anerkennung als epochemachend angesehen, noch fraglicher. Von Vorgängen in Ingelheim wissen wir nichts, ausser was diese Urkunde meldet; aus ihr ergibt sich nur die Wiedereinsetzung Ebos und die Anwesenheit einer Zahl von Bischöfen zu einer Art Synode; in den Quellen wird nicht einmal ein Aufenthalt Lothars in der dortigen Kaiserpfalz erwähnt, ein Schweigen, das sich allerdings aus ihrer Parteistellung unschwer erklären liesse. Thatsächlich tritt diese neue Zählung zuerst im October und zwar in Urkunden auf, welche in Westfrancien ausgestellt werden. Ueber den Grund, weshalb dies jetzt erst geschah, lassen sich nur Vermutungen aufstellen; vielleicht hängt er mit den Plänen Lothars zusammen, der eben ins Feld gerückt war, um sich Westfrancien

---

[1] Apol. Ebonis, Narr. cler. Rem. Bouquet 7, 278, 281 vgl. 558. Die Synode von Troyes schreibt 867 an Nicolaus I.: *Eique Hlotharius post aliquot dies per edictum imperiale quod in altera vobis schedula mittimus sedem et dioecesim consentientibus non paucis episcopis restituit.* Bouquet 7, 590.

[2] Vgl. Dümmler Ostfränk. Reich 1, 139 n. 11.

zu unterwerfen, und durch Ebos Wiedereinsetzung bedeutsam in die Verhältnisse dieses Reiches eingegriffen hatte.

Auffallend ist das Tagesdatum. Schon Pagi und Le Cointe haben auf dessen Unmöglichkeit hingewiesen und die Emendation in *mense augusto VIII kal. sept.* vorgeschlagen. Diese Verbesserung ist allseitig anerkannt und angenommen. Doch sie bleibt, selbst davon abgesehen, dass Flodoard nicht nur als Geschichtsschreiber, sondern auch als Urkundenüberlieferer durchwegs verlässlich ist, eine gewaltthätige; der Monatsname ist zweimal genannt und dadurch auch die Annahme von solchen Schreibfehlern, wie sie hier statthaben müssten, geradezu ausgeschlossen.[1] Das angegebene Tagesdatum klappt allerdings in keiner Weise. Am 24. Juni wusste Lothar sicher noch nichts von dem nur vier Tage früher erfolgten Tode seines Vaters; am 24. Juli urkundet er in Strassburg, am 13. August in Mainz; nach der einen Quelle[2] wurde Ebo zu Worms, wo Lothar in den ersten Tagen des August über den Rhein setzte, nach der andren[3] erst zu Ingelheim dem Kaiser zugeführt; Loth. 49 [B. 561] zeigt aber am 10. October diesen schon jenseits Compiègne auf dem Marsche gegen Paris. Die Versammlung von Ingelheim kann also nicht vor der zweiten Hälfte des Monats August getagt haben; damit ist aber das an sich nur auf die Handlung beziehbare Tagesdatum des 24. Juni unvereinbar.

Diesen Widersprüchen gegenüber ist wol nur die Erklärung durch willkürliche Zurückdatirung[4] zulässig, aber auch ausreichend. So viel wir wissen, ist Ebos Wiedereinsetzung die erste Regierungshandlung von Bedeutung, die Lothar nach dem Tode seines Vaters vornahm; sie zeigt deutlich die Politik, welche er verfolgte, die Ansprüche, welche er an die ungeschmälerte Hinterlassenschaft Ludwig des Frommen erhob. Diesen Gedanken scheinen auch die Worte *successor factus*

[1] Vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 39.
[2] Epist. conc. Tricass. Bouquet 7, 590.
[3] Narr. cler. Rem. Bouquet 7, 278. Wenn Ebo erst am 6. December seinen Einzug in Reims hält, so gibt dafür Flodoard die Erklärung: *Eo tempore quo Lotharius Karolum a regno expulit et ultra Sequanam fugavit Ebo sedem Remensem recepit.* Schon im nächsten Jahre musste er auch vor Karl flüchten.
[4] Vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 220.

patris in Francia zum Ausdruck zu bringen; ist es doch kaum unwahrscheinlich, dass auch die Bezeichnung *anno reversionis eius I* keine unabsichtliche ist. Ebo hatte sich 833 als Parteigänger Lothars hervorgethan und bei Ludwigs Kirchenbusse in Soissons eine hervorragende Rolle gespielt;[1] er war dafür im nächsten Jahre abgesetzt worden, wie Lothar selbst durch den Vertrag von Blois nach Italien verbannt wurde. In den Ausdrücken von der Nachfolge des Vaters und der Rückkehr nach Francien scheint sich ein Aufflackern der alten Pläne der Partei der Reichseinheit zu zeigen. Unter diesen Verhältnissen mochte man es für angezeigt halten an den Todestag des alten Kaisers als Erblassers näher anzuknüpfen, die erste bedeutsame Regierungshandlung gewissermassen als Markstein in die Tage zu versetzen, in denen das erledigte Reich dem Erben zufiel, wenn er es auch noch nicht thatsächlich in Besitz genommen, und damit die Urkunde um etwa zwei Monate zurückzudatiren. Der Tag der Handlung, die auch für die Einreihung des Stückes massgebend sein muss, lässt sich nicht bestimmen; man müsste es doch als höchst sonderbar bezeichnen, wollte man zwei Monatsnamen verwerfen und an der Tagesziffer festhalten. Ob man in Ingelheim auch eine förmliche Anerkennung Lothars für nötig hielt, bleibt zweifelhaft. Wurde Lothar als Nachfolger seines Vaters betrachtet, der nur in sein angestammtes Reich zurückgekehrt sei, dann bedurfte es kaum noch einer eigentlichen Anerkennung.

Die neue Datirung lautet in Loth. 49 [B. 561] Chifflet pr. 264 ex or., der ersten Urkunde, in welcher sie auftritt,[2]

---

[1] Simson 2, 75.

[2] In Pertz' Archiv 7, 211 findet sich aus Cod. 651 der Bibliothek zu Lyon. Chart. Aptense, Sammlung von Abschriften verschiedener Hände, die Notiz: *Lothar bestätigt auf Bitte des Bischofs Roland von Arles Böhmer 299. Datum VII id. sept. anno Christo propitio d. Lotharii in Italia 2 et in Francia 1 ind. 3. Actum Romano monte.* Damit wäre eine bisher unbekannte Urkunde gegeben, welche trotz des Fehlers in den italienischen Jahren auf Grundlage der beiden andren Daten zu 840 September 7, also vor Loth. 49 eingereiht werden müsste. Doch sie ist nichts andres, als B. 619 = Loth. 144, das auf Bitte des Bischofs Roland von Arles die von Ludwig verliehene Immunität [B. 299 = L 110] dem Kloster Cruas bestätigt. Die Datirung, welche in jener Abschrift theils verschlechtert ist, theils mit Absicht geändert zu sein scheint, lautet bei

anno imperii domni Hlotharii . . in Italia XXI et in Francia I ind. III. Diese Jahresangaben werden gleichmässig fortgeführt. Daraus ergeben sich die Formeln *annus in Francia = anni in Italia — 20, ind. = anni in Francia + 2.*

Das Verhältnis der *anni in Italia et in Francia* ist ein durchaus constantes und streng eingehaltenes. Beide setzen immer gleichzeitig um,[1] für beide gilt also derselbe Epochetag. Die ganze Reihe der Urkunden liefert nur drei Ausnahmen, welche auf Chartulare zurückgehen. Zwei derselben bietet der Liber aureus Prumiensis.[2] Loth. 69 [B. 575] *anno . . in Italia XXII et in Francia III ind. V,*[3] Loth. 93 [B. 595] *anno . . in Italia XXVI in Francia VIII ind. VIII.*[4] Beide Fälle zeigen

---

Vaisette Hist. de Languedoc 1, 103 = Bouquet 8, 302 nach einem Vidimus richtig: *Data VIII id. sept. anno Chr. prop. d. Hloth. pii imp. in Italia XXXV et in Francia XV ind. III Actum Romarici monte.*

[1] Die richtige Datirung für Loth. 94 [B. 588] *anno in Italia XXVI et in Francia VI ind. VIII* gibt Mabillon Dipl. 197 ex autogr., bei Bouquet 8, 381 ex arch. s. Mansueti irrig *a. in Francia V.* Demnach ist auch in Loth. 71 Mohr 1, 41 dem correspondirenden Factor *IIII* gegenüber die theilweise zerstörte Zahl der Jahre in Italien mit voller Sicherheit in *XXI[III]* zu ergänzen. Nach Jaffé bietet das Original in Chur auch *XII kal. febr.*, nicht *XX kal.*, wie Mohr angibt. Bei Eichhorn Ep. Cur. p. 18 das richtige Tagesdatum.

[2] Durch die freundliche Güte von Prof. Sickel hatte ich Gelegenheit das berühmte Chartular für meine Zwecke in Wien benützen zu können. Nach der Untersuchung von Dr. Foltz ist der ältere umfassendere Theil (Quaternio I—VII) von mehreren gleichzeitigen Händen bald nach 920 geschrieben; die jüngste Urkunde ist B. 1966; der zweite Theil (Quat. VIII, IX) aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts bietet als jüngste Urkunde St. 2961 von 1103; das Nekrolog reicht bis 1105, eine Notiz, die aber nachgetragen sein kann, verzeichnet noch ein Ereignis von 1106 vgl. Pertz' Archiv 11, 438. Lothars Urkunden sind mit Ausnahme des Mandates Loth. 142 Beyer 1, 93 sämmtlich von Händen des 10. Jahrhunderts geschrieben; Loth. 90 [B. 592] ist zweimal f. 35 und 44', Loth. 135 [B. 615] f. 27' und f. 57' und Loth. 147 [B. 622] f. 22 u. 57 sind das erste Mal von einer Hand des 10., dann nochmal von einer Hand des 12. Jahrhunderts eingetragen. Diese Copien sind selbständig und ohne wesentliche Varianten. Die Abschriften scheinen im ganzen sehr verlässlich zu sein. Die Datirungszeilen sind in Majuskeln geschrieben.

[3] Irrig bei Beyer 1, 78 *a. in Francia IIII;* das richtige Jahr III dagegen schon bei Martene Coll. 1, 101.

[4] Irrig bei Beyer 1, 82 *ind. VIIII;* zugleich ist die Indiction willkürlich den andren Jahresangaben vorangestellt. Martene 1, 113 hat ausser der

nicht ungewöhnliche Schreibfehler. Wurde in der ersten Urkunde vom Schreiber entweder bei den Jahren in Italien I ausgelassen oder jenen in Francien I hinzugefügt — den Entscheid muss die Indiction geben — so schrieb er andrerseits die Zahl der Indiction, welche er bereits im Gedächtnis hatte, auch schon für die unmittelbar vorangehende Jahresangabe, die anni in Francia. Die dritte Ausnahme liefert das Registrum Farfense, aus dem Mabillon Ann. 2, 647 [1] ein Regest mit der Datirung *a. in Italia XXIII et in Francia IIII ind. VII* mittheilt, Loth. 77: dieselben Ziffern bietet auch der zweite selbständige Abdruck desselben aus der nämlichen Quelle bei Muratori Scr. 2[b], 396.[2] Der erhöhten Ziffer der Indiction gegenüber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass *a. in Italia XXIIII* zu lesen sei.

Die Regierungsjahre bilden bei ihrer genauen Congruenz der Indiction gegenüber gewissermassen nur einen Factor; andrerseits wird aber auch deren Uebereinstimmung bei Unvereinbarkeit der Indiction ausschlaggebend sein.

Als regelmässiges Verhältnis zwischen den anni in Francia und der Indiction ergab sich, dass diese sich um 2 höher stellt. Ist dieses Verhältnis ein fortlaufendes, so folgt daraus, dass alle Jahresangaben gleichmässig umsetzen, dass also für sie dieselbe Epoche gilt. Ist es aber ein wechselndes, so kann bei der Notwendigkeit des Fortschreitens der Zahlen die Aenderung nur darin bestehen, dass sich die Differenz um eine Einheit, hier also auf 3 erhöht. Damit sind dann auch für die beiden Factoren verschiedene Anfangspunkte gegeben.

Von vornherein unstatthaft ist das Verhältnis *a. in Francia = ind.* Tritt dieses auf, so wird man, will man nicht in der Datirung zwei selbständige, auf verschiedene Zeitpunkte bezügliche Jahresangaben vermuten, eine Vermutung, die ohne weitere Belege immerhin ihr Missliches hat, doch nur einen

---

falschen Indiction VIIII auch noch die willkürliche Emendation *a. in Francia VI.*

[1] Bouquet 8, 380 n. c zu n° 21 druckt die Datirung nach, emendirt aber ohne jede Bemerkung *a. in Italia XXIV*. Im Apparate des M. G. fehlt diese Urkunde.

[2] In einer Anmerkung zum Chron. Farf., das diese Urkunde erwähnt. Dagegen differiren die Tagesangaben; Mabillon bietet *XVII kal. iun.*, Muratori *VII kal. iun.*

Schreibfehler oder ein Versehen — dass für jede Urkunde die Daten eigens berechnet wurden, ist mindestens unwahrscheinlich — annehmen können. Dieses Verhältnis findet statt in Loth. 97 [B. 593] M. P. Chart. 1, 42 Or. in Turin mit der Datirung *anno in Italia XXVI et in Francia VI ind. VI;*[1] hier mochte dem Urkundenschreiber ein ähnliches Versehen zugestossen sein wie dem Mönche von Prüm; schreibt dieser die Indictionsziffer auch schon für die anni in Francia, so wiederholt jener die eben niedergeschriebene Zahl der Jahre in Francien auch für die Indiction.

Eben so wenig statthaft ist das Verhältnis *ind.* = *a. in Francia* + *1,* wie es in Loth. 67 Beyer 1, 77 Or. in Berlin[2] auftritt mit der Datirung *anno in Italia XXIII in Francia III ind. IIII.* Während die Regierungsjahre nur 842 entsprechen, würde die Indiction, da die Urkunde noch dazu das Datum August 29 trägt, das Jahr 841 ergeben. Die Annahme nichteinheitlicher Datirung ist von vornherein ausgeschlossen; denn das Diplom, welches sogar ausnahmsweise unter Actum den

---

[1] Die M. P. geben in der Recognition irrig *Alduini* statt *Hilduini.* Unbrauchbar ist der Druck Muratori Ant. 6, 315, dem die Zahlen fehlen; das Datum entnahm Böhmer Pertz' Archiv 5, 323. Verderbt ist die Datirung auch in Loth. 98 [B. 594] von M. P. Chart. 1, 43 als Original bezeichnet, nach Bethmann, vgl. M. G. S. 7, 105 n. 77, 108 n. 88, Copie s. IX ex. vel X in.; in der Abschrift des Apparates der M. G. bezeichnet er das Stück als *Cop. s. X orig. cartam imitans.* Bethmann und die M. P. geben die Daten *a. in Italia XXVI in Francia VI ind. VII,* Muratori Ant. 5, 971 dagegen *ind. VI;* aber auch G. H. Pertz bemerkt zu einer Collation *ind. VI?* Doch das Stück ist auch inhaltlich verdächtig und mindestens interpolirt. Ich erinnere nur an die Stellen: *Omnem districtionem vel iudicium . . concedimus providendum et ordinandum exceptis illis culpis criminalibus de quibus sacerdotibus et monachis non est diiudicandum . . . reliquae vero causae per ministros et ordines ipsius monasterii deliberatae et definitae fiant absque impedimento vel solacii occasione cuiuslibet comitis aut reipublicae missi salva illorum hominum libertate.* Bei Böhmer sind beide Citate aus Muratori irrig.

[2] Die Zahlen der Datirungszeile sind im Original vollständig erhalten, dagegen ist Recognition und Actum nach M. G. aus dem Balduineum s. XIV *et exemplari altero in tabul. Berol. f. 59' inter putrefacta* (vgl. Pertz' Archiv 11, 770) in folgender Weise zu ergänzen: *[Remigius] notarius ad vicem Agil[mari rec.]. Actum Ma[rtiaco villa s. Salvatoris de Prumia].*

Ort der Beurkundung und nicht den der Handlung nennt,[1] erzählt weitläufig die kurz vorher zu Trier stattgehabte Handlung, die nur 842 möglich ist. Es liegt also eine falsche Indiction vor, die nicht einmal auf einen Schreibfehler zurückzuführen ist. Dieselbe Ungenauigkeit bietet Loth. 104 [B. 597] Beyer 1, 83 mit *a. in Italia XXVII et in Francia VII ind. VIII;*[2] hier mag die Schuld dem Copisten zur Last fallen. Der Vollständigkeit wegen sei noch die Fälschung Loth. 74 [B. 585] Wilmans 1, 94[3] aus einem Transumpt von 1326 mit *a. in Italia XXII ind. III* erwähnt.[4]

Für die Zeit von 841—843 ist das Verhältnis *ind.* = *a. in Francia* + 2, wenige Ausnahmen abgerechnet, durchgehends eingehalten;[5] es ist also für sämmtliche Jahresangaben derselbe Epochetag in Geltung. Die Zählung *a. in Italia XXI et in Francia I ind. III* wird bis 841 Februar 17 Loth. 58 [B. 568][6] fortgeführt. Dadurch wird aber für diese Urkunde die Indiction unrichtig. Schon März 12 Loth. 59 [B. 574] erscheinen sämmtliche Jahresangaben um eine Einheit erhöht;[7]

---

[1] Ficker Urkundenlehre 1, 131.

[2] Lib. aur. Prum. f. 38. Martene Coll. 1, 114 emendirt einfach *ind. IX.*

[3] Schaten 1, 128, der angeblich ex autogr. druckt, gibt *ind. VII.*

[4] Die Datirung ist aus Loth. 73 [B. 577] entnommen und aus *a. in Italia XXIIII . . ind. VI* verderbt. Ich reihe deshalb dieses Stück an seine Vorlage. Die nach der Apprecation angefügte Jahresangabe *anno ab inc. domini 844* ist von den Fuldaer Annalen M. G. S. 1, 364 vgl. Jaffé Bibl. 1, 43 geborgt Wilmans 1, 97.

[5] Nur die Indiction fehlt in diesen Jahren in Loth. 53 von 840 December 4; die bei Bouquet 8, 376 fehlende Datirung ist mitgetheilt von Labbé Nova bibl. 1, 270. Die Urkunde ist nach Arndt im Chart. Flavin. nº 15 zu Brüssel, nach Waitz auch in Baluze Armoires in Copie s. XVI allem Anscheine nach aus diesem Chartular erhalten. In der Datirungszeile ist zum Tagesdatum *die Jovis* interpolirt, das nur zu 839 stimmen würde. In Loth. 82 [B. 580] Muratori Ant. 5, 941 ex authent. in arch. can. Aret. scheint die Indictionsziffer nicht mehr leserlich gewesen zu sein; sie lässt sich mit Sicherheit in VI ergänzen.

[6] Bei Hontheim 1, 179 aus Knauff 55 irrig ind. IIII.

[7] Von Böhmer zu 842 eingereiht mit Angabe der nach seiner Ansicht widersprechenden und zwar sämmtlicher Daten. Damit entfällt auch die von ihm vorgeschlagene und neuestens noch von Görz Mittelrhein. Reg. nº 537 in Verwendung gebrachte Emendation von *Actum Quinciaco* in *Sentiaco*; über die Verderbung der Datirungszeile in den Drucken Robolotti Cod. Lang. 243 n.

sie laufen gleichmässig fort bis October 21 und sind fast durchwegs durch Originale vertreten.[1] Doch bereits 842 Februar 5 haben die Jahresdaten in Loth. 66 [B. 573] Beyer 1, 76 wieder umgesetzt;[2] auch sie scheinen regelmässig eingehalten worden zu sein, obgleich die wenigen Urkunden dieses Jahres mit ihrer verderbten Datirung kein vollkommen sicheres Urteil gestatten.[3] Ein bestimmteres Resultat dagegen liefern die Urkunden von 843. Wie schon Loth. 71 Mohr 1, 41 Or. in Chur[4] am 21. Jänner, so haben Loth. 72 [B. 576] Grandidier 2b, 222 ex chart. Andlav. am 17. Februar, Loth. 73 [B. 577]

[1] Loth. 60 [B. 569] Facsim. im Cod. Lang. t. IV Or. auf der Ambrosiana in Mailand, Loth. 61 [B. 570], 62 [B. 571] Facs. bei Schannat Vind. t. V, Dronke 239, 240, Or. in Marburg [früher Fulda], Loth. 63 [B. 572, im Liber pact. zu Venedig M. G. und bei Muratori Scr. 12, 176 irrig *ind. VIII* statt *IIII*], Loth. 64 Or. in Chur [bei Mohr 1, 41 *Giramboldus* für *Ercamboldus* in der Recognition], Loth. 65 Tardif 93 Or. in Paris.

[2] Die Indictionsziffer V steht im Lib. aur. Prum. auf Rasur und zeigt schwärzere Tinte und, wie es scheint, eine andre Hand. Es liegt demnach eine Berichtigung vor. Die Möglichkeit, welche etwa die unmittelbar folgende Urkunde für Trier mit ihrer unrichtigen Indiction nahe legen könnte, dass auch hier ursprünglich die niedrigere Ziffer *IIII* gestanden und diese vom Copisten selbständig gebessert worden sei, ist mindestens unwahrscheinlich.

[3] Die Urkunde Loth. 67 für Trier mit der irrigen Indiction *IIII* und Loth. 69 mit der Datirung *a. in Italia XXII et in Francia III ind. V* wurden schon besprochen. Hier ergibt sich auch, dass in der letzteren Urkunde der Irrtum in den italienischen Jahren liege und diese demnach in XXII[I] zu emendiren sind. Loth. 70, bei Bouquet 8, 380 ohne Datirung, bei Le Cointe 8, 688 mit *Data in kal. ian.* gleich Mabillon Ann. 2, 636, ist nur in einer Abschrift Baluzes aus dem verlornen Chart. Vienn. vgl. Neues Arch. 2, 286 erhalten; nach einer Abschrift von Waitz in M. G. lautet die Datirungszeile *Data III kal. ian. anno imp. d. Hloth. III in Italia XXIII in Francia III.* Die Verderbung fällt jedenfalls nur dem Copisten des Chartulars zur Last. Durch die übereinstimmenden Regierungsjahre wird die Urkunde bestimmt zu 842 verwiesen; das erste III dürfte dahin zu erklären sein, dass der Copist ursprünglich vergass hier den Zusatz *in Francia* einzufügen — die Urkunde ist von Daniel recognoscirt, welcher die sonst übliche Stellung der Regierungsjahre wechselt — und dann den Irrtum bemerkend *in Francia III* wiederholte. Vielleicht fehlte schon damals dem Original ind. und actum.

[4] Dem Zweifel von Jaffé gegenüber, ob *ind. III* oder *VI* zu lesen sei, scheint es mir nach der ganzen Reihe der Urkunden ausser Frage zu stehen, dass nur *ind. VI* gelesen werden könne.

Wilmans 1, 89 Or. in Münster am 20. März sämmtliche Jahresdaten umgesetzt; diese Zählung lässt sich bis zum Schlusse des Jahres verfolgen.[1]

Sehen wir von der Abnormität des ersten Jahres ab, so ergibt sich aus dem Original Loth. 65, dass die Indiction am 21. October noch nicht, aus Loth. 66 [B. 573], dass sie am 5. Februar umgesetzt hat; dasselbe Resultat liefert Loth. 69 [B. 575], wo noch am 12. November die Indiction des laufenden Jahres gezählt wird, und dem Original Loth. 71, in dem sie am 21. Jänner wieder erhöht erscheint. Es war also die Neujahrsindiction in Gebrauch. Mit der Indiction schreiten auch die Regierungsjahre gleichmässig um eine Einheit vorwärts; die Originale Loth. 88 und 71, von denen das erste die Regierungsjahre am 15. December noch nicht, das zweite sie bereits am 21. Jänner umgesetzt hat, ergeben für genauere Epochebestimmung allerdings nur den ziemlich weiten Spielraum von mehr als einem Monat, während nur eine Copie Loth. 70, deren Angaben aber durch die Uebereinstimmung der beiden Daten als gesichert gelten können, den terminus a quo auf den 30. December einschränkt. Es unterliegt indess kaum einem Zweifel, dass die Regierungsjahre sich gleichzeitig mit der Indiction am Neujahrstage erhöhen; diese Zählung empfahl sich durch bequeme Handhabung; ein Grund zur Annahme eines andren bestimmten Epochetages ist weder vorhanden noch berechtigt. Nur das erste Jahr zeigt in Loth. 58 [B. 658], wo noch am 17. Februar alle Jahresdaten des Vor-

[1] Loth. 75 Cod. Lang. 260 e cod. Sicard. et cop. ant. [im Cod. Sicard. und demnach auch im Abdruck bei Muratori Ant. 2, 976 = Sanclemente Ser. ep. Crem. 210 fehlt das Schlussprotokoll], Loth. 79 [B. 578] Cod. Lang. 261 Or. in Bergamo, Loth. 80 Priv. d'Aquileja s. XV zu Venedig M. G., Loth. 81 [B. 579, Muratori Ant. 6, 35 irrig *a. in Italia XXIII in Francia III,* wie Ughelli 5, 269 und Tatti 1, 951 *II kal. sept. . . ind. X*] Or. in Turin, Loth. 83 [B. 581] Muratori 5, 193 ex authent. dipl. in arch. can. Aret., Loth. 85 nach Abschrift Sickels aus dem Or. in Paris *Data XII Kal. nov. anno . . in Italia XXIIII et in Francia IIII ind. VI Actum Aquisgrani* [bei Bouquet 8, 374 aus Felibien 62 = Salis Veltlin 4, 6 fehlen alle Zahlen, bei Tardif 96 nur Regest]. Loth. 86, 87 [B. 582, 583] Baluze Cap. 2, 1441, 1442 ex chart. Vienn. Copie s. XVII in Paris vgl. Neues Archiv 2, 286 noch zu 842 [Loth. 87 auch bei Chifflet pr. 269 ex autogr. Trenorc. mit gleicher Datirung]. Loth. 88 [B. 584] Chifflet 266 ex autogr.

jahres geführt werden, eine Ausnahmsstellung; möglich, dass man in Lothars Kanzlei daran dachte als Epochetag den wirklichen Regierungsantritt jenseits der Alpen festzuhalten; jedenfalls kam dieser Plan, wenn er je bestand, nicht zur Ausführung.

Es ist wol überflüssig, den negativen Beweis zu führen. So ergäbe das Original Loth. 65 mit *XII kal. nov. a. in Italia XXII in Francia II ind. IIII* nach einer September-Indiction eingereiht das für die Regierungsjahre unmögliche Jahr 840, das Original Loth. 73 [B. 577] mit *XIII kal. apr. a. in Italia XXIIII et in Francia IIII ind. VI* für die letzte Zeitangabe 843, für die beiden andren aber nach Böhmers Annahme 844.

Folgt aus dem gleichzeitigen Umsetzen der Jahresangaben die Gleichheit der Epochen derselben, so deren Verschiedenheit aus der bisher ausnahmslos giltigen Formel *ind.* = *a. in Francia* + 2. Diese Abweichung tritt in einer kleinen Gruppe von Urkunden auf.

Die schon erwähnte Urkunde für Farfa Loth. 77, von der nur durch Mabillon und Muratori ein Regest bekannt ist, trägt die Datirung *XVII [VII] kal. iun. anno in Italia XXIII[I] et in Francia IIII ind. VII;* dieselben Jahresangaben *a. i. XXIIII et IIII ind. VII* mit dem Tagesdatum *III id. iun.* bietet eine Freilassungsurkunde, welche Muratori Ant. 1, 847 aus dem Capitelarchiv von Arezzo mittheilt, Loth. 78;[1] daran schliesst sich Loth. 89 [B. 589], nach Sickel das Original Ms. lat. 8837 der Nationalbibliothek in Paris, mit *XIII kal. mart. a. in Italia XXV et in Francia V ind. VIII*[2] und Loth. 90 [B. 592] Beyer 1, 80 Lib. aur. Prum.[3] mit den gleichen Jahresangaben und dem Tagesdatum *VIII kal. iun.*

[1] *Visa est mihi*, bemerkt Muratori, *membrana primo aspectu authentica, nisi quod Monogramma ibi non legebatur, sed neque locum sigilli deperditi illic animadverti.* Die Signumszeile fehlt bekanntlich bei Freilassungsurkunden und häufig bei Mundbriefen und wird auch in der Corroborationsformel nicht angekündigt. Die Urkunde ist zweifellos echt und nach Rozière n° 60 geschrieben. Nach Paci die Datirung bei Muratori genau.

[2] Bei Beyer 1, 79 aus dem Maximiner Chartular s. XVII; der Druck für die nächsten Zwecke vollkommen genügend. Hontheim 1, 182, *a. in Francia III.*

[3] Der zweiten Copie im Lib. aur. f. 44' fügte eine Hand s. XV die Bemerkung *Collatio facta* bei. Hontheim 1, 183 aus Knauff 59 nur mit *a. in Italia XXV.*

Diese Daten stimmen nur dann, wenn der eine der massgebenden Factoren selbständig seine Epoche geändert. Die Indiction VII würde die beiden ersten Urkunden dem Jahre 844, die Indiction VIII die beiden andren dem Jahre 845 zuweisen. Damit wären die Regierungsjahre vereinbar, wenn diese etwa von einer Epoche des 20. Juni ausgehen, an diesem Tage erst umsetzen würden; sämmtliche Urkunden fallen in das erste Halbjahr.

So bestimmt sich hier eine Epocheänderung zu zeigen scheint, so wird ein solches Ergebnis doch durch die anliegenden Gruppen, mit denen sich die Daten berühren, gänzlich in Frage gestellt. Wie ein erratischer Block sind diese wenigen Stücke in die wolgeordneten Reihen der übrigen hineingeworfen.

Ist es auffallend, dass in der Gruppe des Jahres 843 *a. i. XXIIII et IIII* nur *ind. VI* entspricht, so noch mehr, dass auch in den ersten Monaten des nächsten Jahres, in denen bei Verrückung der Epoche das bisherige Verhältnis *ind.* = *a. in Francia* + *2* ausser Kraft treten und vom Beginn der neuen Indiction bis zum Umsetzen der Regierungsjahre *ind.* = *a. in Francia* + *3* Geltung haben müsste, wieder die frühere Zählung ihren Platz behauptet.

Würde Loth. 92 [B. 587] Lacomblet 1, 26 Achner Chart. s. XII—XIII[1] vom 11. September sich auch einer Epoche vom 20. Juni einfügen, mag man auch von Loth. 93 [B. 595] vom 1. Jänner mit der verderbten Datirung *a. i. XXVI et VIII ind. VIII* absehen, obgleich sie bestimmt die Differenz 2 ergibt, so weist doch Loth. 94 [B. 588], Datirung bei Mabillon Dipl. 197 ex autogr., vom 16. Jänner mit *a. in Italia XXVI et in Francia VI ind. VIII* ganz entschieden die alte Neujahrsepoche auf; dieselben Jahresdaten zeigt die Fälschung Loth. 96 [B. 596], Facsimile bei Schöpflin Als. dipl. 1, 81,[2] vom 15. Mai, deren Datirung einer echten Vorlage entnommen ist. In den schon besprochenen Urkunden für Novalese Loth. 97, 98 [B. 593, 594] mit denselben Regierungsjahren ist die Indiction verderbt.

[1] Nach K. Pertz M. G. auch im zweiten gleichzeitigen Achner Chartular auf der Berliner Bibliothek Lat. quart. 324 f. 13. Die Datirung in beiden gleich, die Varianten der Recognition ohne Bedeutung.

[2] = Kopp Berliner Apparat nº 11.

Dagegen bietet eine bisher nur unvollständig bekannte Urkunde vom 30. December für Volterra [1] Loth. 99 in den Daten *a. i. XXVI et VI ind. VIII* das alte Verhältnis.

Diese Zählung setzt sich fort. So ist Loth. 100 [B. 598] Beyer 1, 84 Lib. aur. Prum. vom 7. Mai mit *a. i. XXVII et VII ind. VIIII* datirt. [2] Während die zwei folgenden Urkunden, da in der einen Loth. 102 Forschungen 9, 409 Or. in Chaumont die Indictionsziffer durch die Falte des Pergaments zerstört und in Loth. 104 [B. 597] verderbt ist und nur die Differenz 1 aufweist, ausser Rechnung bleiben, hat sich aus dem Jahre 847 kein Diplom erhalten. Bestimmte Kriterien liefert aber wieder das folgende Jahr. So trägt Loth. 109 [B. 600] Muratori Ant. 2, 53 Or. in Parma vom 30. März *a. in Francia VIIII et in Italia XXVIIII ind. XI,* wie schon Loth. 108 [B. 601] Odorici Stor. Bresc. 4, 39 [3] vom 16. März — die Zahl der Jahre in Italien ist jetzt unleserlich — *a. in Francia VIIII ind. XI;* dieselben Daten geben zwei nur abschriftlich erhaltene Urkunden für Vienne vom 11. November Loth. 110 [B. 599] Baluze Cap. 2, 1458 ex chart. Vienn. [4] und Loth. 111 Forschungen 9, 432 aus Copie s. XVIII.

Die Urkunden von 845—848 schliessen also eine spätere Epoche der Regierungsjahre ganz bestimmt aus; sie haben

---

[1] Regest bei Cappelletti 18, 217 aus Ammirato I vesc. di Volterra 67.

[2] Dieselben Jahresangaben und noch mit *a. ab inc. 846* vermehrt in der Fälschung Loth. 101 [B. 596] nach Bethmann in einem Transumpt von 1313, das einem weiteren Transumpt von 1172 entstammen will, in Turin; bei Margarini Bull. Casin. 2, 27 die verderbten Daten *a. in Italia XXVIII in Francia XVII,* bei Ughelli 4, 960 *a. in Italia XXVIII.* Für die Datirung wurde Loth. 81 [B. 579] benützt, dessen Daten gleichmässig erhöht und mit dem Incarnationsjahr ausgestattet wurden. Die Fälschung schon nachgewiesen von Muratori Ant. 6, 35, Heumann Comm. 1, 317.

[3] Bei Margarini 2, 24 = Heumann Dipl. imper. 38 die Jahresdaten zu *a. i. XX et VIIII ind. I* verderbt; Heumann Comm. 1, 315 erklärt die Urkunde daher als *ancipitis fidei.* Der Druck Cod. Lang. 283 wenigstens brauchbar. Die Urkunde bei Böhmer irrig zu 849 April 16 eingereiht. Das Original trägt auch Monogramm und Signumszeile Kaiser Ludwigs II. nach Mittheilung Laschitzers von andrer Hand und Tinte, vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 280.

[4] Die Ausgaben Baluze = Bouquet 8, 385 = Mansi 18, 965 geben als Tagesdatum *III id. nov.,* nach Waitz in M. G. dagegen im Cod. Paris 5214 p. 41 s. XVIII *IIII id. nov.*, während nach Arndt Neues Archiv 2, 286 in Baluzes Arm. 75 f. 315 oder 316 sich wieder *III id. nov.* findet; Arndt theilt Loth. 110, 111 irrig dem Jahre 847 zu.

diese schon wieder in den ersten Monaten des Jahres umgesetzt, sie zeigen auch dieselbe Behandlung der Indiction, das frühere gleichmässige Verhältnis der Factoren unter einander. Aus diesem Kreise scheiden sich jene vier Urkunden durch die Differenz 3 zwischen den fränkischen Jahren und der Indiction aus. Würden Loth. 89, 90 [B. 589, 592] wie bei Böhmer zu 845 eingereiht, so kämen sie neben Urkunden zu stehen, mit denen sie nur die gleiche Indiction, aber verschiedene Regierungsjahre aufzuweisen hätten; so würde von den zwei dann unmittelbar auf einander folgenden Originalen Loth. 94, 89 [B. 588, 589] neben der gleichen Recognition das eine *a. i. XXVI et VI*, das zweite *a. i. XXV et V* tragen.

Diesem Widerspruche gegenüber berechtigen diese vereinzelten vier Urkunden in keiner Weise zur Annahme einer neuen Epochezählung, sie können nur als Ausnahmen betrachtet und behandelt werden. Bei einem Gegensatze zwischen Indiction und Regierungsjahren werden diese durch ihre Uebereinstimmung für die Einreihung massgebend sein; Loth. 77, 78 sind daher dem Jahre 843, Loth. 89, 90 [B. 589, 592] dem Jahre 844 zuzuweisen. Sie fügen sich auch hier anstandslos den übrigen Urkunden ein, die beiden ersten einer Gruppe mit demselben *Actum Aquisgrani*. Es kann sich nur darum handeln für den Widerspruch der Jahresangaben eine Erklärung zu suchen.

Es ist möglich, dass diese verschiedenen Daten sich auf die verschiedenen Zeitpunkte der Handlung und Beurkundung oder die einzelnen Stadien der Ausfertigung beziehen, dass sie hier am besten ihre Erklärung finden; der Inhalt der Urkunden bietet hiefür keine speciellen Anhaltspunkte. Es dürfte aber auch nicht ganz an äusseren Gründen fehlen. Die beiden ersten Urkunden fallen in das Jahr 843, das sich auch durch Schwankungen in der Datirungsformel bemerkbar macht, in die Zeit, da der Kanzleivorstand Agilmar schon Erzbischof war und sich um seine neue Würde mehr kümmern mochte als um die kaiserlichen Schreibgeschäfte, in der vielleicht öfter nur mehr in seinem Namen recognoscirt wurde, ohne dass er selbst immer anwesend oder thätig war. Die beiden andren Urkunden sind die ersten nach dem Amtsantritt seines Nach-

folgers Hilduin. Unter diesen Verhältnissen mochte auch leichter eine Ungenauigkeit Eingang finden.

Mehr als diese Vermutung dürfte ein andrer Umstand ins Gewicht fallen. Von jenen vier Urkunden tragen drei — für Loth. 77 ist die Recognition, die sich auch wie bei den andren Diplomen im Registrum Farfense finden dürfte, noch nicht bekannt — die Recognition des Notars Hrodmund. Dieser tritt mit dem Beginne des Jahres 843 in der Kanzlei auf. Die erste von ihm recognoscirte Urkunde Loth. 72 [B. 576] zeichnet sich durch eine ungewöhnliche Datirungsformel aus, die zweite Loth. 78 durch eine unrichtige Indiction. Knüpfen sich solche Unregelmässigkeiten an eine bestimmte Persönlichkeit, so gewinnen sie doch eine gewisse Regel und Gleichmässigkeit, sie gestatten eine individuelle Erklärung. Ob hier etwa Ungenauigkeit oder anfängliche Unbeholfenheit oder Aehnliches vorliege, lässt sich nie bestimmen, liegt doch daneben auch die Möglichkeit, dass die Vorlage Einfluss geübt. Beachtenswert ist, dass wir in der noch von Hrodmund 843 recognoscirten Urkunde Loth. 82 [B. 580] die regelrechten Daten finden, wie noch in einem Diplome von 845 Loth. 94 [B. 588] und dass sich unter seiner Recognition die spätere Epocheänderung einbürgert.

Lässt sich mit voller Sicherheit nachweisen, dass von 840—848 die Zählung eine ganz gleichmässige und für die Regierungsjahre wie für die Indiction derselbe Epochetag in Geltung war, so ergibt sich nicht minder bestimmt, dass seit dem Jahre 849 für jeden der beiden Factoren neue Epochen in Kraft treten; diese decken sich jetzt nur mehr für kurze Zeit, sie weisen nur von den letzten Tagen des Juni bis Ende August noch das frühere Verhältnis *ind.* = *a. in Francia* + 2 auf, während im übrigen Theile des Jahres die Differenz sich auf 3 erhöht.

Bietet Loth. 112 [B. 602] Schöpflin 1, 83 ex authent.[1] vom 25. August die Datirung *a. in Italia XXX et in Francia*

[1] Schriftprobe bei Herrgott Gen. 1, 168, die, wie schon Stumpf Reichskanzler Einl. 68 bemerkt, keinem echten Original entnommen sein kann; schon Kopp Palaeogr. 1, 429 verwarf die Urkunde als unecht. Mag diese auch nur in ungeschickter Nachzeichnung vorliegen, so verbürgen Fassung und Inhalt die innere Echtheit; deren Vorlagen sind verloren, Sickel

X ind. XII, so hat Loth. 114 [B. 604][1] vom 18. October mit *a. i. X et XX ind. XIII* die Indiction schon umgesetzt. Ist Loth. 118 [B. 605] Dronke 250 Or. in Marburg vom 1. Juli mit *a. i. XXXI et XI ind. XIII* datirt, dagegen Loth. 119, 120 [B. 606, 607] Beyer 1, 87 Lib. aur. Prum. vom 19. April und 20. Mai mit *a. i. XXXI et XI ind. XIIII*, so folgt daraus, dass im letzteren Falle die Regierungsjahre am 20. Mai noch nicht, im ersteren dagegen schon am 1. Juli umgesetzt haben; sie gehören also zwei verschiedenen Jahren an. Damit stimmen Loth. 122 [B. 610] Cod. Lang. 294 Or. in Brescia[2] und Loth. 123

Acta 2, 371. Auf die Jetztzeit scheint sich nur ein Vidimus im bischöflichen Archiv zu Pruntrut erhalten zu haben, das Hidber Reg. 495 verzeichnet. Im Apparate der M. G. fehlt wenigstens jede Abschrift.

[1] Bei Bouquet 8, 387 ist die Indiction ausgefallen, während sie sich nach Brequigny 1, 265 vgl. Chifflet pr. 265 doch in dessen Quelle Columbi findet. Im Apparate der M. G. Abschrift Arndts e cop. rec. cod. 502 f. 133', 134 n° 561, 562 in bibl. Carpentoiact., über die sich auch in dessen Reisebericht Neues Archiv 2, 240 nur eine gelegentliche Erwähnung findet. Die vollkommene Uebereinstimmung des Textes scheint auch hier Sickels Vermutung Acta 2, 309 L 59 zu bestätigen, dass diese Copien kaum älter seien als der Druck von Columbi; ihr Wert dürfte jedenfalls fraglich sein.

[2] Dies die einzige Urkunde, welche im Namen Lothars und seines Sohnes Ludwig II. ausgestellt ist, und zugleich die letzte Urkunde für Italien, welche Lothars Namen trägt. Ludwig II. 850 April 6 zum Kaiser gekrönt urkundet seit Beginn des Jahres 851 selbständig B. 627, 628, 626 [irrig zu 850 eingereiht], doch werden ganz analog der ersten Periode Lothars bis zu Lothars Tod auch dessen Jahre in der Datirung geführt. Beide, die *anni in Italia et in Francia*, erscheinen nur in der ersten Urkunde B. 627, dann nur mehr die Jahre in Italien unter der Formel *anno Christo propitio imperii domni Hlotharii pii imperatoris [augusti]*. Sie werden wie in den italienischen Privaturkunden und den Diplomen seit 840 nach der Vulgärepoche von 820 berechnet und scheinen mit Neujahr umgesetzt worden zu sein; so trägt B. 627 von 851 Jänner 10 Cod. Lang. 289 e cod. Sicard. schon *a. Hloth. XXXII et XII;* die einzige Urkunde, welche für eine nähere Bestimmung noch in Betracht kommen könnte, B. 629 von 852 Jänner 29 Cod. Lang. 297 e cod. Sicard. zeigt verderbte Daten; statt *a. Hloth. XXXII Hlud. III* sollte es nach *ind. XV* heissen *a. Hloth. XXXIII Hlud. II.* Wenn Lothar in Loth. 122 [B. 610] nochmals ausnahmsweise für Italien urkundet, so erklärt sich dies daraus, dass es sich theils um Genehmhaltung und specielle Verbriefung eines früheren und allgemeineren Actes vgl. Loth. 108 [B. 601], theils um eine Familienangelegenheit, die Verleihung des Klosters S. Salvator zu Brescia an seine Tochter Gisla handelt. Eine zweite Urkunde für den ‚Ritter' Otto Loth. 154 Lünig C. d. Italiae 1, 1515

[B. 609] Cod. Lang. 299 e cod. Sicard. [s. XIII] et perg. arch. Crem., beide vom 8. September mit *a. i. XXXII et XII ind. XV;* da die Indiction sich hier schon erhöht, so ist auch nur die griechische Indiction vom 1. September möglich.

Dieselben Epochen zeigen die Urkunden des Jahres 852. Loth. 125 Duvivier Rech. sur le Hainaut 1, 300 [1] Chart. s. XIV zu Lille mit *a. i. XXXII et XII ind. XV* hat am 7. Mai die Regierungsjahre noch nicht erhöht, während diese in Loth. 127, 130 [B. 611, 612] vom 25. Juni und 12. September mit *a. i. XXXIII et XIII ind. XV* wieder umgesetzt sind. [2] Dieselbe

= Heumann Comm. 1, 499 mit der Datirung *Datum mense maio anno imperii regnorum IV ind. XI,* die gleichfalls von Lothar und Ludwig ausgestellt sein will und von der sich nach Bethmann im Archiv von Modena eine Copie von 1700 findet, ist plumpe Fälschung. — Für Loth. 122 [B. 610] hat Margarini 2, 26 = Heumann Dipl. imper. 39 zu 841 *a. i. XXII et XII ind. IV;* der letztere erklärt es daher Comm. 1, 316 als *ancipitis fidei.* Neuere aber nicht bessere Drucke als im Cod. Lang. bei Odorici 4, 41, Orti-Manara La Penisola de Sirmione 214. Das Original bietet nach K. Pertz das richtige *Actum Gundulfi villa.*

[1] Duvivier veröffentlicht dieselbe Urkunde auch in der Revue d'hist. et arch. 2, 93 aus einem Brüsseler Chartular, das indess keine beachtenswerten Varianten bietet vgl. Saint-Génois Mon. anc. 464.

[2] Ich halte Loth. 127 [B. 611] Schenkung Nantuas an Lyon mit den beiden damit in Verbindung stehenden Urkunden Loth. 128 d'Achery Spic. 2. ed. 3, 341 = Bouquet 8, 391, Loth. 129 Quichenon Hist. Sebus. pr. 214 ex Chart. Nant. = Bouquet 8, 372, sowie Loth. 130 [B. 612], das bis auf einen Satz wortwörtlich mit Loth. 127 übereinstimmt, Bestätigung des Besitzes von Savigny für Lyon, trotz der Urkunde Karl III B. 988 vgl. dagegen B 1512, 2036 und Bouquet 11, 548, M. P. Chart. 2, 184, in dieser Form für entschiedene Fälschungen. Der ganze Text vom ersten Worte der Arenga bis zum Schlusse ist einfach unmöglich. Selbst die Annahme, die mehr als ungewöhnliche Fassung erkläre sich daraus, dass die Urkunden von der Partei gefertigt und nur der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt worden seien, vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 285, Sickel Kaiserurk. 7, ist hier unstatthaft, da der in ihnen genannte Erzbischof Remigius wahrscheinlich selbst der Kanzlei angehört hatte und die übrigen Urkunden Lothars für Lyon Loth. 131—133 eine vollkommen kanzleigemässe Fassung aufweisen. Das Protokoll von Loth. 127, 130 [B. 611, 612] ist dagegen nicht zu beanstanden und zweifelsohne einer echten Vorlage entnommen. Während Loth. 127 die regelrechten Jahresangaben bietet, ist die Datirung von Loth. 130 verderbt. d'Achery Spic. 2. ed. 3, 341 gibt e schedis Louvet *IV id. sept. a. i. XXXIII et XIII ind. XIII,* welche letztere Bouquet 8, 389 in *XV* emendirt; das Chartular von Savigny s. XII in Paris

Berechnung wird auch in den folgenden Urkunden fortgeführt. Loth. 139 [B. 616] Beyer 1, 91 Lib. aur. Prum. vom 25. Februar mit den Daten *a. i. XXXIIII et XIIII ind. I* mag wegen der allem Anscheine nach irrigen Indiction ausser Betracht bleiben.[1] Dagegen sind die Regierungsjahre in Loth. 146 [B. 621] Quix Cod. Aqu. 3 Achner Chart. s. XII–XIII[2] vom 16. Jänner, Loth. 147 [B. 622] Beyer 1, 93 Lib. aur. Prum.[3] vom 28. Jänner, beide mit *a. i. XXXV et XV ind. III* noch nicht umgesetzt; dies ist jedoch bei allen übrigen Diplomen aus der zweiten Hälfte des Jahres bereits geschehen, frühestens am 3. Juli in Loth. 134, 135 [B. 613, 615] Beyer 1, 90 Lib. aur. Prum.[4] Loth. 136 [B. 614] d'Achery Spic. 2. ed. 1, 340 e chart. Aeduensi mit *a. i. XXXIIII et XIIII ind. I;* weitere Belege finden sich vom 9. Juli Loth 148 [B. 623] Martene Coll. 1, 138

bietet dagegen *II id. sept. a. i. XXXIII et XII ind. XV,* Bernard Cart. de Savigny 545. Dieselben Daten nach Brequigny ad 852 schon in Marca Diss. de primatu Lugd. ed. Baluze 231 ex ms. Cod. Lugd. und Lamure Hist. eccl. de Lyon pr. 370 ex arch. Lugd. Ist die Indiction hier richtig überliefert, so hat sie am 1. September noch nicht umgesetzt.

[1] Im Lib. aur. f. 18 K. s. X ist die Indictionszahl wie sonst öfter in Majuskelbuchstaben geschrieben, während für die Regierungsjahre nur Zahlzeichen in Verwendung stehen; da ind. I = 853, wäre höchstens ein Versehen, aber kein Schreibfehler anzunehmen. Nach dem bis 849 üblichen Calcul würden alle Daten zu 853 stimmen, nach der aber seither durchwegs üblichen Zählung weisen die Regierungsjahre entschieden auf 854. Dazu stimmt auch *Actum Leodico vico publico;* Lothar hatte um diese Zeit eine Zusammenkunft zu Lüttich mit Karl dem Kahlen, Dümmler Ostfränk. Reich 1, 364 n. 11. Bemerkenswert ist, dass auch diese Urkunde wieder von Hrodmund recognoscirt ist, der die Indiction überhaupt mehr nebensächlich und ungenau behandelt zu haben scheint.

[2] Nach K. Pertz auch im zweiten Achner Chartular auf der Berliner Bibliothek mit denselben Daten und drei vidimirten Copien s. XVI et XVII zu Düsseldorf, jetzt wol in Bonn. Die Urkunde inhaltlich verdächtig, das Protokoll unbeanstandbar.

[3] In der zweiten Copie s. XII f. 57 mit richtiger Nachzeichnung des Monogramms, also unmittelbar dem Original entnommen, dieselben Daten; dagegen fehlt wie überhaupt diesen zweiten Copien die Recognition.

[4] In der zweiten Copie s. XII von Loth. 135 Lib. aur. f. 57' *Actum Aquis Theodonis villa,* allem Anscheine nach nur Versehen, da die erste Abschrift s. X f. 27' nur den letzteren Ort nennt. In der Urkunde wird Ludwig der Deutsche als Intervenient genannt; diese Fürsprache muss spätestens bei den Zusammenkünften von 850 und 851 erfolgt sein, während die Urkunde von 853 datirt.

ex chart. Walciodorensi,[1] vom 10. Juli Loth. 141 [B. 617] Beyer 1, 92 Lib. aur. Prum.,[2] vom 4. August Loth. 143 [B. 618] Grandidier 2, 238 ex autogr. tab. Lothar. Nanceii; in sämmtlichen Urkunden und nur noch in diesen tritt wieder das alte Verhältnis *ind.* = *a. in Francia* + 2 auf. Der Gebrauch der griechischen Indiction wird erwiesen durch Loth. 144 [B. 619] Vaisette 1, 103 aus einem Vidimus,[3] Loth. 145 [B. 620] Bouquet 8, 393,[4] Loth. 149 [B. 624] Beyer 1, 95[5] Lib. aur. Prum., welche vom 6.—21. September die Indiction umsetzen und damit die Differenz zwischen dieser und den fränkischen Jahren wieder auf 3 erhöhen. Ein Original hat sich aus den Jahren 852—855 nicht erhalten.[6]

Aus dem noch vorhandenen Material lässt sich der für die Regierungsjahre geltende Epochetag ziemlich genau bestimmen. Der terminus a quo ist durch Loth. 120 [B. 607] vom 20. Mai gegeben; kann sich dieser auch nur auf eine Copie stützen, so doch auf eine Copie aus dem Beginn des 10. Jahrhunderts in einem Chartular, das zu den verlässlichsten zählt; ein Original aus der ersten Hälfte des Jahres fehlt. Der terminus ad quem ist durch das Original Loth. 118 [B. 605] vom 1. Juli sichergestellt; er wird durch Loth. 127 [B. 611] vom 25. Juni, will man es hier gelten lassen, noch weiter eingeschränkt. Der Epochetag muss demnach nach 20. Mai und vor 1. Juli oder schon 25. Juni fallen. Das Wahrscheinlichste ist, dass der 20. Juni, der Todestag Ludwig des Frommen, oder der nächstfolgende Tag als Beginn der Regierung Lothars und damit als Epochetag angenommen wurde.

Die staatsrechtlichen Acte Loth. 106 [B. 1590], 121 [B. 608 = 761 = 1627], 137 [B. 1642], 138, M. G. L. 1, 393, 407, 422, 427 tragen eigentümliche Form und Datirung.[7]

[1] Nach Arndt Neues Archiv 2. 276 jetzt im Archiv zu Namur. Im Apparat der M. G. fehlt jede Abschrift.

[2] Vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 131 über das *Actum Manderfelt.*

[3] = Bouquet 8, 392.

[4] Aus Dunod Hist. de Séquanois. *Ind. XI* offenbar verderbt aus *ind. III.*

[5] *Actum Sconilare*, das sich richtig auch bei Martene Coll. 1, 139 findet, bei Beyer in *Scolinare* verderbt.

[6] Es müsste denn Loth. 143 [B. 618], das noch Schöpflin und Grandidier in der Urschrift vorgelegen, sich noch finden.

[7] Vgl. für die spätere Zeit Ficker Urkundenlehre 1, 187. Böhmer scheint auf diese Acte erst später im Verlaufe der Bearbeitung der Karolinger

Diese ist mit der Ortsangabe an die Spitze gestellt; für die Zeitbezeichnung wird nur das Incarnationsjahr mit Angabe des Monats verwendet. Beginnen Loth. 106, 121, die Verträge von Meersen, mit den Worten *Haec quae sequuntur capitula acta sunt,* so Loth. 138 — in ganz ähnlicher Weise Loth. 137 — *Hae sunt adnuntiationes quas Hlotharius et Karolus . . adnuntiaverunt.*

In der vierten Periode Lothars sind also für die Urkunden zwei Zählungen in Gebrauch. Die erste, von 840—848 in Geltung, setzt sämmtliche Jahresangaben mit den Beginn des Jahres um; wie die Regierungsepoche für Francien ähnlich der italienischen Manier dadurch mehr zur conventionellen wird, so steht nur die Neujahrs-Indiction in Verwendung; die wenigen Fälle, welche auf neue Epochisirung hinzuweisen scheinen, sind nur vereinzelte Ausnahmen und Unregelmässigkeiten, die von einem bestimmten Recognoscenten ausgehen. 849 endlich tritt eine neue Berechnung ein, die allem Anscheine nach sogleich beide Factoren umfasst, obgleich die neue Epoche der Regierungsjahre, als deren Beginn wahrscheinlich der 20. oder 21. Juni galt, erst 851 bestimmt erweisbar wird; daneben war die griechische Indiction vom 1. September in Gebrauch. Dadurch verschiebt sich auch mehr oder minder die Einreihung bei Böhmer, der als Epochetag für die Jahre in Italien den 15. August fortführte,[1] für jene in Francien schon von 840 an den 20. Juni annahm; sie wird erst seit 849 verlässlich.

Jene Veränderungen fallen ungefähr in die Mitte der Amtszeit des Kanzleivorstandes Hilduin. Während der Wechsel der Indiction zuerst in der letzten von Daniel recognoscirten Urkunde auftritt, erscheint der Notar Hrodmund als der eigentliche Träger der neuen Zählung; die überwiegende Mehrzahl der Urkunden sind von ihm gefertigt.

Regesten aufmerksam geworden zu sein. Während er für Lothar nur einen einzigen verzeichnet, finden sie sich in den Regesten Karls des Kahlen ziemlich vollständig. Der Conventus apud Theodonis villam M. G. L. 1, 380 enthält nur Synodalbeschlüsse.

[1] Dadurch sieht sich auch Böhmer genötigt zum 15. August jedes Jahres zu bemerken, dass die Jahre in Italien irrig gezählt seien.

Damit sind auch die Regeln gegeben für jene Diplome, von deren Jahresangaben sich nur mehr einzelne Theile erhalten haben. So ist Loth. 64 Mohr 1, 39 vom 17. October mit *ind. IIII* zum Jahre 841, Loth. 84 Tardif 107[1] vom

[1] Dass diese Urkunde des Pariser Archivs nicht, wie Tardif angibt, Original sei, hat Sickel Acta 2, 231 K 13 bemerkt; doch hat dieselbe, wie ich aus dessen Beschreibung entnehme, ein echtes Siegel und auf der Rückseite richtige tironische Noten. Das Alter des Stückes reicht also sehr hoch hinauf. Eine Andeutung Sickels a. a. O. aufgreifend, erklärt Simson Ludwig der Fromme 2, 118 n. 1 diese Urkunde als Fälschung. Die Gründe scheinen mir in keiner Weise zureichend. Die Annahme, dass sie Nachbildung von Loth. 107 Tardif 106 sei, ist unhaltbar; beide tragen verschiedene und zwar die für ihre Zeitangaben allein richtige Recognition; Gleichheit und Aehnlichkeit einzelner Formeln und Theile erklärt sich zur Genüge, wenn die eine Restitutionsurkunde zur Erlangung der zweiten vorgelegt und für diese in der Kanzlei als Vorlage benutzt wurde; die Sache war dieselbe, nur das Object ein andres. In der ersten Urkunde erscheint Abt Ludwig als Bittsteller, in der zweiten dessen Gesandte. Hilduins Titel *sacri palatii notarius summus*, während *ad vicem Agilmari* recognoscirt ist, dürfte für ein Verwerfungsurteil am wenigsten entscheidend sein; schon 842 wird vereinzelt *ad vicem Hilduini* recognoscirt Loth. 70; die Urkunde fällt kurz vor Hilduins Amtsantritt, als Agilmar schon einige Zeit Erzbischof von Vienne war, während der Hilduin vielleicht schon factisch — wenn etwa auch nur theilweise — die Kanzleigeschäfte leitete; der Titel *notarius summus* steht mit jenem Agilmars *archicancellarius* kaum im Widerspruche. Die Fassung der Urkunde ist vollkommen kanzleigemäss; zudem wird Graf Matfrid gerade um diese Zeit als Intervenient genannt, Loth. 88, 89 [B. 584, 589]. Hilduin muss sich, wie schon an andrer Stelle bemerkt wurde, 834 wieder rechtzeitig an Ludwig angeschlossen haben; damals mochte ihm die Abtei entzogen und an Matfrid gegeben worden sein. Vielleicht wurde bei seinem neuerlichen Anschlusse 840 die Zurückgabe zugesagt, doch erst 843 auf erneute Bitte seines Nachfolgers, eines Verwandten Lothars, zur Ausführung gebracht. Den einzigen stichhältigen Einwand hat schon Sickel betont, dass St. Mihiel immer als unabhängig erscheine, und bemerkt, dass eine allfalsige Abhängigkeit von St. Denis nicht lange gewährt haben könne. Dafür können die Urkunden Lothars von 840 Loth. 55, 56 [B. 564, 565] kaum herangezogen werden; sie fallen in die Zeit, da St. Mihiel St. Denis entzogen war; als selbständig erscheint jenes Kloster 858 in B. 693.

Nach Mittheilung von Foltz diente auch Loth. 85 nicht als Schreibvorlage für 84; hier gehöre die ‚entschieden gleichzeitige‘ Schrift nicht der Kanzlei an, das Stück sei vielleicht von der Partei gefertigt und der Kanzlei vorgelegt worden.

21. October mit *ind. VI* zu 843, Loth. 107 Tardif 106[1] vom 3. Jänner mit *ind. XI* zu 848 einzureihen. Bei einer weiteren Reihe fehlt die Indiction. So gehört Loth. 76 [B. 586] Schöpflin 1, 80 Chart. s. XVI in Kolmar vom 18. April mit *a. i. IIII* dem Jahre 843 an wie Loth. 82 [B. 580] vom 28. August, Loth. 95 [B. 590][2] Heda 52 vom 21. März mit *a. i. XXVI et VI* zu 845, Loth. 102 Forschungen 9, 409 vom 21. October mit um eine Einheit höheren Regierungsjahren zu 846, Loth. 113 [B. 603] Grandidier 2b, 234 ex tabul. capit. Argent.[3] mit *a. i. XXX et X* zu 849; wäre aber in den beiden letzten Stücken die Indiction zu ergänzen, so müsste für das erstere Diplom nach Massgabe der damals üblichen Neujahrs-Indiction, wie es schon Sickel gethan, die Zahl *VIIII*, für das zweite aber gemäss der griechischen Indiction, die jetzt in Geltung ist, die bereits erhöhte Zahl *XIII* eingetragen werden.[4]

Bei den Urkunden ohne Datirung wird man zu unterscheiden haben zwischen denen, deren Datirung verloren ging, und jenen, welche schon ursprünglich undatirt waren. Gewähren hier in der Regel die Vorurkunden, für welche sie nur Ausführungsbestimmungen zu geben haben, genaue Anhaltspunkte, so sind wir dort auf die inneren Zeitmerkmale angewiesen. Doch noch ein Gesichtspunkt ist zu beachten, den erst Ficker[5] in helleres Licht stellte, ‚dass die Anwesenheit des Königs am Orte vorzugsweise von den Vorstehern der betreffenden Kirchen benutzt wurde, um Verleihungen und Erneuerungen zu erwirken;‘ es wird also für die Frage der Einreihung datirungs-

[1] Nach Sickel das Original verblasst und in der theilweise vermoderten Datirungszeile *a. in Italia XX et in Francia VIII* von einer Hand s. XVI—XVII ergänzt, wie Doublet 775; Facs. Mabillon Dipl. 402.

[2] Nach K. Pertz M. G. überliefert im Chart. Traiect. s. XI im britischen Museum und den aus diesem fliessenden Lib. Donat. s. XII im erzbischöflichen Archiv zu Utrecht, dem Chart. Traiect. s. XIV auf dem Archiv in Hannover und dem Lib. caten. s. XV im Capitelarchiv zu Utrecht. Die Datirung ohne Varianten; Heda schöpft aus dem letzteren.

[3] Nur Grandidiers Druck brauchbar. Laguille Hist. d'Alsace pr. 19 aus derselben Quelle = Bouquet 8, 386 ohne Jahresangaben, die dieser indess richtig ergänzt.

[4] Der Vollständigkeit wegen erwähne ich hier noch die plumpe Fälschung Loth. 68 Muratori Ant. 2, 197 mit der Datirung *Datum sub die et mense augusto ind. V*, der keine echte Vorlage zu Grunde liegt.

[5] Urkundenlehre 1, 144.

loser Urkunden auch das Itinerar zu Rate gezogen werden müssen.

Mabillon Ann. 2, 745[1] theilt ex arch. mon. eine Urkunde mit, laut der Lothar auf Bitte seiner Tante, der Aebtissin Rothildis, eine Schenkung seines Vaters an Faremoutier bestätigt. Der Zeitraum für dieses Diplom Loth. 51 wird durch den bald erfolgten Tod der Aebtissin sehr eingeschränkt; schon 842 September 25 wird in der Immunität Karl des Kahlen deren Nachfolgerin Bertrada genannt.[2] Die Urkunde ist eine jener Bestätigungen, wie man sie von den Herrschern bei ihrem Regierungsantritt zu erbitten pflegte. Ist das Jahr 833 immerhin möglich, so ist doch 840 um so wahrscheinlicher, als Nithard erzählt, dass Lothar damals in jenen Gegenden überwiegende Anerkennung gefunden habe. 840 October 10 urkundet er zu Verneuil für Donzerre und St. Amand[3] und ging dann über die Seine. In diese Zeit dürfte auch die Urkunde für Faremoutier im jetzigen Département Seine et Marne gehören und deshalb an Loth. 49 anzureihen sein.

Wahrscheinlich aber auch die Immunitätsbestätigung für das Kloster Nesle im Département Aube.[4] Berührte Lothar auch später noch diese Gegenden, so fällt doch noch ins Gewicht, dass westfränkische Klöster nach der Schlacht von

---

[1] = Bouquet 8, 377. Ueber die Zeitbestimmung auch Mabillon Ann. 2, 625 vgl. Simson 1, 19 n. 4. Die Vorurkunde ist verloren, Sickel Acta 2, 366.

[2] Bouquet 8, 431; irrig bei Simson a. a. O. zu 841.

[3] Loth. 49 [B. 561] Chifflet 264 ex or., 50 [B. 562]. Nach einer von Le Glay für M. G. beglaubigten Abschrift bietet das Chart. s. Amandi s. XIV zu Lille für die letztere Urkunde nur das Tagesdatum *VI oct.*, wie auch Martene Coll. 1, 98; eine Hand s. XVI ergänzte *iduum*. Wenn auch nur Emendation, so wird diese doch durch Loth. 49 mit demselben Actum und Datum sichergestellt.

[4] d'Arbois de Jubainville Voyage paléogr. 16. Nach Brequigny ad 841 schon bei Rethelois Chron. ord. s. Ben. gedruckt und daraus im Auszuge bei Mabillon Ann. 2, 624; nach Arndt im Chart. Nigell. s. XV zu Troyes. Die Vorurkunde verloren, Sickel Acta 2, 376. Arndt erwähnt im Neuen Archiv 2, 287, dass sich im Cod. Paris. 12, 670, den Sammlungen zum Monast. Benedictinum, auch Abschriften von Urkunden für Fleury finden, ‚aber erst mit Lothar' — doch wol Lothar I. — ‚beginnend'. Ich vermag darüber keine Auskunft zu geben; im Apparate der M. G. finden sie sich nicht.

Fontanet kaum noch ein Interesse haben konnten sich von Lothar ihre Privilegien von neuem verbriefen zu lassen.[1]

Weiteren Spielraum gewährt die Inquisitionsverleihung an Bischof Ageno von Bergamo Loth. 150[2] Or. in Bergamo. Der kaiserliche Titel passt für die Zeit von 823—855. Nach Lupi[3] bestieg Ageno den Bischofstuhl etwa 837; 840 unterzeichnet er zu Ingelheim die Restitutionsurkunde Ebos von Reims Loth. 48 [B. 560] und ist auch nach Lothars Tod 857 noch urkundlich nachweisbar.[4] Mag auch die Vermutung nahe liegen, dass er 840 das Privileg wenn nicht erhielt, so doch erwirkte,[5] so wird man diesem doch einen grösseren Zeitraum zuweisen müssen. Die Grenze ist mit dem Jahre 850 gegeben, in dem die italienischen Angelegenheiten an Ludwig II. übergehen. Die Urkunde lässt sich daher sicher nur für 837—850 bestimmen; einige Wahrscheinlichkeit mag die zweite Hälfte des Jahres 840 für sich haben.

Für Lyon haben sich noch einige datirungslose Urkunden erhalten, welche d'Achery e schedis Louvet mittheilt; ihre Echtheit unterliegt keinem Zweifel. Die erste Loth. 126[6] restituirt dem Erzbischof Amolo einige *per aliquot temporum intervalla diversis variarum perturbationum casibus* seiner Kirche abhanden gekommene Güter. Amolo, Agobards Nachfolger, wurde 841 Jänner 16 geweiht;[7] er hatte nach der gewöhn-

[1] Lothar urkundet zwar 841 October 21 für St. Maur de Faussés, Loth. 65 Tardif 93; aber es ist eine Schenkung, die er aus freien Stücken macht, um der Armut des Klosters zu steuern. In Betreff der Datirung schliesst sich diese Urkunde den von Ficker Urkundenlehre 1, 131 besprochenen Fällen Loth. 67, 141 an; die Schenkung erfolgt im Kloster und wird erst zu Bonneuil verbrieft.

[2] Lupi 1, 721 ex or. mit Siegelabbildung zu 841—847, Cod. Lang. 280 ex arch. cap. Nach K. Pertz M. G. ist das Schlussprotokoll abgerissen *[reliqua abscissa]*; dagegen bemerkt Lupi nur *imperatoris et cancellarii subscriptionibus et chronologicis notis caret.* St. 3361 nach Celestino 2ᵃ, 430 und Ughelli 4, 452 [ed. pr. 647] irrig zum Jahre 1133.

[3] Cod. Berg. 1, 683.

[4] Cod. Lang. 336 vgl. 257, 274, 330; er spielt noch 863 und 864 eine Rolle. Hincmari Ann. 863, Dümmler Ostfränk. Reich 1, 512.

[5] Dass die übrigen uns erhaltenen Inquisitions-Privilegien Loth. 37. 60 [B. 551, 569], 75 in die Zeit 837—843 fallen, ist ohne Belang.

[6] d'Achery Spic. 2. ed. 3, 339 = Bouquet 8, 383 c. 846.

[7] Ann. Lugd. M. G. S. 1, 110.

lichen Annahme den Bischofstuhl bis 852 inne.[1] Aus dem Inhalt der Urkunde ergibt sich keine nähere Zeitbestimmung. Die Besitzungen konnten auch schon unter Agobard entfremdet worden sein und es ist dies bei seiner oppositionellen Stellung gegen Ludwigs Regiment das Wahrscheinlichere. Nichts berechtigte dazu, eine Einziehung der Güter durch Lothar anzunehmen.[2] So ergibt sich als sichere Zeitbestimmung nur die Amtsdauer Amolos 841 — Beginn 852; vielleicht fällt die Restitution in die Zeit von Lothars Aufenthalt in Lyon 842 oder seines Zuges in die Provence 845, auf dem er ohne Zweifel diese Stadt berührte.[3]

In den übrigen Urkunden erscheint schon Erzbischof Remigius.[4] In der einen Loth. 131 werden Erzbischof Drogo von Metz [† 855], Lothars Tochter Bertha[5] und Hilduin, in der zweiten Loth. 132 dieser allein, in der dritten Loth. 133 der Markgraf Gerard[6] als Intervenienten genannt.[7] Aus diesen Angaben ist keine nähere Zeitbegrenzung zu gewinnen. Aber es ist bemerkenswert, dass das ganze Formular dieser Urkunden mit Loth. 127 [B. 611] und dem diesem nachgeschriebenen Stücke Loth. 130 [B. 612] genau übereinstimmt. Es dürfte daher nicht zu gewagt sein deren Datirung, die unverkennbar aus echter Vorlage stammt, für diese Urkunden in Anspruch zu nehmen. Darnach sind sie 852 einzureihen; welche aber zum Juni und welche zum September, lässt sich nicht entscheiden und ist auch vollkommen belanglos.[8]

---

[1] Gams Ser. episc. 570; nach M. G. S. 2, 322 n. 43 starb er am 31. März.

[2] Auch noch Lothars Sohn Karl restituirt *villas multis iam annis ablatas*, Bouquet 8, 399 vgl. B. 713.

[3] Die übrigen Restitutionen Lothars vertheilen sich auf 842—848, Loth. 67, 84, 107 vgl. 136 [B. 614].

[4] Cui curam ac regimen eiusdem ecclesiae commissam habemus, Loth. 131—133. Remigius wird neben Agilmar von Vienne in Loth. 136 [B. 614] von 853 Juli 3 als Königsbote genannt.

[5] Intervenientin 852 Mai 7 Loth. 125.

[6] Noch Intervenient unter Lothars Sohn Karl B. 713, 718, 719.

[7] d'Achery Spic. 3, 340, 342 = Bouquet 8, 390 nº 34, 35, 389.

[8] Beyer 1, 717 Loth. 153 theilt aus einer Copie s. XVI ein Verzeichnis des Prümer Kirchenschatzes von 1003 mit, dem auch ein Auszug aus einem Präcept Lothars *de ecclesiastico thesauro* eingefügt ist; an eine Urkunde erinnert nur die Publicationsformel. Entschliesst man sich zur Annahme eines Diploms, so mag dasselbe mit Görz Mittelrhein. Reg. 602

Die Einreihung der undatirten offenen Mandate ist in der Regel durch die betreffenden Vorurkunden gegeben. So schliesst sich ein Inquisitionsmandat für St. Mihiel Loth. 57 [1] unmittelbar an die Zollbefreiung und Immunitätsbestätigung für dieses Kloster Loth. 55, 56 [B. 564, 565] an, wie ein Mandat an die Grafen und Zolleinnehmer zu Gunsten Prüms Loth. 91 Beyer 1, 95 Lib. aur. Prum. an die Bestätigung der Zollfreiheit Loth. 90 [B. 592] oder die Nachsicht einer Mordsbusse für die Leute von Awans Loth. 142 Beyer 1, 93 Lib. aur. Prum. K. s. XII an die Schenkung dieser Villa an Prüm Loth. 141 [B. 617]. Der Zeitpunkt eines Mandates für Waltbert Loth. 117 [2] wird durch die 851 erfolgte Uebertragung der Reliquien, zu deren Erwerbung es dienen sollte, bestimmt. [3]

Von der Form der Mandate unterscheidet sich wesentlich die Bestätigung einer Schenkung des Grafen Esich an Korvey, Loth. 151 Wilmans 1, 92 Or. in Berlin; da das vergabte Gut erst 843 März 20 Loth. 73 [B. 577] von Lothar an Esich geschenkt wurde, muss jene Urkunde später fallen; die Recognition *Hrodmundus not. ad vicem Hilduini* lässt für die Zeit 844—855 freien Spielraum. [4]

Für die Zeitbestimmung der Briefe sind an sich nur die inneren Merkmale massgebend. So ergibt sich aus zwei Briefen Lothars an Hrabanus Maurus Loth. 105, 152 nur als sicher, dass der eine vor 847, der andre nach diesem Zeitpunkt erlassen

in die letzte Zeit Lothars, als er den Mönchshabit anzog, gesetzt werden. Von einer Urkunde für St. Paul-Trois-Château Loth. 124 kenne ich nur aus Brequigny 1, 234 ad 852 die unmögliche Datirung *kal. mart. anno DCCCLII;* dieselbe kann nicht einer echten Urkunde entstammen. Die Urkunde für Triest, welche auch noch Valentinelli Reg. 46 zu 848 einreiht, gehört König Lothar und 948 an; sie ist am besten gedruckt Ficker Forschungen 4, 30.

[1] Nach Bouquet 8, 372 n. a. zu n° IX schon bei Rethelois Chron. Ord. s. Bened. gedruckt, wo auch Loth. 55, 56 [B. 564, 565] zuerst veröffentlicht sind. Das Werk war in den Bibliotheken Wiens nicht zu finden. Ich kenne jenes Mandat nur aus Abschrift von K. Pertz ex chart. s. Mich. s. XII zu Bar-le-Duc.

[2] Es ist sammt den zwei Empfehlungsbriefen erhalten in der Translatio s. Alexandri M. G. S. 2, 677. Aehnliche Behelfe zum selben Zwecke erhielt auch Markward von Prüm, Görz Mittelrhein. Reg. 546.

[3] Ann. Xant. 851, M. G. S. 2, 229 vgl. Wilmans Kaiserurk. 1, 390.

[4] Irrig nimmt sie Wilmans 1, 93 nur für 845 in Anspruch.

wurde.[1] Zwei Empfehlungsbriefe für den schon genannten Waltbert an Ludwig II. und Papst Leo IV. Loth. 115, 116 gehören gleich dem betreffenden Mandate dem Beginne des Jahres 850 an; Ludwig II. wird hier noch König genannt, sie müssen also vor 850 April 6 abgefasst worden sein. Ein Empfehlungsschreiben für Hinkmar von Reims Loth. 140 Mansi 14, 884 ist dem Jahre 854 zuzuweisen.[2]

Die Urkunden dieser Periode Lothars fügen sich mit wenigen Ausnahmen ins Itinerar. Die willkürliche Zurückdatirung der Restitutionsurkunde Ebos von Reims Loth. 48 [B. 560] wurde schon besprochen. Die Urkunde für Flavigny Loth. 53 von 840 December 4 trägt *Actum Luciniaco villa in comitatu Belnense,*[3] Loth. 54 [B. 563] vom December 15 *Actum Padiniaco villa comitatu Cabillonense,*[4] Loth. 55, 56 [B. 564, 565] vom December 20, 21 *Actum Gundulfi villa.* Fällt es schon auf, dass Loth. 54 vom späteren Datum der südlicheren Grafschaft angehört,[5] während Lothar nach Norden zieht, so ist andrerseits, sind die Daten richtig überliefert, der Zeitabstand zwischen Loth. 54 und 55 ein zu geringer; in fünf Tagen und zudem im December ist der Marsch von der Grafschaft Châlons an der Saône bis Gondreville bei Toul nicht möglich. Wir werden daher in Loth. 54 spätere Beurkundung oder Aushändigung anzunehmen haben.[6]

---

[1] Hrabani opp. Migne 110, 493 erwähnt in der Praefatio expos. super Jeremiam proph. Migne 111, 793, Kunstmann Hrabanus Maurus 220 aus einer Jenaer Handschrift s. X—XI. Jener trägt die Adresse *Rabano Mauro salutem*, dieser *Rabano ven. archiepiscopo orthodoxoque magistro salutem*. Wahrscheinlich fällt der erstere in die Zeit, als Hraban die Abtswürde niedergelegt hatte, also 842—847; in diesem Jahre wurde er Erzbischof von Mainz.

[2] Dümmler Ostfränk. Reich 1, 366 n. 15. Der Wortlaut der Botschaften zwischen Ludwig dem Frommen und Lothar, Vita Walae c. 17 M. G. S. 2, 563 kann nur als Stilübung Radberts betrachtet werden vgl. Simson 2, 38.

[3] Nach Dümmler Ostfränk. Reich 2, 685 Lucenay nördlich von Autun.

[4] Bei Muratori Scr. 2[b], 387 *Patiniaco,* bei Bouquet 8, 368 aus Duchesne Scr. 3, 660 *Caliniaco.* Nach Bethmann sowol im Reg. n° 298 als im Chron. Farf. f. 72 *Padiniaco.*

[5] Vgl. Spruner-Menke Hist. Handatlas Bl. 30 Nebenkarte.

[6] Aehnliches ist vielleicht auch bei Loth. 59 [B. 574] mit *Actum Quinciaco* von 841 März 12 der Fall. In diesen Tagen rückte Lothar gegen Ludwig von Achen an den Mittelrhein vgl. Dümmler Ostfränk. Reich

Noch bestimmter ergibt sich der Widerspruch aus dem Herbste des Jahres 841. Am 1. September urkundet Lothar in Diedenhofen Loth. 63, wo er eine Versammlung seiner Getreuen abhielt, und rückte dann gegen Karl. Nach dem früher erwähnten Berichte Nithards III, 3 langte er noch in diesem Monat in St. Denis an und war im Begriffe über die Seine zu setzen. Die nächsten Monate lag er in Westfrancien zu Felde. Doch das Original Loth. 64 Mohr 1, 39 vom 17. October trägt wieder *Actum Teidonis villa palatio regio*, also Datirung nach der späteren Beurkundung, während die Handlung am angegebenen Orte um anderthalb Monate früher fiel. Läge selbst der Bericht Nithards nicht vor, so ergäbe sich die spätere Beurkundung auch unzweifelhaft aus dem Original Loth. 65 Tardif 93 mit *Actum Bonoilo villa.*[1] Nach diesem war er unmittelbar vorher in St. Maur des Faussés und macht dem Kloster eine Schenkung, die er dann zu Bonneuil am 21. October verbrieft. Mit diesen Daten wäre ein Aufenthalt in Diedenhofen am 17. October an sich unvereinbar.

Ein Seitenstück zu Loth. 25 mit *Actum Papia*, während Lothar in Burgund weilte, bietet die allerdings nur abschriftlich erhaltene, aber ganz unverdächtige Urkunde Loth. 75 Cod. Lang. 260 e cod. Sicard., Inquisitionsprivileg für die Kirche von Cremona. Fassung, Recognition und die Uebereinstimmung der Daten verbürgen die Echtheit. Diese gestatten nur die Einreihung zu 843 April 5 und stellen damit diese Urkunde mit *Actum Sexpilas palatio regio* mitten in eine Reihe von Stücken, die sämmtlich *Actum Aquisgrani palatio regio* tragen. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass dieses Diplom am angegebenen Zeitpunkte zu Achen ausgestellt, dagegen unter Actum der Ort einer früheren Handlung aufgenommen wurde. Diese muss an sich vor 840 liegen, da Lothar, nachdem er zur Besitznahme der väterlichen Erbschaft die

1, 145. In jener Gegend vermag ich kein Quinciacus nachzuweisen; an das in St. 3566, Jaffé 4632, 9422 genannte Quintinacha, nach Lacomblet 1, 250 n. 1 jetzt Karbach bei St. Goar, ist kaum zu denken. Vielleicht liegt ein früheres Actum in Burgund oder Westfrancien vor; ein *Quinciacus* unter den Besitzungen von St. Germain d'Auxerre, B. 1868, 10[illegible].

[1] Ueber die Pfalz Bonogilus, wo auch B. 1594, 1658, 1659 ausgestellt sind, Mabillon Dipl. 253, Baluze Cap. 2, 1266 vgl. Simson 2, 87 n. 4.

Alpen überschritten, nie mehr nach Italien kam. Aber sie liegt allem Anscheine nach noch einige Jahre früher. 835 März 7 bestätigt Lothar zu Sexpilas den Priestern von Cremona gewisse Vorrechte Loth. 29 [B. 544]; damals dürfte er auch der Kirche von Cremona das Inquisitionsrecht verliehen und Bischof Panchoard mag sich jetzt erst genöthigt gesehen haben, um dessen Verbriefung anzusuchen.

Die Frage über die Datirung der Urkunden Lothars zählt zu den interessanteren ihrer Gattung; sie bietet eine ziemlich reichhaltige Auswahl von willkürlichen Unregelmässigkeiten, aber auch nicht wenige Belege für die Richtigkeit der neugewonnenen Ergebnisse der diplomatischen Forschung. So wirr sie zu sein scheint, so dürfte sie doch von diesem Gesichtspunkte aus ihre Lösung finden und eine einfachere und angemessenere Erklärung, als ihr namentlich von Seite der alten Diplomatiker zu Theil geworden.

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für
1	—	Hs. s. IX—X	M. G. L. 1, 232	Capitulare
2	506	Ch. s. XIV	Cod. Lang. 185	Como
3	507	"	" 189	"
4	508	Hs. s. X—XI	M. G. L. 1, 239	Capitulare
5	509	Or. Turin	M. P. Chart. 1, 33	Novalese
6	—	Hs. s. X—XI	M. G. L. 1, 242	Capitulare
7	—	Hs. s. IX—XI	" 248	"
8	510	Ch. s. XI ex.	M. G. [Bethmann] vgl. Muratori Scr. 2[b], 383	Farfa
	511—531 = L 233—266 Lothars Name in den Urk. seines Vaters . .			
9	—	Ch. s. XV	Forschungen 9, 407	Sesto
	532—534 = L 270—276			
10	—	Hs. s. X	M. G. L. 1, 360	Capitulare
11	—	"	" 362	Pseudocapitulare
12	—	Ch. s. XI ex.	Fatteschi 292	Farfa
13	535	K. vetust.	Muratori Ant. 5, 977	Aquileja
14	—	Ch.	Marca ed. Baluze 770	Wimar
15	536	K. s. X	Cod. Lang. 208	St. Zeno in Verona
16	537	Or. Mailand	" 210	Maria Theodata in Pavia
17	—	Or. Paris	Tardif 94	St. Denis
18	539	Or. Arezzo	Muratori Ant. 5, 927	Arezzo
19	540	Ch. s. XV	M. B. 31, 75	Hornbach
20	—	"	" 73	"
21	—	"	" 77	"
22	566	Ch. s. XII	Bouquet 8, 372	Marseille
23	567	"	Cart. de St. Victor 1. 13	"
24	—	Ch.	Marca ed. Baluze 776	Elne
25	—	Or. Mailand	Cod. Lang. 214.	Maria Theodata
26	541	"	Fumagalli Ist. 1, 142	Mailand
27	543	Or. Montecasino	M. G. [G. H. Pertz] vgl. Gattula 2, 34	Montecasino
28	542	Ch. s. XII	Gattula 2, 32	"
29	544	Ch. s. XIII	Cod. Lang. 219	Cremona
30	545	Or. Mailand	" 220	Mailand
31	546	K. s. XII	" 222	"
32	—	Or. Arezzo	Muratori Ant. 1, 1003	Arezzo
33	548	Or. Monza	Frisi 2, 7	Ara
34	549	Or. Nonantula	Tiraboschi Non. 2, 51	Nonantula
35	550	"	Muratori Ant. 6, 307	"
36	—	K. v. 1240	M. G. [Pabst]	Monte Amiata

gno-nt	ad vicem	Actum	a. Hlud.	a. Hloth. in Italia [imp.]	a. Hloth. in Francia	Ind.	Reducirtes Datum
-	—	Olonna	—	I	—	—	823
edo	Witgarii	Venomnia	X	„	—	I	„ Juni 4
	„	Compendio	„	II	—	II	824 Jänner 3
-	—	ad lim. s. Petri	—	—	—	—	[„ Nov. . . .]
adus	„	Marinco	XI	III	—	III	825 Febr. 14
-	—	„	—	VI	—	„	„ . . . .
-	—	Holonna	XII	„	—	„	„ Mai . . .
	„	„	„	III	—	„	„ „ 31
. .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. .	[825 Dec. — 829]
-	—	Mantua	XVII	VIIII	—	VIII	830 März 12
. .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. .	[„ Aug.—Dec.]
-	—	Papia	XVIIII	XIII	—	X	832 Febr. . . .
-	—	„	„	„	—	„	„ „ . . .
:mirus :.a.not.	Hermen-fredi	Mantua	XX	X	—	„	„ „ 20
ardus	„	Papia	„	XIII	—	XI	„ Nov. 30
:mirus :.a.not.	„	Gardina	XXI	„	—	„	„ Dec. 18
	„	Mantua	XX	XI	—	„	833 Jänner 15
adus	„	Papia	XXI	„	—	„	„ April 17
lus not.	—	Suessionis civ.	—	XIII	I	„	„ [?Sept. 5]
.	—	Aquisgrani	—	„	„	XII	„ Nov. 26
.	—	Maguncia	—	„	„	„	„ Dec. 18
.	—	„	—	„	„	„	„ „ „
.	—	„	—	„	„	„	„ [Nov. 17]
-	—	Aquisgrani	—	XII	„	XIII	834 Febr. 6
-	—	„	—	. .	„	„	„ „ „
us not.	—	Clunaco	—	VIII	„	XII	„ Apr. 7
,	—	Papia	—	XIIII	II	„	„ Juni 25
emirus	Egilmari	„	—	XII [XV]	—	XIII	835 Jänner 24
:mirus :.a.not.	„	„	—	XVII	—	„	„ Febr. 21
	„	„	—	„	—	„	„ „ „
	„	Sexpilas	—	„	—	„	„ März 7
	„	Papia	—	XVIII	—	„	„ Mai 5
	„	„	—	„	—	„	„ „ 8
	„	„	—	XVII	—	XII	„ Oct. 6
	„	Olonna	—	XVIII	—	XIIII	836 Aug. 10
	„	Curte Auriola	—	„	—	. .	837 Febr. 1
	„	Nonantula	—	„	—	XV	„ „ 3
—	—	Papia	—	„	—	I	„ Oct. 27

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für
37	551	[ex arch.]	Campi 1, 457	Piacenza
38	547	Or. Brescia	Odorici 4, 26	St. Salvator und Julia i Brescia
39	552	[Ch.]	Baluze Cap. 2, 1436	St. Christina
40	553	Or. Parma	Muratori Ant. 1, 579	Erembert
41	554	Or. Mailand	Cod. Lang. 236	Maria Theodata
42	555	Angebl. Or.	Tiraboschi Modena 1b, 30	Reggio
43	556	Ch. s. XIV	Romanin 1, 356	Venedig
44	557	Or. St. Gallen	Eichhorn Ep. Cur. 16 vgl. St. Galler Mitth. 3, 10	Pfävers
45	558	Or. Kolmar	Schöpflin 1, 79	Murbach
46	559	K.	Grandidier 2b, 212	Strassburg
47	—	Or. Metz	Forschungen 9, 409	Metz
48	560	K. [s. XII]	M. G. L. 1, 374	Ebo v. Reims
49	561	Or.	Chifflet pr. 264	Donzerre
50	562	Ch. s. XIV	Martene Coll. 1, 98	St. Amand
51	—	[ex arch.]	Mabillon Ann. 2, 745	Faremoutier
52	—	Ch. s. XV	d'Arbois de Jubainville Voy. pal. 16	Nesle
53	—	Ch. Flav.	Labbé Nova bibl. 1, 270	Flavigny
54	563	Ch. s. XI ex.	Muratori Scr. 2b, 387	Farfa
55	564	Ch. s. XII	Bouquet 8, 370	St. Mihiel
56	565	"	" 371	"
57	—	"	M. G. [K. Pertz]	"
58	568	Ch. s. X	Beyer 1, 75	Prüm
59	574	Ch. s. XIII	Cod. Lang. 243	Cremona
60	569	Or. Mailand	" 248	Maria Theodata
61	570	Or. Marburg	Dronke 239	Fulda
62	571	"	" 240	"
63	572	Ch. s. XIV	M. G. vgl. Muratori Scr. 12, 176	Venedig
64	—	Or. Chur	M. G. [Jaffé] vgl. Mohr 1, 39	Chur
65	—	Or. Paris	Tardif 93	St. Maur de Fo[illegible]
66	573	Ch. s. X	Beyer 1, 76	Alpcar
67	—	Or. Berlin	" 77	Trier
68	—	[K?]	Muratori Ant. 2, 197	Nonantula
69	575	Ch. s. X	Martene Coll. 1, 101	Prüm
70	—	K. s. XVII	Bouquet 8, 380	Vienne
71	—	Or. Chur	M. G. [Jaffé] vgl. Mohr 1, 41	Chur
72	576	Ch. s. XIV	Grandidier 2b, 222	Hercaugar
73	577	Or. Münster	Wilmans 1, 89	Graf Erich
74	585	K. v. 1326	" 94	Korvey
75	—	Ch. s. XIII u. K.	Cod. Lang. 260	Cremona

ognoscent	ad vicem	Actum	a. Hloth. in Italia [imp.]	a. Hloth. in Francia	Ind.	Reducirtes Datum
t. subd. a. n.	Egilmari	Papia	XVIII	—	I	837 Nov. 9
„	„	Maringo	„	—	„	„ Dec. 15
„	„	Ollona	XV	—	„	838 Febr. 4
„	Agilmari	Papia	XVIIII	—	II	839 Mai 4
„	„	„	„	—	„	„ „ 6
„	„	Curte Auriola	„	—	„	„ Aug. 17
—	—	Papie	XXVI	—	—	a. inc. 840 Febr. 22
rhardus	„	Strazburc	XXI	—	III	840 Juli 24
„	„	„	„	—	„	„ „ 25
„	„	„	„	—	„	„ „ 29
„	„	Maguntia	. . .	—	„	„ Aug. 13
—	—	Engilenheim	—	[I]	„	„ [Juni 24]
„	„	Vern pal.	„	I	„	„ Oct. 10
„	„	„	„	„	„	„ „ „
—	—	—	—	—	—	. . . .
—	—	—	—	—	—	. . . .
igius not.	„	Luciniaco villa	„	„	—	„ Dec. 4
. subd. a. n.	„	Padiniaco villa	„	„	„	„ „ 15
—	—	Gundulfi villa	„	„	„	„ „ 20
—	—	„	„	„	„	„ „ 21
—	—	—	—	—	—	. . . .
igius not.	„	Aquisgrani	„	„	„	841 Febr. 17
„	„	Quinciaco	XXII	II	IIII	„ März 12
—	—	Aquisgrani	„	„	„	„ Juli 20
„	„	„	„	„	„	„ „ 31
ardus not.	„	Mogontia	„	„	„	„ Aug. 20
oboldus not.	„	Teodonis villa	„	„	VIII	„ Sept. 1
„	„	„	. . .	. .	IIII	„ Oct. 17
igius not.	„	Bonoilo villa	„	„	„	„ „ 21
amboldus	„	Aquisgrani	XXIII	III	V	842 Febr. 5
igius] not.	„	Ma[rtiaco villa]	„	„	IIII	„ Aug. 29
—	—	—	—	—	V	„ „ . .
andus not.	„	Theodonis pal.	XXII	„	„	„ Nov. 12
ihel not.	Hilduini	—	XXIII	„	—	„ Dec. 20
rius not.	Agilmari	Gundulfi villa	XXI . . .	IIII	VI	843 Jänn. 21
undus not.	„	Aquisgrani	XXIIII	„	„	„ Febr. 17
igius not.	„	„	„	„	„	„ März 20
„	„	„	XXII	—	III	„ „ „
ardus not.	„	Sexpilas	XXIIII	„	VI	„ Apr. 5

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für
76	586	Ch. s. XVI	Schöpflin 1, 80	Münster Gregorienthal
77	—	Ch. s. XI ex.	Mabillon Ann. 2, 647	Farfa
78	—	Or. Arezzo	Muratori Ant. 1, 847	Adalbidd
79	578	Or. Bergamo	Cod. Lang. 261	Lodi
80	—	Ch. s. XV	M. G. [Bethmann]	Aquileja
81	579	Or. Turin	M. P. Chart. 1, 40	Bobbio
82	580	Or. Arezzo	Muratori Ant. 5, 941	Arezzo
83	581	„	„ 193	„
84	--	K? [s. IX]	Tardif 107	St. Denis
85	—	Or. Paris	Abschr. Sickels vgl. Tardif 96 n° 143	„
86	582	K. s. XVII	Baluze Cap. 2, 1441	Vienne
87	583	[ex autogr.]	Chifflet pr. 269	„
88	584	„	„ 266	Immo
89	589	Or. Paris	Beyer 1, 79 [aus K. s. XVII]	Fulcrad
90	592	Ch. s. X	Beyer 1, 80	Prüm
91	—	„	„ 95	„
92	587	Ch. s. XII - XIII	Lacomblet 1, 26	Chevremont
93	595	Ch. s. X	Lib. aur. Prum. vgl. Beyer 1, 82	Prüm
94	588	[ex autogr.]	Mabillon Dipl. 197 vgl. Bouquet 8, 381	Berard
95	590	Ch. s. XI - XV	Heda 52	Utrecht
96	591	Angebl. Or.	Schöpflin 1, 81	St. Stephan, Strassburg
97	593	Or. Turin	M. P. Chart. 1, 42	Novalese
98	594	K. s. X	„ 43	„
99	—	. . .	Cappelletti 18, 217	Volterra
100	598	Ch. s. X	Beyer 1, 84	Hrotgar
101	596	K. v. 1313	M. G. [Bethm.] vgl. Ugh. 4, 960	Bobbio
102	—	Or. Chaumont	Forschungen 9, 409	Suitgar
103	—	Hs. s. X	Wiener S. B. 46, 68	Capitulare
104	597	Ch. s. X	Beyer 1, 83	Prüm
105	—	. . .	Migne 110, 493	Epistola
106	—	Hs. s. X	M. G. L. 1, 393	Capitula
107	—	Or. Paris	Tardif 106	St. Denis
108	601	Or. Brescia	Odorici 4, 39	Hirmingard
109	600	Or. Parma	Muratori Ant. 2, 53	St. Salvator in Alina
110	599	K. s. XVII	Baluze Cap. 2, 1458	Vienne
111	—	„	Forschungen 9, 432	„
112	602	K. s. X?	Schöpflin 1, 83	Granfelden
113	603	[ex tabul.]	Grandidier 2^b, 234	Hirmingard
114	604	Jüng. K.	Chifflet pr. 265	Viviers
115	—	Hs. s. IX	M. G. S. 2, 677	Waltbert

gnoscent	ad vicem	Actum	a. Hloth. in Italia	a. Hloth. in Francia	Ind.	Reducirtes Datum
ṛius diac.	Agilmari	Aquisgrani	—	IIII	—	**843** Apr. 18
. .	. . .	„	XXIIII	„	VII	„ Mai 16
undus not.	. . .	„	„	„	„	„ Juni 11
„	„	Gundulfi villa	„	„	VI	„ Aug. 22
iel not.	„	„	„	„	„	„ „ „
rdus not.	„	„	„	„	„	„ „ „
undus not.	„	Romarici monte	„	„	. .	„ „ 28
ṛius not.	„	„	„	„	„	„ „ 29
oldus not.	„	Aquisgrani	. . .	. .	„	„ Oct. 21
„	„	„	„	„	„	„ „ „
„	„	„	„	„	„	„ „ 22
„	„	„	„	„	„	„ „ „
„	„	Duira	„	„	„	„ Dec. 15
undus not.	Hilduini	Aquisgrani	XXV	V	VIII	**844** Febr. 17
„	„	Tumbas pal.	„	„	„	„ Mai 25
—	—	—	—	—	—	. . . .
„	..	Longolare	„	„	VII	„ Sept. 11
nboldus	„	Aquisgrani	XXVI	VIII	VIII	**845** Jänner 1
undus not.	„	„	„	VI	„	„ „ 16
„	„	„	„	„	—	„ März 21
lus not.	. . .	pal. Argentoraco	„	„	„	„ Mai 15
ṛius not.	„	Aquisgrani	„	„	VI	„ Juni 13
„	„	Aquis pal.	„	„	VII	„ Oct. 10
. .	. . .	Aquisgrani	„	„	VIII	„ Dec. 30
boldus not.	„	„	XXVII	VII	VIIII	**846** Mai 7
rdus not.	Aghilmari	Gondulfi villa	„	„	„	a. inc. **846** Aug. 18
undus not.	Hilduini	Wadimias	„	„	. .	**846** Oct. 21
—	—	—	—	—	--	. . . .
ṛius not.	„	Flattana pal.	„	„	VIII	„ Dec. 6
—	—	—	—	—	—	[842--847]
—	—	Marsna	—	—	—	a. inc. **847** Fbr.
„	„	Aquisgrani	. . .	. .	XI	**848** Jänner 3
„	„	„	. . .	VIIII	„	„ März 16
—	—	„	XXVIIII	„	„	„ „ 20
hel not.	„	Theodonis villa	„	„	„	„ Nov. 10
„	„	„	„	„	„	„ „ 11
undus not.	„	Romarici monte	XXX	X	XII	**849** Aug. 25
„	„	„	„	„	—	„ Sept. 6
iel not.	„	Gundulphi villa	„	„	XIII	„ Oct. 18
—	—	—	—	—	—	[**850** Beginn]

Nr.	Böhmer	Ueberlieferung	Quelle	für
116	—	Hs. s. IX	M. G. S. 2, 677	Waltbert
117	—	"	" "	"
118	605	Or. Marburg	Dronke 250	Fulda
119	606	Ch. s. X	Beyer 1, 87	Doda
120	607	"	" "	Prüm
121	608	Hs. s. X	M. G. L. 1, 407	Capitula
122	610	Or. Brescia	Cod. Lang. 294	Gisla
123	609	Ch. s. XIII	" 299	Cremona
124	—	[ex or.?]	Brequigny 1, 234	St. Paul.-Trois-Château
125	—	Ch. s. XIV	Duvivier Hainaut 300	Ossard
126	—	Jüng. K.	d'Achery Spic. 3, 339	Lyon
127	611	"	" 341	"
128	—	"	" "	"
129	—	[e ch. Nant.]	Bouquet 8, 372	Nantua
130	612	Ch. s. XII	Cart. de Savigny 545	Savigny
131	—	Jüng. K.	d'Achery 3, 340	Lyon
132	—	"	" 342	"
133	—	"	" 340	"
134	613	Ch. s. X	Beyer 1, 90	Sigifred
135	615	"	" "	Heririch
136	614	Ch.	d'Achery 3, 340	Autun
137	—	Hs. s. X—XI	M. G. L. 1, 422	Capitula
138	—	Hs. s. X	" 427	"
139	616	Ch. s. X	Beyer 1, 91	Prüm
140	—	. . .	Mansi 14, 884	Epistola
141	617	Ch. s. X	Beyer 1, 92	Prüm
142	—	K. s. XII	" 93	"
143	618	[ex autogr.]	Grandidier 2b, 238	St. Denis
144	619	[ex vid.]	Vaisette 1, 103	Cruas
145	620	. . .	Bouquet 8, 393	St. Claude
146	621	Ch. s. XII–XIII	Quix C. Aqu. 2	Chevremont
147	622	Ch. s. X	Beyer 1, 93	Prüm
148	623	[e ch. Walc.]	Martene Coll. 1, 138	Ebroin
149	624	Ch. s. X	Beyer 1, 95	Prüm
150	—	Or. Bergamo	Lupi 1, 721	Bergamo
151	—	Or. Berlin	Wilmans 1, 92	Korvey
152	—	Hs. s. X—XI	Kunstmann Hraban Maurus 220	Epistola
153	—	K. s. XVI	Beyer 1, 717	Prüm
154	—	K. v. 1700	Lünig C. d. Ital. 1, 1515	Ritter Otto
155	—	Hs. s. X	M. G. L. 1, 370	Pseudocapitular

gnoscent	ad vicem	Actum	a. Hloth. in Italia	a. Hloth. in Francia	Ind.	Reducirtes Datum
—	—	—	—	—	—	[850 Beginn]
—	—	—	—	—	—	" "
ıundus not.	Hilduini	Coloniae	XXXI	XI	XIII	" Juli 1
"	"	Aquisgrani	"	"	XIIII	851 Apr. 19
"	"	"	"	"	"	" Mai 20
—	—	Marsna	—	—	—	a. inc. 851
"	"	Gundulfi villa	XXXII	XII	XV	851 Sept. 8
baldus not.	"	"	"	"	"	" " "
. .	. .	—	—	—	—	a. 852 März 1
—	—	Lypenas	"	"	"	852 Mai 7
—	—	—	—	—	—	[841—852]
ındus not.	"	Aquisgrani	XXXIII	XIII	"	852 Juni 25
—	—	—	—	—	—	. . . .
—	—	—	—	—	—	. . . .
undus not.	"	Gherniaco	"	XII	"	" Sept. 12
—	—	—	—	—	—	. . . .
—	—	—	—	—	—	. . . .
—	—	—	—	—	—	. . . .
nundus not.	"	Theodonis villa	XXXIIII	XIIII	I	853 Juli 3
"	"	"	"	"	"	" " "
"	"	"	"	"	"	" " "
—	—	ad Valentianas	—	—	—	[853] Nov.
— •	—	ap. Leudicam	—	—	—	anno 854
"	"	Leodico vico	"	"	"	854 Febr. 25
—	—	—	—	—	—	[" . . .]
ıboldus not.	"	Mauderfelt	XXXV	XV	II	" Juli 10
—	—	—	—	—	—	. . . .
nundus not.	"	Viriduno	"	"	"	" Aug. 4
ıundus not.	"	Romarici monte	"	"	III	" Sept. 6
ıundus not.	"	Dodiniaca villa	"	"	XI	" " 21
ıboldus not.	"	Aquisgrani	"	"	III	855 Jänn. 16
"	"	"	"	"	"	" " 28
nundus not.	"	Novo Castello	XXXVI	XVI	"	" Juli 9
"	"	Sconilare	"	"	IIII	" Sept. 19
—	—	—	—	—	—	[837—850]
"	"	—	—	—	—	[844—855]
—	—	—	—	—	—	[847—855]
—	—	—	—	—	—	[855]
—	—	Aquisgrani	[regn.	XX]	XI	— Mai 20
—	—	—	—	—	—	—

Tabelle über die Regestennummern Böhmers in ihrer Reihenfolge und jene der voranstehenden Uebersicht.

Böhmer	Nr.	Böhmer	Nr.	Böhmer	Nr.	Böhmer	Nr.	Böhmer	Nr.	Böhmer	Nr.
506	2	545	30	562	50	579	81	596	101	613	134
507	3	546	31	563	54	580	82	597	104	614	136
508	4	547	38	564	55	581	83	598	100	615	135
509	5	548	33	565	56	582	86	599	110	616	139
510	8	549	34	566	22	583	87	600	109	617	141
511—	ent-	550	35	567	23	584	88	601	108	618	143
534	fällt	551	37	568	58	585	74	602	112	619	144
535	13	552	39	569	60	586	76	603	113	620	145
536	15	553	40	570	61	587	92	604	114	621	146
537	16	554	41	571	62	588	94	605	118	622	147
538	entf.	555	42	572	63	589	89	606	119	623	148
539	18	556	43	573	66	590	95	607	120	624	149
540	19	557	44	574	59	591	96	608	121		
541	26	558	45	575	69	592	90	609	123		
542	28	559	46	576	72	593	97	610	122		
543	27	560	48	577	73	594	98	611	127		
544	29	561	49	578	79	595	93	612	130		

Die Sprachlogik des Johannes Duns Scotus.

Von

Dr. K. Werner,

wirkl. Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die Reihe der Werke des Duns Scotus wird in der Wadding'schen Gesammtausgabe derselben mit einer Grammatica speculativa eröffnet, welche in der Vorrede des Herausgebers als eine der frühesten Arbeiten des Duns Scotus bezeichnet, und gegen die von Einigen angezweifelte Urheberschaft desselben mit ausreichenden Gründen in Schutz genommen wird. Als einer dieser Gründe wird das Zusammentreffen der Grammatica speculativa mit mehreren significanten Aeusserungen in den logischen Schriften des Duns Scotus geltend gemacht. Dazu kommt, was vielleicht eben so schwer wiegt, neben der überwiegenden äusseren Bezeugung die nicht zu verkennende Uebereinstimmung der in der Grammatica speculativa ausgeprägten logisch-ontologischen Grundanschauungen mit der Gesammtanschauung der scotistischen Doctrin. Auch legt sich, von anregenden äusseren Einflüssen abgesehen, die im weiteren Verlaufe zur Sprache kommen werden, von selber nahe, dass Duns Scotus vermöge seiner erkenntnisstheoretischen Anschauungen ein näheres Interesse an der Grammatik nehmen musste, als die Schule Alberts, welche dem Worte keine unmittelbare Beziehung auf das im Denken ergriffene Wirkliche zugestand, sondern es als blosse Signification der mittelst der Species intelligibilis im seelischen Denken sich auswirkenden Erkenntniss nahm.[1] Die Sprache hat diesem zufolge für Thomas Aq.

[1] Voces non significant ipsas species intelligibiles, sed ea, quae intellectus sibi format ad judicandum de rebus exterioribus. Thom. Aq. 1 qu. 85, art. 2, ad 3.

eine rein werkzeugliche Bedeutung, während bei Duns Scotus, freilich vorerst nur sehr unvollkommen, der Gedanke einer manifestativen Bedeutung des Wortes und der Sprache aufdämmert.

Die sprachlogischen Erörterungen der Mittelalterlichen knüpften an die Lehre vom Satze an, und bezogen sich zunächst auf das Verhältniss zwischen Nomen und Verbum, Subject und Prädicat des Satzes. Natürlich mussten bei erweiterten und vollständig ausgebildeten Sätzen auch die übrigen Redetheile ins Auge gefasst, und nach ihrem logischen Verhältnisse zu den Hauptträgern des Satzes: Subject und Prädicat, Nomen und Verbum ins Auge gefasst werden. Der Sachinhalt der Rede nöthigte aber, neben dem logischen Momente auch das ontologische zu berücksichtigen; und so bestimmte sich für die auf das Verhältniss der Rede zum Gedanken advertirenden mittelalterlichen Sprachlogiker die Aufgabe der Sprachlogik insgemein dahin, das Verhältniss der Sprach- und Redeformen zu den ontologisch-logischen Denkformen zu ermitteln, und erstere in das Netzwerk der letzteren zu fassen. In diesem Sinne finden wir die Aufgabe der Sprachlogik in der Grammatica speculativa des Duns Scotus aufgefasst und durchgeführt, welcher sich, soweit es sich um das Technisch-Grammatische handelt, durchwegs auf die allgemein recipirten Schulauctoritäten eines Donatus und Priscian stützt, nebenbei stellenweise auch auf Petrus Helias beruft, während er, das logisch-ontologische Moment der Sprache anbelangend, die ihm eigenthümliche Lehre vom Modus significandi des menschlichen Sprachausdruckes zum Ausgangspunkte seiner Erörterungen macht, und an dem Gesammtstoffe der Grammatik zu erproben sucht.

Es gehört zum Wesen des menschlichen Wortes, etwas zu bezeichnen (significare); demzufolge handelt es sich für Duns Scotus vor allem darum, zu ermitteln, was durch das Wort bezeichnet oder bedeutet, und wie das Bedeutete bezeichnet werde. Erörterungen über den significativen Charakter des menschlichen Wortes gehörten in den Complex der mittelalterlichen logischen Lehrunterweisungen, und waren durch die in den logischen Schriften des Aristoteles vorkommenden Aeusserungen hierüber gleichsam auf die Tagesordnung gesetzt.

Bereits bei Boethius wird die logische und erkenntnisstheoretische Bedeutung des sprachlichen Momentes hervorgehoben;[1] und die in seinen Auslegungsschriften zu Aristoteles enthaltenen Aussprüche und Angaben hierüber wurden die Unterlage weitergeführter disputatorischer Verhandlungen in der scholastischen Logik. Abälard berichtet in seiner Dialektik[2] von einem Streite darüber, ob eine bestimmte Benennung alle jene Dinge, auf welche sie angewendet wird, oder nur diejenigen bezeichne, welche das betreffende Wort seinem Sinne nach andeute. Beide streitende Parteien führten neben anderen Gründen auch Aussprüche des Boethius an. Abälard entscheidet sich für die letztere der angeführten beiden Meinungen, d. h. er beschränkt die eigentliche und wahre Bedeutung des Wortes auf diejenigen Objecte, die unmittelbar durch dasselbe bezeichnet seien; so dass z. B. durch ein Wort, das eine Eigenschaft ausdrückt, nicht unmittelbar zugleich auch das Subject an dem es vorkommt, durch ein Wort, das einen generischen Begriff ausdrückt, nicht unmittelbar auch schon der von demselben umschlossene determinirtere Artbegriff bedeutet werde. Bei Festhaltung der Beziehung des Wortes auf sein eigentliches Object kann abermals jene Differenz hervortreten, welche oben als das Unterscheidende in der beiderseitigen Auffassung des Thomas und Duns Scotus angegeben wurde, und ihren Grund darin hat, dass sich bei Duns Scotus der Begriff der Häcceität oder des Suppositum von jenem des Wesens einer Sache bestimmter abhob, und in Folge dessen die Beziehung des Wortes als solchen auf das am Dinge durch das intellective Denken Fassbare beschränkt wurde. Nicht die Res als solche, sondern die Proprietas rei ist nach Duns Scotus das Object der Wortbezeichnung, worin er vollkommen mit Abälard zusammenstimmt,[3] gleichwie sich auch für den von

[1] Tria sunt, ex quibus omnis collocutio disputatioque perficitur: res, intellectus, voces. Res sunt, quas animi ratione percipimus intellectuque discernimus; intellectus vero, quibus res ipsas addiscimus; voces, quibus id, quod intellectu capimus, significamus. Comm. Minor in Libr. de Interpret., Lib. I.

[2] Ouvrages inédits d'Abélard (ed. Cousin), p. 210 ff.

[3] Vgl. Abaelard. Dialect., p. 351: Ut logicae discipulis appareat, quid in singulis intelligendum sit vocabulis, prius rerum proprietas est investiganda.

Duns Scotus aufgestellten Unterschied zwischen Modus significandi activus und passivus[1] ein Correlat in dem von Abälard gemachten Unterschiede zwischen der logischen Seite und sachlichen Bedeutung des Sprachausdruckes vorweisen liesse,[2] soweit der platonisirende Realismus Abälards hierin eine Vergleichung gestattet. Zufolge der von Duns Scotus so entschieden betonten Bedeutung der Häcceität oder des individuellen Seins besteht zwischen ihm und Abälard die principielle Differenz, dass er die dem individuellen Sein als solchem eignenden Modos significandi als essentielle Modos erkennt, während Abälard diejenigen Proprietäten der Dinge, welche nicht unter eine der zehn Kategorien der Ontologie fallen, für etwas Accidentelles nimmt.[3] Diess hängt aber weiter wieder damit zusammen, dass Abälard seine Erörterungen über das Sprachliche mit ausschliesslicher Beziehung auf die Lehre vom Satze oder Urtheile entwickelt. Da nun die Aussage als Subsumtion des Subjectbegriffes unter jenen des Prädicates einen Prädicatsbegriff involvirt, welcher allgemeiner als der des Subjectes ist, so kann die individuelle Proprietät nur als Träger allgemeinerer wesentlicher oder zufälliger Bestimmtheiten, nicht aber nach dem, was sie im Unterschiede von diesen ist, zum Gegenstande der Aussage werden, ausser sie würde von sich selbst ausgesagt. Wir begreifen sonach, welche Schwierigkeiten sich den vom Satze und Urtheile ausgehenden sprachlogischen Erörterungen im Bemühen einer logischen Durchdringung der

---

Sed cum ab his rerum proprietas non prae se sed prae vocum impositione requiritur, tota eorum intentio referenda est ad logicam. Cum autem rerum proprietas percepta fuerit, vocum significatio secundum rerum proprietates distinguenda est, prius quidem in singulis dictionibus, dein in orationibus, quae ex dictionibus sequuntur et ex ipsis suos sensus sortiuntur.

[1] Modus significandi activus est modus sive proprietas vocis ab intellectu sibi concessa, mediante qua vox proprietatem rei significat. Modus significandi passivus est modus sive proprietas rei, prout est per vocem significata. Gramm. spec., c. 1.

[2] Vgl. vor. S. Anm. 3.

[3] Subjectarum rerum diversitas secundum decem praedicamentorum discretionem . . . qua principalis et quasi substantialis nominis significatio datur; ceterae vero significationes, quae secundum modos significandi accipiuntur, quaedam posteriores et accidentales dicuntur. Dialect. p. 220.

Grammatik entgegenstellten, und dürfen uns demzufolge über die Seltenheit einer Grammatica speculativa, wie sie in dem Versuche des Duns Scotus uns vorliegt, nicht wundern. Uebrigens wäre auch dieser Versuch nicht zu Stande gekommen, wenn man, wie es bis auf Abälards Zeit der Fall war, dabei stehen geblieben wäre, von der Logik aus den Lehrinhalt der Grammatik erreichen zu wollen. Man musste den umgekehrten Weg einschlagen, und die Grammatik in die Logik hineinzubilden versuchen, um sie, so weit ihr technisch-empirischer Lehrstoff es zuliess, dem Gesammtsystem der scholastisch-peripatetischen Doctrin des Mittelalters als integrirenden Theil einzugliedern. Der Anfang hiezu wurde im Laufe des zwölften Jahrhunderts gemacht; in der Grammatica speculativa liegt der Culminationspunkt dieser Bestrebungen vor. Im weiteren Verlaufe des Mittelalters behielt zwar die Grammatik jene veränderte Gestalt bei, welche sie in Folge der erwähnten Bestrebungen erlangt hatte; die Logiker aber liessen ein näheres Eingehen auf die Sprach- und Redeformen, soweit diess nicht den speciellen Zwecken ihrer Wissenschaft diente, bei Seite, Grammatik und Logik gingen wieder auseinander und behaupteten sich, ihre wechselseitigen Berührungspunkte abgerechnet, in ihrem gegenseitigen Unterschiede von einander.

Die Grammatica speculativa des Duns Scotus bildet eine ziemlich vereinzelte Erscheinung in der mittelalterlichen Literatur, trat jedoch, wie aus dem Gesagten erhellt, nicht unvermittelt in den Kreis derselben ein. Die ersten Ansätze einer Logisirung der empirisch-technischen Grammatik finden sich bei dem von Duns Scotus wiederholt citirten Pariser Lehrer Petrus Helias, welcher, noch dem zwölften Jahrhundert angehörig, als Commentator des Priscianus Major und Priscianus Minor grosses Ansehen in den Schulen behauptete; [1] die weitere Entwickelung jener Ansätze vollzog sich im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, in Robert Kilwardby's († 1279) Commentar über den Priscianus Minor [2] oder Libb. XVII, XVIII der Institutiones

---

[1] Näheres über ihn bei Thurot (Notices et extraites de divers manuscrits latins pour servir a l'histoire de doctrines grammaticales au moyen-âge; Paris 1868), p. 18 ff., p. 96 u. ö.

[2] Näheres über Robert Kilwardby bei Thurot, p. 39 f., p. 149, 517 u. ö.

Priscians erscheinen sie bereits vollkommen ausgebildet. Siger von Brabant[1] und Michael de Marbasio,[2] beide dem dreizehnten Jahrhundert angehörig, verfassten besondere Schriften de modis significandi von gleichem Inhalte und gleicher Tendenz mit der gedruckt vorliegenden Grammatica speculativa des Duns Scotus.[3] Wir werden es der überragenden Bedeutung der letzteren zuzuschreiben haben, dass einzig sie, und zwar zum ersten Male schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (Venedig 1499) gedruckt, und so dem Dunkel der Handschriftenliteratur entrissen wurde. Thurot's reichliche Auszüge aus dieser machen uns indess auch einen Vergleich der Grammatica speculativa mit der zeitgenössischen Literatur verwandten Inhaltes möglich, und erweisen sich dienlich für die Constatirung der Thatsache, dass in der Grammatica speculativa die Hauptleistung des scholastischen Mittelalters auf dem Gebiete der Sprachlogik, d. i. des Versuches einer Ineinsbildung von Grammatik und Logik vorliegt. Auf ein Urtheil über den sachlichen Werth dieses Unternehmens haben wir uns hier nicht näher einzulassen; es sei nur vorläufig bemerkt, dass eine vom Standpunkte des mittelalterlichen Denkens abgefasste Sprachlogik nicht auf den Namen einer Sprachphilosophie im heutigen Sinne des Wortes Anspruch machen könne. Denn eine Grundbedingung dieser ist, dass sie behufs einer genetischen Entwickelung des ausgebildeten Körpers der Sprache vom menschlichen Selbstgedanken ausgehe, und demzufolge in der genetischen Entwickelung der Sprache eine in den lautlichen Bezeichnungen der Dinge sich durchringende Form der menschlichen Selbstverlautbarung aufweise.

Duns Scotus erkennt in der Sprache ein Gebilde des menschlichen Verstandes, sofern dieser es ist, welcher zuerst in die Lautbezeichnungen der Dinge einen bestimmten Sinn hineinlegte, und dann die mannigfachen Bildungen und Zusammensetzungen der Lautbezeichnungen den Forderungen des rationalen Denkens gemäss gestaltete. Die Aufgabe, welche

[1] Vgl. Thurot, p. 40.

[2] Vgl. Ibid. p. 41.

[3] Ueber einen anonymen Tractat de modis significandi aus derselben Zeit, sowie über das gleichbetitelte, dem vierzehnten Jahrhundert angehörige Poem des Johannes Josse de Marvilla, vgl. Thurot, p. 46 ff., p. 518.

Duns Scotus seiner Grammatica speculativa setzt, ist diese, zu zeigen, wie in dem Gebilde der entwickelten Sprache sich die Denkauffassung der für den Menschen gegebenen Wirklichkeit reflectirt; das Sprechen ist ein Bezeichnen der im Denken aufgefassten Dinge und ihres wechselseitigen Zusammenhanges. Gegenstand der Lautbezeichnung sind die Eigenthümlichkeiten der Dinge, wie sie im menschlichen Denken aufgefasst werden; die Bezeichnungsweise der Dinge ist conventionell festgestellter Ausdruck der Auffassungsweise der Dinge. Duns Scotus unterscheidet einen doppelten Modus intelligendi, einen Modus intelligendi activus und passivus; der erstere bedeutet die geistige Auffassungsweise der Proprietas rei, diese selber als vom Intellecte aufgegriffene constituirt den Modus intelligendi passivus, gleichwie die durch das Wort bezeichnete Proprietas rei den modus significandi passivus constituirt. Der Modus concipiendi passivus ist der Mittler zwischen dem Modus essendi der Sache und dem Modus significandi activus, unter welchem Duns Scotus die Proprietas vocis versteht, so weit die Vox die vom Intellecte bezeichnete Bestimmung der Proprietas rei constituirt. Die Dreiheit: Modus essendi, Modus intelligendi passivus und Modus significandi passivus bedeutet stofflich und sachlich dasselbe, nämlich die Proprietas rei, aber unter drei von einander verschiedenen Gesichtspunkten, daher die genannten drei Modi formaliter von einander verschieden sind. Ein materialer und formaler Unterschied stellt sich dar in der Dreiheit: Modus essendi, Modus intelligendi activus, Modus significandi activus; denn in diesem Falle liegen die von einander verschiedenen Proprietäten der Res an sich, des Intellectus concipiens, und der Vox consignificans vor. Der Modus intelligendi passivus und activus sind bloss materialiter von einander unterschieden, nicht aber formaliter;[1] dasselbe Verhältniss besteht zwischen dem Modus significandi passivus und activus, weil der Modus passivus sich auf die Proprietas rei, der Modus activus aber auf die Proprietas vocis bezieht, die Ratio significandi aber, nämlich Bezeichnen durch den Wortausdruck, beiden Modis

[1] Modus intelligendi passivus dicit proprietatem rei . . . . modus intelligendi activus dicit proprietatem intellectus. Sed eadem est ratio intelligendi, per quam intellectus proprietatem rei intelligit active et per quam proprietas rei intelligitur passive. Gramm. spec.. c. 4.

gemeinsam ist. Die Grammatik hat sich wesentlich nur mit dem Modus significandi activus der Lautbezeichnungen zu befassen, und diess in doppelter Beziehung, sofern die Lautbezeichnungen Worte, und sofern sie Satztheile sind. Als Worte (Dictiones) sind sie significativ, als Satztheile zugleich auch consignificativ.[1] Der Modus significandi activus, welcher die Lautzeichen zu Dictionen und Satztheilen macht, ist das Formalprincip derselben;[2] die Ratio consignificandi activa ist das Principium efficiens intrinsecum der Zusammenfügung der Worte zu Sätzen. Mit Rücksicht auf diesen doppelten Charakter der Dictionen scheidet sich die Grammatik in zwei Theile, deren ersterer Etymologie, der andere Diasynthetik heisst; die Etymologie handelt von den acht Redetheilen, die Diasynthetik von der Fügung der Rede, so wie von der Congruitas und Perfectio dieser Fügung. In der sprachlogischen Darstellung des Duns Scotus erscheint indess die Grammatik als ein dreigliedriges Ganzes, dessen erster Theil: De significandi modis in genere die allgemeine Grundlegung der Sprachlogik enthält,[3] der zweite Theil: De modis significandi in specie[4] die allgemeine Lehre von den Modis significandi activis auf die einzelnen Redetheile anwendet, der dritte, die Diasynthetik umfassende Theil,[5] von den drei allgemeinen Zuständlichkeiten der acht Redetheile in ihrer Zusammenfügung (de tribus passionibus octo partium orationis in generali) handelt. Die Terministik wird aus dem Plane der Arbeit ausgeschlossen, da es Duns Scotus in der bezüglichen Schrift eben nur mit der Grammatik, nicht aber mit der Logik zu thun haben

---

[1] Vgl. Michael de Marbasio (bei Thurot, p. 156): Dictio, unde dictio est, includit in se vocem tanquam sibi materiam, et rationem significandi tanquam sibi formam, per quam dicitur dictio formaliter, et per quam mediante modo intelligendi refertur ad rem. Pars vero, unde pars est, ulterius supra duo ista includit in se rationem consignificandi tanquam sibi formam, per quam dicitur pars formaliter, et per quam mediante modo intelligendi refertur ad rei modum essendi vel proprietatem.

[2] Michael Marb.: Dictio supra vocem addit rationem significandi, et ipsa pars addit supra dictionem rationem consignificandi, quae communiter a nostris grammaticis dicitur modus significandi. Ibid.

[3] Gramm. spec., capp. 1—5.

[4] Ibid. capp. 6—44.

[5] Ibid. capp. 45—54.

will.[1] Eben so wenig steht es der Grammatik zu, sich mit Erörterungen über den Laut als solchen zu befassen,[2] womit also Untersuchungen solcher Art ausgeschlossen sind, wie sie nach Abälards Zeugniss[3] anlässlich des Begriffes der Vox significativa gepflogen wurden. Wohl aber ist dem Verfasser der Grammatica speculativa darum zu thun, vor allem näheren Eingehen in den der Grammatik angehörigen Lehrinhalt die Wahrheit der Sprache, d. i. die wirkliche Uebereinstimmung der Sprachbezeichnung mit der Beschaffenheit der Dinge als ausnahmslose Thatsache festzustellen.[4] Bedenken hierüber könnten erwachen, wenn man das göttliche Wesen durch ein Nomen feminium, durch das Wort Deitas bezeichnen hört; eben so scheint es, dass Privationen und Fictionen kein Gegenstand wahrer Sprachbezeichnungen sein können, weil diese doch nur auf das, was wahr und wirklich ist, sich beziehen können. Der erstere Einwand würde, um ihn richtig zu beantworten, nöthig machen, auf die Frage einzugehen, wie es

[1] Terminus dicit rationem terminandi resolutiones syllogismi, quia dialecticus resolvit syllogismum in propositiones, et propositiones in subjectum et praedicatum; quae dicuntur termini secundum logicum. Gramm. spec., c. 6.

[2] Vox, inquantum vox, non consideratur a grammatico, sed inquantum signum, quia grammatica est de signis rerum. Ibid.

[3] Vgl. Abaelard Dialect., p. 190: Nostri memini sententia magistri, ipsum tantum aerem proprie audiri ac sonare ac significare volebat . . . . Nos autem ipsum proprie sonum audiri et significare concedimus etc. — Ferner p. 192: Sunt nonnulli, qui non eandem naturam in visu et auditu confitentur, in eo scil., quod visum remota quoque concipere dicunt, auditum vero nonnisi praesentia; unde et Priscianus ait, vocem ipsam tangere aurem dum auditur, ac rursus ipse Boethius totam vocem et integram cum suis elementis ad aures diversorum simul venire perhibet. — Daran schloss sich die weitere Frage, wie das Eine Wort von Vielen und an verschiedenen Orten Befindlichen gleichmässig vernommen werden könne (p. 193): Illi, qui audiri nolunt nisi praesentia, hanc in voce physicam considerant, quod, quando lingua nostra aerem percutit, sonique formam ipsi nostrae linguae ictus attribuit, ipse quidem aer, cum ab ore nostro emittitur exterioresque invenit aeres, quos percutit ac reverberat, ipsis etiam, quos reverberat, consimilem soni formam attribuit, illeque fortassis aliis, qui ad aures diversorum perveniunt. Unde etiam Boethius dicitur in libro musicae artis ad hujusmodi naturam similitudinem de lapillo in aquam missa adhibuisse etc.

[4] Gramm. spec., c. 2.

komme, dass insgemein abstracte Begriffe durch Nomina gen. fem. ausgedrückt werden. Duns Scotus begnügt sich statt dessen mit der Antwort, dass wir zufolge unseres Unvermögens einer intellectuellen Erfassung des Wesens leibloser Existenzen uns damit begnügen müssen, ihre Eigenschaften durch die Benennungen analogischer Proprietäten sinnlicher Existenzen zu bezeichnen. Deitas involvirt als Nomen feminium den Charakter der Passivität, der immerhin Gott insofern beigelegt werden kann, als er auf die Bitten der Menschen hört, also gleichsam durch dieselben bewegt wird. Die Privationen werden aus den Habitus, deren Abwesenheit sie bedeuten, verstanden und demgemäss bezeichnet; die Vorstellungen fingirter Wesen beruhen auf Entlehnungen von den Proprietäten wirklicher Wesen. Der Umstand, dass die Privationen ein Nichtsein besagen, macht ihre Benennungen nicht unwahr, da sie, wenn auch nicht ausserhalb der Seele, innerhalb der Seele wirklich existiren oder als entia positiva vorhanden sind. Demzufolge lassen sich auch ihre Benennungen auf einen Modus essendi als Unterlage des Modus significandi activus zurückführen.[1] Dieser Recurs des Duns Scotus auf das Wirklichsein als Unterlage des Wahrseins jeder einzelnen Sprachbezeichnung ist charakteristisch für seinen allgemeinen Denkstandpunkt, dessen antispeculativer, empiristischer Intellectualismus es mit sich bringt, dass er den Gedanken des Wahren mit dem des Wirklichen identificirt: daher dann auch die Bedeutung, die er im Unterschiede von Thomas dem Sprachlichen als solchem beilegt, sofern darin der denkhafte Inhalt des Wirklichen festgehalten wird.

Die denkhaften Bestimmungen des Wirklichen werden sprachlich durch die verschiedenen Modos significandi activos

[1] Bei Abälard fällt die Nothwendigkeit, jeden Modus significandi auf einen Modus essendi zurückzuführen, hinweg, da ihm als Dialektiker die Sprache überhaupt nur Ausdruck des Gedankens ist: Cum dicimus orationem prolatam significare, non id intelligi volumus, ut ei, quod non est, formam aliquam, quam significationem dicimus, attribuamus; sed potius intellectum ex prolata oratione conceptum animae audientis conferimus. Unde cum dicimus: Socrates currit, significatus hic videtur sensus, quod intellectus ex prolatione ipsius conceptus in anima alicujus existit. Sic autem et chimaera est opinabilis, figurative intelligitur, cum non forma aliqua chimaerae, quae non est, attribuitur, sed potius opinio animae alicujus opinantis chimaeram Dialect., p. 191 f.

ausgedrückt, welche Duns Scotus mit den logisirenden Grammatikern seines Zeitalters in essentielle und accidentelle eintheilt;[1] die wesentlichen Bezeichnungsmodi werden von Duns Scotus nach dem ihm eigenthümlichen sprachlogischen System in generelle, specielle und besonderste Modos unterschieden;[2] die Scheidung der accidentellen Modi in absolute und respective[3] findet sich auch anderweitig vor. Aus der Application dieser Eintheilungen auf die acht Redetheile ergibt sich das Netzwerk, in welches der Inhalt der Grammatica speculativa gefasst ist; aus den Definitionen der verschiedenen Modi significandi geht bereits hervor, dass die Modi significandi accidentales respectivi im diasynthetischen Theile, die übrigen im sogenannten etymologischen Theile der Grammatica speculativa in Anwendung kommen. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Redetheile abgehandelt werden, ist dieselbe, in welcher sie von Donatus in der Ars grammatica und Ars minor angeführt werden: Nomen, Pronomen, Verbum, Adverbium, Participium, Conjunctio, Praepositio, Interjectio. Mit Rücksicht auf die zwei Grundmodi des Seienden: Modus entis und Modus esse werden als die zwei Haupttheile der Rede Nomen und Verbum bezeichnet; das Nomen schliesst seinem allgemeinen Charakter nach auch das Pronomen, das Verbum das Participium

[1] Modus significandi essentialis est, per quem pars orationis simpliciter habet esse, vel secundum genus, vel secundum speciem. — Modus significandi accidentalis est, qui advenit parti post ejus esse completum, non dans esse simpliciter parti nec secundum genus nec secundum speciem. Gramm. spec., c. 7. — Bei Siger heisst es (Thurot, p. 158): Modus significandi essentialis est modus significandi conferens ad essentiam partis vel aliquorum ipsius partis. Modus significandi accidentalis est modus significandi adveniens alicui parti post suum completum esse.

[2] Modus significandi essentialis generalissimus est, qui est de essentia partis orationis et cujuslibet suppositi sub se contenti. — Modus significandi essentialis specialissimus est, qui est de essentia quorundam suppositorum illius partis. — Modus significandi essentialis subalternus est, qui est de essentia suppositorum illius partis nec generalissime nec specialissime sed medio modo se habens. Gramm. spec., c. 7.

[3] Modus significandi accidentalis absolutus dicitur ille, per quem unum constructibile non habet respectum ad alterum, sed solum ad proprietatem. — Modus significandi accidentalis respectivus est, per quem unum constructibile habet respectum non solum ad rei proprietatem, sed etiam per quem unum constructibile habet respectum ad alterum. Ibid.

in sich. Adverbium und Interjection werden als Determinanten des Verbum und Participium gefasst,[1] als significativer Charakter der Conjunction das Conjungere duo extrema, als jener der Präpositionen das Adjacere alteri angegeben.

Duns Scotus ist unter den mittelalterlichen Sprachlogikern der Erste, welcher den significativen Charakter der Präpositionen und Conjunctionen unbedingt anerkennt.[2] Die auf den Auctoritäten des Alterthums ruhende Schultradition der mittelalterlichen Logik stand in diesem Punkte mit den für den mittelalterlichen grammatischen Unterricht massgebenden Auctoritäten des Donatus und Priscianus nicht im Einklange. Der Verfasser der pseudoaugustinischen Schrift über die zehn Kategorien lässt unter Berufung auf die Auctorität des Aristoteles nur Nomen und Verbum als Redetheile gelten;[3] Marcianus Capella spricht den Partikeln ausser dem Zusammenhange der Rede jede significative Bedeutung ab.[4] Das von diesen Autoren Gesagte findet sich bei Boethius, der gewichtigsten Schulauctorität der Logiker des eilften und zwölften Jahrhunderts wiederholt,[5] freilich mit dem Beifügen, dass alle übrigen Rede-

---

[1] Duns Scotus weicht hierin von den Dialektikern ab, welche nach Abälard (Dialect., p. 218) die Subsumtion der unvollkommen significirenden Redetheile unter Nomen und Verbum in anderer Weise vollzogen: In nomine nomina atque pronomina cum adverbiis et quibusdam interjectionibus incluserunt, his videlicet, quas non natura docuit, sed inventio nostra composuit. Sunt enim quaedam interjectiones naturales ut vah, ah, heu. quae nec dictiones nec propriae partes orationis dicuntur, quippe impositae non sunt; quaedam vero compositae et ad placitum designativae. ut papae, atat, proh, quae et nomini sicut adverbia supponuntur. Sunt namque determinatae significationis . . . . ac sunt sine tempore . . . . In verbi vocabulo non solum verba grammaticorum, verum etiam participia comprehendunt, quae etiam temporis designativa sunt.

[2] Bei Michael de Marbasio wird diese Anerkennung noch ziemlich restringirt: vgl. Thurot, p. 188.

[3] Solas orationes partes auctore Aristotele nomen et verbum debemus accipere; ceteras vero ex his fieri, et compagines orationis potius quam partes ejus debere nominari. Categ., c. 1.

[4] Sunt pleraque a grammaticis in orationis partibus enunciata, quae omnino per se nihil valent aut aliquid significant plenum, nisi cum fuerint verbis adjuncta ut conjunctiones et praepositiones. Nupt. Merc. et Philolog. (ed. Kopp), §. 383.

[5] Conjunctiones vel praepositiones nihil omnino nisi cum aliis junctae designant (De interpret. ed. II; ed. Migne p. 399, b). — Nomen et

theile auf Nomen und Verbum zurückzuführen seien.[1] Abälard[2] sucht aus einer Stelle bei Boethius[3] zu folgern, dass jedes Wort als Dictio etwas durch sich selbst besage; denn ein articulirter Laut, der nichts durch sich selbst besagt, sei kein Wort. Wenn nun aber jedes Wort irgend etwas bedeuten soll, so muss man fragen, was durch eine Conjunction oder Präposition bedeutet werden soll? Die Grammatiker antworten hierauf, dass die Präpositionen beziehungsweise die Dinge bezeichnen, deren Benennungen sie vorgesetzt seien. Diess findet indess Abälard nicht zutreffend, weil das Secundum quid der Aussage über den Gegenstand durch den Casus des auf die Präposition folgenden Nomen ausgedrückt sei. Gleichwohl kann er sich nicht entschliessen, den Präpositionen ein Significare per se abzusprechen, und findet dieses darin, dass sie gewisse Proprietäten des Objectes, deren Benennung sie vorgesetzt werden, auf irgend eine Art determiniren.[4] Auch die Conjunctionen determiniren eine Eigenartigkeit an jenen Dingen, deren Verbindung oder Aufeinanderbeziehung sie anzeigen. Nur ist das Significare per se der Conjunctionen und Präpositionen ein unvollkommenes, mehrdeutiges und suspensives, welches erst durch den Hinzutritt der Verba und Nomina, zu welchen sie in Beziehung stehen, ein bestimmtes Object erhält. Der Abälard gleichzeitige Verfasser der Schrift De generibus

---

verbum duae solae partes sunt putandae; ceterae enim non partes sed orationis supplementa sunt. Ut enim quadrigarum frena vel lora non partes sed quaedam quodammodo ligaturae sunt et supplementa, non etiam partes, sic conjunctiones et praepositiones et alia hujusmodi non partes orationis sunt, sed quaedam colligamenta. De syllog. categ. Lib. I, p. 796, d.

[1] Participia verbo cognata sunt, vel quod a gerundio modo veniant vel quod tempus propria significatione contineant. Interjectiones vero atque pronomina nec non adverbia in nominis loco ponenda sunt, idcirco quod aliquid diffinitum significant, ubi nulla est vel passionis significatio vel actionis. De interpret. ed. II, p. 399, b.

[2] Dialect., p. 216 f.

[3] De interpret. ed. I, p. 302, c: Una nominis syllaba dictio non est, idcirco quod nihil per se separata significat.

[4] Illa ergo mihi sententia praelucere videtur, ut grammaticis consentientes qui etiam logicae deserviunt, has quoque per se significativas confiteamur, sed in eo significationem earum esse dicamus, quod quasdam proprietates circa res eorum vocabulorum, quibus apponuntur praepositiones, quodam modo determinent. Dialect., p. 217.

et speciebus[1] bezeichnet die Präpositionen und Conjunctionen unter Berufung auf Priscian[2] als Consignificantia, spielt aber durch die Deutung, welche er der von ihm berücksichtigten Aeusserung Priscians gibt, die Sache vom sprachlogischen Gebiete auf das ontologische hinüber, und bringt sie in unmittelbare Verbindung mit seiner eigenthümlichen Auffassung und Behandlung der Kategorien- und Universalienlehre. In sprachlogischer Beziehung ist hervorzuheben, dass, wenn der Verfasser der Schrift De generibus et speciebus den Begriff der Synkategoremata auf die Präpositionen und Conjunctionen beschränkt, und diesen die Kategoremata als Principaliter significantia gegenüberstellt, Nomen und Verbum eben so, wie wir es oben bei Boethius sahen,[3] gefasst werden müssen, nämlich als Redetheile, in welchen alle übrigen ausser den beiden genannten wurzelhaft enthalten sein müssen. In einer unter dem Namen des Psellus gehenden Synopsis der Aristotelischen Logik[4] werden vom ausschliesslichen Standpunkte der Logik alle Redetheile ausser Nomen und Verbum als blosse Synkategoreumata bezeichnet. Wilhelm Shyreswood[5] unterscheidet zunächst zwischen Hauptredetheilen und secundären Redetheilen; die letzteren können entweder sachliche Bestimmungen der Hauptredetheile ausdrücken, oder nähere Bestimmungen der Hauptredetheile, sofern diese Subject und Prädicat des Satzes darstellen, angeben; im letzteren Falle heissen sie Synkategoreumata. Hier wird also der Begriff der Synkategoreumata ganz in das Gebiet der Logik hinübergewiesen, dem er ursprünglich angehörte, und erscheint in dieser Bedeutung auch bei Thomas Aq.[6] und Duns Scotus[7]

---

[1] Ouvrages inédits d'Abélard, p. 507 ff.

[2] Partes orationes sunt secundum dialecticos duae: nomen et verbum, quae hae solae etiam per se conjunctae plenam faciunt orationem, alias autem partes syncategorêmata h. e. consignificantia appellabant. Priscian. Inst. grammat. II, 15.

[3] Siehe oben S. 556, Anm. 5.

[4] Vgl. Prantl, Gesch. d. Logik II, S. 266. Bezüglich des abendländisch-lateinischen Ursprunges der Synopsis vgl. Thurot in der Revue critique 1867. Nr. 13 u. 27.

[5] Prantl, a. a. O. III, S. 20.

[6] 1 qu. 31, art. 3.

[7] Lib. I, sup. Anal. prior., qu. 8: In propositione inveniuntur duplices termini: quidam, qui sunt ut subjectum et praedicatum, et sunt termini

in der logischen Lehre vom Urtheile, während der Ausdruck Consignificatio von Duns Scotus der Grammatik reservirt und auf das Wort als Satztheil bezogen wird.[1] In diesem Sinne ist nun jedes Wort im Satze consignificativ, und somit in sprachlogischer Beziehung der Unterschied zwischen significanten und consignificanten Redetheilen völlig beseitiget.

Wir gehen nunmehr auf die von Duns Scotus den einzelnen Redetheilen zugetheilten Modos significandi ein. Die essentiellen Bestimmungen dieser Modi betreffend, kennen wir bereits den Unterschied zwischen den Redetheilen, welche einen Modus entis ausdrücken,[2] und jenen anderen, welche einen Moduse sse bezeichnen.[3] Zu ersteren gehören Nomen und Pronomen; beide scheiden sich dadurch auseinander, dass das Pronomen im Gegensatze zum Nomen stets eine indeterminirte Auffassung ausdrückt. Diess hätten — bemerkt Duns Scotus — bereits die alten Grammatiker dadurch angezeigt, dass sie durch das Nomen eine Substantia cum qualitate,[4] durch das Pronomen aber eine mera substantia oder Substantia sine qualitate[5]

categorematici; alii sunt termini syncategorematici, ut signa universalia, particularia, copula universalis, conjunctiones et hujusmodi, et ex istis terminis non correspondet aliquid significatum aliud a significatis terminorum categorematicorum, sed per ipsos intellectus aliter intelligit et apprehendit eandem rem.

[1] Intellectus, cum vocem ad significandum et consignificandum imponit, duplicem ei rationem tribuit, scil. rationem significandi, per quam efficitur signum, et sic formaliter est dictio — et rationem consignificandi, quae vocatur modus significandi activus, per quam vox significans fit consignans vel consignificans, et sic formaliter est pars orationis, ita quod pars est pars secundum se per hanc rationem consignificandi seu modum significandi activum tanquam per principium formale, sed est pars relata ad aliam per eandem rationem consignificandi activam tanquam per principium efficiens intrinsecum. Gramm. spec., c. 1.

[2] Modus significativus activus per modum entis, qui est generalissimus nominis, trahitur a modo essendi entis, qui est modus habitus et permanentis. Gramm. spec., c. 8.

[3] Modus significandi activus per modum esse, qui est modus generalissimus verbi, trahitur a modo essendi ipsius esse, qui est modus fluxus et successionis. Ibid.

[4] Vgl. Priscian. Inst. gramm. II, 22: Nomen est pars orationis, quae unicuique subjectorum corporum seu rerum communem vel propriam qualitatem distribuit.

[5] Bei Charisius (Inst. gramm. II, 7) und Diomedes (Ars gramm. lib. I) findet sich folgende Definition des Pronomen: Pronomen est pars

bezeichnet werden liessen. Demgemäss definirt Duns Scotus das Nomen als Pars orationis significans per modum entis vel determinatae apprehensionis, das Pronomen als Significans per modum entis et indeterminatae apprehensionis. Bezeichnend ist, wenn Duns Scotus hinzufügt, dass der Modus significandi des Pronomen von der Materia prima entlehnt sei,[1] und mit dem Modus essendi derselben parallel gehe. Der radicale Unterschied zwischen den persönlichen und unpersönlichen Fürwörtern musste einem Denker, welchem die Persönlichkeitsidee noch nicht aufgegangen war, selbstverständlich ganz entgehen; auffallend ist aber, dass dem nach der Erfassung des Concret-Individuellen ringenden Denken des Duns Scotus auch der concretisirende Charakter der Fürwörter sich nicht bemerklich machte. Von einer Sprachphilosophie war demnach die mittelalterliche Sprachlogik noch eben so weit entfernt, als die scholastisch-mittelalterliche Philosophie von einer in das concrete Wesen der Dinge eindringenden Auffassung derselben entfernt war. Duns Scotus hält sich an den von allem sachlichen Inhalte losgelösten Charakter des Pronomen, ohne zu

orationis, quae pro nomine posita minus quidem, paene tamen idem significat. — Asper Grammaticus (siehe Keil, Grammatici latini V, p. 550): Pronomen est pars orationis, quae idem quod nomen, sed minus plene significat. — Papias (Excerpta ex Prisciano, bei Keil, Supplem. p. CLXXXIII): Pronomina solam substantiam, non etiam qualitatem significant, quantum in ipsius prolatione vocis.

[1] Gramm. spec., c. 21. — Hiedurch unterscheidet sich auf charakteristische Art die sprachlogische Behandlungsart der Grammatik seitens des Duns Scotus von jener des Michael de Marbasio (Thurot p. 172), welcher nicht auf die allerallgemeinsten Begriffe der Ontologie zurückgeht, sondern bei jenem der Substanz als letztem stehen bleibt: Pronomen paene tantum significat sicut nomen, eo quod nomen significat per modum substantiae determinatae, pronomen autem per modum substantiae determinabilis, qui quidem modus non est tantum, sicut modus determinati, sed paene est tantum sive tantumdem. Vgl. über dieses ‚paene' die vorige Anm., wodurch zugleich ersichtlich wird, dass Michael in einem gebundenerem Verhältniss zur grammatischen Schultradition steht, als Duns Scotus. Uebrigens sagt er im geistverwandten Sinne über den Unterschied zwischen Nomen und Pronomen: Modus significandi determinabilis sive distinguibilis vel specificabilis non tantum habet entitatis, sicut modus determinati vel qualitatis. Habet enim rationem potentiae, et modus determinati rationem actus; actus autem vel forma plus habet entitatis et perfectionis, quam ipsa materia vel potentia.

beachten, dass eben dieser völlig sachfreie Charakter des Pronomen es zur Anzeigung jeder Sache geeignet macht; oder vielmehr, er beachtet diese Eigenschaft des Pronomen nur zu dem Ende, um statt des concretisirenden Charakters desselben nur die generellste Unbestimmtheit des Pronomens zu erweisen. Er zieht also aus dem von ihm citirten Spruche Priscians: Pronomen ad omne suppositum pertinet, [1] gerade jene Folgerung, welche die Unangemessenheit und Unwahrheit der abstract logischen Betrachtung sprachlicher Dinge ersichtlich macht. Uebrigens glaubt er durch seine Auffassungsweise dem Pronomen den Modus significandi per se gerettet zu haben, welcher demselben von Anderen gleichfalls unter Berufung auf einen angeblichen Ausspruch Priscians aberkannt wurde. [2] Das Pronomen soll nicht an sich, sagen diese, sondern nur als Demonstrativum oder Relativum significiren; das Richtige ist, dass das Pronomen an sich nichts Bestimmtes, sondern bloss in unbestimmter Weise significirt, und so sei auch der bezügliche Ausspruch Priscians zu verstehen. [3] Auf den Einwand, dass jene unbestimmte Signification des Pronomen nicht fassbar sei, antwortet Duns Scotus mit der Hinweisung auf die Materie, die gleichfalls aus ihrer Beziehung zu der ihr eignenden Form verstanden werden will, aber eben desshalb wirklich verstehbar ist. Um dem Pronomen den ihm eigenthümlichen Charakter des Significirens zu wahren, müsse man denselben in der

[1] Dieser Ausspruch findet sich Priscian. Inst. gramm. XVII, 33, und wird auch von Siger von Brabant angezogen (Thurot, p. 41). Uebrigens ist Priscian weit davon entfernt, dem Pronomen jene generellste Unbestimmtheit zuzuerkennen, welche Duns Scotus in den Bezeichnungsmodus desselben hineinlegt. Man vgl. hierüber Inst. gramm. XIII, 31; XVII, 37.

[2] Quidam dicunt, quod pronomen de se et absolute nihil significat, sed tantum habilitatem ad significandum .... quod persuadent per Priscianum, qui dicit, pronomen sine demonstratione et relatione cassum esse et vanum. Gramm. spec. 24.

[3] Die vermuthlich gemeinte Stelle bei Priscian lautet: Sunt autem pronominum alia demonstrativa, alia relativa, alia demonstrativa et relativa, unde notabiles et certae fiunt personae (Inst. gramm. XII, 3). Im Zusammenhalte mit der von Priscian vorausgehend gegebenen Definition des Pronomen ergibt sich allerdings der oben erwähnte Ausspruch als denknothwendige Folge der Grundanschauung Priscians über den Significationsmodus des Pronomen.

allerweitesten Allgemeinheit fassen.[1] Er verhält sich zu jenem des Nomen, wie sich die Materie des Seienden zum Seienden als solchen verhält. Demzufolge ist der allgemeine Bezeichnungsumfang des Nomen enger,[2] zugleich aber auch sein allgemeiner

---

[1] Significatum enim pronominis non solum se extendit ad significata specialia, sed etiam ad significata transscendentia, porro privationum et negationum. Quod enim pronomen significat in generali, illud refert et demonstrat in speciali. Sed pronomen in speciali demonstrare et referre potest, quod est ens, sive sit in anima, sive extra animam, sive fictum sive verum, sive ens in actu sive ens in potentia; et sic in uno sunt duo contraria scil. ens et non ens; tamen non ens refert et demonstrat, prout est aliquod ens secundum animam, quia, ut 4 Metaph. text. 9 patet: ‚Contradictoria extra animam sunt contraria secundum animam'. Die hier aus Aristoteles beigezogene Stelle, welche nach der heutigen Texteintheilung in Metaph. III (ed. Bekker), p. 1005, b. lin. 27—29 enthalten ist, besagt im Zusammenhange des Textes etwas Anderes, als Duns Scotus hier in sie hineinlegt, und lautet nach ihrem vollständigen Inhalte: Ἀναγκαῖον, ἅ τις λέγει, ταῦτα καὶ ὑπολαμβάνειν· εἰ δὲ μὴ ἐνδέχεται, ἅμα ὑπάρχειν τῷ αὐτῷ ἐνάντια . . . . ἐναντία δ' ἐστι δόξα δόξῃ ἡ τῆς ἀντιφάσεως, φάνερον ὅτι ἀδύνατον ἅμα ὑπολαμβάνειν τὸν αὐτὸν εἶναι καὶ μὴ εἶναι τὸ αὐτό. Der klare Sinn der Stelle, wie ihn auch Duns Scotus selber in seinem Commentar zur Aristotelischen Metaphysik Lib. IV, c. 2 erläutert, ist dieser, dass man nicht ohne Widerspruch von derselben Sache Entgegengesetztes zugleich für wahr halte. Die aus der Stelle losgerissenen Worte aber, die in der obigen Stelle angeführt wurden, sollen nach seiner Absicht besagen, dass das non ens, welches an sich einfache Verneinung des ens ist, als Gedanke der Seele eine Wirklichkeit erlange, welche es zum conträren Gegensatze des ens mache, und demzufolge mit dem ens unter einem höheren Gedanken zusammengefasst werden könne, der eben durch die generelle Signification des Pronomen als solchen involvirt sei. Im Zusammenhange damit heisst es Gramm. spec., c. 2: Sciendum, quod licet privationes non sint entia positiva extra animam, sunt tamen entia positiva in anima, ut patet 4 Metaph. text. 9, et sunt entia secundum animam. Im Comm. in Poster. Lib. I, qu. 2 sagt Duns Scotus: Ens apud animam est aequivocum, et ideo non ens non negat quodlibet. Ideo posset stare, quod non ens apud animam opponeretur enti apud animam. accipiendo ens et non ens pro eodem significato, et simul cum hoc potest stare, quod non ens apud animam est aliquod ens apud animam, sicut non ens apud animam entitate speciei potest esse ens apud animam entitate generis, quia ens apud animam, quod est genus, non est ens species.

[2] Licet hoc nomen ens habeat modum significandi communem respectu significatorum specialium scil. substantiae et accidentis, hominis et leonis, tamen ejus significatum non est commune respectu aliorum transscendentium, quae sunt unum, res et aliquid, et respectu privationum et

significativer Charakter ein bestimmterer als jener des Pronomen.

Duns Scotus schematisirt die activen Bezeichnungsmodos des Nomen in der Weise, dass er vom allgemeinsten Modus (modus generalissimus) beginnend bis zum besondersten (modus specialissimus) abwärts steigt. Dieses Verfahren, durch welches die Grammatik eigentlichst logisirt werden soll, findet sich bei Michael de Marbasio nicht vor, sondern ist speciell dem Duns Scotus eigen. Unter dem Modus generalissimus, der sich auf das ens als solches bezieht, werden zunächst die generellen Modi significandi per modum communis et per modum appropriati subsumirt, welche beide sich auf ein bestimmtes Ens beziehen, und zwar je nachdem dasselbe entweder in seiner abstracten Allgemeinheit oder als individuirtes Sein gedacht wird.[1] Im ersten Falle heisst das Nomen ein Nomen commune, im letzteren Falle ein Nomen proprium. Der sprachlogische Unterscheidungsgrund dieser beiden obersten Arten determinirter Nomina ist hergenommen von der Proprietas rei, die entweder eine Mittheilung an mehrere Supposita zulässt, oder eine solche Mittheilung ausschliesst. Diese Grundtheilung der Nomina soll nach der ausdrücklichen Erklärung des Duns Scotus der von Donatus gegebenen Grundtheilung derselben entsprechen.[2] Die Nomina communia scheiden sich weiter in solche, welche einen Modus per se stantis oder einen Modus adjacentis significiren, je nachdem die Proprietas rei die Eigenheit einer determinirten Essenz oder eines in Bezug auf das Sein einem Anderen Inhärirenden ist.[3] Diejenigen Nomina,

---

negationum, ut nihil est non ens; ergo non habet modum significandi communis simpliciter. Sed pronomen habet modum significandi communis simpliciter respectu omnium significatorum specialium et transscendentium, privationum et negationum. Gramm. spec., c. 21.

[1] Vgl. Abaelard. Dialect. p. 173: Cum specialia substantiarum nomina maxime propter qualitates, quibus species efficiuntur, determinandas inventa sint, propria maxime propter discretionem sunt inventa.

[2] Vgl. Donat. Ars gramm.: Nomen est pars orationis cum casu, corpus aut rem proprie communiterve significans: proprie, ut Roma, Tiberis; communiter, ut urbs, flumen . . . . Qualitas nominum bipertita est; aut enim propria sunt nomina aut appellativa.

[3] Michael de Marbasio deducirt die Eintheilung des Nomen in Substantiv und Adjectiv unmittelbar aus dem von den Grammatikern über-

welche eine dem Genus der Substanz angehörige Differenz ausdrücken, z. B. Corporeum, Animatum, Sensibile, Rationale sind trotz ihres adjectivischen Gebrauches als Substantiva zu erachten. Die speziellsten Significirungsmodi des Substantivs als Nomen commune sind die Bezeichnungen generischen [1] und specifischen Charakters, [2] ferner jene, welche durch Patronymica, [3] Diminutiva, [4] Collectivnamen [5] ausgedrückt sind. Besonderste Bezeichnungsmodi der Adjectivpronomina werden 24 aufgezählt: Adjectiva simpliciter denominantia, [6] generalia (z. B. *coloratus)*, specialia (z. B. *albus)*, possessiva (z. B. *aureus, lapideus)*, diminutiva *(novellus, parvulus)*, collectiva *(gentilis, urbanus)*, divisiva *(omnis, totus)*, gentilia *(graecus, italus)*, patria *(Paduanus)*, interrogativa *(quis, qualis, quantus)*, responsiva *(tot, talis, tantus)*, infinita *(quicunque, qualiscunque)*, negativa *(nullus, nemo)*, demonstrativa, [7] relativa *(qui, qualis, quantus)*, positiva, comparativa, superlativa, ad aliquid *(similis, aequalis)*,

lieferten Begriffe des Nomen: Duo sunt modi essentiales ipsius nominis, sicut dicunt nostri doctores grammaticae, scil. modus significandi substantiae sive quietis vel habitus sive permanentis, quod idem est — et modus significandi qualitatis sive determinati vel distincti, quod similiter idem est (Thurot, p. 160). Siger nimmt Substantiv und Adjectiv als accidentelle Significationsmodos des Nomen; vgl. Thurot, p. 170. Einer förmlichen Unterscheidung zwischen Nomina substantiva und Nomina adjectiva begegnet man überhaupt erst im Zeitalter des Petrus Helias; diess sei zur nebenhergehenden Erklärung des hin und wieder seltsam und auffällig befundenen Inhaltes des Dialogs Anselms von Canterbury De Grammatico bemerkt.

[1] Nomen substantivum generale est, quod significat per modum communicabilis pluribus non solum numero, sed specie differentibus. Gramm. spec., c. 11.

[2] Modus significandi sumtus a proprietate rei, quae est proprietas communicabilis pluribus non absolute, sed solum numero differentibus. Ibid.

[3] Tertius modus per se stantis est modus significandi per modum descendentis ab altero . . . . ut a patre vel ovo. Ibid.

[4] Modus significandi per modum diminuti ab alio sumitur a proprietate diminutionis in re. Ibid.

[5] Substantivum collectivum est, quod significat per modum collectionis plurium secundum unum locum (ut populus, turba, grex). Ibid.

[6] Nomen adjectivum denominativum significat per modum adjacentis alteri sive denominantis alterum simpliciter et absolute. Gramm. spec., c. 12.

[7] Adjectivum demonstrativum est, quod significat alterum per modum determinantis alterum sub ratione demonstrantis eum. Ibid.

verbalia *(amabilis, mirabundus)*, temporalia *(diurnus, annuus)*, localia *(vicinus, propinquus)*, numeralia *(unus, duo)*, ordinalia *(primus, secundus)*. In der Aufzählung und Rangirung dieser verschiedenen speciellsten Besonderungen der Nomina communia ist das Bestreben einer Vervollständigung und Systematisirung des bei Donatus Vorfindlichen erkennbar;[1] eben so offen liegt aber da, dass der grammatisch empirische Stoff dem Bemühen einer logischen Schematisirung entschieden widerstrebte, wie denn überhaupt der abstracte ontologisch-logische Gesichtspunkt, unter welchem Duns Scotus die Sache fasste, für eine geistige Durchdringung des Sprachstoffes schlechthin unzureichend ist. In der Hinüberziehung gewisser von Donatus aufgezählter Pronominalformen unter die Adjectiva[2] folgte er den Auctoritäten eines Priscian und Petrus Helias. Die Spezificirung der Nomina propria[3] wird nach Donatus wiedergegeben.[4]

---

[1] Vgl. Donat. Ars gramm.: Appellativorum nominum species multae sunt; alia sunt enim corporalia, alia incorporalia; alia sunt primae positionis, alia derivativa; alia deminutiva . . . . alia homonyma, alia synonyma vel polyonyma, alia patronymica . . . sunt etiam ctetica i. e. possessiva, alia mediae significationis et adjecta nominibus. Haec etiam epitheta dicuntur; sunt alia qualitatis, alia quantitatis, alia gentis, alia patriae, alia numeri, alia ordinis, alia ad aliquid dicta, alia ad aliquid qualiter se habentia; sunt alia generalia, alia specialia, alia facta de verbo, alia participiis similia, alia verbis similia.

[2] Dahin gehören die von Donatus aufgezählten Pronomina ordinis (quotus, totus), numeri (quot, tot), qualitatis (qualis, talis), quantitatis (quantus, tantus), infinita (quis). Es ist übrigens beachtenswerth, die Gründe, aus welchen Priscian das Fragewort quis nicht als Pronomen gelten lassen will, mit der bereits vorgeführten Ansicht des Duns Scotus über den Unterschied der Significationsmodi des Nomen und Pronomen zu vergleichen: ‚Quis,' quamvis substantiam sine aliqua certa qualitate demonstret, hoc tamen interest inter illam substantiam, quam pronomina significant, quod illa pro speciali et propria uniuscujusque accipiuntur substantia, quae demonstratione praesentium vel relatione absentium personarum intelligitur, hoc autem generalem et infinitam substantiam, quae pertinet ad universarum rerum genera et species et partes, demonstrat (Inst. gramm. XIII, 31). Sollte die Substantia infinita Priscians sich von dem Ens indeterminatum, welches nach Duns Scotus durch das Pronomen significirt wird, irgendwie unterscheiden? Und doch soll Quis nicht als Pronomen gelten.

[3] Gramm. spec., c. 13.

[4] Vgl. Donat. Ars gramm.: Propriorum nominum secundum Latinos quatuor sunt species: Praenomen, nomen, cognomen, agnomen, ut: Publius Cornelius Scipio Africanus.

Die Grundtheilung der Pronomina ist bei Duns Scotus, wie schon erwähnt, jene in Pronomina demonstrativa und relativa. Er identificirt diese Theilung mit jener des Donatus in Pronomina finita und infinita, lässt sich aber hiebei völlig den von Donatus in den Vordergrund gestellten Unterschied zwischen persönlichen und unpersönlichen Fürwörtern entgehen,[1] und substituirt diesem den Gegensatz zwischen anwesenden und abwesenden Objecten, indem er dafür hält, dass derselbe durch die Eintheilung des Donatus eigentlich gemeint sei, womit indess der Wortlaut des Textes des Donatus nicht vereinbar ist. Mit dem Unterschiede zwischen Anwesenden und Abwesenden vergesellschaftet er den Gegensatz zwischen Gewissem und Ungewissem, und bezeichnet somit die demonstrativen Pronomina als jene, welche eine Sache unter dem Gesichtspunkte einer unmittelbaren, durch die Gegenwart des bezeichneten Objectes verbürgten Gewissheit bezeichnen,[2] während das Pronomen relativum auf einen abwesenden, in der Erinnerung wiederkehrenden Gegenstand hinweist.[3] Diess Letztere soll selbst schon durch die rationell erfasste Etymologie des Wortes Relativum ausgedrückt sein.[4] Eine untergeordnete rein grammatische Bedeutung hat für Duns Scotus die Eintheilung der Pronomina in substantive und adjective Pronomina, wobei nur abermals seine Erklärung über den Grund der den persönlichen Fürwörtern beigelegten substantiven Geltung charakteristisch ist.[5]

---

[1] Donat. Ars gramm.: Qualitas pronominum bipertita est; aut enim finita sunt pronomina aut infinita. Finita sunt, quae recipiunt personas, ut ego. tu, ille; infinita sunt, quae non recipiunt personas, ut quis, quae, quod. Sunt etiam pronomina minus quam finita, ut iste, ipse. — Die von Duns Scotus gewählte Bezeichnung: Pronomina demonstrativa, relativa, ist, wie schon oben (vor. Seite, Anm. 2) erwähnt wurde, aus Priscian entlehnt. Primae quidem et secundae personae pronomina — bemerkt Priscian — semper sunt demonstrativa — utraque enim praesens ostenditur persona — tertiae vero alia modo demonstrativa, modo relativa. Inst. gramm. XII, 3.

[2] Pronomen demonstrativum significat rem sub ratione vel proprietate praesentiae seu notitiae primae. Gramm. spec., c. 22.

[3] Pronomen relativum significat rem sub proprietate absentiae et incertitudinis seu notitiae secundae. Ibid.

[4] Relatio, quasi rei ante latae recordatio. Ibid.

[5] Sciendum, quod a grammaticis ponuntur tria pronomina substantiva, scil. ego, tu, sui, quia hujusmodi usi sunt poetae virtute demonstrationis et

Die weitere Unterscheidung eines Modus significandi primitivus und derivatus der Pronomina bahnt ihm den Uebergang auf die speziellsten Bedeutungsmodos der Pronomina, die ihm durch die Pronomina derivata possessiva [1] und gentilia [2] gegeben sind.

Der charakteristische Unterschied zwischen der rein empiristischen Behandlung des grammatischen Lehrstoffes bei Donatus und jener des Duns Scotus tritt in der von Letzterem vorgenommenen Auseinanderhaltung wesentlicher und accidenteller Bedeutungsmodi der einzelnen Redetheile hervor. Donatus bezeichnet alle besonderen Modalitäten des Nomen einfach als Accidenzen, deren er sechs aufzählt: Qualitas, Comparatio, Genus, Numerus, Figura, Casus. Duns Scotus bemerkt hiezu,[3] dass man im Allgemeinen wohl jeden Bedeutungsmodus des Nomen ausser dem Modus essentialis generalissimus als eine Accidenz des Nomen nehmen könne. Was jedoch schlechthin genommen ein Accidens ist, könne mit Beziehung auf eine bestimmte Species des Nomen etwas Wesentliches sein. So erscheinen die beiden von Donatus unterschiedenen Arten der Qualitas nominis, die Qualitas propria und Qualitas appellativa als die unter den Modus essentialis generalissimus zunächst zu subsumirenden Modi significandi essentiales generales des Nomen, als welche sie oben unter Benennung Modus generalis communis und Modus generalis appropriatus aufgeführt worden sind. Nicht minder wurden die drei Stufen der Comparatio unter den Modis significandi specialissimis des Adjectivs aufgeführt. Es verbleiben sonach von den bei Donatus angegebenen sechs Accidenzen des Nomen als rein accidentelle Significationsmodi nur Genus, Numerus, Figura, Casus, welchen Duns Scotus weiter noch Species und Persona anfügt, so dass er also der rein accidentellen Bedeutungsmodi des Nomen im

---

relationis in sermone perfecto sine adjunctione alterius substantivi, aliis autem usi sunt adjective; ideo grammatici omnia alia pronomina adjectiva posuerunt. Ibid.

[1] Pronomen derivativum possessivum est, quod significat per modum adjacentis alteri per modum possidendi ipsum, ut meus, tuus, suus. Ibid.

[2] Pronomen derivativum gentile est, quod significat per modum adjacentis alteri sub ratione gentis vel patriae, ut nostras, vestras. Ibid.

[3] Gramm. spec., c. 14.

Ganzen sechs gewinnt. Die Einführung der Species unter die Accidenzen des Nomen ist auf Rechnung Priscians zu setzen,[1] wird aber von Duns Scotus nur bedingnissweise angenommen, sofern er aus dem Begriffe dieser Accidenz dasjenige ausscheidet, was der sprachlogischen Auffassung zufolge unter die essentiellen Bestimmungen des Nomen einzubeziehen ist. Wenn nämlich Priscian unter die Species nominis sowohl die Unterscheidung zwischen species appellativa und propria, als auch zwischen species principalis und derivata subsumirt,[2] so will Duns Scotus die Benennung Species, sofern sie die Bezeichnung einer rein accidentalen Modalität des Nomen ausdrücken soll, auf den Unterschied zwischen primären und abgeleiteten Benennungen bezogen wissen, z. B. Mons, Montanus. Hiebei wird noch auf den Unterschied zwischen Nomen und Pronomen aufmerksam gemacht, zufolge dessen die Auseinanderhaltung zwischen primärer und abgeleiteter Wortform für das Pronomen eine essentielle Bedeutung hat und einen Artunterschied begründet, bei den Nominibus aber nur einen rein accidentellen Unterschied. Die Anführung der Anzeigung der Person als accidentellen Significationsmodus[3] lässt sich einzig nur als eine verfehlte Unterbringung des an den Personalpronominibus gänzlich ausser Acht gelassenen specifischen Bezeichnungsmodus erklären. Er theilt diesen Significationsmodus wie die übrigen vier als rein accidentell bezeichneten gleichmässig den Nennwörtern und Fürwörtern zu.[4] Das Genus der Nomina theilt

---

[1] Vgl. Priscian. Inst. gramm. II, 22: Accidunt nomini quinque: Species, genus, numerus, figura, casus.

[2] Vgl. Alcuin. Gramm.: Nomini accidunt secundum Donatum sex .... secundum Priscianum quinque, quia ille qualitatem et comparationem simul ‚species' nominavit, quia sunt omnia nomina propriae speciei vel appellativae, principalis vel derivatae.

[3] Persona est modus significandi nominis, mediante quo nomen proprietatem loquendi consignificat; et secundum diversitatem loquendi de se, ad alium vel de alio variatur persona per triplicem differentiam scil. primam, secundam et tertiam. Gramm. spec., c. 20.

[4] Auch in Bezug auf die Pronomina nimmt Duns Scotus eine Scheidung der von Donatus aufgezählten sechs Accidenzen (Qualitas, Genus, Numerus, Figura, Persona, Casus) vor, indem er die Qualitas als das gemeinsame Genus der beiden essentiellen Speciesunterschiede der Pronomina: Demonstrativa und Relativa, nimmt. Gramm. spec, c. 23.

Duns Scotus mit Donatus ein in das Genus masculinum, foemininum, neutrum, welchen er mit Donatus die Adjectiva omnis generis und das Genus epicoenum anfügt. Das Genus masculinum significirt ein Thätiges, das Genus foemininum ein Leidendes, das Genus commune schliesst Beides in sich, das Neutrum verhält sich gegen die Unterschiede von Beidem indifferent. Adjectiva omnis generis sind möglich, weil das Genus der Adjectiva nicht durch eine Proprietät dessen, was sie bezeichnen, sondern durch das Substantiv, mit welchem sie verbunden werden, bestimmt wird. Die Adjectiva omnis generis sind ein Gegenstück zu den Nominibus nullius generis, als welche sich die Substantiva neutra fassen lassen, sofern die Proprietas der durch sie bezeichneten Sache unter keiner der beiden gegensätzlichen Geschlechtsbestimmtheiten gefasst wird.[1] Der Numerus der Nomina schliesst im Singular und Plural die doppelte Bestimmtheit des Numerus, die metaphysische und mathematische in sich, so dass der Plural sowohl die essentielle als auch die bloss numerische Vervielfältigung der im Singular bezeichneten Sache auszudrücken geeignet ist. Hier fällt auf, dass Duns Scotus nicht auf den Unterschied zwischen dem Plural der Substantiva und Adjectiva so wie auf den damit parallel gehenden Unterschied der persönlichen und adjectivischen Pronomina reflectirt, dessen Beachtung zu genaueren und einlässlicheren Bestimmungen über den Charakter der substantivischen und adjectivischen Einheits- und Mehrheitsaussage hätte führen müssen.[2] Die accidentale Figura nominis wird von Duns Scotus im Anschlusse an Priscian[3] als eine dreifache gefasst, als Figura simplicis (z. B. dives), Figura compositi (z. B. praedives), Figura decompositi (z. B. in- ex-pugnabilis).

---

[1] Quidam dicunt, quod neutrum genus sit modus significandi rem sub privatione utriusque proprietatis; quo posito neutrum non erit modus significandi sed figmentum; vel a privatione accipietur, quae nullius est causa. Quae ambo sunt inconvenientia, nisi tunc intelligatur, quaedam nomina esse sub privatione utriusque proprietatis imposita, et sic ipsa esset neutrius (nullius) generis, et hoc est bene possibile. Gramm. spec., c. 16.

[2] Duns Scotus begnügt sich zu sagen: Numerus est modus significandi accidentaliter nominis, mediante quo nomen proprietatem indivisibilitatis, quae est proprietas unius, vel proprietatem divisibilitatis, quae est proprietas multitudinis significat. Gramm. spec., c. 17.

[3] Siehe Priscian. Inst. gramm. V, 56.

Duns Scotus ermangelt nicht, bei dieser Gelegenheit auf die Analogie dieser grammatischen Nomenclatur mit jener der Logik aufmerksam zu machen, welche die Ausdrücke Simplex, Compositio, Decompositio auf Terminus, Propositio und Syllogismus anwendet.[1]

Ein etwas längeres Capitel[2] wird der sprachlogischen Ableitung und Entwickelung der sechs Casusendungen gewidmet. Dass es überhaupt eine casuale Bestimmung des Nomen gibt, hat seinen Grund in der Proprietät des durch das Nomen bezeichneten Objectes als Princip oder Terminus.[3] Die speciellen Modificationen der causalen Bestimmung des Nomen ergeben sich durch die besonderen Beziehungen, unter welchen das Object des Nomen als Princip oder als Terminus möglicher Weise aufgefasst werden kann. Erscheint es ausschliesslich als Princip, so ist der Casus nominativus vorhanden: ausschliesslich als Terminus erscheint es im Accusativ und Vocativ; in den Endungen des Genitivs, Dativs und Ablativs kann es als Princip oder Terminus erscheinen. In jeder der sechs Endungen aber muss, um den besonderen bestimmten Casus significiren zu können, die Ratio principii oder termini durch Hinzutritt einer speciellen Proprietas rei speciell determinirt werden. Diese Determination ist mit Ausnahme des Vocativs durch das Verhältniss des dem Nomen entsprechenden Objectes zu einem Alterum gegeben, bezüglich dessen es als ut quod,[4]

[1] Der Unterschied des grammatischen und logischen Gebrauches jener Benennungen besteht in folgendem: In propositione et syllogismo sumitur compositio secundum distantiam circa diversa significata diversarum vocum cadens. Sed in nomine compositae et decompositae figurae sumitur compositio secundum distantiam vocum circa idem significatum ejusdem dictionis cadens. Similiter in termino sumitur simplicitas prout opponitur compositioni, secundum distantiam circa diversa significata diversarum dictionum cadens; sed in definitione simplicis figurae sumitur simplicitas, prout opponitur compositioni, quae est secundum distantiam circa idem significatum ejusdem dictionis cadens. Gramm. spec., c. 18.

[2] Gramm. spec., c. 19.

[3] Vgl. Michael de Marbasio (Thurot p. 249): Casus est quidam modus significandi designans sub ratione principii vel termini.

[4] Nominativus casus est modus significandi in ratione principii, illa proprietate rei: ‚ut quod est alterum‘, superaddita. — Das ‚ut quod est alterum‘ ist ein unvollständiger Satz, der in doppelter Weise ergänzt werden kann, je nachdem das Nomen ratione principii activi (z. B.

ut cujus,[1] ut cui,[2] ut quem,[3] ut quo[4] erscheint. Diese Determinationen entsprechen den Flexionen des Nomen Quod, Cujus, Cui etc., durch welche nach Petrus Helias die Species oder Modi der Casus determinirt werden. Der Vocativ[5] entbehrt einer spezificirenden Determination der in ihm enthaltenen Terminusbezeichnung; es handelt sich hier einfach um den

Socrates amat) oder ratione principii passivi (z. B. Socrates amatur) significirt. Im ersten Falle lautet die vervollständigte Formel: ‚Ut quod est aliquid in se alterum, actum verbi sihi adhaerentis principians active.' Im letzteren Falle: ‚Ut quod est aliquid in se alterum principians passive.' — Fast mit denselben Worten, wie bei Duns Scotus, wird der Casus nominativus von Wilhelm de Marbasio definirt (Thurot, p. 250): Nominativus est quidam modus significandi datus nomini ad designandam rem ut quod est alterum.

[1] Genitivus est modus significandi rem in ratione principii vel termini indifferenter, proprietate: ‚ut cujus est alterum', addita. — Ratione principii z. B. Socratis interest. Ratione termini z. B. Misereor Socratis, filius Socratis.

[2] Dativus casus est modus significandi rem in ratione principii vel termini indifferenter, proprietate: ‚ut cui alterum acquiritur', superaddita. — Ratione principii z. B. Socrati accidit. Rationi termini z. B. Faveo Socrati, similis Socrati.

[3] Accusativus casus est modus significandi rem in ratione termini, proprietate ‚ut quem' addita; z. B. amo Deum.

[4] Ablativus casus est modus significandi rem in ratione principii vel termini indifferenter, proprietate: ‚ut quo' addita. — Ratione termini z. B. Utor pane. Ratione principii: A Socrate legitur.

[5] Vocativus casus est modus signandi rem sub ratione termini dependentis actus exerciti vel exercitati, nulla differentia dictarum proprietatum addita. — Thurot (p. 272) hält die Ausdrücke actus exercitus, actus exercitatus für eine auf Rechnung der Abschreiber gehende Entstellung des Ausdruckes actus excitativus, welchen er als charakteristische Signatur des Vocativs bei Gosvinus de Marbasio, einem Zeitgenossen des Michael de Marbasio nachweist (p. 271), und glaubt, dass jene verderbte Schreibung auch von Duns Scotus missverständlicher Weise angenommen worden sei. Wir wollen die Möglichkeit einer derartigen Entstehung des von Duns Scotus gebrauchten grammatischen Ausdruckes nicht bestreiten, vorausgesetzt, dass der von Gosvin gebrauchte, angeblich ursprüngliche Ausdruck auch anderwärts sich findet; bei Duns beruht jedoch der Ausdruck actus exercitus auf keinem Missverständniss, sondern steht im Einklange mit seiner sonst üblichen Sprechweise, wie aus der nächstfolgenden Anmerkung erhellen wird.

Terminus eines actus exercitus,[1] welcher Act durch Aussprechung des Adverbs O ausgeübt wird.

Wie Nomen und Pronomen per Modum entis significiren, so Verbum und Participium per Modum esse,[2] mit dem Unterschiede jedoch, dass das Verbum ein von der Substanz unterschiedenes Esse, das Particip aber ein demselben inhärirendes Esse anzeigt. Die subalternen und speciellen Determinationen des essentiellen Significationsmodus des Verbum und Participium sind bei Duns Scotus durchwegs dieselben; Verba und Participia scheiden sich in substantive, vocative und adjective, die adjectiven Verba und Participia in active, passive, neutra und communia. Diese letztere Eintheilung der Verba und Participia ist aus Priscian entlehnt,[3] woselbst sie als Spezification der unter der Benennung Genus aufgeführten Accidenz beider Redetheile erscheint; die übrigen Determinationen des essentiellen Wesens beider Redetheile gehören der sprachlogischen Erörterung an, obwohl die Ausdrücke Verbum substantivum und Verba vocativa auch schon bei Priscian[4] vorkommen, und auch

---

[1] Duplex est actus, scil. signatus et exercitus. Actus signatus est, qui per verbum vel participium importatur, ut: lego, legens. Actus exercitus est, qui per prolationem adverbii ô exercitatur, quasi in ejus modum significandi cadens. Gramm. spec., c. 19. — Diese Erklärung des logisch-grammatischen Unterschiedes zwischen actus signatus und exercitus steht in Uebereinstimmung mit den bei Duns Scotus anderweitig vorkommenden Aeusserungen. Vgl. Super Universalia Porphyrii, qu. 14: Differentia inter actum signatum et exercitum patet in multis. Per ‚non' enim exercetur negatio, per ‚nego' vero signatur; per ‚tantum' similiter exercetur exclusio, per ‚excludo' signatur; et ita de ‚praeter' et ‚excipi' et aliis. Die sprachlogische Bedeutung der Unterscheidung beider Actus wird von dem Commentator der citirten Schrift Mauritius Hibernicus mit Beziehung auf eine andere in derselben vorkommende Stelle (qu. 8, n. 4), in welche jene Unterscheidung bei einem Problem der Universalienlehre in Anwendung gebracht wird, in folgender Weise auseinandergesetzt (Scoti Opp. I, p. 471): Actus signatus fit mediantibus verbis vel aliis terminis verbalibus secundae-intentionalibus; praedicatio exercita fit maxime verbis substantivis vel sibi aequivalentibus.

[2] Gramm. spec., capp. 25 ff.

[3] Priscian. Inst. gramm. VIII, 2, und XI, 13.

[4] Priscian (Inst. gramm. VIII, 51) bemerkt zum Tempus praesens der Verba: Cum tempus fluvii more instabili volvatur cursu, vix punctum habere potest in praesenti i. e. instanti; maxima igitur ejus pars vel praeteriit vel futura est, excepto ‚sum' verbo, quod ὑπαρκτικόν Graeci

die anderen Denominationen der essentiellen Significationsmodi nicht von Duns Scotus erfunden sind. Denn sie erscheinen sämmtlich in der grammatischen Literatur des dreizehnten Jahrhunderts in den Aufzählungen der Accidenzen des Verbum.[1] Duns Scotus bezeichnet als Verba substantiva diejenigen, welche ein Esse gemeinhin und ohne nähere Spezification desselben aussagen.[2] In ähnlicher Weise bedeutet das Verbum vocativum ein wie immer näher bestimmbares generelles Benennen oder Benanntwerden. Die Spezificationen des durch das Verbum substantivum generell significirten Esse sind in den vier Arten des Verbum adjectivum gegeben.

Schon oben, bei der Grundtheilung der Partes orationis, wurde bemerkt, dass Duns Scotus den Charakter der Zeitanzeigung entschiedenst betone, ja das eigentliche Wesen des Verbum in die Significirung des Esse als eines im Flusse und in steter Succession Begriffenen setze. Demzufolge lehnt er eine substantive Bedeutung des Verbum substantivum auf das Entschiedenste ab,[3] und vertritt die sprachliche Zeitbedeutung der Verba auch da, wo dieselben Aussagen über Dinge enthalten, welche der Zeit absolut oder relativ entrückt sind. In dem Satze: Deus est, besagt das Est wohl allerdings ein ewiges Sein Gottes; aber wir können uns dieses Ewigsein nur als eine endlose Fortdauer vorstellen, und diese Vorstellungsweise ist durch das Verbum Esse bedeutet.[4] Eben so involviren

---

vocant, quod nos possumus substantivum vocare. . . . . Similem huic vim habent etiam vocativa, ut: Priscianus vocor, nominor, nuncupor, appellor.

[1] Siehe Thurot, p. 185 f.

[2] Verbum substantivum est, quod significat per modum esse generaliter, specificabile per quodlibet esse specificabile. Gramm. spec., c. 26. Welche Verba als Verba substantiva galten, ist aus Eberhard's von Bethune ‚Gräcismus' zu erfahren (Thurot, p. 185):

Ars substantiva tria fert solummodo verba:
Sum, simul existo, fio; nil amplius addo.
Sisto vel consto, sto, persisto quasi substant.

[3] Etiamsi dicatur substantivum, non est modo per se stantis, sed quia significat esse generale specificabile. Gramm. spec., c. 26. Vgl. dagegen Helias (Thurot, p. 179): ‚Sum' verbum substantivum hoc idem significat quod ens, sed ut dicitur de altero, et hoc unum interest.

[4] Vgl. hiezu Scot. 1 dist. 9, qu. 1 ad 3.

die Ausdrücke Entstehen und Vergehen (Generatio und Corruptio) die Vorstellung eines zeitlichen, d. i. eine Aufeinanderfolge in sich schliessenden Vorganges;[1] nicht minder sind in dem im Momente sich vollziehenden Phänomen des Lichtwerdens die zwei Termini a quo und ad quem zu unterscheiden.[2]

Die entschiedene Abtrennung des durch das Verbum significirten Esse von dem durch das Nomen significirten Modus entis ist vollkommen in der scotistischen Ontologie begründet, welcher zufolge der Begriff des Esse von jenem der Essenz durchgreifend geschieden ist. Uebrigens unterscheidet Duns Scotus ein doppeltes Esse, das Esse actualiter entis und das Esse existere,[3] welches letztere in sprachlicher Beziehung wohl zu demjenigen Esse, welches durch das Verbum substantivum significirt ist, in nächster Beziehung steht, während das Esse quod est actualiter entis auf das durch das Verbum adjectivum significirte Esse Bezug hat. Der Charakter der Zeitlichkeit, welchen die Verbalaussage in sich schliesst, wird auch von Michael de Marbasio hervorgehoben,[4] während die stricte Abscheidung des Modus esse als charakteristischen Significationsmodus des Verbum vom Modus entis dem Duns Scotus im Gegensatze zu Michael[5] eigen ist. Indem dieser den von

---

[1] In generatione et corruptione, licet non sit successio, quae est inter tempora, est tamen ibi successio, quae est inter tempus et terminum temporis (ad quem oder a quo), quia impossibile est, quod in eodem instanti aliquod habeat esse et non esse. Gramm. spec., c. 25.

[2] Item illuminatio aeris, licet non sit successiva, prout successio causatur ex resistentia medii, tamen ibi est successio causata ex resistentia terminorum contrariorum, scil. a quo et ad quem. Ibid.

[3] Vgl. Scot. Analyt. post. II, qu. 6: Esse quod est actualiter entis, primo consequitur essentiam, et est proprium esse ipsius essentiae, sed esse existere primo consequitur ipsum individuum.

[4] Vgl. die Stelle bei Thurot, p. 181: Duo sunt modi essentiales ipsius verbi, scil. modus significandi fluxus vel fieri, et modus significandi dicibilis de alio.

[5] Verbum significat sub ratione distantis — sagt Michael de Marbasio a. a. O. — eo quod omne illud, quod enunciatur de altero, in oratione distat ab eo. Unde per istam distantiam verbi non est intelligendus aliquis modus significandi, qui existens in eo disignet aliquam distantiam in re verbali . . . Ex quo apparet, quod illi qui posuerunt modum distantis esse quemdam significandi modum essentialem verbi, graviter peccaverunt.

Duns Scotus gemachten Unterschied zwischen Ens und Esse nicht kennt, nimmt er das Esse einfach als Significationsmodus des Nomen, und fasst jenen des Verbum einfach als einen der Kategorie des Thuns und Leidens angehörigen Significationsmodus, während Duns Scotus sich im Verbum substantivum einen über dieser Kategorie stehenden Significationsmodus vorbehält, und erst mittelst des Verbum adjectivum in die durch dieselbe involvirten Spezificationen des generellen Modus esse herabsteigt. Eine Rechtfertigung für dieses Verfahren vom sprachlogischen Standpunkte aus mochte Duns Scotus darin finden, dass es erst auf diesem Wege zu gelingen schien, den sprachlogischen Unterschied zwischen Verbum und Participium zu erhärten, welchen Abälard und andere ausschliesslich auf Aristoteles Fussende nicht zu gewinnen vermochten.[1] Das Inhärenzverhältniss des Verbum zum Nomen kann und will zwar auch Duns Scotus nicht in Abrede stellen; aber dieses Verhältniss ist für das Verbum ein rein accidentelles, während es für das Participium ein wesentliches Verhältniss ist.

Duns Scotus setzt das Inhärenzverhältniss des Verbum zum Nomen unter den accidentellen Significationsmodis als Modus accidentalis communissimus oben an, und belegt diesen Modus nach dem Sprachgebrauche der zeitgenössischen Grammatiker mit der Benennung Compositio.[2] Er gibt an, wie diese den alten Grammatikern unbekannte Benennung entstanden sei. Aristoteles bemerkt,[3] dass das Verbum Est auf eine Zusammensetzung zweier Termini: des Subjectes und des Prädicates, hindeute, und dass man jene Zusammensetzung

---

[1] Auch die Betonung des Zeitcharakters des Verbum hängt mit dieser Hervorhebung der Besonderheit des Participium zusammen. Abälard kann dem Zeitcharakter des Verbum selbstverständlich nur eine secundäre Bedeutung beilegen: Non tam in significatione temporis nomen a verbo recedere videtur, quam in modo significandi. Verbum enim, quod solam inhaerentiam facit, in eo tempus quoque designat, quod inhaerentiam rei suae ad subjectam personam in tempore denotat . . . . Verbum etiam substantivi verbi copulationem adjunctam propriae significationi continet; tantumdem enim ‚currit‘ verbum proponit, quantum ‚est curreus‘ dicere. Dialect., p. 218.

[2] Spec. gramm., c. 27.

[3] De interpret. p. 16, b. lin. 24: τὸ εἶναι . . . . αὐτὸ μὲν γὰρ οὐδέν ἐστι, προσσημαίνει δὲ σύνθεσίν τινα, ἣν ἄνευ τῶν συγκειμένων οὐκ ἔστι νοῆσαι.

ohne diese beiden Termini nicht verstehen könne. Da nun dieses Est in jedem anderen Verbum, gleichsam als Wurzel aller, enthalten ist, so inhärirt die Anzeigung einer Composition allen Verbis, und in Folge dessen neigt das von seinem Suppositum abgeschiedene Verbum zu demselben hin, und auf diese grundhafte allgemeinste Accidenz sind alle übrigen accidentalen Significationsmodi des Verbum gestützt, deren Duns Scotus acht aufzählt: Qualitas, Conjugatio, Significatio, Genus, Persona, Numerus, Figura, Tempus. Diese von der Siebenzahl des Donatus abweichende Achtzahl wird dadurch gewonnen, dass die Significatio, welche bei Donat und Priscian unter das Genus subsumirt ist, als gesonderter Modus significandi behandelt wird, was bei Petrus Helias und Michael de Marbasio noch nicht der Fall ist.[1] Duns Scotus bezeichnet die Significatio als denjenigen accidentellen Significationsmodus, vermöge dessen das Verbum die Proprietät des Abhängigseins von einem auf das Verbum folgenden Casus obliquus bezeichnet, gleichwie die Compositio die Anzeigung der Abhängigkeit von einem dem Verbum vorausgehenden Suppositum bedeutet.

Die Qualitas schliesst nach Donat Modus und Forma des Verbum in sich, welche Duns Scotus gleichfalls als zwei gesonderte accidentale Significationsmodos behandelt, so dass damit die obenerwähnte Achtzahl zur Neunzahl erhöht wird. Der Modus verbi wird von ihm zur Compositio in spezielle Beziehung gesetzt als Anzeigung des Modus der Zurückneigung des Verbum zum Suppositum. Die Zurückneigung in allgemeiner unbestimmter Weise wird durch den Infinitiv angedeutet; die besonderen bestimmten Modi der Zurückneigung durch den Indicativ, Imperativ, Optativ, Conjunctiv. Die Meinung derjenigen, welche den Modus finitus schlechthin dem Casus des Suppositum, mag dieser Casus die Ratio principii oder Ratio termini anzeigen, entsprechen lassen, wird von Duns Scotus unter Beziehung auf die schon angegebene Unterscheidung zwischen Compositio und Significatio abgelehnt. Der Modus verhält sich zur Compositio, wie das Genus verbi zur

---

[1] Vgl. in Bezug auf Michael de Marbasio die Stelle bei Thurot, p. 183: Conjugatio in verbo non est aliquis modus significandi, sed est quaedam vocis variatio. — Ueber Helias in nächstfolgender Anmerkung.

Significatio; die Compositio hat den Modus, die Significatio das Genus zur Folge. Das Genus bedeutet jenen accidentellen Significationsmodus, der die besondere Art der Bezogenheit der Res verbi auf einen nachfolgenden Casus obliquus als Terminus andeutet.[1] Die Diversificationen der Dependenz der Res verbi von dem sprachlich in einem Casus obliquus dargestellten Terminus der Beziehung sind durch die fünf Genera verbi: activum, passivum, neutrum, deponens, commune gegeben.[2] Der Beziehungsmodi des Verbum zum nachfolgenden Terminus in casu obliquo sind eben so viele, als zum vorausgehenden Suppositum, und beiderlei Beziehungsmodi stehen in einem Correlationsverhältniss zu einander,[3] welches sich auf die beiderseitigen Casus des Suppositum und Terminus erstreckt.[4] Unter den

---

[1] Genus in verbo est modus significandi accidentalis verbi, mediante quo proprietatem dependentiae rei verbi post se ad obliquum sub ratione termini significat. Gramm. spec., c. 30. Unter Bezugnahme auf die dem Petrus Helias zur Last gelegte Vereinerleiung von Significatio und Genus wird weiter noch bemerkt: Genus non est formaliter significatio, quia unus modus non est alius, sed genus est quasi qualitas significationis determinans seu specificans significationem.

[2] Dicendum, quod cum genus verbi sit ratio significandi dependentiam rei verbi post se ad obliquum sub ratione termini, et cum hujusmodi dependentia sit aliquando actione conjuncta (ut: amo te), et aliquando passione conjuncta (ut: amor a te), aliquando tam actione quam passione conjuncta (ut: criminor, amplector), aliquando neutro (ut: spiro, vivo), aliquando actione conjuncta deposita passione aut e converso (ut: loquor, irascor): inde est, quod quoddam genus est activum, quoddam passivum et sic de ceteris. Ibid.

[3] Quod patet, quia sicut verbum per modum esse requirit modum entis in supposito, sic per eundem modum esse exigit modum entis in obliquo. Et sicut verbum per compositionem exigit modum per se stantis in supposito, sic per significationem accidentalem exigit modum per se stantis in obliquo. Item sicut verbum per modum distantis exigit modum per se stantis in supposito, ita per eundum modum esse exigit modum entis in obliquo. Et sicut verbum per modum compositionis exigit modum per se stantis in ratione principii in supposito, sic per modum generis exigit modum entis per se stantis in ratione termini in obliquo. Gramm. spec., c. 30.

[4] Sicut verbum per modos proportionales casibus modo verbi superadditos exigit in supposito rationem principii aliter et aliter conjunctam, et ex consequenti aliud et aliud suppositum, sic etiam verbum per modos proportionales casibus generi verbi superadditos verbum exigit in obliquo

Dependenzverhältnissen des Verbum nach rückwärts zum Suppositum steht jenes des intransitiven Verbum zu dem im Nominativ gegebenen Suppositum obenan; unter den Dependenzverhältnissen zum Terminus in obliquo jenes des transitiven Verbum in Genere activo.[1] So wiederholt sich hier im Besonderen und Einzelnen das von Duns Scotus in der Behandlung der Significationsmodi des Verbum befolgte Verfahren einer Zurückführung der besonderen Modi auf einen höheren allgemeinen, und der Ableitung der speciellen und speciellsten Modi aus einem generellsten höchsten. Eine vollkommene Ineinsbildung des logisch schematisirenden Verfahrens mit den Angaben der empirischen Grammatik gelingt ihm hiebei nicht; diese macht auf gewisse Spracheigenthümlichkeiten aufmerksam, für deren Erklärung die schematisirende Sprachlogik nicht ausreicht.[2]

Ueber die noch übrigen accidentalen Significationsmodi des Verbum ist kurz Folgendes anzugeben: Die unter die Qualitas einbezogene Forma verbi zerfällt in eine Forma perfecta und imperfecta,[3] die letztere wieder in die Forma meditativa, frequentativa, inchoativa, diminutiva, desiderativa. — Die Conjugatio muss als besonderer Modus significandi auf-

---

rationem termini aliter et aliter conjunctam, et ex consequenti alium et alium obliquum. Ibid.

[1] Et hoc attendentes grammatici posuerunt quaedam verba transitiva dictum modum transeuntis habentia, ut amo, lego; quaedam autem absoluta i. e. hujusmodi dependentia et transitione privata, ut sto, curro, vivo, ambulo, sedeo, spiro et hujusmodi. Ibid.

[2] Man vergleiche hierüber folgende Stelle: Verbum communis generis est, quod sub terminatione vocis in *r* non potest mutare in *o*, et consignificat actionem et passionem simul; quorum novem inveniuntur, scil. criminor, amplector, osculor, interpretor, moror, veneror, largior, experior, hortor, et alia nonnulla deponentia, quae apud auctores etiam inveniuntur in passiva significatione ut comitor etc.

[3] Diess die genauere Schematisirung der Aufzählung bei Donatus: Formae verborum sunt quatuor: perfecta ut lego, meditativa ut lecturio, frequentativa ut lectito, inchoativa ut fervesco, calesco. — Die zwei anderen nebstdem von Duns Scotus erwähnten Formae imperfectae, welche sich durch die Verba: garrulo, facesso exemplificiren lassen, sind aus Priscian entlehnt.

geführt werden,[1] weil sie in ihrer mehrfältigen Beziehung zu anderen Accidenzen: Tempus, Numerus, Modus, Persona, keiner derselben sich einordnen lässt. Es verhält sich also mit ihr anders als mit der ihr entsprechenden Declination des Nomen, welche Donat unter die Casuslehre einbeziehen konnte. In Bezug auf Persona, Numerus und Figura verbi gilt dasselbe, was über die gleichnamigen Accidenzen des Nomen bemerkt wurde. — Vom Tempus verbi hebt Duns Scotus hervor,[2] dass es kein respectives Accidens verbi sei, indem es weder vom Suppositum, noch vom Terminus der Verbalbeziehung abhängig sei.

Als accidentelle Significationsmodi des Particips werden nach Donatus aufgezählt: Significatio, deren Bestimmung mit jener des Genus Verbi zusammenfällt; ferner Tempus, Genus, Numerus, Figura, Casus, welche vier letztere Accidenzen zusammt dem von Duns Scotus im Besonderen noch festgehaltenen Accidens personae das Particip mit dem Nomen gemein hat, wobei jedoch noch hervorzuheben ist, dass die Participia gleich den Nominal- und Pronominaladjectiven Casus, Numerus, Genus und Persona nicht ex parte rei suae, sondern ex parte rei subjectae haben.

Dem Verbum und Participium schliesst sich das Adverbium an, welches den Modus esse beider adjectivisch näher bestimmt.[3] Indem Verbum und Participium durch das Adverb sowohl ratione significati als auch ratione modi significandi determinirt werden können, ergeben sich hieraus zwei subalterne essentielle Significationsmodi des Adverbs, deren jeder wieder in seine besonderen Unterarten zerfällt. In Hinsicht auf das Object der Bezeichnung unterscheidet man Adverbien

[1] Conjugatio est modus significandi rem verbi, prout inflectitur per diversas proprietates temporum, numerorum, modorum et personarum. Gramm. spec., c. 29.

[2] Gramm. spec., c. 32.

[3] Adverbium est pars orationis significans per modum adjacentis alteri, quod per modum esse significat, ipsum esse absolute determinans. Vgl. Michael de Marbasio (Thurot p. 189): Ipsum adverbium non potest specificare sive determinare, nisi aliquid habens modum significandi fluxum vel fieri. Unde nomen vel pronomen non potest determinare . . . . . sed potius verbum vel participium.

des Ortes, der Qualität, der Quantität, welchen das Adverbium vocandi (z. B. o Henrice) beigefügt wird.[1] In Hinsicht auf den Bezeichnungsmodus unterscheidet man drei besondere Classen von Adverbien, sofern nämlich durch dieselben das Verbum rücksichtlich seiner Accidenzen: Compositio, Modus, Tempus, näher bestimmt wird. Das Mannigfaltige der unter diese drei Classen zu subsumirenden Adverbialbestimmungen findet sich grösstentheils bei Donatus vor,[2] gegen welchen er jedoch mit Priscian sich dafür entscheidet, dass es keine Adverbia personalia gebe, weil z. B. mecum, tecum auch mit unpersönlichen Verbalausdrücken verbunden vorkommen können, z. B. legitur mecum, amatur tecum. Rücksichtlich der accidentalen Beziehungsmodi des Adverbs: Comparatio, Species, Figura verweist Duns Scotus auf das über die gleichnamigen Significationsmodi der Nomina Gesagte.

Der essentielle Significationsmodus der Conjunction ist nach seiner allgemeinsten Bedeutung durch die Benennung dieses Redetheiles angezeigt.[3] Die durch ihn zu bewerkstelligende Verbindung kann entweder zwei von einander logisch unabhängige Vorstellungen, oder in einem gewissen inneren Zusammenhange stehende Vorstellungen mit einander

---

[1] Der Ausruf ó wird bei Priscian (Inst. gramm. XV, 34) unter die Adverbien (Adverbia optativa: utinam, o, si, ut) gerechnet.

[2] Unter die Adverbia ratione compositionis determinantia subsumirt Duns Scotus die Adverbia interrogandi, dubitandi, affirmandi, negandi, modificandi, demonstrandi, ordinis, similitudinis, eventus, prohibendi, eligendi, congregandi, residendi, excludendi. Unter den Adverbiis modificandi, welche Donatus nicht kennt, versteht Duns Scotus Adverbia, welche Möglichkeit, Unmöglichkeit, Zufälligkeit, Nothwendigkeit ausdrücken. Donat erwähnt nur Adverbia eventus. (Michael de Marbasio hebt in Bezug auf die Adverbien, welche, wie necessario, contingenter, possibiliter, impossibiliter, vero, falso, die Modalität der Sätze und Urtheile bedingen, hervor, dass sie nicht etwa die Compositio des Suppositum oder Appositum selber, sondern bloss das Verbum oder Participium ratione compositionis vel inhaerentiae determiniren.) Die Adverbia ratione modi determinantia theilt Scotus in Adverbia optandi und hortandi; die Adverbia ratione temporis determinantia in Adverbia interrogativa und responsiva.

[3] Conjunctio est pars orationis, per modum conjungentis duo extrema significans. Gramm. spec., c. 39. — Vgl. Michael de Marbasio (Thurot p. 191): Conjunctio est pars orationis significans per modum conjungentis

grammatisch verknüpfen; daher die zwei subalternen Significationsmodi der Conjunction als Modi conjungendi per vim und per ordinem. Der erstere specificirt sich in die zwei besonderen, durch die copulativen und disjunctiven Conjunctionen ausgedrückten Modos conjunctionis;[1] der letztere in jene, welche durch die Conjunctiones causales und rationales[2] ausgedrückt sind. Ausserdem gibt es noch sogenannte Conjunctiones expletivae, die eigentlich keine Conjunctionen, d. i. Bindeglieder sind, sondern nur zum Schmucke der Rede dienen. In diesen Angaben über die essentiellen Significationsmodos[3] will Duns Scotus dasjenige nach seinem sprachlogischen Charakter näher bestimmt haben, was Donatus die Potestas conjunctionis nennt, und als eine der drei Accidenzen der Conjunction bezeichnet.[4] Den beiden anderen von Donat noch genannten Accidenzen, welche Duns Scotus unter die accidentalen Significationsmodos der Conjunction einbezieht, fügt er als dritte die Species bei. Ueber Species und Figura ist dasselbe wie beim Nomen zu sagen; der Ordo ist derjenige accidentale Significationsmodus, vermöge dessen die Conjunction das Ordnungsverhältniss der durch sie verbundenen Redeglieder anzeigt. Hiedurch ist auch

---

[1] Modus significandi per modum conjungentis duo extrema per vim . . . . dividitur in duos modos essentiales specialissimos. Quorum primus est modus significandi per modum conjungentis duo extrema per se et respectu alicujus tertii . . . . Secundus modus est modus significandi per modum conjungentis duo extrema inter se, distinguendo ea respectu tertii. Gramm. spec., c. 39. — Michael de Marbasio (Thurot p. 192) sucht zu zeigen, dass die Benennung Conjunctio disjunctiva keine Contradictio in adjecto enthalte.

[2] Modus unientis duo extrema per ordinem inclinata . . . . dividitur in duos essentiales modos specialissimos, quorum primus est modus significandi per modum conjungentis duo extrema secundum ordinem ex parte ante se tenentia . . . . secundus per modum conjungentis duo extrema ex parte consequentis se habentia. Gramm. spec., c. 39.

[3] Michael de Marbasio (Thurot p. 193) beschränkt den essentiellen Significationsmodus der Conjunction auf den allgemeinen Begriff derselben: Modus significandi conjungentis simpliciter et absolute sumtus est de essentia conjunctionis . . . Sed ipse contractus seu determinatus per quasdam rationes vel modos speciales est ei accidens, sive ejus modus significandi specialis.

[4] Conjunctioni accidunt tria — heisst es bei Donat — potestas, figura, ordo. Potestas habet species quinque: copulativas, disjunctivas, expletivas, causales, rationales.

die Stellung der Conjunction im Satze bestimmt; einige Conjunctionen müssen den Redegliedern, auf welche sie sich beziehen, vorgesetzt, andere müssen nachgesetzt werden, wieder andere sind an keine bestimmte Stelle gebunden, sondern können vor- oder nachgesetzt werden.

Der essentielle Significationsmodus der Präpositionen ist gemeinhin dieser, dass sie als Casusadjective die Casusbedeutung einschränkend näher bestimmen und hiedurch das Casuale zu einer Constructio cum actu geeignet machen.[1] Für eine derartige Determination eignen sich nur zwei Casus, der Accusativ und Ablativ, zufolge der diesen beiden Casus eignenden Significationsmodi: ut quem und ut quo, welche als einschränkende Determinationen zulassen: ut ad quem, in quem, prope quem, juxta quem etc. — ut a quo, in quo, sine quo etc. Daraus ergeben sich zwei subalterne Significationsmodi der Präpositionen,[2] deren einige der Accusativ, andere den Ablativ regieren; ausser diesen beiden Arten von Präpositionen, deren erstere dreissig, letztere fünfzehn Modos specialissimos, d. h. einzelne Präpositionen in sich fasst, gibt es noch eine dritte

---

[1] Praepositio est pars orationis significans per modum adjacentis alteri casuali, ipsum contrahens et ad actum reducens. Gramm. spec., c. 41. — Michael de Marbasio (Thurot p. 195): Praepositio est pars orationis significans per modum retorquentis ad actum. Diese sprachlogische Definition tritt an die Stelle der grammatisch-empirischen Definitionen Priscians und Donats, von welchen Michael sagt (Thurot p. 194): Diffinitio Donati solum tangit praepositionis esse materiale. Ista autem Prisciani tangit ejus esse materiale et etiam formale, licet multum confuse.

[2] Michael de Marbasio (Thurot p. 195) begründet den Unterschied dieser beiden Arten von Präpositionen aus den Unterschieden, welche der Begriff einer Actio requirens terminum in sich schliesst. Omnes actiones habent habitudinem ad suum terminum, sive sit illas terminans tantum, sive terminans et recipiens. Similiter nos videmus, quod omnis actio requirens terminum recipientem dupliciter potest considerari, uno modo sub illa ratione, sub qua transit in aliquod alterum, et sic habet rationem actionis; alio modo sub illa ratione, sub qua recipitur in aliquo altero ab ipso agente et sic habet rationem passionis, et ideo omnes tales actus habent habitudinem non solum ad terminum recipientem sed etiam terminum terminantem. Et ideo, sicut utile fuit in grammatica invenire aliquas partes aliquid habens rationem termini tam initiantis quam terminantis et recipientis designantes, sicut partes casuales, sic etiam rationale fuit in ea inveniri aliquam partem dictam habitudinem substantiae initiantis vel terminantis et recipientis designantem.

Art derselben, welche sich gegen den Unterschied von Accusativ und Ablativ indifferent verhält und vier Modos specialissimos (d. h. die Präpositionen in, sub, super, subter) in sich fasst. Den von Priscian [1] gemachten Unterschied zwischen Präpositionen Appositionis und Compositionis berührend, bemerkt Duns Scotus, dass die mit anderen Redetheilen zusammengesetzten Präpositionen ihren Wesenscharakter als Redetheile einbüssen und andere durch die Zusammensetzung bedingte Significationsmodos erlangen. [2]

Der allgemeine Begriff der Interjection ist der eines sprachlichen Empfindungsausdruckes, durch welchen ein anderes Wort, Verbum oder Participium, determinirt wird. [3] Diese Determination ist keine sachliche, sondern eine subjectiv pathologische, durch welche den Gefühlen der Freude oder des Schmerzes, der Furcht oder Bewunderung Ausdruck gegeben wird. Damit sind zugleich auch die vier Modi significandi specialissimi der Interjection bezeichnet. Duns Scotus rechtfertiget diese von Donat angegebene und von den Späterfolgenden beibehaltene Viertheilung durch eine Deduction, welche beweist, dass das Gebiet des seelischen Empfindungslebens in der Psychologie der Scholastiker nur ganz obenhin berührt wurde. [4]

Die Entwickelung der Significationsmodi der einzelnen Redetheile lehnt sich, wie der im Vorausgehenden gebotene Ueberblick derselben zeigt, an jene des Nomen und Verbum

---

[1] Inst. gramm. XIV, 1: Praepositio est orationis pars indeclinabilis, quae praeponitur aliis partibus vel appositionis vel compositionis.

[2] Tunc praepositio non contrahit nec retorquet, sed complet, aut mutat aut minuit. Gramm. spec., c. 42.

[3] Gramm. spec., c. 43. — Das der Interjection zugewiesene specielle Verhältniss zu Verb und Particip soll sie als Correlat des Adverbs, als das dem objectiven Umstandswort gegenüberstehende subjective Zustandswort erscheinen lassen.

[4] Potest anima moveri circa convenientia vel circa non convenientia vel circa medio modo se habentia. Si circa convenientia, sic sunt interjectionis laetitiae. Si circa non convenientia, hoc est dupliciter: vel cadunt sub tempus praesens et sunt interjectiones doloris, vel sunt futurum, et sic sunt interjectiones metus. Si autem anima afficitur circa medio modo se habentia, sic sunt interjectiones admirationis. Gramm. spec., c. 44.

an. Die schematische Gliederung der Significationsmodi dieser beiden Hauptredetheile entspricht der Gliederung und Untergliederung des ontologischen Inhaltes der beiden ontologischen Grundbegriffe Ens und Esse; welche Bedeutung die Auseinanderhaltung dieser beiden Begriffe in der scotistischen Doctrin hat, wurde schon oben angedeutet, und wird sich noch weiter in einem significanten Unterschiede zwischen den im Ganzen einander parallel gehenden Gliederungen der Significationsmodi der Nomina und Verba hervorstellen. Die den generellsten essentiellen Unterschied zwischen Nomen und Pronomen begründende Unterscheidung zwischen Ens determinatum und Ens indeterminatum ist der Reflex der Grundtheilung des Ens in der scotistischen Ontologie in Ens finitum und infinitum. Die Besonderung des Generalissimus significandi modus des Nomen in die beiden Modos generales des Commune und Appropriatum entspricht der scotistischen Grundscheidung zwischen universellem und individuellem Sein.[1] Diese Art von Besonderung fällt beim Verbum hinweg, weil es sich bei demselben nicht wie beim Nomen um die Modos entis, sondern um die Modos esse handelt. Der generelle Significationsmodus des Verbum besondert sich vielmehr unmittelbar in solche Modos, welche in dem Modus significandi communis des Nomen als besondere Modi enthalten sind, sofern dem Nomen substantivum und adjectivum das Verbum substantivum und adjectivum entspricht; mit dem Unterschiede jedoch, dass im Nomen adjectivum das Nomen aus der Substanzkategorie in jene der Qualität, aus dem Bereiche des wesenden Seins in jenen des accidentell Seienden herabsteigt, während das im Verbum substantivum in unbestimmter Allgemeinheit ausgesagte Esse durch das Verbum adjectivum speciell in die Kategorie des Thuns und Leidens eingeht. Die näheren Umstandsbestimmungen des Verbum und Participium sind durch das Adverbium gegeben, die Präpositionen stehen in Beziehung zu den accidentellen Casualbestimmungen des Nomen, die Interjection leitet vom Gebiete des Sachlichen auf jenes der subjectiven Empfindung hinüber, die Conjunction weist aus dem

[1] Inter simpliciter universale et simpliciter singulare non est medium. Analyt. post. I, qu. 36.

Gebiete der ‚Etymologie' oder Wortformenlehre bereits in jenes der Diasynthetik oder Wortfügungslehre hinüber. Nach seinem sprachlogischen Charakter betrachtet, steht der von den Wortformen handelnde Theil der Grammatica speculativa zur Kategorienlehre und Universalienlehre in specieller Beziehung. Die Universalienlehre bietet in den ihr angehörigen Begriffen Genus, Species, Individuum die logischen Formen dar, in welche der empirisch-grammatische Sprachstoff gefasst wird; der in den besonderen Wortformen sich ausprägende Sprachstoff findet seine logische Fassung in der Kategorienlehre. Da diese erst in einer der unteren Abstufungen des Seins bei dem Begriffe des Thuns und Leidens anlangt, dessen Ausdruck das Verbum ist, so erklärt sich hieraus das Uebergewicht, welches in einer vom Standpunkte der scholastischen Peripatetik abgefassten Sprachlogik die Berücksichtigung der Nominalformen behaupten muss. Vom Adjectiv sind alle neun Kategorien des accidentellen Seins umfasst, das Substantiv gehört als Bezeichnung der singulären Substanz der Substanzkategorie, als Ausdruck eines allgemeinen Begriffes der Universalienlehre an. Demzufolge muss die gesammte sprachlogische Erörterung der Wortformen an dem unlebendigen formalabstracten Charakter der scholastischen Peripatetik Antheil haben, der natürlich auch in der Behandlung des syntaktischen Theiles der Grammatik sich nicht verleugnen kann. Dessenungeachtet darf nicht verkannt werden, dass der Gedanke an eine Vereinigung und relative Ineinsbildung der sprachlogischen Betrachtungsweise mit der empirischen Behandlungsart des grammatischen Sprachstoffes ein geistiger Fortschritt war, und, soweit derselbe unter den gegebenen Zeitbedingungen zu erzielen war, in der Grammatica speculativa des Duns Scotus auch wirklich effectuirt wurde. In seinem Geiste tauchte zum ersten Male unter der Form einer Grammatica rationalis der Gedanke an eine Wissenschaft der Grammatik auf — ein Gedanke, welcher, einige Jahrhunderte später wieder aufgenommen, in den Gestalten einer Grammaire raisonnée, einer allgemeinen Grammatik, weitergebildet wurde, bis er endlich in unserem Jahrhundert in die Idee einer Sprachphilosophie, d. i. einer philosophischen Ergründung und Analyse des organischen Wesens und Charakters der Sprache sich umsetzte.

Hat es der sogenannte etymologische Theil der Grammatica speculativa mit den essentiellen und accidentellen Significationsmodis der einzelnen Redetheile für sich genommen zu thun, so die Diasynthetik oder der syntaktische Theil mit den Modis significandi respectivis,[1] welche als die Causa efficiens intrinseca der grammatischen Construction bezeichnet werden.[2] Das Principium efficiens extrinsecum derselben ist der menschliche Intellect, welcher die Construction der grammatischen Constructibilia thatsächlich vollzieht, um einem zusammengesetzten Conceptus mentis den entsprechenden und angemessenen sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Die Angemessenheit des Sprachausdruckes ist aus einem dreifachen Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, dem grammatischen, logischen und rhetorischen; diesem dreifachen Gesichtspunkte gemäss hat die Diasynthetik von der Constructio sermonis, Congruitas sermonis und Perfectio sermonis als den drei wesentlichen Requisiten und Eigenschaften (Passiones) der aus den constructiblen Redetheilen zusammengefügten Oratio zu handeln.

Vom Standpunkte der Grammatik ist die Constructio als solche, d. i. die den Sprachgesetzen gemässe Zusammenfügung der Constructibilia ins Auge zu fassen. Das Wesen der grammatischen Construction wird durch eine die vier Causas derselben enthaltende Definition erschöpfend erklärt.[3] Die Causa materialis oder der Stoff der Construction sind die Constructibilia.

[1] Siehe oben S. 555, Anm. 3. Vgl. **Michael de Marbasio** (Thurot p. 223 f.) Modi significandi absoluti sunt propter unicum finem inventi, utpote propter designationem proprietatum rerum vel modorum essendi earum; modi autem respectivi propter duplicem finem, utpote propter designationem proprietatum rerum et etiam propter conjunctionem partium per debitam sui proportionem. . . . . Modi significandi essentiales sunt principia constructionis virtute vel potentia sive radicaliter, modi autem accidentales respectivi immediate sive magis formaliter.

[2] Gramm. spec., c. 45.

[3] Constructio est constructibilium unio ex modis significandi et intellectu causata, ad exprimendum mentis conceptum compositum finaliter adinventa. — In einem von Thurot excerpirten Codex v. a. 1284 heisst es (Thurot p. 219): Constructio est congrua constructibilium unio ex modo significandi causata, inventa ad effectum animi indicandum. Cum dicit: ‚constructibilium', tangit causam materialem; cum dicit ‚unio', tangit causam formalem; cum dicit: ‚ex modo significandi causata' tangit causam efficientem intra; cum dicit ‚inventa etc.' tangit causam finalem.

In jeder Construction erscheint ein Constructibile primum und ein Constructibile secundum. Constructibile primum heisst gemeinhin dasjenige, zu welchem sich ein nachfolgendes Constructibile als Terminus desselben verhält; Constructibile secundum heisst jenes, welches nach rückwärts von einem Suppositum abhängig ist, wie auch jenes, welches von einem Determinabile abhängig ist. Denn stets wird das erste Constructibile durch das zweite determinirt, und beide verhalten sich zu einander wie Materie und Form, Potenz und Actus. In dem intransitiven Satze: Socrates currit, ist das Constructibile primum ,Socrates' Stoff und Potenz, das zweite ,currit' Act und Form. Eben so verhält es sich in dem intransitiven Satze: Socrates legit bene, mit den beiden Constructibilien ,Socrates legit' und ,bene'. Nicht minder ist in dem transitiven Satze: Percutio Socratem das Constructibile ,Socrates' als Terminus der Actio transitiva Act und Form des ersten Constructibile ,Percutio'.

Man hat zwischen transitiver und intransitiver Construction zu unterscheiden. Die alten Grammatiker — bemerkt Duns Scotus — kennzeichneten diesen Unterschied in ihrer Weise, wenn sie sagten, dass die Constructibilia in der Constructio intransitiva auf Eines und Dasselbe, in der Constructio transitiva aber auf Diverses sich beziehen oder zu beziehen scheinen. Diese Angabe ist richtig; nur muss sie richtig verstanden werden. In der Constructio intransitiva (z. B. Socrates currit) sucht sich in der That das zweite Constructibile zufolge seiner Abhängigkeit vom ersten Constructibile mit demselben zu identificiren, geht gewissermassen in demselben auf, während in der Constructio transitiva (z. B. percutio Socratem) das Constructibile secundum vom ersten sich gewisser Massen abscheidet oder demselben gegenüber sich diversificirt. Der Unterschied beider Constructionsarten ist also davon abhängig, welches der beiden Constructibilien von dem anderen sachlich abhängt, ob das zweite vom ersten, oder umgekehrt das erste vom zweiten. Im ersteren Falle ist eine Constructio intransitiva, [1] in letzterem Falle eine Constructio transitiva [2] vorhanden. Die diesen beiden

[1] Constructio intransitiva est, in qua secundum constructibile per suos modos significandi dependet ad primum. Gramm. spec., c. 47.

[2] Constructio transitiva est, in qua primum constructibile per suos modos significandi dependet ad secundum, secundo per ejus dependentiam a

Constructionsarten von Priscian als dritte und vierte Art angereihten Constructiones reciprocae[1] und retransitivae[2] sind auf die Constructio transitiva zurückzuführen.[3]

Beide Hauptarten der Construction, die intransitive und transitive, zerfallen in solche, welche sich auf Acte und in andere, welche sich auf Personen beziehen. Unter der Constructio intransitiva actuum versteht man jene, in welcher das Constructibile primum per Modum actus significirt; in der Constructio intransitiva personarum erscheint es primär unter dem Significationsmodus eines Seienden.[4] Die erstere ist eine Constructio Suppositi cum Apposito,[5] letztere eine Constructio Determinabilis cum Determinatione; die erstere Constructionsweise diversificirt sich nach Verschiedenheit der Supposita, letztere nach Verschiedenheit der Determinanten. Die Verschiedenheiten der Supposita sind gegeben in der Verschiedenheit der Casus der Supposita: Socrates currit, Socratis interest, Socrati accidit, Socratem legere oportet, a Socrate legitur. Die

primo recedente, si dependens fuerit . . . Quandoque enim constructibile secundum dependentiam habet, ut sic dicendo: Video legentem librum. Ibid.

[1] Priscian. Inst. gramm. XVII, 108.

[2] Ibid. XVII 117.

[3] Constructio reciproca transitiva est, ut dicendo: Socrates diligit se; quia constructibile primum dependet ad secundum, secundo non dependente ad primum sed ad aliud, si dependeat. Item retransitiva est ex duobus transitivis composita, ut dicendo: Socrates rogat me ut diligam eum; ideo sub transitiva continetur. Gramm. spec., c. 47.

[4] In der empirisch-grammatischen Betrachtungsweise des Syntaktikers Robert Kilwardby wird der Unterschied beider Arten intransitiver Constructionen so gefasst (Thurot p. 233): Intransitio est duplex, cum exigentia vel regimine, vel sine. Sine regimine et exigentia fit intransitio in appositione nominis ad nomen et ad pronomen, et in appositione pronominis ad pronomen, et nominis et participii ad pronomen. Intransitio autem cum regimine et exigentia aut est simplex aut composita; simplex cum verbo ante vel post, quando una est supposita persona et unius actus, ut ‚Socrates sedet' — composita, quando una persona est supposita et multi actus, ut ‚Socrates sedet et loquitur,' vel e converso ‚Socrates et Plato sedent,' vel quando multiplicatur tam persona suppositi quam actus, ut ‚Socrates et Plato sedent et disputant'.

[5] Weitläufige Auszüge über diese Constructionsart aus den Grammatiken des 13. Jahrh. bei Thurot 253 ff. — Das Grammatisch-Geschichtliche über Entstehung und Bedeutung der Ausdrücke Appositio und Suppositio ebendas. p. 254 f. und 358 f.

Verschiedenheit in der Constructio intransitiva personarum ist zunächst davon abhängig, ob die Determination zum Suppositum oder zum Appositum, oder zu einem von Beiden verschiedenen Dritten hinzutritt. Die zum Determinabile hinzutretende Determination kann declinirbar oder nicht declinirbar sein. Declinirbare Determinantia sind die Adjectiva denominativa, relativa, interrogativa, distributiva; undeclinirbare Determinantia Conjunctionen, Adverbien, Präpositionen, Interjectionen. Eben so kann zum Appositum ein declinables oder indeclinables Determinans hinzutreten. Der dritte Fall, dass das Determinans zu einem vom Suppositum und Appositum verschiedenen Dritten hinzutritt, diversificirt sich nach Art der beiden früheren Fälle.

In allen diesen Fällen handelt es sich nun um jene Conformität der Modi significandi, welche die Rede zu einer Oratio congrua macht.[1] Duns Scotus unterscheidet für die mannigfaltigen Fälle der Constructio intransitiva actuum sowohl als auch personarum allgemeine und besondere Congruitätsprincipien. Die gemeinsamen Congruitätsprincipien der verschiedenen oben angeführten Fälle der Constructio intransitiva actuum sind, dass dem Modus esse des Appositum der Modus entis im Suppositum, der Compositio als accidentalem Significationsmodus der Modus per se stantis im Suppositum, dem Verbalmodus des Appositum die Ratio principii als Significationsmodus des Suppositum entspricht. Die besonderen Congruitätsprincipien jedes einzelnen der fünf möglichen Fälle jener Construction sind die durch das besondere Verhältniss des Appositum zu dem in fünf verschiedenen Casus situirten Suppositum bedingten Modi: Ut ipsum est alterum — ut quod est alterum; ut alterius — ut cujus; ut alteri — ut cui; ut ab aliquo — ut a quo. Die Accusativconstruction (Socratem oportet legere) weist einen der Beschaffenheit des Suppositum conformen Modus non contractus nec contrahibilis des Verbum (Infinitivform) vor. Die Zusammenfügung des Verbum mit dem im Nominativ gesetzten Suppositum involvirt überdiess Uebereinstimmung des Verbum mit dem Suppositum in Zahl und Person als zwei besondere

[1] Congruitas est partium sermonis debita unio, ex modorum significandi conformitate ad aliquam speciem constructionis requisitorum derelicta. Gramm. spec., c. 53.

Congruitäten, die in den vier übrigen Fällen, in welchen ein unpersönliches Verbum mit einem Suppositum in casu obliquo verbunden erscheint, hinwegfallen. Für diese letztere Art von Constructionen wird die Benennung: Modi proportionabiles, in Anwendung gebracht, im Unterschiede von den Constructionen per modos convenientes, die ihren Namen von der Convenienz der Constructibilia in Zahl und Person haben.

Die Congruitätsprincipien der Constructio intransitiva personarum sind durch den Modus determinabilis von Seite des Constructibile primum, und des Modus determinantis von Seite des Constructibile secundum gegeben. Für den Fall, dass die Determination dem Suppositum angefügt und declinirbar ist, erscheinen als Principia communia congruitatis: Modus per se stantis — Modus adjacentis, als Congruitätsmodi der Verbindung des Suppositum mit Adjectivis denominativis, relativis, interrogativis, distributivis; die Principia propria der Construction sind, der Eigenart dieser vier Adjectivarten entsprechend: Modus denominantis simpliciter — Modus determinabilis simpliciter; Modus referentis — Modus referibilis; Modus certificantis — Modus certificabilis; Modus distribuentis — Modus distribuibilis. Für den Fall, dass die dem Suppositum angefügte Determination indeclinabel ist (Conj., Adv., Praep., Interj.) sind die speciellen Congruitätsmodi: Modus conjungentis — Modus conjungibilis; Modus contrahentis oder retorquentis — Modus contrahibilis oder retorquibilis; Modus excludentis — Modus exclusibilis; [1] Modus affectus — Modus afficibilis. Für den Fall, dass das Determinans dem Appositum angefügt erscheint, wiederkehren die zwei Möglichkeiten eines declinablen und indeclinablen Determinans. Die allgemeinen Congruitätsprincipien dieser Art von Verbindung sind dieselben, wie bei der Anfügung des Determinans an das Suppositum. Die Principia propria der Verbindung declinabler Determinantia mit dem Appositum sind von Seite des Appositum die Significirung per Modum esse oder der speciellen Benennung, von Seite des angefügten Determinans der Significationsmodus, welcher die

[1] Als Determinanten der Supposita sind nur Adverbia von exclusiver Bedeutung verwendbar; Adverbien dieser Art sind auch die einzigen, welche nicht bloss Verba und Participia, sondern auch andere Redetheile determiniren können. Gramm. spec., c. 33.

Determination des Modus esse oder der speciellen Benennung involvirt: Sum albus, vocor Adrianus. Die Principia propria der Zusammenfügung indeclinabler Determinantia mit dem Appositum bestimmen sich nach der grammatischen Beschaffenheit des Determinans, je nachdem es Adverbium, Conjunction oder Interjection ist. Bei Adverbien und Conjunctionen handelt es sich um die besondere Species derselben;[1] in Bezug auf die Conjunctionen verhält es sich ganz so, wie bei ihrer Hinzufügung zu den Suppositis. Der dritte Hauptfall, dass die Determination einem vom Suppositum und Appositum verschiedenen Dritten angefügt ist, subsumirt sich unter den ersten oder zweiten, je nachdem jenes Dritte zum Suppositum oder Appositum in specielle Beziehung gesetzt ist; demgemäss diversificiren sich die unter den dritten Hauptfall zu subsumirenden Constructionen und Congruitätsmodi nach Art jener, welche sich beim Eingehen in die verschiedenen Determinationsarten des Suppositum und Appositum aufwiesen.

Wie die Constructio intransitiva scheidet sich auch die transitiva in die zwei Classen einer Constructio transitiva actuum[2] und personarum.[3] Die erstere theilt sich abermals in die Constructio transitiva actus signati und actus exerciti. Die Constructio actus exerciti zerfällt nicht in Arten, sondern unterscheidet sich nur nach Individuen: o Thoma, o Petre. Die Constructio actus signati diversificirt sich nach Verschiedenheit des Constructibile terminans, welches im Genitiv, Dativ, Accusativ, Ablativ erscheinen kann: Misereor Socratis, faveo Socrati, percutio Socratem, utor toga. Dieselbe Diversification hat in Bezug auf die Constructio transitiva personarum statt: Filius Socratis, similis Socrati, Petrus albus percutit pedem, celer pedibus.

Jede dieser Constructionsweisen hat nun wieder ihre allgemeinen und besonderen Congruitätsmodos. Die allgemeinen

---

[1] In Bezug auf jede dieser beiden Arten indeclinabler Determinantia bemerkt Duns Scotus: Principia propria sunt duo modi significandi, quibus unaquaeque species (adverbii et interjectionis) distinquitur ab alia. Gramm. spec., c. 50.

[2] Constructio transitiva actuum est, in qua constructibile dependens per modum actus significat; ut: lego librum. Gramm. spec., c. 51.

[3] Constructio transitiva personarum est, in qua constructibile per modum substantiae significat; ut dicendo: filius Socratis. Ibid.

Congruitätsprincipien der Constructio transitiva actus exerciti sind von Seite des Constructibile dependens der Modus per se stantis und die Ratio termini absoluti; die Principia propria die zwei einander conformen Modi: Modus excitantis — Modus excitati. Die Principia congruitatis communia der Constructio transitiva actus signati sind die drei Modi ex parte dependentis zusammt den entsprechenden Modis ex parte terminantis: Modus esse — Modus entis; Significatio accidentalis — Modus per se stantis; Modus generis — Modus significandi per modum termini absolute. Die casuelle Verschiedenheit dieses Terminus bedingt die Principia congruitatis propria, dargestellt in den Modis: Ut alterius — ut cujus; ut alteri — ut cui; ut alterum — ut quem; ut ab altero — ut a quo. Die allgemeinen Congruitätsprinzipien der Constructio transitiva personarum sind: Modus entis sub modo transeuntis von Seite des abhängigen Constructibile; Modus entis sub modo per se stantis von Seite des Constructibile terminans. Daher wären z. B.: Misereor albi oder Cappa albi incongruente Constructionen. Congruirende Constructionen dagegen sind: Misereor Socratis, Cappa Socratis. Die Principia congruitatis propria sind durch die Casus des Constructibile terminans bedingt, und stellen sich dar in den Modis: Ut alterius — ut cujus; ut alteri — ut cui etc. — Die Construction eines Adjectiv mit dem Accusativ ist keine Constructio incongrua, sondern nur eine Constructio figurata, die als Synecdoche zulässig ist. [1]

Man unterscheidet eine grammatische und eine logische Congruität der Constructionen. [2] Während die erstere auf die Conformität der Modi significandi sich beschränkt, fordert

[1] In einer von Thurot (p. 314) aus dem oben S. 586, Anm. 3 erwähnten Codex beigebrachten Stelle heisst es: Duplex est synecdoche, scil. locutionis et constructionis. Est igitur synecdoche constructionis excusabilis, quae fit per discrepantiam in principiis construendi, et de hac habemus exemplum in regimine accusativi, ut: ‚albet pedem.‘ Die für diese Accusativconstruction gewählte Benennung: Constructio figurata, ist auf Priscian Inst. gramm. XVIII, 17, zurückzuführen; ihre Auffassung als Synecdoche erscheint im Doctrinale des Alexander a Villa Dei, und seitdem gemeinhin bei den Grammatikern des 13. und 14. Jahrh.; vgl. hierüber Thurot p. 295. Duns Scotus handelt als Sprachlogiker nur von der Constructio propria, und geht demnach auf die Constructio figurata nicht weiter ein.

[2] Gramm. spec., c. 53.

letztere die Vereinbarkeit der inhaltlichen Bedeutungen der zu einer Rede verbundenen Worte.[1] Ein Beispiel für den Unterschied beider Congruitätsarten bietet der Satz: ‚Homo et animal sunt idem numero'[2], in welchem der durch die Grammatik geforderte Plural des Verbum zwei numerisch unterschiedene Subjecte anzeigt, während der Realinhalt des Satzes die Aussage der numerischen Einheit beider Subjecte ist, sofern der Mensch als sinnliches Lebewesen zugleich auch Animal ist. Die logische Congruität des Ausdruckes ist demnach von der sachlichen Convenienz der sprachlichen Zusammenfügung der Constructibilia abhängig. Es handelt sich vom Gesichtspunkte der logischen Congruität darum, dass die zu einem Satze vereinigten Worte etwas Wahres besagen,[3] wobei vornehmlich die sachliche Zusammenstimmung von Subject und Prädicat oder Nomen und Verbum in Betracht kommt.[4] Die auf den Sinn der Rede gehende Auffassung derselben nimmt nicht immer dasjenige Wort, welches dem Grammatiker dafür gelten möchte, für das Subject des Satzes. So ist es nicht ausgemacht, dass in dem Satze: Hominis equus currit der Terminus Equus das Subject sei; die Logik entscheidet vielmehr, dass, wenn nach der Stellung der Worte der Casus rectus als nähere Bestimmung des Casus obliquus erscheint, dieser als Subject der Aussage zu gelten hat. Wenn demnach in dem Satze: Equus hominis currit, unzweifelhaft Equus das logische Subject ist, so ist umgekehrt in dem vorigen Satze

[1] Congruitas requirit constructibilium unionem non quamcunque sed debitam. Et haec potest contingere dupliciter: Uno modo ex convenientia significatorum specialium, et per oppositum unio indebita ex repugnantia eorum. Alio modo potest contingere ex conformitate modorum significandi, et per oppositum indebita ex indebita modorum significandi discrepantia. . . . Congruitas est de consideratione grammatici per se. Sed convenientia vel repugnantia significatorum specialium a grammatico per se non consideratur, sed magis a logico. Ibid.

[2] Comm. in Analyt. prior. Lib. I, qu. 9.

[3] Ibid. qu. 19.

[4] Die übrigen Redetheile sind in logischer Beziehung wohl auch bedeutsam, aber erst in zweiter Linie: Nam aliae partes orationis non sunt nisi determinationes vel dispositiones designantes significationem, vel suppositionem terminorum, scil. nominis et verbi, aut modum significandi vel supponendi, aut diversum modum sequendi unius ex altero, vel diversum modum copulandi diversa ab invicem, et ita de aliis. Ibid.

Hominis das Subject und Equus currit die den Menschen als Besitzer des Pferdes betreffende Prädicataussage.[1] Dieser Entscheid wird durch die Berufung auf die Auctorität des Aristoteles[2] und auf die durch die Regeln der Syllogistik involvirte Denknothwendigkeit desselben[3] erhärtet.

Die dritte Haupteigenschaft der grammatisch gefügten Rede ist die Perfectio,[4] kraft welcher sich dieselbe zu einem organischen Ganzen abschliesst. Alle organischen Verhältnisse erklären sich aber aus ihrer Zweckbeziehung; so wird denn auch die Organisation der Rede aus der Zweckbeziehung der letzteren sich erklären. Man hat einen nächsten und entfernteren Zweck der Rede zu unterscheiden. Der nächste, unmittelbare Zweck derselben ist die sprachliche Kundgebung einer zusammengesetzten Gedankenvorstellung, welche distincte Glieder in sich schliesst;[5] der entfernte, mittelbare Zweck der Rede ist, mittelst der grammatischen Congruität der Rede ein vollkommenes Verständniss derselben im Hörer zu erzeugen. Subject einer derartigen, auf ein vollkommenes Verständniss abzweckenden Constructio congrua ist die Constructio Suppositi

---

[1] Illud solum est subjectum, quod adveniente signo universali distribuitur: sed in isto casu solus obliquus distribuitur per adventum signi universalis positi a parte ante totum propositionis; igitur solus obliquus est hic subjectum. . . . . Minor patet, quia dicendo: Cujuslibet hominis equus currit, iste terminus ‚hominis' praecise distribuitur, quod probatur posito casu, quod quilibet homo habeat equum qui currat, et sit unus communis equus omnibus, qui non currat; vel distribuitur iste terminus ‚homo' praecise, et habetur intentum. Vel distribuitur iste terminus ‚equus', et hoc non, quia tunc sequeretur: ‚Cujuslibet hominis equus currit, equus communis est equus, igitur equus communis hominis currit' quod est contra casum, et per idem probabitur, quod aggregatum non distribuitur. Ibid.

[2] Aristoteles in isto primo (Analyt. prior. I, p. 26, b, lin. 10 ff.) ponit, quod ex Majore de recto, et Minore de obliquo sequitur conclusio, cujus subjectum est de obliquo, ut arguendo sic: Omnis disciplina est sophia. boni est disciplina, igitur boni est sophia. Ibid.

[3] In omni syllogismo bono facto in prima figura illud est subjectum majoris, quod est praedicatum minoris; sed iste est bonus syllogismus in prima figura: ‚Cujuslibet hominis equus currit, Socrates est homo, igitur Socratis equus currit'. Sed in minori iste terminus ‚homo' est praedicatum, igitur in majori iste terminus ‚hominis' praecise erat subjectum. Ibid.

[4] Gramm. spec., c. 54.

[5] Finis propinquus constructionis est expressio mentis conceptus compositi secundum distantiam. L. c.

cum Apposito, weil eben nur diese distincte Glieder in sich schliesst.[1] Da nun einzig das Verbum per modum distantis sich verhält, so ist eine Constructio Suppositi cum Apposito nur mittelst eines Verbum vollziehbar, und dessen Vorhandensein somit das unentbehrliche Requisit einer Oratio perfecta.[2] Ein zweites Requisit ist die zur Congruität der Rede erforderliche Conformität aller Significationsmodi; ein drittes, dass die Construction keine unbestimmte Dependenz in sich schliesse, durch welche ihre oben angegebenen Zwecke beeinträchtiget würden. Diesen drei Erfordernissen entsprechend erfüllt die Construction die Bedingungen, welche Aristoteles aus einem dreifachen Gesichtspunkte für den Charakter des Vollkommenen aufstellt.[3] Indem sie keine unbestimmte Dependenz in sich schliesst, entspricht sie der Forderung, dessen nicht zu ermangeln, was ihr, um ihrem Begriffe zu entsprechen, nothwendig ist. In ihrer grammatisch wohlgeordneten Fassung genügt sie ferner der durch ihre unmittelbare Zweckbeziehung involvirten Forderung, den zusammengesetzten Gedankenconcept distinct hervorzustellen; indem sie aber dieses thut, wird sie dem dritten der von Aristoteles festgestellten Modi des Vollkommenen gerecht,[4] indem ihre zweckentsprechende

---

[1] Conceptus mentis est aliquando secundum indistantiam, ut componendo hominem cum albo sine copula, ut dicendo: Homo albus. Alioquin mentis conceptus est secundum distantiam, ut componendo hominem cum albo mediante copula dicendo: Homo est albus. Circa quam compositionem consistit veritas et falsitas, ut dicitur Periherm. c. 1. Ibid.

[2] In einem Codex aus dem 13. Jahrh., welcher von der Constructio Suppositi cum Apposito handelt (bei Thurot p. 46 mit dem Zeichen *Z* aufgeführt), heisst es (Thurot p. 217): Ad perfectionem locutionis duo sunt necessaria, scil. suppositum et appositum. Suppositum est illud, de quo fit sermo; hoc autem est, quod reddit personam verbo. . . . . Verba fuerunt inventa ad significandum appositum.

[3] Constructio habens in se haec tria membra quae dicta sunt, perfecta est secundum tres modos perfectos, quos assignat Philosophus 5 Metaph. text. com. 21. Die Stelle, auf die sich Duns Scotus bezieht, findet sich IV Metaph. p. 1021, b, lin. 16 ff.: Τέλειον λέγεται ἓν μὲν οὗ μὴ ἔστιν ἔξω τι λάβειν μηδὲ ἓν μόριον . . . καὶ τὸ κατ' ἀρετὴν καὶ τὸ τοῦ εὖ μὴ ἔχον ὑπερβολὴν πρὸς τὸ γένος . . . ἔτι οἷς ὑπάρχει τὸ τέλος σπουδαῖον . . . .

[4] Dieser in der vorausgehenden Anm. angedeutete dritte Modus wird im weiteren Verlaufe des Textes so umschrieben und erklärt: τὰ δὲ ἄλλα ἤδη κατὰ ταῦτα τῷ ἢ ποιεῖν τι τοιοῦτον ἢ ἔχειν ἢ ἁρμόττειν τούτῳ . . . .

Fassung sie befähiget, ein Gleiches ausser sich zu erzeugen, denselben Gedanken in der Seele des Hörers hervorzubringen. Uebrigens lässt die Perfectio constructionis Grade zu,[1] und kann überdiess ihre Vollkommenheit bloss in dem sie concipirenden Gedanken besitzen, ohne dass sie im sprachlichen Ausdrucke distinct dargestellt wäre; z. B.: lego statt: ego lego. Man hat also zwischen der Perfectio secundum intellectum und secundum sensum zu unterscheiden; letztere ist vorhanden, wenn beide Constructibilien ihren besonderen Wortausdruck haben.

In der Aufeinanderfolge der drei Passiones Sermonis: Constructio, Congruitas, Perfectio reflectirt sich die fortschreitende Determination einer Gedankenbewegung, die vom Essentiellen ausgehend in die qualitativen Differenzen eingeht und zu den quantitativen Besonderungen herabsteigt, wie aus den Fragewörtern erhellt, welche auf die Eintheilungen jeder dieser drei Passiones Bezug haben. Man fragt nämlich: Quae sunt differentiae constructionum? Antwort: Transitivum et Intransitivum. — Quales sunt differentiae congruitatis? Antwort: Congrum et Incongruum. Der Unterschied zwischen Perfectio und Imperfectio aber stellt sich in seiner Relativität[2] als ein quantitativer dar, daher auf ihn das Fragewort Quantum zu appliciren ist: Quantum differt perfectio sermonis ab imperfectione? Quanto perfectum distat ab imperfecto. Diese Verhältnissbestimmungen sind nicht von Duns Scotus ersonnen; er reproducirt sie mit Beziehung auf einen in den Schulen üblichen Gedächtnissvers: Quae? trans, intrans; quale? con, incon; quanta? per, imper. Man könnte das Verhältniss der drei Passiones Orationis zu einander auch durch die Erklärung charakterisirt finden, welche Duns Scotus in seiner Commentation der aristotelischen Metaphysik zu der oben angezogenen aristotelischen Stelle über die drei Arten des Vollkommenen gibt; er sagt nämlich daselbst, Aristoteles habe jene drei Arten oder Modi des Vollkommenen bestimmt penes entium quantitatem dimensivam,

[1] Perfectio sensus in animo auditoris non est punctualis, sed habet gradum secundum magis et minus, et secundum hoc dicitur magis vel minus perfecta. Nam ea magis perfecta est, quae magis quietat animum auditoris; et quae minus quietat, minus perfecta est. Gramm. spec., c. 54.

[2] Vgl. vor. Anm.

perfectivam, finitivam. Es ist fast nicht zu zweifeln, dass alles über das Verhältniss der drei Passiones zu einander Beigebrachte im Sinne dieser, den Worten des Aristoteles gegebenen Auslegung gedacht sei. Dieser Zusammenklang dürfte sich neben anderen bereits beigebrachten Belegen gleichfalls für die Erhärtung der dem Duns Scotus zu vindicirenden Urheberschaft der Grammatica speculativa verwerthen lassen; nicht minder die Kürze, um nicht zu sagen Magerkeit und Dürftigkeit dessen, was über die Perfectio sermonis beigebracht wird, und nicht über die allerelementarsten Bestimmungen hinausreicht. Man erkennt hierin einen Verfasser, welcher die Perfectio sermonis nicht in der grammatisch-rhetorischen Ausbildung der Sprache, sondern in der logistisch virtuosen Handhabung derselben sucht; eben dieses Interesse war es, welches ihn bewog, sich mit einer Untersuchung der grammatischen Formen zu beschäftigen, dieselbe aber zugleich auch strenge auf die diesem Unternehmen gesetzten Zwecke zu beschränken.

VIII. SITZUNG VOM 14. MÄRZ 1877.

Herr Dr. Michael Gitlbauer, z. Z. in Berlin, ersucht um eine Subvention zum Zwecke einer wissenschaftlichen Publication auf dem Gebiete der griechischen Paläographie.

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Die Machthaber Hoan-wen und Hoan-hiuen‘ vor.

Herr Franz Prusík, Gymnasial-Professor in Přibram, legt eine Abhandlung über ‚Das böhmische kluku, klukovska u. ä.‘ mit dem Ersuchen um ihre Aufnahme in die Sitzungsberichte vor.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Academia scientiarum et artium Slavorum meridionalium: *Statuta et leges Civitatis et insulae Curzulae (1214—1558). Prof. Dr. Hanel. Zagrabiae, 1877;* 4⁰. — Rad. Knjiga XXXVII. Zagreb. 1876; 8⁰.

Académie royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 46ᵉ Année, 2ᵉ Série, tome 43. Nr. I. Bruxelles, 1877; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. Preussische zu Berlin: Monatsbericht mit 4 Tafeln. November 1876. Berlin, 1877; 8⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1874. VI. Heft; für das Jahr 1875. IX. Heft. Wien, 1877; 8⁰.

— zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. II. Band, IV. (Schluss) Heft. Wien, 1876; 4⁰.

Clarke, Hyde: Serpent — and Siva Worship and Mythology in Central-America, Africa and Asia. London, 1876; 8⁰.

Delisle Léopold: Notice sur vingt manuscrits du Vatican. Paris, 1877; 8⁰.

Gesellschaft, allgemeine, geschichtforschende der Schweiz: Jaarbuch für Schweizerische Geschichte. I. Band. Zürich, 1877; 8⁰.

Gesellschaft, Deutsche, für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. 10. Heft, Juli 1876. Yokohama; 4⁰. — Das schöne Mädchen von Pao. Yokohama; 4⁰.

— k. k. Geographische in Wien: Mittheilungen. Band XX. (neuer Folge X.) Nr. 1. Wien, 1877; 8⁰.

— Oberlausitzische der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin. LII. Band 2. Heft. Görlitz, 1876; 8⁰.

Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1876. Wien, 1877; 8⁰.

Levasseur, E.: La Vie et les Travaux de Wolowski. Paris, 1877; 8⁰.

Neumann-Spallart, F. X. von, Prof. Dr.: Louis Wolowski. Ein Nachruf Wien, 1877; 8⁰.

Odobescu, A. J.: Istoria Archeologiei. I. Anticitatea. Renascerea. Bucuresci, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIᵉ Année, 2ᵉ Série. Nr. 37. Paris, 1877; 4⁰.

Societas regia Scientiarum Upsalensis: Nova Acta. Série IIIᵉ. Vol. X. Fasc. I. 1876. Upsaliae, 1876; 4⁰.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1875. 4. Heft. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1875. Zweite Abtheilung. Berichtlicher Theil. Wien, 1876; 8⁰.

Verein für die deutsche Nordpolarfahrt in Bremen. Vierzigste und letzte Versammlung am 29. December 1876. Bremen; 8⁰.

für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Stadtbuch von Brüx bis zum Jahre 1526 von Dr. Ludwig Schlesinger. Prag, 1876; 4⁰. — Wilhelm von Wenden. Ein Gedicht Ulrichs von Eschenbach; herausgegeben von Wendelin Toischer. Prag, 1876; 8⁰.

— für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Correspondenzblatt. Nr. 1. II. Jahrgang 1877. Ulm; 8⁰.

Die Machthaber Hoan-wen und Hoan-hiuen.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

Die Machthaber Hoan-wen und Hoan-hiuen, welche in chinesischen Schriften und in den aus diesen geschöpften Abhandlungen des Verfassers, namentlich in den ‚Seelenzuständen und Leidenschaften' und in den ‚Zufällen aus den Zeiten der südlichen Sung' häufig erwähnt werden, sind so ausserordentliche Erscheinungen in der Geschichte ihres Vaterlandes, dass durch eine ausführliche Schilderung ihres Lebens ein tiefer Einblick in die sehr verwickelten und beispiellos unglücklichen Verhältnisse der damaligen Zeiten (Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts nach Chr.) gewonnen werden dürfte. Die wenigen in der Kaisergeschichte vorkommenden trockenen Angaben ergänzend und weiter im grössten Umfange ausführend, liefert diese Abhandlung Alles, was in dem Buche der Tsin an einem besonderen Orte, in den Ueberlieferungen von berühmten Männern, über den Gegenstand aufgefunden wurde.

Dass solche wundervolle und beinahe fabelhafte Handlungen, wie die von diesen beiden Männern verrichteten, überhaupt möglich waren, mag durch die eigenthümliche Lage, in welcher sich China um jene Zeit befand, erklärt werden. Im Norden und Westen waren selbstständige Barbarenreiche gegründet worden, und die Macht der Kaiser, welche in Kien-niė, dem späteren Kiang-ning (Nan-king) ihren Sitz hatten, erstreckte sich nur auf den Süden und Osten. Diese Herrscher, mit Ausnahme des Kaisers Yuen, welcher das Haus der östlichen Tsin gründete, durchaus schwachsinnig und unfähig,

erfuhren gewöhnlich das unglücklichste Loos. Auf Kaiser Hiao-wu, welcher durch die ‚theure Königin‘ von dem Geschlechte Tsch'ang getödtet wurde, folgte Kaiser Ngan, von welchem berichtet wird, dass er von seiner Kindheit bis zu seinem reifen Alter stumm war, dass er nicht einmal Kälte von Hitze unterscheiden konnte und dass alle Handlungen, welche ihm die Geschichte zuschreibt, nicht seine eigenen waren.

Hoan-wen, vorerst als Heerführer auftretend, befreite einen grossen Theil des Reiches und die frühere Hauptstadt Lŏ-yang von den Barbaren. Ursprünglich gesonnen, sich die höchste Stufe anzumassen, liess er sich warnen, riss aber thatsächlich alle Gewalt an sich und wurde der ausschliessliche Herrscher. In seiner Machtvollkommenheit setzte er den Kaiser Yĭ ab und ernannte ihn zum Fürsten von Hai-si, worauf er einen anderen Kaiser, den Kaiser Kien-wen, einsetzte. Dieses Vorgehens wegen wurde er nach seinem Tode als Aufrührer betrachtet und blieben seine Söhne von allen bedeutenderen Aemtern ausgeschlossen. Sein Sohn Hoan-hiuen verstand es jedoch, sich aus seiner Erniedrigung zu erheben. Zuerst zum Statthalter ernannt, vermehrte er seine Macht und seinen Einfluss in dem Masse, dass er den Hof gänzlich in seine Gewalt bekam und falsche höchste Verkündungen, in denen seine eigenen Befehle zur Geltung gebracht wurden, erlassen durfte. Im Besitze einer grossen Menge ansehnlicher Aemter, machte er sich zum Reichsgehilfen und Könige von Thsu, endlich, von seinen Obrigkeiten hierzu aufgefordert zum Kaiser. Er nahm jetzt den Kaiser Ngan gefangen und führte ihn mit sich umher. In der Achtung der Menschen allmälig sinkend, wurde er durch eine von Lieu-yŏ, Heerführer von Tsin, und Anderen gesammelte Kriegsmacht angegriffen, geschlagen und nach seiner Ergreifung nebst seinen zahlreichen Anhängern enthauptet (404 n. Chr.).

Ueber den dieser Abhandlung zu Grunde liegenden Theil des Buches der Tsin sei noch gesagt, dass er zu dem Schwersten gehört, das je in chinesischer Sprache geschrieben worden. Die Ursachen dieser Schwierigkeit sind hauptsächlich das Sparen mit Schriftzeichen, indem immer nur eine möglichst geringe Zahl von Zeichen, welche für das Verständniss kaum hinreichen, gesetzt wird, der Mangel jedes Systems, wobei angeführte Namen

und Gegenstände oft an keinem anderen Orte der Geschichte auffindbar sind, schliesslich auch Fehler und Lücken des Textes.

Was die letzteren (die Lücken) betrifft, so entstehen dieselben in dem für diese Abhandlung benützten Exemplare dadurch, dass in ihm oft nicht nur einzelne Zeichen, sondern auch Zeilen, bisweilen selbst ganze Seiten verlöscht und in der Mitte der Seiten die Zeichen, des Bruches der zum Drucke verwendeten Holzplatten wegen, regelmässig schwer, wohl auch gar nicht lesbar sind, was der Brauchbarkeit des Buches wesentlich Eintrag thut.

In vielen chinesischen Büchern wird der Name 桓玄 Hoan-hiuen durch 桓元 Hoan-yuen ausgedrückt. Es stammt dieses aus einer Zeit, in welcher das Zeichen 玄 noch mehr als jetzt zu den vermiedenen gehörte.

Hoan-wen.

桓溫 Hoan-wen, mit dem Jünglingsnamen 元子 Yuen-tse genannt, war der Sohn 桓彝 Hoan-I's, Statthalters von Siuen-tsching. Kurz nach seiner Geburt erschien 溫嶠 Wen-kiao aus Thai-yuen zum Besuche und sagte: Dieses Kind hat wunderbare Knochen. Man mache den Versuch und lasse es weinen. — Als er die Stimme des Kindes hörte, sagte er: Es ist wirklich ein glänzendes Wesen. — Weil Wen-kiao dieses Lob ausgesprochen hatte, gab Hoan-I dem Kinde den Namen 溫 Wen. Wen-kiao bemerkte lachend: In der That, sp ter werde ich meinen Geschlechtsnamen verändern.

Später wurde Hoan-I durch 韓晃 Han-kuang getödtet.[1] 江播 Kiang-po, Befehlshaber von 涇 King, hatte dieses vorbereitet. Hoan-wen war um die Zeit fünfzehn Jahre alt. Er legte das Haupt auf die Hakenlanze und weinte Blut. Seine Absicht war, sich zu rächen. Als er achtzehn Jahre alt wurde, war Kiang-po bereits gestorben, und dessen drei Söhne, unter welchen 彪 Pieu der älteste, befanden sich in der Trauer. Dieselben versteckten Klingen in ihre Stäbe und sahen sich gegen Hoan-wen vor. Dieser gab sich für einen Trauergast aus und erstach, als er Zutritt erhalten hatte, Pieu in der

[1] Bei der Eroberung der Feste Siuen-tsch'ing (328 n. Chr.).

Trauerhütte. Zugleich verfolgte er dessen zwei Brüder und tödtete sie. Die Zeitgenossen priesen ihn.

Hoan-wen war kräftig, aufgeweckt und geistvoll. Seine Erscheinung war sehr ausgezeichnet. Sein Angesicht hatte sieben Sterne. Er stand in seiner Jugend mit 劉炎 Lieu-tan[1] aus dem Reiche 沛 Pei auf gutem Fusse. Lieu-tan rühmte ihn einst und sagte: Hoan-wen hat Augen gleich purpurnen Steinen. Sein göttlich ehrwürdiger Bart bildet Ausspannungen von Igelstacheln. — Hoan-wen wurde hierauf zum Gemale der Kaisertochter von Nan-khang erwählt[2] und erhielt das Lehen eines zu der fünften Classe gehörenden Lehensfürsten von Wan-ning. Er wurde an der Stelle eines Anderen zum Statthalter von Lang-ye und nach wiederholter Versetzung zum stechenden Vermerker von Siü-tscheu ernannt.

Hoan-wen war mit 庾翼 Yü-yĭ, Lehensfürsten von Tu-ting, befreundet, und sie bestellten sich immer in den Angelegenheiten von 寧濟 Ning-thsi. Yü-yĭ empfahl ihn einst dem Kaiser Tsching,[3] indem er sagte: Hoan-wen hatte in seiner Jugend männliche Entschlossenheit. Möge ihm der Kaiser nicht wie einem gewöhnlichen Menschen begegnen, ihn nicht wie einen gewöhnlichen Eidam halten. Möge man ihm die Aufträge, in denen eben berufen wird, ertheilen und auf seine grosse Thatkraft, mit der er bei Gefahr Hilfe bringt, vertrauen.

Nach dem Tode Yü-yĭ's ernannte man Hoan-wen zum Beaufsichtiger der Sachen der Kriegsheere von King-tscheu, Liang-tscheu und Sse-tscheu, zu einem den Westen beruhigenden Heerführer, stechenden Vermerker von King-tscheu, zu einem die südlichen Barbaren beschützenden Hiao-wei und lieh ihm ein Abschnittsrohr. Um die Zeit war 李勢 Li-schi, König des späteren Schö, unberühmt und schwach, und Hoan-wen hatte die Absicht, in Schö Thaten zu verrichten.

---

[1] Zur Linken des Zeichens 炎 ist noch das Classenzeichen 忄 zu setzen.

[2] Der Text enthält vor diesem Satze noch die ganz unverständlichen Worte 孫仲謀晉宣王之流亞也. Die Erklärung: ‚Sün-tschung-meu war der verbannte Schwager des Königs Siuen von Tsin' schien zu gewagt, da weder ein Mann Namens Sün-tschung-meu noch ein König von Tsin in der Geschichte aufgefunden werden konnte.

[3] In dem Texte Kaiser Ming, was unrichtig sein muss, da Hoan-wen bei dem Tode des Kaisers Ming erst zwölf Jahre alt war.

Im zweiten Jahre des Zeitraumes Yung-ho (346 n. Chr.) stellte er sich an die Spitze der Heeresmenge und unternahm den Angriff im Westen. Damals überwachte die Kaiserin 康獻 Khang-hien den Hof. Hoan-wen, im Begriffe auszurücken, reichte eine Auseinandersetzung empor und zog dann fort. In der Vorhalle des Hofes erwog man, dass Schö ein unwegsames und entferntes Land, die Streitmacht Hoan-wen's von Zahl gering sei und war für den Fall, dass sie tief in feindliches Gebiet dringen sollte, sehr besorgt.

In früherer Zeit hatte 諸葛亮 Tschü-kö-liang, Heerführer von Wei, acht Lager auf dem flachen Sande von 魚復 Yü-fö erbaut. Die Steine der Lagerwälle waren acht Reihen und von einander je zwei Klaftern entfernt. Als Hoan-wen dieses sah, sagte er, es sei die Kraft der Schlange von 常山 Tsch'ang-schan. Von den Männern der Schrift und des Krieges konnte Niemand diese Worte begreifen.

Als das Heer in 彭模 Peng-mu hielt, befahl er den dem Kriegsheere als Dritte Zugetheilten 周楚 Tscheu-thsu und 孫盛 Sün-sching, die Lastwagen zu bewachen. Er selbst zog mit den Fussgängern geraden Weges auf Tsch'ing-tu los. Li-schi liess durch seinen Oheim 福 Fö und seinen Vetter 權 Kiuen in Verbindung mit noch Anderen Peng-mu angreifen. Tscheu-thsu und die Uebrigen vertheidigten sich. Fö zog sich zurück und entfloh. Hoan-wen griff seinerseits Kiuen und die Uebrigen an. Er kämpfte dreimal und erhielt dreimal den Sieg. Die Heeresmenge der Räuber zerstreute sich und kehrte auf Seitenwegen nach Tsch'ing-tu zurück. Li-schi bot jetzt seine ganze Heeresmenge auf und kämpfte mit Hoan-wen an der Brücke von 笮 Tsĕ. Der seinem Kriegsheere als Dritter Zugetheilte 龔護 Kung-hu ging in dem Kampfe verloren. Seine Heeresmenge fürchtete sich und wollte sich zurückziehen, jedoch die Trommler rührten aus Irrthum die Trommeln der Vorrückung. Man griff sie hierauf an, und die Heeresmenge Li-schi's wurde gänzlich geschlagen. Hoan-wen, seinen Sieg benützend, rückte geraden Weges vor und verbrannte die kleinen Festen. Li-schi floh in der Nacht neunzig Weglängen weit und gelangte zu der Feste 叚萌 Kia-meng[1] in 晉壽 Tsin-scheu. Seine Anführer

[1] Ueber das Zeichen 叚 ist das Classenzeichen 艹 zu setzen.

鄧嵩 Teng-sung und 昝堅 Tsan-kien [1] riethen ihm, sich zu ergeben. Li-schi band jetzt die Hände auf den Rücken, lud auf den Wagen einen Sarg und bat um den Befehl. Hoan-wen löste die Fesseln, verbrannte den Sarg und schickte Li-schi in die Mutterstadt.

Hoan-wen verblieb dreissig Tage in Schö. Er erhob die weisen Männer und zeichnete die Guten aus. Der fälschlich als oberster Buchführer und Vorgesetzter des Pfeilschiessens benannte 王誓 Wang-schi, der die Bücher der Mitte Beaufsichtigende 王瑜 Wang-yü, der den Osten niederhaltende Heerführer 鄧定 Teng-ting und 常據 Tsch'ang-khiü,[2] beständiger Aufwartender von den zerstreuten Reitern, waren die vortrefflichsten Männer von Schö. Er ernannte einen Jeden zu einem dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilten. Alle Menschen des Volkes waren damit zufrieden. Das Kriegsheer war noch nicht zurückgekehrt, als Wang-schi, Teng-ting, 隗文 Wei-wen und Andere sich empörten. Hoan-wen verhängte wieder Strafe und stellte den Frieden her. Er sammelte hierauf die Schaaren und kehrte nach Kiang-ling zurück. Er rückte jetzt im Range vor und wurde zu einem im Westen Eroberungszüge machenden grossen Heerführer und einem das Sammelhaus Eröffnenden (開府) ernannt. Zugleich erhielt er das Lehen eines Fürsten der Provinz Lin-ho.

Als 石季龍 Schĭ-ki-lung, Beherrscher des späteren Tschao, starb, wollte Hoan-wen sich an die Spitze der Heeresmenge stellen und im Norden Eroberungen machen. Er reichte früher eine Auseinandersetzung empor und begehrte, dass man über die Gelegenheiten der Gewässer und des trockenen Bodens berathe. Er erhielt lange Zeit keine Antwort und erkannte jetzt, dass man in der Vorhalle des Hofes, auf 殷浩 Yin-hao und Andere gestützt, sich ihm entgegenstelle. Er war darüber entrüstet. Er kannte jedoch Yin-hao und fürchtete ihn nicht. Da das Reich keinen anderen Flecken hatte, gelang es ihm bald, ihn zu erfassen. Obgleich durch immer mehr Jahre die Spuren des Gebieters und des Dieners vorhanden waren.

---

[1] In dem Zeichen 昝 ist unten statt 口 das Classenzeichen 日 zu setzen.

[2] In dem 據 ist statt 扌 das Classenzeichen 王 zu setzen.

führte Einer den Anderen doch nur an der Halfter. Die Kriegsmänner und die Heeresmenge verbrauchten die Abgaben, und diese wurden schlechterdings nicht für Reich und Haus verwendet. Als verlautete, dass man im Norden angreifen werde, kamen die huldigenden Denkschriften sofort in Gang, und man zog nach dem Laufe des Stromes abwärts. Die Heeresmenge, welche nach Wu-tsch'ang rückte, waren viermal bis fünfmal zehntausend Menschen.

Yin-hao dachte sich, dass er durch Hoan-wen die Absetzung erfahren werde, und er sann auf Mittel, wie dieses zu vermeiden wäre. Ferner wollte er durch die Tseu-yü-Fahne [1] das Kriegsheer Hoan-wen's zum Stillstehen bewegen. Im Inneren und auswärts hielt man Gespräche, und die Gemüther waren in Erregung und Schrecken. Der spätere Kaiser 簡文 Kien-wen war um diese Zeit Beruhiger des Kriegsheeres (撫軍). Derselbe richtete an Hoan-wen ein Schreiben, in welchem er die grosse Berathung der Landesgötter und dasjenige, wovon Zweifel und Täuschung ausgehen, beleuchtete. Hoan-wen führte sogleich das Kriegsheer an den Ort der Niederhaltung zurück und reichte die folgende Auseinandersetzung empor:

‚Ich, nahe und verwandt, stellte mich an die Spitze dessen, was ich leite, und wollte im Norden wegfegen Tschao und 魏 Wei. Als das Kriegsheer in Wu-tsch'ang hielt, empfing ich ein Schreiben des das Kriegsheer beruhigenden grossen Heerführers, des Königs 昱 Yŏ von Kuei-ki. Er besprach darin, wie Wind und Staub sich mengen, unnützer Weise Zweifel und Täuschung entstehen lassen. Seine Worte haben den Sinn von Gefahr und Drangsal, der Kummer erstreckt sich auf die Landesgötter. Ich untersuchte es voll Bestürzung, ich erklärte nicht, woher es entsteht. Gestalt und Schatten blicken auf einander zurück, für Herabfallen und Ueberschreiten ist kein Boden. Ich, in Dunkelheit und Verborgenheit beschämt, habe die Bürde eines wichtigen Auftrages. Bin ich hinsichtlich der Begabung auch nicht der rechte Mensch, besteht mein Amt doch in der Stillung des Aufruhrs. Die Räuber und Feinde sind noch nicht vernichtet, die Schande des Reiches ist noch nicht abgewaschen. Ich war so glücklich,

[1] Eine Friedensfahne.

die Zeit der Eröffnung des Grossen benützen zu können, die Gelegenheit der Möglichkeit der Bezwingung zu treffen. Wenn der gemeine Mann einen Vorsatz hat, so nährt er noch immer im Herzen Unmuth. Mit welchem Herzen auch hätte ich sitzend gesehen die Erniedrigung? Ich legte daher auf die Schulter die Hakenlanze, sprengte einher und hatte nicht Zeit, in Ruhe zu verweilen. Früher und später legte ich es in Denkschriften dar, es sind gegenwärtig bereits Jahre. Das Aufrichtige, das Wahrhaftige, das Hochsinnige, welches man öffentlich und im Besonderen betrachtet, was sollte daran Kleinliches sein? Indem ich diesen Widerwillen empfinde, wie sollten die das Richtige verabscheuenden Genossen im Herzen die Besorgniss nähren, festhaltend spielen mit leeren Worten und täuschen das Gerichtshaus des Hofes? Einst trieb 樂毅 Yŏ-I auf das Aeusserste die Wahrhaftigkeit, liess Thränen herabfallen und floh in die Verbannung. 霍光 Hŏ-kuang erschöpfte die Redlichkeit, richtete Worte nach oben und meldete die Veränderungen. Verläumderische Reden tilgen den Wandel, Verrath und Unrecht bringen Störung in die Tugend. Es ist der beständige Kummer fortlaufender Geschlechtsalter, dasjenige, wovon Fortbestand und Untergang ausgehen.'

‚Jetzt ist der Vorgesetzte und Höchste noch reich an Frühlingen und Herbsten, diejenige, vor der ich unter den Stufen stehe, überwacht in höchstweiser Trefflichkeit den Hof. Sie hat das Vollendete der Aufträge herabgelassen. Die Untergebenen sind voll Vertrauen, sie verkehren eben mit sämmtlichen Begabungen, verbreiten Tugend und Glauben in den fernen Wildnissen. Um wie viel mehr ist dieses der Fall bei mir, der ich durch Geschlechtsalter theilhaftig wurde der ausgezeichneten Gnade, unterwürfig diente drei Höfen. Ich selbst bin kein Gast wie die Gäste der Halfter, auf meiner Spur sind nicht die Flecken der Geschlechter 韓 Han und 彭 Peng,[1] aber Abwendigkeit erhebt sich in der Brust und in den Herzen, der verbündete Aufruhr geht hinaus über die vier Reiche. Dieses ist etwas, worüber die Weisen des Alterthums seufzten in der bereits vergangenen Zeit und ich ebenfalls grosse Furcht hege in den gegenwärtigen Jahren. Jetzt schmelzen die Räuber wie

[1] Die Könige Han-sin und Peng-yue aus den Zeiten der früheren Han.

Eis, die grosse Sache ist nahezu bestimmt. Das hinterlassene Volk von Tsin steht gleich Schwänen [1] und blickt nach Süden, die der Gerechtigkeit zueilende Menge betritt voll Unruhe die Wege. Der Befehl hinsichtlich des ursprünglichen Unheils hängt an einer Viertelstunde, doch schiefe Berathung entsteht unnützer Weise und bringt diesen seidenen Goldstoff zu Ende. Sie bewirkt, dass die nahezu vernichteten Räuber wieder die Rückkehr in das Leben erhalten. Hierdurch ist das Herz schmerzvoll, die Luft abgeschnitten, wird die Traurigkeit immer tiefer. Ist auch dasjenige, dem ich Fortbestand gebe, das Oeffentliche, dasjenige auf das mein Streben gerichtet ist, das Reich, wurde doch dem äusseren Unglück noch nicht Einhalt gethan, und die innere Erniedrigung macht im Bunde sich geltend. Im Grunde meines Herzens hege ich daher den Vorsatz, Kraft zu entwickeln.'

Man beförderte ihn zu der Stufe eines grossen Beruhigers, doch er weigerte sich beharrlich und nahm es nicht an. Um diese Zeit kam Yin-hao nach Lö-yang und stellte die Gärten und Anhöhen wieder her. Man verbrachte auf diese Weise mehrere Jahre. Man kämpfte oftmals und wurde oftmals geschlagen. Alle Werkzeuge gingen zu Ende. Hoan-wen wurde wieder zum Beaufsichtiger von 司州 Sse-tscheu befördert und baute auf die Unzufriedenheit des Hofes und der Landbewohner. Er machte eine Meldung an dem Hofe und bewirkte die Absetzung Yin-hao's. Seit dieser Zeit ging alle Gewalt im Inneren und nach Aussen auf Hoan-wen über. Sofort sammelte er vierzigtausend Fussgänger und Reiter, liess das auf dem Wasser befindliche Kriegsheer von Kiang-ling ausrücken und drang von Siang-yang in die Zugänge des Gebietes 均 Kiün. In Nan-hiang angelangt, zog er durch das Flussgebiet des 淅 Tsché und unternahm den Eroberungszug gegen das Land in der Mitte des Gränzpasses. Er befahl 司馬勳 Sse-ma-hiün, stechendem Vermerker von Liang-tscheu, von dem Wege 子午 Tse-wu [2] hervorzubrechen und 上洛 Schang-lö anzugreifen. Derselbe nahm 郭敬 Kŏ-king, den in Diensten 苻健 Fu-khien's, Königs der früheren Thsin, stehenden

[1] Gleich Schwänen stehen hat die Bedeutung: auf den Zehen stehen.
[2] Statt Weg Tse-wu findet sich anderswo Thal Tse-wu.

stechenden Vermerker von King-tscheu, gefangen, richtete im Vorrücken einen raschen Angriff gegen das Kriegsheer des 青泥 Thing-ni[1] und zertrümmerte es.

Fu-khien entsandte jetzt seinen Sohn 生 Seng und seinen jüngeren Bruder 雄 Hung. Dieselben lagerten mit einem Heere von mehreren zehntausend Kriegern auf der Erdhöhe von 愁思 Tseu-sse vor der Feste 堯柳 Yao-lieu und warfen sich Hoan-wen entgegen. Es erfolgte ein heftiger Kampf. Seng brach in eigener Person die Schlachtreihen und tödtete 應誕 Ying-tan und 劉泓 Lieu-hung, zwei Anführer Hoan-wen's. Die Todten und Verwundeten waren tausend. Das Heer Hoan-wen's kämpfte mit Ausdauer, und die Menge Seng's zerstreute sich. Hung kämpfte mit dem Heerführer 桓沖 Hoan-tschung auf der Ebene 白鹿 Pe-lö und wurde ebenfalls durch Hoan-tschung geschlagen. Er sprengte fort und drang auf Sse-ma-hiün ein. Dieser zog sich zurück und hielt in der kleinen Feste 女媧 Niü-wo. Hoan-wen rückte vor und gelangte an die Ufer des Flusses 霸 Pa. Fu-khien vertheidigte sich mit fünftausend Kriegern hinter tiefen Gräben.

Die Bewohner dieser Gegend fühlten sich beruhigt und nahmen wieder ihre Beschäftigungen auf. Von zehn Menschen kamen acht bis neun Hoan-wen auf den Wegen mit Rindern und Wein entgegen. Die Greise waren zu Thränen gerührt und sagten: Wir hätten nicht gedacht, dass wir heute das Kriegsheer der Obrigkeiten wiedersehen würden. — Hoan-wen hatte sich darauf verlassen, dass der Weizen reif sein und er ihn ernten und für das Heer verwenden würde. — Allein Fu-khien hatte die grünen Halme abschneiden lassen, und das Kriegsheer war ohne Mundvorräthe. Hoan-wen las daher dreitausend Bewohner zusammen und kehrte mit ihnen zurück. Der Kaiser liess ihn durch den Aufwartenden der Mitte, den Angestellten des gelben Thores, in Siang-yang bewillkommnen.

Hoan-wen war seinem männlichen Aussehen und seinem Geiste nach eine Art Kaiser Siuen[2] und 劉琨 Lieu-kuen.[3]

---

[1] Thsing-ni ist ein Fluss im Süden des Districtes Lan-thieu, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[2] Sse-ma-I, der nach seinem Tode den Namen Kaiser Siuen erhielt.

[3] Lieu-kuen, der frühere Machthaber von Tsin, wurde durch 段匹磾 Tuan-pĭ-ti getödtet.

Jemand hatte ihn mit 王敦 Wang-tün[1] verglichen, was eine sehr ungeziemende Bedeutung hatte. Als er jetzt von dem Eroberungszuge zurückkehrte, fand er in den nördlichen Gegenden ein Mädchen, welches geschickt als alte Magd auftrat. Als er sich erkundigte, war es ein begabtes Mädchen Lieu-kuen's. Sobald sie Hoan-wen's einmal ansichtig wurde, weinte sie. Hoan-wen fragte sie um die Ursache. Sie antwortete: Ihr habt grosse Aehnlichkeit mit dem Manne von dem Geschlechte Lieu, dem Vorsteher der Räume. — Hoan-wen war sehr erfreut. Er trat hinaus und brachte die Kleidung und die Mütze in Ordnung. — Er rief wieder die Magd und befragte sie. Die Magd sprach: Euer Angesicht hat grosse Aehnlichkeit mit Dingen, welche das Dünne hassen. Euer Auge hat grosse Aehnlichkeit mit Dingen, welche das Kleine hassen. Euer Bart hat grosse Aehnlichkeit mit Dingen, welche das Rothe hassen. Eure Gestalt hat grosse Aehnlichkeit mit Dingen, welche das Kurze hassen. Eure Stimme hat grosse Aehnlichkeit mit Dingen, welche das Weibliche hassen. — Hoan-wen legte hierauf die Mütze ab und löste den Gürtel. Er schlief in Betäubung ein und war mehrere Tage missvergnügt.

Als seine Mutter von dem Geschlechte 孔 Khung starb, reichte er eine Auseinandersetzung empor, in welcher er sein Amt aufgab. Er wollte dem Leichenbegängnisse in 宛陵 Yuen-ling beiwohnen. In einer höchsten Verkündung wurde es ihm nicht erlaubt. Man verlieh seiner Mutter das Siegel und das breite Band einer grossen vornehmen Frau von 臨賀 Lin-ho und den nach dem Tode zu führenden Namen 敬 King. Man schickte einen im Inneren Aufwartenden für die Todtenklage und das Opfer. Die Anmeldenden beaufsichtigten und besorgten die Sache der Trauer. Binnen dreissig Tagen kamen acht Abgesandte der Mitte, und die Vordächer der einspännigen Wagen befanden sich eines dem anderen auf den Wegen gegenüber.

Nach beendeter Leichenfeier sah Hoan-wen zu den Geschäften. Er wollte die Gärten und Anhöhen wieder herstellen und Lö-yang zur Hauptstadt machen. Es wurden von ihm zehn Denkschriften und Auseinandersetzungen emporgereicht,

---

[1] Der Machthaber Wang-tün wurde nach seinem Tode aus dem Grabe gerissen und gestraft.

doch es wurde nicht bewilligt. Man beförderte ihn zu einem Eroberungszüge machenden und Strafe verhängenden Beaufsichtiger, liess ihn die Sache der Kriegsheere der zwei Landstriche 冀 Ki und 司 Sse beaufsichtigen und gab ihm die Befugniss, ausschliesslich Eroberungszüge zu machen.

Er entsandte jetzt den Beaufsichtiger und Beschützer 高武 Kao-wu mit dem Auftrage, Lu-yang zu besetzen, den das Reich stützenden Heerführer 戴施 Tai-schi mit dem Auftrage, an den Ufern des gelben Flusses zu lagern, das Schiffsheer vorwärts zu führen und 許 Hiü und 洛 Lŏ zu bedrängen. Da die Wasserwege von 譙 Tsiao und 梁 Liang frei waren, bat er, dass die Streitmacht der Landstriche 徐 Siü und 豫 Yü auf den Flüssen 淮 Hoai und 泗 Sse Schiffe besteige und in den gelben Fluss einfahre.

Hoan-wen selbst unternahm den Angriff im Norden von Kiang-ling und gelangte auf seinem Zuge nach 金城 Kin-tsch'ing. Daselbst sah er, dass die Weidenbäume, welche er in seiner Jugend, zur Zeit als er Statthalter von Lang-ye war, gepflanzt hatte, bereits zehn Umfassungen massen. Er sagte schmerzvoll: Die Bäume sind noch immer so beschaffen. Wie wäre es der Mensch im Stande? — Er umklammerte die Aeste, ergriff die Zweige und vergoss Thränen.

Hierauf übersetzte er die Flüsse Hoai und Sse und betrat die nördlichen Grenzen. Er bestieg mit seinen Gefährten den Söller von 平乘 Ping-sching. Auf die mittlere Ebene hinausblickend, sagte er schmerzvoll: Man macht bald 神州 Schin-tscheu[1] untersinken auf trockenem Boden. Durch hundert Jahre sind die Könige der Anhöhen der Hauptstädte Barbaren. — Seine Gefährten konnten nicht umhin, diesen Vorwurf zurückzuweisen. 袁宏 Yuen-hung sagte: Bei dem Schicksal gibt es Aufbau und Niederreissen. Wie sollte es nothwendig der Fehler der Menschen sein? — Hoan-wen wurde roth und sagte zu den vier Sitzen: Ich habe nebenbei gehört, dass 劉景升 Lieu-king-sching tausendpfündige grosse Rinder besass. Dieselben verzehrten zehnmal so viel Futtergras und Bohnen als gewöhnliche Rinder. Im Tragen von Lasten, im

[1] 神州 Schin-tscheu, das später noch einmal vorkommt, steht für 申州 Schin-tscheu.

Zustandebringen weiter Gänge waren sie nicht einmal gleich einer einzigen mageren Kuh. Als Kaiser Wu von Wei in King-tscheu einzog, beschenkte man damit die Krieger des Heeres. — Diese Worte bezogen sich auf Yuen-hung. Alle in der Gesellschaft entfärbten sich.

Das Heer hielt an dem Flusse 伊 I. 姚襄 Yao-siang, Beherrscher des späteren Thsin, lagerte im Norden dieses Flusses und machte den Uebergang streitig. Hoan-wen verband die Schlachtreihen und rückte vorwärts. Mit dem Panzer bedeckt, überwachte er seinen jüngeren Bruder 桓沖 Hoan-tschung und die Anführer, welche mit Heftigkeit angriffen. Yao-siang erlitt eine grosse Niederlage und hatte einen Verlust von mehreren tausend Todten. Er überstieg den nördlichen Berg 亡 Mang[1] und floh nach Westen. Die Verfolger erreichten ihn nicht. Hierauf floh er nach Ping-yang.

Hoan-wen lagerte vor der ehemaligen Vorhalle 太極 Thai-kė[2] und zog dann nach der kleinen Feste 金墉 Kin-yung über. Er besuchte die Anhöhen (Grabmäler) der früheren Kaiser. Diejenigen Anhöhen, welche geplündert oder zerstört waren, besserte er aus oder stellte sie wieder her. Zugleich setzte er Befehlshaber der Anhöhen ein. Hierauf liess er das Kriegsheer umherziehen und durch dasselbe die sich unterwerfenden Räuber festnehmen. Als dieses überall geschehen, kehrte er zurück. Er versetzte dreitausend Häuser übergetretener Menschen in das Land zwischen dem grossen Strome und dem Han, entsandte dann 滕畯 Teng-tsiün, Statthalter von Si-yang, mit dem Auftrage, aus 黃城 Hoan-tsch'ing auszurücken und über 文盧 Wen-lu, einen südlichen Barbaren und Räuber, sowie über Andere Strafe zu verhängen. Er entsandte ferner 劉岵 Lieu-ku, Reichsgehilfen von Kiang-hia, und 胡驥 Hu-ki, Statthalter von I-yang, mit dem Auftrage, über den ungeheuerlichen Räuber 李弘 Li-hung Strafe zu verhängen. Beide siegten und schickten die Häupter der Räuber in die Mutterstadt.

---

[1] Ueber 亡 ist noch das Classenzeichen 艹 zu setzen. Man setzt auch zur Rechten das Classenzeichen 阝.

[2] Er war in die ehemalige Hauptstadt Lŏ-yang eingezogen.

Nachdem Hoan-wen das Kriegsheer zurückgezogen hatte, wurden die Landstriche 司 Sse, 豫 Yü, 青 Thsing und 兗 Yen wieder von den Räubern erobert. In dem Zeitraume Sching-ping (357—361 n. Chr.) wechselte er das Lehen und wurde Fürst der Südprovinz (南 郡). Man erniedrigte das Lehen Lin-ho zu demjenigen eines Fürsten des Districtes und verlieh es seinem zweiten Sohne 濟 Thsi.

Im Anfange des Zeitraumes Lung-ho (362 nach Chr.) drängten die Räuber gegen Ho-nan. Der Statthalter 戴 施 Tai-schi trat aus und entfloh. Der dem Kriegsheere vorangehende Heerführer 陳 祐 Tschin-yeu begehrte Hilfe. Hoan-wen hiess 鄧 遐 Teng-hia, Statthalter von King-ling, sich an die Spitze von dreitausend Menschen stellen und Tschin-yeu zu Hilfe kommen. Zugleich wünschte Hoan-wen, dass man Lŏ-yang wieder zur Hauptstadt mache, und er reichte die folgende Auseinandersetzung empor:

,In Pa und Schŏ ist der Friede hergestellt, das widersetzliche Hu ist geschmolzen und vernichtet. Jetzt ist bereits die Zeit, in welcher man kommt, die Freude der Beglückwünschung ist offenbar. Allein die Sache der Menschen ist verkehrt, man wird oft verlustig der königlichen Berathung. Man bewirkt wieder, dass die zwei Räuber doppelt sich erheben, was innerhalb der Meere, stürzt zusammen und zerreisst. Der Fluss und der Lŏ sind verödet, die Anhöhen der Berge sind in Gefahr und werden bedrängt. Dieses ist es, worüber man nahe und ferne bekümmert und voll Angst, voll Schmerz im Herzen in Bezug auf die vergangene Zeit ist. Ich bedenke unterwürfig, dass der Kaiser verleiht des Himmels und der Erde von selbst gebildete Gestalt, emporhebt des erhabenen Fŏ-hi ursprüngliche glänzende Tugend. Der Paradiesvogel sitzt in den äusseren Gehägen, der Drache fliegt in der erhabenen Gipfelung. Um die Zeit befasst man sich mit dem Wechseln der Anhöhen, erkennt im voraus das Urtheil des Himmels; das Falsche der Gemüther der Menschen, vollständig weiss man es. Hierdurch bestimmen die neun Gränzen ihr Herz, in dunkler Ferne steht man auf den Zehen. Man denkt lange an 雲 Yün und 羅 Lo, mengt und umgarnt die vier Säume. Es ziemt sich, weitgehend zu ermessen die Rechnung der Ahnentempel, in grossem Masse Fortbestand zu geben dem

Aufbau und den Umzügen, glänzend wiederherzustellen die alte Mutterstadt, mit Kraft einzurichten das blumige Hia. Man bewirke, dass der Wind der Gnade sich verbreitet, feuchter Glanz überall bedeckt die acht Aussenseiten, Strenge des Reiffrosts, Kälte, Wirbelwind in ihrem Beleidigen kein Aeusseres haben. Wie sollte dieses nicht genau entsprechen der reingeistigen Ruhe, der Himmelsmenschen gleichmässiger Verbindung?'

,Jetzt befinden sich der Strom und der Fluss in der Entlegenheit, Wind und Pferde sind einander fern. Desswegen begeben sich die der Gerechtigkeit zugewendeten Schaaren in Ungewissheit auf die Flucht und suchen einander, jedoch die masshaltenden vorzüglichen Männer setzen noch immer Ferse an Ferse, ohne Reue zu empfinden. Um wie viel mehr ist dieses der Fall bei der Gipfelung der Gestirne, welche zurückgekehrt sind! Die Sterne blicken aufwärts zu der ursprünglichen Quelle. Nachdem sie sich umgedreht, werden Aeste und Abzweigungen versetzt. Die noch übrige Menge von Tsin ist dann erfreut, sie ist es, worauf die erhabene Tugend sich stützt. Alle Unheilvollen, die ungeheuerlichen Widerspänstigen wissen, dass das Ereignen von Vernichtung und Untergang in nicht vielen Tagen geschieht. Sprengt man gerade daher mit dem den Gedanken an Gehorsam hegenden Herzen, führt Schläge mit des Donners und des Donnerschlages Kraft, so hat das Leben der zwei Sclaven, ohne dass sie hingerichtet werden, von selbst ein Ende. Desswegen legt man bei vielfachem Verkehre Werth auf das, was ohne Stockung, der erleuchtete Verstand schätzt das entsprechende Triebwerk. Hart wie Stein, hierdurch bringt man das Erstrebte zuwege. Wenn man jetzt im Umkreise des Meeres bereits weitergezogen ist, aber die Flügel des grossen Vogels sich nicht erheben, wenn man ewig die Wurzeln knüpft im Süden, nahezu 神州 Schin-tscheu verderben lässt in 龍 Lung und 漠 Mŏ,[1] so bewirkt man, dass acht Schuh hohe Knaben den Mund verhalten und seufzen.'

,Die früheren Könige bauten die anfängliche Ordnung, die Höchstweisen bestimmten den Sinn und zeichneten die

[1] Es ist nicht klar, welche Gegenden durch diese abgekürzten Namen bezeichnet werden.

neun Landstriche, trafen Einrichtungen für die neun unterworfenen Gegenden. Sie legten Werth auf das Verschlossene der Mitte und nahmen herein die Menschen von Hia. Es war, weil in Wahrheit das Bemessen eine Sache der Mitte, Reiffrost und Thau nur gleichförmig, mit Mützen bedeckt die zehntausend Reiche huldigend erscheinen an dem Hofe der vier Meere. Seit das gewaltige Hu anfällt und unterdrückt, geräth das blumige Reich der Mitte ins Schwanken. Sich überstürzend, verliert man den Halt, die Macht begibt sich nach 楊越 Yang-yue.[1] Wie Wanderraupen sich krümmend, wartet man auf das Eintreffen des Streckens des Drachen, im Verborgenen sich windend, erspäht man die bestimmte Zeit des Windes und der Wolken. Es ist nämlich etwas, das durch Hervorspriessen und Zerstören gegeben wird, es ist nicht durch das Ueberwiegen der Ordnung so beschaffen. Jedoch Trauer und Unordnung waren in der Ferne durch fünfzig Jahre. Das Frühere und Alte ging fort und versank. Die später Kommenden waren Knaben und Junge. Das gestreifte Dornholz verliert den Ton, häufige Uebung bringt die Gewohnheit zuwege. Hierauf erstarb die Hoffnung in dem eigenen Lande, man war zufrieden mit dem, worauf man vertraute. Hinblickend, bedauerte man es, unwillkürlich trauerte man und seufzte.‘

‚Ich stehe zwar immerfort nach, meine Begabung hat nicht den Umfang meiner Bestrebung, jedoch leite ich ein Amt, helfe bei dem Mangel und habe als Zugetheilter einen wichtigen Auftrag. Ich wünsche aufzubieten die Sehnen und Knochen, auszubreiten die Kraft in den vorderen Spitzen, wegzuschneiden das Dorngesträuch und anzusprengen gegen die wilden Hunde und Wölfe. Seit den Wirren des Zeitraumes Yung-kia[2] bat man in Denkschriften aus 播 Po, 流 Lieu und 江 Kiang dringend, nach Norden zu übersiedeln. Man mache dadurch zur Wirklichkeit den Süden des Flusses, bewerkstellige seine alte Beschäftigung und kehre zu den Dächern seiner Erde

---

[1] In dem Texte 權幸楊越. Ueber eine Oertlichkeit Yang-yue, wenn wirklich eine solche hier gemeint ist, wurde nirgends etwas aufgefunden.

[2] In dem Zeitraume Yung-kia (307 bis 312 n. Chr.) eroberte Lieu-yuen-hai die damalige Hauptstadt Tschang-ngan.

zurück. Man ermuntere zu Ackerbau und dem Pflanzen der Maulbeerbäume, erschöpfe den Nutzen der drei Jahreszeiten, leite durch Gerechtigkeit, oder durch die Gebräuche. Man bewirke, dass Schrift und Kriegswesen gleichmässig sich verbreiten, Treue und Gehorsam in Verbindung durchdringen. Wenn Brunnen und Städte bereits hergestellt sind, die Seile der Leitung roh sich erheben, dann erst begründet derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, den Glanz der drei Gestirne, schwingt die zeichengebenden Fahnen. Wenn die Edelsteinschnüre der Mütze, die zinnernen Wagenglöckchen, die Hofkleider sich an dem 濟 Thsi und dem grossen Strome befinden, wer innerhalb des Erdkreises wäre dann nicht glücklich? Ist der Geist der Menschen umdunkelt, wie wäre es unmöglich, ihn zu bemessen? Im Anfange ungewöhnliche Dinge, von allen Menschen wird in sie Misstrauen gesetzt. Ich wünsche in Unterwürfigkeit, dass derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, durchlasse das Licht der erhabenen Erleuchtung, durchschneide das Aeussere des beständigen Gleichförmigen. Er fordere von mir die That der Erhebung und Wiederherstellung, er gönne mir das Verdienst der endlichen Verrichtung. Ist diese Sache vollbracht, dieses Verdienst erworben, so haben die grossen Verdienste desjenigen, vor dem ich unter den Stufen stehe, etwas Vergleichbares in den Lobpreisungen der grossen vorhergegangenen Zeitalter. Wenn Wiederherstellung und Erhebung in diesem Jahre nicht bewirkt werden, so ist es von meiner Seite ein Verbrechen. Das Unterkleid aufschürzend, eile ich zu dem grossen Kessel; es ist süss wie Täschelkraut.‘[1]

Eine höchste Verkündung lautete: Die Trauer und die Unordnung, welche ehemals waren, durchschritten die fünf Theilungen.[2] Die Grausamkeit der Barbaren machte fortgesetzt Einfälle auf unheilvollen Spuren. Man wirft die Blicke zurück nach Westen, schmerzvolles Seufzen erfüllt den Busen. Würde man, es erkennend, in Selbstheit anführen die drei Kriegsheere, wegspülen den bösen Schmutz, weithin klären die Königs-

[1] Die Pflanze (艹+齊) *tsi*, japanisch *nadzuna*.

[2] 五紀 *U-ki* ‚die fünf Theilungen der Fäden‘ sind das Jahr, der Monat, der Tag, das Sternbild, die Zeitrechnung.

gränze, glanzvoll wiederherstellen die alte Mutterstadt, wer, wenn er nicht des Leibes sich entäussert, dem Reiche sich hingibt, wäre dieses im Stande? Auf alle Theile, welche bewohnt werden, lässt man die hohe Berechnung herab. Bloss die Anhöhen der Hauptstädte an dem Flusse und dem Lö, die man gründet, der Beginn ihrer Erweiterung und des Aufbaues ist die Verursachung von Mühe, Ertragen von Beschwerde.

Man übergab ihm jetzt die gewechselten Landstriche 并 Ping, 司 Sse und 冀 Ki, indem man die Beaufsichtigung von Kiao-tscheu, Kuang-tscheu und Liao-tscheu wegen der Entfernung dieser Landstriche aufgab. Hoan-wen entschuldigte sich in einer Denkschrift und nahm das Amt nicht an. Man fügte noch die Stelle eines Aufwartenden in der Mitte und grossen Vorstehers der Pferde hinzu, liess ihn die Sache sämmtlicher Kriegsheere im Inneren und auswärts beaufsichtigen und lieh ihm eine gelbe Axt. Weil er bereits alles Innere und Aeussere beaufsichtigte, war es nicht angemessen, dass er sich in der Ferne befinde.

Er reichte ferner eine Auseinandersetzung empor, in welcher er sieben gebührliche Dinge darlegte. Das Erste war: Freunde und Genossen halten zusammen, ihre besonderen Berathungen sprudeln hervor. Man solle ihren flüchtigen Wetteifer unterdrücken und verschliessen. Man bewirke nicht, dass er gedeihen könne. Das Zweite war: Die Einwohner verkümmern und werden weniger. Sie entsprechen nicht der ganzen Provinz 漢 Han. Man solle die Obrigkeiten vereinen, die Aemter verringern und bewirken, dass man lange bei seinen Geschäften verbleibt. Das Dritte war: Bei den Bestrebungen der Triebwerke dürfe man nicht stillstehen und abschaffen. Man bewerkstellige immer Untersuchungen der Schrift und solle dieses an bestimmten Tagen thun. Das Vierte war: Man solle die Gebräuche für Aeltere und Jüngere ins Licht setzen und die redlichen und für das Oeffentliche wirkenden Angestellten belohnen. Das Fünfte war: Lob und Tadel, Belohnung und Strafe solle der Wirklichkeit entsprechen. Das Sechste war: Man halte sich an die früheren Vorbilder und stelle in grossem Masse die Beschäftigung des Lernens ins Licht. Das Siebente war: Man solle Geschichtschreiber erwählen und das Buch der Tsin zu Stande bringen. Die Inhaber der Vorsteherämter meldeten dieses an dem Hofe und übten es aus.

Unvermuthet gab man ihm ein Wagendach aus Flügelfedern, Trommeln und Blasewerkzeuge hinzu. Man setzte für ihn einen Aeltesten der Leute der Umgebung, einen Abgesandten, einen Vorsteher der Pferde, den Geschäften Nachgehende und vier Leibwächter der Mitte ein. Er nahm die Trommeln und Blasewerkzeuge an, verzichtete jedoch auf alles Uebrige.

Er stellte sich wieder an die Spitze des Schiffsheeres und rückte nach Hŏ-fei vor. Man gab ihm noch die Stelle eines Landpflegers von Yang-tscheu und Verzeichners der Sachen des obersten Buchführers hinzu. Man liess den im Inneren Aufwartenden 顏旄 Yen-mao den höchsten Willen verkünden und berief Hoan-wen, damit er eintrete und an der Lenkung des Hofes theilnehme. Hoan-wen reichte die folgende Auseinandersetzung empor:

Ich werfe eben zurück alles Unselige, fege weg und stelle den Frieden her bei Unglück und Aufruhr. Ich erhebe gegenwärtig den Verstand und die Kraft der Welt und komme zugleich mit der Heeresmenge ihr zur Hilfe. Jedoch die Berathenden des Hofes hegen sämmtlich Argwohn, die höchstweisen höchsten Verkündungen sind immer schroffer, die Sachen sind verschieden von dem ursprünglichen Entwurfe. Wie kann ich wagen, es anzufassen und auszuführen? Endlich das Eintreten und Theilnehmen an der Lenkung des Hofes, ich darf nicht wagen, dieses anzuhören. Ich bin getrennt von der verschlossenen Abtheilung des Palastes durch zwanzig Jahre. Die Zierathen der Schwertscheide sind grosse Bestrebungen, bei den Anstrengungen des Dienstes gedenke ich des Ungemachs. Wenn es mir vergönnt ist, den Gürtel zu lösen, mache ich in weiter Ferne die Edelsteine erklingen. In der Mitte der Thorwarte theilnehmen an des Nichtsthuns Vereinbarungen, im voraus hören die durch Tonweisen zu Stande gebrachten Verwandlungen, ist auch in Wirklichkeit mein Geist nicht erweckt, wie sollte ich es nicht wünschen? Nun sehe ich, dass die Leiden von 江 Kiang und 漢 Han nicht dieselben sind, dass sie in den jüngsten Tagen vermehrt wurden. 梁 Liang, Sin-ping und Ning-tscheu hatten sich erst unterworfen, ich hängte die Waffen an die Rinnsäle des Han. Besatzung legen und sich vertheidigen geschah in immer grösserer Ausdehnung, ich fügte

die starken südlichen Barbaren 盤牙勢 Puan-ya-schi[1] noch hinzu. Ich liess sie wohnen an den oberen Strömungen, der grosse Strom und der See waren fern. Ich treffe eben Anordnungen für die Ernennung der Lehensfürsten. Seit man das Wirkliche nicht im Auge hat, die Macht nicht schätzt, gibt es nichts, um das Ferne und Aeussere niederzuhalten und zu lenken. Wüsste ich, dass man diese Gefahr beseitigt, ich würde es wagen, ihr den Rücken zu kehren und empfände keinen Groll. Dass ich wünsche, rasch den Arm zu erheben, mich hinzuwerfen und die Sache zu bestellen in der mittleren Ebene, es ist, weil ich in Wirklichkeit mich schäme, dass der Weg des Kaisers, der erhabene Wohnsitz im Gegentheil erniedrigt wird im Südosten, weil es mich schmerzt, dass die göttlichen Blumen, die Maulbeerbäume, der Hartriegel vergraben werden bei den Barbaren des Westens und Nordens. Wenn ich mich auf den Geist des Stammhauses und Ahnentempels stütze, so wird die Wolke durchdrungen, der Teppich zusammengerollt, ich athme in dem grossen Klaren. Leiht man mir eben den Athem und die wandernde Seele, so besetze ich den Fluss und den Lŏ, überwache in Selbstheit die zwei Räuber, verbreite in grosser Ausdehnung den erhabenen Geist, nehme in den Brustlatz, hänge an den Gürtel Thsin und Tschao. Es dauert keine fünf Jahre, und die grosse Sache erhält gewiss ihre Bestimmung. Jetzt steht der Diener 昱 Yŏ[2] als ein Verwandter und Weiser dem Reiche zur Seite, er stützt in seinem Glanze zwei Geschlechtsalter. Man hat daher nicht die Kränkung, dass ich als ein Fernstehender und Stumpfsinniger mich einmenge in die Bestrebungen der Triebwerke. Dann auch, wenn es keine Handelnden gäbe, wer würde sich den Rinder- und Pferdehirten entgegenstellen? Dass das Innere und das Aeussere einander beistehen, ist in der That von tiefer Bedeutung, in der That wichtig. Ich wünsche in Unterwürfigkeit, derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, möge untersuchen, was ich darlege, befragen nach innen und aussen. Ich bitte, dass ich um die Zeit zurückkehren und lagern dürfe, trösten und beruhigen die vier Weltgegenden.

[1] Der Name Puan-ya-schi, der sich wohl nur als derjenige eines Volksstammes erklären lässt, wurde sonst nirgends aufgefunden.

[2] Der spätere Kaiser Kien-wen.

In einer höchsten Verkündung wurde dieses nicht erlaubt, und man berief ihn nochmals. Als er nach 赭圻 Tsch'e-khi gelangte, entsandte man wieder in Folge einer höchsten Verkündung den obersten Buchführer 車灌 Tsch'e-hoan mit dem Auftrage, Hoan-wen anzuhalten. Hoan-wen befestigte hierauf Tsch'e-khi und weigerte sich beharrlich, die Stelle eines Verzeichnenden des Inneren anzutreten. Die zugesellten Sien-pi's des in der Ferne leitenden Landpflegers von Yang-tscheu griffen Lŏ-yang an. Der dem Kriegsheere vorangehende Heerführer 陳祐 Tschin-yeu zog aus und entfloh. Der spätere Kaiser Kien-wen stützte um diese Zeit die Lenkung. Er traf mit Hoan-wen in 洌洲 Liĕ-tscheu zusammen und berieth sich mit ihm über die Sache des Eroberungszuges und der Verhängung von Strafe. Hoan-wen zog weiter und hielt 姑孰 Ku-schŏ nieder. Als Kaiser Hoai starb, liess man die Sache sofort auf sich beruhen.

Hoan-wen war sehr sparsam. So oft er ein Fest gab, liess er nichts anderes als sieben Teller Theefrüchte herabgelangen. Jedoch wegen seiner Mannhaftigkeit und seines kriegerischen Wesens erschien man ausschliesslich an seinem Hofe. Man blickte auf ihn verstohlen, aber nicht offen. Bisweilen legte er sich nieder und sagte zu den ihm nahestehenden Gefährten: Wenn man so ruhig ist, wird man von den Kaisern Wen und King verlacht werden. — Keiner von Allen getraute sich, zu antworten. Er streichelte dann das Polster, erhob sich und sagte: Wenn man nicht im Stande war, Wohlgeruch fliessen zu machen, verdient es die spätere Welt nicht, dass man in sie zurückkommt. Soll man üblen Geruch zehntausend Jahre hinterlassen? — Er kam einst auf einer Reise zu dem Grabe Wang-tün's. Er betrachtete es von ferne und sagte: Es kann ein Mensch sein, es kann ein Mensch sein. — Sein Gemüth war so beschaffen.

Um die Zeit war eine Nonne, die aus den fernen Gegenden stammte. Dieselbe stand in dem Rufe, die Kunst des Weges zu besitzen. Sie badete in einem besonderen Zimmer und Hoan-wen beobachtete sie heimlich. Nachdem sie sich entkleidet hatte, riss sie sich vorerst mit einem Messer den Bauch auf. Sodann schnitt sie sich beide Füsse ab. Nach dem Bade trat sie heraus, und Hoan-wen fragte sie um Glück

und Unglück. Die Nonne sprach: Wenn ihr den Himmelssohn spielen wollt, wird es euch ebenfalls so ergehen.

Im vierten Jahre des Zeitraumes Thai-ho (369 n. Chr.) reichte er wieder eine Auseinandersetzung empor, worin er meldete, dass er mit der gesammten Heeresmenge einen Angriff im Norden machen werde. Der im Norden den Frieden herstellende Heerführer 郤愔 Khiĕ-yin wurde wegen Krankheit seiner Stelle enthoben. Ferner stellte sich Hoan-wen in seiner Eigenschaft als leitender den Frieden im Norden herstellender Heerführer und stechender Vermerker der zwei Landstriche 徐 Siü und 兗 Yen, an die Spitze der seinem jüngeren Bruder 沖 Tschung, Leibwächter der südlichen Mitte, und 袁眞 Yuen-tschin, Leibwächter der westlichen Mitte, zugetheilten fünfzigtausend Fussgänger und Reiter und unternahm den Angriff im Norden. Während die Obrigkeiten in den Hauptstädten und Städten des ersten Weges von 南州 Nan-tscheu ihre sämmtlichen Heere seitwärts aufstellten, hielt er in 胡陸 Hu-lŏ. Er griff 慕容忠 Mu-yung-tschung, einen Anführer 慕容偉 Mu-yung-wei's,[1] an und nahm ihn gefangen. Er rückte hierauf vor und hielt in 金鄉 Kin-hiang.

Um die Zeit herrschte übermässige Dürre, und die Wasserwege waren nicht fahrbar. Man stach daher in Kiü-ye dreihundert Weglängen Landes durch und bewerkstelligte den freien Umzug der Schiffe, indem man von dem Flusse 淸 Thsing in den gelben Fluss einlief. 慕容垂 Mu-yung-tschui, 傅末波 Fu-mŏ-p'o und andere Anführer Mu-yung-wei's stellten sich an die Spitze einer Heeresmenge von achtzigtausend Menschen Hoan-wen entgegen und kämpften in 林渚 Lin-tschü. Hoan-wen richtete gegen diese Menge einen raschen Angriff und zersprengte sie. Als er hierauf nach 枋頭 Fang-teu gelangte, hiess er Yuen-tschin früher 譙 Tsiao und 梁 Liang angreifen und 石門 Schĭ-men eröffnen, um den Weg für den Umzug frei zu machen. Yuen-tschin verhängte Strafe über Tsiao und Liang und stellte daselbst den Frieden her, war aber nicht im Stande, Schĭ-men zu eröffnen. Als die Mundvorräthe des Kriegsheeres zu Ende gegangen waren, ver-

[1] In 偉 ist statt 亻 das Classenzeichen 日 zu setzen.

brannte Hoan-wen die Schiffe und zog sich zu Fusse zurück. Aus dem östlichen Yen nach 倉垣 Thsang-yuen austretend, gelangte er nach Tschin-lieu. Er liess daselbst Brunnen graben, deren Wasser man trank. Er war siebenhundert Weglängen weit gezogen. Mu-yung-tschui verfolgte ihn mit achttausend Reitern und kämpfte mit ihm in 襄邑 Siang-yī. Das Kriegsheer Hoan-wen's wurde vollständig geschlagen und hatte einen Verlust von dreissigtausend Todten. Hoan-wen schämte sich sehr und schob die Schuld dieser Niederlage auf Yuen-tschin. Er überreichte an dem Hofe eine Denkschrift, in welcher er verlangte, dass Yuen-tschin abgesetzt und zum gemeinen Menschen gemacht werde. Diesen verdross es, dass Hoan-wen ihn verleumdete. Er besetzte 壽陽 Scheu-yang, wo er sich vertheidigte. Zugleich setzte er sich heimlich in Verkehr mit 苻堅 Fu-kien und Mu-yung-wei.

Der Kaiser entsandte den im Inneren Aufwartenden 羅含 Lo-han mit Rindern und Wein, damit er das Heer Hoan-wen's in Schan-yang bewillkommne, und hiess 昱 Yŏ, König von Kuei-ki, mit Hoan-wen in 徐 Siü zusammentreffen. In einer höchsten Verkündung ernannte man den ältesten Sohn Hoan-wen's, den für die Geschäfte Genügenden 熙 Hi zu einem gegen die Gefangenen (Hiung-nu's) Eroberungszüge machenden Heerführer, zum stechenden Vermerker von Yü-tscheu und lieh ihm ein Abschnittsrohr. Als die Kaisertochter von Nan-khang, die Gemalin Hoan-wen's, starb, bestimmte eine höchste Verkündung einen Beitrag von tausend Stücken Tuches und hundertmal zehntausend Stücken Geldes. Hoan-wen weigerte sich und nahm es nicht an. Ferner legte er dar, dass sein Sohn Hi ein Verwaister dreier Jahre sei, dass derselbe überdiess von Jahren jung und es noch nicht angemessen sei, ihn in den seitwärts liegenden Gegenden wohnen zu lassen und ihm einen Auftrag zu geben. In einer höchsten Verkündung wurde diesem nicht zugestimmt. Man sandte die Menschen des Landstriches aus und liess die Feste 廣陵 Kuang-ling erbauen, zu welcher der Hof hinüberzog und sie bewohnte. Um die Zeit hatte Hoan-wen schon lange Zeit die Dienstleistungen gefordert. Zudem entstanden Krankheiten mit Hautausschlägen, und von zehn Menschen starben vier bis fünf. Das Volk war betrübt und unmuthig.

Yuen-tschin erkrankte und starb. 朱輔 Tschü-fu, ein Anführer Yuen-tschin's, setzte dessen Sohn 袁僅 Yuen-khin[1] zum Nachfolger ein, um die Sache weiter auszuführen. Mu-yung-wei und Fu-kien schickten jeder ein Kriegsheer zur Unterstützung Yuen-khin's. Hoan-wen hiess die Beaufsichtiger und Beschützer 竺瑤 Tsch'ŏ-yao, 矯陽之 Khiao-yang-tschi und Andere mit dem zu Wasser kämpfenden Kriegsheere gegen Yuen-khin einen Schlag führen. Um die Zeit war das Kriegsheer Mu-yung-wei's bereits angekommen. Tsch'ŏ-yao und die Uebrigen kämpften gegen dasselbe in 武丘 Wu-khieu und zersprengten es. Hoan-wen stellte sich an die Spitze von zwanzigtausend Menschen und kam aus Kuang-ling ebenfalls herbei. Yuen-khin umzog die Stadtmauer und vertheidigte sich standhaft. Hoan-wen baute lange Umschliessungen und bewachte ihn. Fu-kien hiess jetzt seine Anführer 王鑒 Wang-kien 張毛 Tsch'ang-mao[2] und Andere sich an die Spitze von Streitkräften stellen und Yuen-khin zu Hilfe kommen. Dieselben lagerten an den Flüssen 洛 Lŏ und 澗 Khien und entsandten vorerst fünftausend auserlesene Reiter. Diese hielten im Norden des Flusses 肥 Fei. Hoan-wen schickte 桓伊 Hoan-I und 石虔 Schĭ-khien, den Sohn seines jüngeren Bruders, ihnen entgegen und liess sie einen raschen Angriff machen. Sie zersprengten jene Macht vollständig. Die Heeresmenge Yuen-khin's löste sich sofort auf, er selbst wurde gefangen. Ingleichen machte man die Mitglieder seines Hauses in einer Anzahl von mehreren Zehenden sammt Tschü-fu zu Gefangenen. Man schickte sie in die Mutterstadt und liess sie enthaupten. Mehrere hundert Menschen, welche Yuen-khin sich als Aufwartende gehalten hatte und die um ihr Leben baten, stürzte man sämmtlich in Gruben. Seine Gattin und seine Kinder wurden verschenkt.

In Anbetracht der Verdienste Hoan-wen's wurden ihm in einer höchsten Verkündung zehn Schwertträger (班劍) hinzugegeben, und man bewillkommnete das Heer an den Haltstellen der Wege. Indem die Männer der Schrift und des Krieges die Verdienste erörterten, machte man hinsichtlich der Belohnungen und Geschenke bei einem Jeden einen Unterschied.

[1] In 僅 ist statt 亻 das Classenzeichen 王 zu setzen.

[2] Zur Linken von 毛 ist noch das Classenzeichen 虫 zu setzen.

Hoan-wen verliess sich bereits auf seine Begabung und Kraft und trug sich lange Zeit mit anderen Vorsätzen. Doch wollte er früher seine Verdienste an dem gelben Flusse und in der Landschaft 朔 Sŏ begründen. Bei der Rückkehr erhielt er die neun Geschenke. Nachdem er in den Ruf gekommen war, Niederlagen erlitten zu haben, hatte er in Wirklichkeit Einbusse und Verringerung. Hierauf legte ihm der dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilte 郗超 Khiĕ-tschao einen Entwurf wegen Absetzung und Einsetzung vor. In Folge dessen setzte Hoan-wen den Kaiser ab und setzte den Kaiser Kien-wen ein. Eine höchste Verkündung besagte, dass bei Hoan-wen dasjenige, was bei 諸葛亮 Tschü-kŏ-liang, Heerführer von Schŏ, geschehen, massgebend sei. Er trat mit hundert gepanzerten und bewaffneten Kriegern in die Vorhalle und erhielt ein Geschenk von fünftausendmal zehntausend Stücken Geldes, zweimal zehntausend Stücken Seidenstoffes und zehnmal zehntausend Stücken Tuches.

Hoan-wen nahm viele Absetzungen und Verbannungen vor. Er liess 庾倩 Yü-tsien, 殷涓 Yin-kiuen, 曹秀 Tsao-sieu und Andere hinrichten. Sein Ansehen und seine Macht hatten um die Zeit ihren Höhepunkt erreicht. Der im Inneren Aufwartende 謝安 Sie-ngan erschien bei ihm und senkte in der Ferne das Haupt zu Boden. Hoan-wen erschrack und fragte: Was fällt dem Reichsminister 安石 Ngan-schĭ[1] bei? — Sie-ngan antwortete: Es ist noch nicht vorgekommen, dass der Gebieter das Haupt zu Boden senkte in früherer Zeit, der Diener die Hände herabsenkt in späterer Zeit.

Hoan-wen litt an einer Krankheit der Füsse. In einer höchsten Verkündung wurde ihm erlaubt, dass er in einer Sänfte an dem Hofe eintreten dürfe. Als er vor dem Kaiser erschien, wollte er die Gedanken darlegen, von welchen er bei der Absetzung und Einsetzung geleitet worden. Der Kaiser weinte sogleich etliche zehn Male. Hoan-wen empfand Furcht. Er konnte zu keinem einzigen Worte kommen und trat hinaus.

In dem Zeitalter der Kaiser Yuen und Ming hatte 郭璞 Kŏ-pŏ die folgende Vorhersagung gemacht: Der Gebieter ist nicht ohne Sohn; die Brüder wechseln mit ihm den Erdaltar.

[1] Ngan-schĭ ist der Jünglingsname Sie-ngan's.

— Dieses bedeutet: Kaiser Tsching hatte einen Sohn, aber um des Heiles des Reiches willen vererbte er das Reich auf den jüngeren Bruder.

Eine andere Vorhersagung Kŏ-pŏ's lautete: Es ist ein Mensch von dem Geschlechte 李 Li. Das Kind befasst sich ausschliesslich mit Eroberungszügen und Kampf. Es ist zu vergleichen mit der Achse des Wagens. Losgemacht befindet sie sich auf einer Seite. — Das Kind ist der Sohn. Wird 子 *tse* ‚Sohn' von 李 *li* entfernt, so bleibt 木 *mŏ* ‚Baum'. Wird von 車 *tsch'e* ‚Wagen' die Achse (der mittlere Strich |) entfernt, so ist es 亘 *siune.*[1] Beides vereinigt, bildet das Zeichen 桓 *hoan.*

Eine Vorhersagung Kŏ-pŏ's lautete ferner: Gekommen! Gekommen! (爾來爾來) Ho-nei's grosser District. — 爾來 *ni-lai* ‚gekommen' bedeutet 自爾已來 *tse-ni-i-lai* ‚von selbst gekommen'. Es bedeutet 元始 ‚Ursprung'. Der Jünglingsname Hoan-wen's war 元子 Yuen-tse. Der grosse District des ehemaligen Ho-nei ist 温 Wen. Nach dem Tode der Kaiser Tsching und Khang wurde das Geschlecht Hoan erst gross. Desswegen wurden die Worte (Gekommen! gekommen!) nacheinander gesagt.

Die vierte Vorhersagung Kŏ-pŏ's lautete: Verlässlich des Sohnes Tod, er verlängert unseres Reiches Glück. Schmerzlich des Sohnes Fall, das Loos, das kaiserliche nachtet. — Die zwei Söhne (子 *tse*) sind 元子 Yuen-tse, d. i. Hoan-wen und 道子 Tao-tse, d. i. Kaiser Kien-wen.[2] Die Gedanken Hoan-wen's gingen auf Anmassung der Rangstufe und Entreissung. Er hatte es noch nicht zu Stande gebracht, als er starb. Man hielt dieses für ein Glück. Tao-tse, König von Kuei-ki, war bei der Verwirrung, die über das Reich der Tsin gebracht wurde, zwar das Haupt, aber sein Tod war auch die Ursache des Schwindens von Tsin. Desswegen heisst es ‚schmerzlich' (痛).

Hoan-wen kehrte wieder nach 白石 Pe-schĭ zurück und reichte eine Auseinandersetzung empor, in welcher er verlangte,

---

[1] Das Zeichen 亘 *siuen* wurde sonst auch mit 桓 *hoan* verwechselt.

[2] Der Jünglingsname des Kaisers Kien-wen ist sonst überall 道萬 Tao-wan, nicht Taŏ-tse.

dass man ihn nach 姑孰 Ku-schŏ, welches früher einmal sein Wohnsitz gewesen, zurückkehren lasse. Eine höchste Verkündung lautete: Himmel und Erde verkörpern und vereinigen sich und bringen durch Verwandlung die zehntausend Dinge zu Stande. Wenn zwei Menschen gleichen Sinnes sind, so besprechen sie nicht, was sie für nützlich halten. Alle verständigen Könige des Alterthums verliessen sich auf das Ursprüngliche, stützten das Geschlecht 姬 Ki.[1] Sie leuchteten mit hellem Glanze den Barbaren der vier Gegenden, und der Weg der Tscheu ward erhöht. 伊尹 I-yün rührte den erhabenen Himmel, und 殷 Yin wurde umgestaltet und gedieh. Die glänzende Tugend des grossen Vorstehers der Pferde[2] entsprach der bestimmten Zeit, gab Licht in grossem Masse dem Tiefen und Fernen. Nach oben verband sie sich mit dem Herzen des Himmels und fasste in sich farbiges Prangen. Indem sie um die Zeit hervortritt und die Verwendung bewerkstelligt wird, befindet sich der grosse Befehl bei mir, dem einzigen Menschen. Die Trefflichkeit der Verdienste ist vielseitig und hoch, der Weg ist gesichert durch zehntausend Geschlechtsalter. Ich befördere euch jetzt zum Reichsgehilfen. Die ursprünglichen Aemter des grossen Vorstehers der Pferde seien wie sie es früher gewesen. Ich lasse euch in der Mutterstadt zurückbleiben und den Landesgöttern Beruhigung geben.

Hoan-wen weigerte sich beharrlich und bat, dass er zurückkehren und Ku-schŏ niederhalten dürfe. Der Kaiser schickte den im Inneren Aufwartenden 王坦之 Wang-tan-tschi mit der Aufforderung an Hoan-wen, einzutreten und die Stelle des Reichsgehilfen zu übernehmen. Er vermehrte zugleich dessen Lehen um zehntausend Thüren des Volkes. Hoan-wen weigerte sich nochmals. Eine höchste Verkündung besagte, in dem westlichen Sammelhause habe sich die Sache 袁眞 Yuen-tschin's ereignet, die Bedürfnisse des Kriegsheeres seien daher nicht hinreichend gedeckt. Man verlieh 熙 Hi, dem ältesten Sohne Hoan-wen's, dreimal zehntausend Stücke Tuches und sechsmal zehntausend Scheffel Reis. Ferner ernannte man 濟 Thsi, den jüngeren Bruder Hi's, zu einem für die Geschäfte Genügenden im Inneren.

[1] Der Geschlechtsname der Könige von Tscheu.

[2] Die Empörung Yuen-tschin's ist früher (S. 625) vorgekommen.

Als der Kaiser keine höchste Verkündung bereit hatte, sagte Hoan-wen zu dem Abgesandten: Ich schliesse mich bald ernstlich an. Tretet sogleich ein, ich hoffe, dass ich werde erscheinen können. Ich komme sogleich, ich komme sogleich. — Hierauf erfolgten in einem Tage und einer Nacht fortwährend vier höchste Verkündungen.

Hoan-wen reichte eine Auseinandersetzung empor, welche lautete: Der Höchstweise verbringt mit seinem Leibe in Unbehaglichkeit eine Häufung von Tagen. In meinem thörichten Herzen bin ich voll Bangen und Furcht. Ich habe nichts, an das ich mein Gemüth lehnen könnte. Fülle und Schwinden ist die beständige Ordnung. Man geht zu Vorkehrungen über und hat keinen Schaden. Desswegen legte Kaiser Kao von Han das Haupt krank auf das Polster, und die Kaiserin 呂 Liü fragte um den Reichsgehilfen. Kaiser Hiao-wu war nicht vorbereitet, und 霍光 Hö-kuang eröffnete die Nachfolge. Ach! Ich frage um das Spätere des Leibes, denn das, was erhalten bleibt, ist etwas Grosses. Jetzt ist der Kaisersohn jung und zart, jedoch die weisen Männer des Hofes werden um die Zeit gepriesen. Sie-ngan und Wang-tan-tschi, mit ihrer Begabung, ihrem Wissen, ihrem Verstande und Können, es wird erachtet, dass sie sich in der höchstweisen Spiegelung befinden. Nach innen stützen sie den jugendlichen Gebieter, nach aussen leisten sie Widerstand den gewaltigen Räubern. In der That, der Gemüthsbewegungen grösste, die Furcht ist gänzlich hier inbegriffen. Derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, soll sogleich in der Höhe es übergeben und bewirken, dass die Schaar der Niederen wisse, woran sie sich zu lehnen hat und auf ihren Stufen sicher sei. Dass sie den höchsten Befehl in Empfang nehme, die Kraft darlege für das Oeffentliche und Besondere, ist angemessen. Selbst Menschen wie ich, ihre Rangstufe wird ihnen zugleich hinzugefügt werden. Derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, liess herab die Rücksicht auf die Kleider von Tuch,[1] doch er wurde anbrüchig und erkrankte. Die Furcht erfasst nicht lange. Es gibt dann nichts, wobei es sich wieder ertragen liesse, dass man die spätere Sache anvertraut.

---

[1] Auf die niedrigen und unbekannten Menschen.

Diese Auseinandersetzung war noch nicht an dem Hofe vorgebracht, als der Kaiser starb. Eine hinterlassene höchste Verkündung an Hoan-wen sagte: Die Sache des Hauses und des Reiches übertrage ich euch gänzlich, wie es ehemals bei dem Lehensfürsten 武 Wu von dem Geschlechte 諸葛 Tschü-kó und dem Reichsgehilfen von dem Geschlechte 王 Wang geschehen. — Hoan-wen hatte gehofft, dass Kien-wen vor seinem Tode ihm die Kaiserwürde übertragen werde, oder wenn dieses nicht der Fall sein sollte, dass er (Hoan-wen) sich in der Machtstellung des Fürsten von Tscheu befinden würde. — Als ihm das, was er gehofft hatte, nicht zu Theil ward, erfasste ihn grosser Aerger und Unwille. Er richtete an seinen jüngeren Bruder 沖 Tschung ein Schreiben, worin er sagte: Eine hinterlassene höchste Verkündung heisst mich nur die frühere Sache des Lehensfürsten Wu und des Fürsten von dem Geschlechte Wang zur Richtschnur nehmen. — Als die Männer der Geschlechter 王 Wang und 謝 Sie (Wang-tan-tsche und Sie-ngan) sich mit den grossen Angelegenheiten befassten, war täglich seine Brust von etwas Unmuth erfüllt.

Als Kaiser Hiao-wu zu seiner Rangstufe gelangte, hiess es in einer höchsten Verkündung: Der frühere Kaiser hinterliess eine Ermahnung, worin er sagte: Richte dich nach dem grossen Vorsteher der Pferde, als ob du nach mir dich richtetest. Lasse die Denkschriften beantworten und erweise ihm sofort alle Ehre. — Eine andere höchste Verkündung sagte: Der grosse Vorsteher der Pferde ist es, auf den die Landesgötter bauen. Der frühere Kaiser vertraute ihm Reich und Haus, alle Sachen des Inneren und Aeusseren. Er verrichtete sogleich die Geschäfte eines Fürsten des Gränzpasses. — Man schickte wieder Sie-ngan, damit er Hoan-wen auffordere, einzutreten und Stützer zu sein. Man gab aus der vorderen Abtheilung ein Wagendach aus Flügelfedern, Trommeln, Blasewerkzeuge und sechzig kriegsmuthige Männer hinzu. Hoan-wen weigerte sich und nahm dieses nicht an.

Als er an dem Hofe eintrat, eilte man zu den Bergen und Anhöhen. Eine höchste Verkündung sagte zu Hoan-wen: Durch hohes Verdienst und Tugend geehrt und wichtig, beschützet ihr als Lehrer. Ich selbst, der Kaiser, habe zugleich Belehrung. Es thut mir leid, dass man euch keine Ehre er-

weist. — Man forderte ferner den obersten Buchführer Sie-ngan und Andere auf, ihm in 新亭 Sin-ting entgegen zu ziehen. Die hundert Gefährten verbeugten sich vor ihm zur Seite des Weges. Alle, welche um diese Zeit bereits eine Rangstufe besassen und Hoffnungen hatten, zitterten und entfärbten sich. Einige sagten: Er tödtet durch diese Mittel die Männer der Geschlechter Wang und Sie. — Das Innere und das Aeussere waren von Furcht erfüllt.

Als Hoan-wen angekommen war, trat er durch 盧悚 Lu-sung[1] in den Palast. Er liess jetzt den obersten Buchführer 陸始 Lŏ-schi aufgreifen und übergab ihn dem Oberrichter, der ihn wegen des Verbrechens der Nachlässigkeit in Untersuchung zog.

Hierauf stattete er der Anhöhe von 高陵 Kao-ling (dem Grabhügel des Kaisers Kien-wen) einen Besuch ab. Die Leute seiner Umgebung bemerkten, dass etwas Ungewöhnliches sich ereigne. Als er den Wagen bestiegen hatte, sagte er zu seinem Gefolge: Der frühere Kaiser ist mir vorhin sofort als Geist erschienen. — Er sagte nicht, was der Kaiser gesprochen, und dieses ward daher Niemandem bekannt. Bloss als er zum Besuche kam und sich verbeugen wollte, sagte er fortwährend die Worte: Ich getraue mich nicht.

Ferner fragte er die Leute seiner Umgebung, von welcher Gestalt 殷涓 Yin-kiuen gewesen. Man antwortete ihm, er sei dick und kurz gewesen. Hoan-wen sagte: Ich habe ihn vorhin ebenfalls an der Seite des Kaisers gesehen. — 殷浩 Yin-hao war durch Hoan-wen abgesetzt worden und war gestorben. Sein Sohn Yin-kiuen war ziemlich hochmüthig. Er begab sich nicht zu Hoan-wen, sondern wandelte mit 晞 Hi, König von Wu-ling, umher. Hoan-wen misstraute ihm desshalb und brachte ihn um's Leben. Er hatte ihn gar nicht gekannt. Als er jetzt auch Yin-kiuen sah, wurde er von diesem heimgesucht und erkrankte dadurch.

Hoan-wen hielt sich in der Mutterstadt im Ganzen vierzehn Tage auf und kehrte nach Ku-schŏ zurück. Man meldete ihm, dass man ihm an dem Hofe die neun Geschenke hinzu-

---

[1] Dieser Name, der ein Personenname sein muss, ist sonst nirgends vorgekommen. In dem Texte 以盧悚入宮.

gefügt habe und dass das Eine das Andere dränge. Als Sie-ngan und Wang-tan-tschi erfuhren, dass er ernstlich erkrankt sei, liessen sie im Geheimen die Sache langsam betreiben. Die Schrift für die Geschenke war noch nicht ausgefertigt, als er starb. Er war zweiundsechzig Jahre alt geworden.

Die Kaiserin überwachte mit dem Kaiser durch drei Tage die Halle des Hofes. In einer höchsten Verkündung verlieh man neun Kleider des höchsten Befehles, das Kleid des Himmelssohnes sammt der Mütze, ein Hofkleid und ein gefüttertes Kleid, ferner die geheimen Geräthe des östlichen Gartens, zweihundertmal zehntausend Stücke Geldes, zweitausend Stücke Tuch und fünfhundert Pfund Wachs als Beitrag für die Sache der Trauer. Bei der Bestattung richtete man sich nach dem, was ehemals bei dem grossen Vorgesetzten Hien, König von Ngan-ping,[1] und bei 霍光 Hŏ-kuang, grossem Heerführer von Han, geschehen. Man verlieh einen Glockenwagen mit neun Wimpeln, ein gelbes Dach, einen Todtenwagen mit Federfahnen zur Linken, Trauergesänge, aus der zweiten Abtheilung ein Wagendach aus Flügelfedern, Trommeln, Blasewerkzeuge, Kriegsmuthige, hundert Schwertträger und überwiegende geheftete Schriften (優冊). Als einem Fürsten der südlichen Provinz vermehrte man sein Lehen um siebentausend fünfhundert Thüren des Volkes und bot ihm Land im Umfange von dreihundert Weglängen. Man verlieh fünftausendmal zehntausend Stücke Geldes, zweimal zehntausend Stücke Seidenstoff, zehnmal zehntausend Stücke Tuch als nachträgliche Geschenke für den Reichsgehilfen.

桓沖 Hoan-tschung hatte einst seinen älteren Bruder Hoan-wen gefragt, womit Sie-ngan und Wang-tan-tschi beauftragt worden. Hoan-wen antwortete: Diese Menschen sind nicht von dir in Betracht zu ziehen. — Er wusste, dass, so lange er lebe, diese es nicht wagen würden, anderen Sinnes zu sein. Wenn er sie um's Leben gebracht hätte, wäre es von keinem Nutzen für Hoan-tschung gewesen. Sie wurden nochmals der Hoffnung auf die Zeit verlustig und standen daher von ihren Anschlägen ab.

---

[1] Hien, König von Ngan-ping, war der zweite jüngere Bruder des Kaisers Siuen von Tsin.

Hoan-wen hatte sechs Söhne, deren Namen 熙 Hi, 濟 Thsi, 韻 Yün, 緯 Hoei,[1] 偉 Wei und 玄 Hiuen. Hi führte den Jünglingsnamen 伯道 Pe-tao. Er war ursprünglich als ältester Sohn der erklärte Nachfolger. Weil seine Begabung schwach war, liess man später Hoan-tschung, Hoan-wen's jüngeren Bruder, dessen Heeresmenge leiten. Als Hoan-wen erkrankte, verschwor sich Hi mit seinem Oheim 祕 Pi zur Tödtung Hoan-tschung's. Dieser erfuhr es und verbannte beide nach Tschang-scha. Der Sohn Thsi, dessen Jünglingsname 仲道 Tschung-tao, hatte an dem Anschlage Hi's theilgenommen und wurde ebenfalls nach Tschang-scha verbannt. Der Sohn Yün, dessen Jünglingsname 叔道 Schö-tao, erhielt die Einkünfte eines Fürsten von Lin-ho. Der Sohn Hoei war sehr blödsinnig. Er unterschied die Bohnen nicht von Weizen. Der Sohn Wei, dessen Jünglingsname 幼道 Yeu-tao, war gelassen, ernst und gediegen. Während seines Aufenthaltes in dem Gehäge wurde er von den Kriegsmännern und den gemeinen Menschen geliebt. Man liess ihn nacheinander in den Händen ein Abschnittsrohr halten, die Sache der Kriegsheere der fünf Landstriche 荆 King, 益 Yi, 寧 Ning, 秦 Thsin und 梁 Liang beaufsichtigen. Er wurde ein den Westen beruhigender Heerführer, ein die südlichen Barbaren leitender Hiao-wei, stechender Vermerker von King-tscheu und Lehensfürst von 西昌 Si-tsch'ang. Indem man ihm überdiess die Stelle eines Heerführers der raschen Reiter und diejenige der Weise des eröffneten Sammelhauses (開府儀) verlieh, war er mit den drei Vorstehern gleich. Der Sohn Hiuen, der in der Würde nachfolgte, ist Gegenstand einer besonderen Ueberlieferung.

Hoan-hiuen.

桓玄 Hoan-hiuen führte den Jünglingsnamen 敬道 King-tao und wird mit Namen auch 靈寶 Ling-pao genannt. Er war der unächte Sohn des grossen Vorstehers der Pferde Hoan-wen. Seine Mutter von dem Geschlechte 馬 Ma sass

[1] In 緯 ist statt 糸 das Classenzeichen 衤 zu setzen.

einst mit ihren Gefährtinnen bei Mondlicht im Freien und sah wie eine Sternschnuppe in das Wasser eines kupfernen Beckens fiel. Dieselbe glich alsbald einer zweizölligen Feuerperle, und ihr Glanz war hell und rein. Man wetteiferte, sie mit Kürbisschalen aufzufassen. Seine Mutter von dem Geschlechte Ma erlangte sie und verschluckte sie. Es war ihr, als ob sie davon aufgeregt würde. Bei der Geburt Hoan-hiuen's erleuchtete ein Glanz das innere Haus. Die Wahrsager hielten dieses für wunderbar. Desswegen gab man ihm den kleinen Namen 靈寶 Ling-pao (reingeistige Kostbarkeit). So oft die Wärterinnen ihn in den Armen zu Hoan-wen trugen, wechselten sie sofort ab und kamen zu spät. Sie sagten, dass sie doppelt ein gewöhnliches Kind erfassen. Hoan-wen liebte und bewunderte ihn sehr. Dem Tode nahe, setzte er ihn zum Nachfolger ein, der als solcher die Einkünfte eines Fürsten der südlichen Provinz erhalten sollte.

Als Hoan-hiuen sieben Jahre alt war, nahmen die für die Schrift und den Krieg Angestellten des Sammelhauses und der Landstriche, welche Hoan-wen zur Zeit seines Todes untergeben waren, von 桓沖 Hoan-tschung, dem Oheim Hoan-hiuen's, Abschied. Hoan-tschung streichelte das Haupt Hoan-hiuen's und sagte: Dieses sind die alten Angestellten deines Hauses. — Hoan-hiuen vergoss bei diesem Anlasse Thränen und verhüllte sein Gesicht. Alle staunten über ihn.

Als Erwachsener war er von Gestalt wundervoll, von Sitte und Geist glänzend. In den schönen Künsten vielseitig bewandert, verstand er es, das Gewöhnliche des Schriftschmuckes zusammenzufügen. Auf Grund seiner Begabung stellte er sich als Mannhaften und Gewaltigen hin, und Alle hatten vor ihm Furcht. Auch an dem Hofe misstraute man ihm und hatte ihn noch nicht verwendet. Erst in seinem drei und zwanzigsten Jahre wurde er zum Pferdewäscher des Nachfolgers ernannt. Um die Zeit meinte man in den Berathungen, dass sein Vater Hoan-wen ein schlechter Diener gewesen. Desswegen unterdrückte man Hoan-hiuen so wie dessen Bruder und machte sie zu einfachen Obrigkeiten. Gegen das Ende des Zeitraumes Thai-yuen (396 n. Chr.) zog er fort und wurde aushelfender Statthalter von I-hing. Er war trübsinnig und hatte seine Absicht nicht erreicht. Er stieg einst auf eine Anhöhe, blickte

auf den See 震澤 Schin-tschi und sagte seufzend: Der Vater war Oberherr der neun Landstriche, das Kind ist Aeltester der fünf Seen. — Er legte das Amt nieder und kehrte in das Reich zurück. Indem er von dem ursprünglichen Thore der grossen Verdienste ausging, wurde er in der Welt verkleinert. Er reichte jetzt die folgende Auseinandersetzung empor:

‚Wie ich gehört habe, war der Fürst von Tscheu ein grosser Höchstweiser, jedoch die vier Reiche führten unbegründete Reden. 樂毅 Yŏ-I war der Gehilfe des Königs, doch er wurde verkleinert durch 騎劫 Ki-khiĕ. Der Oberherr der Palastmitte[1] empfindet den Unmuth der Schakale und wilden Thiere, der Fürst von 蘇 Su[2] erhebt des Wirbelwindes Stacheln, hasst das Gerade, verabscheut das Richtige. In welchem Zeitalter kommt dieses nicht vor?'

‚Der frühere Diener erhielt die Auszeichnung des Reiches, wurde der Eidam in der kaiserlichen Gipfelung. Er wollte immer mit dem Leibe die Wohlthat vergelten, er warf den Aermel weg, erstieg die Triebwerke. Im Westen stellte er den Frieden her in Pa und Schŏ, im Norden klärte er die Flüsse 伊 I und 洛 Lŏ. Er bewirkte, dass die den Ehrennamen sich anmassenden Räuber sich den Hals banden vor der nördlichen Thorwarte. Die Gärten und Anhöhen wurden wieder hergestellt, die grosse Schande erfuhr Tilgung. Er tränkte die Pferde an den Flüssen 霸 Pa und 產 Tschan,[3] hängte die Fahnen an die Reiche Tschao und Wei. Die Verdienste bei der Anstrengung des Heeres des Königs sind nicht bloss ein einziger Sieg. Gegen das Ende des Zeitraumes Thai-ho (370 n. Chr.) hatte das kaiserliche Gestell die Furcht, heimlich weggerückt zu werden. Er machte hierauf 冀 Yi,[4] dem Menschen des günstigen

---

[1] 巷伯 *Hiang-pĕ* ‚der Oberherr der Mitte des Palastes' hiess der kleine Diener, der zwischen dem Könige und der Königin verkehrte.

[2] Der Fürst von Su ist 忿生 Fen-seng, Strafrichter des Königs Wu von Tscheu. Er wird in dem 立政 Li-tsching, einem Theile des Buches der Tscheu, ermahnt, in seinen Urtheilen vorsichtig zu sein.

[3] Zur Linken von 產 ist das Classenzeichen 氵 zu setzen.

[4] 冀 Yi scheint für 昱 Yŏ, den Namen des Königs von Kuei-ki gesetzt zu sein, indem das letztere damals ein Name der Vermeidung gewesen sein musste.

Himmels, den Antrag, zu ersteigen den höchstweisen Hof. Als das helle Licht bereits glänzte, waren die vier unheilvollen Dinge zugleich geklärt. Wäre jüngst dieses Verdienst nicht begründet worden, diese Sache nicht zu Stande gekommen, wie könnte die Sache des Stammhauses und des Ahnentempels ernstlich bedacht werden?‘

‚太甲 Thai-kiă hatte Verirrung, doch um das Glück der Schang war keine Sorge.[1] 昌邑 Tsch'ang-yĭ war verfinstert, doch als Erniedrigter hatte er keine drei unächte Söhne.[2] Bespricht man es von dieser Seite, so schwebten die Triebwerke des Hauses der Tsin mehr in Gefahr als Yin[3] und Han, die Verdienste des früheren Dieners sind höher als diejenigen der Männer der Geschlechter 伊 I und 霍 Hŏ,[4] aber jetzt wo das Tragen der schweren Last etwas Vergangenes ist, wird er verkleinert. Die erleuchteten Könige der klaren Zeit, der höchstweisen Geschlechtsalter, man hört nicht, dass auf dem Wege der Abschaffung und Erhöhung sie herabsetzten und vergassen die offenkundigen Verdienste, zu errathen suchten die verborgensten Gedanken, einschlugen die Pfade der Abneigung und der Verkleinerung, eröffneten die Bahnen des Unrechts und der Krümmen. Der frühere Diener machte Anstrengungen bei den königlichen Leiden, er hat das grosse Verdienst des Rettens, Wiederherstellens, Bewilligens und Ausgleichens. Wenn man an dem Hofe es vergisst, so komme ich ebenfalls nicht mehr in Rechnung. Bis zu dem früheren Kaiser flog der Drache neunmal, fünfmal.[5] Wodurch derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, den Glanz fortsetzt, das Angesicht nach. Süden kehrt, bittet man, dieses fragen und

[1] König Thai-kiă von Schang wurde seines schlechten Wandels wegen durch I-yün verbannt. Als er sich nach drei Jahren besserte, liess ihn I-yün wieder zurückkehren.

[2] Ho, König von Tsch'ang-yĭ wurde nach dem Tode des Kaiser Tschao von Han zum Kaiser ernannt, aber durch Hŏ-kuang wieder abgesetzt. Der durch Hoan-wen abgesetzte Kaiser gab drei fremde Söhne für seine eigenen aus.

[3] Die Dynastie Yin, welche auch Schang genannt wird.

[4] Die Reichsgehilfen I-yün von Schang und Hŏ-kuang von Han.

[5] Die Kaiser der östlichen Tsin bis zu Kaiser Hiao-wu waren neun. Die Kaiser der westlichen Tsin waren vier, doch wird hier Sse-ma-tschao, welcher Fürst, später König von Tsin gewesen, mitgezählt.

besprechen zu dürfen, wessen Veranlassung ist es? Wessen Tugend ist es? Wie sollte es bloss in dem Hause der Tsin, dem ewigen, ruhigen, das Gespeistwerden des Ahnherrn und Stammhalters mit Blut durch den, vor dem ich unter den Stufen stehe, das in der That wunderbare Verdienst eines einzigen Thores sein?‘

‚Seit einer Zeit ist das Thor der Macht täglich angefüllt, diejenigen, welche die Lenkung hassen, sind in der That viele, Alle nennen und vollführen den hohen Willen um die Zeit, nähern sich gegenseitig mit den Fächern. Ich und meine Brüder sind die Verbrecher von Tsin. Durch welche Mittel könnten wir wieder einstweilen Fortbestand geben dem höchstweisen Geschlechtsalter, mit welchem Angesicht könnten wir das Opfer bringen dem Bildnisse, uns bereichern mit dem Gehalte? Wenn derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, des früheren Dieners in grossem Masse erworbenen Verdienste vergisst, so sind es des Muschelbrocats, des buntglänzenden, Reden. Wir werden die drei Lehen zurückgeben und die Tödtung über uns ergehen lassen an dem Morgen des Marktes. Alsdann steigen wir nur herab, schliessen uns an den früheren Diener und kehren zurück zu dem früheren Kaiser in dem bläulichen Palaste. Wenn derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, kundgibt den früheren hohen Willen, nachträglich verzeichnen lässt die alten grossen Verdienste, so vermesse ich mich, zu hoffen, dass er ein wenig herablässt die gegenseitig erfreuliche überdeckende Gnade.‘

Die Auseinandersetzung blieb liegen und wurde nicht beantwortet. Hoan-hiuen lebte in King und Thsu Jahre hindurch in Ruhe und ohne Geschäft. 殷仲堪 Yin-tschung-kan, stechender Vermerker von King-tscheu, ehrte und fürchtete ihn sehr. Als 王國寶 Wang-kuĕ-pao, Gebietender der Bücher der Mitte, zu den Geschäften verwendet wurde, ging derselbe damit um, die schwachen Besitzungen [1] abzuschneiden. Das Innere und das Aeussere geriethen in Aufregung, und man wusste, dass 王恭 Wang-kung Worte der Bekümmerniss um das Reich gesprochen. Hoan-hiuen hatte die geheime Ab-

---

[1] In dem Texte 削弱方鎮 ‚das schwache, eben Niedergehaltene abschneiden.‘

sicht, sich Verdienste zu erwerben. Er sagte daher zu Yin-tschung-kan: Wang-kuĕ-pao hat mit euren Menschen bereits Gemeinschaft gemacht. Es ist nur zu besorgen, dass man ihn nicht schnell niederschlägt. Jetzt hat er von der Macht Besitz ergriffen, er ist mit 王緒 Wang-tschü übereingekommen, gegenseitig die äussere und die innere Seite zu sein. Unter dem, das sie drehen und verändern, ist nichts, das nicht nach ihrer Absicht wäre. 孝伯 Hiao-pe[1] wohnt in dem Lande des ursprünglichen Oheims. Sein rechtschaffener Sinn wird an dem Hofe und in dem freien Felde hochgeschätzt. Es ist gewiss nicht angemessen, ihn handeln zu lassen. Man soll euch zum Haupte der Unternehmung machen. Ihr wurdet von dem früheren Kaiser hervorgezogen. Ihr überschrittet und werdet eben betraut. Die Menschen in ihrem Sinne halten euch noch nicht für zuverlässig. Alle glauben, ihr habet zwar den Gedanken gefasst, doch ihr seid nicht gleich dem Vatersbruder. Wenn man eine höchste Verkündung hervorschickt, euch zum Gebietenden der Bücher der Mitte ernennt, 殷覬 (Yin-I) zum Verweser von King-tscheu ernennt, wie könntet ihr dabei ausharren? — Yin-tschung-kan erwiederte: Ich bin schon lange desswegen bekümmert. Von wo soll nach eurer Meinung der Plan ausgehen? — Hoan-hiuen sprach: Wang-kuĕ-pao ist ein Verräther und Unseliger, es ist etwas, das die Welt weiss. Die Leidenschaft, mit der Hiao-pe ihn hasst, war immer eine grosse. Wenn man bei der Zusammenkunft des heutigen Tages ihn durch Anordnungen vorschiebt, übertrifft man gewiss die Menschen. Wenn ihr insgeheim einen Menschen absendet, in Vertrauen mit Wang-kung sprechet, wenn man das Heer von Tsin-yang aufbietet und im Inneren die Vorhalle des Hofes einrichtet, mit der ganzen Heeresmenge von King und Thsu stromabwärts schifft und den König als Vorgesetzten des Vertrages vorschiebt, werfen auch alle Knechte den Aermel weg. In diesem Falle ist nichts, das nicht Antwort gibt und einstimmt. Wenn diese Sache ausgeführt wird, ist es ein Unternehmen der Fürsten Hoan und Wen.

Yin-tschung-kan zweifelte und war noch nicht entschlossen, als unvermuthet ein vertrautes Schreiben Wang-kung's ankam.

[1] Hiao-pe ist der Jünglingsname Wang-kung's. Er war der ältere Bruder der Kaiserin.

Derselbe berief Wang-tschung-kan und Hoan-hiuen zu sich. Man richtete die Vorhalle des Hofes ein, und nachdem Wang-kuĕ-pao den Tod gefunden, hatte der Kriegszug ein Ende. Hoan-hiuen trachtete jetzt, Statthalter von Kuang-tscheu zu werden. 道子 Tao-tse, König von Kuei-ki, fürchtete ihn ebenfalls. Er wollte es nicht geschehen lassen, dass Hoan-hiuen sich in King und Thsu aufhalte, und er war desshalb mit dessen Vorhaben einverstanden.

Im Anfange des Zeitraumes Lung-ngan (397 n. Chr.) hiess man in einer höchsten Verkündung durch Hoan-hiuen die zwei Landstriche Kao-tscheu und Kuang-tscheu beaufsichtigen. Man ernannte ihn zu einem die Macht begründenden Heerführer, zu einem den Frieden in Yue herstellenden Anführer der Leibwache der Mitte, zum stechenden Vermerker von Kuang-tscheu und lieh ihm ein Abschnittsrohr. Hoan-hiuen empfing den Befehl, trat aber die Reise nicht an.

In demselben Jahre (397 n. Chr.) griffen Wang-kung und 庾楷 Yü-kiai zu den Waffen, indem sie vorgaben über 王愉 Wang-yü, stechenden Vermerker von Kiang-tscheu, und 尙之 Schang-tschi, König von 譙 Tsiao, sowie über den Bruder des Letzteren Strafe verhängen zu wollen.[1] Yin-tschung-kan und Hoan-hiuen waren der Meinung, dass die Sache Wang-kung's sich gewiss zum Siege wenden werde, und sie setzten sich zu gleicher Zeit mit ihm ins Einvernehmen. Yin-tschung-kan überliess Hoan-hiuen fünftausend Krieger und liess ihn gemeinschaftlich mit 楊全期 Yang-tsiuen-khi[2] die vorderste Spitze bilden. Als das Kriegsheer die Mündung des 盆 Fen[3] erreichte, floh Wang-yü nach Lin-tschuen. Hoan-hiuen entsandte den Heerführer einer Seite. Derselbe verfolgte Wang-yü und nahm ihn gefangen. Hoan-hiuen und Yang-tsiuen-khi gelangten nach 石頭 Schĭ-teu. Yin-tschung-kan gelangte an den See 蕪 Wu.[4] 劉牢之 Lieu-lao-tschi, ein Anführer Wang-kung's, fiel von

[1] Schang-tschi, König von Tsiao, gehörte zu dem Stammhause der Kaiser von Tsin. In der Kaisergeschichte wird dieses Unternehmen als Empörung bezeichnet.

[2] Zu dem Zeichen 全 ist links das Classenzeichen 亻 zu setzen.

[3] Zu dem Zeichen 盆 ist links das Classenzeichen 氵 zu setzen.

[4] Der See Wu befindet sich in der damaligen Provinz Tan-yang.

Wang-kung ab und unterwarf sich dem Hofe. Nach dem Tode Wang-kung's[1] wurde Yü-kiai geschlagen und floh zu dem Heere Hoan-hiuen's.[2]

In einer höchsten Verkündung wurde Hoan-hiuen zum Statthalter von Kiang-tscheu ernannt. Yin-tschung-kan und Andere wurden gewechselt. Alle kehrten jetzt zu Schiffe nach Westen zurück und lagerten in Thsin-yang. Sie gaben sich gegenseitig das Versprechen und stellten Hoan-hiuen als Vorgesetzten des Vertrages voran. Hoan-hiuen hatte kaum seine Absicht erreicht, als er dem Namen nach fortwährend an den Hof Auseinandersetzungen richtete. Er rechtfertigte Wang-kung und verlangte die Hinrichtung Schang-tschi's und Lieu-yao-tschi's. An dem Hofe fürchtete man ihn sehr. Man sprach daher 桓修 Hoan-sieu[3] frei und setzte Wang-tschung-kan wieder zum stechenden Vermerker von Kiang-tscheu ein. Man brachte hierdurch eine Versöhnung zuwege.

Als Hoan-yuen sich in King-tscheu aufhielt, hatten ihn die ausgezeichneten Kriegsmänner und die gemeinen Menschen mehr als den Landpfleger gefürchtet. Die nahestehenden Gefährten Yin-tschung-kan's hatten diesem gerathen, ihn zu tödten, allein Yin-tschung-kan gab ihnen kein Gehör. Als man nach Thsin-yang zurückkehrte, hielt man sich an seinen Ruf und stellte ihn als Vorgesetzten des Vertrages voran. Hoan-yuen prahlte jetzt immer mehr und machte sich wichtig. Yang-tsiuen-khi war ein stolzer und heftiger Mensch. Er sagte einst, dass er den Nachkommen des blumigen Reiches eine Stütze und Unterlage biete und dass an den Aussenseiten des Stromes Niemand mit ihm zu vergleichen sei. Hoan-hiuen schaffte immer mit ihm wie mit einem armen Kriegsmanne. Yang-tsiuen-khi war darüber sehr aufgebracht und wollte sofort an dem Orte des Erdaltares auf ihn eindringen. Wang-tschung-kan hatte gegen Yang-tsiuen-khi und dessen jüngeren Bruder

---

[1] Er wurde gefangen und enthauptet.

[2] In einer höchsten Verkündung erhielten Hoan-hiuen und dessen Genossen Verzeihung, allein Wang-kung und Yü-kiai erhielten keine Verzeihung. Der letztere bewerkstelligte daher seinen Anschluss an Hoan-hiuen.

[3] Hoan-sieu, der Vetter Hoan-hiuen's, war vor den Richter der Hauptstadt gestellt worden.

虎 Hiao [1] wegen deren Kühnheit einen Widerwillen. Er fürchtete, dass nach der Bewältigung Hoan-hiuen's sie ihm selbst wieder Leid bereiten würden. Daher verbot er es. Hierauf richtete sich ein Jeder nach der höchsten Verkündung und kehrte in die von ihm niedergehaltene Stadt zurück. Hoan-hiuen wusste ebenfalls, dass Yang-tsiuen-khi fremde Entwürfe habe, während er selbst Pläne zum Verschlingen und Aneignen von Ländern hatte. Er lagerte hierauf in 夏口 Hia-keu.

In dem Zeitraume Lung-ngan (397—401 n. Chr.) wurde Hoan-hiuen in einer höchsten Verkündung noch zum Beaufsichtiger der vier Provinzen von King-tscheu ernannt. Sein älterer Bruder 偉 Wei wurde ein das Reich stützender Heerführer und Hiao-wei der südlichen Barbaren. Wang-tschung-kan, die Gefährlichkeit Hoan-hiuen's bedenkend, verschwägerte sich mit Yang-tsiuen-khi und zog diesen an sich. Hoan-hiuen hatte schon früher mit Yang-tsiuen-khi ein Zerwürfniss und trachtete den Kreis der eigenen Herrschaft zu erweitern. An dem Hofe wollte man Yang-tsiuen-khi ebenfalls bemängeln. Man trennte daher die von ihm beaufsichtigten vier Provinzen und gab sie Hoan-hiuen. Yang-tsiuen-khi empfand grossen Unwillen und Furcht. Als Yao-hing in das Gebiet von Lŏ-yang einfiel, stellte Yang-tsiuen-khi eine Elfenbeinfahne auf. Unter dem Vorgeben, Lŏ-yang zu Hilfe zu kommen, wollte er in Gemeinschaft mit Yin-tschung-kan gegen Hoan-hiuen losbrechen. Yin-tschung-kan, obgleich mit Yang-tsiuen-khi verschwägert, war über die Absicht desselben im Zweifel. Er stellte sich ihm entgegen und liess es nicht zu. Noch immer denkend, dass er es ihm nicht werde wehren können, entsandte er wieder seinen Neffen 遹 Yŏ mit dem Auftrage, an der nördlichen Gränze zu lagern und Yang-tsiuen-khi aufzuhalten. Dieser, nicht im Stande, allein vorzugehen und die Absichten Yin-tschung-kan's nicht ergründend, liess die Gepanzerten abstehen.

楊廣 Yang-kuang, Hiao-wei der südlichen Barbaren, war der ältere Bruder Yang-tsiuen-khi's. Derselbe wollte sich 桓偉 Hoan-wei, dem älteren Bruder Hoan-hiuen's, entgegenstellen. Yin-tschung-kan gab kein Gehör. Man schickte jetzt Yang-kuang und liess ihn Statthalter der Provinzen I-tu und

[1] In dem Zeichen 虎 ist zur Linken noch das Zeichen 九 zu setzen.

Kien-ping werden. Zugleich verlieh man ihm die Stelle eines gegen die Hiung-nu's Eroberungszüge machenden Heerführers. 孜敬 Thse-king, der jüngere Bruder Yang-tsiuen-khi's, war früher Reichsgehilfe von Kiang-hia. Hoan-hiuen überzog ihn mit einer Kriegsmacht und berief ihn zu sich. Als er ankam, ernannte man ihn zu einem berathenden dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilten.

Hoan-hiuen rüstete hierauf ein Kriegsheer aus und machte einen Eroberungszug nach Westen. Ebenfalls vorgebend, dass er Lö-yang Hilfe bringe, richtete er an Yin-tschung-kan ein Schreiben, worin er sagte, Yang-tsiuen-khi habe von dem Reiche Wohlthaten empfangen, aber er verlasse die Berge und Anhöhen. Man solle ihn in Gemeinschaft eines Verbrechens zeihen. Er stelle sich jetzt in eigener Person an die Spitze der Kriegsschaaren, schreite nach 金墉 Kin-yung und lasse Yang-kuang durch Yin-tschung-kan aufgreifen. Wenn dieser es nicht thut, so habe er zu ihm kein Vertrauen. — Nach seinem ursprünglichen Plane wollte Yin-tschung-kan die Macht Beider (Yang-tsiuen-khi's und Yang-kuan's) ungeschmälert lassen. Nachdem er das Schreiben Hoan-hiuen's erhalten, wusste er, dass er ihnen nicht wehren könne. Er sagte daher: Wenn man von dem Flusse Mien auszieht, kann nicht ein einziger Mensch in das Gebiet des Stromes eintreten. — Hoan-hiuen stand jetzt von seinem Vorhaben ab.

Später waren in King-tscheu Ueberschwemmungen. Yin-tschung-kan unterstützte sorgsam die Hungernden, und die Speicher wurden leer. Hoan-hiuen machte sich diese Leere zu Nutzen, um ihn anzugreifen. Er entsandte zuerst ein Kriegsheer, welches einen Einfall in Pa-ling machte. 郭銓 Kö-tsiuen, stechender Vermerker von Liang-tscheu, überliess ihm die von ihm niedergehaltenen Plätze und den Weg nach 夏口 Hia-keu. Hoan-hiuen liess verlauten, dass der Hof Yang-tsiuen-khi aussende, damit dieser für ihn (Hoan-hiuen) die vorderste Spitze sei. Er übergab ihm daher die Heeresmenge von Kiang-hia und liess ihn die Kriegsheere beaufsichtigen. Zugleich schickte er eine geheime Meldung an seinen älteren Bruder Hoan-wei, in welcher er ihm gebot, mit ihm (Hoan-hiuen) im Inneren ein Einverständniss zu unterhalten. Hoan-wei war übereilt und wusste nicht, was er that. Er schickte eine Auseinandersetzung

und zeigte sie Yin-tschung-kan. Dieser nahm Hoan-wei fest und behielt ihn als Geisel. Er hiess ihn an Hoan-hiuen ein Schreiben in sehr herben Ausdrücken richten. Als dieses Schreiben ankam, sagte Hoan-hiuen: Yin-tschung-kan ist nicht fähig, ausschliesslich zu entscheiden. Er trägt sich immer mit Entwürfen, welche ein Fehlschlagen zuwege bringen. Er macht Betrachtungen für Kinder. Mein älterer Bruder möge unbesorgt sein.

Als Hoan-hiuen in Pa-ling angekommen war, entsandte Yin-tschung-kan die Heeresmenge und stellte sich ihm entgegen. Er wurde durch Hoan-hiuen geschlagen. Dieser rückte vor und gelangte nach 楊口 Yang-keu. Daselbst schlug er wieder 道護 Tao-hu, den Neffen Yin-tschung-kan's. Seinen Sieg benützend, zog er bis 零口 Ling-keu und war von Kiang-ling nur noch zwanzig Weglängen entfernt. Yin-tschung-kan entsandte ein Kriegsheer, welches sich dem Eingedrungenen mehrmals auf den Wegen entgegenstellte. Yang-tsiuen-khi eilte jetzt aus Siang-yang herbei und richtete in Gemeinschaft mit seinem älteren Bruder Yang-kuang einen raschen Angriff gegen Hoan-hiuen. Dieser fürchtete den Ungestüm der Gegner und führte das Kriegsheer nach 馬頭 Ma-teu zurück. Als Yang-tsiuen-khi und die Anderen ihm wieder nachsetzten, kämpfte Hoan-hiuen mit angestrengter Kraft. Yang-tsiuen-khi wurde geschlagen und floh nach Siang-yang zurück. Yin-tschung-kan verliess das Land und floh nach 贊城 Tsan-tsch'ing.[1]

Hoan-hiuen entsandte seinen Heerführer 馮該 Fung-kai, welcher Yang-tsiuen-khi auf dem Fusse nacheilte und ihn gefangen nahm. Yang-kuang wurde von Leuten gebunden und zu Hoan-hiuen gebracht. Dieser tödtete Beide. Als Yin-tschung-kan den Tod Yang-tsiuen-khi's erfuhr, begab er sich mit einigen hundert Menschen auf die Flucht zu Yao-hing. In 冠軍城 Kuan-kiün-tsch'ing angelangt, fiel er Fung-kai in die Hände. Hoan-hiuen gab Befehl, ihn zu morden.

Nachdem der Friede in den Landstrichen King und Yung hergestellt worden, reichte Hoan-hiuen eine Denkschrift empor, in welcher er die Leitung der Landstriche Kiang und King begehrte. Eine höchste Verkündung liess ihn die sieben Land-

[1] In dem Zeichen 贊 ist rechts das Classenzeichen 阝 zu setzen.

striche King, Siang, Yung, Thsin, Liang, Yĕ und Ning beaufsichtigen. Man ernannte ihn ferner zum Heerführer des Nachzuges, zum stechenden Vermerker von King-tscheu und lieh ihm ein Abschnittsrohr. Hoan-sieu wurde stechender Vermerker von Kiang-tscheu. Hoan-hiuen reichte eine Auseinandersetzung empor, in welcher er sich eifrig um Kiang-tscheu bemühte. Man beförderte ihn hierauf zum Beaufsichtiger von acht Landstrichen und acht Provinzen der Landstriche Yang und Yü, ferner zu einem leitenden, stechenden Vermerker von Kiang-tscheu. Zudem ernannte Hoan-hiuen ohne weiteres seinen älteren Bruder Hoan-wei zu einem dem Kriegsheere voranstehenden Heerführer und stechenden Vermerker von Yung-tscheu. Um die Zeit waren die Räuber noch nicht unterworfen. Dem Hofe war es unmöglich, sich dem Willen Hoan-hiuen's zu widersetzen, und man erlaubte es.

Hoan-hiuen schaffte sich hierauf Vertraute, seine Waffen und Pferde wurden mit jedem Tage eine grössere Menge. Er reichte oftmals Auseinandersetzungen empor, in welchen er verlangte, dass man über den Empörer 孫恩 Sün-ngen Strafe verhänge. In den höchsten Verkündungen wurde dieses geradezu nicht erlaubt. Als später Sün-ngen die Mutterstadt bedrängte, stellte Hoan-hiuen eine Elfenbeinfahne auf und sammelte die Heeresmenge. Nach aussen gab er vor, dass er sich für den Herrscher anstrenge, aber in Wirklichkeit wollte er die Zwischenfälle wahrnehmen und vorrücken. Er reichte jetzt wieder eine Auseinandersetzung empor und bat, dass er über Sün-ngen Strafe verhängen dürfe. Allein Sün-ngen war bereits entflohen, und auch Hoan-hiuen richtete sich nach der höchsten Verkündung und entsagte seiner Strenge.

Man ernannte Hoan-wei zum Verweser von Kiang-tscheu und liess ihn 夏口 Hia-keu niederhalten. 司馬刁暢 Ssema-tiao-tschang. wurde ein das Reich stützender Heerführer. Derselbe sollte acht Provinzen beaufsichtigen und Siang-yang niederhalten. Man entsandte 桓振 Hoan-tschin, 皇甫敷 Hoang-fu-fu und 馮該 Fun-kai mit Besatzungen an die Mündung des 盆 Fen.[1] Man versetzte zweitausend Thüren der südlichen Barbaren von 沮漳 Tsiü-tschang nach Kiang-nan

[1] In dem Zeichen 盆 ist links das Classenzeichen 氵 zu setzen.

und schuf die Provinz 武寧 Wu-ning, rief dann wieder die sich ansammelnden Verbannten herbei und schuf die Provinz 綏安 Nui-ngan. Ferner setzte man Gehilfen der Provinzen ein. In einer höchsten Verkündung wurden 刁逵 Tiao-khuei, stechender Vermerker von Kuang-tscheu, und 郭永之 Kŏ-yung-tschi,[1] Statthalter von Yü-tschang, an den Hof vorgeladen. Hoan-hiuen hielt alle diese Menschen zurück und schickte sie nicht ab. Er sagte, von drei Theilen besitze er zwei, und er wisse, wohin das Loos der Stärke sich wende. Er meldete häufig nach oben das Erscheinen von Glückszeichen und hielt dafür, dass es für ihn glückliche Vorbedeutungen seien.

Als 庾楷 Yü-kiai sich zu Haon-hiuen geflüchtet hatte, trachtete dieser, über Sün-ngen Strafe zu verhängen und ernannte Yü-kiai zum Heerführer der Rechten. Als Hoan-hiuen der Strenge gegen Sün-ngen entsagte, wurde auch Yü-kiai aus seinem Amte entfernt. Indem Hoan-hiuen eben mit dem Hofe gespannt war, fürchtete Yü-kiai, dass die Sache nicht gelingen und das Unglück ihn erreichen werde. Er verband sich daher im Geheimen mit 元顯 Yuen-hien, Heerführer des Nachzuges, und versprach, im Inneren ein Einverständniss zu unterhalten.

Im ersten Jahre des Zeitraumes Yuen-hing (402 n. Chr.) berief sich Yuen-hien auf eine höchste Verkündung und griff Hoan-hiuen an. 石生 Schĭ-seng, ein Vetter Hoan-hiuen's, war um die Zeit grosser Zugesellter und ältester Vermerker. Derselbe machte in einem Schreiben Hoan-hiuen insgeheim davon Meldung. Hoan-hiuen war ursprünglich der Meinung, dass, weil in Yang-tscheu Hungersnoth herrschte und Sün-ngen noch nicht vernichtet war, man gewiss keine Zeit haben werde, über ihn Strafe zu verhängen. Er glaubte, er könne die Kräfte sammeln, die Heeresmenge ernähren und unter Wahrnehmung der Zwischenfälle thätig auftreten. Als er jetzt hörte, dass Yuen-hien ihn angreifen werde, gerieth er in grosse Furcht und wollte sich in Kiang-ling vertheidigen. Der älteste Vermerker 卞範之 Pien-fan-tschi sprach zu ihm: Ihr seid berühmt und ergreifet Besitz von der Macht. Euer Name ragt hoch in der Welt. Der Mund Yuen-hien's riecht noch nach

[1] In dem Zeichen 永 ist der rechts unten befindliche Strich zu verlängern und darüber das Classenzeichen 日 zu setzen.

der Milch. 劉牢之 Lieu-lao-tschi hat in grossem Masse den Geist der Sache ausser Acht gelassen.[1] Wenn ihr mit der Streitmacht auf die nahe Königsgränze herabblicket, die Macht und die Belohnungen zeiget, so kann die Gewalt des Einsturzes der Erde, während man den Fuss erhebt, erwartet werden. Wozu den Widerstand verlängern, in die Gränzen eintreten und Einschrumpfung und Schwäche sich zuziehen?

Hoan-hiuen war über diese Worte sehr erfreut. Er behielt seinen älteren Bruder Hoan-wei zurück und liess ihn Kiang-ling bewachen. Er selbst erhob die Denkzeichen, stellte sich an die Spitze der Heeresmenge und zog bis Thsin-yang hinab. Er schickte die schuhlangen Schrifttafeln in die Mutterstadt und in die Städte weiter und beschuldigte Yuen-hien eines Verbrechens. Bei der Ankunft der schuhlangen Schrifttafeln gerieth Yuen-hien in grosse Furcht. Er stieg aus den Schiffen und war nicht im Stande, auszurücken.

Hoan-hiuen hatte bereits die Zuneigung der Menschen verloren. Indem er dennoch ein Heer ausrüstete, handelte er gegen die Ordnung. Er bedachte, dass er die Menge nicht werde verwenden können und ging immer damit um, die fortgesetzten Wimpel zurückzuziehen. Als er nach Thsin-yang kam und daselbst kein königliches Heer sah, war er im Herzen sehr erfreut, und auch seine Anführer und Angestellten fassten Muth. Die Anschläge Yü-kiai's wurden entdeckt und man legte ihn desshalb in Bande. Als Hoan-hiuen nach 姑孰 Ku-schö gelangte, liess er durch seine Anführer 馮該 Fung-kai, 苻宏 Fu-hung, 皇甫敷 Hoang-fu-fu und 索元 Sŏ-yuen früher Schang-tschi, König von Tsiao, angreifen. Dieser wurde geschlagen. Lieu-lao-tschi schickte seinen Sohn 敬宣 King-siuen zu Hoan-hiuen und zeigte seine Unterwerfung an. Als Hoan-hiuen in 新亭 Sin-ting anlangte, hatte sich das Heer Yuen-hien's aufgelöst.

Nach seinem Einzuge in die Mutterstadt verfertigte Hoan-hiuen eine falsche höchste Verkündung, in welcher es hiess: Die gerechten Fahnen sammeln sich gleich Wolken, die Schuld liegt an Yuen-hien. Der grosse Zugestellte hat bereits eine

---

[1] Lieu-yao-tschi war, wie früher erzählt worden, von Wang-kung zu dem Hofe übergegangen.

besondere Weisung. Man entsagt der Strenge, lässt die Gepanzerten abstehen und stellt sich dadurch zur Seite dem gerechten Sinne. — In einer falschen höchsten Verkündung, die er ferner verfertigte, erhielt er noch die Stellen eines Leiters der hundert Ermessungen (總百揆), eines Aufwartenden für die Mitte, eines Beaufsichtigers der Sachen der Kriegsheere der Mitte und des Aeusseren, eines Reichsgehilfen, eines Verzeichnenden der Sachen des obersten Buchführers, eines Landpflegers von Yang-tscheu und eines leitenden stechenden Vermerkers von Siü-tscheu. Hierzu fügte man eine geliehene gelbe Axt, ein Wagendach aus Flügelfedern, Trommeln, Blasewerkzeuge und zwanzig Schwertträger. Man setzte für ihn Leute der Umgebung zur Rechten und Linken, einen ältesten Vermerker, Vorsteher der Pferde, den Geschäften Nachgehende, vier Leibwächter der Mitte, ingleichen zweihundert Gepanzerte ein, welche mit ihm zu der Vorhalle des Palastes emporstiegen.

Er reichte eine Denkschrift empor, in welcher er die Schlechtigkeit Tao-tse's, Königs von Kuei-ki, und Yuen-hien's darlegte. Demnach versetzte er Tao-tse nach der Provinz Ngan-tsch'ing und mordete Yuen-hien auf dem Markte. Hierauf bezog er eine Wohnung in dem Sammelhause des grossen Zugesellten und mordete 毛泰 Mao-thai, mittleren Leibwächter des grossen Zugesellten, dessen jüngeren Bruder, den im Umherwandeln angreifenden Heerführer 邃 Sui, 荀遜前 Siün-sün-thsien, den dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilten des grossen Zugesellten 庾楷 Yü-kiai, stechenden Vermerker von Yü-tscheu, Vater und Sohn, 袁遵 Yuen-tsün, Leibwächter der Abtheilung der Angestellten, 尙之 Schang-tschi, König 譙 Tsiao, und Andere. Er verbannte die jüngeren Brüder Schang-tschi's: 恢之 Khuei-tschi, Richtigen (尹) von 丹楊 Tan-yang, und 允之 Yün-tschi, Lehensfürsten dritter Classe (伯) von 廣晉 Kuang-tsin, ferner 王誕 Wang-tan, ältesten Vermerker der raschen Reiter, 毛遁 Mao-tün, Vorsteher der Register des grossen Zugesellten, und Andere nach den Provinzen von Kiao-tscheu und Kuang-tscheu. Unverhofft mordete er dann nachträglich Khuei-tschi und Yün-tschi auf dem Wege.

Man ernannte seinen älteren Bruder Hoan-wei zu einem den Westen beruhigenden Heerführer, zum stechenden Vermerker

von King-tscheu und leitenden Hiao-wei der südlichen Barbaren. Sein Vetter 謙 Kien wurde Vorsteher des Pfeilschiessens zur Linken, nebstdem Heerführer der Mitte, Leitender und Wählender.[1] Sein Vetter 修 Sieu wurde Heerführer zur Rechten und stechender Vermerker von Siü-tscheu und Yuen-tscheu. Sein Vetter 石生 Schĭ-seng wurde Heerführer des Vorderzuges und stechender Vermerker von Kiang-tscheu. Der älteste Vermerker 卞範之 Pien-fan-tschi wurde ein das Kriegswesen aufstellender Heerführer und Richtiger (尹) von Tan-yang. 王謐 Wang-mĭ wurde Gebietender der Bücher der Mitte und leitender Heerführer. Man erliess eine allgemeine Verzeihung und veränderte den Jahresnamen, welcher früher Yuen-hing gewesen, zu 大亨 Ta-hiang.

Hoan-hiuen verzichtete auf die Stelle eines Reichsgehilfen und setzte sich selbst zum grossen Beruhiger, zu einem leitenden im Westen den Frieden herstellenden Heerführer und zum stechenden Vermerker von Yü-tscheu ein. Man fügte hierzu ein Drachenkleid, eine Perlenmütze, ein grüngelbes breites Band und vermehrte die Zahl der Schwertträger auf sechzig. Er stieg mit dem Schwerte umgürtet und in Schuhen zu der Vorhalle des Palastes. Wenn er an dem Hofe eintrat, lief er nicht. Wenn er an dem Hofe Meldungen machte, nannte er nicht den Namen.

Er wollte jetzt ausziehen und in Ku-schŏ wohnen. Er hielt darüber bei der Menge Umfrage. Wang-mĭ antwortete: Kung-yang sagt: Warum begab sich der Fürst von Tscheu nicht nach Lu? Er wollte, dass die Welt ein Einziges sei in Tscheu. Ich wünsche, dass man sich mit Stamm und Wurzel befasse und 旦 Tan, Fürsten von Tscheu, sich zu Herzen nehme. — Hoan-hiuen fand diese Antwort vortrefflich, war aber nicht fähig, sich darnach zu richten.

Er baute jetzt in grosser Ausdehnung Stadtmauern. Sammelhaus, Erdstufen, Paläste, Berge und Teiche waren insgesammt stattlich und zierlich. Er zog dann aus und hielt den neuen Wohnsitz nieder. Als er in Ku-schŏ ankam, wollte er durchaus die Stelle eines Verzeichnenden der Sachen des obersten Buchführers niederlegen. In einer höchsten Verkündung wurde es

---

[1] Er wurde, wie in dem Leben Hoan-I's angegeben wird, Leiter der Abtheilung der Angestellten.

ihm erlaubt. Allein in allen grossen Sachen der Lenkung wurde er befragt. Kleine Sachen wurden durch 桓謙 Hoan-kien entschieden. Pien-fan-tschi hatte Unglück und Gefahr im Auge. Er legte häufig Schilde und Hakenlanzen zusammen, ohne sie wieder zu bergen. Die hundert Geschlechter wurden dessen überdrüssig und Alle dachten an die Rückkehr.

Als Hoan-hiuen eben angekommen war, setzte er die gemeinen Schmeichler ab und suchte die begabten und weisen Männer hervor. Der Weg der vortrefflichen Männer wurde im Allgemeinen bereit gehalten, und in der Mutterstadt freute man sich. Später beleidigte und verachtete er den Hof, verschloss und verstiess die Vorgesetzten und Stützenden. Gewalt, Hochmuth, Fahrlässigkeit und Begier, alle Bestrebungen tauchten vielfältig auf. Hierauf verlor man an dem Hofe und in dem freien Felde die Hoffnung, die Menschen waren bei ihren Beschäftigungen nicht sicher.

Um die Zeit war in Kuei-ki Hungersnoth und Misswachs. Hoan-hiuen befahl die Betheilung. Die Menschen des Volkes hatten sich in Kiang-tscheu und Hu-tscheu zerstreut und pflückten wildwachsende Reispflanzen. Der innere Vermerker 王愉 Wang-yü berief sie Alle zurück und bat um Reis. Aber Reis war bereits nicht viel vorhanden, und die Angestellten betheilten nicht rechtzeitig. Die Menschen stürzten auf den Wegen nieder, und von zehn starben acht bis neun.

Hoan-hiuen mordete wieder 高素 Kao-su, Statthalter von U-hing, den das Reich stützenden Heerführer 竺謙之 Tschö-kien-tschi, dessen Vetter 朗之 Lang-tschi, Reichsgehilfen von Kao-ping, den das Reich stützenden Heerführer 劉襲 Lieu-sï, dessen jüngeren Bruder 季武 Ki-wu, inneren Vermerker von Peng-tsch'ing, den dem Kriegsheere voranstehenden Heerführer 孫無終 Sün-wu-tschung und Andere. Dieselben waren die Genossen Lieu-lao-tschi's und alte Anführer des nördlichen Sammelhauses. Der ältere Bruder Lieu-sï's, 軌 Khieu, Statthalter von Ki-tscheu, ferner 高雅之 Kao-ya-tschi, Heerführer von 寧朔 Ning-sŏ, und 敬宣 King-siuen, der Sohn Lieu-yao-tschi's, flohen zu Mu-yung-te, König des südlichen Yen.

Hoan-hiuen gab an dem Hofe als ein Verdienst bekannt, dass er Yuen-hien zurückgewiesen hatte. Man belehnte ihn als Fürsten von Yü-tschang und verlieh ihm die Einkünfte der

Provinz Ngan-tsching. Das Gebiet dieser Provinz hatte im Umfange zweihundert fünf und zwanzig Weglängen und zählte siebentausend fünfhundert Thüren des Volkes. Sein ursprüngliches Lehen, die südliche Provinz blieb ihm wie früher. Man wechselte das Lehen von Yü-tschang und belehnte ihn als Fürsten der Provinzen 息 Sĭ, 昇 Sching und 桂陽 Kuei-yang. Seinen Brudersohn 俊降 Siün-kiang ernannte man zum Fürsten des Districtes 西道 Si-tao. Ferner erliess man eine höchste Verkündung, in welcher 溫 Wen, der Name seines Vaters Hoan-wen, zu einem Namen der Vermeidung erklärt wurde. Alle, welche denselben als Geschlechtsnamen oder kleinen Namen führten, mussten ihn verändern. Man verlieh seiner Mutter von dem Geschlechte 馬 Ma die Benennung einer Fürstin von Yü-tschang und grossen vornehmen Frau.

Im zweiten Jahre des Zeitraumes Yuen-hing (403 n. Chr.) verfasste Hoan-hiuen eine Denkschrift, in welcher er bat, dass man Yao-hing, Beherrscher des späteren Thsin, zur Ordnung bringen möge. Ferner gab er dem Hofe bekannt, dass er aufbreche. In einer höchsten Verkündung wurde dieses nicht erlaubt. Hoan-hiuen machte eigentlich keinen Aufwand von Kraft, liebte es aber, das grosse Wort zu führen. Da er nicht im Stande war, fortzuziehen, sagte er, er habe eine höchste Verkündung empfangen und halte desswegen inne. Er hatte sich einst vorgenommen, einen Aufzug zu veranstalten und wusste keine andere Einrichtung zu treffen, als dass er früher leichte Schiffe bauen und darauf Kleidungsstücke und Spielzeuge, ferner Bücher, Gemälde und ähnliche Gegenstände laden liess. Jemand rieth ihm davon ab. Hoan-hiuen sprach: Bücher und Gemälde, Kleidungsstücke und Spielzeuge sind dazu geeignet, dass sie sich beständig zur Rechten und Linken befinden. Auch sind die Waffen unheilvoll, das Kämpfen ist gefährlich. Wenn etwas entrissen wird, ist es nicht nach Wunsch. Ich werde bewirken, dass es nicht schwer von Gewicht und leicht auszuführen ist. — Alles verlachte ihn.

In diesem Jahre starb Hoan-wei, der ältere Bruder Hoan-hiuen's. Man hatte ihm die Stellen eines das Sammelhaus Eröffnenden und eines Heerführers der raschen Reiter verliehen. Sein Nachfolger war Hoan-sieu. 曹靖之 Tsao-

tsing-tschi, der den Geschäften nachgehende Leibwächter der Mitte, sprach mit Hoan-hiuen und meinte, Hoan-hiuen und Hoan-sieu seien zu einander älterer und jüngerer Bruder, und ihre Aemter hätten ihren Platz in dem Inneren und Aeusseren. Es sei zu fürchten, dass ihr Ansehen die Welt umstürze. Hoan-hiuen nahm diese Worte an. Man ernannte jetzt 桓石康 Hoan-schĭ-khang, Reichsgehilfen der südlichen Provinz, zum Anführer der mittleren Leibwache des Westens und stechenden Vermerker von King-tscheu. Unter den Aemtern Hoan-wei's wurde zum ersten Male dasjenige eines Fürsten weggenommen. Hoan-hiuen verfertigte die Musik. Als man diese aufgeführt hatte, erfasste er das Abschnittsrohr und wehklagte schmerzlich. Nachdem er dieses gethan, fasste er die Thränen auf und war ganz fröhlich.

Hoan-wei war der Einzige, den Hoan-hiuen in seine Nähe gezogen und auf den er sich verlassen hatte. Nach dessen Tode stand Hoan-hiuen allein und befand sich in Gefahr. Sein treuloser Sinn war jedoch schon bekannt geworden, und er wusste, dass der Hass gegen ihn die Welt erfülle. Er wollte sich somit schnell zur Anmassung der höchsten Würde entschliessen. 殷仲文 Yin-tschung-wen,[1] Pien-fan-tschi und Andere drängten ihn auch dazu. Hierauf nahm man zuerst neue Besetzungen der Vorsteherämter vor. Man enthob den König von Lang-ye seiner Stelle als Vorsteher der Schaaren und versetzte ihn zu der Stelle eines grossen Vorgesetzten. Man erwies ihm dabei vorzügliche Ehren. Hoan-kien wurde Aufwartender in der Mitte, Heerführer der Leibwache, Eröffnender des Sammelhauses und Verzeichner der Sachen des obersten Buchführers. Hoan-sieu wurde beständiger Aufwartender von den zerstreuten Reitern und ein das Kriegsheer beruhigender grosser Heerführer. Man setzte Obrigkeiten des Lernens ein, welche in zwei Classen: Belehrende (教) und Mittheilende (授) zerfielen. Ihre Schüler waren mehrere hundert.

Ferner verfertigte man eine falsche höchste Verkündung, in welcher Hoan-hiuen noch die Stelle eines Reichsgehilfen und Leiters der hundert Ermessungen zugetheilt, mit zehn

[1] Yin-tschung-wen war Hoan-hiuen's Schwager.

Provinzen: Nan-kiün (südliche Provinz), Nan-ping, I-tu, Thien-men, Ling-ling, Ying-yang, Kuei-yang, Heng-yang, I-yang und Kien-ping belehnt und zum Könige von Thsu ernannt wurde. Dabei blieb er Landpfleger von Yang-tscheu, leitender den Frieden im Westen herstellender Heerführer und stechender Vermerker von Yü-tscheu wie früher. Hierzu fügte man die neun Geschenke und hielt die Gegenstände in Bereitschaft. Man setzte für das Reich Thsu einen Reichsgehilfen, von diesem abwärts die Würdenträger ein und richtete sich in Allem nach den alten Vorbildern. Ferner erklärte man, dass der Himmelssohn die vordere Vorhalle des Palastes bewohne und dass die Schrifttafeln übergeben seien.

Hoan-hiuen erliess häufig falsche höchste Verkündungen der Verzichtleistung und entsandte die hundert Gefährten mit ernsten Ermahnungen. Ferner sagte er darin, man werde in eigener Person den Wagen der Glöckchen des Göttervogels herablassen. Er empfing jetzt den höchsten Befehl und verfertigte eine falsche höchste Verkündung, in welcher sein Vater Hoan-wen zum Könige von Thsu, dessen Gemalin, die Kaisertochter von Nan-khang, zur Königin von Thsu ernannt wurde. 劉僅 Lieu-khin,[1] ältester Vermerker von Ping-si, wurde oberster Buchführer. 刁逵 Tiao-khuei wurde mittlerer Leiter des Kriegsheeres. 王嘏 Wang-kia wurde grosser Beständiger. Yin-schŏ-wen führte die Leibwache zur Linken. Hoang-fu-fu führte die Leibwache zur Rechten. Eine Menge gewöhnlicher Obrigkeiten, zusammen sechzig Menschen, wurden Zugetheilte der Obrigkeiten von Thsu. Hoan-hiuen löste die Provinzen Ping-si und Yü-tscheu auf und gesellte die in Ping-si befindlichen Angestellten der Schrift und des Kriegswesens zu dem Sammelhause des Reichsgehilfen von Thsu.

Als 庾仄 Yü-tsĭ, ein Eingeborner von Sin-ye, erfuhr, dass Hoan-hiuen die neun Geschenke erhalten habe, griff er zu den gerechten Waffen, machte einen Angriff auf Fung-kai in Siang-yang und schlug ihn in die Flucht. Yü-tsĭ besass eine Heeresmenge von siebentausend Menschen. Er errichtete im Süden der Feste einen Erdaltar und opferte den sieben Ahnentempeln des Stammhauses des Vorfahren. 庾彬 Yü-

[1] In dem Zeichen 僅 ist statt 亻 das Classenzeichen 王 zu setzen.

pin, der dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilte von den südlichen Barbaren, 楊道護 Yang-tao-hu, der dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilte aus Kiang-ngan, und 鄧襄 Teng-siang, Befehlshaber von Kiang-ngan, kamen überein, im Inneren ein Einverständniss zu unterhalten. Yü-tsĭ war ursprünglich ein Genosse Yin-tschung-kan's. Da Hoan-wei bereits todt, Hoan-schĭ-khang noch nicht angekommen war, benützte er die Gelegenheit und brach hervor. Kiang-ling zitterte vor ihm. 亮 Liang, der Sohn 桓濟 Hoan-thsi's, griff zu den Waffen in dem Districte 羅 Lo. Derselbe nannte sich einen den Frieden im Süden herstellenden Heerführer und stechenden Vermerker von Siang-tscheu. Er gab vor, über Yü-tsĭ Strafe zu verhängen. 羊僧壽 Yang-seng-scheu, Hiao-wei der südlichen Barbaren, und Hoan-schĭ-khang griffen in Gemeinschaft Siang-yang an. Die Heeresmenge Yü-tsĭ's wurde zerstreut und floh zu Yao-hing. Yü-pin und Andere verloren das Leben. 陶延壽 Tao-yen-scheu, Reichsgehilfe von Tschang-scha, schickte in Betracht, dass 亮 Liang sich die Unordnung zu Nutzen gemacht und zu den Waffen gegriffen habe, Leute aus und liess ihn festnehmen. Hoan-hiuen bestimmte Liang zur Uebersiedelung nach Heng-yang und liess die Theilnehmer an dessen Anschlage, 桓奧 Hoan-ngao und Andere hinrichten.

Hoan-hiuen reichte trügerischer Weise eine Auseinandersetzung empor, in welcher er in das Gehäge[1] zurückzukehren verlangte. Er selbst verfertigte dann wieder eine höchste Verkündung, in welcher man ihn bleiben hiess. Er schickte Abgesandte und liess diesen hohen Willen verkünden. Er reichte dann wieder eine Auseinandersetzung empor und wiederholte darin eindringlich seine Bitte. Er gab ferner bekannt, dass der Himmelssohn eigenhändig eine höchste Verkündung geschrieben habe, in welcher man ihn durchaus bleiben heisst. Auf eine solche Weise liebte er es, falsche Redensarten anzubringen und die Schrifttafeln in den Staub zu ziehen.

Er war der Meinung, dass es an der Gränze des Schwindens eines Zeitalters glückliche Zeichen geben solle. Er befahl daher insgeheim, an dem Orte, wo er sich befand, von der

---

[1] 藩 *Fan* ‚Gehäge' ist der Sitz der Lenkung, hier der Wohnsitz des Himmelssohnes.

Höhe auf den See Ping herabzublicken und Klarheit und Helle ausfindig zu machen.[1] Er liess hierauf sämmtliche Obrigkeiten sich versammeln und (dem Himmelssohne) Glück wünschen. Eine von ihm verfertigte falsche höchste Verkündung sagte: Die Sache der reingeistigen glücklichen Vorbedeutung ist etwas, das ich mich nicht getraue anzuhören. Dieses ist in Wahrheit die äusserst grosse Tugend des Reichsgehilfen, desswegen sind die Dinge das ihr Entsprechende. Die Verwandlungen des grossen Friedens nehmen dadurch ihren Anfang, die sechs Einigungen haben in Gemeinschaft Wohlgefallen. Wie könnte von dem Angebornen die Rede sein? — Ferner sagte er lügnerischer Weise, in Kiang-tscheu sei süsser Thau auf den Bambus des Hauses 王成基 Wang-tsching-khi's gefallen.

Er zog in Betracht, dass es in allen Zeitaltern wohlbeleibte Kriegsmänner gegeben habe, dass es aber in seinem Geschlechtsalter deren nicht gebe. Er forderte daher 希之 Hi-tschi, einen Enkel 皇甫謐 Hoang-fu-mĭ's in sechster Linie, zu sich und machte bekannt, dass er ihn zu sich nehme und ihm das Nöthige zur Bestreitung der Auslagen verleihe. Er befahl ihm aber, auf beides zu verzichten und nichts anzunehmen. Er nannte diesen Mann einen hohen Kriegsmann. Die Zeitgenossen gaben demselben den Namen 充隱 Tsch'ung-yin ‚den Verschlossenen und Verborgenen'.

Hoan-wen ging damit um, die Leibesstrafen, welche seit der Dynastie Wei abgeschafft waren, wieder einzuführen und das Gesetz, welches Geldstrafen an die Stelle der Leibesstrafen setzte, aufzuheben. Indem er umwendete, wiederherstellte und veränderte, herrschte in seinen Neuerungen Verwirrung und seine Vorsätze waren bei keiner einzigen Sache bestimmt. Die ausgefertigten Erlässe waren gleich Bäumen des Waldes, und das Vorgehen war für die Grundsätze der Lenkung verderblich.

Von Gemüth habsüchtig und gemein, liebte er Merkwürdigkeiten und geizte vornehmlich mit Kostbarkeiten. Perlen und Edelsteine legte er niemals aus der Hand. Wenn gewöhnliche Menschen und Kriegsmänner Bücher der Vorschrift,

---

[1] Diese Stelle ist in dem Buche der Tsin äusserst dunkel. Sie lautet: 乃密令所在上臨平湖開除清朗.

schöne Gemälde oder vortreffliche Gärten und Häuser besassen, wollte er sich dieses alles aneignen. Wo die gewaltsame Entreissung gleichsam unmöglich war, nahm er es durch Kunstgriffe weg. Er entsandte Diener und ihm zur Seite stehende Menschen, welche nach allen vier Gegenden auszogen, Früchte ausgruben, Bambus fortschafften und mehrere tausend Weglängen nicht für zu weit hielten. Den Geschlechtern des Volkes blieb von den herrlichen Früchten und dem schönen Bambus nichts mehr übrig. Wo man darüber sein Wohlgefallen bezeigte, schmeichelte und lobte er. Wo man ungefällig war, gab er gute Worte. Bisweilen entriss er das, was ihm zuwider war zugleich mit dem, was er liebte.

Im eilften Monate desselben Jahres erlog er einen Erlass, in welchem ihm eine Perlenmütze und zwölf Fahnenwimpeln hinzugegeben wurden. Er stellte die Fahne des Himmelssohnes auf und liess beim Austritte warnen, beim Eintritte stillstehen.[1] Er fuhr in einem Wagen der goldenen Wurzel und mit sechs Pferden. Er hielt zugetheilte Wagen der fünf Stunden bereit und pflanzte einen Kuhschweif und eine Wolkenfahne auf. Bei Musik und Tanz hatte er acht Reihen, die aufgestellten Glockenbalken waren an allen vier Seiten behängt. Seine Gemalin wurde die königliche Herrscherin (王后). Sein erster Sohn wurde der grosse Sohn (太子), d. i. der Nachfolger. Die Namen der Rangstufen, welche er seinen Töchtern und Enkeln verlieh, waren sämmtlich wie in den alten Anordnungen.

Hoan-hiuen vermehrte jetzt um vieles die Zahl der Diener seines Hofes. Er ernannte grosse Vorgesetzte, Gefährten und zur Linken stehende Gehilfen. Er verfertigte ferner eine falsche höchste Verkündung, in welcher 王謐 Wang-mĭ den Auftrag erhielt, zwei Aemter, dasjenige eines grossen Beschützenden und dasjenige eines leitenden Vorstehers der Schaaren zu bekleiden, das Siegel des Kaisers in Empfang zu nehmen und ihm die Kaiserwürde zu übertragen. Ferner verkündete er, der Kaiser habe die Uebertragung der Würde in dem Ahnentempel gemeldet, sei nach dem Palaste 永安 Yung-ngan ausgezogen und habe

[1] Wenn der Himmelssohn den Palast verliess, wurde dieses den Menschen früher bekannt gemacht. Wenn er in den Palast zurückkehrte, mussten die Vorübergehenden stillstehen.

die Vorsteher der Götter von Tsin[1] nach dem Ahnentempel von Lang-ye geschafft.

Hoan-hiuen hatte gefürchtet, dass der Kaiser nicht werde eigenhändig höchste Verkündungen ausfertigen wollen. Er bedachte auch, dass das Siegel des Kaisers nicht zu erlangen sein werde. Er drang daher in 寶 Pao, König von Lin-tschuen, dass dieser den Kaiser bitte, eine eigenhändige höchste Verkündung zu verfertigen, und bei dieser Gelegenheit das Siegel entreisse. Zur Zeit als der Kaiser in seinem Palaste die Seite des Vorderdaches bezog, war das Siegel längst herausgelangt. Hoan-hiuen war sehr erfreut. Als die Obrigkeiten in Ku-schŏ ankamen, forderten sie ihn auf, sich die Rangstufe des Kaisers anzumassen. Hoan-hiuen weigerte sich verstellter Weise. Als jedoch die Diener des Hofes ihn dringend baten, errichtete er im Süden der Feste, in einer Entfernung von sieben Weglängen ein Vorwerk, bestieg einen Erdaltar, und nahm widerrechtlich von der Würde Besitz. Er meldete es dem Himmel vermittelst schwärzlicher (玄) Thiere. Die hundert Gefährten standen nach Abtheilungen in Reihen, jedoch die Erklärung der Weise war nicht vorbereitet. Man vergass es, den Ruf: Zehntausend Jahre! anzuheben. Ferner änderte man nicht die zu vermeidenden Namen der Kaiser.

Für die Denksäule verfertigte man eine Schrift, in welcher man dem Himmelskaiser Folgendes meldete: Die Achtung des Kaisers von Tsin ist gleich der Umdrehung des Schattens. Er gehorcht ehrerbietig dem glänzenden Befehle. Er erliess den Befehl an mich, Hiuen. Das Werk dieses Himmels, der Mensch übernimmt es. Hierdurch kommen Kaiser und Könige empor. Ohne Gebieter ist keine Lenkung, nur die Tugend ist der Vorsteher über das Ursprüngliche. Hilft man daher dem Himmel die Dinge ordnen, bedient man sich gewiss eines einzigen Ganzen. Man schliesst sich an den Höchstweisen, man kann es nicht an zwei. Der Gebieter ist nicht weise, ohne Vorgesetzten kann man nicht sein. Desswegen wechselten in den Geschlechtsaltern die fünf Kaiser, die Dreifüsse wanderten zu den drei Zeitaltern, sie wurden übergeben an Han und Wei. Alle kehrten sich zu dem Glanze der königlichen Verdienste.

---

[1] Die Bildnisse der früheren Kaiser, denen man in dem Ahnentempel opfert.

Als Tsin zur Macht gelangte, hatte das Geschlechtsalter noch viele Anlässe. Bei den Unordnungen Hai-si's ward das kaiserliche Glück ziemlich fortgeschafft. Bei den Verdiensten der neun Zeitalter[1] um die grosse Ruhe, bei den königlichen Verdiensten des Aufsteigens und Erleuchtens, des Absetzens und Beförderns, ohne die Tugend 禹 Yü's würde man dahin kommen, dass man den Mantel auf der linken Schulter trägt.[2] Am Ende des Zeitraumes Thai-yuen[3] waren das Zergehen des Weges der vortrefflichen Männer, die sich sammelnden Flecken, die Verwirrung des Fussgestells schwerwiegender als in dem Zeitraume Lung-ngan.[4] Das Unglück schritt vor zu den Kriegsmännern und dem gemeinen Volke, die Ordnung zerriss unter den Classen der Menschen. Ich, Hiuen, befand mich zwar mit dem Leibe in dem Sumpfe der Pflanzen, wurde verstossen in den Folgereihen der Zeit, doch in der Leidenschaft für das Gerechte, angeregt von den Grundsätzen, wie konnte ich ohne Bekümmerniss sein? Die Mühe, mit weggeworfenem Aermelkleide das Klare bewältigt zu haben, das Verdienst, als 阿衡 O-heng[5] der Unordnung gesteuert zu haben, es ist alles, weil ich aufwärts blickend mich stützte auf die vorhergegangene Tugend, es ist der Nutzen der hinterlassenen Liebe; welches Verdienst sollte ich, Hiuen, dabei haben? Ich gesellte mich zu der Versammlung des Umdrehens der Ordnungen, ich sammelte in Menge die Zahlen der dargebrachten Musik, mit meinem unbedeutenden verdunkelten Leibe machte ich Gebrauch von der Gewichtigkeit des niederen Kriegswesens. Ich empfing die Anfänge des wechselnden Grossen, ich verliess mich auf das Hohe der Könige und Fürsten. Ich blickte in Wahrheit empor und trat auf das mächtige Fussgestell. Die Tugend hatte allmälig einen Ausgang, am Abende ward Furcht

---

[1] Die neun Zeitalter sind die neun vorhergegangenen Kaiser von Tsin.

[2] Das ist, dass man die Sitten der Barbaren annimmt.

[3] Im letzten Jahre des Zeitraumes Thai-yuen (296 n. Chr) wurde Kaiser Hiao-wu durch die ‚theure Königin' von dem Geschlechte Tsch'ang getödtet.

[4] Im zweiten Jahre des Zeitraumes Lung-ngan (298 n. Chr.) empörten sich Wang-ngan, Yin-tschung-kan und Hoan-hiuen.

[5] Der O-heng war zu den Zeiten der Shang ein Würdenträger von dem Range des grossen Vorgesetzten.

ehrerbietig im Busen genährt, ich wusste nichts, das dazwischen zu setzen wäre. Die Stufe des Gebieters kann nicht lange leer bleiben, Menschen und Geistern kann dadurch nicht Speise gereicht werden. Konnte ich es auf diese Weise wagen, es nicht anzunehmen? Ich achtete die grossen Gebräuche, ich zählte ehrerbietig die vortrefflichen Sternbilder. Ich bestieg den Erdaltar und empfing die Nachfolge. Ich meldete es und opferte dem höchsten Kaiser, ich erfüllte auf ewig die Hoffnungen des Volkes. Ich übe Treue gegen die zehntausend Länder, nur das Lichte, das Reingeistige ist es, zu dem ich mich wende.

Die Schrift, welche er herabgelangen liess, lautete: Die drei Begabungen benützen einander, hierdurch bringen die Himmelsmenschen Verdienste zuwege. Die Ordnung hat ihren Ausgang von einer einzigen Leitung, hierdurch ist der lautere Mann den Vereinbarungen vorgesetzt. Die Erhebung der Kaiser und Könige, ihre Quelle ist tief. Drei und fünf sind bereits herabgestiegen, Geschlechtsalter und Zeitalter sind ungleich. Ist dasjenige, wovon sie ausgehen, auch verschieden, dasjenige, wohin sie sich wenden, ist ein Einziges. Die höchstweise Tugend meines kaiserlichen Vaters, des Königs Siuen-wu ist hoch und fern. Er eröffnete ausgedehnt das grosse Fussgestell der glänzende Befehl war es, zu dem er sich wendete. Die Ordnung war von jeher eingezwängt, in Zwischenräumen lagerte er an Versperrungen. Er bewältigte nicht die auf dem Rücken getragene Last, blickte aufwärts zu der erhabenen Beschäftigung. Es war nahezu gleich dem Ausbessern der Wimpeln. Er half bei den Umdrehungen des Endes des Nichtigen, erlebte das Eintreffen der Zeit, die kommt. Er hatte das Erlangen, entfernte den Verrath, rettete, was ertrank, unterstützte und riss heraus die Classen der Menschen. Das Geschlecht der Tsin hatte viele Mühsal, es bot dar und erreichte die vorübergehenden Zahlen. Doch hatte es bereits sich vorgesetzt und erleuchtet die Gleichmässigkeit von Thang und Yü, geübt und umwandelt die Vorbilder von Han und Wei. Man machte das Glück des Himmels sich hinbegeben zu mir, dem Kaiser. Nur meine Tugend war nicht aufgeweckt, ich weigerte mich und empfing nicht den höchsten Befehl. Ich verneigte mich wie vor den edlen Vorbildern. Ich bestieg hierauf den Erdaltar

und entzündete Leuchtfeuer in den südlichen Vorwerken. Ich ward des Endes theilhaftig in dem geschmückten ersten Tempel der Ahnen. Ich gedenke zu erreichen diesen Segen. Es ist mein Wunsch, mit den zehnmal und hundertmal Zehntausenden zu verfolgen diesen veränderten Anfang.

Er verkündete hierauf allgemeine Verzeihung und veränderte den Namen des Zeitraumes zu 永始 Yung-schi (ewiger Anfang). Er verlieh den Menschen der Welt zwei Rangstufen, den ältern- und bruderliebenden Menschen so wie denjenigen, welche sich des Ackerbaues befleissigten, drei Rangstufen. Den Verwitweten und Verwaisten, welche sich nicht erhalten konnten, schenkte er Getreide, und zwar jedem Einzelnen fünf Scheffel. Bei der Anordnung für diese Belohnungen und Geschenke wurde bloss eine leere Schrift ausgefertigt. Es war nichts Wirkliches.

Er hatte ursprünglich eine falsche höchste Verkündung erlassen und den Jahresnamen zu 建始 Kien-schi (begründeter Anfang) verändert. 王悠之 Wang-yeu-tschi, Reichsgehilfe zur Rechten, sagte: Kien-schi ist der von Lün, König von Tschao, erlogene Name. — Man veränderte den Namen noch einmal zu Yung-schi. Doch dieses war wieder der Name des Jahres, in welchem Wang-mang angefangen hatte, sich der Gewalt zu bemächtigen (Jahr 16 v. Chr.), und der bezeichnende Name war unglücklich. Dergestalt wurden in den dunklen Abschnittsröhren Anmassung und Auflehnung bedeutet.

Hoan-hiuen liess noch eine Schrift herabgelangen, in welcher er sagte: Die drei Geehrten[1] treten als Gäste auf, es geschieht, dass sie kommen. Sie schlossen sich an Han und Wei, alle errichteten Vordächer der Gränzen. Das Geschlecht der Tsin ehrt gleich Zahlen der Zeitrechnung, es übertrug die Rangstufe mir, dem Kaiser. Es geziemt daher die alte Belehrung, die Verabreichung dieser mit Riedgras bedeckten Erde. — Er bot jetzt dem Kaiser von Tsin den District 平固 Ping-ku in Nan-khang und ernannte ihn dabei zum Könige von Ping-ku. Die Wagen, Fahnen und der erste Tag des Jahres waren im Ganzen wie in den alten Vorschriften. Er versetzte

---

[1] 三恪 *San-khŏ* ‚die drei Geehrten' sind die von König Wu von Tscheu belehnten Nachkommen der Dynastien Yü, Hia und Yin. Dieselben wurden wie königliche Gäste behandelt.

den Kaiser und liess ihn in Tsin-yang wohnen. Es war wie einst bei dem Könige von Tschin-lieu, welcher in Niě seinen Wohnsitz hatte. Er erniedrigte die Kaiserin von 永安 Yung-ngan und ernannte sie zur Gebieterin von 零陵 Ling-ling. Den König von Lang-ye machte er zum Fürsten des Districtes Schĭ-yang, den König von Wu-ling zum Lehensfürsten des Districtes Peng-tsě.

Er ehrte nachträglich seinen Vater Hoan-wen, den Kaiser Siuen-wu, und gab ihm in dem Ahnentempel den Namen 太祖 Thai-tsu ‚der grosse Vorfahr'. Dessen Gemalin, die Kaisertochter von Nan-khang, machte er zur Kaiserin 宣 Siuen. Seinen Sohn 昇 Sching ernannte er zum Könige der Provinz Yü-tschang, 放之 Fang-tschi, den Enkel seines Vatersbruders 雲 Yün zum Könige des Districtes Ning-tu, 稚玉 Tsch'i-yŏ, den Enkel seines Vatersbruders 豁 Hŏ, zum Könige des Districtes 臨元 Lin-yuen,[1] 石康 Schĭ-khang, den zweiten Sohn Hŏ's, zum Heerführer zur Rechten und Könige der Provinz Wu-ling, 蔚 Wei, den Sohn 桓祕 Hoan-pi's, zum Könige des Districtes 醴陵 Li-ling. Er verlieh seinem Vetter 桓沖 Hoan-tsch'ung die Würde eines grossen Zugesellten, eines Königs der Provinz Siuen-tsch'ing und fügte besondere Ehrenbezeigungen hinzu. Er hielt sich dabei an den Vorgang hinsichtlich des Königs Ngan-ping von Tsin. Weil sein Enkel 胤 Yin eine Lehensstufe erhielt, ernannte er ihn zum obersten Buchführer für die Abtheilung der Angestellten. 謙 Kien, der zweite Sohn Hoan-tsch'ungs, wurde stechender Vermerker von Yang-tscheu und König der Provinz Sin-ngan. 修 Sieu, der jüngere Bruder Kien's, wurde ein das Kriegsheer beruhigender grosser Heerführer und König der Provinz Ngan-tsch'ing. 歆 Hin,[2] der ältere Bruder Hoan-hiuen's, wurde König des Districtes Lin-ho. Der andere ältere Bruder 緯 Hoei[3] wurde König des Districtes Fu-yang. Dem zunächst folgenden älteren Bruder 偉 Wei, dem fünften Sohne Hoan-wen's, verlieh er die Würde

---

[1] Zu dem Zeichen 元 ist links das Classenzeichen 氵 zu setzen.

[2] Dieser Name wird sonst durch 韻 Yün ausgedrückt.

[3] In 緯 ist statt 糸 das Classenzeichen 礻 zu setzen. Hoei, ein Sohn Hoan-wen's, war, wie früher angegeben worden, blödsinnig.

eines Aufwartenden im Inneren, eines grossen Heerführers und Königs der Provinz I-hing.

Seinen eigenen Sohn 濬 Tsiün, als derselbe eine Lehensstufe erhielt, ernannte Hoan-hiuen zu einem das Reich stützenden Heerführer, dessen jüngeren Bruder 邈 Mŏ zum Könige des Districtes Si-tsch'ang. Er verlieh 王謐 Wang-yi das Lehen eines Fürsten von Wu-tsch'ang und zwanzig Schwertträger. 卞範之 Pien-fan-tschi wurde zum Fürsten von Lin-jü, 殷仲文 Yin-tschung-wen zum Fürsten von Tung-hing, 馮該 Fung-kiai zum Lehensfürsten von Yü-fŏ ernannt.

Ferner erniedrigte er den Fürsten der Provinz Schi-ngan und machte ihn zum Fürsten eines Districtes. Der Fürst von Tschang-scha wurde der Fürst des Districtes Lin-siang. Der Fürst von Liü-ling wurde Fürst des Districtes Pa-khieu. Alle erhielten tausend Thüren des Volkes. Den Fürsten von Khang-lŏ, Wu-tsch'ang, Nan-tsch'ang, Wang-thsai, Kien-hing, 永修 Yung-sieu und 觀陽 Kuan-yang wurde das Lehen auf hundert Thüren des Volkes herabgesetzt. Die Benennungen von Fürsten und Lehensfürsten wurden wie früher hinzugegeben. Noch führte er bei den erobernden und niederhaltenden Kriegsheeren Benennungen ein, wobei es bei einer jeden einen Unterschied gab. Er ernannte 王綏 Wang-nui, Reichsgehilfen und ältesten Vermerker zur Linken, zum Gebietenden der Bücher der Mitte. Er ehrte die zu dem Geschlechte 庾 Yü gehörende Mutter seines älteren Bruders 桓謙 Hoan-kien und ernannte sie zur grossen Königin von 宣城 Siuen-tsch'ing. Er fügte besondere Ehrenbezeigungen hinzu und verlieh ihr Handwagen und Gespanne. Dem Grabe Hoan-wen's gab er den Namen 永崇陵 Yung-thsung-ling ‚Anhöhe der ewigen Verehrung' und setzte Wächter und Leibwachen, im Ganzen vierzig Menschen ein.

Als Hoan-hiuen in den Palast 建康 Khien-khang einzog, verfing sich ein widriger Wind in den Feder- und Zeichenfahnen, und die prunkhaften Zierathen wurden zu Boden geworfen. Als er dann eine kleine Zusammenkunft veranstaltete, liess er in der westlichen Halle die Musik der Tänzerinnen aufführen. Ueber die Vorhalle spannte man Zelte aus hochrothem Taffet. Indem man aus Goldfäden Gesichter und Hörner

bildete, verfertigte man goldene Drachenköpfe. Diese Drachen hielten in dem Munde fünffarbige Flügeldächer und gesplissene Wimpelfedern. Die Diener vermassen sich zu einander zu sagen: Dieses hat ziemlich Aehnlichkeit mit einem Trauerwagen. Es sind ebenfalls die Wimpeln der von Wang-mang gebrauchten Wagendächer der Unsterblichen. Drachenhorn ist das, was man nennt: Im Uebermasse hat der Drache zu bereuen.[1] — Er liess ferner Wagen der goldenen Wurzeln verfertigen und bespannte sie mit sechs Pferden.

In diesem Monate überwachte Hoan-hiuen die Verhandlungen in den Gerichtshäusern und besichtigte die Gefangenen. Ohne Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens, wurden viele begnadigt und entlassen. Es gab Menschen, welche in Sänften um etwas baten. Um jene Zeit schenkte er ihnen bisweilen Beachtung. In einem solchen Masse liebte er es, kleine Gnade zu üben. Seiner Lenkung legte er die Tugend des Wassers zu Grunde. An den Tagen Jin-schin (29) und Keng-tse (37) wechselte er die Leibwächter des beaufsichtigenden Amtes des obersten Buchführers und machte sie zu Richtern über die Räuber. Ferner setzte er noch fünf Beaufsichtiger (校), drei Anführer (將) so wie Obrigkeiten der starken Armbrüste und der gesammelten kriegerischen Leibwache des Pfeilschiessens ein. Das dritte Jahr des Zeitraumes Yuen-hing (404 n. Chr.) war das zweite Jahr des von Hoan-hiuen geschaffenen Zeitraumes Yung-schi. Der oberste Buchführer schrieb in einer Antwort statt der Zeichen 春蒐 *tschün-seu* ‚Frühlingsjagd' irrthümlich die Zeichen 春菟 *tschün-thu* ‚Frühlingshase'. In Folge dessen wurden Alle, die sich in der verschlossenen Abtheilung des obersten Buchführers befanden, erniedrigt und abgesetzt. Die Beispiele wie Hoan-hiuen in der grossen Leitung keine Ordnung hatte, aber das Kleine und Unbedeutende heraussuchte, sind alle von dieser Art.

Seine aus dem Geschlechte 劉 Lieu entsprossene Gattin ernannte er zur Kaiserin. Im Begriffe, Vorhalle und Vordächer einzurichten, liess er sie in den östlichen Palast übersiedeln. Er eröffnete ferner die östlichen Seitenflügel. An Regelmässigkeit, Glanz und Weite wurden dieselben durch nichts erreicht.

[1] Eine Stelle aus dem Buche der Verwandlungen.

An allen Thoren des Palastes und der Vorhalle legte er drei Wege an. Er liess wieder grosse Handwagen bauen, in welchen für dreissig Menschen Platz zum Sitzen war. Man liess sie durch zweihundert Menschen heben und tragen. Hoang-wen war ein Freund der Jagd und der Ausflüge, doch seiner Dickleibigkeit wegen konnte er kein Pferd besteigen. Ferner liess er umherwandelnde Sänften verfertigen. In denselben waren umwendende Querbalken angebracht, durch welche sie sich drehten und bewegten, ohne stehen zu bleiben.

Da er seinen Urgrossvater noch nicht nachträglich geehrt hatte, war er über die zu beobachtenden Gebräuche im Zweifel. Er befragte desshalb seine Diener. 徐廣 Siü-kuang, der beständige Aufwartende von den zerstreuten Reitern, hielt sich an die Vorschriften von Tsin und meinte, man solle nachträglich sieben Ahnentempel errichten. Auch habe, wenn man den Vater ehrt, der Sohn Freude. Je höher die Rangstufe wird, um so grössere Ausdehnung erlange die Neigung des Gemüthes. Je breiter der Weg wird, um so vielseitiger müsse die Achtung sein. Hoan-hiuen sprach: In den Gebräuchen heisst es: Drei Glänzende und drei Prächtige [1] sind mit dem grossen Ahnherrn sieben. Somit muss der grosse Ahnherr sich in der Würde des Vorgesetzten des Ahnentempels befinden. Glänzende und Prächtige sind Benennungen der Unteren, man kann dann wissen, dass kein Verstoss gegen die Zählung ist. Nach den Gebräuchen wendet sich der grosse Ahnherr nach Osten, zur Linken sind die Glänzenden, zur Rechten die Prächtigen. Was den Ahnentempel des Hauses der Tsin betrifft, so befindet sich Kaiser Siuen in der Reihe der Glänzenden und Prächtigen, er erlangte es nicht, dass er sich auf der Rangstufe des grossen Ahnherrn befindet. [2] Die Glänzenden und Prächtigen sind bereits vermengt, der grosse Ahnherr hat keinen Halt, man hat hierin weit gefehlt. — Die Namen und Rangstufen der Vorfahren Hoan-hiuen's, von dessen Urgrossvater aufwärts, waren nicht bekannt. Er wünschte daher nicht, dass

---

[1] In dem Ahnentempel werden die Nachkommen nach der Reihenfolge abwechselnd 昭 Tschao ‚der Glänzende', 穆 Mŏ ‚der Prächtige' genannt.

[2] Der grosse Ahnherr von Tsin ist Kaiser Wen. Kaiser Siuen ist der hohe Ahnherr.

man eine Reihe bilde. Auch wurden die neun Ahnentempel Wang-mang's von den früheren Geschichtsschreibern getadelt. In Folge dessen brachte man die Sache durch einen einzigen Ahnentempel in Richtigkeit. Man begnügte sich damit, in dem in den Vorwerken befindlichen Ahnentempel durch zwei Tage zu beten. 卞承之 Pien-sching-tschi, der Beaufsichtiger der geheimen Schriften, sprach: Das Opfer reicht nicht bis zu dem Ahnherrn. Man weiss, dass die Tugend von Thsu keine Dauer hat.

Ferner riss Hoan-hiuen den kleinen Ahnentempel von Tsin nieder und erweiterte die Erdstufe und den bedeckten Gang. Hinsichtlich des Opfers für seine gemeine Mutter war nichts bestimmt. An ihrem Todestage empfing er Gäste, lustwandelte und gab ein Fest. Bloss als die Stunde ihres Todes kam, wehklagte er einmal, und dieses war alles. Als die Zeit kam, schaffte er in dem Umkreise von fünfhundert Weglängen Töne und Musik nicht ab.

Als Hoan-hiuen nach 水門 Schui-men auszog, um sich zu vergnügen, machte ein Wirbelwind sein prunkhaftes Wagendach entfliegen. In der Nacht drangen die Wasserfluthen nach 石頭 Schi-teu. Die grossen Doppelschiffe schwammen fort und wurden zerstört. Sehr viele Menschen verloren dabei ihr Leben. Der Sturm warf das obere Stockwerk des Söllers des Thores der hellrothen Sperlinge zur Erde.

Nachdem Hoan-hiuen sich die Würde angemasst hatte, war er hochmüthig, stolz und verschwenderisch. Er lustwandelte und jagte masslos Tag und Nacht. An dem Tage, an welchem das Leichenbegängniss seines älteren Bruders 偉 Wei stattfand, wehklagte er am Morgen, am Abend machte er einen Ausflug. Zuweilen zog er in einem Tage mehrmals aus und jagte umher. Von Gemüth war er zudem heftig und grausam. Wenn er anrief und herbeirief, war er streng und rasch. Alle rechtschaffenen Obrigkeiten banden die Pferde vor den verschlossenen Abtheilungen an. Innerhalb des verschlossenen Theiles des Palastes war ein Lärmen und Durcheinander, es war nicht mehr das Wesen des Hofes. Die hundert Geschlechter waren jetzt erschöpft und gequält. An dem Hofe und in den Wildnissen war man abgemüht, verkümmert, voll Hass und Zorn. Von zehn Häusern dachten acht bis neun an Aufruhr.

Hierauf verschworen sich 劉裕 Lieu-yŏ, 劉毅 Lieu-I, 何無忌 Ho-wu-ki und Andere zur Erhebung und Wiederherstellung. Lieu-yŏ mit Anderen enthauptete 桓修 Hoan-sieu an den Ausgängen der Mutterstadt. Er enthauptete dann 桓弘 Hoan-hung in Kuang-ling. 辛扈興 Sin-hu-hing, Statthalter von Ho-nei, 王元德 Wang-yuen-te, Statthalter von Hung-nung, 童厚之 Tung-heu-tschi, Heerführer der schreckenden Macht, und 劉邁 Lieu-mai, Statthalter von King-ling verschworen sich zu einem Einverständnisse im Inneren. Als die Zeit kam, schickte Lieu-yŏ als Abgesandten 周安穆 Tscheu-ngan-mŏ mit dem Auftrage, es ihnen zu melden. Allein Lieu-mai hatte Angst und zeigte es Hoan-hiuen an. Dieser war entsetzt und tödtete Sin-hu-hing sammt den Uebrigen. Tscheu-ngan-mŏ entfernte sich und konnte sich retten. Hoan-hiuen ernannte Lieu-mai zum Lehensfürsten von 安重 Ngan-tschung, tödtete ihn aber über Nacht ebenfalls.

Lieu-yŏ gelangte an der Spitze der gerechten Streitmacht bis 竹里 Tschŏ-li. Hoan-hiuen verliess seinen Wohnsitz und kehrte in den oberen Palast (上宮) zurück. Seine Gefährten folgten ihm zu Fusse. Er rief die aufwartenden Obrigkeiten zu sich, liess sie in die verschlossene Abtheilung eintreten und daselbst verbleiben. Indem er für die sechs Landstriche Yang-tscheu, Yü-tscheu, Siü-tscheu, 兗 Yen-tscheu, Thsing-tscheu und Ki-tscheu Verzeihung verkündete, ernannte er Hoan-kien noch zum erobernden und strafenden Beaufsichtiger der Hauptstadt und lieh ihm ein Abschnittsrohr. Yin-tschung-wen setzte er an die Stelle Hoan-sieu's. Er entsandte 吳甫之 U-fu-tschi, Statthalter von Tün-khieu, und 皇甫敷 Hoang-fu-fu, Heerführer der Leibwache zur Linken, mit dem Auftrage, sich im Norden dem gerechten Kriegsheere entgegen zu stellen. Lieu-yŏ und die Anderen kämpften mit ihnen in 江乘 Kiang-sching und enthaupteten U-fu-tschi im Angesichte der Schlachtreihen. Bis zu der Brücke von 羅落 Lo-lŏ vorrückend, kämpften sie mit Hoang-fu-fu und hängten wieder dessen Haupt an Bäume.

Hoan-hiuen, der dieses hörte, gerieth in grosse Furcht. Er berief die Menschen der Kunst des Weges, liess sie Zahlen der Rechnung darlegen und die Weise der Erdrückung und des Sieges zu Stande bringen. Er fragte hierauf die Seinigen:

Werde ich der Kaiser geschlagen? 曹靖之 Tsao-tsing-tschi antwortete: Die Geister zürnen, die Menschen sind voll Unmuth. Ich fürchte es wirklich. — Hoan-hiuen sprach: Die Menschen können vielleicht voll Unmuth sein, doch warum zürnen die Geister? — Jener antwortete: Man versetzte den Ahnentempel des Stammhauses der Tsin, überliess sich der Strömung und verfehlte den Ort, das Opfer des grossen Thsu reicht nicht bis zu dem Ahnherrn. Dieses ist der Grund, wesshalb sie zürnen. — Hoan-hiuen sprach: Warum habt ihr mir nicht Vorstellungen gemacht? — Jener antwortete: Alle weisen Männer auf den Handwagen hielten dieses für das Zeitalter von Yao und Schün. Wie konnte ich es wagen, zu sprechen? — Hoan-hiuen war noch mehr aufgebracht und fürchtete sich.

Er hiess Hoan-kien und 何澹之 Ho-tschen-tschi in Tung-ling lagern, Pien-fan-tschi im Westen des Berges 覆舟 Fö-tscheu lagern und mit einer Menge von zweimal zehntausend Streitern sich dem gerechten Kriegsheere entgegenstellen. Lieu-yö gelangte zu dem Berge 蔣 Tsiang. Er hiess 贏弱 Ying-jö und 貫油被 Kuan-yeu-pi[1] den Berg ersteigen, die Fahnen getheilt aufspannen und auf mehreren Wegen zugleich vorrücken. Die Späher Hoan-hiuen's kehrten zurück und sagten: Das Kriegsheer Lieu-yö's ist an vier Seiten versperrt. Wir wissen nicht, wie viele es sind. — Hoan-hiuen hatte noch mehr Kummer und Angst. Er entsandte 庾頤之 Yü-I-tschi, Heerführer der kriegerischen Leibwache, gesellte zu ihm auserlesene Leute und liess ihn sämmtliche Kriegsheere heranziehen. Um die Zeit wehte heftiger Nordostwind. Das gerechte Kriegsheer legte Feuer an. Rauch und Staub umspannten den Himmel, Trommeltöne und Geschrei erschütterten und schreckten die Mutterstadt. Lieu-yö, Axt und Zeichenfahne ergreifend, rückte vor. Die Kriegsheere Hoan-kien's und der Anderen flohen zu gleicher Zeit und lösten sich auf.

Hoan-hiuen stellte sich an die Spitze einiger tausend nahestehender und vertrauenswürdiger Menschen und sagte mit Worten, dass er in den Kampf eilen werde. Hierauf trat er mit seinem Sohne 昇 Sching und mit 濬 Tsiün, dem Sohne seines älteren Bruders, bei dem Thore der südlichen Flügelseite heraus und

[1] In dem Zeichen 被 ist statt 衤 das Classenzeichen 巾 zu setzen.

gelangte im Westen bis 石頭 Schĭ-teu. Er hiess Yin-tschung-wen Schiffe bereit halten und floh mit ihm südwärts.

Zur Zeit als Hoan-hiuen sich in Ku-schŏ befand, wollte er die Sterne beobachten. Es gab häufig Veränderungen. An dem Abende des Tages, an welchem er sich die Würde anmasste, erreichte der Mond das grosse Weiss (Venus). Er drang ferner in den Flügelwald.[1] Hoan-hiuen hasste dieses sehr. Als er geschlagen war und entfloh, riethen ihm seine vertrauten Diener zum Kampfe. Hoan-hiuen hatte nicht Zeit zu antworten. Er zeigte mit der Peitsche geradehin nach dem Himmel und war durch Tage nicht im Stande, Speise zu sich zu nehmen. Die Leute seiner Umgebung reichten ihm rohe Reisspeise. Er konnte sie nicht durch die Kehle hinabbringen. Sein Sohn 昇 Sching war um die Zeit einige Jahre alt. Derselbe schlang die Arme um die Brust seines Vaters und liebkoste ihn. Hoan-hiuen konnte seinen Schmerz nicht unterdrücken.

Lieu-yŏ, in Betracht, dass der König von Wu-ling an der Spitze der zehntausend Triebwerke stand, wandernde Dienstleute einsetzte und die Obrigkeiten leitete, entsandte 劉毅 Lieu-I und 劉道規 Lieu-tao-kuei, damit sie Hoan-hiuen nachtreten. Dieselben liessen die Söhne der älteren Brüder Hoan-hiuens, ferner 權 Kiuen, den älteren Bruder Schĭ-khang's, 洪 Hung, den älteren Bruder 桓振 Hoan-tschin's, und Andere hinrichten.

Hoan-hiuen war nach Thsin-yang gelangt. 郭永之 Kŏ-tsch'ang-tschi,[2] stechender Vermerker von Kiang-tscheu, stellte ihm seine Geräthe und seine Streitmacht zur Verfügung. Yin-tschung-wen war nachgerückt. Als er die Fahnen auf den Schiffen Hoan-hiuen's, die Wagen und Kleider, welche wie für einen Kaiser vorgerichtet waren, sah, seufzte er und sagte: Bei der Niederlage das Frühere wieder aufbringen, lässt sich

---

[1] 羽林 *Yü-lin* ‚der Flügelwald' sind fünf und dreissig Sterne, welche zu Dreien im Süden des Lagerwalles sich ansammeln. Sie sind das Kriegsheer des Himmels. ‚Flügelwald' heisst auch die Leibwache des Nachtlagers.

[2] In dem Zeichen 永 ist rechts über den verlängerten unteren Strich noch das Classenzeichen 日 zu setzen.

thun. — Hoan-hiuen bestieg jetzt in Hast den Wagen und zog nach Westen hinauf.

桓歆 Hoan-hin sammelte seine Anhänger und wendete sich gegen Lì-yang. 諸葛長民 Tschü-kŏ-tschang-min, innerer Vermerker von Siuen-tsch'ing, griff ihn an und schlug ihn. Hoan-hiuen verfasste auf dem Wege die Erklärung der Unternehmungen und ordnete den Widerstand gegen das gerechte Kriegsheer an. Er meinte, dass er im Vorbeigehen hinweise und übergebe. Bei den Rechnungen schickte man keine Tafeln. Die Anführer handelten der Umschränkung und dem Masse zuwider und machten sich der Verbrechen der Lückenhaftigkeit, der Verluste und des verfehlten Kampfes schuldig. Hierauf hatte man keine Zeit, sich mit den Untergebenen zu berathen, man hatte bloss Freude am Hersagen und Verkünden und zeigte in Darlegungen das Nahe und Ferne.

Als Hoan-hiuen in Kiang-ling ankam, wurde er von 石康 Schì-khang aufgenommen. Er spannte Zelte im Süden der Feste und setzte die Obrigkeiten ein. Er ernannte 卞範之 Pien-fan-tschi zum obersten Buchführer und Vorsteher des Pfeilschiessens. Für die übrigen Aemter machte er häufig geringe Auslagen. Er rüstete hierauf in grossem Massstabe das Schiffsheer aus. Ehe drei Decaden vergingen, war es eine Menge von zweimal zehntausend Menschen. Die gedeckten Schiffe und die Geräthe waren sehr vollzählig. Er sagte zu seinen Anhängern: Ihr vereinigtet euch auf den reinen Wegen, schlosset euch als Flügel an mich, den Kaiser unter den Mauern der Hauptstadt. Ich vermesse mich zu sagen, dass die Inhaber der Rangstufen eben wegen ihres Verbrechens sich entschuldigen sollten an den Thoren des Kriegsheeres. Ich sah euch in Schìteu eintreten. Es war kein Unterschied von Menschen, welche sich im Regen mit Schnee befinden.

Nach seiner Niederlage und Flucht fürchtete Hoan-hiuen, dass die Gesetze nicht streng seien. In Folge dessen gerieth er leicht in Zorn und tödtete ohne Grund. Viele Menschen wurden abwendig und hassten ihn. 殷仲文 Yin-tschung-wen machte ihm Vorstellungen und sagte: Derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, hat in seiner Jugend ausgesät glänzendes Lob, Nahe und Ferne haben sich ihm unterworfen. Hierauf fegtet ihr weg und ebnetet King und Yung, zwängtet

in eine Kiste das Haus der Mutterstadt. Der Ruf dessen bedeckt die acht Wüsten. Ihr stütztet euch bereits auf den Besitz der äussersten Rangstufe, dass ihr aber dieses verderbliche Loos erfuhret, es ist nicht, weil eure Macht nicht hinreicht. Die hundert Geschlechter blicken erwartungsvoll auf den kaiserlichen Weg. Es ziemt sich, grossartig zu gestalten die Sitte der Menschlichkeit und zusammenzufassen die Gemüther der Wesen. — Hoan-hiuen wurde zornig und sagte: Die Kaiser Kao von Han, Wu von Wei wurden mehrmals geschlagen, nur ihre Anführer wurden des Vortheils verlustig. Weil der Schmuck des Himmels schlecht war, desswegen kehrte ich wieder zurück nach meiner Hauptstadt in dem alten Thsu, aber die Schaar der Kleinen, in Thorheit und Verwirrung, macht unbegründeter Weise entstehen Recht und Unrecht. Ich soll sie eben aufspüren mit Strenge, es ziemt sich nicht, dass ich sie betheile mit Gnade.

Die Menschen der Umgebung Hoan-hiuen's nannten ihn 桓詔 Hoan-tschao. 桓胤 Hoan-yin tadelte dieses und sagte: 詔 Tschao (höchste Verkündung) besagt, dass man Worte und Befehle hinstellt, man macht daraus keine Benennung. Die Vorgesetzten von Han und Wei hatten nicht dieses Wort. Ich habe bloss gehört, dass die nördlichen Gefangenen (die Hiung-nu's) 苻堅 Fu-kien zu 苻詔 Fu-tschao gemacht haben. Möge derjenige, vor dem ich unter den Stufen stehe, sich nach dem Alterthum richten. Der Kaiser bewirkt dann, dass zehntausend Geschlechtsalter ihn zum Muster nehmen können. — Hoan-hiuen sprach: Diese Sache ist bereits in den Gang gebracht. Wenn ich jetzt öffentlich auffordere, davon abzulassen, so ist dieses wieder von unglücklicher Vorbedeutung. Es ist gewiss schicklich, dass man es ändert, doch man kann warten, bis die Sache sich ausgleicht.

Der Statthalter der Provinz King-tscheu schickte in Betreff der Uebersiedelung Hoan-hiuen's nach Yue bisweilen einen Abgesandten und verkehrte durch Denkschriften. In denselben fand sich der Ausdruck 匪寧 *fei-ning* ‚keine Beruhigung'. Hoan-hiuen nahm keine derselben an. Dabei liess er wieder an dem Orte, wo er sich befand, in einer Denkschrift zu seiner Uebersiedelung nach einer anderen Hauptstadt Glück wünschen.

Hoan-hiuen entsandte den im Umherwandeln angreifenden Heerführer 何澹之 Ho-tschen-tschi, ferner 庾稚祖 Yü-tsch'i-tsu, Heerführer der kriegerischen Leibwache, 桓道 Hoan-tao, Statthalter von Kiang-hia, endlich 恭就 Kung-tsieu und 郭銓 Kŏ-tsiuen mit dem Auftrage, mit einigen tausend Menschen die Mündung des Flusses 盆 Fen [1] zu bewachen. Ferner entsandte er den das Reich stützenden Heerführer 桓振 Hoan-tschin mit dem Auftrage, sich nach I-yang zu begeben. Als derselbe nach Yĭ-yang gelangte, wurde er durch 胡譁 Hu-hoa, Heerführer der Drachenpferde, gänzlich geschlagen. Hoan-tschin entfloh als einzelner Reiter und kehrte zurück. Ho-wu-ki, Lieu-tao-kuei und Andere schlugen Kŏ-tsiuen, Ho-tschen-tschi und Kŏ-tsch'ang-tschi gänzlich auf der Flussinsel 桑落 Sang-lŏ und rückten mit ihrem Heere bis Thsin-yang.

Hoan-hiuen stellte sich an die Spitze von zweihundert Kriegsschiffen und brach aus Kiang-ling hervor. Indem er 苻宏 Fu-hung und 羊擔壽 Yang-tsch'e-scheu die vorderste Spitze bilden liess, ernannte er 徐放 Siü-fang, Statthalter von Po-yang, zum beständigen Aufwartenden von den zerstreuten Reitern. Er wollte Jemanden absenden und sich gegen das gerechte Kriegsheer erklären. Er sagte daher zu Siü-fang: Die Menschen erkennen nicht den Befehl des Himmels. Sie haben ein Auftreten, welches mit demjenigen der Nebenfrauen zu vergleichen ist. Demnach bangt ihnen vor Unglück, im Lagern werden sie verknüpft und sind nicht im Stande zurückzukehren. Ihr geniesset das Vertrauen von drei Landstrichen, ihr könnt offen darlegen mein, des Kaisers Herz. Wenn sie das Kriegsheer zurückziehen, die Gepanzerten sich zerstreuen lassen, so werde ich mit ihnen den Anfang wechseln. Einem Jeden übertrage ich eine Rangstufe, betraue ihn und bewirke, dass er des Antheils nicht verlustig wird. Das Wasser des Stromes ist hier, [2] ich der Kaiser bin nicht wortbrüchig. — Siü-fang antwortete: Lieu-yŏ ist der den Weg zeigende, anhebende Vorgesetzte. Der ältere Bruder Lieu-I's [3] wurde durch den, vor dem ich unter den Stufen stehe, hingerichtet. Mit

[1] Zur Linken des Zeichens 盆 ist das Classenzeichen 氵 zu setzen.

[2] Er schwört bei dem grossen Strome.

[3] Der oben (S. 666) genannte Lieu-mai.

Keinem von Beiden lässt sich sprechen. Man soll ohne weiteres den höchstweisen Willen bei Ho-wu-ki vorbringen. — Hoan-hiuen sprach: Wenn ihr euch Verdienste erwerbet, werde ich bei euch mit U-hing Ordnung machen. — Siü-fang erhielt jetzt den Auftrag als Gesandter und trat bei dem Kriegsheere Ho-wu-ki's ein.

魏詠之 Wei-yung-tschi schlug 桓歆 Hoan-yin vollständig in Lŏ-yang. Tschü-kŏ-tschang-min schlug ihn ebenfalls in 芍陂 Tschŏ-po. Hoan-yin übersetzte als einzelner Reiter den Fluss Hoai. Lieu-I ging Lieu-tao-kuei und 孟懷玉 Meng-hoai-yŏ, Statthalter von Hia-pei, voran und kämpfte mit Hoan-hiuen auf der Flussinsel 崢嶸 Tseng-hing.[1] Um diese Zeit bestand das gerechte Kriegsheer aus einigen tausend Menschen. Die Streitmacht Hoan-hiuen's war sehr zahlreich, allein ihm bangte vor Niederlagen und Schlappen. Er liess immer leichte grosse Schiffe zur Seite des Schiffsheeres schaukeln. Desswegen hatte seine Menge kein Herz zum Kampfe. Das gerechte Kriegsheer machte sich den Umstand zu Nutzen, dass man in dem Winde Feuer auskommen liess, und alles drang ungestüm und wetteifernd vorwärts. Die Heeresmenge Hoan-hiuen's löste sich in grossem Maassstabe auf. Sie verbrannte die Lastwagen und entwich in der Nacht. Kŏ-tsiuen ergab sich. 劉統 Lieu-thung, 馮稚 Fung-tschi, frühere Anführer Hoan-hiuen's, und Andere sammelten vierhundert Anhänger, drangen gegen die Feste von Thsin-yang und zerstörten sie. Lieu-I entsandte den die Macht begründenden Heerführer 劉懷肅 Lieu-hoai-sŏ mit dem Auftrage, Strafe zu verhängen und den Frieden herzustellen.

Hoan-hiuen liess die Kaiserin von Yung-ngan[2] und die andere Kaiserin in Pa-ling zurück. Yin-tschung-wen befand sich um die Zeit auf dem Kriegsschiffe Hoan-hiuen's. Er verlangte, dass er sich in einem anderen Schiffe ausschiffen und das zerstreute Kriegsheer sammeln dürfe. Bei dieser Gelegenheit

---

[1] 崢嶸 *Tseng-hing* bedeutet sonst einen die Wolken zertheilenden Berg. Warum eine Flussinsel (洲) hier so genannt wird, liess sich nicht ermitteln.

[2] Die von Hoan-hiuen zur Gebieterin von Ling-ling erniedrigte Gemahlin des Kaisers Ngan.

fiel er von Hoan-hiuen ab. Er erfasste die zwei Kaiserinnen und floh nach 夏口 Hia-keu.

Hoan-hiuen trat in die Feste von Kiang-ling. 馮該 Fung-kiai rieth ihm, nochmals hinabziehen und kämpfen zu lassen. Hoan-hiuen befolgte dieses nicht. Er wollte nach Han-tschuen austreten und sich 桓希 Hoan-hi, stechendem Vermerker von Liang-tscheu, in die Arme werfen. Die Menschen waren jedoch widerspänstig und verschlossen, die Erlässe und Befehle wurden nicht ausgeführt. Als er, zu Pferde aus der Feste ziehend, zu dem Thore gelangte, hieben die Leute seiner Umgebung in der Finsterniss nach ihm, trafen ihn aber nicht. Die Vorderen und Nachfolgenden tödteten einander und waren eine Hemmnung. Er konnte mit Mühe die Schiffe erreichen. 王康產 Wang-khang-tschan, gesondert Fahrender (別駕) von King-tscheu, erfasste den Kaiser[1] und trat in das Wohngebäude des Sammelhauses der Provinz des Südens. Der Statthalter 王騰之 Wang-teng-tschi stellte sich an die Spitze der aus Leuten der Schrift und des Krieges bestehenden Leibwache des Lagers.

毛據 Mao-khiü,[2] stechender Vermerker von Yi-tscheu, liess seinen Urneffen 祐之 Yeu-tschi[3] und den dem Kriegsheere als Dritter Zugetheilten 費恬 Fe-tien den Leichnam seines jüngeren Bruders 番 Fan[4] abholen und in Kiang-ling begraben. Sie hatten eine Menge von zweihundert Menschen. 修之 Sieu-tschi, der Bruderssohn Mao-khiü's, war bei Hoan-hieu ein Hiao-wei der angesammelten Reiter. Derselbe redete Hoan-hiuen zu, in 蜀 Schö einzutreten. Hoan-hiuen befolgte dieses. Als man über die Flussinsel 枚回 Mei-hoei zog, kamen ihnen Fe-tien und Yeu-tschi entgegen und griffen Hoan-hiuen an. Die Pfeile fielen gleich Regen. 丁仙期 Ting-sien-khi, 萬蓋 Wan-kai und andere Günstlinge Hoan-siuen's, deckten ihn mit ihrem Leibe. Sie wurden alle von mehreren Zehenden von Pfeilen getroffen und blieben todt. Hoan-hiuen wurde durch einen Pfeil verwundet. Sein Sohn 昇 Sching riss ohne weiteres

---

[1] Kaiser Ngan, den Hoan-hiuen mit sich herum geführt hatte.

[2] In dem Zeichen 據 ist statt 扌 das Classenzeichen 王 zu setzen.

[3] Das in dem Texte des Buches der Tsin ausgelöschte Zeichen 祐 wurde hier ergänzt.

[4] Zur Linken des Zeichens 番 ist das Classenzeichen 王 zu setzen.

den Pfeil heraus. 馮遷 Fung-tsien, beaufsichtigender Beschützer von Yĭ-tscheu, zog das Schwert und trat vor. Hoan-hiuen riss die Edelsteinnadel, die er auf dem Haupte trug, heraus und gab sie ihm. Dabei sagte er: Was für ein Mensch bist du? Getraust du dich, den Himmelssohn zu tödten? — Fung-tsien erwiederte: Ich will nur den Räuber des Himmelssohnes tödten. — Hierauf enthauptete er ihn. Hoan-hiuen war um die Zeit sechs und dreissig Jahre alt.

Ferner schlug man 石康 Schĭ-khang, seinem Brudersohne 濬 Tsiün und Anderen, im Ganzen noch fünf Menschen, die Häupter ab. 庾頤之 Yü-I-tschi fand kämpfend den Tod. Der Sohn 昇 Sching sagte: Ich bin der König von Yü-tschang. Lasset es euch nicht einfallen, mich zu tödten. — Man brachte ihn nach Kiang-ling und enthauptete ihn daselbst auf dem Markte.

Zur Zeit als sich Hoan-hiuen in dem Palaste befand, fühlte er sich immer unbehaglich, als ob er durch Geister gestört würde. Er sprach davon zu den ihm Nahestehenden und sagte: Ich fürchte, dass ich schon sterben soll. Desswegen wetteifere ich mit der Zeit. In dem Zeitraume Yuen-hing (402 bis 404 n. Chr. verwandelte sich in Heng-yang eine Henne in einen Hahn. In achtzig Tagen war ihr Kamm verwelkt. Als Hoan-hiuen in Thsu ein Reich gründete, gehörte Heng-yang dazu. Von seiner Anmassung der Rangstufe bis zu seiner Niederlage waren acht Decaden. Um diese Zeit sangen die Knaben das Lied: Lange Schilde in allen Strassen, lange Schilde! In diesem Jahre man tödtet den Leibwächter, den Gebieter; Jahre später tödtet man Hoan.

Auf solche Weise passten die Abschnittsröhre der unglücklichen Vorbedeutungen zusammen. ‚Der Leibwächter, der Gebieter' ist 元顯 Yuen-hien.[1]

In diesem Monate erfasste Wang-teng-tschi den Kaiser, liess ihn in das grosse Sammelhaus treten und daselbst wohnen. 桓謙 Hoan-kien sammelte ebenfalls eine Heeresmenge in 沮 Tsu, gab wegen Hoan-hiuen seine Betrübniss kund und baute einen Vorhof der Trauer. Er benannte Hoan-hiuen mit dem

---

[1] Yuen-hien ist früher (S. 646) vorgekommen.

falschen nach dem Tode zu führenden Namen Kaiser 武悼 Wu-tiao. Lieu-I und Andere schickten das Haupt Hoan-hiuen's weiter fort und hängten es in einem grossen Gerüste auf. Alle Menschen des Volkes, welche es sahen, freuten sich und hielten es für ein Glück.

Ho-wu-ki und Andere richteten einen Angriff gegen Hoan-kien in 馬頭 Ma-teu, ferner gegen 桓蔚 Hoan-wei in 龍洲 Lung-tscheu und zertrümmerten die Macht beider. Das gerechte Kriegsheer benützte den Sieg und rückte wetteifernd vor. 桓振 Hoan-tschin, 馮該 Fung-kiai und Andere stellten sich entgegen und kämpften in 靈溪 Ling-khi. 劉道規 Lieu-tao-kuei und die Anderen wurden vollständig geschlagen und erlitten einen Verlust von tausend Todten. Das gerechte Kriegsheer zog sich zurück und hielt in Thsin-yang. Es rüstete nochmals Schiffe und Gepanzerte aus.

毛據 Mao-khiü[2] waltete in Liang-tscheu. Er entsandte Anführer, welche das Gebiet 漢中 Han-tschung angriffen und 桓希 Hoan-hi tödteten. 張暢之 Tsch'ang-tsch'ang-tschi, Reichsgehilfe von Kiang-hia, und 劉懷肅 Lieu-hoai-sŏ, Statthalter von Kao-ping, machten einen Angriff gegen 何澹之 Ho-tschen-tschi in 西塞磯 Si-sĭ-ki und zertrümmerten dessen Macht.

Hoan-tschin entsandte Hoan-wei und liess ihn an 王曠 Wang-kuang's Stelle Siang-yang bewachen. Lieu-tao-kuei drang vor, verhängte über das Gebiet Wu-tsch'ang Strafe und zersprengte die Macht des falschen Statthalters 王旻 Wang-min. 魏詠之 Wei-yung-tschi und 劉藩 Lieu-fan zertrümmerten die Macht 桓石綏 Hoan-schĭ-nui's in 白茅 Pe-mao. Das gerechte Kriegsheer brach jetzt von Thsin-yang auf.

桓亮 Hoan-liang nannte sich stechenden Vermerker von Kiang-tscheu und machte einen Einfall in Yü-tschang. 劉敬宣 Lieu-king-siuen, stechender Vermerker von Kiang-tscheu, verhängte jetzt über ihn Strafe und schlug ihn in die Flucht. Das gerechte Kriegsheer rückte vor und hielt in Hia-keu. Fung-kiai, fälschlich ein den Osten niederhaltender Heerführer, und Andere vertheidigten Hia-keu. Der den Kriegs-

[1] In 據 ist statt 扌 das Classenzeichen 王 zu setzen.

muth verbreitende Heerführer 孟山圖 Meng-schan-thu setzte sich in Lu-tsch'ing fest. Der das Reich stützende Heerführer 桓山客 Hoan-schan-khe vertheidigte die Lagerwälle des liegenden Mondes (偃月壘). 劉殺 Lieu-schä unternahm den Angriff auf Lu-tsch'ing. Lieu-tao-kuei unternahm den Angriff auf die Lagerwälle des liegenden Mondes. 何無忌 Ho-wu-ki und 檀祗 Tan-tschi stellten in der Mitte der Strömung, um ein Ueberschreiten und Entkommen zu verhindern, die Schiffe in Reihen. Das gerechte Kriegsheer erstieg eilig die Wälle, und sein Geschrei erschütterte von der Stunde Schin bis zu der Stunde Wu[1] Berge und Thäler. Beide Festen wurden genommen. Die Macht Fung-kiai's zerstreute sich, er selbst entfloh. Hoan-schan-khe wurde gefangen.

Lieu-I und Andere stellten den Frieden in Pa-ling wieder her. Mao-khiü entsandte 文處茂 Wen-tsch'u-meu, Statthalter von Feu-ling, mit dem Auftrage, nach Osten hinab zu ziehen. Hoan-tschin entsandte 桓放之 Hoan-fang-tschi mit dem Auftrage, in Yi-tscheu zu walten. Derselbe lagerte in I-ling. Wen-tsch'u-meu stellte sich ihm entgegen und kämpfte. Hoan-fang-tschi wurde geschlagen und floh nach Kiang-ling zurück.

Im ersten Monate des ersten Jahres des Zeitraumes I-hi (405 n. Chr.) griff 魯宗之 Lu-thsung-tschi, Statthalter von Nan-yang, zu den gerechten Waffen, drang in Siang-yang und zertrümmerte die Macht 桓蔚 Hoan-wei's, falschen stechenden Vermerkers von Yung-tscheu. Ho-wu-ki hielt in 馬頭 Ma-teu, einem Gebiete von Kiang-ling. 桓振 Hoan-tschin nahm den Kaiser in die Arme, trat aus und erbaute ein Lager in 江津 Kiang-tsin. Lu-thsung-tschi stellte sich an die Spitze der Heeresmenge in 柞溪 Tsŏ-khi, zersprengte die Macht 温楷 Wen-kiai's, falschen mittleren Leibwächters des Kriegsmuthes, und rückte bis 紀南 Ki-nan vorwärts. Hoan-tschin griff seinerseits Lu-thsung-tschi an, und dieser ward des Vortheils verlustig.

Um diese Zeit stützte sich das Kriegsheer von Schŏ auf 靈溪 Ling-khi. Lieu-I ging Ho-wu-ki und Lieu-tao-kuei voran und zertrümmerte das Kriegsheer 馮該 Fung-kiai's. Die Spitzen des Heeres vorwärts schiebend, eroberte er sofort Kiang-ling. Als Hoan-tschin das Feuer aufsteigen sah, erkannte

[1] Von 7 bis 11 Uhr Vormittags.

er, dass die Feste gefallen sei und entfloh mit Hoan-kien und Anderen nach Norden. An diesem Tage gelangte Kaiser Hoan wieder zu seiner richtigen Rangstufe. Er erliess eine allgemeine Verzeihung, und nur die aufrührerischen Anhänger Hoan-hiuen's sollten getödtet werden. In einer höchsten Verkündung begnadigte er den einzigen 桓胤 Hoan-yin.

桓亮 Hoan-liang benützte Yü-tschang und nannte sich einen den Süden niederhaltenden Heerführer. 苻宏 Fu-hung, stechender Vermerker von Siang-tscheu, plünderte Ngan-tsch'ing und Liü-ling. 劉敬宣 Lieu-king-siuen entsandte Anführer, um ihn zu strafen. Fu-hung floh und trat in 湘中 Siang-tschung ein. Im zweiten Monate des Jahres flohen 桓謙 Hoan-kien, 何澹之 Ho-tschen-tschi, 温楷 Wen-kiai und Andere zu 姚興 Yao-hing, Beherrscher der späteren Thsin. Hoan-tschin und Fu-hung zogen aus, drangen, indem sie sich auf 員城 Yün-tsch'ing[1] stützten, gegen Kiang-ling und zertrümmerten es. Lieu-hoai-sŏ richtete von Yün-tu aus einen Angriff gegen Hoan-tschin und die Anderen, deren Macht er zertrümmerte. 唐興 Thang-hing, Heerführer des erweiterten Kriegsmuthes, enthauptete 桓振 Hoan-tschin und 桓珍 Hoan-tschîn, falschen das Reich stützenden Heerführer. Lieu-I in 臨章 Lin-tschang enthauptete 劉叔祖 Lieu-schŏ-tsu, falschen Statthalter von Ling-ling.

桓亮 Hoan-liang und 苻宏 Fu-hung zogen wieder aus, plünderten 湘中 Siang-tschung und tödteten den Statthalter der Provinz. Der älteste Vermerker 檀祗 Tan-tschi verhängte über Fu-hung Strafe und enthauptete ihn in 湘東 Siang-tung. Der den Kriegsmuth erweiternde Heerführer 郭彌 Kŏ-mi enthauptete Hoan-liang in Yĭ-yang. Die Uebrigen, welche eine Heeresmenge in den Armen gehalten und sich Benennungen entliehen hatten, wurden gestraft und der Friede hergestellt. Eine höchste Verkündung befahl, 桓胤 Hoan-yin und dessen Genossen nach Sin-tsch'ing und in die Provinzen zu versetzen

Im dritten Jahre des Zeitraumes I-hi (407 n. Chr.) sannen 殷仲文 Yin-tschung-wen, Statthalter von Tung-yang, und 駱球 Lŏ-khieu, Statthalter von Yung-kia auf Empörung und

[1] In dem Zeichen 員 ist links das Classenzeichen 氵 zu setzen.

wollten 桓胤 Hoan-yin zum Nachfolger Hoan-hiuen's einsetzen. 曹靖之 Tsao-tsing-tschi, 桓石松 Hoan-schĭ-sung, 卞承之 Pien-sching-tschi, 劉延祖 Lieu-yen-tsu und Andere verbanden sich insgeheim mit ihnen. Lieu-yŏ liess Einen nach dem Anderen aufgreifen und enthaupten. Zugleich verhängte er die Hinrichtung über die Anhänger ihres Hauses.

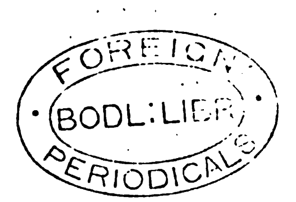
Später floh 桓謙 Hoan-kien nach 蜀 Schŏ. 譙縱 Tsiao-tsung, der Empörer von Schŏ, ernannte ihn zum stechenden Vermerker von King-tscheu und liess ihn an der Spitze einer Streitmacht den Zug nach diesem Lande antreten. Unter der Menge von King und Thsu unterhielten Viele mit ihm ein Einverständniss. Als Hoan-kien in Tschi-kiang ankam, liess ihn Lieu-tao-kuei, stechender Vermerker von King-tscheu, enthaupten. 傅歆 Fu-yin, stechender Vermerker von Liang-tscheu, liess seinerseits 桓石綏 Hoan-schĭ-nui enthaupten. Das Geschlecht 桓 Hoan war hierauf vernichtet.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.



SECHSUNDACHTZIGSTER BAND.

WIEN, 1877.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

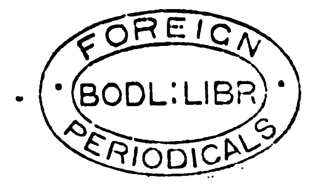
SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



SECHSUNDACHTZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1877. — HEFT I—III.

MIT 1 PHOTOLITHOGRAPHIRTEN TAFEL.

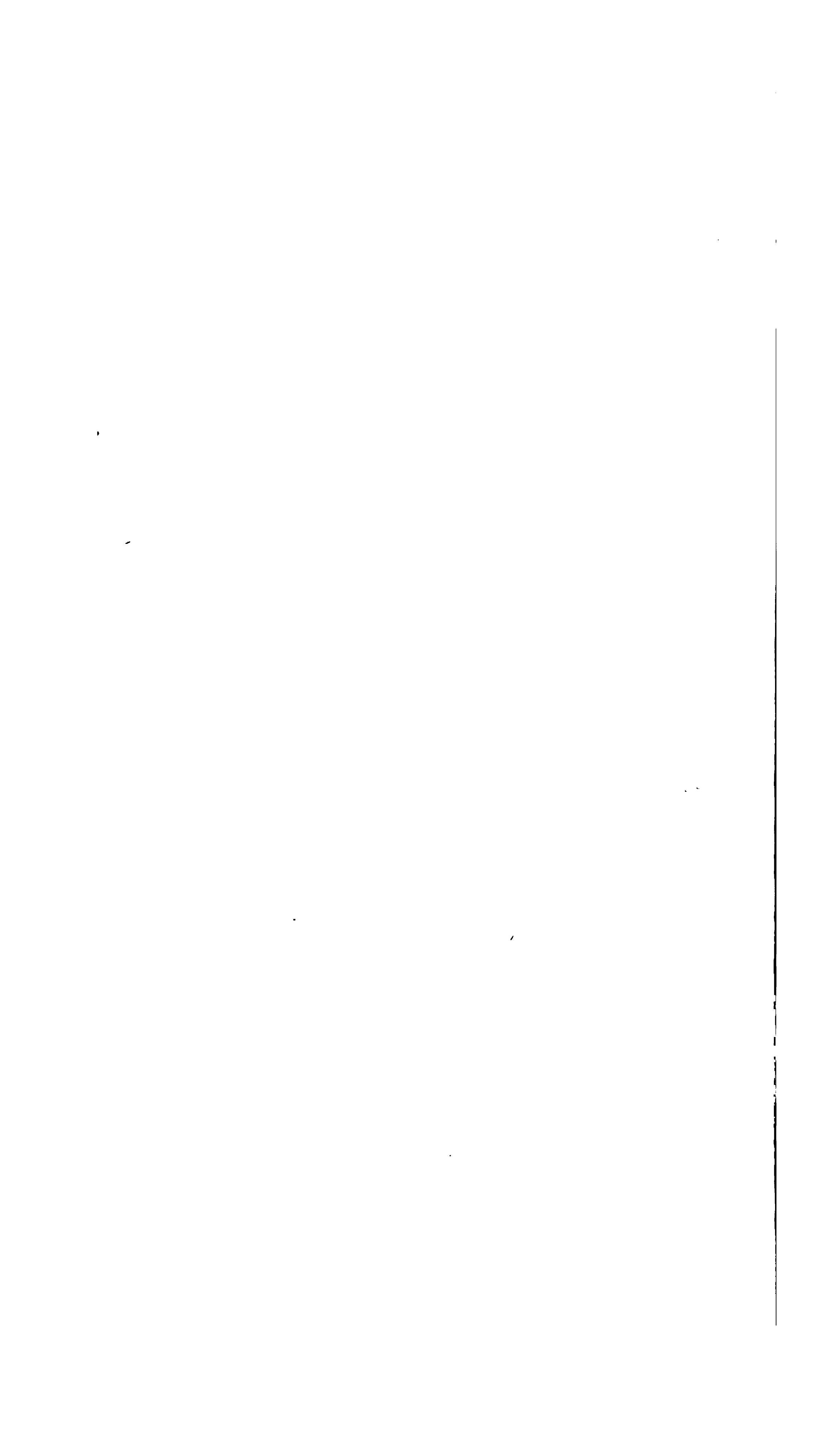
WIEN, 1877.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

INHALT.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXVI. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1877. — APRIL.

Ausgegeben am 24. September 1877.

IX. SITZUNG VOM 11. APRIL 1877.

Die königl. Akademie der Wissenschaften in München theilt das von ihr zur Bewerbung um den Zographos'schen Preis aufgestellte Thema mit.

Herr Professor P. Leopold Janauschek legt zwanzig Exemplare seines mit Unterstützung der kais. Akademie herausgegebenen Werkes: ‚Originum Cisterciensium tomus I‘ vor.

Herr Dr. Gustav Winter spricht seinen Dank aus für die seinem Werke: ‚Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte der ober- und niederösterreichischen Städte etc.‘ gewährte Druckkostensubvention.

Herr Regierungsrath Dr. Constant Ritter v. Wurzbach ersucht unter Vorlage des 33. Theiles des ‚biographischen Lexikons des Kaiserthums Oesterreich‘ um den üblichen Druckkostenbeitrag.

Herr Dr. Dethier, Director des Museums der Antiken in Constantinopel übersendet zur Veröffentlichung eine Untersuchung welche betitelt ist: ‚Claudia diva und ihre Mutter Poppaea‘, zwei zu Aptera in Creta gefundene Marmorstatuen, jetzt im türkischen Antiken-Museum zu Constantinopel.

Von Herrn Professor Dr. Adalbert Horawitz in Wien wird eine Abhandlung: ‚Analecten zur Geschichte des Humanismus in Schwaben‘ vorgelegt, um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte der Verfasser ersucht.

Das w. M. Herr Professor Hartel überreicht eine Abhandlung des Universitätsprofessors Johann Müller in Innsbruck, welche betitelt ist: ‚Emendationen zur Naturalis Historia des Plinius', und um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. 23. Jahrgang. 1876. Nr. 1–12. Nürnberg, 1876; 4°.

Commissão central permanente de Geographia: Annaes. Nr. 1. Dezembro, 1876. Lisboa, 1876; 8°.

Forbes Watson, J.: Vienna universal Exhibition, 1873. A classified and descriptive Catalogue of the Indian Department. London. 1873; gr. 8°.

Gesellschaft, k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XX. (neuer Folge X.) Nr. 2. Wien, 1877; 8°.

Governo I. R. marittimo in Trieste e R. in Fiume: Annuario marittimo per l'anno 1877. XXVII. Annata. Trieste, 1877; 8°.

Handels- und Gewerbekammer in Pilsen: Statistischer Bericht für die Jahre 1870—1875. Pilsen, 1877; 8°.

Janauschek, P. Leopoldus: Originum Cisterciensium Tomus I. Vindobonae, 1877; 4°.

Littré, E.: Auguste Comte et la Philosophie positive. Troisième édition. Paris, 1877; 8°.

Napp, Richard: Die Argentinische Republik auf der Philadelphia-Ausstellung. Buenos Aires, 1876; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe Année, 2e Série. Nr. 38—41. Paris, 1877; 4°.

Società italiana di Antropologia e di Etnologia: Archivio. VI. Volume, Fascicoli terzo e quarto. Firenze, 1877; 8°.

Société d'Ethnographie: Annuaire 1877. Paris, 1877; 12°.

Society, the Royal geographical, of London: Proceedings. Vol. XXI. Nr. II and III. London; 8°.

— the Asiatic of Bengal: *Bibliotheca Indica*. New Series. Nr. 343. Fasc. III. Benares, 1876; 8°. — N. S. Nr. 354. Vol. II. Fasc. VI. Calcutta, 1876; 8°. — N. S. Nr. 351. Vol. III. Fasc. VI. Calcutta, 1876; 8°. — Old Series. Nr. 236, Fasc. XXIX. Calcutta, 1876; 8°. — Journal. Vol. XLV. Part I. Nr. II. 1876. Calcutta, 1876; 8°. — Vol. XLV. Part II. Nr. III. 1876. Calcutta, 1876; 8°. — Proceedings. Nr. VIII. August, 1876. Calcutta, 1876; 8°.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mittheilungen. XIV. Jahrgang. Nr. III und IV. Prag, 1876; 8°. — XV. Jahrgang. Nr. I und II. Prag, 1876; 8°.

Wurzbach, Const. v., Dr.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 33. Theil. Wien, 1877; 8°.

X. SITZUNG VOM 18. APRIL 1877.

Die Direction des k. k. Real- und Obergymnasiums in Ungarisch-Hradisch spricht den Dank aus für die Betheilung mit den Sitzungsberichten der Classe.

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Auf den Bergen von Sagami' vor.

Von Herrn Ed. Kittel wird die ‚Correspondenz der von der Stadt Eger 1742 an das Hoflager Karls VII. nach Frankfurt Abgeordneten: Johann Christoph von Brusch und Johann Trampeli mit dem Rathe der Stadt' vorgelegt, und um Aufnahme dieses Beitrages zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges in das Archiv ersucht.

Das w. M. Herr Prof. Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung vor, welche den Titel führt: ‚Die Sprachen Basa, Grebo und Kru im westlichen Afrika'.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Accademia Pontificia de' Nuovi Lincei: Atti. Anno XXIX. Sessione V^a del 23. Aprile 1876. Sessione VI^a del 21. Maggio 1876 e Sessione VII^a del 18. Giugno 1876. Roma, 1876; 4^0

Akademie, königl. Schwedische der Wissenschaften: Öfversigt af kongl. Vetenskaps Akademiens Förhandlingar. 34. Årgången. Nr. 6, 7 und 8. 1876. Stockholm, 1876; 8^0.

Akademija Umiejętności w Krakowie: Rozprawy i Sprawozdania z Posiedzeń wydziału filologicznego. Tom. IV. W Krakowie, 1876; 8⁰. — Rozprawy i Sprawozdania z Posiedzeń wydziału Historyczno-filozoficznego. Tom. V. W Krakowie, 1876; 8⁰. — Lud Serya X. Cześć II. Krakow, 1876; 8⁰.

Bibliografia. Tomus III. Zeszyt I.—IV. 8⁰.

Bureau, statistisches, der königl. dalm., kroat., slav. Landesregierung: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1874. Zagreb, 1876; 4⁰.

Central-Commission, k. k. zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale: Mittheilungen. III. Band. I. Heft. Wien, 1877; 4⁰.

— k. k. statistische: Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1875. I. Heft. Wien, 1877; 8⁰.

Helsingfors, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften pro 1875/6. 15 Stücke. 8⁰ und 4⁰.

Institute Essex: Bulletin. Volume VII. 1875. Salem, Mass. 1876; 8⁰.

Mittheilungen aus Justus Perthe's geographischer Anstalt: Ergänzungsheft Nr. 50. (1. Hälfte.) Gotha, 1877; 4⁰. — Inhaltsverzeichniss von Petermanns ‚Geographischen Mittheilungen' 1865—1874. Gotha, 1877; 4⁰. 23. Band, 1877 III. Gotha, 1877; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire', et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIᵉ Année, 2ᵉ Série, Nr. 42. Paris, 1877; 4⁰.

Society, the American geographical: Bulletin. Nr. 3. New-York, 1877; 8⁰.

Zimmermann, Robert: Ungedruckte Briefe von und an Herbart. Wien, 1877; 8⁰.

Auf den Bergen von Sagami.

Von
Dr. A. Pfizmaier,
wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die hier veröffentlichte Arbeit, welche sich an eine frühere Abhandlung: ‚Die Einkehr in der Strasse von Kanzaki' unmittelbar anschliesst, besteht in der Erzählung einiger in das 14. Jahrhundert unserer Zeitrechnung fallender Begebenheiten, deren Schauplatz die Berge um Soko-kura in dem Reiche Sagami sind. Auf die Geschichte des unbewohnten ‚Klosters ohne Namen' folgen umständliche Angaben über den nochmaligen Betrug des Bonzen Sai-kei, jetzt Naru-kami genannt, und das Unglück des von seinem Gebieter zum Selbstmorde verurtheilten Kriegers Take-akira. Das sonst noch Bemerkenswerthe ist der in das Licht gestellte Aberglaube jener Zeiten, die Kunde von manchen eigenthümlichen Sitten, ferner Berichte über die sehr unglaubliche Wirkung eines thierischen Giftes und die Entstehung einer gewissen heilkräftigen Pflanze, welche das Johanniskraut *(hypericum)* zu sein scheint.

Die Erklärung des zu Grunde liegenden japanischen Textes geschah auf dieselbe Weise wie in der oben erwähnten ‚Einkehr in der Strasse von Kanzaki'. Die Bearbeitung umfasst im Ganzen drei Capitel, deren Ueberschriften im Japanischen die folgenden:

Mi-jama-dzi-no si-wori. ‚Das Zweigebrechen auf den Wegen des tiefen Gebirges.'

Si-de-no waka-taka-no 上 *(ziŏ).* ‚Der junge Falke des Todeshimmels. Erster Theil.'

Si-de-no waka-taka-no 下 *(ge).* ‚Der junge Falke des Todeshimmels. Zweiter Theil.'

Das Zweigebrechen auf den Wegen des tiefen Gebirges.

、西啟 *(Sai-kei) fô-si* | 五慾 *(go-joku)-no* 火坑 *(kua-kô)-ni* 隨落 *(da-raku)-site* | *inuru koro ômi-dzi-nite* | 物右衛門 *(mono-e-mon)-ga usi-wo katari-tori* | *fisoka-ni o-o-tsu-no itsi-ni fiki-juki-te* | 路銀 *(ro-gin)-ni ate* | *tsui-ni kama-kura-wo sasi-te fasiri-keri.*

Der Bonze Sai-kei, in die Feuergrube der fünf Begierden gefallen, nachdem er in verwichenen Tagen auf den Wegen von Ômi den Ochsen Mono-e-mon's an sich gebracht, ihn heimlich auf den Markt von O-o-tsu geführt und sich Reisegeld verschafft hatte, entlief sofort in der Richtung von Kama-kura.

Moto-jori isoganu tabi nare-ba | *tô-kai-dô-nite fuju-mo naka-ba-wo sugusi* | *aru fi* 箱根 *fako-ne-jama-wo kojuru tote* | 底倉 *(soko-kura)-jori-wa figasi-no kata* | 十町 *(zittsiô) bakari fumoto naru* | *jama-dera-ni tatsi-jasurai-te* | *wotsi-kotsi-no* 風景 *(fû-kei)-wo nagamuru-ni* | 境內 *(kei-dai) kiwamete firo-karazu-to ije-domo* | *josi-aru* 精舍 *(siô-zia)-ka-to obosi-ku-te* | 本堂 *(fon-dô)-ni-wa* | 無名寺 *(mu-miô-zi)-no* 三字 *(san-zi)-wo* 大書 *(tai-sio)-si-taru* 額 *(gaku)-wo utsi* | *inuru seô-kei ni-nen natsu go-guatsu* | 義貞 *(josi-sada) ason kama-kura-wo seme-tamai-si toki* | *kano tsi-ni oi-te utsi-zini-taru* 大館 *(o-o-datsi)* 宗氏 *(mune-udzi)* 以下 *(i-ka)-no faka ari. Mata ken-mu ni-nen ziû-itsi-guatsu* 下春 *(ge-siùn)* | *fako-ne* | 竹 *(take)-no* 下 *(sita)* | 兩處 *(riô-siô)-no kassen-ni utsi-zini-se-si* 官軍 *(kuan-gun)* 宗徒 *(mune-to)-no tsuwa-mono-ra-ga faka ari-keri.*

Da es im Grunde keine eilige Reise war, verbrachte er auf dem Wege des östlichen Meeres zur Hälfte auch den Winter. Eines Tages, indem er das Gebirge von Fako-ne überschritt, blieb er vor einem östlich von Soko-kura in einer Entfernung von zehn Strassenlängen an dem Fusse eines Berges gelegenen Gebirgskloster stehen und blickte hier und dort auf die Lage. Obgleich die Grundfläche nicht überaus weit war, schien es ein begütertes Kloster zu sein, und an der ursprünglichen Halle war in grosser Schrift eine Inschrift von drei Wörtern:

'Kloster ohne Namen' angebracht. Es befanden sich daselbst die Gräber O-o-datsi Mune-udzi's und Anderer, welche im Sommer des zweiten Jahres des vergangenen Zeitraumes Seô-kei (1333 n. Chr.), im fünften Monate, zur Zeit als Josi-sada Ason den Angriff auf Kama-kura machte, in jener Gegend in dem Kampfe gefallen waren. Ferner befanden sich daselbst die Gräber der als Hauptgenossen dienenden Krieger des obrigkeitlichen Kriegsheeres, welche in der unteren Decade des eilften Monates des zweiten Jahres des Zeitraumes Ken-mu (1335 n. Chr.) in dem Kampfe an den zwei Orten Fako-ne und Take-no sita gefallen waren.

院内 *(In-nai)* 寂寥 *(seki-reô)-to site | fito ari-to-mo mijezare-ba | jagate fasiri-idzuru toki-ni |* 門前 *(mon-zen)-nite ki-kori-no jama-jori kajeru-ni ajeri. Sono toki sai-kei kano ki-kori-wo jobi-todome | kono* 無名寺 *(mu-miô-zi)-to jaran-wa | na-tataru tomo gara-no faka-mo aru-wo | nadote kaku mono-samisi-ge-naru | so-mo idzure-no toki-ni | nani-bito-no* 建立 *(kon-riû)-si-taru | ima-wa* 住持 *(dziû-dzi)-mo naki-ni-ja-to tô-ni | ki-kori kotajete | kano* 道場 *(dô-dziô)-wa | nani-bito-no kon-riû-si-taru-to iû-ni-mo arazu.* 開基 *(kai-ki)-no* 老僧 *(rô-sô)-wa | motto* 新田 *(nitta)-no* 家臣 *(ka-sin) |* 般田 *funa-da) nanigasi-ga ko naru ju-e-ni |* 主君 *(siû-kun)-no* 一族 *(itsi-zoku) | i-dzu sagami-nite utsi-zini-si-tamajeru-wo-ba | faka-wo ki-dzuki-te | sono bo-dai-wo tô-ni | fazime-no fodo-wa | sasa-jaka-naru* 菴室 *(an-sitsu) nari-si-ga | kano* 僧經濟 *(sô-kei-sai)-ni kasikoku-te |* 節儉 *(sekken)-wo tsune-to si | tosi-wo fete |* 堂宇 *(dô-u) mattaku* 成就 *(ziô-ziû)-si-taru-ni | iku-fodo-mo naku | kudan-no* 住持 *(dziû-dzi)-wa* 六十余才 *(roku-ziû-jo-sai)-ni site | tsika-goro* 遷化 *(sen-ge)-si-tamai-nu.*

Das Innere des Gebäudes war öde und schien nicht von Menschen bewohnt zu sein. Während er sogleich hinauseilte, begegnete er vor dem Thore einem aus dem Gebirge zurückkehrenden Holzhacker. Sai-kei rief jetzt diesen Holzhacker und fragte ihn: In diesem Kloster ohne Namen befinden sich die Gräber berühmter Genossen. Warum ist es so öde? Zu welcher Zeit und von wem ist es erbaut worden? Hat es jetzt keinen Vorsteher? — Der Holzhacker antwortete: 'Von wem dieser Platz des Weges erbaut worden, lässt sich nicht sagen.

Weil der alte Bonze der Stiftung ursprünglich ein Hausdiener des Geschlechtes Nitta, ein Mann von dem Geschlechte Funa-da war, erkundigte er sich, indem er die Gräber errichtete, um das Seelenheil der in I-dzu und Sagami in dem Kampfe Gefallenen aus den Seitengeschlechtern des Vorgesetzten und Gebieters. Es war anfänglich eine kleine Hütte. Jener Sô-kei-sai, klug und an Sparsamkeit gewöhnt, vollendete, wie die Jahre vergingen, Halle und Vordach, und nicht lange nachher ist dieser Vorsteher, sechzig Jahre alt, und zwar vor Kurzem gestorben.'

Na-tataru hat den Sinn von *na-tateru* ,sich einen Namen machen'.

Sikaru-ni 平生 *(fei-zei) mono-wosimi fuka-kari-keru ju-e-ni-ja* | 臨終 *(rin-ziû)* 三日 *(san-nitsi)-ni itatte* | 往生 *(wò-ziô)-wo je-togezu* | *sono sini-zama ito asamasi-kari-ki. Saru fodo-ni* | *tosi-goro* 檀越 *(dan-etsu)-no* 布施 *(fu-se) nado-mo* 一錢 *(issen)-mo tsirasazù-site* | *takuwaje-tari-to mijuru-mono-kara* | *sono* 足 *(soku)-wo toran tote* | *fito-ni-ja kasi-ken* | *mata* 賊難 *(zoku-nan)-wo osorete* | 土中 *(do-tsiû)-ni udzume-tari-ken* | 沒後 *(motsu-go)-ni kore-wo* 穿鑿 *(sen-saku)-sure-ba* 一物 *(itsi-motsu)-mo nasi. Sate de-si-no* 弱僧 *(ziaku-sô)* 後住 *(go-dziû)-to nari-si-ga* | 夜 *(jo)-wa nani-to naku* | *mono-no susamazi-ku-te i-mo nerarezu* | *jori-te* 同宿 *(dô-siùku)-no* 所化 *(sio-ke)* | 小僧 *(ko-sô)* 新發意 *(sin-bo-tsi) made-mo* | *orazu nari-si fodo-ni* | *tsui-ni* 先住 *(sen-dziû)-no* 怨靈 *(on-reô)* | *jo-na-jo-na araware* | *waga mono kajese tote* 現住 *(gen-dziû)-no* 弱僧 *(ziaku-sô)-wo seme-si-ka-ba* | *kano* 僧 *(sô) osorete tsiku-ten-si-tsu.*

,Indessen — vielleicht weil in seinem ganzen Leben sein Geiz stark gewesen — konnte er, als er bereits drei Tage im Sterben lag, den Gang zu dem Leben der Zukunft nicht zu Stande bringen, und sein Tod war sehr elend. Da er durch Jahre von dem Almosen der Gemeinde nicht einen Heller verausgabte und es aufgehäuft zu haben schien, mochte er es, um die Zinsen davon einzunehmen, den Menschen geliehen haben, oder er mochte aus Furcht vor Beraubung es in der Erde vergraben haben. Als man nach seinem Tode darnach suchte, war nicht eine einzige Sache vorhanden. Ein junger

Bonze, sein Schüler, wurde nach ihm Vorsteher. Derselbe empfand in der Nacht ohne Ursache ein Frösteln und konnte nicht schlafen. Desswegen blieben die in dem nämlichen Nachtlager befindlichen Novizen, selbst die kleinen Bonzen und die neuen Lernenden nicht bei ihm. Endlich erschien der Geist des früheren Vorstehers jede Nacht und rief: Gib meine Sachen zurück! Damit peinigte er den jungen Bonzen, den gegenwärtigen Vorsteher. Dieser Bonze fürchtete sich und entlief.‘

Sono notsi 檀越 *(dan-etsu)-no tomo-gara* | *sama-zama-ni* 談合 *(dan-kò)-site* | 後住 *(go-dziû)-wo sadamen-to suru-ni sikaru-beki* 老和尙 *(rô-o-seô)-wa* | 貧地 *(fin-tsi)-wo itoi-te kitarazu* | *mata mono-ni-mo aranu* 弱僧 *(ziaku-sô)-wa* | *itaku osorete uke-fikazu. Kono ju-e-ni atara* 道場 *(dò-dziò)-no tatsi-matsi* 無住 *(mu-dziû)-ni nari-te-mo* | *onore-wa* 無名寺 *(mu-miò-zi)-no dan-na-ni-mo arazu. Ije-mo faruka-ni towo-kere-ba* | *kano tera-no koto-ni kakadzurò mi-ni si arane-do* | 風聞 *(fû-bun)* 近鄕 *(kin-gô)-ni kakure-naku* | *ito niga-niga-siku oboje-sòrò* | *-to inaka-udo-no kokoro-juru-jaka-nite* | *towanu koto made naga-naga-siku mono-gatare-ba* | *sai-kei-kiki-te* | *geni kakaru koto-mo ari-nan.* 十戒五通 *(zikkai-go-tsû)-no rô-fô-si-mo* | *sai-go-no* 妄想 *(mô-zò)-ni jotte* | 宿覺 *(siùkkaku)-wo usinò koto ari. Awarefu-besi-awarefu-besi* | *-to iraje-tsutsu* | *kane utsi-narasi* 回向 *(ê-kô)-suru fima-ni* | *ki-kori-wa jagate wakare-sari-nu.*

‚Später besprachen sich die Mitglieder der Gemeinde auf verschiedene Weise und wollten einen Nachfolger bestimmen, jedoch die geeigneten alten Bonzen hatten Widerwillen gegen die arme Gegend und kamen nicht. Auch die jungen Bonzen, welche nichts waren, fürchteten sich gewaltig und nahmen es nicht an. Desswegen hatte bedauerlicher Weise der Platz des Weges plötzlich keinen Vorsteher, und ich selbst bin kein Pfarrkind des Klosters ohne Namen. Da nun mein Haus weit entfernt ist, bekümmere ich mich nicht um die Dinge dieses Klosters, doch man spricht davon in den nahen Bezirken unverhohlen und denkt daran mit vieler Bitterkeit.‘ — So erzählte er mit der Bedächtigkeit der Landleute weitläufig selbst Dinge, um die man ihn nicht fragte. Sai-kei, dieses hörend, erwiederte: In Wahrheit, dergleichen wird es geben. Auch ein alter Bonze der zehn Warnungen, der fünf Durchwege, eitlen Gedanken

sich hingebend, wird des vorhergegangenen Verständnisses verlustig. Es ist bedauerlich! bedauerlich! — Dabei schlug er die Glocke und sagte Gebete her. Der Holzhacker trennte sich sogleich und ging fort.

Kaku-te sai-kei-wa | figasi-no jama-dzi-wo juku koto | mata 十餘町 *(ziû-jo-tsiŏ)-ni site | faja fi-mo kure-nan-to su. Sate-mo kono goro-no fi-no mizikasa | kono watari-ni-wa jado-karu ije-mo nasi. Josi-ja jo-wa fukuru-to-mo | o-o-iso ko-iso made-mo tote | naka-naka-ni isogi-mo jarazu | to-kaku-site jama-wo kudari* 袖敷 *(sode-si)-ga ura-wa-wo jogiru toki | jo-wa sude-ni kô-takete | iso-utsu ara-nami tsi-dori-no ko-e | itodo samusa-mo mi-ni simi-te | saju-keki tsuki-ni okuraruru | wori-si-mo are so-nare-matsu-no ko-kage-jori | odoro-odoro-siki o-o-wotoko tsu-to fasiri-idete | sai-kei-ga muna-saka-wo mu-dzu-to tori | kasa-no utsi-wo sasi-nozoki-tsutsu iû jŏ | utsi-tsudzuki-taru satsi-nasa | iku-* 夜 *(jo)-ga ura-kaze-ni fuki-susamarete | tatsi-akasi-tsuru-ni | tajete fitori-no tabi-bito-ni awazu. Tama-tama ami-ni kakareru mono-wa | musiri-baje-naki* 佛法鳥 *(buppô-tsiŏ) nari. Sa-mo ara-ba are sono furu-* 藴袍 *(on-bô) fagi-tori-te | ippai-no sake-ni kaje-nan. Itaku na-osore-so | -to i-i-mo fatezu | junde-no ko-busi-wo nigiri-katamete | utsi-tŏsan-to furi-agure-ba | sai-kei-wa sawagi-taru ke-siki-mo naku | mottaru* 錫杖 *(siaku-dziŏ) tori-nawosi-te | ara-wotoko-ga muka-zune-wo | tsiŏ-to faraje-ba joko-sama-ni fata-to marobu-wo fumi-kojete mi-muki-mo jarazu jukan-to su.*

Als Sai-kei auf dem östlichen Bergwege noch zehn Strassenlängen weit gegangen war, wollte die Sonne bereits untergehen. Es war um die Zeit die Kürze des Tages und in dieser Gegend auch kein Haus, um ein Nachtlager zu nehmen. Gesetzt, es würde tief in der Nacht, um bis O-o-iso, bis Ko-iso zu kommen, brauchte er in der That nicht zu eilen. Er stieg jedenfalls von dem Berge herab, und als er an der Bucht von Sode-si vorüber kam, war es ief in der Nacht geworden. Bei den Tönen der das Ufer schlagenden wilden Wellen und des Brachvogels, indess Kälte immer mehr den Leib durchdrang, ward er von dem hellen Monde begleitet, als dort aus dem Schatten der an das Ufer gewöhnten Fichten ein sehr fürchterlicher grosser Mann plötzlich hervorlief. Derselbe packte Sai-kei bei der Brust und sagte, indem er ihm in den Hut hinein

sah: Fortgesetztes Unglück! Durch mehrere Nächte dem Hauche des Buchtwindes ausgesetzt, treffe ich, wenn ich den Morgen erreicht habe, durchaus keinen einzelnen Reisenden. Der mir manchmal in das Netz kommt, ist ein Vogel der Buddhaweise, an welchem nichts zu rupfen ist. Doch sei es! Ich werde ihm diesen alten Hanfmantel ausziehen und ihn gegen einen Becher Wein austauschen. Fürchte dich nicht sehr! — Er hatte noch nicht ausgeredet, als er mit der linken Faust den Mantel festhielt und in der Absicht, ihn fallen zu machen, emporriss. Sai-kei, ohne Bestürzung zu zeigen, drehte den Zinnstab, den er in der Hand hielt, um und fuhr damit rasch über das Schienbein des rauhen Mannes. Ihn, der schräg zu Boden gestürzt war, überschreitend, wollte er, ohne ihn anzublicken, weiter gehen.

So-nare-matsu wird für *iso-nare-matsu* ‚an das Meerufer gewöhnte Fichte' gehalten. Man glaubt jedoch, dass *so-nare*, wie auch anderswo, soviel als *soi-nare* ‚hinzugefügt und gewöhnt' sein könne.

Baje in *musiri-baje-naki* scheint das Wort *faje* ‚wachsen' zu sein. Der Ausdruck hätte somit die eigentliche Bedeutung: ohne Nachwuchs, den man rupft.

Kakaru tokoro-ni | kòbe-wa iga-kuri-no gotoku | koromo-wa miru-no gotoku naru 賊僧 *(zoku-sô) |* 忽然 *(kotsu-zen)-to fasiri-ki-tsu. Jorobô niguru tote nigasu-beki-ka | -to jobi-kakete | dan-bira fiki-nuki kiran-to suru-wo | sai-kei ki-to mi-kajeri-te |* 秘密 *(fi-mitsu)-no* 印相 *(in-zò)-wo musubi-kakuru-ni | kano* 賊 *(zoku) tatsi-matsi sudzi fone sukumi-te | tattaru mama-ni ugoki-jezu. Tada me-wo mi-fari | kutsi-wo aki | itodo sen-su-be-na-ge nare-ba | fazime utsi-tòsare-taru ara-wotoko | kono ari-sama-wo mite masu-masu odoroki | jò-jaku-ni oki-kajeri-te | suna-ni te-wo tsuki | fitai-wo udzume | fiziri negawaku-wa ikari-wo osamete | waga tomo-gara-wo jurusi-tamaje. Josi-ja mi-roku-no* 世 *(jo)-ni-wa ò-to-mo | futa-tabi kono watari-nite | tabi-bito-wo najamasi-sòrawazi | najamasi-sòrawazi-to wabi-si-ka-ba | sai-kei mi-kajeri-te aza-warai | nandzi-ra nadote fazime-no ikiwoi-ni-wa nizu | kono jorobô-wo osoruru-zo | ide ute | ide kire-to iû-ni |* 賊 *(zoku)-wa masu-masu nukadzuki-te* 歸伏 *ki-buku-ke-siki-ni araware-tari.*

In diesem Augenblicke lief ein Räuber, dessen Kopf einer stachelichen Kastanie, dessen Kleid einer Wasserfichte gleich

war, plötzlich herbei. Derselbe rief: Der Taumler entflieht! Wird man ihn entfliehen lassen? — Dabei zog er ein breites Schwert und wollte einhauen. Sai-kei, scharf zurückblickend, knüpfte eine geheime Siegelgestalt. Jenem Räuber zog es plötzlich die Sehnen und Knochen zusammen, er blieb, wie er war, stehen und konnte sich nicht bewegen. Er riss bloss die Augen auf, öffnete den Mund und befand sich in einer überaus hilflosen Lage. Als der rauhe Mann, welcher zuerst zu Boden geworfen worden, dieses sah, war er noch mehr erschrocken. Mit Mühe sich wieder erhebend, stemmte er die Hände auf den Sand, vergrub die Stirne und rief kläglich: Heiliger Mann! Möget ihr doch euren Zorn unterdrücken und uns verzeihen! Wenn wir auch in die Welt Miroku-Buddha's kommen sollten, wir werden nicht mehr an den Durchwegen die Reisenden quälen, wir werden sie nicht quälen! — Sai-kei blickte auf sie hohnlachend und sagte: Wie kommt es, dass ihr, im Gegensatze zu eurer früheren Gewalt, diesen Taumler fürchtet? So schlaget denn! So hauet denn! — Die Räuber schlugen die Häupter noch mehr gegen den Boden und zeigten in ihrer Miene Unterwerfung.

Sai-kei kasanete | nandzi-ra fi-fagi-wo itasi-nagara | mono moteru-mo | mono motanu-mo mi-waki-jezaru koso ozomasi-kere. Ware-wa kore 雲水 *(un-sui)* 飛錫 *(fi-siaku)-no jo-sute-bito nari. Tatoi mi-no kawa-wa fagaruru-to-mo | torasu-beki mono nasi. So-mo nandzi-ra-ga tsura-tamasi-i | mono-no* 用 *(jô)-ni-mo tatsu-beku mije-nagara | ika-nare-ba kono ura-no sira-nami-to-wa mi-wo nasi-taru | madzu sono na-wo nore-to ije-ba | ara-wotoko kòbe-wo kaki | kaku* 歸降 *(ki-gò)-si-tate-matsure-ba nani-ni-mare no-tamawasuru koto-wa somukazi. Koi-negawaku-wa kano wotoko-ga | sudzi fone-no kata-jaka-ni nari-taru-wo jurube-tamaje-to iû-wo | sai-kei kiki-mo ajezu | kara-kara-to utsi-warai | ware si-jatsu-ga koto-wo wasure-tari | sara-ba jurusu-besi. Ware-to tomo-ni ki-jo kasi-to i-i-kakete |* 二三十步 *(ni-san-ziû-fo) anata-naru | matsu-no ne-ni siri-wo kake-tari.*

Sai-kei hob wieder an: Obgleich ihr euch auf das Ausziehen verleget, könnt ihr nicht unterscheiden, wer etwas besitzt oder wer nichts besitzt, und möget dumm sein. Ich bin ein Bonze des Wolkenwassers, des fliegenden Zinns. Gesetzt ihr ziehet mir die Haut ab, ich habe nichts, das ich euch

geben könnte. Während ihr nach dem Ausdruck eurer Gesichter zu etwas brauchbar zu sein scheinet, wie kommt es, dass ihr euch zu weissen Wellen dieser Bucht gemacht habt! Nennet früher euren Namen! — Der rauhe Mann kratzte sich den Kopf und sagte: Da wir auf diese Weise uns unterworfen haben, so möget ihr was immer sagen, wir haben nichts dagegen. Um was ich bitten möchte: Die Sehnen und die Knochen jenes Mannes sind starr geworden. Machet ihn los! — Sai-kei hatte dieses kaum gehört, als er laut lachte und sagte: Ich habe auf diesen Menschen vergessen. Ich werde ihn also loslassen. Komm mit mir hierher! — Mit diesen Worten setzte er sich auf die Wurzel einer zwanzig bis dreissig Schritte weiter entfernt stehenden Fichte.

Sira-nami ‚weisse Wellen' hat auch die Bedeutung ‚Räuber'.

Sono toki kudan-no 賊 *(zoku)-ga te asi | moto-no gotoku-ni nari-si-ka-ba | kore kare akirete kawo utsi-mi-awasi |* 二 人 *(ni-nin) moro-tomo-ni sai-kei-ga fotori-ni kitatte | sa-jû-ni* 蹲 踞 *(son-ko)-si | sate iû jò | waga tomo-gara-wa kosi-no kuni tate-jama-no fumoto-ni umarete | onazi-sato-ni oi-datsi |* 父 母 *(fu-bo)-wa waga osanaki-jori | tera-ni nobosi-te | te-naraiwase | mono-jomasi nado se-si-ga | tsuju-bakari-mo narai-obojezu.* 父 母 *(Fu-bo) jo-wo sari-te notsi-wa | ijo-jo mi-no okonai-wo fosi-i-mama-ni site |* 親 族 *(sin-zoku)-ni-mo utomare |* 諸 國 *(sio-koku)-wo* 流 浪 *(ru-rò)-site | tsika-goro kono sagami-dzi-ni* 漂 泊 *(fio-faku)-si | midori-no fajasi-ni tatsi-kakurete | fi-fagi-to-wa nari-taru nari. Sikare-domo sumi-ka-wo jezari-si-ni | soko-kura-naru |* 無 名 寺 *(mu-miò-zi)-to iû jama-dera-no* 住 持 *(dziû-dzi) | tosi-goro mono-wosimi-fukaku-te | sini-zama asi-kari-si-ka-ba |* 同 宿 *(dô-siùku)-no nama-* 道 心 *(dô-sin)-ra | kano* 亡 魂 *(bô-kon)-no madoi-iden-ka tote | osorete orazu nari-si josi-wo tsutaje-kiki | waga tomo-gara fisoka-ni simesi-awasi | aru* 夜 *(jo) kudan-no tera-ni sinobi-jori-te |* 先 住 *(sen-dziû)-no jû-rei-ni ide-tatsi | tada fitori tori-nokosare-taru |* 後 住 *(go-dziû)-no awo-* 道 心 *(do-sin)-wo odose-si fodo-ni | kare itaku odoroki-osorete | juku-je-mo sirazu tsiku-ten-si | tatsi-matsi* 無 住 *(mu-dziû)-no aki-dera-to nari-nu. Jori-te waga tomo-gara | kano tera-wo sumi-ka-to si |* 夜 *(jo)-wa wotsi-kotsi-wo* 徘 徊 *(fai-kuai)-site | tabi-bito-wo obijakasu. Jatsugare-wa na-wo* 黑 映

(kuro-baje)-no 雲介 *(un-suke)-to jobare* | *kare-wa* 白映 *(siro-baje)-no* 雲哲 *(un-tetsu)-to na-nori-sòrò. So-mo-so-mo fiziri-wa idzure-no* 靈場 *(rei-dziò)-jori ki-tamai-taru* | 法諱 *(fô-i)-wa nani-to tonaje-tamò-jaran.*

Die Hände und Füsse dieses Räubers wurden jetzt, wie sie früher gewesen. Erstaunt und gegenseitig sich in das Gesicht blickend, kamen Beide mit einander zu Sai-kei heran, hockten rechts und links vor ihm nieder, und der Eine sagte: Wir sind in dem Reiche Jettsiû, an dem Fusse des Berges Tate-jama geboren und in demselben Dorfe aufgewachsen. Unsere Aeltern schickten uns in unserer frühen Jugend in das Kloster, hiessen uns schreiben und lesen, doch wir lernten nicht das Geringste. Als die Aeltern aus der Welt geschieden waren, handelten wir immer mehr nach unserem Gutdünken und wurden unseren Verwandten entfremdet. Durch die Reiche unstät wandernd, trieben wir uns in der letzten Zeit auf diesem Boden von Sagami herum, verbargen uns in dem grünen Walde und wurden Räuber. Indessen hatten wir keine Wohnung. Der Vorsteher des in Soko-kura liegenden Gebirgsklosters, welches das Kloster ohne Namen heisst, hatte, da sein Geiz Jahre hindurch arg gewesen, einen schlechten Tod genommen. Die in demselben Nachtlager befindlichen Novizen, in der Meinung, dass sein Geist umherirren werde, fürchteten sich und blieben nicht. Als wir dieses hörten, verständigten wir uns heimlich. Indem wir uns in einer Nacht in dieses Kloster schlichen, traten wir als der Geist des früheren Vorstehers auf und schreckten den als späterer Vorsteher allein zurückgebliebenen jungen Bonzen. Dieser, heftig erschrocken, entlief, man wusste nicht wohin, und das Kloster wurde plötzlich ein leeres Kloster ohne Vorsteher. Demnach schlugen wir in diesem Kloster unseren Wohnsitz auf, zogen in der Nacht hier und dort umher und plünderten die Reisenden. Mein Name ist Kuro-baje-no Un-suke. Jener nennt sich Siro-baje-no Un-tetsu. Doch von welchem reingeistigen Platze ist der heilige Mann gekommen? Wie lautet sein Name der Vorschrift?

Fi-fagi steht für *fiki-fagi* ‚Ausziehen der Kleider‘.

To mame-datsi-te towa-ba | *sai-kei nikko-to utsi-jemi-te waga* 俗姓 *(zoku-seô)-wa* 雨田 *(ama-da) udzi-nite* | *òmi-no*

kuni 武佐 *(mu-sa)-no jama-zato-ni umare* | *fajaku fu-bo-wo usinò-ga ju-e-ni* | 祝髮 *(siku-fas) site tsu-no kuni-ni fito-to nari* | *fito-tabi* 靈山 *(reô-zan)-no kumo-wo awogi-te* | 法名 *(fò-miò) sai-kei-to jobare-si-ga* | *katsu-te* 寂滅 *(ziaku-metsu)-no wosije-wo aman-zezu* | *fisoka-ni* 孝謙 *(kô-ken)-no* 寵遇 *(tsiò-gû)-wo urajami* | *sibaraku* 流水 *(riû-sui)-ni mi-wo makasi-te* | *nin-gen-ni asoban-to su. Sikaru-ni keô fakarazu-mo* | *soko-kura-wo jogiru tote* | 無名寺 *(mu-miò-zi)-no tei-taraku-wo* | *ki-kori-ga mono-gatari-si-tari-si-ka-ba* | *jo-so-koto-no jò-ni kiki-tsuru-ni* | *sate-wa* 先住 *(sen-dziû)-no* 寃魂 *(on-reô)-wa* | *nandzi-ra-ga tabakari-nite ari-keru-ga* | *takumi-sukosi-ku sono omomuki-wo je-taru-ni ni-tare-domo* | *sono fakari-goto nawo tsutanasi.* 世 *(Jo)-wo fabakari* | *ato-wo udzume* | 無住 *(mu-dziû)-no jama-dera-ni kakure-tari-to-mo* | *betsi-ni si-idasi-taru koto naku-wa* | *nani-no tanosimi-ga aran.*

So fragte er treuherzig. Sai-kei erwiederte lächelnd: ‚Mein weltlicher Geschlechtsname ist Ama-da. Ich bin in dem Reiche Ômi, in dem Gebirgsdorfe Mu-sa geboren. Weil ich frühzeitig meine Aeltern verlor, schor ich das Haupthaar und wuchs in in dem Reiche Setsu auf. Nachdem ich einmal zu den Wolken des reingeistigen Berges emporgeblickt, erhielt ich den Klosternamen Sai-kei. Indem ich an der Lehre der stillen Vernichtung keine Freude gehabt hatte, beneidete ich die Begegnung der Gunst der Bescheidenheit der Aelternliebe. Ich wollte, eine Zeitlang mich dem fliessenden Wasser überlassend, unter Menschen mich vergnügen. Somit kam ich heute unvermuthet an Soko-kura vorüber, und ein Holzhacker erzählte mir von dem Kloster ohne Namen. Ich hörte es wie etwas, das mich nichts angeht. Also ist die Erscheinung des Geistes des früheren Vorstehers eine List von eurer Seite gewesen! Obgleich es den Anschein hat, als ob ihr den Gegenstand mit ein wenig Kunst vor die Hand genommen hättet, ist der Anschlag noch immer albern. Möget ihr auch, die Welt scheuend, eure Spur verwischt, in dem Gebirgskloster, welches keinen Vorsteher hat, euch verborgen haben, wenn ihr sonst nichts ausgerichtet habt, welche Freude könnte es dabei geben?‘

Ware ima koto-no moto-su-e-wo kiki-te | *sara-ni* 奇計 *(ki-kei)-wo megurasi* | *ta-jasuku sato-bito-wo sukasi-kosirajete* |

kano tera-no 住持 *(dziû-dzi)-to naran koto-wa | asu asate-no utsi-ni ari. Nandzi-ra sibasi kasiko-wo tatsi-fanare | ware kano tera-ni dziû-dzi-su-to kika-ba | kŏbe-wo maro-raka-ni site | tabi-*僧 *(sô)-ni ide-tatsi | sai-kei-fô-si-ga* 徒弟 *(to-tei) nari-to tonajete | mu miŏ-zi-ni tadzune-ki-jo. Sikara-ba sake-ni tomi* 肉 *(niku)-ni aki | kaku ura-kaze-ni fuki-susamarete | inotsi-wo mato-naru* 世 *(jo)-wo wataru-ni-wa | faruka-ni masari-nan.*

‚Ich habe die Sache von Anfang bis zu Ende gehört und habe wieder einen wunderbaren Plan ersonnen. Ich werde mit Leichtigkeit die Menschen des Dorfes bereden und bis morgen früh der Vorsteher dieses Klosters sein. Ziehet euch für eine Weile dorthin zurück. Wenn ihr höret, dass ich der Vorsteher dieses Klosters bin, so machet eure Häupter rund und tretet als reisende Bonzen auf. Indem ihr euch für Schüler des Bonzen Sai-kei ausgebet, kommet und suchet mich in dem Kloster ohne Namen auf. Wenn ihr dann an Wein reich, mit Fleisch gesättigt seid, wird es bei weitem besser sein, als wenn ihr, so dem Hauche des Buchtwindes ausgesetzt, die Welt, in welcher euer Leben eine Zielscheibe ist, durchwandelt.‘

To toki-simese-ba | siro-baje kuro-baje o-oki-ni jorokobi mosi kaku-no gotoku nara-ba | saiwai kore-ni masu koto nasi. Fiziri sude-ni waga tomo-gara-wo 愛 *(ai) si-tamŏ koto |* 子 *(ko)-no gotoku naru-ni | ika-de-ka fu-bo-no omoi-wo nasi-te |* 隨從 *(zui-ziû)-sezaru-beki. To-mo kaku-mo joki-ni tabakari-tamaje. Asu-jori sibaraku kano tera-ni | tatsi-mo jori-sŏrawazi -to iraje-kere-ba sai-kei utsi-unadzuki-te | nandzi-ra akara-sama-ni kano tera-je tadzune-kuru fi |* 麁忽 *(so-kotsu)-no furumai-site | sato-bito-ni satorare-na. Joku soran-zite sika-sika-ni mŏse. Ware mata ka-jŏ-ka-jŏ-ni iû-besi tote | nawo sono koto-wo toki-sirasure-ba |* 兩賊 *(riŏ-zoku) masu-masu je-tsubo-ni iri |* 肝膽 *(kan-tan)-wo kata-fukete kore-wo kiki | kata-mi-ni* 再會 *(sai-kuai)-wo tsigiru fodo-ni | omoi-no foka toki-mo utsuri-te | ake-gata-tsikaku nari-si-ka-ba | sai-kei jawora tatsi-agari-te | ura-wa faruka-ni wakare-sare-ba | siro-baje kuro-baje-wa | moto-no matsu-kage-ni tatsi-kakurete | juku-je-mo sirarezu nari-ni-keri.*

Als er sich so erklärte, waren Siro-baje und Kuro-baje sehr erfreut. Sie willigten ein und sagten: Wenn es sich so verhält, gibt es kein grösseres Glück als dieses. Der heilige Mann hat sich über uns wie über Kinder erbarmt. Wie könnten

wir anders, als den Willen der Aeltern erfüllen und ihnen gehorchen? Leget es jedenfalls gut an! Von morgen an werden wir eine Zeitlang nicht diesem Kloster nahe kommen. Sai-kei nickte zustimmend und sagte: An dem Tage, wo ihr offen dieses Kloster aufsuchen werdet, benehmet euch plump und lasset den Menschen nichts merken. Saget die Gebete gut her! Ich werde ebenfalls auf solche Weise sprechen. — Hiermit erklärte er ihnen die Sache weiter. Die beiden Räuber, immer mehr lachend, hörten dieses voll fester Zuversicht, und man verabredete gegenseitig eine neue Zusammenkunft. Dabei verstrich wider Erwarten die Zeit, und es war nahezu der Tagesanbruch. Sai-kei erhob sich leise, trennte sich und ging weit von der Bucht fort. Siro-baje und Kuro-baje verbargen sich wieder in dem Schatten der Fichten, und ihr Aufenthalt wurde nicht bekannt.

A-a kano 兇僧 *(kiò-sô) | moto nan-ra-no* 惡星 *(aku-sei)-zo | kokoro* 虎狼 *(ko-rò)-ni site | ima-mata sono tsubasa-wo je-tari* 奸計 *(kan-kei)* 愚民 *(gu-min)-wo azamuku-ni taru-to-mo |* 天羅 *(ten-ra) tsui-ni morasu koto na-ken. Tada nikumi-te-mo nikumu-beki-wa |* 梟獍 *(kiò-kiò)-taru kono* 外道 *(ge-dô) nari. Kore-wa sate-oki mu-miò-zi-no* 現住 *(gen-dziû)-wa | saki-no* 院主 *(in-ziù)-no de-si-nite | tosi-mo wakaku |* 才學 *(sai-gaku)-mo* 無下 *(mu-ge)-ni tsutanaki | nama-*道心 *(dô-sin)-ni-wa ari-si-ka-do | jama-dera-no koto nare-ba |* 檀越 *(dan-etsu)-mo jurusi-te |* 法延 *(fô-en)-wo tsugasi-taru-ni | siro-baje kuro-baje-ni fakararete |* 先住 *(sen-dziû)-no jû-kon | nawo kono tera-ni* 愛惜 *(ai-ziaku)-su-to omoi-madoi | sikiri-ni sono tatari-wo osorete | fito-ni-mo sirasezu tabi-josowoi-si-tsu. Idzutsi-to-mo naku nige-sari-si-ka-ba | dan-etsu-no* 良賤 *(riò-sen) kono koto-wo nageki |* 後住 *(go-dziû)-wo sujen tote | moppara sono fito-wo tadzunuru-ni* 抖藪 *(to-sô)* 行脚 *(an-gija)-no* 老僧 *(rô-sô) made-mo | koto-no jò-su-ni kiki-odzi-site | ware* 住持 *(dziû-dzi)-sen-to iû mono naku | tsui-ni* 無住 *(mu-dziû)-no aki tera-to nari-te |* 狐狸 *(ko-ri) sono sumi-ka-wo je-tari-keri.*

Ach dieser heillose Bonze, durch welche böse Sterne, welche Tiger und Wölfe des Herzens hatte er wieder seine

Flügel erlangt? Verrätherische Anschläge mögen genügen, das thörichte Volk zu berücken, es wird zuletzt kein Entschlüpfen aus dem Netze des Himmels gewesen sein. Nur was man hasst, was man hassen soll, ist dieser auf dem äusseren Wege Befindliche, der die Eule, das den Vater fressende Thier ist. Dieses sei bei Seite gelassen. Der gegenwärtige Vorsteher des Klosters ohne Namen, ein Schüler des früheren Vorstehers, war ein von Jahren junger, im Lernen äusserst ungeschickter Novize. Doch da es ein Gebirgskloster war, verzieh ihm die Gemeinde und liess ihn die Verbreitung der Vorschrift fortsetzen, als er durch Siro-baje und Kuro-baje getäuscht, sich zu dem Glauben verleiten liess, dass es dem Geiste des früheren Vorstehers noch immer um dieses Kloster leid thue. Fortwährend vor dessen Heimsuchung sich fürchtend, bereitete er sich, ohne es die Menschen wissen zu lassen, zur Abreise vor. Als er, ohne zu sagen wohin, entflohen war, beklagten dieses die Besseren und die Niederen in der Gemeinde und suchten eifrig einen Menschen, den sie zum Nachfolger des Vorstehers einsetzen könnten. Allein selbst die herumsuchenden zu Fusse gehenden alten Bonzen fürchteten sich, wenn sie von der Sache hörten, und keiner sagte, dass er der Vorsteher werden wolle. Es wurde zuletzt ein leeres Kloster ohne Vorsteher, und Füchse und Dachse nahmen daselbst ihren Aufenthalt.

Saru-fodo-ni sai-kei-wa | siro-baje kuro-baje-ni wakarete tsugi-no fi | futa-tabi soko-kura-no jama- 家 *(ka)-wo* 募化 *(kuan-ke)-si | sono jû-gure-ni | mu-miò-zi-no fotori-naru | kusa-no ja-ni jadori-wo motome-si-ka-ba | aruzi-no fû-fu mame-jaka-ni motenasi-te | jû-ke-wo susume | jo-mo-ja-mo-no mono-gatari-no naje-ni ijeri-keru-wa | fiziri-wa nawo wakaku mije-tamò-ni* 名利 *(miò-ri)-wo sutete* 雲水 *(un-sui)-ni tomonaware-tamò koto | ito tòtoku oboje-sòrò. Idzure-no* 靈地 *(rei-tsi)-jori idetamai-si |* 東國 *(tô-koku)-no fito-to-wa mije-tamawanu monowo. Kurusi-karazu-wa* 結緣 *(ketsi-jen)-no tame-ni | na-noritamaje-kasi-to iû.*

Sai-kei, nachdem er sich von Siro-baje und Kuro-baje getrennt, sammelte am nächsten Tage nochmals in den Gebirgshäusern von Soko-kura Beiträge und begehrte an diesem Abende in einem zur Seite des Klosters ohne Namen befindlichen mit Stroh gedeckten Hause ein Nachtlager. Der Besitzer und dessen

Weib behandelten ihn freundlich und reichten ihm ein Nachtmal. Bei Gelegenheit des Gespräches über allerhand Dinge sagten sie: Der heilige Mann scheint noch jung zu sein. Dass ihr, auf Namen und Vortheil verzichtend, von dem Wolkenwasser euch begleiten lasset, halten wir für sehr vornehm. Aus welchem reingeistigen Boden seid ihr hervorgegangen? Ihr scheinet kein Mensch der östlichen Reiche zu sein! Wenn es euch nicht lästig ist, so bitten wir, dass ihr, der Knüpfung des Verhältnisses (zu Buddha) wegen, uns euren Namen nennet.

Sai-kei kiki-te | gu-sô-wa tsu-no kuni-naru | nanigasi-no 院 *(in)-no* 徒弟 *(to-tei) nari. Ju-e atte tsika-goro kasiko-wo* 辞 *(dzi)-si sari |* 諸國 *(sio-koku)-wo* 修行 *(siû-giô)-site | amaneku* 衆生 *(siû-ziô)-wo* 濟度 *(sai-do)-sen-to omô nomi. | Sare-ba tsuju-ni jadori kaze-ni kurai | mi-wa no-sarasi-no tabi-ni sinan-to negô mi nare-ba | na-noran-mo o-ko-gamasi | kaku-te-zo naka-naka-ni |* 觀念 *(kuan-nen)-wo susumuru naka-datsi-wa o-o-kere- | to ito* 殊勝 *(siû-seô)-mekasi-te iraje-suru-ni-zo | fû-fu-wa masu-masu* 感激 *(kan-geki)-si | fiziri moto-jori* 衆生 *(siû-zeô) sai-do-no kokoro-zasi-fukaku masi-masa-ba | sibasi kono sato-ni todomari-te | sikaneki-bito-no on-reô-wo sidzume | sutare-si tera-wo okosi-tamawan-ja. Sikara-ba sono* 功德 *(ku-doku)* 莫太 *(moku-dai) naran-to iû.*

Sai-kei antwortete scheinbar sehr treffend: Ich bin der Schüler eines gewissen Klosters in dem Reiche Setsu. Da ich dazu Ursache hatte, sagte ich dort vor Kurzem Lebewohl und indem ich die Reiche zur Uebung durchwandere, gedenke ich nur sämmtliche Geborene zu retten. Da es indessen mein Wunsch ist, auf einer Reise, auf welcher ich in dem Thau ein Nachtlager nehme, von dem Winde zehre, im freien Felde mich der Sonne aussetze, zu sterben, so wäre die Nennung des Namens thöricht. Somit werden in der That die zur Beschaulichkeit ermunternden Vermittler viele sein. — Der Mann und dessen Weib wurden immer mehr angeregt und sagten: Wenn der heilige Mann im Grunde die ernstliche Absicht hat, sämmtliche Geborene zu retten, werdet ihr da eine Zeitlang euch in diesem Dorfe aufhalten, den zürnenden Geist des hilflosen Menschen beruhigen und das verlassene Kloster aufrichten? Wenn dieses geschieht, wird nichts über eure Verdienste gehen.

Sai-kei kiki-te | kokoro-no utsi fisoka-ni jorokobi | nawo sirazu-gawo-site fiza-wo susume | iwaruru tokoro ika-naru ju-e-zo. Madzu tsumabiraka-ni mono-gatari-tamaje-to ije-ba | aruzi kasanete | koko-ni ki-tamò toki-ni mi-tamai-tsuran waga ije-no nisi-no kata-ni sukosi fiki-ire-taru nami-matsu-no fima-jori mijuru 大門 *(dai-mon)-wa* | 無名寺 *(mu-mið-zi)-to iû* 道場 *(dô-dziò) nari.* 開基 *(Kai-ki)-no* 僧 *(sô) tosi-goro mono-wosimi-fuka-kari-si-ga* | 迁化 *(sen-ge)-no notsi sama-zama-no ajasi-bi ari. Jori-te notsi-no* 院主 *(in-siû)-wo fazime | mina osorete tsiku-ten-si | fisasi-ku* 無住 *(mu-dziû)-ni nari-te sòraje-ba* | 檀那 *(dan-na)* 講中 *(kô-dziû) sama-zama-ni* 談合 *(dan-kò)-site | kare-ni katarai | kore-wo izanaje-domo | sono tatari aran-ka-to ajabumi-te | tajete motome-ni* 應 *(ô)-zuru fito nasi. Fiziri mosi kano on-reô-wo* 得脫 *(toku-das) sesime sibaraku kasiko-ni* 住持 *(dziû-dzi)-si-tamawa-ba* | 一鄉 *(itsi-gô)-no saiwai nari. Ika-ni ubenai-tamawan-ja-to.*

Sai-kei, der dieses hörte, war insgeheim im Herzen erfreut. Indem er sich noch immer unwissend stellte, setzte er die Knie vorwärts und fragte: Was für eine Ursache hat das Gesagte? Erzählet es früher ausführlich! — Der Besitzer hob wieder an: Ihr werdet es, als ihr hierher kamet, gesehen haben, das grosse Thor, welches im Westen meines Hauses, ein wenig hereingezogen, zwischen Reihen von Fichten sich zeigt, ist der ‚das Kloster ohne Namen' genannte Platz des Weges. Der Bonze, der es gestiftet hatte, war durch Jahre sehr dem Geize ergeben, und nach seinem Tode ereigneten sich allerlei seltsame Dinge. Desswegen hatten, von dem auf ihn folgenden Vorgesetzten des Klosters angefangen, Alle Furcht und entliefen. Als es lange Zeit ohne Vorsteher war, beriethen sich die Mitglieder der Gemeinde auf verschiedene Weise, doch, obgleich man mit dem Einen sprach, den Anderen herführte, fürchtete man, dass diese Heimsuchung stattfinden werde, und es war durchaus Niemand, der bei dem Suchen entsprochen hätte. Wenn der heilige Mann uns von diesem zürnenden Geiste befreien und eine Zeitlang dort der Vorsteher sein würde, wäre es für den ganzen Bezirk ein Glück. Werdet ihr zustimmen?

Iû-ni | sai-kei kotajete | sore 慈航 *(dzi-kô)-wa | watasazaru* 衆生 *(siû-ziô)-mo naku |* 慈雲 *(dzi-un)-wa owowazaru kuni-mo nasi.* 苦 *(Ku)-wo nuki tanosimi-wo atôru-wa | fotoke-no* 慈悲 *(dzi-fi) nari. On-reô toku-datsu-no koto-wa | si-sai-nasi.* 入院 *(Ziû-in)-no koto-wa | tada-ima* 議 *(gi)-su-be-karazu. Ware bon-ja kasiko-ni* 止宿 *(si-siûku)-site | sono tei-taraku-wo kokoro-min-to omô-ni | siru-be-si-tamaje.*

Sai-kei antwortete: Das Schiff des Wohlwollens, es gibt keine Geborenen, die auf ihm nicht überschiffen. Die Wolken des Wohlwollens, es gibt kein Reich, welches sie nicht überdecken. Das Leid wegreissen, die Freude schenken, ist Buddha's Wohlwollen und Erbarmen. Die Befreiung von dem zürnenden Geiste hat nichts zu bedeuten. Ob ich in das Kloster gehen soll, darüber kann ich eben jetzt nichts bestimmen. Da ich heute dort zu übernachten und die Sache zu versuchen gedenke, so zeiget mir den Weg.

To i-i-kakete | faja dzuda-bukuro-wo se-oi | 錫杖 *(siaku-ziô)-wo fisage-tsutsu | iden-to sure-ba | aruzi o-oki-ni jorokobi-te | niwaka-ni tai-matsu-wo furi-terasi | saki-ni tatsi-te izanai-juku-ni | sore-ga tsuma-wa | nawo kokoro-moto-na-kere-do | sari-to-mo-to omoi-kajesi-te | kata-wori-do-no fotori made okuri-ide | waga se | toku juki-te | toku kajeri-tamaje. Kanarazu si-mo sora-danome-site | uka-uka-to* 夜 *(jo)-wo fukasi |* 例 *(rei)-no tsumetaki tana-soko-nite | jeri-wo na-naderare-tamai-so- | to iû ko-e-mo jama-gawa-no oto-no kasigamasi-ki-ni fedaterarete |* 初更 *(sio-kô)-no kane nomi kasuka-ni kikoju.*

So sprechend, nahm er schnell den Wandersack auf den Rücken, hängte den Zinnstab an den Arm und wollte hinaustreten. Der Wirth, sehr erfreut, zündete plötzlich eine Fackel an, stellte sich vor ihn und führte ihn. Seine Gattin, obgleich noch besorgt, überdachte wie immer es sein mochte. Sie begleitete ihn vor die eine gleitende Thüre und sagte: Mein Gemahl! Gehet schnell fort und kehret schnell zurück! Zeiget ja keine falsche Zuversicht, lasset es nicht in eurer Unbesonnenheit tiefe Nacht werden und streichet nicht mit eurer gewöhnlich kalten Handfläche über den Scheitel! — Dabei schallte der lärmende Ton des Gebirgsbaches dazwischen, und nur die Glocke der ersten Nachtwache ward undeutlich gehört.

Kaku-te sai-kei-wa | aruzi-ni siru-be-serarete | mu-miŏ-zi-ni itari | tai-matsu-wo age-sasi-te | wotsi-kotsi-wo miru-ni | ita- 緣 *(jen)-ni-wa ke-mono-no fidzume-wo* 印 *(in)-si utsi-ni-wa nezumi-no* 糞 *(fun) nomi udzu-takaku | ama-dare-ni kabe-no fari-tsuke fagete | name-kuziri-no awa-wo fiki |* 本 尊 *(fon-zon)-no kata-saki-ni | kumo-no su-wo kake-watasi-te | ajasi-ki* 白 光 *(biaku-guŏ)-wo ajatsuri |* 護 摩 壇 *(go-ma-dan)-no fai-wa | tanuki-no ibari-ni simeri-te |* 臭 氣 *(siû-ki) fana-wo owô-ni taje-tari.*

Somit gelangte Sai-kei, von dem Wirthe geführt, zu dem Kloster ohne Namen. Als man mit erhobener Fackel hinleuchtete und hier und dort sich umsah, waren in dem bretternen Vorhause die Klauen der wilden Thiere eingeprägt. In dem Inneren war nur Rattenkoth hoch aufgehäuft, an der Dachtraufe das aufgeklebte Papier der Mauer abgeschält und Schaum der Schnecken darüber gezogen. Ueber die Schultern des Buddhabildes waren Spinnenweben gehängt und spielten in seltsamem weissem Glanze. Die Asche des Altares des Feueropfers war von dem Harn der Dachse befeuchtet, und der Gestank so arg, dass man die Nase verhielt.

Sono toki kudan-no wotoko-wa | jose-kake-taru tatami 三 四 疊 *(san-si-dziŏ)-wo |* 坐 *(za)-no tada-naka-ni siki-narabe sai-kei-wo* 安 坐 *(an-za)-sasi-te iû-jŏ | onore-wa faja makaru nari | asu-wa tsutomete ma-iri toi-tate-matsuru-besi. Mosi samu-kera-ba | nani-ni-mare utsi-wori-te taki-bi-si-tamaje tote | jorodzu nengoro-ni kikoje-oki-te kajeri-si-ga | sono jo-wa tsuma-to tomo-ni | sai-kei-ga koto-wo i-i mote idete | akuru-to-mo naku jo-wo akasi | joko-kumo-no jaja fiki-watasu koro | tsikaki tomo-gara-wo okosi-te jû-be-no koto-wo tsuguru-ni | ajabumu-mo ari | tanomosi-ku omô-mo ari-te | mina moro-tomo-ni | kano wotoko-wo saki-ni tatasi | mu-miŏ-zi-ni juki-te mire-ba | sai-kei-wa joi-no mama-ni* 端 坐 *(tan-za)-site | koto-naru ke-siki na-kere-ba | kudan-no wotoko | sare-ba koso tote susumi-mukai | tsikaki sato-bito-ra | mina kokoro-moto-naku omoi-te ma-ireri | ika-ni ajasi-ki koto-mo naku sŏrai-si-ka.*

Dieser Mann breitete jetzt drei aufgehängte Matten gerade in der Mitte des Sitzes, hiess Sai-kei sich niedersetzen und sagte: Ich gehe schon fort. Morgen früh werde ich kommen und nachfragen. Wenn euch kalt ist, so brechet irgend etwas

entzwei und zündet ein Feuer an. — Nachdem er ihm zehntausend Dinge freundlich zu Ohren gebracht, kehrte er nach Hause zurück. In dieser Nacht brachte er mit seiner Gattin, ob es auch nicht tagen mochte, bis zum Morgen die Sache Sai-kei's zur Sprache. Kaum die schrägen Wolken hinziehen lassend, weckte er die nahen Genossen und erzählte ihnen, was am Abend sich ereignet. Einige fürchteten sich, Andere hatten Vertrauen, und Alle gingen mit einander, indem sie diesen Mann voranstellten, zu dem Kloster ohne Namen. Als sie nachsahen, sass Sai-kei so wie am Abend auf dem äussersten Sitze und hatte kein verändertes Aussehen. Dieser Mann trat also vor ihn, und alle Menschen des nahen Dorfes, sich ängstliche Gedanken machend, kamen herein. Sie fragten: Ist denn nichts Seltsames vorgefallen?

To toje-ba | sai-kei moro-fito-wo tsikaku maneki | kano wotoko-wo mi-kajeri-te iû jò | 世 *(jo)-no* 風 聞 *(fû-bun) | sora-goto-ni-wa arazu. Jû-be* 前 住 *(sen-dziû)-no on-reô | ma-no atari arawarete | sono* 寃 苦 *(ben-ku)-wo tsuge | sikiri-ni* 濟 度 *(sai-do)-wo motome-si-ka-ba | ware* 法 *(fô)-wo toki |* 寂 *(ziaku)-wo simesi | katsu kon-gô-* 經 *(kiò)* 一 卷 *(itsi-kuan)-wo jomi-te* 引 接 *(in-ziò)-seri. Ima-wa faja* 得 脫 *(toku-datsu) utagai-nasi. Sore-ni tsuki-te tô-beki koto ari.* 檀 越 *(Dan-etsu)-no tomo-gara sara-nari | tosi-goro kono tera-ni uto-karazari-si mono-wo-ba | koto-goto-ku jobi-tsudoje-sòraje.*

Sai-kei winkte Alle nahe zu sich heran und sagte, indem er auf diesen Mann die Blicke richtete: Was in der Welt verlautet, sind keine eitlen Worte. Heute Nacht erschien der Geist des früheren Vorstehers vor meinen Augen. Er erzählte mir von den Qualen seiner Schuld und verlangte dringend Rettung. Ich erklärte die Vorschrift, bekundete die Ruhe und führte zudem im Lesen ein Capitel des Diamantbuches an. Jetzt ist bereits an der Befreiung kein Zweifel. Demgemäss habe ich etwas zu fragen. Ich will nicht allein die Genossen der Gemeinde, auch diejenigen, welche durch Jahre diesem Kloster nicht fern standen, vollzählig zusammenrufen.

To makoto-si-jaka-ni kikoje-sirasure-ba | moro-fito 渴 仰 *(katsu-gò)* 隨 喜 *(zui-ki)-no namida-wo kaki-farai-tsutsu | amata-tabi sai-kei-wo* 禮 拜 *(rai-fai)-si | makoto-ni kono fiziri-wa |*

iki-botoke-nite owase-ba koso | sasi-mo sikaneki on-reô-no | tomi-ni 成佛 *(ziǒ-butsu)-wa si-taru-rame. Nanigasi wotoko-wa | asa-i-i-no jô-i-site ma-irase-jo | karegasi-wa* 五七人 *(go-sitsi-nin)-no waka-mono-to tomo-ni |* 講中 *(kô-dziû)-ni fure-sirase-jo tote ono-ono sono te-wake-wo itasi | wadzuka-ni* 二三人 *(ni-san-nin)-wo nokosi-oki-te | sai-kei-ni* 陪從 *(bai-ziû)-sasi | sono* 他 *(ta)-no mono-domo-wa | isogawasi-ge-ni fasiri-sari-si-ga |* 碗 *(wan)* 折敷 *(wosiki)-ni itaru made | kokoro-wo motsi-i-tari-to mijuru* 家具 *(ka-gu)-wo* 二人 *(ni-nin) sasi-ninai kite | i-i-wo mori | atsu-mono-wo sojete kore-wo sai-kei-ni susume | ito nengoro-ni motenasi-keri.*

So verkündete er, als ob es wahr wäre. Alle, sehnsuchtsvoll emporblickend und die Freudenthränen trocknend, bezeigten vielmals Sai-kei ihre Hochachtung. Sie sagten: Da dieser heilige Mann wirklich ein lebendiger Buddha ist, wird selbst der hilflose grollende Geist schnell ein Buddha werden. — Ein Mann sagte: Man treffe Vorbereitungen für das Frühstück! — Ein Anderer sagte: Man erlasse in Gemeinschaft mit fünf bis sieben jungen Menschen eine Bekanntmachung für die Betenden! — Jeder verrichtete sein besonderes Geschäft, und man liess kaum zwei bis drei Menschen zurück, welche sich zu Sai-kei gesellten und ihm folgten. Die Uebrigen liefen in Eile hinweg. Zwei Menschen brachten auf den Schultern Hausgeräthe, bei welchen es schien, dass man selbst auf die Schalen und Schüsseln sein Augenmerk gerichtet hatte. Sie füllten Reisspeise ein, gaben Eingemachtes hinzu, und indem sie dieses Sai-kei darreichten, bewirtheten sie ihn sehr aufmerksam.

Saru fodo-ni wotsi-kotsi-no sato-bito-ra koto-goto-ku mu-miǒ-zi-ni 羣參 *(gun-san)-site | tokoro-seki-made i-narabu-wo sai-kei ki-to mi-mawasi-te | ima koko-ni kitareru mono | tare-ka* 先住 *(sen-dziû)-no kane-wo adzukari | sono* 入寂 *(niû-ziaku)-wo sai-wai-ni | sirazu-gawo-site i-i-mo idezaru | akara-sama-ni sirasi-tamaje-to iû-ni | tajete kotǒru mono nasi. Sai-kei mata ko-e-wo takǒ-si | ware jû-be sen-dziû-no on-reô-to* 問答 *(mon-dô)-site | joku sono fito-wo sireri. Kaku-te-mo nawo | usiro-guraki kokoro-mote nogaren-to se-ba | ja utsi-no* 老弱 *(rô-niaku) sono tatari-wo uke | tajete fitori-mo ikuru mono arazi | aru-wa toki-no ke | aru-wa warawa-jami |* 種々 *(siû-ziû)-no* 難病 *(nan-biǒ-*

ni kakari-te | sini-fadzi-wo sarasan-jori-wa | — 言 *(itsi-gon)-no sita-ni* 先非 *(sen-fi)-wo kui-te* 惡報 *(aku-fô)-wo manukare-sòraje | ika-ni-ja ika-ni.*

Die Menschen der hier und dort liegenden Dörfer kamen insgesammt in das Kloster ohne Namen und stellten sich auf eine Weise, dass sie den Platz beengten, in Reihen. Sai-kei blickte streng umher und sagte: Unter denen, welche jetzt hierher gekommen sind, hat Jemand das Geld des früheren Vorstehers in Verwahrung. Den Umstand, dass dieser gestorben ist, für ein Glück haltend, stellt er sich unwissend und sagt es nicht. Er möge es offen bekennen? — Es gab ihm Niemand Antwort. Sai-kei erhob wieder die Stimme und rief: Ich habe heute Nacht mit dem Geiste des früheren Vorstehers gesprochen und kenne diesen Menschen gut. Wenn er somit in dem Bewusstsein der Schuld noch immer zu entkommen sucht, so wird in seinem Hause Alt und Jung die Heimsuchung erfahren und kein Einziger wird am Leben bleiben. Einige werden von böser Luft, Andere von Wechselfieber und allerlei Krankheiten befallen werden. Ehe man die Schande des Todes zur Schau trägt, bezeige man durch ein Wort Reue über das frühere Unrecht und entkomme der Vergeltung für das Böse! Nun, wie?

To jobi-kakure-ba | tatsi-matsi tosi-no jowai isodzi amari-naru wotoko | siburi-siburi fai-idete mòsu jò | kaku arawaruru uje-wa tsutsumi-ni josi nasi. Soregasi-ga tosi-goro | saki-no 院主 *(in-siù)-jori kane-wo adzukari | kore-wo wotsi-kotsi-no fito-ni kasi-te* 利子 *(ri-ko)-wo fatari | karu fito-jori-wa* 謝銀 *(sia-gin)-wo uke |* 院主 *(in-siù)-jori-wa fone-wori-* 錢 *(sen)-wo jete | sono kage-wo kòmuru koto fisasi-kari-si-ni | in-siù sude-ni jo-wo sari-tamai-si-ka-ba | jo-karanu kokoro okori-te | fisoka-ni* 同宿 *(dô-siùku)-no fô-si-wo katarai | sono te-gata-wo nusumi-torasi-tare-ba | mina waga mono-no kokoro-site sòrai-si-ga | geni asiki-koto-wa su-mazi-ki mono nari. Tsika-goro sen-dziû-no on-reô | jo-na-jo-na araware-idzuru-to kiku goto-ni | fito sirezu iku sono kokoro-wo kurusime | tsui-ni* 淨頗梨 *(zio-fa-ri)-no kagami-ni utsusarete | koto koko-ni ojoberi. Adzukari-taru kane-no kazu-wa sika-zika nari. Te-gata-ni sojete kajesi-tate-matsuru-besi. Fiziri negawaku-wa | waga mi waga jakara-no inotsi-wo | sukui-tamaje-to iû.*

Bei diesem Rufe kroch plötzlich ein über fünfzig Jahre alter Mann schwerfällig hervor und sagte: Bei einer solchen Offenkundigkeit gibt es kein Mittel, es zu verhehlen. Ich erhielt durch Jahre von dem früheren Vorsteher Geld in Verwahrung. Ich lieh dieses hier und dort den Menschen und forderte Zinsen. Von den Menschen, denen ich es lieh, erhielt ich Geld der Erkenntlichkeit, von dem Vorsteher Geld für meine Mühe. Es ist lange Zeit, dass ich dieser Wohlthat theilhaftig wurde. Als der Vorsteher aus der Welt geschieden war, fasste ich keine guten Gedanken. Ich sprach heimlich mit den in dem nämlichen Nachtlager befindlichen Bonzen und liess sie die Empfangsscheine rauben. Dieses Alles geschah aus Eigennutz, ich hätte das Böse in der That nicht verüben sollen. Vor Kurzem, so oft ich hörte, dass der Geist des früheren Vorstehers Nacht für Nacht zum Vorschein komme, war ich, den Menschen unbewusst, so oft im Herzen gequält. Es wurde zuletzt in dem Spiegel Ziò-fa-ri abgebildet, und die Sache kam so weit. Der Betrag des in Verwahrung erhaltenen Geldes ist so und so viel. Ich werde es sammt den Empfangsscheinen zurückgeben. Ich bitte, dass der heilige Mann mein und der Meinigen Leben rette.

Kore-wo kiku mono omote-wo awasi | *mina-mina sita-wo maki-te* | *ijo-jo sai-kei-wo* 尊 敬 *(son-kiò)-su. Sai-kei mata kudan-no wotoko-ni mukai* | *joi kana* | 懺 悔 *(san-ge)-ni-wa* 五 逆 *(go-giaku)* 十 惡 *(ziû-aku)-mo* 頓 滅 *(ton-mes) sezaru koto-nasi. Nandzi sumi-jaka-ni sono kane-wo tori kitare. Ware* 加 持 *(ka-dzi)-site* | *notsi-no wazawai-wo farai-je-sasu-besi. Nawo madoi-farezu-site* | 一 錢 *(issen)-tari-to-mo itsuwari-kakusa-ba ware-mo mata sukui-gatasi. Jume juru-kase-ni suru koto nakare-to iû.*

Diejenigen, welche dieses hörten, kehrten einander das Angesicht zu. Alle rollten die Zunge und bezeigten Sai-kei immer grössere Ehrerbietung. Sai-kei sagte ferner zu diesem Manne: Gut! Durch Geständniss und Reue können die fünf Widersetzlichkeiten, die zehn bösen Dinge nicht anders als getilgt werden. Bringe schleunigst das Geld her! Ich werde Beistand leisten und bewirken, dass du das spätere Unglück bannen kannst. Wenn du, von der Verirrung noch immer

nicht frei, auch nur einen Heller verleugnest, so ist es mir unmöglich, dich zu retten. Sei ja nicht lässig!

Sono iû tokoro mono-mono-si-kere-ba | kano wotoko itaku odosare | gan-zioku awo-zamete | jagate ije-ni fasiri-kajeri | fito-ni kasi-taru-wo-ba | onore-ga kane-wo kuwajete | sono kazu-ni awasi | te-gata-to tomo-ni mote-kitari-te | kore-wo sai-ke-ni watasi-kere-ba | sai-kei-wa sato-bito-ra-ni | kane-to te-gata-wo fiki-awasuru-ni | subete 二 百 *(ni-fiaku)-jo-* 金 *(kin) ari. Kore-wo moto-no gotoku osi-tsutsumi-te | mura-osa-ga fotori-ni okasi | sate iû jò | kono kane | tera-ni kajeru-to ije-domo | sono nusi* 沒 *(bos) si-tare-ba | betsi-ni torasu-beki fito nasi. Sikare-ba sen-dziû-no tame-ni |* 追 薦 *(tsui-zen)-no* 法 會 *(fô-e)-wo* 修 行 *(siù-giò)-si | nawo amareru kane-wo mote fasi-wo* 修 覆 *(siù-fuku)-si mitsi-wo tsukuri | baku-tai-no* 功 德 *(ku-doku)-wo nasa-ba |* 亡 魂 *(bô-kon)-no* 追 善 *(tsui-zen)-wa sara-nari |* 一 鄉 *(itsi-gô)-no* 良 賤 *(riò-sen) | kanarazu* 冥 福 *(miò-fuku)-wo kòmuru-besi. Sono* 期 *(go)-made-wa | tare-ni-mo are | kono kane-wo adzukari-sòraje.*

So sagte er mit Zuversicht. Jener Mann war sehr eingeschüchtert, sein Angesicht wurde grün, er lief sogleich nach Hause und kehrte wieder zurück. Er fügte das, was er den Menschen geliehen hatte, sein eigenes Geld hinzugebend, zu dem Betrage, brachte es sammt den Empfangsscheinen und übergab es Sai-kei. Als Sai-kei die Menschen des Dorfes das Geld zu den Empfangsscheinen legen liess, waren es im Ganzen über zweihundert Kobang. Er wickelte es, wie es ursprünglich gewesen, ein, liess es an die Seite des Dorfältesten legen und sagte endlich: Dieses Geld ist zwar in das Kloster zurückgekommen, doch der Besitzer ist gestorben, und es ist sonst Niemand, dem man es einhändigen könnte. Wenn man also für den früheren Vorsteher Versammlungen des Todtenopfers bewerkstelligt, mit dem noch übrigen Gelde Brücken baut, Wege anlegt, sich unübertroffene Verdienste erwirbt, so werden, von dem Todtenopfer für die Seele des Verstorbenen abgesehen, die Edlen und Niederen des ganzen Bezirkes gewiss des dunklen Segens theilhaftig werden. Bis zu dieser Zeit gebe man Jemandem, wer es auch sei, dieses Geld in Verwahrung.

To ije-ba | sato-bito-ra kiki-mo ajezu | nadeô saru osorosi-ge-naru kane-wo | tsuka-no ma-mo osame-oku mono-no sòrò-beki.

Fiziri sibaraku dzuda-bukuro-no utsi-ni osamete | to-mo kaku-mo fakarai-tamawaru-besi tote | wari-naku kane-wo sai-kei-ni ataje mata moro-tomo-ni iû jò | fiziri negawaku-wa | ima-jori 住持 *(dziû-dzi)-site | kono tera-no fikari-wo masasi-tamaje-kasi. Kono tokoro kiwamete* 貧地 *(fin-tsi) nari-to-mo | waga tomo-gara kokoro-no ojoban fodo-wa | kasidzuki-tate-matsuru-besi-to iû.*

Die Menschen des Dorfes hatten dieses kaum gehört, als sie sagten: Wie könnte es sein, dass wir ein so fürchterliches Geld in unseren Handbreiten bergen? Der heilige Mann wird es einstweilen in dem Wandersacke bewahren und jedenfalls darüber verfügen. — Sie übergaben Sai-kei das Geld mit Gewalt. Ferner sagten sie insgesammt: Wir bitten den heiligen Mann, dass er von nun an der Vorsteher sei und den Glanz dieses Klosters vermehre. Mag dieses auch eine äusserst arme Gegend sein, wir werden, so viel unsere Herzen es im Stande sind, euch ehren.

Sai-kei kiki-te | ware sono fazime | 行脚 *(an-gia)-no kokoro-zasi ari-te | imada nippon* 半國 *(fan-goku)-wo-mo megurazu. Sikaru-wo moro-fito-ni* 抑留 *(joku-riû)-serarete | kono jama-ni oi-kutsin koto-wa |* 情愿 *(ziô-guan)-ni arazu. Sa-wa are | ima nengoro-ni todomeraruru-wo |* 無下 *(mu-ge)-ni furi-sutete wakare-saran-wa |* 弘通 *(gu-tsû)* 濟度 *(sai-do)-no* 發願 *(fotsu-guan)-ni tagai-nan. Ware-ni* 同行 *(dô-giò)-no* 徒弟 *(to-tei) ni-nin ari. Kare-ra suru-ga-dzi-jori okure-taru-ga | imada kitarazu. Josi-ja osoku-to-mo |* 兩三日 *(riò-san-nitsi)-no aida-ni-wa tadzune-ki-tsu-besi. Sono mono-domo-to* 談合 *(dan-kò)-site | sate iraje-wo su-beki nari-to iû-wo | sato-bito-ra nawo nengoro-ni susumete | kono fi-jori* 院主 *(in-siù)-to tonaje | niwaka-ni utsi-to-no* 掃除 *(sô-dzi)-site |* 檀越 *(dan-etsu)-no tomo-gara | jone taki-gi nani-kure-to naku | kore-wo* 奇進 *(ki-sin)-si | kawaru-gawaru* 給持 *(kiû-dzi)-site |* 饗應 *(kiô-ô) masu-masu atsu-kari-keru.*

Sai-kei erwiederte hierauf: Ich hatte anfänglich die Absicht, zu Fusse zu gehen, und bin noch nicht in dem halben Reiche Nippon umhergezogen. Jedoch, von allen Menschen aufgehalten, in diesem Gebirge altern und verderben, ist nicht mein Wunsch. Davon sei abgesehen. Wenn ich jetzt, freundlich

zurückgehalten, schlechthin es ausschlüge und fortginge, so wäre dieses meinem Wunsche, demgemäss ich grossartig verkehren und Rettung bringen will, zuwider. Ich habe zwei Schüler, welche denselben Wandel üben. Diese haben sich auf den Wegen von Suru-ga verspätet und sind noch nicht angekommen. Haben sie sich auch verspätet, werden sie doch in zwei bis drei Tagen kommen, um mich aufzusuchen. Ich werde mich mit ihnen besprechen und kann dann einwilligen. — Die Menschen des Dorfes redeten ihm noch freundlicher zu und nannten ihn seit diesem Tage den Vorgesetzten des Klosters. Indem sie plötzlich das Innere und das Aeussere fegten, lieferten die Genossen der Gemeinde ohne Unterschied Beiträge von Reis und Brennholz. Sie bedienten ihn abwechselnd, und ihre Bewirthung wurde immer bedeutender.

Kakaru tokoro-ni siro-baje kuro-baje-wa | kanete simesi-awase-si koto nare-ba | 頭髮 *(dzu-fatsu)-wo sori-maromete | tabi-* 僧 *(sô)-ni ide-tatsi | soko-kura-no* 在家 *(zai-ka)-wo* 徘徊 *(fai-kuai)-site | kakaru an-gia-no* 僧 *(sô)-no | figasi-je jogiru-wo mi-tamawazu-ja tote | tadzune-madojeru omo-motsi-site tô-ni | sato-bito-ra-wa | kore sai-kei-ga* 同行 *(dô-giò)-no* 徒弟 *(to-tei) naran-to* 猜 *(sui)-site | atsuku ujamai | mu-miò-zi-ni izanai-te | kaku-to tsugure-ba | sai-kei jagate siro-baje kuro-baje-wo jobi-ire-sasi | kari-ni* 別後 *(betsu-go)-no* 情 *(ziò)-wo nobe | mata sato-bito-ra-ni todomerarete | jamu koto-wo jezu | sibaraku kono tera-ni* 住持 *(dziû-dzi)-suru josi-wo kikoje-sirasi nado suru-ni | kudan-no riò-nin-mo joki-ni irajete | ito mutsumasi-ge-ni katarò-ni-zo | sato-bito-wa on-reô* 得脫 *(toku-datsu)-no fazime-wowari-wo katari-te | sikiri-ni sai-kei-wo* 稱讃 *(seô-san)-si | itoma-mòsi-te kajeri-keri.*

Indessen hatten Siro-baje und Kuro-baje, da es ihnen früher so bedeutet worden war, ihr Haupthaar rund geschoren und waren als reisende Bonzen aufgetreten. Vor den zu Soko-kura gehörenden Häusern umherwandelnd, fragten sie, ob man nicht gesehen habe, dass ein solcher zu Fusse gehender Bonze nach Osten gekommen sei. Sie thaten, als ob sie sich beim Suchen verirrt häten. Die Menschen des Dorfes, vermuthend, dass es die denselben Wandel führenden Schüler Sai-kei's sein werden, bezeigten ihnen grosse Hochachtung, führten sie zu dem Kloster

ohne Namen und meldeten die Sache. Sai-kei liess sogleich Siro-baje und Kuro-baje hereinbringen und legte ihnen leichthin seine besonderen späteren Gedanken dar. Ferner machte er ihnen bekannt, dass er, von den Menschen des Dorfes zurückgehalten, nicht umhin konnte, einstweilen der Vorsteher dieses Klosters zu werden. Die zwei Menschen stimmten auf gute Weise zu und sprachen mit ihm sehr freundschaftlich. Die Menschen des Dorfes erzählten von Anfang bis zu Ende die Befreiung von dem zürnenden Geiste, priesen fortwährend Sai-kei, nahmen dann Abschied und kehrten nach Hause zurück.

Kaku-te-zo sai-kei-wa | 奸計 *(kan-kei) sude-ni* 成就 *(ziô-ziû)-site* | *jorokobi-omô koto kagiri-naku* | *siro-baje kuro-baje-ni* | *sato-bito-ra-wo azamuki-taru omomuki-wo toki-sirasi* | *ware nandzi-ra-ga kanete-no mono-gatari-to* | *mata sato-bito-ra-ga* | *ke-siki-wo* 猜 *(sui)-si* | *kakaru tera-ni* | 遺物 *(jui-motsu)-no naki koto-wa aru-be-karazu* | *sinobi-sinobi-ni* 先住 *(sen-dziû)-jori kane-wo adzukari* | *sirazu-gawo-site oru mono naku-te-wa* | *-to omoi-si-ka-ba* | *ka-jò-ka-jò-no koto ari-si-to itsuwari* | *itaku odose-si fodo-ni* | *tatsi-matsi-ni* 二百 *(ni-fiaku)-jo* 金 *(kin)-wo je-tari. Nandzi-ra sude-ni* 衣食 *(i-sioku)* 住 *(dziû)-ni koto-tari-nan. Kanarazu* 麁忽 *(so-kotsu)-no tatsi-furumai-site* | *bake-no kawa-wo mirare-na* | *-to toki-simesi* | *kare-kore* 十金 *(ziû-kin)-dzutsu wakatsi-ataje-si-ka-ba* | *futari-no* 賊僧 *(zoku-sô) o-oki-ni jorokobi* | *waga* 師 *(si)-no* 神機 *(sin-ki)* 妙算 *(miò-san)-wa* | *sia-ka-mo daru-ma-mo fakari-siri-gata-karan* | *ôse-uke-tama-wari-nu. Kokoro-jasuku omoi-tamaje.*

Die Freude Sai-kei's, nachdem sein verrätherischer Anschlag ausgeführt worden, hatte keine Gränzen. Er gab Siro-baje und Kuro-baje kund, auf welche Weise er die Menschen des Dorfes betrogen hatte und sagte: Aus eurer früheren Erzählung und auch aus den Mienen der Menschen des Dorfes zu schliessen, konnte es in einem solchen Kloster nicht an einer Hinterlassenschaft fehlen. Ich dachte mir: Sollte es keinen Menschen geben, der von dem früheren Vorsteher Geld in Verwahrung erhalten hat und der sich unwissend stellt? Indem ich vorgab, dass solche und solche Dinge geschehen seien und stark einschüchterte, erhielt ich plötzlich über zweihundert Kobang. Ihr werdet an Kleidern, an Speise und an der Wohnung

schon genug haben. Befleisset euch eines schlichten Benehmens und lasset die Haut des Gespenstes nicht sehen. — Bei dieser Weisung betheilte er einen Jeden von ihnen mit zehn Kobang. Die zwei Räuber waren sehr erfreut und sagten: Die göttlichen Triebwerke und die wundervolle Berechnung unseres Lehrers, es werden sie selbst Schaka und Daruma in ihrer Berathung unmöglich kennen. Wir haben den Befehl vernommen. Denket in eurem Herzen ruhig!

To iraje-site | *mono-mono-siku kasidzuku fodo-ni* | *sai-kai-wa* | 俗姓 *(zoku-seô)* 雨田 *(ama-da) naru-wo mote* | *mi-dzukara* 雨田 *(u-den)-fô-si-to tonaje* | *siro-baje-wo* 白雲 *(faku-un)-to jobi* | *kuro-baje-wo* 黑雲 *(koku-un)-to jobi* | *koto-wo takumi-ni site* | *sato-bito-wo azamuki-si-ka-ba* | 虛名 *(kio-mei)* 近國 *(kin-goku)-ni* 洋溢 *(jô-is) si fi-goto-ni* 老弱 *(rô-niaku)* 羣集 *(kun-ziû)-site* 結緣 *(ketsi-jen)-no tame* 十念 *(ziû-nen)-wo uke* | *mata jamai-aru mono* | 加持 *(ka-dzi)-wo kô-ni* | *kô mono kokoro-no makoto-jori* | 功驗 *(kô-gen)-aru-mo o-o-kari. Koko-wo mote* 愚民 *(gu-min) masu-masu* 信 *(sin)-wo masi* | *sono* 德 *(toku)* 甘雨 *(kan-u)-no* 枯槁 *(ko-kô)-wo okosu-ga gotoku* | *sono na* 四方 *(si-fô)-ni* 雷同 *(rai-dô)-sure-ba tote* | *tsui-ni* 雨田 *(u-den)-no* 二字 *(ni-zi)-wo awasi-te* | 雷 *(naru-kami)-fô-si-to jobi-naseri.*

Dabei sehr wichtig thuend, ehrten sie ihn. Sai-kei, dessen weltlicher Geschlechtsname Ama-da, nannte sich jetzt (mit chinesischer Aussprache) den Bonzen U-den. Siro-baje wurde von ihm Faku-un genannt. Kuro-baje wurde Koku-un genannt. Seine Worte künstelnd, betrog er die Menschen des Dorfes, und sein eitler Name drang überwallend in die nahen Reiche. Täglich sammelten sich Alte und Junge in Schaaren und empfingen der Anknüpfung des Verhältnisses wegen die zehn Gebete. Ferner baten Kranke um Hilfe, und unter den Bittenden waren viele, welche nach ihrer Ueberzeugung thatsächliche Erfüllung sahen. Dadurch wurde das thörichte Volk immer mehr in seinem Glauben bestärkt. Die Kraft Sai-kei's war gleich süssem Regen, der das dürre Stroh aufrichtet, sein Name hallte in den vier Gegenden wieder. Daher verband er zuletzt die zwei Zeichen U und Den zu einem einzigen und nannte sich den Bonzen Naru-kami (Donner).

Sore 賢 *(ken)-to* 佞 *(nei)-to-wa sono okonò tokoro ai-nite* | *sono fossuru tokoro* 天地 *(ten-tsi)* 懸隔 *(ken-kaku)-su. Mukasi* 周公 *(siû-kô)* | *kuni-no tame-ni* 士 *(si)-ni kudatte nawo* 讒諂 *(zan-sen)-wo manukare-tamawazu.* 漢 *(kan)-no* 王莽 *(wò-mò)* 逆 *(giaku)-wo fakatte* | 士 *(si)-ni kudaru toki* | *toki-no fito kore-wo* 賢 *(ken) nari-to omojeri. Koto-waza-ni iû* | 盜跖 *(tô-seki)-ga inu* 舜 *(siùn)-wo foju. Kano tô-seki-wa nusu-bito-no kasira nari* | 舜 *(siùn)-wa* 聖人 *(sei-zin) nari. Sikare-domo inu-no siùn-wo fojuru mono-wa* | *tada sono* 主 *(siû)-wo sitte* | 賢愚 *(ken-gu)* 邪正 *(zia-seô)-wo sirazare-ba nari. A-a ken-gu-wo sirazu-site kore-wo sosiru-wa* | *iwajuru tô-seki-ga inu nari. Zia-seô-wo kangamizu-site kore-wo* 信 *(sin)-zuru-wa* | *iwajuru* 王莽 *(wò-mò)-ga* 徒 *(to) nari.*

Was der Weise thut und was der Schmeichler thut, hat mit einander Aehnlichkeit. Doch das, was sie begehren, steht so weit auseinander wie Himmel und Erde. Einst war Tscheu-kung um des Reiches willen gegen die Kriegsmänner unterwürfig, und er entkam noch immer nicht der Verleumdung. Als Wang-mang von Han, auf Ungehorsam sinnend, gegen die Kriegsmänner unterwürfig war, hielten ihn die Zeitgenossen für weise. Das Sprichwort sagt: Der Hund Tao-tschi's bellt auf den Kaiser Schün. — Dieser Tao-tschi ist ein Haupt der Räuber, Schün ist ein höchstweiser Mensch. Dass dem ungeachtet der Hund auf Schün bellte, es ist, weil er seinen Herrn nur kannte, Weisheit und Unverstand, Recht und Unrecht aber nicht kannte. Ach! Wer, ohne Weisheit und Unverstand zu kennen, beides schmäht, ist der Hund des genannten Tao-tschi. Wer, ohne Recht und Unrecht im Spiegel zu betrachten, auf beides vertraut, ist ein Genosse des genannten Wang-mang.

一犬 *(Ikken) katatsi-ni fojete* | 群犬 *(gun-ken) koe-ni foju. Sikare-domo sono fojuru jujen-wo sirazu.* 一盲 *(Itsi-mô)* 衆盲 *(siù-mô)-wo fiki-te* | *kore-ni sitagawazaru mono nasi. Sikare-domo sono juku tokoro-wo sirazu. Sare-ba sai-kei-ra-ga* 奸惡 *(kan-aku)-wa iû-mo sara-nari* | *sato-bito kore-ga tame-ni madowasare-si-wa* | 奇 *(ki)-wo konomu-no ajamatsi nari. Kare motto-mo nikumu-besi* | *kore-mo mata imasimu-besi.*

Ein Hund bellt auf die Gestalt, die Schaar der Hunde bellt auf den Laut. Sie wissen indessen nicht, warum sie bellen.

Ein Blinder führt sämmtliche Blinde, und Keiner ist, der ihm nicht folgt. Sie wissen indessen nicht, wohin sie gehen. Von dem Verrath und der Schlechtigkeit Sai-kei's nnd der Anderen zu sprechen, ist überflüssig. Dass die Menschen des Dorfes von ihm berückt wurden, ist der Fehler der Liebe zum Wunderbaren. Jenes soll man besonders verabscheuen, vor diesem soll man auch warnen.

Der junge Falke des Todeshimmels. Erster Theil.

Koko-ni mata 伊原 *(i-wara)* 太郎 *(ta-rò)* 五武泰 *(go-take-jasu)-ga tsuma* 蓮葉 *(fatsi-su-ba)-wa* | *saki-ni* 武章 *(take-akira)-ga òmi-je kajeri-si notsi* | *wotto-wa komori-gatsi-nite* 放鷹 *(fô-jô)-ju-san-sezu* | *mai-te fatsi-su-ba-wo* | *kado-be-je-mo idasazari-si-ka-ba* | *fi-goto-ni* 夫婦 *(fû-fu) mukai-ori-te* | *nasu koto-mo naku tosi-mo kure* | *faru-mo ki-sara-gi-no sora uraraka-naru-ni* | *fatsi-su-ba-wa tajete suzuro-ariki-suru koto-wo jezu. Amasaje utomasi-ki wotto-to* | *nagaki fi-gurasi sasi-mukai-oru nare-ba* | *mana-uje-ni kobu-no ide-kitaran jò-nite* | *kokoro uka-uka-to tanosimazu.*

Was ferner Fatsi-su-ba, die Gattin I-wara To-rò Go-take-jasu's, betrifft, so schloss sich ihr Mann, nachdem früher Take-akira nach Òmi zurückgehehrt, meistens ein und vergnügte sich nicht mit der Falkenjagd. Noch weniger liess er Fatsi-su-ba vor das Thor hinaustreten. Indess Mann und Weib täglich einander gegenüber sich befanden und unthätig waren, ging das Jahr zn Ende. Auch im Frühlinge, bei dem heiteren Himmel des zweiten Monats kam Fatsi-su-ba nicht dazu, frei umher zu wandeln. Da sie überdiess mit dem ihr entfremdeten Manne die langen Tage verbrachte und ihm gegenüber sich befand, war es, als ob über ihren Augen Beulen zum Vorschein kommen würden, ihr Geist war abwesend, und sie hatte keine Freude.

Sikaru-ni kono goro | *mu-mið-zi-no naru-kami-fô-si-ga* 法驗 *(fô-gen)* | *itsi-ziruki josi-wo tsutaje-kiki* | *mukasi mi-si* | *sono fito-to-wa sirane-domo* | *semete kano tera-je mòde-na-ba* | *sukosi-wa kokoro faru-keku-mo aru-besi-to omoi-te* | *siba-siba wotto-wo susume-kosirajure-ba* | *ta-rò go kiki-te* | *mu-mið-zi-wa* 古主 *(ko-*

siù) 新田 *(nitta)-dono* 一族 *(itsi-zoku)-no faka-mo ari. Kono faru-wa mono-ni magirete | ware-mo imada ma-irazu. On-mi-ga waga kawari-ni mòdete fajaku kajeri-tamaje.*

Um diese Zeit hörte sie, dass die der Vorschrift gemässen Bestätigungen Naru-kami's, des Bonzen des Klosters ohne Namen, offenbar seien. Obgleich sie nicht wusste, dass dieses der Mensch sei, den sie einst gesehen, dachte sie, dass, wenn sie wenigstens in dieses Kloster ginge, ihr Sinn sich ein wenig erheitern würde, und sie eiferte ihren Mann häufig dazu an. Ta-rò Go erwiederte hierauf: In dem Kloster ohne Namen befinden sich die Gräber eines Seitengeschlechtes des alten Vorgesetzten, des Herrn Nitta. Diesen Frühling, durch Dinge in Verwirrung gebracht, bin ich noch nicht hingegangen. Gehet an meiner Stelle hin und kehret bald zurück.

To iû-ni | fatsi-su-ba fukaku jorokobi-te | niwaka-ni mi-dzukuroi-si | joki i-fuku-wo ki-kaje | 丁介 *tsiò-suke-wo i-te mu-miò-zi-ni mòde-si-ga |* 群集 *(kun-ziù)-ni osi-fedaterarete |* 法座 *(fô-za)-no fotori-je-wa jori-mo tsukarezu | fito-no ato-be-ni ari-te tsura-tsura-to kano naru-kami-fô-si-wo miru-ni | inuru aki* 神崎 *(kan-zaki)-nite kari-some-ni fito-jo-sa akasasi-taru | sai-kei-fô-si nari.*

Fatsi-su-ba war hocherfreut. Sie machte sich plötzlich zurecht, kleidete sich in schöne Kleider um und begab sich, Tsiò-suke [1] mitnehmend, in das Kloster ohne Namen. Da sie durch die versammelte Menge getrennt, zu dem Sitze der Vorschrift nicht herankommen konnte, befand sie sich im Rücken der Menschen, und als sie aufmerksam diesen Bonzen Naru-kami betrachtete, war es der Bonze Sai-kei, den sie im vergangenen Herbste in Kan-zaki leichthin eine Nacht bis zum Morgen verbringen liess.

Ko-wa ika-ni-to mune-utsi-sawage-do | mono-iû-beô-mo arane-ba | kono fi-wa munasi-ku tatsi-kajeri | 兩三日 *(riò-san-nitsi)-no notsi | mata wotto-ni tsugete | mu-miò-zi-je mòden-to suru-wo ta-ra go tajete kore-wo jurusazu | waga ototo òmi-je kajeru toki kataku imasimete |* 勤仕 *(kin-si)-no foka-wa |* 放鷹 *(fô-jô-ju-san suru koto na-kare-to i-i-ki. Sare-ba ware saje komori-oru-ni | on-mi-wa wonna-no koto nari | fito-tabi-wa kano tera-je mòdzuru-to-mo | siba-siba ma-iràn koto sikaru-be-karazu. Tak-*

[1] Tsiò-suke ist der Diener I-wara Ta-rò Go-take-jasu's.

akira-ga koko-ni kon fi-mo | towo-karazi-to obojuru-ni | ima sibasi matsi-tamaje.

Obgleich in dem Gedanken, wie dieses zugehe, innerlich aufgeregt, hatte sie keine Gelegenheit zu sprechen, und sie kehrte an diesem Tage unbefriedigt zurück. Nach zwei oder drei Tagen meldete sie wieder ihrem Manne, dass sie das Kloster ohne Namen besuchen wolle. Ta-ra Go erlaubte es durchaus nicht und sagte: Als mein jüngerer Bruder nach Òmi zurückkehrte, warnte er mich eindringlich und sagte, dass ich, Dienstleistungen ausgenommen, nicht auf der Falkenjagd umherziehen dürfe. Indem ich eben eingeschlossen bin, mochtet ihr als Weib wohl einmal dieses Kloster besuchen, doch dass ihr öfter hingehet, ist nicht schicklich. Da ich glaube, dass der Tag nicht fern ist, an welchem Take-akira kommen wird, so wartet jetzt eine Zeitlang.

To iwase-mo ajezu | fatsi-su-ba-wa mana-ziri-wo age | ko-e-wo furi-tate | on-mi ika-nare-ba | kaku-made-ni | ototo-wo osore-tamò-zo. Kare-ga ije-ni-wa | kare-wo mamoru kami ari | waga ije-ni-wa | ware-wo mamoru kami ari. Kare ika-de-ka waga ije-no koto-wo adzukari-siran. Waga mi tsika-goro-wa | itaku tsùkaje-no okoru-kara | tòtoki fiziri-no 加持 *(ka-dzi)-wo ukete |* 病苦 *(biò-ku)-wo tasukara-ba-ja-to omô mono-wo. Tsuma-wa* 死 *(si)-site-mo | ototo-no i-i-tsuru koto-wa mamori-tamò-ka. Saru tanomosi-ge-naki wotto nari-se-ba | tsure-soi-oru-to-mo sono kai-nasi. Me-me-siki fito-ni jasinawarure-ba |* 親族 *(sin-zoku)-ni saje anadorare | kono* 煩腦 *(bon-nò)-wo nasu koto-jo tote | aru-wa nonosiri | aru-wa utsi-naki-te* 怨 *(en)-zure-domo | ta-ra go-wa ki-wo sinobi-te | to-kò-no iraje-mo sezu.*

Er hatte noch nicht ausgeredet, als Fatsi-su-ba die Augenwinkel erhob und mit zitternder Stimme rief: Wie kommt es, dass ihr so sehr euren jüngeren Bruder fürchtet? In seinem Hause sind Götter, welche ihn bewahren. In unserem Hause sind Götter, welche uns bewahren. Wie mag er sich mit den Sachen unseres Hauses befassen und sie kennen? Ich leide in jüngster Zeit sehr an Stockungen, und ich wünschte, indem ich den Schutz des geehrten heiligen Mannes erlange, für die Krankheit Hilfe zu schaffen. Haltet ihr, mag die Gattin auch sterben, an dem, was der jüngere Bruder gesagt hat, fest?

Wenn man ein so misstrauischer Mann ist, so mag man selbst an seiner Seite weilen, es hilft nichts. Wenn man von einem weibischen Menschen abhängt, wird man von den Verwandten nur verachtet — o dieses Hegen sündhafter Begierden! — Bisweilen schmähte sie, bisweilen weinte sie und grollte, doch Ta-ra Go war geduldig und gab keinerlei Antwort.

Sare-ba tote wotto-no jurusazaru-wo | fitori kano tera-je-wa juki-gataku-te | fatsi-su-ba-wa fito sirezu | kokoro-gurusi-ki fi-wo okuri | sude-ni jajoi-no fazime-ni nari-tsu. Futsu-ka-no jû-gure-ni | fina-tana-je momo-no jeda-wo sasan tote | fitori niwa-je tatsi-ide | fidzi-dzika-naru jeda-wo tawamete | tsiò-to woru-ni | awoki tokage | sono jeda-ni nobori-i-taru-ga | utsi-odoroki-ken | fatsi-su-ba-ga tana-moto-je | sara-sara-to fasiri-kure-ba | a-a-to sakebi-te | mottaru jeda-wo utsi-furu-ni-zo | tokage-wa kake-fi-no futsi-ni utsi-aterare | noke-sama-ni nari-te nagare-keri. To-mo sirazu-site fatsi-su-ba-wa | mosi ta-moto-ni-ja iri-ken tote | fana-wo utsi-sutete | mosuso-wo kakage sode-wo utsi-farai | ito 興 *(kiò)-naku-te utsi-ni iri-nu.*

Da es somit ihr Mann nicht erlaubte und sie für sich allein in dieses Kloster unmöglich gehen konnte, verbrachte Fatsi-su-ba, ohne dass es die Menschen wussten, missmuthig die Tage, und es begann bereits der dritte Monat des Jahres. Am Abende des zweiten Tages dieses Monats wollte sie auf das Küchleingestell einen Pfirsichzweig stecken. Als sie, allein in den Vorhof hinausgehend, einen nahe an ihrem Arme befindlichen Zweig herabbog und entzwei brach, war eine grüne Eidechse an diesem Zweige hinaufgeklettert. Dieselbe — sie mochte erschrocken sein — lief raschelnd an die Handfläche Fatsi-su-ba's heran. Mit einem Schrei schleuderte diese den Zweig, den sie erfasst hatte, von sich, und die Eidechse, an den Rand der Wasserröhre geworfen, schwamm, nach rückwärts stürzend, davon. Fatsi-su-ba, welche dieses nicht wusste, glaubte, sie werde vielleicht in ihren Aermel gekrochen sein. Sie warf die Blüthen weg, hob den Saum des Kleides auf, strich den Aermel und trat sehr missvergnügt in das Haus.

Kaku-te ake-no asa simo-be 丁 *(tsiò)-suke | fono-guraki-jori oki-idete |* 茶 *(tsia)-gama-ni midzu-wo kumi-ire | tsia-wo ni i-i-wo kasiki nado suru oto-wo kiki-te | aruzi ta-rò go | fusi-do-wo idete te-wo arai | madzu juki-no jama-ni e-kai-wo itasi | mado-*

no to fiki-ake-tsutsu | niwa-no momo sakura-wo nagame-oru-ni | fatsi-su-ba-wa i-gitanaku-te | tajete fito-asa-mo wotto-to tomo-ni okitaru koto na-kere-ba | kono asita-mo uma-wi-site | imada samezu.

Am anderen Morgen früh war der Diener Tsiò-suke, seit der Tag graute, aufgestanden. Er füllte in den Theekessel Wasser, sott Thee und kochte Reisspeise. Der Gebieter Ta-rò Go, der das Geräusch hörte, trat aus dem Schlafzimmer und wusch sich die Hände. Er fütterte zuerst den Schneeberg,[1] öffnete dann die Fensterthüre und blickte auf die Pfirsich- und Kirschbäume des Vorhofes. Fatsi-su-ba, verschlafen, war noch keinen einzigen Morgen zugleich mit ihrem Manne aufgestanden. Sie schlief auch an diesem Morgen fest und war noch nicht erwacht.

Tsiò-suke-wa | jaja tsia-wo ni-fatete | kore-wo aruzi-ni ma-irasure-ba | ta-rò go-wa sono tsia-wan-wo tana-soko-ni nosi-te | kokoro-jo-ge-ni nomi-tsukusu-to mije-si | tatsi-matsi tsia-wan-wo fata-to nage | fito-ko-e takaku sakebi-tsutsu | 血 *(tsi)-wo faku koto obitadasi. Tsiò-suke-wa kono ari-sama-ni itaku odoroki | fasiri-jori-te ko-ja-ko-ja-to jobi-ikuru-ni | ta-ra go-wa faja utsubusi-ni tòrete | koto-kire-tari.*

Tsiò-suke hatte endlich den Thee gesotten und reichte ihn dem Gebieter dar. Ta-rò Go lud die Theeschale auf die Handfläche, und es schien, dass er sie mit Behagen austrank. Plötzlich warf er die Theeschale weg und spie mit einem lauten Schrei eine Menge Blut aus. Tsiò-suke, hierüber heftig erschrocken, lief hinzu und wollte ihn durch Rufe beleben, allein Ta-ra Go stürzte bereits kopfüber und war todt.

Sono toki fatsi-su-ba-wa | tada-naranu ko-e-ni odoroki-same | ko-wa nani-goto-zo tote oki-ide-si-ga | wotto-ga 血 *(tsi)-ni mamire-taru-wo mite* 仰 天 *(giò-ten)-si* 主 從 *(sijû-ziû) sama-zama-ni itawaru-ni | sukû-beô-mo arazare-ba | niwaka-ni tsikaki tomo-gara-wo jobi-tsudojete | kaku-to tsuguru-ni | mina-mina ta-rò go-ga sini-zama-no koto-naru-wo ajasimi-te | kono moto-wo tô-ni | fatsi-su-ba-wa kotajete | waga mi-wa kono goro kokotsi-asi-kere-ba | ke-sa-mo me-wa same-nagara | nawo fusi-do-ni faberi-si-ga | wotto madzu oki-idete | iku-fodo-mo naku* 死 *(si)-si-tamai-nu. Sono tei-taraku warawa-mo kokoro-wo je-gatasi. Ja-wore tsiò-*

[1] Schneeberg *(juki-no jama)* ist der Name eines Falken.

suke | nandzi nani-wo-ka ma-irase-taru | akara-sama-ni kikoje-jo-to iû-ni | tsiò-suke-mo mata ibukasi-mi | jatsugare betsi-ni ma-irase-taru mono nasi. Ije-gimi-wa fi-goro asa- 茶 *(tsia)-wo konomi-tamò nare-ba | fono-guraki-jori tsia-wo ni-tatete | tada —* 碗 *(itsi-wan)-wo ma-irase-taru nomi nari-to iû.*

Um diese Zeit war Fatsi-su-ba im Schrecken über das ungewöhnliche Geräusch erwacht, und sich fragend, was dieses bedeute, stand sie auf und trat heraus. Als sie sah, dass ihr Mann mit Blut befleckt war, entsetzte sie sich, und sie und der Diener nahmen sich auf allerlei Weise um ihn an, doch Hilfe war nicht möglich. Sie rief schnell die Nachbarn zusammen und sagte ihnen, was vorgefallen. Alle staunten über den seltsamen Tod Ta-rô Go's und fragten um die Ursache. Fatsi-su-ba sprach: Da ich mich seit einiger Zeit unwohl fühle, befand ich mich heute Morgen beim Erwachen noch in dem Schlafzimmer. Mein Mann stand früher auf, trat hinaus und war nach einer kurzen Weile todt. Dieser Umstand ist mir unbegreiflich. He! Tsiò-suke! Was hast du ihm gereicht? Lasse es offen hören! — Tsiò-suke, ebenfalls verwundert, erwiederte: Ich habe ihm nichts Besonderes gereicht. Da der Gebieter des Hauses von jeher den Morgenthee liebt, sott ich bei Tagesgrauen den Thee, und ich habe ihm davon nur eine Schale gereicht.

Fatsi-su-ba kiki-te aza-warai | asa-tsia-wo nomi-te 死 *(si)-suru mono nara-ba |* 世 *(jo)-no dzi-dzi ba-ba-wa asita-goto-ni sinde-ja-wa aru. Ko-wa nawo si-sai naku-te-wa | -to seme-toje-ba tsiò-suke ijo-jo omoi-madoi | si-sai ari-ja nasi-ja-wa sirazu. Jatsugare mi-dzukara midzu-wo kumi-ire | midzu-kara ni-taru tsia-wo ma-irasete | kaku nari-tamò koto | ze-fi-ni ojobazu. Tada kono uje-wa | jatsugare ma-no atari kono tsia-wo nomi-te | kokoro-mi-sòrò-besi. Mosi tsia-ni* 毒 *(doku) ara-ba | tatsi-matsi-ni sinan. Sa-mo naku-wa | utagai-wo farasi-tamaje-to iû-ni | mina sikaru-besi-to iraje-keri.*

Fatsi-su-ba erwiederte hohnlachend: Wenn man den Morgenthee trinkt und dann stirbt, so würden die alten Männer und die alten Weiber der Welt jeden Morgen sterben. Dieses ist noch immer keine Ursache. — Bei dieser Ausforschung wurde Tsiò-suke immer mehr verwirrt und sagte: Ob es die Ursache ist, oder ob es nicht die Ursache ist, weiss ich nicht. Ich habe das

Wasser selbst eingefüllt, habe ihm den mit dem Wasser gesottenen Thee gereicht. Dass es sich bei ihm so verhält, dagegen lässt sich nichts einwenden. Doch werde ich überdiess vor euren Augen den Thee trinken und ihn versuchen. Wenn in dem Thee Gift ist, werde ich plötzlich sterben. Ist dieses nicht der Fall, so lasset euren Argwohn fahren. — Alle waren hiermit einverstanden.

Kaku-te tsiò-suke-wa | o-oki-jaka-naru tsia-wan-ni | nami-nami-to tsia-wo kumi-ire | fuki-samasi-tsutsu nomu koto nakaba-ni sugizu | tatsi-matsi omote tsutsi-no gotoku nari-te | a-a-to fito-ko-e sakebi-mo ajezu | 九 孔 *(kiû-kô)-jori* 血 *(tsi) fotobasiri dò-to marobi-te* 死 *(si)-si-tari-keru.*

Tsiò-suke schenkte jetzt in eine grosse Theeschale reichlich Thee ein. Er hatte, indem er ihn durch Blasen abkühlte, noch nicht über die Hälfte getrunken, als sein Angesicht plötzlich erdfahl ward. Kaum dass er einen Schrei ausgestossen, spritzte aus den neun Oeffnungen Blut. Er stürzte zu Boden und war todt.

Fatsi-su-ba iû-mo sara-nari | kore-wo miru mono sita-wo furui | sare-ba koso | tsia-ni 毒 *(doku)-wa ari-kere. Utsi-kobosi-te min-tote | itsi-nin tsia-gama-wo fiki-orosi | me-zaru-no naka-je nagasi-kakure-ba | fatasi-te awoki tokage-no ni-tadarakasare-taru-ga |* 茶 殼 *(tsia-kara)-to tomo-ni ide-si-ka-ba | moro-fito masu-masu odoroki akirete | kakaru doku-musi-no iri-taru tsia-to-mo sirade | nomi-mo si nomasi-mo sasi-taru |* 主 從 *(sijû-ziû)-no satsi-na-sa. Omô-ni kono tokage | kake-fi-ni otsi-te midzu-kame-no naka-ni nagare-iri-taru-wo | tana-moto-no fono-gura-kari-si-ka-ba | tsiò-suke jagate | tsia-gama-ni kumi-ire-taru-to obosi | kare mosi tokage ari-to sira-ba | ika-ni iû-to-mo kono tsia-wo-ba nomu-be-karazu. Kakare-ba tare-wo urami | tare-wo ata-to sen josu-ga-mo nasi. Nani-goto-mo* 過 世 *(suku-se)-no* 惡 業 *(aku-gô) nari-to | omoi-akirame-tamaje tote.*

Nicht allein Fatsi-su-ba, auch die Menschen, welche dieses sahen, bewegten die Zunge und sagten: Also wird in dem Thee Gift sein. Wir werden ihn ausgiessen und sehen. — Einer von ihnen zog den Theekessel herab, und als er ihn in einen mit Augen versehenen Korb ausgoss, kam wirklich eine zerkochte grüne Eidechse zugleich mit dem Bodensatze des Thees heraus. Alle waren noch mehr erschrocken und erstaunt. Man sagte: Dass man, ohne zu wissen, dass es ein Thee sei, in welchen

ein so giftiges Thier gefallen, trank und trinken liess, ist ein eigenes Unglück für Gebieter und Diener. Vermuthlich ist diese Eidechse in die Wasserröhre gefallen und in den Wasserkrug hineingeschwommen. Es scheint, dass Tsiò-suke, als es vor den Handflächen graute, das Wasser sogleich in den Theekessel gegossen hat. Wenn er gewusst hätte, dass darin eine Eidechse ist, so würde er, man mag sagen, was man will, diesen Thee nicht getrunken haben. Man hat somit keinen Anlass, auf Jemanden einen Hass zu werfen, Jemanden für den Feind zu halten. Denket, es ist irgend etwas die böse Beschäftigung der früheren Welt, und seid darüber aufgeklärt.

Sama-zama-ni i-i-nagusamuru-ni | fatsi-su-ba-wa | fazimete satori | sate-wa kinô-no jû-gure-ni | waga mi momo-no jeda-wo ta-wori-si toki | furi-otosi-taru awo-tokage-no | aja-niku-ni kake-fi-ni otsi-te | ke-sa tsiò-suke-ni kumi-torare | koto koko-ni ojoberu nari. Ware-mo fito-nami-ni oki-ide-tara-ba | moro-tomo-ni inotsi-wo otosu-be-kari si-wo | 果報 *(kua-fô)-wa nete mate-to iû koto-waza-wa munasi-karazu. Sate-mo aja-u-kari-si | -to omoje-domo | sono koto-wa i-i-mo idezu | wotto niwaka-ni mi-makari-te |* 子 *(ko)-to iû mono-mo naki ije-no | kokoro-bosoki-wo* 察 *(sas-si-tamaje. A-a nani-to sen-to kaki-kudoku. Fito-me-bakari-no sode-no ame | faruru-mo itodo faja-kari-keri.*

So tröstete man auf allerlei Weise. Fatsi-su-ba ward es jetzt erst inne und dachte sich: Also als ich gestern Abends einen Pfirsichzweig abbrach, ist eine herabgefallene grüne Eidechse zum Unglück in die Wasserröhre gefallen. Sie wurde heute Morgen durch Tsiò-suke aufgeschöpft, und die Sache ist so weit gekommen. Wenn ich, wie es Sitte ist, aufgestanden und herausgetreten wäre, hätte ich zugleich mit ihnen das Leben verlieren können. ‚Das Glück, der Schläfer erwarte es!‘ Dieses Sprichwort ist kein eitles. O es war gefährlich! — Sie liess es aber nicht verlauten und sagte unter Klagen: Ein Haus, in welchem der Mann plötzlich gestorben, ein Sohn nicht da ist! Schliesset auf die Beklemmung des Herzens! Ach, was werde ich beginnen? — Auf den vor den Augen der Menschen fallenden Aermelregen folgte die Aufheiterung überaus schnell.

Kaku-te aru-beki-ni arane-ba | fito-wo mote 主君 *(siù-kun)* 木賀 *(ki-ga)-dono-je | take-jasu-ga* 頓死 *(ton-si)-no koto-wo kikoje-age-sasi | kore-kare-no tasuke-wo jete | no-be-okuri*

kata-no gotoku tori-itonami | tsiò-suke-ga si-gai-wa | sore-ga jukari-no mono-ni torase nado suru-ni | 木賀 (ki-ga) 光輔 (mitsu-suke)-mo | ta-rò go-wo wosi-mi-omoi-te | fajaku òmi-je fito-wo fasirasi | 二 (zi)-ra- 二郎 (zi-rò) 武章 (take-akira)-wo jobi-josi-te | 家督 (ka-toku)-no koto-wo mòsi-ide-jo | -to nengoro-ni kikoje sirasi-ni-kere-do | fatsi-su-ba-wa kore-ra-no koto-ni-wa omoi-mo kakezu | wotto-ga 死 (si)-si-taru-wo mi-no saiwai-ni si | kono 便宜 (bin-gi)-wo jete | sai-kei-wo waga ije-ni jobi-mukaje | sugi-ni-si aki-no mi-fatenu jume-wo | katari-nagusame-ba-ja | -to omoi-si-ka-ba | sore-to-wa nasi-ni | tsikaki tomo-gara-ni iû jò | mu-miò-zi-no naru-kami- 上人 (siò-nin)-to jaran-wa | jo-ni mare-naru 善知識 (zen-tsi-siki)-ni owasuru-to-zo | kakaru 名僧 (mei-sô)-no 引接 (in-zeô)-ni awa-ba | naki-tama-mo ika-de-ka 佛果 bukkua-wo jezaru-beki. Asu-wa faja 初七 (sio-sitsi)-no 逮夜 (tai-ja)-ni nari-te fabere-ba | warawa-ga tame-ni | kano fiziri-wo 招待 (seô-dai)-site tabi-ten-ja-to iû.

Da es nicht so bleiben konnte, liess sie durch einen Menschen dem Vorgesetzten und Gebieter, dem Herrn Ki-ga die Nachricht von dem plötzlichen Tode Take-jasu's zu Ohren bringen, und indem sie hier und dort Hilfe erhielt, veranstaltete man dem Brauche gemäss das Leichenbegängniss. Den Leichnam Tsiò-suke's übergab man den Leuten seiner Verwandtschaft. Ki-ga Mitsu-suke, um Ta-rò Go trauernd, liess alsbald einen Menschen nach Òmi eilen, Zi-ra-zi-rò Take-akira herbeirufen und ihm freundlich verkünden, dass er sich über das Erbe aussprechen möge. Allein Fatsi-su-ba achtete nicht auf Dinge dieser Art. Sie hielt den Tod des Mannes für ihr Glück und wünschte, da dieses eine günstige Gelegenheit war, Sai-kei in ihr Haus zu rufen und ihn bei der Besprechung des nicht ausgeträumten Traumes des vergangenen Herbstes zu trösten. Um dieses auszuführen, sagte sie zu den nahen Gefährten: Der hochwürdige Naru-kami aus dem Kloster ohne Namen, ist ein gut Wissender und Erkennender, der in der Welt selten ist. Wenn mir die Leitung eines solchen berühmten Bonzen zu Theil wird, wie könnte da die Seele des Todten nicht die Frucht Buddha's erlangen? Werdet ihr, da morgen die Nacht vor dem ersten siebenten Tage des Todes ist, für mich diesen heiligen Mann wohl einladen?

Fito mina kore-wo kiki-te | *kano* 僧 *(sô)-wo fatsi-su-ba-ga* 意中 *(i-tsiû)-no fito-to-wa omoi-mo kakezu* | *ono-ono ube-nari-to irajete* | 一人 *(itsi-nin) kutsi-joku* 利下郎 *(kiki-ge-rò)-wo mu-miò-zi-je tsukawasi* | *koto-no josi-wo iwase-keri. Kono toki naru-kami-fô-si-wa* | 奸計 *(kan-kei)-wo mote tatsi-matsi* 山院 *(san-in)-no dziû-dzi-to nari* | *faku-un koku-un-to tomo-ni* | *firu-wa kutsi-ni mi-da-wo tonaje* | *jo-wa fara-ni* 酒肉 |*(siù-niku)-wo fôfuri* | *sinobi-sinobi-ni* 非法 *(fi-fô)-no* 歡樂 *(kuan-raku)-wo koto-to se-si-ga* | *aru-fi fito kitatte* | *ki-ga mitsu-suke-ga* 郎黨 *(rò-dò)* | *i-wara ta-rò go take-jasu-ga* 後家 *(go-ke)* | *naki-wotto-no tame-ni* | *asu-no jo* 招待 *(seô-dai)-se-ma-fosi-ki josi-wo iû. Sono* 口上 *(kô-ziò) ito nengoro nari* | *naru kami kiki-te iû jò* | *ki-ga-wa kono watari-ni na-tataru* 武士 *(bu-si) nari. Ima sono* 郎黨 *(rò-dò)-ni tsinama-ba* | 主 *(sijû)-no mitsu-suke-ni tori-iru josu-ga-to-mo naru-besi* | *-to si-an-si* | *juku-beki josi-wo irajete* | *sono fito-wo kajesasi-nu.*

Die Menschen, nicht daran denkend, dass Fatsi-su-ba auf diesen Bonzen eine Absicht habe, sagten alle, es sei angemessen. Sie schickten einen beredten und verständigen niederen Mann in das Kloster ohne Namen und liessen die Sache vortragen. Um diese Zeit pries der Bonze Naru-kami, durch seine verrätherischen Anschläge plötzlich der Vorsteher des Gebirgsklosters geworden, zugleich mit Faku-un und Koku-un am Tage mit dem Munde Amida-Buddha, in der Nacht begrub er in dem Bauche Wein und Fleisch und liess sich ganz im Geheimen mit der Vorschrift unverträgliche Vergnügungen angelegen sein. Eines Tages kam ein Mensch und sagte, dass die Witwe I-wara Ta-rò Go Take-jasu's, eines Gefährten Ki-ga Mitsu-suke's, ihn wegen ihres verstorbenen Mannes morgen Nacht einzuladen wünsche. Die Botschaft lautete sehr freundlich. Naru-kami überlegte, indem er zu sich sagte: Ki-ga ist in diesem Durchwege ein Kriegsmann, der seinen Namen berühmt gemacht hat. Wenn ich jetzt mit seinen Gefährten in Verbindung trete, so kann dieses ein Mittel sein, mich bei dem Vorgesetzten Mitsu-suke beliebt zu machen. — Er erwiederte, dass er hingehen werde und liess diesen Menschen heimkehren.

Saru fodo-ni fatsi-su-ba-wa | *jorodzu sono kokoro-gamaje-site* | *tsugi-no fi wotsi-kotsi-no fito-ni* | *sake nomase* | *i-i tòbe-sasi*

nado suru koto-mo | firu-no utsi-ni nasi-fatete | jû-gure-ni-wa koto-goto-ku kajerasi | sate usu-jaka-ni ke-seô-si | 衣服 (i-fuku)-wo ki-kaje | kano fito ososi-to matsi-tari-keri.

Fatsi-su-ba, zehntausendfach Vorbereitungen treffend, liess am nächsten Tage die Menschen von hier und dort Wein trinken und Reisspeise verzehren. Nachdem man am Tage mit den Verrichtungen fertig geworden, liess sie am Abend Alle nach Hause zurückkehren. Sie putzte sich jetzt leicht auf, wechselte die Kleider und erwartete jenen Menschen mit Ungeduld.

Kore-wa sate-oki i-wara zi-rò-zi-rò take-akira-wa | ko-zo-no fuju | 信二郎 (nobu-zi-rò) 詮通 (nori-mitsi)-ga nasake-ni jotte | mu-zitsu-no nawa-me-wo manukare | ko-domo-ra saje sono fito-no kage-wo kòmuri-te | kuan-on- 寺 (zi)-no 城中 (ziô-tsiû)-ni tomonaware-si-ka-ba | fukaku sono megumi-wo 感謝 (kan-sia)-si | tada kono uje-wa | usi-wo uri-taru 賊僧 (zoku-sô)-wo tadzune-idasi-te | tsuma-no 元江 (moto-je)-ga tame-ni urami-wo susugi | mi-no nure-ginu-wo fosu-besi tote | 近國 (kin-goku)-wa otsi-mo naku | kokoro-wo tsukusi-te 徧歷 (fen-reki)-su-to ije-domo | tajete sono juku-je-wo sirazu. Fuju-mo kure faru-mo ki-saragi-ni nari-ni-keru-ga | sude-ni takuwaje tsuki-te | itodo sen-su-be-na-kari-si-ka-ba | soko-kura-je omomuki-te | ani take-jasu-ni koto-no josi-wo tsuge-sirasi | sono tasuke-wo jete | 夙志 (siku-si)-wo fatasan mono-wo-to si-an-si | jajoi-no fazime-ni òmi-dzi-wo tatsi-ide-tsutsu | jo-wo fi-ni tsugi-te fasiri-keru fodo-ni | 三月 (san-guatsu) nanu-ka-no jû-gure-ni-wa | soko-kura-je-wa fadzuka-ni 一里 (itsi-ri)-bakari-wo fedate-taru jama-zato-made ki-ni-keri.

Dieses werde bei Seite gelassen. I-wara Zi-rò-zi-rò Take-akira entkam im Winter des vorigen Jahres durch die Güte Nobu-zi-rò Nori-mitsi's der Fesselung für ein unwirkliches Verbrechen. Seine Kinder erhielten nur den Schutz dieses Menschen und wurden zu der Feste des Tempels der Göttin Kuan-on geleitet. Tief von dieser Güte gerührt und dankbar, suchte er überdiess den räuberischen Bonzen, welcher den Ochsen verkauft hatte. Damit er um der Gattin Moto-je willen den Groll tilgen, das feuchte Kleid des Leibes trocknen könne, durchwanderte er, ohne etwas zu unterlassen, mit äusserster Aufmerksamkeit

die nahen Reiche, doch er erfuhr durchaus nicht dessen Aufenthalt. Der Winter ging zu Ende, und der Frühling, der zweite Monat des Jahres kam. Sein Vorrath war erschöpft, und er war in hohem Grade rathlos. Er überlegte und wünschte, nach Soko-kura zu reisen, seinem älteren Bruder Take-jasu die Sache bekannt zu geben und durch dessen Hilfe den langgenährten Vorsatz auszuführen. Indem er im Anfange des dritten Monates des Jahres von Ômi aufbrach, eilte er Tag und Nacht, und kam am Abende des siebenten Tages des dritten Monats des Jahres bis zu einem von Soko-kura kaum durch eine Strecke von einem Ri Weges getrennten Gebirgsdorfe.

Kurenu saki-ni-to omoje-ba | kokoro-sikiri-ni isogawasi-ku to mire-ba | mura-fadzure-naru momi-no ko-zu-e-ni | karasu amata mure-i-te | ito kasigamasi-ku naku ko-e-no | nani-to naku mimi-ni sawari | iri-ai-no kane-mo | tsune-jori-wa ura-kanasi-ku | tatsi-matsi-ni 肉 *(niku) ugoki-te | kokoro-mo fiki-iruru jô-ni oboje-si-ka-ba | sibasi kasiko-wo mi-kajeri-tsutsu | ana kokoro-moto-nasi. Ko-domo-ra-ga uje-ni | jo-karanu koto-ja ide-ki-ken | mata waga ani-no ije-ni | satsi-naki koto-ja ari-ken | sate-mo tada naranu karasu-no naki-zama kana | -to fitori-gotsi | mata awatatasi-ku isogi-juku-ni | fi-wa sude-ni kurete [sora saje kaki-kumori | nanu-ka-no tsuki-wa kage-mo misene-do | ko-zo ki-si kado-no waka-matsu-mo |* 七 松 居 士 *(sitsi-seô-ko-zi)-ga omo-kage-site | si-wori-wo kajezu tateri-keri.*

In dem Gedanken, dass es vor Sonnenuntergang sein möge, sich beeilend, sah er, dass auf dem Gipfel einer an dem Ende des Dorfes stehenden Eibe eine Menge Raben versammelt waren. Ihr sehr lautes Gekrächze, das keinen Anlass hatte, betäubte das Ohr, und auch die Glocke des Sonnenuntergangs ertönte trauriger als gewöhnlich. Plötzlich zuckte sein Fleisch, und es war ihm, als ob man das Herz ihm hineinzöge. Eine Weile nach jener Seite blickend, sagte er zu sich selbst: Es ist sehr unheimlich. Wird über meine Kinder etwas Uebles gekommen sein, oder wird sich in dem Hause meines älteren Bruders etwas Unglückliches ereignet haben? O welch ein ungewöhnliches Gekrächze der Raben! — Indessen er in Aufregung dahin eilte, ging bereits die Sonne unter und der Himmel verdunkelte sich nur. Obgleich der Mond des siebenten Tages sein Licht nicht zeigte, standen die jungen Fichten des Thores,

zu welchem er im vorigen Jahre gekommen, als Bild der ansässigen Kriegsmänner der sieben Fichten und mit dem Andeuten des Weges nicht wechselnd, noch da.

Take-akira tsu-to iri-nagara | ika-ni waga ani-wa | tsutsuganaku owasuru-ka. Zi-ra-zi-rò koso ma-iri-sòraje-to otonaje-ba | fatsi-su-ba kono ko-e-wo more-kiki-te | musi-busuma-ga fima-jori sasi-nozoki | awate-futameki-te | nan-do-no kata-ni fasiri-juki | niwaka-ni 紅粉 *(kô-fun)-wo arai-otosi |* 喪服 *(mo-fuku)-wo ki-kajete jò-jaku-ni tatsi-ide | oto-go ki-tamai-tsuru-ka. Madzu konata-je-to izanò-ni-zo | take-akira-wa ani-jome-ga i-fuku-no iro-no | imasi-ki-wo mite | sate-wa waga ani-wa | jo-wo sari-tamai-ni-ki-to* 猜 *(sui)-si-nagara | fasi-naku-mo towazu | wara-zi-wo toki-sutete mukai-* 坐 *(za)-si |* 寒暖 *(kan-dan)-wo nobe | mata waga mi-to tomo-ni ki-tsuru koto-no moto | moto-je-ga* 横死 *(wò-zi) ko-domo-ra-ga koto-wo kikoje-sirasure-ba | fatsi-su-ba-wa siba-siba me-wo osi-nogoi | makoto-ni on-mi kiò-dai-wa |* 過世 *(suku-se) asiku owasuru nari. Oto-go mu-zitsu-no tsumi-ni kakari-te | tsuma-wo usinai | ko-ni wakare | tsikara-gusa-ni moto-te | faru-baru-to koko-ni ki-tamò kai-mo naku | waga wotto-wa* 節句 *(se-ku)-no asita |* 頓死 *(ton-si)-site fate-tamai-nu. Sono ju-e-wa sika-sika nari | ka-jò-ka-jò nari tote | awo-tokage-no koto | tsiò-suke-ga koto | otsi-mo naku mono-gataru-wo.*

Take-akira, plötzlich eintretend, rief: Mein älterer Bruder! Seid ihr gesund? Ẑi-ra-zi-rò kommt. — Fatsi-su-ba hörte diese Stimme herüber tönen und spähte durch die Dunstdecke. Entsetzt lief sie zu dem Verschlage, wusch plötzlich die rothe Schminke herunter und nachdem sie ihr Kleid gewechselt und ein Trauerkleid angezogen hatte, kam sie endlich hervor und führte ihn mit den Worten: Ist der Schwager gekommen? Vorerst hierher! herein. Take-akira, welcher die Trauerfarbe der Kleidung seiner Schwägerin sah, errieth, dass sein älterer Bruder die Welt verlassen habe, doch fragte er nicht ohne Umstände. Seine Strohschuhe ausziehend und wegwerfend, setzte er sich ihr gegenüber und erzählte von Hitze und Kälte. Ferner machte er ihr die Ursache seiner Ankunft, den gewaltsamen Tod Moto-je's und was mit seinen Kindern geschehen, bekannt. Fatsi-su-ba, häufig sich die Augen trocknend, sagte: In der That, für euch Brüder ist die frühere Welt schlecht. Der Schwager wurde eines unwirklichen Verbrechens beschuldigt, verlor

die Gattin, wurde von den Kindern getrennt. Dass ihr in der Hoffnung auf eine Stütze aus der Ferne hierher kommt, ist nutzlos. Mein Mann ist an dem Morgen des Festes eines plötzlichen Todes gestorben. — Hier erzählte sie ihm, was die Ursache gewesen, wie es sich zugetragen, was es mit der grünen Eidechse für eine Bewandtniss gehabt und was Tsiò-suke widerfahren, ohne etwas auszulassen.

Moto-te, dem hier der Sinn ‚in der Hoffnung auf etwas' beigelegt wurde, kommt als Adverbium sonst nur noch in dem kleinen Wörterbuche Mu-zin-zò unter der Classe der Redensarten vor, wo es, nicht deutlich genug, durch die Zeichen 望 姓 erklärt wird.

Take-akira-wa kiki-mo fatezu | mune-wo utte | 哀 悼 (ai-tò)-no namida seki-ajezu | tsura-tsura omô-ni | ani-ga 最 期 (sai-go)-no tei-taraku | utagawasi-ki koto-mo are-ba | nawo siba-siba toi-akiramuru-ni | sore-ka-to omô josi-mo nasi. Awa-ba | -to ikan kaku sen-to | mitsi-sugara-no kokoro-gamaje-mo | koko-ni itatte koto mina 休 (kiû)-su. 愁 傷 (Siû-siô) jaru kata na-kari-keri.

Take-akira, dieses nicht bis zu Ende anhörend, schlug sich auf die Brust, und ehe er noch die Thränen des Schmerzes verschlossen, dachte er ernstlich nach und sagte sich: Da die Umstände des Todes des älteren Bruders etwas Verdächtiges an sich haben, gibt es keinen Grund zu glauben, dass bei noch öfterem Fragen und Aufklären Ungewissheit ist. Wenn es sich trifft, werde ich auf eine Weise sprechen, auf eine andere Weise handeln. — Mit allen Vorbereitungen unterwegs hatte es, als es so weit kam, sein Bewenden. Er hatte kein Mittel, den Kummer los zu werden.

Kaku-te take-akira-wa | jaja 紅 淚 (kô-rui)-wo nugui-osamete | fatsi-su-ba-ga kono goro-no mono-u-karu-beki kokoro-tsukusi-wo itami-kikoje | mata amata-tabi tan-soku-si | keô-made-mo sirazari-si | ani-no 忌 日 (ki-nitsi)-no omoi-ki-ja | ko-joi 初 七 (sio-sitsi)-no 逮 夜 (tai-ja)-to-wa | semete 夜 (jo)-to tomo-ni 回 向 (e-kô)-itasame-to i-i-kakete | tsu-to 坐 (za)-wo tatsu-mo tsikara-naku | akuru 持 佛 (dzi-butsu)-no kara-kami-mo 香 (kô)-no kefuri-ni fusubori-si | sugi-kosi-kata-wo sugi-wara-no kami-no i-fai-ni utsi-mukai | omô kagiri-wo kaki-kudoku | 稱 名 (seô-miò)-no ko-e kasuka-nari.

Take-akira trocknete endlich die rothen Thränen. Fatsi-su-ba, um diese Zeit die Ergiessungen des Herzens, welche traurig sein mussten, schmerzvoll hörend, seufzte ebenfalls oft und sagte: Der bis heute mir unbekannte Sterbetag eures älteren Bruders kommt mir in die Gedanken! Heute Abend ist die Nacht vor den ersten sieben Tagen seines Todes. Ich werde wenigstens mit Anbruch der Nacht die Gebete verrichten. — Hiermit erhob sie sich plötzlich von dem Sitze und während das chinesische Papier des Buddha-Altares, den sie kraftlos öffnete, längst vom Rauche des Weihrauchs geschwärzt war, sprach sie, zu der aus Papier von Sugi-wara gebildeten Todtentafel gewendet, laut ihre äussersten Gedanken aus. Die den Namen nennende Stimme ertönte dumpf.

Kakaru tokoro-ni naru-kami-fô-si-wa | koku-un-wo i-te tono kata-ni tatazumi | madzu tai-matsu-wo age-sasi-te | kado-basira-naru 表札 *(fiò-satsu)-wo awogi-mi-tsu. Koko-nari-keri-to iû-ni | koku-un jagate fasiri-iri mu-miò-zi* 來臨 *(rai-rin)-seri |-to otonò-ni-zo | fatsi-su-ba futa-tabi kokoro-awate | wori-asi-to-wa je-domo saranu omo-motsi-site ide-mukaje-tsutsu |* 客 *(kiaku)-za-siki-ni izanai | koko-un-wo sono ato-be-ni orasi-te* 茶 *(tsia)-wo susume | utsi-fowo-jemi-te iû-jò | kinô niwaka-ni mòsi-irete faberi-si-ni | utsi-okasi-tamawade | ki-tamai-tsuru-zo kata-zi-ke-naki | -to iû ko-e-mo | omo-kage-mo tsuju tagawazu | kono jamome-wa | kan-zaki-nite ai-mi-tsuru | fatsi-su-ba nari | -to omô-ni-zo | naru-kami tatsi-matsi mune utsi-sawagi | ko-wa ika-ni-to-mo toi-kanete |* 言語 *(gon-go)-sukuna-ni iraje-si-tsu.*

Unterdessen blieb der Bonze Naru-kami, Koku-un vorangehend, an der äusseren Seite stehen, liess früher die Fackel erheben und blickte zu der an dem Pfeiler des Thores befindlichen kennzeichnenden Tafel empor. Er sagte: Hier ist es. — Koku-un lief sogleich herein und rief: Das Kloster ohne Namen ist gekommen! — Fatsi-su-ba entsetzte sich nochmals. Obgleich die Zeit ungünstig war, machte sie eine Miene, als ob nichts wäre, und führte ihn, indem sie ihm entgegen ging, in das Gastzimmer. Koku-un liess sie hinter ihm Platz nehmen und reichte Thee. Sie sagte lächelnd: Ich habe euch gestern plötzlich die Meldung geschickt. Ich danke euch, dass ihr, dieses nicht bei Seite setzend, gekommen seid. — Indem Stimme und Züge nicht im Geringsten verschieden waren, dachte

Naru-kami, dass diese Witwe dieselbe Fatsi-su-ba sei, welche er in Kanzaki gesehen hatte, und gerieth innerlich plötzlich in Erregung. Da er nicht fragen konnte, wie dieses komme, antwortete er mit wenigen Worten.

Me-wo naname-ni site kore-wo mire-ba | fatsi-su-ba-mo mata i-i-ta-ge-nite | tsui-ni iwazu | kuri-ja-no kata-je makadete omô jò mare-naru 便宜 *(bin-gi)-wo jete | kano fito-wo jobi-ni-kere-do aja-niku-ni | take-akira koko-ni ki-tari-si-ka-ba | utsi-tokete-wa katarai-gatasi. Namazi-i-ni kore-wo kakusa-ba | asi-kari-nan-to si-an-site |* 持佛 *(dzi-butsu)-no konata-naru | fusuma-no fima-ni kawo sasi-ire | oto-go | on-mi-mo ko-zo-no fuju | mòde-tamai-taru mu-miò-zi-ni | ko-tabi* 入院 *(ziù-in)-si-tamai-tsuru | naru-kami* 上人 *(siô-nin)-wa | tsu-no kuni-naru | nanigasi tera-jori ki-tamajeri | -to-zo iû naru.* 法名 *(Fô-miò)-wa sai-kei-to jobare-tamò-ga |* 道德 *(dô-toku) jo-no tsune-ni sugurete | tsika-goro* 先住 *(sen-dziû)-no on-reô-wo sidzume-tamai-si fodo-ni | sato-bito-ra awogi-tòtomi-te | fi-goto-ni mòdzuru mono | ito o-o-kari. Kakaru* 善智識 *(zen-tsi-siki)-nite owasu nare-ba | ko-joi naki-bito-no tame-ni | maneki-tate-matsuri-si-ga | tada-ima ki-tamai-tsuru nari. On-mi kasiko-ni ma-iri-te | itawari-wo mòsi-tamaje-kasi.*

Als er von der Seite auf sie blickte, wollte Fatsi-su-ba ebenfalls sprechen, doch sie sprach zuletzt nicht. Sie ging gegen die Küche zu hinaus und dachte sich: Ich habe eine seltene Gelegenheit gefunden und diesen Menschen hierher gerufen, doch da zu meinem Leidwesen Take-akira hier angekommen ist, so ist es unmöglich, ungezwungen mit ihm zu sprechen. Wenn ich es aber verheimliche, wird es schlecht sein. — Es überlegend, hielt sie durch die diesseits des Buddha-Altares befindliche Decke das Antlitz herein und sagte: Schwager! Es heisst, der diessmal in das Kloster ohne Namen, welches ihr im Winter des vorigen Jahres besucht habt, eingetretene hochwürdige Naru-kami ist aus einem gewissen in dem Reiche Setsu befindlichen Kloster angekommen. Sein Klostername ist Sai-kei. Durch die Tugend des Weges mehr als gewöhnlich ausgezeichnet, hat er vor Kurzem den zürnenden Geist des früheren Vorstehers besänftigt. Die Menschen des Dorfes blicken voll Verehrung zu ihm empor, und diejenigen, welche täglich sich hinbegeben, sind sehr viele. Da er ein solcher gut Wissender und Erkennender ist, habe ich ihn heute Abend

um des Verstorbenen willen eingeladen, und er ist eben jetzt gekommen. Möchtet ihr doch hier hereintreten und ihn bewillkommnen!

Iû-ni | take-akira mi-kajeri-te | so-wa joku-zo 招待 *(seô-dai)-si-tamai-taru. Sara-ba tai-men-itasu-besi-to iraje-si | katana-wo fisagete* 客 *(kiaku)-za-siki-ni omomuki | naru-kami-ni mukai-te iû jò | soregasi-wa ko-joi kokoro-za-ni | naki-bito-no tame-ni-wa ototo-nite | tosi-goro òmi-no* 瀬田 *(se-ta)-ni sumai-te | i-wara zi-ra-zi-rò-to jobaruru mono-nari.* 寺務 *(zi-mu) fan-ta-nite owasu-beki-ni |* 法足 *(fô-soku)-wo mukeraruru koto |* 雀躍 *(ziaku-deki) sukuna-karazu-to iû.*

Take-akira blickte hin und erwiederte: Es ist gut, dass ihr ihn eingeladen habt. Also werde ich mich ihm vorstellen. — Hiermit hing er das Schwert an den Arm, ging in das Gastzimmer und sprach zu Naru-kami: Ich bin heute Abend kleinmüthig. Ich bin zu dem Verstorbenen der jüngere Bruder, wohne seit Jahren zu Se-ta in Òmi und heisse I-wara Zi-ra-zi-rò. Die Geschäfte des Klosters müssen mannigfaltig sein. Dass dabei auf die Vorschrift Rücksicht genommen wird, erfüllt mich mit nicht geringer Freude.

Das Wort *kokoro-za-ni* ist sonst nirgends vorgekommen. *Za* mag den Sinn von *sa* ‚eng‘ oder *sawa-sawa* ‚aufgeregt‘ haben.

Naru-kami kiki-te | sate-wa ta-rò go-dono-to jaran-no 舎弟 *(sia-tei) naru-jo.* 愁傷 *(Siû-seô) osi-fakararete sòrò. So-ko-wa amari-ni fasi-tsika nari. Madzu konata-je tote | tomosi-no kutsi-wo sasi-mukuru. Fi-kage-ni kuma-naku omote-wo awasi | take-akira kitto mite | ko-fiza tate-nawosi-tsutsu katana-ni te-wo kake medzurasi-ja | ko-zo-no naga-tsuki o-o-tsu-naru |* 八町 *(fattsiò)* 縄手 *(nawa-te)-no usi-itsi-nite | kari-some-ni omote-wo awase-si usi-nusu-bito | imada mi-wasure-wa su-be-karazu. Nandzi* 小幡 *(wo-bata)-no aki-bito |* 物 *(mono)* 右衛門 *(e-mon)-to jaran-ga ame-usi-wo katari-tori-te | ware-ni uri-si-jori | waga ije tatsi-matsi maki-zoi-serare | tsuma-wo usinai ko-domo-ni wakare | iku-so-no* 艱苦 *(kan-ku)-ni ajeru koto | mina sore nandzi-ju-e nare-ba | jama-wo kiri-sukasi | no-wo jaki-karasi-te-mo | tadzune-awade-ja-wa | -to omoi-tsuru.* 夙望 *(Siku-bô) tsui-ni munasi-karazu | fakarazu-mo ima ai-nuru nari. Jakara-no ata | waga mi-no ata omoi-sire.*

4*

Naru-kami, dieses hörend, sagte: Also ist es der jüngere Bruder des Herrn Ta-rò Go? Seine Bekümmerniss lässt sich ermessen. Dort ist es zu nahe an dem Rande. Vorerst hierher! — Mit diesen Worten hielt er ihm die Oeffnung der Lampe entgegen. Indem sie bei dem Scheine des Lichtes unverdeckt einander das Angesicht näherten, blickte Take-akira genau hin. Die Kniee gerade stellend, legte er die Hand an das Schwert und rief: Seltsam! Den Ochsendieb, mit dem ich im neunten Monate des vergangenen Jahres auf dem Ochsenmarkte des Feldweges der achten Strasse in O-o-tsu oberflächlich zusammengetroffen bin, kann ich von Gesicht noch nicht vergessen haben! Seit du den gelben Ochsen des Kaufmannes Mono-e-mon in Wobata herausgelockt und mir verkauft hattest, wurde mein Haus plötzlich in Schuld verwickelt, ich verlor die Gattin, wurde von den Kindern getrennt und erfuhr mancherlei Leid. Da dieses alles durch dich geschehen ist, dachte ich mir: Wenn ich auch Berge durchstechen, Felder anzünden und trocknen müsste, sollte ich dich nicht auffinden? Meine langgenährte Hoffnung war zuletzt nicht vergeblich. Unvermuthet bin ich jetzt mit dir zusammengetroffen. Feind meines Hauses, Feind zu mir, der du bist, wisse dieses!

To nonosiri-mo ajezu | odori-kakatte kuman-to sure-ba | naru-kami o-oki-ni odoroki-te | fasiri-noki-tsutsu fidzi-tsika-naru | 短檠 *(tan-kei) totte nage-tsukuru. Take-akira fajaku mi-wo fineri | katana-wo nui-te kiri-farò. Sira-fa-no fikari-wa ina-dzuma-no firameku-ni koto-narazu |* 如法 *(nio-fô)* 闇夜 *(an-ja)-no metta-utsi | koku-un-wa tada akire-fate | asi-oto-sasezi-to fai-mawaru. Me-saki-je tsuki-dasu kissaki-ni | fana-wo jugamete abuna-ja | -to omô bakari-ni mono-iwazu | nige-mitsi tadzunuru wori-si-mo are.*

Er hatte kaum so gescholten, als er auf ihn zusprang und mit ihm handgemein werden wollte. Naru-kami, stark erschrocken und ihm entlaufend, erfasste ein im Bereiche seines Armes befindliches Lampengestell und warf es auf ihn. Take-akira, schnell sich verdrehend, zog das Schwert und hieb ein. Der Glanz der blossen Klinge war von dem Leuchten des Blitzes nicht verschieden. Bei dem rücksichtslosen Zuschlagen in der eigentlich finsteren Nacht war Koku-un nur entsetzt und kroch, mit den Füssen kein Geräusch machend, umher. Von der ihm

vor die Augen gestossenen Schwertspitze die Nase schief wendend, sprach er in dem Gedanken, dass es gefährlich sei, kein Wort und mochte eben einen Weg suchen, auf dem er entfliehen konnte.

Fatsi-su-ba-wa kaku-to-mo sirazu | taka-tsuki-ni kua-si-wo mori | kuri-ja-jori mote-kuru tote | kokoro-dzuki-naku fiki-akuru | fusuma-no kata-je koku-un-ga | massi-kura-ni nige-idzuru-wo | take-akira-wa nogasazi-to | tobi-kakatte tsiò-to kiru. Nerai-wa sorete fatsi-su-ba-ga kata-saki-jori 乳 *(tsi)-no sita-made | barari zundo kiri-sagerare | atto sakebi-te noke-sama-ni | tòruru oto-to moro-tomo-ni | niwa-ni-mo dò-to* 地 *(dzi) fibiki-si | odori-koje-taru tsui-gaki-no anata-ni fito-ko-e kara-kara-to | warò-wa masa-ni naru-kami-ka | sore-ka aranu-ka aja-naki jami-ni | omoi-madoi-te ani-jome-to-wa | siranu si-gai-wo fumi-kojete | sate-wa tada-ima kiri-fuse-taru-wa |* 伴僧 *(ban-sô)-nite ari-keru-ka |* 持佛 *(dzi-butsu)-no mi-akasi-wo kari-te-ja min | kuri-ja-no tomosi-bi-wo mote-ki-tamaje | ani-go ani-go-to jobi-tatsure-do | iraje-na-kere-ba itodo nawo |* 赤 *(seki)-ni* 赤 *(seki)-taru masura-wo-ga |* 血 *(tsi)-gatana fiki-sagete to-no kata-je | ajegi-ajegi-zo ôte juku.*

Fatsi-su-ba, welche hiervon nichts wusste, füllte in einen hohen Kelch Früchte und brachte sie aus der Küche, als bei der Dunstdecke, welche sie dabei unachtsam öffnete, Koku-un geraden Weges hinausfloh. Take-akira, um ihn nicht entschlüpfen zu lassen, flog hinzu und hieb nach ihm. Er verfehlte das Ziel, und Fatsi-su-ba, von der Schulter bis unter eine Brust in weiter Ausdehnung entzwei gehauen, stürzte mit einem Schrei rücklings zu Boden. Zugleich mit dem Schalle, den dieses verursachte, hörte man auch in dem Vorhofe, an der anderen Seite des Zaunes, wo von einem Sprunge der Boden ertönte, ein lautes Gelächter, das vielleicht eben von Naru-kami herrührte. In der ungewissen vollkommenen Finsterniss getäuscht, schritt er, nicht wissend, dass es seine Schwägerin sei, über einen Leichnam und sagte: Es war also der Bonzengefährte, den ich eben jetzt niedergehauen habe. Ich möchte das Licht des Buddha-Altares nehmen und sehen. Bringet die Lampe der Küche! Schwägerin! Schwägerin! — So sehr er auch rief, erhielt er keine Antwort. Das in immer mehr Röthe geröthete Blutschwert des tapferen Mannes an der Hand tragend, verfolgte er, nach aussen gewendet, athemlos weiter.

Naru-kami-wa kono toki-made-mo | biô-bu-no usiro-ni kakure-i-te | iki-mo sezari-si-ga | fatsi-su-ba-ga a-to sakebi-taru ko-e-nite sude-ni kiri-fuserare-taru-wa | kano 婦 人 *(fu-zin) naru-besi-to* 猜 *(sui-)site | nozomi-wo usinai | take-akira-wa | koku-un-wo okkakete | to-no kata-je fasiri-ide-si-ka-ba | kono fima-ni tote isogawasi-ku nogare-sari-tsutsu omô jô | usi-wo uri-taru koto kaku arawarete-wa | kono tokoro-ni asi-wo todome-gatasi.* 怪 癡 *(Ke-tsi)-naru jatsu-ni ide-ôte | takara-no jama-ni iri-nagara te-wo munasi-ku suru koto-jo-to tsubujaki | jami-ni magirete ko-mitsi-jori | tera-je fasiri-kajeru-ni | take-akira-wa koku-un-wo okkake-kitatte | tsui-ni faka-wara-ni oi-semari | nogasazi-to utte kakare-ba | koku-un ko-e-wo furi tatete |* 賊 *(zoku) ari-zoku-ari-to jobawaru fodo-ni | faku-un kiki-te | kasi-no jori-bô-wo joko-taje fi-taki-no wotoko-wo i-te fasiri-idzuru-ni | kudan-no wotoko-wa take-akira-ga firamekasu katana-no fikari-ni odoroki-osore | tatsi-matsi-ni ato-susari-si | jabu-no naka-ni-zo kakure-keru.*

Naru-kami war bis zu diesem Augenblicke hinter einem Windschirme verborgen geblieben und hatte nicht einmal Athem geschöpft. Als Fatsi-su-ba, einen Schrei ausstossend, niedergehauen war, errieth er, dass es dieses Weib sein könne und verlor die Hoffnung. Als Take-akira, in der Verfolgung Koku-un's begriffen, nach der äusseren Seite hinauslief, benützte er diese Zwischenzeit, und indem er eilig entschlüpfte, sagte er leise zu sich selbst: Wenn es auf diese Weise offenbar wird, dass ich den Ochsen verkauft habe, kann ich unmöglich an diesem Orte verbleiben. Obgleich ich mit albernen Menschen zusammentreffe und in das Gebirge der Kostbarkeiten trete, geschieht es, dass ich die Hand leer mache! — Unter dem Schutze der Dunkelheit lief er auf einem Seitenwege in das Kloster zurück. Take-akira, in der Verfolgung Koku-un's herankommend, war zuletzt von den Gräbern beengt. Als er, um ihn nicht entschlüpfen zu lassen, auf ihn einhieb, erhob Koku-un die Stimme und rief: Räuber! Räuber! — Faku-un, der dieses hörte, hielt schräg einen Stock aus Steineichenholz, stellte sich an die Spitze der Feueranzünder und lief heraus. Diese Männer empfanden bei dem Glanze des Schwertes, welches Take-akira schwang, Schrecken und Furcht. Sie prallten plötzlich zurück und verbargen sich in dem Dickichte.

Sare-do futari-no 惡僧 *(aku-sô)-wa | oboje-aru kuse-mono nare-ba | mono-to-mo sezu fusegi-tatakai | koku-un-wa furi-taru* 卒都婆 *(so-to-fa)-wo nuki-motsi | faku-un-wa* 棒 *(bô)-wo utsi-furi | sa-jû-jori fiki-fasande | nagi-tòsan-to fisimeki-tari. Sono fima-ni naru-kami-wa | ari-ò kane-wo totte | dzu-da-bukuro-no utsi-ni ire | mata awatatasi-ku nige-sari-si-ga | fotori-tsika-naki sato-bito-no kado-wo | sikiri-ni utsi-tataki | tada-ima mu-mìò-zi-ni* 剛盜 *(gô-dô) itte |* 防禦 *(bô-gio)-ni* 術 *(ziùtsu) nasi. Toku-toku kitatte | sukui-tamaje-to jobi-samasi | jagate koko-jori tsiki-ten-su. Sato-bito-ra-wa | kono ko-e-ni odoroki-samete* 岸婆 *(ga-ba)-to oki | te-ni-te-ni tai-matsu-wo furi-terasi | naga-e-no kama-wo totte | mu-mìò-zi-je fasiri-ki-tsu. So-ko ko-ko-ka-to dojomeki-te | tsui-gaki-no to-no kata-jori | tai-matsu-wo takaku sasi-age | dô-zoku-wo nigasi-tamò-na | mina-mina* 加勢 *(ka-sei)-no tame-ni kitari-to jobawari-nu.*

Da jedoch die zwei schlechten Bonzen hartnäckige Bösewichte waren, achteten sie dieses nicht. Sie stellten sich in den Weg und kämpften. Koku-un zog aus einem Grabe eine alte Gedenkstange heraus, Faku-un schwang einen Stock. Indem sie Take-akira von rechts und links einzwängten, wollten sie ihn unter Lärmen niedermähen. Unterdessen nahm Naru-kami das vorhandene Geld, that es in den Wandersack und entfloh wieder in Hast. Er klopfte heftig an das seitwärts in einiger Nähe befindliche Thor eines Menschen des Dorfes und weckte die Leute, indem er rief: Eben jetzt sind in das Kloster ohne Namen Räuber eingedrungen, und man hat kein Mittel, sich zu vertheidigen. Kommet schnell und rettet! — Dann lief er sogleich aus dieser Gegend fort. Die Menschen des Dorfes, bei diesem Rufe in Schrecken erwachend, erhoben sich flugs, schwangen in den Händen angezündete Fackeln, ergriffen langgestielte Sensen und kamen im Laufe zu dem Kloster ohne Namen. Indem sie fragten: Ist es hier? Ist es dort? lärmend, hoben sie über die äussere Seite des Zaunes hoch die Fackeln empor und riefen: Lasset die Räuber nicht entfliehen! Wir alle sind gekommen, um Hilfe zu bringen.

Ga-ba-to hat sonst die Aussprache *kappa-to* und bezeichnet das Fallen, hier aber das Aufstehen.

Sono toki take-akira-wa | fi-no fikari-nite sasajuru 惡僧 *(aku-sô)-ra-wo miru-ni |* 當 *(tò)-no kataki-ni arazare-ba | futa-*

tabi omoi-madoi-tsutsu | *sate-wa saki-ni kiri-tôsi-taru-wa* | *naru-kami-nite an-nare. Kono* 惡 僧 *(aku-sô)-ra-mo* | 同 類 *(dô-rui)-to-wa mijuru mono-kara* | *sato-bito-ra fukaku madowasarete* 尊 信 *(son-sin)-si* | *kajette ware-wo* 賊 *(zoku) nari-to omojeri. Kakare-ba tada-ima kono tokoro-nite* | *i-i-toku-to-mo i-i-toki-gatasi.* 多 勢 *(Ta-sei)-wo ai-te-ni fito-wo-mo korosi* | *ware-mo kizu-tsukerare-nan-wa omon-fakari-no tarazaru-ni ni-tari. Sara-ba madzu tatsi-kajeri-te* | *kano* 賊 僧 *(zoku-sô)-ga* 死 *(si)-seri-ja imada sinade aru-ja-wo mi-sadame* | *akara-sama-ni* 領 任 *(rô-siû)-je kikoje-agete* | *koto-wo tadasan* | *-ni-wa to si-an-si* | *katana-wo fi-i-te kamaje-no soto-je odori-idzuru-ni aku-sô-ra-mo* | *sono te-nami-wa ima joku siri-tsu.*

Als Take-akira bei dem Scheine des Feuers die ihm den Weg verschliessenden schlechten Bonzen sah und sein Feind sich nicht dabei befand, irrte er sich nochmals in seinen Gedanken. Er überlegte und sagte zu sich selbst: Also derjenige, den ich vorhin niedergehauen habe, wird Naru-kami sein. Weil diese schlechten Bonzen, wie es scheint, von einerlei Art sind, werden die Menschen des Dorfes von ihnen irre geführt, glauben ihnen in Ehrfurcht und meinen im Gegentheil, dass ich der Räuber bin. Wenn ich unter solchen Umständen gleich jetzt an diesem Orte mich erklären möchte, ist es unmöglich, mich zu erklären. Wenn ich, mit der Uebermacht handgemein werdend, Menschen tödte und selbst auch Wunden davontrage, so würde dieses Aehnlichkeit mit unzureichendem Ermessen haben. Ich werde also früher zurückkehren, mich durch den Augenschein überzeugen, ob jener räuberische Bonze todt ist, oder ob er noch nicht todt ist, werde es dann dem leitenden Gebieter offen vortragen und die Sache zurecht bringen. — Hiermit zog er das Schwert an sich und sprang über die Umschliessung hinaus. Die schlechten Bonzen kannten jetzt gut die Geschicklichkeit seiner Hand.

Fiki-tsudzuki-te owan-to-mo sezari-si-ka-ba | *take-akira-wa kuguri-* 門 *(mon)-jori fasiri-idete* | *ta-ra go-ga ije-ni tatsi-kajeru-ni* | 客 *(kiaku)-za-siki-wa nawo kuraku site* | *oto-mo sezu. Ko-wa ibukasi-to omoi-nagara* | *utsi-ni iri-te siba-siba fatsi-su-ba-wo jobu-ni* | *iraje-mo nasi. Osorete idezaru-ni koso-to fitori-gotsi jawora kai-saguri-tsutsu* | *kuri-ja-no tomosi-bi-wo* 手 燭 *(te-sioku)-ni utsusi kite* | *tore-taru fito-wo miru-ni* | *naru-kami-ni-wa*

arazu-site | ani-jome fatsi-su-ba nari-si-ka-ba | ko-wa-ko-wa ika-ni-to odoroki-te | 手燭 (te-sioku)-wo fata-to tori-otose-ba | mata moto-no jami-ni nari-tsu. Ana utate-ja-to tsubujaki-te | to-kaku-site fi-wo utsuse-do | kokoro-isogawasi-kere-ba | waga sode-ni saje furi-kesare | kaku suru koto futa-tabi mi-tabi-nite | jò-jaku-ni fi-wo tomosi | fatsi-su-ba-wo idaki-okosi-te | sama-zama-ni itawari-si-ga | 灸所 (kiû-sio)-no fuka-de naru-ni | sude-ni koto-kire-tare-ba | sukû-beô-mo arazu.

Da man sich nicht anschickte, ihn sofort zu verfolgen, lief Take-akira durch das Schlupfthor heraus und kehrte in das Haus Ta-ra Go's zurück. Das Gastzimmer war daselbst noch finster, und man hörte keinen Laut. Hierüber verwundert, trat er ein und rief mehrmals nach Fatsi-su-ba, doch er erhielt keine Antwort. Er sagte zu sich selbst: Sie kommt aus Furcht nicht hervor. — Leise herumsuchend, zündete er an der Küchenlampe eine Handleuchte an und kam damit. Als er den zu Boden gefallenen Menschen betrachtete, war es nicht Narukami, es war seine Schwägerin Fatsi-su-ba. Erschrocken sich fragend, wie dieses sich ereignet habe liess er die Handleuchte fallen, und es war wieder die frühere Finsterniss. Die Worte: Sehr schlimm! flüsternd, zündete er irgendwie Licht an, doch da sein Herz voll Hast war, stiess das Licht an seinen Aermel und verlöschte. Nachdem dieses zwei- bis dreimal geschehen, zündete er endlich das Licht an, hob Fatsi-su-ba in den Armen empor und bemühte sich um sie auf allerlei Weise. Doch sie hatte an der Stelle des Moxabrennens eine tiefe Wunde empfangen, sie war bereits todt, und Hilfe war unmöglich.

Sibasi bò-zen-to site ari-keru-ga | sora-wo utsi-awogi-te tan-soku-si | ika-nare-ba | waga mi kaku-made-ni 薄命 (faku-mei)-naru. Jo-wataru tame nare-ba | madzusi-ki naka-ni kokoro-wo tsukusi | tama-tama kai-je-si usi ju-e-ni | tsuma-wo usinai ko-ni wakare | tsikara-ni omô se-uto-gimi-mo | naki-bito-no kazu-ni | iri-tamai-nuru saje mono-uki-ni | ko-joi fakarazu meguri-ai-si | 賊僧 (zoku-sô) nari-to omoi-ajamatasi | ani-jome-wo korosasi-taru-wa | ika-naru maga-tsumi-no kami-no waza-zo | ware-ni 十二分 (ziû-ni-bun)-no kotowari ari-to-mo | kaku-te-wa tsumi-wo manukare-gatasi. Tada isagi-joku 自殺 (zi-sas) sen-ni-wa tote | katana-no tsuka-ni te-wo kake-si-ga | mata omò jò | kono moto-wo iwazu-site 死 (si)-suru toki-wa | 死後 (si-go) nawo

汚名 *(o-mei)-wo kijomuru-ni josi nasi. Kakari-se-ba | kano* 同類 *(dô-rui)-no* 惡僧 *(aku-sô)-wo fiki-torò-be-kari-si-ni ima-wa si-jatsu-ra-mo uka-uka-to | kasiko-ni-wa oru-be-karazu -to-wa omoi-nagara | sono tei-taraku-wo mi-ba-ja tote | kado-wo kataku to-zasi-te | futa-tabi mu-miò-zi-ni fasiri-juki | to-no kata-jori ukagai-keri.*

Eine Zeitlang ausser sich, blickte er dann zu dem Himmel empor und sprach seufzend: Wie kommt es, dass ich in einem solchen Maasse ein unseliges Loos habe? Um durch die Welt zu kommen, erschöpfte ich, in Armuth lebend, meine Gedanken. Wegen des Ochsen, den ich zufällig kaufte, verlor ich die Gattin, wurde von den Kindern getrennt. Auch der ältere Bruder, den ich für eine Stütze hielt, ist in die Zahl der Todten eingetreten, es ist nur traurig. Indem ich irrthümlich glaubte, dass es der räuberische Bonze sei, mit dem ich heute Abend unvermuthet im Umherziehen zusammentraf, bewirkte ich, dass ich die Schwägerin tödtete. Welches Unglücksgottes Sache ist dieses? Mag ich auch zu zwölf Theilen Recht haben, unter solchen Umständen ist es unmöglich, der Schuld zu entkommen. Ich habe mich nur offen zu tödten! — Hiermit legte er die Hand an den Griff des Schwertes. Ferner dachte er: Wenn ich, ohne den Grund anzugeben, sterbe, so habe ich nach dem Tode noch immer kein Mittel, den beschmutzten Namen wieder rein zu waschen. Wenn es so ist, muss man jene schlechten Bonzen, welche von einerlei Art sind, gefangen genommen haben. Doch jetzt sind diese Kerle auch bestürzt, und ich glaube, dass sie dort nicht bleiben können. Bei alledem möchte ich ihr Verhalten beobachten. — Er verschloss das Thor fest, lief noch einmal zu dem Kloster ohne Namen und blickte von der äusseren Seite spähend herein.

Saru-fodo-ni koku-un-wa | karò-zite 勇士 *(jû-si)-no tatsi-saki-wo nogare | fisoka-ni faku-un-ni | joi-no koto-wo tsuge-sirasi sude-ni kaku-no gotoku nare-ba | kano fito-wa* 後難 *(kô-nan) nogare-gatasi-to omoi-te | mitsi-jori tsiku-ten-si-taru-ni koso | fito-ni sirarenu fima-ni | toku-toku kage-wo kakuse-to iû. Faku-un kiki-te o-oki-ni odoroki | awate-futameki-te | koku-un-to tomo-ni fidzi-tsika-naru* 衣服 *(i-fuku)* 賽錢 *(sai-sen)-wo totte | kore-wo se-oi idzutsi-to-mo naku nige-use-keri.*

Koku-un, mit genauer Noth der Schwertspitze des tapferen Kriegers entkommen, erzählte Faku-un heimlich das Ereigniss des Abends und sagte: Da es sich bereits so verhält dachte jener Mensch, dass er dem späteren Unglück unmöglich entkommen könne und ist auf dem Wege weiter geflohen. So lange es die Menschen nicht wissen, lasset uns schnellstens unseren Schatten verbergen. — Faku-un, der dieses hörte, war sehr erschrocken und bestürzt. Sie nahmen die ihnen vor der Hand liegenden Kleider und das Opfergeld, trugen alles auf dem Rücken und waren, man wusste nicht wohin, entflohen.

Sato-bito-ra-wa kaku-to-mo sirazu | sude-ni tô-zoku-wa oi-usinai-tsu. 院主 *(In-siù)-wa idzuko-ni owasuru jaran. Imamade i-tamai-taru fô-si-tatsi saje | niwaka-ni mijezaru koso kokoro-wo jene. Kasiko-ni-ja juki-ken | so-ko-ni-ja aran tote | ito kasigamasi-ku tadzune-madô-wo | take-akira-wa kaki-no konata-ni more-kiki-te | sare-ba koso | waga omô-ni tagawane | si-jatsu-ra koto-goto-ku nige-use-taru uje-wa tsikara ojobazu. Ware ima sono ato-wo ôte kono* 地 *(tsi)-wo tatsi-saru toki-wa fito kanarazu ani-jome-wo korosi-te | mi-wo kakuseri-to iwan. Josi-ja* 夙志 *(siku-si)-wo togezu-site | urami-wo* 泉下 *(sen-ka)-ni nokosu-to-mo |* 過世 *(suku-se)-no* 惡業 *(aku-gô) nara-ba sore-mo su-be-nasi. Koto-waza-ni |* 忠臣 *(tsiû-sin)-no inu-to naru-to-mo |* 亂離 *(ran-ri)-no fito-to naru koto na-kare-to ijeri. Jo-mo ake-ba | ki-ga-dono-ni kikoje-age |* 面縛 *(men-faku)-site tsumi-wo matan. Sa-wa ije òmi-naru ko-domo-ra-ga | fawa-wo usinai tsitsi-ni suterare | kokoro-bosoku-mo aru-beki-ni | ima mata waga mi* 死 *(si)-seri-to kika-ba | to-ja aran | kaku-jà aran | -to omoi-jaru saje on-ai-no sono omo-kage-wa me-ni mijete | takeki kokoro-mo jowari-fate |* 五臟 *(go-zò)-wo siboru* 遺恨 *(i-kon)-no namida | tama-tsiru sode-mo ura-samuku | faru-no jo nare-ba mizikaku-te | faja fono-bono-to ake-ni-keri.*

Die Menschen des Dorfes, hiervon ohne Kenntniss, sagten: Die Räuber sind bereits verjagt. Wo wird der Vorsteher des Klosters sein? Die Bonzen, welche sich bisher hier aufhielten, sind plötzlich gar nicht zu sehen. Es ist unbegreiflich. Werden sie nach jener Seite gegangen sein? Werden sie sich dort befinden? — Sie irrten unter sehr grossem Lärmen suchend umher. Take-akira, der dieses an der Mauer herüber hörte, dachte sich: Also

mag es nicht anders sein als ich mir vorstellte. Die Kerle sind sämmtlich entflohen, und ihre Kraft reicht nicht weiter. Wenn ich sie jetzt verfolge und mich aus dieser Gegend entferne, werden die Menschen gewiss sagen, ich habe die Schwägerin getödtet und mich verborgen. Gesetzt ich vollführe nicht das langgenährte Vorhaben und lasse den Hass in der Unterwelt zurück, wenn es die böse That der früheren Welt ist, so kann ich dabei nichts thun. Ein Sprichwort sagt: Mag der redliche Diener auch ein Hund werden, dass er ein aufrührerischer, abtrünniger Mensch wird, geschehe nicht. Wenn der Tag anbricht, werde ich es dem Herrn Ki-ga zu Ohren bringen, mich binden lassen und hinsichtlich meines Verbrechens warten. Dessenungeachtet werden meine in Ômi lebenden Kinder, der Mutter beraubt, von dem Vater verstossen, kleinmüthig sein. Wenn sie jetzt noch hören, dass ich gestorben bin, wird jenes wohl sein? wird dieses wohl sein? — Bloss das Bild der Zärtlichkeit erschien vor seinen Augen, sein kühnes Herz war gänzlich ermattet, die Thränen des die fünf Eingeweide pressenden Grolles, der Aermel, in welchem sie sich als Perlen verstreuten, war inwendig kalt. Die Frühlingsnacht war kurz, und es dämmerte bereits der Tag.

Kaku-te take-akira-wa | futa-tabi ani-no ije-ni tatsi-kajeri-te 一五一十 *(itsi-bu-si-ziû)-wo kai-sitatame | sate tsikaki tomo-gara-ni tsugete |* 領主 *(reô-siù)-ni utaje | sono* 裁斷 *(sai-dan)-ni makasen tote | fatsi-su-ba-ga naki-gara-ni-wa kinu-wo utsi-kise |* 持佛 *(dzi-butsu)-ni itari-te |* 父母 *(fu-bo)-wa sara-nari | ani ta-ra go-ga* 法名 *(fô-miô)-wo tonaje | ikeru fito-ni mono-iû gotoku | koto-no fazime-wowari-wo tsumabiraka-ni tsugete | mi-no itoma-wo môsi | se-do-no jari-do-wo fiki-akure-ba fi-goro ta-ra go-ga kai-narasi-te | juki-no jama-to nadzuke-taru sira-fu-no taka | to-ko-no utsi-ni ari. Aruzi-ga mi-makari-te notsi-wa | faka-baka-siku e-mo kawazari-ken | moro-fa-no tsuja-mo kozo mi-si sama-ni-wa arade | ke-siki ito otoroje-tari.*

Somit kehrte Take-akira wieder in das Haus seines älteren Bruders zurück und schrieb die Sache vollständig von Anfang bis zu Ende nieder. Im Begriffe, es den nahen Genossen zu melden, bei dem leitenden Vorgesetzten anzuzeigen und ihm die Entscheidung zu überlassen, bekleidete er den Leichnam Fatsi-su-ba's mit Seidenstoff, trat zu dem Buddha-Altare und

rief nicht allein den Vorschriftsnamen des Vaters und der Mutter, sondern auch denjenigen seines älteren Bruders Ta-ra Go. Als ob er mit lebenden Menschen spräche, meldete er ihnen den Anfang und das Ende der Sache ausführlich und nahm von ihnen Abschied. Als er die Schlupfthüre des rückwärtigen Thores öffnete, befand sich daselbst der von Ta-ra Go seit Tagen ernährte und an diesen gewöhnte weissgestreifte Falke, dessen Name Juki-no Jama (Schneeberg) in einem Käfige. Derselbe mochte nach dem Tode seines Gebieters nicht ausreichend gefüttert worden sein. Der Glanz seiner Flügel war nicht derartig wie man im vorigen Jahre gesehen, und seine äussere Gestalt war sehr verkümmert.

Kore-mo mata naki-bito-no kata-mi-to omoje-ba | *kano taka-ni utsi-mukai-te iû jo* | 鴻鴈 *(kô-gan) towoku* 書 *(sio)-wo josete* | 蘇武 *(so-bu)-ga* 十九年 *(ziû-ku-nen)-no* 苦辛 *(ku-sin)-wo tsuge-si-to iû-wa* | *jebisu-wo tabakaru* 寓言 *(gû-gen)-ni-mo se-jo.* 陰崕 *(In-gai)* 黑柏嶺 *(koku-faku-rei)-no taka* | 白蛇 *(faku-zia)-wo korosi-te urami-wo kijome-taru tamesi-mo ari. Nandzi-wa moto* 勇武 *(jû-bu)-no tori* | *sika-mo* 義 *(gi) atte nukume-dori-wo korosazu* | 明朝 *(miô-tsiô) fanatsi-jaru toki-ni* | *sore-ga tobi-juku kata-ni mukai-te fi-ne-mosu tori-wo torazu to-ka-ja* | 一朝 *(ittsiô) fato-to* 化 *(ke)-su toki-wa* | 三枝 *(san-si)-no* 禮 *(rei)-wo sireru naru-besi. Ware-ni oi-te saseru* 恩遇 *(on-gû) nasi-to ije-domo* | *ware mata nandzi-ga* 主 *(sijû)-no ototo nari. Nandzi mosi kokoro ara-ba* | 江州 *(gô-siû) kuan-on-zi-no siro-ni itari-te* | *waga ko-domo-ra-ni* 書 *(sio)-wo okuri je-sasen-ja* | *ika-ni kiki-waki-taru-ka.*

Indem er ihn auch für eine Hinterlassenschaft des Verstorbenen hielt, wendete er sich zu diesem Falken und sprach: Die Sage, dass man einer Gans in der Ferne ein Schreiben anhängte und von den neunzehnjährigen Leiden Su-wu's Nachricht brachte, mag ein verlässliches Wort sein, mit welchem man die Barbaren betrog. Dass der Falke des Berggipfels der schwarzen Pistazienbäume von Yin-yai die weisse Schlange tödtete und den Hass tilgte, ist auch ein Beispiel. Du bist im Grunde ein Vogel des kühnen Kriegsmuthes. Gleichwohl bist du gerecht und tödtest nicht den wärmenden Vogel. Den nächsten Morgen lässest du ihn los und fängst dann in der Gegend,

wohin er entflogen, den ganzen Tag über keinen Vogel. Wenn du eines Morgens in eine Taube verwandelt würdest, so würdest du die Gebräuche von San-si kennen.[1] Was mich betrifft, so widerfuhr mir keine Gnade von Bedeutung, doch ich bin auch der jüngere Bruder deines Gebieters. Wenn du einen Geist hast, wirst du wohl zu der Feste des Kuan-on Tempels in Ômi gelangen und meinen Kindern einen Brief überbringen. Hast gehört und verstanden?

Nukume-dori ‚der wärmende Vogel' ist der Vogel, den der Falke fängt und sich über Nacht an den Leib legt, um sich zu wärmen. Am anderen Morgen lässt er ihn los und jagt dann in der Gegend, nach welcher dieser Vogel entflogen ist, keinen Vogel mehr.

To ije-ba | ima-made utsi-siwore-taru taka | 奮 然 *(fun-zen)-to site | tata-maku-fosi-ki ke-siki-wo misure-ba | take-akira fukaku* 感 激 *(kan-geki)-si | sate-wa kono tori | ono-dzukara* 靈 *(rei) ari |* 猶 豫 *(ju-jo)-su-beki-ni arazu tote | niwaka-ni suzuri-wo fiki-josi-te | ani ta-rò go-ga mi-makari-si koto | naru-kami-ga koto | mata ajamatte ani-jome fatsi-su-ba-wo korosi i-i-toku-ni kotoba na-kere-ba | kono mi-wo korosi-te | tsumi-wo aganò josi-wo kai-sitatame | futari-no ko-domo | tsitsi-ga ima-wa-no* 心 中 *(sin-tsiû)-wo* 察 *(sas) si |* 賊 頭 陀 *(zoku-dzu-da) naru-kami-wo utte urami-wo kijome-jo. Kare-ga moto-no na-wa sai-kei-to jobare-si-to-zo | tosi-no jowai imada* 三 十 *(san-ziû)-ni itarazu | kawo katatsi-wa ka-jò-ka-jò nari | -to tsumabiraka-ni kore-wo sirusi | kataku maki-komete | taka-no asi-ni musubi-tsuke | jagate asi-kawa-wo toki-sutete | tori-no mani-mani fanatsi-jare-ba | taka-wa miru-miru awo-sora-ni* 飛 揚 *(fi-jô)-si-tsu kumo-ni magirete use-ni-keri. Take-akira-wa sibasi utsi-nagemete nikko-to si | ima-wa kokoro-jasusi tote | naka-naka-ni sawagi-taru ke-siki-mo naku | madzu tsikaki tomo-gara-ni tsuge-sirasi-te* 領 主 *(reô-siû)-je uttaje-wo mòsan tote | tada-ni to-no kata-ni tatsi-ide-keri.*

Der bis jetzt ganz gebrochene Falke bekam ein Aussehen, als ob er sich rasch erheben wolle. Take-akira, tief ergriffen, sagte: Also besitzt dieser Vogel einen Geist. Ich darf nicht

[1] Die Sache unbekannt. San-si ist ein Geschlechtsname, statt dessen man ehemals *sa-je-gusa* sagte.

unschlüssig sein. – Er zog plötzlich den Tintenstein heran und schrieb nieder, dass sein älterer Bruder Ta-rò Go gestorben, was es mit Naru-kami für eine Bewandtniss habe, dass er aus Irrthum seine Schwägerin Fatsi-su-ba getödtet habe und dass er, da er sich durch keine Worte erklären könne, sich selbst tödten und die Schuld sühnen werde. Er sagte dabei, dass die zwei Kinder die Gefühle des Vaters in der Todesstunde errathen, den räuberischen Bonzen Naru-kami tödten und den Hass befriedigen mögen. Derselbe heisse mit seinem ursprünglichen Namen Sai-kei, er sei noch nicht dreissig Jahre alt, sein Gesicht und seine Gestalt seien so und so beschaffen. Er gab dieses alles genau an, wickelte den Brief fest ein und band ihn an den Fuss des Falken. Er löste und entfernte sogleich das Fussleder und liess ihn, so wie es der Wille des Vogels war, los. Der Falke flog sichtlich mit ausgebreiteten Flügeln zu dem blauen Himmel und war bald, von den Wolken verdeckt, entschwunden. Take-akira, ihm eine Weile nachblickend, lächelte und sagte: Jetzt bin ich im Herzen ruhig. — In der That brachte er, ohne Bestürzung in seiner Miene zu zeigen, zuerst den nahen Genossen die Meldung und brach dann, um bei dem leitenden Vorgesetzten die Anzeige zu machen, geraden Weges nach der äusseren Seite auf.

Der junge Falke des Todeshimmels. Zweiter Theil.

Ki-ga-no ziû-rò mitsu-suke-wa | i-wara take-akira-ga midzukara tsumi-wo utaje-môsu-ni jotte | o-oki-ni odoroki | madzu kore-wo 禁獄 *(kin-goku)-site | ije-no ko* 亘利 *(watari)* 長綱 *(naga-tsuna)-to iû mono-wo | ta-rò go take-jasu-ga ije-je tsukawasi | fatsi-su-ba-ga si-gai-wo* 展撿 *(ten-ken)-sasi-te | kore-wo fômurasi | take-akira-ga utaje-bumi-wo* 披見 *(fi-ken)-site | nawo koto-no josi-wo kangôru-ni | sono* 畧 *(riaku)-ni iwaku.*

Ki-ga-no Ziû-rò mitsu-suke, als I-wara Take-akira sein Verbrechen selbst anzeigte, war sehr erschrocken. Er setzte ihn zuerst in das Gefängniss, schickte dann seinen eingebornen Hausdiener Watari Naga-tsuna in das Haus Ta-rò Go Takejasu's, liess den Leichnam Fatsi-su-ba's aufbahren und ihn

begraben. Das die Anzeige enthaltende Schriftstück Take-akira's öffnend, untersuchte er noch mehr den Grund dieser Sache. Dasselbe lautete im Auszuge:

無名山寺 *(Mu-miô-san-zi)-no naru-kami-fô-si-wa* 無頼 *(bu-rai)-no aku-sô-nite | take-akira-ga* 宿恨 *(siûkkon) aru mono nari. Kudan-no aku-sô | inuru tosi | ômi-no kuni wo-bata-no* 問丸 *(toi-maru) mono-e-mon-ga usi-wo katari-tori-si-jori | tsui-ni mu-zitsu-no tsumi-ni kakari-te | take-akira-ga tsuma* 非命 *(fei-mei)-ni* 死 *(si)-si | futari-no ko-domo mata iku-so-no* 難苦 *(kan-ku)-wo uku. Sikaru-ni take-akira | fakarazu-mo jû-be take-jasu-ga ije-ni itari-te | naru-kami-ni ide-ai | kore-wo utan-to suru-ni | kare fajaku tomosi-bi-wo utsi-kesi-tsu. Jami-ni magirete nige-saran-to suru-wo | oi-tomuru tote | ajamatte ani-jome fatsi-su-ba-ni te-wo owasi | tatsi-matsi-ni sono inotsi-wo tateri. Kakare-ba mi-no tsumi-wa kui-te sen-nasi. Tada negawaku-wa naru-kami-ga juku-je-wo tadzunete oi-tome-sasi | take-akira-ga tame-ni urami-wo susugasi-tamawa-ba | naga-naga megumi-wo* 泉下 *(sen-ka)-ni* 甘心 *(kan-sin)-su-besi-to kai-tari-keru.*

Der Bonze Naru-kami aus dem Gebirgskloster ohne Namen, ein nichtswürdiger schlechter Bonze, hatte den langgenährten Hass Take-akira's auf sich geladen. Dieser schlechte Bonze hatte im vorigen Jahre den Ochsen des zu Wo-bata in dem Reiche Ômi lebenden Toi-maru Mono-e-mon durch Betrug an sich gebracht. In Folge dessen wurde Take-akira eines unwirklichen Verbrechens beschuldigt, seine Gattin starb eines unzeitigen Todes, auch über seine zwei Kinder kamen allerhand Leiden. Unter solchen Umständen traf Take-akira unvermuthet gestern Abends, als er in das Haus Take-jasu's gelangte, mit Naru-kami zusammen. Als er ihn tödten wollte, löschte jener schnell die Lampe aus. Er wollte unter dem Schutze der Finsterniss entfliehen. Take-akira, indem er ihn verfolgen und aufhalten wollte, schlug seiner Schwägerin Fatsi-su-ba aus Versehen eine Wunde und zerriss plötzlich ihr Leben. Dass er somit seine Schuld bereut, nützt ihm nichts. Um was er nur bittet, ist: wenn man, indem man den Aufenthaltsort Naru-kami's sucht, diesen verfolgte, aufhielte und für Take-akira den Hass befriedigte, so würde er ewiglich die Gnade in der Unterwelt sich zum Troste rechnen. Dieses stand geschrieben.

Mitsu-suke-wa | moto-jori take-akira-ga 才 *(sai)-wo me-de-omô koto fuka-kari-si-ka-ba | koto-no tei-taraku-wo toi-kangajete ito-wosi-mi | watari naga-tsuna-wo mote | naru-kami-ga juku-je-wo saguri-motome-sasuru-ni | naru-kami-wa sara-nari | faku-un koku-un-mo | jo-no utsi-ni tsiku-ten-site | juku-je sadaka-narazu-to-môsu. Mitsu-suke kiki-te | sikaru toki-wa take-akira-ga utaje* 片 言 *(fen-gen)-ni site* 取 用 *(siû-jô)-si-gatasi. Kano fô-si-ga fi-goro-no okonai-zama-wa | sato-bito-ra koso joku siri-tsurame | jobi-tsudojete toi-kangaje-jo-to iû.*

Mitsu-suke, der ursprünglich hohe Bewunderung für die Begabung Take-akira's hegte, war, indem er nach den Umständen fragte und untersuchte, sehr mitleidsvoll. Er liess durch Watari Naga-tsuna nach dem Aufenthalte Naru-kami's forschen, allein man sagte, dass nicht nur Naru-kami, auch Faku-un und Koku-un in der Nacht entflohen seien und dass man ihren Aufenthaltsort nicht bestimmen könne. Als Mitsu-suke dieses hörte, sprach er: Wenn es sich so verhält, ist die Anzeige Take-akira's ein einseitiges Wort, und man kann unmöglich davon Gebrauch machen. Die Menschen des Dorfes werden gut wissen, wie sich dieser Bonze die Zeit hindurch aufgeführt hat. Rufe sie zusammen und frage sie aus!

Naga-tsuna kore-wo uke-tamawari | jagate kano 山 院 *(san-in)-ni fodo-tsikaki | sato-bito-ra-wo jobi-tsudoje | kono fito-kudari-no koto-wo toki-sirasi-te | kami-nari-ga fito-to nari | mata kano tera-ni* 住 持 *(dziû-dzi)-si-taru fazime-wowari-wo tô. Sato-bito-ra-wa | nawo kano aku-sô-ni mi-irerarete | take-akira-wo itaku nikumi-omoi-si-ka-ba |* 先 住 *(sen-dziû)-no jû-rei-wo* 濟 度 *(sai-do)-se-si ari-sama-wo nobe | fita-sura sono* 道 德 *(dô-toku)-wo* 稱 讃 *(seô-san)-site iû jô.*

Als Naga-tsuna dieses hörte, rief er sogleich die in der Nähe jenes Klosters wohnenden Dorfbewohner zusammen, erklärte ihnen den Gegenstand und fragte sie, wie Naru-kami aufgewachsen und wie es zugegangen, das er der Vorsteher des Klosters geworden. Die Dorfbewohner, noch immer von diesem schlechten Bonzen bezaubert, empfanden gegen Take-akira grossen Widerwillen. Sie erzählten, wie er die Seele des früheren Vorstehers gerettet habe, priesen ungemein seine Tugend des Weges und sagten:

Waga tomo-gara kano fiziri-no osana-datsi-wo sirazu-to ije-domo | sono 法 驗 *(fô-gen)-no ija-tsiko-naru-wa | ma-no atari miru tokoro nari. Mai-te fi-goro* 柔 和 *(niû-wa)* 忍 辱 *(nin-niku)-site | tsuju-bakari-mo* 邪 淫 *(zia-in)* 貪 婪 *(don-ran)-no okonai nasi. Omô-ni take-akira | uramuru koto ari-te ani-jome-wo korosi | tsumi-wo naru-kami-fô-si-ni kakotsukete inotsi-wo tasukaran-to fakaru mono-ka. Sikaru-ni kano fiziri futari-no* 徒 弟 *(to-tei)-wo i-te | idzutsi-to-mo naku use-tamai-si-wa | kanete* 抖 藪 *(to-sô)-no* 宿 望 *(siku-bô)-wo fatasan-to suru-no kokoro-zasi fukaku | nagaku* 山 院 *(san-in)-ni todomaru-no ke-siki-na-kari-si-ga | ima take-akira-to sono* 黑 白 *(koku-biaku)-wo i-i-aragawan-mo mudzukasi-to obosi-te | ato-wo udzume-tamô-ni koso.*

Wir kennen zwar nicht die Erziehung dieses heiligen Mannes, doch dass seine Bestätigungen der Vorschrift glänzend sind, ist etwas, das wir vor unseren Augen sahen. Um so weniger verübte er bei seiner bewährten Sanftmuth und Geduld auch nur die geringste Handlung der Ausschweifung oder Habsucht. Nach unserer Meinung hat Take-akira aus Hass seine Schwägerin getödtet und dürfte, indem er die Schuld auf den Bonzen Naru-kami schiebt, im Sinne haben, sein Leben zu retten. Dass jedoch dieser heilige Mann mit seinen zwei Schülern, ohne dass man seinen Aufenthalt weiss, verschwunden ist, es ist desswegen, weil er den langgehegten Wunsch, zu Fusse umherzuwandeln, in Erfüllung bringen wollte. Es war dieses sein fester Vorsatz, und er sah nicht darnach aus, als ob er für immer in dem Gebirgskloster verbliebe. Jetzt verdriesst es ihn, Take-akira gegenüber Schwarz und Weiss in Abrede zu stellen und er verbirgt seine Spur.

To mina kutsi-gutsi-ni môsu-ni-zo naga-tsuna sunawatsi sato-bito-ra-ga môsu omomuki-wo | 主 君 *(siû-kun)-ni kikoje-age-si-ka-ba | mitsu-suke ijo-jo sen-su-be-naku* 不 便 *(fu-bin)-nagara take-akira-wa* 死 刑 *(si-kei)-ni okonô-besi. Sika-wa are | kare-mo josi-aru mono-no-fu-no fate-naru-ni sibari-kubi-utan-wa nasake-nasi.* 古 實 *(Ko-zitsu)-ni makasi | mu-miô-zi-nite fara-wo kirasu-besi | -to ôse-keri.*

So sprachen alle einstimmig, und Naga-tsuna brachte demgemäss die Aussage der Dorfbewohner dem Vorgesetzten

und Gebieter zu Ohren. Mitsu-suke wusste sich immer weniger zu helfen, und musste, so leid es ihm auch that, an Take-akira die Todesstrafe vollziehen lassen. Indessen war es das Ende eines Kriegsmannes von guter Herkunft, und es wäre unbarmherzig gewesen, ihm in Banden das Haupt abzuschlagen. Er befahl, dass er einer alten Sitte gemäss, sich in dem Kloster ohne Namen den Bauch aufschneiden solle.

Saru fodo-ni watari naga-tsuna-wa | 主命 *(sijû-mei)-wo take-akira-ni tsutaje-sirasi* | *sude-ni sono jô-i-wo itasu-ni* | *korosi-mo jajoi-no naka-goro nare-ba* | *mu-miŏ-* 山寺 *(san-zi)-no sakura-bana* | 爛熳 *(ran-man)-to site* | *tare-wo matsu-ka-to aware-nari. Kaku-te sono fotori-ni siki-gawa sikasi-te* | *ko-no ma ko-no ma-ni siroki* 幔幕 *(man-maku)-wo farasi* | *asi-garu-no* 雜兵 *(zŏ-fiŏ) roku-nin* | *take-akira-wo* 守護 *(siû-go)-si* | *fi-i-te siki-gawa-no uje-ni orasuru-ni* | *mata fitori* | *sira-ki-no* 小 *(ko)* 四方 *(si-fô)-ni* | 短刀 *(tan-tô)-wo nosi-te* | *sono maje-ni suju. Watari naga-tsuna seô-gi-ni kakari-te* | *ma-mukai-ni ari* | 雜兵 *(zŏ-fiŏ) amata sa-jû-ni nami-i-te* | 非常 *(fi-ziô)-wo imasimuru koto* | *ito* 嚴重 *(gen-dziû) nari.*

Watari Naga-tsuna verständigte jetzt Take-akira von dem Befehle des Gebieters und traf bereits die Vorbereitungen. Um die Zeit war die Mitte des dritten Monates des Jahres und die Kirschblüthen des Gebirgsklosters ohne Namen, in Verwirrung sich erschliessend, waren traurig, als ob sie Jemanden erwarteten. Man liess in dieser Gegend ein ausgebreitetes Fell breiten und zwischen den Bäumen[1] ein weisses Zelt spannen. Sechs Krieger zu Fusse, welche Take-akira bewachten, führten ihn und liessen ihn sich auf das gebreitete Fell setzen. Ein Anderer belud ein kleines Viereck von weissem Holze mit einem kurzen Schwerte und stellte es vor ihn hin. Watari Naga-tsuna sass ihm gerade gegenüber auf einer Bank. Viele Krieger bildeten rechts und links Reihen, und die Vorkehrungen gegen ein ungewöhnliches Ereigniss waren sehr streng.

Take-akira-wa | *asa-ki kami-simo ki-te* | *moto-dori-wo kiri-fanatsi* | *naka-naka-ni* 臆 *(oku)-si-taru ke-siki-mo naku* | *madzu naga-tsuna-ni mukai-te* 領主 *(reô-siû)-no megumi-wo* 禮謝

[1] Die Wiederholung von *ko-no ma* in dem Texte des Buches scheint ein Versehen zu sein.

(rei-sia)-si | tairaka-ni 坐 *(za)-wo simete* ⌈ *sidzuka-ni jeri-wo fiki-wakurete* | 介 錯 *(kai-siaku)-no tsuwa-mono | kiri-tsuka si-taru katana-no me-kugi-wo simesi | surari-to nui-te usiro-ni tatsu. Sono toki watari naga-tsuna-wa | take-akira-ni mukatte iû jô | go-fen kon-do-no* 災 害 *(sai-gai)-wa* | 主 君 *(siû-kun) ki-ga-dono-wo fazime-to site | naga-tsuna-ra-ni itaru made | ito-wosi-mi-omô tokoro nari. Mi-dzukara tsumi-wo utaje-môsaruru kokoro-base-no kenage-naru-wo mote | jorodzu osi-fakari-te koso sôraje. I-i-nokosu koto-mo ara-ba | nani-ni-mare kikoje-tamaje.*

Take-takira, mit einem lichtgelben Ober- und Unterkleide bekleidet, hatte den Haarschopf abgeschnitten. Ohne in der That durch seine Miene Feigheit zu bekunden, bedankte er sich zuerst Naga-tsuna gegenüber für die Gnade des leitenden Vorgesetzten, drückte den Sitz flach und während er ruhig den Brustlatz des Kleides zertheilte, befeuchtete der helfende Krieger das Niet des mit einem gemeisselten Griffe versehenen Schwertes, zog dieses flink und stellte sich hinter ihn. Watari Naga-tsuna sprach jetzt zu Take-akira: An euer gegenwärtiges Unglück wird von uns allen, von dem Vorgesetzten und Gebieter, dem Herrn Ki-ga angefangen, bis zu mir Naga-tsuna und den anderen herab, mit Bedauern gedacht. Den muthigen Entschluss, mit welchem ihr selbst euer Verbrechen anzeigtet, mögen wir zehntausendmal erwägen. Wenn ihr noch etwas zu sagen habt, so lasset es, was es auch immer sei, hören.

To iû-ni take-akira kotajete | kono mi 薄 命 *(faku-mei)-nite | tsui-ni* 平 生 *(fei-sei)-no kokoro-zasi-wo noburu-ni ojobazu. Ani-wa* 蠱 毒 *(ko-doku)-ni inotsi-wo otosi | onore mata ko-jo-naki tsumi-wo je-tari. Tada uramuraku-wa | aku-sô naru-kami-wo fasirasi-te | iki-nagara sono sisi-mura-wo kurawazaru koto-wo. Kore-mo mata tsumabiraka-ni i-i-gatasi. Ômi-ni nokosi-oki-tsuru ko-domo-ra-ga koto | sasuga-ni kokoro-ni kakaru mono-kara | kare-ra saiwai-ni | aru fito-no megumi-wo uke-tare-ba |* 道 路 *(dô-ro)-ni* 餓 死 *(ga-si)-suru made-ni-wa itarazi | sika-arazu-to-mo ika-ni sen. Kare-ra mosi | kono fi-no koto-wo tsutaje-kiki | kono* 地 *(tsi)-je tadzune-kitaru koto-mo ara-ba |* 最 後 *(sai-go)-no tei-taraku-wo kikoje-sirasi |* 怨 敵 *(on-teki) naru-kami-ga juku-je-wo sira-ba |* 父 母 *(fu-bo)-no ata-wo mukui-te* 係 累 *(kei-rui)-no* 汚 名 *(o-mei)-wo kijomu-besi | -to koto-tsuge-tamawaru-besi-to iû.*

Take-akira erwiederte: Bei der Geringfügigkeit meines Looses komme ich zuletzt nicht dazu, das Vorhaben des ganzen Lebens aufzuschieben. Der ältere Bruder verlor durch Gift der Insecten das Leben, und auch ich habe die grösste Schuld auf mich geladen. Ich bin nur unwillig darüber, dass ich den schlechten Bonzen Naru-kami entlaufen liess und nicht lebendig sein Fleisch verzehre. Dieses lässt sich auch nicht ausführlich sagen. Die in Òmi zurückgelassenen Kinder liegen mir in der That am Herzen. Da sie glücklicher Weise der Gnade eines Menschen theilhaftig wurden, gelangen sie nicht dahin, dass sie auf dem Wege Hungers sterben. Ist dieses auch nicht der Fall, was kann ich thun? Wenn sie das Ereigniss des heutigen Tages erfahren und in diese Gegend nachforschend kommen sollten, so gebe man ihnen die Umstände meines Todes bekannt, man sage ihnen, wenn sie den Aufenthalt des verhassten Feindes Naru-kami wissen, dass sie sich an dem Feinde des Vaters und der Mutter rächen und den fortwährenden beschmutzten Namen reinigen mögen.

Naga-tsuna kiki-te 委曲 *(i-kioku) sono kokoro-wo je-tari* | *kokoro-jasu-kare* | *-to iraje-tsutsu* | *sikiri-ni fana-utsi-kami-si-kaba* | 雜兵 *(zò-fiò)-ra-ni itaru-made* | *suzuro-ni sode-wo nurasi-keri. Wori-si-mo faru-no jû-gure-ni* | *iri-ai-no kane oto-dzurete* | *tsira-tsira-to furi-kakaru* | *fana-no fu-buki-to moro-tomo-ni* | *ima-zo kije-juku take-akira-ga* | *kôri-no jai-ba osi-itadaki* 介錯 *(kai-siaku) tanomu-to i-i-mo ajezu* | *me-te-no fara-je tsuki-tate-tari. Kakaru tokoro-ni* | *ki-ga-no* 近臣 *(kin-sin)* | 汗馬 *(kan-ba)-ni mutsi-wo narasi-te* | *massikura-ni fasirasi-ki-tsu.* 門外 *(Mon-guai)-ni uma nori-fanatsi-te* | 境内 *(kei-dai)-ni fasiri-iri* | *kaku-to mite o-oki-ni odoroki* | 領主 *(reô-siù)-no* 命 *(mei) ari* | *sibasi katana-wo fiki-na-megurasi-tamai-so* | *-to jobi-kakete* | *ajegi-ajegi fotori-tsikaku fasiri-tsuki* | *naga-tsuna-ni mukatte iû jò.*

Naga-tsuna erwiederte: Ich verstehe es gut. Seid im Herzen beruhigt! — Dabei vergoss er unaufhörlich Thränen, und selbst die Krieger befeuchteten unwillkürlich den Aermel. Um die Zeit erklang an dem Frühlingsabende der Ton der Glocke des Sonnenuntergangs. Take-akira, jetzt im Begriffe, mit dem Schneesturm der zerstreut herabfallenden Blüthen zugleich zu vergehen, hob die eisige Klinge mit den Worten:

Ich bitte den Helfer! über das Haupt und stiess sie, kaum dass er dieses gesagt, in die rechte Seite des Bauches. In diesem Augenblicke sprengte ein nahestehender Diener Ki-ga's, auf schwitzendem Pferde mit der Peitsche knallend, geraden Weges heran. Vor dem Thore das Pferd, auf welchem er geritten war, loslassend, lief er innerhalb der Gränze herein. Als er das Geschehene sah, war er sehr erschrocken und rief: Ich habe einen Befehl von dem leitenden Vorgesetzten. Drehet eine Weile das Schwert nicht herum! — Im Laufe athemlos in die Nähe gekommen, sagte er zu Naga- tsuna:

主君 *(Siù-kun) jatsugare-wo mote | take-akira-ni towasi-tamò koto ari. Koto* 急 *(kiû) nare-ba | tada-ni tô-beku-ja-to iû-wo | naga-tsuna kiki-mo ajezu | si-sai-ni ojobazu | toku-toku-to iraje-si-ka-ba |* 近臣 *(kin-sin) jagate take-akira-ga mimi-ni kutsi-wo sasi-josasi | taka-kai-no koto-wa | go-fen-no ani | ta-rò go take-jasu | sono* 奥妙 *(ô-miò)-wo kiwame-taru-ni | tsika-goro* 頓死 *(ton-si)-site | tsui-ni kore-wo uke-tsutòru mono nasi. Naka-ni tsui-te | kizu-tsuki-taru taka-wo* 療治 *(riò-dzi)-suru-no* 奇方 *(ki-fô) | koko-ni itatte nagaku forobin koto | ito nage-kawasi. Go-fen sono* 舍弟 *(sia-tei)-to site |* 平日 *(fei-zitsu) kikeru tokoro ari-nan. Mosi* 一言 *(itsi-gon)-wo wosimazu-site* 後世 *(kô-sei)-ni tsutòru toki-wa | sono* 益 *(eki) motto-mo fanafadasi-karan. Kono josi-wo towan tame-ni |* 領主 *(reô-siù)-no* 命 *(mei)-wo ukete koko-ni kitareri | iraje-wo kika-ma-fosi-to iû.*

Der Vorgesetzte und Gebieter lässt durch mich an Take-akira eine Frage stellen. Kann ich, da die Sache dringend ist, geradezu fragen? — Kaum dass Naga-tsuna dieses hörte, antwortete er: Es braucht keine Umstände. Nur schnell! — Der nahestehende Diener hielt sogleich den Mund an das Ohr Take-akira's und sagte: Was die Falknerei betrifft, so hatte eurer älterer Bruder Ta-rò Go Take-jasu das Tiefe und Wundervolle in ihr erschöpft. Derselbe starb unlängst eines plötzlichen Todes, und in Folge dessen ist Niemand, der es überliefert erhielt. Dass insonderheit das wunderbare Mittel, durch welches man verwundete Falken heilt, jetzt für immer verloren gehen wird, ist sehr zu beklagen. Ihr seid sein jüngerer Bruder und werdet alle Tage davon gehört haben. Wenn es

euch um ein Wort nicht leid ist und ihr es der Nachwelt überliefert, so wird der Nutzen ein überaus grosser sein. Damit man nach dieser Sache frage, empfing ich den Befehl des leitenden Vorgesetzten und kam hierher. Ich wünsche, die Antwort zu hören.

Take-akira mi-kajeri-te | kotajen-to suru-ni | 心神 *(sin-sin) sude-ni* 惱亂 *(nò-ran)-si-tsu. Amata-tabi iki-wo tsuki | ko-e-wo furi-tatete iû jò | taka-gai-no waza-wa | onore konomazaru-wo mote | tajete kikeru tokoro nasi. Moto-jori take-jasu-wa | sono* 術 *(ziûtsu)-no moren kotô-wo itoi-te | kaki-todome-taru mono-mo arazu. Sikare-ba tsutaje-ma-irasuru-ni josi-nasi. Sikari-to ije-domo | waga ani fisasi-ku reô-siû-no megumi-wo kòfuri | onore mata ani-ga* 恩賜 *(on-si)-no juki-no jama-ni* 托 *(taku)-site |* 書 *(sio)-wo ko-domo-ra-ni josi-taru koto-mo are-ba | ika-de-ka nawo-zari-ni omoi-tate-matsuru-beki. Take-akira-ga naki-notsi-ni mu-zitsu-no* 汚名 *(o-mei)-wo kijome | futari-no ko | kano aku-sô-ni meguri-ai-te | ata-wo mukû koto ara-ba | ima-jori-site nanu-ka-ga awai-ni | take-akira-ga* 墳墓 *(fun-bo)-no fotori-ni |* 靈草 *(rei-sò) kotsu-zen-to* 生 *(seô)-zu-besi. Sore-koso taka-no* 妙藥 *(miò-jaku) nari-to sirosi-mesare-jo | -to i-i-fatete | tsuki-tate-taru* 短刀 *(tan-tô)-wo me-te-no kata-je fiki-megurasi | iza* 介錯 *(kai-siaku)-to iû ko-e-to | tomo-ni kòbe-wa maje-ni otsi | mukuro-wa utsubusi-ni tòre-keru. Toki-ni* 享年 *(kiò-nen) si-ziû-jo-sai | ito-wosi-karu-beki jowai nari.*

Take-akira blickte hin und wollte antworten, allein sein Geist war bereits von Qual umzogen. Er schöpfte mehrmals Athem, erhob rasch die Stimme und sagte: Da die Falknerei von mir nicht geliebt ward, habe ich nicht das Geringste gehört. Im Grunde hat Take-jasu, dem es nicht lieb war, wenn diese Kunst verrathen würde, nichts darüber niedergeschrieben. Somit bin ich nicht im Stande, sie zu überliefern. Indessen war mein Bruder lange Zeit der Gnade des leitenden Vorgesetzten theilhaftig, und auch ich vertraute dem Gnadengeschenke für meinen älteren Bruder, dem Schneeberg einen Brief an meine Kinder. Wie könnte ich da gleichgiltig denken? Wenn ich nach meinem Tode den unwirklich beschmutzten Namen reinige, wenn die zwei Kinder jenem schlechten Bonzen im Umherwandeln begegnen und die Feindschaft vergelten, so wird

von jetzt an binnen sieben Tagen neben dem Grabe Take-akira's eine reingeistige Pflanze plötzlich wachsen. Wisset, dass dieses das wundervolle Arzneimittel der Falken ist. — Kaum, dass er dieses gesagt, drehte er das kurze Schwert nach der linken Seite und rief: Wohlan, Helfer! — In diesem Augenblicke fiel sein Haupt nach vorn herab, und sein Rumpf stürzte nach abwärts. Er war um diese Zeit vierzig Jahre alt, ein Alter, in welchem er sehr bedauernswürdig war.

Kakari-si-ka-ba naga-tsuna-wa | *take-akira-ga si-gai-wo* | *mu-mið-zi-no* 墓所 *(mu-sio)-ni udzumasi* | *sate sato-bito-ra-wo jobi-te iû jò* | *kono tokoro* | *futa-tabi* 無住 *(mu-dziû)-no aki-tera-to nari-tare-ba* | *nandzi-ra kawaru-gawaru joku kore-wo mamori* | *mosi take-akira-ga oki-tsu tsi-no fotori-ni* | *me-narezaru kusa-no oi-idzuru koto ara-ba* | *tsuge-sirasi-sðraje* | *-to kikoje-oki tsui-ni* 近臣 *(kin-sin)-to tomo-ni tatsi-kajeri-te* | *siù-kun mitsu-suke-ni* | *take-akira-ga i-i-tsuru koto itsi-bu-si-ziû-wo* 演說 *(en-zes) su.*

Als dieses geschehen, liess Naga-tsuna den Leichnam Take-akira's auf der Grabstätte des Klosters ohne Namen begraben. Er rief dann die Dorfbewohner und sagte zu ihnen: Da dieser Ort zum zweiten Male ein leeres Kloster ohne Vorsteher geworden ist, so gebet abwechselnd gut auf ihn Acht. Wenn neben dem Grabe Take-akira's eine ungewöhnliche Pflanze hervorwächst, so machet es zu wissen. — Nachdem er ihnen dieses verkündet, kehrte er zugleich mit dem nahestehenden Diener zurück und berichtete dem Vorgesetzten und Gebieter Mitsu-suke ausführlich alles, was Take-akira gesagt.

Oki-tsu tsi, ein Wort, das sonst nirgends vorkommt, hat die Bedeutung ‚Grab'. Ein ähnliches Wort ist *oki-tsu ki* ‚Sarg'. Der Sinn des letzteren ist ‚Holz des Inneren' oder richtiger: Holz des Niederlegens. Auf gleiche Weise ist *oki-tsu tsi* als ‚Boden des Inneren' oder ‚Boden des Niederlegens' zu betrachten.

Mitsu-suke kiki-te siba-siba sa-tan-si | *fukaku nozomi-wo usinai-te* | *ke-siki tanosi-karazu mije-taru-ga* | *sari-to-mo-to omoi-ken* | *tsugu-no fi-jori* | *fi-goto-ni* 近臣 *(kin-sin)-wo mu-mið-zi-je tsukawasi-te* | *take-akira-ga tsuka-wo mi-se-keru-ni* | 第 *(dai)-nano-ka-no fi-no asa-madaki-ni* 番守 *(ban-siù)-no sato-bito fasiri-kite* | *utaje-mðsu jò* | *wa-nami kanete tono-no ôse-wo ukete fi-bi-ni take-akira-ga tsuka-wo mori-te sðrð-ni* | *jû-be tada fito-jo-no*

naka-ni | kano tsuka-jori | 異 草 *(i-sô) oi-idete | kuki-no* 長 *(tsiô)-zuru koto* — 尺 *(issiaku)* 五 寸 *(go-sun)-ni ojobi | waka-ba moje-sigeri | fana saki-te ito niwojaka nari. Kanete sirase-jo-to ôsuru-ni jotte | fasiri-ma-ireri-to iû.*

Als Mitsu-suke dieses hörte, seufzte er oftmals. Er war gründlich in seiner Hoffnung getäuscht und schien kein freudiges Aussehen zu haben. Indem er daran glauben mochte, schickte er von dem nächsten Tage angefangen jeden Tag den nahestehenden Diener in das Kloster ohne Namen und liess ihn das Grab Take-akira's ansehen. Noch vor Anbruch des siebenten Tages kam ein die Wache haltender Dorfbewohner gelaufen und meldete: Ich habe, indem ich von dem Gebieter dazu den Befehl erhielt, täglich das Grab Take-akira's bewacht. In der einzigen gestrigen Nacht ist aus jenem Grabe eine seltsame Pflanze hervorgewachsen. Der Stengel hat eine Länge von einem Schuh fünf Zollen erreicht, die jungen Blätter sprossen in Fülle, die Blüthen entfalten sich sehr glänzend. Gemäss dem Befehle, dass man es früher kundgeben solle, bin ich im Laufe hereingekommen.

Mitsu-suke kore-wo kiki-te | sare-ba koso take-akira-ga tsika-goto munasi-karazu. Ware juki-te ma-no atari 鑒 定 *(kan-tei)-su-besi. Toku uma-wo fiki-idase-jo | -to isogawasi-tsutsu | watari naga-tsuna i-ka | go-sitsi-nin-no* 近 臣 *(kin-sin)-wo i-te | uma-ni utsi-nori | kudan-no sato-bito-ni siru-be-sasi-te | mu-miô-zi-ni itari |* 主 従 *(sijû-ziû) sono kusa-wo miru-ni | kuki-wa fosoku-site take-takaku | fa-wa kawara-janagi-ni ni-te* 四 方 *(si-fô)-jori idete ai-mukai | fa-no o-oki-sa* — 寸 *(issun)* 四 五 分 *(si-go-fun)-mo aru-beku | fa-no awai-jori ko-jeda-wo* 生 *(siô)-zite | ki-naru fana saki-tari. Mitsu-suke tsuku-tsuku-to mite | fukaku* 嘆 賞 *(tan-seô)-si | naga-tsuna-wo mi-kajeri-te iû jô.*

Als Mitsu-suke dieses hörte, sagte er: Also war der Eidschwur Take-akira's kein eitler. Ich werde hingehen und wenn ich es vor Augen habe, darüber urtheilen. Man bringe schnell das Pferd heraus! — In Eile Watari Naga-tsuna und noch andere nahestehende Diener, fünf bis sieben Menschen, mit sich nehmend, bestieg er das Pferd, machte den genannten Dorfbewohner zum Führer und gelangte zu dem Kloster ohne Namen. Als Gebieter und Diener diese Pflanze betrachteten,

waren die Stengel derselben dünn und von Gestalt hoch. Die Blätter, denjenigen der Weide der Flussebene ähnlich, kamen von vier Seiten hervor und standen einander gegenüber. Die Grösse der Blätter konnte einen Zoll vier bis fünf Linien betragen. Aus den Zwischenräumen der Blätter wuchsen kleine Zweige und hatten sich gelbe Blüthen erschlossen. Mitsu-suke betrachtete sie aufmerksam und seufzte tief. Auf Naga-tsuna blickend, sagte er:

Take-akira-wa 蓋世 *(kai-sei)-no* 義士 *(gi-si) nari. Ani take-jasu-ga tame-ni* | 庇覆 *(fi-fuku)-no* 恩 *(on)-wo kajesan tote* | *ima-wa-ni* 一言 *(itsi-gon)-wo nokosi* | *mi* 死 *(si)-site taka-no* 妙藥 *(miŏ-jaku)-wo tsutŏ. Kore masa-ni jo-ni iû* 弟切草 *(oto-kiri-sŏ) naru besi. Mukasi* 人皇 *(nin-wŏ)* 六十五代 *(roku-ziû-go-dai)* | 花山院 *(kua-san-in)-no on-toki-ni* | *taka-kai* 晴頼 *(fare-jori)-to iû mono ari* | 業 *(giŏ)-ni kuwasi-ki koto* 神 *(sin)-no gotosi. Taka-no kizu-tsuku koto aru toki-wa* | *kusa-wo tataki-te kore-wo tsuku. Fito kusa-no na-wo tô-ni* | 秘 *(fi)-site iwazu. Sikaru-ni ototo arawa-ni kore-wo morase-si-ka-ba* | *fare-jori ikatte sono ototo-wo koroseri. Kore-jori-site toki-no fito* | *taka-no* 良藥 *(riŏ-jaku)-wo siru koto-wo je-tsu* | *sono kusa-wo na-dzukete oto-kiri-* 草 *(sŏ)-to iû-to ijeri.*

Take-akira ist ein Kriegsmann von einer die Welt überdeckenden Gerechtigkeit. Um für seinen älteren Bruder Take-jasu die Gnade des Schutzdaches zu vergelten, hat er in seiner Todesstunde ein Wort hinterlassen, im Tode das wundervolle Arzneimittel der Falken überliefert. Dieses wird richtig das sein, was man in der Welt die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze nennt. Man sagt: Einst lebte zu den Zeiten des fünf und sechzigsten Menschenkaisers, des Kaisers Kua-san (985 bis 986 n. Chr.) ein Falkner Namens Fare-jori. Seine Genauigkeit in dem Geschäfte war gleich derjenigen eines Gottes. Wenn die Verwundung eines Falken vorkam, zerstiess er eine Pflanze und legte sie auf. Wenn Menschen um den Namen der Pflanze fragten, hielt er ihn geheim und sagte ihn nicht. Sein jüngerer Bruder machte ihn jedoch bekannt. Fare-jori gerieth in Zorn und tödtete seinen jüngeren Bruder. Seit dieser Zeit lernten die Menschen das vortreffliche Arzneimittel der Falken kennen.

Man gab dieser Pflanze den Namen: ‚die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze‘.

Sikaru-ni ima-no fito-wa | kusa-no na nomi siri-te | sono katatsi-wo tsumabiraka-ni sireru mono nasi. Arui-wa oto-giri-sò-wa | 紫苑 (si-on) nari-to iû. Ima-kore-wo miru-ni | 紫苑 (si-on)-ni arazu. Fare-jori-wa sono 家方 (ka-fô)-wo morase-si-wo ikatte ototo-wo 切害 (setsu-gai)-si | ware-wa 國法 (koku-fô)-no mo-dasi-gataku | take-jasu-ga ototo-wo kirasi-te | kono 靈草 (rei-sò)-wo je-tari. A-a oto-kiri-sò-no na | ju-e aru kana | awaremu-besi. Take-akira-ga 冤苦 (ben-ku)-wo idaki-te | tsui-ni ata-wo kajesu koto-wo jezu | 一朝 (ittsiò) wazawai-wo kamosi-te | 非命 (fi-mei)-ni 死 (si)-se-domo uramaru koto-naku | ani-ga tame-ni 恩 (on)-ni kotò | sukoburu 奇 ki nari. Utagawaraku-wa sato-bito-ra | kano naru-kami-ni azamukare | fukaku madoi-te | take-akira-wo si-i-taru mono-ka. Ito ibukasi-to iû.

‚Indessen wissen die gegenwärtigen Menschen nur den Namen der Pflanze, ihre Gestalt kennt Niemand genau. Einige sagen, die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze sei das Milchkraut (*si-on*). Wie ich jetzt sehe, ist es nicht das Milchkraut. Fare-jori, darüber erzürnt, dass man das Heilmittel seines Hauses verrieth, hieb den jüngeren Bruder nieder. Ich, indem die Gesetze des Reiches unmöglich schweigen können, liess den jüngeren Bruder Take-jasu's niederhauen und erlangte diese reingeistige Pflanze. Ach! der Name ‚die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze‘ hat eine Ursache! Es ist bedauerlich. Take-akira, die Qualen der Schuld in den Armen haltend, erlangte zuletzt nicht die Vergeltung der Feindschaft. Eines Morgens Unheil brauend, starb er eines unzeitigen Todes, doch er hegte keinen Groll, es entsprach um des älteren Bruders willen der Gnade. Es ist ziemlich wunderbar. Der Verdacht liegt nahe, dass die Dorfbewohner, von jenem Naru-kami betrogen, sich in tiefem Irrthum befanden und Take-akira verleumdeten. Es ist sehr sonderbar.‘

Sono koto imada wowarazu | tatsi-matsi fitori-no tabi-僧 (sô) | futari-no 俗客 (zokkaku)-wo ite | 門内 (mon-nai)-ni susumi-iri | to mi kò mite ko-wa omoi-no foka-ni | waga tera-no are-taru koto-jo-to iû. Mitsu-suke 主從 (sijû-ziû) sato-bito-ra | kono ko-e-wo kiki-te ibukasi-mi | kòbe-wo megurasi-te sono fito-wo

miru-ni | saki-ni tsiku-ten-si-taru | mu-miò-zi-no 後住 *(go-dziû) nari-si-ka-ba | sato-bito-ra aza-warai |* 貴僧 *(ki-sô)-wa inuru tosi |* 先住 *(sen-dziû)-no jû-rei-ni osore-madoi | juku-je naku nari-tamai-si-ga | nani-no kawo-base ari-te | ome-ome-to kajeri-ki-tamai-taru.*

Er hatte noch nicht ausgeredet, als plötzlich ein reisender Bonze, zwei Laiengästen vorangehend, bei dem Thore hereintrat. Dort hin blickend, hier hin blickend, sagte er: O wider Vermuthen eine Verödung meines Klosters! — Mitsu-suke mit seinen Dienern und die Dorfbewohner, als sie diese Stimme hörten, waren verwundert. Sie wendeten die Häupter um und betrachteten diesen Menschen: Es war der vordem entflohene spätere Vorsteher des Klosters ohne Namen. Die Dorfbewohner lachten spöttisch und sagten: Der theure Bonze ist im vergangenen Jahre, von Furcht vor dem Geiste des früheren Vorstehers verwirrt, spurlos verschwunden. Mit welchem Antlitz kommt ihr kleinmüthig wieder zurück?

To tô-ni | 後住 *(go-dziû)-no fô-si nikko-to site |* 小僧 *(siô-sô)* 愚 *(gu) nari-to ije-domo |* 一院 *(itsi-in)-no* 住持 *(dziû-zi) tari. Ika-de me-me-siku jû-rei-ni odorokasare | fu-kaku-no furumai-wo itasu-beki. Sika-wa are | koto* 急 *(kiû) nari-si-ka-ba | fito-ni tsuguru-ni ojobazu | idete-jori amata-no tsuki-wo fe-taru-wo mote | sa omowaruru-mo kotowari nari. Ima toku tokoro-wo kiki-te | utagai-wo farasi-tamaje | -to iraje-tsutsu | mitsu-suke-ga fotori-tsikaku susumi mukai-te iû jò.*

Auf diese Frage erwiederte der Bonze, der spätere Vorsteher, lächelnd: Bin ich, der kleine Bonze, auch unwissend, bin ich doch der Vorsteher eines Klosters. Wie könnte ich weibisch, von einem Geiste erschreckt, ein unkluges Benehmen haben? Gleichwohl, da ich wegen der Dringlichkeit der Sache nicht Zeit hatte, es den Menschen zu sagen, und seit meinem Austritte viele Monate verflossen sind, hat ein solcher Gedanke einen Grund. Höret jetzt die Erklärung und lasset das Misstrauen schwinden. — Hiermit trat er nahe an die Seite Mitsu-suke's und sprach zu ihm:

Gu-sô 當院 *(tò-in)-ni* 住持 *(dziû-dzi)-site | iku-fodo-mo arazare-ba | imada* 領主 *(reô-siû)-no* 見參 *(gen-zan)-ni irazari-si | sate-mo* 去年 *(kio-nen)* 先師 *(sen-si)* 迁化

(sen-ge)-no notsi | 沙彌 *(sia-mi)* 同宿 *(dô-siku)-ra* | *ono-ga aku-zi-no arawaren-ka-to ajabumi* | *siû-ziû-no* 流言 *(riû-gen)-wo mote* | *sono* 非 *(fi)-wo owowan-to moku-romi* | 先師 *(sen-si)-no jû-rei* | *jo-na-jo-na aware-idzuru-to iwase-si-ga* | *kitsune tanuki-no waza-kure-ni-ja ari-ken* | *sono goro* | *saru ajasi-mi ide-ki-ni-keri. Kaku-te* 沙彌 *(sia-mi) dô-siku-ra* | 先師 *(sen-si) tosi-goro-no* 苦心 *(ku-sin)-wo tsumi* | 石壇 *(seki-dan)* 修造 *(siû-zô)-no tame-ni* | 檀越 *(dan-etsu)* 布施 *(fu-se)-no* 金錢 *(kin-sen)-wo* | *fito-ni adzuke-okare-si te-gata-wo nusumi-tori* | *mina moro-tomo-ni nige-sari-nu.*

'Da ich diesem Kloster erst eine kurze Zeit vorstand, hatte ich noch nicht nöthig, mich dem leitenden Vorgesetzten vorzustellen. Nachdem im verflossenen Jahre der frühere Vorsteher gestorben war, erörterten die beisammen wohnenden Novizen, besorgt, dass ihre Schlechtigkeit an den Tag kommen werde, wie sie durch allerhand leere Reden ihr Unrecht verdecken könnten. Sie liessen aussagen, dass der Geist des früheren Vorstehers allnächtlich erscheine, und — mochte es eine Sache der Füchse und Dachse gewesen sein? um diese Zeit kam eine solche Seltsamkeit zum Vorschein. Somit stahlen die beisammen wohnenden Novizen die Empfangsscheine über das von dem früheren Vorsteher mühevoll zusammengehäufte, von der Gemeinde zum Zwecke der Erbauung steinerner Altarstufen als Almosen gegebene Geld, welches bei Menschen angelegt war, und ergriffen alle mit einander die Flucht.'

Koko-wo mote gu-sô sen-si-no 夙志 *(siku-si)* | *itadzura-ni naran koto-wo nageki* | *fisoka-ni kano tomo-gara-ga juku-je-wo saguri-tô-ni* | *fitori-no sia-mi* | *tsikaki jama-zato-ni kakure-oru josi-wo tsutaje kiki* | *nawo sono* 虛實 *(kio-zitsu)-wo siran tame-ni* | *sato-bito-ra-ni-mo tsugezu* | *tada-fitori* | *sono tokoro-ni itari-te* | *aru fito-ni kore-wo tô-ni* | *sono fito kotajete* | *kudan-no sia-mi-wa* | *ke-sa ka-i-no kuni-je tote* | *tabi-datsi-tsu. Mosi okkake-tamawa-ba* | *kanarazu ai-tamawan-to iû.*

'Hierbei beklagte ich, dass der langgehegte Vorsatz des früheren Vorstehers vergeblich sein werde. Indem ich heimlich nach dem Aufenthalte jener Leute forschte, hörte ich, dass ein Novize in einem nahen Gebirgsdorfe verborgen sei. Um die Wahrheit zu erfahren, begab ich mich, ohne den Dorfbewohnern

etwas zu sagen, ganz allein an jenen Ort und befragte einen Menschen. Dieser Mensch antwortete: Der gedachte Novize ist heute Morgens, wie er sagte, nach dem Reiche Ka-I abgereist. Wenn ihr ihm nachsetzet, werdet ihr ihn gewiss treffen.‘

Gu-sô kore-wo kiki-te | kokoro-sikiri-ni isogawasi-ku | futa-tabi tera-ni kajeru-ni ojobazu | omowazu-mo juki-juki-te | ka-i-no kuni-naru 臺 *(dai)-ga fara-made oi-itari | kano sia-mi-ga kasu-keki jama-dera-ni* 寄宿 *(ki-siku)-suru-wo | karò-zite tadzune-idasi | koto-no moto-wo toi-akirame-tare-do ware-mo | kare-mo* 出家人 *(siùkke-nin)-no koto nare-ba | sono* 地 *(tsi)-no* 領主 *(reô-siù)-ni utajete | tsumi-suru made-wa sezu | oi-tsume-taru-ni iki-dowori-wo farasi-te tatsi-kajeru* 途中 *(to-tsiû) kuro-koma-no uma-ja-dzi-ni jado-kari-si* 夜 *(jo) |* 中風 *(tsiû-bu)-ni-ja ari-ken | niwaka-ni | mono-iû koto-wo jezu. Jado-no aruzi-mo | idzu-ku-no mono naru koto-wo tô josi na-kere-ba | koto-no josi-wo mura-osa-ni tsuge |* 所持 *(sio-dzi)-no* 路銀 *(ro-gin)-mo are-ba | ije-ni todomete | okotari-fatsuru-wo matsu fodo-ni kasiko-ni tosi-wo kojete | jò-jaku-ni* 平愈 *(fei-ju)-si-tsu.*

‚Als ich dieses hörte, nahm ich mir in meiner Eilfertigkeit nicht Zeit, noch einmal in das Kloster zurückzukehren. Unvermuthet gelangte ich, immer weiter gehend, im Verfolgen bis nach Dai-ga fara in dem Reiche Ka-I. Indem ich in einem Gebirgskloster, dem Schlupfwinkel jenes Novizen einkehrte. machte ich ihn mit Mühe ausfindig. Ich kam der Sache durch Fragen auf den Grund, doch da wir Beide Bonzen waren, verklagte ich ihn bei dem leitenden Vorgesetzten jener Gegend. Ohne es bis zur Bestrafung zu bringen, trieb ich ihn in die Enge und liess an ihm den Zorn aus. Auf der Rückreise war ich in der Nacht, in welcher ich auf der Poststrasse von Kuro-koma einkehrte — es mochte ein Schlagfluss sein — plötzlich nicht im Stande zu sprechen. Der Wirth des Einkehrhauses hatte kein Mittel, mich zu fragen, woher ich sei, und er meldete die Sache dem Dorfältesten. Da ich in meinem Besitze Reisegeld hatte, behielt er mich in dem Hause und wartete auf gänzliche Besserung. Ich blieb dort über das Jahr und war endlich geheilt.‘

Mono-iû koto-mo tsune-ni kawarazu | jori-te kinô kuro-koma-wo 發足 *(fassoku)-si jado-no aruzi-to mura-osa-ni okurarete*

kajeri-kuru-ni | 藤本 *(fudzi-moto)-no konata-naru matsu-wara-nite* | *tsura-tamasi-i ikamesi-ge-naru fô-si futari* | *utsi-katarai-tsutsu juku-wo kike-ba* | *fitori-ga iû jò* | *wa-nami soko-kura-no mu-mib-zi-nite jû-rei-ni ide-tatsi* | *nama-* 道心 *(dô-sin)-ra-wo odorokasi* | *sono notsi naru-kami-ni sitagai-te* | *sibasi* 酒肉 *(siù-niku)-ni aki-taru-ga* | *joki notsi-wa kanarazu asiki mono-nite* | *tatsi-matsi sono koto araware* | *moto-no jama-datsi-ni nari-nu. Jama-datsi-wa jama-nite fatsuru-to iû koto-waza-mo* | *ima koso omoi-sirarure* | *-to iû-ni* | *mata fitori kara-kara-to warai* | *so-wa nani-wo-ka iû. Jama-datsi-ni-wa arazu* | *kawa-datsi naru-besi. Jama-ni-mo are* | *kawa-ni-mo are* | *koko-ra watari-wo uro-taje mawari-te* | *sagasi-idasarete-wa* | *kuju-to-mo ojobazu* | *mijako-je-ja noboru-beki* | *mitsi-no ku-je-ja kudaran.*

‚Da meine Sprache nicht anders als gewöhnlich war, brach ich gestern von Kuro-koma auf. Als ich, von dem Wirthe des Einkehrhauses und dem Dorfältesten begleitet, mich auf dem Heimwege befand, gingen in einem diesseits von Fudzi-moto gelegenen Fichtenwalde zwei Bonzen von wildem Gesichtsausdrucke, eifrig mit einander sprechend, einher. Ich hörte, wie der Eine sagte: Ich trat in dem Kloster ohne Namen in Soko-kura als Geist auf und versetzte die Novizen in Schrecken. Später schloss ich mich an Naru-kami und hatte eine Zeitlang Wein und Fleisch zur Genüge. Auf das Gute folgte das Schlechte. Die Sache wurde plötzlich entdeckt, und ich wurde wieder ein Bergräuber. Das Sprichwort: ‚Der Bergräuber endet auf den Bergen‘ werde jetzt in Gedanken gekannt. — Der Andere lachte laut und sagte: Was heisst dieses? Kein Bergräuber, ein Flussräuber muss man werden. Es mag auf den Bergen, es mag auf den Flüssen sein, wenn wir in vielen Durchgängen umhergewandelt sind und aufgespürt werden, braucht es uns auch nicht zu reuen. Wir müssen wohl hinauf nach Mijako reisen, wir werden in das Reich Mutsu hinab ziehen.‘

To iû-wo | *gu-sô ato-ni tsuki-te kore-wo kiki sate-wa* 先師 *(sen-si)-no jû-rei-wa* | *kitsune tanuki-no waza-ka-to omoi-si-ni* | *kono aku-sô-bara-ga nase-si nari. Fiki-torajete seme-towa-ba* | *nawo kuwasi-ki-wo siru-be-kere-do kakaru waru-mono-ni mono-i-i-kakete* | *kajette ke-wo fuki kizu-wo motome-ja sen* | *-to modasi-te* | *mi-nogasi-tari.*

‚Als ich, ihnen nachgehend, dieses hörte, dachte ich: Also während ich glaubte, dass der Geist des früheren Vorstehers vielleicht eine Sache der Füchse und Dachse sei, haben es diese schlechten Bonzen gethan. Wenn man sie gefangen nähme und verhörte, könnte man es noch genauer erfahren, doch an so schlechte Menschen das Wort richten, hiesse wohl vielmehr: die Federn blasen und die Wunde suchen. — Ich schwieg und liess sie aus den Augen.‘

To itsi-bu-si-ziû-wo mono-gatare-ba | kuro-koma-no mura-osa-wa | fata-goja-no aruzi-to tomo-ni | mata toku koto maje-no gotosi. Mitsu-suke 主從 *(sijû-ziû)-wa iû-mo sara-nari | sato-bito-ra ima kono mono-gatari-wo kiki-te | fazimete satori | ana ozomasi-ja sen-dziû-no jû-rei-wo* 濟度 *(sai-do)-si-taru-ni-wa arade | mina kami-nari-ga kanete fukaku-mo moku-romi-taru-wo | keô-made-mo sirazari-si | ito omo-nasi-to tsubujaki-tsutsu |* 後住 *(go-dziû)-no tsutsuga-naku kajeri-kitareru-wo jorokobi | mura-osa-to jado-no aruzi-wo negirai-te | mata iû jò.*

So erzählte er alles vom Anfang bis zu Ende, und auch der Dorfvorsteher von Kuro-koma so wie der Wirth des Gasthauses erklärten sich in Uebereinstimmung mit dem Obigen. Von Mitsu-suke und dessen Dienern nicht zu sprechen, kannten sich die Dorfbewohner jetzt erst aus und flüsterten sehr beschämt: Wie thöricht sind wir! Man hat den Geist des früheren Vorstehers nicht erlöst, alles war von Naru-kami schlau ausgesonnen. Bis heute war dieses nicht bekannt. — Dabei freuten sie sich, dass der spätere Vorsteher ohne Unfall zurückgekommen. Sie bewillkommneten den Dorfältesten sammt dem Wirthe des Einkehrhauses und sagten wieder:

Kono tera-ni sen-dziû-no jû-rei araware-idzuru-to iû fû-bun takaku kikoje-si koro | sia-mi dô-siûku | tatsi-matsi-ni tsiku-ten-si | fiziri-mo juku-je naku nari-tamai-si-ka-ba | ko-wa mattaku mono-no osorosi-ku-te | nige-sari-tamai-nuru-to nomi omoi-taru wori-si-mo | 抖藪 *(to-sô)-no tabi-* 僧 *(sô) kitari-te | kano jû-rei-wo sidzume-je-sasen-to iû-ni tabakarete | ima-made fiziri-wo asi-sama-ni nomi i-i-nonosiri | kano* 兇僧 *(kiô-sô)-wo* 尊信 *(son-sin)-site | iki-botoke-no omoi-wo nase-si koso kujasi-kere. Fiziri-ga fudzi-moto-no matsu-wara-nite mi-nogasi-tamai-tsuru aku-sô-wa sore-ga* 徒弟 *(to-tei)-nite | faku-un koku-un-to jobare-taru mono naran. So-wa ka-jò-ka-jò-no koto ari tote.*

Zur Zeit, wo stark verlautete, dass der Geist des früheren Vorstehers dieses Klosters erscheine, entliefen plötzlich die zusammenwohnenden Novizen und auch der heilige Mann verschwand spurlos. Bei all' diesem glaubten wir nur, dass ihr vor der Fürchterlichkeit des Gespenstes entflohen seid. Als dann der umhersuchende reisende Bonze kam und sagte, dass er Mittel finden werde, jenen Geist zu beruhigen, liessen wir uns betrügen und schmähten bis jetzt über den heiligen Mann nur auf arge Weise. Es mag uns reuen, dass wir jenem unseligen Bonzen in Ehrerbietung glaubten und uns Gedanken an einen lebendigen Buddha machten. Die schlechten Bonzen, welche der heilige Mann in dem Fichtenwalde von Fudzi-moto aus den Augen liess, werden dessen Schüler Faku-un und Koku-un sein. Dieses verhält sich so und so.

Naru-kami faku-un koku-un-ra-ga koto-wo | tsumabiraka-ni kikoje-sirasi | mata take-akira-ga 横死 *(wò-si) | oto-kiri-sò-no koto-ni itaru-made | otsi-mo naku mono-gatare-ba |* 住僧 *(dziû-sô) kiki-te o-oki-ni odoroki | gu-sô ono-ono-ni-mo tsugezu-site | sozoro-ni towoku ide-taru ju-e-ni | kakaru fu-si-gi-no koto saje ide-ki-tsu. Mina kore waga ajamatsi nari | -to* 後悔 *(kô-kuai) site |* 慚愧 *(zan-gi) omote-ni araware-tari.*

Sie gaben ihm von Naru-kami, Faku-un und Koku-un ausführlich Kunde und erzählten ferner, ohne etwas auszulassen, das Ereigniss des gewaltsamen Todes Take-akira's und endlich von der den jüngeren Bruder niederhauenden Pflanze. Der vorstehende Bonze, als er dieses hörte, war sehr erschrocken und sagte: Weil ich, ohne es jedem Einzelnen zu melden, unbedacht in die Ferne hinauszog, sind so unerwartete Dinge eben zum Vorschein gekommen. Alles dieses sind von mir Fehler. — Es reute ihn, und in seinem Antlitz zeigte sich Beschämung.

Mitsu-suke-wa kore-kano iû tokoro-wo kiki-te tan-soku-si | 和尙 *(o-seô) |* 山院 *(san-in)-no* 住持 *(dziû-dzi)-to site | fito-ni-mo sirasezu | tada-fitori karu-karu-siku | fito-wo oi-tomen-to itase-si-wa | ko-jo-naki otsi-do nari. Mata sato-bito-ra-ga | watakusi-ni nari-kami-wo todomete* 後住 *(go-dziû)-to si | amasaje kore-ni madowasare | take-akira-wo sijetage-taru koto | sono tsumi ijo-ijo karo-karazu. Mina kore omoi-fakari-no asaki-ni jotte | kono kudari-no wazawai-wo fiki-idaseri. Kakare-ba* 住僧

(dziô-sô)-wa ima-jori 艱 苦 *(kan-ku)-wo itawazu* | *wotsi-kotsi-wo* 募 化 *(koan-ke)-site* | 山 院 *(san-in)-wo* 相 續 *(sò-zoku)-si* | *sato-bito-ra-wa tsikara-wo awasi-te* | *kono tera-wo tori-tate katsu take-akira-ga bo-dai-wo tôte* | *saki-no tsumi-wo aganò-besi. Kono koto mosi nawo-zari nara-ba* | *sono tabi-wa jurusi-gatasi.*

Als Mitsu-suke alle diese Reden hörte, seufzte er und sprach: Dass der Bonze als Vorsteher des Gebirgsklosters, ohne es den Menschen kundzugeben, leichthin einen Menschen verfolgen und aufhalten wollte, ist das allergrösste Vergehen. Dass die Dorfbewohner eigenmächtig Naru-kami zurückhielten, ihn zum späteren Vorsteher machten, überdiess, von ihm irregeführt, Take-akira unterdrückten, dieses Verbrechen ist noch weniger ein leichtes. Alles war eine Folge geringer Ueberlegung und hat dieses Unheil hervorgezogen. Somit soll der Bonze, von nun an die Mühe nicht scheuend, die Gegenden hier und dort zur Verwandlung ermahnen und die Nachfolge in dem Gebirgskloster antreten, die Dorfbewohner sollen ihre Kräfte vereinen, dieses Kloster herstellen, einstweilen sich nach dem Seelenheile Take-akira's erkundigen und das frühere Verbrechen wieder gut machen. Wenn sie dieses missachten, ist es dann unmöglich, zu verzeihen.

To | *siba-siba i-i-korasi* | *kuro-koma-no mura-osa* | *fata-gojano aruzi-ni-wa* | *fiki-de-mono-wo torasi-te* | *ka-i-no kuni-je kajerasi ijo-jo take-akira-wo ito-wosi-mite* | *sono ko-domo-wo aware-miomoi-nagara* | *òmi-to nomi kikojete* | *ari-ka sadaka-narazare-ba kare-ra-wo* 扶 持 *(fu-tsi)-suru josi-naki-wo nokori-wosi-mi take-akira-ga ko-domo* | *kono* 地 *(tsi)-je tadzunete ko-jo-kasi-to ijeri-to-zo. Kaku-te mitsu-suke-wa* | *kano kusa-wo tori-te* | *kizutsuki-taru taka-ni tsukuru-ni* | *sono* 功 *(kô)* 神 *(sin)-no gotoku nari-si-ka-ba* | *ko-wa utagò-beô-mo aranu* | *oto-kiri-sò nari tote* 菜 園 *(sai-en)-ni utsusi-uje* | *tsiò-ai itodo fuka-kari-keru.*

Mit diesen Worten wies er sie häufig zurecht. Indem er dem Dorfältesten von Kuro-koma und dem Wirthe des Einkehrhauses Geschenke einhändigte, liess er sie in das Reich Ka-I zurückkehren. Er bedauerte Take-akira immer mehr. Welches Mitleid er auch mit dessen Kindern hatte, er hörte nur, dass sie in Ômi seien, und da ihr Aufenthalt nicht bestimmt war, hatte er kein Mittel, sie zu unterstützen. Nach den Abwesenden

sich sehnend, sagte er, dass die Kinder Take-akira's ihn aufsuchen und in dieses Gebiet kommen mögen. Mitsu-suke pflückte jetzt jene Pflanze, und als er sie verwundeten Falken auflegte, hatte sie eine Kraft gleich etwas Göttlichem. Er sagte, dieses sei unzweifelhaft die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze, versetzte sie in den Fruchtgarten und war für sie überaus eingenommen.

In dem sechzehnten Capitel des Werkes 越後名寄 *(etsi-go-na-jose)* ‚Zusammenstellungen von Namen des Reiches Jetsi-go' wird gesagt:

Oto-giri- 草 *(sò-wa)* | 諸 郡 *(sio-gun)* | *no-bara* | *mura-sato mina* 生 *(seô)-zu. Kuki* 一 二 尺 *(itsi-ni-siaku) bakari* | *fa-wa kawara-janagi-ni ni-te mizikaku* | *saki marosi. Omote-no iro moje-gi-nite* | *ura-wa siroku awosi. Fa-wa* 四 方 *(si-fô)-ni idete ai-* 對 *(tai)-su. Fa-no o-oki-naru mono* | *nagasa* 一 寸 *(issun)* 四 五 分 *(si-go-fun). Fa-no kiwa-jori ko-jeda-wo* 生 *(seô)-zu. Natsu-no su-e* 五 出 *(go-siùtsu)-no* 小 黄 花 *(siô-kuò-kua)-wo firaki* | *tosi-dosi furu-ne ari-te* 生 *(siô)-zi fanafada* 繁 茂 *(fan-mo)-su.*

Die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze wächst in allen Kreisen, sowohl auf dem freien Felde als in den Flecken und Dörfern. Ihr Stengel ist einen bis zwei Schuh hoch, die Blätter haben Aehnlichkeit mit denjenigen der Flussweide, sind kurz und an den Spitzen rund. Ihre Farbe ist auswendig hellgrün, inwendig weissgrün. Die Blätter kommen von vier Seiten hervor und stehen einander gegenüber. Die grössten Blätter sind einen Zoll vier bis fünf Linien lang. Ueber die Ränder der Blätter hinaus wachsen kleine Zweige. Zu Ende des Sommers öffnen sich zu fünfen hervorkommende kleine gelbe Blüthen. Die Pflanze wächst alljährlich aus der alten Wurzel hervor und entfaltet sich überaus reichlich.

寺嶋 Tera-sima sagt das Nämliche, was oben von 晴賴 Fare-jori gesagt worden. Er sagt ferner:

金瘡 *(Kin-sò)* | *kudziki* | *issai* 無 名 *(mu-miò)-no* 惡 瘡 *(aku-sô)* 腫 物 *(siù-motsu)-ni* | *fa-wo tataki* | *awaki murasaki-no siru idzuru-wo tsukete josi.*

Bei Stichwunden, Quetschungen, bei allen namenlosen bösen Geschwüren und Geschwülsten wird der matt purpurne Saft der zerstossenen Blätter äusserlich mit Nutzen angewendet.

海舶 *(Kai-faku) motarasi-kitaru* 繪 *(e)-no* 具 *(gu)-ni* 綿胭脂 *(men-en-si)-to iû mono nari. Zoku-ni* 生胭脂 *(seô-en-zi)-to iû* | 繁色 *(fan-sioku) nari. Oto-giri-sò-no nama-fa-wo suri-te* | *siru-wo wata-ni fitaseru mono-to iû.* 種々 *(Siù-ziù)-no* 草花 *(sò-kua)-no siru-nite* | *wata-wo somete beni-to suru* 法 *(fô) ari. Mata* 蘇木 *(su-fô)-no* 煎 *(sen)-si siru-ni* | 胡粉 *(go-fun)-wo fitasi* | *wata-ni nuri-te* 生胭脂 *(seô-en-si)-wo niseru mono ari. Seô-en-si-wa* 血 *(tsi)-wo tomuru-ni fanafada* 效 *(kô) ari.*

Unter den Malergeräthen, welche von den Seeschiffen gebracht werden, befindet sich die Baumwollenschminke. Sie heisst insgemein die rohe Schminke und ist von reicher Farbe. Man sagt, dass man die frischen Blätter der den jüngeren Bruder niederhauenden Pflanze zerreibt und mit dem Safte die Baumwolle tränkt. Man pflegt mit dem Safte verschiedener Pflanzen und Blumen die Baumwolle roth zu färben. Man weicht auch Kreide in den gesottenen Saft des Sappanholzes, streicht diesen auf Baumwolle und macht so die rohe Schminke nach. Die rohe Schminke besitzt eine sehr vorzügliche blutstillende Kraft.

大洋子 *(Tai-jô-si) iwaku* | 桉 *(an)-zuru-ni* 二種 *(ni-siù) ari* | 本書 *(fon-sio)-ni iû-wa* 功能 *(kô-nô) jowasi.* 一種 *(Issiù) ko-kusa ari* | *fime-oto-giri-* 草 *(sò)-to iû.* 功能 *(Kô-nô) fanafada o-osi* | *jerabu-besi.*

Ta-yang-tse sagt: Zu bemerken ist, dass es zwei Arten dieser Pflanze gibt. Diejenige, welche in dem Buche (in dem Pen-thsao) erwähnt wird, besitzt schwache Heilkraft. Eine Art ist klein und wird die den jüngeren Bruder niederhauende Pflanze der Fürstentöchter genannt. Dieselbe besitzt überaus viele Heilkraft. Man soll sie wählen.

Die Sprachen Basa, Grebo und Kru im westlichen Afrika.

Von

Dr. Friedrich Müller,
Professor an der Wiener Universität.

Die vorliegende Abhandlung bildet einen Nachtrag zu dem von mir veröffentlichten Buche ‚Die Sprachen der wollhaarigen Rassen.' Wien, Hölder, 1877 (Grundriss der Sprachwissenschaft, Band I, Abtheilung 2), welchen ich an dieser Stelle zu veröffentlichen mir erlaube, da ich einerseits die Nachträge für den Schluss des Werkes mir aufspare, andererseits die wichtigeren derselben der vorläufigen Benützung der Fachgenossen nicht vorenthalten möchte.

Die drei hier behandelten Sprachen Basa, Grebo (Gĕdebo) und Kru (Krao) bilden die 13. Gruppe meiner Classification der afrikanischen Negersprachen (vgl. Grundriss der Sprachwissenschaft, I, 1. S. 83). W. Bleek hat bereits den Zusammenhang derselben richtig eingesehen; er stellt sie (The library of his Excellency Sir George Grey. Philology. Vol. I, Part. II, S. 227) zu den ‚Unclassified languages within the limits of the West-African division of the Ba-ntu family' und benennt sie ‚the Mena family of languages'. Ich hatte nach einer Prüfung des mir damals zugänglichen, spärlichen Materials diese Aufstellung richtig befunden, war aber nicht im Stande, darnach eine grammatische Analyse dieser Sprachen zu entwerfen.

Erst vor Kurzem gelang es meinen unausgesetzten Bemühungen das Material für den letzteren Zweck aufzutreiben. Mein Freund Prof. Garcia Ayuso in Madrid fand nach langem Suchen für mich bei einem Madrider Antiquar ein Exemplar der Broschüre von Don Geronimo Usera y Alarcon über das Kru, und ein zweiter hochverehrter Freund, Prof. W. Whitney

in New-Haven, war so gütig das seltene Büchlein von W. G. Crocker über das Basa aus der Bibliothek des Yale College, sowie die Arbeiten Payne's über das Grebo aus der Bibliothek der American Oriental Society für mich auszuleihen. Beide liebe Freunde mögen für ihre Dienste meinen innigsten Dank genehmigen.

Das Gebiet des Basa liegt in der Negerrepublik Liberia etwa unter 6° nördl. Br. und 10° westl. L. (Gr.), im Norden des Kru. — Der Titel der darauf bezüglichen grammatischen Quelle, den ich bei der Seltenheit der letzteren ausführlich mittheile, lautet: Grammatical observations | on the | Basa[1] language; | by the late | Rev. Wm. G. Crocker. | Printed Edina, Liberia, W. A. | at the Baptist mission press. | 1844. | First edition. | James C. Minor, — printer. 16°. 23 pg.

Das Grebo wird in der Umgebung des Cape Palmas gesprochen ‚to the East of Grand Sestros and West of Bereby' (Bleek). Die Titel meiner neuesten Quellen lauten: Grebo grammar: | for the use | of the | Protestant Episcopal Mission at | Cape Palmas and parts adjacent, | West Africa. | by the Rt. Rev. John Payne, D. D. | Printed for the Mission | by the American tract society | 150 Nassau-street, New-York. | 1864. 12°. 66 pg. und: A | dictionary | of the | Grebo language | by Rt. Rev. John Payne, D. D. | of the | Protestant Episcopal Mission, | Cape Palmas, West Africa. | Philadelphia: King & Baird, Printers, No 607 Sansom-street. | 1867. | 12°. 153 pg.

Der Name Grebo (den Payne, Dictionary pg. 4 von *gre*, *gri* ‚Affe' ableitet[2]) wird auch G'debo, Gĕdebo geschrieben.

---

[1] Nicht Bassa, wie Bleek angibt.

[2] ‚The Grebo people inhabit the West Coast of Africa, in latitude 4° north. Like the tribes generally in this region, they have come from the interior, at a comparatively recent date. Of this no better proof is needed than the current tradition, that a *kobo kai* (foreign house) — probably Portuguese slave factory — was found at Cape Palmas, when the Greboes made their first settlement there. The earliest English charts have as the only town *Growa*, now Grahway, seven miles east of Cape Palmas. William Bosman, the Dutch trader, who resided on the coast many years, and wrote an account of Guinea, relates that in passing the Cape on Christmas day 1701 ‚no Negroes came off from Cabo des Palmes.'

It does not appear, howewer, that the Greboes came directly to this place in their migration from the north. Their earliest home near the coast was in the rear of Bereby, sixty miles below. Here, after becoming

Völlig aus der Luft gegriffen, wie so manche Schreibung afrikanischer Völkernamen, ist R. Hartmann's Krebo (Die Nigritier. Berlin. 1876. I. S. 476).

In Betreff des Gebietes des Kru (das nach Payne, Dictionary pg. 4 eine fremde Verstümmlung aus Krao ist) bemerkt Bleek es seien 5 Städte an der Kru-Küste um 5° nördl. Br. und 9° westl. L. im Süden des Basa, westlich von Cape Palmas, wo es gesprochen wird. Einzelne evangelische Missionäre wie z. B. J. G. Auer[1] dehnen den Namen Kru auf das Grebo aus, indem sie Grebo und Kru als zwei Dialecte einer einzigen Sprache zusammenfassen, worin wir ihnen nicht Recht geben können.

Der Titel unserer Quelle für das Kru lautet: Ensayo gramatical | del idioma | de la raza Africana de Ñano, | por otro nombre Cruman, | raza noble, y una de las mas relacionadas en todo el Golfo de Guinea y costa | del Africa intertropical del Oeste, | por el presbítero | Don Gerónimo Usera y Alarcon.[2] | Madrid: | Imprenta de la sociedad literaria y tipográfica, | calle de la Manzana, num. 14. | 1845. | 8°. 33 pg.

Der Verfasser schrieb die Broschüre als Frucht der religiösen Erziehung, welche er zwei Negerknaben aus dem Kru-Lande, nämlich Felipe Quir und Santiago Yegüe, ein Jahr lang hatte zu Theil werden lassen.

---

too numerous, for their narrow territory, a portion of the tribe determined to embark on canoes on the ocean, and seek a new home towards the west. As, howewer, the movement was opposed by a majority, it was necessary to make preparation for it secretly, and to embark at night. In doing this a number of the canoes capsized, and the parties in them, consequently, were left. These were called *Worębo,* or the capsized, from *worę*, to capsize. Those who launched their canoes successfully, bounding over the waves, took the name of *Grebo*, from the monkey *gri* or *gre*, most remarcable for agility.'

[1] *Wodade* | *keo* | *Ṅekǫ kae kǫ Nable hẽ mǫ* | Hymns | for the | church and family, | in the | Kru language. | Printed for the | Protestant Episcopal Mission | at Cape Palmas and parts adjacent. | C. Schultze: Basel 1873. Jene Sprache, die hier Kru genannt wird, ist nichts anderes als Grebo.

[2] Nicht Alberon wie Bleek angibt, der auch das Büchlein nicht selbst gesehen zu haben scheint, da er den Titel nicht vollständig sondern nur abgekürzt mittheilt.

Allgemeiner Charakter dieser Sprachen.

In Betreff der Articulation lehnen sich diese Sprachen an ihre östlichen Nachbarn: Ewe, Akra, Odschi, Yoruba an. In grammatischer Beziehung stehen sie weit hinter denselben zurück, insofern selbst die spärlichen Stammbildungsmittel jener Sprachen zur näherer Unterscheidung des Nomens vom Verbum ihnen mangeln. Ein Unterschied zwischen Verbum und Nomen ist natürlich lautlich nicht vorhanden. (Grebo: *o̱ hya* ‚sein Kind‘ und *o di* ‚er isst‘ sind sogar lautlich vollkommen gleich.) Subject und Object, Attribut und Prädicat werden blos durch die Stellung der entsprechenden Ausdrücke innerhalb des Satzes geschieden. Durch diesen Bau mahnen diese Sprachen an die einsilbigen Idiome Ost-Asiens, von denen sie sich nur durch den grösseren Umfang mancher ihrer Formen unterscheiden.

Die Laute.

1. Vocale.

a) Einfache Vocale.

a a̱

e e̱ o o̱

i i̱ u u̱

b) Zusammengesetzte Vocale (Diphthonge).

ai, au, ei, iu.

Sämmtliche Vocale können nasalirt werden, also: *ã, ẽ, ĩ* u. s. w.

2. Consonanten.

		h				
k	*g*					*ṅ*
ty (tš)	*dy (dž)*	*y*				*ń*
t	*d*	*s*	*z*	*r*	*l*	*n*
p	*b*	*f*	*v*	*w*		*m*

An- und Auslaut.

Der Auslaut der Worte ist durchgehends vocalisch oder nasal. Die Fremdwörter müssen diesem Gesetze entsprechend behandelt werden. So bildet das Grebo aus den englischen

Worten: chariot, church, governor, grace, cross, watch die Ausdrücke: *tšareọte, tšụe, gomla, grese, krọse, wọtše* u. s. w.

Im Anlaute sind sämmtliche Vocale (ausser *a̱, e, i̱* und *u, u̱*) und Consonanten (ausser *r*) gestattet; von Doppelconsonanten kommen vor: *bl, br, bw; fl, fr* (selten); *gb, gl* (selten), *gr, gy; hl, hm, hn, hw, hy; kl, kp, kr, kw, ky; ml, mw; ny; ṅm, ṅy; pl, pr; sw; tw; wr* (selten). Als anlautende Verbindungen dreier Consonanten lassen sich nachweisen: *gbr, gbw; hml, hny*; *kpl, kpr, kpw* also Verbindungen, die mit jenen des Odschi und seiner Verwandten übereinstimmen.

Die Wurzel und das Wort.

Die Wurzel tritt in sehr seltenen Fällen aus den fertigen Wortformen zu Tage; man kann die letzteren höchstens in Nominal- und Verbalstämme theilen. Zwischen Nominal- und Verbalstämmen besteht kein lautlicher Unterschied; beide, sowohl ein- als auch mehrsilbig, haben in der Regel mit einander keine Berührung, d. h. ein bestimmter Lautcomplex wird im Sinne eines Nomens, ein anderer dagegen im Sinne eines Verbums gebraucht. Im tiefsten Grunde ist der Sprache der Unterschied zwischen Nomen und Verbum vollkommen unbekannt und sie besitzt auch geringe lautliche Mittel um aus den im Sinne unseres Verbums oder Abstract-Nomens verwendeten Lautcomplexen bestimmte Nomina agentis herauszubilden. Ein solches Mittel ist das Suffix *o* (Grebo) z. B.: *bao* ,vom Wege abweichen' *baọ* ,ein wilder, heftiger Mensch', *blafo* ,Spass' *blafọ* ,Spassmacher', *ki̱ne* ,schreiben' *ki̱neọ* ,Schreiber'. Dagegen steht der Sprache in der Wortzusammensetzung ein Mittel zu Gebote um Formen mannigfacher Art zum Ausdrucke bestimmter Anschauungen zu schaffen z. B. (Grebo): *bli*, Heimat', *bli-pe* (Heimats-Person) ,Eingeborener, Landsmann', *bli-pro* ,Heimats-Land', *bli-de̱* ,Heimats-Ding' (Sitte u. s. w.), *bli-hya* ,Heimats-Kind', *bli-kpone* ,Heimats-Brauch', *bli-wĩ* ,Heimats-Sprache'; *ni* Wasser', *ni-klli* (Wasser-Stein) ,Eis', *ni-nuọ* ,Wassertopf', *nyide*, Plur. *nyidi*, Brust', *nyidi-ni* (Brüste-Wasser), Milch'; *ki̱ne* ,schreiben', *ki̱ne-de̱* (Schreiben-Ding) ,Buch', *ki̱ne-de̱-ni* (Schreiben-Ding-Wasser) ,Tinte', *ki̱ne-de̱-fro* (Schreiben-Ding-Spinnengewebe) Papier'; *nya* ,voran, vorher', *nya-poọ* ,Führer' (vorh. Person),

nya-neo ‚vorangehen', *nya-neo* ‚Führer' *nya-ne-nya* ‚vorhergehen', *nya-po-nī* ‚Versprechen' (vorangehendes Wort); *kai* ‚Haus', *kai-buo* ‚Hausherr' (Haus-Vater), *kai-yu* ‚Diener, Sclave' (Haus-Kind); *bla-kye-ti* ‚Ernte' (Reis-Schnitt-Zeit) u. s. w.

Das Pronomen.

Die Stämme des Personal-Pronomens sind folgende:

		Basa:	Grebo:	Kru:
Singular	1. Person	*'mo ('n, 'ne, 'na)*	*mo (n, na)*	*mona (na)*
	2. Person	*mo (n, ne, na)*	*mō (n, nā)*	*moñona*
	3. Person	*aw*	*o, no*	*ñonie*
Plural	1. Person	*a (a-mo)*	*a (a-mu)*	*amoñona*
	2. Person	*be (be-mo)*	*ā (ā-mu)*	*amoñonie*
	3. Person	*aw (wa-mo)*	*o, no*	*ñoonie.*

Im Grebo werden durch Verbindung mit *hmo* ‚selbst' oder *ñyebwe tu* ‚Mann (Person) da' die emphatischen Formen des persönlichen Pronomens gebildet.

	Singular	Plural
1. Person	*na hmo*	*a-hmo*
2. Person	*nā hmo*	*ā-hmo*
3. Person	*o-hmo*	*wa-hmo*

Ebenso: *na ñyebwe tu, nā ñyebwe tu, o ñyebwe tu, a ñyebwe tu, ā ñyebwe tu, wa ñyebwe tu.*

Dem Grebo: *hmo* entspricht im Basa: *mio* ‚selbst'.

'm mio	*a-mio*
m mio	*be-mio*
aw mio	*wa-mio*

Dieselbe Form dient im Satze zum Ausdrucke des Subjects und Objects und werden beide von einander lediglich durch die Stellung zum Verbalausdrucke unterschieden z. B:

Basa: *'ne niu aw* ‚ich thue dies'
aw niu aw ‚er thut dies'
mo niuo aw, ke nyo do se aw niu
‚ich that dies und Person andere nicht sie (es) that'.

In der verkürzten Form dem Nomen vorgesetzt, haben die Pronomina possessive Bedeutung z. B. Basa: *'n ba* ,mein Vater', *aw ba* ,sein Vater'. Grebo: *na hyã* ,mein Kind', *nā hyã* ,dein Kind', *o̧ hyã* ,sein Kind', *a hyã* ,unser Kind', *ā hyã* ,euer Kind', *wa hyã* ,ihr Kind'.

Der Artikel (Pronomen demonstrativum).

Das Pronomen der dritten Person dem Nomen substantivum nachgesetzt, wird im Sinne unsers bestimmten Artikels gebraucht z. B. Basa: *gai aw* ,der Mann', *gle aw* ,das Landhaus', *kba aw* ,die Hütte'. Das Grebo besitzt sowohl einen unbestimmten als auch einen bestimmten Artikel, welche beide dem Nomen substantivum nachgesetzt werden. Der erste lautet *no, nõ* und hängt mit *ne* dem Verbum substantivum zusammen, das also nichts anders ist als ein Demonstrativ-Pronomen (vgl. das Aegyptische), der letzte wird durch das verstärkte Personalpronomen der dritten Person ausgedrückt z. B.: *ṅyebwe nõ* ,ein Mann', *hã ṅyebwe nõ* ,ein guter Mann', *hã ṅyebo nõ*, gute Männer', *kai nõ* ,ein Haus', *ṅyebwe no̧no* ,der Mann', *kai nȩnõ* ,das Haus', *dȩ lae habȩ? gi nõ* ,wer hat getödtet den Vogel? der Leopard'.

Pronomen relativum.

Als Relativ-Pronomen fungirt im Basa die Partikel *e, a*, welche regelmässig ans Ende des Satzes tritt z. B. *gai mu Keke kbo e* ,der Mann, der zu Keke kam (Mann kam Keke zu welcher)', *de be dye a* ,das Ding, welches ihr sehet (Ding-ihr-sehet-es)'. Im Grebo lautet das Pronomen relativum für die belebten Wesen Singular: *ho̧no̧*, Plural: *hono;* für die unbelebten Singular: *hȩnȩ*, Plural: *hene* (abgekürzt *nȩ, ne*) z. B.: *ṅyebwe hono̧ o̧ po no o mide dimo̧* ,der Mann, welcher gesagt hat, dass er sicher kommen würde.'

Identisch mit dem Relativ-Pronomen des Grebo ist jenes des Kru, welches *no* lautet z. B.: *fro no moṅona dia enesiega* ,das Brod, welches du isst, ist gut', *ni no moṅona na enesiega* das Wasser, welches du trinkst, ist gut'.

Das Nomen.

Beim Nomen kommen die beiden Kategorien der Zahl und des Casus zu betrachten.

Als Zeichen des Plurals fungiren Basa: *be, e,* Kru: *e, ī* z. B.:

Basa:	*na* ,Vogel'	Plural:	*na-be* oder *na-e*
	diu ,Kind'	„	*diu-e*
Kru:	*kūa* ,Land'	„	*kū-e*
	sō ,Arm'	„	*sū-e*
	droo ,Kopf'	„	*dr-ī*

Im Grebo ist der Plural vom Singular meistens lautlich nicht geschieden; blos in einzelnen Fällen zeigen sich Pluralformen mittelst *-bo, -ẹ, -o, -a* von der Singularform abgeleitet z. B.: *deyọ* ,Doctor', Plural: *deyọ-bo; neblọ* ,Vogel', Plural: *neblẹ; nyịnẹ* ,Frau', Plural: *nyịno; sō* ,Pferd', Plural: *soya* u. s. w.

Unter den Casus-Verhältnissen werden die zwei wichtigsten, nämlich Nominativ und Accusativ, durch die Stellung zum Verbum unterschieden. Der Nominativ geht demselben voran, der Accusativ folgt in der Regel demselben nach, der Dativ geht dem Accusativ voran z. B.: (Grebo) *gi lae habe* ,der Leopard tödtete den Vogel', *o mu ọ bli* ,er ging nach seinem Hause', *Bodio pe kai* ,Bodio baut ein Haus', *o dẹde nọ hā ṅyebwe* ,sie nennen ihn einen guten Mann', *Ware hnyi mo kịnedẹ* ,Ware gab mir ein Buch'. (Kru) *na ńi bue suade*, ich gebe dem Hunde Fleisch'. Das Genetiv-Verhältniss wird durch Voranstellung des Ausdruckes des Besitzers vor jenem des Besessenen und Verbindung beider mittelst der Relativpartikel Basa: *e,* Grebo: *a,* Kru: *o* umschrieben z. B.:

Basa:	*Made e neigai* ,Made's Bruder'
	Grepaw e diu ,Gottes Sohn'
Grebo:	*Họro a tomaya* Horo's Pfeife'
Kru:	*Kwir o droo* ,Kwir's Kopf'

Das Zeichen des Genetivs kann auch fehlen, wenn das Verhältniss keinen Besitz, sondern eine (sonst durch ein Adjectiv ausgedrückte) Qualification bezeichnet z. B. Basa: *to ni* ,Salz-Wasser', *tyede ni* ,Buch-Wasser' (Tinte), *uroflo nyo* ,Weisheits-Person' (weiser Mann). Grebo: *seni tu* Messingstange', *plẹe ya* ,Eisentopf'.

Die übrigen Casus-Verhältnisse werden durch Postpositionen umschrieben, wie z. B. Basa: *ko* ,auf', *mu* ,in', *kbo* ,zu', *bu* und *kwei* ,nahe zu', *dya* ,auf', *saw* ,von' u. s. w. Alle diese

Ausdrücke sind concreter Natur und kommen auch als Verbalwurzeln vor. So bedeutet *mu* auch ‚ankommen, hineingehen‘, *saw* ‚weggehen, herauskommen‘ u. s. w., z. B: *aw mu gle aw kbo* ‚er kam zu dem Landhause‘, *aw saw kba aw mu*, er kam heraus aus der Hütte‘.

Das Adjectivum.

Das Adjectivum steht im Basa sowohl im attributiven als auch im praedicativen Sinne hinter dem Substantivum, zu welchem es gehört und wird das letztere Verhältniss von dem ersteren durch das die Copula vertretende Demonstrativ-Pronomen geschieden. Das Substantivum bildet mit dem bei ihm stehenden attributiven Adjectivum eine Einheit, an welche die Numerus- und Casus-Endungen antreten z. B. Basa: *nyo nimau-be* ‚schlechte Leute‘, *aw ni hwraw nomodyi mu* ‚er lebt in einer guten Stadt‘.

Ganz dieselbe Stellung des Adjectivums befolgt das Kru, wo beim praedicativen Verhältnisse die Copula auch fehlen kann z. B.: *nibeyu onoboye* ‚ein guter Mann‘, *ńro onoboye* ‚ein gutes Weib‘, *nibeyu pru* ‚ein weisser Mann‘, *ńro pru* ‚ein weisses ‚Weib‘. *Kwir o drōo boa* ‚der Kopf Kwir's ist gross‘ (obschon die Sprache einen Ausdruck für das Verbum substantivum besitzt z. B.: *mona mo tibebua* ‚ich bin ein Häuptling‘).

Im Grebo kann das attributive Adjectivum dem Substantivum, zu welchem es gehört, bald vorangehen, bald nachfolgen z. B.: *hã ńyebwe* ‚ein guter Mann‘, *ńyebwe kuku* ‚ein schlechter Mann‘, *hyã kuku* ‚ein schlechtes Kind‘, *hyã hã* ‚ein gutes Kind‘. Das praedicative Adjectivum wird dagegen dem Substantivum, zu welchem es gehört, stets nachgesetzt z. B.: *hyã ne gbẽ* ‚das Kind ist stark‘, (dagegen *gbẽ ne hyã* ‚ein starkes Kind‘, *gbẽ ne hyeyiru* ‚starke Kinder‘) *kai ǫ boa* ‚das Haus ist gross‘.

Für den Ausdruck des Comparativ und Superlativ besitzt die Sprache keine besonderen Formen; sie muss dieselben durch syntaktische Mittel umschreiben z. B. Basa: *ni aw nomodyi ke aw zi nimoi* (Wasser ist gut und es übertrifft Rum) ‚Wasser ist besser als Rum‘. Grebo: *ǫ nu hã ńyebwe, ǫ hio ǫ bino* ‚er ist ein guter Mann, er übertrifft seine Genossen‘, oder *ǫ nu hã ńyebwe, ǫ hio ǫ bino a popleyinǫ* ‚er ist ein guter Mann, er übertrifft seiner Genossen Allheit‘ = ‚er ist ein besserer Mann, er ist der beste Mann‘.

Das Verbum.

Das Verbum dieser Sprachen ist vollkommen formlos; die Personen werden durch vorgesetzte Pronomina, die Zeiten und Arten durch äusserliche Hilfselemente bezeichnet. Im Grebo wird bei der ersten und zweiten Person das Pronomen weggelassen und nur dann gesetzt, wenn ein gewisser Nachdruck auf demselben ruht. Der lautliche Unterschied zwischen der ersten und zweiten Person besteht in der stärkeren Betonung der letzteren z. B.: *mi ne* ‚ich gehe' (gehend-sein), dagegen *mī ne* ‚du gehst'. Derselbe Unterschied besteht auch zwischen den Ausdrücken der ersten und zweiten Person Vielzahl z. B.: *a mi ne* ‚wir gehen', dagegen *ā mi ne* ‚ihr gehet'. Ebenso fehlt regelmässig in der dritten Person, falls das Subject durch ein Nomen ausgedrückt ist, das Personal-Pronomen z. B. Grebo: *Dwe̱ di bla* ‚Dwe isst Reis', *ṅyesoa nuna yeu ko̱ bro he̱* ‚Gott schuf Himmel sowohl Erde als auch', *blli di bla* ‚Rind (Collect.) frisst Reis'. Man beachte ferner die folgenden Fälle: *mo̱ Hne̱ yidi na ṅyebwe tu yidi a mi dimo̱* ‚Du, Hne und ich wir werden kommen' (Du Hne auch meine Person auch wir werden kommen), *na ṅyebwe tu ko̱ Hne̱ he̱ a mu di* ‚ich und Hne wir kommen'.

Die einfachste Form ist der Aorist; er besteht aus der Verbindung des Pronomens mit dem darauf folgenden Verbalausdrucke z. B. Basa: *ne niu* ‚ich thue', *aw niu* ‚er thut', *'n dyibe aw mu* ‚ich liebe ihn' (ich spende ihm Liebe) *ne mu se Made bli* ‚ich gehe heute in Made's Haus'. Grebo: *Yaba bi o̱ yu* ‚Yaba schlägt sein Kind' *mō ṅyesoa yi mo* ‚Du Gott siehst mich', *Dwe̱ di bla* ‚Dwe isst Reiss', *Hoto la hni* ‚Hoto fängt Fische', (Sing. *hne̱*), *o̱ hede̱ kinede̱* ‚er liest ein Buch'.

Zur Bezeichnung des Praesens (Durativs) dient im Basa: *ni* (sein?), welches dem Subjects-Pronomen unmittelbar nachfolgt und das Objects-Pronomen unmittelbar hinter sich nimmt z. B.: *n-ni aw niu-e* ‚ich thue dies', *be ni aw niu-e* ‚ihr thut dies', *n-ni aw mu dyibe* ‚ich liebe ihn', *be ni aw mu dyibe* ‚ihr liebt ihn'. Im Grebo wird *ne* (Verbum substant. ‚sein') dem als Participium zu fassenden Verbalausdrucke und dem davon abhängigen Objectsausdrucke nachgestellt z. B.: *o bi Yaba ne*

,sie schlagen Yaba' (sie — schlagend — Yaba — sind), *Yaba bi ọ yu ne* ,Yaba schlägt sein Kind' (Yaba — schlagend — sein — Kind — ist), *ọ di ne* ,er kommt' (er — kommend ist), *nõwane mõ ne* ,ich liebe dich' (liebend — dich — bin), *mõ ṅyesoa yi mo ne* ,Du Gott siehst mich' (bist-sehend-mich).

Zur Bezeichnung des Perfectums dient im Basa *da*, welches hinter *n* in *na* übergeht z. B.: *n na aw niu* ,ich habe dieses gethan', *be da aw niu* ,ihr habt dies gethan', *be da aw mu dyibe* ,ihr habt ihn geliebt'. Im Grebo entspricht den beiden Zeichen des Basa *da*, *na* ebenfalls *da*, *na* mit dem Unterschiede, dass beide an den Verbalausdruck angehängt werden z. B.: *la* ,tödten': *la-da*, *po* ,stellen': *po-da*, *si* ,verbrennen': *si-na*, *ni* ,machen': *ni-na*, *nu-na*.

Zur Bezeichnung des Imperfects dient im Basa: *ma* oder *o*; beide werden dem Verbalausdrucke nachgesetzt, *ma* bezeichnet das eigentliche Imperfectum, während *o* mehr eine Art von Plusquamperfectum zum Ausdrucke bringt z. B.: *'n niu ma aw* ,ich that dies', *'n niu-o aw* ,ich hatte dies gethan'. Im Grebo bildet *mā* in der Regel ein Praesens durativum z. B.: *ni-mā ne* ,ich mache' (machend — sein) während *mọ* (= *ma* + *o*) an das mit dem Perfect-Particip verbundene Verbum substantivum gehängt eine Art von Imperfect-Plusquamperfect bildet z. B.: *mina numọ* oder *muna numọ* ,ich machte, hatte gemacht'.

Zur Bezeichnung des Futurums dient im Basa: *dyi* oder *dyi nā*, zwischen welche und den Verbalausdruck der Objectsausdruck gestellt werden muss z. B.: *aw dyi aw niu* oder *aw dyi nā aw niu* ,er wird dieses thun', *be dyi aw niu* oder *be dyi nā aw niu* ,ihr werdet dieses thun', *ne dyi Made e bli mu grai* ,ich werde gehen in Made's Haus morgen', *aw dyi wli diba* ,er wird eine Ziege schlachten'. Das Grebo verwendet zur Bezeichnung des Futurums die Hilfsverba: *di* ,kommen', *mi* ,gehen', *yi* ,vorhaben' z. B.: *mi numọ* ,ich werde machen' (gehend — zu machen), *mi dimọ* ,werdet ihr kommen?' (gehend — zu kommen?), *yi ni* ,ich werde machen' (vorhabend — machen), *ṅyebwe mi dimọ* ,ein Mann wird kommen', *Hna mi bla dimọ* ,Hna wird Reis essen'.

Zur Bezeichnung des Potentials dient im Basa und Grebo *be*. Während im Basa *be* dem Pronominalausdrucke nachgesetzt

wird, schmilzt im Grebo der an dasselbe geheftete Pronominalausdruck mit ihm zusammen z. B. Basa: *aw be niu aw* ,er möge dies thun', *be be niu aw* ,ihr möget dies thun'. Grebo: *be nu ne̱* ,ich möchte es machen', *bē nu ne̱* ,du mögest es machen', *bo̱ nu ne̱* ,er möge es machen', *ba nu ne̱* ,wir möchten es machen', *bā nu ne̱* ,ihr möget es machen', *bo nu ne* ,sie mögen es machen', *ṅyebo bo di* ,das Volk (die Männer) mögen kommen.'

Durch Zusatz der Partikel *de* (im Grebo) wird die Handlung auf einen bestimmten Platz beschränkt z. B.: *o nuna ne* ,sie thaten es' dagegen *o nuna-de ne̱* ,sie thaten es hier'. Dieses *de* (auch *ne*) kann die Praeposition suppliren beim Ausdrucke des Instruments, mit welchem die Handlung vollzogen wird z. B.: *o bi no̱* ,sie schlugen ihn', *o bōde no̱ tu* ,sie schlugen ihn mit einem Stocke', *o ni se* ,er erzählt (macht) eine Lüge, *o ni-ne mo se* ,er erzählt uns eine Lüge' (er bemacht uns mit einer Lüge).

Obschon die passive Construction im Ganzen nicht beliebt ist, gibt es doch in diesen Sprachen einen Ausdruck des Passivums. Sein Zeichen ist das Suffix *e̱* oder *i* z. B. Grebo: *Yaba bie̱ ne* ,Yaba wird geschlagen', *nue̱ ne̱* oder *nui ne̱* ,es wird gethan', *nue̱na ne̱* ,es wurde gethan'. Man sagt aber lieber *o bi Yaba ne* ,sie schlagen Yaba' u. s. w.

Die Zahlenausdrücke.

Die Ausdrücke für die Grundzahlen, denen das vigesimale System zu Grunde liegt, sind folgende:

	Basa:	Grebo:	Kru:
1	*do*	*do*	*da-dō, dō*
2	*so*	*sõ̱*	*de-son, son*
3	*ta*	*tã*	*de-tan, tan*
4	*hinye*	*hẽ̱*	*de-nie, nie*
5	*h'm*	*h'm, hõ*	*de-mu, mu*
6	*h'mle-do*	*h'mle̱-do*	*dme-du*
7	*h'mle-so*	*h'mle̱-sõ*	*ne-son*
8	*h'mle-ta*	*behẽ̱-behẽ̱*	*ne-tan*
9	*h'mle-hinyo*	*siedo*	*sepādu*
10	*bla-bue*	*pu*	*pūa*

	Basa:	Grebo:	Kru:
11	*blabue-sei-do*	*punọ-do*	*pūa-ne-dō*
12	*blabue-sei-so*	*punọ-sọ̃*	*pūa-ne-son*
20	*kplanyo*	*woro*	*de-uro, uro*
40	*kplanyo-so*	*wore-sọ̃*	*ure-son*
60	*kplanyo-ta*	*wore-tã*	*ure-tan*
100	*kplanyo-h'm*	*wore-h'm*	*ure-mu*

Die Zahlenausdrücke sind rein substantivisch. Unsere Ordinal-Zahlen müssen daher durch Verbindung der Zahl im Genetiv mit dem den gezählten Gegenstand ausdrückenden Substantivum verbunden werden. Man sagt daher, Grebo: ‚der zweite Tag' = *sọ a nyenạ-yedo* ‚Zwei-ers Tag-Abschnitt', ‚der dritte Tag' = *tã a nyenạ-yedo* ‚Drei-ers Tag-Abschnitt' u. s. w.

Sprachprobe (Grebo).

Genesis.

I. 1. tedẹ kene ṅyesoa nuna yeu kọ bro hẹ.
Erste Zeit Gott machte Himmel sowohl Erde als auch

2. nẽ bro woworẹ-da-yinọ nẽ dẹ yedọ nẹ kẹ ne, nẽ hidẹ
und Erde vermischt war und da allein sie liegend war, und Finsterniss

nena-de todobawude, nẽ ṅyesoa a suu sẽyẹna ni kẹ nọ.
be- sass (den) Abgrund, und Gott- es Hauch schwebte Wasser oben auf.

3. nẽ ṅyesoa poda-nọ:[1] *pebe bẹ bio, nẽ pebe bidao nọ. 4. nẽ*
und Gott sprach: Licht möge sein, und Licht ward. und

ṅyesoa yida pebe nẹnõ, ẹ nena hãka, nẽ ṅyesoa grạda[2] *pebe*
Gott sah Licht das, dass (es) war gut, und Gott schied Licht

kọ hidẹ hẹ. 5. nẽ ṅyesoa tududa pebe nyenẹ
sowohl Finsterniss als auch. und Gott setzte (dem) Licht Tag

nyịne nẽ hidẹ ọ tududa tọ nyịne. nẽ widẹ kọ
Namen und (der) Finsterniss er setzte Nacht Namen. und Abend sowohl

nyenạ-iru hẹ ne mọna ẹ tedẹ nyenạ-yedo.[3] *6. nẽ ṅyesoa*
Tag-Anfang als auch war (es) war dies erster Tag-Abschnitt. und Gott

poda-nọ: diebobrẹ bẹ nede ni heidi nẽ ẹ mu ni
sprach: Festes möge sein Wasser zwischen und dieses so Wasser

kọ ni hẹ mọ nọ heyẹ.[4] *7. nẽ ṅyesoa nuna diebobrẹ,*
sowohl Wasser als auch trenne. und Gott machte Festes,

nẽ ọ grạda ni nẹ nenade diebobrẹ biyo ẹ kọ ni
und er schied Wasser welches war Festem unter also sowohl Wasser

nẹ nenade diebobrẹ lu[5] *hẹ; nẽ ẹ nuna nẹ. 8. nẽ ṅyesoa*
welches war Festem auf als auch; und also ward es. und Gott

tududa diebobrẹ yeu nyịne. nẽ widẹ kọ nyenạ-iru
setzte (dem) Festen Himmel Namen. und Abend sowohl Tag-Anfang

---

[1] *pe-nọ* ‚sagen, sprechen'.
[2] *grẹ* ‚zertheilen, scheiden'.
[3] *yedo,* Plural: *yede* ‚Jahr' d. i. ‚Zeitabschnitt'.
[4] *heyẹ-mọ-nọ* Perf.: *heyada-mọ-nọ* ‚trennen'.
[5] *lu* ‚Kopf, Gemüth' dann auch ‚oben'.

hẹ ẹ wẹdade nyena-yede sǫ̃ a nyena-yede. 9. nẽ
als auch also vollendet war Tag-Abschnitt Zwei-ers Tag-Abschnitt. und

ṅyesoa poda-nǫ: ni nẹ nede yeu biyo bẹ kwedeo tẹde
Gott sprach: Wasser welches ist Himmel unter möge (auf) Ort

do yibwa nǫ[1] *nẽ gbobo bẹ wo pebe; nẽ ẹ*
einen sich sammeln und Festland möge kommen (ans) Licht; und also

nuna nẹ. 10. nẽ ṅyesoa tududa gbobo bro nyịne, nẽ
war es. und Gott setzte (dem) Festland Erde Namen, und

ni nẹ kweda yibwa nǫ ǫ tududa ne idu nyịne;
(dem) Wasser welches sich gesammelt hatte er setzte Meer Namen;

nẽ ṅyesoa yida nẹ ẹ nena hãka.
und Gott sah es dass es war gut.

26. nẽ ṅyesoa poda nǫ: ba nu ṅyebwe[2] *a*
und Gott sprach: wollen wir machen Menschen unserem

nyuǫtu mǫ, bǫ mude idu a hni[3] *mǫ kǫ nẽ ẹ kǫ*
Bilde nach, dass er herrsche Meer-es Fische über sowohl und dies sowohl

yeu a neblẹ[4] *hẹ nẽ wudebade yedi nẽ bro a popleyinǫ*
Himmel- s Vögel als auch und wilde Thiere auch und Erde der Allheit

yedi, wẹ, nẽ diegịdide[5] *a popleyinǫ, nẹ gịdi bro kẹ nǫ, yedi.*
auch, alles, und Kriechend-er Allheit, was kriecht Erde auf zu, auch.

27. nẽ kre ṅyesoa nuna ṅyebwe ǫ sẹyẹ a nyuǫtu mǫ
und da Gott machte Menschen-sein (er) Selbstheit Bilde nach

nunuẹ, ẹ mǫ ṅyesoa a nyuǫtu nǫ ǫ nuna nǫ mǫ;
machte er ihn, diesem nach Gott- es ,Bilde nach er machte diesem nach;

beyǫ kǫ kba hẹ sǫ̃ ǫ nuna.
männlich sowohl weiblich als auch beide er machte.

III. 1. nẽ sịdẹ nena na hinao mllẹ[6] *a*
und Schlange war hinausgehend (über) Thier- es

popleyinǫ ne Jehova ṅyesoa nuna e nede sũ nẽ ǫ poda
Allheit welche Jehova Gott gemacht an Schlechtigkeit und sie sprach

---

[1] *kwe-yibwa-nǫ, kweda-yibwa-nǫ* ,sich sammeln'.
[2] *ṅyebwe*, Plural: *ṅyebo*.
[3] *hnẹ*, Plural: *hni*.
[4] *neblǫ*, Plural: *neblẹ*.
[5] *diegịdidẹ*, Plural: *digịdide* von *gịdi* ,kriechen'.
[6] *mllẹ*, Plural: *mllụ*.

nyịnẹ yẹ nọ: hãte ṅyesoa yẹ ā na di ti[1] *a popleyinọ*
Weib zu: (ist's) wahr (dass) Gott sagt ihr nicht esset Bäume der Allheit

ne nede gburo a bui? 2. nẽ nyịnẹ poda sịdẹ yẹ nọ: a
welche im Garten ihre Frucht? und Weib sprach Schlange zu: wir

di ti ne nede gburo a bui ne. 3 nẹma tu do
essen Bäume welche sind im Garten ihre Frucht. jedoch Baum ein

nọ nede gburo heidi, nọ a bui ṅyesoa po nọ ā na di
welcher ist im Garten mitten, dies- es Frucht Gott sagt ihr nicht esset

ā na to nẹ nọ[2] *yi, ā na te ko. 4. nẽ sịdẹ poda*
ihr nicht berührt ihn auch, ihr nicht dass sterbet. und Schlange sprach

nyịnẹ yẹ nọ: hãte ā na ko ne. 5. kọre ṅyesoa ibo nẹ ne,
Weib zu: fürwahr ihr nicht sterbet. weil Gott weiss es,

nyenạ-yedo nẹ ā mi nẹ didimọ, hede ne ā yi[3] *krẹ*
Tag-Abschnitt welchen ihr werdet es essen, da eure Augen offen

yẹ, nẽ āmu ṅyesoa yẹ womọ nẽ ā iboe hã dẹ kọ
sein werden und ihr Gott zu nahet und ihr kennet gutes was sowohl

dẹ kuku hẹ ne. 6. nẽ tẹ nyịnẹ yida tu nạnõ ẹ nuna
was schlechtes als auch. und da Weib sah Baum diesen dass er war

hã dẹ ko dibade mọ nẽ ẹ nọnenade nọ yi nọ, nẽ tẹ ẹ
gut was Sache zur und dass lieblich er war Augen zu, und da dass

nuna hã tu, hede ọ hada[4] *ọ bui nẽ ọ dida nẹ nẽ ọ*
er war guter Baum, da sie nahm seine Frucht und sie ass sie und sie

hnyina nẹ ọ nyebeyọ nọ nenao nọ mọ, nẽ ọ dida nẹ yị.
gab sie ihrem Manne welcher war ihr zu, und er ass sie mit.

7. nẽ o sõ nonõ wa yi krẹda yẹ, nẽ o yidoda nọ
und sie beide sie da ihre Augen öffneten sich, und sie bemerkten (dass)

o ktyẹ da wode nọ, nẽ o gmomana buẽ a hẹwĩ ye no
sie offen seien nackt und sie pflückten Feigenbaum-es Blätter

o nuna ne wa yẹba- dạre mọ. 8. nẽ o wọna ọ wĩ
sie machten ihren dünnen Kleidern zu. und sie hörten seine Stimme

tẹ Jehova ṅyesoa nẹna gburo nọ ti ne ẹ diepepeda nọ; nẽ
da Jehova Gott wandelte Garten im Zeit war da kühl geworden; und

---

[1] *tu*, Plural: *ti*.
[2] *to nọ* ,berühren'.
[3] *yie*, Plural: *yi*.
[4] *hẹ*, Perf.: *hada* ,auswählen, nehmen'.

Adam kọ ọ nyinẹ he o hudida wa-dui Jehova
Adam sowohl sein Weib als auch sie verbargen ihr Selbst (vor) Jehova

ṅyesoa yi kre ti ne nenade gburo nyẽ. 9. nẽ ṅyesoa dada[1]
Gott auch unter Bäumen welche waren Garten im. und Gott rief

Adam nẽ ọ poda nọ yẹ nọ tẹ neẹ 10. nẽ ọ poda nọ: ne wọne
Adam und er sprach ihm zu wo bist (du)? und er sprach: ich hörte

na wĩ kre gburo nẽ kwanõ nie mo, kore tẹ ktyẹe
deine Stimme im Garten und fürchtete mich vor dir, weil da offen bin

wode nọ; nẽ ne hudie dui ne. 11. nẽ ọ poda nọ: nyọ
ich nackt; und (ich) verbarg (mein) Selbst. und er sprach: wer

lelee mõ tẹ ktyẹ wode nọ? ple di tu, nẹ ọ
sagt es dir dass offen nackt bist? vielleicht assest (den) Baum, welchen man

te leleda mõ, na dida? 12. nẽ ṅyebwe poda nọ: nyine ne
gesagt dir, nicht essen? und Mann sprach: Weib welches (du)

hnyina mo, bo nenade mo mọ, no hnyina mo tu a dẹ
gegeben mir, dass es sei mir bei, sie hat gegeben mir Baum-es etwas

nẽ dida nẹ.
und (ich) ass es.

IV. 1. nẽ Adam iboda ọ nyinẹ Ive, nẽ o nena kudi[2]
und Adam erkannte sein Weib Ewa, und sie war Bauch

no, nẽ o koda[3] *Ken nẽ o poda nọ dudade ṅyebwe Jehova*
mit, und sie gebar Kain und sie sprach (ich) habe gewonnen Mann Jehova

mọ. 2. nẽ ple ọ koda o bebu Ebel dị. nẽ Ebel mona
für. und dazu sie gebar seinen Bruder Abel auch. und Abel war

blable[4] *yi-tuọ nẹma Ken mọna bro lo nuo.*
Schafe Hüter aber Kain war Erde-Arbeit-Macher.

VI. 10. nẽ Noa koda ṅyebe-yiru[5] *tã, Sem yedi, Ham yedi,*
und Noa zeugte Söhne drei, Sem auch, Ham auch,

nẽ Jefẹte yedi. 11. nẽ bro ẹ nyinẹna-yinọ ko ṅyesoa yẹ, nẽ
und Japhet auch. und Erde sie verderbt war da Gott vor, und

[1] *dẹ*, Perf.: *dạda* ‚rufen‘.
[2] *kudi* ‚Bauch, Inneres‘ dann auch ‚in, mitten‘.
[3] *kọ* ‚haben, besitzen, gebären‘ dann (mit *hẽ* verbunden) Anfügungspartikel.
[4] *blạblẹ*, Plural: *blạble*.
[5] *ṅyebẹ-yu*, Plural: *ṅyebẹ-yiru* ‚Sohn‘ = *ṅyebẹ* ‚männlich‘ und *hya*, Plural: *hyẹyiru* ‚Kind‘.

de kukwi[1] *yididade bro mo no. 12. nẽ ṅyesoa tadade*[2]
da die Schlechten bedeckten die Erde. und Gott betrachtete

bro mo no, nẽ yi, e nyinena-yino, kore dewe a popleyino
die Erde, und sieh, sie war verderbt, weil Volk- es Allheit

o hada[3] *o kpune tide*[4] *idi no kre bro*
sie hatte weggenommen ihr gutes Betragen Weg auf (in) der Erde

mo. 13. nẽ ṅyesoa poda Noa ye no: dewe a popleyino a seda e
auf. und Gott sprach Noa zu: Volk- es Allheit der Ende es

dide mo mo, kore o yididade bro de kukwi he no,
ist gekommen mir zu, weil sie bedeckten Erde da die Schlechten auch,

nẽ mi no lamo[5] *o ko kono a popleyino he.*
und ich will sie tödten sie sowohl Welt der Allheit als auch.

---

[1] *kuku*, Plural: *kukwi* ‚schlecht'.
[2] *te*, Perf.: *tada* ‚ansehen'.
[3] *he*, Perf.: *hada* ‚wegnehmen'.
[4] *tide*, Plural: *tidi*.
[5] *le*, Perf.: *lada* ‚tödten'.

Südarabische Studien.

Von

Dr. David Heinrich Müller,

Privatdocent an der k. k. Universität in Wien.

I.[1]

Die handschriftlichen Werke des Neśwân al-Ḥimjarî und des Abû-Ḥasan al-Hamdânî.

Durch meine ḥimjarischen Studien auf die Erforschung der arabischen Ueberlieferung über Jemen und dessen Vergangenheit hingewiesen, waren es besonders die bahneröffnenden Schriften Alfred von Kremer's, welche mich daran erinnerten, dass das grosse Werk des Neśwân ibn Sa'îd al-Ḥimjarî, das Śams-ul-'Ulûm, noch nicht gehörig untersucht und für die südarabische Geschichte fruchtbar gemacht worden ist.

Ich beschloss daher, meinen Aufenthalt in Berlin[2] dazu zu benützen, das grosse Werk kritisch zu untersuchen und alles auf Südarabien Bezügliche zu excerpiren. Eine kleine Probe, die ich hiervon in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft (Bd. XXIX, S. 620 ff.) gegeben, hat den Werth der darin enthaltenen Mittheilungen klar gelegt.

---

[1] Diese Studien sind die Resultate meiner zu wissenschaftlichen Zwecken mit Ministerial-Unterstützung unternommenen Reisen nach Berlin und London. Es mag mir gestattet sein, an dieser Stelle Sr. Excellenz dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Carl v. Stremayr für die munificente Unterstützung in aller Ehrerbietung meinen verbindlichsten Dank öffentlich auszusprechen.

[2] Dem Oberbibliothekar der königl. Bibliothek in Berlin, Herrn Professor Lepsius, sei hier für seine liberale Verwaltung der ihm anvertrauten Schätze bestens gedankt. Derselbe stellte mir nicht nur die Benützung der Hss. innerhalb der Bibliothek frei, sondern vertraute mir mit einer

Um aber das ganze gesammelte Material passend zu verwerthen, fühlte ich das Bedürfniss, an der Quelle selber zu schöpfen und die Schriften des Hamdânî über Südarabien im British Museum zu studiren, wozu ich von mehreren Fachmännern und besonders von der Redaction der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft aufgefordert und ermuntert worden war.

Es war mir um so erwünschter nach London zu gehen, als ich im British Museum die grösste Sammlung ḥimjarischer Denkmäler in Augenschein zu nehmen und vielleicht einige unedirte Inschriften daselbst zu finden hoffte. Meine Hoffnung wurde nicht getäuscht. Ich konnte durch Collation der Denkmäler einige Berichtigungen zu schon erklärten Inschriften notiren und vier neue Inschriften in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft (Bd. XXX, S. 671 ff.) veröffentlichen.

Bevor ich über die Schriften des Neśwân und Hamdânî berichte, darf ich nicht unterlassen, der Männer dankend zu erwähnen, welche durch ihre Unterstützung meine Arbeiten gefördert und wesentlich erleichtert haben.

Herr Hofrath Alfred von Kremer war so gütig, mir nicht nur die von ihm eigenhändig angefertigte Copie der ḥimjarischen Ḳaṣîde und ihres Commentars, sondern auch seine Excerpte aus dem achten Buche des Iklîl, das ihm von Herrn Capitain Miles früher zur Verfügung gestellt worden war, abzutreten, wofür ich ihm hiermit den verbindlichsten Dank ausspreche.

Zu ganz besonderem Danke hat mich aber Herr Capitain Prideaux in British Bushire dadurch verpflichtet, dass er auf meine Mittheilung hin, dass ich nach London zu gehen gedenke, um im British Museum die Schriften des Hamdânî zu copiren, mir in zuvorkommendster Weise die in seinem Besitze sich befindenden Copien von den zwei Büchern des Iklîl. welche er während seines Aufenthalts in Jemen von einem

---

Liberalität, die nur dem wahren Manne der Wissenschaft eigen ist, kostbare Hss. in meine Wohnung und sendete mir auf meinen einfachen Wunsch ohne jede langwierige diplomatische Vermittlung eine sehr werthvolle Hs. nach Wien.

Araber sich hat anfertigen lassen, für so lange zur Verfügung gestellt hat, als ich sie für meine Arbeiten benöthige. Dann werden die beiden Hss. in den Besitz des British Museum übergehen.

Durch diese beiden grossmüthigen Unterstützungen ist es mir möglich geworden, meine Arbeit in London auf die Collation dieser Schriften zu beschränken und die so gewonnene Zeit auf die Abschrift des Kitâb-Gazîrat al-Arab von Hamdânî zu verwenden.

Ueber dieses interessante Buch, das eine systematische Geographie Arabiens enthält, hat A. Sprenger (Die alte Geographie Arabiens S. 2, Anm. 1) einige Mittheilungen gemacht und es vielfach in derselben Schrift benützt. Der Codex Miles im British Museum (Or. 1383) ist besonders zu Anfang lückenhaft. Ich werde darüber erst berichten, nachdem es mir möglich geworden sein wird, den Codex des Herrn Ch. Schefer in Paris zu collationiren. Dagegen will ich schon jetzt über ein Fragment der ḥimjarischen Ḳaṣîde und ihres Commentars, das sich in demselben Codex findet, ausführlich sprechen.

Während mich eine eingehende Prüfung des Rich'schen Codex der ḥimjarischen Ḳaṣîde im British Museum (Vgl. Catalog p. 486), nach dem der Wiener (N. F. 152) seiner Zeit angefertigt worden ist, wie des Codex Niebuhr in Cambrigde überzeugt hat, dass sich eine Collation derselben nicht lohne, erkannte ich sofort dieses Fragment als ganz besonders correct und zuverlässig. Denn all' die Eigennamen, die ich nach den Angaben des Śams-ul-ʿUlûm und mit Zuhülfenahme der Inschriften in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft Bd. XXIX, S. 620 ff. hergestellt habe und die in allen mir vorgelegenen Hss. (auch in Cod. Berol. Petermann 184, 5)[1] äusserst entstellt und verstümmelt sind, finden in diesem Fragmente sich ganz correct geschrieben. Die wenigen Blätter sollen zum Theil schon in diesem Berichte, zum Theil bei weiteren Mittheilungen aus den Schriften des Hamdânî verwerthet werden. Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob das Fragment der Ḳaṣîde von derselben Hand herrührt, von der das Kitâb-Gazîrat al-Arab geschrieben ist. Das steht mir aber

[1] Vgl. darüber Ahlwardt, The Divans etc. Preface pag. XXIV. No. 17.

fest, dass dieses Fragment aus einer fragmentarischen oder falsch geordneten Hs. abgeschrieben sein muss.[1]

[1] Es dürfte zur Orientirung für den Leser, wie für denjenigen, der diese Hs. einmal prüfen wird, eine genaue Beschreibung dieses Fragments und seines Verhältnisses zu den übrigen Hss. der Kaṣîde nicht überflüssig erscheinen. Das Fragment beginnt Bl. 3r und reicht bis Bl. 24. Es gehören aber auch dazu Bl. 43—46, die mitten in das Kitâb-Gazîrat al-Arab hineingerathen sind. Wenn man die Blätter in die richtige Reihenfolge bringen will, muss man mit Bl. 45 beginnen. Miles 45r (= Cod. Wien Fol. 7r) fängt an mit dem Commentar zu Vers 13 der Kaṣîde في موضعه. Von وكان لكهلان bis V. 14. (W. 7r, unten bis 8r) ist bei M. weggelassen. M. 45v folgen V. 14—19. Der Commentar von V. 14 (W. 8r u. bis 10r) fehlt bei M. M. 46r schliesst mit dem Commentar zu V. 19 (W. Fol. 11v). M. 43r enthält V. 20—24 ohne jeden Commentar (W. 11v—25r). Darauf folgt bei M. V. 25 mit einem kurzen Commentar (von الملطاط bis auf den Vers von Farazdaq), dann V. 26—34. Der Schluss des Commentars von V. 25 und der Commentar zu V. 26 (W. 25v—30v u.) fehlt bei M. M. Bl. 43—44 steht der Commentar von باتّخاذ الخيل والسلاح bis هذا الملك الحارث الرائش. Das weitere fehlt bei M. oder ist kürzer gefasst. Daran reiht sich M. Bl. 3 (Beginn der Hs. Or. 1383) عند ياسر ينعم صاحب المسند بوادى الرمل, daran die Verse 44—48 und der Commentar in viel abgekürzterer Form als in den anderen Hss. (M. 3r—4v = W. 38v ob. bis 44v). Darauf folgt V. 49—51 und der Commentar bis وفيه يقول دعبل الحميرى, dann mitten auf der Seite 5r: اللعن مثلك لا يفنى رعيته الخ, eine Stelle, die zum Commentar von V. 85 gehört und W. 72r vorkommt. Es heisst dort: فقال ايّها الملك ابيت اللعن الخ. Darauf folgt bei M. V. 86 (W. 74r). Dieser Umstand berechtigt mich zur Annahme, dass dieses Fragment schon nach einer verwirrten Vorlage angefertigt worden ist. M. 7r m. bis 7v m. (W. 57r—57v) enthält die V. 61—65 und einen kurzen Commentar bis الى اليوم. Von قال عبيد بن شرية bis وتبّع الاكبر (W. 57v—58v) fehlt bei M. Es folgen darauf Gedichte und die V. 66—76 mit einigen kurzen Bemerkungen (M. 7v—8v ob. = W. Fol. 58v—59r). Von وكان ابوه ملكًا bis بكر بن نوف (W. 59r—61r) fehlt bei M. Ebenso fehlt von قال عبيد بن شرية bis في شعر له طويل (W. 61r—66v u.). Es stimmen dann beide Hss. überein bis وعمل له بابا ومفتاحًا (M. 8v). Von hier bis اقصى مساكن اهل اليمن (W. 67v - 68r) fehlt bei M. Ebenso fehlt nach kurzer Uebereinstimmung von واقمت فيها ليلتين bis V. 77

Es ist jedoch nicht nur in Hinsicht auf den Text correcter, sondern giebt uns auch in literar-historischer Beziehung einen sehr beachtenswerthen Wink.

Die Sagen Südarabiens wurden in späterer Zeit neben anderen Sagen (so z. B. der Bessûssage) zum Zwecke der Erbauung und der Unterhaltung in dem sogenannten ‚Buch der Testamente der Könige‘ (كتاب وصايا الملوك) zusammengefasst. Wie sich von vorneherein vermuthen lässt, wurden die Sagen vielfach in mehr märchenartiger und nicht immer in geschmackvoller Weise erweitert. Besonders kennzeichnen diese Fabrikationen die moralisirenden Zuthaten und die abenteuerlichen Geschichten, die dem Abîd ibn Śarja in den Mund gelegt werden. Von einem jeden der Könige werden da fromme Reden angeführt, die ebenso albern, als langweilig sind. Ein solches Buch enthält der Cod. Berol. Peterm. 626 und ein Cod. im Brit. Mus. (Vgl. Catalog p. 417.) Während nun in allen mir vorgelegenen Hss. des Commentars der ḥimjarischen Ḳaṣîde diese langathmigen Testamente vorkommen, findet sich in diesem Fragmente keines derselben.

Ebenso sind viele der eingeflochtenen Erzählungen viel einfacher gefasst, andere, besonders die auf Abîd ibn Śarja zurückgeführten, ganz weggelassen und viele der augenscheinlich sehr jungen, fabricirten Gedichte nicht zu finden.

Alles dieses berechtigt uns aber zur Annahme, dass der Commentar der ḥimjarischen Ḳaṣîde in der Form, wie er in den Codd. Rich, Petermann und Niebuhr uns vorliegt, nicht von Neśwân herrührt, sondern eine Umarbeitung desselben ist und eine Uebergangsstufe zu dem Buche der Testamente der Könige repräsentirt; dagegen scheint in dem Fragment Miles die ursprüngliche Form des Commentars vorzuliegen.

---

der Ḳaṣîde (W. 68^r—69^r). Die V. 77—85 folgen dann (M. 9^v—14^v m. = W. 69^r—73^r). Hier bricht die Erzählung bei M. in der Mitte ab: فقال ايها الملك ابيت . . . (Vgl. oben). V. 87—94 mit Commentar folgen bis سيف بن ذى يزن (M. 18^r = W. 76^v). Von hier bis zum Gedichte des اميه بن الصلت (W. 76^v—79^r) fehlt. Es stimmen dann die Hss. überein von V. 95—107 und der Commentar bis وابرهيم الذى بنى مسجد صنعاء. Hier schliesst Fragment M. und noch auf derselben Seite beginnt das كتاب جزيرة العرب.

Ich wende mich nun zur Beschreibung des Iklîl von Hamdânî.[1] Dasselbe bestand aus 10 Büchern.

Das erste[2] Buch ist ein Compendium über den Anfang und die Ursprünge der Genealogie. Das zweite Buch enthielt die Genealogie der Nachkommen des Al-Hamaisaʿ ibn Himjar. Das dritte handelt über die Vorzüge Ḳaḥṭâns, das vierte über die erste Geschichtsperiode (Jemens) bis zur Regierung des Tobbaʿ Abû-Karib, das fünfte Buch über die mittlere Geschichtsperiode, von dem Regierungsantritte des Asʿad Tobbaʿ bis zur Regierung des Ḏû-Nuwâs, das sechste über die letzte Geschichtsperiode bis auf den Islâm. Das siebente Buch enthielt eine Polemik gegen die falschen Historien und die absurden Sagen. Das achte handelt über die Schlösser und Städte Ḥimjars, über deren Gräber, über die erhaltenen Lieder des Dichters ʿAlḳama, über die Trauerlieder und ḥimjarischen Denkmäler u. s. w. Das neunte über die Sprichwörter und Weisheitslehren der Ḥimjar in ḥimjarischer Sprache und über das Alphabet der Denkmäler. Das zehnte endlich enthält die Genealogie der Stämme Ḥâšid und Bekîl (der beiden Hauptstämme Hamdâns).

---

[1] Sein voller Name lautet: Abû Muḥammad al-Ḥasan ibn Aḥmed ibn Jaqûb al-Hamdânî, auch Ibn Ḥâïk genannt. Er starb im Jahre 334 der H. (= 13. August 945 n. Chr.) Vgl. Haǵi Chalfa I, 392 Nr. 1110.

[2] Auf dem Titelblatt des VIII. Buches von Iklîl im British Museum heisst es:

واعلم انّ كتاب الإكليل عشرة أجزاء فالأوّل مختصر من
المبتدأ وأصول الأنساب والثانى نسب ولد الهميسع بن
حمير، والثالث فى فضائل قحطان والرابع فى السيرة القديمة
الى عهد تبّع ابى كرب والخامس فى السيرة الوسطى من
أوّل أيّام أسعد تبّع الى أيّام ذى نواس والسادس فى السيرة
الاخيرة الى الاسلام والسابع فى التنبيه على الاخبار الباطلة
والحكايات المستحيلة والثامن فى ذكر قصور حمير ومدنها
ودفائنها وما حفظ من شعر علقمة والمراثى والمساند
وغيرها والتاسع فى امثال حمير وحكمها باللسان الحميرى
وحروف المسند والعاشر فى معرفة حاشد وبكيل،

Von diesen zehn Büchern sind uns nur zwei erhalten, die wir ebenso wie das Kitâb-Gazîrat al-Arab Herrn Capitain Miles verdanken, nämlich das VIII. und X. Buch. Für den Verlust der übrigen Bücher ist uns im Commentar der ḥimjarischen Ḳaṣîde, im Śams-ul-ʿUlûm und in den vorliegenden zwei Büchern — in denen oft die anderen Bücher angeführt werden — theilweise Ersatz geboten. Interessant wäre es, wenn wir das neunte Buch fänden, wo uns die Sprüche Ḥimjars in ḥimjarischer Sprache überliefert worden sind. Indess ist es nicht anzunehmen, dass dieses gemeiniglich unverständliche Buch Abschreiber und Bewahrer gefunden haben sollte, und ich werde daher im nächstfolgenden Abschnitte mit Hülfe der geretteten Bücher des Iklîl, des Commentars der ḥimjarischen Ḳaṣîde und des Śams-ul-ʿUlûm ein Bild von dem zu geben versuchen, was die Araber von den Inschriften wussten, worauf sich oft ihre genealogische Tradition stützte. Wir werden zugleich daraus ersehen, ob der Verlust dieses Buches ein gar zu empfindlicher und unersetzlicher sei.

Bevor ich diesen Abschnitt schliesse, werde ich noch die zwei vorhandenen Bücher des Iklîl etwas eingehender besprechen und beginne mit dem VIII. Buch. Der Titel desselben lautet:

الجزء الثامن من الإكليل للحسن الهمدانيّ وهو كتاب
محافد اليمن ومساندها ودفائنها ومراثى حمير والقبوريّات
وشعر علقمة ٬

Darauf folgt die oben angeführte Inhaltsangabe des Iklîl, die sich nur im Miles'schen Exemplar findet, im Prideaux'schen aber nicht copirt ist. Das Buch beginnt S. 2:[1]

باب ماجاء من ذكر قصور اليمن ومعاقلها وما قيل
من الشعر وما فيها من الاخبار اقدم شىء قصر غمدان ٬

Seite 2, Zeile 16 — غمدان وصنعاء[2]

„ 16, „ 2 — ذكر ظفار وقصورها

[1] Die Seitenzahl bezieht sich auf das gegenwärtig noch in meinem Besitz befindliche Exemplar Prideaux.

[2] Ich bemerke hier, dass ich mit der Aufzählung der Burgen etwas summarischer vorgehe, weil ich dieselben in einer speciellen Arbeit zu behandeln gedenke.

Seite 20, Zeile 3		ذكر معادن الجزع من اليمن
„ 21, „ 14		ذكر ارم ذات العماد
„ 22, „ 5		ذكر ناعط وقصورها
„ 28, „ 6		ذكر مارب وسبا
„ 34, „ 6		ذكر قصورها
„ 43, „ 7		ذكر ريام ومخرج النار باليمن
„ 44, „ 10		مساجد اليمن الشريفة
„ 45, „ 4		قصر غيمان
„ 47, „ 16		مصنعة وحاضة
„ 48, „ 6		صرواح
„ 53, „ 13		حدقان ورداع
„ 54, „ 8		شبام بيت[1] اقيان
„ 55, „ 7		مَوْكَل وهَكِر وغيرهما
„ 56, „ 4		اضرعة
„ 56, „ 11		حصون السرو
„ 56, „ 15		حضرموت ومحافدها
„ 57, „ 2		روثان من محافد اليمن
„ 57, „ 11		محافد همدان
„ 57, „ 15		قصر نوفان
„ 58, „ 8		قصر دعان
„ 59, „ 10		قصر تُلُقُم
„ 64, „ 9		محافد اليمن براقش ومعين
„ 70, „ 2		باب[2] سدود اليمن
„ 71, „ 6		باب كنوز اليمن ودفائنها
„ 73, „ 5		الجبال المقدّسة
„ 73, „ 8		باب حروف المسند

[1] Cod. بنت.

[2] Cod. كتاب.

Seite 74, Zeile 9	باب القبوريّات
„ 108, „ 1	ذكر ما حفظ من مراثى حمير
„ 108, „ 2	قبر هود
„ 108, „ 9	قبر قحطان ابن هود
„ 113, „ 2	قبر شداد بن عاد
„ 113, „ 13	قبر لقمان بن عاد الملطاط
„ 115, „ 15	قبر الصعب ذى[1] القرنين
„ 123, „ 1	مرثيّة فى عمرو ذى[1] الاذعار
„ 123, „ 11	مرثيّة فى رسول الله سليمن
„ 125, „ 1	قبر بلقيس ابنة الهدهاد
„ 127, „ 8	قبر الملك مالك ياسر ينعم[2]
„ 129, „ 1	تبّع شمر يرعش بن مالك ياسر ينعم[2]
„ 132, „ 5	الملك تبّع صيفى[3] بن شمر يرعش
„ 134, „ 5	الحارث الرايش
„ 135, „ 13	اسعد تبّع
„ 140, „ 10—142	ذو نواس

Die Handschrift schliesst:

تمّ الكتاب بحمد الملك الوهّاب والحمد للّه على كلّ حال
من الاحوال والصلوة والسلام على سيّدنا محمّد وآله خير آل·
وكان[4] الفراغ من رقمه يوم الربوع المبارك خامس شهر رمضان
الكريم بمحروسة حصن رداع المبارك المحروس بالله حرسه
الله سنة سبعة ثمانين بعد الالف من الهجرة بخطّ اسير
ذنبه الراجى عفو ربّه الفقيه حسن بن احمد بن صالح
النصير الطاهر غفر الله له ولوالديه وللمسلمين اجمعين

[1] Cod. ذو.

[2] Cod. ناشر النعم.

[3] Cod. بن صيفى.

[4] Von hier ab fehlt in der Prid. Copie.

امين اللهمّ امين بعناية الوالد الفقيه الاكرم شجاع الدين صلّاح بن احمد مسمار العباصرىّ (?) رحمه الله '

Das zehnte Buch des Iklîl liegt mir nur in der Copie des Herrn Capitain Prideaux vor. Alle meine Bemühungen, das Original zu erlangen, sind bis jetzt vergeblich gewesen. Wir haben jedoch beim VIII. Buch, das ich mit dem Originale collationiren konnte, gesehen, dass die Copie mit grosser Sorgfalt und im engsten Anschluss an das Original angefertigt worden ist. Wir dürfen daher dasselbe auch von diesem Buch voraussetzen, das von derselben Hand geschrieben ist. Der Titel desselben lautet:

الجزء العاشر من الإكليل وهو معارف همدان وانسابها وعيون اخبارها تأليف ابى محمّد الحسن بن احمد بن يعقوب الهمدانى رحمه الله '

Dieses Buch enthält, wie wir schon aus dem Titel ersehen, eine Genealogie von Hamdân. Eine genaue Prüfung und Vergleichung derselben mit der IX. Tafel der von Wüstenfeld zusammengestellten Tabellen hat mich belehrt, dass die Genealogien des Hamdânî viel vollständiger sind als jene, auch vielfach von jenen abweichen. Ich habe schon jetzt eine Reihe von Namen bei Hamdânî als echt ḥimjarische erkannt, viele werden bei Entdeckung von neuen Inschriften erst erkannt werden.

Dass bei der Anfertigung von diesen Genealogien inschriftliches Material verwendet worden ist, sagt Hamdânî selber. Wir werden noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Es ist freilich fraglich, ob es mit Verständniss und Kritik verwendet worden ist. Wir werden sehen, dass es wenigstens nicht immer der Fall war. Eine Inhaltsangabe dürfte Manchem vielleicht erwünscht sein.

Das Buch beginnt (S. 2) mit Kahlân und führt die Genealogie hinunter bis auf Hamdân. Ausallâh Hamdân erscheint (abweichend von Wüstenfeld) als der Sohn des Alhân Ibn Mâlik Ibn Zeid Ibn Kahlân. S. 4 Z. 5 beginnt die Genealogie Hamdân's. Hamdân hat drei Söhne: 'Amr, Nauf und Raḳḳâś. Die genealogische Kette der Nachkommenschaft des 'Amr ('Amr, Zeid, Bata') ist mit der bei Wüstenfeld identisch bis auf Bata'.

Hier folgt nach Hamdânî Nahfân (W. Nahcan) und dessen Bruder 'Alhân. Die Genealogie Nahfân's, in dessen Nachkommenschaft der König تالب (תאלב der Inschriften) angeführt wird, reicht von 6, 9 — 7, 15, die seines Bruders 'Alhân von 7, 15 — 11, 15 (Schluss der Genealogie des 'Amr Ibn Hamdân); die Kette Nauf, Ḥeiwân, Ǵuśam ist in beiden Ueberlieferungen gleich. Ǵuśam hat nach Hd. vier Söhne: Ḥâśid, Bekîl, Ḥâriṯ und Zeid (11, 16). Ḥâśid's Sohn ist Ǵuśam, der eilf Söhne gezeugt hat. I. Jarîm Ibn Ǵuśam (12, 4 — 12, 11). II. Ṭumâm Ibn Ǵuśam (12, 12 — 12, 15). Hier wird die Genealogie derer von Marrân und Nâ'it, die nach einigen Genealogen von Marṯad Ibn Ǵuśam abstammen, eingeschaltet (12, 15 — 21, 3). III. Marṯad Ibn Ǵuśam (21, 3 — 21, 9). IV. Mâlik Ibn Ǵuśam (21, 10 — 55, 15); Mâlik hat fünf Söhne: 1. Kaṯîr Ibn Mâlik (21, 12 — 33, 4), 2. Zeid Ibn Mâlik (33, 5 — 34, 10), 3. 'Âmir Ibn Mâlik (34, 10 — 35, 7), 4. Dafî' Ibn Mâlik (35, 7 — 55, 12), 5. Naśîḥ al Akbar (55, 15). V. Ma'dikarib Ibn Ǵuśam (55, 15 — 56, 1). VI. Rabia' Ibn Ǵuśam (56, 1 — 56, 16). VII. Zeid Ibn Ǵuśam (56, 16—57, 4). VIII. Sa'd Ibn Ǵuśam (57, 4 — 59, 6). IX. Amr Ibn Ǵuśam (59, 7 — 60, 3). X. 'Arîb Ibn Ǵuśam (60, 4 — 66, 4). Der Elfte fehlt. Hierauf folgt eine geographische Skizze der Beled-Hamdân (66, 7 — 72, 1), welche dem Kitâb-Gazîrat al-Arab (Brit. Mus. Or. 1313 115ᵛ—119ᵛ) entlehnt ist, dann beginnt die Genealogie vom Stamme Bekîl. Söhne des Bekîl: I. Rabi'a (72, 2 — 77, 16) und besonders die Genealogie derer von La'wa. II. Cheiwân (77, 16 — 78, 1). III. Do'mân (78, 2 — 139 Schluss). Die Söhne des Do'mân sind sieben, aber nur zwei werden als Häupter von grossen Stämmen angeführt. 1. Mu'awia Ibn Do'mân. Dessen Sohn Malik hat drei Söhne. Śahab Ibn Mâlik und die Genealogie derer von Fâïś (78, 10 — 79, 6). Die Genealogie des Taur Ibn Mâlik und die des Naśaq (נשקם der Inschriften) (79, 6 — 83, 1). 'Âmir Ibn Mâlik gehört nach Einigen zu denen von La'wa, weshalb seine Genealogie hier nicht angeführt wird. 2. Ṣa'b Ibn Do'mân. Dessen Sohn Mu'awia ist der Vater des Mâlik und dieser Vater von Du'âm, Rabia' und Dîbân. Die Genealogie von Dîbân[1] (83, 4 — 83, 7). Die Genealogie von Do'mân al-Akbar (83, 7 — 129, 8).

[1] Vgl. weiter unten S. 127.

Dieser Do'âm ist der Vater von Ḳarîm (129, 7) und Rabia'. Rabîa''s Sohn ist Mâlik, dessen Söhne sind Rabia' und Do'âm al-Aṣġar, der Vater von fünf Söhnen war. ذو اللبّ und ذو شاول (83, 9 — 12). 'Omeira Ibn al-Do'âm (83, 15 — 84, 16). Murhiba Ibn Do'âm (84, 16 — 93, 10). Arḥab Ibn Do'âm (94, 3 — 128, 14). Arḥab ist Vater von drei Söhnen: 1. Mulâla Ibn Arḥab (94, 7 — 96, 1). 2. Aljân Ibn Arḥab (96, 1 bis 119, 14). Er ist Vater von fünf Söhnen und Stammhaupt eines vielverzweigten Stammes. 3. Sufjân Ibn Arḥab (119, 14 bis 128, 14). Er hat nicht wie bei Wüstenfeld Einen, sondern drei Söhne. Darauf folgt die Genealogie des Rabia' Ibn Malik, Ibn Mu'âwia, Ibn Ṣa'b, Ibn Daumân (129, 8 — 139 Schluss).

Die Handschrift schliesst:

انقضت انساب نهم وانقضى بانقضائها نسب همدان
وتصرّم به كتاب الإكليل من اخبار اليمن وانساب حمير
والحمد لله ربّ العالمين وصلواته وسلامه على سيّدنا محمّد
وآله الطاهرين، يتلوه اخبار مختارة،

S. 140—145 folgt eine Abhandlung, die überschrieben ist: ذكر ما عرف موضعه من معادن اليمن. Ob diese Abhandlung von Hamdânî herrührt, oder aus dessen Schriften von einem Andern zusammengestellt worden ist, kann ich vorderhand nicht mit Bestimmtheit sagen. Es scheint allenfalls diese Abhandlung auch im Originale von Capitain Miles vorzukommen. Denn der Codex schliesst hier:

وكان الفراغ من رقمه يوم الاثنين لعلّه ثالث وعشرون
من شهر ربيع الاوّل سنه ١٢٨٨ ولله الحمد كثيرا اوّلا وآخرا
وصلّى الله وسلّم على سيّدنا محمّد واله امين،

S. 146 sind mit anderer Tinte und sehr nachlässig geschrieben einige biographische Notizen notirt aus dem Werke بغية الرعاة في طبقات اللغويّين والنحاة von Sujûṭî, die wir an anderer Stelle mittheilen werden. S. 147 ist eine etwas kürzer gefasste Inhaltsangabe der 10 Bücher des Iklîl als die oben S. 108 citirte.

II.

Die ḥimjarischen Schriftdenkmäler in der arabischen Ueberlieferung.

Im Folgenden werde ich versuchen, Alles, was uns über ḥimjarische Inschriften in den Werken des Hamdânî, wie in denen des Neśwân überliefert worden ist, wie auch alle als ‚Musnad' bezeichneten Denkmäler zusammenzustellen und kritisch zu prüfen. Mein Bestreben wird dahin gehen, besonders diejenigen kenntlich zu machen, von denen ich Grund zur Annahme habe, dass sie auf wirkliche inschriftliche Originalien zurückzuführen sind, oder wenigstens, dass sie einige alte echt ḥimjarische Eigennamen oder Formen enthalten.

Dadurch hoffe ich nicht nur einige sonst verlorene Fragmente ḥimjarischer Inschriften zu retten, sondern auch ein klares Bild von dem zu entwerfen, was die Araber zur Zeit des Hamdânî und früher von den alten Denkmälern verstanden haben.

Bei dem Mangel an Verständniss für die ḥimjarischen Inschriften von Seiten der Abschreiber, bei der unglücklichen arabischen Schrift, wird man es natürlich finden, dass ich nicht Alles werde erkennen und herstellen können. Vielleicht sind andere nach mir glücklicher, vielleicht werden neue Inschriften entdeckt, die uns zum Verständniss des noch Dunkeln behülflich sein werden.

Wir beginnen hier mit der Mittheilung eines Stückes aus dem verlorenen neunten Buche des Iklîl, das uns im Commentar der ḥimjarischen Ḳaṣîde erhalten ist. Es findet sich auch zum Theil in dem Śams-ul-'Ulûm und im VIII. Buch des Iklîl. Zu Grunde lege ich den ausgezeichneten Text des Miles'schen Codex (British Museum Or. 1383) und gebe in den Anmerkungen die abweichenden Lesearten der Wiener Hs., die ich mit W. bezeichne.

Miles 20ʳ Mitte:

قال الهَمْدَانِىُّ فى الجُزْء[1] التاسع من الإكْلِيل وُجد قبر

---

[1] W. حبر

بيريم[1] بالقرب من ظَفَار وكانت[2] الملوك تسكنها وهو قبر
ذى دنيان[3] بن ذى مراثد بن ذِى سحر[4] فوجدت ثنيّته[5]
مُضَبّبة[6] بالذهب وكانت سقطت فى جُبّاته[7] مكتوب عليها

لَا تَحْزَنَن[8] عَلَى ثَنِيَّتِكَ ذَا مَرَاثِدِ فانّك الى دُنْياك[9] غَيْرُ عَائِدِ

Uebersetzung: Es sagt Hamdânî im neunten Buche des Iklîl: Es ist ein Grab in Jarîm in der Nähe von Ẓafâr gefunden worden, in welchem früher die Könige zu residiren pflegten, das Grab des D̲û-Dunjân ibn D̲û-Marāt̲id ibn D̲û-Saḫar. Darin wurde seine Lebensbeschreibung in Gold eingefasst gefunden, die in die Gewänder (?) hineingefallen war. Darauf stand geschrieben: ‚Sei nicht betrübt über deine Lebensbeschreibung D̲û-Marāt̲id! Denn du kehrst in das diesseitige Leben nicht zurück.‘

Dieses Stück hat nur wegen einzelner darin vorkommender Namen Interesse; denn dass hier keine ḥimjarische Inschrift vorliege, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Der Name D̲û-Dunjân steht hier richtig geschrieben. Wenigstens stimmt mit dieser Lesart die Angabe Neśwân's überein. Schams-ul-ʿUlûm I, 219^{b} ob. s. v. دنى (فُعْلَان) heisst es:

ذو دُنيان ملك من ملوك حمير قال اسعد تبّع
وَذَا دُنُيَانَ ٱبْتَنَى قَبْلَنَا فَجَار وَمِنْ قَبْلِهِ يَهَرُ[10]
اراد دُنْيان فضمّ النون اضطرارًا

---

[1] تيرثم
[2] W. وكان
[3] W. ذيبان
[4] W. شجر
[5] W. بنيته
[6] W. مضئه
[7] Cod. حباته W. حياته
[8] W. تحزن
[9] W. نفسك
[10] يهبر

,Und den D̲û-Dunjân, er hat vor uns sich Paläste gebaut und gewaltsam geherrscht und vor ihm Jaḥar.'

Auch der vor mir hergestellte Name ذو سَحَّر (Z. D. M. G. XXIX, 36 unten) ist hier correct geschrieben. Herr Capitain Prideaux macht mich in einem Briefe darauf aufmerksam, dass sich dieser Name Hal. 662 findet. Da ist die Rede von צר|דסחר: und von den בני|דסחר; ich finde den Namen סחר nachträglich auch Fr. 56, 1: קין|סחר, ein weiterer Beweis von der Correctheit der Ueberlieferung des Neśwân al-Ḥimjarî.

Cod. Miles 20ᵃ Mitte heisst es weiter:

ووجد مع ذى دنيان فى قبره لوح مكتوب فيه انى مرثد
ذو دنيان انى وامه ستمائه خريف حيوان بهجرن ملوكا
حم ابان وانصريف نحذيان وانطميم نلبسن' يقول انا
وامراتى وهى الانثة بلغتهم حيينا ستمائة خريف بهجرنا
ظفار ملوكا حم ابان اى مثل ابائنا وانصريف اى الفضّة
نحذيان ونلبس الطميم'

Im Śams-ul-'Ulûm II, 7ᵃ ob. s. v. صريف:

والصريف الفضّة ووجد على مسند فى قبر ذى دنيان
عشت انا وامرأتى ستمائة خريف من الزمان' الطميم نلبسن
والصريف نحذين اى نعلهما من الفضّة'

Diesen Muṣnad hat bereits v. Kremer ,Ueber die südarabische Sage' S. 96 nach dem Cod. W. in sehr verstümmelter Form mitgetheilt und in derselben zwei ḥimjarische Worte erkannt: خريف = ḥimj. חרםם und هجرن = ḥimj. הגרן. Es ist jetzt kein Zweifel, dass auch אנ̄ת̄ת ,Frau' ein echt ḥimjarisches Wort ist. (Man vergleiche אנ̄ת̄ם|פאו|ד̄כרם in der von mir veröffentlichten Inschrift I, Nr. 2, Z. 9, Z. D. M. G. XXX, 673). Mir steht es ferner sicher, dass das جح u. s. w., wofür aber stets bei Miles an erster Stelle ح mit darunter geschriebenem kleinem ح steht, nichts anders als die ḥimj. Partikel :ח ,weil, wegen' ist. Sie kommt in den von Hamdânî mitgetheilten Inschriften nochmals vor (vergl. weiter unten) und passt an all den Stellen sehr gut. Irre ich nicht, so hat Praetorius diese

Partikel mit arab. حاجة ,Sache', zusammenzustellen versucht. Ich halte diese Etymologie für die einzig richtige. חג, חגן, חג|דת, בחג u. s. w. entspricht genau den hebr. על דבר אשר, בִּדְבַר, עַל דְּבַר, על דִּבְרַת ,von wegen, weil'. Ein weiteres Zeichen des ḥimjarischen Dialekts sehe ich in dem das ḥimjarische Imperfectum charakterisirende Nûn epentheticum oder energeticum von نلبسن und نخذين. Wir werden dieselbe Erscheinung auch in der nächstfolgenden Inschrift beobachten können. Auch der Artikel ان für nordarabisches ال ist ein sicheres Kennzeichen des Ḥimjarischen, freilich des späteren Dialekts. Wie wir aus den Inschriften wissen, ist das dem Nomen nachgesetzte Nûn oder הן von determinirender Kraft und entspricht vollständig dem Artikel in den andern semitischen Sprachen. Es scheint nun, dass in dem spätern Dialekt in Jemen der Artikel vielleicht durch Einfluss des Nordarabischen vorgesetzt worden, man behielt jedoch gewiss das Nûn. Dass es so war, ersehen wir aus unserer Stelle, wie aus den bald anzuführenden Inschriften, ferner aus einer Stelle des Neśwân (II, 35^{a} M.), die also lautet:

المُعَابَّةُ المكابرة والمفاخرة وكذلك العبابُ ومن امثال
حمير لَوْلَا امعباب لَمْ تنفق امكعابُ كذا لغتهم منهم من
يبدل من لام المعرفة ميمًا ومنهم من يبدل نونًا'

Diejenigen, die Nûn sprechen, haben sicherlich Recht. Eine ähnliche Stelle findet sich bei Gauharî, die Praetorius (Neue Beiträge, S. 4) mit Unrecht als ein Missverständniss von Seiten der arabischen Lexicographen darzustellen sucht.

Noch bleibt zu bemerken, dass in dieser Inschrift, wie in den folgenden das Pronomen pers. I, pers. sing. nicht wie im arab. انا, sondern wie im hebr. אני (أني) geschrieben wird. Dürfen wir aus diesen Inschriften Rückschlüsse machen auf die altḥimjarische Form dieses Pronomens?

Nach dieser Betrachtung dürfte sich der Leser wohl fragen, für was wir denn eigentlich diese Inschrift anzusehen haben. In der Form, wie sie uns vorliegt, kann sie nicht für eine echte, alte ḥimjarische Inschrift angesehen werden; sie kann aber auch nicht erdichtet sein, weil sie gar viele Merkmale der Echtheit trägt. Ich glaube, dass man es am besten

erklären kann, wenn man annimmt, dass ein südarabischer Gelehrter von der Sorte des Hamdâni eine echte Inschrift vor sich hatte, die er zum Theil nach dem Volksdialekte ergänzt und gemodelt hat. Oder soll der Volksdialekt in der nachmohammedanischen Zeit noch so viele Spuren der alten Sprache behalten haben? — Dasselbe gilt auch von den zwei folgenden Inschriften.

Cod. Miles 20^a heisst es weiter:

قال ووجد فى قبر بيريم من مقابر الملوك لوح من

ذهب مكتوب فيه بالمسند انى[1] ديباجة[2] بنت نوف ذى

شقر[3] بن ذى مراثد فمملك[4] لادى[5] يشهر[6] مندد[7] طحن[8]

بمندد[9] بحرى فدو لسيه[10] لى فاعتفرك[11] بقبرى[12] فمن ما[13]

سمع بى فليحزنن[14] لى واىّ ما[15] انثة[16] لبست[17] حليى[18] ليكونن[19]

---

[1] Iklîl انا

[2] So Ik. W. Unser Text hat: دىباحه

[3] Ik. W. سفر

[4] Ik. فنهلك W. فينلك

[5] Ik. دى

[6] Ik. نشتم W. سمن

[7] Ik. مند دى W. مبده

[8] W. طحين

[9] Ik. بمند دى

[10] Ik. فذونسه W. فذوسنه

[11] Ik. فاعتقدك W. فاعتقدتم

[12] Ik. مغيرى

[13] Ik. fehlt ما

[14] Ik. فلحولى

[15] Ik. فانما W. واف ما

[16] Ik. اسه W. اتيه

[17] Ik. لسب W. ليست

[18] Ik. حستى W. حليتى

[19] Ik. ليكون W. لكن

موتها[1] ح[2] موتى ' يقول امرت عبدى يشترى لى[3] فى حطمة
وتعت مدّ طحين بمدّ لؤلؤ فلم يجد فاعتفرك[4] اى اغلقت
عليها بابها[5] حتّى ماتت ثم دعت على كلّ امراة تلبس
حليها[6] بعدها ان يكون موتها مثل موتها '

Dieses Stück hat Halévy (Jour. as. VII, 1. p. 447 ff.) mitgetheilt und zu erklären versucht. Der von ihm veröffentlichte Text ist ganz verderbt und stimmt grossentheils mit dem im Iklîl VIII. Buch, S. 81 oben überein.

Halévy will aus der Analyse dieses Stückes den Beweis führen, dass der von den Arabern als ḥimjarisch bezeichnete Dialekt kein eigentlich ḥimjarischer war, sondern vielmehr einen verderbten aethiopischen Dialekt aus späterer Zeit darstelle. Warum er gerade einen aethiopischen Dialekt hierin erkennen will, leuchtet mir nicht ein. Man wird freilich zugeben müssen, dass hier keine echte Inschrift zu Grunde liege, jedenfalls enthält sie jedoch eine Probe eines jüngern südarabischen Dialekts, der in vielen Beziehungen Anklänge an das alte Ḥimjarische darbietet. Das Stück ist an einigen Stellen selbst in der Miles'schen Hs. sehr verstümmelt und ich habe Grund anzunehmen, dass es in dieser Form von Hamdânî herrührt; ich hoffe jedoch, dass es mir gelungen ist, Einiges richtiger zu verstehen als Halévy, der freilich einen gar arg verderbten Text vor sich hatte.

Der Name ذو شقر kommt auch in der ḥimjarischen Ḳaṣîde V. 100 vor (denn so muss es dort für سفر heissen) und hängt mit der häufig in den Inschriften vorkommenden Wurzel שקר zusammen.

Im ersten Worte der angeblichen Inschrift darf man vielleicht فتملّك V. F. v. ملك ‚ich habe befohlen' (= امرت)

[1] Ik. fehlt موتها
[2] Ik. جخ W. حج
[3] Fehlt bei Miles.
[4] W. فاعتقدك
[5] M. بابًا
[6] Ik. حلتها

erkennen. Wir hätten hier لْ für تُ in der ersten Person des Perfectum, wofür die nächstfolgende Inschrift weitere Beispiele beibringt, und eine Assimilation des radicalen ل mit dem pronominalen. Allenfalls gehört das von Halévy herbeigezogene aeth. መሐለ ፡ u. s. w. nicht hierher.

لادى. Es ist schwer in der Hs. zu unterscheiden, ob am Schlusse des Wortes ى oder مى steht. Bedenkt man, dass im Ḥimj. אדם der gewöhnliche Ausdruck für Diener ist, und dass an unserer Stelle das arabische Aequivalent dieses Wortes عبدى ist, so wird man die Conjectur لادمى (= ḥimj. לאדמי) nicht für gewagt halten dürfen.

שדר in der Bedeutung ‚kaufen' ist mir ebenso wenig als שרם aus dem Ḥimjarischen bekannt. Für منده möchte ich مقدر lesen = himj. מקדר arab. مقدار ‚Quantität, Mass'. Vgl. Os. 13, 10: ארבעין אקדרם ‚vierzigfaches Mass'.

فدو لسيه لى. Diese Phrase ist sehr verstümmelt und sie wiederherzustellen ist unmöglich. Sie muss aber schon Hamdânî in derselben Form vorgelegen haben, weil wir im Iklîl X. Buch S. 5, Z. 12 bei der Erklärung einer andern ḥimj. Phrase also lesen: ‚دو بمعنى لا ولو بمعنى حتّى ذكره الحسن فى التاسع من الاكليل' Das فدو entspricht hier thatsächlich dem فَلَمْ. Das ist im Semitischen undenkbar und muss schon ein auf Hamdânî vererbter Fehler sein.

بحرى stellt Halévy ganz richtig mit aeth. ባሕርይ ፡ ‚Perle' zusammen. Man vergleiche hierzu Lebîd's Mu'allaka V. 4, 3: جُمَانَةَ البَحْرِىّ

Zu beachten bleibt noch das فَمَنْ ما und اَىّ ما. Ein derartiger häufiger Gebrauch des ما scheint ja die Mimation geschaffen zu haben. Ueber die öfters vorkommenden Energetica (ليكونن, فليكرزنن), über die Form انى für انا, ferner über اثنة für امراة und ح = ḥimj. חג ‚wegen', ist bereits gesprochen worden.

Cod. Miles daselbst:

قال ووجد قبر فيه مسند بخقل تتاب انى سمعة بنت

ذى مراثد كُنْتُ اذا وَحَمْتُ أُوّل لى انقشم من ارض انهند

بطلّة راهدا ' اوّل لى اى أُتِيَ به تريد الفواكه راهدا اى
طريا وثمار الخريف يسمّى القشم عند حمير ومن يروى هذا
منهم يرى انّ الجنّ كانت تخدمهم هذا قول الحسن بن يعقوب
فى الجزء التاسع من الإكليل '

Abgesehen von einigen unwesentlichen Umstellungen lautet die Stelle genau so Iklîl VIII. Buch S. 96, Z. 11 ff., nur steht dort زاهدا für راهدا.

Zu قشم vergleiche man Šams-ul-ʿUlûm II, 102ᵃ m. s. v. قشم (فُعْل):

القُشْم ما يوكل من البقول بلغة اليمن وجمعه أقشام '

Zu bemerken ist hier wie in vorhergehenden Inschriften انى für انا ,ich', كُنْكُ und وَحَمْكُ für كُنْتُ und وَحَمْتُ, انقشم und انهند für القُشْم und الهِنْد. Die zwei Worte بطلّة راهدا verstehe ich nicht.

Ich wende mich nun zu den Inschriften, die auf echte Originalien zurückzuführen sind.

Im zehnten Buch des Iklîl S. 5, Z. 1 lesen wir:

فاولد بتع الملك بن زيد علهان ونهفان الملكين '
وامهما جميله ابنة الصوّار بن عبد شمس ' (daselbst Z. 14):
وفى مسند بصنعاء على بعض الحجارة التى نقلت من قصور حمير
وهمدان علهان ونهفان ابنا بتع لهما الملك قديما كان '
واخبرنى ابن ابى الاعرابى (الاغر .Cod) الشهابىّ قال قرأت فى
مسند بناعط علهان ونهفان ابنا بتع بن همدان لهما المُلك
قديما كان ' وحدّثنى محمّد بن احمد الاوسانىّ انّه قرأ فى
مسند بعمران من البون من دار همدان علهان ونهفان
ابنا بتع بن همدان اصحا حص وقصر خدفان بنين[1] يريد
بنيانا كذلك يكتبون بحذف الالف اذا وقعت فى وسط الحروف

[1] Cod. بن vgl. jedoch das Folgende.

وتقفاهم المسلمون فى كتابة المصاحف فيطرحون الف الرحمٰن
والف الانسان والف السموات وكذلك علهن منقوص من
علهان ونهفن من نهفان وهمدن من همدان وبنين من
بنيان، هذا ما تؤدّيه أحرف الكتابة وايّاها حكى الاوسانى
فامّا[1] بالفظ فعلى التمام، وكذلك يحذفون الواو الساكنة من
وسط الحروف مثل منعوت والياء لساكنة مثل شمليل والالف
الساكنة مثل هلال وبلال وامثال،

VIII. Buch Iklîl S. 27, Z. 16 heisst es:

وفى مساندها (مساند ناعط (sc. احربنا علهان ونهفان
ابنا بتع بن همدان الكبير وسكنه رقشان وبنوه بنو همدان
لهم الملك قديما كان،

Dass. 53, 13.

حدقان ورداع، حدثنى محمّد بن احمد الاوسانىّ قال
قرأت فى حجر بهما نقل من حدقان الى صنعاء علهان ونهفان
ابنا همدان احيا حصن قصر حدقان وقرات مثله فى مسند
عمران بالبون،

All' diese Erzählungen tragen den Stempel der Wahrheit an sich, weil thatsächlich Denksteine zu Bauzwecken vielfach verschleppt worden sind und es ist wohl kein Zweifel, dass diesen verschiedenen Angaben eine oder mehrere gleichartige Inschriften zu Grunde gelegen haben. Die differirenden Ueberlieferungen beruhen zum Theil auf Verschreibungen, zum Theil auch auf willkührlichen Ergänzungen des Unverstandenen, zum Theil endlich sind es Uebersetzungen der Inschriften, während der ḥimjarische Text, von den Abschreibern nicht verstanden, weggelassen worden ist. Die Inschrift mag im Anschluss an die zuletzt citirte Stelle etwa gelautet haben:

עלהן | ונהפן | בני | בתע | בן ' המרן | החרת̄ | מחפר | חרקן

עלהן kommt in den Inschriften vor. So Os. 21, 1, Hal. 385, 515 und Wr. 2. Vgl. Osiander Z. D. M. G. XIX, 225

[1] Cod. وفا

und meine ḥimjarischen Studien Z. D. M. G. XXX, 695. Die daselbst aus Neśwân angeführte Stelle berichtet, dass er und sein Bruder Nahfân an Josef nach Aegypten zur Zeit der Hungersnoth geschrieben haben. Dieselbe Geschichte wird ausführlich im Iklîl X. Buch S. 5 erzählt, wo die angebliche ḥimjarische Rede des jemenidischen Boten angeführt wird. Dass das Ganze nur durch die Bedeutung von علهان ‚hungrig' entstanden ist, braucht nicht erst gesagt zu werden.

נהפן ist bis jetzt in den Inschriften nicht vorgekommen, die Stelle aus Neśwân vgl. Z. D. M. G. XXX, 695.

בתע lese ich an all' den angeführten Stellen für das handschriftliche تبع, weil Neśwân (a. a. O.) diese LA. verbürgt.

החרת. Das zwischen zwei Trennungsstrichen stehende Wort scheint ein mit ḥimjarischen Buchstaben geschriebenes zu sein, das dem Abschreiber unverständlich war, wesshalb er es nicht in arabischen Charakteren transscribirt hat. Der Sinn fordert ein Wort wie ולא, בני oder החרת. Ich habe das letztere gewählt, weil in der oben citirten Stelle (VIII. Buch S. 27, Z. 16) احربنا علهان steht, was sehr leicht احدثنا علهان gelesen werden kann, und die Uebersetzung des ḥimj. החרת bildet. Freilich liegt es dort sehr nahe اخربنا zu lesen — der Gegensatz وسكنه stimmt dann gut — aber dem Zerstörer setzt man doch schwerlich ein Denkmal, auch geht aus den übrigen angeführten Fällen hervor, dass es sich um Erbauer und nicht um Zerstörer handle. Es ist uns auch kein solcher Fall in den Inschriften erhalten. Statt حصن قصر wird in der Inschrift sicherlich מחפד oder מבני | מחפד gestanden haben, wofür die Worte der Uebersetzung stehen geblieben sind.

חרקן. Unter den Burgen Südarabiens zählt Ḥamdânî im Iklîl VIII. Buch S. 53, Z. 13 حدقان nach صرواح auf. Vgl. auch Reh. X, 10: ויום | הערב | ארף | חרקן, wo es sicherlich nom. loci ist. (Das Falsificat erweist sich hierdurch als eine Copie von einer echten Inschrift, was man freilich auch bis jetzt angenommen hat.)

Iklîl X. Buch S. 6, Z. 9 lesen wir:

فاولد نهفان رياما ويقال ذا ريام واليه ينسب محفد[1]

[1] So ist auch Bekrî, Geogr. Lexicon ٨٥٩ zu lesen für مَحْفَر ريام.

ريام من رأس جبل ذيبان بن عليان بن ارحب، وكان يُحَجُّ
الى بيت فيه بالجاهليّه وبه اثار عجيبة، وشهران الملك، فاولد
شهران تالب ريم[1] المذكور فى مسانذ ناعط وفى مسانذ حمير
واليه ينسب محفذ تالب[2] بغربىّ بيت[3] شهير من ارض البون،
فاولذ تالب[4] يطاع ويارم وامّهما ترعة بنت بازل بن[5] شرحبيل
بن بنار (?) بن ابى شرح[6] يحصب بن الصوّار، وفى مسند بناعط

اوشله رقشان وبنو بنو همذان حى عثتر يطاع ويارم شعبين
شعبى شعبان ذحاسذم وبالسهم ثالب ريم، اى ملكوا بابهم
ثالب عن تبع الملك شبعين مختلفين من حمير وهمذان
ذع حاشذ، والتشلى استجمع بلغة حمير اى قالوا على الجميع
كنف حاشذ،

Diese Stelle giebt einige weitere Daten über den Gottkönig תאלב (vgl. Mordtmann Z. D. M. G. Bd. XXX, S. 36 ff.), der in Rijâm verehrt worden war. Im Ganzen stimmt die Genealogie des Talab mit der von Kremer (über die südarabische Sage S. 59) nach dem Commentar der ḥimjarischen Ḳaṣîde gegebenen überein. Was wir hier Neues erfahren ist, dass Talab zwei Söhne hatte Jaṭâʿ und Jârim und dass ihre Mutter, seine Frau, deren Stammbaum bis auf Aṣ-Ṣawwâr zurückgeführt wird, ترعة geheissen hat. Die Genealogie dieser Frau, die noch vielfach verstümmelt zu sein scheint, lasse ich dahin gestellt. Eine Frage möchte ich aber doch aufwerfen: Woher wussten die Araber so genau den Namen der Frau des Talab? Ein Einblick in die Inschriften klärt Alles auf. Wir lesen Prideaux IV, Z. 2: תאלב | רים | בעל | תרעת ‚Talab Rijâm, der Herr von Tarʿatʻ; ebenso hat תאלב ריםם das Epitheton בעל | תרעת in

[1] Cod. ثالب رثم
[2] Cod. محيا ثالب
[3] Cod. بغولة بنت
[4] Cod. ثالب
[5] Cod. من
[6] سرح

der von Mordtmann (Z. D. M. G. XXX, S. 24) veröffentlichten Inschrift Z. 8. Wir wissen, dass בעל | תרעת = ד̄תרעת ‚Herr von Tar'at' heisst. Den Arabern aber war בעל in der Bedeutung ‚Herr' nicht mehr geläufig, wohl aber in der Bedeutung ‚Mann, Ehegemal'. Es muss also Tar'at die Frau des Talab sein. Um eine Genealogie ist man nicht sehr verlegen und so steht sie denn im Stammbaume des Ṣawwâr. Ich möchte fast vermuthen, dass يطاع und يارم, ursprünglich nomina loci, in ähnlicher Weise (vielleicht durch ein missverstandenes בני ‚er hat gebaut') zu den Söhnen des Talab gemacht worden sind. Wir lernen aber hieraus, wie Genealogie und Geschichte fabricirt werden!

بغولة بيت شهير. Für das erste Wort habe ich gewagt بغربى zu lesen. Zu بيت شهير vergleiche man ד̄שהרם (Miles Nr. 1, 1. Z. D. M. G. XXX, 680) und die dazu citirte Stelle aus dem Iklîl.

Ueber Rijâm, dem Verehrungsorte des Talab finde ich bei Hamdânî im Iklîl VIII. Buch S. 43, Z. 8 folgende Notiz:[1]

ذكر ريام ومخرج النار باليمن امّا ريام فانّه بيت كاهن
متنسّك ينسك عنده ويحجّ اليه وهى فى رأس جبل اتوة من
بلد همدان ينسب الى ريام بن نهفان بن بتع بن زيد بن
عمرو بن همدان ' وحوله مواضع كانت الوفود تحلّ [فيها][2]
منها حرمة والرقاب والموقف [والموقف][2] من اثبات الناس
اليها (?) اشتقّ اسمها وثمّ[3] قصر مملكتها وقدّام باب القصر
حائط فيه بلاطة فيها صور الشمس والهلال فاذا خرج الملك
لم يقع بصره الّا على اوّل منها فاذا رآها كفّر لها بأن يضع
راحته تحت ذقنه ان يستره ثم يخرّ بذقنه عليها وهو فى

[1] Vgl. Sprenger, Die alte Geographie Arabiens S. 220. Das واثبات الناس اليها bezieht sich nicht auf ريام, sondern auf موقف: übrigens ist die Construction hier unrichtig.

[2] Das Eingeklammerte fehlt im Cod.

[3] Cod. ودم

معنى قول الله عزّ وجلّ فى بعض التفسير ويخرّون للاذقان يبكون ويزيدهم خشوعًا'[1]

Zu dieser Stelle muss ich noch Einiges bemerken. Al-Bekrî (ed. Wüstenfeld S. 379) hat رِئَام mit Hamza. Dass diese Leseart falsch ist, hat bereits Mordtmann (Z. D. M. G. XXIX, S. 37 ff.) nach den Inschriften constatirt. Bekrî führt eine Stelle aus Ḥamdânî an, die also lautet:

وقال الهمدانىّ كان ريام بَيْتًا لهمدان تحجّ اليه العرب وتعظّمه وقد بقى منه شئٌ قائم الى اليوم وهى سنة شل قال وسمّى بريام بن نهفان[2] بن بَتَع[3] بن زيد بن عمرو بن همدان قال وهو على رأس جبل أَتْوَةَ سمّى بذلك من اتيان الناس له وهو فى حدّ ذِيبَان[4] من مشرق همدان'

Ich lese نَهْفَان und بَتَع nach der Angabe des Neśwân (vgl. Z. D. M. G. XXX, S. 27); Bekrî selber hat übrigens بَتَع s. v (S. 138). Was den Berg betrifft, so habe ich bereits darauf (Z. D. M. G. XXX, S. 691) hingewiesen, dass er auch in den Inschriften vorkommt. Ich lese ferner ذِيبان für ذُبيان, weil Bekrî s. v. ذيبان (S. 388) also sagt:

وليس فى حمير ذبيان بتقديم الباء على الياء اخت الواو وانّما فيهم ذيبان بتقديم الياء اخت الواو وفتح الذال قاله لهمدانىّ'

Daraus sehen wir nun, dass ذُبْيان nicht gelesen werden darf. Ich lese aber ذِيبان und nicht im Anschluss an Bekrî ذَيْبَان, weil in den Inschriften דדבן vorkommt,[5] was auf die

[1] Korân Sure 17. V. 108.

[2] Bekrî نهقان

[3] Bekrî بَتْع

[4] Bekrî ذُبْيَان

[5] Vgl. die von mir veröffentlichten Inschriften des Brit. Mus. Nr. 3, Z. 2 (Z. D. M. G. XXX, S. 675) und Mordtmann Nr. 3, Z. 5 und Nr. 2, Z. 6. (Z. D. M. G. XXX, S. 288 ff.).

Aussprache Dîbân hinweist. Al-Bekrî scheint nicht immer gut unterrichtet gewesen zu sein, wie wir es bei رثام gesehen haben. Es ist demnach auch Wüstenfeld, Tabelle IX, 22 Dsabjan in Dzîbân zu verbessern.

Die Ortschaften حرمة und موقف kommen auch in der geographischen Skizze der Beled-Hamdân im Kitâb-Gazîrat al-Arab 116r und Iklîl X. Buch, S. 67, 1 vor: ,وحرمة واتوة والموقف لذيبان بن عليان'

Der darauffolgende Musnad muss gelautet haben:

אסלת | רקשן ובנהו | בני המרן | הקני | עתתר | ישע | וירם .... שעבן | דחשרם
וב | שימהמו | תאלב | רים.

Ueber den ersten Theil der Inschrift werde ich noch weiter unten zu sprechen Gelegenheit haben. Zum Schluss vergleiche man Prid. IV, Z. 6: בני | המרן | ושעבדמו | חשדם | בתאלב | רים. Dass im וב | שימהמו وبالسهم steckt, wird man schwerlich leugnen wollen. Vgl. שימהמו | תאלב Rehatsek VII, 3, 11, Prid. IV, 2.

Ḥamdânî hat diese Inschrift nicht verstanden. Was er zur Erklärung derselben beifügt, ist noch dazu sehr verstümmelt und es verlohnt sich nicht der Mühe es herzustellen.

Im zehnten Buch des Iklîl S. 7, Z. 6 heisst es:

,واخبرنى مسلمة بن يوسف بن مسلمة الخيوانىّ قال قرأت مسندا على حجر فى مسجد حيوان والحجر ممّا اقتلع من بعض قصور الجاهليّة سرح ما واخوه ما وبنوه ما مىول شهران ىىو هحر مىعه بدار القلعة'

Diese Inschrift hat im Ḥimjarischen gelautet:

| שרחם | ואחהמי | ובנהמי | קיל | שהרן | בנו .....

,.... Śarḥm und ihrer beide Brüder und Kinder, die Fürsten von Śahrân. . . .'

Vor der Wurzel שרח kommen in den Inschriften viele Eigennamen vor.

אחהמי | ובניהמי ,ihrer beide Brüder und Söhne'. Es scheint neben שרחם noch sein Bruder erwähnt worden zu sein, der aber ausgefallen ist. Auf sie beide bezieht sich der Dual. Vgl. בניהמי Fr. III, 2 = Hal. III.; קיל = قيول ist pl. von قَيْل. Zu שהרן vgl. Hal. 504, 4 und 12. Das darauffolgende بنو

kann gleich sein = בנו ,die Söhne‘ oder בניו ,sie haben gebaut‘. Der Schluss ist dunkel.

Im zehnten Buch des Iklîl S. 7, Z. 8 heisst es weiter:

فاولد ريام بن نهفان يشيع صاحب قصر يشيع وكلابًا بضمّ الكاف ودعّان الملك الذى نسب اليه قصر دعّان، وقرأت فى مسند بقصر ريدة ريام رياما، فاولد يشيع شحيًا واليه ينسب قصر بظاهر همدان وهوحين بن يشيع،

Dass. S. 73, Z. 12: وفى مسند اخر ريام رياما

Das VIII. Buch S. 58, Z. 14:

وقصر شحى قصر عجيب وعثر فى عصرنا منه على الواح من صفر فى واحدة منها عمكرب وبرقم بنو هوحين بن يشيع

עמכרב | וברקם | כנו | הו . . . . | בן | ישע

עמכרב kommt Os. I, 11. Hal. 187, 1. 651 vor.

ברקם vgl. die Inschrift von Reida (Z. D. M. G. XXIX, 591).

هوحين muss verschrieben sein. Die mit הו beginnenden nom. propr. הוקעתת· הותעתת· הותעתת passen nicht für dieses Buchstabengerippe. Zu ישע vgl. Hal. 615, 26 und Bekrî ed. Wüstenfeld s. v. يشيع.

Iklîl X. Buch S. 8, Z. 5:

فاولد حاشد ذو مرع تبع الاصغر وبريم ابنا حاشد ذى[1] مرع وقرات فى بعض المساند بريدة وهو تنعم جعدة بريم وتبع ابنا القيل ذى[1] مرع،

Dieselbe Inschrift correcter überliefert findet sich auch im VIII. Buch des Iklîl S. 60, Z. 3:

وحدّثنى بعض اللعويّن عن اسلافه قال وجد حجر فى تلقم بناه يريم وقرات فى بقية مسند منه حفدة يريم وتبع ابنا القيل ذى[1] مرع[2]،

Statt وهو تنعم der vorletzten Stelle ist zu lesen وهو تلقم. Dafür spricht nicht nur die eben citirte Stelle, sondern auch die ausdrückliche Angabe Hamdânî's (Iklîl VIII. B. S. 59, Z. 10):

[1] Cod. ذو

[2] Cod. مروع

تُلْقُم قال الهمدانيّ ومن اقدم قصور اليمن قصر ريدة وهو تلقم'

Auch die LA. حفدة ist richtig, nicht جعدة. Es ist ein verbum denom. von מחפד, das wohl in den uns vorliegenden Inschriften nicht vorkommt, aber dennoch gut ḥimjarisch ist. Ich habe مرع statt مروع verbessert, weil der Name in dieser Form öfters in Iklîl vorkommt, vgl. auch v. Kremer: ‚Ueber die südarabische Sage', S. 59 u. In den Inschriften kommt מרע nicht vor. Sollte es vielleicht mit רשרע verwechselt worden sein? (Ḥimj. מ und ש sind leicht zu verwechseln.) Man vgl. Prid. 11, 7: רשרען.

Iklîl X. Buch S. 73, Z. 16:

فاولد نمران بن محلم حمرة وورعة وامّهما سلبة بنت عمكرب بن هوحين بن يشيع بن ريام بن نهفان بن بتع بن زيد بن عمرو بن همدان ونعم اسوع ويريم اوحل واسعد اهدم وامّهم زهرة بنت اسعد بن ارحب بن ايوب بن اجرع بن سوران خمسة نفر بنى نمران يناق بن محلم' وفى مسند فى البون نمران يناق وبنوه نقم اشوع ويريم اوحل الهه همدان' وفى اخر ريم اسعد ورحيم بن اسعد بنى ايوب'

Dieser Musnad ist sicherlich echt. Er muss gelautet haben:

נמרן | ינף | ובנהו | נקם | אשוע | וירם |
אחל | [הקני] | אלההו | המדן

נמרן vgl. Inschrift von Reida Z. 1 und die Anmerkungen hierzu (Z. D. M. G. XXIX, 592).

ינף = ينوف oder يناف (so ist für يناق zu lesen).

נקם ist nicht ganz sicher, weil einmal نعم steht.

Ein n. pr. kommt von dieser Wurzel in den Inschriften nicht vor, an einer Stelle (Halévy 62, 16) ein Verb.

אשוע Als Epitheton häufig in den Inschriften Hal. 26, 611, 87, 657, 1. Fr. 45 und Ḥ. G, Z. 1. Die beiden andern elative Epitheta אוחל und אהרם kommen in den Inschriften nicht vor.

אלההו | המדן ‚seinem Gotte Hamdân'. Der Stammvater der Banû-Hamdân scheint also auch göttliche Verehrung genossen zu haben. Das Wort הקני oder ein ähnliches muss ausgefallen sein.

Iklîl X. Buch S. 73, Z. 11:

ورايت فى مسند على جحرة فى غربىّ حائط مسجد ريدة
ممّا حمل من ناعط او تلقم نمران وعلمان وسوران الهه
همدان'

נמרן | ועלמן | וסארן | (הקני) אלההו | המדן

Dass نمران der Sohn des محلم ist, wissen wir aus der soeben citirten Stelle (73, 16). Der Vater des محلم war aber علمان بن سوران, wie aus folgender Stelle zu ersehen ist (dass. 74, 11):

واولد علمان بن سوران محلما ذا لعوة الاوفع . . .'

Der Vater des علمان[1] hiess سوران. Vgl. dass. 74, 5:

واولد ربيعة بن بكيل سوران' فاولد سوران علمان
بن سوران'

Ich erinnere nun an die Inschrift von Reida, die also beginnt.

ברקם | נמרן | בן | סארן | ומחילם | אקו
ל | שעבן | בכלם | רכען | דרידת

Diese Inschrift hat mit unserer Folgendes gemeinschaftlich. Sie kommen beide aus Reida, die Weihenden sind in beiden aus dem Stamme بكيل. In beiden kommt נמרן vor. Liegt es nicht sehr nahe auch in سوران (= سُؤْران) סארן und in محلم מחילם zu erkennen?

Zum Schluss gebe ich den Abschnitt über die ḥimjarischen Buchstaben, der sich im achten Buche des Iklîl (S. 73, Z. 7) findet:

باب حروف المسند[2] وهو كتاب حمير ومثلاته فى حروف

[1] Zu علمان vgl. Hal. 192, 1, 13. 255.

[2] Nach einer Stelle im Gazîrat al-Arab möchte man auch glauben, dass die Ḥimjaren auch Bücher in ḥimjarischer Schrift besassen: oder heisst كتاب hier Inschrift? Die Stelle (Cod. Miles 204ª = Cod. Constantinopolit. 72ᵇ) lautet:

ووجد فى بعض كتب ذى ماذن كتاب بالمسند من
كرب ذى مادنم اهل تهامه وطودم فى كلام قد ذكرناه
فى كتاب الاكليل'

Der Musnad ist zu transliteriren:

מן | כרב | דמאדנם | אהל | תהמת | וטודם |

ا ب ت ث وغيرها' قال الهمدانى كثر ما يقع بين الناس
الخلاف فيما يقولوه من مسانـد حمير من اختلاف صور
الحروف لانّه ربّما كان للحرف اربع صور وخمس ويكون الذى
يقرأ لا يعرف آلا صورة واحدة' فلمّا وقع الخلل فى هذا الموضع
راينا ان نثبت تحت كلّ حرفٍ من حروف ا ب ت ث صورة
جميعها وانّما كان اختلاف صور الحروف على سبيل اختلاف
الكتاب العربىّ' وكانوا يطرحون الالف اذا كانت وسطا مثل
الف همدان والف ريام ويكتبون ريم وهمدن وكذلك تبع كتّاب
كُتُب المصاحف [فى وسط][1] الحروف فى مثل الف الرحمان والف
الانسان ويثبتون ضمّة اخر الحروف وواو عليهمو وامّا باللفظ[2]
فقراه اهل[3] ملب مساكلهم لا تقرون عليهم ولا الضالين[3]
ويفرقون بين[4] كلّ سطرين بخطّ ويفصّلون بين كلّ كلمتين
فى السطر بخطّ ومثال ذلك فى اوّل مسند ناعط هذه صورته:

אוסלת | רקשן | ובניהו | הקני | עתתר | יטע | וירם[5]

هذه تفسيره اوسلمه (lege: اوسلة) رقشان وبنهو ذى عسر
بطاع وبارم فذهب الالف المتوسّطة وثبت الواو للضمّة وهذه
حروف وتحتها حروفها بالحميرىّ'

Uebersetzung: ,Abschnitt über die Buchstaben des Musnad, d. i. über die Schrift der Ḥimjar und deren Aequivalente im arabischen Alphabet. Es sagt Ḥamdânî: Es herrscht eine Verschiedenheit der Ansichten unter den Menschen in Bezug auf die Denkmäler der Ḥimjar, veranlasst durch die Verschiedenheit der Buchstabenformen. Denn bisweilen haben die Buchstaben vier

---

[1] Fehlt im Cod.

[2] Cod. للفظ vgl. jedoch oben S. 123, Z. 5.

[3] Diese Stelle ist mir unverständlich.

[4] Cod. ويقرون.

[5] Vgl. oben S. 128, Z. 10.

oder fünf differirende Formen, während derjenige, der sie liest, nur eine Form kennt. Da wir an dieser Stelle einen freien Raum haben, so gefällt es uns unter jedem Buchstaben des arabischen Alphabets alle verschiedenen Formen zu setzen. Es differiren aber die Formen nur in der Weise wie in der arabischen Schrift (d. h. es sind nicht grundverschiedene Formen, deren sich die Ḥimjar bedient haben, sondern es sind nur verschiedene Schriftformen des einen zu Grunde liegenden Alphabets, wie ja auch in arabischen Schriften die Buchstaben von den verschiedenen Abschreibern verschieden geschrieben werden). Sie pflegten den Vocal â (Elif) nicht zu schreiben in der Mitte des Wortes, wie z. B. das Elif von همدان und ريام, wofür sie همدن (המדן) und ريم (רים) schreiben. Darin folgen ihnen die Ḳorânschreiber in der Mitte des Wortes (wörtlich: in der Mitte der Buchstaben) z. B. in Bezug auf das Elif von ‚Raḥmân‘ und das Elif von ‚Insân‘. Sie behalten aber das و (das Zeichen für langes û) am Schluss des Wortes, wie z. B. das Wâw von عليهمو (עלידמו). Was aber die Aussprache betrifft, so . . . Sie scheiden auch je zwei Zeilen durch eine Linie, je zwei Worte durch einen Trennungsstrich. Ein Beispiel hiervon in dem ersten Musnad von Nâ‘it. Das ist seine Form.‘[1]

Eine genaue Prüfung des Textes ergiebt die obige Transscription. Nur statt הקני steht הקי; das Nûn muss aber sicher ausgefallen sein. Aus dieser Stelle geht auch hervor, dass ימע | וירם nom. loci oder Tempel und nicht die Söhne des תאלב sind.

Das lange a ist nicht ausgedrückt (in رقشان, يطاع und ريارم), während das û am Schluss des Wortes ובניהו ausgedrückt ist.

Wir sehen hieraus, dass Ḥamdânî und seine Gewährsmänner das ḥimjarische Alphabet wohl kannten, sie haben auch einige sehr wesentliche Regeln der Orthographie gewusst, so die Setzung des Trennungsstriches, die Auslassung der langen Vocale in der Mitte, die Schreibung derselben am Schlusse des Wortes.[2] Das hat sie wohl befähigt, Eigennamen und leicht

[1] Vgl. oben S. 128, Z. 10.

[2] Hierin unterscheidet sich die Orthographie der Südsemiten von der der Nordsemiten. Während in den phöniz. Inschriften lange Vocale am Ende des Wortes nicht ausgedrückt werden, müssen sie im Südsemitischen ausgedrückt werden.

verständliche Worte zu lesen; die grammatischen Unterschiede jedoch haben sie ebensowenig begriffen, wie die lexicalischen Differenzen. Das haben wir aus den wenigen Fällen mit ziemlicher Sicherheit ersehen können. Eine Wiederauffindung des neunten Buches des Iklîl könnte uns wohl, vorausgesetzt dass es gut erhalten und correct geschrieben ist, neues inschriftliches Material liefern; wesentliche Erweiterung unserer ḥimjarischen Kenntnisse ist davon nicht zu erhoffen.

III.

Ḥimjarische Gräber.

Auf den Abschnitt über das ḥimjarische Alphabet folgt im Iklîl ein Abschnitt über die Grabdenkmäler Jemens und Ḥaḍramauts. Die Ueberschrift desselben lautet: ‚Abhandlung über die Gräbersagen und Grabdenkmäler von Alkalbî und anderen, was in arabischer Sprache gefunden und was aus dem Ḥimjarischen in's Arabische übersetzt worden ist. Es sagt Hamdânî: Die meisten Denkmäler, die gefunden worden sind, sind in ḥimjarischer Sprache. Nachdem wir aber das neunte Buch (des Iklîl) ausschliesslich dem Ḥimjarischen gewidmet haben, so wollen wir alles das, was von den Grabdenkmälern unstreitig ḥimjarisch ist, auch dort erwähnen und hier nur das vorausschicken, was in arabischer Sprache abgefasst war.‘[1]

Es folgen eine Reihe von Geschichten, als deren Gewährsmann grossentheils der berühmte Genealog Hiśâm ibn Muhammad al-Kalbî angeführt wird. Diese Geschichten sind alle so zu sagen nach einer Form gegossen. Man sei in eine Höhle eingedrungen, habe da Gräber in denselben Statuen, Schätze und

[1] Der arabische Text heisst: باب القبوريّات عن الكلبىّ وغيره ممّا وجد بالعربيّة ونقل اليها من الحميريّة ‘ قال الهمدانىّ اكثر ما وجد فى المسانّد القبوريّة بكلام الحميريّة وانّا لمّا جعلنا الجزء التاسع مقصورًا على الكلام الحميرىّ رأينا ذكر ما لم يختلف فيما كان من القبورىّ بالحميرىّ ونضمّنه ايّاه ونقدّم منه ما كان عربيّا من جنس هذا لجزء ‘

Waffen oder Todte, die auf Stühlen sitzen, gefunden. Zu ihrem Haupte ist eine Musnad-Inschrift zu lesen, die den Todten als den Propheten Hûd, Śoʿaib u. dgl. bezeichnet und dadurch die vom Ḳôran erzählten Wunder aus der altarabischen Geschichte bestätigt.[1]

Es ist sicher, dass man oft auf solche Gräber gestossen ist und oft auch Schätze in denselben gefunden hat. Das muss so häufig vorgekommen sein, dass man das in den Gräbern gefundene Gold mit einem besondern Namen bezeichnete: ذهب قبورى ‚Gräbergold' (vgl. Sprenger, die alte Geographie Arabiens §. 56). Auch das scheint aus den verschiedenen Erzählungen hervorzugehen, dass die Gräber höhlenartig angelegt waren und oft auch, als wären sie für ganze Familien eingerichtet, viele Gemächer hatten. Es scheint dies überhaupt die altsemitische Begräbnissweise gewesen zu sein, die bei den Ḥimjar um so strenger beobachtet worden sein dürfte, als dort der Ahnencultus in ausgedehntester Weise betrieben wurde. Wie uns Halévy (Jour. as. VII, 1. S. 463) mittheilt, wurden die Begräbnissplätze nicht in den Städten, sondern fern von denselben auf freien, unbewohnten Ebenen oder auf hohen Bergen angelegt. Um die Gräber herum baute man Häuser aus Schieferplatten, um die

---

[1] Einige Beispiele mögen hier angeführt werden. So endigt Iklîl 77, 8—11 eine Geschichte also: وعند رأسه كتاب بالحميريّة انا ابو مالك عميكرب عمرت عشرة احقاب ، وادركت الملك بالاسباب ، وكنت الطالب الغلّاب ، دعا شعيب الحضوريّ الى الايمان فكذّبناه وقام فينا داعيًا فعصيناه فدعا علينا ربّه فجأتنا ريح الخ ، Eine andere Geschichte daselbst, die auch El-Bekrî, Geogr. Wörterbuch ed. Wüstenfeld s. v. احقاف (I. ٧٩) aus Hamdânî anführt, schliesst also: ورايت عند رأسه كتابا بالعربيّة انا هود الذى امنت بالله واسفت على عاد بكفرها وما كان لامر الله من مردّ ، Dass. 18, 12: فاذا كتاب معه انا الحارث بن عمرو رسول رسول الله شعيب عليه السلام الى اهل مدين فكذّبونى وقتلونى ،

Todten gegen Mensch und Thier zu schützen. Aus dieser schon bei gewöhnlichen Gräbern getroffenen Massregel lässt sich mit Sicherheit darauf schliessen, dass die Könige und Grossen des Reiches sich viel grossartigere und gesichertere Grabkammern erbaut haben, wie ja auch die Pyramiden nur einem ähnlichen Bestreben ihr Entstehen verdanken und in den zahlreichen befestigten Gräberstädten des alten Aegyptens ihre Erklärung finden. Freilich war die Massregel eine verkehrte; denn gerade die imposanten Gebäude waren es, die hier wie dort die Habsucht der Menschen reizten, die Todten aus ihrer Ruhe zu stören.

Dass die arabischen Schatzgräber in den entdeckten Gräbern lieber die ihnen durch den Ḳorân bekannten Persönlichkeiten finden wollten, als irgend welche unbekannte Könige, darf uns nicht Wunder nehmen; sind doch in unserer kritischen Zeit gleiche Versuche auf klassischem Boden gemacht worden. Damit man sich aber von diesen Gräbergeschichten einen rechten Begriff mache, lasse ich eine derselben hier in Text und Uebersetzung folgen: Iklîl VIII. Buch, S. 83 unten heisst es:

خبر آخر عن هشام بن ابى بكر بن عبّاس عن عمران بن مُسْلم عن حمرة الاحول عن رجل من حضرموت قال انّ بلادنا مَغَارة متقادمة عاديّة يهاب الناس دخولها وهى قريب من مركب الناس حيث يركبون فى البحر فكنّا اذا اردنا ركوب البحر لا نجد بدًّا [عن][1] ان نمرّ عليها فخرجنا فى جماعة من الحىّ يريدون الركوب الى البحر ومعنا رجل معافرىّ[2] يقال له بسطام ولم يكن رجل اشدّ منه قلبًا ولا أجَرأ منه مقدمًا فكنّا نعرفه بذلك فلمّا توجّهْنا فى الطّريق الى المغارة أُنشأ ذكرها وما يتحدّث الناس عنها وجبنهم عن دخولها فقال بسطام امّا انا فلست نافذًا وجهى حتّى ادخلها على ما قلت[3] فمن ساعدنى على ذلك وخاطر

[1] Fehlt im Codex.

[2] Cod. مغافرى

[3] Cod. حلت

بدخولها معى وكنت امرءا جريًّا فقلت انا صاحبك فنظر الىّ
فازدرانى فقال يا بنَ أخى اتريد أمرًا هو أجمع منك قلبًا
فسكت وسكت القوم فلم يجبه أحد منهم فلمّا رأى سكوتهم
قال ما ترى يابن اخى فانّى قد اضطررت اليك وما أرى
عند اصحابك شيئًا فقلت الأمر على ما قلت لك عندى ما
تريد من المساعدة والموافقة فجعلنا نقرأ ونعوّذ حتّى بلغنا
الى[1] المغارة وقد هَيَّأْنا شمعة واخذنا اداوة مآء[2] واسرجنا
الشمعة وسمّينا ثم دخلنا نهتدى بضوء الشمعة فمضينا
طويلاً فى طريق ملساء وهى واضحة ثم افضينا الى جرن[3] من
رخام مطبّق بغطاء من رخام وانتهى اليه صاحبى فعالج قلبه
فلم يقدر على ذلك وقال ضع الشمعة قليلا وأعينى[4] على قلب
الغطاء ففعلت فقلبناه بعد طول معالجة فاذا فيه امرأة عليها
من الحلى ما لم يكن يظنّ انّه تكون فى الدنيا امرأة عليها
ذلك واشرف حسنها من نور الجوهر الذى عليها واذا عند
رأسها لوح من رخام مكتوب فيه كتابًا بالمسند انا ورعة
بنت عاد بن ارم علا أبى واستكبر وشرّ[5] فأهلكه الله بالريح
العقيم وأنا أومن بالله وبما نزل من عنده فمن رانى فلا
يغبن[6] بما علىّ وليمض الى ما هو اعجب منّى وليحذر ان يتناول
ما ليس له فيهلك ففزعت وفزع[7] صاحبى لذلك واعدنا
الغطاء على الجرن[8] كما كان ومضينا غير بعيد فافضى بنا

---

[1] Cod. ان
[2] Cod. ما
[3] Cod. حرن
[4] Cod. واعنى
[5] Cod. واسر
[6] Cod. يغبون
[7] Cod. ففرعت وفرع
[8] Cod. الحون

السلك[1] الى درج صعبة فقال لى صاحبى ما ترى والله إنّى لأخاف أن نهلك وأن[2] يطول علينا الامر فنقع فى شئٍ لا نستطيع ان ننجو منه فقلت أستخذ[3] اللّه وأَمضى فهذه إحدى[4] منزلتين إمّا غنم وإمّا هلك وقد عرضنا انفسنا لامر لا بدّ من التخلّص منه قال ونحن فى ذلك نقرأ القران ونذكر اللّه تعالى فنزلنا من تلك الدرج بعد جهد شديد وامر صعب فلمّا افضينا الى الارض افضينا الى ضوْء ليس بضوء الشمس الآ انّا نرى البحر من منفذ اليه صعب واذا ببيت مقابلتنا فدخلناه فاذا فيه ثلاثة أسرّة من ذهب واذا على السّرير الاوّل شيخ كبير أصلع أدرد عليه حلّتان غدينتان (?)[5] معرّضاتان[6] بالجوهر وعند رأسه كتاب بالمسند انا عاد بن ارم دوّخت البلاد، وملكت العباد، وارسيت الاوتاد، واكثرت (من) الاولاد، اتانا خبر فكذّبناه ونهى فما صدقناه فجاءتنا ريح تنزع الشّوا[7] فتركنا هودًا، وعلى السرير الثانى شيخ طويل شديد الادمة عليه حلّتان معرضتان[8] بالجوهر وعند راسه كتاب بالمسند انا مرثد بن قاف، وانا محقف الاحقاف، دعانى هود وقومى[9] وكذّبناه ولم اصدّق رسالته فاصابنى ما اصاب قومى عذاب اللّه، وعلى السرير الثالث رجل قصير جعد عليه من الحلل مثل ما على صاحبيه وعند رأسه كتاب

[1] Cod. السلك
[2] Cod. ولن
[3] Cod. استخر
[4] Cod. احد
[5] Cod. عدينتان
[6] Cod. محرضات
[7] Hier scheint etwas ausgefallen zu sein.
[8] محرضتان
[9] Cod. قومى

انا منسك بن لفيم حازن عاد، ومع الكتاب الذى عند
رأسه مفاتيح معلّقة فطفنا فى تلك البيوت لنرى لتلك
المفاتيح ابوابًا فلم نر شيًّا فلمّا أيسنا [عن] ان نصيب من
ذلك شيًّا ونحن نحول اذ رأيت صخرة على فم وهدة فقلت
لصاحبى واللّه انّ هذه الصخرة لعلى بيت فهلمّ نتنوالها
فزاولناها طويلا فقلبناها واذا فى الوهدة درج فنزلنا
حتّى افضينا الى الفضاء فاذا اربعة أبواب معلّقة ففتحنا
الباب الاوّل ثمّ دخلنا البيت فاذا فيه تمثالان عظيمان قد
مسخهما اللّه جلّ ذكره حجرين وهما فى صورة فتيتين ففى
حجر احدهما عرطبة اى طنبور قد مسخت وفى يد الشمال
مزمار ممسوخ وليس فى البيت غير ذلك فخرجنا واغلقنا الباب
ثم فتحنا الباب الثانى فاذا فيه سرير موضوع وعليه تمثال
جارية احسن ما راينا فوقها تمثال رجل شابّ جميل واذا
اسفل من ذلك السرير اربعة عشر تمثالاً قيامًا رجالا شبابًا
قد مسخهم اللّه كلّهم حجارة فحمدنا اللّه سبحانه كثيرا وعجبنا
من ذلك ثم خرجنا واغلقنا الباب، ثمّ فتحنا البيت الثالث
فاذا فيه سلاح كثير فخرجنا واغلقنا الباب ثم فتحنا الباب
الرابع فاذا فيه من الذهب والفضّة والجوهر ما لم ير احد مثله
قط وفى جانب البيت حيّة كانّها الجراب المحشوّ فسمعنا صوتا
خفيّا خذوا ما قضى لكما فدخلنا فقلت لصاحبى استكثر
واوقر وقليل نستطيع ان نحمل فقلت كيف الحيلة فقال لى
صاحبى اما الرجوع من حيث جئنا فلا حاجة لنا به ولعلّنا
ان نهلك ولكن اطلب التخلّص من هذا المسلك فنفذنا
اليه معنا اوقارنا من ذلك الجوهر وهيّأ اللّه من يومنا ذلك
مركبا فلوّحنا[1] الى اهله،

[1] So Codex; ich kann keine passende Verbesserung hierfür vorschlagen.

Uebersetzung: Die Familiengruft des Ad ibn Irem.

,Eine andere Erzählung von Hiśâm ibn Abû-Bekr ibn Abbâs, nach der Ueberlieferung des Amrân ibn Muslim von Hamra al-Aḥwal von einem Manne aus Haḍramaut. Er erzählte: In unserem Lande befindet sich eine alte 'adîtische Höhle, welche die Leute zu betreten fürchten. Sie ist in der Nähe der Fahrstrasse, die ans Meer führt, so dass man an derselben, wenn man ans Meer sich begab, vorbeipassiren musste. Eines Tages zogen wir mit einer grossen Karawane ans Meer, und mit uns war ein Mann aus dem Stamme Maâfir, Namens Bistâm, den wir alle als einen Mann von seltenem Muth und kühner Verwegenheit kannten. Als wir in die Richtung der Höhle gekommen waren, fing er an sie uns zu schildern und mitzutheilen, was die Leute sich von ihr erzählen und dass sie dieselbe zu betreten fürchten. Hierauf aber sprach er: ,Was mich betrifft, so setze ich meine Reise nicht eher fort, bis ich in die Höhle eingedrungen bin, trotz allem was ich von ihr erzählt habe. Wer will mich hierin unterstützen und mit in dieselbe einzudringen wagen?' Ich war damals ein kühner junger Mann und sprach zu ihm: ,Ich will dich begleiten'. Er aber sah mich verächtlich an und sagte: ,O Vetter, willst du etwas unternehmen, was mehr Entschlossenheit fordert, als du besitzest?' Als aber Alles schwieg und keiner von unseren Genossen sich meldete, sprach er zu mir: ,Was glaubst du, Vetter? Ich bin nun auf dich angewiesen, da ich bei keinem deiner Gefährten irgend welche Lust hierzu bemerke'. ,Es bleibt bei dem, was ich gesagt' — antwortete ich — ,bei mir findest du die gewünschte Hülfe und Unterstützung'. Wir begannen den Ḳorân zu recitiren und Schutzformeln zu sprechen, bis wir die Höhle erreichten. Wir hatten eine Wachskerze vorbereitet und ein Reinigungsbad genommen, zündeten nun die Kerze an, sagten ,bismillâh' (im Namen Gottes) und gingen eine lange Strecke auf einem glatten, offen liegenden Wege, den wir mit der Kerze beleuchteten, bis wir zu einem Marmorbehälter kamen, der mit einer Decke aus Marmor bedeckt war.

Mein Genosse versuchte die Decke abzuwälzen, vermochte es aber nicht. Er bat mich die Kerze ein wenig auf den Boden zu stellen und ihm zu helfen, was ich auch that. Nach grosser Anstrengung wälzten wir die Decke ab und siehe da, es war eine Frau in dem Behälter, die unglaublich viel Schmuck an hatte, ihre Schönheit überstrahlte aber noch den Glanz der Edelsteine, welche sie schmückten. Zu ihrem Haupte war eine Marmortafel angebracht, die in ḥimjarischer Schrift Folgendes enthielt: ‚Ich bin Wara', Tochter des Âd ibn Irem. Mein Vater war stolz und übermüthig und that viel Böses. Gott vernichtete ihn durch einen heftigen Wind. Ich aber glaube an Gott und seine Offenbarung. Wer mich sieht, möge sich an meinem Schmucke nicht vergreifen, er gehe zu denen, die wunderbarer sind, als ich; er möge sich hüten, etwas zu nehmen, was nicht ihm gehört, er könnte dadurch zu Grunde gehen.' Ich erschrak darob, es erschrak auch mein Gefährte und wir legten die Decke wieder auf den Behälter an ihre Stelle. Kaum waren wir eine kurze Strecke weiter gegangen, als uns der Weg zu einem abschüssigen Pfade führte. Da sprach mein Genosse zu mir: ‚Was glaubst du? Bei Gott, ich fürchte, dass wir hier zu Grunde gehen; das Unternehmen führt uns zu weit, bis wir in ein Unglück gerathen, aus dem wir uns nicht werden retten können.' Ich aber erwiederte: ‚Ich ergebe mich in den Willen Gottes und gehe weiter, denn hier sind nur zwei Wege: Beute oder Untergang. Wir haben nun einmal unser Leben an eine Sache gesetzt, die wir zu Ende führen müssen.' (Wörtlich: ‚aus der wir uns befreien müssen d. h. dadurch, dass wir sie ganz vollführen und nicht in der Mitte stehen bleiben.') Während wir also den Ḳorân weiter recitirten und Gott anriefen, stiegen wir den abschüssigen Pfad nach grosser Anstrengung und schwerer Mühe nieder. Nachdem wir am Boden angekommen waren, waren wir ans Licht gelangt, das nicht von der Sonne, sondern (vom Meere) herrührte, welches wir durch eine enge Spalte erblicken konnten. Vor uns lag ein Haus. Wir gingen hinein und fanden darin drei Thronsessel aus Gold. Auf dem ersten sass ein hochbetagter, dicker, zahnloser Greis, der in zwei feine mit Edelsteinen besetzte Gewänder gehüllt war. Zu seinen Häupten war eine Musnad-Inschrift: ‚Ich Âd ibn Irem habe Länder unterjocht, Sclaven besessen, Häuser gebaut (wörtlich: ‚Pflöcke ein-

gerammelt') und viele Kinder erzeugt. Es kam zu uns eine Kunde, wir glaubten sie nicht; eine Mahnung, wir achteten nicht darauf. Da kam ein Wind, der die Glieder losriss und wir verliessen den Hûd'. Auf dem zweiten Throne sass ein Greis von hoher Statur, rothen Angesichts, der in zwei mit Edelsteinen besetzte Mäntel gehüllt war. Ihm zu Häupten stand eine Musnad-Inschrift: ,Ich bin Martad ibn Ḳâf, der durchwandert die Aḥḳâf (sandige Wüstensteppen). Es rief Hûd mich und mein Volk, wir glaubten ihm nicht und trauten nicht seiner Botschaft, da traf mich und mein Volk die Strafe Gottes.' Auf dem dritten Throne sass ein Mann von kurzer, untersetzter Gestalt, der mit ähnlichen Gewändern bekleidet war, wie seine beiden Genossen. Ihm zu Häupten stand eine Inschrift: ,Ich bin Munsik ibn Lafîm, der Schatzmeister des Âd' und neben der Inschrift waren Schlüssel aufgehängt.

Wir gingen nun in den Gemächern umher, um zu diesen Schlüsseln die entsprechenden Thüren zu finden, fanden aber nichts. Wir hatten schon fast daran verzweifelt und uns zum Gehen gewendet, als ich eine Steinplatte auf der Oeffnung einer Höhlung bemerkte. Da sprach ich zu meinem Gefährten: ,Bei Gott, diese Platte bedeckt einen (unterirdischen) Raum, wohlan! lass uns dieselbe anpacken'. Wir mühten uns lange ab, bis wir sie von der Oeffnung wegwälzten, und siehe da in der Höhlung war eine Treppe. Wir stiegen hinunter und gelangten in einen freien Raum, in dem vier verschlossene Thüren waren. Als wir die erste Thüre öffneten, fanden wir in dem Gemache zwei mächtige Figuren, zwei Mädchen darstellend, die Gott in Steine verwandelt hatte. Eine der beiden Steinfiguren hatte eine Cither (in der rechten Hand?) und in der linken Hand hielt die Figur eine Flöte, beide in Stein verwandelt. Ausser dem war nichts in dem Gemache. Wir entfernten uns, schlossen hinter uns die Thüre und öffneten das zweite Gemach. Darin stand ein Thron mit dem Bildniss einer überaus schönen Jungfrau und über derselben die Gestalt eines schönen Jünglings. Am Fusse des Thrones standen vierzehn Statuen, junge Männer darstellend, die Gott allesammt in Stein verwandelt hatte. Wir priesen Gott und verwunderten uns hierüber, dann verliessen wir das Gemach und schlossen die Thüre. Im dritten Zimmer fanden wir viele Waffen. Wir öffneten das vierte und siehe, da war Gold, Silber

und Edelsteine, wie man dergleichen in so grosser Menge noch nicht gesehen. An einer Ecke des Saales lag eine Schlange, die einem vollgepfropften Reisesack glich, und wir vernahmen eine leise Stimme: ‚Nehmt euch, was euch bestimmt ist‘. Als wir eintraten, sagte ich zu meinem Gefährten: ‚Du magst noch so viel zusammenraffen, dich noch so schwer beladen, es ist doch nur (verhältnissmässig) wenig, was wir mitnehmen können und was beginnen wir dann (um herauszukommen)?‘ Er aber antwortete: ‚Wir müssen ja nicht auf demselben Wege zurückkehren, auf dem wir hineingekommen, wir könnten dabei noch zu Grunde gehen. Ich will vielmehr durch diesen Pfad einen Ausgang suchen. Wir gelangten zum Ausgange mit unserer Last von Edelsteinen, fanden Reitthiere daselbst bereit und kehrten [1] zu seinem Stamme (den Maâfir) zurück.‘

IV.

Die ḥimjarische Ḳaṣîde.

Wir haben in der Zeitschrift der D. M. G. (Bd. XXIX, S. 620 ff.) darauf hingewiesen, dass mit Hülfe des grossen Wörterbuches von Neśwân die ursprünglichen Formen der in der Ḳaṣîde vorkommenden Nomina propria sich mit voller Sicherheit herstellen lassen und durch eine kleine Probe unsere Behauptung belegt. Seither haben wir nicht nur alle auf Südarabien bezüglichen Stellen des Śams-al-ʿUlûm, sondern auch mehrere Hss. der ḥimjarischen Ḳaṣîde und besonders das vortreffliche Fragment Miles vergleichen können; wir haben auch die Quelle des Neśwân, die zwei Bücher des Iklîl, untersucht und dadurch neues Material für die Herstellung des Textes der Ḳaṣîde, so wie ihres Commentars gewonnen. Wir halten es jedoch jetzt nicht für räthlich an eine Edition des Commentars zu gehen, nachdem die Schriften des Hamdânî gefunden worden sind.

Der Commentar der Ḳaṣîde wird mit grossem Nutzen zur Herstellung des Textes des Iklîl benützt werden können. Die ḥimjarische Ḳaṣide hat für uns nur den Werth, dass sie fast

[1] Ich ergänze nach dem Sinne, das Textwort ist sehr dunkel.

alle ḥimjarischen Könige in einem Gedichte aufzählt. Dass die Ueberlieferung des Neśwân eine sichere war, haben wir aus vielen Fällen ersehen können. Es dürfte sich daher verlohnen, alle Nomina propria, die in der Ḳaṣîde vorkommen, so weit es eben jetzt möglich ist, zu corrigiren, resp. zu verificiren, damit man mit mehr Sicherheit auf die Ḳaṣîde sich berufen könne, als es bisher der Fall war.

Wir geben daher im Folgenden nur einen erneuten Abdruck von den Versen 95—124, in denen die meisten Namen vorkommen. Die Lesearten der von Kremer edirten Ḳaṣîde gebe ich in den Noten. Es versteht sich von selbst, dass ich die Bemerkungen Nöldeke's in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1866, Stück 20) benützt habe. Zur Begründung der von mir recipirten Lesearten theile ich in einem darauffolgenden Commentar die betreffenden Stellen aus dem Neśwân oder meinen sonstigen Quellen mit. Bevor ich aber den rectificirten Text gebe, sei es mir erlaubt, einige Verbesserungen oder veränderte Lesearten desjenigen Theiles der Ḳaṣîde nach den Codd. Miles und Berol. zu geben, dessen Wiederabdruck ich für überflüssig halte.

V. 19 M.: ثمودَ وعادًا الاخرى; الاخرى liest auch B.

V. 21 M.: لقيت für الفت.

V. 23 M. und B.: او عبدُ ذ für مع عبدٍ; M. auch ذو für ذى.

V. 24 B. und M.: مُنيا für فنيا.

V. 26. والقليص gehört nicht in den Vers, sondern in den Commentar des vorhergehenden Verses. Der Halbvers muss lauten: والملك بعدهم الى سدد به.

V. 31 M.: وانة für مدينة; M. und B. لعامل für بعامل.

V. 49 muss übersetzt werden: ‚Oder König Jâsir, der wieder zurückbrachte (an Ḥimjar), was von der Herrschaft Ḥimjars an den Sohn des mächtigen Volkes übergangen war.‘ Der ابن امّ لقاح ist Salomo. Ueber لقاح bemerkt der Commentar bei Miles: اللقاح بالفتح القوم الذى لا يدخلون تحت طاعة ملك لعزّهم. Dass Salomo damit gemeint sei, ersehe ich aus Neśwân s. v. ياسر (II., 206 u.):

الياسر خلاف اليامن وياسر من اسماء الرجال وياسر ينعم من ملوك حمير وهي الذى ملك بعد سليمن بن داود عليهما السلام وسمّى ينعم لانّه ردّ الملك الى حمير بعد ذهابه منهم قال.

أَيَا يَاسِرَ ٱلْأَمْلَاكِ قَد نِلْتَ حَظَّةً[1]
عَلَتْ فَوْقَ غَايَاتِ ٱلْمُلُوكِ ٱلْقَمَاقِمِ

,O Jâsir der Könige, du hast einen Glückstheil erlangt, der alle Bestrebungen der stolzen Könige überragt.'

V. 50 lies: أَلْقَى für الفى (so steht wirklich im Cod. B.: in Cod. M. ist dieser Vers leider sehr verwischt), weil nach dem Commentar Jâsir daselbst eine Musnad-Inschrift gesetzt und nicht gefunden hat. Vgl. Kremer, Südarabische Sage S. 68.

V. 59 haben M. und B.: عزّة für غيرة; وانتحى für وانتهى.

V. 63 M. und B.: فاذاق für فاثار; man muss dann natürlich يعثر lesen.

V. 67 M. und B.: لبابل für بلابل.

V. 72 M. und B.: ونجا für حتفا.

V. 80 M.: صِنْوُهُ المُرْدِى für اخوه والمردى.

V. 86 M. und B.: السيّاح für المسّاح. Das. lies كَلَاع für كُلاع (Neśwân).

V. 87 M. und B.: غُلقّت für اغلقت.

V. 90 تَغْلَبَان für تُغْلَبان (Neśwân).

Ḥimjarische Ḳaṣîde V. 95—124.

أَيْنَ ٱلْمَثَامِنَةُ ٱلْمُلُوكُ وَمُلْكُهُمْ 95
ذَلُّوا لِصَرْفِ ٱلدَّهْرِ بَعْدَ جِمَاحِ

[1] Cod. تحظة Glosse: حظة.

96 ذُو ثَـعْلَبَانَ[1] وَذُو خَلِيلٍ ثُـمَّ ذُو
سَحَـرٍ[2] وَذُو جَـدَنٍ وَذُو صِرْوَاحِ

97 أَوْ ذُو مَقَـارٍ[3] قَـبْـلُ[4] او ذُو حَرْفَزٍ[5]
وَلَـقَـدْ سَحَـا ذا عُشْكَلَانَ مَـاحِ

98 تِلْكَ ٱلْمَثَامِنَةُ ٱلَّذُرَى مِنْ حِمْيَرٍ[6]
كَانُوا ذَوِى ٱلْإِفْسَادِ وَٱلْإِصْلَاحِ

99 أَوْ ذُو مَرَاثِدَ جَدُّنَا ٱلْقَيْلُ ٱبْنُ ذِى
سَحَرٍ[7] أَبُـو ٱلْأَذْوَاء رَحْبُ ٱلسَّاحِ

100 وَبَنُوهُ ذُو قَيْنٍ وَذُو شَقَرٍ وَذُو[8]
عَمْرَانَ[9] أَهْـلُ مَكَارِمٍ وَسِمَاحِ

101 وَٱلْقَيْلُ ذُو دُنْيَانَ[10] مِـنْ أَبْنَائِهِ
رَاحَ ٱلْحِمَامُ إِلَـيْـهِ فِى ٱلـرَّوَاحِ[11]

---

1 ثُعْلُبَانَ
2 شَجَرٍ
3 مغار
4 بَعْدُ
5 جرفز
6 الَّذِينَ لِحِمْيَرٍ
7 شَجَرٍ
8 وبَنُوهم دوفين ذُو سَفَرٍ
9 عَمْرَانَ
10 ربيان
11 بِأَلْرَوَاحِ

102 خَدَمَتْهُمْ جِنُّ ٱلْهَوَى وَتَسَخَّرَتْ[1]
لِمَقَاوِلٍ بِيضِ ٱلْوُجُوهِ صِبَاحِ[2]

103 أَمْ أَيْنَ ذو الرُّمْحَيْنِ أَوْ ذو تُرْخُمٍ[3]
سُقِيَا بِكَأْسٍ لِلْمَنُونِ ذُبَاحِ

104 أَمْ أَيْنَ ذُو يَهَرٍ[4] وَذُو يَزَنٍ وَذُو
بَوْسٍ وَذُو بِيحٍ[5] وَذُو ٱلْأَنْوَاحِ

105 أَمْ أَيْنَ ذُو قَيْفَانَ[6] أَوْ ذُو أَصْبَحٍ
لَمْ يَنْجُ بِٱلْإِمْسَاءِ وَٱلْإِصْبَاحِ

106 أَمْ أَيْنَ ذُو الشَّعْبَيْنِ أَصْبَحَ صَدْعُهُ
لَمْ يَلْتَئِمْ لِمُشَعِّبٍ[7] ٱلْأَقْدَاحِ

107 أَوْ ذو حِوَالٍ حِيلَ دُونَ مَرَامِهِ
أَوْ ذُو مَنَاخٍ[8] لَمْ يُنِخْ[9] بِمُرَاحِ

108 أَمْ أَيْنَ ذو غُمْدَانَ أَوْ ذُو فَائِشٍ
أَوْ ذو رُعَيْنٍ لَمْ يَفُزْ بِفَلَاحِ

---

[1] M. الهواء وسخّرت المقاول
[2] مِلَاحِ
[3] يرحم
[4] بَهَرٍ
[5] نوشٍ وذو نوحٍ
[6] فيقانَ
[7] لمثقّب
[8] مَنَاحٍ
[9] يبِحْ

109 أَوْ ذُو ٱلْكُبَاسِ وَذُو الكَلَاعِ وَيَحْضِبٌ[1]
أَضْحَوْا وَهُمْ لِلنَّائِبَاتِ أَضَاحِ

110 وَٱلْقَيْلُ أَبْرَهَةُ بْنُ صَبَّاحٍ قَضَى
أَيْضًا وَأَبْرَهَةُ أَبُو ٱلْوَضَّاحِ

111 وَٱلصَّعْبُ ذو ٱلْقَرْنَيْنِ أَدْرَكَهُ ٱلرَّدَى
قَصْدًا وَلَمْ يُضْرَبْ لَهُ بِقِدَاحِ

112 وَسَطَا عَلَى الصَّيْفِيِّ هَاتِكِ عَرْشِهِ[2]
وَعَلَى أَخِيهِ جَذِيمَةَ ٱلْوَضَّاحِ

113 وَجَذِيمَةُ ٱلْوَضَّاحُ غَيْرُ جَذِيمَةَ ٱل
زبَّاء مِنْ عِلْمٍ وَمِنْ إِصْحَاحِ

114 وَٱلْحُرَّةُ الزَّبَّاء سِيقَ لَهَا ٱلرَّدَى
بِيَدَيْ قَصِيرَ الخاسر ٱلْأَرْبَاحِ

115 قَتَلَتْ جَذِيمَةَ وَهْوَ خاطِبُهَا وَلَمْ
تَفْعَلْ كَفِعْلِ نظيرةٍ وَسَجَاحِ

116 أَمْ أَيْنَ ذو أَقْيَانٍ[3] او ذو اقرع
أَوْ ذو ٱلْجَنَاحِ هِزَبْرُ كُلِّ كِفَاحِ

---

[1] ذو الكناس وذو الكلاع وَيَحْصُبُ
[2] هَاتِكُ
[3] افنان

117 أَوْ ذُو العبير وذُو ذَرَارِحَ خَانَهُ[1]
دَهْرٌ بَعِيدُ ٱلْيُسْرِ كَالذُّلَّاحِ

118 أَمْ أَيْنَ ذُو بَيْنِيِينَ أَوْ ذُو أَنْمَرٍ
وَبَنُو شَرَاحِيلٍ وَآلُ شَرَاحِ

119 أَمْ أَيْنَ ذُو ثَابٍ وذُو هَكِرٍ[2] وَذُو
خَمِرٍ وَذُو صِرٍّ[3] وَذُو المسراحِ

120 أَمْ أَيْنَ ذُو غَيْمَانَ أَوْ ذُو الشَّوْذَبِ[4] آلَ
لَاهِي بِبِيضٍ فِى النِّسَاه مِلَاحِ

121 أَمْ أَيْنَ ذُو شَهْرَانَ أَوْ ذُو مَارِدٍ[5]
أَضْحَتْ دِيَارُهُمْ بِلَا قَدَّاحِ

122 أَمْ أَيْنَ ذُو فَهْدٍ وَهُمَّالُ[6] ٱبْنُهُ
فَلَقَدْ عَفَاهم دَهْرُهُم بِمُتَاحِ

123 أَمْ أَيْنَ ذو شُحْطٍ وذو بَتَعٍ[7] مَعًا
او ذو مَلَاحٍ لَهْوَ خَيْرُ مِلَاحِ

---

[1] ذزانج
[2] هَكْر
[3] ذمر وذو صرّ
[4] الشودن
[5] ماور
[6] وشمّالُ
[7] شحط وذو تبع

124 أَمْ أَيْنَ ذو أَوْسَانَ او ذو مَأْذِنٍ[1]
أَمْ أَيْنَ ذو آلتِّيجَانِ والإِبْرَاحِ

Commentar.

Die Verse 96 und 97 habe ich bereits in der Zeitschrift d. D. M. G. Bd. XXIX, S. 621 ff. besprochen. Ich habe nur hinzuzufügen, dass ذو سَحَرٍ sich in den Inschriften findet (vgl. ob. S. 117), ferner dass Cod. Miles عُثْكُلَانَ vocalisirt.

V. 100. ذُو قَيْنٍ und ذو شقر lese ich nach Cod. Miles. Sie kommen bei Neśwân nicht vor. Zu قَيْن vergleiche man das קין der Inschriften (Hal. 150, 7. 151, 4. Fr. 56, 1.), das ‚Diener' zu bedeuten scheint, ferner das אכבראקינם (Os. 35, 2, 3, 4, Hal. 174, 1—2. 624, 1.). Ein Stamm der قضاعة hiess auch قَيْن. Vgl. Neśwân II. 112ᵃ u. s. v. قين:

القَيْن الحَدَّاد وجمعه قُيُون قال اسعد تبّع
بِكُلِّ حُسَامٍ أَحْكَمَ القَيْنُ صَقْلَهُ
وَسَهْمٍ مَرِيشٍ يَفْتُقُ الدِرْعَ دَاخِلاً
ويقال ايضاء لكلّ صانع قين، والقين العبد، والقين حيّ من قضاعة قال جميل
وَجَمْعٌ مِنَ القَيْنِ بْنِ جَسْرٍ كَأَنَّهُ
جَرَادٌ يُبَارِى وَجْهَهُ الرِّيحُ مُسْنِفُ،

Ich übersetze die Verse:

‚Mit jedem scharfschneidigen Schwerte, das wohl gefegt hat der Eisenschmied und jedem gefiederten Pfeil, der den Panzer eindringend zerreisst.'

‚Und eine Menge vom Stamme Ḳain ibn Ǵasr, als ob sie Heuschrecken wären, denen der Wind ins Gesicht bläst, heftig wehend.'

---

[1] ماذن

Wenn der Wind ihnen entgegen ist, können sie sich nicht zerstreuen und bleiben dicht gedrängt bei einander.

Zu ذو شقر ist das häufig in den Inschriften wiederkehrende שקרן zu vergleichen.

ذو عَمُران habe ich vocalisirt nach der Ueberlieferung des Neśwân II. 62[b] m. s. v. عمر:

فَعْلَان بفتح الفاء عَمْرَانُ اسم موضع بالجوف من اليمن وبفتح الفاء وضمّ العين ذو عَمُرَان ملك من ملوك حمير وهو ذو عمران بن ذى مراثد بن ذى سحر وبه سمّى قصر عَمُران بالبون من ارض اليمن '

V. 101. Zu ذو دنيان vgl. oben S. 116.

V. 103. Neśwân I. 264[b] m. s. v. رمح (فُعْل):

وذو الرمحين ملك من ملوك حمير '

تُرخُم hat Cod. Berol. Cod. Miles, und Neśwân I. 78[b] u.

فُعْلُل بالضم يقال ما ادرى اىّ ترخم هو بالخاء معجمة اىْ اىّ الناس هو، وذو ترخم ملك من ملوك حمير وهو ذو ترخم بن يريم ذى الرمحين من ولده التراخم وهو من اشراف حمير يقال فى المثل جدّت التراخم حتّى كادوا يأكلون البرّ لانّهم كانوا لا يأكلون الّا العَلَسَ' und das. S. 79[b] oben:

التَرْخَمَةُ بالخاء معجمة التكبّر (التفعلل) يقال هو يَتَرخَّمُ اى يتكبّر كانّه من آل ذى ترخم من ملوك حمير '

V. 104. Ueber ذو يهر vgl. Z. D. M. G. Bd. XXIX, S. 624. Zu bemerken ist nur, dass ich daselbst ترقّق mit Unrecht in تَرَقَّقَنْ verändert habe. Es ist kein Vers, nur gereimte Prosa. [1]

---

[1] Ich gebe an dieser Stelle einige Verbesserungen zu meinen ,ḥimjarischen Inschriften' (Z. D. M. G. Bd. XXIX, S. 591 ff.), auf die ich zum Theil von Anderen aufmerksam gemacht worden bin.

Inschrift von Raida S. 591 Z. 10 lies: ותֿא für ומא; S. 607 oben übersetze בן הית חרתֿן: ,von diesem Unglücke'; S. 608 Z. 4 von unten

ذو بَوْس. Cod. Miles hat بوس. Dass es aber بَوْس oder بُوس heissen muss, bezeugt Neśwân I. 70ᵃ s. v. بوس (فَعْل):

نَعْل بفتح الفاء وسكون العين ذو بَوْس بن ذى سحر ملك من ملوك حمير اليه ينسب بَيْت بَوْس حصن بالقرب من صنعاء ، البُوس تخفيف البَوْس ،

Vielleicht darf man بُوس erkennen in בס Hal. 615, 29 (einer Inschrift in der רחמנם ,רחמנן und יהדם vorkommt vgl. Z. D. M. G. Bd. XXIX, S. 627 ff.) und בס Hal. 409, 3.

ذو بَيْح. Cod. Miles gibt diese Lesart und Neśwân I. 72ᵃ m. s. v. بَيْح (فَعْل) bestätigt sie:

وذو بَيْح اسم ملك من ملوك حمير مَأخوذ من ذلك أى ذو الشرف والعزّ وهو ذو بيح بن ذى قيفان بن شرحبيل بن اساق (?) بن يغوث بن علقمة ذى جدن ،

Hal. 342, 1 scheint dieser Name vorzukommen:

בסל | דבחם | בן | עב . . .

‚Basil Du-Bîḥᵐ, Sohn des . . .‘ Man müsste freilich דביחם erwarten, oder بِيح vocalisiren.

V. 105. Zu ذو قيفان vgl. meine ḥimj. Studien (Z. D. M. G. Bd. XXX, S. 694 u.). ذو أَصْبَح ist richtig. Neśwân II. 3ᵃ m. s. v. أَصْبَح:

وذو أَصْبَح ملك من ملوك حمير تنسب اليه السياط الاصبحيّة واسمه الحارث بن مالك بن زيد بن قيس بن صَيْفى بن حمير الاصغر ،

Neśwân giebt auch den Grund an, warum er so genannt worden ist. Wir können darauf ohne Schaden verzichten. Ein n. p. צבח kommt Hal. 233, 6 vor.

---

lies: صانق für صانك; S. 626 Z. 12 lies: أَلْوِكِى und übersetze: ‚so bringe ihnen die Botschaft mit meinem wahrhaften Zeugnisse‘: daselbst Z. 13 lies: وَغُلْب مِنْ بَنِيهِ (غُلْب pl. von اغلب).

V. 106. Ich halte die Lesart لِمُشَعِّب für richtiger als لِمُثَقِّف, weil ثقّف wohl von der Lanze und dem Wurfspiess gesagt wird, nicht aber vom Pfeil, ferner weil مشعّب von derselben Wurzel wie ذو شعبين ist, und unser Dichter das Wortspiel liebt. Vgl. أصبح und اصباح (V. 105), حِوال und حِيَل (V. 107), مناخ und يُنِخْ (das.).

V. 107. Es ist ذو حِوَالٍ zu vocalisiren. Neśwân I. 165ᵃ oben s. v. حول (فِعَال):

وذو حِوَال ملك من ملوك اليمن وهو ذو حِوال بن يريم بن ذى مقار من ولده عامر بن عوسجة ذو حوال الاصغر من ولده ال يعفر الحواليّون ملوك اليمن'

ذو مناخ Neśwân II. 174, 6 u.:

ذو مناخ بالخاء معجمة ملك من ملوك حمير واسمه زرعة بن عبد شمس بن وائل'

Dem Namen مناخ entsprechend lese ich يُنِخْ für يُجِحْ. Es ist also zu übersetzen: ‚Und D̲û-Manaḫ (wörtlich: Der Mann des Ruheortes) hat nicht lagern lassen seine Kameele am Lagerplatze', parallel dem ersten Halbverse.

V. 108. ذو فائِش Neśwân II. 90ᵃ m. فيش (فاعل):

ذو فائش بالشين معجمة ملك من ملوك حمير واسمه سلامة قال فيه الاعشى وكان كثيرَ المدح له

رَأَيْتُ سَلاَمَةَ ذا فَائِشٍ إِذَا زَارَهُ ٱلضَّيْفُ حَيَّى وَبَشّ

‚Ich habe den Salâma D̲û-fâïś, wenn ein Gast ihn besuchte, belebt und heiter werden sehen.' Verse des Al-A'śa über D̲û-fâïś finden sich bei Kremer, Altarabische Gedichte XX und Kâmil S. 428, Z. 3—5.

V. 109. ذو كُبَاس bezeugt Neśwân II. 115ᵃ m. s. v. كبس (فُعَال):

الكُباس من اسماء الرجال وذو الكُبَاس ملك من ملوك
حمير قال علقمة بن ذى جدن
وَأَخْلَقَ ذَا لكَلَاعِ وذا رُعَيْنٍ وَشَمَّرَ ذا الجَنَاح وذا الكُبَاسِ
ذو الكلاع vgl. Neśwân II, 122ᵃ.

يحضب Neśwân I. 149 u. kennt einen يَحْصِب (mit i) Sohn des Dahmân. Ich lese mit ض, weil יחצב in den Inschriften (so z. B. Os. 35, 5) vorkommt und weil bei Neśwân s. v. نهفان und بتع der Vater des letztern يَحْضِب geschrieben wird.

V. 112. هاتِكِ عَرْشِهِ ist Apposition الصَّيْفِىّ. Nach dem Commentar und Neśwân s. v. هاتك ist هَاتك عرشه der Name eines ḥimjarischen Königs, eines Abkömmlings des صَيْفِىّ.

Die Stelle II, 178ᵇ u. lautet:

هاتك عرشه ملك من ملوك حمير قال فيه قسّ بن ساعدة

بَرَكَ ٱلزَّمَانُ عَلَى ٱبْنِ هَاتِكِ عَرْشِهِ
وَعَلَى أُذَيْنَةَ صَاحِبِ ٱلأَنْوَاحِ

Das Subject von وسطا ist الردى des vorhergehenden Verses.

V. 113 und 114. Ueber زبّاء hat Neśwân I. 276ᵇ o. s. v. زبّ Folgendes:

الزَبَبُ طول الشعر وكثرته ومنه اشتقاق الزبّاء الملكة بنت عمرو بن ظرب بن حسّان بن اذينة بن السميدع الملك الذى قتله يَوشِع بن نون وهو [غَيْرُ][1] السميدع بن هوثر[2] بن عريب بن مازن بن لاى بن عميلة بن هوثر[3] بن عمليق بن السميدع بن الصوّار من العمالقة الاخرة ملوك الشام من العرب لا من العماليق الاولى ملوك العجم والزبّاء التى قتلت جذيمة الابرش ولهما حديث

[1] Fehlt im Codex, wird aber vom Zusammenhange gefordert.

[2] Cod. هوتر

[3] Cod. هوش. Es ist identisch mit הותר der Inschriften.

Ueber diese letztere زبّاء finden sich auch einige Verse bei Al-Bekrî (ed. Wüstenfeld) s. v. دَوْمَة S. 352 und ist dieser Name mit dem חבי der Inschriften identisch.

V. 116. Für ذو افنان ist wohl ذو اقيان zu lesen vgl. oben S. 150. ذو اقرع ist schwerlich richtig; was dafür zu lesen ist, weiss ich nicht.

V. 117. ذو العبير. Bei Neśwân II. 356 u. kommt ein Ortsnamen عَبْر vor. Er sagt daselbst:

العَبْرُ اسم موضع باليمن بين حضرموت ومارب'

Damit ist vielleicht das עבר | נחרן Hal. 535, 2 zu vergleichen. An unserer Stelle liegt es sehr nahe, عبيد zu lesen.

ذَرَارِح; ذو ذَرَارِح ist nach Meidani bei Freitag der Plural von ذُرَاح, ذُرُوح, ذُرَّاح, ذَرُّوح u. s. w. Nach dem Ḳâmûs ist ذو ذراريح der Name eines jemenidischen Königs. Dass alle diese Formen nichts anderes sind, als das als Epitheton von Königen sehr häufig in den Inschriften vorkommende הרח (Fr. 4, 8, 10, 31, 55 u. s. v.), wird man wohl nicht bezweifeln.

In gleicher Weise ist das Epitheton יתר und das n. p. יתרם der Inschriften (z. B. Fr. 1, 11, 33, 34, 54, 56, Hal. 6, 51, 1, 671, Os. 14, 1, 36, 1, 4) von Neśwân II. 189ᵃ o. s. v. وتر (فَعَال) überliefert: وَتَارْ اسم ملك من ملوك حمير. Ebenso findet sich das ישר der Inschriften im Namen des ḥimjarischen Königs ياسر يُنْعِم.

V. 118. Zu ذو أَنْمَر ist das אנמרם der Inschriften (Os. VI, 1, VII, 1 und Hal. 412, 1) zu vergleichen.

V. 119. ذو هَكِر so nach Neśwân II, 183ᵃ u. s. v. هكر:

فَعِلْ بفتح الفاء وكسر العين هَكِرْ موضع باليمن كانت مُلُوك حمير تسكُنُه قال اسعد تبّع

وَمَا هَكِرٌ مِنْ دِيَارِ المُلُوكِ بِدَارِ هَوَانٍ ولا ٱلأَهْجُرُ

,Und nicht ist Hakir unter den Schlössern der Könige ein verächtlicher Aufenthalt und nicht Ahǵur.' أَهْجُر ist ebenfalls nach Neśwân ein Ort in Jemen, in dem Könige residirten.

خَمِر lese ich für نمر, weil خَمِرْ eine berühmte Burg in Beled-Hamdân ist, der Geburtsort von As'ad Tobba', die Neśwân schwerlich in der Aufzählung ausgelassen hat. Vgl. Al-Bekrî 183.

ذو صرّ möchte ich für ضرّ desshalb lesen, weil in Inschriften von den כברי | צר, ,den Grossen von Zor' (Hal. 535, 2) die Rede ist; indess bedarf die Lesart noch weiterer Bestätigung.

V. 120. ذو الشَّوْذَب vgl. Neśwân I. 337ᵇ o.:

الشَّوْذَبُ الطويل من كلّ شى وذو الشوذب بن ذى جدن ملك من ملوك حمير'

V. 121. ذو شهران Neśwân I. 350ᵃ m. s. v. شَهْران:

شَهْرَان اسم ملك من ملوك حمير قال فيه قسّ بن ساعدة الايادىّ

وَعَلَى الّذِى مَلَأَ البِلَادَ بِجِيلِهِ   شَهْرَانَ مِثْلِ عَقِيقَةِ المِصْبَاحِ

وهو شهران بن بينون الذى سمّيت به مدينة بينون باليمن بن فينان (?قينان) بن شرحبيل بن ينكف بن عبد شمش الاصغر الملك'

Vgl. Hal. 504, 5: שהרן

Für ذو ماور wird wohl مارد || gelesen werden müssen. Vgl. Neśwân 142ᵇ m.:

مَارِدْ حِصْنُ دُومَةَ الجَنْدَلِ ومارد من اسماء الرجال

V. 122. Neśwân II, 184ᵇ o.:

نُعَال بالضمّ هُمَال ملك من ملوك حمير قال امرُ القيس

لِشَىء مَا بَقِيتُ وَكُلُّ شَىء   سَيُودِى مِثْلَ مَا أَوْدَى هُمَالُ'

هُمّال für هُمَال in der ḥimjarischen Ḳaṣîde ist dichterische Licenz. Nach Maass und Inhalt gehört der Vers zu dem bei Ahlwardt im Anhange S. ٢٠٩ angeführten Gedichtfragment.

V. 123. ذو سُخْط Neśwân I. 301ᵃ o. s. v. سخط (فُعْل):

وبنو سُخْط من اشراف حمير من ولد سُخْط بن زرعة بن

الحارث بن ذى نواس بن زرعة بن حسّان بن اسعد الكامل وهم الخطيّون لهم باليمن فضائل لا يبلغها أحد،

Ueber ذو بَتَع vgl. meine ḥimjarischen Studien Z. D. M. G. Bd. XXX, S. 696.

V. 124. ذو أَوْسَان vgl. אוסן Hal. 154, 6. 472.

Für ذو ماذن ist wohl مَأذن || zu lesen.

Vgl. מאדנן Prideaux II. (Mordtmann Z. D. M. G. Bd. XXX, S. 30.) und דמאדנם S. 131 unten.

V.

Die Sage vom Untergang der Stämme Ṭasm und Ǵadîs.

Im Commentar der ḥimjarischen Ḳaṣîde werden aus der alten Geschichte Südarabiens einige Sagen erzählt, die Auswanderungen von südlichen Stämmen nach Norden, Kämpfe von verschiedenen Stämmen gegen einander und gegen die in Jemen hausenden Juden zum Gegenstand haben. Wir werden noch Gelegenheit haben auf diese Sagen, denen historische Ereignisse zu Grunde liegen mögen, zurückzukommen. Es sei uns nur gestattet eine dieser Sagen, die im Commentar zu den Versen der Ḳaṣîde 77—79 steht, hier mitzutheilen, weil sie im Gegensatz zu den abenteuerlichen Zügen der ḥimjarischen Könige nach China und Tibet, auf einheimischem Boden sich bewegt, ein sehr hübsches Heldengedicht enthält (das Gedicht der Afîra) und im Ganzen gut erzählt ist. Das Wandern eines Waldes, das in der Makbetsage eine grosse Rolle spielt, kommt hier zum ersten Mal, wiewohl unter andern Verhältnissen vor. Die älteste Quelle der Makbetsage ist bekanntlich Hector Boëthius lat. Chronik (1541). Vielleicht gelingt es einmal, die Mittelkette zwischen diesen beiden Sagen zu finden. Der Commentar zu den angeführten Versen lautet:

وكان سبب ذلك أنّ ملكاً من طسم يقال له عِمْلِيقُ[1] بن خنّاس وكان مطيعًا لملوك حِمْيَر وكان ملكاً على طَسْم وجَدِيس

[1] Imlîq vocalisirt Neśwân, aber nicht s. v.

بن عامر بن ارم بن سام بن نوح النبىّ عليه السلام وكان
جبّارًا لا تتزوّج امرأة الّا وأُهديت[1] اليه قبل زوجها حتّى
تزوّج رجل من جديس عفيرة بنت عفار اخت الاسود بن
عفار عظيم جديس ورئيسها فلمّا ارادوا أن يهدوها الى
زوجها بدوا (lege: بدروا) بها عمليقا فادخلوها عليه ومعها
القيان[2] يغنين[3] [و] يضربن الدفوف ويقلن شعرًا'

ابْدِى بِعِمْلِيقَ ٱلْمَلِيكِ فاركبى[4]
وَبَادِرِى ٱلصُّبْحَ بِأَمْرٍ مُعْجِبِ[5]
فَسَوْفَ تَلْقَيْنَ ٱلَّذِى لَمْ تَطْلُبِى
فَمَا لِبِكْرٍ دُونَهُ مِنْ مَذْهَبِ

[قال عبيد][6] فجعلت عفيرة تقول وهى تنطلق اليه يا
آل جديس اهكذا تهدى العروس[7] ايرضى بهذا الحرّ وقد وفّى[8]
المهر واللّه لأن يقتل المرء نفسه خير من ان يُفعل هذا
بعروسه' فلمّا دخلت على الملك اقترعها ثم خلّى سبيلها ثم
خرجت حين اصبحت فوقفت على اخيها الاسود بن عفار
وهو قاعد فى نادى قومه فرفعت ثوبها عن عورتها وقالت
تحرّض قومها على حرب عمليق وتقول شعرًا'

أَيَصْلُحُ ما يُؤْتَى الى[9] فَتَيَاتِكُمْ[10]
وَأَنْتُمْ رِجَالٌ كِثْرَةٌ عَدَدَ ٱلنَّمْلِ[11]
وَتَرْضَوْنَ هٰذَا يَاَلْقَوْمِى لِأُخْتِكُمْ
عَشِيَّةَ زُفَّتْ بِالنِّسَاء إِلَى ٱلْبَعْلِ[12]

---

[1] W. اهديت [2] W. القنيات [3] Fehlt bei W. [4] Codd. ايدى ; فاركبى gibt keinen guten Sinn; ich weiss nichts Passendes dafür vorzuschlagen.
[5] Codd. وبادر [6] Fehlt bei Miles.
[7] W. hat hier zwei Verse, die interpolirt zu sein scheinen.
[8] W. اعطى [9] W. تمشى بالدما [10] Codd. فتيانكم
[11] W. hat hier den zweiten Halbvers von Vers 2.
[12] W. على

فَإِنْ أَنْتُمُ لَمْ تَغْضَبُوا عِنْدَ هٰذِهِ
فَكُونُوا نِسَاءً فِى ٱلْمَنَازِلِ وَٱلْحِجْلِ
وَدُونَكُمُ طِيبُ ٱلْعَرُوسِ فَإِنَّمَا [1]
خُلِقْتُمْ لِنَفْعِ ٱلطِّيبِ وَٱلدُّهْنِ وَٱلْكُحْلِ [2]
فَلَوْ أَنَّنَا [3] كُنَّا رِجَالاً وَكُنْتُمُ [4]
نِسَاءً لَكُنَّا لا نُقِيمُ عَلَى ٱلذُّلِّ [5]
فَقُبْحًا لِبَعْلٍ لَيْسَ فِيهِ حَمِيَّةٌ
وَيَخْتَالُ يَمْشِي بَيْنَنَا مِشْيَةَ ٱلْفَحْلِ
فَمُوتُوا كِرَامًا أَوْ أَصِيبُوا عَدُوَّكُمْ [6]
بِدَاهِيَةٍ تُورِى ضِرَامًا بِٱلْجَزْلِ [7]
وَإِلَّا تَحَلُّوا دُورَكُمْ وَتَرَحَّلُوا [8]
إِلَى بَلْدَةٍ تُلْفَى خَلَاءً مِنَ ٱلْأَهْلِ [9]
وَلَا تَجْعَزُوا قَوْمِى مِنَ ٱلْحَرْبِ أَنَّهَا
تَقُومُ بِأَقْوَامٍ مِرَارًا عَلَى رِجْلِ

---

[1] W. فما دونكم und فانتم
[2] W. لاثواب العروس وللغسل
[3] W. انت
[4] W. وانتم
[5] W. لما كنّا تقرّ (lies: نقرّ)
[6] W. واصبروا لعدوكم
[7] W. ترمى
[8] M. تحملوا داركم وتحملوا
[9] M. بلد بلدنا خلا

فَيَهْلِكُ فِيهَا كُلُّ وَغْدٍ مُوَكَّلِ
وَيَسْلَمُ مِنْهَا ذُو ٱلطِّعَانِ وَذُو ٱلْفَضْلِ[1]

فلمّا سمع جديس شعرها اتّفقوا لذلك اتّفاقا عظيما اخذتهم الحميّة وعزموا على اعتراء الملك وجنده[2] وقالوا ان آذنّاهم بالحرب لَمْ نثق[3] بالغلبة لكثرتهم واتّفقوا على ذلك وبلغ عفيرة ما عزموا عليه فقالت لقومها '

لَا تَغْدِرُوا بِهِمُ فَٱلْغَدْرُ مَنْقَصَةٌ[4]
وَكُلُّ غَدْرٍ لَهُ عُقْبَى وَإِنْ صَغُرَا
إِنِّى أَخَافُ عَلَيْكُمْ مِثْلَ ذَاكَ غَدًا
فَفِى ٱلْأُمُورِ تَبَاشِيرُ لِمَنْ نَظَرَا
حَشُّوا سَعِيرًا لَهُمْ فِيهَا مُبَادَهَةٌ[5]
فَتِلْكُمْ شِيَمٌ تَرْجُوا بِهَا ٱلظَّفَرَا
فَبَادِرُوا ٱلْقَوْمَ صَرْبًا فِي دِيَارِهِمُ[6]
عَلَى ٱلْكَرِيمَةِ حَتَّى تَحْطِمُوا ٱلْقَصَرَا[7]

القَصَر الاعناق واحدتها قصرة[8] فاجابها اخوها الاسود بن عفار '

---

[1] W. فيها und الفعل
[2] M. واخذه
[3] W. لم يبق الغلبة
[4] W. تغدرون فانّ الغدر
[5] W. حثوا und لكم
[6] M. صرنًا W. قَوْمًا
[7] W. تقصموا
[8] Von القصر bis قصرة fehlt in W.

إِنَّا وَعَيْشِكِ لا نُبْدِى مُبَادَهَةً
نَخَافُ فيها صُرُوفَ ٱلدَّهْرِ وَٱلْخَطَرَا

فَفِى ٱلْمَكَائِدِ لِلْأَقْوَامِ مُدْرَكَةٌ
فَكُلُّ مَكْرٍ يُرَجَّى بَعْدَهُ ٱلظَّفَرَا

كِفِّى لَدَيْكِ وَلَا تَنْهَى لِعَاقِبِهِ
أَخَاكِ فِيمَا يَرَى فِى ٱلرَّأْيِ أَنْ حَضَرَا

ثم انّ الاسود أتى الملك عمليقًا فقال ايّها الملك انّى أحبّ ان تجعل غداءً عندى انت وجميع جنودك فقال عمليق انّ عدد القوم كثير ولا احسب ان البيوت تسعهم فقال الاسود فنخرج اذًا لهم[1] الغداء الى بطن الوادى وهو وادى اليمامة الذى البيوت على حافته فقال عمليق لا بأسَ بذلك[2] ثمّ انّ الاسود بن عفار جمع سيوف قومه بالليل فدفنها فى الرمل على حافة الوادى فقال لقومه اذا اشتغل القوم بالاكل فاستخرجوا سيوفكم من الرمل واحملوا عليهم فلمّا اصبح الصبح امر الاسود فنحرت لهم[3] الجُزُر الكثيرة والبقر والغنم وكان كثير المال ثمّ هَيّأ الطعام[4] وخرج عمليق وجنوده الى بطن العرض وحمل[5] الاسود اليهم الطعام[4] وقام على رجليه ومعه اشراف جديس يقدّمون الطعام فلمّا اكبّ الملك عمليق وجنوده على الطعام ثارت جديس واستخرجوا سيوفهم من الرمل وحملوا عليهم وأمامهم الاسود بن عفار يرتجز ويقول

[1] Fehlt bei W.
[2] W. عليك
[3] W. به
[4] Von وخرج bis الطعام fehlt bei W.
[5] Cod. وتحمل

يا صَيْحَةُ يا صَيْحَةَ العَرُوسِ

يا طَسْمُ ما لَقِيتَ مِنْ جَدِيسِ

هَلَكْتَ يا طَسْمُ فبِئْسَ بِئْسُ

فقتلوا الملك عمليقا وجميع جنوده فلم يسلم منهم الّا رجل واحد رياح بن مرّة فانّه هرب فطلبوه فاعجزهم حتّى سلم فقالت امراة من طسم '

قَتَلَتْ جَدِيسُ طَسْمَا[1] هٰكذا بَغْيًا وَظُلْمَا

إِنَّهُمْ كانوا مُلُوكًا جَمَّعُوا رَأْيًا وَحَزْمَا

غَدَرُوا بِٱلْحَيِّ طَسْمٍ قَلَّدُوا عَارًا وَإِثْمَا

لَوْ شَعَرْنَا إِذْ ذَهَبْنَا[2] لَحَطَمْنَا ٱلْقَوْمَ حَطْمَا

بِسُيُوفٍ مُرْهَفَاتٍ تَقْصِمُ ٱلْأَصْلَابَ قَصْمَا

وَلَعَلَّ الدَّهْرَ يَوْمًا بَعْدَ هٰذا أَنْ يَلُمَّا[3]

فبُكَاءٌ فى جَدِيسٍ[4] وَتَرَى فِى ٱلغَدْرِ غَنْمَا

نَقَمُوا أَمْرًا يَسِيرًا[5] وَأَتَوْا أَمْرًا أَطَمَّا[6]

ومضى رياح بن مرّة[7] الطسمىّ الذى فلت من القتل[7] حتّى أتى الملك حسّان بن اسعد تبّع الكامل مستعينًا به[8] فوجده بنجران معسكرًا يريد التوجّه[9] الى العراق فدخل عليه

[1] Codd. طسما جديس

[2] W. سفرنا

[3] W. هذان

[4] W. فتبكى

[5] W. نفموا Miles دعموا

[6] W. مطما

[7] Von الطسمى bis القتل fehlt bei W.

[8] W. مستغيثا

[9] W. الوجه

شكا ما كان من غدر جديس بطسم وملكهم عمليق وانّه
ان فى طاعته فغضب حسّان من فعل جديس فنهض اليهم
جنوده فقال رياح الطسمىّ ايّها الملك انّ فيهم امرأة زرقاء
نظر على مسير ثلاثة ايّام وستنذر قومها اذا رأت الجنود
يهربون فامر الملك حسّان جنوده[1] أن يحمل كلّ رجل غصنًا
من اغصان الشجر[2] فيكون فى ايديهم فليغطّون بتلك الاغصان
نفوسهم ففعلوا وساروا الى اليمامة فنظرت الزرقاء الى الجيوش
قد اقبلت ورأت رجلاً منفردًا من الجيش يخصف نعله[2] فنادت[3]
باعلى صوتها من فوق الاطم بالجديس[3] فقال لها قومها ما
ترين قالت أرى رجلاً يخصف نعله او يريد لكتف أكلا ثم
قالوا وما ترين مع دلك قالت لقد جاء اليكم حمير او سارت
اليكم الشجر قالوا كيف تسير الشجر اخولطتّ فى عقلك وكذّبوها
حتّى ورد عليهم الملك حسّان بن اسعد تبّع بالجنود وهم
على غير استعداد للحرب ولا للهرب فتحصّنوا فى قصورهم
فاقام يحاربهم حتّى استنزلهم فضرب اعناقهم جميعًا فلم
يبق[4] منهم احد وامر الملك بالزرقاء فدخلت عليه فقال
لها بم نلت هذا النظر فقالت بحجر الاثمد كنت ادقّه واسحقه
واكتحل كلّ ليلة به اذا اويت الى فراشى فامر الملك بقلع
عينيها فوجدوا تحت الحدقتين عروقًا سودًا من كثرة الكحل
وكانت المرأة تسمّى زرقاء[5] اليمامة وكان[6] وادى اليمامة يسمّى
جوّا فسمّى باسم اليمامة[6] وقد ذكرتها الشعراء فقالت،

---

[1] Fehlt bei W.

[2] Von فيكون bis نعله fehlt bei Miles.

[3] Von باعلى bis بالجديس fehlt bei W.

[4] Miles يقلب (lies: يفلت)

[5] Fehlt bei Miles.

[6] Von وكان bis اليمامة fehlt bei Miles.

مَا نَظَرَتْ[1] ذَاتُ أَشْفَارٍ[2] كَنَظْرَتِهَا[3]

يَوْمًا[4] كَمَا[5] صَدَقَ[6] ٱلذِّئْبِيُّ[7] إِذْ سَجَعَا[8]

وَحَاوَلَتْ نَظْرَةً لَيْسَتْ بِكَاذِبَةٍ

إِذْ يَرْفَعُ ٱلْآلُ رَأْسَ ٱلْكَلْبِ فَٱرْتَفَعَا[9]

قَالَتْ أَرَى رَجُلًا فِى كَفِّهِ كَتِفٌ

أَوْ يَخْصِفُ النَّعْلَ لَهْفِى أَيَّةً[10] صَنَعَا

فَكَذَّبُوهَا[11] بِمَا قَالَتْ فَصَبَّحَهُمْ

ذُو آلِ حَسَّانَ[12] يُزْجِى[13] البَيْضَ[14] والشَّرَعَا[15]

فَاسْتَنْزَلُوا[16] آلَ جَوٍّ مِن مَنَازِلِهِمْ[17]

وَهَدَّمُوا شَامِخَ[18] ٱلْبُنْيَانِ فَاتَّضَعَا[19]

---

1 W. وما رأت 2 Ibn Ḳuteiba (Kitâb al-Ma'ârif S. 308 und 309) اسفار.

3 Ibn Ḳut. كما نظرت

4 Kāmil (v. Mubarrad ed. Wright S. 442, 3—5) und Neśwân (Śams-ul-'Ulûm II, 205ª u. s. v. يمامة) حَقًّا. 5 Ibn Ḳut. ولا

6 Kām. نطق; Ibn Ḳut. نظر; W. صدوق.

7 Ibn Ḳut. الديى; W. الدوسى; eine Glosse bei Miles: هو كاهن من بنى ذئب من الازد. 8 Ibn Ḳut. شجعا

9 Dieser Vers kommt nur im Commentar der Ḳaṣîde vor. Vgl. Al-Bekri ed. Wüstenfeld S. 391. Für وحاولت steht bei Bekrî: إذ أنظرت.

10 W. يلقى انه; Ibn Ḳut. انه 11 Eine Lesart Kām. وكذّبوها

12 Eine Lesart Kām.: غسّان. Wright hat sie mit Unrecht in den Text aufgenommen. 13 Ibn Ḳut. يرجى; Neśw. يرحى; W. تزجى; M. يزحى.

14 Ibn Ḳut. السمّ; Kām. الموت; Neśw. الخيل. 15 Ibn Ḳut. السلعا

16 Der letzte Vers kommt nur bei Ibn Ḳut. und im Commentar der Ḳaṣîde vor.

17 Ibn Ḳut. مساكنهم 18 Ibn Ḳut. نافع; M. شاحص.

19 W. فانصدعا

Uebersetzung: Die Sage vom Untergang der Stämme Ṭasm und Ǵadîs.

‚Der König von Ṭasm Namens Imlîq, Sohn des Ḥannâs, Vasall der Könige von Ḥimjar und Herr von Ṭasm und Ǵadîs, war ein böser, gewaltthätiger Herrscher. Nicht durfte eine Jungfrau heiraten, ohne dass sie zu ihm geführt worden ist, bevor sie der Mann heimführte. So ging es lange Zeit, bis eines Tages, ein Mann aus Ǵadîs die Afîra, Tochter des Afâr und Schwester des Alaswad ibn Afâr, des angesehensten Mannes und Häuptlings der Ǵadîs, heiratete. Als man sie zu ihrem Manne führen wollte, entführten sie (die Leute des Königs) und brachten sie zu Imlîq unter Begleitung von Sängerinnen, die Pauken schlugen und ein Lied sangen:

‚Beginne mit Imlîq, dem König . . . .
Und eile dem Morgen entgegen mit einer wunderbaren Sache.
Sicher wirst du ihn finden, den du nicht gesucht;
Denn nicht kann eine Jungfrau ihm entgehen.'

Es begann nun Afîra zu klagen, während sie zu ihm ging:

‚O Volk von Ǵadîs so wird die Braut heimgeführt! Kann ein freier Mann das ruhig zusehen, nachdem er die Morgengabe entrichtet? Bei Gott! Es ist besser, dass sich der Mann selber umbringe, als dass dergleichen an seiner Braut verübt werde!'

Nachdem sie in das Gemach des Königs gebracht worden war, ... und schickte sie fort. Mit dem frühen Morgen eilte sie zu ihrem Bruder Alaswad ibn Afâr, der in der Versammlung seines Volkes sass, riss ihre Kleider vom Leibe und sprach, indem sie ihr Volk zum Kampf gegen Imlîq anfeuerte:

‚Geziemt sich das, was an euren Jungfrauen verübt wird, während ihr doch Männer seid, zahlreich wie die Ameisen?

Und könnt ihr ruhig sein bei dem, was eurer Schwester geschehen in der Nacht, da man sie als Braut heimführte dem Manne?

Wenn ihr dabei nicht vor Wuth entflammt, so seid doch Weiber im Frauengemach mit Fussspangen geschmückt.

Fern sei von euch der Wohlgeruch der Bräute; denn um Wohlgeruch zu verbreiten, zum Salben und Schminken seid ihr geschaffen.

Wären wir Männer und wäret ihr Weiber, wir würden diese Schmach nicht ertragen.

Schmach sei dem Manne, der kein Ehrgefühl besitzt und stolz unter uns einhergeht gleich einem Hengste.

So sterbet denn als Edle oder treffet eure Feinde mit Unglückshieben, denen Feuer entsprüht (wörtlich: mit einem Unglück, das Brand wirft in das Brennholz).

Und wollt ihr das nicht, so verlasset eure Wohnsitze und ziehet in eine Gegend, die leer von Menschen ist.

Sei nicht betrübt, o mein Volk, dass der Krieg oft die Leute zum Kampfe ruft;

Denn es geht in demselben zu Grunde jeder Sclave und Feigling, unversehrt bleibt der Mann des kräftigen Stosses und des edlen Muthes!'

Nachdem Ǵadîs ihr Lied gehört und ihr Ehrgefühl sich über das Geschehene empört hatte, hielten sie eine grosse Versammlung ab, und beschlossen, den König und sein Heer zu überfallen, weil sie einen offenen Kampf wegen der Menge der Feinde fürchteten. Die Kunde hiervon kam zu Afîra und sie warnte ihr Volk:

,Uebet keinen Verrath gegen sie; denn Verrath bringt Schaden und jede List, mag sie noch so gering sein, hat böse Folgen.

Ich fürchte für euch dasselbe morgen (was ihr heute thut: denn in den Ereignissen liegt eine Zukunftskunde für den, der wohl blickt.

Zündet ihr ein Feuer an für sie, so ist darin ein plötzlicher Angriff (d. h. ihr seid nicht sicher, dass es euch verschonen wird). Ist das euer Charakter, durch den ihr Sieg erhofft?

So mähet denn nieder den Feind in seinen Wohnsitzen in ehrenhafter Weise (im offenen Kampfe), bis ihr seine Hälser abschneidet!'

Da erwiderte ihr Bruder Alaswad ibn Afâr:

,Bei deinem Leben! wir unterfangen nichts, bei dem wir die Wendungen des Schicksals und seine Gefahren fürchten müssten.

In der List ist für die Menschen ein sicheres Erreichen, und nach jeder Hinterlist kann Sieg erhofft werden.

Halte ein und hindere nicht deinen Bruder der Folgen wegen in der Ausführung dessen, was er jetzt für geeignet hält!‘

Alaswad ging hierauf zum König Imlîq und sprach: ‚O König, ich möchte, dass du ein Gastmahl bei mir nehmest, du und dein ganzes Heer.‘ Der König sprach: ‚Die Zahl der Leute ist gross, ich glaube nicht, dass sie eure Burgen fassen‘. ‚Dann‘ sagte Alaswad ‚wollen wir ihnen das Mahl in das Innere des Thales hinausbringen‘. Er meinte ein Wâdî von Jemâma, an dessen Rand die Burgen sich befanden. Der König Imlîq willigte ein.

In der Nacht sammelte Alaswad ibn Afâr alle Schwerter seiner Leute ab, versteckte sie im Sande am Rande des Thales und sagte zu seinen Leuten: ‚Wenn der Feind mit dem Essen beschäftigt ist, holet ihr eure Schwerter aus dem Sande und fallet über ihn her.‘ Nachdem es Morgen geworden, liess Alaswad viele Kameele, Schafe und Rinder schlachten (denn er war ein reicher Mann) und die Speisen zubereiten.

Imlîq und sein Heer zogen in das Innere des Irḍthales und Alaswad brachte ihnen die Speisen. Er selber stand da und die Edlen von Ǵadîs und reichten die Speisen. Nachdem sich der König und sein Heer zum Mahle lagerten, sprangen die Ǵadîs auf, holten ihre Schwerter aus dem Sande und fielen über sie her, an ihrer Spitze Alaswad ibn Afâr, indem er folgende Verse recitirte:

‚O Wehruf, o Wehruf der Braut!

O Ṭasm! was ist dir von Ǵadîs begegnet?

Du bist zu Grunde gegangen, o Ṭasm, böse war die Strafe!‘

Da tödteten sie den König Imlîq und das ganze Heer, so dass Keiner sich rettete mit Ausnahme des Rijâḥ ibn Murra; denn er war geflohen und der Verfolgung entronnen. Darob sprach eine Frau aus dem Stamme Ṭasm:

Es haben die Ǵadîs Ṭasm getödtet so in Uebermuth und Frevel.

Sie, die Könige waren, in sich Einsicht und Muth vereinigten übten Verrath am Stamme Ṭasm und gürteten sich mit Schmach und Schuld.

Wenn wir das geahnt hätten, als wir auszogen, wir würden sie arg zugerichtet haben mit dünnen Schwertern, welche die Rücken in Stücke schneiden.

Vielleicht kehrt einstmals das Schicksal (bei ihnen) ein, dann wird Ǵadîs weinen und die Frucht des Verrathes sehen.

Sie haben ein leichtes Uebel nicht ertragen und sind in ein schweres Unglück gerathen.'

Rijaḥ ibn Murra, der Ṭasmîte, der dem Tode entronnen war, war inzwischen zum König Ḥassân ibn As'ad Tobba-al-Kāmil gekommen, um ihn um Hülfe anzurufen und fand ihn in Neǵrân, als er eben im Begriff war nach Irâq einen Feldzug zu unternehmen. Er meldete sich beim König und klagte die Ǵadîs des Verrathes an, den sie an Ṭasm und ihrem Könige Imlîq, seinem Vasallen, begangen. Ḥassân gerieth in Zorn über die That von Ǵadîs und zog gegen sie mit seinem Heere. Rijâḥ aber, der Ṭasmîte sprach zum König: ‚O König, bei den Ǵadîs ist eine Frau Namens Zarqâ, welche die wunderbare Gabe besitzt in eine Entfernung von drei Tagereisen zu sehen. Wenn sie das Heer erblickt, wird sie ihre Leute warnen, und sie werden sich flüchten.

Es befahl daher Ḥassân seinen Kriegern, dass ein jeder von ihnen einen Baumast trage, damit sie mit den Zweigen sich bedecken. Sie thaten also und zogen nach Jemâma. Als nun Zarkâ das heranrückende Heer erblickte und einen Mann bemerkte, der sich aus der Reihe entfernt hatte um seine Schuhe auszubessern, da rief sie mit lauter Stimme von ihrer Burg den Stamm Ǵadîs an. Die Leute fragten sie: ‚Was siehst du?' und sie sprach: ‚Ich sehe einen Mann, der seinen Schuh flickt, oder ein Schulterblatt verzehrt'. ‚Und was sonst?' — fragte Ǵadîs — ‚Ḥimjar kommt zu euch, oder es wandert zu euch der Wald'. ‚Wie sollen die Bäume wandern' — spotteten sie ihrer — ‚bist du denn wahnsinnig geworden'? Sie glaubten ihr nicht, bis Ḥassân zu ihnen niederstieg mit seinem Heere, während sie weder zum Kriege noch zur Flucht vorbereitet waren. Sie schlossen sich daher in ihren Burgen ein und befestigten sich in denselben. Er aber belagerte sie so lange, bis er sie einnahm und ihnen allen die Köpfe vom Rumpfe hieb, so dass nicht ein einziger übrig blieb.

Der König liess hierauf die Zarqâ vorführen und sprach zu ihr: ‚Wodurch hast du diese Weitsichtigkeit dir angeeignet?‘ Sie antwortete: Durch den I̱tmidstein, den ich dünn zerschlug und in Pulver zerrieb und mit dem ich nächtlich mir die Augen zu bestreichen pflegte, bevor ich zu Bette ging. Es befahl darauf der König, ihr die Augen auszureissen, und man fand unter den Pupillen Venen, die ganz schwarz waren wegen der Menge des gebrauchten Stibiums. Der Name der Frau war Zarqâ al-Jamâma. Das Wâdî Jemâma aber hiess früher Ǵaww, wurde aber mit ihren Namen Jemâma benannt.

Die Dichter gedenken ihrer und sagen:

‚Nicht hat eine Bewimperte einstmals gesehen, wie sie, (so wahr,) wie wahr gesprochen hat der D̲i'bîtische Seher, als er in Reimsprüchen prophezeite.

Sie schleuderte einen Blick, der nicht täuschte, als der Morgennebel den Hundkopf (einen Berg in Jemâma) hervortreten liess und er deutlich hervortrat.

Sie sprach ich sehe einen Mann, in dessen Hand eine Schulter ist oder der einen Schuh flickt. O über das Wunder, das er verübt!

Sie aber glaubten ihr nicht, was sie verkündete, und so überfiel sie des Morgens der Fürst vom Geschlechte Ḩassâns, der vor sich Behelmte und Bogenschützen (wörtlich: Helme und Bogensehnen) einhertrieb.

Und sie liessen niedersteigen das Geschlecht von Ǵaww aus ihren Burgen und zerstörten die hochragenden Bauten, so dass sie dem Boden gleich gemacht wurden.‘

NACHTRÄGE.

A.

Wie oben Seite 114 bereits mitgetheilt worden ist, findet sich auf einem Schlussblatt des Iklîl eine Biographie des Abû-Ḥasan al-Hamdânî aus dem Werke بغية الرعاة فى طبقات اللغويّين والنحاة von Sujûṭî. Wir hatten Gelegenheit dieses Werk in Constantinopel (Köprülü Cod. ١١١٧) zu vergleichen und geben hier den Text dieser Biographie nach beiden Handschriften:

الحسن بن احمد بن يعقوب بن يوسف بن داود الهمدانىّ[1] قال الخزرجىّ وهو الاوحد فى عصره الفاضل على من سبّقه المبرز على من لحقه لم يولد[2] فى اليمن مثله علما وفهما ولسانا وشعرا ورواية وفكرا واحاطة بعلوم العرب من النحو واللغه والغريب والشعر والايّام والانساب والسير والمناقب والمثالب مع علوم العجم من النجوم[3] والمساحة والهندسة والفلك، ولد بصنعاء ونشأ بها ثم ارتحل وجاور[4] مكّة[5] وعاد ونزل صعدة وصاحب[6] شعراءها فنسبوه الى انّه هجا النبىّ

---

[1] Vgl. Kremer ‚Ueber die südarabische Sage' S. 46, Anm. 2. Das Kitâb El-Mesalik wal. Mamalik ist nicht von al-Hamdânî, sondern von al-Bekri verfasst. Ein Exemplar davon besitzt die Nuri Osmanie 3034, ein anderes Cap. Prideaux.

[2] Iklîl: الذى لم يوجد

[3] Cod. C. النحو

[4] Cod. C. وجاوز

[5] Codd. بمكة

[6] وهاجى

صلعم فسجن وله تصانيف[1] منها كتاب جزيرة العرب[1] والاكليل في الانساب والحيوانات[2] والقوس والايّام وغير ذلك وله ديوان شعر في ستّ مجلّدات

B.

Ueber das Leben des Neśwân al-Ḥimjarî herrscht ein tiefes Dunkel. Es scheint, dass seine Schriften ausserhalb Jemens keine grosse Verbreitung gefunden haben, sein Leben in Folge dessen unbekannt geblieben oder sagenhaft ausgeschmückt worden ist. Jaqût, der aus den Schriften Neśwâns Manches hätte lernen können, hat dieselben nie gesehen und kannte den Namen ihres Verfassers nur von Hörensagen. Er erzählt in seinem grossen geographischen Wörterbuch (s. v. صَبِر), dass Neśwân mehrere Burgen beherrscht hat und dass die Bewohner vom Berge Ṣabir ihn zum Könige gemacht haben. Der Glorienschein, mit dem er die ruhmvolle Vergangenheit seines Volkes umgab, hat einen Strahl auf den armen Gelehrten zurückgeworfen und ihn in der Reihe der Könige erscheinen lassen.

Männer wie Hamdânî und Neśwân sind uns aber nicht nur literarhistorische Persönlichkeiten, sie sind für uns auch Typen des Südaraberthums, dessen Nationalgefühl sich noch bäumt im Nordaraberthum aufzugehen. In Ermanglung einer glänzenden Gegenwart wird in der Vergangenheit Kraft und Ermunterung gesucht. Jeder Beitrag zur Kenntniss ihres Lebens ist von Interesse, und es wird mir daher gestattet sein einige, wenn auch nur dürftige Notizen, die sich zerstreut im Śams-ul-'Ulûm finden, zu den von Kremer (Südarabische Sage S. 45) zusammengestellten hinzuzufügen.

---

[1] Von منها bis و fehlt Cod. Cos.; dafür في علوم من

[2] Cod. C. والحيوان

Neśwân ibn Sa'îd al-Ḥimjarî lebte in Ḥûṯ (حُوث), einem kleinen Orte im Gebiete der Banû-Hamdân.[1] Dass er väterlicherseits aus einem alten, fürstlichen Hause stammte, hat v. Kremer in der Einleitung zur ḥimjarischen Ḳaṣîde S. IV aus dem Commentar gezeigt. Aber auch mütterlicherseits war er von edler Abkunft.[2] Ausser dem Śams-ul-'Ulûm und der ḥimjarischen Ḳaṣîde mit dem Commentar hat er noch folgende Schriften verfasst:

كتاب[3] صحيح الاعتقاد وصريح الانتقاد ،
كتاب[4] مسك العدل والميزان فى موافقة القران ،
كتاب[5] مشكل الروىّ وصراط السوىّ ،
كتاب[6] ميزان الشعر وتثبيت النظام ،
كتاب[7] التبيان فى تفسير القران ،

Das grosse Wörterbuch Śams-ul-'Ulûm hat er in seinem Alter vollendet; denn er rühmt sich in der Einleitung dazu,

---

[1] Śams-ul-'Ulûm I, 163 s. v. حوث:

فُعْلٌ بضم للفاء حُوثٌ بـاليمن سمّى بساكنه ابن السبيع من همدان من ولده الحوثان بالكوفة وبحوث كان مقام نشوان بن سعيد مصنّف هذا الكتاب ،

[2] Śams-ul-'Ulûm II, 48ᵇ m. s. v. عشن (فِعّل):

ابو عِشن ملك من ملوك اليمن . . . وَفى نسبه اختلاف فهمدان تقول ابو عشن بن يريم بن احمد بن يريم بن مرّة بن عمرو بن مريد بن الحارث بن أصبا وحمير تقول هو من ولد مرثد بن مرّة بن شراحيل بن معديكرب الرُعَيْنىّ ومن ولد ابى عشن أمّ نشوان بن سعيد مصنّف الكتاب ،

[3] Das. I, 18ᵃ m.

[4] Das.

[5] Das. 18ᵇ m.

[6] Das. 57ᵇ u. s. v. بسيط

[7] Das. 262ᵃ ob. s. v. رقيم

dass er durch dieses Werk, welches nach einer besondern Methode angelegt und in dem die meisten medicinischen Pflanzen beschrieben und die Gebrauchsweise angegeben ist, sich ein ruhiges Alter und eine gesicherte Existenz geschaffen habe. Als sein Todesjahr wird das Jahr 573 d. H. angegeben.

C.

Der Druck dieser Arbeit war schon ziemlich vorgerückt, als ich von Herrn Capitain S. B. Miles eine zweite Copie vom zehnten Buche des Iklîl und eine bis jetzt mir unbekannte Ḳaṣîde, die ebenfalls die Geschichte Jemens zum Gegenstand hat, erhalten habe. Indem ich hiermit die angenehme Pflicht erfülle, Herrn Miles öffentlich meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, bemerke ich, dass die Copie des Iklîl von derselben Hand und ohne Zweifel auch nach derselben Vorlage angefertigt worden ist, wie die des Herrn Cap. Prideaux. Für die Textkritik wird also daraus wenig oder gar nichts zu holen sein. Was mich daran interessirt, sind einige Anhänge, die bei Prideaux fehlen und deren Werth erst geprüft werden muss. Anders aber verhält es sich mit der Ḳaṣîde, die, wie mich schon eine flüchtige Prüfung überzeugt hat, Neśwân vorgelegen haben muss. Ich begnüge mich, hier nur einige kurze Notizen über dieselbe zu geben und behalte es mir vor, gelegentlich Ausführlicheres mitzutheilen. Die Ḳaṣîde beginnt:

قال الاديب المِصْقَعُ محمّد بن الحسن بن حجر الكَلَاعِيّ
الحميريّ رحمه الله مجيبًا للفضل بن باروخ (Metrum: طويل)

خَلِيلَيَّ هَلْ رَبْعٌ بِخُفَّانَ مُقْفِرُ
يَرِقُّ لِشَكْوَى ذِى ٱلْجَوَى وَيُخَبِّرُ

Die Ḳaṣîde zählt 325 Verse und ist mit einem grossentheils sachlichen Commentar versehen, der vom Dichter selber herzurühren scheint. Mit Ausnahme der 4 ersten Verse ist

der Text fast ganz unvocalisirt. Dagegen scheint das consonantische Gerippe mit geringer Ausnahme ziemlich zuverlässig, die Setzung der diakritischen Punkte ziemlich correct zu sein. Minder correct ist der Commentar, der aber mit Hülfe der verwandten Literatur leicht herzustellen sein dürfte. Die Hs. besteht aus 67 Seiten zu je 17 Zeilen und schliesst:

وكان انشاء هذه القصيدة فى قصر كحلان من ارض ذى رعين فى صفر من شهور سنة اربع واربعمائة سنة فى حضرة الامير الكبير ابى الخير بن محمّد بن يعقوب الحوالىّ اصلح اللّه احواله ؛

INDEX I.

(*Die* lateinischen Zahlen beziehen sich auf meine Arbeiten in den betreffenden Bänden der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft.)

נ

ס

ע

ע̄

מיפע vgl. יפע.
(מלא) אמלא, ס־מלא XXIX, 595 m.
(מלך) אמלך XXX, 673 o.
(מנן) יהמנן XXX, 676 u.
מצעם XXIX, 613 o.
מקרם XXIX, 627 u.

נ

(נבא) מנבא XXX, 691 o.
נהפן 124 o.
נהק̄ XXX, 701 o.
(נוף) ינף 130 u.
נח̄לן, נח̄לנהן XXX, 684 m.
(נטף) מנטפתן XXIX, 608 m.; הנטף XXX, 679 o.
נכר XXIX, 605 u.
(נמי) כינמי XXX, 693 u.
נמרן 130 u., 131 o. XXIX, 592 o.
נסר XXIX, 601 u.; נסרן XXX, 691 m.
נעון XXX, 684 m.
נעמן XXX, 675 u.
(נפח̄) מנפח̄תהו XXX, 682 o.
נצב XXX, 116 m.
(נצף) מנצפם XXX, 679 o.
(נצ̄ח) מנצ̄ח XXX, 685 m.
נקבן XXX, 684 m.
נקם 130 u.
נקץ XXX, 702 o.

ס

סאל XXX, 675 u.; מסאלהו XXX, 686 u.; סאולת XXIX, 599 o.
סארן 131 m. XXIX, 592 o.
סבא XXX, 685 u., 686 u., 687 o.
מסבא, מסבאן XXX, 122 m.
סבים XXX, 689 u.
סבע XXX, 682 o.
סחר, ד̄סחר 117 o.
סלמם XXX, 700 o.; סתלמן XXX, 678 u.
(סלע) אסלעם XXIX, 613 u.
סם XXX, 672 u.
(סמו) ד̄סמוי XXX, 680 m.
סמע XXIX, 594 o.; סמעה XXX, 682 o.
כער XXIX, 599 m.; סעראם XXX. 116 m.; סעדתאל (?), סעדתאלב (?) XXX, 688 o.; סעדתאלב XXX, 680 o.
ספל XXIX, 604 u.
ספר XXX, 682 o.
סקי XXX, 687 m.
סררן XXX, 688 o.

ע

עבר XXX, 682 Z. 1 und 6; עברת XXIX. 614 u.
(עד) כער XXIX, 615 u.
(עדו) הערון XXX, 685 m.
עדי XXIX, 594 o.
עד̄ב XXX, 691 o.
עד̄רן XXX, 673 u.
עהד, עהדי XXIX, 610 m., 613 m.
(עהר) מעהרם XXX, 679 o.
(ענ) הענגהמו XXIX, 596 o.
עום XXIX, 605 u.
עוצם XXX, 673 o.
עלהן 123 u.
עלי, בעלי, בעליהמו, בן | עלי, בן · עליהמי XXIX, 606 ff.
(עלם) תעלם XXIX, 616 o.
עלמן 131 o.; XXX, 672 u.
(עם) בעם XXX, 687 o.; בעמה XXX, 682 Z. 10; בעמהו XXIX, 595 m.
עמם, עמם XXIX, 603 u.
עמכרב 129 m.
ענמתן XXIX, 611 m.
עפרם XXX, 685 m.
עקב, עקבנהו, העקב XXX, 684 u.
(עקר) יעקר XXX, 693 o.
ערבן XXX, 687 o.; מערבן XXIX, 601 u.
ערדהו XXX, 680 o.
(ערם) אערמהו XXX, 676 u.
ערקבן XXIX, 602 m.
ערת XXIX, 598 u.
עשורת XXIX, 599, o.
עת̄תלן XXX, 676 m.
עת̄תר 128, o.
אתתם, אעתת XXIX, 619 o.

ע̄

עתת XXIX, 610 o.

INDEX II.

Emendationen zur Naturalis Historia des Plinius.

Von

Joh. Müller,

Professor an der Universität zu Innsbruck.

I.

Praefatio 5.

Perfricui faciem, nec tamen profeci, quoniam alia via occurris ingens et longius etiam submoves ingenii fascibus. Fulgurat in nullo umquam verius dicta vis eloquentiae, tribuniciae potestatis facundiae. Quanto tu ore patris laudes tonas! quanto fratris famas! quantus in poetica es!

Wie man in diesen Worten *dicta* auffassen mag, es bleibt immer überaus ungeschickt und nichtssagend.[1] Dazu kommt, dass das Präsens *fulgurat* den Vergleich auf die Zeitgenossen beschränkt und zugleich *umquam* dieser Beschränkung widerstrebt, da es doch der rhetorischen Färbung der Stelle einzig entspräche, wenn der Vergleich auf alle Zeiten ausgedehnt wäre, worauf eben auch *umquam* hinweist. Ich zweifle daher nicht, dass Plinius geschrieben hat:

Fulgurare in nullo umquam verius dicta vis eloquentiae etc.[2]

Plinius bezieht sich auf das bekannte Lob, welches Aristophanes der Beredsamkeit des Perikles spendet, Acharn. 530:

ἐντεῦθεν ὀργῇ Περικλέης οὐλύμπιος
ἤστραπτεν, ἐβρόντα, ξυνεκύκα τὴν Ἑλλάδα,

[1] Vgl. Crusius, Probabilia critica, p. 37: Non video, quid in hoc languore Plinii acumine dignum deprehendi possit. Quid enim *dicta vis eloquentiae?*

[2] Ueber eine Spur des Ursprünglichen in mehreren Codices vgl. Sillig z. St.

dessen Cicero Or. §. 29, Quintilian 2, 16, 19; 12, 10, 24, Plinius Epist. 1, 20, 19 erwähnen und das Columella auch auf Cicero übertragen hat, de re rust. praef. 30: *Nec Brutum aut Caelium Pollionemve — deterruere ab eloquentiae studio fulmina illa Ciceronis.* Es mag auch auf noch manchen andern Redner angewandt worden sein, da Quintilian 8, 6, 7 ‚eloquentiae fulmina' unter den geläufigen Metaphern aufführt.

2, 211.

Iuxta Harpasa oppidum Asiae cautes stat horrenda uno digito mobilis, eadem, si toto corpore inpellatur, resistens. In Taurorum paeninsula in civitate Parasino terra est qua sanantur omnia vulnera. at circa Asson Troadis lapis nascitur quo consumuntur omnia corpora, sarcophagus vocatur. Duo sunt montes iuxta flumen Indum. alteri natura ut ferrum omne teneat, alteri ut respuat, itaque, si sint clavi in calciamento, vestigia avelli in altero non posse, in altero sisti. Locris et Crotone pestilentiam numquam fuisse nec in illis terrae motum adnotatum est, in Lycia vero semper a terrae motu XL dies serenos esse.

Nach dieser in allem Wesentlichen übereinstimmenden Fassung der Stelle in allen Codices und Ausgaben würde der Schriftsteller ohne jede Andeutung und Vermittlung mit den Worten *itaque, si sint clavi* etc. aus der directen Darstellung in die indirecte übergegangen sein und es findet sich in unserer Ueberlieferung der gleiche Uebergang noch an mehreren anderen Stellen, so zunächst 8, 39 und 8, 203 f. Dass dies nicht jenen Fällen gleich zu achten sei, in denen aus dem vorausgehenden Satze ein Verbum dicendi zu ergänzen ist, sei's dasselbe oder ein sinnverwandtes, das liegt auf der Hand. Ueber die leichteren und sehr häufig wiederkehrenden Fälle dieser Art vgl. Grasberger de usu Plin. p. 17 ff. Mayhoff novae lucubrationes Plin. p. 67 f. und ausserdem zu 32, 26, wo aus dem negativen ein affirmatives Verbum dicendi zu ergänzen ist, 35, 101; 36, 81 und 8, 187, wo *dicunt* aus *praeferunt* zu denken ist, wie 36, 41 *narrat* aus *magnificat*. Durch diese Analogie könnte von den fraglichen Stellen etwa 8, 203 Erklärung finden:

Capras in occasum declini sole in pascuis negant contueri inter sese sed aversas iacere, reliquis autem horis adversas et inter se cognationes. dependet omnium mento villus quem aruncum vocant. hoc si quis adprehensam ex grege unam trahat, ceterae stupentes spectant. id etiam evenire, cum quandam herbam aliqua ex eis momorderit. morsus earum arbori est exitialis. olivam lambendo quoque sterilem faciunt, eaque ex causa Minervae non immolantur. Doch ist ohne allen Zweifel nach dem Dazwischentreten zweier directer Sätze die Ergänzung von *tradunt* aus *negant* sehr erschwert.[1] Etwas Aehnliches geschieht zwar 35, 15 *De picturae initiis incerta nec instituti operis quaestio est. Aegyptii sex milibus annorum apud ipsos inventam priusquam in Graeciam transiret affirmant vana praedicatione, ut palam est, Graeci autem alii Sicyone alii apud Corinthios repertam; itaque primam talem, secundam singulis coloribus e monochromato dictam, postquam operosior inventa erat, duratque talis etiam nunc; inventam liniarem a Philocle Aegyptio vel Cleanthe Corinthio —,* wenn mit Sillig und Urlichs das Folgende *Primi exercuere* etc. durch Punkt getrennt wird.[2] Allein es würden doch nur die paar Worte *duratque talis etiam nunc* dazwischen treten, die als parenthetische Bemerkung den Verlauf der oratio indirecta nicht störten. Ebensowenig würde er 8, 203 gestört werden, wenn schon *hoc si quis adprehensam ex grege unam trahat, ceterae stupentes spectant* indirect gehalten wäre.[3] Und dass die ursprüngliche Leseart alterirt sei, darauf weist theilweise die Ueberlieferung noch hin, indem der Riccardianus pr. m. *spectad* und Parisinus d *spectam* bieten. Daher wird zu schreiben sein:

---

[1] Harduin bemerkt zu *id etiam evenire:* ‚postulare videtur orationis structura, *id aiunt evenire*, vel istud *aiunt* subintelligendum‘.

[2] Jan und Detlefsen haben folgende Anordnung vorgezogen: . . . *duratque talis etiam nunc. Inventam liniarem a Philocle Aegyptio vel Cleanthe Corinthio primi exercuere Aridices Corinthius et Telephanes Sicyonius* etc.

[3] Jedenfalls müsste auch 10, 76 *Sed in secessu avium et noctuae paucis diebus latere traduntur. quarum genus in Creta insula non est, etiam, si qua invecta sit, emori* anders interpungirt und *etiam, si qua invecta sit, emori* als eigenes Sätzchen aufgefasst werden, wenn man sich nicht zu der Aenderung Mayhoff's bequemen will, der *esse* statt des handschriftlichen *est* aufgenommen hat.

hoc si quis adprehensam ex grege unam trahat, ceteras stupentes spectare.

Unzweifelhaft ist das Verderbniss 8, 39 *Septentrio fert et equorum greges ferorum, sicut asinorum Asia et Africa, praeterea alcen iuvenco similem, ni proceritas aurium et cervicis distinguat; item natam in Scandinavia insula nec umquam visam in hac urbe, multis tamen narratam achlin haud dissimilem illi, sed nullo suffraginum flexu, ideoque non cubantem, sed acclinem arbori in somno, eaque incisa ad insidias capi, alias velocitatis memoratae.*

Hier ist in der ganzen Umgebung nicht der geringste Anhaltspunkt für den Uebergang in die oratio indirecta und diese müsste mit *item natam in Scandinavia insula* beginnen, da doch nach dem Wortlaut durch *item* nur *septentrio fert* wieder aufgenommen sein kann, dem dann freilich die unmittelbar folgenden Worte aufs grellste widersprechen. Auch hier ist im Riccardianus, der prima manu *iuuento* bietet, die Spur des richtigen *inuenio* erhalten.[1] Natürlich muss mit Herstellung von *invenio* statt *iuvenco* oder *iumento* die Interpunction geändert werden. Auch was Solinus 20, 6 von dem hier bezeichneten Thiere sagt: *est et alce mulis conparanda*, bestätigt meine Vermuthung.

Hiernach wird auch an der dritten Stelle 2, 211 von der wir zunächst ausgingen, Niemand mehr an den unvermittelten Uebergang aus der directen in die indirecte Darstellung glauben, oder annehmen, dass schon die Worte *itaque, si sint clavi in calciamento, vestigia avelli in altero non posse, in altero sisti* unter dem Einflusse des im folgenden Satze auftretenden *adnotatum est* stünden; es ist vielmehr *ferunt* vor *ut ferrum* ausgefallen und zu schreiben:

alteri naturam ferunt ut ferrum omne teneat, alteri ut respuat etc.

4, 89.

Domus iis (Hyperboreis) *nemora lucique, et deorum cultus viritim gregatimque, discordia ignota et aegritudo omnis. mors non nisi satietate vitae epulatis delibutoque senio luxu e quadam rupe in mare salientium. hoc genus sepulturae beatissimum.*

---

[1] Vgl. 8, 128, wo die Manuscripte *inuentri* haben statt *inueniri*.

Seit Salmasius ist meines Wissens kein ernstliches Bedenken gegen diese Stelle erhoben worden und doch ist dadurch, dass Sillig mit den besseren Codices *salientium* statt *salientibus* schrieb, das Urtheil des Salmasius Exerc. Plin. p. 147 a B, dass die Worte verdorben seien, nicht im geringsten entkräftet, vielmehr sind gerade der absolute Ablativ *epulatis* und das Particip *salientium* mit dem gleichen Subject in so enger Verbindung mit einander unvereinbar. So wenig ein Lateiner je gesagt hat *sortitis in provincias euntium* statt *sortito*, ebensowenig wird *epulatis salientium* lateinisch sein. Plinius geht zwar in der Lockerung der Satzfügung auch in diesem Punkte weiter als andere lateinische Schriftsteller, indem er trotz gemeinsamem Subject den absoluten Ablativ statt des an das Beziehungswort sich anschliessenden Participiums setzt. So 2, 193 *praecedit vero comitaturque terribilis sonus, alias murmuri similis, alias mugitibus aut clamori humano armorumve pulsantium fragori, pro qualitate materiae excipientis formaque vel cavernarum vel cuniculi per quem meet, exilius grassante in angusto, eodem rauco in recurvis, resultante in duris, fervente in humidis, fluctuante in stagnantibus, furente contra solida.* 8, 129 *procedunt vere, sed mares praepingues, cuius rei causa non prompta est, quippe ne somno quidem saginatis.* Allein an ersterer Stelle wird im Verlaufe des mit adjectivischen Bestimmungen überladenen Satzes zu der loseren Anfügung übergegangen, und zwar erst nachdem der Zusammenhang mit dem Beziehungswort verwischt ist; an der zweiten Stelle aber gehört *saginatis* zum Relativsatz und war daher der Anschluss an das Subject in *procedunt* nicht geboten.[1] Und ähnlich verhält sich's sonst; vgl. 13, 140 und Sillig z. St. Dagegen hat doch 8, 40 *tradunt in Paeonia feram quae bonasus vocetur equina iuba, cetera tauro similem, cornibus ita in se flexis ut non sint utilia pugnae. quapropter fuga sibi auxiliari reddentem in ea fimum interdum et trium iugerum longitudine* etc. kein Herausgeber das überlieferte *reddente* aufgenommen.

Suchen wir nun nach Heilung für die verdorbene Stelle, so scheint, was sich als einfachste Verbesserung darböte, *ab epulis* statt *epulatis* ausgeschlossen durch Solinus, der 16, 5 in

[1] Vgl. 10, 75.

genauem Anschluss an Plinius sagt: *quos satias vitae tenet, epulati delibutique de rupe nota praecipitem casum in maria destinant.* Zwar ist im Allgemeinen die Möglichkeit nicht zu leugnen, dass Solinus geändert habe, und es lag dies sogar nahe, da der häufige Gebrauch der Präposition *a* in zeitlichem Sinne eine besondere Liebhaberei des Plinius ist, nicht auch des Solinus.[1] Doch wird das Participium immerhin eine Stütze an dem Wortlaut bei Solinus haben. Dazu kommt, dass bei *hoc genus sepulturae beatissimum,* da ein Urtheil ausgesprochen wird und dies Urtheil nicht als das des Plinius gelten darf,[2] *iis* oder ein Verbum vermisst wird, wodurch das Urtheil den Hyperboreern zugewiesen wäre. Ich versuche daher folgende Herstellung:

mors non nisi satietate vitae: epulati delibutoque senio luxu e quadam rupe in mare saliunt. aiunt hoc genus sepulturae beatissimum.

Der Ausfall des *a* in *aiunt (saliuntiunt)* kann das Verderbniss herbeigeführt haben. Ueber die Coordination des Particips *epulati* und der Abl. abs. *delibutoque senio* und ihre Verbindung durch *et* vgl. meine Beiträge zur Kritik und Erklärung des Tacitus II. S. 12 A. 2 und Nipperdey zu Tac. Ann. 1, 55. Eine nicht ganz zu verachtende Bestätigung von *aiunt* dürfen wir im Text des Solinus finden: . . . *praecipitem casum in maria destinant: hoc sepulturae genus optimum arbitrantur. aiunt etiam solitos* etc. Es liegt nämlich ganz in der Manier des Solinus, sich einen Schein von Selbständigkeit zu wahren durch Vertauschung gleichbedeutender Wörter: *vocitant* für *vocant, ferunt* für *credunt, nominatur* für *dictus, vocatur* für *appellari.* Man vergleiche nur z. B. Plin. 8, 69 und 70 mit Solin. 30, 19 und 20. So setzt hier Solinus zuerst *arbitrantur* statt *aiunt,* benutzt aber dann sogleich das eben Verschmähte.[3]

---

[1] Ich weiss jedoch nur eine Stelle zu bezeichnen, an der Solinus *post* für *a* gesetzt hat: 1, 62 *sternutatio post coitus cavenda* = Plin. 7, 45 *sternuisse a coitu abortivum* (est).

[2] Vgl. 2, 156 *Quin et venena nostri miseritam* (terram) *instituisse credi potest . . . ne in profundo quaesita morte sepultura papulo fieret.*

[3] Wir dürfen die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, eine Bemerkung Mommsens zu dieser Stelle des Solinus zu berichtigen, um so weniger,

5, 20.

In der topographischen Beschreibung von Mauretania Caesariensis heisst es nach der übereinstimmenden Ueberlieferung der Handschriften in allen Ausgaben:

Quiza Cenitana peregrinorum oppidum, Arsennaria Latinorum, III milibus passuum a mari. Cartenna colonia Augusti. legio secunda. item colonia eiusdem deducta cohorte praetoria Gunugu, promunturium Apollinis oppidumque ibi celeberrimum Caesarea etc.

Offenbar soll gesagt werden, dass durch die Ansiedlung von Veteranen der zweiten Legion Cartenna zur Colonie geworden sei. Dann aber konnten die Worte *Cartenna colonia Augusti. legio secunda* unmöglich so völlig frei neben einander gestellt werden, sondern mussten sich zu einem Satze verbinden. Es ist zwar die Darstellung des Plinius vielfach skizzenhaft und abgerissen, aber immer nur, wo das Einzelne an sich Sinn und Bedeutung hat, in der Aufzählung, sei's an der Spitze, die oft die Form von Ueberschriften annimmt, oder in der Ausführung, die regelmässig wie ein blosses Verzeichniss aussieht. Aber es geschieht nicht und kann nicht geschehen,

als sie auch in der Praefatio p. IX zur Charakteristik der Compilation des Solinus ausgebeutet ist. Mommsen merkt nämlich p. 100 zu Z. 1 u. 2: (Hyperborei) incolunt pone Pterophoron, quem ultra aquilonem accepimus iacere. gens beatissima. Folgendes an: ‚gens beatissima, *quod in orationis tenorem non recte receptum est, remansit ex iis quae proxime praecedunt apud Plinium* 4, 90: hoc genus sepulturae beatissimum' hat aber dabei übersehen, dass Solinus hier wie so oft in der Anordnung des Stoffes von seiner Quelle abweicht. Während Plinius zweimal auf die Wohnsitze der Hyperboreer zu sprechen kommt, zuerst §. 89 und dann in dem Berichte über ihre Lebensweise wiederum §. 90, fasst Solinus Beides zusammen, und seine Worte: *incolunt — gens beatissima* schliessen sich nicht an §. 90 bei Plinius, sondern an §. 89, an die Worte: *pone eos montes ultraque Aquilonem gens felix (si credimus), quos Hyperboreos appellavere, annoso degit aevo.* Es ist also *gens beatissima* bei Solinus für *gens felix* bei Plinius eingetreten. Auch passt *gens beatissima* bei Solinus ganz gut in den Gang der Rede, da es einfach Apposition zu dem in *incolunt* liegenden Subject ist und nur durch Comma vom Vorausgehenden zu trennen ist. Von einer Nachlässigkeit des Solinus, wie sie ihm von Mommsen imputirt wird, kann also durchaus keine Rede sein.

wo das Einzelne nur in der Zusammenfassung und grammatischen Verbindung verständlich ist, wie eben an unserer Stelle. Es hat daher auch sicherlich die grammatische Fügung ursprünglich nicht gefehlt, vielmehr wird Plinius geschrieben haben:

Cartenna colonia Augusti legione secunda, item colonia eiusdem deducta cohorte praetoria Gunugu etc.

Deducta hat im zweiten Satzgliede seine Stellung gefunden, ist aber schon im ersten zu denken, wie 9, 131 *lutense putre limo et algense enutritum alga.* Praef. 11 *Verum dis lacte rustici multaeque gentes, et mola tantum salsa litant qui non habent tura.* Eingehend handelt über diese sogenannte Syllepsis nach einer Specialuntersuchung Wicherts Draeger, Histor. Syntax §. 119.[1]

6, 171.

Haec est regio secundo volumine a nobis significata, in qua XLV diebus ante solstitium totidemque postea hora sexta consumuntur umbrae, et in meridiem reliquis horis cadunt, ceteris diebus in septentrionem, cum in Berenice quam primam posuimus ipso die solstitii sexta hora umbrae in totum absumantur nihilque adnotetur aliud novi, $\overline{DCII}$ p. intervallo a Ptolomaide, res ingentis exempli locusque subtilitatis inmensae, mundo ibi deprehenso, cum indubitata ratione umbrarum Eratosthenes mensuram terrae prodere inde conceperit.

So wird jetzt bei Jan und Detlefsen nach Urlichs, Vindic. Plin. Nr. 141 richtig interpungirt. Aber die Entfernung der Stadt Berenice von Ptolomais wird hier auf DCII milia passuum angegeben, dagegen 2, 183, auf welche Stelle Plinius verweist, auf 4820 Stadien, also auf 500 Schritte mehr.[2] Es wird daher, da eine genaue Angabe der Entfernung hier vorausgesetzt werden muss, an unserer Stelle D hinter der Zahlangabe ausgefallen und zu schreiben sein:

$\overline{DCIID}$ p. intervallo a Ptolomaide.

Dass 2, 183 DCCCXX statt DCCCXVI verschrieben sei, ist weniger wahrscheinlich.

---

[1] Vgl. meine Beitr. z. Krit. u. Erkl. des Tacitus III. S. 15 ff. Kraut, Ueber Syntax und Stil des jüngeren Plinius. Schönthal 1872. §. 52.

[2] Vgl. 2, 85.

7, 50.

Iam illa vulgata et varia, ex integris truncos gigni, ex truncis integros eademque parte truncos, signa quaedam naevosque et cicatrices etiam regenerari. quarto partu Dacorum originis nota in brachio redditur. In Lepidorum gente tres, intermisso ordine, obducto membrana oculo genitos accepimus; similis quidem alios avo, et ex geminis quoque alterum matri, annoque post genitum maiori similem fuisse ut geminum.

So hat Sillig unter Berufung auf Aristoteles hist. anim. 7, 6 p. 585 B. 28 die Stelle interpungirt, im Anschluss an ihn Jan und Detlefsen. Dagegen bietet sie Mayhoff so:

. . . . *et cicatrices etiam regenerari, — quarto partu Dacorum originis nota in brachio redditur; in Lepidorum gente tres, intermisso ordine, obducto membrana oculo genitos accepimus — similes quidem alios avo* etc.

Die Bemühungen drehen sich also um die Anordnung der Sätze und die Interpunction, speciell, ob *quarto partu — redditur* zum Vorausgehenden oder zum Folgenden gezogen werden solle. Ich meine, das würde sich mit grösserer Bestimmtheit entscheiden lassen, wenn ein anderer Punkt erledigt wäre. Nach der Ueberlieferung wäre in dem Satze *quarto partu Dacorum originis nota in brachio redditur* von einem regelmässigen Vorkommniss die Rede. Das ist aber das Berichtete an sich betrachtet und nach der angezogenen Stelle des Aristoteles keineswegs gewesen.[1] Vielmehr kann Plinius nur einen einzelnen Fall der Art berichtet haben und wird daher *redditum* statt *redditur* zu schreiben sein, wie es gleich nachher ebenfalls von einem bestimmten Falle heisst: *annoque post genitum maiori similem fuisse ut geminum.* Umgekehrt ist 8, 166 in den Codices mit Ausnahme des Parisinus d *traditū* statt *traditur* verdorben. Natürlich ist *Dacorum originis nota* beschreibender Ablativ zu dem in *redditum* liegenden Subject, das bei Plinius gerne unbezeichnet bleibt, wie 8, 163 *Opunte et ad quadraginta*

---

[1] **Aristoteles sagt:** ἤδη δ' ἀπέδωκε τῶν τοιούτων τι καὶ διὰ τριῶν, οἷον ἔχοντός τινος στίγμα ἐν τῷ βραχίονι, ὁ μὲν υἱὸς οὐκ ἐγένετο, ὁ δ' υἱδοῦς ἔχων ἐν τῷ αὐτῷ τόπῳ συγκεχυμένον μέλαν.

durasse tradunt adiutum modo in attollenda priore parte corporis und sonst öfter.

Es scheint nun nicht zweifelhaft, dass *quarto partu Dacorum originis nota in brachio redditum* zu *accepimus* zu ziehen und das Ganze so zu interpungiren sei: . . . . *et cicatrices etiam regenerari. quarto partu Dacorum originis nota in brachio redditum, in Lepidorum gente tres, intermisso ordine, obducto membrana oculo genitos accepimus; similes quidem alios avo* etc. Die Hervorhebung von *similes* durch *quidem* hat in dem Gegensatz ihren Grund zu der auffallenden Uebereinstimmung in Einzelheiten selbst mit Ueberspringung von Mittelgliedern. Das Natürlichste, die Aehnlichkeit mit den Eltern, wird übergangen, wie §. 38 f. der neunte Monat. Und so wird auch §. 49 *et in alia quae iusto partu quinque mensum alterum edidit* vollkommen richtig überliefert sein: ‚und bei einer andern, welche in einer zeitigen Niederkunft ein zweites Kind von fünf Monaten gebar'. Vgl. 8, 85 *geminum caput amphisbaenae, hoc est et a cauda,* was Solinus, der Knappheit des Ausdrucks nicht liebt, 27, 29 so wiedergibt: *amphisbaena consurgit in caput geminum, quorum alterum loco suo est, alterum in ea parte qua cauda.* Ferner Plin. 8, 167 *opera sine dubio generi* (asinorum) *munifica, arando quoque,* wozu Salmasius, Exerc. Plin. p. 240 a E bemerkt: quod enim vulgatissimum esset, opera dossuaria eos maxime censeri, prudens id omisit quasi rem notam. 11, 46 *quae enim ratio ut idem coitus inperfectos generet alios?* 10, 150. Es braucht also in der Stelle des Plinius §. 49 weder mit der Vulgata *unum* eingesetzt, noch mit Mayhoff eine Lücke angenommen zu werden. Dass Plinius seine Quelle, Aristoteles hist. anim 7, 4 p. 585 A 17 ff., nicht genau reproducirt hat, beweist *alterum.* Es kam ihm bei dem Fall, indem er sich strenger als Aristoteles an den an die Spitze gestellten Satz hielt, nur auf die Ueberfruchtung an und die Zeit, nach welcher sie erfolgt war.

7, 53.

Magno Pompeio Vibius quidam e plebe et Publicius etiam servitute liberatus indiscreta prope specie fuere similes, illud os

probum reddentes ipsumque honorem eximiae frontis. qualis causa patri quoque eius Menogenis coci sui cognomen inposuit, iam Strabonis a specie oculorum habentis vitium imitata et in servo.

Alle Codices mit Ausnahme des Parisinus d bieten das *et* vor *in servo* und so haben es auch alle Ausgaben, nur Mayhoff ist dem Parisinus gefolgt.[1] Steigernde Bedeutung wie oben *etiam servitute liberatus* kann hier *et* nicht haben, da es sich um ein *vitium* handelt; vergleichende auch nicht, da *imitata* und nicht eine allgemeine Bezeichnung des sich Vorfindens gewählt ist. Es ist daher vor *in servo* für *et* kein Platz, aber es ist nicht einfach wegzulassen, sondern zu versetzen. Der ganze Zusammenhang nämlich in der vorliegenden Stelle und Valerius Maximus 9, 14, 1 und 2 stellen es ausser Zweifel, dass der Koch Menogenes nicht bloss wie sein Herr schielte, sondern ihm auch sonst sehr ähnlich war.[2] Dies letztere ist nur dann mitbezeichnet, wenn *et* vor *vitium* eingesetzt wird. In der Stelle scheint aber auch noch etwas Anderes nicht in Ordnung zu sein, worauf ich wenigstens hinzuweisen nicht versäumen will.

Wenn, wie Zusammenhang und Ueberlieferung fordern, mit Detlefsen und Mayhoff *iam Strabonis a specie oculorum habentis* und nicht *habenti* gelesen wird, so beziehen sich diese Worte auf den Koch und ist *in servo* völlig überflüssig und störend, statt dessen, wenn schon etwas beigefügt werden sollte, eher *domini* erwartet würde. Es wäre also wohl auch hier noch eine Aenderung vorzunehmen und etwa zu schreiben:

et vitio imitato in servo.

---

[1] Auch Nolten will *et* getilgt wissen, Quaestiones Plin. Bonn 1866. Sententiae controversae Nr. 4.

[2] Die Stelle bei Valer. Max. lautet: *Magno Pompeio Vibius ingenuae stirpis et Publicius libertinus ita similes fuerunt, ut permutato statu et Pompeius in illis et illi in Pompeio salutari possent. — Quod quidem fortuitum ludibrium quasi hereditarium ad eum penetravit. nam pater quoque eius eo usque Menogenis, coci sui, similis esse visus est, ut vir et armis praepotens et ferox animo sordidum eius nomen repellere a se non valuerit.*

7, 86.

Auditus unum exemplum habet mirabile, proelium quo Sybaris deleta est eo die quo gestum erat auditum Olympiae. nam Cimbricae victoriae Castoresque Romani qui Persicam victoriam ipso die quo contigit nuntiavere visus et numinum fuere praesagia.

Spuren in der Ueberlieferung und der Mangel grammatischer Fügung in den Worten, die sie bietet, lassen an starkem Verderbniss nicht zweifeln. Die meisten Kritiker und Editoren stimmen in der Annahme einer Lücke überein, gehen aber in der Ausfüllung derselben auseinander[1] und der neueste Herausgeber Mayhoff hat es vorgezogen, die Lücke bloss anzudeuten, statt sie ungenügend oder willkürlich auszufüllen. Die Anzeichen für eine Lücke sind keineswegs einleuchtend; denn wenn Sillig bemerkt ‚genitivus *Cimbricae victoriae* unde pendeat, nemo videt‘, so antworten wir, einfach von dem aus dem Vorausgehenden zu ergänzenden *exemplum*. Diese Ergänzung ergibt sich um so natürlicher und leichter, als *nam — fuere praesagia* in engster Beziehung steht zu *unum exemplum habet mirabile* und diese Beziehung so augenfällig ist, als wenn nackt gesagt wäre: *auditus unum exemplum habet mirabile, nam Cimbricae victoriae exemplum non auditus fuit exemplum, sed* etc. Halten wir aber an dieser Ergänzung fest, so wird sich das Folgende fügen müssen und zu schreiben sein:

nam Cimbricae victoriae Castorumque Romam qui Persicam victoriam ipso die quo contigit nuntiavere etc.

Das Verderbniss wird von *Romam* ausgegangen sein, indem nach der Verschreibung von *m* in *ni Castorum* in *Castores* geändert wurde. Die Prägnanz des Ausdrucks *Cimbricae victoriae* (sc. exemplum) = ‚das Beispiel von dem Bekanntwerden des Cimbrischen Sieges‘ ist keine ungewöhnliche. Vgl. Nipperdey zu Tacitus Ann. 11, 34 und meine Zusätze in der Zeitschrift für die Oesterr. Gymnas. 1875 S. 656. Aus Plinius Folgendes: 2, 156 *ne in profundo quaesita morte sepultura*

---

[1] Sillig meinte, dass etwa ein Wort wie *relatio* hinter *victoriae* ausgefallen sei und Jan hat *nuncii* vor *Cimbricae* eingesetzt, Detlefsen sich ihm angeschlossen.

papulo fieret ‚durch Gewährung des Futters‘, d. i. indem man zum Frass wird. 7, 199 *bovem et aratrum Buzyges Atheniensis* (invenit) ‚die Verwendung des Ochsen‘. 34, 84 *argento melioris* ‚Arbeit in Silber‘. 33, 15 *Gallos cum auro pugnare solitos Torquatus indicio est* statt *pugna Torquati.* 16, 200 *duravitque ad Neronis principis amphitheatrum.* 33, 48 *a nummo prima origo avaritiae* etc. 35, 154 *ante hanc aedem Tuscanica omnia in aedibus.* Uebrigens ist die Kürze des Ausdrucks an unserer Stelle noch gestützt durch das Folgende *Castorumque* (sc. exemplum) *Romam qui — nuntiavere,* wozu vgl. §. 87 und 168.

7, 104.

(M. Sergius) *secundo stipendio dextram manum perdidit, stipendiis duobus ter et viciens vulneratus est, ob id neutra manu, neutro pede satis utilis, uno tantum servo, plurimis postea stipendiis debilis miles.*

Trotz des ‚fast unbeschränkten‘ Gebrauches des Doppelablativs bei Plinius dürfte doch der vorstehende *uno tantum servo* beispiellos sein. Zugleich ist *uno* völlig unverständlich; denn dass Sergius nur einen, nicht zwei Diener brauchte, wie z. B. jener Centurio M. Caelius, der im Varianischen Kriege fiel und dem zusammen mit seinen beiden liberti sein Bruder einen Denkstein setzte, [1] kann ihm doch nicht als Verdienst angerechnet werden sollen, das neben seinen kühnen und verwegenen Thaten Erwähnung verdiente. Auch wird hier gar nicht von einem gewöhnlichen Diener, sondern von einem solchen die Rede sein, der ihn zum Kampfe begleitete, und dann ist *uno* erst recht unverständlich. [2] Ich kann daher denen nur beistimmen, welche die Stelle für verdorben halten [3] und komme in möglichst genauem Anschluss an die überlieferten Schriftzüge zu folgender Aenderung:

---

[1] Orelli, Inscr. 621.

[2] Ich wünschte sehr, dass sich Grasberger, der de usu Plin. p. 52 A. 1 die Worte vertheidigt, näher hierüber ausgesprochen hätte.

[3] Unter den Neueren Urlichs Chrest. Plin. S. 61, der die Worte hinter *custoditus* versetzen möchte und Detlefsen, der *animo tantum salvo* geschrieben hat.

ob id neutra manu, neutro pede satis utili, sumpto tantum servo plurimis postea stipendiis debilis miles.

Wenn *sumto* geschrieben war, konnte leicht, nachdem *s* an das vorausgehende Wort sich angeschlossen hatte, der Rest für *uno* gelesen werden. Gewöhnlicher wäre allerdings das Compositum *adsumere*, wie Plin. Paneg. 83. Hor. Sat. 1, 6, 51; Ep. 1, 5, 28. Doch folgt Plinius auch sonst der Neigung seiner Zeit, die einfachen Verba statt der zusammengesetzten zu gebrauchen, so 6, 150 *scribere* statt *inscribere;* 8, 50 *sequi* statt *persequi;* 10, 69 *suescere* statt *adsuescere;* 11, 123 *spargere* statt *dispergere;* 23, 41 *tendere* statt *intendere;* 33, 24 *signare* statt *obsignare;* 35, 78 *apisci* statt *adipisci;* 35, 80 *mirari* statt *admirari* u. A. Ueber den Gebrauch bei Tacitus Draeger, Synt. und Stil des Tacitus §. 25.

7, 167.

Incertum ac fragile nimirum est hoc munus naturae, quidquid datur nobis, malignum vero et breve etiam in his quibus largissime contigit, universum utique aevi tempus intuentibus. quid quod aestimatione nocturnae quietis dimidio quisque spatio vitae suae vivit, pars aequa morti similis exigitur aut poenae, nisi contigit quies?

Einer Strafe ähnlich werden die schlaflosen Nächte verbracht? Welcher Strafe und für was? Es wäre doch wohl nur eine bestimmte Strafe geeignet zu einem Vergleich. Oder es müsste angegeben oder ersichtlich sein, für was jene Nächte eine Strafe seien. Wenn aber nicht einer Strafe ähnlich, so einem Leiden, einer Pein? Mit nichten; denn eine Pein sind schlaflose Nächte wirklich. Es wird also wohl auch statt *aut poenae* zu schreiben sein:

aut poena est.[1]

Ebendaselbst heisst es weiter:

Nec reputantur infantiae anni qui sensu carent, non senectus in poenam vivacis. tot periculorum genera, tot morbi, tot metus, tot curae, totiens invocata morte ut nullum frequentius sit votum.

Hiergegen hat zuerst Mayhoff ernste Bedenken erhoben und da *totiens* den Gang der Rede stört, es in Klammern ein-

[1] Vgl. 28, 1.

geschlossen. Die Bedenken finde ich vollkommen gerechtfertigt, doch sehe ich nicht, wie *totiens* entstanden sein könnte und vermuthe, dass ein Schreibfehler vorliege statt:

tot curae et offensae.

Aehnlich ist Tacitus Hist. 1, 47 im Mediceus verdorben überliefert *omisisse tot fensas* statt *omisissèt offensas.*

7, 169.

At Hercule reliquis omnibus per singulas membrorum partes qualiter nullis aliis animalibus certis pestifer calor remeat horis aut rigor, neque horis modo sed et diebus noctibusque trinis quadrinisve, etiam anno toto. atque etiam morbus est aliquis per sapientiam mori. morbis quoque enim quasdam leges natura posuit: quadrini circuitus febrem numquam bruma, numquam hibernis mensibus incipere etc.

Harduin erklärt die Worte *atque etiam morbus est aliquis per sapientiam mori* folgendermassen: Etiam dum sapit et sana mens est adventantem imminentemque sentire mortem e variis morborum generibus unum aliquod genus est, cuius expertes sunt ii, qui furore ac delirio obeunt. Igitur morborum genera duo facit, furoris unum, cum phrenesi delirioque vexantur aegroti, sapientiae alterum, cum animus nullo eiusmodi vitio laeditur. So auch Urlichs, Chrest. Plin. S. 85 und anders wird man die Worte allerdings kaum auffassen können.[1] Allein wollte man auch den Einfall, den mit gewissen Krankheiten verbundenen Zustand der Besinnung selber wieder eine Art Krankheit zu nennen, hinnehmen und den Ausdruck *per sapientiam mori* in der angenommenen Bedeutung als lateinisch anerkennen: was soll dann dieser Satz in dem Zusammenhange, in dem er auftritt? Harduin erklärt freilich das Folgende *morbis quoque enim quasdam leges natura posuit* mit: ,neque enim morbi omnes assidua animum conflictatione obruunt aut labefactant'. Doch das ist völlig willkürlich. In dem zunächst Vorausgehenden ist von periodischen Krankheitsanfällen die Rede und dasselbe Thema wird im Folgenden weiter behandelt. Die Worte *morbis quoque enim quasdam leges natura posuit*

[1] Vgl. die Versuche der Aelteren bei Harduin Not. et Emend. Nr. 142.

bedeuten also nichts Anderes, als dass auch die Krankheiten wie Alles in der Natur nach gewissen Regeln auftreten. Und was soll nun mitten in diesen Erwägungen der Satz, dass auch das Sterben mit Bewusstsein eine Art Krankheit sei? Am ehesten noch fände ein solcher Satz an den Worten *qualiter nullis aliis animalibus* einen Halt, indem auch darin ein Nachtheil der Menschen gegen die Thiere gefunden würde. Freilich bleibt dabei der Uebelstand, dass das Sterben bei Besinnung als allgemeines Menschenlos hingestellt wird, während gleich §. 171 zeigt, dass dies nur einen Theil trifft. Das Folgende aber *morbis quoque enim* etc. müsste sich jedenfalls über diesen Satz hinaus auf *certis pestifer calor remeat horis aut rigor* etc. beziehen, was bei lateinischen Schriftstellern wohl vorkommt. Vgl. meine Beitr. z. Krit. u. Erklär. d. Tac. IV S. 25 und Plin. 35, 85 *idem perfecta opera proponebat in pergula transeuntibus, atque ipse post tabulam latens vitia quae notarentur auscultabat volgum diligentiorem iudicem quam se praeferens, feruntque reprehensum a sutore, quod in crepidis una pauciores intus fecisset ansas, eodem postero die superbo emendatione pristinae admonitionis cavillante circa crus, indignatum prospexisse denuntiantem ne supra crepidam sutor iudicaret, quod et ipsum in proverbium abiit. Fuit enim et comitas illi* etc. Während jedoch hier, da *feruntque reprehensum a sutore* etc. als ein einzelnes Beispiel von der Sache nicht ablenkt, die Gedankenreihe nicht gestört wird, geschieht dies an unserer Stelle durch jenen Satz in recht empfindlicher Weise. Ich begreife daher ganz wohl, dass Mayhoff neuerdings die Stelle für corrupt erklärt und will auch, obwohl mir die Sache doch nicht ausgemacht zu sein scheint, andeuten, dass *per sapiendam*, was sich in einigen Handschriften statt *per sapientiam* findet, etwa auf *praecipiendum morbum* hinführt. Das dreifache *morbus* wird keinem Anstand unterliegen, da die erste Wiederholung der Bestimmtheit des Ausdrucks dient, wie z. B. 2, 125 *mortis periculo in mortem ruere;* 6, 75 *ab occidente aestivo ad occidentem hibernum;* und Wiederholungen derselben Wörter in kurzen Zwischenräumen bei Plinius häufig vorkommen, wie 5, 7; 10, 5; 34, 45; 35, 60; 36, 43. Vgl. Sillig zu 37, 92.

(Elephanti) *equitatu circumventi infirmos aut fessos vulneratosve in medium agmen recipiunt, ac velut imperio aut ratione per vices subeunt.*

So lesen jetzt wieder mit der älteren Vulgata die neuesten Editoren Detlefsen und Mayhoff, während Sillig und Urlichs (Chrest. Plin. S. 96) die Anfügung des Particips *subeuntes* durch *ac* für möglich hielten und in den Text eingeführt hatten. Dass man hiervon zurückgekommen, ist nur zu billigen. Da aber der Vaticanus (D) und Riccardianus (R) *subeunte,* andere Manuscripte Aehnliches und Parisinus d und Toletanus *subeuntes* bieten, so wird man es bei *subeunt* nicht bewenden lassen dürfen, wie denn auch Mayhoff an den Ausfall von *tela* hinter *subeunt* gedacht hat. Ich glaube jedoch umsomehr, dass bei Verbesserung der Stelle von *subeuntes* auszugehen sei, weil so *velut imperio aut ratione* sich auf das Ganze und nicht bloss auf *subeunt* bezieht und sehe in *ac* einen Rest von *acie,* dessen letzte Buchstaben von den ersten des folgenden *uelut* leicht absorbirt werden konnten, so dass zu schreiben wäre:

in medium agmen recipiunt acie velut imperio — subeuntes.

Vgl. §. 8 *circumventique a venantibus primos constituunt quibus sint minimi* (dentes), *ne tanti proelium putetur.* §. 9 *tunc agmen circumagi et reverti aciemque dirigi.* Dass Solinus 25, 7 *si quando pugnatur, non mediocrem habent curam sauciorum: nam fessos vulneratosque in medium receptant* mit dem nackten *receptant* abschliesst, ist umsoweniger ein Anzeichen, dass er *acie* nicht oder statt dessen etwa *in aciem* in Verbindung mit dem Folgenden vorfand, als er sich auch im Uebrigen nicht eng an Plinius angeschlossen und auch *velut imperio aut ratione per vices subeuntes* weggelassen hat. Die hervorragende Stellung von *acie* findet sich auch sonst bei Plinius ohne ersichtlichen besonderen Grund, so 8, 30 *ne in cauda quidem praesidium abigendo taedio muscarum — sed cancellata cutis et invitans id genus animalium odore.* 8, 35 *narrantque in maritimis eorum quaternos quinosque inter se cratium modo inplexos erectis capitibus velificantes ad meliora pabula*



Arabiae vehi fluctibus. 8, 57 *simili modo Elpis Samius natione in Africa delatus nave* u. A.

8, 30.

Durissimum dorso tergus, ventri molle, saetarum nullum tegimentum, ne in cauda quidem praesidium abigendo taedio muscarum, — namque id et tanta vastitas sentit, — sed cancellata cutis et invitans id genus animalium odore. ergo cum extenti recepere examina, artatis in rugas repente cancellis comprehensas enecant.

Wenn *extenti* von den Elephanten verstanden wird, ist die Ausdrucksweise recht unnatürlich. Es auf ein aus *cancellata* zu ergänzendes *cancelli* zu beziehen, verbieten die folgenden Ablativi absoluti. *Extentis* (sc. cancellis) würde einen kaum zulässigen Fall der Stellung des Nomens im Nachsatz voraussetzen. Es wird daher *extenta* (sc. cute) zu schreiben sein, was schon Harduin als Variation des Textes angemerkt hat. Die Wendung *extendere cutem* vom Glätten der Haut findet sich auch 11, 238; 31, 84; 32, 65.

8, 39.

Nach der Auseinandersetzung zu 2, 211 wird folgendermassen zu lesen sein:

Septentrio fert et equorum greges ferorum, sicut asinorum Asia et Africa. praeterea alcen invenio similem, ni proceritas aurium et cervicis distinguat; item natam in Scandinavia insula nec umquam visam in hoc orbe, multis tamen narratam achlin haud dissimilem illi etc. [1]

8, 45.

Is (Aristoteles) *ergo tradit leaenam primo fetu parere quinque catulos, ac per annos singulos minus, ab uno sterilescere.*

---

[1] Ich führe diesen Verbesserungsversuch hier nochmals auf, um die Reihenfolge der Bücher und Paragraphe einzuhalten und so das Auffinden zu erleichtern. Ebenso 8, 204.

So die Manuscripte, nur dass R d[1] T *singuli* statt *singulos* bieten. Mit seltener Uebereinstimmung haben fast alle Editoren *uno* vor *minus* eingesetzt, im Anschluss an Aristoteles, Histor. anim. 6, 31 p. 579 B. 10 τὸ πρῶτον πέντε, εἶτ' ἀεὶ ἑνὶ ἐλάττονα. Nur Salmasius Exerc. Plin. p. 230 a, F und Urlichs Chrest. Plin. S. 99 vermissten nichts in dem überlieferten Texte. Doch ist es allerdings an sich kaum glaublich, dass sich Plinius bei der Bestimmtheit seiner Quelle so unbestimmt ausgedrückt habe; denn es liegt ja im Ausdruck keineswegs, was Urlichs zur Erklärung beifügt, ‚nämlich ein Junges weniger'. Und gegen die Unbestimmtheit des Ausdrucks spricht entschieden die Reproduction des Solinus, bei dem es 27, 16 heisst: *leaenae fetu primo catulos quinque*[1] *edunt, deinde per singulos numerum decoquunt annis insequentibus et postremo cum ad unum materna fecunditas recidit, sterilescunt in aeternum.* Eben die Wendung bei Solinus *per singulos numerum decoquunt,* mehr aber noch der Umstand, dass die besseren Codices *singuli* nicht *singulos* bieten, macht es sehr wahrscheinlich, dass Plinius schrieb:

ac per annos singulis minus.

Wie man bekanntlich *per manus* ‚von Hand zu Hand' sagte,[2] so auch von der Zeit, bald in Verbindung mit *omnes*[3] oder mit *singuli,*[4] bald ohne nähere Bestimmung, wenn die Distribution anderweitig bezeichnet ist: Plin. 29, 129 *alii viridem includunt novo fictili, et lapillos qui vocantur cinaedia, quae et inguinum tumoribus adalligari solent, novem signis signant et singulos detrahunt per dies.* 30, 86 *singulis coclearibus sumptis per dies donec convalescant.* Vgl. auch 8, 116 *indicia quoque aetatis in illis gerunt, singulos annis adicientibus ramos usque ad sexennes.*

---

[1] So und nicht *quinos* bieten auch die Munuscripte des Solinus, was doch wohl bei Beantwortung der Frage Mayhoffs, ob nicht *quinos* in der Stelle des Plinius zu schreiben sei, zu beachten ist.

[2] Plin. 9, 119 Utrumque possedit Cleopatra Aegypti reginarum novissima per manus orientis regum sibi traditos. Draeger, Histor. Synt. S. 560.

[3] Tacitus Ann. 11, 22. Plin. 10, 157.

[4] Plinius 11, 184 augeri id per singulos annos in homine.

8, 57.

Simili modo Elpis Samius natione in Africam delatus nave iuxta litus conspecto leone hiatu minaci arborem fuga petit Libero patre invocato, quoniam tum praecipuus votorum locus est, cum spei nullus est. neque profugienti, cum potuisset, fera institerat et procumbens ad arborem hiatu quo terruerat miserationem quaerebat. os morsu avidiore inhaeserat dentibus cruciabatque inedia, tum poena in ipsis eius telis suspectantem ac velut mutis precibus orantem, dum fortuitu fidens non est contra feram; multoque diutius miraculo quam metu cessatum est.

So gibt Sillig den letzteren Theil der Stelle in möglichst engem Anschluss an die Ueberlieferung und an die früheren Editoren. Bis auf Sillig suchte man sich hiermit in der Regel abzufinden, während Sillig selbst urtheilte, dass die Hand des Plinius stark alterirt sei und seitdem sind die mannigfaltigsten Versuche gemacht worden, das Ursprüngliche herzustellen, von Jessen, Jahrb. für Philol. u. Paedag., Bd. 79 S. 73, von Georges, Philologus 32 S. 690, von Detlefsen und Mayhoff, von Letzterem auch Novae lucubrationes p. 73 N. 30. Es ist nicht meine Absicht, alle Emendationsversuche einer eingehenden Kritik zu unterziehen, sondern ich werde unter Benutzung dessen, was von den angeführten Gelehrten zur Aufklärung über die Stelle beigebracht worden ist, angeben, welche Herstellung nach meiner Meinung Ueberlieferung und Gedanke fordern.

Zunächst darf *os* nicht als Subject zu *cruciabat* genommen werden, weil sonst *poena* entweder als Ablativ dazu gehörte, oder mit seinem Anhang als Parenthese dem Zwange des Satzes sich entziehen müsste, und im ersteren Falle eine kaum erträgliche Tautologie entstünde: *os inhaeserat dentibus cruciabatque poenâ in telis* (h. e. dentibus), in letzterem das Erinnern an eben Gesagtes durch die Form der Parenthese zur Geschwätzigkeit würde, während ein bedeutsames Moment der Noth des Thieres, der durch das Bein verursachte Schmerz, ganz zurücktreten würde. Es wird also *inedia* Nominativ sein. Nun bieten die Manuscripte *tum* oder *ntum* zwischen *inedia* und *poena.* Diese Schriftzüge dürfen weder mit Detlefsen

einfach beseitigt werden, noch ist es wahrscheinlich, dass sie aus *eum* verdorben seien, wie Mayhoff angenommen hat, da Plinius ebenso wie Tacitus das Pronomen bei dem Participium wegzulassen liebt[1] und weil dann die Parenthese neben den schon bezeichneten Uebelständen noch den hätte, dass sie eng zusammengehörige Redetheile willkürlich trennte und dadurch die Rede zerhackt würde. Zuletzt macht das *ntum* des Riccardianus, wie Sillig richtig urtheilte, eher als das *tum* der übrigen Manuscripte den Eindruck des Ursprünglicheren. Gehen wir aber von da aus, so führt *inediantum* auf *inedia iam tum.* Dies aber kann so wenig genügen, wie das blosse *tum* und es wird noch *tum* in *cum* geändert werden müssen: *cruciabatque inedia iam cum poena* etc. ‚schon hatte sich Hunger zu dem Schmerze gesellt, der ihn gerade an dem Werkzeuge plagte, womit er Beute machen und den Hunger stillen konnte'. Das überflüssige *eius* ist doch erträglich, da es in dem zurücktretenden Satzgliede und nicht in unmittelbarer Verbindung mit *cruciabat suspectantem* steht.

Im Folgenden dann hat Sillig mit Recht *fortuitus* vor *fortuitu* bevorzugend *fortuitis* hergestellt und Mayhoff nach Anleitung von *multoque diutius* entschieden glücklich *diu* aus dem überlieferten *dum* eruirt, aber er hat einerseits nicht alle Schriftzüge verwerthet und andererseits waren, was Elpis an dem Thiere sah, nicht wirkliche Zufälligkeiten, sondern konnten nur möglicher Weise Zufälligkeiten sein, daher statt *dum* zu schreiben sein wird *diu ut.* Ueber die Auslassung des Verglichenen *(diu his ut fortuitis)* vgl. Wölfflin, Philologus 27 S. 129. Heraeus zu Tacitus Hist. 1, 13. Weissenborn zu Livius 32, 23, 5. Sonach würde die ganze Stelle folgendermassen lauten:

os morsu avidiore inhaeserat dentibus cruciabatque inedia **iam cum** *poena in ipsis eius telis suspectantem ac velut mutis precibus orantem.* **diu ut** *fortuitis fidens non est contra feram, multoque diutius* etc.

---

[1] Bezüglich des Gebrauches bei Tacitus s. meine Beitr. z. Krit. u. Erkl. des Tac. III. S. 8 ff.; aus Plinius vgl. 5, 84; 9, 92; 10, 1; 10, 124; 35, 59; 35, 104; 8, 95; 21, 12; 10, 125; 35, 24 u. A.

8, 85.

Quod ad serpentes attinet, vulgatum est colorem eius plerasque terrae habere in qua occultentur. innumera esse genera. — iaculum ex arborum ramis vibrari, nec pedibus tantum pavendas serpentes sed et missili volare tormento.

Die letzten Worte setzen voraus, dass sich Plinius den Jaculus gedacht habe als mit einer Art von entsendbarem Geschoss bewehrt. Dass dies eine verkehrte Vorstellung ist, beweist noch nicht, dass sie Plinius und andere Naturhistoriker des Alterthums nicht hatten; denn auch §. 125 wird vom Stachelschwein berichtet, dass es seine Stacheln von sich schiessen könne (*hystrici longiores aculei et, cum intendit cutem, missiles. ora urguentium figit canum et paulo longius iaculatur*),[1] da dies doch in Wahrheit durchaus nicht der Fall ist. Wenn aber auch der Irrthum möglich wäre, so ist er doch hier ganz und gar unwahrscheinlich, da mehrere andere Schriftsteller über denselben Jaculus berichten und in dieser Vorstellung mit Plinius nicht übereinstimmen. Solinus zunächt sagt 27, 30 *iaculi arbores subeunt, e quibus vi maxima turbinati penetrant animal quodcunque obviam fortuna fecerit.* Dies geht wohl schwerlich auf Plinius oder auf Plinius allein zurück. Jedenfalls beruht es auf einer zwar ebenfalls irrigen, aber doch von der des Plinius abweichenden Vorstellung und stimmt mehr zusammen mit Lucan, Pharsal. 9, 822 ff.:

Ecce procul saevus sterilis se robore trunci
Torsit et immisit (iaculum vocat Africa) serpens
Perque caput Paulli transactaque tempora fugit.

Am einfachsten berichtet Aelian, de natura animalium 6. 18 ἤδη δὲ καὶ ἀκοντίων δίκην ἑαυτόν τις μεθίησι καὶ ἐπιφέρεται. καὶ τόγε ὄνομα ἐξ οὗ δρᾷ ἔχει· κέκληται γὰρ ἀκοντίας. Keiner dieser Schilderungen liegt die ganz verkehrte Annahme zu Grunde, die, wie wir sagten, der Wortlaut des Plinius voraussetzt: denn Allen ist das gemeinsam, dass die Schlange sich selber auf die Vorübergehenden schleudert. Gerade das aber kann im Ausdruck des Plinius nicht gefunden werden; selbst das

[1] Vgl. Solinus 30, 28 *quas* (spinas) *plerumque laxatas iaculatione emitti voluntaria, ut assiduis aculeorum nimbis canes vulneret ingruentes.*

nackte *sed et volare tormento* würde nicht lateinisch sein, vielmehr würde ein unvermittelter Uebergang ins Gleichniss, wie er bei Plinius wohl vorkommt,[1] höchstens führen zu *sed et missilia volare tormenta,* ohne Vergleichungspartikel. Ich vermuthe daher, dass *missili* verschrieben sei aus *similis,*[2] und dass sonach in Uebereinstimmung mit Aelian herzustellen sei:

sed et similes volare tormento.

Vgl. 9, 84.

8, 117.

Non decidunt castratis (cervis) *cornua nec nascuntur. erumpunt autem renascentibus tuberibus primo aridae cuti similia. eadem teneris increscunt ferulis harundineas in paniculas molli plumata lanugine.*

Warum *eadem?* Es ist doch gar kein Anlass, die Gleichheit des Subjects in diesem und dem vorangehenden Satze zu betonen. Auch setzt *primo* eine Beziehung im Folgenden voraus, die sich in der Ueberlieferung nicht findet, aber leicht gewonnen würde durch Aenderung von *eadem* in *ea dein.* Wenn auch ebenso wenig Anlass zu sein scheint, das Subject wieder aufzunehmen, so könnte doch *ea* auf die hautähnlichen Ansätze gehen. Es verdient jedoch noch etwas Anderes Beachtung. Der Parisinus d und Toletanus bieten *eiusdem* statt *eadem* und da ein Abirren von *eadem* zu *eiusdem* schwer erklärlich, umgekehrt ein Abirren von compendiarisch geschriebenem *eiusdem* (*ei'dem*) zu *eadem* sehr leicht war, so dürfte in jenen Codices[3] das Ursprüngliche gewahrt sein und dies würde auf *ocius* oder *citius* hinführen, sodass etwa zu schreiben wäre:

---

[1] Z. B. 11, 55 *Tunc ostenta faciunt* (apes) *privata ac publica, uva dependente in domibus templisque.* Vgl. Quintil. 10, 1, 4 und Bonnel z. St. Juvenal 8, 76 *Miserum est aliorum incumbere famae, Ne collapsa ruant subductis tecta columnis.*

[2] Vgl. 8, 227, wo in mehreren Handschriften *vocabulis* verschrieben ist aus *vocalibus;* 8, 109 *pectinari* aus *peti gnari;* Tacitus hist. 4, 42 im Mediceus *austa lutem* aus *aut salutem* u. A.

[3] Bei der noch herrschenden Ungewissheit über die Bedeutung jener beiden Codices, besonders des Parisinus d würde ich der Vermuthung nicht Raum geben, wenn nicht bestimmte Indicien auf jenen Sachverhalt hinwiesen. Vgl. übrigens Detlefsen, Philol. 28 S. 291, Mayhoff, Luc. Plin p. 15 ff. Novae Luc. p. 100.

ocius dein teneris increscunt ferulis etc.

In Wahrheit zeigt sich ja bekanntlich bei den jungen Thieren die Wulst sehr lange, bevor das Geweihe zu wachsen beginnt und dann mit der Geschlechtsreife rasch emporschiesst, und ähnlich ist es beim Wechsel des Geweihes, nur dass da das erste Hervorbrechen aus der Wulst natürlich nicht so langsam vor sich geht, doch aber verhältnissmässig weniger rasch, als dann das Geweihe anwächst.

8, 129.

Es wird vom Winterschlafe der Bären gehandelt und mit folgendem Satze abgeschlossen:

Exeuntes herbam quandam arum nomine laxandis intestinis alioquin concretis devorant, circaque surculos dentium praedomantes ora.

So gab noch Sillig die Stelle nach dem Riccardianus und Parisinus a[1] und d, während andere Handschriften *horam, oram* oder *hora* bieten. Dass mit der unveränderten Ueberlieferung nichts anzufangen sei, anerkannte Sillig, war jedoch durch keinen der vorgeschlagenen Heilungsversuche befriedigt. Jan sodann suchte nach Seneca Ep. 113, 27, worauf Urlichs, Vind. Plin. Nr. 183 hingewiesen hatte, die Stelle zu verbessern, indem er *dentium praedomant operam* schrieb, was auch Detlefsen und Mayhoff in den Text aufgenommen haben. Zwar scheint die Ausdrucksweise des Seneca (*nullum animal felix esse sine fortitudine, nisi contra fortuita convaluit et omnes casus, antequam exciperet, meditando praedomuit*) nur durch künstliche Deutung auf unsere Stelle Anwendung zu finden; denn *casus meditando praedomare* heisst ‚den Unfällen durch Fassung im Voraus die Spitze abbrechen, ihre Wirkung abschwächen', ein Gedanke, der bei Seneca sehr oft wiederkehrt und aufs mannigfaltigste variirt wird.[1] Dagegen kann *praedomare dentium operam* doch wohl nur den Widersinn bedeuten, ‚den Dienst oder die Arbeit der Zähne im Vorhinein abthun',[2] während

[1] Vgl. Dial. 6, 9, 5 *aufert vim praesentibus malis qui futura prospexit.* Ep. 76, 34 *praecogniti mali mollis ictus venit.* 63, 15; 78, 29; 91, 3; 107, 4. Dial. 9, 11, 6.

[2] Vgl. Silius, Pun. 3, 575 *Gens ferri patiens ac laeta domare labores.*

es nach Jan heissen soll, ‚den Dienst oder die Arbeit der Zähne im Vorhinein erleichtern‘. Worauf wir jedoch grösseres Gewicht legen, ist, dass die Codices übereinstimmend *praedomantes* bieten, und so führen die erhaltenen Schriftzüge *es horam* auf *soporem* und wäre zu schreiben:

dentium praedomant soporem.

Die Bären suchen, bevor sie auf Beute und zum ersten Frass ausgehen, die Taubheit der Zähne in Folge des Winterschlafes zu überwinden.[1] Vgl. §. 158 *domitis frenis*, und Urlichs z. St., Chrest. Plin. S. 113.

8, 136.

Urinae et duobus aliis animalibus ratio mira. leontophonon accipimus vocari parvum nec aliubi nascens quam ubi leo gignitur, quo gustato tanta illa vis ut ceteris quadripedum imperitans ilico exspiret.

Da von dem Thiere nur der Name angegeben und die in Frage kommende Eigenschaft noch nicht erwähnt ist, vielmehr erst geschildert werden soll, so kann auch nicht mit *illa* auf sie hingewiesen werden. Auch wird der Gang der Rede, speciell die Beziehung swischen *quo gustato* und *ilico exspiret* durch die weitschweifige Wendung *tanta illa vis* (est) *ut* nur gestört. Dem Allem ist in älteren Ausgaben abgeholfen, indem *ac* statt *ut* gelesen wird. Doch dürfte *in*, das den Schriftzügen näher liegt, genügen,[2] also zu schreiben sein:

quo gustato tanta illa vis, in ceteris quadripedum imperitans, ilico exspiret.

Dass *imperitare* auch absolut gebraucht wurde, ist bekannt.[3] Vgl. übrigens Cicero ad fam. 11, 16, 3; Plin. 33, 52;

[1] ‚Die Taubheit der Zähne‘, d. i. das Gefühl der Unbrauchbarkeit, vergleichbar etwa jener Empfindung an den Zähnen, welche sich nach reichlichem Genusse saurer Speisen oder frischen Obstes einstellt.

[2] Ob weiter, da Parisinus d und Toletanus noch *est* vor *ut* bieten, hierin eine Spur erhalten sei von ursprünglichem *et (tanta illa vis et in ceteris quadripedum imperitans)*, oder ob jenes *est* von einer späteren Hand hinzugesetzt sei: diese Frage kann hier kaum aufgeworfen werden, da keinerlei Anzeichen für die erstere Möglichkeit spricht und gerade *est* nicht selten von den Abschreibern eingesetzt worden ist.

[3] In der Parallelstelle 8, 48 allerdings nicht.

36, 9. Zu *tanta illa vis* = *leo* vgl. 8, 30 *namque id* (taedium muscarum) *et tanta vastitas sentit.* 8, 79.

Noch mag zum Folgenden: *lyncum umor ita redditus, ubi gignuntur, glaciatur arescitve in gemmas* bemerkt werden, dass *ubi gignuntur*, an dem Salmasius Anstoss genommen zu haben scheint,[1] in den Worten *fieri autem ex urina quidem lyncis, sed et genere terrae* 37, 52 seine Erklärung findet, und dass *ita* nicht speciell zu *redditus* gehört, sondern auf den Anfang von §. 136 *urinae et duobus aliis animalibus ratio mira* sich bezieht, also nachgestellt ist statt *ita lyncum umor*, was durch die Interpunction in den Ausgaben angedeutet werden könnte. Die Zurückziehung der Conjunctionen und Adverbia ist bei Plinius sehr gewöhnlich, vgl. nur 31, 98 *ut durent ita per saecula;* 19, 39 *maius ita lucrum sentientes;* 2, 129 *aestivis temporibus itaque — sopiuntur;* 18, 43 *omnium sententiis absolutus itaque est.*[2] Dass die specielle Ausführung der Propositio nicht deutlich markirt ist, findet sich ebenfalls bei Plinius oft: 8, 69 *Harum aliqua similitudo in duo transfertur animalia. nabun Aethiopes vocant* etc., dann §. 70 *Pompei Magni primum ludi ostenderunt Chama* etc. 2, 96; 22, 9; 13, 93 und Urlichs z. St., Chrest. Plin. S. 183.[3] Desgleichen ist die Beziehung einzelner Wörter durch die Form der Rede oder die weite Entfernung oft unklar oder dem Gedächtniss des Lesers entrückt: 36, 38, wo sich *similiter* über das Nächstvorhergehende hinaus auf §. 36 bezieht; 2, 95, wo *idem* auf §§. 57 und 53 zurückweist; 6, 71 bezieht sich *et ipse* auf §. 65 und Aehnliches oft.

8, 176.

In nostro orbe Epiroticis (sc. bubus) *laus maxima a Pyrrhi, ut ferunt, iam inde regis cura. id consecutus est non ante quadrimatum ad partus vocando. praegrandes itaque fuere et hodieque*

---

[1] Exerc. Plin. p. 62 a. D.

[2] Vgl. E. Opitz, Quaestiones Plinianae. Naumburg 1861. p. 15.

[3] Vgl. auch 2, 161 *Ingens hic pugna litterarum contraque volgi, circumfundi terrae undique homines, conversisque inter se pedibus stare, et cunctis similem esse caeli verticem, simili modo ex quacunque parte mediam calcari. illo quaerente* etc., wo dem *illo quaerente* im Anfang der Periode nichts entspricht.

reliquiae stirpium durant. at nunc anniculae fecunditatem poscuntur, tolerantius tamen bimae, tauri generationem quadrimi.

Die letzten Worte können wohl nichts Anderes heissen als: ‚jetzt dagegen wird von Einjährigen Fruchtbarkeit verlangt, erträglicher doch von Zweijährigen, d. h. erträglicher ist es doch, wenn von Zweijährigen Fruchtbarkeit gefordert wird'. Abgesehen von der Ungelenkheit des Satzbaues — die Worte *tolerantius tamen bimae* müssten als Parenthese bezeichnet werden — enthielte dies ein Zugeständniss, das Plinius nach dem ganzen Zusammenhang gewiss nicht hat machen wollen, das auch die Landwirthe Italiens kaum würden gebilligt haben. Vgl. Columella, de re rust. 6, 24, 1 *Ex his qui quadrimis minores sunt maioresque quam duodecim annorum prohibentur admissura.*[1] Es muss also *tolerantius* concessiv aufgefasst und daher eine Partikel eingeschoben und geschrieben werden:

ut tolerantius tamen bimae.

Vgl. 2, 182 *in trecenis stadiis, aut ut longissime in quingentis.*

Verschieden ist 18, 56 und 10, 161.

8, 204.

Wie wir zu 2, 211 dargelegt haben, wird so zu lesen sein:

Dependet omnium mento villus quem aruncum vocant. hoc si quis adprehensam ex grege unam trahat, ceteras stupentes spectare. id etiam evenire, cum etc.

8, 206.

(Suilli pecoris) *mares non ultra trimatum generant. feminae senectute fessae cubantes coeunt. comesse fetus his non est prodigium.*

In den Schlussworten ist der Dativ auffallend. Der Dativ wird allerdings bei Plinius überaus häufig und in weitester Ausdehnung von dem gebraucht ‚was einer Person oder Sache als Besitzthum oder gegebenes Verhältniss, als Eigenschaft oder Bestandtheil zukommt und gehört'. Ich muss daher, damit der Gebrauch übersehen und beurtheilt werden könne, eine kleine

[1] Anders Aristoteles, Hist. anim. 6, 21, 2.

Zusammenstellung der ungewöhnlicheren Fälle geben. 16, 20 (glans) *roboris parva, cerro tristis;*[1] 30, 5 *tantum de arte en silentium fuisse Homero;* 35, 84 *Apelli fuit consuetudo;* 8, 27 *maior Indicis magnitudo est;* 48 *leoni clementia in supplices:* 74 *tergori duritia silicis;* 91; 10, 77; 117; 118; 14, 53; 35, 85; 36, 12; 7, 63 *inde* (mulieris) *utero quas appellaverunt molas:* 8, 30 *durissimum dorso tergus;* 136 *urinae et duobus aliis animalibus ratio mira;* 11, 57 *proprium iis genus esse;* 134 *hominibus cerebrum sine sanguine;* 141 *oculi homini tantum diverso colore;* 10, 81 *lusciniis garrulus cantus;* 82; 8, 227 *muribus araneis venenatus est morsus;* 179 *plurimum laboris capite iunctis;* 167 *opera generi munifica.*

Es ist nicht zu verkennen, dass der Gebrauch des Dativs bei Plinius eine grosse Ausdehnung gewonnen hat und zur Bezeichnung von Verhältnissen verwandt wird, für die sonst andere Wendungen und Constructionen vorgezogen werden, aber es wird doch überall eines der oben erwähnten Verhältnisse bezeichnet, in denen eben auch *esse* mit dem Dativ eintreten kann, während an unserer Stelle ein solches Verhältniss durchaus nicht besteht. Denn dass dem Vorkommniss nicht etwa schlechthin die Ungewöhnlichkeit oder Abnormität, sondern die Geltung als Vorzeichen abgesprochen werde, lehrt Columella de re rust. 7, 11, 3 *Sunt quaedam scrofae quae mandunt fetus suos: quod cum fit non habetur prodigium.* Es wird daher *in* vor *his* einzusetzen und zu schreiben sein:

comesse fetus in his non est prodigium.[2]

---

[1] Vgl. Grasberger de usu Plin. p. 35 die Stelle 11, 101 *quorundam* (pedes) *extremi longiores foris curvantur, ut locustis.*

[2] Verschieden ist 9, 55.

XI. SITZUNG VOM 25. APRIL 1877.

Herr Professor Dr. von Lützow übersendet mit Begleitschreiben im Auftrage der k. k. Akademie der bildenden Künste die von ihm verfasste Geschichte derselben.

Herr Hofrath Birk legt eine für das Archiv bestimmte Abhandlung des w. M. Herrn Professor Dr. Jäger in Innsbruck vor, welche betitelt ist: ‚Ueber eine angebliche Urkunde Kaiser Konrads II. von 1028'.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Academia scientiarum et artium Slavorum meridionalium: *Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Volumen VI. Zagrabiae, 1876;* 8⁰.

Académie des Inscriptions et Belles-Lettres: Comptes-rendus. IVᵉ Série. Tome IV. Bulletin d'Octobre-Novembre-Décembre. Paris, 1877; 8⁰.

— Royale de Belgique: Bulletin. 46ᵉ Année, 2ᵉ Série, Tome 43. Nr. 2. Bruxelles, 1877; 8⁰.

Akademie, k. k., der bildenden Künste: Geschichte. Festschrift zur Eröffnung des neuen Akademie-Gebäudes von Carl von Lützow. Wien, 1877; 4⁰.

Akademija Iugoslavenska znanosti i umjetnosti: Rad. Knjiga XXXVIII. U Zagrebu, 1877; 8⁰.

Burmeister, H., Dr.: Description physique de la République Argentine. Tome I. et II. Paris, 1876; 8⁰.

D'Arbois de Jubainville: Les premiers Habitants de l'Europe. Paris, 1877; 8⁰.

Gesellschaft, gelehrte estnische zu Dorpat: Sitzungsberichte. 1876. Dorpat, 1876; 12⁰.

— königl. der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen: Nachrichten. Nr. 1—9. Göttingen, 1877; 12⁰.

— k. k. geographische in Wien: Mittheilungen. Band XX (Neuer Folge X). Nr. 3. Wien, 1877; 8⁰.

Halle, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften pro 1876. Halle, 1876; 4⁰ und 8⁰.

Institut royal grand-ducal de Luxembourg: Publications de la section historique. Année 1876. Band XXXI (Neuer Folge IX). Luxembourg, 1877; 4⁰.

Marburg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften pro 1875/6. 4⁰ und 8⁰.

Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts: Rapports sur le service des Archives, de la Bibliothèque Nationale et des Missions pendant l'année 1876. Paris, 1876; 4⁰. — Inventaire général et méthodique des Manuscrits français de la Bibliothèque Nationale par Léopold Delisle. Tome I. Théologie. Paris, 1876; 4⁰.

Missions scientifiques et littéraires: Archives. IIIe Série. Tome III. 2de Livraison. Paris, 1876; 8⁰. — Tome IV. 1re Livraison. Paris, 1877; 8⁰.

National-Museum, ungarisches zu Budapest: Természetrajzi Füzetek. I. Band. 1. Heft. Budapest, 1877; 8⁰.

‚**Revue** politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe Année. 2e Série. Nr. 43. Paris, 1877; 4⁰.

Verein für Landeskunde von Niederösterreich: Blätter. Neue Folge X. Jahrgang. Nr. 1—12. Wien, 1876; 8⁰. — Topographie von Niederösterreich. II. Band. 1. und 2. Heft. Wien, 1876; 4⁰.

— für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht. 41. Jahrgang. Schwerin, 1876; 8⁰.

— militär-wissenschaftlicher: Organ. XIV. Band. Separat-Beilage zum 1. Hefte. Wien, 1877; 8⁰. — XIV. Band. 2. und 3. Heft. Wien, 1877; 8⁰.

— siebenbürgischer für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvani'a: Anulu X. Nr. 1—8. Kronstadt, 1877; 4⁰.

Wurzbach, Const. v., Dr.: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 33. Theil. Wien, 1877; 8⁰.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXVI. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1877. — MAI.

Ausgegeben am 17. October 1877.

XII. SITZUNG VOM 9. MAI 1877.

Der Rector der Universität Upsala ladet zu der am 5. September d. J. stattfindenden Feier ihres vierhundertjährigen Bestandes ein.

Die Direction der Staatsunterrealschule im fünften Bezirk in Wien dankt für die Betheilung mit akademischen Publicationen.

Der Vorsitzende der Central-Direction der Monumenta Germaniae historica übersendet eine Copie des diesjährigen Jahresberichtes.

Die Weisthümer-Commission legt den im Drucke vollendeten dritten Band vor, welcher die ‚Taidinge des Oberinnthales und seiner Seitenthäler' in der Bearbeitung von dem c. M. Herrn Prof. Zingerle und Herrn Prof. von Inama-Sternegg enthält.

Herr Ernst Marno in Wien ersucht unter Vorlage des druckfertigen Manuscriptes um eine Subvention zur Herausgabe des Berichtes über die mit Unterstützung der Akademie in der Aequatorial-Provinz des egyptischen Sudan und in Kordofân im Jahre 1874—75 unternommene Reise.

Der Ausschuss des Vereines für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt übersendet das von Herrn Dr. Albert Amlacher zusammengestellte ‚Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt und des Stuhles Broos bis zum Uebergang Siebenbürgens unter Erbfürsten aus dem Hause Oesterreich (1690)' mit dem Ersuchen um Veröffentlichung desselben in den Fontes rerum Austriacarum.

Herr Albert Czerny, regulirter Chorherr und Bibliothekar von St. Florian überreicht ‚das älteste Todtenbuch des Stiftes' mit dem Ersuchen um Aufnahme unter die Publicationen der Akademie.

Herr Dr. Wilhelm Bacher in Szegedin übersendet eine Ausgabe und Uebersetzung von ‚Sadî's Aphorismen und Sinngedichten' mit dem Ersuchen um ihre Veröffentlichung.

Das w. M. Herr Professor Dr. Friedrich Müller legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Zendstudien IV' vor.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Ateneo Veneto: Atti. Serie II. — Volume XII. Anno accademico 1874–75. Puntata II. e III. Venezia, 1875; 8°.

Gesellschaft, Geographische, in Bremen: Deutsche geographische Blätter. Jahrgang I. Heft 1. Bremen, 1877; 8°.

— der Wissenschaften, königl. böhmische: Jahresbericht ausgegeben am 12. Mai 1876. Prag, 1876; 8°. — Sitzungsberichte. Jahrgang 1876. Prag, 1877; 8°. — Abhandlungen vom Jahre 1875 und 1876. VI. Folge. VIII. Band. Prag, 1877; 4°.

— k. k. mährisch-schlesische, zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn. LVI. Jahrgang 1876. Brünn; 4°.

Giessen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften im Jahre 1876. Giessen; 8°.

Mittheilungen aus Just. Perthes' geographischer Anstalt: Ergänzungsheft Nr. 51. (2. Hälfte.) Gotha, 1877: 4°. — 23. Band, 1877. IV. und V. Gotha, 1877; 4°.

Osio Luigi: Documenti diplomatici tratti dagli Archivj Milanesi. Volume III. Parte II. Milano, 1877; 4°.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VI° Année, 2° Série. Nr. 44–45. Paris, 1877; 4°.

Society, the Royal historical: Transactions. Vol. 1—5. London, 1875, 1876 und 1877; 8°.

Strassburg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften pro 1873, 1875 und 1876. 40 Stücke; 8°.

Verein, historischer, für Schwaben und Neuburg: Zeitschrift. III. Jahrgang. 1., 2. und 3. Heft, nebst Jahresbericht des Vereines für das Jahr 1875. Augsburg, 1876; 8°.

— historischer, für Niedersachsen: Zeitschrift. Jahrgang 1876 und 38. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 1876; 8°.

Zingerle, Ignaz v., und K. Theodor v. Inama-Sternegg: Die Tirolischen Weisthümer. II. Theil. Oberinnthal. Wien, 1877; 8°.

Analecten zur Geschichte des Humanismus in Schwaben. (1512—1518.)

Von

Adalbert Horawitz.

Bursian's und L. Geiger's Bemerkungen anlässlich der Besprechung meiner kurzen Skizze über Leben und Werke Michael Hummelberger's,[1] überzeugten mich, dass eine grosse Monographie über den genannten Ravensburger Gelehrten wohl kaum am Platze sein dürfte. Dagegen erwuchs mir der Plan, den sehr reichen Briefwechsel des fleissigen Mannes, der sich im Cod. Monac. 4007 (auf der k. Hofbibliothek zu München) befindet und fast ganz ungedruckt blieb, wegen seines vielfach instructiven Inhaltes herauszugeben. Darin bestärkte mich die freundliche Aufforderung K. Schenkl's (in der österr. Gymnas. Zeitschrift), den in jener Monographie mitgetheilten Proben mehr folgen zu lassen und so erscheinen hier vorerst die Briefe von 1512—1518.[2] Man wird auch aus ihnen die grosse Bewegung der Zeit herausfühlen, die hier mitgetheilten, welche der Epoche des Humanismus angehören, in der Reuchlin und Erasmus die leitenden Männer sind, bieten ausser vielen wichtigen Aufschlüssen (z. B. über J. Brassicanus, Aesticampian u. A.) unter Anderem die Gelegenheit zu beobachten, wie sich die grossen Haupt- und Staatsactionen im Geiste der Gelehrten und kleineren Leute wiedergespiegelt (cf. z. B. Nr. 2.). Aber vor Allem erscheint natürlich der Bericht über den Humanismus in Schwaben als Hauptinhalt der Briefe und es ist also wohl geboten, kurze Zeit bei den Stimmführern und ihren Leistungen zu verweilen.

Es ist eine lange Reihe tüchtiger Männer, welche der alemannische Stamm in der Zeit des Humanismus und der Refor-

[1] Michael Hummelberger. Berlin. Calvary 1875.

[2] Ich habe nur wenige minder wichtige für jetzt fortgelassen.

mation für die grösste Aufgabe des deutschen Volkes als Führer und treue Arbeiter entsendet! Politische und religiöse Reformatoren, tüchtige Buchdrucker, bedeutende Gelehrte und fleissige Magister! In reicher Fülle begegnet uns dieses kernige, dauerhafte Geschlecht und wenn es auch in dieser Zeit des geistigen Kampfes die Sturmfahne den Söhnen Nordgermaniens überlassen musste — im gelehrten Kampfe Erasmus, im theologischen Luther — so fehlt es nicht an wackeren Mitstreitern hier und dort! Nicht zu den Letzten gehören Johannes Reuchlin und Philipp Melanchthon, an sie schliessen sich die ersten Bahnbrecher des Humanismus in Schwaben. Von mehreren Städten zugleich geht hier die Bewegung für die neue Wissenschaft aus, sie lässt sich auf einzelne Persönlichkeiten zurückführen und vollständig genau begrenzen. Als Repräsentanten der humanistischen Richtung, als ihre Apostel müssen vor Allem Johannes Reuchlin, dann Heinrich Bebel und sein Kreis (Tübingen), Johannes Brassicanus (Tübingen), Thomas Anshelm (Tübingen, dann Hagenau), Johannes Hildebrand (Pforzheim, dann Tübingen), Georg Simler (Pforzheim, Tübingen), Michael Hummelsberger (Ravensburg), Philipp Melanchthon (Tübingen), genannt werden. Aber auch die Einflussnahme und Wirkungsweite der Einzelnen lässt sich so ziemlich nachweisen. Während Bebel, Brassicanus, Hildebrand und Simler sich damit begnügen, Schule zu machen und für tüchtige Magister in Schwaben zu sorgen, aber auch in ihren Beziehungen sich mehr auf die engere Heimath oder das angrenzende stammverwandte Elsass beschränken, greift M. Hummelberger nach verschiedenen Richtungen aus. Einerseits mit den Pariser Gelehrten (Jac. Favre von Estaples, Hier. Aleander) und Druckern (Jod. Badius Ascensius) in Briefwechsel und Verbindung, correspondirt er andererseits mit Konrad Peutinger und Willibald Pirkheimer, steht aber auch durch seinen Pariser Studiengenossen Beatus Rhenanus mit den erasmischen, d. i. mit dem Basler Kreise in Verbindung.

Philipp Melanchthon hinwiederum verbindet nach seiner Berufung [1] nach Wittenberg (1518) die heimischen Gelehrten-

---

[1] Schön geschildert von L. F. Heyd Melanchthon und Tübingen. Tübingen 1839, 86 ff.

kreise mit den Wittenbergern. Das gesammte süddeutsche Geistesleben bewegt sich dann Jahre lang zwischen den zwei Brennpunkten Wittenberg (Luther-Melanchthon) und Basel (Erasmus) und nimmt je nach dem es mehr zu dem einen oder anderen gravitirt, eine andere Richtung und andere Ziele an. [1]

Anfänglich war es nicht die Alma mater Eberhardina, die später so ruhmreiche Stiftung Eberhards im Bart (gestiftet 1477) von der die den Classikern freundliche Richtung ausgeht. Trotz der persönlichen Sympathien Johannes Nauclerus, des bekannten Juristen und Historikers, [2] des von H. Bebel gepriesenen Kanzlers Lamparter oder der Gebrüder B. und K. Adelmann von Adelmannsfelden [3] für die schönen Wissenschaften, blieb Tübingen doch lange Zeit eine Burg der Scholastik.

Diess wurde erst anders als Heinrich Bebel [4] aus Justingen als Lehrer der Poesie und Beredsamkeit an die schwäbische Landesuniversität berufen ward; im harten Kampfe setzte er sich durch, gewann begeisterte Anhänger, eifrige Schüler und treue Helfer. Unter den Letzteren muss vor Allem Johannes Brassicanus, der Verfasser der gegen die schlechten Lehrbücher gerichteten ‚Institutiones Grammaticae‘ genannt werden. Auf und Bebel's Bemühungen, wohl auch auf die Simler's und seine Hildebrand's mögen die Worte des grossen Camerarius [5] sich beziehen: Humaniorum Studio et Philosophiae Professores eos semper habuisse Tubingam constat quorum eruditionem et scientiam totam Germaniam excoluisse scimus. — Vor Allem aber wirkte H. Bebel durch Schrift und Lehre; zu seinen

[1] Diess zeigt sich sogar in gelehrten Fragen, z. B. in der verschiedenen Werthschätzung der Kirchenväter, u. A. d. h. Augustinus.

[2] Dass seine Historiographie übrigens der Abschluss der mittelalterlichen und nicht der Beginn der modernen war, zeigte ich Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875.

[3] Den schönen Brief B. von Adelmannsfelden cf. bei Burckhard de linguae latin. fatis II. 270.

[4] Ueber ihn ausser Zapf H. Bebel, dem Aufsatze in Ersch Enkyklopädie, Geiger in der Allg. deutsch. Biographie.

[5] Vita Phil. Melanchthonis p. 13 f.

besten Schülern gehören Johannes Altensteig, Jacob Heinrichmann, Johann Alexander Brassicanus, Michael Coccinius (Köchlin).

Johannes Altensteig aus Mindelheim bestrebte sich wie sein Lehrer und Joh. Brassicanus dem Unwesen der Lehrbücher im Style des Doctrinale Alexandri durch eigene Elaborate entgegenzuwirken. Dahin gehören vor Allem sein ‚Vocabularius' (Hagenau 1508) das ‚Opus pro conficiundis epistolis' (Hagenau 1512), Werke, in denen er es versuchte, statt der missbräuchlich angewendeten ‚gothischen und vandalischen' Worte, Ausdrücke der wirklichen Latinität einzuführen.[1] Im ähnlichen Sinne wirkte auch Jacob Heinrichmann aus Sindelfing[2] (lebte noch 1560, wohl hundert Jahre alt, zu Augsburg), der als Tübinger Lehrer 1506 seine Grammatik herausgab, welcher Bebel seine ‚Ars condendorum carminum' anschloss. Die Grammatik erlebte viele Auflagen und wurde unter Andern von Camerarius Lehrer Georg Helt sehr hoch gehalten. Auch Caspar Cruciger rühmt an ihr: quod ordine perspicuo tradi omnia cernebantur et addebatur exemplorum illustris copia. Freilich krankte auch sie an dem leider nicht nur bei den ersten Grammatikern der neueren Zeit vorkommenden Uebelstande der Ueberhäufung mit Regeln.[3]

Eine andere Richtung des Humanismus vertrat Michael Köchlin (Coccinius).[4] Ihm genügte es nicht, die schönen Wissenschaften in Vorreden und Briefen zu empfehlen; auch die streitbare Seite der neuen Strebungen fand in ihm einen Ausdruck, doch waren die Folgen dieser Versuche für ihn so gefährlich, dass er es bei den ersten bewenden liess und später — nachdem er auch Italien kennen gelernt — vorwiegend als Historiker thätig war. Die Frucht dieser Thätigkeit: seine vier Bücher de rebus italicis — wovon bisher nur das vierte

[1] Vgl. über ihn und seine Werke Burckhard de linguae latinae in Germania fatis II. 423 ff. F. A. Veith Bibliotheca Augustana Alph. IV. p. 151. Es mag übrigens bemerkt werden, dass auch Bebel (Strassburg 1513) Comment. epp. conficiendarum herausgab.

[2] Nach Gesner's Bibliotheca.

[3] Ueber Heinrichmann vgl. vornehmlich Burckhard de fatis I. 299. II. 415, 417, 419, 421.

[4] Von Köchlin habe ich ausführlich gehandelt in der Allg. deutschen Biographie Art. Coccinius.

gedruckt vorliegt,[1] ist ein ,wahrhaft belehrendes Geschichtswerk,[2] und erwarb ihm den Titel ,Livius Germaniae'.

Johannes Alexander Brassicanus, zweifelsohne der Sohn des früher genannten Grammatikers (geb. 1500) zeigte schon im Jünglingsalter eine bedeutende Belesenheit und grosse Gewandtheit im lateinischen Ausdruck, so dass M. Hummelberger den über den Verlust des Vaters klagenden Bebel auf den Sohn, als einen Ersatz hinweisen konnte. Bedeutenden Einfluss nahm auch wohl Melanchthon's Lehrer Johannes Hildebrand von Schwezingen († 1513), der nachdem er früher zu Pforzheim gelehrt in Tübingen Griechisch und Hebräisch behandelte, Thomas Anshelm's Officin durch seine Emendationen ausserordentlich förderte und bei allen seinen Schülern Freude zu den neuen Studien erweckte.[3]

Einer der wenigst Genannten, zweifellos aber Einer der Bedeutendsten ist Georg Simler aus Wimpfen (daher Wimpinensis). Er studirte zu Köln,[4] war ein Schüler Dringenberg's und Reuchlin's, durch Letzteren als Rector an die schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts blühende Klosterschule zu Pforzheim empfohlen,[5] brachte er dieselbe sofort zu hoher Blüthe,[6] so dass eine Reihe bedeutender Gelehrter aus derselben hervorging. In erster Linie steht unter Simler's Schülern natürlich Melanchthon, der ihm Zeit seines Lebens die treueste Anhänglichkeit gezollt. Melanchthon nennt Simler einen ausgezeichneten Gelehrten, der ihm zuerst die griechischen und

---

[1] Auch v. Ranke kennt nur das IV. Buch, die drei ersten fand ich in der Mischhandschrift d. k. k. Hofbibliothek Cod. pal. Vind. 3362. fol. 291—365.

[2] L. v. Ranke zur Kritik, 121.

[3] Besonders zeigt diess Baselius in der Fortsetzung von Nauclerus Chronik, (cf. Heyd Melanchthon etc. S. 49, n. 2).

[4] Cf. Melanchthon Responsio ad scriptum quorundam delectorum a Clero secundario Coloniae Agrippinae. . . . Audiui enim adolescens duos uiros praeclare eruditos Georgium Simler et Cunradum Heluetium alumnos Academiae Coloniensis, quorum alter Latinos et Graecos poetas mihi primum interpretatus est, deduxit etiam ad philosophiam puriorem, saepe conferens Aristotelicam lectionem, quae tum erat in manibus ad Graecos fontes.

[5] Vgl. d. Aufsatz über J. Schwebel in Herzog's R. E. f. Protest. Simler nennt Reuchlin selbst praeceptor, wie ihn auch Gesner als Lehrer Simler's angibt.

[6] J. Camerarii Vita Ph. Melanchthonis p. 7.

lateinischen Autoren erschlossen und ihn zu reiner Philosophie geführt. Bei Simler nahm Philippus mit einigen Genossen privatim Unterricht und gewann durch seine ausserordentlichen Fortschritte die Liebe des Lehrers in hohem Masse. Als Simler nach Tübingen ging, folgte ihm der junge Melanchthon auch hier hin und hörte bei ihm Collegien; nur mit grössem Schmerze sah Simler seinen begabtesten Schüler von hier scheiden, nicht ohne ihm das ehrende Zeugniss zukommen zu lassen, das Camerarius in die Worte kleidet: ‚Non intelligi neque aestimari ac perpendi quantum Academiae decus et commodum decederet'.[1] Ein anderer Schüler Simler's war Franz Friedlieb aus Ettlingen,[2] bekannter unter dem Namen Franciscus Irenicus; der Verfasser der Exegesis Germaniae. Auch dieser hat den grossen Einfluss seines Lehrers nicht gering angeschlagen; in seinem obengenannten Hauptwerke schreibt Irenicus über Simler: Et ne sine ulla mentione doctissimorum praeceptorum memoriam transgrediar et penitus uiolatae pietatis uitium incurram, grauissimi uiri, corpore quam animo grauitatem ostendentis, Georgii Simleri multiphariam eruditionem numero illo intercensere uolui, ut praeceptoris mei longe optimi, sub quo ferulas primitus subduximus, ingenium (qualecunque hoc sit) exile scio excoluimus. Cui pluris ut Alexander apud Plutarchum dicere consueuit, quam proprio parenti oppigneratus sum, me soli huic debere factor, quaecunque deo solo excepto doctrinarum nobis arriserunt, illo in utraque lingua primo usus sum praeceptore uiro ad instruenda ingenia noto, cui omnia imputare potes, quaecunque honesta ab ingenio nostro producta sunt cuius nomen in decus meum, ut eruditissimo praeceptore functus uidear, semper tracturus sum utinam tamen lucis summa ejus humanitas sibi a nobis desumeret, quantum mihi ego e nomine suo uendicare studeo.[3] Mit vielem Lobe also und grossen Erfolgen lehrte Simler zu Pforzheim, von da ging er um 1510 nach Tübingen, wurde hier sogleich zum Magisterexamen zugelassen und erhielt — es ist wahrscheinlich, dass Reuchlin's Einfluss diess

---

[1] Camerarius Vita Phil. Melanchthonis p. 25.

[2] Vgl. meine Nationale Geschichtsschreibung in v. Sybel's Hist. Zeitschrift. XXV. B., S. 81. ff.

[3] Exegesis Germaniae, fol. 44.

bewirkte,[1] — einen Lehrauftrag in der juridischen Facultät. 1522 wurde er als Professor auf Lebenszeit in derselben Facultät angestellt.[2] Ausser seinen Leistungen für Grammatik, von denen in meinen ‚griechischen Studien‘ die Rede sein wird, gab Simler ein ‚Rationarium Euangelistarum uersibus imaginibusque consistens‘ zu Tübingen um 1510 in 4⁰ heraus, und schrieb auch unter Andern einen Commentar zu Reuchlin's Sergius (Pforzheim 1507, 2. Auflage 1508), der durchaus grammatisch ist, nichts Historisches enthält[3] und ebenso zu den Scenica Progymnasmata (1508 und 1509). Es begreift sich nach diesen nahen Beziehungen zu Reuchlin, dass Simler in dem Streite gegen die Kölner Dominikaner nicht fehlt, vor der Briefsammlung Reuchlin's steht auch ‚Georgius Simler, Ordinarius Tubingensis‘ neben J. Caesarius und H. von dem Busche als ‚defensor acerrimus‘ im ‚exercitus Reuchlinistarum‘. In der Sammlung selbst findet sich ein Brief Simler's an Reuchlin, in dem er von den eigentlichen Herzensangelegenheiten der Humanisten, von der Emendation der Codices spricht, deren Depravation beklagt und es tadelt, dass die Meisten lieber schöne Codices haben wollen, als emendirte. Und er fährt fort: Proficere igitur nobis est animus, si codices hebraei extarent, ut genuino et gentilicio idiomate uersari dirum et pestilentem quibusdam et fere publicum errorem eximeremus, qui S. Spiritus oracula diuinitus ad nos deriuata, pro arbitrio suo corrigere, potius inuertere et deprauare corantur. Tu nobis ansam capulumque falcis praebe et uel psalteriolo uti pollicitus es succure, mox mox ad aedes tuas redituro quam primum. . . . . Misertum est me Reipublicae literariae, quotiens cogito me me esurire codices chartaceos atque alii parcissime tractant eboreos. Vale caput et columen litteratorum qui perinde alios superas, restinguit stellas exortus ut aerius sol.[4]

Simler's Kenntnisse im Griechischen standen im guten Rufe; Peutinger u. A. rühmt sie um 1512 in einem Schreiben an Reuchlin mit den Worten: Simler ipsum hactenus mihi

[1] Wie L. Geiger, J. Reuchlin S. 56 annimmt.
[2] Nach den Tübinger Universitätsacten.
[3] Geiger l. c. 81. Gesner Bibl., nennt diesen Commentar non indoctum.
[4] Illustrium Virorum Epp. Hagenoae Anshelm MDXIX. fol. cii. in Geiger Briefwechsel Reuchlin's nur im Auszuge.

incognitum, uirum ex Germanis nostris nunquam laudatum et qui nos post te graecissare curat, grammaticam cuius graecam. . . . Th. Anshelmus elegans ille chalcographus ad me misit saluum optato. (Ueber diesen Versuch und Simler's literarische Fehde mit H. Bebel, werde ich in meinen ‚griechischen Studien‘ mich ausführlicher verbreiten.)

— — -

Die folgenden Briefe aus den Jahren 1512 bis 1518 führen uns mitten hinein in die Strebungen der genannten Männer und zeigen neben Anderem vornehmlich, welch' geachtete Stellung Michael Hummelberger in diesen Kreisen einnahm. Besonders als Lehrer und Kenner des Griechischen, wie ihn denn unter Andern Heinrich Bebel bat, einige griechische Stellen für ihn zu emendiren (cf. Nr. XII, XIII und XVI). Da Hummelberger aber auch in Paris studirt hatte und mit seinem berühmten Lehrer J. Favre von Estaples, wie mit Jod. Badius Ascensius und seinen dort zurückgebliebenen Freunden Hieronymus Aleander und Johannes Kierher Verbindungen unterhielt, so fehlt es auch nicht an Beweisen, wie sehr man ihn in Paris schätzte. Badius Ascensius z. B. gibt ihm stets Nachrichten von seinen Verlagswerken (Nr. V), schreibt ihm über den Lukian des Erasmus, den Sallust des Aleander, die Liviusedition (Nr. XXIV), über Bude (Budäus) und sein Werk de asse (Nr. XXXVIII) u. s. w. Mit Favre correspondirte Hummelberger dessgleichen; er spricht in einem seiner Briefe seine Bewunderung über den Commentar zu den Paulinischen Briefen aus, bemerkt wie eifrig die Deutschen Favre's Schriften lesen (Nr. XI), und wünscht lebhaft, dass der grosse Aristoteliker einen Evangelisten im griechischen Texte und mit Anmerkungen herausgeben möge (Nr. XXVII). Sehr interessant sind die Angaben über H. Aleander, die sich aus der Correspondenz ergeben. Wir hören von seiner langwierigen, mehr als siebenjährigen (Nr. XXV) Krankheit (Nr. I), die ihn nöthigte, sein Lehramt gänzlich aufzugeben, das Aesticampianus übernahm (Nr. II).

Natürlich fehlt es nicht an Lobpreisungen des Erasmus ‚Germanorum ornamentum‘ (Nr. III), seine Werke gelten als das willkommenste Geschenk (Nr. V), natürlich taucht auch in

dieser Briefsammlung das Gerücht (um 1513) auf, Erasmus — der grosse Landsmann, nennt ihn Hummelberger — sei gestorben (Nr. XXII cf. auch XXIV).[1] Seinen Arbeiten über die Kirchenväter wird, wie denen von Joh. Kuno und Beatus Rhenanus[2] die vollste Bewunderung gezollt (Nr. VI). Eifrig werden die Bibliotheken durchforscht (cf. XII), eifrig die bilinguitas, ja auch die trilinguitas angestrebt. Das Griechische namentlich wird gefeiert; als Beweis, was man darin leisten könne, wird Beatus Rhenanus und seine Uebersetzung des Gregor von Nazianz angeführt (Nr. VII). Sind hier die Anregungen des Erasmus unschwer zu erkennen — wie denn auch der Angriff auf die schlechten lateinischen Uebersetzungen und der Wunsch nach Originaltexten, auf seinen und Favre's Einfluss zurückgeführt werden mag (Nr. XL) — so ist das Lob des Hebräischen, die Sehnsucht, diese Sprache kennen zu lernen (Nr. VII, VIII, X), auf Reuchlin's Vorgang in diesen Studien zu beziehen. Begegnet man auch vielfach in der Auffassung Hummelberger's einer mittelalterlichen Richtung, so wagt er es doch schon — wenn auch schüchtern — gegen die schlechten Theologen zu schreiben (Nr. IV), jedoch überwiegt in ihm die Wissbegierde alle die anderen Regungen, er erwärmt sich für alle Studien; auch die durch Wimpfeling, Peutinger, Bebel begonnenen, durch Irenicus und Beatus Rhenanus in viel grösserem Massstabe und mit schärferer Kritik wieder aufgenommenen Forschungen über die germanischen Stämme zur Zeit der Völkerwanderung beschäftigen Hummelberger und H. Bebel sehr angelegentlich (cf. Nr. IX, X, XX). Vor Allem aber interessirt es aber natürlich den Schwaben, die literarischen Productionen seiner Heimath zu verfolgen, wohl fragt er da, was in Schwaben geleistet werde (Nr. X); er hofft, dass Bebel's Werke auch den Italienern gefallen würden und in ihnen die Ueberzeugung erwecken könnten, dass die Schwaben — obwohl unter einem rauheren Himmel geboren, an Talent und Wissen doch nicht zurückstünden (Nr. XXXIII). Er lobt denn auch Anshelm, den Verleger und Drucker, in warmen, freilich übertreibenden Worten,

---

[1] Es mag bemerkt werden, dass Hummelberger bei allem Lobe des Aldo dennoch die Aldinen-Ausgabe der Adagia tadelt (Nr. XVIII).

[2] Wird auch in Nr. VIII und XVIII erwähnt.

weil er für Deutschland das thue, was Aldus Manutius für Italien gethan (Nr. VII). Grossen Antheil nimmt er an J. Brassicanus, über den sich sehr werthvolle bisher — so viel ich weiss — unbekannte Angaben finden. In einem Briefe an Hummelberger gibt J. Brassicanus (Nr. XXI) sehr dankenswerthe Daten über sein bisheriges Leben, über die Trockenheit der Lehrer, die auf den Alexander de villa Dei sich stützten, über seine Stellung in Urach, über seine Arbeit an den ‚Institutiones grammaticae', seine Berufung nach Tübingen, den Kampf mit den Scotisten und ihre Nachstellungen. Nr. XXIX ermöglicht die Feststellung des bisher unbekannten Todesjahres des J. Brassicanus, während Nr. XXXIX Angaben über den Ort und die näheren Umstände des Todes liefert. Auch die Notizen über Gerbell's Bologneser Aufenthalt (XXX), seine Stellung in Strassburg (XXXVII) und seine Aeusserungen über den Strassburger Verlag, der — wohl von Editionen der Classiker — nichts enthalte, was nicht in Rom gedruckt worden sei, sind nicht ganz ohne Werth. Dass Hummelberger zwischen Anshelm, den Freund und Verleger Simler's und seinen eigenen Freund H. Bebel in die Mitte gestellt, an der Fehde zwischen den beiden Gelehrten nicht gleichgiltig vorübergehen konnte, ist selbstverständlich. Er lässt sich von beiden Parteien Bericht erstatten (sogar von Rom aus frägt er um den Stand der Fehde [XXXIII]), Anshelm schreibt ziemlich objectiv (Nr. VIII), heftige Ausfälle dagegen bringt ein Brief Bebel's, gegen Simler und Anshelm (Nr. XX). Sehnsüchtig hatte auch Hummelberger darnach verlangt, den blauen Himmel Italiens zu schauen und von seinen Grössen lernen zu können (cf. IV), endlich wurde seinem Wunsche Erhörung, und seine Briefe enthalten nunmehr Nachrichten über Rom (XXXI), Leo X. (XXXII), die Societas Coryciana (XXXIII). Durch seine römischen Verbindungen gefördert, vermag er es auch dem Buchhändler Froben für die Hieronymus-Ausgabe des Erasmus ein Privilegium Leo X. billig zu verschaffen (XXXIX).

Neben diesen Angaben über literarische Verhältnisse, die hier nur flüchtig skizzirt werden, kommen — wie ich schon Eingangs sagte — natürlich auch Bemerkungen und Berichte über politische Ereignisse vor. Entschiedene Abneigung gegen die Franzosen (cf. II, III, IV), deren Erregung im Juli 1512 durch Kierher mit grosser Lebendigkeit geschildert wird, ver-

bindet sich mit patriotischer Gesinnung, Klage über die Bürgerkriege, die Deutschland zerfleischen (XI, XXVII), mit glühendem Türkenhasse (XI, XXVII, XXVIII). — Die in der Epistolographie des XVI. Jahrhunderts permanente Klage über die Pest ist auch hier (XXXV) vertreten, beachtenswerth die Notiz über den so erschwerten Verkehr (XXXIII).

Jedenfalls bietet auch diese Sammlung wieder einen Einblick in die hochinteressante Epoche der Renaissance!

Paris. **I.** 5. Juni 1512.

Johannes Kierherus [1] Michaeli Hummelbergio suo Salutem.

Binas tuas literas Michael suauissime et hasce iucundissimas uno ferme tempore accepi, licet a te diuersis temporibus exaratas. Quod ego quidem tabellariorum incuria accidisse reor, seu ob uiae haud dubie longitudinem quibus dubio procul satis liquido intellexi tuum erga me beneuolentissimum animum nondum deferbuisse, immo amicitiam nostram (quae res mihi inprimis grata est) nodo et quidem herculaneo firmatam perpetuo duraturam. Quo in honestissimo mutui amoris certamine, quamuis tibi herbam me porrecturum dictites, spero tamen et me nonnihil palmarii uel te fatente assecuturum. Quid multis? tibi Theseo Pirithoum fortassis non undiquaquam aspernabilem praestitero. Quod si in amore me omnino superare contenderis, facile patiar hac tamen conditione, ut nonnunquam et me superiorem agnoscas. Hac enim in palaestra et uincere et uinci gloriosum duco. Quod te adhuc domi contines non improbo, quandoquidem et otio si uoles quod et facis, ut commode possis. Tuam deinde in Italiam profectionem quod differs non imprudenter agis, cum in tanta rerum omnium turbatione etiam tuta formidanda sint. Nosti etiam, ut puto illud Laconicum Γνῶθι καιρὸν, cui si obsecundetur magis interdum res nostrae ex animi sententia succedent necesse est. Aleander a tempore abitus tui uix pauculos menses publicae lectioni indulsit; domi sedet

[1] Ueber Kierher den Freund Hummelberger's und Aleander's cf. meinen Michael Hummelberger Berlin 1875. S. 30. 34.

plerumque ualetudine praepostera angitur, quid monstri intus alat, nescio.[1] Mirum dictu est, quantum nos a dulcedine graecarum literarum repulerit sua hac male feriata negligentia, quare non est quod mihi sic de attico meo studio applaudes. Neque enim te consultu meae (ut perbenigne scribis) ferulae submiseris, quando et me nunc ut semper antea non solum albis equis[2] sed bigis quadrigisque[3] longe (sic enim meres) praecedis. Sed forte quaeres: heus Kierhere, quo rudimenta illa? Respondeo in Augusti spongiam incubuere;[4] denique nescio quid adhuc sperem, quod utinam bene uortat; nonnihil enim pericli habet (ut scis) in tam uasto graecarum literarum pelago sine cortice (ut dicitur) natare.[5] Praeclare agitur cum Marte tuo, qui iam familiae Palatinae asscriptus est, qua in domo et ego non postremus habeor, tui plerumque apud illos non sine honore memor. Omnibus quibus uolebas dulcissime Michael salutem impertitus sum tuam, qui et omnes te mirum in modum resalutarunt. Henrico uero b. pessimo et capulari seni (quam tu fabulatorem nuncupas) nihil nisi malum pro salute tua precatus sum, quando sinistre de nobis et sentit et loquitur, silicernium[6] uetulum et fallacissimum terque fatuum. Haec sunt praemia nostrae hospitalitatis. Vide quale pecus olim pauimus, qualem serpentem in sinu nutriuimus. Sed nimis longum esset eius ingratitudinem recensere, scis nunc, quid decrepito illi nugatori fidere debeas. Sed satis. Gaudeo plurimum tibi accidisse, ut in doctissimorum Germaniae uirorum albo aliquando cum summo tuo honore et sis et dignus habearis. Perge oro perge, namque potes docta uolare per ora uirum, summeque accedere famae. Badius etiam noster honorifice tui nonnunquam mentionem facit libros tuo nomini nonnullos nuncupando. Incredibile est quantum me delectarit Simler in grammatica tam

---

[1] Ueber Hieronymus Aleander den bekannten Philologen und kath. Theologen cf. meinen Hummelberger S. 26, 27, 28, 29, 31, 32, 47 ff. und Johann Friedrich der Reichstag zu Worms im Jahre 1521 (XI. B. der Abhandlungen der historischen Classe der k. bair. Akademie der Wissenschaften. München 1870).

[2] Hor. Sat. I. 7. 8.

[3] Plaut. Ass. II. 213.

[4] Cf. Sueton Aug. 85. Aiacem suum in spongiam incubuisse.

[5] Hor. Sat. I. 4. 120.

[6] Terenz Adelph. IV. 2, 48.

faberrime collecta [1] quam excusa; certe τὸν λύχνον ὄζει plus quam uinum. Utinam Germania nostra multis similibus aliquando scateret. Vale et me ama. Ex Parisiorum [2] Lutetia Nonis Junii MDXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007 fol. 21 ff.

Paris. **II.** 8. Juli 1512.

Johannes Kierherus Michaeli Hummelbergio suo salutem,

Non committerem (mi suauissime Michael) ut me accusare de literarum negligentia posses, tumultus uero tam uarii sonitusque in Gallia armorum insolentissimi, qui iam ferme totam Gallicanam occupauerunt regionem [3] ita obstant conatibus nostris, ita nostros distrahunt animos, ut non tam quid incohare, quam quid deserere debeamus nobis succurrat. Crede mihi, si opinioni meae euentus uel aliquis sub manus iret, succumberes profecto neque mihi mutui amoris palmarium impune praeriperes. Sed cedendum est tempori. Tu in arundineto sedens calamos (ut dicitur) pro uoluntate dispensas. Non equidem hoc tibi otium inuideo, sed faueo potius et lubens te albae gallinae filium [4] iam dictitarim. Euasisti enim Galliae (nisi malus augur) ruinam. Mihi uero, qui inter sacrum et saxum sto, [5] quid oro faciundum censes? consilio indigerem, quod tamen cum adeptus fuero sequi minime, nec possum nec ausim. Vide Michael mi, quam pulchre lupum auribus teneam, [6] incertusque haeream, quam in partem prudens dimittam, mihi me hercule iaciendus est cubus, quoquo uorsum ceciderit. Galli omnes Insubria expulsi sunt, quod quidem mireris. Di boni si uideres, quam pulchre Galli alioqui iactantissimi, auriculas demisissent. Bene id quidem et patior facile, nondum tamen conuiciis [7] in Imperatorem aliosque temperant. Papam obprobriis

[1] Es sind die 1512 bei Anshelm in Tübingen erschienenen Obseruationes de arte Grammatica gemeint; darüber meine ‚Griechischen Studien'.
[2] ‚Parrhisiorum' Hdsch.
[3] Es ist die Zeit, in welcher die sog. h. Ligue gegen Frankreich kämpfte.
[4] Iuuenalis 13. 141. cf. Erasmus Adagia (Ed. Bas. v. 1546) p. 51.
[5] Plauti Capt. 3. 4. 84. App. XI. 271, Erasmi Adagia 29.
[6] Terenz Phormio 3, 2, 21 Erasmi Adagia 166.
[7] ‚comitiis' d. Hdsch.

paene prosciderunt. Gens in omne probrum proiectissima uix credis quantum temporis maximis omnia templa circumeundo supplicationibus impendant. Habuerunt ex ciuibus Parisienses delectum acerrimum quo conscriptus exercitus est CLXXM expeditorum militum. Di boni qualis ad bellum incondita turba! Quo in delectu Bl. noster expeditissime armis munitus ad tympanum Germanicum in morem supina ceruice incessit. Spectaculum profecto cui interfuisse uelis. Sed satis. Plura harum tabellio tecum conficiet. De Aleandro nihil est, quod scribam, inuidiosa quadam desidia domi torpet: quid intus pariat nescio, publico tamen auditorio quod aegre multum ferimus, iam quasi ualedixit. Successit in locum Aesticampianus [1] quidam, Germanus etiam, sed satis argutus, plusque quam par sit docendo tumens; quam gratiam Parisiis meruit sibi habeat, quandoquidem cum Germanis honori esse debuisset, oneri fuit. Sed hic (?) Michael mi, qualis anser ad Cygnum nostrum. Sed iam epistolari harena cesserim. Vale et me, ut soles, dilige. Totum contubernium nostrum te certatim salutat, felicitatemque precatur interminam. Vale iterum! Lutetiae VIII. Idus Jul. MDXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007 fol. 22.

Tübingen. III. 27. August 1511.

Henricus Bebelius Justingensis poeta Michaeli Hummelbergio suo Salutem.

Tarde nimium uenerunt ad me literae tuae uir carissime III. Kalend. Junias datae,[2] sed quae mihi placuerunt. Interim ut tibi responderem tabellariorum penuria non potui. Et cum nunc raptim scribere cogar, uelim scire, an domi te continere diutius statueris, an alio concedere. Ego quod ad me attinet cuperem te aliquamdiu apud nos esse, sed spem possum polliceri nullam, nisi quia sine damno sperarem te posse hic uidere et satis cognoscere tam mores nostrorum quam urbis situm et

---

[1] Johannes Rhagius Aesticampianus (geb. 1460, † 1520) lehrte demnach 1512 zu Paris, was die schönen biographischen Ausführungen Böcking's in Hutteni Opera Suppl. II. 294 in willkommener Weise ergänzt.

[2] Abgedruckt in meinem ‚Hummelberger' 45 ff.

cetera instituta. Et hoc non esset congruum, nisi tum demum post uacationes autumnales. Tu de statu uitae tuae mihi perscribito. Et agito literis apud Schurerium nostrum, ut post publicatos Erasmi germanorum ornamenti libros, de quibus mihi scripsisti, ipse nobis germanis suis typis communicet, in quo eruditio tanta apparet meo iudicio, quanta in nullo tam Gallorum, quam Italorum recentiorum.

Vale raptim ex Tubinga VI. kal. Septembris. Anno MDXII. Scribe item Gallis tuis[2] uaticinium illud ante XI. annos depromptum:

Galle Boues timeas, per quos tibi traditur Anguis
Ut post absumant Lilia culta tibi.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 24.

Rauensburg. IV. 24. September 1512.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Henrico Bebelio Poetae suo Salutem.

Exigebas proximis tuis literis meae uitae statum uir carissime, hunc succinctim paucis accipe. Domi cum carissimis ago et otio utor iucundissimo neque mehercle abutor; hoc enim pigri et ignaui, illud uero probi et gnari hominis esse diiudico. Tantisper autem me domi continebo, dum Italiam ipsam et gentem togatam, optimarum literarum parentem, cuius magno quodam desiderio teneor commode possim inuisere, quo me iampridem relicta Gallia subduxissem, nisi Mauors ille μαινόμενος θεός sanguinarius uereque ferreus et Musarum choro semper infestus inhibuisset. Qui tamen iam Italia pulsus in Galliis armorum fulgetras eiaculaturus furibundus bacchatur. In Galliis inquam, quandoquidem Aquitanica Hispano, Celtica Anglo in praedam uenit. Utinam Germanus Belgiae imperium (quod ob sponsae raptum filiolaeque repulsam iure posset) sibi sponderet.

---

[1] Bebel will, wie es scheint, dass der Strassburger Drucker Schurer, der sehr viele Werke des Erasmus gedruckt (z. B. Collectanea Adagiorum 1509, 1510, 1511, 1512 u. s. w. Μωρίας ἐγκώμιον 1511, 1512 u. A.) deutsche Uebersetzungen derselben veranstalte.

[2] Seinen Freunden in Paris.

Insubria, Liguria et Cisalpina Gallia omnis e lupi iam faucibus erepta. Ab his nimirum, qui superioribus annis gallico subornati nummo, hanc ipsam turpiter liligero duci prodidere, in quo uaticinium illud tuum annuis retro undecim depromptum cognoscimus adimpletum. Ceterum ut ex diuerticulo hoc regrediar non puto me hanc in Italiam profectionem imprudenter differe, in tanta praesertim rerum turbulentia, in qua etiam tuta formidanda sunt. Nescimus enim quid serus uesper uehat, quando non omnia adhuc tranquilla sint et nonnunquam in summa maris malacia[1] (ut Caesaris uerbo utor) subito saeuientibus uentis summa excitetur tempestas. Quo circa temporis rationem cum Periandro illo sapiente habendam existimo, quo res meae in dies magis ad omne uotum succedant. Cum itaque feliciora et Musis non inimica tempora nonnihil illuxerint, illico me itineri accingam et repente hinc proripiam propellamque (ut ille inquit) in aequora nauem,[2] uelaque praepetibus utinam auibus, (ut apud Ciceronem est[3]) uentis committam. Sed quisnam inquis tui studii, ubi colophonem (ut aiunt) addideris, finis erit? Dicam sane nec quidquam hominem carissimum deque me optime meritum celabo. Bernhardus ille diuinarum literarum deuotissimus cultor et uirginis deiparae, quam Θεοτόκον Graecia uocitat feruentissimus amator curiosos scire uelle ait, ut sciant, illiberales, ut scientiam uendant, turpes ut sciantur. Eos uero, qui mentis et prudentiae nonnihil habent caritateque deifica feruent, ut aedificent, aedificenturque; sic multos uarios studiorum fines spectare uidemus. Sed eos ipsos dumtaxat probe sentire, qui postremum et ultimum amplexantur modum, qui scilicet eo sua dirigunt tela quo facile uerum est attingere scopon, qui ipse DEVS est optimus maximus, in quem imprimis studia nostra dirigenda et post hunc in seipsum demumque in proximum. Hosce profecto aemulari semper nedum imitari studui, qui a cunis ipsis et primaeua aetatula non omnino irreligiose ad diuinum amorem ex sacro sacerdotio incredibili quadam scaturigine ebullientem a parentibus ipsis. Dei alioqui timorem edoctis optimis institutis enutritus formatus

[1] Caes. b. gall. III, 15.
[2] Properz 3. 21. 11.
[3] Cicero div. I. 48.

sum, quos nequissimum fallere existimo, nec tamen ut non fallam sacris aliquando initiari uelim, sed quo Deum bonorum omnium largitorem humanique generis seruatorem pientissimum feruenter amem, deuotius colam et laudem sanctissime. Hunc meorum studiorum finem sancio pro Deo scilicet rerum omnium parente summaque bonitate ἐν παρθενίῃ et omni munditia castissimo sacerdotio fungi, mei ipsius purgationem illuminationem et perfectionem a Deo consequi, proximi aedificationem cum uerbo tum facto curare, non autem curiositatem gloriamque illam umbratam, fluxam et uulgarem aut turpe lucrum, quod plus iusto est sequi. Quum enim profecto me ipsum (ni fallor) cognoscam, mecum habitem meoque me pede metiar et finem ad quem natus sum, non ignorem hunc, sobrio, pio, casto, et sacro sacerdotio, non spurco, sordido et reuera meretricio ut plerique iam omnes in suam ipsorum perniciem proximique ruinam indipisci conabor. Is autem est (quantum uidere uideor) Deum (prout humanae fragilitati conceditur) cognoscere, amare et in diuinorum contuitu imitari et imitando illi prorsus assimilari, tandemque soluta hac corporea mole perpetuo frui, quod qui trinus est et unus olim annuat. Itaque uir praestantissime habes, qualis esse uelim, quidque uitae genus delegerim. Quod si quam par est te moratus sum diutius, boni precor consulito et amori in te meo tribuito. Bene ualeas et me (ut soles) mutuum ama et orna. Rauenspurgi VIII, kal. Octobris. MDXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 24 f.

Paris. V. 24. September 1512.

Jodocus Badius Ascensius Michaeli Hummelbergio suo Salutem.

Accepi literas tuas Michael suauissime et cum primis obseruande, quibus perspectissimum mihi iam pridem amorem tuum in literas et literatos uiros rursus indicasti. Iussi tuis uerbis FABRVM [1] nostrum saluere, habet sub incude epistolas Pauli

[1] Ueber den Aristoteliker J. Favre von Estaples (Stapulensis) vgl. meinen Beatus Rhenanus S. 14. und Graf in der Zeitschrift für die historische Theologie 1852.

multiplici tralatione et scholiis suis illustratas. Nos hisce diebus proximis Polyanthean et opera Origenis absoluemus, incepturi dialogos Luciani ab Erasmo Roterodamo partim recentius uersos partim recognitos:[1] cuius opus et ,Linguae latinae Copia' et ,Encomion Moriae'[2] ad te dono exiguo quidem sed, si nondum habes, acceptabili mittimus. Velim quidem tuam auctoritatem secutus[3] istud nouicium[4] Apuleii opus inprimere, si sine dispendio multo atque adeo periculoso exemplum habere possim, sed quia cetera ejusdem opera ab aliis hic impressa sunt, et istud unicum exemplar, nisi (quod laboriosum esset) transcribatur, periculosae tantae uiae committeretur, malim istic cures imprimendum, ut nobis exemplum mittas. Paro prela mea ad Rhapsodiae Antonii Sabellici secundariam impressionem. Vale raptim VIII. kal. Octobris MDXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 25 b.

Rauensburg. VI. 31. October 1512.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Iodoco Badio Ascensio suo Salutem.

Quas nonis Iuliis[5] Monacho ad me dedisti literas suscepi uir carissime, haud facile dictu, quam Michaelem semper tuum oblectarint, tum quia memoriam apud te mei minime obliteratam amoremque erga me tuum firmum et sanctum dignosco, quem adnotationibus mihi dicatis omnibus insinuas, quos omnes nostrae amicitiae testes habeas et adnotationum opus notam et monumentum cari (ut ille inquit) sodalis, quin potius discipuli,[6] tum

---

[1] Badius bereitete damals die Edition vor, die unter dem Titel: Luciani Erasmo interprete Dialogi et alia emuncta, quorum quaedam recentius, quaedam annis abhinc octo sunt uersa, sed nuper recognita etc. Paris 1514. 4. erschien.

[2] Damit ist die erste klassische Ausgabe von Μωρίας ἐγκώμιον gemeint, die unter dem Titel ,Moriae Encomium Erasmi Rot. declamatio nuper ab eo recognita. Paris in aedibus Ascensianis 1512. 4, erschien, mit der die Schrift ,de rerum ac verborum copia' u. A. verbunden ist.

[3] ,sequutus' die Hs.

[4] ,nouitium' die Hs.

[5] Abgedruckt in meinem Hummelberger. S. 38.

[6] Wird sich wohl auf den mir nicht zugänglichen Ausonius von 1511 beziehen cf. meinen Hummelberger. S. 16 und n.

etiam quia de nouis illustrium uirorum editionibus doctiorem me reddere non grauaris. Sum etenim nouitatum illarum sitítor percupidus, non quod uana ducar curiositate quemadmodum curiones illi uanissimi solis librorum inscriptionibus contenti, sed quia illis interdum adeptis ingenium politioribus disciplinis cultius excolam et famelicum (quem uix unquam satiari facile crediderim) animum solida doctrina et ad pietatem impellente pascam; quam in Origene (quem literario tuo prelo scribis admotum) imprimis est reperire. Qui ubi bene, nemo melius. At ubi male quaeso nisi in uno et uix altero, ubi ab aduersariis adulterinus et alienus illi foetus suppositus est? Eiusdem certe farinae sunt, hoc est disciplinae sacratioris Ioannes Damascenus a Fabro nostro Stapulensi uiro summa ueneratione nominando, latinitate donatus et aliquando a Clichtoueo nostro theologo doctissimo diuinoloquentissimis scholiis illustrandus.[1] Et qui aetate praecessit illum magni Basilii frater Gregorius Nyssenus (quem Franciscus Mirandula perperam Emissenum scribit) a F. Iohanne Conone[2] Norimbergensi (qui et Chrysostomum in Paulinas epistolas iam latinum facit) Beati nostri Rhenani hortatu, latio eloquio illustratus et Argentinae nuper impressus, quem apud bibliopolas nostrates, qui istic[3] sunt inuenies. Uale et me ut facis, mutuum ama. Rauenspurgi Sueuorum, pridie kls. Novembr. Anno MDXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 27.

Ravensburg. VII. 11. November 1512.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Thomae Anshelmo Badensi chalcographo suo salutem.

DAVIDIS et prophetae et regis Judaeorum poenitentiales psalmos hebraicis characteribus literario tuo prelo nuper excusos[4] et mihi muneri abs te missos accepi carissime Anshelme,

[1] Ueber die Pariser Gelehrten cf. meinen Beatus Rhenanus.

[2] Ueber J. Kuno cf. meinen Beatus Rhenanus S. 23.

[3] ‚isthic‘ die Hs.

[4] Es sind die 7 Busspsalmen gemeint, welche Reuchlin mit lateinischer Uebersetzung und grammatischer Erklärung bei Anshelm zu Tübingen 1512 herausgab.

quibus mirum in modum oblector. Tametsi hebraicae literaturae omnino ignarus sim, cuius elementarias solum literas dignosco, tamen huiusce sum amantissimus; quod ab hoc tamquam limpidissimo purissimoque fonte omnem sacrosanctae disciplinae uim et rationem fluere intellegam, in qua diuinis literis et sacrae lectioni dediti sua primordia altius repetere et ualidius fundare queant, non secus ac qui dicendi rationem adipisci conantur, graecas literas multo hauriunt sudore, quo dicendi copiam ex his uberiorem consequantur. Eas enim ipsas uiris latinis, qui ceteris sese praestare student, non minus necessarias quam utiles putant omnes. In quibus (quod obiter scripserim) Beatum nostrum Rhenanum utriusque studiosissimum Basileae hoc anno sub F. Io. Conone Norimbergensi Diui Dominici monacho et utriusque linguae apprime docto, tantam breui diligentiam adhibuisse constat, ut graecos auctores quosuis latina colonia facillime possit donare. Quod Nazianzeni ad Themistium epistolae, quas adeo lepide et concinne transtulit, ut ipsissimam graecam uenustatem expresserit commonstrant. Sed ad hebraica repedemus, quorum me amantissimum dixi, non quod illis praesentaneo studio insudem; qui enim id sine praeceptore facile possem? τοῦτο γὰρ ἐμοὶ ἀδύνατον. Non enim generosum illud Augustini mihi ingenium, qui sine praelegente liberales artes omnes et legit et intellexit sineque (ut dicitur) cortice in tam alto uastoque maris pelago natare[1] didicit, sed quod stridentium atque anhelantium hebraicorum uerborum studiosissimum sectatorem futurum me pollicear, si olim praeceptor contingat, quem ob rectam imprimis literarum pronunciationem optauerim. Qui si etiam deerit diuino tamen auxilio fretus (nihil enim adeo non spero κ'οὐκ ἔστ' ἄελπτον οὐδὲν) et Capnionis nostri utcunque doctissimi grammaticis rudimentis et familiari hoc in psalmos aliquot commentariolo,[2] quo ceu mansum (ut paroemia est) in os inserit,[3] adiutus ultimos conatus exponam nihilque intentatum relinquam, quin πάντα λίθον κινῶ[4] et omnia

[1] Horaz Sat. 1. 4. 120; Erasmi Adagia 274.
[2] Ueber Reuchlin de rudimentis hebraicis cf. Geiger J. Reuchlin S. 110 f, über die ‚Busspsalmen‘ desselben ibid. 133 f.
[3] Varr. 140. 12.
[4] Plin. ep. 1. 20.

labore experiar (πόνου γὰρ χωρὶς οὐδὲν εὐτυχεῖ inquit Sophocles καὶ τοῖς πόνοις πωλοῦσιν οἱ θεοὶ τ' ἀγαθὰ τοῖς ἀνθρώποις [1] ut ab Hermonymo Spartano [2] primo in graecis literis praeceptore meo accepi) quo tandem hebraica scripta et legam et intellegam. Adeo profecto illorum amore flagro, ut iam sub mutis praeceptoribus non nihil periculi facere ausim et forsan nimium audacter mihi ipsi praeceptor esse, quippe de me ipso non omnia male sentio, quum neminem studio nihil consecutum cum Quintiliano uideam. Libros autem hebraicos in Italia (quam, nisi Mars Palladi infestus semper inhibeat, aliquando inuisam) comparabo. Ferunt namque nonnullos illic Aldinis hoc est elegantissimis et politissimis characteribus impressos, quibus tui quidem haud impolitiores, sed illos aut aequantes, aut (quod citra gnathonismum [3] dixerim) excedentes potius. Unde non minus GERMANIA ipsa tibi debet quam suo Manutio Latium. Vale! Rauenspurgi Sueuorum III. id. mensis Dianae sacri M. DXII. Si qua inter Bebelium et G. Simlerum simultas est, scire percupio.[4]

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 27 ff.

Tübingen. VIII. December (?)[5] 1512.

Thomas Anshelmus Michaeli Hummelbergio suo Salutem.

Exprimere non possum suauissime uir, quantum me affecerint literae tuae non elegantes modo, uerum etiam eruditione multa plenissimae, ex quibus plane intelligo atque perspicio tuum in me animum. Quod munusculum illud nostrum non aspernaris, tibi nuper ex nundinis Francfordiensibus dono datum laetissime gaudeo, nec displicet tuus ille flagrantissimus amor hebraicarum literarum, quas plerique apud nos et alios perinde quasi futiles detestantur, explodunt, exsibilant, parum

---

[1] Electra 945, Epicharm bei Xenophon Comm. 2, 1, 20.

[2] cf. meinen Hummelberger 9 u. n.

[3] Ter. Eunuch. 2, 2, 33.

[4] Eine grammatische Fehde der beiden Gelehrten, die Hummelberger oft und viel beschäftigt. Vgl. den folgenden Brief.

[5] Der Brief hat keine Monats-Datirung, ist aber offenbar die Antwort auf die frühere Nummer und kann deshalb nicht vor dem December fallen.

considerantes, eam ipsam esse linguam, qua os Dei locutum est. Tu uero, ut ex literis accipio, longe aliter instituisti nec uideris mihi ex numero esse illorum lucrionum, qui dumtaxat student, ut uentrem repleant. Beatum Rhenanum uirum in graeca latinaque lingua commendabilem commendas apud me meosque laudatissimum, sed epistolas Nazianzeni, quas Romana ciuitate, ut scribis, donauit, nondum uidimus Tubingae. De simultate inter Bebelium et Georgium Simler certior fieri a me petis, quod ut tibi colliquescat, facile Commentaria Bebelii legas et Georgii Grammaticam, ex quibus collatis intelliges, quid sentiendum sit de eorum amicitia. Ego enim utrumque uideo rebus suis studere, neque inter eos esse ullam familiaritatem neque alteri alterius facta omnino placere. Rem tenes. Est apud nos Matthaeus Adrianus medicinae doctor et miles terrae sanctae hebraicae quam doctissimus et doctoribus nostri Gymnasii a Ioanne Reuchlin commendatus. Is precibus quorundam magistrorum superatus promisit se aliquamdiu Tubingae mansurum, ut saltem aliqua rudimenta illos doceat in lingua hebraica. Tu si placeat et consultum esse uideatur, poteris ab eodem in eadem lingua edoceri. Vale et me ut soles ama.

Tubingae MDXII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 28.

Tübingen. IX. 23. Januar 1513.

Henricus Bebelius Justingensis Poëta Michaeli Hummelbergio Rauenspurgensi suo.

Felicitatem ineuntis anni optat. Descendens ex deliciis Alpestribus Zuifuldensibus atque ideo insuetus legendi et literarum non possum ex tempore aut diligenti studio quaerere de Nantuatibus, Caesar[1] tamen mihi occurrit, qui libro quarto belli gallici ita dicit: Rhenus autem oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt et longo spatio per fines Nantuatium, Heluetiorum, Sequanorum, Mediomatricum, Tribocorum, Treuerorum citatus fertur. Ex quibus quidem uerbis non incongrue induci possumus, eos esse posse Constantienses. Non nescio etiam Volaterrano Rhaphaeli Nantuates uideri eos Sabaudios, qui

[1] Caesar b. g. IV 10.

nunc Tarantasienses dicuntur. Sed utrum uerius sit, nescio. Ego collecto ingenio et habita opportunitate latius rem inuestigabo. Nantuates autem esse populos illarum Alpium credo etiam praeter Caesarem aliorum scriptorum traditionem accedere. Nouam uero inquirendi prouinciam tibi demandabo: mentionem enim facis de Valesia, quam ego Vandaliam dici debere existimo, quia episcopum Sedunensem aliquando, ubi nescio, episcopum Vandalorum legerim. Tu si quid ea de re noueris, ad me perscribito. Certum autem est Curienses etiam Burgundiones olim dictos, hoc est temporibus paulo superioribus. Henricus enim quintus inter ceteros suae legationis episcopos misit episcopum Alemannorum Constantiensem et Burgundionum Curiensem, qui eodem modo istas Alpes inuasisse existimantur. Inde quadrat, quod Mamertinus ad Maximianum Caesarem dicit: Burgundiones Alemannorum agros occupauere sed sua quoque clade quaesitas Alemanniae terras amisere sed repetunt etc.[1] Composui historiam Diui Hieronymi pro horis canonicis et cum nouis ut ita loquar musicis, cum indulgentiis et confirmatione archiepiscopi Moguntinensis, historiam item S. Annae, quae sunt Augustae impressae ductu et auspicio Conradi Peutingeri, illum roga et habebis unum exemplar. Ego enim nullum habeo, nam decem accepi dono, quae ex composito quibusdam abbatibus et collegiis debebam. In quibus uidebis et studium meum in sacram religionem, ne profana tum me cogitare credas. De ceteris laboribus meis audies, dum et tempus habuero latius euagandi. Nunc uale. Raptim ex Tubinga. X. kls. Februarias. Anno Christi M. D. XIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 29 f.

Ravensburg. **X.** 11. März 1513.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Thomae Anshelmo suo S. P. D.

Nisi domestica quaedam negotia obstitissent, hieme retro ad hebraicam praelectionem auscultandam uenissem, ut horta-

[1] cf. auch Beatus Rhenanus rerum germanic. ll. III. l. I. 73 in der Strassburger Ausgabe von 1610.

baris, sed necessitati obsequendum fuit. Tu, si uir ille[1] hebraicae quidpiam praelegerit, me certiorem facies et anne aliquos in hac literatura ingenue instituerit, quod et sincero pectusculo uelim. Rem enim diuinam et theologicam ex sacrae linguae cognitione suum candorem recepturam existimo. Quemadmodum enim quae graece olim conscripta sunt, sed uel interpretum imperitia et temeritate corrupta uel temporum iniquitate coinquinata, ea e graeco fonticulo abluenda et doctae lectioni restituenda sunt. Ita et quae ex hebraica lingua in nostram, latinam inquam, aut male uenerint aut postea librariorum inscitia et incuria deprauata fuerint, ex hebraica ueritate recognoscenda fore nemo non nouit, nisi penitus amusos et helleboro ad uiuum usque purgandus. Scribe, quid Sueuicae Alpes parturiant, an Satyros et Faunos, an mures ridiculos.[2] Bene ualeas. Rauenspurgi V. Idus Martii MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 32.

Ravensburg. XI. 1. Mai 1513.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Fabro Stapulensi philosopho et theologo deiloquentissimo S. P. D.

Diuinos profecto commentarios tuos in Dei amantissimi Pauli epistolas[3] nuper nactus sum carissime praeceptor,[4] quos non a limine solum (ut dicitur) sed ab intimis penetralibus salutare[5] et diurna nocturnaque manu uel ad Cleanthis lucernam[6] iuuat uersare, non enim ingenium solum poliunt et exornant, sed etiam animum ipsum illustrant atque ad pietatem id est Dei cognitionem (ἡ γὰρ εὐσέβεια quam pietatem interpretamur γνῶσίς ἐστι τοῦ θεοῦ ut ter maximus Aegyptiorum theologus ait) inducunt, immo potius uehementi quopiam impetu

---

[1] cf. Brief VIII.
[2] Hor. ars poet. 139.
[3] Erschienen 1512 bei H. Stephanus cf. Graf l. c. 232.
[4] Favre war einer der anregendsten und geliebtesten Lehrer des Hummelberger wie des Beatus Rhenanus; cf. meinen Hummelberger, S. 9 ff., und meinen Beatus Rhenanus, S. 14 ff.
[5] Seneca Epp. 49, 6.
[6] Erasmi Adagia 254.

impellunt. Nescio profecto, qui fiat aut quo ducar spiritu, sed bono immo sancto et superbono reor ut non spreta, neglecta tamen et quasi destituta iuridica professione mea (cui me olim totum deuoui et in qua etiamnum, ut nosti auctoratus sum non obiurgiosa iudicum subsellia sequenda, quae inprimis exhorreo, apud ea enim ipsa multum malitiae quamuis nolimus, ut Plinius inquit, addiscimus, sed ut amicis iusta postulante necessitate in saeculi negotiis sano consilio opis nonnihil praestare quirem) ad diuina et theologica totus rapiar,[1] illa praesertim, quae signate, proprie, decore, reuerenter, pure, caste, pie, sancte, et diuine de Deo Deique praecipuo opificio philosophantur, non illa, quae ieiune, frigide, ignauiter, abiecte, infecunde, irreuerenter et profane ac nonnunquam non citra blasphemiam anilibus argutiis, captiosis cauillis et indignis coelo sophismatibus de diuinis blatterant, pugnant, proeliantur et digladiantur ne dicam philosophantur, a quibus et scripta tua sana simul et sancta longe dissidentia, sunt alienissima. Quippe qui semper hasce meras et bullatas nugas nigro (ut Persius ait) praefigis theta[2] et semper ut decet maxime detestaris et explodis καὶ ἐς κόρακας πέμπεις. O exquisitam et piam (tuos compello commen tarios), o castam et summe uenerandam, o sacram et diuini amoris igne ardentem, o prorsus diuinam et caelitus a patre luminum missam philosophiam, quae sacratissimi Pauli recondita nobis aperit mysteria, enucleat sacramenta, sensa euoluit et enodat omnia erudite, apte, distincte disponens, latina graecis conciliat et graeca latinis effatur, ut discussis antiquae tralationis tenebris noua interpretatione sacrae theologiae clarissimum lumen infundat, quod aliud nihil nisi, ut nubibus ignorantiae nostrae propulsis fulgentissimum deispirae scientiae radium nobis immittat, mentes nostras illustret et ad res altissimas atque ultra mundanas pernoscendas alliciat et inprimis ad diuinum amorem inducat et mandatorum Dei obseruantiam hortetur, quae in nobis iam frigida penitus agnosco. Ubi enim iam feruor ille charitatis erga deum et erga proximum dilectio? prorsus nimirum deferbuit et aegre difficulterque in uno aut

[1] Hummelberger nahm diese Thätigkeit doch wieder auf und widmete sich zu Rom der praktischen Seite der Jurisprudenz, um dort wohl canonisches Recht und das übliche Kanzleiverfahren kennen zu lernen.

[2] Die Stelle bei Persius ist 4, 13.

altero reperitur. Plerique enim omnes (ut Paulus inquit) amatores sui sunt, auari, iactabundi, superbi, blasphemi, sine dilectione, foedifragi, calumniatores, bonorum osores, proditores, proterui, tumidi, φιλήδονοι μᾶλλον ἢ φιλόθεοι. Eos nimirum (iuxta Ciceronis uerbum)[1] iustitiae cepit obliuio, quum imperiorum, honorum et gloriae cupiditatem inciderint, puta quibus (ut Ennius ait) nulla sancta societas, nec fides regni est. Haec causa est, cur multa peste, multa fame, multo denique bello conterimur et in ore gladii multi absumimur et tanquam fictilia uasa confringimur. Quod eo magis lugendum plorandumque est, quo frequentius in nostra capita, in nostra uiscera hoc est parentes, fratres, filios, cognatosque temere et crudeliter arma desumimus, quae in sanguinarios Christi et saluificae crucis hostes conuertenda forent, ut iuxta diuinum oraculum in omnibus habitatae terrae finibus uerbum et regnum Dei annunciaretur. Quod et breui (nobis tamen pro sceleribus nostris, quibus, proh dolor, iugiter diuinam benignitatem offendimus, prius plagis, tribulationibus, flamma, ferro, fame, flagellatis et ad dilectionem mutuam reuersis) futurum speramus, modo uera sint uaticinia cum alia multa tum illa inprimis, quae mensibus aliquot retro Caesari nostro ex Rhodo allata feruntur. Ubi inter cetera scribitur de uiro illo, qui satis multis annis retro tua tamen memoria ex Arabia (ut nonnulli literis mandarunt prodiens in Persas usque atque Tauros armatus penetrauit eosque suae dicioni[2] subiugauit. Quique a suis patria glossa Esmahel appellatur, hoc est uir poenitentiae. Nam in Carmelo monte sacro baptismatis lauacro Christo renatus poenitentiam dicitur egisse. De illo inquam inter alia, quae sunt de Turca et Sultano scribitur, eum ipsum uerum christianum in fata concessisse. Atque iam dum cum morte colluctaretur aduocato ad se filio, quem habuit unigenitum, in haec propemodum uerba (ut ex nostrate lingua transfero) dixisse: Carissime fili, quum mortis meae iam adsit hora, precor quae non tamquam prophetes, sed peccator a Deo habeo, in cor tuum occludas et omnia, quae iussero, obseruato. Totius tam maioris quam minoris Asiae futurum te dominatorem praenuntio, ubi Mahumeticum nomen

[1] De Offic. I, 8, 26; Hummelberger hat die Stelle ein Bischen variirt.
[2] Die Hs. hat ‚dictioni'.

funditus exstirpabis. Vinces et bello Tartariae Imperatorem magnum, sed uelim in omni terra tua iustitiam ipsam exerceas, quo deum auxiliatorem merearis habere. Ab occidente etiamnum rex exsurget, qui potenti manu Barbariam ipsam Africamque quassabit, cuius nomen ab hac litera latina F. exordietur, hic Barbariam Africamque omnem potenter expugnabit. Quo audito, carissime fili, et tu in Babyloniam et Alexandriam arma moueto et sine ulla resistentia atque strage regiones illas tuae potestati facile subdes. Hunc itaque regem tibi in uerum patrem assigno, ipse namque ad rectam ueramque fidem, quae sancta est te conuertet. Quamprimum autem conuersus fueris, fides illa in toto terrarum orbe tum quam unquam antea maior futura est. Et uos duo simul iuncti, sacrum illud domini [1] sepulcrum ex perfidorum manibus recipietis. Haec ille filio testamento reliquit. Ex quibus unum iam adimpletum fertur, siquidem Tartariae Imperatorem cum filio eius proelio deuicit et utrumque neci tradidit, quorum recisa capita Turcae alterum Sultano in tremorem et ignominiam transmisit. Aiunt item hunc iuniorem Esmahelem (quem nostrates Sophy uocant) XXIIII annorum esse uirum optimis moribus iustitiam inter suos quam plurimum fouere et bonos christianorum ritus passim obseruitare, sed nondum Christo per baptisma uiuere, uerum Deum rerum omnium opificem et mane et vesperi hac oratiuncula confiteri: Laus Deo, laus Deo omnipotenti! arma habere uexillum rubrum, cruce insignitum aurea, quam et in capitis diademate gestare solet. Utinam atque utinam uiuificam Domini nostri JESU CHRISTI crucem, qua salus nobis operata est, a se agnitam, in corde puro, sincero et diuinae gratiae lumine irradiato iugiter meditetur, huic haereat, hanc in salutem animarum ubique perferat, in hac glorietur, in qua sola spes et corona gloriae reposita est et quae aeternae uitae brabeum [2] largitur, quod aliquando consequi nobis liceat per gratiam eius, qui Deus manens ob delicta nostra homo nasci et in cruce insons pro omnibus sontibus mori uoluit. Cui laus honor et gloria in saeculorum saecula. Amen. Ceterum prae-

[1] ‚domini‘ ist erst später statt des gestrichenen ‚Christi‘ in den Text gesetzt.

[2] Der Ausdruck ist dem Neuen Testamente entnommen; es ist die Latinisirung von βραβεῖον (praemium).

ceptor carissime, hasce utcunque rudes et sine Uenere et Minerua literas aequi bonique consulito, quod et certe facis, modo talis ergo me sis, qualis semper alias fuisti hoc est liberalissimus et amicissimus. Atqui talis non esses, qui in amore constantissimus et haberis et reuera es, illo inprimis quem ad eos habes, quos non omnino mala frugis existimaueris et quos aliquando coram familiari admodum conuersatione ad bonas literas, probatos mores et religiosum atque pium animum formasti, e quorum albo uel me eximere non possum neque etiam debeo, quando te ueluti scopum quempiam olim praesens et iam absens semper suspiciam et in studiis atque moribus imitari saltem, nam aemulari non datur, cupiam utpote ad cuius instituta, praeceptiones uirtutesque omnem actionem uitae institutionem non temere dirigam. Nolim etenim in duriusculam petram aut in spinosum agellum cecidisse, quod in me cecidit eruditionis institutionisque semen, sed potius in agrum et illum non tristem et sterilem, uerum graui Cerere laetum et fertilem, quem in dies magis et magis excolere iuuat, ut Deo optimo maximo uni et trino optimam atque maximam frugem ferat in suauitatem odoris, frugem autem hanc sacrosanctae et superbenedictae hostiae corporis domini nostri JESU CHRISTI ueri dei ueri hominis sacrificium uelim intelligas, quod aliquando οὐκ εἰς μακρὰν Deo auxiliatore in omni munditia καὶ παρθενίῃ utinam digne offeram et laudis hostiam sacrificabo. Sed iam tandem calamo fauendum, ne quam par sit diutius te teneam. Salutat te parens meus homo diuino numini deuotus, qui, tametsi senio conficiatur, eo usque tamen se uicturum sperat θεοῦ θέλοντος, quo cum ueris fidelibus in sanguinarios christi hostes et ipse felicia arma sumpturus sit et secundario benedictum domini sepulcrum uisurus utinam bona spe non destituatur. R. Fortunato et compatri tuo Badio Ascensio uiris undecunque eruditissimis optimis et mei studiosissimis meo nomine dic salutem. Et tu demum philosophiae omnis lumen et decus perinsigne in gratia et pace Iesu filii dei, uiui ueri Messiah saluus sis et bene ualeas. Me (ut assoles) mutuiter ama. Amabis autem si in T. L. mei (si ita merui) quodcunque honeste meminisse non grauaris neque grauaris, quin me tuae humanitati semper deditissimum noueris, quod profecto non ob umbratam quampiam gloriolam petisso,

uerum ut nostrates cum tua legerint, legunt enim frequentissime et studiosissime, te uel nos Germanos adamare cognoscant et ardentius in amorem tui et tuorum scriptorum inflammentur. Sed iam Harpocrati cedat Thersites. Iterum uale. Cursim Rauenspurgi Sueuorum. Intra Kls. Maias M. D. XIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 35b ff.

Tübingen. **XII.** 27. Mai 1513.

Henricus Bebelius fratribus Germanis Michaeli et Gabrieli[1] Hummelbergiis S. P. D.

Scripsi unas cuilibet uestrum literas credo in Februario misique simul facetias[2] meas, ubi petiui quorundam locorum graecorum emendationem, sed nihil literarum interim a uobis recepi. Unde in dubium ueni, ne uobis literae meae non sint allatae. Proinde certiorem me reddite de his rebus. De Nantuatibus interim nihil nouum aut inueni aut quaesiui multitudine meorum negotiorum impeditus. Vos si quid habetis de Vandalis hoc est Valesiis et Burgundionibus Alpestribus, ut nuper petiui, ad me perscribite. G. R. uobis notus et meus olim discipulus paedagogus est, ut audio in Alba Augia, ut uocant Tempe illa Sueuica,[3] ubi dicuntur esse antiqui libri et praesertim in historiis illum uestro et meo nomine rogate, ut indicem librorum conficiat et ad nos mittat, cui si tempus admisisset et tabellarii abitio ego ipse scripsissem. Si quid rarum uel ex historicis germanis ostenderit, ego ipse ad uos concedam uisurus illa simul et uos mihi obseruabiles. Valete atque me amate; raptim ex Tubinga VI. Kls. Iunias. MD. XIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 37b.

Ravensburg. **XIII.** 30. Mai 1513.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis, Heinrico Bebelio Poetae suo salutem.

Et literas et libellum, quem nuper muneri nobis misisti, accepimus uir clarissime, pro quo et quas debemus tuae

[1] Gabriel war Arzt und Naturforscher; wir danken ihm vor Allem die Sammlung der Briefe seines Bruders.

[2] Bebel's Facetiae erschienen zuerst im Jahre 1506.

[3] ‚Alba Augia' ist die Abtei Weissenau in Schwaben.

humanitati gratias agimus. Tabellariorum penuria quod interim nihil ad te perscripsimus, nos apud te uelim excusatos habeas. De Nantuatibus aliud nihil habeo, nisi quod Plinius nat. hist. l, 3. c. 19. in Alpium trophaei inscriptione opinione meae (ni fallor) astipulari uidetur, qui enumeratis Alpium gentibus Nantuates cum Sedunis Veragrisque iungit. Quod Vallesienses scripsi, usus sum dictione, qua huiusce uallis incolae utuntur hac nostra tempestate. Vandalios aliquando appellatos fuisse credere possum, nec refragor, tua mihi auctoritas pro ratione est. De Burgundionibus nihil habeo. Quid Peutinger noster sentiat nondum intellexi, tametsi ad me saepius scripserit, hac tamen in re Harpocratem se gessit. Graecas adagionum sententias aliquas forte emendare possemus nescio, si omnes nam tam corruptae et mendosae inuulgate sunt, ut sine archetypo illas emendare uel docto difficile sit. Restituam tamen, quas possum, atque quam primum istuc mittam. Vale. Rauenspurgi tertio Kals. Iunias MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 38.

Ravensburg. XIV. 30. Juni 1513.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Thomae Anshelmo Badensi S. P. D.

Libellum de memoria[1] copiose perquam et concinne disserentem ad te mitto Anshelme carissime, ea lege, ut Germanae iuuentuti, bonarum literarum studio deditae, cui uel inprimis usui futurum et utilem existimo et dicatum uelim, stanneis notis in mille libros excusum communices modo et tibi alioqui emunctae naris uiro dignus uideatur liber, qui tuis typis inuulgetur, sed non indignus uidebitur, opinor, quum quam plusculis et illis quidem lepidissimis ab classicis autoribus (ut aiunt) petitis sententiis ad perpoliendam et excolendam memoriam inhortetur et perinde ad sapientiam ipsam. Memoriam etenim L. Afranius Poeta Comicus, quem togatis excelluisse Fabius ait, sapientiam scribit parturire filiam Aul. Gellio in

[1] cf. Brief XX.

Atticarum noctium commentationibus auctore.[1] Versus Afranii quibus id asserit in togata (sunt autem togatae, quae de rebus Romanis agunt a Toga denominatae) cui Sellae nomen est, ii sunt: VSVS, me genuit, mater peperit MEMORIA, ΣΟΦΙΑΝ me uocant Graii, uos SAPIENTIAM. Perquam accurate igitur et examussatim fouenda colenda et exornanda memoria, quae sapientiam iustissimam rerum omnium moderatricem gignit. Quodsi eam ipsam Memoriam teneriuscula praetextata in aetate adulescentes ipsi labore studio et diligentia elegantius uenustarint, fiet me hercule, ut in senectute ipsa uitam cum honore et gloria iucundissimam agant, sapientiaque praeclari sint et omnibus admirandi. Ex eo et Bias ille Prieneus e septem Graeciae sapientibus unus, ubi in adulescentia ad memoriae mentisque cultum disciplinam, in senectute uero ad animi solatium sapientiam comparandum non inconcinniter praecipit: Στῆσαι ἐν μὲν νεότητι εὐταξίαν, ἐν δὲ γήρᾳ σοφίαν. Nisi autem in prima sua aetatula et uitae primordiis sapientiae fundamenta quaedam iaciantur (bonae literae, probati mores et casta uitae instituta) reuera inanes culmos excutere est in prouectioribus annis uelle Catonem agere et constituere sapientiam, qua in uita utilius nihil, praestantius nihil nihilque necessarium magis putatur. Nam ut non inscite τῶν ἀρίστων πρακτεῶν μυσταγωγὸς Phocylides inquit: Ἀγροὺς καὶ πολίας Σοφία καὶ νῆα κυβερνᾷ[2] id est: ut uerbum uerbo et carmini carmen reddatur, agros atque urbes Sophia nauemque gubernat. Sed haec de Sapientia summis digitis parumper attigisse forsan non absurdum fuerit, quum ipsius memoriae (qua de hoc in libro agitur) ab intellectu grauis fecunditas quaedam sit atque fructus finisque. Quascunque enim intellectus (sapientem dixerim) notiones haurit et adquirit, hasce ipsi memoriae conseruandas committit.[3] Haec autem nullas adquirens, sed per intellectum creditas et immissas conseruans omnes et per iugem contemplationem interius tanquam conceptum factum fouens atque nutriens, tandem quoties usu uenit in ipsis uitae actionibus in lucem edit, felicissimum rebus humanis partum,

---

[1] Gellius N. A. 13, 8.
[2] Pseudophoc. v. 132. ((σοφίη)) B.
[3] Darüber steht ‚credit‘.

omnia (ut sacrorum bibliorum uerbis utar) fortiter et suauiter disponentem sapientiam, non secus ac mulier ex uiro conceptam prolem. Est namque in analogia intellectus sapientis uiro persimilis, mulieri uero memoria et utriusque proli, sapientia cultae memoriae praecipuum specimen et decus. Vale mi Anshelmae suauissime et me, quod facis, semper ama. Cursim Rauenspurgi Sueuorum. Pridie Kls. Iulias MDXIII. Anno Romani Imperii Caes. MAXIMILIANI P. F. AVG. IMP. MAX. GERM. POT. P P XXVII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 38 f.

Ravensburg. XV. 1. August 1513.

Michael Hummelbergius R. Hieronymo Aleandro Mottensi Germano suo Salutem.

Eam mutui amoris nostri constantiam existimo Hieronyme praeceptor carissime, quam nec longissima locorum intercapedo nec frequens literarum interceptio labefactet. Unde a nobis alienissima ab uiris inhumanis celebrata paroemia: amici qui procul absunt amici non sunt. Tametsi uel Hesiodus quando dixit τόνδε μάλιστα καλεῖν ὅστις σέθ' ἐγγύθι ναίει hanc ipsam fuerit secutus ut, te assertore Athenaeus ait. Neque ex rariore literarum missitatione nostri obliuionem unquam induci posse censuerim, quandoquidem ea mutui amoris iecimus fundamenta, quae nullo casu amoliri queant, quamquam uel literae nonnihil oblectent, quas interim quo a te decessi, nonnisi binas accepi licet frequentiores desiderarim, praesertim de adnotationibus nostris, cuius adpendicem aut nondum calamo excidisse, aut in Augusti spongiam incubuisse reor, quod tamen nolim. Quas ob res memoria uelim repetas, quod abeunti μνημόσυνον dederis, quid promiseris suauissimo fratri ἵνα κατὰ σε εἴπω nec tabellariorum penuriam causeris, quae profecto nulla est, modo accuratius disquisiueris. Congratulor rectoriae dignitati tuae, scio te magistratum salubrem magis quam ambitiosum appetiuisse. O quam me tum adfuisse uellem! Commendo tibi nationem nostram. Uereor ne Scoti ἄνθρωποι φιλοινότεροι quibus

solis iam gallicam auram salubrem existimo, omnia pergraecari uelint; εἰσὶ μὲν γὰρ φιλήδονοι μᾶλλον ἢ φιλόνηψοι. Demum me tuae memoriae ne patiaris excidere obsecro et per mutuam caritatem[1] nostram obtestor neque ego unquam tui, quoad uiuam obliuiscar, ita me Deus optimus maximus amet; ἔρρωσο διδάσκαλέ μου φίλτατε, ἐν Ῥαυενσπούργῳ τῶν Συήβων, βοηδρομιῶνος (ὃ καὶ κατὰ Ῥωμαίους Αὔγουστος λέγεται) πρώτης ἔτι (!) ἀπὸ θεογονίας αφιγ.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 39.

Ravensburg? XVI. 9. August 1513.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Henrico Bebelio Poetae S. S.

Non in me sed in tabellariorum penuriam culpam reiicito, si quam optaris serius graecas sententiolas utcunque uerae lectioni restitutas accipies. Quas ita restitui ut adscriptis interpretationibus conueniant et forsan Menandro a quo plures desumptae sunt non dissonent, quod tamen asserere non ausim, nam desideramus Menandrum.[2] Cuius an haec sit sententia ὅρα πόνου τοι χωρὶς οὐδὲν εὐτυχεῖ dubito, quandoquidem in Sophoclis tragoedia Electra[3] inuenio, poterit tamen alter ab altero accepisse et sic sententia utriusque esse, quod apud Graecos poetas alioqui non infrequens est. Nam et haec Σοφοὶ τύραννοι τῶν σοφῶν συνουσίᾳ Sophoclis fertur,[4] Plato[5] tamen Euripidi tribuit. Item apophthegma hoc χρήματ' ἀνὴρ Pindarus habere dicitur, Alcaeus uero poeta cuius in ciuilibus Aristoteles meminit: Aristodemi Lacedaemonii inuentum ait. Sed nolim hic omnes sententias colligere, quae diuersos agnoscunt autores. Satis est pro meo in te officio hasce retulisse. Vale et me mutuum diligito. V. Idus Augusti MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 39.

---

[1] ‚charitatem' Hs.

[2] Von Menander, des Komikers (lebte 342—290), Schriften sind nur Fragmente erhalten; cf. Meineke, Fragmenta comicorum graecorum.

[3] Electra 945.

[4] συνουσίαι die Hss. Fragm. 12. D.

[5] Vergl. schol. Platon. p. 417 Bekker.

Ravensburg. XVII. 12. August 1513.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Paulo Phrygioni[1] Selestano S. S.

Pollicitus sum quoties ad Beatum nostrum, toties et ad te scriberem, nolui fidem quam bonus quisque seruandam putat, non seruare, sed potius tumultuario hoc laconismo reluere. Quod tum etiamnum Peutingero Augustensium literatissimo et Michaeli tuae humanitati mancipatissimo promiseris, fac olim praestes, hoc est Beatum nostrum Rhenanum tecum propediem adducas. Est hoc ὅθεν ἡ καρδία μου μάλιστα πηδᾷ[2] et interno nescio quo gaudio offunditur, dum scilicet Beati bene ingeniatorum beatissimi aduentum opperior.[3] Tu gaudium hoc corculo illi meo non adimito; alioqui te διπλοῦν ἄνδρα exclamabo ut cui aliud corde, aliud ore promptum sit οὐδ' ἐκτὸς πηλοῦ πόδας ἕξεις εἴ με ψεύσεις. Caue ne me fallas. Vale! Rauenspurgi pridie Idibus Augusti MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 39 b.

Ravensburg. XVIII. 12. August 1513.

Michael Hummelbergius Brunoni Amorbacchio S.

Quum aliquamdiu nihil literarum ad te dederim, non putes te mea excidisse memoria. Qui enim fieret, ut illius obliuiscerer, cuius conuersatio familiaritas et amicitia semper fuit iucundissima et acceptissima? Et si corpore longius absum, animo tamen me tibi semper praesentem existima, quod et frequentibus epistolis testarer, nisi tabellariorum istuc penuria cohiberet, quae et tuum diutinum silentium excusat. Quamquam etiam non ignorem publicis occupationibus, quibus non tibi sed aliis desudas, te praepeditum quo absentibus amicis

---

[1] Ueber P. Phrygio (Frei) vgl. Briefe an Zwingli (Schulthess, Sammlung 76. 77.)

[2] πηθᾷ die Hss.

[3] Rhenanus kam erst 1530 nach Augsburg zu Peutinger und Fugger; cf. Epistola ad Puchaimerum bei seiner Ausgabe der Res germanicae.

minus satisfacere queas. Probo uigilias et labores tuos praesertim in Erasmi Adagiis castigandis insumptos. Aldus impressorum omnium (quod uestra uenia dixerim) politissimus et nitidissimus non tam caste haec excusit,[1] quin et alia indigeant recognitione; notaui ipse nonnunquam in graecis literis erratula quaepiam quae tu non praeteribis (scio) quum etiam graece sis impense doctus et latine peritissimus, quod si uel hebraice dixerim forsan non mentiar. Debebunt tibi non parum multum humaniorum literarum studiosi quicunque Erasmi Adagiis suas uigilias dicabunt, debebunt et Erasmi manes, quos tu etiam immortalitati[2] sacrare studes. Vale! Rauenspurgi pridie Idibus Augusti MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 40.

Ravensburg. XIX. 12. September 1513.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Henrico Bebelio Iustingensi Poetae S. S.

Quod te uere amem uel hoc commonstrat, quod omnia mea tibi communia semper uelim: quod et tu contra ingenue debes; est amicitiae id munus, τὰ πάντα πρὸς ἀλλήλους κοινωνεῖν. Accepi pridem ab Ioanne Hercmanno Salemaeo monacho,[3] philosophiae humaniorumque studiorum amantissimo, poëmation quoddam ,chordigerae conflagratio' inscriptum, quod quum tua lectione haud indignum censuerim, tibi legendum, et si uidetur exscribendum atque impressioni demandandum, transmitto: habes in eo Anglorum in Gallias tumultum et instantis belli, quod apud Morinos Caesare auspice in Gallos Angli feliciter gerunt, initium. Feliciter dixi, nam Anglum cum Germano milite de Gallis spectante Caesare perbelle triumphasse ferunt, Gallicano exercitu admodum copioso partim caeso, partim capto. Quam

---

[1] Die Editio Aldina erschien 1508, die Basler (Frobeniana) 1513.

[2] Die Hs. ,mortalitati'.

[3] Joh. Hercmannus, Mönch von Salmansweiler, sollte Hummelberger auf seiner Reise nach Rom begleiten, reiste aber nicht mit, ein Brief Hummelberger's an ihn in meinen Beiträgen zur Correspondenz und Biographie J. Reuchlin's. Sitzungsber. d. k. Akad. d. W. LXXXV. S. 126.

cum Academiae uestrae nonnullis Brassicanus[1] rem habeat, ad me ab ouis ad mala[2] usque (ut dicitur) perscribere non graueris, precor, uel saltem Brassicano id officii iniungas; faciet id lubens, quum me sibi fauentissimum abs te rescierit. Olfacio nescio ad quam παλινῳδίαν adactum, νομίζω δὲ πᾶν πρᾶγμα περὶ ὄνου σκιᾶς εἶναι.[3] Utcunque quam primum me certiorem facito, ut eorum rideam insaniam, qui ubiuis arcem primasque[4] occupare conantur. Vale! Rauenspurgi pridie Idibus Septembris MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 41.

Tübingen. **XX.** 22. September 1520.

Henricus Bebelius Iustingensis Poeta Michaeli Hummelbergio R. salutem.

Primum tibi gratias ago immortales, quia mihi in graecis prouerbiis es non minus diligenter quam erudite auxiliatus, qui si unquam quaquam in re tibi possum meis beneficiis respondere intelliges me omnium gratissimum. Libellum de memoria Chappusii[5] adhuc non dedi Thomae,[6] quia allatis tuis ad me literis ille Francofordiam concessit, nec hodie rediit. Sed liber cum epistola est nunc in aedibus eius. Sed non satis circumspecte facis, qui mihi quicquam commendas apud Thomam conficiendum, qui paupertate a me alleuatus laboribusque meis ditatus, nunc est mihi publicus fere hostis in summa nihil mei causa facit, qui est summo cum damno addictus suo Simlerio et consectaneis. Placet mihi ‚chordigera nauis'[7] quam uellem Schurerius noster Argentinae haberet, Thomas nil harum rerum nisi mercede conductus imprimit. Quae scripsi fratri tuo communia tibi esse uolo; nam quamuis satis habuerim temporis

[1] Es ist natürlich der ältere Brassicanus gemeint.
[2] Erasmi Adagia 482.
[3] Plato Phädr. 260. C.
[4] Erasmi Adagia 1052.
[5] Wer damit gemeint ist, konnte ich nicht ermitteln.
[6] Natürlich Thomas Anshelm.
[7] cf. Brief XIX.

scribendi tibi copiose, nescio tamen, qua secordia distuli usque ad ultimam horam, qua nuntius erat abiturus. Proinde parce secordiae qui uigilasti diligentissime in rebus meis, sed persuade tibi me totum esse tuum, qui proximis libellis qui multi sunt tui fratrisque germani honeste memor ero. Georgius Simler[1] est in me inuectus cui respondi in Apologia missa uobis. Quod autem epistolam tuam apologiae meae inserui, noli aegre ferre tui enim honestandi, non in concertationem deducendi causa feci. Fui cum Peutingero Augustae humanissime acceptus, et cum fuisset nobis disputatio de uariis controuersiis, ego scripsi ad eum meam opinionem Heluetios esse Suiceros non Elsaticos, Rhenum esse terminum Galliae et Germaniae quoad situm, quod et Argentinenses nunquam fuerint sub potestate Francigenarum, quod eo libentius feci, quia uariae sunt recentiorum sententiae de hac re,[2] item quare Silberberg Argentuaria uel Argentoratum nunc dicatur Strasburg. Vale, Tubingae XXII, die Septembris Anno MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 43.

Tübingen. XXI. October 1513.

I. Brassicanus Michaeli Hummelbergio Salutem.

Comperi uir saeculi nostri decus in literis tuis suauissimis, quas ad Bebelium nostrum latine et graece pridie scripseras, te non parum de statu rerum mearum quocunque uersum sitae essent sollicitari, angi et nimia auiditate eorum audiendi, quae fama iam dudum ad te pertulisset, Brassicanum scilicet ad concinendae palinodiae scopulum impactum esse, id cum te scire desideres, compendio accipias quandoquidem sic mihi stringit et arcet digitos uis colica, famam eam non prorsus ementitam et euanidam esse, sed quo effusiorem risum captes uir humanissime quaeso audias: cum ante annos septem gymnasiarchae (!)

---

[1] Ueber die Streitigkeiten mit Georg Simler. cf. Nr. VIII. und XX.

[2] Ueber diese beliebte Streitfrage schrieben z. B. Wimpfeling Germania, in den Rer. Germ. LL., Peutinger in den Sermones conuiuales, Irenicus Exegesis Germaniae u. s. w.

nostri dissolutos et eneruatos Galli [1] uersiculos in utroque contubernio ueluti sancto Numae instituto interpretandos sanxissent et omnem cuiuis de quibuscunque rebus scribendi facultatem ademissent, quod ubi cum apud Uracenses [2] literas aperirem intellexeram atque animaduerteram complures contractius habitare, ne se noxiis barbararum belluarum quarundam morsibus exponerent, coepi grammaticas institutiones, [3] quae circumferuntur passim liberiore stilo contexere; postquam uero Tubingam fauore principis nostri concesseram, coepit gens illa Scoto indulgentissima tumultuari et multis me iniuriis incessere, afficere et permolere; tandem ego tantarum molestiarum impatiens et ne ueterem ferendo iniuriam nouam inuitarem, constitui ignaua quorundam capitula dignis scomatibus retundere. Sed quid tandem? quod in duos uel tres commiseram, quo me hoc uulgus de ponte deiiceret, in gymnasium ipsum commisisse accusant uociferantur exclamant gymnasiarchae, diem mihi dicunt, et coram ducales sapientes conueniunt, querulantur gymnasii commodum et profectum ob meas institutiones in apricum editas plurimum decrescere, quia gymnasiarchas praeter tendiculas et spineta Galli nil sapere scripserim, unde multo pauciores haberent auditores; quod primaria epistola comprobare nitebantur, tum etiam multis exemplis et praesertim eo quod scripseram Basilienses defectionis poenituisse, in quo sane anguis latebat in herba; nosti enim principem nostrum foedus cum Heluetiis percussisse, quasi homo seditiosus grauius condemnandus essem. Audisses hic quanta periphrasi, quam ampullosis et saepe repetitis uerbis id euomuisset ille uernaculus orator, suspicabatur enim iam repente affuturos Rauricos ac principatum nostrum omnibus uiribus et magna uiolentia sublaturos, ut olim Romanos formidabant Iudaei, quo sane exemplo millesime resumpto eorum

[1] Unter Gallus ist Alexander de Villa Dei aus Villedieu zu verstehen, der 1199 oder 1209 eine lat. Grammatik (Doctrinale) in Hexametern verfasste. cf. Car. Thierot De Alexandri de Villa die Doctrinali. Paris 1850. und Böcking Hutteni Opera. Suppl. II. 297.

[2] Urach in Würtemberg.

[3] Brassicanus der Schüler Bebel's liess seine auf die Verdrängung des Doctrinale abzielenden Institutiones grammaticae zu Strassburg bei Joh. Prüss 1508 erscheinen, sie wurde aber noch oft gedruckt.

assessorum animos mouere tentabat, quibus cum literis nihil unquam fuit commune, cumque respondendo plura refellissem, tandem decernitur, ut exemplum de Rauricis expungerem et gymnasium nostrum breui epistolio erga gentes exteras commendarem, quod quidem feci, etsi id admodum parce et in morem laconicum laudauerim. Iniuncto tandem mihi iuramento ne quidquid scripserim in gymnasii nostri dedecus et contumeliam patrauerim, hoc ut sancte praestare potui, praestiti. Sic lis nostra omnis de uillo caprino dirempta est, nec secus quam recensui res acta est. At Fama humi serpens primo tenuis quidem, uerum in sublime euolitans uires acquirit eundo, mensuraque fieri crescit et auditis aliquid nouus adiicit auctor.[1] Quicunque ergo maius quiddam quam calamo perstrinxerim de me aut fingit aut obtrectat, nebulo est et falsitatis assertor. Qua de re Hummelberge humanissime quantum leuamenti et gaudii ex iucundissimis literis tuis conceperim, non est facile dictu, quem rebus meis, quas turbulentas esse putaueras plurimum misertum fuisse intellexi; ob id me tibi obsequentissimum quibuscunque in rebus tuis obeundis semper futurum polliceor. Habes itaque uberem ridendi materiam et copiam; risisset enim, quem natura finxisset agelaston. Ex museo meo Tubingio tibi et Musis scribo, a barbaris enim nostris nil tutum est. Vale literarum bonarum et honestarum assertor strenuissime.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 49.

Ravensburg. XXII. 7. October 1513.

XXII.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Henrico Bebelio poetae suo Salutem.

Quod in graecis sententiis restituendis rem tibi gratam fecerim est, quod maxime gaudeam. Si quid aliud est impera, curabo, tibi morem geram, modo non sit onus impar uiribus neque etiam res leuiuscula, ob quam praeter decorem meum in concertationem deueniam et simul uulgi fabula fiam. De Erasmi nostratis[2] immatura morte, quae inaudieram iam

[1] Vergl. Verg. A. IV, 175. Ovid. Met. XII, 39.

[2] Diese Aeusserung ist wieder ein Beweis, wie allgemein Erasmus damals schon als Deutscher aufgefasst ward.

conficta comperio et falso diuulgata. In tantum autem ea sinistra fama apud Rauricos increbuerat, ut literis mandata sit a Beato Rhenano homine sane docto et probo, iam olim apud Parisios sub iisdem literarum ducibus commilitone meo in epistola, quam Paulo Cortesio nuperrime Augustae Rauricorum nitidissimis characteribus excuso praefixit.[1] Latuit me quae tibi cum Anshelmo est simultas, alioqui profecto longe aliter instituissem, etiam me te minus amare non existimes, si uel confestim amicitiae personam non detraxerim. Donariis et mutua amicitia de me bene meritus est, non igitur decet me esse ingratum, uerum accepta beneficia diuiter repensare et nisi prius ipse amicitiae nodum dissoluat, ego nunquam ausim, nisi Vertumno (ut aiunt) inconstantior et Proteo instabilior fuerim. Quod tuae apologiae mei epistolii particulam inseruisti, (ut uerum fatear) non usque quaque placet; nam ex genuina quadam animi dexteritate omnibus semper placere uelim, amare omnes et uicissatim amari atque nullius dignari odio, quod tamen tu facile mihi excitare uideris. Sed quum mei honestandi potius quam alia quacunque causa feceris, susque deque feram oportet. Semel emissum uolat irreuocabile uerbum.[2] Sed quum ingenio cedere uelit nemo, tu nisi acriori perfusus aceto[3] non adeo facile a praestantioribus studiis ad pueriles istas decertationes desilies. Hoc enim nil aliud est, quam ab equiis ut dicitur ad asinos desaltare[4] et honestiora studia negotis indignis deturbare, quod quam indecorum sit uiro apud omnes laudatissimo, non ignoras. Bene prudenterque Coccinius[5] tuus consuluit, utinam consilium eius secutus te uirum magnanimum praestitisses, hoc est eorum immemorem, quae aliquando longo gradu pone reliqueris et clarioribus studiis mancipatus tanquam protrita despexeris. Utcunque tamen factum infectum fieri nequit. Si aduersarius animo recepto in te arma resumpserit, uulnusque

---

[1] Diese Ausgabe des Paolo Cortese (geb. 1465 in Rom, † 1510, schrieb u. A. eine Abhandlung de hominibus doctis) ist mir nicht zu Gesichte gekommen.

[2] Horaz Ep. I. 18, 71.

[3] Horaz Sat. I. 7, 32.

[4] Erasmi Adagia 238.

[5] Coccinius (Michael), geb. 1482, Historiker, Schüler Bebel's, cf. meinen Aufsatz in der Allg. deutschen Biographie IV. 378.

cicatrice obductum refricare perrexerit, habes et tu tela peracuta, quibus eum repellas, habes et emplastra, quibus uulneri mederi possis, tu tibi Chiron doctusque Machaon. Gaudeo te cum Peutingero magnae aestimationis uiro, contulisse in patriae laudem elucubrata. Velim hoc uobis esset frequens et consuetudinarium, fieret enim sic, ut neuter ab altero sententia discederet, quod inprimis necessum foret multum, namque priscorum fidei apud posteros derogat si coaetanei et conterranei propriis eisdemque in rebus uaria et dissentanea tradiderint. Tametsi literariis praeliis Diatribam (is locus est, in quo homines addiscunt uel tempus, in quo circa aliquid uersamur uel collocutio et disputatio physica [1] Suida auctore) aliquando renùnciemus, saepius tamen fit nolimus uelimus ut uel inuiti cogamur ad arma, quibus cominus praeliantem prosternamus, quod commodum utrique nostrum usu uenisse uideo, tibi cum hoste, mihi cum amico et hoc felicius. Quas autem copias coëgerim, quae auxilia iunxerim, si placet in praesentia uidebis, priusquam in monachum fictitium hostem, alioqui amicum irrumpant. Literae tibi monachoque apertae sunt, aliis occlusae. Vale! Rauenspurgi Nonis Octobris (? wol 1513).

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 43.

Ravensburg. **XXIII.** 7. October 1513.

Michael Hummelbergius Ioanni Brassicano Salutem.

Oblectarunt me literae tuae fauentibus Musis eleganter conscriptae et ueluti dimidiata contracti hospitii tessera, apud me repositae, quas tanto diligentius cedro creditas obseruabo, quanto familiarius me in tui amorem illiciunt. Proinde saepius eas ipsas sub oculos reuocabo, ut tui memoria apud me semper uirescat, et eorum detestetur ignauiam, qui humaniorum literarum studioso Uatiniano [2] prosequuntur odio. Tu me tibi mancipatissimum existimato. Vale faustiter et me mutuum diligito. Cursim Rauenspurgi. Nonis Octobris MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 49 b.

---

[1] ‚Suda', die Hs.

[2] Von P. Vatinius entlehnt, gegen welche Cicero die bekannte heftige Invective hielt, cf. Teuffel R. L. G. 305.

Paris. XXIV. 10. October 1513.

Iodocus Badius Ascensius Michaeli Hummelbergio suo Salutem.

Gratae nobis fuerunt et sunt literae tuae quas ad Kal. Augusti ad nos dedisti, mihi quidem propter certissimam significationem perpetui tui in nos et in literas ipsas amoris, Fabro etiam iucunde propter ea, quae de Sophita scripsisti. Minus tamen nostrae fuerunt iucundae propter tristissimum de Erasmo nostro nuntium, melius autem adhuc speramus de eo. Nam certo scimus, qui ad nos usque increbuit de obitu eius ante kls. Iunii fuisse uanum et mendacem, cum post illas ab eo epistolam luculentam ab eo scriptam acceperimus. Faber et Fortunatus iubent te ualere et saluere. Scripsisset Faber sed valetudinarius est iussitque partes suas utcunque obirem. Habemus plusculos dialogos Luciani recentius ab Erasmo translatos quos propediem impressuri sumus,[1] et Franciscum Barbatum de re uxoria leges connubiales alterius, Lucubratiunculas non poenitendas Geruasii Chuaeni discipuli Erasmi nostri cum quibusdam Erasmicis, Sallustium ab Aleandro et Aemilio accuratissime post Aldum ad exemplar uetustissimum recognitum.[2] Imprimimus Liuium cum decem exemplaribus collatum et mille asteriscis elucidatum. Sunt et alia nuper emissa quorum te participem fecero, si tabellarium habuero. Vale! E Chalcographia nostra VI. Idus Octobris MDXIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 48 b.

Paris. XXV. 11. October 1513.

Hieronymus Aleander Mottensis Michaeli Hummelbergio S. Salutem.

Hoc tantum scribo me non posse tuis epistolis et elegantissimis et amoris in me plenis pro dignitate et uoto tuo respondere; in causa est, nescio quod nunc impressoribus trado

[1] Es ist die Ausgabe von 1514 gemeint, für die man damals Vorbereitungen traf.

[2] Die Aldina erschien 1509, in demselben Jahre auch eine Editio Ascensiana, während die Editio princ. Ven. 1470 erschien.

trado excudendum; ab hoc expeditus, scribam ad te non laconice sed asiatice et ad omnes partes tuarum epistolarum respondebo; preceris modo deum, ut recte ualeam, nam iam sesquiannum et amplius ita sum et curis et morbis fractus, ut caput meum ubiuis sit magis quam apud me. Spero in hieme melius nobis fore et me tibi satisfacturum. Quo nihil mihi est dulcius, iucundius, gratius. Ita enim et rara eruditio tua et optimi mores postulant. MDXIII. V. Idus Octobris Lutetiae.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 48 b.

Ravenspurg. **XXVI.** 26. März 1514.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Hieronymo Aleandro Mottensi Salutem.

Laconismum tuum VI. idus[1] Octobris ad me datum circa kalendas Decembris accepi Aleander humanissime, cur illo semper utaris satis admirari nequeo. Soles semper causam quampiam fingere, qua te haberi uelis excusatum, et inprimis tuas occupationes et curas in optimorum quorumque autorum praelectionibus, quas forsan admitterem, nisi ab illis te nonnunquam pulchelle feriari noscitarem, quibus feriis, ubi uolueris epistolas asiaticis longiores posses ad me exarare et uotis meis liberalissime satisfacere, atque ad ea respondere, quae cupidissime et utinam felicissime opperior et iam maxime, si unquam alias; ὁ γὰρ Βεβέλιος ὁ ποιητὴς μάλα κατεπείγει, nactus enim graeculum quendam aduersarium (ὄνομα αὐτῷ Γεώργιος ὁ Σιμλέρ) scripta sua Aristarchi notula pungentem, nonnihil cruciatur, tametsi τὰ ἀλήματα σαυτοῦ aliquot ipse probe agnoscat, ultroque se ad concinendam palinodiam iam pridem pararit, praeuentus tamen ὑπὸ τοῦ βασκάνου qui iam in uulgus disseminauit, ad apologiam (?) pro se diuulgauit, in qua aduersarii tela ita retundit, ut illum uel nihil uel parum laedant, in qua etiam ego nonnihil meum agnosco, quod mei honestandi gratia uir bonus suis scriptis inseruit; quum enim frequentissime literis mecum agat meoque consilio utatur τὰ ὑπ' ἐμοῦ σοφῶς γεγραμμένα uelim nolim

[1] ‚eidus' die Hs.

suis admiscet κὰμέ ὡς Ἀπόλλωνα σέβεται. Eoque ne te quam par est diutius morer, quae ad hanc rem sunt excusso ueterno quamprimum ad me mittes, ut me magis in dies proferam, quod non tam gloriae meae, quam tuae accedet. Quid uelim intelligis, docuerunt te priores literae quare uerbum non addam. Atqui si tuas ob curas asiaticas literas habere non potuero Laconismon non respuam, immo tu sola linea mihi satisfacies quam perinde ad iustum uolumen exosculabor. Tu fac ut lubet, memineris tamen mei in te amoris, quid is a te impensius postulet saepius recorderis. Meo nomine graecanicos tuos milites saluere iubeas, amo omnes quiqui graecas Musas amant. Domino Cypriano dic salutem. Vale! Rauenspurgi VII. Kal. Aprilis MDXIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 56 f.

Ravenspurg. **XXVII.** 26. März 1514.

Michael Hummelbergius Rauenspurgensis Jacobo Fabro Stapulensi suo Salutem.

Iodocus Badius compater tuus uir mei amantissimus tuo Fortunatique nostri nomine me ualere ac saluere iussit, licet semper optarim tuas literas, quo autographum tui in me amoris monumentum haberem quod saepiuscule sub oculos reuocaturus frequentissime pro mea in te obseruantia exoscularer summaque cum uoluptate lectitarem. Sed quia morbis nescio quibus fractus, uotis meis satisfacere hactenus nequiuisti, oro te atque obsecro, ut pristinae incolumitati restitutus tuis suauissimis literis me non dedigneris inuisere, quibus oblecter et me tibi adhuc curae esse intelligam. Quae prioribus literis de Sophica ad te perscripsi, tibi non iniucunda fuisse audio et laetitia adficior. Spero Mahometicae perfidiae extremum imminere exitium, quod Lusitana classis, pacata iam omni India et aurea Chersoneso, Presbyteri Joannis[1] uiribus iuncta infideles ad Arabicum sinum rubrumque mare armis infestat. Quodque Baiazethi diram in Zelymum filium qui

[1] Ueber den Priester Johannes cf. Raumer Gesch. d. Hohenstaufen I. 295. 321 u. s. w., vor Allem aber Zarncke, der Priester Johannes, Hirzel 1876.

nunc, nunc apud Turcos regni habenas moderatur, exsecrationem uere imprecatam auguror, quam ex his, quae tuae humanitati hic simul mitto, agnosces. Utinam reguli nostri mutuo odio seposito pacem amplecterentur, ut illos ipsos ad occiduum latus ferirent, quos Lusitani ad exorientem solem iam diuexant et exterminant, funderent sathanicum sanguinem, non christianum. Profecto dum tantam christiani sanguinis iacturam sex iam annis perpetuis acceptam mente uoluto, totus consternor. Potuissemus quidem totum orbem suauissimo christi iugo subiugasse tot militibus, quot iam mutuis caedibus perdidimus. Iam enim CCM plus minus pugnacissimorum christianorum desiderata sunt, nec (proh dolor) rerum bellicarum finis. Ferunt Polonos contra Zelyrum insignem obtiuuisse uictoriam, quod utinam uerum sit! Velim te unum ex euangelicis scriptoribus, cuius in ecclesia frequentior usus est, graecae fidei restituere et elegantissimis glossematis tuis illustrare.[1] Bene ualeas et me ama. Rauenspurgi septimo kls. Aprilis MD. XIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 57.

Ravensburg. XXVIII. 26. März 1514.

Michael Hummelbergius Iodoco Badio Salutem.

Laetitia me adfecerunt tuae literae uir carissime; quae de Esmahele Sophitarum imperatore perscripseram, gaudeo tibi atque Fabro nostro iucunda fuisse, nec minus grata fore existimo, quae de Zelymo Turca, qui nuncnunc rerum potitur, ad uos mitto, ea tibi Fabro, Clichthoueo, Fortunato et Aleandro communia esse uolo. Vale et me ama et orna. Rauenspurgi VII. kls. April M. DXIIII.

Dic Fabro nostro Stapulensi Augustanum senatum feminam illam, quae multis iam annis inedia se uixisse mentita est,

[1] Dieser Wunsch ward wohl durch die Ausgabe der Paulinischen Briefe veranlasst, die unter dem Titel: S. Pauli Epistolae 14. ex uulgata editione adjecta intelligentia ex graeca cum commentariis. Jac. Fabri Stapulensis etc. Paris 1512 fol. erschien und Erasmus grossen Aerger erregte, da ihm Favre in seinen Editionen theilweise zuvorgekommen. Ob Favre auch 1514 eine Ausgabe habe erscheinen lassen, ist mir nicht bekannt.

urbe Augusta eiecisse, mirabitur uir bonus fallax femineum ingenium, quod tot celebres uiros decepit, praesertim Franciscum Picum Mirandulanum qui suarum praenotionum libro tertio capite quarto eiusdem feminae meminit. Iterum uale.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 57.

Tübingen. **XXIX.** 19. April 1514.

Henricus Bebelius Iustingensis Poeta Michaeli Hummelbergio.

Nisi negotia certa me nunc a proposito distraherent, ego tibi fratrique tuo longissimo sermone luctum meum insinuarem, sed differam in aliud tempus, sed heu mortem ineuitabilem. Scribis ut saluus sit tuo nomine Brassicanus. Saluus est, ut spero, migrauit enim ad patres ut uidebis in epitaphio. Attulit autem mihi is annus maximum luctum ex morte Brassicani,[1] qui si tantum Musis, non etiam rei domesticae operam dedisset non fuisset alius ingenio et eruditione par. Et quum illum uix eluxissem, ecce moritur mihi Leonhardus Clemens homo musicus et alter ego,[2] cum quo ad multos annos ego hospitatus liberalissime potui par amicorum antiquitatis referre, cuius mors est mihi plus quam dici potest acerba, sed legibus diuinis refragari non possumus. Vale! Ex Tubinga tredecimo kls. Maias. Anno Domini MDXIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 58.

---

[1] Nach dieser Mittheilung würden wir endlich in die Lage kommen, das Todesjahr des älteren Brassicanus, das weder Klüpfel (in der Allg. deutschen Biographie 260) noch Böcking (Hutteni Opera Suppl. II. 318), der ihn circa um 1520 sterben lässt, kennen. Dagegen spricht auch nicht die Datirung der 1515 erschienenen 2. Auflage der Grammaticae institutiones, auf deren Titel ja als Herausgeber (mit empfehlenden Versen) der Sohn des Joh. Alexander erscheint. Alle Zweifel aber schwinden durch den Brief Nr. XL.

[2] Es ist doch der Musiker Bernhard (sollte nicht der Abschreiber statt Bernhardus Leonhardus verschrieben haben?) von Ulm, ein Priester, der Bebel bei seinen Legenden von der hl. Anna und des hl. Hieronymus die musikalische Composition besorgte. cf. L. Heyd Melanchthon und Tübingen. Tübingen Fues 1839. S. 27, n. 3.

Bologna. XXX. 14. October 1513.

Nicolaus Gerbellius Michaeli Hummelbergio Rauensburgensi Salutem in Christo Iesu crucifixo.

Ioachimus Egellius[1] homo ingenii peramoeni pariter et mirum in modum festiuus literas mihi ostendit, quas superioribus mensibus ad eum scripseras, in quibus humanissime mi Michael mentionem mei plus quam honorificam fecisti, pro qua tua illa non noua sed admirabili beneuolentia, non tam in me, quam studiosos omnes, non possum tibi non multum gratificari, utpote qui uel ob eam causam dignus sis et amari et coli plurimum ab uniuersis qui Musis morem gerere studuerunt. E quorum numero unus ego sum, qui etiam ante aliquot annos te semper dilexerim ob studiorum nescio cuius modi conformitatem, praeterea et morum (ut audio) miram quandam concordiam. Nihil ambigo prorsus, quin haec satis solida sint fundamenta non futurae, sed iam pridem coeptae amicitiae. Quare nunc tuum erit cum potes et animum tuum mihi apperire, nihil enim morabor, quin posthac cum paulo quietiorem statum adeptus fuero, frequentius te literis nostris qualibuscunque salutare curem. Cum maiori cura non angar, quam amicis obsequi, iam uero ueniam mihi praestabis eruditissime mi Michael. Cum enim Bononiae accepissem insignia in iure pontificio, non credis quantum accelerauerim reditum in patriam, ueritus ne ingruentibus nunc imbribus tempestatibusque obruerer. Tempus erit cum de literis ceterisque rebus scripturus sim paulo copiosius. Uale iam felicissime. Bononiae Anno MDXIIII. Die XIIII. Octobris.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 63.

Rom. XXXI. 18. November 1514.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Nicolao Gerbellio S. Salutem.

Literae tuae Nicolae carissime pridie idus[2] Octobris ex Bononia ad me datae mihi admodum gratae fuerunt, quia ab

[1] Joachim Egellius, ein Freund Hummelberger's.

[2] ‚eidus', die Hs.

homine utriusque linguae doctissimo et mei (ut uere iudico) studiosissimo pereleganter et iucunde prorsus conscriptae sunt. Legi eas iterum atque iterum, nec iugi lectione animum saturari potui et nolim uelim saepius repetere cogor, adeo me nescio qua interna laetitia adficiunt, ut magis nihil. Nescio quid suauius, iucundius et gratius, quam ab ignotis eisdemque eruditissimis uiris salutari et diligi. Virtus reuera est, per quam ad mutuum amorem allicimur et impellimur. At non mea (ut uerum fatear) sed tua potius, qui apud Viennam Austriae agens ad nescio quam me commendationem tantam de me uirtutis et eruditionis opinionem illico cepisti, ut plurimi feceris, si me tuo rogatu Ioachimus [1] salutaret, tuasque ad me literas amoris erga me tui testes polliceretur, quod cum utriusque amantissimus non minus diligenter, quam libenter fecerit, ego ne despectitius et ingratus uiderer, tibi uicissim ut aequum erat salutem precatus sum et ita quidem, ut antiquam illam aduersum te beneuolentiam in amicitiam sanctam et utrique nostrum gratissimam dextro hercule et feliciter (arbitror) transtulerim. Quam inde carissime Nicolae non unico solum uerbo, sed pluribus et integra epistola studuisti uincire simulque primas in hoc amicitiae munere occupare, nimirum ut me humanitate uinceres, qui felicibus auspiciis et coelitus (ut auguror) uictoriosum hoc nomen sacra in unda Christo renatus indeptus es, et a futuris uictoriis tuis Nicolaus adpellatus. Pulchrum certe hoc uictoriae genus, alios non modo eruditione multiiuga et ingenuis et probatissimis moribus, a quibus summe laudaris, sed etiam humanitate et beneuolentia in Musarum cultores omnes integerrima superare atque deuincere. Quo et si me iam deuiceris, tamen herbam olim reddes [2] et me uictorem agnosces, quum superum munere saluus paternos in lares ὡς εἰς μακάρων νήσους reuersus et pristinae tranquillitati otioque illi literario omnium iucundissimo restitutus fuerim. Nuncnunc enim frigidis quibusdam negotiis occupatus et detentus, quibus omne tempus contero, neque mihi, neque tibi satis facere queo, tametsi maxime uelim. Proinde gratus mihi animus tuus, grata amicitia tua, cum ob studiorum similitudinem, tum ob morum (ut scribis) concor-

---

[1] Joachimus Egellius, die Hs. ‚Ioacimus'.

[2] Erasmi Adagia 316.

diam, solidissima iam coeptae amicitiae fundamenta. In his paucis animum meum ab omni simulatione et fictione penitus alienum, et a lingua calamoque nihil dissonantem apertum tibi uelim omnino, quem tuae humanitati semper deuotissimum et in nulla re non obsequentissimum certo persuasum habeto, καὶ μὲ τὸν τῆς σῆς φύσεως, ἄξιον φίλον μὴ παρίδῃς. Vale Romae XIIII. kls. Decembris MDXIIII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 63.

Rom. XXXII. 28. Januar 1515.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Brunoni Amorbachio Basiliensi Salutem.

Quod ad Beatum[1] nostrum quam ad te frequentius scriptito, ne mihi succenseas carissime Bruno, maior enim iam mihi cum illo consuetudo intercessit, quam quae[2] olim tecum non minor, quod frequens tuum et rarum illius silentium facit, neque contra tu meum dixeris, quod nullo modo accusari sinam. Nosti etsi aliquandiu ad te nihil scripserim, me tui non fuisse usque immemorem, modo epistolas meas ad Beatum legeris, quas tibi communes esse omnes uolui, ut mutuo et antiquo illi amori nostro, cum per occupationes alioqui non infrequentes habunde non liceret, saltem ex parte satisfacerem, quamque maxime semper uelim. Quas etiam in praesentia ad Beatum, qui ut audio uobiscum adhuc est, dedi, eas te legere uolo; habent quod non displicebit, quodque ex te Democritum facere poterit. Libelli, quos simul mitto, fac Beato dentur. Sit et tibi legendi copia. Inter eos Regis Poloni epistola ad Leonem Romanum pontificem de uictoria apud aras Alexandri parta oblectabit, hic nudius quintus edita dum triumphus ageretur.[3] Istis proximis diebus retro, qui belli motus feraque arma minatur, magnorum et clades populorum et funera regum Cometes ad

[1] Beatus Rhenanus.

[2] ‚quamque' die Hs.

[3] cf. Roscoe Life of Leo X. II. 168. Es ist der Sieg des Polenkönigs über die Türken gemeint.

septentrionem uisus est. Leo uere leo est conficiendis feris occupatissimus. Nescio, si Leoni laudi dari possit, quod aquilae semper uitio datur. At coronam non carpserim. Vale Romae V. Kls. Februarias. MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 67.

Rom. XXXIII. 25. Februar 1515.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Henrico Bebelio Poetae Suo Salutem.

Nisi te omnium humanissimum certo scirem carissime Bebeli, vererer iam ne mihi succenseres, quod postquam a Germania nostra recessi mearum literarum nihil habueris, quas olim et frequentes et copiosas solebas accipere. Quumque praeter morem meum tam diuturno silentio utar, nescio quid mali de me iure suspicari posses, segnitiem inquam, tui obliuionem et amicitiae nostrae contemptum. Atqui uerus erga me amor tuus, quem arctissimum et constantissimum semper arbitratus sum, nihil tale intra tuum pectusculum uolutari sinit. Habes opinor rationem longissimi itineris et penuriae tabellariorum. Non enim facilis inuentu est, qui Tubingam proficiscatur. Etsi ad alia Germaniae loca satis frequentes sint tabellarii, non tamen secure his ipsis literae demandantur, quum plerumque perire soleant, quae per multas et uarias manus transmittendae et reddendae sunt. Meas uero perire aut alium quam cui mitto indipisci lectorem nolo, maloque non exarare omnino quam eas in alienas manus incidere, ubi non in amicitiae pignus cedro sed in foedum usum saturorum officinae dicantur. Tu si eam ipsam aliamne tui aeque diuturni silentii causam adduxeris, facile admittam eoque facilius, quod ubi hactenus egerim gentium (ni fallor) ignoraueris, nondum a me unquam certior factus, quae iustissima taciturnitatis tuae erga me excusatio erit. Ceterum [1] quum iam me Romae esse scias, ubi (ut obiter dicam) non ex animi sententia ualeo neque politioribus literis ullam operam nauo, sed parentis instituto, cui necesse est obsequi, causarum patronis adhaereo

[1] ‚caeterum‘ Hs.

illorum barbariem, quem Romanae Curiae stilum uocant simul ediscens, curabis ut saepius ad me scribas et quam copiosissime, recipies a me literas aequas. Mittes simul si quid noui, quod facile portatur, habes ex tua officina, quod non modo Germanis sed et Italis oblectamento sit, et si uidetur quam primum in nominis tui celebritatem et laudem Romano prelo excudendum demandabo, ut et Romani Sueuis alioqui duro sub sidere natis et ingenia et literas non deesse cognoscant. Poemata in Aram Coritianam a multis nostri aeui poetis hic conscripta, ut edita fuerint curabo, ut et tu habeas. Sunt satis multa et latina et graeca. Ea propediem in lucem emittet Coritius studiosorum et doctorum alter Maecenas.[1] Ut ualeas, quid agas scire mirum in modum cupio. Spero, simul sublatas esse simultates inter poetam et philosophum.[2] Bene ualeas et me mutuum ama. Romae V. Kls. Martias MDXV.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 68 b.

Rom. **XXXIV.** März (?) 1515.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Ioanni Sapido[3] Selestatensi Salutem.

Si belle uales est mihi gaudio, nam ualetudo tua etiam mihi curae est, tum ob amorem tuum in humaniores literas, quarum studiosos omnes aequaliter amo, tum ob iucundissimam antiquae familiaritatis et conuersationis nostrae memoriam,[4] quam meae literae ad Beatum nostrum Rhenanum omnis liberalis eruditionis cultissimum assertorem pleraeque omnes profitentur. Illis equidem Beatum semper monui, ut meo te nomine salutaret, ne unquam tuam amicitiam me nihili facere et te

---

[1] Ueber den Mäcenas der deutschen Colonie in Rom, Johann Goritz, von den Akademikern nach Vergil ‚Coritius senex' genannt (er war auch der Veranlasser des ersten römischen Musenalmanachs, der ‚Coryciana'), cf. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter VIII, 324 f., 595.

[2] Es ist der Streit zwischen Bebel und Simler gemeint.

[3] Joh. Sapidus, der bekannte Schlettstädter Schulmann; cf. Röhrich, Mittheilungen aus der Geschichte des Elsasses. Strassburg 1855. Bericht des F. Platter.

[4] Sie trafen sich wohl in Paris; cf. meinen B. Rhenanus 14.

non amare computares, itidem et tuas literas mutui amoris nostri testes excitet quibus uicissim salutem redderes, sed nescio cuius negligentiam accusem, Beatine an tuam. Salutem accipis plurimam, reddis uero nullam. Aemularis Plautinum Sycophantam, cui prorsus nulla salus est dataria, quam nisi per tuas epistolas aut Beati nostri, cui nobiliores nuntii, mihi mittas, nullam forsan a me deinceps accipies. Caueas igitur uelim tui memoriam apud me sepelias, etsi nunquam sepultam patiar, ita antiquis in me officiis tuis altius hoc in pectore conditis postulantibus. Cupio scire, ut ualeas, quid rerum agas, quaque utaris fortuna. Vale Romae XV supra MD.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 69 b.

Paris. XXXV. 23. October 1515.

Iodocus Badius Ascensius Michaeli Hummelbergio suo salutem.

Quamquam Michael suauissime hic nihil accidit noui, quod citra dispendium nescire nequeas, tamen quia iste religiosus tibi et consanguineus et amicus et ut quam maxime similis sit et literis et moribus feliciter studiosus, tantopere institit ne sine literis nostris ad te redeat, non potui nihil scribere et tamen quod scribo mere nihil est, praeterquam quod Faber noster, quem hunc sesquimensem non uidi e dura ualetudine conualescit et Michael ἀναγνώστης eius et uestibulo Proserpinae ad nos incolumis rediit, neuter tamen contagioso (ut accepi) morbo correptus. Cetera belle se habent, nisi quod gymnasia rusticantur propter discrimina pestis, quae longe mitiora sunt, quam fore uerebamur. Chalcographorum nullus aut malum sensit aut migrauit. Nos praeter uulgata inprimimus Quintiliani institutiones oratorias ad exemplar Laurentii Vallensis, [1] quam possumus fidelissime et opera Paulini Nolani. Haec quamquam nescire nihil nocuisset, nescire tamen te nolui, ut scias quam sim paratus, si quo prodesse possim obsequi. Vale et hunc communem amicum non ob has nugas

[1] Ueber L. Valla vgl. die Abhandlungen von Joh. Vahlen in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und den Vortrag über L. Valla (Berlin).

sed ob sedulitatem in expostulandis literis cum sit tibi carissimus cariorem habe. Decimo Kalend. Novembr. MDXV. Parisii.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 75.

Strassburg. XXXVI. 21. December 1515.

Nicolaus Gerbelius Michaeli Hummelbergio, S. S.

Non arbitreris tu quidem suauissime mi Michael uel unquam uel uspiam oblitum me hactenus Hummelbergii mei. Cuius unquam non memini (memini uero usque adeo saepe) sine accurata nominis simul et honoris tui praefatione. Atque id ipsum (ut me deus amat) haud immerito. Qui uirtutibus tuis et eruditione plusquam dici potest exquisita, hoc unum atque idem pulcherrimum effecisti, ut in doctorum hominum conciliabulis uel pauci sint admodum, qui non cognoscant te, paucissimi qui non summis laudibus efferant, non tam ad coelum ipsum quam Iouis illius excelsi atria. Quid tum potuit maius, quid magnificentius euenire Gerbellio tuo, quam tali gloriosum esse amico. Num credis eo me saepe fuisse ardore, ut me fratrem tuum cognominarem, id si tulisset uel modestia tua, uel passa fuisset mea ignauia, qui me leonis ornarem exuuiis aut pauonis ornatu κόρχορος ἐν λαχάνοις.[1] Tametsi meditatum exploratumque habeam tam humano te tamquae amoeno ingenio, ne quem facile abiicias uel semel receptum in amicitiam tuam. E quorum me numero esse indicarunt elegantissimae literae tuae, quae Romae ex diuino illo gremio tuo egressae ad nos felicitér aduolarunt. Quibus, ut responderem ius postulabat amicitiae nostrae, interpellauit Capnion, adhortata est uirtus tua. Nihil obstitit praeter fortunam meam qua nec hodie cesso misere fluctuare, sperans futurum olim, ut diis bene atque feliciter fortunantibus tranquillitati reddar, restituarque studio communi amicorum. Causas ago Argentorati in curiis illis ecclesiasticis, donec aliud quidpiam eueniat et ingenio nostro aptius et nostrae minus refractarium uoluntati. Soleo praeterea communi amico nostro Matthiae Schurerio,

[1] Sprichwort von nichtsnutzigen Menschen, die für etwas gelten wollen. Schol. Ar. Vesp. 239 u. s. w.

nonnunquam cum per otium licet, opitulari, qui te plurima salute impertit, plurimum orans, ne pristinae inter uos necessitudinis obliuiscaris. Quod superest amicissime Michael persuadeas tibi maximopere uelim uix alium esse, quocum mihi sit arctior amicitia. Nam etiam si te facie non uiderim, nescio tamen, quo pacto occultum quippiam me urat, sollicitet horteturque ne desistam unquam summo amore te amplecti, measque omnia, quantumuis magna, quantumuis pusilla tibi uel uni omnium maximo amico dedicare. Vale felicissime. Quid Romae, quid Capnionis aemuli, quid de literis praecipue de Cornelio Tacito, ad nos scribas, uehementer oro. Deinde ad nos quando sis rediturus. Nihil est apud nos, quod arbitrer Romae non esse diuulgatum. Commendo tibi unice Ioannem hunc Uuolphium hominem doctum industrium atque amantissimum mei. Cui si qua in re obsequi poteris, fac quaeso eo accuratius, quo intelligat apud te uirum doctum modestissimumque preces nostras nonnihil potuisse. Est quidam Romae Petreius Aperbacchius, quem uicibus mille salutat communis amicus noster Schurerius. Iterum uale amicorum optime. Argentorati MDXV. XII. Kls. Ian.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 82.

Paris. XXXVII. 6. Juni 1516.

Iodocus Badius Ascensius Michaeli Hummelbergio Rauensburgensi suo salutem.

Quamquam Michael suauissime noui quod scribam occurrit nihil, tamen quia amor desideriumque tui tuique similium mihi (ut ille inquit) crescit in horas nec est mihi cura mederi, non potui nihil scribere praesertim quod dum hoc facio uideor mihi tecum fabulari et imaginaria uoluptate quam Epicuraei non minimam censuerunt, interea frui. Accesserunt ad hoc honeste religiosissimi hominis, qui has perferet preces, qui in rem suam conducturum putauit, si te rogarem ut a praeside professionis, apud quem plurimum potes reuertendi huc commeatum facultatemque impetrares. Percupit enim coepta studia consummare et cum Eulogio redire quod sine religionis ac pietatis iactura

facturus uidetur. Hactenus enim religiose in timore Dei et obedientia maiorum uersatus est. Quocirca si ad eam rem preces meae aliquid possunt, iterum iterumque precor obsecro et obtestor sanctissimam amicitiam nostram quibuscunque poteris, poteris autem quam plurimis, ipsum rationibus iuues. Sed haec hactenus. Faber Stapulensis et Clichthoueus belle se habent. Aleander bellissime, sed Leodii agit ubi bis mille libras turonenses stipendium facit, Romam tamen nunc legatus. Faustus minus fauste quam pauperior Iro[1] permanet.[2] Res nostra crescit quincunce modesto, utinam et uirtus et dei timor. Conuersi sumus ad theologica imprimenda, Maioris et Coronelli quae sub incude sunt, Henrici a Gandauo et quaedam alia quae parantur. Reponimus tamen Budaei de Asse,[3] perficitque annotationes in pandectas legales, scripsit ad D. Erasmum Budaeus late easque literas Arnoldo fratri Francisci Birckmanno in manus dedi, quod Erasmo si quid scribes, indicabis. Vale VIII idus[4] Iunias MDXVI. Parisiis.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 87b f.

Rom. XXXVIII. 30. August 1516.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Ioanni Frobenio Chalcographo S. S.

D. Chuonradus Peutinger Aegidio Remo ciui et necessario suo, Beatus uero Rhenanus mihi, te Diui Hieronymi sacrarum literarum laudatissimi interpretis opera, per totius Europae (quae Christo deuota est) bibliothecas conquisita typicis formis nuncnunc excudere significarunt, monuerunt simul atque impense rogarunt ab Leone pontifice maximo priuilegium impetrari, ne cui intra quinquennium illa uspiam denuo liceat

---

[1] ‚Hiro' die Hs.; es ist natürlich der Iros der Odyssee gemeint.

[2] Jodocus Clichthoueus, der bekannte Lehrer zu Paris; cf. Biogr. univ. Faustus ist der Poët Faustus Andrelinus ‚Faroliiuensis' mit dem auch Erasmus befreundet war, von dessen Gedichten B. Rhenanus einige herausgab.

[3] cf. Rebittè Guilleaume Budé und Egger L'Hellenisme en France.

[4] ‚eidus' die Hs.

imprimere. Nos aequum duximus te totis nostris uiribus adiutare moremque tibi et Peutingero et Rhenano (quibus singularis amicitiae uinculo colligamur) gerere atque in tam pio et literariae reipublicae utili opere obsequi. Maxime etiam quod Erasmo Roterodamo Germanorum omnium elegantissimo, qui non paruam operam huic editioni impendit placere uoluimus. Sed quo facilius et minori impensa hoc consequeremur usi sumus humanissimorum uirorum opera Stephani Rosini Augustensis ac Jacobi Questenbergii, qui Reuerendissimum Cardinalem Adrianum literarum literatorumque studiosissimum ut apud Pontificem pro te uerba faceret exorarunt. Is pellectis Rhenani nostri lepidissimis literis quas ea de re ad me dederat: nobis obsequens ab Pontifice quod petiuimus impetrauit. Impetratum igitur et expeditum apostolicum Breue (quod uocant) in praesentia cum hisce ad te mittimus. Impensam autem fecimus sex ducatorum, quos ab Welseris Augustensibus acceptos eisdem curabis restituere. Eam hac in re uel minimam puta sed nostro labori, nostrae industriae tribuas, quod minus aliis soluimus. Nemo enim mihi crede tam paruo impetrasset. Quod et Romani librarii contestantur, qui etiam a nobis consulti circiter triginta aureos nos expondituros asserebant. Es igitur nobis qui tam obsequenter et tuis et amicorum precibus seu potius admonitionibus paruimus nonnihil nunc deuinctus, ut beneficium hoc in te collocatum, dum occasio dabitur, mutuiter recompenses. Bene ualeas Frobeni carissime deque re literaria undiquaque meritissime. Ut ego te meis ita me tuis uelim adscribas. Ex urbe XXX. Augusti. Anno χρι MDXVI.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 88.

Tübingen. XXXIX. 11. November 1517.

Ioannes Alexander Brassicanus Michaeli Hummelbergio suo Salutem D. Pl.

Noui ego Michael undecunque doctissime tuam in patrem meum amicissimam familiaritatem. Noui Ioannis Brassicani in

te animum. Noui ardentissimum suum pectus in omnes uiros doctos et Gratiis et Musis nobiles. Nullum tamen ita amabat diligebatque ut suum Michaelem et id inprimis amicitiae carceribus. Potes animo agitare, quantum processissent hae faces, si fata uitam, si uiua dedissent lumina. Is igitur uitae mimum in thermis ferinis [1] (nobili genuino colore apud Cernigeros balneo) absoluens nullo amicorum, nisi filio me praesente, non uxorem, non liberos commendans solum iussit, ut amicorum suorum memor hos etiam et uelis et remis pararem. Sic abiens quasi uitae mihi lampada cursu tradidit, ut patrios fortis comitarer honores. Tu inter primos primus occurris et graece et latine adamussim perpolitus, tum omnium, qui sunt illibatissimae existimationis, demum Christi D. O. M. munere nunc inauguratus. Quod oro et hoc famis campo Iliadeque malorum et uenturis saeculis auspiciis dextris cedat. Tu inquam primus ad quem literas dare iam diu quasi inter sacrum et saxum substitimus, cum quod inferiores sumus, tum quod accedere tam magnum uirum ardua sit res et longum humeris an possint an ferre recusent. Sed tandem uelut aesopica illa uulpes absque pudore (qui tamen Cynicorum calculis uirtutis color est) appellamus te literaria uoce laconicisque scytalis Michael optime. Nil mirare, patrias leges sequor, quas cum iam adesset mors ultima linea rerum mihi nato imis medullis demandandas proposuit. Tu qui patrem uero complexus amore filium quoque non dedignare, albo amicorum inscribere, qui licet patri adhuc δὶς διὰ πασῶν [2] impar sit, nititur tamen et bigis et quadrigis moribus eruditionique patriae se aequare. Nulli unquam ut Salustianus ille inquit satis amicorum fuit nullam absque amico diem perdo aut ueteri indulgens aut nouos reparans. Nam φίλους ἔχων νομίζω θησαυροὺς ἔχειν. Opto ut bene ualeas et mente et corpore sanus ὑγίεια καὶ νοῦς ἐσθλὰ τῷ βίῳ δύο. Ego bonis literis

---

[1] Joh. Alex. Brassicanus, später in Wien, nach diesem Briefe offenbar und nicht wahrscheinlich (wie Klüpfel A. D. B. setzt) der Sohn Joh. Brassicanus (cf. Aschbach, Gesch. der Wr. Univ. II, S. 277), berichtet über den Tod des Vaters noch genauer, als dies Bebel gethan. Wir erfahren daraus, dass er in Wildbad in Würtemberg gestorben, und zwar im Beisein seines Sohnes.

[2] Erasmi Adagia p. 83.

ut dextro sidere coepi operam dabo impensissime cumque cubile petit cumque aureus exoritur sol, studia non deseram, sed laudabiliter institutis summam imponam manum, ne ludibrio sim aut Hesiodeum illud obiiciatur: μὴδὲ δόμου ποιῶν ἀνεπίξεστον καταλείπειν μή τοι ἐφεζομένη κρώζῃ λακέρυζα κορώνη.[1] Vale basilice et iuuentuti nostrae boni consule oro. Agimus nunc annum septimum decimum.[2] Accipe carmen nostrum σχεδίασμα in te laeta fronte. Scis blandi ut uenit aura Fauoni Cycnos canore. Scripsimus septem elegiarum libros castos at nescio an doctos, ubi et tui saepius honorificam fecimus mentionem praecipue in libro heroo pede de Barbarici et Facundiae bello conscripto, qui serenis fortunae uentis aliis septem adiungetur. Hoc te castrorum summo duci et primario antesignano ERASMO ROTERODAMO (nil dicam de praestantia tanti uiri, ne mihi idem obiiciatur quod illi, qui apud Lacedaemonios de Herculis laudibus agere uoluit) satellitem dedimus. Tralauimus (!) plura ex Hieronymi praeceptore in latinos modulos, Gregorio scilicet Nazianzeno, quae omnia antea quam lucem succedent scripta serena tuam limam ut Aristarchi uirgulam requirent. Modo tu pendentem a te literis foue. Lusi in fratrem tuum Gabrielem amoenissimi ingenii uirum elegis, quos et mittam. Scribe, uiue, uale.

Si quem tota subit doctum Tritonia Pallas
    Claraque Pieriis pectora ditat aquis,
Si quem Phoebus amat, laudat, reueretur, et ornat
    Laurigera exornans tempora culta manu,
Arcana Cumea docet quem semina uates
    Et tripodum multa condita sensa fide,
Historiae si cui scriptis fauet inclyta Clio
    Et donat fastis saecula plura suis,
Euterpe calamos, cytharam, cui barbita donet,
    Terpsichore si cui donat habere melos,
Docta Thalia sui quem ditat munere socci
    Et cupidi monstrat dona sepulta senis,
Melpomene si cui rubeis succincta cothurnis
    Dat tragica tristi scribere facta pede,

---

[1] Hesiod Ἔργα u. s. w. 744.

[2] Sehr wichtige Notiz, weil dadurch das Geburtsjahr 1500 festgestellt wird, welches u. A. Klüpfel nicht hat.

Si dea quae terrae latos metitur honores
Climata cui certo singula nosse modo,
Inde Pericleis benesuada Polymnia uerbis
Si quem Nestoreo seu iuuat ore uirum,
Uraniae si cui stellata uolumina coeli
Pandit et astrigero uertice monstrat iter,
Calliope si quem fouet unica uita sororum
Maeonia cantans ardua gesta chely,
Si quis nutrit anum graecam Cyllenius hebes,
Si cui flammanti mittit ab axe merum:
Disperam si non meus est hic ore MICHAEL
Neleo Suadae casta medulla Deae,
Dispeream, si non coeli de uertice missus
Aduena diuini uiuit honoris humo,
Dispeream si non doctus tenet omnia Musae
Quaeue docet madido crispus Apollo specu.
Nemo sacerdotes Nili caliceque bibentes
Tantalea nemo laudet ab arte Magos.
Hic nobis orbis honos duce Christo surgit ut atris
E tenebris multo lumine clara dies:
Tantum laudis erit, fidei tam gloria magna
Quam sibi contribuit nomina magna fides.
Parnassus celebrat Phoebum, Aegyptus Osirin
Cum tacito adiungit mystica dona Deo:
Hunc patriae multis decorabunt laudibus ore
Cum Phrygios pandent numina laeta chelys.[1]

Tubingae Anno MDXVII. Mensis VIIIIBRIS. Die XI. Diui Martini.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 92 b. ff.

Ravensburg. XL. 13. November 1517.

Michael Hummelbergius Rauensburgensis Ioanni Alexandro Brassicano Suo Salutem.

Quod me dulcissimus olim parens tuus Ioannes Brassicanus grammaticorum nostri saeculi literatissimus arctissimo amore complexus sit, eius omnis humanitatis plenissimae literae testantur, quas ueluti gemmas maximi aestimatas inter amicorum monumenta et literariam supellectilem diligenter asseruo. Lego etiam nonnunquam non sine τοῦ γράψαντος multa recorda-

[1] Die Hs. hat cholos.

tione digna memoria. Quem uel tu speciosum ducis non tam bonarum literarum eruditione quam ergo doctos et bonos amore pro uiribus aemulari et εἴ γε μοῦσαι ἐθέλουσι superare. Recte hoc quidem mea sententia et cum tua maxima laude. Decorum enim profecto filium, ut bonorum ita et amicitiae heredem esse. Quod Graeciae oratorum comptissimus Isocrates inquit πρέπει γὰρ τοὺς παῖδας ὥσπερ τῆς οὐσίας οὕτω καὶ τῆς φιλίας πατρικῆς κληρονομεῖν, illud etiam non minus approbos, nihil enim nos adeo immortali gloriae et (ut ille inquit) diuitibus consecrat insulis, ut multiiuga lectio, docta lectorum editio et lingua potentium uatum. Quae semper πειρᾷ τῆς ψυχῆς ἀθάνατον μνήμην καταλείπειν, semper effingit et excudit aliquid (ut Horati uerbis utar)[1] aere perennius regalique situ pyramidum altius, quod non imber edax, non Aquilo impotens possit diruere aut innumerabilis annorum series aut fuga temporum πάνθ' δὲ μακρὸς κἀναρίθμητος καὶ ὁ μέγας χρόνος μαραίνει τε καὶ φλέγει ut Sophocles[2] ait. Itaque τῆς πρακτικῆς ἀρετῆς τε παιδείας τε ὁ κληρονόμος pro felicissimo ingenio tuo, pro optima indole tua omnes neruos intende, καὶ πάντα λίθον κίνει, quae in parente spectata fuere: in te sint non minus miranda, ut paternas uirtutes turpi ignauia non obliteres, sed iuncta eloquentiae sapientia illustriores efficias. Eo consilio doctos gratissimo tibi amore obstringes omnes, simulque ad praesidium et dulce decus tuum uelint nolint coges, me cumprimis, qui tuo ingenio οὕτω θεσπεσίῳ οἶμαι ἐν ᾧ αὐτὴ σοφία ante pilos[3] ἦν, ita applaudo et congratulor ut quam maxime, qui te non tam meo amicorum rationario, quam me tuo inscribi cupio. Si enim tibi laudi futurum arbitraris, te meis adnumeratum, nae ego pulchrum censebo me inter tuos non imo subsellio honoratum. Quid multa? Certo habe me tui loco parentis constanti ueroque amore te complecti, quidquid sum, tuum esse et quidem perpetuum, ὅτι τὰς τῶν σπουδαίων φιλίας οὐδ' ἂν ὁ πᾶς αἰὼν ἐξαλείψειεν κατ' Ἰσοκράτην εἰπεῖν. Carmen tuum perplacet, non quia me laudibus uehat, sed quia doctum, uenustum et omnibus numeris absolutum. Quae in illo mihi tribuis non omnino agnosco

---

[1] Horaz Carm. III. 30. 1. ff.
[2] Sophokles Ajas 714.
[3] Persius. Uebrigens cf. Erasmi Adagia 694. 706.

sed tuo potius in me amori (cui uisus es nimium indulsisse) tuaeque genuinae benignitati (modum ἐν πᾶσιν ἄριστον facile excedenti) quam uero iudicio assero. Longe enim minora sunt, quam praedicas. In aliis ne plus quam ferre possim laudibus me uelim oneres. Saburratus nimio preconio aures haud lubens gesto. Euitemus τὴν ἀττικὴν oblocutorum μυκτῆρα καὶ τὸ χεὶρ χεῖρα νίπτει mutuum muli scabunt et quod apud Plautum est operam dant, opera reddatur. Doctori Gabrieli fratri meo germano proximis literis tuo nomine salutem atque tuum ergo eum ipsum animum, quam singulari in se sis beneuolentia scribam. Agit nunc apud Veltkirchenses non mali nominis medicum. Erit scio non mediocri sibi gaudio, quod abs te non tantum docte celebratur, sed et amatur arctissime. Feliciter uale, uiue et ama, ὃ καὶ ποιεῖν αὐτὸς ὁμολογεῖς. Cursim ex museo meo Rauenspurgi. Idibus [1] Nouembris. MDVII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 94 f.

Ravensburg. XLI. 13. November 1517.

Michael Hummelbergius Henrico Bebelio poetae S. S.

Dedit ad me literas Brassicanus iunior adulescens elegantissimus sui simillimas hoc est tersissimas et humanissimas, quibus mirum in modum oblectatus sum. Certe doctum parentem suum et morum probitate et utriusque linguae doctrina si non superabit, aequabit tamen. Tu quod olim in parente amisisti, hoc in filio reparabis; existimo enim et remis et uelis [2] operam daturum, ut parentem referat. Tu calcar adde equo uel sponte currenti [3] ut coeptis studiis, dum sanguis uernat colophonem addat. [4] Iube simul frequentissimis literis me inuisat

---

[1] ‚eidibus' die Hs.
[2] Erasmi Adagia 139.
[3] Erasmi Adagia 78.
[4] Erasmi Adagia 436.

et oblectet. Si negotiis districtus scribere nequeas, fac ille amanuensis sit tibi loco. Unus utriusque uestrum nomine scribat. Sed moneas uelim in me laudando parcior sit, non adeo ingenio praesto, ut de me docte lusit. Gabriel frater meus germanus Veltkirchii medicum agit. Vale et salue. Ex Rauenspurg Idibus[1] Nouembris MDVII.

Aus dem Cod. lat. Monac. 4007, fol. 94.

---

[1] ‚Eidibus' die Hss.

Zendstudien. IV.

Von

Dr. **Friedrich Müller,**

Professor an der Wiener Universität.

Ueber die Zischlaute des Altbaktrischen.

Lepsius (Standard Alphabet 117) gibt die Zischlaute des Altbaktrischen in folgender Anordnung:

𐬳	ʃ	*ś*	*ź*
𐬱	𐬲	*š*	*ž*
𐬯	𐬰	*s*	*z*

und bemerkt dazu (ebend. 121): ‚the palatal sibilants 𐬳, *ś* and ʃ, *ź* took almost entirely the pronounciation of *s* and *z*; we write them *ś* and *ź*, to indicate their palatal origin. On the contrary 𐬯 assumes very often, in the mouth of the Parsis, the pronounciation 𐬱 *š*, and still more particulary 𐬰 *z* that of *ž*. Their are linguistical reasons why we should not, in this case, follow them, but adhere, in our transscription, to the old sounding, although the usage of European scholars would be in favour of *ž* for 𐬰. The pronounciation of 𐬯 *s* as *š* caused its confusion with 𐬱, and 𐬲, originally *ž*, is softened to *y* and used almost as identical with 𐬫.‘

Dabei müssen wir zunächst eine Bemerkung machen, die auf den Schlusssatz sich bezieht und das 𐬲 betrifft. Dieses Zeichen gehört, wie bereits Spiegel (Altbaktr. Gramm. 42) eingesehen hat, nicht hieher, da es nichts anderes als die in

späterer Zeit immer mehr um sich greifende Aussprache des *y* als *ǵ* (*dž*) im Anlaute repräsentirt, wie z. B. in [illegible] (*yavo*) ‚Gerste' sprich: *džavo* vergl. neup. جو (*ǵav*), oder in [illegible] (*yavānĕm*) ‚den Jüngling' sprich: *džavānĕm*, vgl. auch neup. جوان (*ǵawān*). Darnach ist die Ansicht von Lepsius [illegible], ursprünglich *ž*, sei zu *y* erweicht worden, vom linguistischen Standpunkte unrichtig. Sie lässt sich aber auch vom rein graphischen Standpunkte nicht rechtfertigen. Wie bekannt (vgl. Spiegel, Altbaktr. Gramm. 9, 42) sind [illegible] und [illegible] dem Werthe nach ganz identisch und gehört das erste den in Indien geschriebenen, relativ älteren, dagegen das zweite den in Persien (Kirman) geschriebenen, relativ jüngeren Zendhandschriften an. Gleichwie *y* und *v* im Inlaute als [illegible] und [illegible] d. h. als *ii*, *uu* geschrieben werden, was auf eine mehr vocalische Aussprache dieser Laute hinführt,[1] ebenso sind *y* und *v* im Anlaute aus den Vocalen *i*, *u* hervorgegangen. Darnach dürfte [illegible] aus [illegible] entstanden sein. Dem altbaktrischen [illegible] (*husravaṅh-*) = neup. خسرو (*χusrav*) entspricht im Pehlewi [illegible], welches sicher *husrav* gesprochen werden muss, nicht aber *hū-srōb* (Glossary and Index of Arda Viraf by West and Haug. Bombay 1874, S. 50.) Ebenso ist der bekannte dogmatische Ausdruck Pehlewi: [illegible] ‚rein' *ahraw* zu lesen, nicht aber mit den Parsen هالوب,[2] da er nichts anderes ist als das bekannte altbaktrische [illegible] (*aṡava*) ‚rein'. Dieses ist, wie ich bereits anderswo bemerkt habe, aus *artava* (Stamm: *artavan*) entstanden, aus dessen *rt* sich erst das *hr* im Pehlewi (gegenüber dem altbaktrischen [illegible]) erklärt. Ebenso ist [illegible] zu lesen: *ǵawān* = neup. جوان, altb. *yavānĕm* und [illegible] *rawān* = neup. روان, altb. *urvānĕm*, nicht aber (mit Haug) *yūbān*, *rūbān*. Gleichwie [illegible] auf [illegible], geht auch [illegible] auf [illegible] zurück. Dass [illegible] eine Verschnörkelung von [illegible] ist, hat schon Spiegel (Altbaktr. Gramm. 9) ausgesprochen; [illegible] selbst ist aber nichts anders als [illegible] wobei das eine Zeichen unter dem andern geschrieben erscheint, ebenso wie bei [illegible], welches augenfällig [illegible] darstellt. Darnach halte ich auch [illegible] für nichts anderes denn

[1] Auch im Altpersischen schreibt man *iya* für *ia*, z. B. *martiya* sprich: *martia* u. s. w.

[2] West-Haug (Glossary of Arda-Viraf S. 4) schreiben *yasharūb* ‚*yashar* being substituted for the Z. *aṡa*'.

ein doppeltes *i* mit vorangeschriebenem ‍ (*dž*) im Pehlewi, also *dž-i-i* = *džy*, um die Aussprache des *y* im Anlaute als *dž* zu bezeichnen. —

Nach dieser Bemerkung bleiben uns blos 𐬱, 𐬳, 𐬯, 𐬰 und 𐬲 als Zischlaute im Altbaktrischen übrig, zu deren näherer Untersuchung wir uns nun wenden wollen.

Was nun die Bestimmung der Zeichen 𐬱, 𐬳 als *š*, *ś* anbelangt, so kann der Umstand, dass sie ursprünglich palatal waren, mithin grösstentheils alten Gutturalen entsprechen, für uns nicht massgebend sein, da wir dann auch das altslavische *s* mit dem litauischen *sz* (*š*) zusammenstellen und als *š* bestimmen müssten. Ueberdies gehen 𐬱, 𐬳 nicht immer auf alte Gutturale zurück, so z. B. nicht in jenen Fällen, wo sie vor Dentalen erwiesener Massen aus alten Dentalen (durch Assibilation) hervorgegangen sind z. B. in 𐬠𐬀𐬯𐬙𐬀 (*basta-*) ‚gebunden' = neup. بسته (*bastah*) = *bad-ta*, wo das Altindische *baddha-* = *badh-ta* bietet und in 𐬛𐬀𐬰𐬛𐬌 (*dazdi*) ‚gib' = *dad-di*, wo uns im Altindischen *dēhi* = *dad-dhi* entgegentritt. Dann ist auch 𐬲, das als der tönende Laut neben das stumme 𐬯 hingestellt wird, nicht dentalen, sondern zumeist gutturalen Ursprungs und also von 𐬳 etymologisch kaum scharf zu unterscheiden, so z. B. in 𐬲𐬥𐬎 (*žnu-*) ‚Knie' = altind. *ǵānu-*, griech. γόνυ, in 𐬀𐬲𐬌 (*aži-*) ‚Schlange' = altind. *ahi-*, griech. ἔχι-ς u. s. w.

Wie man sieht, führen blos linguistische Erwägungen uns über die Natur und Aussprache dieser erânischen Laute nicht zum Ziele; wir werden uns also nach einem andern Standpunkte umzusehen haben, um die betreffenden Laute sicherer und genauer bestimmen zu können.

Dieser Standpunkt wird zunächst jener sein, dass wir fragen, welche Laute in den einzelnen erânischen Sprachen den betreffenden fünf altbaktrischen Lauten gegenüberstehen, wodurch uns Werth und Aussprache derselben auf erânischem Gebiete unzweifelhaft klar werden dürften.

Im Altpersischen entspricht altbaktrischem 𐬱 zunächst 𐏁, dann auch 𐎰, ein Zeichen, das in der Regel *ϑ* darstellt. Daraus, dass das letzte Zeichen sowohl altbaktrischem 𐬚 als auch 𐬱 entspricht, dürfen wir wohl schliessen, dass es wie *ϑ* d. h. wie englisches *th* gelautet habe. Umgekehrt ergibt

sich auch daraus der Schluss, dass 𐎿 nicht *ś* (palatales *s*) sein kann, sondern reines, dentales *s* sein muss. Dem altbaktrischen ځ tritt im Altpersischen 𐏀 gegenüber, aber auch *d*. Dieses *d* geht *ϑ* = 𐬯 parallel, woraus wir auch für *d* (an dessen Stelle man δ erwartet) die Aussprache δ erschliessen können. Das Zeichen für *d* wurde also in den Keilinschriften doppelt, d. h. bald wie *d*, bald wie δ gesprochen.

Für altbaktrisches 𐬱 und 𐬴 hat das Altpersische blos einen Laut, nämlich jenen, der in dem Zeichen 𐏁 gelegen ist, voraus man, da 𐎿, wegen seines Wechsels mit 𐎰, unmöglich anders, denn wie *s* (*ϑ*) gelautet haben kann, schliessen muss, dass derselbe wie *š* gesprochen worden sei. Für das altbaktrische 𐬲 hat das Altpersische kein eigenthümliches Zeichen; in den seltenen Fällen, wo dieses altbaktrische 𐬲 sich fände, haben wir ein Zeichen vor uns, das auch altbaktrisches 𐬘 (*ǵ* d. i. *dž*) bezeichnet,[1] woraus für 𐬲 eher auf *ž* als auf *z* geschlossen werden kann.

Nach diesen Bemerkungen dürfte es Jedermann klar sein, dass wenn man die altbaktrischen Laute mit den entsprechenden altpersischen vergleicht, schon daraus auf die Aussprache von 𐬯 als *s*, von ځ als *z*, von 𐬱, 𐬴 als *š* und von 𐬲 als *ž* geschlossen werden kann, wodurch der Verdacht, dass diese Aussprache nicht die ursprüngliche erânische, sondern eine erst später aufgekommene ist, von selbst entfällt.

Aber auch sämmtliche modernen erânischen Sprachen bestätigen diese aus der Sprache der Keilinschriften gewonnene Bestimmung der altbaktrischen Laute. Im Neupersischen entspricht altbaktrischem 𐬯 durchgehends س, altbaktrischem ځ ebenso ز; 𐬱 und 𐬴 sind wie im Altpersischen durch einen einzigen Laut, nämlich ش vertreten und ebenso ist altbaktr. 𐬲 = neup. ژ.

Das Armenische stellt altbaktrischem 𐬯 durchwegs ս gegenüber, ebenso dem ځ in der Regel զ (neben ձ); die Laute 𐬱 und 𐬴 finden sich in շ (und ջ?) vereinigt wieder, ebenso 𐬲 in dem Zeichen ժ.

[1] Auch im Pehlewi werden *z*, *ž* durch [Pehlewi] wiedergegeben, ein Zeichen, welches sonst den Laut *ć* ausdrückt z. B [Pehlewi] *(duzd)* = neup. دزد, [Pehlewi] *(druž)* = altb. *druž-*, [Pehlewi] *(vazarg)* = neup. بزرگ, [Pehlewi] *(mêzitam* = neup. ميزيدن, [Pehlewi] *(rōz)* = neup. روز u. s. w.

Das Avghânische bietet für altb. 𐬯 gleich dem Neupersischen س, für 𐬰 in gleicher Weise ز, für 𐬱 und 𐬴 in den westlichen Dialekten ش, in den östlichen dagegen ښ, das Zeichen eines Lautes, der dem arabischen خ = altbaktr. 𐬑 entspricht. Für 𐬲 steht auch dort ژ, aber auch, sowie für ز, das Zeichen ږ, das dem Laute nach an ژ sich anschliesst. Beiläufig bemerken wir, dass wir ښ nicht für erânisch halten, sondern für einen indischen Eindringling, da bekanntlich in den modernen Dialecten des Nordens altes ष durch ख ک (z. B. بهاکها [*bhākhā*] ‚Sprache‘ = altind. *bhāṣā*) öfter wiedergegeben wird. Darnach dürfte die Bemerkung Spiegels (Altbaktr. Gramm. 46) über die nähere Verwandtschaft des Lautes von 𐬴 mit avghânischem ښ zu entfallen haben.

Am merkwürdigsten präsentirt sich unter den neuerânischen Sprachen das Ossetische. Dieses besitzt (mit Ausnahme unbedeutender dialectischer Fälle) den fünf altbaktrischen Zischlauten gegenüber blos zwei, nämlich *s* und *z*, so dass den Lauten 𐬯, 𐬱 und 𐬴: *s* und den Lauten 𐬰, 𐬲: *z* entgegentreten.

Ueberblickt man das bisher über die Zischlaute Vorgetragene, so geht zweierlei mit Sicherheit hervor, nämlich erstens, dass den Zeichen 𐬯, 𐬰 eine dentale, dagegen den Zeichen 𐬱, 𐬴, 𐬲 eine palato-linguale Aussprache zukommt und zweitens, dass die beiden altbaktrischen Laut-Zeichen 𐬱 und 𐬴 in allen erânischen Sprachen blos einen e i n z i g e n Vertreter (*š*) besitzen.

Daraus, dass altbaktrisches 𐬴 in keiner einzigen der erânischen Sprachen einen eigenen, ihm entsprechenden Vertreter besitzt, sondern mit dem 𐬱 zusammenfällt, sowie auch aus dem Umstande, dass in Betreff dieses 𐬴 die Zendhandschriften keine Consequenz beobachten, und es mit 𐬱 verwechseln, möchte man fast mit Spiegel (Altbaktr. Gramm. 45) der Vermuthung Raum geben, dass dieses 𐬴 ‚eine Grille oder übertriebene Feinheit der Vorleser des Avesta sei‘. Dagegen aber spricht, wie schon Spiegel (ebend. 46) hervorhebt, der Gebrauch der ältesten Handschriften. Wir finden dieses 𐬴 in der Regel nur da, wo die alte Lautgruppe *rt* im Inlaute im Westerânischen zu *s* im Osterânischen geworden ist (vgl. darüber unsere Erânica 9, Sitzb. d. k. Akademie d. Wissensch.

LXVI. 369, wo man noch *ϑwāša* ‚schnell‘ = *twarta*, *bāšar* ‚Ernährer‘ = *bartar*, *qāšar* ‚Geniesser, Trinker‘ = *qartar*, *vāša* ‚Wagen‘ = *varta*, nachtragen möge, alle mit unorganischer Verlängerung des Stammvocales), in jenen Fällen, wo anlautend dem alten *s* ein Explosivlaut vorhergeht, der dann stehen bleiben *(χ, f)* oder abfallen kann und kein weiterer Consonant nachfolgt, ferner in solchen Fällen, wo altes *s* inlautend nicht in *h* verwandelt wird. Im Auslaute kommt 𐬴 nicht vor, im Gegensatze zu 𐬱, das niemals im Anlaute allein sich findet, sondern blos in der Verbindung *sky* vorkommt.

Wenn wir nun alle diese Fälle überblicken und sorgsam erwägen, so ist es wohl mehr als wahrscheinlich, dass dem 𐬴 gegenüber dem 𐬱 blos eine stärkere, emphatische Lautung zukommt und wir werden kaum irren, wenn wir es als Verdoppelung[1] von 𐬱 bestimmen, worauf auch die Form des Zeichens (nämlich zwei unter einander geschriebene 𐬱) hinführt. Mit dieser Annahme einer blossen Verdoppelung, also eines blos graphischen Momentes, löst sich auch auf eine ganz natürliche Weise die immerhin auffallende Erscheinung, dass ein bestimmter Laut der alten Sprache in keiner einzigen der erânischen Sprachen einen eignen Vertreter findet.

Nach diesen Erörterungen wird es uns wohl nun gestattet sein, die Zischlaute des Altbaktrischen folgendermassen zu bestimmen:

𐬯	𐬰	*s*	*z*
𐬱	𐬲	*š*	*ž*
(𐬴)		(*šš*)[2]	

[1] Der Umstand, dass 𐬴 im Altbaktrischen öfter im Anlaute vorkommt, meistens aus älterem *ks* hervorgegangen, kann wohl nicht gegen unsere Ansicht geltend gemacht werden. Das altbaktrische 𐬴 verhält sich als emphatischer Laut zu 𐬱 wie neup. ص zu س. Freilich kommt ص in erânischen Wörtern nur sehr selten vor und zwar als Variante von س z. B. in صد = سد, in شصت = شست u. s. w. Dass der Laut von 𐬴 als Verdoppelung von 𐬱 aufgefasst wird, ist ein rein graphisches Moment, das mit der physiologischen Seite des Lautes gar nicht zusammenhängt.

[2] In dieser Weise scheint auch Haug die betreffenden Schriftzeichen zu bestimmen, da er (An old Żand-Pahlavi glossary by Hoshengji and Haug. Bombay 1867, 8. S. 81) 𐬯 durch *s*, 𐬰 durch *z*, 𐬱 und 𐬴 durch *sh* und 𐬲 durch *zh* umschreibt.

Was nun den etymologischen Ursprung dieser Laute anbelangt, so entspricht altbaktr. in den verwandten Sprachen folgenden Lauten:

1. altem *k*, und zwar im An- und Inlaute vor Vocalen und tönenden consonantischen Dauerlauten, mithin = altind. *ś* z. B. *(satĕm)* ‚hundert' = altind. *śatam*, griech. ἑ-κατόν, neup. سد *(sad)*; *(nasu-)* ‚Leiche' = griech. νέκυ-ς vgl. altind. *naś-*; *(pĕrĕsaiti)* ‚er frägt' = neup. پرسد *(pursad)*, latein. *prec-*, altind. *praś-* (vgl. *praś-na-* ‚Frage'); *(srūta-)* ‚berühmt' = griech. κλυτό-ς, altind. *śruta-*; *(aspa-)* ‚Pferd' = altind. *aśva-*, latein. *equus*; *(syāva-)* ‚bräunlich, schwarz, dunkel' = neup. سياه *(siyāh)*, altind. *śyāva-*, griech. κυάνεος; *(asman-)* ‚Stein, Himmel' = altind. *aśman-*, altslav. *kamen-*, neup. آسمان *(āsmān)*.

Vor *m*, *n*, *t* im Inlaute ist oft aus hervorgegangen z. B. *(maēsman-)* ‚Urin' von *miz-*, altind. *mih* (= *migh*), griech. μιχ-, latein. *mig-*; *(barĕsman-)* ‚Barsom' = *barĕzman-* identisch mit altind. *brah-man-*, *(yasna-)* ‚Opfer, Opfergebet' von *yaz-*, altind. *yaǵ-*; *(āstar-)* ‚Bedrücker' von *āz-* griech. ἀγχ-; *(varĕdusma-)* ‚weiche Erde' = *varĕdva* + *zĕm-*; *(ni-sma-)* ‚Tiefe' = *ni* + *zĕm-*.

In der Bedeutung des als = altem *k* geht demselben im Altpersischen im An- und Inlaute vor Vocalen *ϑ* parallel z. B.: *ϑah-* ‚sprechen' = altbaktr. *sañh-*, latein. *cens-*; *ϑuχra-* ‚roth, glänzend' = altbaktr. *suχra-*, neup. سرخ *(surχ)*, *viϑ-* ‚Clan' = altbaktr. *vis-*, altind. *viś* vgl. griech. Ϝοῖκο-ς; *maϑišta-* ‚grösster' vgl. altbaktr. *maso* ‚Grösse' (Stamm: *masañh-*), griech. μῆκος und altbaktr. *masyo* ‚grösser' (Stamm: *mas-yañh-*).

2. altem *s* vor *k*, *ć*, *t*, *n*, *p* im An- und Inlaute und im Auslaute vor *ć* der enklitischen Partikeln *ća*, *ćit*, ferner wenn es aus *t-s* hervorgegangen ist z. B.: *(skĕnd)* ‚zerbrechen' = altind. *ćhid-* (= *skid*), griech. σχιδ-, neup. aber شكستن *(šikastan)*, was auf *škĕnd* hinführen würde; *(skĕmba-)* ‚Säule' = altind. *skambha-*; *(sćid)* ‚zerbrechen' Nebenform von *skĕnd-*; *(tĕmas-ćiϑra-)* ‚aus der Finsterniss stammend' von *tĕmañh-*, altind. *tamas-*; *(stā)* ‚stehen' = altind. *sthā*, griech. στα-, neup. استادن *(istādan)*; *(asti)*

‚er ist‘ = altind. *asti*, griech. ἐστί, neup. است *(ast)*; *(stāna-)* ‚Ort‘ = altind. *sthāna-*, neup. ستان *(-stān)*; *(snā)* ‚waschen‘ = altind. *snā*; *(spas)* ‚spähen, um sich blicken, bewachen‘ = latein. *spec-*; *(spar)* ‚mit den Füssen treten‘ = altind. *sphur-*, griech. ἀσπαίρω, σπαίρω; *(aspas-ća)* ‚und das Pferd‘ = altind. *aśvaś-ća*; *(üϑotâs)* ‚Fettigkeit‘ = *üϑotāt* + *s*, *(pourutās)* ‚Fülle‘ = *pourutāt* + *s*.

Der Fall *s* + *ć* ist insofern merkwürdig, als er eher auf die Aussprache des *s* als *ś* denn als *s* hinweisen würde.

Im Gegensatze zum Altbaktrischen findet sich im Altpersischen vor *ć* der Laut *š*, z. B. *kaš-ćiy*, *aniyaš-ća* u. s. w.

3. einem alten Dental vor folgendem *t*, seltener *m*. In diesem Falle ist der Dental durch den Process der Assibilation als *ϑ* endlich in *s* übergegangen (vgl. denselben Process im Griechischen und Gothischen) z. B.: *(basta-)* ‚gebunden‘ = *bad-ta* von *bad-*, altind. *bandh-*, neup. بسته *(bastah)*; *(paiti-busti-)* ‚Bemerkung‘ von *paiti* + *bud*, altind. *budh-*; *(ustĕma-)* ‚der äusserste, höchste‘ = altind. *uttama*; *(ustāna-)* ‚ausgestreckt‘ = altind. *uttāna-*; *(dastē)* ‚wird gegeben‘ = *dad-tē*; *(voistā)* ‚du weisst‘ = *void-ta* vgl. griech: Ϝοῖσθα; *(irista-)* ‚gestorben‘ = *iriϑ-ta*; *(aēsma-)* ‚Brennholz‘ = *aēδ-ma* von *iδ-*, neup. هيزم *(hēzam)*, vgl. altind. *idh-ma* von *idh-*, griech. ἰθ-; *(varĕsman-)* ‚Wachsthum‘ = *vared-man* von *vared-*, altind. *vṛdh*.

Das altbaktrische entspricht in den verwandten Sprachen folgenden Lauten:

1. altem *gh* = altind. *h*, griech. χ z. B.: *(zima-)* ‚Winter‘ = altind. *hima-*, griech. χεῖμα; *(azĕm)* ‚ich‘ = altind. *aham*; *(miz)* ‚Urin lassen‘ = altind. *mih-*, griech. μιχ-; *(zasta-)* ‚Hand‘ = altind. *hasta-*; *(zaōtar-)* ‚Opferpriester‘ *(zaōϑra-)* ‚Weihwasser, dann Opferdarbringung‘ = altind. *hōtar-* und *hōtra-* von *hu* (= *ghu*) griech. χυ-; *(erezi-)* ‚Hode‘ = griech. ὄρχι-ς vgl. arm. որձատ *(orʒ-at)* ‚verschnitten‘.

In dieser Bedeutung geht (gleichwie dem *s* das *ϑ*) dem altbaktrischen im Altpersischen *δ* parallel z. B.: *adam* ‚ich‘ = altbaktr. *azĕm*; *dasta-* ‚Hand‘ = altbaktr. *zasta-*, neup. دست

(dast); *daraya-* ‚Meer' = altbaktr. *zrayo, zarayo* (Stamm: *zarayañh-*), neup. دريا *(daryā)*; *didā* ‚Festung' von altbaktr. *diz-* altind. *dih* (vgl. *dēha-*) und gothisch *dig-*.

2. altem *g*, wo dann das Altindische *ǵ* bietet z. B.: *(ĕrĕzu-)* ‚gerade, in die Höhe ragend' = altind. *ṛǵu-* vgl. griech. ὀργυιά = altind. *ṛǵvī*; *(ĕrĕzata-)* ‚Silber' = altind. *raǵata*, latein. *argentum*; *(rāz)* ‚leuchten' = altind. *rāǵ-*; *(zaurva-)* ‚Alter' = altind. *ǵaras*, griech. γέρων; *(zan)* ‚erzeugen, gebären', davon *(zāta-)* ‚geboren' = altind. *ǵan-*, griech. γεν-, neup. زاده *(zādah)*; *(yaz)* ‚opfern' = altind. *yaǵ-*; *(vĕrĕz)* ‚arbeiten', griech. ϝεργ-, neup. ورزيدن *(warzīdan)*; *(zuš)* ‚wünschen' davon *(zaōša-)* ‚Wunsch, Begehr' = altind. *ǵuṣ*, latein. *gustare*.

Auch hier geht dem altbaktrischen im Altpersischen *ž* parallel z. B. *dauštar* ‚Freund' von altbaktr. *zuš-*, neup. دوست *(dōst)*.

Ganz isolirt steht *(guz)* ‚verbergen' = altp. *gud-*, altind. *guh-*, griech. κυθ- (Urform: *ghudh*), wo altbaktrisches *z* aus altem *dh* hervorgegangen ist.

3. einem alten Dental vor folgenden *d*. Der lautliche Process ist wie bei zu beurtheilen z. B.: *(dazdi)* ‚gib' = *dad-di*. Merkwürdig ist *(nazda-)* ‚nahe' = neup. نزديك *(nazdīk)*, das man versucht ist, an altind. *naddha-* (von *nah* part. perf. pass.) anzuknüpfen, wogegen aber lautliche Schwierigkeiten auf erânischem Gebiete sprechen.

4. einem alten *s* nach *ă* im Auslaute des ersten Gliedes eines Wortcompositums, welches *s* sonst als *h* geschwunden ist und nur vor dem *ć* der enklitischen Partikeln *ća, ćit* als *s* sich halten würde z. B.: *(zaraz-dāiti-)* ‚Ausübung der Ergebenheit' von *zarañh-* ‚Ergebenheit' = altindisch *haras-*; *(māz-drāǵahya-)* ‚einen Monat dauernd' von *māñh-* ‚Monat' und *drāǵañh-* ‚Länge'; *(māzdazdūm)* ‚beherziget' von *manañh-* = altind. *manas* + *dā* *(dad-)*. In Betreff des *māz-* = *manañh-* vgl. *sma-* = *zĕm-*.

Vor *m, n*, dem Anlaute der Suffixe, geht *z* im Auslaute der Wurzeln in über (vgl. oben unter), vor *t* in demselben Falle verwandelt es sich in (vgl. unten unter).

Das altbaktrische entspricht in den verwandten Sprachen folgenden Lauten:

1. altem *s* im Auslaute nach Consonanten und Vocalen ausser *â* (in welchem Fall Verwandlung des *s* in *h* stattfindet, das aber als sehr schwach lautend nicht geschrieben wird), im Inlaute bei *duš-* vor allen Stummlauten und *m*, sonst besonders vor *t*, nach anderen Vocalen als *ă*, im Anlaute bloss in der Verbindung *sk*, einer Variante von z. B.: *(āfš)* ‚Wasser‘, *(kĕrĕfš)* ‚Körper‘ *(nasuš)* ‚Leiche‘, *(paitiš)* ‚Herr‘, *(baroiš)* ‚du mögest tragen‘, *(hištahi)* ‚du stehest‘ gegenüber *stā* = altind. *tiṣṭhasi*, wogegen das Neupersische هستم *(hastam)* ‚ich stehe da‘ bietet, *(aiwi-štāra-)* ‚Bedeckung, Plage‘, dagegen: *(āstārayeiti)* ‚er befleckt‘ beide von *star-*, *(vahišta-)* Superlativ von *vaṅhu-*, altind. *vasu-* ‚gut‘, neup. بهشت *(bahišt)*, *(uštra-)* ‚Kameel‘ = altind. *uṣṭra-*, neup. شتر *(šutur)*.

2. vor *t*, *h* ist oft aus = altem *k* und vor *t* aus ز = altem *g*, *gh* hervorgegangen z. B.: *(paršta-)* ‚gefragt‘ von *parĕs-*, neup. پرسیدن *(pursīdan)*, latein. *prec-*; *(daršti-)* ‚das Sehen‘ = altind. *dṛṣṭi-* von *dares*, griech. δερκ-; *(ušti-)* ‚Verlangen‘ und *(vašti)* ‚er will, verlangt‘ beide von *vas* = altind. *vaś*, griech. Fεκ-; *(viš-haurva-)* ‚Haus schützend‘ *(viš-harĕzana-)* ‚reich an Häusern‘ beide von *(vīs)*; *(uz-dišta-)* von *uz-diz-*, altind. *dih*, griech. τιχ-; *(varšta-)* ‚gemacht‘ von *varĕz-*, griech. Fεργ-; *(maršta-)* von *marĕz*, *(yešti-)* und *(yaštar-)* von *yaz-*.

Im Auslaute vor Partikeln und Praepositionen geht *š* vor tönenden Lauten in *ž* über (vgl. unter demselben).

Das altbaktrische entspricht in den verwandten Sprachen folgenden Lauten:

1. altem *gh* = altind. *h*, griech. χ z. B.: *(aži-)* ‚Schlange‘ = altind. *ahi-*, griech. ἔχι-ς; *(druž)* ‚betrügen, anfeinden‘ = altind. *druh-*, gothisch *driugan* ‚Kriegsdienste thun, kämpfen‘; *(daž)* ‚verbrennen‘ = altind. *dah*; *(draž)* ‚festhalten‘, vgl. altind. *dṛh-*.

Altbaktrisches ist demnach desselben Ursprungs wie ز. Während aber ز vor folgendem *t* in übergeht, wandelt sich

in *χ* z. B.: (*druχta-*) von *druž*, (*draχta-*) von *draž*.[1] —

2. altem *g*, das dann im Altindischen als *ǵ* auftritt, z. B.: (*zĕnu-*) ‚Knie' = altind. *ǵānu-*, griech. γόνυ; (*žnātar-*) ‚Erkenner' von altind. *ǵñā*, griech. γνω-; (*taēža-*) ‚Axt' und (*tižin-*) ‚scharf' vgl. altind. *tiǵ*, *tēǵas*, (*ǵažu-*) ‚zum Leben kommend' von altind. *ǵīv-*.

Ganz isolirt steht (*yūžĕm*) ‚ihr' = altind. *yūyam*, wo aus *dž* () hervorgegangen zu sein scheint.

3. altem *š*, das vor tönenden Lauten in *ž* übergehen muss z. B.: (*čīždī*) ‚lehre' von (*čiš*), (*yaož-daϑ*) ‚reinigen' von *yaoš* adv. ‚rein', altind. *yōs*, (*duž-ūχta-*) ‚schlechte Rede', (*duž-daēna-*) ‚einem schlechten Gesetz ergeben' beide von *duš*, altind. *dus*, griech. δυσ-, (*niž-bĕrĕta-*) ‚weggebracht' von *niš*, altind. *nis*, (*ϑrižat-*) ‚ein Drittel' von *ϑriš*, wogegen sich (*biš-āmrūta-*) ‚zweimal zu sprechen' (von einem gewissen Gebete) findet.

Manchmal findet sich *ž* für altes *š* nach γ, wo man statt γ*ž* eher *χš* erwarten sollte z. B.: (γ*žar*) ‚fliessen' davon (*apa*γ*žāra-*) vgl. altind. *kṣar*, (*didrā*γ*žaṅh-*) ‚Befestigung' von einem Desiderativum der Wurzel *draž* (für *dragh*) abgeleitet.

Räthselhaft ist das in (*awždāta-*) ‚ins Wasser gelegt' und in (*va*γ*žĕbyo*), (*vā*γ*žibyo*) Dat.-Abl. Plural von *vać-*.

(*ϑwaroždūm*) 2 ps. dual Impf. med. (Yasna XXIX, I) von *ϑwarĕs-* ist insofern auffallend, als man eher *ϑwarozdūm* erwartet.

Altbaktrisches entspricht in den verwandten Sprachen (ausser wo es aus *rt* hervorgegangen ist, vgl. darüber oben und vor *n* vgl. *ašnaōiti* ‚er gelangt' von *as*, altind. *aś-*) durchgehends altem *s* und zwar inlautend zwischen Vocalen, deren erster nicht *ă* ist, nach *r* und vor *m*, dann nach *χ*, *f* sowohl im An- als auch im Inlaute. Wenn im Anlaute oder nach *a* frei im Inlaute sich findet, ist *χ* vor demselben abgefallen

[1] verhält sich darnach zu wie im Altindischen das *ǵ* von *yuǵ* (part. perf. pass. *yuk-ta-*) zu dem *ǵ'* von *yaǵ'* (part. perf. pass. *iṣ-ṭa-*).

z. B.: (*išu-*) ‚Pfeil‘ = altind. *iṣu*, (*viša-*) ‚Gift‘ = altind. *viṣa*, (*pourušа-*) ‚verfilzt, zottig‘ = altind. *paruṣa*, (*ušaṅh-*) ‚Morgenröthe‘ = altind. *uṣas*, (*aršan-*) ‚Mann‘ = griech. ἄρσην, ἄῤῥην, (*aēšma-*) ‚Zorn‘, (*χšaēta-*) ‚glänzend‘, (*fšarĕma-*) ‚Scham‘, (*drafša-*) ‚Fahne‘, (*šoiϑra-*) ‚Wohnort‘ = altind. *kṣētra*, (*tašan-*) ‚Zimmermann, Baumeister‘ von *taš* = altind. *takṣ*, griech. τέκτων, (*dašina-*) ‚rechts‘ = altind. *dakṣiṇa*.

Während man vor *n* die Schreibung beibehält, z. B.: (*raōχšna-*) ‚glänzend‘, (*dafšnya-*) ‚Betrüger‘, wird vor *t* das in verwandelt. Man schreibt also: (*fradaχšaya*) ‚lehre‘ aber (*fradaχšta-*) part. perf. pass., ebenso: (*χšvaš*) ‚sechs‘ aber (*χštva-*) ‚der sechste‘ u. s. w.

Wenn man nun das von uns über die fünf altbaktrischen Zischlaute Vorgebrachte überblickt, so sieht man, dass und , was ihren Ursprung anbelangt, schwer von einander zu unterscheiden sind, indem sie beide grösstentheils auf alte *gh*, *g* (= altind. *ģ*) zurückgehen.[1] Indem mit *š* wechselt, dagegen mit *s* und ihm auch im Altpersischen parallel geht, wird man auf eine rein dentale Aussprache des und eine mehr palato-linguale des hingeführt, woraus ein dem Lepsius'schen diametral entgegengesetztes Resultat sich ergibt. Dasselbe Verhältniss wie zwischen und muss auch zwischen und obgewaltet haben. Bei könnte man auf den Umstand sich berufen, dass es auch altem *k* entspricht und ihm also eine dem indischen श ähnliche Aussprache zugekommen sein muss; aber gerade in diesem Falle wird die Aussprache des als *ś* durch das Altpersische mit seinem dem entsprechenden *ϑ* ganz unmöglich gemacht. — steht also auch phonetisch in einem Gegensatze zu , welchem wir nach dem übereinstimmenden Zeugnisse aller erânischen Sprachen die Aussprache *š* beilegen müssen. Dass aber diese Aussprache dem ursprünglich fremd gewesen und von mit in dasselbe eingedrungen sei, — wie Lepsius annimmt, — möchten wir bezweifeln, da gerade dieses ausser im Altbaktrischen nirgends vorkommt und wie

[1] Auch graphisch scheint nichts anderes als eine Verschnörkelung von zu sein.

wir bereits bemerkt haben, blos eine graphische Modification des 𐬱 sein dürfte.

Dass aber 𐬯 und 𐬱 einmal in der Aussprache sich nahe berührt haben, dies beweist eine Reihe von Fällen, in denen eine Verwechslung von 𐬯 und 𐬱 in der That vorliegt und zwar finden wir viel häufiger 𐬱 für 𐬯, als umgekehrt geschrieben. Die Form 𐬀𐬱𐬙𐬀𐬥 *(aštan-)* steht für *astan* = *aktan* und das 𐬱 vor *t* nach *a* ist hier um so befremdender, als die Sprache in diesem Falle für altes *st* durchgehends 𐬯𐬙 setzt (vgl. 𐬀𐬯𐬙𐬀 [*asta-*] = altind. *asthi-*). Auch das Neupersische bietet die Form هشت *(hašt)*. Hier scheint die Analogie von *paršta* u. s. w. massgebend gewesen zu sein. Im neupers. شاخ *(šāχ)* ‚Ast' = altind. *śākhā* und in شنودن *(šinūdan)* ‚hören' = altind. *śru*, Praes. *śṛ-ṇu-* für *śru-ṇu-* steht ش für س im Anlaute und die letzte Form ist besonders desswegen auffallend, weil سرودن *(surūdan)* ‚recitiren' = altbaktr. *srāvayāmi* und خسرو *(χusraw)* = altbaktr. *husravaṅh-* das regelrechte س darbieten. Ist vielleicht bei شنودن eine ältere Form 𐬱𐬥𐬎 für *su-nu-* anzunehmen? Das neupersische شکستن *(šikastan)* zeigt *š* an Stelle des altbaktrischen 𐬯 von 𐬯𐬐𐬆𐬧𐬛 *(skĕnd)*. Das altpersische *dauštar-* stimmt nicht mit neup. دوست *(dōst)*, auch nicht das altpersische *vašna-* mit altbaktr. *vasna-*, armen. վասն *(wasn)*. Dem altbaktrischen *išu-* ‚Pfeil' tritt das altpersische *isu-* gegenüber, und anstatt altpers. *tars*, altbaktr. *tarĕs*, neup. ترسیدن *(tarsīdan)* würde man nach dem altindischen *tras* eher *tarš* erwarten. Auch das armenische շուն *(šun)* = altbaktr. *sūni-* zeigt շ für 𐬯.

In jenen Fällen, wo altes *t* durch benachbartes *r* (im Altbaktrischen) und benachbartes *y* (im Altpersischen) in *ϑ* und endlich in *s* verwandelt wird, möchte man dieses als *s* (𐬯) erwarten, es tritt uns aber factisch im Altbaktrischen als 𐬴, im Altpersischen als *š* entgegen. Ueber altbaktr. 𐬴 = *rt* ist bereits oben gehandelt worden; in Betreff von altpers. *š* = *ty* beachte man folgende Fälle: *uvaipašiya-* = altbaktr. *qaēpaiϑya-*, *uvāmaršiyuš* = altbaktr. *qāmĕrĕϑyuš*, *hašiya-* = altbaktr. *haiϑya-* altind. *satya-*, armen. հաստ *(hajt)*.

Dasselbe gilt auch von dem aus *t* im Auslaute nach *au* entstandenen Zischlaute im Altpersischen, der ebenso statt durch das erwartete *s* (= *ϑ*) durch *š* wiedergegeben wird,

z. B. *akunauš* ‚er machte' = *akunaut*, *adaršnauš* ‚er wagte' = *adaršnaut*.

Wenn wir alle diese Fälle überblicken, so ersehen wir, dass die beiden Laute *ś* und *s* in den erânischen Sprachen ihre Articulationsstellen förmlich gewechselt und sich auf diesem Wege gekreuzt haben. Aus dem altarischen *ś* (= altem indogerm. *k*) wurde erânisches *s* und aus dem altarischen *s* (wo dieses nicht zu *h* ward) wurde erânisches *š* (dem alten *ś* der Aussprache nach ähnlich). Auf die Periode des Ueberganges (der Kreuzung beider Laute) ist der Wechsel von *s* und *ś* zurückzuführen.

XIII. SITZUNG VOM 16. MAI 1877.

Sr. Excellenz der Herr Curator-Stellvertreter Ritter von Schmerling theilt mit, dass er in Abwesenheit Sr. kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Curators der kais. Akademie die feierliche Sitzung am 30. Mai d. J. eröffnen werde.

Die Direction der Staats-Oberrealschule zu Marburg spricht ihren Dank aus für die Betheilung mit Publicationen der Classe.

Herr Geheimrath Dr. von Löher in München übersendet mit Begleitschreiben den ersten Band der von ihm herausgegebenen ‚Archivalischen Zeitschrift'.

Von dem w. M. Herrn Professor Conze wird das erste Heft der von ihm in Gemeinschaft mit Professor Hirschfeld herausgegebenen ‚Archäologisch-epigraphischen Mittheilungen aus Oesterreich' überreicht.

Das w. M. Herr Dr. Pfizmaier legt eine für die Sitzungsberichte bestimmte Abhandlung unter dem Titel: ‚Ein Donnerthier Japans' vor.

Das c. M. Herr Professor von Zahn in Graz übersendet zur Aufnahme in die akademischen Publicationen eine Abhandlung unter dem Titel: ‚Zur Geschichte Herzog Rudolfs IV.'

Herr Dr. Ernst von Bergmann in Wien legt mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Sitzungsberichte vor: ‚Das Buch vom Durchwandeln der Ewigkeit'. Herausgegeben nach dem Papyrus 29 der k. k. ägyptischen Sammlung in Wien.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften.

Academia scientiarum Boica: Monumenta Boica. Volumen XLIII. Monachii, 1876; 4⁰.

Académie royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Bulletin. 46e Annèe, 2e Série, tome 43. Nr. 3. Bruxelles, 1877; 8⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. bair., zu München: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe. 1876. Heft V. München, 1876; 8⁰.

— königl. preussische, zu Berlin: Monatsbericht. December 1876. Berlin, 1877; 8⁰.

Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Della Serie Volume III. Filosofia e Filologia. Vol. II. Pisa, 1877; 8⁰.

Archivalische Zeitschrift von Dr. Franz von Löher. I. Band. Stuttgart, 1876; 8⁰.

Archives du Grand-Duché de Luxembourg: Chartes de la Famille de Reinach. (Années 1221—1455. — Nr. 1 à 1673). 1er Fascicule. Luxembourg, 1877; 8⁰.

Freiburg i. B., Universität: Akademische Gelegenheits-Schriften von 1875/6. 19 Stücke. 4⁰. und 8⁰.

Handels- und Gewerbekammer in Wien: Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1875. Wien, 1877; 8⁰.

Königsberg, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften von 1876. 4⁰. und 8⁰.

Mittheilungen, Archäologisch-epigraphische, aus Oesterreich, herausgegeben von A. Conze und O. Hirschfeld. Jahrgang I. Heft I. Wien, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe Année, 2e Série, Nr. 46. Paris, 1877; 4⁰.

Rostock, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1875/6. 4⁰. und 8⁰.

Thomas, Georg Martin Dr.: Commission des Dogen Andreas Dandolo für die Insel Creta vom Jahre 1350. München, 1877; 4⁰. — Register zum Capitular des Deutschen Hauses in Venedig. München, 1876; 4⁰.

Verein, historischer, in St. Gallen: Der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit; mit 1 Tafel. St. Gallen, 1877; 4⁰. — St. Gallens Antheil an den Burgunderkriegen; mit 1 Tafel. St. Gallen, 1876; 4⁰. — Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Theil III. Lieferung II und III. 1241—1296. St. Gallen, 1876; 4⁰. — Ekkeharti (IV.) Casus Sancti Galli durch Gerold Meyer von Knonau; mit 1 Plänchen. St. Gallen, 1877; 8⁰.

— militär-wissenschaftlicher, in Wien: Organ. XIV. Band. Separat-Beilage zum 3. Hefte 1877. Wien; 8⁰.

Wissenschaftlicher Club: Jahresbericht 1876/77. Wien, 1877; 8⁰.

Ein Donnerthier Japans.

Von

Dr. A. Pfizmaier,

wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

Die vorliegende Arbeit bildet, an die Abhandlungen: ‚Die Einkehr in der Strasse von Kanzaki' und ‚Auf den Bergen von Sagami' sich anreihend, die Fortsetzung und den Schluss der Erklärung des früher erwähnten Werkes 雲妙間雨夜月 *kumo-no taje-ma ama-jo-no tsuki* ‚Der Zwischenraum der Wolken, der Mond der Regennacht', dessen Hauptgegenstand die Erzählung von einem sogenannten Donnerthiere und der unsichtbaren Hilfe der Göttin Kuan-ze-on.

Ueber das auch in China nicht ganz unbekannte Donnerthier liefert das Vorwort des japanischen Buches einige Nachrichten, welche indessen zu unbestimmt und unzusammenhängend sind und deren Mittheilung vielleicht an einem anderen Orte erfolgen wird. Hier wird nur die Angabe gemacht, dass dieses Thier mit dem Donner zur Erde fällt, und ist dabei von wunderbaren Kräften, in deren Besitze es sich befinden soll, weitläufig die Rede. Es setzt den Bonzen Sai-kei in Stand, seinen Verfolgern, selbst dem Reichsvorsteher von Òmi, auf der Höhe des Berges Iwa-to-jama eine Weile Trotz zu bieten.

Die Zeit der Begebenheit ist das zweite Jahr des Zeitraumes En-bun (1357 n. Chr.). Die stark buddhistisch gefärbten, nicht selten eine grosse Breite zeigenden Darlegungen enthalten, namentlich in Bezug auf Recht und Ehre, Ansichten, welche mit den unserigen geradezu im Widerspruche stehen, sind jedoch für die Kenntniss der Sitten des Landes, wie sie waren oder sind, besonders werthvoll.

Der Ort der Handlung ist die auf der öfters genannten japanischen Karte fehlende Feste des Kuan-on-Tempels in dem

Kreise E-tsi, Reich Òmi, und deren Umgebung. Der Fluss E-tsi-gawa findet sich im Südwesten der Kreisstadt E-tsi und ergiesst sich in den See Bi-wa.

Das Gebirgsdorf 武佐 Mu-sa liegt südwestlich von der Kreisstadt E-tsi in dem Kreise Kama-fu. Der Ort 守山 Mori-jama liegt noch weiter südwestlich in dem Kreise Ja-su.

Der Spiegelberg *(kagami-jama),* der seinen Namen von dem Orte 鏡 Kagami (Spiegel) erhielt, liegt östlich von Mori-jama. Von dem Berge Iwa-to-jama (Berg der Felsenthüre) wird angegeben, dass er im Osten der Feste des Kuan-on-Tempels liegt, er wird jedoch auf der genannten Karte nicht bezeichnet.

Das Werk ‚der Zwischenraum der Wolken' u. s. w. besteht im Ganzen aus zwölf Capiteln. Die vier letzten in dieser Abhandlung bearbeiteten Capitel führen im Japanischen die folgenden Ueberschriften:

U-no tsuki-no mai-fibari. ‚Die tanzende Lerche des vierten Monats.'

Kagami-jama-no asa-kumori. ‚Die Morgenumwölkung des Spiegelberges.'

Kuma-no ma-jumi jomogi-no ja. ‚Die Bogen von Maulbeerholz, die Pfeile von Beifuss.'

Iwa-to-jama-no taki-no ito. ‚Der Wasserfallfaden des Berges der Felsenthüre.'

Die tanzende Lerche des vierten Monats.

伊原 *(I-wara)* 二郎次郎 *(zi-ro-zi-rò)* 武章 *(take-akira)-ga ko-domo* ¦ 妙 *(taje)* ¦ 多次吉 *(ta-zi-kitsi)-wa* | *inuru tosi-jori* ¦ 山田 *(jama-da)* 信二郎 *(nobu-zi-rò)* 詮通 *(nori-mitsi)-ga megumi-wo ukete* | 江州 *(kô-siû)* 觀音寺 *(kuan-on-zi)-no* 城中 *(zeô-tsiû)-ni ari. Nori-mitsi fukaku kare-ra-ga* 孝心 *(kô-sin)-ni* 感激 *(kan-geki)-si* | *ije-ni jasinai-te waga ko-no gotoku itsukusi-mi* | *te-narawasi* | *mono-jomase* | *mata ta-zi-kitsi-ni-wa* | 弓馬 *(kiû-ba)* 劍術 *(ken-ziùtsu) suje wosije-keru-ni* | 武藝 *(bu-gei) sono* 器 *(ki)-ni taje-tare-ba* | *imada iku-fodo-mo aranu-ni* | *tosi-take-taru kata-ni-mo* | *tatsi-masari-te-zo mije-si* | *kaku-te tsugu-no tosi u-dzuki fazime-tsu kata* | *nori-mitsi-wa* | *aru fi mato jumi-wo in tote* | *taje-to ta-zi-kitsi-wo ite niwa-ni*

idzuru-ni | fi-goro konomi-te fibari-wo kai-tsuke | kago-jori idasi-te takaku mawasi nado suru-ni | fibari-wa 主 *(sijû)-no te-ni sitagai-te | aru-wa nobori aru-wa kudari |* 進 退 *(sin-tai) kokoro-ni makasezu-to iû koto-naku | tsui-ni nige-sarazu-site | kago-ni kajeri-iri-si-ka-ba | nori-mitsi fukaku tsiò-ai-site | kono fi-mo fibari-wo | kago-nagara niwa-ni mote-ide | mato-wo i-fatsuru made | kono tori-wo-mo asobase-ba-ja tote | te-dzukara kago-no kutsi-wo firaki | sate ta-zi-kitsi-to tomo-ni | ja-nami tsukurò-ni-zo | fibari-wa jagate kago-wo ide | awo-sora-wo sasi-te mai-agaru wori-si-mo | me-te-naru wo-zaki-jori | sira-fu-no taka* 忽 然 *(kotsu-zen)-to otosi-ki-tsu | fibari-wo ôte | ja-niwa-ni toran-to su.*

Taje und Ta-zi-kitsi, die Kinder I-wara Zi-ro-zi-rò Take-akira's, seit dem vergangenen Jahre der Gnade Jama-da Nobu-zi-rò Nori-mitsi's theilhaftig, befanden sich in der Feste des Kuan-on-Klosters in Òmi. Nori-mitsi, von ihrem älternliebenden Sinne tief ergriffen, ernährte sie in seinem Hause und liebte sie wie die eigenen Kinder. Er liess sie sich im Schreiben üben und lesen. Ferner lehrte er Ta-zi-kitsi Pfeilschiessen, Reiten, die Fechtkunst, und in den Künsten des Krieges schien dieser, da er vermöge seiner Geschicklichkeit ihnen gewachsen war, nach noch nicht langer Zeit die in Jahren Vorgerückten zu übertreffen.

Somit trat Nori-mitsi im Anfange des vierten Monates des nächsten Jahres eines Tages, um mit dem Bogen nach dem Ziele zu schiessen, mit Taje und Ta-zi-kitsi in den Vorhof hinaus. Es war durch Tage seine Freude, eine Lerche zu halten, sie aus dem Käfige zu nehmen und hoch herumfliegen zu lassen. Die Lerche, der Hand des Gebieters folgend, stieg bald empor, bald liess sie sich herab. Nicht ohne Willkür in ihrem Fluge nach vorwärts und rückwärts, kehrte sie zuletzt, ohne zu entfliehen, in den Käfig zurück. Nori-mitsi liebte sie sehr und brachte auch heute die Lerche in dem Käfige in den Vorhof hinaus. Indem er bis zur Beendigung des Schiessens nach dem Ziele auch diesen Vogel sich vergnügen lassen wollte, öffnete er eigenhändig die Thüre des Käfigs und machte zugleich mit Ta-zi-kitsi die Pfeile zurecht. Die Lerche verliess sogleich den Käfig und stieg tanzend zu dem blauen Himmel empor. In diesem Augenblicke stürzte sich von dem Vorgebirge

zur Rechten plötzlich ein weissgestreifter Falke herab. Er verfolgte die Lerche und wollte sie schnell ergreifen.

Nori-mitsi kitto mite o-oki-ni ikari | are i-te tore | -to i-i-mo fatenu-ni | ta-zi-kitsi-wa | tada-ima tsugò-taru jumi ja-wo | kiri-kiri-to fiki-katame | tsiò-to fanase-ba ajamatazu | taka-no tada-naka-wo i-tari-si-ga | taka-wa ja-wo oi-nagara | fibari-wo mu-dzu-to kai-tsukami | 端 然 *(tan-zen)-to site* 死 *(si)-si-tari-keru. Sono toki nori-mitsi-wa | taje ta-zi-kitsi-to tomo-ni | fasiri-jori-tsutsu kudan-no taka-wo miru-ni | sude-ni* 死 *(si)-si-tare-domo tòrezu. Fibari-wa itaku tsukamarete kore-mo faja* 死 *(si)-site-keri.*

Nori-mitsi blickte scharf hin und rief sehr zornig: Schiesse ihn! — Er hatte dieses kaum gesagt, als Ta-zi-kitsi den so eben aufgelegten Pfeil unter Knarren des gespannten Bogens los-drückte. Ohne zu fehlen, schoss er ihn mitten in den Falken. Der Falke, obgleich von dem Pfeile verwundet, erfasste die Lerche mit den Klauen und war sofort todt. Nori-mitsi lief jetzt zugleich mit Taje und Ta-zi-kitsi hinzu und blickte nach diesem Falken. Derselbe war bereits todt, aber er fiel nicht zu Boden. Auch die Lerche, heftig von den Klauen erfasst, war bereits todt.

Nori-mitsi nikusa-mo nikusi tote | jagate taka-wo fiki-okose-ba | sono sama jo-no tsune-ni-wa arade | 全 躰 *(zen-tai) juki-jori siroku | makoto-ni kore |* 秋 戮 *(siû-riku)-no mitsi-wo jete* 楚 王 *(so-wò)-no tame-ni o-o-tori-wo otoseru-ni-mo | wosa-wosa otorazi-to mijuru* 逸 物 *(itsi-motsu) nari. Itadaki-wa* 盤 *(ban)-wo nose-taru-gotoku |* 羽 毛 *(u-mô)-wa siro-gane-wo nobe-taru-ga gotoku | maje-ni mukaje-ba fara nomi ari-te |* 羽 翼 *(u-joku) mijezu. Usiro-ni maware-ba* 飛 泉 *(fi-sen)* 毛 上 *(mô-ziô)-ni otsuru-ka-to utagawaru. Soreru toki-wa noki-no gotoku naru-beku | manako-no fikari jû-tsutsu-ni ni-tari.* 尾 魁 *(Bi-kuai) ta-suke | se | matsi-wo | sima-fa isi-utsi-siba-fiki-wo | tada* — 枚 *(itsi-mai)-ni tatami-nasi-te |* 躰 *(tai) firoku uma-wo towoku si kake-tsume | tori-i | kajeri-ko-no jubi-no saki-ni itaru-made* 善 相 *(zen-sò)-narazu-to iû koto nasi.*

Mit den Worten: Abscheulich und wieder abscheulich! stellte Nori-mitsi sogleich den Falken auf. Die Gestalt des-selben war keine gewöhnliche, und sein ganzer Leib war weisser

als Schnee. In der That, es war ein schnelles Thier, welches demjenigen, das den Weg des Herbsttödtens erlangte und für den König von Thsu den grossen Vogel herabwarf, nicht um vieles nachzustehen schien. Sein Scheitel war, als ob man ihm eine Schüssel aufgesetzt hätte, seine Federn waren wie ausgedehntes Silber. Kehrte man sich der Vorderseite entgegen, so war nur ein Bauch, man sah keine Flügel. Wendete man sich zu der Rückseite, so wusste man nicht, ob nicht ein Wasserfall auf die Federn falle. Mit geschnittenen Flügeln müsste er gleich einem Vordache sein. Der Glanz der Augen hatte Aehnlichkeit mit dem Abendsterne. Schweifvorderster, Handhilfe, Rücken, Warteschweif, Inselflügel, steinewerfender, reisigziehender Schweif, zu einem einzigen Stücke zusammengelegt, der Leib breit, die Pferde fern haltend, anhängende Klauen, Vogelsitz, bis zu den Fingerspitzen des ausgebreiteten Jungen, nichts war, das nicht gute Beobachtung gewesen wäre.

Jû-tsutsu ‚der Abendstern‘ ist ein altes Wort, für welches man auch *jû-tsudzu* und *jû-tsuku* findet. Es soll die Bedeutung haben, dass dieser Stern im Anschlusse an die Abendsonne erscheint *(jû-fi-ni tsudzuki-te mijuru)*.

Die Ausdrücke *bi-kuai* ‚Schweifvorderster‘, *ta-suke* ‚Handhilfe‘ u. s. w. bis zu Ende des Satzes sind Sprache der Falkner und daher, da über diese Sprache selten etwas gesagt wird, nicht näher zu erklären.

Nori-mitsi kore-wo mite o-oki-ni 驚嘆 *(kiò-tan)-si* | *taje ta-zi-kitsi-ni iû jò* | *kono taka-wa kore mare-naru* 良禽 *(riò-kin)-nari. Ware ima fibari-wo usinajeru-wa* | *ito-wosimu-ni taje-taredo* | *kono* 良鷹 *(riò-ô)-wo i-koroseru koto* | *kore-ni-mo masari-te* 遺憾 *(i-kan) fanafadasi.* 一時 *(Itsi-zi)-no ikari-ni makasi* | *joku-mo mi-tomezu-site i-sasi-taru-wa* | *nori-mitsi-ga* 生涯 *(siô-gai)-no ajamatsi nari tote* | 後悔 *(kô-kuai) o-o-kata-narazari-kere-ba* | *ototo-wa ane-to omote-wo awasi* | 射藝 *(sia-gei)* 鍛煉 *(tan-ren)-no fito nari-se-ba* | *korosade-mo ite toru-beki-ni* | *tsuta-naki ja-saki-no nagure-atari-ga* | *taka-no* 不運 *(fu-un)-ni sòrai-si.*

Als Nori-mitsi dieses sah, war er sehr erschrocken und verwundert. Er sagte zu Taje und Ta-zi-kitsi: Dieser Falke ist ein seltener vortrefflicher Vogel. Obgleich es mir um die Lerche, die ich jetzt verloren habe, leid ist, thut es mir noch weit mehr leid, dass dieser vortreffliche Falke erschossen wurde.

Dass ich, dem Zorne eines Augenblicks mich überlassend und nicht gut aufmerkend, nach ihm schiessen liess, ist ein Fehler Nori-mitsi's für sein ganzes Leben. — Seine Reue war keine geringe. Der jüngere Bruder, auf die jüngere Schwester das Angesicht richtend, erwiederte: Wenn ein in der Kunst des Pfeilschiessens geübter Mensch gewesen wäre, hätte er, ohne ihn zu tödten, nach ihm schiessen und ihn fangen können. Dass die ungeschickte Pfeilspitze schief ging und ihn traf, ist das Missgeschick des Falken gewesen.

To iraje-tsutsu ja-wo fiki-nuke-ba | nori-mitsi-wa mata taka-wo utsi-kajesi mite o-oki-ni ajasi-mi | ana ibukasi | kono taka-no asi-ni | 一封 *(iffû-)-no* 書翰 *(sio-kan)-wo musubi-tsuke-tari. Sate-wa nusi-aru tori-ni koso | jò aran. Toki-te mi-jo | -to ije-ba | ta-zi-kitsi isogawasi-ku | kono sio-kan-wo tori-te utsi-firaki | jomi-mo owarazu o-oki-ni odoroki | ko-wa waga tsitsi take-akira-ga | ima-wa-no kaki-oki-nite sòrai-si | -to i-i-tsutsu namida-wo kaki-nuguje-ba | taje-wa sara-nari nori-mitsi-wa | ko-wa-ko-wa ika-ni | -to akire-madoi | toku jomi-te kikase-jo.*

Dabei zog er den Pfeil heraus. Nori-mitsi kehrte wieder den Falken um, betrachtete ihn und sagte sehr verwundert: Wie sonderbar! An den Fuss dieses Falken ist ein versiegelter Brief gebunden. Somit wird es wohl ein Vogel sein, der einen Herrn hat. Löse ihn ab und siehe! — Ta-zi-kitsi nahm eilig diesen Brief und öffnete ihn. Ehe er noch zu Ende gelesen, sagte er heftig erschrocken: Dieses Schreiben wurde von meinem Vater Take-akira in der Todesstunde hinterlassen. — Dabei trocknete er die Thränen. Nicht allein Taje, auch Nori-mitsi war vor Staunen ausser sich und sagte: Was ist dieses? Lies schnell und lasse es hören!

To iû-ni kiò-dai kawaru-gawaru | jome-ba nawo mune futagari-te | namida-ni ko-e-mo komori-ku-no | fazime-ni-wa ta-rò go-ga 蠱毒 *(ko-doku)-nite* 死 *(si)-si-taru koto | mata naru-kami-ga tei-taraku | sono* 骨相 *(nin-sò)-ni itaru-made | tsumabiraka-ni kore-wo sirusi | naru-kami-wo utsu tote | ajamatte ani-jome fatsi-su-ba-wo kiri-korose-si itsi-bu-si-ziû | ta-rò go-ga fi-goro tsiò-ai-no taka | juki-no jama-ni* 書 *(sio)-wo* 托 *(taku)-site | sai-go-ni* 一言 *(itsi-gon)-wo tsuguru omomuki-wo kaki-sirusi |* 怨敵 *(on-teki) naru-kami-wo utsi-morasi-te |* 遺恨 *(i-kon) fanafadasi-*

to ije-domo | ajamatte ani-jome-wo korose-si tsumi-wo ika-ni sen. Jori-te mi-dzukara | 領 主 (reô-siû)-ni tsumi-wo uttajete 刑 (kei)-wo ukuru mono nari. Futari-no ko-domo | tsitsi-ga kokoro-zasi-wo tsugi-te | 惡 僧 (aku-sô) naru-kami-ga juku-je-wo tadzune | 宿 恨 (siûku-kon)-wo farasi-je-sase-jo kasi | -to jomi-mo fatezu fòri-otsuru namida-wa idzumi-no waku-ga gotoku | ko-e-wo wosi-mazu naki-ni-keri.

Die Geschwister lasen es abwechselnd. Ihre Brust war noch mehr beklommen und unter Thränen ihre Stimme auch gedämpft. Im Anfange ward angegeben, dass Ta-rò Go an Insectengift gestorben, ferner was sich mit Naru-kami zugetragen, wobei selbst dessen Gestalt genau beschrieben war. Es war vom Anfang bis zu Ende erzählt, wie er Naru-kami tödten wollte und dabei aus Irrthum seine Schwägerin Fatsi-su-ba durch einen Schwerthieb tödtete, wie er dem von Ta-rò Go durch Tage geliebten Falken, dem Schneeberg, eine Schrift anvertraut und das in der letzten Stunde zu meldende Wort niedergeschrieben habe. Wie könne er, da er den verhassten Feind Naru-kami entschlüpfen liess, sei sein Groll auch stark, bei dem Verbrechen, aus Irrthum die Schwägerin getödtet zu haben, sich helfen? Desswegen habe er bei dem leitenden Vorgesetzten selbst sein Verbrechen angezeigt und empfange die Strafe. Er wünsche, dass die zwei Kinder, den Vorsatz des Vaters weiter ausführend, den Aufenthalt des schlechten Bonzen Naru-kami ausforschen und den langgenährten Hass löschen lassen mögen. — Ehe sie noch ausgelesen, waren ihre herabfallenden Thränen gleich einer sprudelnden Quelle, und sie weinten, ihre Stimme nicht schonend, laut.

Komori-ku, durch ‚verborgenen Mund, verborgenes Reich, verborgenes Kommen‘ ausgedrückt, bezeichnet eigentlich den Berg Fatsu-se in Jamato. Hier wird es auf die dumpfe Stimme bezogen.

Nori-mitsi-mo ito kotowari-nare-ba | kore-wo nagusamete ijeri-keru-wa | 飛 鳥 (fi-tsiò) kokoro ari-te | 書 (sio)-wo 百 里 (fiaku-ri)-no towoki-ni tsutò-to ije-domo | fito-wa manako kuraku-site | tajete satorazu. Tatsi-matsi — 箭 (issen)-ni i-korosase-si-wa | ware-mo nokori-wosi-ku omô nari. Sika-wa are-do | mono-ni 定 數 (dziô-sû) ari-te | mina 天 (ten)-ni kakaru-to ije-ba | take-akira-ga 橫 死 (wò-si)-wa sara-nari | kono taka-mo mata wosime-

domo kajerazu. To-kaku nani-goto-mo | 定業 *(dziò-gô) nari-to omoi-akirame* | 父母 *(fu-bo)-no urami-wo kijomen koso ko-jo-naki* 追福 *(tsui-fuku) narame.*

Nori-mitsi, da sie sehr zu entschuldigen waren, tröstete sie und sagte: Der fliegende Vogel hat Verstand und bringt eine Schrift nach einer Entfernung von hundert Weglängen, jedoch der Mensch hat das Auge verfinstert und bemerkt es durchaus nicht. Dass ich plötzlich mit einer Pfeilspitze ihn tödten liess, ich denke daran mit Bedauern. Indessen sagt man, die Wesen haben eine bestimmte Zahl und alle hängen von dem Himmel ab. Von dem gewaltsamen Tode Take-akira's nicht zu reden, auch diesen Falken mag man bedauern, er kehrt nicht zurück. Jedenfalls bin ich überzeugt, dass irgend eine Sache Verhängniss ist. Man wird den Hass der Aeltern befriedigen, es wird der allergrösste nachträgliche Segen sein.

Tote | *kotoba-wo tsukusi-te isame-si-ka-ba* | *taje* | *ta-zi-kitsi-wa* | *ijo-jo utsi-naki-te* | *moro-tomo-ni iû jò* | *waga fara-kara tono-no on-megumi-ni jori-te* | 路頭 *(ro-tô) ni-mo samajowazu. Oja-to-mo* 師 *(si)-to-mo omoi-tate-matsuru* | *sono on-itsukusi-no fukaki koto-wa* | *bi-wa-no midzu-umi-to iû-to-mo ojobu-be-karazu. Sikaru-ni* 過世 *(suku-se) asi-ku-te* | *tsitsi-mo fawa-mo* 非命 *(fi-mei)-ni jo-wo sari* | *amassaje kataki-no juku-je-wo sirazu. Sika nomi narazu* | *waga wodzi-no te-nare-si taka-no faru-baru-to tsitsi-ga tsukai-wo itase-si-ni* | *to-mo sirazu-site i-korose-si* 恩 *(on)-wa tori sura siru mono-wo* | *fito-to site ani* 孝行 *(kô-kô)-no kokoro na-karan-ja. Negawaku-wa ima-jori mi-no itoma-wo tamawari-te* | *soko-kura-je omomuki* | *ma-no atari tsitsi-ga use-taru ato-wo-mo mite* | *sai-go-no jò-wo-mo tadzune-toi* | *naru-kami-ga juku-je-wo tadzune-meguri-sòrò-besi. Kono koto jurusi-tamai-ne* | *-to kaki-kudoki-tsutsu fara-kara-ga* | *ima-wa tada* | *tsitsi-no kata-mi-no kaki-oki-ni* | *munasi-ki taka-wo idaki-soje* | *sode-no ame jobu fato-fuki-no* | *fato naranaku-ni* 三 *(mi)-tsu-no jeda-no jeda-ni fanare-si nageki-seri.*

So seine Worte erschöpfend, ermahnte er. Taje und Ta-zi-kitsi weinten immer mehr und sagten beide zugleich: Wir leibliche Geschwister, auf die Gnade des Gebieters uns stützend, wandern nicht unstät umher. Wir halten ihn sowohl für unseren Vater als für unseren Lehrer. Die Tiefe seines Wohlwollens, der See Bi-wa kann sie nicht einmal erreichen. Indessen war

die frühere Welt schlecht, der Vater und die Mutter sind vor der Zeit aus der Welt geschieden. Ueberdiess kennen wir nicht den Aufenthaltsort des Feindes. Dieses ist es nicht allein. Als der Falke, an den unser Oheim gewöhnt war, aus weiter Ferne die Botschaft des Vaters ausrichtete, liess man ihn, indem man dieses nicht wusste, erschiessen. Dankbar ist selbst der Vogel, wie könnte der Mensch ohne das Herz des älternliebenden Wandels sein? Wir wünschen, dass wir von jetzt an entlassen seien. Wir werden nach Soko-kura gehen, mit eigenen Augen den Ort, wo der Vater starb, sehen und nach der Weise seines Todes fragen. Wir werden ringsumher nach dem Aufenthalte Naru-kami's forschen. Erlaubet uns dieses! — Indem sie so ausriefen, legten die leiblichen Geschwister nur für jetzt zu der hinterlassenen Schrift des Vaters in ihren Armen den todten Falken. Indess es die in dem Aermelregen rufende Taube des Taubenblasens nicht war, stimmten sie darüber, dass sie von den Zweigen, den drei Zweigen getrennt waren, die Klage an.

Fato-fuki ‚das Taubenblasen' ist das Girren der Taube. Es wird angegeben, dass man, um Falken zu fangen, das Girren der Taube nachahmt und den Falken auf diese Weise anlockt. Die drei Zweige sind die beiden Aeltern und Take-jasu.

Nori-mitsi kiki-te | me-wo siba-tataki | kiǒ-dai-no 哀傷 *(ai-ziǒ) saru koto nare-domo | josi-ja omoi-tatsi-te | soko-kura-je itare-ba tote | kataki nadeô kasiko-ni aran-ja. Are-wa ani-jome-wo korosi-taru mono-no ko nari nando | koto-no moto-wo sirazaru sato-bito-ra-ni | iwaren-wa* 父 母 *(fu-bo)-no fadzi nari.* 善 *(Zen)-ni-wa* 善 *(zen)-no mukui ari |* 惡 *(aku)-ni-wa* 惡 *(aku)-no mukui ari. Mosi kokoro-zasi utsurazu-wa |* 天 運 *(ten-un)* 循 環 *(ziǔn-kuan)-site | i-tsutsu naru-kami-ga ari-ka-mo sirubesi.* 曾 我 *(So-ga) tono-bara-ga* 苦 心 *(ku-sin) |* 十 八 年 *(ziû-fatsi-nen)-ni site | jaja* 宿 志 *(siku-si)-wo fataseri. Sore saje* 北 條 *(fô-deô)-to iû usiro-date naku-wa |* 剛 敵 *(gô-teki)* 祐 經 *(suke-tsune)-wo nerai utsu koto-wo jô-sezi. Mai-te nandzira | kono* 地 *(tsi)-wo fanare | tare-ni tajori-te nozomi-wo togento omô. Nani-goto-mo nori-mitsi-ni utsi-makase-jo.*

Als Nori-mitsi dieses hörte, winkte er mit den Augen und sagte: Das Leid der Geschwister ist eine solche Sache,

doch gesetzt ihr entschliesset euch und gelanget nach Soko-kura, sollte der Feind dann dort sein? Wenn zu den das Nähere nicht wissenden Dorfbewohnern gesagt wird, dass diese die Kinder des Mannes sind, welcher seine Schwägerin getödtet hat, so wäre es für die Aeltern eine Schande. Bei dem Guten gibt es eine Vergeltung des Guten, bei dem Bösen gibt es eine Vergeltung des Bösen. Wenn ihr den Vorsatz nicht aufgebet, wird das Himmelsloos sich drehen und ihr werdet sitzend den Aufenthaltsort Naru-kami's erfahren. Die Gefährten des Geschlechtes So-ga quälten sich im Herzen durch achtzehn Jahre, endlich führten sie den langgehegten Vorsatz aus. Wenn sie an dem Geschlechte Fô-deô keinen Rückhalt gehabt hätten, würden sie nicht im Stande gewesen sein, dem mächtigen Feinde Suke-tsune nachzustellen und ihn zu tödten.[1] Um wie viel mehr gilt dieses von euch! Von diesem Gebiete getrennt, mit wessen Hilfe gedenket ihr eure Absicht zu erreichen? Was es auch sei, überlasset es Nori-mitsi.

To i-i-satosi-te | nengoru-ni 教訓 *(kiò-kun)-si | sikiri-ni kono taka-ga fiito-ni-mo masari-si-wo* 嘆賞 *(tan-seô)-site jamazu. Tsui-ni* 人倫 *(zin-rin)-no* 禮 *(rei)-wo mote |* 城外 *(ziô-guai)-no ara-no-ni fôfuru-ni | simo-be-ra | taka-wo udzumuru tote tsutsi-wo okosu-ni |* 土中 *(to-tsiû)-ni kuan-ze-on-no* 小像 *(siô-zô)-wo je-tari. Kore-nan taje | ta-zi-kitsi-ga naki tsitsi-fawa-no |* 二世 *(ni-se)-no* 値遇 *(tsi-gu) na-meri tote | jagate sono tokoro-ni | sasa-jaka-naru* 堂 *(dò)-wo tsukuri-te | kano kuan-ze-on-wo* 安置 *(an-tsi)-si | take-jasu | take-akira | moto-je-ga i-fai-wo | bo-satsu-no on-maje-ni su-e | sara-ni fito-tsu-no sawo-isi-wo tatete |* 靈鷹 *(rei-ô)-no tsuka-to eri-tsuke-sasi | katsu naki-bito-no tame-ni |* 追薦 *(tsui-zen)-no* 佛事 *(butsu-zi)-wo* 修行 *(siù-giò)-si-tari-si-ka-ba | taje | ta-zi-kitsi-wa | masu-masu nori-mitsi-no* 高恩 *(kô-on)-wo* 感謝 *(kan-sia)-si-tsu. Soko-kura-je omomuku koto-wo omoi-todomari | fi-goto-ni kano kuan-on-*堂 *(dò)-je mòdete |* 父母 *(fu-bo) | wodzi | juki-no jama-ga bo-dai-wo toi | kataki naru-kami-ga juku-je-wo sirasi-tamaje | -to inoru foka* 他事 *(ta-zi) na-kari-keri.*

---

[1] Suke-tsune kommt in der Geschichte des Geschlechtes So-ga vor. Die hier erwähnte Begebenheit fällt in das vierte Jahr des Zeitraumes Kan-kiû (1193 n. Chr.).

Also sie verständigend, belehrte er sie freundlich und hörte nicht auf zu bewundern, dass dieser Falke die Menschen übertroffen habe. Hierauf begrub er ihn nach den für Menschen geltenden Gebräuchen auf dem ausserhalb der Feste gelegenen wüsten Felde. Als die Diener, um den Falken zu vergraben, das Erdreich weghoben, fanden sie in der Erde ein kleines Bild der Göttin Kuan-ze-on. Man sagte, dieses scheine die Begegnung des Vaters und der Mutter Taje's und Ta-zi-kitsi's in der zweiten Welt zu sein. Man erbaute sogleich an diesem Orte eine kleine Halle, brachte jene Kuan-ze-on hinein und stellte die Todtentafeln Take-jasu's, Take-akira's und Moto-je's vor die Göttin. Man setzte noch einen Stangenstein und liess in ihn die Worte: ‚Grab des reingeistigen Falken' eingraben. Zudem verrichtete man daselbst für die Verstorbenen den Gottesdienst des Todtenopfers. Taje und Ta-zi-kitsi waren immer mehr für die hohe Gnade Nori-mitsi's dankbar. Sie entschlugen sich des Gedankens an die Reise nach Soko-kura, besuchten jeden Tag jene Kuan-on-Halle und fragten nach dem Seelenheile der Aeltern, des Oheims und des Schneeberges. Sie beteten nichts anderes als: Lasset uns den Aufenthaltsort des Feindes Naru-kami erfahren!

Kaku-te nori-mitsi-wa 主君 *(siù-kun)* 氏賴 *(udzi-jori)-ni | taje | ta-zi-kitsi-ga koto | take-akira-ga koto | juki-no jama-ga* 信義 *(sin-gi) | naru-kami-ga |* 隱慝 *(in-doku) | subete kono kudari-no koto-wo | tsumabiraka-ni kikoje-age | saki-ni mono-e-mon-ga usi-wo katari-tori-taru mono-wa | naru-kami-to iû* 惡僧 *(aku-sô)-ga waza-nite | zi-ro-zi-rò take-akira-wa | sirazu-site kore-wo kai-si-jori | tsui-ni maki-zoi-sare-taru | koto-no moto-wo mòsi-akasi | taje ta-zi-kitsi-ga* 至孝 *(si-i-kô)-no tei-taraku-wo kikoje-age-si-ka-ba | udzi-jori fukaku* 賞美 *(seô-bi)-si-tsu. Zi-ro-zi-rò-ga* 横死 *(wò-si) | kano taka-no koto | ito fu-bin nari. Nandzi | taje | ta-zi-kitsi-to jaran-wo tasukete | aku-sô-ga juku-je-wo tadzune | urami-wo mukuwase-jo.*

Nori-mitsi brachte dem Vorgesetzten und Gebieter Udzi-jori die Sache Taje's und Ta-zi-kitsi's, die Sache Akira's, die Treue des Schneeberges, die Heimtücke Naru-kami's, im Ganzen die Gegenstände dieses Abschnittes, ausführlich zu Ohren. Er erklärte als Grund der Sache, dass die vordem geschehene Weg-

nahme des Ochsen Mono-e-mon's durch Betrug die Sache eines schlechten Bonzen Namens Naru-kami sei, dass Zi-ro-zi-rò Take-akira, ohne dieses zu wissen, ihn kaufte und dadurch in Schuld verwickelt wurde. Er brachte zu Ohren, wie äusserst älternliebend Taje und Ta-zi-kitsi seien. Udzi-jori spendete grosses Lob. Er sagte: Der gewaltsame Tod Zi-ro-zi-rò's und die Sache jenes Falken sind sehr traurig. Leiste Taje und Ta-zi-kitsi Beistand, forsche nach dem Aufenthaltsorte des schlechten Bonzen und lasse sie Rache nehmen.

To ôse-keru-ni-zo | nori-mitsi uke-tamawari-te | ije-ni sirizoki | jagate 主命 *(siû-mei)-no omomuki-wo | taje-to ta-zi-kitsi-ni toki-sirasi | ta-zi-kitsi-ga* 武藝 *(bu-gei) | ima* 一年兩 *(itsi-riô-nen)* 手練 *(siû-ren)-se-ba | ware moro-tomo-ni |* 諸國 *(sio-koku)-wo* 徧歷 *(fen-reki)-site |* 宿望 *(siku-bô)-wo fatasasu-besi. Mina kore* 國司 *(koku-si)-no* 恩澤 *(on-taku) nare-ba kanarazu-si-mo ada-ni omoi-na-se-so-to iû-ni | ane-mo ototo-mo* 感涙 *(kan-rui)-wo nogoi-ajezu | ijo-jo kokoro-zasi-wo fagemasi-tsutsu | ta-zi-kitsi-wa masu-masu* 武藝 *(bu-gei)-ni kokoro-wo judane | katsu fara-kara* 日夜 *(nitsi-ja) onore-wo semete | joku nori-mitsi-ni tsukaje-si-ka-ba |* 奴婢 *(nu-fi)-mo kore-ga tame-ni fadzi-te | sono ma-gokoro-wo fomezaru-wa na-kari-keri.*

Nori-mitsi, dieses hörend, zog sich in sein Haus zurück und machte Taje und Ta-zi-kitsi sogleich den Befehl des Vorgesetzten kund. Er sagte: Da Ta-zi-kitsi in den Künsten des Krieges jetzt die Geschicklichkeit eines oder zweier Jahre besitzt, so werde ich mit ihm die Reiche durchwandern und ihn seinen langgehegten Vorsatz ausführen lassen. Da dieses Alles Gnade von Seite des Reichsvorstehers ist, so darfst du an nichts anderes denken. — Kaum dass die ältere Schwester und der jüngere Bruder die Freudenthränen getrocknet, bestärkten sie sich in ihren Entschlüssen, und Ta-zi-kitsi verlegte sich immer mehr auf die Künste des Krieges. Die leiblichen Geschwister nahmen sich überdiess Tag und Nacht zusammen und dienten nach Kräften Nori-mitsi. Die Knechte und Mägde schämten sich desswegen, und Niemand war unter ihnen, der nicht ihre Rechtschaffenheit gepriesen hätte.

Die Morgenumwölkung des Spiegelberges.

Sate-mo 兇 僧 *(kiô-sô) naru-kami-wa | soko-kura-nite | take-akira-ga* — 刀 *(ittô)-wo nogare | sono jo toru mono-mo tori-ajezu | kano jama-wo tsiku-ten-si | sasi-te juku-je-wa sadamene-do | koko-kasiko-to tatsi-sinobi | juki-juki-te | ômi-naru* | 鏡 山 *(kagami-jama)-no fu-moto-wo jogiru-ni | kono tokoro-wa furu-sato-je-mo fodo-towo-karane-ba | siri-taru fito-ni ai-mo-ja suru tote | mukasi nare-taru jama-dzi nare-ba | fito-mo kajowanu ko-mitsi-wo fete* | 守 山 *(mori-jama)-no kata-je meguri-iden-to su.*

Der unselige Bonze Naru-kami, in Soko-kura dem Schwerte Take-akira's entronnen, hatte in jener Nacht kaum genommen, was er nahm, als er aus jenem Gebirge entlief. Die Richtung, nach der er fortzog, war nicht bestimmt, doch indem er, hier und dort sich verbergend, immer weiter ging, kam er an dem Fusse des Spiegelberges in dem Reiche Ômi vorüber. Da es von dieser Gegend nach seinem Geburtsorte nicht weit war, glaubte er, er könne bekannten Menschen begegnen. Er schlug daher, weil es in früherer Zeit ein gewohnter Bergweg war, einen Fusssteig, auf welchem keine Menschen verkehrten, ein und gedachte an der Seite von Mori-jama auf einem Umwege hervorzukommen.

Koro-si-mo go-guatsu jo-ka-no koto-naru-ni 天 *(ten) niwaka-ni kaki-kumori | ame furi-sosogi-te* 盆 *(bon)-wo kajesu-ga gotosi. Jama-dzi nare-ba | kasa-jadori-suru ije-mo naku-te | ki-no moto-ni tadazumi-tsutsu | faruru-wo matsu-ni* | 雷 *(kami)-no naru koto ito fagesi-ku | ina-bikari manako-wo i-te | awogi-mi-gatasi. Sibasi ari-te* 雷 聲 *(rai-sei) osamari | kumo farete jû-fi jama-no fa-ni naname nari. Fi-gurete-wa | itodo* 難 儀 *(nan-gi)-naru-besi-to omoi-te | nure-taru koromo-wo sibori-mo ajezu | ko-no moto-wo fasiri-ide | juku koto imada* 五 六 町 *(go-roku-teô)-ni ojobazu-to mire-ba | furi-taru kusu-no ki-no aida-ni fasamarete | kurusi-ge-ni umeku mono ari-keri.*

Es war um diese Zeit der vierte Tag des fünften Monats. Der Himmel umwölkte sich plötzlich, und der Regen goss, als ob man eine Schüssel umstürzte. Da es ein Bergweg war, befand sich daselbst kein Haus, wo man sich unterstellen konnte. Er blieb unter einem Baume stehen und wartete, bis es sich aufheitern würde. Die Töne des Donners waren sehr heftig, die

Blitze schossen nach den Augen Pfeile, und es war unmöglich, aufwärts zu blicken. Nach einer Weile legte sich der Ton des Donners, die Wolken verzogen sich und die Sonne neigte sich nach dem Rande der Berge. Er dachte sich, wenn die Sonne untergeht, würde er die äusserste Mühseligkeit haben. Ohne sich Zeit zu nehmen, die nassen Kleider auszuwinden, lief er unter dem Baume hervor. Ehe er noch fünf bis sechs Strassenlängen weit gegangen war, sah er, dass in einem alten Kampherbaume ein Wesen, welches schmerzlich stöhnte, eingeklemmt war.

Ito ajasi-ku-te | tsikaku naru mama-ni kore-wo mire-ba odoro-odoro-siki ke-mono nari. Naru-kami kore-wo to mi kô mite omô jô | ko-wa jo-ni iû 雷 獸 *(rai-ziû) naru-besi. Sui-rô-suru-ni | kono mono saki-ni kono ki-no uje-ni otsi-kakari | ikiwoi-ni makasi-te | kakaru* 大 木 *(tai-boku)-wo utsi-saki-taru-ni | tsui-ni ki-no sake-me-ni fasamarete | kumo-ni noru koto-wo jezaru-ka-to obosi | jo-ni-wa* 未 熟 *(mi-ziûku)-naru kami-nari-mo aru mono kana. Sara-ba tasuke-je-sasuru-zo | -to i-i-sirasi* 錫 杖 *(siaku-dziô)-wo tsuki-ire nado si | to-kaku-site kaki-idasi-kere-ba | sono ke-mono tatsi-matsi-ni mijezu.*

Sehr verwundert, blickte er, als er nahe war, hin: es war ein fürchterliches vierfüssiges Thier. Naru-kami, von jeder Seite es betrachtend, dachte sich: Dieses wird ein sogenanntes Donnerthier sein. Wie ich vermuthe, ist dieses Thier vorhin auf diesen Baum herabgefallen und hat, auf seine Stärke vertrauend, einen so grossen Baum gespalten. Es wurde hierauf in dem Spalte des Baumes eingezwängt und ist wohl nicht im Stande, zu den Wolken emporzusteigen. O es gibt in der Welt auch unerfahrene Donner! Ich sorge also für Hilfe. — Indem er dieses kundgab, stiess er den Zinnstab hinein und kratzte es heraus. Dieses Thier ward plötzlich unsichtbar.

Sate-mo nige-asi-no fajaki jatsu nari-to utsi-warai-tsutsu mata juku koto 二 三 町 *(ni-san-teô)-ni site | fu-to mune-no atari-wo kai-saguri | ko-wa utsu-ke-si | fi-no kure-nu fasi-ni | kono jama-dzi-wo sugiran tote | kokoro-isogawasi-kari-kere-ba | fare-ma-wo matsi-taru ko-no moto-ni | dzu-da-bukuro-wo wasure-tari. Kano utsi-ni-wa* 蓮 葉 *(fatsi-su-ba)-ga kata-mi-naru | kagami saje aru mono-wo | jama-dzi nare-ba imada fito-mo toru-be-karazu-*

Fasiri-kajera-ba-ja | *-to fitori-gotsi* | *jagate totte kajesan-to suru-ni* | *fi-wa tatsi-matsi-ni iri-fatete* | *ito kurô nari-tsu.*

Lachend sagte er: Es ist ein im Fliehen schnellfüssiges Thier! — Indem er wieder zwei bis drei Strassenlängen weit fortging, griff er von Ungefähr an die Brust: die Stelle war leer. Er hatte in der Hast, mit welcher er gegen Sonnenuntergang diesen Bergweg überschreiten wollte, unter dem Baume, wo er die Aufheiterung erwartete, den Wandersack vergessen. Er sagte zu sich selbst: Es befindet sich darin eben der Spiegel, der ein Andenken Fatsi-su-ba's ist. Da es ein Bergweg ist, kann ihn noch Niemand weggenommen haben. Ich möchte schnell zurücklaufen. — Hiermit schickte er sich sogleich an, ihn zurückzuholen, doch die Sonne war jetzt plötzlich untergegangen, und es wurde sehr finster.

Utsu-ke bedeutet ‚leer'. In späterer Zeit erhielt dieses Wort die Bedeutung ‚blödsinnig'.

Ana ajasi-ki kana. Mada kururu-ni-wa fodo-mo aru-beô omoi-tsuru-ni | *kaku-te-wa dzu-da-bukuro-wo toran koto-mo bin-nasi. Ko-joi-wa mori-jama-ni jado-kari-te* | *asu-no asa-madaki-ni futa-tabi* | *kono jama-moto-ni tatsi-kajeri* | *sore-wo tadzunuru-to-mo oso-karazi* | *-to si-an-site* | *tsui-ni mori-jama-wo sasi-te isogi-ni-kere-do* | *nu-ba-tama-no jami nare-ba* | *mitsi-ni-ja madoi-ken* | *juke-domo-juke-domo sato-je idezu. Kokoro-sikiri-ni ira-datsi-te* | *migi-wa fidari-ka* | *-to omoi-tajutò wori-si-mo* | *faruka-mukai-ni* | *fi-no fikari tsira-tsira-to mije-si-ka-ba* | *sate-wa kasiko-ni fito-wa sumu nari* | *-to uresi-ku-te* | *kano fi-wo me-ate-ni* | *karò-zite sono tokoro-ni juki-te mire-ba* | *fatasi-te tani-kage-ni* | *—* 軒 *(ikken)-no kusa-ja ari-keri.*

Er überlegte und sagte: Sonderbar! Es sollte noch um die Zeit des Sonnenunterganges sein. Ich habe es bedacht, und es ist somit ungelegen, den Wandersack zu holen. Ich werde heute in Mori-jama übernachten und morgen vor Tagesanbruch noch einmal zu dem Fusse dieses Berges zurückkehren. Zum Suchen ist es dann auch nicht zu spät. — Er eilte sofort nach der Gegend von Mori-jama hin, doch es war schwarze Nacht, und er mochte sich auf dem Wege verirrt haben. Wie er auch einherschritt, er kam nicht bei dem Dorfe hervor. Während er, voll Hast und ärgerlich, unschlüssig war, ob er nach rechts oder nach links sich wenden solle, zeigte sich weit gegenüber

der flackernde Schein eines Feuers. Freudig sagte er zu sich: Also wohnen dort Menschen! — Als er in der Richtung dieses Feuers mühevoll zu dem Orte schritt und hinblickte, befand sich wirklich in dem Verstecke eines Thales ein mit Stroh gedecktes Haus.

Jagate moro-wori-do-wo foto-foto-to tataku-ni | utsi-jori wonna-no ko-e-site | taso-to tô. Naru-kami kotajete | kore-wa jama-dzi-ni madoi-taru tabi- 僧 *(sô) nari. Negawaku-wa kono jo-wo akasasi-tamaje-to iû. Kano wonna kore-wo kiki-te tatsi-ide | are-taru wori-do-wo firaki-tsutsu iû jò | kono tokoro-wa | fito-wo jado-suru ije-ni-wa arane-do | saki-ni waga wotoko | jukuri-naki aja-matsi-si-taru-ni | on-mi-ni sukuware-faberi-si-to-zo | kono* 再 生 *(sai-sei)-no megumi are-ba | fisoka-ni jado-si-ma-irasu-besi. Sikari-to-mo motenasu-beki i-i-bo-mo nasi.* 露 宿 *(No-siùku)-sen-ni-wa masareru kata-mo aran-ka-to nari. Kaku-te-mo itoi-tamawazu-ja-to iû-ni | naru-kami-wa fukaku ajasi-mi-nagara | sono koto-wa fasi-naku-mo towazu | tatoi —* 碗 *(itsi-wan)-no i-i-wa tamawa-razu-to-mo | fito-jo-wo akasasi-tamawa-ba | nozomi tari-nan | -to iraje-suru-ni-zo | wonna unadzuki-te | sara-ba konata-je to iû.*

Er klopfte sogleich an die Flügelthüre. Von innen ertönte eine weibliche Stimme und fragte, wer es sei. Naru-kami antwortete: Es ist ein reisender Bonze, der sich auf dem Bergwege verirrt hat. Ich bitte, lasset mich diese Nacht hier zubringen! — Als das Weib dieses hörte, trat sie heraus und sagte, indem sie die öde Flügelthüre öffnete: Dieser Ort ist kein Haus, welches Menschen beherbergt, doch da vorhin mein Mann bei dem Begehen eines unvermutheten Fehlers durch euch gerettet wurde und somit die Gnade des nochmaligen Lebens besteht, werde ich euch heimlich beherbergen. Indessen habe ich nicht einmal ein Reiskorn, womit ich euch bewirthen könnte. Es wird vielleicht besser sein, als wenn ihr unter freiem Himmel übernachtet. Ist es euch also nicht zuwider? — Naru-kami, obgleich sehr verwundert, fragte nicht unumwunden nach dieser Sache. Er antwortete: Gesetzt auch, ihr gebet mir nicht eine Schale Reisspeise, wenn ihr mich eine Nacht hier zubringen lasset, ist mein Wunsch erfüllt. — Das Weib nickte mit dem Haupte und sagte: Also kommet hierher!

I-i-bo, durch 飯 粒 oder auch durch 粒 allein ausgedrückt, ist ein Reiskorn. *Bo* hat den Sinn von *tsubu* ‚Korn‘.

Naru-kami-wa izanaware-tsutsu iri-te miru-ni | ije-no sama jo-no tsune-ni-wa arade | o-o-mukasi-no 穴 居 *(kekkio)-meki-tari. Ije-no utsi-ni tomosi-bi-wo okane-do | akaki koto firu-no gotoku | okumari-taru tokoro-ni mono fiki-megurasi-te fusi-taru-wa | kore-ga wotto-ni-ja | kore saje ajasi-ki-ni | tada-ima aruzi-no wonna-ga | wotto-no* 必 死 *(fissi)-wo sukuware-taru megumi are-ba | -to ijeru-nite omoi-awasure-ba | kono tokoro-wa* 雷 獸 *(rai-ziû)-no sumi-ka na-meri | -to omô-ni | tsura-tsura kano wonna-wo mire-ba | ije-no utsi-no akaki-mo | kore-ga mi-no utsi-jori | fikari-wo fanatsu-nite-zo ari-keru.*

Als Naru-kami, von ihr geführt, eintrat und sich umsah, war dieses Haus nicht von der Art der gewöhnlichen Häuser, es hatte das Aussehen einer Höhlenwohnung des hohen Alterthums. In dem Inneren des Hauses hatte man keine Lampe hingestellt, doch die Helle war gleichwie am Tage, und an einem verborgenen Orte lag ein Wesen zusammengerollt. Er dachte sich: Ist dieses ihr Mann? Es wäre nur wunderbar. Eben jetzt sagte die Gebieterin des Hauses, es bestehe die Gnade, dass ihr Mann von dem Tode errettet wurde. Wenn man dieses hiermit zusammenhält, so scheint dieser Ort die Wohnung eines Donnerthieres zu sein. — Als er dieses Weib genau betrachtete, so entstand die Helle in dem Hause dadurch, dass sie aus ihrem Leibe Licht ausstrahlte.

Okumaru hat den Sinn von *oku-ni kakururu* ‚im Inneren verborgen sein'.

Ajasi-ki koto kagiri-kere-do | namazi-i-ni nige-saru-to-mo | foka-ni jado-karu ije-no na-kere-ba | sen-su-be-wo sirazu. Ware-ni-mo arade utsi-mamori-ore-ba | wonna utsi-jemi-te | 客 僧 *(kiaku-sô)-wa* 長 途 *(tsiô-do)-ni tsukare-tamô naran. Ka-ja-wa tarene-do | koko-ni-wa* 蚊 *(ka)-to iû mono tajete nasi. Toku nefuri-tamaje kasi | -to i-i-kakete | tana-naru ki-makura-wo orosi | sasa-jaka-naru fudzi-no aziro biô-bu-wo tate-megurasi | kono tokoro on-mi-ga fusi-do-ni faberi | -to i-i-sirasure-ba | naru-kami-wa megumi-no asa-karazaru josi-wo jorokobi-kikojete | biô-bu-no utsi-ni fusi-tare-do | nani-to naku utsi-tokete-wa nefurarezu. Kono jo-no ake-jo kasi-to omoje-ba | natsu-no jo-mo ito nagaku-te | jaja usi mi-tsu-no koro-oi-ni nari-tsu.*

Es war die äusserste Seltsamkeit, doch wenn er es auch vorgezogen hätte, zu entfliehen, es war sonst kein Haus, wo

er einkehren konnte, und er wusste sich nicht zu helfen. Als er, ganz ausser sich, beobachtend weilte, sagte das Weib lächelnd: Der gastende Bonze wird von dem langen Wege ermüdet sein. Obgleich keine Vorhänge herabgelassen sind, gibt es hier durchaus keine Mücken. Gehet schnell schlafen! — Mit diesem Wort nahm sie ein auf einem Tische befindliches hölzernes Polster herab, drehte einen kleinen aus Flechtwerk von Färberröthe verfertigten kleinen Windschirm um und verständigte ihn, indem sie sagte: Dieser Ort ist euer Schlafgemach. — Naru-kami bezeigte seine Freude über die nicht unbedeutende Güte und legte sich hinter dem Windschirme nieder, doch da er keinen Grund hatte, sorglos zu sein, schlief er nicht. Er dachte sich: O dass doch diese Nacht in den Morgen übergehen möchte! — Auch die Sommernacht war sehr lang, und es wurde endlich die zweite Stunde *(usi)* und drei Kerben.[1]

Kakaru tokoro-ni tare-to-wa sirazu | *to-no kata-ni kite kado-no to-wo araraka-ni tataki* | *wata-tsumi-no on-tsukai nari. Asu-no* 節句 *(se-ku)-ni-wa* | 武佐 *(mu-sa)* | 越川 *(etsi-gawa)* | 小幡 *(wo-bata)-no awai-ni* | *asa-datsi-wo kake-jo-to nari. Kono mi-ka-ga awai-wa* | *koko-no* 本番 *(tò-ban) naru-ni* | *kanarazu okotari-tamò-na-to taka-jaka-ni i-i-sirasi* | *utsi-ni-mo irade kajeri-keri.*

Um die Zeit — er wusste nicht, wer es war — kam Jemand zu der äusseren Seite, klopfte heftig an die Thüre des Thores und rief: Es ist ein Auftrag des Meergottes. Er lautet: Bei dem morgigen Feste hänge man zwischen Mu-sa und Wo-bata an dem Flusse von Etsi einen Morgenschauer an. Da während dieser drei Tage hier die Wache ist, so vernachlässiget es keineswegs! — Nachdem er dieses mit lauter Stimme verkündet, kehrte er, ohne in das Haus zu treten, zurück.

Naru-kami-wa kore-wo kiki-te omô jò | *jo-ni iû* 龍神 *(riû-zin)* | *kami-nari-wo tsukò-no* 說 *(setsu)* | *makoto-ni ju-e ari. Se-ku nare-ba* | *furasezu-to-mo are-kasi. Tabi-dzi-no ame-wa ware-mo uki mono-wo-to tsubujake-ba* | *aruzi-no wonna makura-be-ni kite* | 客僧 *(kiaku-sô) imada nefuri-tamawazu-ja-to tò-ni* | *naru-kami kotajete* | *imada nefuri-sòrawazu-to iû. Wonna*

[1] 1¾ Uhr Morgens.

kasanete | sikara-ba tanomi-tate-matsuru-beki koto ari. Joi-ni-wa mono-ni magirete | 法 號 *(fô-gô)-mo toi-faberazari-si | on-mi-wa nani-to jobare-tamô-ni-ka-to tô. Sono toki naru-kami-wa biô-bu kai-jari-tsutsu oki-idete iû jô | gu-sô-ga* 法 名 *(fô-miô)-wa sai-kei | ada-na-wo naru-kami-to* 稱 *(seô)-suru nari. Tanomi-tamawan-to-wa | nani-goto-ni-ja-to iû.*

Naru-kami, dieses hörend, dachte sich: Die Sage, dass der Drachengott den Donner ausschickt, hat wirklich eine Ursache. Möchte es doch sein, dass er an einem Festtage nicht regnen lässt. Regen auf dem Wege des Reisenden ist auch für mich traurig. — Als er dieses flüsternd sagte, kam die Gebieterin des Hauses zu seinem Polster und fragte: Schläft der gastende Bonze noch nicht? — Naru-kami antwortete: Ich schlafe noch nicht. — Das Weib hob wieder an: Ich habe also eine Bitte zu stellen. Am Abend war ich zerstreut und habe nicht nach eurem Klosternamen gefragt. Wie lautet euer Name? — Naru-kami, den Windschirm wegziehend, stand jetzt auf und sagte: Mein Klostername ist Sai-kei. Mit dem anderen Namen nennt man mich auch Naru-kami. Was ist es, um das ihr mich bitten wollt?

Wonna fowo-jemi-te | sate-wa waga tame-ni-wa | joki na-nite owasuru nari. Ima-wa nani-ka tsutsumi-faberan | waga wotto-wa | saki-ni on-mi-ni sukuware-taru | kami-nari-ni faberi. Sikaru-ni 大 木 *(tai-boku)-no sake-me-ni fasamare-taru toki | itaku kaina-wo kudziki-si-ka-ba | asu-no asa-datsi-ni ide-gatasi. Moto-jori* 下 界 *(ge-kai)-je otsi-te | fito-wo odorokasi | mono-wo sokonô koto-wa | ama-no mikado-no fukaku imasime-tamô nare-ba | kono koto akara-sama-ni-wa kikoje-age-gatasi. On-mi naru-kami-to jobare-tamô koso saiwai nare. Asu-no asa waga wotto-ni kawari-te | mu-sa | wo-bata-no fotori-je | ame-wo furasi-te tama-ware-kasi-to iû.*

Das Weib sprach lächelnd: Also ist es für mich ein guter Name. Was sollte ich euch jetzt verhehlen? Mein Mann ist der vorhin durch euch gerettete Donner. Er hat sich jedoch, als er in dem Spalte des grossen Baumes eingeklemmt wurde, stark den Arm verrenkt, und es ist ihm unmöglich, zu dem Morgenschauer des morgigen Tages herauszukommen. Da es eigentlich der Himmelskaiser streng verboten hat, im Herabfallen auf die untere Gränze die Menschen zu erschrecken und

Dinge zu beschädigen, so lässt sich diese Sache nicht offen zu Ohren bringen. Es ist ein Glück, dass ihr Naru-kami (Donner) heisset. Möchtet ihr doch morgen früh an der Stelle meines Mannes in der Gegend von Mu-sa und Wo-bata regnen lassen.

Naru-kami kiki-te o-oki-ni odoroki | gu-sô-wa 久 米 *(ku-me)-no* 仙 人 *(sen-nin)-ni arazu. Ika-de-ka kumo-ni nori | ame-wo furasuru koto-wo jô-sen-ja. Ko-wa omoi-mo kakezaru koto nari tote | inami-si-ka-bà | kami-nari-no tsuma mata iû jò | kumo-no uje-wo* 飛 行 *(fi-giò)-suru koto | ta-jasu-karazu-to obosu-mere-do | sono koto-wa* 術 *(ziùtsu) ari. Magete uke-fiki-tamai-ne | -to sikiri-ni tanomi-kikojuru-ni-zo | naru-kami-wa ito kokoro-moto-naku omoi-nagara | kaku-made iwarete inamu koto-wo jezu. Sibu-sibu ubenai-nagara | nawo jasu-karanu ke-siki nare-ba | kami-nari-no tsuma nagusamete iû jò.*

Naru-kami, dieses hörend, war sehr erschrocken und sagte: Ich bin kein Unsterblicher von Ku-me.[1] Wie wäre ich im Stande, die Wolken zu ersteigen und regnen zu lassen? Dieses ist etwas Unerwartetes. — Er weigerte sich somit. Die Gattin des Donners sagte wieder: Ihr scheinet zu glauben, dass über den Wolken fliegen, nicht leicht sei, doch die Sache ist eine Kunst. Zwinget euch und williget ein! — Sie trug ihm die Bitte mit Dringlichkeit vor. Naru-kami, so unbehaglich er sich auch fühlte, brachte es nicht dahin, sich mit Grund so lange zu weigern. Mit Widerstreben einwilligend, zeigte er in seiner Miene noch immer Besorgniss. Die Gattin des Donners beruhigte ihn, indem sie sagte:

Waga wotto 再 生 *(sai-sei)-no* 恩 *(on)-wo uke | asu mata wotto-no* 役 *(jaku)-ni kawari-tamaje-ba | ika-de tsito-no mukui-wo sezaru-beki. Sikare-domo | on-mi-wa* 積 惡 *(seki-aku)-no fito-ni site | tajete* 積 善 *(seki-zen) nasi. Ima-jori kokoro-zasi-wo firugajesi | okonai-wo aratamete | makoto-no mitsi-ni iri-tamaje. Warawa ima* — 術 *(itsi-ziùtsu)-wo* 傳 授 *(den-ziù)-si-faberi-nan. Sono ziùtsu-wo mote |* 衆 生 *(siù-ziô)-no tame-ni fodokosi-tamawa-ba | jùku-su-e tsutsuga-na-karu-besi. Mosi mi-no tame-ni site | urami-aru fito-ni ata-sen-to fakari-tamawa-ba | mi-wo foro-bosu-mo mata sono ziùtsu-ni ari. On-mi naru-kami-to jobare-*

[1] Ku-me ist eine der Lieu-khieu-Inseln.

tamò koto | ko-joi-no tsinami-ni ai-kanai-te 名詮自性 *(miò-sen-zi-seô)-no kotowari-ni koso | -to nengoro-ni i-i-satosi | sate* 雲中 *(un-tsiû)-wo* 飛行 *(fi-giò)-si | ame-wo jobi | kaze-wo okosi | mata* 水脈 *(sui-miaku)-wo todomuru ziùtsu-wo wosijuru-ni-zo | naru-kami-wa amata-tabi-ni site | sono* 咒文 *(ziù-mon)-wo oboje-tari.*

Da mein Mann die Gnade des nochmaligen Lebens erhielt und ihr morgen auch die Stelle meines Mannes in der Dienstleistung vertretet, wie könnte ich da nicht eine kleine Vergeltung üben? Indessen seid ihr ein Mensch des angehäuften Bösen, ihr habt durchaus kein angehäuftes Gutes. Von nun an wendet eure Vorsätze um, bessert euren Wandel und tretet auf den Weg des Wahrhaftigen. Ich werde euch jetzt eine Kunst überliefern. Wenn ihr diese Kunst um sämmtlicher Geborenen willen ausübet, so wird eure Zukunft frei von üblen Zufällen sein. Wenn ihr um eurer selbst willen damit umgehet, gegen einen Menschen, der euch hasst, Feindseligkeit zu üben, so ist sich selbst zu Grunde richten ebenfalls in dieser Kunst enthalten. Dass ihr Naru-kami heisst, passt zu dem Verhältnisse des heutigen Abends und ist nach dem Grundsatze: Der Name erklärt sich aus der Eigenschaft. — Sie verständigte ihn sehr freundlich und lehrte ihn die Kunst, in den Wolken zu fliegen, den Regen zu rufen, den Wind zu erregen und die Thätigkeit der Wasseradern zu hemmen. Naru-kami prägte vielmals seinem Gedächtnisse die Schriften der Beschwörung ein.

Kami-nari-no tsuma mata iû jò | sude-ni kono 術 *(ziùtsu)-wo je-tamò-to-mo |* 淫酒 *(in-siù)-ni* 懸念 *(ke-nen)-suru toki-wa | sono ziùtsu tatsi-dokoro-ni jabururu nari. Tada* 先非 *(sen-fi)-wo kui-te |* 德 *(toku)-wo tsumi-tamaje-kasi | -to siba-siba* 教訓 *(kiò-kun)-si | fito-tsu-no tsubo-wo tori-idasi | fito-jeda-no sasa-to tomo-ni | kore-wo naru-kami-ni sadzukete iû jò | on-mi asu-no asa | kumo-ni nori-te | mu-sa wo-bata-no fotori-ni itara-ba | tsubo-naru midzu-wo sasa-no fa-ni fitasi-te | iku-tabi-mo sidzujaka-ni furi-tamaje. Joki fodo-ni ame furu nari. Midzu-no tsukuru-wo* 期 *(go)-to site | kono tokoro-je kajeri-tamaje | kanarazu si-mo ikiwoi-ni makasi-te | fumi-na-fadzusi-tamai-so | -to jorodzu sono kokoro-wo je-sasuru-ni | natsu-no jo fajaku ake-nan-to su.*

Die Gattin des Donners sprach ferner: Ihr möget immerhin diese Kunst erlernt haben, wenn ihr an Unzucht und Wein die Gedanken hänget, ist diese Kunst auf der Stelle zernichtet. Möchtet ihr nur die früheren Fehler bereuen und die Tugend häufen! — Nachdem sie ihn oftmals belehrt, nahm sie einen Topf hervor, übergab ihn zugleich mit einem Zweige kleiner Bambus Naru-kami und sagte: Wenn ihr morgen früh die Wolke ersteiget und in die Gegend von Mu-sa und Wo-bata gelanget, so tauchet in das in dem Topfe befindliche Wasser die Blätter des kleinen Bambus [1] und schüttelt ihn mehrmals leise. Es regnet dann zur rechten Zeit. In dem Augenblicke wo das Wasser zu Ende geht, kehret an diesen Ort zurück. Verlasset euch keineswegs auf eure Macht und tretet nicht fehl! — Sie machte es ihm zehntausendfach begreiflich, und die Sommernacht ging bald in den Morgen über.

Wori-si-mo are | — 朶 *(itsi-da)-no kumo* 聳然 *(sô-zen)-to site kado-be-ni okore-ba | kami-nari-no tsuma jubi-sasi-te | toku-toku kano kumo-ni nori-tamaje.* 時刻 *(Zi-koku)-wa ima-zo-to, isogasi-tatsure-ba | naru-kami-wa tsubo-wo idaki | sasa-wo totte firari-to kumo-ni nori-utsure-ba | fiô-fiô-to site kumo-ni iru tori-no gotoku |* 氣 *(ki)-ni tsutsumare | kaze-ni fuki-agerare | jagate naka-sora-ni itari-keru-to-zo.*

Etwa um diese Zeit erhob sich eine Wolke hoch zur Seite des Thores. Die Gattin des Donners zeigte auf sie mit dem Finger und sagte: Schnell, schnell! Steiget auf diese Wolke! Jetzt ist die Zeit. — Mit diesen Worten hiess sie ihn eilen. Naru-kami nahm den Topf in die Arme, ergriff den kleinen Bambus und schwang sich auf die Wolke hinüber. Gleich einem Vogel, der im Wirbelwinde in die Wolken dringt, wurde er von der Luft eingehüllt, von dem Winde emporgehoben und gelangte sogleich zu der Mitte des Wolkenhimmels.

---

[1] Es ist nicht zu zweifeln, dass statt des in dem Texte enthaltenen *midzu-wo sasa-no fa-ni fitasi-te*, welches ,das Wasser in die Blätter des kleinen Bambus tauchend' bedeuten würde, richtig *midzu-ni sasa-no fa-wo fitasi-te* ,in das Wasser die Blätter des kleinen Bambus tauchend' gesetzt werden muss.

Die Bogen von Maulbeerholz, die Pfeile von Beifuss.

En-bun ni-nen go-guatsu jo-ka-no asa | ômi-no kuni | e-tsi-gawa | mu-sa-no awai | 雷 雨 (rai-u) fanafadasi-ku | bi-wa-湖 (ko)-no midzu-wo maki-age-tari-to obosi-te | funa do-dziô nando | iki-nagara ame-ni maziri-te furu koto obitatasi. Se-ku nare-do | 民 間 (min-kan)-wa to-wo tare-komete | ka-ja-wa jû-be-no mama-ni tsuri-mo orosazu | aru-wa matsu-ba wori-taki-te | toki-naranu ka-jari-bi-wo kujurasi | aru-wa kokoro-bosoki ko-e-site | 普 門 品 (fu-mon-bon)-wo jomu-mo ari-keri.

Im zweiten Jahre des Zeitraumes En-bun (1357 n. Chr.), am Morgen des vierten Tages des fünften Monats, war in dem Reiche Ômi, zwischen dem Flusse E-tsi und Mu-sa ein starkes Gewitter. Man glaubte, dass das Wasser des Sees Bi-wa aufgewirbelt würde, und lebendige Barsche und Schlammaale fielen, mit dem Regen gemengt, in grosser Anzahl nieder. Obgleich es ein Festtag war, verhängte das Volk die Thüren und liess die Mückennetze wie sie in der Nacht waren, ohne sie mit Haken herabzuziehen. Einige zündeten gebrochene Fichtennadeln an und brachten zur Unzeit den Rauch des die Mücken vertreibenden Feuers zuwege. Es gab deren auch, welche mit ängstlicher Stimme die Ordnungen des grossen Thores lasen.

Koko-ni wo-bata-no aki-bito | 友 定 (tomo-sada) 物 右 衛 門 (mono-e-mon)-wa | inuru tosi 國 司 (koku-si)-no ikiwoi-ni jori-te | usinai-tsuru ame-usi-wo tori-kajesi | tatsi-matsi-ni iki-dowori-wo farasi-keru-ga | ko-tosi-wa nawo usi-no kazu o-oku kai-fujasi-te | siwo-wo 草 津 (kusa-tsu)-je tsumi-okuri | nariwai-no ta-tsuki | ijo-jo jorosi-kari-ki. Sikaru kono fi-no 雷 雨 (rai-u)-ni | usi-ko-ja-no ja-ne-wo fuki-megurare | usi-wa mina fita-nure-ni nururu-ni-zo | mono-e-mon-wa awate-futameki-tsutsu | usi-fiki-no wonoko-domo-wo | ja-no uje-ni nobosi | siwo-komo-wo fuki-kakete | ama-mori-wo fusegi-todomen tote | 主 從 (sijû-ziû) ito kasigamasi-ku nonosiri-ô wori-si-mo | ina-bikari 一 發 (ippas) site | 車 輪 (sia-rin)-no gotoki 天 火 (ten-kua) | itadaki-no uje-ni otsi-kakaru-to mije-si tada-ni ja-ne-wo tsuki-jaburi | tsunagi-taru usi-no awai-je dô-to otsuru oto | 天 地 (ten-tsi)-wo fibikasi-te | osorosi nando iû fakari-nasi. Kore-ni odoroki-te | kano ame-

usi-wa sara-nari | tsika-goro amatu-no kane-wo mote | aganai-je-tari-si usi-domo | 五 七 頭 *(go-sitsi-fiki) tòre-tari. Kokoro-jowaki wonoko-domo-wa | tatsi-matsi-ni ki-wo usinai | ja-ne-jori korobi-otsi-te | sobira-wo fusuborasuru-mo ari-keri.*

Hier hatte Tomo-sada Mono-e-mon, Kaufmann von Wobata, im vergangenen Jahre mit Hilfe der Macht des Reichsvorstehers den verlorenen gelben Ochsen zurückgenommen und war der Zorn plötzlich geschwunden. Dieses Jahr vermehrte er die Zahl der Ochsen, welche er sich hielt, um vieles, schickte das aufgeladene Salz nach Kusa-tsu, und die Behelfe für sein Geschäft wurden immer besser. Indessen wurde bei dem Gewitter des heutigen Tages das Dach der Ochsenhütte von dem Winde umgedreht und alle Ochsen waren von dem Regen durchnässt. Mono-e-mon liess in seiner Bestürzung die Ochsentreiber auf das Dach steigen. Indem man Salzmatten darüber deckte und die Stelle, wo der Regen durchsickerte, verstopfen wollte, machten Gebieter und Diener grossen Lärm und schmähten unter einander. In diesem Augenblicke schoss der Blitz hervor und ein einem Wagenrade ähnliches Himmelsfeuer schien über den Scheiteln herabzufallen. Er zerriss geradezu das Dach, der Ton, mit welchem er zwischen die angebundenen Ochsen fiel, machte Himmel und Erde wiederhallen, und das Furchtbare hatte kein Maass. Darüber erschrocken, stürzten nebst jenem gelben Ochsen die vor Kurzem mit vielem Gelde erkauften Ochsen, fünf bis sieben Stück, zu Boden. Die schwachherzigen Männer wurden plötzlich ohnmächtig, fielen von dem Dache herab, und der Rauch hatte ihnen den Rücken geschwärzt.

So-ga naka-ni takeki usi-biki ari-te | kore-wo koto-to-mo sezu. Mono ari-te muna-keta-ni tori-tsuki-tsutsu | kumo-ni noran-to suru-wo | mutsi-mote ja-niwa-ni utsi-otosi | osajete nawa-wo kake-taru-ga | sibasi-ga fodo-wa kefuri-ni tsutsumare | mono-no osorosi-sa-ni | tajete kore-wo siru mono nasi.

Unter ihnen befand sich ein kühner Ochsentreiber, der dieses für nichts achtete. Als ein Wesen, sich an den Dachbalken fest haltend, zu den Wolken emporsteigen wollte, schlug er es mit der Peitsche schnell herab, drückte es nieder und legte ihm einen Strick an. Da man eine Weile von Rauch umhüllt war und unter den Leuten Schrecken herrschte, war durchaus Niemand, der es gewusst hätte.

Kaku-te kumo tsiri-te | 雷鳴 *(rai-mei)-mo osamari-tsu. Mono-e-mon-wa* | *fito-wo kusu-si-no ije-ni tsukawasi-te* | *mukaje-kitarasi* | *jake-do-si-taru mono* | *ki-wo usinai-tsuru* | *ge-nan ge-dzio-ra-wo misuru-ni* | *kusu-si-wa sawagi-taru ke-siki-mo naku* | *tada-ima kumo-ni tsutsumare* | 暴雨 *(bò-u)-to tomo-ni otsi-taru ko-funa niwa-tadzumi-no naka-ni ari-te* | *fitsi-fitsi-to faneru-wo* | *are tori-te je-sase-jo-to ije-ba* | *fitori-no* 下郎 *(ge-rò) kokoro-wo jete* | *jagate kano funa-wo mote kuru-wo* | *kusu-si uke-tori-te* | *iki-taje-taru mono-no mune-no uje-ni nosuru-ni* | *funa-wa nawo fitsi-fitsi-to fane-tari. Sibaraku-site* 死 *(si)-si-taru fito* | 云 *(un)-to iûte jomi-kajeri-tsu.*

Die Wolken verzogen sich somit und der Donner verstummte. Mono-e-mon schickte in das Haus eines Arztes und liess diesen kommen. Er zeigte ihm die mit Brandwunden bedeckten Leute, die ohnmächtigen Knechte und Mägde. Der Arzt zeigte in seiner Miene keine Beunruhigung. Ein kleiner Barsch, der eben jetzt, von den Wolken umhüllt, zugleich mit dem Platzregen herabgefallen war, befand sich in einer Pfütze und sprang lebhaft umher. Der Arzt sagte: Nehmet ihn und lasset mich ihn erhalten. — Ein Diener, dieses verstehend, brachte sogleich diesen Barsch. Der Arzt nahm ihn in Empfang, legte ihn auf die Brust des leblosen Menschen und der Barsch sprang noch immer lebhaft umher. Nach einer Weile sagte der todte Mensch: So! und wurde wieder lebendig.

Kusu-si kore-wo mite | *sa-mo koso-to fitori-gotsi* | 楊起 *(jô-ki)-ga* 簡便方 *(kan-ben-fô)-ni mije-taru* | 參 *(zin)* | 歸 *(ki)* | 麥門 *(baku-mon)* | 五味子 *(go-mi-sï)-no* 四味 *(jo-mi)-wo* 調合 *(tsiò-gô)-site* | *kore toku nomase* | *-to iû-ni* | *ge-dzio awatatasi-ku* 煎 *(sen)-zi-fate* | 二三貼 *(ni-san-tsiò) tsudzukete* | 服用 *(fuku-jô)-sasi-tari-si-ka-ba* | *sono fito kokotsi suga-suga-siku nari-nu. Mata* 雷火 *(rai-kua)-ni jake-do-si-taru mono-ni-wa* | 降眞香 *(gô-sin-kô)-wo taki-te* | *sono kefuri-nite ibusu-ni* | 溜汁 *(tawa-siru) tsuki-te tatsi-dokoro-ni kawaki ije-tari.*

Der Arzt, der dieses sah, sagte zu sich selbst: Also! — Er sagte dann wieder: Ich habe die unter den untersuchten bequemen Heilmitteln Yang-khi's vorkommenden vier Arzeneien: Ginseng, Eppich, Winter des Weizenthores, Traubenfrucht

gemengt. Gebet sie schnell zu trinken! — Die Mägde sotten es in Hast. Nachdem man es zwei bis dreimal nacheinander eingegeben, hatte dieser Mensch ein Gefühl von Ruhe. Ferner brannte er für die Menschen, welche von dem Donnerfeuer Brandwunden davongetragen hatten, den Wohlgeruch der herabsteigenden wahren Menschen und räucherte sie mit dem Rauche desselben. Die stockende Feuchtigkeit versiegte, trocknete auf der Stelle ein, und sie waren geheilt.

Zin, ki, baku-mon sind Abkürzungen von *nin-zin* ‚Ginseng', *tŏ-ki* ‚Eppich', *baku-mon-dô* ‚Winter des Weizenthores'.

Tawa-siru, ein sonst nirgends vorgekommenes Wort, hat in der Zeichenschrift die Bedeutung ‚stockende Feuchtigkeit'. Es ist wahrscheinlich, dass es *taba-siru* ausgesprochen werden soll und für *tabaru siru* gesetzt ist. *Tabaru* ist in der alten Sprache so viel als *tamaru* ‚stillstehen', vom Wasser gesagt.

Kaku karŏ-zite tsutsuga-naki koto-wo je-tare-domo | *mono-e-mon-ga tsuma-wa* | 雷聲 *(rai-sei)-ni utsi-odoroki* | *mimi-si-i-to nari-keru-ga* | *kore nomi-wa* 治 *(dzi)-su-beki jŏ nasi tote* | 附子 *(bu-si)* — 味 *(itsi-mi)-wo* 煎 *(sen)-zi motsi-i-sasuru-ni* | *ase idete* | *kokotsi-wa tsune-no gotoku nari-ni-kere-do* | *mimi-wa tajete kiku koto-wo jezu. Ko-wa mono-e-mon-ga fukaku omoi-kŏgajezu-site* | *take-akira-wo maki-zoi-sasi-taru* | *saki-no* 惡報 *(aku-fŏ) naru-besi.*

So erreichten sie es mit Mühe, dass sie unversehrt blieben, allein die Gattin Mono-e-mon's, welche über das Getöse des Donners heftig erschrack, wurde taub. Der Arzt sagte: Bloss für dieses lässt sich auf keine Weise helfen. — Er liess einzig Sturmhut sieden und gab ihn ihr ein. Es brach Schweiss hervor, ihr Befinden wurde, wie es gewöhnlich gewesen, doch ihre Ohren erlangten durchaus nicht das Gehör. Dieses konnte die Vergeltung dafür sein, dass Mono-e-mon früher, ohne genau zu untersuchen, Take-akira in Schuld verwickelt hatte.

Mono-no sawagi sidzumari | *kusu-si-mo kajeri-te notsi* | *kano takeki simo-be* | *mono-e-mon-ni iû jŏ* | *ke-sa-no ikadzutsi-nite amata-no usi-wo korosi* | *ije-to-zi-wa mimi-si-i-to nari-tamai* | *sono* 餘 *(jo)-no mono* | 過半 *(kua-fan) karaki me-wo mi-tare-do jatsugare fu-si-gi-ni kami-nari-wo ike-dori-oki-tari. Omô mama-ni ata-wo mukui-tamaje-kasi* | *-to ito fokori-ka-ni iû.*

Als die Aufregung der Leute sich legte und der Arzt heimgekehrt war, sagte jener kühne Diener zu Mono-e-mon: Der Donner des heutigen Morgens hat die Ochsen getödtet, die Gebieterin des Hauses wurde taub, unter den Uebrigen ist mehr als die Hälfte arg zugerichtet worden, ich habe jedoch wunderbarer Weise einen Donner gefangen genommen. Ihr könnet euch nach Gutdünken an ihm rächen. — Er sagte dieses sehr prahlerisch.

Mono-e-mon kore-wo kiki-te azawarai | mukasi 朝夷 *(asa-i)-no* 三郎 *(saburò)* 和泉 *(idzumi)-no* 小次郎 *(ko-zi-rò) nando iû* 勇士 *(jû-si) sura | kami-nari-wo | ike-dori-si-to iû koto-wa | kiki-mo tsutajezu. Kakaru toki-ni-wa tawa-goto-wa iwanu mono-zo | -to i-i-satosi-te | makoto-no koto-to-mo sezari-si-ka-ba | kudan-no simo-be o-oki-ni ira-datsi | sate-wa onore mukasi-no* 勇士 *(jû-si)-ni masareri. Ma-goto-ga sora-goto-ka. Madzu mi-tamaje-to i-i-kakete | usi-ko-ja-ni fasiri-sari | nawa-kake-taru mama kata-ni fiki-katsugi-te kuru-wo mire-ba | kami-nari-ni-wa arade | fô-si nari. Otsi-taru toki-ni | itaku waki-bara-wo utsi-taru-ni-ja | naka-ba* 死 *(si)-si-seru-ga gotoku naru-wo | mina-mina osoru-osoru | to mi kò miru-ni | tosi-no jowai imada mi-so-dzi-ni itarazu | kawo-no iro siroku | fô-fige awoku | maju-ge kuroku | kutsi-biru akasi.*

Mono-e-mon, dieses hörend, lachte spöttisch und bemerkte ihm: Dass selbst Asa-i-no Saburò und Idzumi-no Ko-zi-rò, die muthigen Kriegsmänner des Alterthums, einen Donner gefangen genommen hätten, hört man nicht erzählen. Zu einer solchen Zeit sagt man keinen Scherz. — Er hielt es nicht für etwas Wahres. Der erwähnte Mann sagte sehr ärgerlich: Also übertreffe ich die muthigen Kriegsmänner des Alterthums. Ist ein wahres Wort ein falsches Wort? Sehet es vorerst! — Hiermit lief er nach der Ochsenhütte fort und trug, den Strick angelegt lassend, den Gegenstand auf der Schulter herbei. Als man hinblickte, war es kein Donner, sondern ein Bonze. Derselbe — er mochte sich im Fallen die Seite stark zerstossen haben — war einem halb Todten gleich geworden. Alle betrachteten ihn furchtsam auf jede Weise. Er war noch nicht dreissig Jahre alt, seine Gesichtsfarbe war weiss, sein Bart grün, das Haar seiner Augenbrauen schwarz, die Lippen waren roth.

Aruzi fû-fu-wa iû-mo sara-nari | kore-wo miru mono o-oki-ni akirete | moro-tomo-ni iû jô | 雷 雨 (rai-u)-no toki | kawa-uwo-no furu-wa tsune-no koto nare-do | ame-tsutsi firakete-jori kono kata | fô-si-no furi-taru-to iû koto-wa | kiki-mo ojobazu. Mata jo-ni kami-nari-ba-ba nando jobaruru-wa are-do | so-wa kumo-ni nori | ame-wo jaru mono-ni-wa arazu. Kutsi-kasigamasi-ku-te | ko-e-no kami-nari-ni ni-taru-wo iû nomi. Mosi umi- 坊 主 *bô-zu nando iû mono-no |* 龍 *(tatsu)-ni maki-agerare | ko-uwo-to tomo-ni furi-keru-ni-ja | ito ajasi-ki koto nari-to iû.*

Nebst dem Gebieter und der Gebieterin des Hauses waren diejenigen, die ihn sahen, sehr verwundert und sagten unter sich: Dass es zur Zeit eines Gewitters Flussfische regnet, ist etwas Gewöhnliches, doch seit Himmel und Erde sich geöffnet haben, hat man nicht gehört, dass es Bonzen geregnet hätte. Es kommt in der Welt auch vor, dass eine Donnergrossmutter genannt wird, doch diese ist kein Wesen, welches in die Wolken steigt und Regen schickt. Es bedeutet nur, dass man im Sprechen lärmt und dass die Stimme mit dem Donner Aehnlichkeit hat. Sollte es vielleicht einen sogenannten Meerbonzen, der von einem Drachen aufgewunden wurde, zugleich mit kleinen Fischen geregnet haben? Es ist etwas sehr Sonderbares.

Sono toki mono-e-mon-wa | tsura-tsura-to kono fô-si-wo mite | o-oki-ni odoroki | kore nan inuru tosi | mu-sa-no kari-bito 雨 田 *(ama-da)* 武 平 *(bu-fei)-ga* 一 子 *(issi)-nite | ito fa-jaku-jori* 出 家 *(siùkke)-se-si | sai-kei-to iû fô-si nari | -to na-nori-te | waga ije-no ame-usi-wo katari-tori-taru* 惡 僧 *(aku-sô) nari. Nandzi-ra sa-wa mizaru-ja-to ije-ba | mina-mina tana-soko utte kaja-kaja-to warai | makoto-ni sika-nari. Si-jatsu saki-ni-wa | ame-usi-wo nusumi-sari | ima mata amata-no usi-wo koro-seri | ana nikusi. Toku* 國 司 *(koku-si)-no mi-tatsi-je fiki-te | koto-no josi-wo uttaje-tamaje | -to iki-maki-tsu. Mono-e-mon-ga tsuma-wa | mimi-si-i-te koto-no josi-wo sadaka-ni-wa kiki-mo sirane-do | jaja naru-kami-wo mi-siri-ni-kere-ba | masu-masu urami-iki-dowori | namida-sasi-gumi nonosiri-keri.*

Mono-e-mon betrachtete jetzt diesen Bonzen genau und sagte sehr erschrocken: Dieses ist der schlechte Bonze, welcher im vergangenen Jahre, seinen Namen nennend, sagte, dass er ein Sohn des Jägers Ama-da Bu-fei, der sehr frühzeitig aus dem Hause getretene Bonze Sai-kei sei und den gelben Ochsen meines

Hauses betrügerischer Weise wegnahm. Sehet ihr nicht, dass es so ist? — Alle schlugen in die Handflächen, lachten laut auf und sagten athemlos: Wirklich, es ist so! Dieser Mensch hat vordem den gelben Ochsen weggeraubt. Jetzt hat er wieder die Ochsen getödtet, o abscheulich! Führet ihn schnell in das Gebäude des Reichsvorstehers und machet die Anzeige, wie die Sache sich verhält! — Die Gattin Mono-e-mon's, da sie taub war, konnte sich nicht durch Hören überzeugen, was es gebe, doch sie erkannte endlich Naru-kami. Hass und Zorn nahmen zu, die Augen füllten sich mit Thränen, und man schmähte.

Sara-ba utsi-sute-oku-beki-ni arazu tote | mono-e-mon-wa | koto tsuma-biraka-ni mura-osa-ni tsuge-sirasi | kore-to tomo-ni | naru-kami-wo usi-biki-domo-ni 扛 *(kaka) si-tsutsu | kuan-on-zi-no siro-je tote isogasure-ba | wotsi-kotsi-no* 老弱 *(rô-niaku) | fajaku tsutaje-kiki | kami-nari-no fô-si-ni nari-taru-wo min tote |* 羣集 *(gun-ziù)-si | tokoro-dokoro-ni tatazumi-si-ka-ba | tsi-mata-mo semò nari-ni-keri.*

Indessen, weil man es nicht so lassen konnte, meldete Mono-e-mon die Sache ausführlich dem Dorfältesten. Indem er in Gemeinschaft mit diesem die Ochsentreiber Naru-kami auf die Schultern heben liess, schickte er sie nach der Feste des Kuan-on-Tempels und hiess sie eilen. Die Alten und Jungen von hier und dort hörten bald davon. Um zu sehen, wie der Donner ein Bonze geworden sei, sammelten sie sich in Schaaren. Sie blieben an verschiedenen Orten stehen, und die Strassen wurden eng.

Kono fi kuan-on-zi-no siro-ni-wa | 端午 *(tan-go)-no* 佳節 *(ka-setsi) taru-ni jotte |* 佐々木 *(sa-sa-ki)-* 家 *(ke)-no* 諸臣 *(sio-sin)* 主君 *(siù-kun)-ni* 慶賀 *(kei-ga)-wo mòsi-te makude-keru-ni | jamu-da nobu-zi-rò nori-mitsi-mo | ma-firu-no koro-oi-ni | ije-ni sirizoki-si-ga | taje-wa nori-mitsi-no tsuma-no* 代參 *(dai-san)-to site* 鎮守 *(tsin-ziù)-no jasiro-je mòde-tare-ba | imada kajerazu. Ta-zi-kitsi-wa | nori-mitsi-ni* 佳節 *(ka-setsi)-no koto-fogi-wo nobe |* 出士 *(siùssi)-no tsukare-wo toi-nagusamuru-ni | nori-mitsi-wa* 書院 *(sio-in)-no* 椽 *(jen)-gawa-ni kazari-taru | aja-me-tatsi | jumi ja | kabuto-wo jubi-sasi-te | ta-zi-kitsi-ni iû jò.*

Weil an diesem Tage in der Feste des Kuan-on-Klosters das glückliche Fest Tan-go [1] stattfand, waren die Diener des Hauses Sa-sa-ki, nachdem sie dem Vorgesetzten und Gebieter Glück gewünscht hatten, fortgegangen. Auch Jama-da Nobu-zi-rò Nori-mitsi hatte sich um Mittag in sein Haus zurückgezogen. Taje hatte sich an der Stelle der Gattin Nori-mitsi's zu dem niederhaltenden Altare begeben und war noch nicht zurückgekehrt. Ta-zi-kitsi trug Nori-mitsi das Gebet des glücklichen Festes vor, fragte nach den Mühen des Dienstes und tröstete ihn. Nori-mitsi zeigte in dem Gange des Empfangszimmers auf die geschmückten Schwerter von Magenwurz, auf die Bogen, Pfeile und Helme mit dem Finger und sagte zu Ta-zi-kitsi:

Tan-go-ni fata-wo tate | jumi ja kabuto-wo tsuranuru koto-wa 等持院 *(to-dzi-in)* 尊氏 *(taka-udzi)* 卿 *(kiò)* | 兵馬 *(fei-ba)-no* 權 *(ken)-wo tori-tamajeru toki | go-guatsu itsu-ka-ni fazimete osamaru. Koko-wo mote* 習兵 *(sijû-fei)-no* 基業 *(ki-giò)-to site* | 兩陣 *(riò-dzin)-no* 形勢 *(kei-sei)-wo tsukuri* 角 *(kaku)-wo fuki | tsudzumi-wo narasi* | 五回 *(go-kuai)* 五色 *(go-siki)* | 相反 *(sô-fan)-no fata-wo agete | tagai-ni* 先後 *(zen-go)* 主客 *(siù-kaku)-no* 用 *(jô)-wo nasi | idomi-òte notsi* 凱旋 *(kai-sen)-no ari-sama-wo mote | kore-wo* 賀 *(ga)-su | nadzukete* 草教 *(sò-kô)-to iû.*

‚Dass man bei dem Feste Tan-go Fahnen hisst, Bogen, Pfeile und Helme in Reihen stellt, hat seinen Grund darin: Der Palast Tô-dzi war zur Zeit, als der Reichsminister Taka-udzi von der Macht der Waffen und Pferde Besitz nahm, am fünften Tage des fünften Monats, zum ersten Male eingerichtet. Dabei veranstaltete er eine Waffenübung. Er bildete die Gestalt zweier Schlachtreihen, liess die Hörner blasen und die Trommel rühren. Er erhob fünffache, fünffarbige, einander entgegengesetzte Fahnen und machte Gebrauch von wechselseitigem Voranstehen und Zurückstehen, von Wirth und Gast.[2]

---

[1] Das Fest Tan-go ‚das äusserste Go' wird an dem fünften Tage des fünften Monates gefeiert. Im fünften Monate des Jahres zeigt das Sternbild 斗 To auf das Sternbild 午 Go.

[2] Die stillstehende Kriegsmacht ist der Wirth, die zum Angriffe herankommende Kriegsmacht ist der Gast.

Nachdem man handgemein geworden, wünschte man ihm unter dem Scheine eines Siegeszuges Glück. Man nannte dieses die Pflanzenbelehrung.‘

Ko-wa ito me-de-taki tamesi naru-ni | 去年 *(kio-nen) taka-udzi-kiò* 薨 *(kô)-zi-tamai* | *sin-seô-gun* 義詮 *(josi-nori) ason* | 箕裘 *(ki-kiû)-wo uki-tsugi-te* | *ame-ga sita-no on-mamori-taru-ni jotte* | *waki-te* 演武 *(en-bu)* 草教 *(sò-kô)-no* 嘉例 *(ka-rei)* | 懈怠 *(ke-dai)-su-be-karazaru josi-wo* | *ôse-sirasi-tamò-to-zo. Kakare-ba nori-mitsi-ga gotoki* | *kazu-naranu* 陪臣 *(bai-sin)-mo* | *isasaka-*草教 *(sò-kô)-no omomuki-ni* 擬 *(gi)-si* | *jumi ja kabuto-wo tsurane-taru-ga* | *omô tokoro are-ba* | *jumi ja-mo jo-no tsune-no mono-ni-wa arade* | 桑 *(kuwa)-to jomogi-wo mote tsukurasi-tsu.*

‚Während dieses ein sehr erfreuliches Vorbild war, starb im vorigen Jahre[1] der Reichsminister Taka-udzi. Der neue Heerführer Josi-nori Ason übernahm die Beschäftigung des Vaters, und weil die Welt von ihm beschützt wurde, befahl er besonders, dass der vortreffliche Brauch der Pflanzenbelehrung des erweiterten Kriegswesens nicht vernachlässigt werden dürfe. Somit stellten überzählige zugesellte Diener wie ich Nori-mitsi, es dem Wesen einer geringen Pflanzenbelehrung ähnlich machend, Bogen, Pfeile und Helme in Reihen. Da es etwas Ueberdachtes gab, waren die Bogen und Pfeile nicht die in der Welt gewöhnlichen, sondern man liess sie aus Maulbeerholz und Beifuss verfertigen.‘

Ini-si-je-ni iwaku | *kuwa-no jumi jomogi-no ja* | *ko umarete kore-wo ite* | *mote* 四方 *(si-fô)-no kokoro-zasi aru-wo simesu. Sono* 父母 *(fu-bo) kore-wo wosije* | *kore-wo nozomu-wo* 第一義 *(dai-itsi-gi)-to su-to ijeri. Sore kuwa-wa* 神木 *(sin-boku) nari* 方書 *(fô-sio) sono* 功 *(kô)-wo* 稱 *(seô)-suru koto motto-mo kuwasi. Mata* 一重 *(issiù)* | *jama-kuwa ari* | *kuwa-ni ni-te* | 材 *(sai)* | 弓弩 *(kiû-do)-ni ataru-to iû mono. kore nari. Mata jomogi-wa* 禦亂 *(gio-ran)-no kusa nari-to ijeri. Koko-wo mote* | *ware kono jumi ja-wo* 節 *(setsu)-mono-to su. Kon-nitsi ije-goto-ni* | *aja-me-wo fuki* | *jomogi-wo sasu-mo*

[1] Taka-udzi starb im ersten Jahre des Zeitraumes Jen-bun (1356 n. Chr.). Man findet jedoch Angaben, nach welchen er im dritten Jahre des genannten Zeitraumes (1358 n. Chr.) starb.

sono kokoro onazi. 菖 蒲 *(Seô-bu)-wa* 蛇 毒 *(zia-doku)-wo toku-ni* 功 *(kô) ari. Kono mi-kusa-no* 草 木 *(sò-moku) | joku* 百 邪 *(fiaku-zia)-wo* 征 *(sei)-su-besi. Ju-e-ni waga ije-wa kuwa-to jomogi-no jumi ja-wo mote | kusu-dama-ni kajuru mono nari.*

‚Ehemals wurde gesagt: Bogen von Maulbeerholz, Pfeile von Beifuss, wenn ein Sohn geboren wird, so schiesst er mit ihnen. Es bezeichnet, dass sein Vorsatz nach den vier Gegenden geht. Seine Aeltern lehren ihn dieses, die Hoffnung darnach macht er zur Hauptsache. — Der Maulbeerbaum ist ein göttlicher Baum. In den Arzneibüchern wird seine Kraft besonders ausführlich gepriesen. Es gibt auch einen wilden Maulbeerbaum. Derselbe hat Aehnlichkeit mit dem Maulbeerbaume, er ist es, von dem man sagt, dass sein Holz sich zu Bogen und Armbrüsten eignet. Ferner sagt man, dass der Beifuss eine vor dem Aufruhr schützende Pflanze ist. Desswegen mache ich diesen Bogen und die Pfeile zu Gegenständen des Festes. Dass man heute in jedem Hause mit Magenwurz das Dach bedeckt, Beifuss aufsteckt, der Sinn dessen ist derselbe. Die Magenwurz hat die Kraft, dass sie das Pflanzengift löst. Diese dreierlei Pflanzen und Bäume sind im Stande, die hundert unrechten Dinge zurecht zu bringen. Desswegen setze ich in meinem Hause Bogen und Pfeile von Maulbeerholz und Beifuss an die Stelle von Arzneikugeln.‘

To-toki-simesu-ni | ta-zi-kitsi fukaku 感 嘆 *(kan-tan)-site fiza-no susumu-wo sirazu | nawo sono kuwasi-ki-wo towan-to suru wori-si-mo | wo-bata-no mono-e-mon | uttaje-mòsu koto samurò -to otonai-tsutsu | ajasi-ge-naru fô-si-wo | itaku imasime-taru-wo go-san-nin-no simo-be-ni kaki-ninawasi | mura-osa-to tomo-ni kore-wo* 縁 *(jen)-gawa-no moto-ni fiki-suje | mina tsui-wi-te mòsu jò | sate-mo kono asa-datsi-ni | kami-nari itaku-nari-te | mono-e-mon-ga usi ko-ja-no uje-ni otsi-kakari | mono-e-mon-ga tsuma-wa mimi-si-i-to nari | sono* 餘 *(jo) | arui-wa ki-wo usinai | arui-wa jake-do-se-si mono ari-to ije-domo | saiwai-ni inotsi tsutsuga-nasi. Sikaru-ni kore-naru simo-be | kokoro-zama takeku-site | ja-niwa-ni otsi-taru kami-nari-wo tataki-fuse | tsui-ni karame-jete sòrai-si-ga | ko-wa makoto-no kami-nari-ni-wa arade | saki-ni sai-kei fô-si-to na-nori | mono-e-mon-ga ije-no ame-usi-wo katari-tottaru*

惡僧 *(aku-sô) nari. Ajasi-ki koto na-kere-do* | *sono otsi-taru toki-ni* | *waki-bara-wo utsi-taru-ka* | *tada jejeru-ga gotoku-nite* | *toje-domo iraje dani sezu. Jori-te fiki-kitari-te* | *utaje-môsu nari.*

Indem er so erklärte, war Ta-zi-kitsi sehr davon angezogen und wollte, ohne zu wissen, dass seine Kniee sich vorwärts drängten, noch um die näheren Umstände fragen. In diesem Augenblicke ertönten Stimmen welche sagten: Mono-e-mon aus Wo-bata hat etwas anzuzeigen. — Dabei setzte man einen seltsamen Bonzen, welchen man stark gefesselt hatte und von fünfmal drei Dienern auf den Schultern tragen liess, von dem Dorfältesten begleitet, unter dem Vorhause nieder. Alle kamen heran und sagten: Bei dem heutigen Morgenschauer wiederhallte der Donner gewaltig und fiel auf das Dach der Ochsenhütte Mono-e-mon's nieder. Die Gattin Mono-e-mon's wurde taub. Von den Uebrigen verloren einige die Besinnung, Einige erhielten Brandwunden, doch zum Glück blieb ihr Leben ungefährdet. Indessen schlug der Diener hier, als ein Mann von muthigem Herzen, flugs den herabgefallenen Donner nieder und konnte ihn hierauf binden. Dieser war kein wirklicher Donner, sondern der schlechte Bonze, welcher vordem, den Bonzen Sai-kei sich nennend, den gelben Ochsen des Hauses Mono-e-mon's durch Betrug weggenommen hatte. Er hat sich, was zwar nicht zu verwundern wäre, als er herabfiel, vielleicht die Seite zerschlagen. Er sieht nur aus wie betrunken, und gibt auf Fragen nicht einmal Antwort. Wir haben ihn desshalb hergeschleppt und machen die Anzeige.

To i-i-mo fatezaru-ni ta-zi-kitsi-wa | *so-wa* 父母 *(fu-bo)-no ata go-sa-nare-to* | *fakama-no soba tsumami-age* | *tobi-mo kakaru-beki ari-sama-naru-wo* | *nori-mitsi siri-me-ni kakete* | *kore-wo todome* | *fasi-tsikô tatsi-ide-tsutsu* | *naru-kami-wo to mi kô mite* | *mono-e-mon-ra-ni iû jô* | *kono mono ikadzutsi-to tomo-ni otsi-taru-wa* | 理外 *(ri-guai)-no* 奇談 *(ki-dan) nari. Kanarazu* 別 *(betsi)-ni ju-e aru-besi. So-wa to-mare kaku-mo are* | *saki-ni ame-usi-wo ubai-sattaru aku-sô nara-ba* | 是非 *(ze-fi)-wo* 論 *(ron)-zuru-ni ojobazu* | *sara-ni jurusi-gataki kuse-mono nari. Tori-na-nigasi-so-to i-i-satosi* | *niwaka-ni* 雜兵 *(zô-feô) go-sitsi-nin-wo jobi-te iû jô* | 兇僧 *(kiô-sô)* 昏絕 *(kon-zes) su-to ije-domo* | *odorokasa-ba same-nan. Sobira-wo itaku utsi-te mijo-to*

ije-ba | zò-feô-ra kokoro-wo jete | itsi-nin ko-busi-wo nigiri-katame ja-to ko-e-kakete fata-to ute-ba | naru-kami todzi-taru me-wo mi-fari | katsu odoroki katsu akirete | omoi-madojeru ke-siki nari-si-ga | sibasi ari-te | so-mo ware-wo-ba | nadote kaku-wa imasime-taru-zo-to iû.

Sie hatten noch nicht ausgeredet, als Ta-zi-kitsi mit den Worten: Dieses ist der Feind des Vaters und der Mutter. Wohlan! die Beinkleider zur Seite aufschürzte und so aussah, als ob er auf ihn losstürzen würde. Nori-mitsi, ihn schief anblickend, hielt ihn zurück. Nahe an dem Rande hervortretend, betrachtete er Naru-kami von jeder Seite und sagte zu Mono-e-mon und den Anderen: Dass dieser Mensch zugleich mit dem Donner herabgefallen sein soll, ist eine widersinnige sonderbare Rede. Es wird gewiss seinen Grund in etwas Anderem haben. Doch dieses sei, wie ihm wolle. Wenn es der schlechte Bonze ist, welcher vordem den gelben Ochsen weggeraubt hat, so braucht man Recht und Unrecht nicht zu erörtern. Es ist ein Bösewicht, den man durchaus nicht frei geben darf. Haltet ihn und lasset ihn nicht entfliehen! — Hiermit rief er plötzlich fünf bis sieben gemeine Krieger herbei und sagte: Der heillose Bonze ist zwar betäubt, doch wenn man ihn schreckt, wird er zu sich kommen. Schlaget ihn stark auf den Rücken und sehet zu! — Die Krieger verstanden dieses. Einer von ihnen ballte die Faust und versetzte ihm, ihn anschreiend, einen Schlag. Naru-kami riss die Augen, welche verschlossen gewesen waren, auf und zeigte, bald erschrocken, bald staunend, in seiner Miene Geistesabwesenheit. Nach einer Weile fragte er: Warum hat man mich so gefesselt?

Sono toki nori-mitsi fiza tate-nawosi | katana-wo tsuki-tate-tsutsu | naru-kami-wo ki-to niramajete iû jò | nandzi wo-bata-naru | mono-e-mon-ga usi-ko-ja-ni otsi-te | imasimerare-taru-wo sirazu-ja | ju-e aru kana. Nandzi inuru tosi | mono-e-mon-wo azamuki-te | ame-usi-wo ubai-sari | 瀬田 *(se-ta)-no zi-ro-zi-rò-to iû mono-ni uri-atajete | kare-wo maki-zoi-seri. Aware-mu-besi zi-ro-zi-rò-wa | tsuma-wo usinai | ko-ni wakare | amasaje soko-kura-nite | nandzi-ni ide-ai | tada-ni utsi-toran tote | ajamatte ani-jome-wo* 切害 *(setsu-gai)-si | mi-dzukara tsumi-no nogare-gataki-wo siri-te |* 領主 *(reô-siû)ni utajete* 死 *(si)-wo tabi-wowannu. Sikaru-ni kore-naru* 少年 *(seô-nen)-wa | kano zi-ro-*

zi-rò-ga segare-nite | *ta-zi-kitsi-to jobaruru mono nari. Fita-sura* 父母 *(fu-bo)-no ata-wo kajesan-to omô nomi* | 日夜 *(nitsi-ja)* 寢食 *(sin-sioku)-wo jasû sezu* | *sono* 孝心 *(kô-sin)* | 天 *(ten)-ni* 通 *(tsû)-zi* | 神明 *(sin-mei) kore-wo aware-mi* | *-i-nagara sono kataki-ni ò koto* | *kore sikasi-nagara nandzi-ga usi-wo nusumu-no* 惡報 *(aku-fô) futa-tabi mono-e-mon-ni ike-doraru* | 天 *(ten)-no ami-wa tsui-ni moruru koto nasi. Toku-*白狀 *(faku-deô)-se-jo.*

Nori-mitsi, die Knie gerade richtend und das Schwert aufstellend, blickte jetzt Naru-kami finster an und sprach: Weisst du nicht, dass du auf die Ochsenhütte Mono-e-mon's in Wo-bata herabgefallen bist und gebunden wurdest? Es hat eine Ursache! Du hast im vergangenen Jahre Mono-e-mon betrogen, den gelben Ochsen weggeraubt, ihn an Zi-ro-zi-rò in Se-ta verkauft und diesen dadurch in Schuld verwickelt. Leider hat Zi-ro-zi-rò die Gattin verloren, wurde von den Kindern getrennt. Ueberdiess, als er in Soko-kura mit dir zusammentraf und geradezu dich tödten wollte, tödtete er im Irrthum seine Schwägerin. Wissend, dass er der Schuld unmöglich entkommen könne, machte er bei dem Vorgesetzten und Gebieter die Anzeige und wurde mit dem Tode beschenkt. Der Jüngling hier, ein Sohn jenes Zi-ro-zi-rò, heisst Ta-zi-kitsi. Einzig mit dem Gedanken beschäftigt, den Vater und die Mutter zu rächen, hat er Tag und Nacht, bei Schlafen und Essen keine Ruhe. Sein älternliebendes Herz verkehrte mit dem Himmel, das göttliche Licht erbarmte sich seiner und es geschah, dass er dem Feinde begegnete. Zur Vergeltung dafür, dass du den Ochsen geraubt hast, wurdest du nochmals von Mono-e-mon gefangen genommen. Zuletzt ist kein Entschlüpfen aus dem Netze des Himmels. Schnell, schnell! Bekenne!

To iû-ni | *ta-zi-kitsi-wa* 怒氣 *(do-ki) omote-ni araware* | *katana-no tsuka-wo nigiri-tsumete* | *naru-kami-wo sibasi niramaje* | *nandzi-wa tomo-ni* 天 *(ten)-wo itadakazaru-no ata nari. Tada-ni utsi-mo fatazu-be-kere-do* | *ima te-wo kudasazaru-wa* 國司 *(koku-si)-no ôse-wo mate-ba nari.* 無賴 *(Bu-rai)-no* 兇僧 *(kiô-sô)* | *ama-da-no sai-kei* | *ada-na naru-kami-to jobaruru mono nari* | *-to na-nori-te* 天誅 *(ten-tsiû)-ni fuse-jo-to nonosiri-keru.*

In dem Angesichte Ta-zi-kitsi's zeigte sich Zorn. Den Griff des Schwertes fest in der Hand haltend, blickte er Naru-kami eine Weile finster an und rief scheltend: Du bist ein Feind, mit dem man nicht zugleich den Himmel auf dem Haupte trägt. Ich sollte dir nicht geradezu den Garaus machen, doch dass ich jetzt nicht die Hand herablasse, ist desswegen, weil ich auf den Befehl des Reichsvorstehers warte. Nenne den Namen, sage, dass du der nichtswürdige heillose Bonze Ama-da-no Sai-kei, mit dem falschen Namen Naru-kami genannt, bist. Unterwirf dich der Strafe des Himmels!

Naru-kami kore-wo kiki-te aza-warai | ko-zakasi-ki warawa-ga kataki jobawari | sa-fodo kiki-taku-wa | na-nori-te kikasen. Inuru aki | kan-zaki-no ukare-me | fatsi-su-ba-ni fakararete tera-ni kajeru koto-wo jezu. Sibasi furu-sato-ni tatsi-kajeri-si koro | wo-bata-no aki-bito-wo azamuki | usi-wo ubai-sari-te | kore-wo 路銀 *(ro-gin)-ni ate | kama-kura-je omomuku tote | juki-juki-te* 箱根 *(fako-ne)-dzi-nite | fazimete* 白雲 *(faku-un)* 黒雲 *(koku-un)-ni* 會 *(kuai)-si* 底倉 *(soko-kura)-no sato-bito-ra-wo tabakari-te |* 無名寺 *(mu-miŏ-zi)-ni* 住持 *(dziû-dzi)-se-si-ga | omowazu-mo nandzi-ga tsitsi-ni mi-sirare | sono koto arawarete | kano* 地 *(tsi)-wo nogare-sari | jû-be kagami-jama-no fu-moto-wo jogiru tote |* 雷獸 *(rai-ziû)-no sumi-ka-ni jo-wo akasi | kore-ni katarawarete | e-tsi-gawa wo-bata-no fotori-je asa-datsi-wo furasuru toki |* 輿 *(kiŏ)-ni* 垂 *(ziŏ)-zite suzuro-ni kumo-wo fumi-fadzusi | ajamatte mono-e-mon-ga tomo-gara-ni karame-toraruru-to ije-domo | ware* 國司 *(koku-si)-wo-mo mono-no kazu-to sezu | mai-te kutsi-basi-awoki ko-segare | nani-to-ka suru. Sara-ba makari-nan.*

Naru-kami, dieses hörend, lachte spöttisch und sagte: Wenn der schnippische Knabe Feind ruft und so sehr hören will, werde ich mich nennen und es hören lassen. Im vergangenen Herbste, von Fatsi-su-ba, dem ausschweifenden Weibe von Kan-zaki überlistet, konnte ich nicht in das Kloster zurückkehren. Als ich eine Zeitlang in der Rückkehr nach der Heimath begriffen war, betrog ich einen Kaufmann von Wo-bata, raubte den Ochsen weg und machte ihn zu Reisegeld. In der Absicht, mich nach Kama-kura zu begeben, immer weiter gehend, traf ich auf den Wegen von Fako-ne zum

ersten Male mit Faku-un und Koku-un zusammen. Ich berückte die Dorfbewohner von Soko-kura und wurde der Vorsteher des Klosters ohne Namen. Unvermuthet von deinem Vater erkannt, entwich ich, als die Sache offenkundig wurde, aus jener Gegend. Gestern Abend, Willens, an dem Fusse des Spiegelberges vorbeizuziehen, verbrachte ich die Nacht in der Wohnung eines Donnerthieres. Als ich, von diesem beredet, einen Morgenschauer nach Wo-bata in E-tsi-gawa herabschickte, glitt ich, indem ich mir die Unterhaltung zu Nutzen machte, beim Auftreten unversehens von der Wolke ab, irrte mich und wurde von den Leuten Mono-e-mon's festgenommen. Trotzdem achte ich auch den Reichsvorsteher für nichts: was läge mir erst an einem grünschnäbeligen kleinen Sohne? Ich werde also fortgehen.

To aku-made-ni 廣言 *(kuŏ-gen)-si* | *tsu-to mi-wo okoseba* | *zŏ-fiŏ-domo* | *nogasazi-to fisimeku-wo* | *asi-wo tobasi-te fata-to fumi-tŏsi* | *tsudzui-te kakaru-wo furi-farai* | *tonŏru* 咒文 *(ziŭmon)-ni* 奇 *(ki)-naru kana* | *imasime-no nawa ono-dzukara* | 放弗 *(fô-fut)-to tsi-girete* | *barari-to otsure-ba* | *nori-mitsi ooki-ni ajasi-mite* | *sore karame-jo-to ira-datsu-ni-zo* | *zŏ-fiŏ-ra simoto-wo agete* | *utsi-tŏsan-to mura-tatsi-si-ga* | *ware-ni-mo arade* 象棊 *(siô-gi)-tŏsi-ni* | *fata-fata-to tŏre-keri.*

So bis zum Ueberdrusse grosssprecherisch, stand er plötzlich auf. Die Krieger, um ihn nicht entkommen zu lassen, lärmten. Er schnellte den Fuss und trat sie nieder. Als sie fortgesetzt andrangen, stiess er sie weg. Durch die Schrift der Beschwörung, welche er hersagte, rissen — o wunderbar! die Stricke der Fesselung von selbst entzwei und fielen stückweise herunter. Nori-mitsi, sehr befremdet, rief ärgerlich: Bindet ihn doch! — Die Krieger, die Stöcke erhebend und gesonnen, niederzuschlagen, stellten sich zusammen. Sie waren ihrer selbst nicht mächtig und stürzten mit starkem Falle jählings zu Boden.

Naru-kami-wa | *sa-mo koso-to aza-warai* | *sode fusi-faratte saran-to suru-wo* | *mono-e-mon mura-wosa-wa* | *simo-be-to tomo-ni utsi-futagari* | *nogasi-te-wa* 後日 *(go-nitsi)-no wotsi-do* | *-to omô bakari-wo tomo-tsikara-nite* | *sajegiri-tomen-to sure-ba morotomo-ni* | *dŏ-to marobi-te ugoki-jezu. Nori-mitsi iratte nagesinaru* | *nagi-nata-no saja-wo fadzusi* | *massikura-ni kaken-to suru-*

wo | mono-mono-si-ja-to mi-wo fineri | kai-kuguri odori-koju. Sono toki koto 電光 *(den-kuô)-no firameku gotoku | mata kagiroi-no noboru-ni ni-tari.*

Mit dem Rufe: So recht! hohnlachte Naru-kami, strich den Aermel und wollte fortgehen. Mono-e-mon und der Dorfälteste stellten sich ihm zugleich mit den Dienern in den Weg. In dem Gedanken, dass es ein Fehler für spätere Tage sein würde, wenn sie ihn entkommen liessen, wollten sie ihn mit vereinter Kraft aufhalten. Alle stürzten zu Boden und waren nicht im Stande, sich zu rühren. Nori-mitsi machte unwillig die Scheide der auf dem Staubbehälter liegenden langen Lanze los und wollte geradezu auf ihn eindringen. Jener, vielleicht wichtig thuend, drehte sich, bückte sich und sprang durch. Seine Schnelligkeit war gleich dem Zucken des Blitzes und hatte auch Aehnlichkeit mit dem Aufsteigen des Sonnenstaubes.

Für *kagiroi* (カギロヒ), welches den im Sonnenlichte von dem Winde bewegten Staub bezeichnet, findet sich sonst nur *kagerô* (カゲロフ).

Ta-zi-kitsi kore-wo mite o-oki-ni ikari | 緣 *(jen)-no fasira-ni kake-tari-si | kuwa-no jumi-ni jomogi-no ja-wo tsugai | joppiki-fanasan-to sure-ba | naru-kami-ga | futa-tabi tonôru* 咒文 *(ziû-mon)-to tomo-ni |* — 朶 *(itsi-da)-no mura-kumo kotsu-zen-to ama-kudari-te | kano* 兇僧 *(kiô-sô)-wo fiki-tsutsumi |* 霹靂 *(feki-reki)* — 聲 *(issei)* 天地 *(ten-tsi)-wo ugokasi | sa-to fasiru ina-dzuma-wa | kudakete fito-no me-wo sajegiri | kumo-i faruka-ni naru-kami-ga juku-je-wa sirezu nari-ni-keri. Nori-mitsi ta-zi-kitsi-wa | naru-kami-wo fasirasi-te* 遺恨 *(i-kon)-jaru kata-naku | tôre-taru zô-fiô | mura-wosa | mono-e-mon-ra-wa | jô-jaku-ni iki-ide-tare-do | mina akire-fatete sen-su-be-wo sirazu.*

Ta-zi-kitsi, der dieses sah, gerieth in heftigen Zorn, legte auf den an dem Balken des Vorhauses aufgehängten Bogen von Maulbeerholz einen Pfeil von Beifuss und wollte losdrücken. In demselben Augenblicke, als Naru-kami zum zweiten Male die Schrift der Beschwörung hersagte, senkte sich ein Gewölk plötzlich vom Himmel herab und umhüllte jenen heillosen Bonzen. Ein Donnerschlag erschütterte Himmel und Erde, der schnell laufende Blitz zersplitterte sich und legte sich vor

die Augen der Menschen. Man wusste nicht, wohin Naru-kami, fern von dem Gesichtskreise, gekommen war. Nori-mitsi und Ta-zi-kitsi, indem sie Naru-kami entfliehen liessen, hatten nichts, wo sie ihren Zorn ausschütten konnten. Die Krieger, der Dorfälteste und Mono-e-mon, welche zu Boden gefallen waren, kamen endlich wieder zum Leben, doch alle, vor Staunen ausser sich, wussten nicht, was sie thun sollten.

Kakaru tokoro-ni | taje-wa 鎮守 *(tsin-ziù)-no jasiro-jori kajeri-ki-tsu. Naru-kami-ga koto-wo kiki-te o-oki-ni* 赤 *(seki)-tatsi | ta-zi-kitsi-to tomo-ni | kore-wo oi-tomen-to suru-wo | nori-mitsi isogawasi-ku jobi-todome | nandzi-ra kokoro-zasi-wa saru koto-nagara | aku-sô sude-ni* 幻術 *(gen-ziùtsu)-wo mote | kumo-ni* 駕 *(ga)-si kaze-wo okosu. Ô-to ije-domo* 勞 *(rô)-site* 功 *(kô)-nasi. Kare tada-ima nogare-je-tare-ba tote |* 天 *(ten)-no ami-wa jo-mo nogare-jezi | kanarazu-mo fajari-na-se-so | -to* 教訓 *(kiò-kun)-su. Kotowari-ni semerarete | ane-mo ototo-to-mo fa-wo kui-sibari | ko-busi-wo sasuri-tsutsu | jò-jaku omoi-todomari-keri.*

Taje war jetzt von dem niederhaltenden Altare zurückgekehrt. Als sie hörte, was sich mit Naru-kami zugetragen, wurde sie stark roth und wollte ihn zugleich mit Ta-zi-kitsi verfolgen und aufhalten. Nori-mitsi rief beide eilig zurück und belehrte sie, indem er sagte: Während ihr so etwas im Sinne habet, fährt der schlechte Bonze mit Hilfe von Zauberkunst bereits in den Wolken, erregt den Wind. Wie ihr ihn auch verfolget, ihr mühet euch ab und richtet nichts aus. Es gelang ihm eben jetzt, zu entkommen, doch dem Netze des Himmels kann er niemals entkommen. Ihr dürfet nicht eilen. — Durch diese Gründe überzeugt, gaben die ältere Schwester und der jüngere Bruder, zähneknirschend und die Fäuste reibend, endlich den Gedanken auf.

Sono toki nori-mitsi-wa | mono-e-mon-wo tsikaku jobasi | nandzi saki-ni usi-wo nusumare-taru-toki | 輕忽 *(kei-kotsu)-ni uttajete | zi-ro-zi-rò-wo sijetage-taru | sono ajamatsi fanafadasi. Sikari-to ije-domo | mata naru-kami-wo karame-jete utaje-mòse-si-ka-ba | fadzuka-ni saki-no ajamatsi-wo aganò-besi. Toku makade-jo-to i-i-korase-ba | mono-e-mon o-oki-ni kasikomi-te | mura-osa-ni tomonaware | usi-biki-no simo-be-ra-wo ite | wo-bata-je kajeri-si-ga amata-no usi-wa korosi-tsu | tsuma-wa mimi-si-i-to nari-te | kore-*

jori nariwai-no ta-tsuki-wo usinai | simo-be-ra-ni-wa mina mi-no itoma-wo torasi | mono-e-mon mi-dzukara ǒko-wo kata-ni atete | fadzuka-naru siwo-no fakari-uri-wo itasi | 夫婦 *(fû-fu) karǒ-zite* 露命 *(ro-mei)-wo tsunagi-si-ga | notsi-ni-wa ika-ni nari-juki-ken | siru fito-mo arazu nari-nu.*

Nori-mitsi liess jetzt Mono-e-mon nahe heranrufen und machte ihm Vorwürfe, indem er sagte: Du machtest vordem, als dir der Ochse geraubt wurde, leichtfertiger Weise die Anzeige und unterdrücktest Zi-ro-zi-rǒ. Dieses Vergehen ist ein äusserst grosses. Doch du hast auch Naru-kami festgenommen und die Anzeige gemacht. Hierdurch wirst du den früheren Fehler um ein Kleines wieder gut machen. Entferne dich schnell! — Mono-e-mon benahm sich sehr ehrerbietig. Er ging, von dem Dorfältesten begleitet, den Ochsentreibern voran und kehrte nach Wo-bata zurück. Seine Ochsen waren getödtet, seine Gattin war taub geworden, und er verlor dadurch die Behelfe für sein Geschäft. Er gab allen Dienern den Abschied, nahm selbst die Tragestange auf die Schulter und befasste sich mit dem berechneten Verkaufe einer winzigen Menge Salzes. Er und seine Gattin fristeten mit Mühe das Leben, und wie es ihnen später ergangen sein mochte, blieb den Menschen unbekannt.

Imasimu-besi | mono-e-mon | saki-ni 無實 *(mu-zitsu)-no uttaje-ni jori-te | take-akira-wo maki-zoi-si | fû-fu* 非命 *(fi-mei)-ni* 死 *(si)-si |* 父子 *(fu-si)* 離散 *(ri-san)-su. Sono* 艱苦 *(kan-ku) tatoje-ni mono nasi. Itamasi-i-kana take-akira |* 清貧 *(sei-fin)* 鯁直 *(kiǒ-tsioku)-ni site | tô-zoku-no* 汚名 *(o-mei)-wo ojeri. Koko-wo mote* 天 *(ten)-to fito-to tomo-ni ikari-te mono-e-mon fû-fu | mata kono wazawai-ni ajeru naru-besi. Nana-tabi tadzunete fito-wo utagaje-to iû |* 世俗 *(se-zoku)-no koto-waza ube-naru kana.*

Es diene zur Warnung. Mono-e-mon verwickelte vordem durch eine unbegründete Anklage Take-akira in Schuld. Take-akira und seine Gattin starben eines unzeitigen Todes, Vater und Kinder wurden getrennt. Mit dieser Bekümmerniss lässt sich nichts vergleichen. Wie schmerzlich! Take-akira in reiner Armuth, in strenger Rechtschaffenheit, trug den schmutzigen Namen eines Räubers. Desswegen zürnten der Himmel und die

Menschen zugleich, und Mono-e-mon, er und seine Gattin, mussten in dieses Unglück gerathen. ‚Forsche siebenmal und wirf dann auf die Menschen Verdacht'. Wie passend ist dieses in der Welt gewöhnliche Sprichwort!

Saru fodo-ni naru-kami-wa 火叉 *(kua-sia)-no* 術 *(ziûtsu)-wo mote | siro-no figasi-naru* 岩戸山 *(iwa-to-jama)-ni tobi-sari | kòbe-wo megurasi-te | wotsi-kotsi-wo mi-worose-ba | tani-kage-jori | kefuri tsira-tsira-to tatsi-noboreri. Naru-kami kore-wo mite | kakaru mi-jama-ni-mo | sumu fito-wa ari-keri | to fitori-gotsi sono kefuri-wo me-ate-ni | sukosi jama-wo kudare-ba |* 山賊 *(san-zoku)-to obosi-ki* 惡僧 *(aku-sô) | tada futari sasi-mukai-ite | ko-no jeda-wo taki-tsutsu | fito-tsubo-no sake-wo atatamuru-ni-zo ari-keru. Sono toki futari-no aku-sô-wa | asi-oto-wo kiki-te naru-kami-wo mi-kajeri | ko-wa ika-ni site-ka | wa-nami-ga koko-ni aru-wo siri-te | ki-tamai-tsuru | makoto-ni fakarazaru* 再會 *(sai-kuai) nari-to iû.*

Naru-kami flog durch die Kunst der Feuerverschränkung nach dem im Osten der Feste liegenden Berge der Felsenthüre hinweg. Als er den Kopf umwendete und hier und dort hinabblickte, stieg aus dem Verstecke eines Thales wirbelnder Rauch auf. Naru-kami, dieses sehend, sagte zu sich selbst: Auch in einem so tiefen Gebirge haben sich Menschen ansässig gemacht. — Als er, dem Rauche nachgehend, ein wenig den Berg hinabstieg, befanden sich nur zwei schlechte Bonzen, welche Gebirgsräuber zu sein schienen, ihm gerade gegenüber. Dieselben brannten Baumzweige und wärmten einen Topf Wein. Die zwei schlechten Bonzen, welche den Ton von Tritten hörten, blickten jetzt auf Naru-kami und sagten: Wie geht dieses zu? Ihr wusstet, dass wir hier sind und seid gekommen. Es ist in der That eine unerwartete Wiederbegegnung.

Kono aku-sô-ra-wa | 別人 *(betsu-zin)-ni arazu | faku-un koku-un nari-si-ka-ba | naru-kami-mo fukaku jorokobi | waga koko-ni kitareru-ni-wa | fanafada ju-e ari. Nandzi-ra-wa mata itsu-no koro-jori | koko-ni kitari sumu-zo-to tô-ni | futari kotajete | wa-nami soko-kura-wo nogare-saru-to ije-domo |* 師父 *(si-fu)-no juku-je-wo sirazu. Sibasi* 足柄 *(asi-gara)-jama-ni kakurete, matsi-awase-si-ga | tsui-ni oto-dzure na-kere-ba | fodo-tsikaku ari-te | sagasi-idasaren-ka-to ajabumi | futari moro-tomo-ni | tô-kai-*

dô-wo nobori-tsutsu | ototoi kono jama-ni wake-iri-te | mata moto-no jama-datsi-to naran-to su. Masa-ni kore fito-tsubo-no sake 師父 *(si-fu)-wo fi-i-te* 別後 *(betsu-go)-no* 情 *(ziô)-wo noburu koto-wo je-tari. Madzu* 三盃 *(san-fai)-wo kumi-sôrô-besi.*

Diese schlechten Bonzen waren keine anderen als Faku-un und Koku-un. Naru-kami war hocherfreut und sagte: Dass ich hierher gekommen bin, hat eine grosse Ursache. Doch wie lange ist es, dass ihr hier angekommen seid und hier wohnet? — Die Beiden antworteten: Wir entkamen zwar aus Soko-kura, wussten aber nicht den Aufenthalt des Lehrers und Vaters. Wir versteckten uns eine Zeitlang in dem Gebirge von Asi-gara und warteten. Da wir gar keine Nachricht hatten, fürchteten wir, dass wir in kurzer Zeit ausgeforscht werden könnten. Indem wir Beide mit einander auf dem Wege des östlichen Meeres emporstiegen, traten wir vorgestern in dieses Gebirge und wollten wieder die früheren Gebirgsräuber werden. Hier ist eben ein Topf Wein. Wir haben es erlangt, dass wir den Lehrer und Vater führen und ihm erzählen, was wir nach der Trennung empfunden. Wir werden zuerst drei Becher einschenken.

To i-i-mo ajenu-ni | naru-kami sake-no tsubo-wo totte | tani-soko-je utsi-sutsure-ba | faku-un koku-un o-oki-ni odoroki | nadote wa-nami-no kokoro-zasi-wo | kaku ada-ni-wa si-tamô. On-mi nomazu-wa nomade-mo are-kasi. Keô-no inotsi-dzuna naru mono-wo | -to tsubujaku-ni-zo | naru-kami nikko-to utsi-jemi-te | sa omô-mo kotowari nari. Ware jû-be | kagami-jama-no 雷獸 *(rai-ziû)-ni* 奇術 *(ki-ziûtsu)-wo* 傳授 *(den-ziû)-serare | kumo-ni* 駕 *(ga)-si kaze-ni* 御 *(gio)-su.* 隱形 *(In-giô)* 飛行 *(fi-giô)-wa iû-mo sara-nari |* 水脉 *(sui-miaku)-wo tatsi | idzumi-wo karasu koto-wo saje joku-su. Tada imu | tokoro-no mono-wa iro-to sake-to nomi. Mosi* 淫酒 *(in-siû)-wo tsikadzukuru toki-wa | waga ziûtsu tatsi-matsi jaburete | futa-tabi okonai-gatasi. Nandzi-ra-mo tsussimi-te | sake-wo na-nomi-so. Waga ima sake-wo sute-taru-mo | kono ju-e nari.*

Sie hatten noch nicht ausgeredet, als Naru-kami den Weintopf ergriff und ihn auf den Boden des Thales schleuderte. Faku-un und Koku-un waren sehr erschrocken und sagten leise: Warum machet ihr unsere Absicht so zu nichte? Wenn

ihr nicht trinket, so möge es sein, dass ihr nicht trinket. Möchte es für heute das Seil des Lebens sein! — Naru-kami lächelte und sagte: Ich habe einen Grund so zu denken. Mir wurden gestern Abend von einem Donnerthiere des Spiegelberges wunderbare Künste überliefert. Ich fahre im Wagen auf den Wolken, lenke mit dem Winde. Nicht allein, dass ich die Gestalt verberge, fliegend wandle, selbst Wasseradern abzuschneiden, Quellen auszutrocknen bin ich im Stande. Nur ist das, was ich zu vermeiden habe, Wollust und Wein. Wenn ich Unzucht und Wein mir nahe kommen lasse, ist meine Kunst plötzlich zernichtet, und es ist unmöglich, sie wieder auszuüben. Hütet euch ebenfalls und trinket keinen Wein. Dieses ist der Grund, wesshalb ich jetzt den Wein verschmäht habe.

To toki-simesi | sate mono-e-mon-ga tame-ni ike-dorare-taru koto | kuan-on-zi-no 城中 *(zeô-tsiû)-nite | imasime-no nawa-wo nuke | nori-mitsi-ga nagi-nata-wo mono-no kazu-to sezari-si tei-taraku-wo | ito takeku mono-gatari mata iû jò | kano zi-ro-zi-rò take-akira-to jaran-ga segare | ima kuan-on-zi-no zeô-tsiû | jama-da nori-mitsi-ga ije-ni ari-te | ware-wo oja-no ata nari-to nonosiru. Si-jatsu-ra koto-goto-ku tsukami-korosi-ten | -to omoi-tsuru-ni | kano take-akira-ga segare ta-zi-kitsi-to jaran | waga imu kuwa-no jumi-wo mote tatsi-mukai-si-ka-ba | kore-to* 敵 *(teki)-si-gataku-te | sono ja-saki-wo nogare | koko-ni tobi-kitatte | fakarazu-mo nandzi-ra-ni ajeri. Sio-sen si-jatsu-ra-wo* 世 *(jo)-ni arasete-wa | usiro-jasu-karazu. Madzu* 術 *(ziùtsu)-wo motte zeô-tsiû-no midzu-no te-wo tatsi-kiri |* 國司 *(koku-si) udzi-jori-wo fazime-to site | zeô-tsiû-no jatsu-bara-wo* 飢渴 *(ki-katsu)-ni kurusime | keô-no urami-wo farasu-besi. Nandzi-ra fajaku sato-ni juki-te sinobi-jaka-ni* 調伏 *(tsiò-buku)-no* 祭器 *(sai-ki)-wo kai mote ki-jo.*

So erklärte er sich. Zuletzt erzählte er mit grossem Selbstgefühl, dass er von Mono-e-mon gefangen genommen worden, wie er in der Feste des Kuan-on-Tempels die Stricke der Fesselung abgestreift und die lange Lanze Nori-mitsi's für nichts geachtet habe. Er setzte hinzu: Der Sohn jenes Zi-ro-zi-rò Take-akira befindet sich jetzt in der Feste des Kuan-on-Tempels in dem Hause Jama-da Nori-mitsi's und nannte mich schmähend den Feind seines Vaters. Als ich alle diese Menschen

zu packen und zu tödten gedachte, stellte sich mir jener Sohn Take-akira's — er heisst Ta-zi-kitsi — mit einem Bogen von Maulbeerholz, welchen ich scheue, entgegen. Da es unmöglich war, mich mit ihm zu messen, vermied ich die Pfeilspitze, kam flugs hierher und traf unerwartet mit euch zusammen. Wenn ich schliesslich diese Leute in der Welt lasse, bin ich in der Folge nicht sicher. Ich werde zuerst durch meine Kunst den Zufluss des Wassers in der Feste abschneiden, die Leute in der Feste, von dem Reichsvorsteher Udzi-jori angefangen, durch Hunger und Durst quälen und mich für den heutigen Tag rächen. Gehet schnell in das Dorf, kaufet heimlich Opfergeräthe der Beschwörung und bringet sie her.

To sono kokoro-wo je-sasi | futokoro-jori kane mi-fira amari tori-idasi-te | nage-atòre-ba | faku-un koku-un — 議 *(itsi-gi)-ni-mo ojobazu | sikaru-besi-to iraje-tsutsu | kane-wo uke-tori-te futari moro-tomo-ni fasiri-sari | tsugi-no fi-ni itatte | jô-i mattaku totonoi-si-ka-ba | naru-kami-wa | wo-no fe-no taki-ni | siri-kume-nawa fiki-matowasi | firaki-taru iwa-no uje-ni* 坐 *(za)-wo simete | kusa-gusa-no* 供物 *(ku-motsu)-wo taka-dzukuje-ni oki-narabe sate faku-un koku-un-wo jobi-te iû jò | ware kon-nitsi-jori | nanu-ka-ga awai* 斷食 *(dan-ziki)-site |* 法 *(fô)-wo* 修 *(siù)-si | zeô-tsiû-no midzu-no te-wo seki-tomuru nare-ba |* 女人 *(nio-nin)-wa sara-nari | ki-kori jama-gatsu-ni itaru-made | tsika-dzukasuru koto nakare | -to kikoje-sirasure-ba | futari ubenai-te* 壇 *(dan)-no moto-ni* 番次 *(ban-dzi)-seri.*

Hiermit verständigte er sie, nahm aus dem Busen drei Kobang und warf sie ihnen hin. Faku-un und Koku-un liessen es zur keiner Berathung kommen. Mit den Worten: Es ist angemessen! einwilligend, nahmen sie das Geld, und Beide liefen mit einander fort. Bis zu dem nächsten Tage hatte man die Vorbereitungen vollständig zu Wege gebracht. Naru-kami zog um den Wasserfall des Berggipfels ein Bannseil, nahm auf einem ausgebreiteten Felsen einen Sitz ein und stellte allerhand Opfergegenstände auf einem hohen Schreibtische in Reihen. Indem er Faku-un und Koku-un rief, sagte er zu ihnen: Da ich von heute an durch sieben Tage faste, die Vorschrift übe und den Wasserzufluss der Feste abschliesse, so dürfet ihr nicht allein kein Weib, ja nicht einmal einen Holzhauer oder

Bergbewohner in meine Nähe kommen lassen. — Beide antworteten zustimmend und hielten an dem Fusse des Erdaltars Wache.

Kaku-te naru-kami-wa | sibasi 天地 *(ten-tsi)-wo* 禮拜 *(rai-fai)-si | kutsi-ni* 呪文 *(ziù-mon)-wo tonòre-ba |* 靉靆 *(ai-tai)-to site kumo okori | kiri mata fukaku tatsi-nobori-te tatsi-matsi sono sugata-wo misezu. Tada furi-narasu* 鈴 *(rin)-no oto nomi | wori-wori kasuka-ni kikoje-keri.*

Als Naru-kami eine Weile Himmel und Erde anbetete und mit dem Munde die Schrift der Beschwörung hersagte, erhoben sich plötzlich dunkle Wolken, auch der Nebel stieg hoch, und Naru-kami ward plötzlich unsichtbar. Bloss der Ton eines Glöckchens, mit welchem er schellte, ward von Zeit zu Zeit undeutlich gehört.

Der Wasserfallfaden des Berges der Felsenthüre.

Sate-mo taje | ta-zi-kitsi-wa | kataki naru-kami-wo utsi-morasi-te | 遺恨 *(i-kon)-ni tajezu. Kare sude-ni* 幻術 *(gen-ziùtsu)-wo jete |* 飛行 *(fi-giò)* 自在 *(zi-zai) nare-ba | jo-no tsune-no ai-te-ni arazu. Tada kono uje-wa* 神佛 *(zin-butsu)-no* 冥助 *(miò-dzio)-wo awogi |* 丹誠 *(tan-sei)-wo korasi-te |* 祈願 *(ki-guan)-si-tate-matsuru-no foka aru-be-karazu tote | fara-kara kokoro-zasi-wo onazi-û-si | madzu* 城外 *(zeô-guai)-no kuan-on-dò-ni mòdete* 大慈 *(dai-dzi)* 大悲 *(dai-fi)-no* 冥助 *(miò-dzio)-wo inori | mata* 父母 *(fu-bo)-no* 靈位 *(rei-i)-wo* 拜 *(fai)-site |* 心中 *(sin-tsiû)-no* 鬱憤 *(uppun)-wo utaje | sono kajesa | juki-no jama-ga tsuka-ni mòdzure-ba | fi-mo faja nisi-ni katafuki-te | natsu-gusa-no fa-su-e-ni kajô jû-kaze-ni | fotaru mi-tsu jo-tsu fuki-ageraruru nado | firu-no atsusa-wo tori-kajesu kokotsi-zo seraru.*

Taje und Ta-zi-kitsi, da sie den Feind Naru-kami entschlüpfen liessen, ertrugen nicht ihr Zorngefühl. Da derselbe bereits die Zauberkunst erlangt hatte, im Fluge wandelte und selbstständig auftrat, war er kein gewöhnlicher Gegner. Doch in dem Gedanken, dass hierbei nichts anderes sein dürfe, als dass sie auf die dunkle Hilfe des göttlichen Buddha hoffen,

ihr aufrichtiges Streben zusammendrängen und beten, fassten die leiblichen Geschwister den nämlichen Vorsatz. Sie besuchten zuerst die vor der Feste befindliche Kuan-on-Halle und baten um die dunkle Hilfe des grossen Wohlwollens, des grossen Erbarmens. Ferner verehrten sie die Todtentafeln des Vaters und der Mutter und verkündeten den in ihren Herzen versteckten finsteren Groll. Als sie auf der Rückkehr das Grab des Schneebergs besuchten, neigte sich die Sonne bereits nach Westen, und man hatte das Gefühl, als ob in dem mit den Blattspitzen der Sommerpflanzen verkehrenden Abendwinde drei oder vier Feuerfliegen emporgeweht die Tageshitze zurückgäben.

Kaku-te fara-kara-wa | tsuka-no kata-ni fana-wo sasi | si-midzu-wo musubi-kakete | 念佛 (nen-butsu) 十遍 (ziû-fen) bakari tonaje-tsutsu | jawora mi-wo okosan tote mi-kajere-ba tosi-no koro 二八 (ni-fatsi)-bakari-naru 美女 (bi-dzio) siroki fito-je-ginu-no sode-nagaki-wo kite | kuro-kami-wo furi-midasi | mono-omowasi-ki ke-siki-nite | tatazumi-taru-ga | taje ta-zi-kitsi-wo tsuku-dzuku-to mite iû jò | itamasi-ja | 孝心 (kô-sin) tagui-naku owase-domo | suku-se asiku-te | ito fajaku fu-bo-wo usinai | iku sono 艱苦 (kan-ku)-ni omo-jase-tamajeri. Sare-do mono-uki koto-mo | ima sibasi-ga fodo nari. Tadzune-tamò naru-kami-wa | zeô-guai-no iwa-to-jama-ni ari. Kare 奇術 (ki-ziûtsu)-wo mote | zeô-tsiû-no midzu-no te-wo tatsi-kiri | koku-si-ni ata-sen-to moku-romeri. Kono ziûtsu-wo jaburan-ni-wa | iro-to sake-to-ni siku mono nasi. Sare-ba tote karu-garu-siku tsika-dzuki-tamò-na | tada ka-jò-ka-jò-ni tabakari-te | 大功 (tai-kô)-wo tate-tamaje-kasi.

Die leiblichen Geschwister steckten neben das Grab Blumen, träufelten aus den Händen Felsenwasser darauf und sagten die zehn Abschnitte des Buddhagebetes her. Als sie dabei langsam sich erheben wollten und zurückblickten, stand vor ihnen ein schönes Mädchen von zweimal acht Jahren mit sinnender Miene. Dasselbe war in ein weisses Kleid mit langen Aermeln gekleidet und hatte das schwarze Haupthaar in Unordnung. Es betrachtete Taje und Tazi-kitsi aufmerksam und sprach: Schmerzlich! Ist das älternliebende Herz auch ohne Gleichen, die frühere Welt ist schlecht. Ihr verloret sehr frühzeitig Vater und Mutter. Von diesem längeren Leiden ist euer Gesicht abgezehrt. Indessen währt eure Traurigkeit jetzt

noch eine kleine Weile. Naru-kami, den ihr suchet, befindet sich ausserhalb der Feste auf dem Berge der Felsenthüre. Er geht damit um, durch wunderbare Kunst den Wasserzufluss in der Feste abzuschneiden und sich an dem Reichsvorsteher zu rächen. — Um diese Kunst zu zernichten, geht nichts über Wollust und Wein. Nähert euch ihm also nicht leichthin. Möget ihr ihn nur so und so täuschen und euch grosses Verdienst erwerben.

Tsumabiraka-ni sono fakàri-goto-wo toki-simesi | mata kuan-ze-on-no 小像 *(seô-zô)-to* | 一面 *(itsi-men)-no kagami-wo taje-ni sadzukete iû jò | konò* 尊像 *(son-zô)-wa | mukasi kuan-on-zi-no* 本持佛 *(fon-dzi-butsu) naru-ga | kono tera* 頹廢 *(tai-fai)-no notsi | fisasi-ku* 土中 *(do-tsiû)-ni udzumare-tamai-si | on-mi fara-kara-ga* 至孝 *(si-i-kô)-ni jotte | futa-tabi* 出現 *(siùtsu-gen)-si-tamajeri. Kore-wo mori-tate-matsuri-te | jama-ni nobora-ba |* 万 *(man)-ni fito-tsu-mo ajamatsi na-karu-besi. Mata kono kagami-wa | warawa-ga tame-ni-wa* 主 *(sijû) nari-keru | ta-rò go take-jasu nusi-no tsuma-ni nari-si | kan-zaki-no ukare-me | fatsi-su-ba-ga kano sato-ni ari-si-toki | naru-kami-ni okureru mono nari. Kore-wo mote izanai-tamawa-ba | naru-kami kanarazu tabakari-no wana-ni iri-nan. Jume utagai-te* 大事 *(dai-zi)-wo na-ajamatsi-tamai-so | -to nengoro-ni kikoje-sirasi-tsu | tsuka-ni usiro-ni iru-to mije-si |* 一團 *(itsi-dan)-no oni-bi fatto moje | katatsi-wa kijete na-kari-keri.*

Sie erklärte ihnen hiermit den Entwurf ausführlich. Ferner übergab sie Taje ein kleines Bild der Göttin Kuan-ze-on und einen Spiegel, indem sie sagte: Dieses Buddhabild war einst der Buddha des Kuan-on-Tempels. Als dieser Tempel niedergerissen war, blieb es lange Zeit in der Erde vergraben. Durch eure äusserste Aelternliebe kam es wieder zum Vorschein. Wenn ihr dieses bewahret und den Berg ersteiget, wird in dem Verhältnisse von zehntausend zu eins kein Irrthum stattfinden. Ferner ward dieser Spiegel von Fatsi-su-ba, dem ausschweifenden Weibe von Kan-zaki, welche die Gattin meines ehemaligen Gebieters, des Herrn Ta-rò Go Take-jasu gewesen, zur Zeit als sie sich in jenem Dorfe befand, Naru-kami zum Geschenke gemacht. Wenn ihr diesen als Anlockung gebrauchet, wird Naru-kami gewiss in die Schlinge des Betruges gerathen. Zweifelt ja

nicht und verfehlet nicht die grosse Sache. — Nachdem sie somit freundlich sie belehrt hatte, schien sie hinter dem Grabe einzusinken. Ein Irrlicht entbrannte plötzlich, und ihre Gestalt war verschwunden.

Taje | ta-zi-kitsi-wa | 忙然 *(bò-zen)-to site | sibasi omote-wo awasi | kare-wa utagò-beô-mo aranu | juki-no jama-ga* 亡魂 *(bô-kon) na-meri tote | sikiri-ni* 感涙 *(kan-rui)-wo nugui-ajezu kano* 靈鳥 *(rei-tsiò) |* 死 *(si)-site nawo waga tame-ni* 忠 *(tsiû) ari | sono kokoro-zasi fito-ni masaru koto towosi. A-a* 奇 *(ki)-naru kana | -to* 嘆賞 *(kan-seô)-site | futa-tabi taka-no tsuka-wo* 拜 *(fai)-si | tsui-ni kuan-ze-on-to kagami-wo futokoro-ni site zeô-tsiû-ni tatsi-kajeri nori-mitsi-ni koto-no josi-wo tsuge-ni-kereba | nori-mitsi kiki-te | fukaku* 驚嘆 *(kiò-tan)-si katsu jorokobite ijeri-keru-wa |* 土中 *(do-tsiû)* 出現 *(siùtsu-gen)-no* 尊像 *(son-zô) | mukasi kuan-on-zi-no* 本尊 *(fon-zon)-nite masi-masaba |* 郊外 *(kô-guai)-no* 小堂 *(siô-dò)-ni oki-tate-matsuru-beki mono-ni arazari-si | ima tatsi-dokoro-ni naru-kami-ga ari-ka-wo siru koto | mina kono mi-fotoke-no* 靈驗 *(rei-gen)-ni koso-to* 稱讃 *(seô)-san)-si | madzu* 國司 *(koku-si)-ni utaje-mòsan.*

Taje und Ta-zi-rò, vor Erstaunen ausser sich, hielten eine Weile das Gesicht zu einander hin. Sie meinten, dass dieses wohl unzweifelhaft der Geist des Schneebergs sei. Kaum dass sie die unaufhörlich rinnenden Thränen der Rührung getrocknet, sagten sie: Dieser reingeistige Vogel handelt noch im Tode gegen uns redlich. Seine Vorsätze übertreffen bei weitem diejenigen der Menschen. Ach, es ist wunderbar! — Sie verehrten noch einmal das Grab des Falken, nahmen hierauf die Göttin Kuan-ze-on und den Spiegel in den Busen und kehrten in die Feste zurück. Sie meldeten Nori-mitsi, was sich zugetragen. Nori-mitsi, es hörend, war sehr erschrocken und verwundert. Zugleich freute er sich und sprach: Wenn das Buddhabild, welches aus der Erde zum Vorschein gekommen, der Buddha des ehemaligen Kuan-on-Tempels ist, so war es keine Sache, die man in der kleinen Halle ausserhalb der Vorwerke aufstellen sollte. Dass man jetzt auf der Stelle den Aufenthalt Naru-kami's weiss, ist einzig als die reingeistige Bestätigung dieses Buddha zu preisen. Ich werde es früher dem Reichsvorsteher melden.

Tote | sono jo niwaka-ni 出仕 *(siūssi)-site |* 主君 *(siū-kun) udzi-jori-ni | kono kudari-no itsi-bu-si-ziū-wo kikoje-age-si-ka-ba | udzi-jori o-oki-ni odoroki | mosi zeô-tsiū-ni midzu tomosi-ku nara-ba | ju-ju-siki* 大事 *(dai-zi) nari. Nandzi fajaku taje | ta-zi-kitsi-wo tasukete | kano aku-sô-wo* 退治 *(tai-dzi)-se-jo. Ware mata amata-no* 勇士 *(jû-si)-ni* 命 *(mei)-zite | kano jama-no fumoto-ni tamuro sasu-besi. Toku-toku jo-i-se-jo-kasi-to ôsure-ba | nori-mitsi tsussimi-te uke-tamawari | jagate ije-ni siri-zoki-te | taje | ta-zi-kitsi-ni koku-si-no ôse-wo kikoje-sirasi | niwaka-ni sono jô-i-wo itasi-keru.*

Er trat diese Nacht plötzlich zum Dienste aus und brachte dem Vorgesetzten und Gebieter Udzi-jori diese Sache in allen Einzelnheiten zu Ohren. Udzi-jori war sehr erschrocken und sagte: Wenn in der Feste das Wasser ausbleibt, so ist dieses ein schlimmes Ereigniss. Leiste schnell Taje und Ta-zi-kitsi Beistand und bringe jenen schlechten Bonzen zurecht. Ich werde ferner muthigen Kriegsmännern den Befehl geben und sie an dem Fusse jenes Berges lagern lassen. Schnell, schnell! Triff die Vorbereitungen! — Nori-mitsi hörte dieses ehrerbietig. Er zog sich sogleich in sein Haus zurück, verkündete Taje und Ta-zi-kitsi den Befehl des Reichsvorstehers und traf plötzlich die Vorbereitungen.

Kaku-te tsugi-no fi | taje-wa kuro-kami-wo kiri-te | tabusa mizika-ni | tare-ama-no sugata-ni ide-tatsi | siroki usu-mono-ni | kuroki ke-sa-wo kake | fana-woke-ni sake-wo irete | fasu-no fana-wo sasi | mune-ni-wa 鉦 *(kane)-wo tsuke jeri-ni kuan-ze-on-no* 小像 *(siô-zô)-to | fatsi-su-ba-ga kagami-wo kake | junde-ni* 撞木 *(siū-moku)-wo nigiri-motsi | me-te-ni fana-woke-wo fisage | asa-madaki-jori siro-wo idete | tada fitori | iwa-to-jama-je omo-muku-ni-zo | ta-zi-kitsi-wa | nori-mitsi-to tomo-ni | fara-maki-ni ko-te sune-ate-si | mino-wo tsuke | kasa-wo fukaku site | ki-kori-no jama-kasegi-suru tei-ni ide-tatsi | taje ato-ni tsuki-te | onazi jama-dzi-wo nobori-juke-ba joro-taru* 勇士 *(jû-si) amata | udzi-jori-no* 命 *(mei)-wo uke | fu-moto-no ko-no ma-ni tatsi-kakure mosi kano aku-sô nogare-saru koto-mo ara-ba | utsi-tomen tote | sukosi-mo ju-dan-sezari-keru.*

Am nächsten Tage schnitt Taje ihr schwarzes Haupthaar ab und verkleidete sich als Nonne mit kurz herabhängendem

Haarschopfe. Ueber weissen Flor hängte sie ein schwarzes Chorhemd, füllte in einen Blumenkübel Wein und steckte Blüthen der Wasserlilie auf. An ihrer Brust befestigte sie eine Schlagglocke, an den Kragen hängte sie das kleine Bild der Göttin Kuan-ze-on und den Spiegel Fatsi-su-ba's, mit der linken Hand erfasste sie den Schlaghammer, an die rechte Hand hängte sie den Blumenkübel. Noch vor Tagesanbruch aus der Feste tretend, schritt sie ganz allein zu dem Berge der Felsenthüre. Ta-zi-kitsi und Nori-mitsi, nebst der Bauchbinde Armschienen und Beinharnische tragend, legten Regenmäntel an, drückten die Hüte tief in das Gesicht und verkleideten sich als Holzhauer, welche in dem Gebirge ihrem Gewerbe nachgehen. Indem sie Taje auf dem Fusse nachfolgten, stiegen sie auf demselben Bergwege weiter aufwärts. Gepanzerte Kriegsmänner versteckten sich auf Befehl Udzi-jori's zwischen den Bäumen an dem Fusse des Berges. Sie waren nicht im Geringsten unachtsam, um jenen schlechten Bonzen, wenn er entweichen sollte, niederhauen zu können.

Saru fodo-ni | *taje-wa* | *fana-woke-wo sage* | *kane-wo narasi* | *kuan-ze-on-no mi-na-wo tonaje-tsutsu* | *iwa-to-jama-je jodzi-nobore-ba* | *fukaki tani* 地 *(tsi)-wo meguri-te* | 崖 岸 *(gai-gan)-no katatsi-wo nomi-mote ugatsi* | *takaki mine* 天 *(ten)-ni joko-tawari-te* | 崗 欒 *(kô-ran)-no*[1] *ikiwoi-wo katana-site kedzuri* | 煙 霞 *(en-ka)* 泉 石 *(sen-seki)* 分 明 *(fun-miŏ)-ni site* | 靈 奇 *(rei-ki)* 絶 妙 *(zetsu-miŏ)* | *tada kono mine-ni todome-tari. Fi-wa teri-nagara ko-no sita kuraku* | *fosoki kuzu-ni sugari-te-wa* 松 柏 *(seô-faku)-no iwawo-ni nobori* | *nagaki fudzi-ni tori-tsuki-te-wa* | 桃 源 *(tô-gen)-no tani-ni itaru. Mi-agure-ba* 青 壁 *(sei-feki)* 萬 壽 *(ban-zin)-to site* | *me-ni faru-keku* | *mi-orose-ba* 碧 潭 *(feki-tan)* 千 仞 *(sen-zin)-to site* | *subete tamasi-i-wo itamasimu.* 羊 腸 *(Jô-tsiŏ)-taru* 前 路 *(zen-ro)-ni mune-wo osarete-wa* | *se-naka-ni tama-nasu ase-wo fitasi* | 離 々 *(ri-ri)-taru* 荊 棘 *(kei-kioku)-ni asi-wo todzirarete-wa mosuso-wo kurenai-no tsi-siwo-ni fikeri* | *karŏ-zite nobori-juku fodo-ni* | 聆 々 然 *(rei-rei)-zen-to site kasuka-ni* 鈴 *(rin)-no oto-su nari.*

---

[1] In dem Zeichen 欒 ist statt 木 das Classenzeichen 山 zu setzen.

Somit klomm Taje, den Weinkübel an den Arm gehängt, die Schlagglocke ertönen lassend und den Namen der Göttin Kuan-ze-on ausrufend, an dem Berge der Felsenthüre empor. Ein tiefes Thal umgürtete den Boden und schnitt die Gestalt der Uferbänke mit dem Meissel ein. Der hohe Berggipfel lag schräg vor dem Himmel und schabte die Macht der Berghöhen mit dem Messer ab. Rauch und Wolkendunst, Quellen und Steine waren deutlich von einander getrennt, reingeistige Seltsamkeit, überaus Wundervolles waren nur auf diesem Berggipfel zurückgehalten. Obgleich die Sonne schien, war es unter den Bäumen finster. Indem sie an dünnen Schlingpflanzen sich anhielt, erstieg sie die mit Fichten und Pistazienbäumen bewachsenen Felsen. Indem sie die lange Färberröthe erfasste, gelangte sie zu dem Thale der Pfirsichquelle. Als sie aufwärts blickte, lag eine grüne Mauer, zehntausend Klafter messend, von dem Auge fern. Als sie abwärts blickte, machte eine azurene Tiefe, tausend Faden messend, im Ganzen die Seele schmerzen. Indem auf dem vor ihr liegenden Wege, welcher Schafdärme vorstellte, die Brust erdrückt ward, weichte sie den Rücken in perlengleichem Schweiss. Während von den weit zerstreuten Dornen die Füsse geheftet wurden, zog sie den Saum des Kleides in scharlachrothes Blut. Als sie mühsam weiter emporstieg, erklang hörbar der trübe Ton eines Glöckchens.

Sate-wa kasiko koso | naru-kami-ga komoreru | iwa-ja narame-to omô-ni | asi-no fakobi-mo susumi-tsutsu | jaja sono tokoro-ni itari-si-ka-ba | faku-un koku-un kore-wo mite | 左 右 *(sa-jû)-jori sajegiri-tome | ki-kori sumi-jaki-no okina-to ije-domo | koko-made-wa nobori-kuru koto-nasi. Sikarazu-ja kono mine-wa |* 三 寶 *(san-fô)-no* 靈 崛 *(rei-kutsu) |* 金 仙 *(kin-sen)-no* 幽 栖 *(jû-sei)-ni site |* 女 人 *(nio-nin)-wo* 禁 止 *(kin-zei)-su. Toku-toku fumoto-je kudare-kasi | -to ito araraka-ni i-i-satose-ba | taje-wa nikko-to utsi-jemi-te | warawa wonago-no mi-ni si are-do | onazi-fotoke-no* 御 *(mi)-* 弟 子 *(de-si) nari. Mai-te tsika-goro fito-wo tadzunete | wotsi-kotsi-no taka-ne-ni nobori-faberu mono-wo | itadzura-ni kajeri-faberan-ja. Kasiko-ni kikojuru* 鈴 *(rin)-no oto-nite | nawo fukaku komori-tamô | fito ari-to-wa siri-faberi-nu. Awasi-tamaje-kasi.*

Sich denkend, dass dort das Felsenhaus, in welchem Naru-kami sich verborgen hatte, sein werde, und im Gehen vorwärts schreitend, gelangte sie endlich an den Ort. Faku-un und Koku-un, welche dieses sahen, stellten sich ihr von beiden Seiten in den Weg und bedeuteten ihr auf sehr rauhe Weise: Selbst Holzhauer und Kohlenbrenner steigen nicht bis zu diesem Orte hinauf. Wenn es auch nicht so wäre, so ist dieser Berggipfel die verborgene Niederlassung goldener Unsterblichen der rein-geistigen Höhe der drei Kostbarkeiten, und Weibern ist der Zutritt verboten. Steige schnellstens zu dem Fusse des Berges hinab! — Taje erwiederte lächelnd: Bin ich auch ein Weib, so bin ich doch die Schülerin des nämlichen Buddha. Um so mehr als ich seit Kurzem einen Menschen suche und zu den hier und dort befindlichen hohen Berggipfeln emporsteigen möchte! Soll ich unverrichteter Sache zurückkehren? An dem Tone des Glöckchens, welches man dort hört, erkannte ich, dass es einen in noch tieferer Verborgenheit lebenden Menschen gibt. Lasset mich zu ihm!

To iû-wo | faku-un koku-un kiki-mo ajezu | ina waga 師 *(si)-no* 坊 *(bô)-wa |* 淫 酒 *(in-siù)-wo miru koto ata-no gotosi. Moto-jori* 女 人 *(nio-nin)-ni sitawaruru | awo-* 道 心 *(dô-sin)-ni-wa arazu. Mosi-wa ki-no fasi take-no wore | mi-jama-kakure-no kutsi-ki narade | uro-tsui-te karaki me mi-na | toku-toku kajere-to nonosiru ko-e | ito kasigamasi-kari-si-ka-ba | naru-kami faruka-ni kore-wo kiki-te | ja-jo mate | kotowari-wo tsukusazu-site | wonako-wo uta-ba uramu-besi. Ware ma-no atari toki-satosi-te | kajesan mono-wo | -to iû ko-e nomi | fukaki sa-kiri-ni mije-wakazu.*

Faku-un und Koku-un sie nicht ganz anhörend, riefen: Nein! In der Zelle unseres Lehrers betrachtet man Unzucht und Wein wie einen Feind. Er ist im Grunde kein von einem Weibe geliebter grüner Bonze. Vielleicht, ohne ein Scheit Holz, ein abgebrochenes Stück Bambus, ein verfaulter Baum des Versteckes des tiefen Gebirges zu sein, bist du sinnlos. — Erfahre keine Unannehmlichkeit! Kehre schnellstens zurück! — So schalten sie unter grossem Lärmen. Naru-kami hörte es von fern und rief: He, wartet! Wenn ihr ohne den Grund zu erforschen, das Weib schlaget, werde ich böse sein. Ich möchte sie unter meinen Augen verständigen und zurückschicken. —

Dabei hörte man nur seine Stimme. Ihn selbst konnte man in dem tiefen Nebel nicht sehen.

Suwa naru-kami-jo-to uresi-ku-te | taje-wa sonata-wo mi-agure-ba | kumo kiri tatsi-matsi fuki-farete | iwawo-no uje-ni fitori-no fô-si | 端然 (tan-zen)-to site 坐 (za)-si-taru-ga | suso-tsuke-goromo-no fasibami-zome-ni | nagaki fimo-wo musubi-tare | kukuri-wo-no fakama-no siroki-wo ki-komete | sira-kasi-no taka-kutsu-wo faki-nagara | iwa-no fasi-ni siri-wo kake | migi-ni 水晶 (sui-siô)-no 念珠 (nen-zu)-wo tsuma-guri | fidari-ni sabi-gane-no 鈴 (rin)-wo furi-narasi | tsubura-naru kami-no ke 一寸 (issun) amari nobi-te | jeda-nagara kuri-wo miru-ni ni-tari. Ara-komo siki-taru uje-ni taka-dzuku-e-wo sujete | sitogi ara-sine | ama-na kara-na-no niko-mono-wo oki-narabe amata-no 燈明 (tô-miô) jama-kaze-ni fukasi-tsutsu | kijen-to site-wa mata akaku me-te-jori otsuru taki-no uje-ni | siri-kume-nawa matoi-nu. Makoto-ni kore 魔刧 (ma-gô)-no 行相 (giô-sô) | mono-susamazi-ki ari-sama-nari.

Mit dem Rufe: Ha Naru-kami! erhob Taje freudig dorthin die Blicke. Nebel und Wolken wurden plötzlich zerblasen, und auf einem Felsen hatte in diesem Augenblicke ein Bonze Platz genommen. Derselbe, von einem mit Haselnuss gefärbten Kleide, an welches ein Saum befestigt war, ein angeknüpftes langes Band herabhängen lassend, in weisse Beinkleider mit gebundenen Schnüren gekleidet und hohe Schuhe von weisser Steineiche an den Füssen tragend, sass an dem Rande des Felsens. Zur Rechten liess er einen krystallenen Rosenkranz durch die Finger gleiten. Mit der Linken läutete er ein Glöckchen von verrostetem Metalle. Die Haare seines eine Versperrung bildenden Hauptes dehnten sich über einen Zoll und waren von Anblick Kastanien auf den Zweigen ähnlich. Auf eine gebreitete grobe Matte war ein hoher Schreibtisch gestellt und Opfergaben von weissem Reis, wilden Reispflanzen, Süssholz und Spinat in Reihen gelegt. Viele Lampenlichter liess er von dem Gebirgswinde anblasen, und sie waren, wenn sie verlöschen wollten, wieder hell. Ueber den zur Linken herabstürzenden Wasserfall hatte er ein Bannseil gewunden. Es war wirklich ein Werk von Dämonenkraft, ein schauerlicher Zustand.

Sono toki naru-kami-wa | tsuku-dzuku-to taje-wo mi-orosi | 女人 (nio-nin) nani-no ju-e ari-te | tada-fitori kono mi-jama-

ni nobori-taru. Ware tsika-goro 大願 *(dai-guan)-wo okosi-te | nanu-ka* 潔齋 *(kessai)-su. Kon-nitsi sunawatsi* 結願 *(ketsi-guan)-ni atare-ba |* 女人 *(nio-nin)-wo imu koto motto-mo fanafadasi. Toku-toku kajeri-tamaje-to iû.*

Naru-kami blickte jetzt aufmerksam auf Taje herab und sagte: Aus welcher Ursache hat ein Weib ganz allein dieses tiefe Gebirge erstiegen? Ich habe vor Kurzem ein Gelübde gethan und faste streng durch sieben Tage. Da ich heute das Gelübde erfüllt haben werde, ist die Scheu vor Weibern eine besonders grosse. Kehret schnellstens zurück!

Taje-wa kore-wo kiki-te | sibasi naru-kami-wo awogi-mi sate-wa 宿願 *(siku-guan)-no owasi-masi-te | jama-gomori-si-tamô-ni koso. Warawa-wa* 雲 *(kumo)-no* 妙間 *(taje-ma)-to jobarete | e-tsi-gawa-no fotori-naru | nanigasi-ga musume-nite onazi-sato-ni osanaki-jori | kata-mi-ni omoi-omoware-taru | jui-nadzuke-no wotoko faberi-si-ga | tosi-no jowai-mo omo-kage-mo | joku fiziri-ni ni-te faberi-si | sikaru-ni sono wotoko | ika-naru ju-e-ni-ka | niwaka-ni tabusa-wo kiri-te | ije-wo ide-jori tajete sono juku-je-wo sirazu. Fito-no iû-wo tsutaje-kiku-ni | kono iwa-to-jama-ni wake-iri | okonai-sumasi-te ari-to-mo i-i | mata faka-naku nari-nu-to-mo kikojete | sadaka-narazu.*

Taje, dieses hörend, blickte eine Weile zu Naru-kami empor und sagte: ‚Also ist es ein altes Gelübde, und ihr seid in dem Gebirge verborgen. Ich heisse Kumo-no Taje-ma und bin die Tochter eines gewissen in der Gegend des E-tsi-gawa lebenden Mannes. In demselben Dorfe war ein mir in der frühesten Jugend versprochener Mann, der an mich dachte und an den von meiner Seite wieder gedacht wurde. Hinsichtlich des Alters und der Gesichtsbildung war er ganz dem heiligen Manne ähnlich. Indessen schnitt dieser Mann — ich weiss nicht aus welcher Ursache — plötzlich den Haarschopf ab, trat aus dem Hause, und sein Aufenthalt ist mir durchaus unbekannt. Ich merkte auf das, was die Menschen unter einander sagten, und sie sagten, er sei in dieses Gebirge der Felsenthüre getreten und vollende den Wandel. Ich hörte auch, er sei verschwunden, und es gibt keine Gewissheit‘.

戀慕 *(Ren-bo)* 愛惜 *(ai-ziaku) jaru kata-naku | kakaru uki-jo-ni sumi-some-no | koromo-no sode-wa kumo nare-ja | namida-no ame nomi tajezu furu. Warawa-ga tame-ni-wa tsuki-mo fi-mo*

terasi-tamawanu-ka | *-to mi-wo faka-nami* | *mosi wotto jo-ni araba* | *moro-tomo-ni mi-fotoke-ni tsukajete* | 二世 *(ni-se)-no* 結緣 *(ketsi-jen)-wo inori-nan. Mata jo-ni naku-wa sono fito-no* | *bodai-wo tofurai-faberan tote* | *uki-ni fikaruru adzusa-jumi* | *sori-mo sutene-do* | *moto-dori-wa* | *kiri-sute-nagara* 煩惱 *(bon-nò)-no ki-dzuna aja-naku matsuwari-te kuraki-jori kuraki-ni iru. Madoi-wo farasasi-tamaje-kasi. Mitsi-biki-tamaje.*

‚Indess Liebe und Zärtlichkeit zu bannen nicht möglich, mag in einer solchen vergänglichen Welt der Aermel des mit Tinte gefärbten Kleides eine Wolke sein? Nur der Regen der Thränen fällt ohne Unterbrechung. Denkend, dass für mich Sonne und Mond vielleicht nicht scheinen, vergehe ich. Wenn der Mann sich in der Welt befindet, werden wir beide zugleich Buddha dienen und um das Knüpfen der Freundschaft zweier Welten bitten. Wenn er sich in der Welt nicht befindet, werfe ich, um nach dem Seelenheile dieses Menschen zu fragen, den im Kummer gespannten Hartriegelbogen zurückgedreht zwar nicht weg, doch, obgleich der Haarschopf abgeschnitten und weggeworfen, ist der Zügel der Sinnlichkeit nutzlos umgewunden, und ich trete aus der Finsterniss in Finsterniss. Möchtet ihr mir den Irrthum benehmen! Führet mich auf dem Wege!‘

To i-i-kakete | *same-zame-to naku omo-kage-wa* | *ame-wo obi-taru janagi-no maju* | *tsuju-wo fukumeru* 海棠 *(kai-dò)-no fana mono-iû-ka-to utagaware* | *naru-kami omowazu o-o-iki-tsuki* | *jo-ni-wa ni-taru koto-mo aru kana. Ware-mo mata tsi-faja furu* | *kan-zaki-no fatsi-su-ba-ga* | *tsuju-to kije-ni-si naki-tama narade* | *tama-to azamuku wotome-ga* 容色 *(jô-sioku)* | *mono-i-i-sama-made sa-mo ni-tari* | *-to miru-wa madoi-ka. Mono ari-te* | *waga* 行法 *(giò-fô)-ni* 障礙 *(seô-ge)-ja suru. Ana imawasi-ja-imawasi-ja* | *-to tsubujaki-tsutsu* | *iwawo-ni kake-taru* 火雷神 *(kua-rai-zin)-no* 画幅 *(kua-fuku)-ni mukai-te* 鈴 *(rin) furi-narasi* | *sibasi* 念 *(nen)-zite manako-wo firaki* | *mire-ba mata to-ni kaku-ni* | *komori-kane-taru* 穴熊 *(ana-kuma)-no mune-no tsuki-no wa utsi-kumori* | *ware-ni-mo arade* 惘然 *(mô-zen)-tari.*

Während sie sprach und die Thränen niederfielen, wusste man nicht, ob ihre Gesichtszüge regenumgürtete Augenbrauen der Weide, ob die den Thau in dem Munde haltenden Birn-

blüthen eine Sprache sprechen. Naru-kami seufzte unbewusst und sagte leise: Welche Aehnlichkeiten es in der Welt auch gibt! Ist es Irrthum, was ich sehe? Ohne selbst noch der als Thau entschwundene Geist Fatsi-su-ba's aus dem herrlichen Kan-zaki zu sein, hat das des weissen Edelsteins spottende Angesicht des Mädchens, selbst die Sprechweise mit dieser eine solche Aehnlichkeit. Es gibt Gespenster und sie stehen vielleicht meiner Vorschrift des Wandels im Wege. O widerlich! widerlich! — Dabei läutete er vor dem an den Felsen gehängten Gemälde des Gottes des Feuerdonners mit dem Glöckchen. Nachdem er eine Weile gebetet hatte und die Augen aufschlug, sah er, dass das Mondrad auf der Brust des Höhlenbären, der auf keine Weise wieder in Verborgenheit leben konnte, umwölkt war. Er gerieth ausser sich und war entsetzt.

Sibaraku-site naru-kami mata taje-ni iû jò | ja-jo 女人 *(nio-nin) | mukasi* 齋藤 *(sai-tô)* 時頼 *(toki-jori-ga)* 嵯峨野 *(sa-ga-no)-no kakure-ka-wo tô-taru* 横笛 *(joko-buje)-mo | awade munasi-ku kajeru-to kiku. Juku-je-mo siranu fito-wo tadzunete kakaru taka-ne-ni wake-nobori |* 猛獸 *(mô-ziû)-no kiba-ni kakaran-wa | ito oroka-naru waza narazu-ja. Sa-wa sono wotto-wa kono jama-ni | jama-gomori-se-si-to iû | koto-no seô-ko ari-te-ka -to toi-ni-kere-ba | taje-wa futokoro-jori* 一面 *(itsi-men)-no kagami-wo tori-idasi-tsutsu | naru-kami-ga kata-ni sasi-muke | kore nan wotto-no kata-mi-ni faberi | iri-ni-si kata-wa jama-dori-no woro-no fatsu-wo-ni kage tomete | wo-no fe-wo fedatete ne-jo-to iû kakaru seô-ko-no faberu nari. Aware-to-wa mi-sonawase.*

Nach einer Weile sprach Naru-kami wieder zu Taje: Weib! Man hört, dass einst Joko-buje sich nach dem auf dem Felde von Sa-ga befindlichen Verstecke Sai-tô Toki-jori's erkundigte, ihn nicht traf und unverrichteter Sache zurückkehrte. Dass ihr einen Menschen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, suchet und einen solchen hohen Berggipfel ersteiget, zwischen die Zähne reissender Thiere gerathet, ist dieses nicht ein sehr thörichtes Beginnen? Habt ihr somit Beweise dafür, dass der Mann, wie ihr saget, sich in diesem Gebirge verborgen hat? — Auf diese Frage nahm Taje aus ihrem Busen einen Spiegel und kehrte ihn gegen Naru-kami, indem sie sagte: Dieses ist ein Andenken von dem Manne. Dass der Bergvogel an der Seite, wo er eingetreten,

auf den langen Federn des Schweifes das Bild zurücklassen und durch den Berggipfel getrennt schlafen solle, [1] ist ein solcher Beweis. Sehet aus Mitleid her!

To i-i-izanawarete naru-kami-wa | kagami-ni utsuru waga kage-wo | to mi kò mire-ba oboje-aru | fatsi-su-ba-ga kata-mi-naru | kagami-jama-no fumoto-nite 雷雨 *(rai-u)-ni awatete otosi-taru | sore-ka aranu-ka | nawo tsikaku | mi-maku-fosi-sa-ni suzuro-ni-mo | kiri-gisi ga-pa-to fumi-suberasi | koro-koro-to ma-robi-otsuru-ni-zo | faku-un koku-un akire-madoi | te-wo tori-te tasuke-okose-ba | naru-kami-wa omo-kage-ni | faku-un-wo mi-kajeri-tsu | ware ajamatte marobi-otsi | kata-wo utasi-te itami taje-gatasi. Nandzi fajaku fumoto-ni kudari-te | kusuri-wo kòte je-sase-kasi. Toku-toku.*

Durch diese Worte verleitet, betrachtete Naru-kami sein in dem Spiegel zurückgeworfenes Bild von allen Seiten. Es dünkte ihm, dass es das ihm im Gedächtnisse gebliebene Andenken von Fatsi-su-ba, der Spiegel sei, den er an dem Fusse des Spiegelberges, durch das Gewitter aus der Fassung gebracht, verloren hatte. Indem er ihn näher betrachten wollte, machte er an der abgeschnittenen Felsenbank zufällig einen Fehltritt und rollte hinab. Faku-un und Koku-un, erstaunt und verwirrt, erfassten ihn mit den Händen und halfen ihm auf. Naru-kami, mit dem Gesichte zu Faku-un gekehrt, sagte: Ich bin aus Versehen herabgerollt, habe mir die Schulter aufgeschlagen, und es schmerzt unerträglich. Steige schnell zu dem Fusse des Berges hinab und siehe, dass du Arznei zu kaufen bekommst. Schnell, schnell!

To isogasi-tatsure-ba | faku-un-wa kòbe-wo nade | juke-to nara-ba juku-be-kere-do | kokoro-nokori-ga seraruru-to | tsubujaki-nagara tatsi-ide-si-ga | omoje-ba ware-wa faru-no kari | fana-wo mi-sutete kono jama-wo | sari tote-wa ana nikusi. Netamasi tote sode kaki-age | si-jatsu-wo | -to ko-busi-wo furi-agure-ba | so-wa nani suru-zo | -toku jukazu-ja | -to sikararete | kore-wa | -to bakari te-motsi-naku | suso-no-ni kakaru sa-matsu-dake | ara-ba fito-ni-ja toraren | -to nigiri-si ko-busi furi-megurasi | tawafurete asi-baja-ni | fumoto-wo sasi-te fase-sari-keri.

[1] Indem das Fasanmännchen durch den Berggipfel von dem Weibchen getrennt schläft, spiegelt sich bei Tagesanbruch auf seinen Schweiffedern das Bild des Weibchens ab.

Hiermit trieb er ihn zur Eile an. Faku-ün strich sich das Haupt und flüsterte: Wenn man mich gehen heisst, muss ich zwar gehen, doch dass Herz bleibt zurück. — Er machte sich dennoch auf und dachte sich: Ich bin die Frühlingsgans, ich beachte nicht die Blumen, und was diesen Berg betrifft — dennoch sehr widerlich! Hassenswürdig! — Er zog den Aermel hinauf und mit dem Rufe: Der Kerl! erhob er die Faust. Mit den Worten: Was bedeutet dieses? Gehst du nicht schnell? angeschrieen, sagte er bloss: Ja. Ohne Ausdauer sagte er: Wenn es auf dem unteren Felde solche Fichtenschwämme gäbe, würden sie von den Menschen genommen werden. — Dabei drehte er die geballte Faust und lief scherzend mit schnellen Schritten gegen den Fuss des Berges fort.

Naru-kami-wa mata koku-un-wo mi-kajeri-te | faku-un fitori tsukawasi-te-wa | mitsi kusa-kûte koto fatezi | nandzi-mo juki-te tomonai-kajere | okotari-na-se-so-to iû-ni | koku-un ina-to-mo i-i-kanete | siburi-nagara sora utsi-awogi | fi-zakari-wa sugi-tare-do | joko-fi-wa firu-jori nawo atsusi. Omoje-ba ware-wa wo-no fe-no semi | jori-mo sowasezu fime-matsu-no ko-zu-e-no kaze-ni fuki-orosaru | ana netasi-to tsubujaki-tsutsu | ware-wo wasurete kore-mo mata | niku-ja-to kobusi-wo furi-agure-ba | so-wa tare-wo-ka utsu-ke-bito | mada jukazu-ka-to isogasare | kakaru sazaje-wa 湖水 *(ko-sui)-ni nasi. Ara-ba torasi-te ma-irasen | -to i-i-magirawasi-te fase-sari-keri.*

Naru-kami blickte wieder auf Koku-un und sagte: Da ich Faku-un allein geschickt habe, verzehrt er unterwegs Pflanzen, und die Sache nimmt kein Ende. Gehe auch du fort und kehre mit ihm zurück. Versäume es nicht! — Koku-un, der nicht Nein sagen konnte, blickte betroffen zum Himmel empor und flüsterte: Die höchste Steigung der Sonne ist zwar vorüber, jedoch die schräge Sonne scheint heisser als am Mittage. Wie ich dachte, war ich eine Grille des Berggipfels. Ohne dass man mich an die Seite heran lässt, werde ich von dem Winde des Gipfels der Mädchenfichte herabgeblasen. Sehr ärgerlich! — Sich vergessend, erhob er mit dem Rufe: Dieses ist auch abscheulich! die Faust. Mit den Worten: Wem gilt dieses, Narr? Gehst du noch nicht? zur Eile angetrieben, verdrehte er die Worte und sagte: Eine solche Muschel gibt es nicht in dem

See. Wenn es eine gibt, werde ich sie euch geben. — Hiermit lief er fort.

Ko-kakururu-made me-okuri-tsu | naru-kami mata taje-wo mi-kajeri-te | ika-ni kumo-no taje-ma-to jaran | on-mi-ga wotto-no kata-mi nari tote | mise-tsuru kagami-wa | nani-to jaran kokoro-nikusi. Ima fito-tabi mise tamaje. Koko-je-koko-je-to mane-karete | itodo urami-wa masu-kagami | fadzukasi-nagara-to sasi-idasu-wo | toran-to se-si-ga naru-kami-wa 空 *(kû)-wo tsukande a-to sakebi | futa-tabi fata-to tòre-keri.*

Naru-kami sah ihm nach, bis er zwischen den Bäumen verschwand. Er blickte dann wieder auf Taje und sagte: O Kumo-no Taje-ma! Der Spiegel, von dem ihr saget, dass er ein Andenken von eurem Manne ist und den ihr mir zeigtet, ist etwas dem Herzen zuwider. Lasset ihn jetzt einmal sehen! Hierher! Hierher! — Mit diesen Worten wurde sie herbeigewinkt, und ihr überaus grosser Hass war ein zehnzölliger Spiegel. Sich schämend reichte sie ihn hin. Naru-kami, im Begriffe ihn zu nehmen, erfasste den leeren Raum, stiess einen Schrei aus und fiel zum zweiten Male zu Boden.

Taje-wa itawaru omo-motsi-site | fana-woke-naru sake-wo amata-tabi | naru-kami-ga kutsi-ni sosogi-ire-si-ka-ba | omowazu uke-nomu adzi-sake-no | mi-wa sono mama-ni jei-fusi-te | tsui-ni jabururu 火叉 *(kua-sia)-no* 術 *(ziûtsu). Iwawo-ni kake-taru* 火雷神 *(kua-rai-zin)-no* 画像 *(gua-zô)-jori fi idete | tatsi-matsi fatto moje-use-tari.*

Taje that als ob sie sich um ihn annähme und goss den in dem Blumenkübel enthaltenen Wein mehrmals in den Mund Naru-kami's. Dieser trank unbedacht und lag von dem Weine, so wie er früher gelegen, berauscht da. Die Kunst der Feuerverschränkung war in Folge dessen zernichtet. Aus dem an den Felsen gehängten gemalten Bilde des Gottes des Feuerdonners kam Feuer hervor und war dann plötzlich ausgebrannt.

Suwa si-owosi-tsu kono mama-ni | -to taje-wa mosuso-wo fiki-agete | minagiri-otsuru taki-tsu se-wo | ki-to mi-agure-ba fate-si-naki | 數十丈 *(su-ziû-dziô)-naru iwawo-no uje-ni | fiki-matoi-taru siri-kume-nawa-wo | ika-ni site kiri-suten. Tsubusa fosi-ja | -to jû kojete | mi-jama orosi-no fuki-siwori | fasi-naku*

kikojuru fasi-taka-no | *ko-e moro-tomo-ni* — 團 *(itsi-dan)-no oni-bi* | *nisi-no kata-jori tobi-kitari.*

Es war also vollbracht. Unterdessen erhob Taje den Saum des Kleides und blickte fest zu der Stromschnelle des überwallend herabstürzenden Wasserfalles empor. Wie wird sie das auf einem endlosen, mehrere Klafter hohen Felsen umgewickelte Bannseil durchschneiden? Sich Flügel wünschend, verbrachte sie den Abend, und der Sturmwind des tiefen Gebirges knickte im Wehen die Zweige. Da ertönte unausgesetzt die Stimme eines Sperbers und zugleich mit ihm flog ein Irrlicht aus der Gegend des Westens herbei.

Orosi steht für *arasi* ‚Sturmwind'.

Siworu hat die Bedeutung ‚zerbrechen'. *Si* ist ein Hilfswort.

Futokoro-ni iru-to mije-si | *taje-wa niwaka-ni mi-mo karoku taki-no ura-juku tsuba-kura narade* | *nururu-wo itowazu suso fumi-kajesi* | *iwa-ni sugari-te fira-fira-to* | *nobori-tsume-taru waka-aju-to* | *mijete kirameku jo-i-no* 懐 劍 *(kuai-ken)* | *surari-to nuki-te siri-kume-nawa-no tada-naka tsiô-to kiri-sutsure-ba* | 天 *(ten)* 油 然 *(ju-zen)-to kaki-kumori* | *furi-sosogu ame-wa sirokane-no sino-wo midasu-ni koto-narazu. Ina-bikari ma-naku site jama nari-ugoke-do ugokanu* 孝 心 *(kô-sin)* | *wo-wo-siki wotome-ga kami furi-midasi* | *sibasi* 念 *(nen)-zuru* 普 文 品 *(fu-mon-bon).*

Es schien in ihren Busen zu dringen. Taje war plötzlich von Leib leicht. Ohne die innerhalb des Wasserfalls einherschreitende Schwalbe zu sein und das Benetztwerden nicht scheuend, trat sie den Saum des Kleides um, hielt sich an dem Felsen fest und hatte flatternd die Spitze erstiegen. Das aufleuchtende bereit gehaltene Busenschwert, welches ein junger Weissfisch zu sein schien, hurtig ziehend, schnitt sie das Bannseil gerade in der Mitte durch. Der Himmel umwölkte sich jetzt weithin, der herabfallende besprengende Regen war nicht anders, als ob er silbernen kleinen Bambus verwirrte. Es blitzte ununterbrochen, der Berg ward von dem Getöse erschüttert, doch unerschüttert war das älternliebende Herz. Das kühne Mädchen verwirrte ihr Haupthaar und betete eine Weile die Ordnungen des grossen Thores.

Kore-ja | 雲雷 *(un-rai)* 鼓 *(gu)* 掣 *(sei)* 電 *(den)* | 降雹 *(gô-fò)* 澍[1] *(ziù)* 大雨 *(dai-u)* | *kuan-on-* 力 *(riki)-no* | 靈驗 *(rei-gen)* *nawo-mo mise-tamaje* | *-to* 祈請 *(ki-siô)-si-tsu* | *saka-maki-otsuru taki-tsubo-no* | *anata-je firari-to tobi-orure-ba* | *oni-bi-wa taje-ga futokoro-jori* | *fatto moje-idete mata moto-no nisi-wo sasi-te-zo tobi-sari-nu.*

Sie betete: Wolkendonner schmettert, zerrt die Blitze, fallender Hagel, sich ergiessend grosser Regen. Der Kuan-on-Stärke reingeistige Bestätigung zeige noch mehr! — Dabei schwang sie sich flugs zu der anderen Seite des Topfes des wirbelnd niederstürzenden Wasserfalles herab. Das Irrlicht brannte aus dem Busen Taje's heraus und entflog wieder gegen Westen, woher es gekommen.

To-mo sirazu-site fusi-tari-keru | *naru-kami-wa ame-ni utsi-okosare* | *odoroki-samete sugu-to tatsi* | *minagiru taki-wo* | *kitto mite* | *sate-wa wotome-ni fakarare-tari* | *ana-fara-tatasi* | *-to o-oki-ni takette* | *massikura-ni tobi-kakaru-wo* | *taje-wa sawagi-taru ke-siki-mo naku* | *kuan-ze-on-no* 尊像 *(son-zô)-wo* | *tsu-to sasi-tsukure-ba* 奇 *(ki)-naru kana* | *naru-kami tatsi-matsi* 手足 *(siù-soku) sukumi-te* | *omowazu siri-i-ni fata-to* 坐 *(za)-si* | *mata tatsi-agaran-to suru wori-si-mo* | *tare-to-wa sirazu* | *ko-kage-jori utsi-idasu siù-ri-ken-ni* | *fitai-no tada-naka utsi-kudakare* | *sasi-mo-no* 兇僧 *(kiò-sô) jowari-fatete noke-sama-ni tòre-keri.*

Naru-kami, welcher, hiervon nichts wissend, dalag, wurde durch den Regen aufgestört. Er erwachte im Schrecken und erhob sich sogleich. Er betrachtete genau den überströmenden Wasserfall und schrie laut: Also bin ich von dem Mädchen überlistet worden! Sehr ärgerlich! — Hiermit stürzte er gerade auf Taje los. Taje, ohne in ihrer Miene Bestürzung zu zeigen, hielt ihm das Bild der Göttin Kuan-ze-on hin. Naru-kami — wie wunderbar! hatte plötzlich Hände und Füsse verkrümmt und setzte sich unvermuthet nieder. In dem Augenblicke als er wieder aufstehen wollte, wurde ihm — man wusste nicht, wer es war — von einem aus dem Schatten der Bäume geworfenen Wurfschwerte gerade in der Mitte die Stirne zerschmettert. Selbst ein so heilloser Bonze war gänzlich ermattet und fiel rücklings zu Boden.

---

[1] In dem Zeichen 澍 ist statt des Theiles 彡 der Theil 寸 zu setzen.

Kakaru tokoro-ni ta-zi-kitsi-wa | nori-mitsi-to tomo-ni fara-maki-no uje-ni mino kasa kite | faku-un koku-un-ga kòbe-wo tatsi-no saki-ni tsuranuki | ko-kage-jori araware-ide | ika-ni naru-kami | inuru fi kuan-on-zi-no 城 中 *(ziô-tsiû)-nite na-nori-ò-taru | take-akira-ga segare | i-wara ta-zi-kitsi-wo mi-sireri-ja. Saki-ni* 恩 人 *(on-zin) | jama-da nori-mitsi-nusi-to tomo-ni futari-no aku-sô-wo* 誅 戮 *(tsiû-riku)-si | waga ane nandzi-ga* 魔 術 *(ma-ziutsu)-wo kudziku-wo matte | ima koso* 宿 志 *(siku-si)-wo toguru nare.* 天 罰 *(Ten-batsu)* 國 罰 *(koku-batsu) omoi-siri-tsurame | urami-no jai-ba uke-jo.*

Ta-zi-kitsi, zugleich mit Nori-mitsi über dem Bauchpanzer einen Regenmantel tragend, mit einem Hute bedeckt und die Häupter Faku-un's und Koku-un's auf der Spitze des Schwertes aufspiessend, kam jetzt aus dem Schatten der Bäume zum Vorschein und sprach: Naru-kami! Kennst du I-wara Ta-zi-kitsi, den Sohn Take-akira's, ihn, der in den verwichenen Tagen in der Feste des Kuan-on-Tempels dir den Namen gesagt? Ich habe vorhin in Gemeinschaft mit dem gnädigen Menschen, dem Herrn Jama-da Nori-mitsi die zwei schlechten Bonzen niedergemacht, ich wartete, bis meine ältere Schwester deine Dämonkunst gebrochen hatte, und es geschehe jetzt, dass ich meinen langgehegten Vorsatz ausführe. Die Himmelsstrafe, die Reichsstrafe werde ich in Gedanken erkannt haben. Empfange die Klinge des Hasses!

To nonosiri | fasiri-jori-te | kòbe-wo kakan-to suru-ni naru-kami-wa fazimete jume-no same-taru kokotsi-si | ja-jo matsi-tamaje iû-beki koto ari-to sakebi | mi-wo okosi-te tan-soku-si | ware ito-kenaki-jori 空 門 *(kû-mon)-ni iri-te | fu-bo-no bo-dai-wo towan-to se-si-ni | tsuma-kô sika-ni* 妄 想 *(mô-zò) okori-te |* 俗 子 *(zoku-si)-ni masaru tsumi-wo tsukureri | a-a majojeru kana-kana. Ima-ja* 煩 惱 *(bon-nò)-no kumo farete* 眞 如 *(sin-nio)-no tsuki-wo miru-zo uresi-ki-to* 懺 悔 *(san-ge)-si-tsu.*

So scheltend, lief er hinzu und wollte ihn an dem Haupte erfassen. Naru-kami hatte jetzt erst das Gefühl als ob er aus einem Traume erwachte. Mit dem Rufe: Wartet! Ich habe etwas zu sagen! erhob er sich und sprach seufzend: Ich war seit meiner frühen Jugend in das leere Thor getreten und im Begriffe, mich nach dem Seelenheile des Vaters und der Mutter zu erkundigen. Durch einen die Gattin begehrenden

Hirsch stiegen in mir unordentliche Gedanken auf, und ich versündigte mich mehr als Laien. Ach ich habe mich verirrt! Jetzt wohl haben sich die Wolken der Sinnlichkeit verzogen, ich sehe den wahrhaftigen Mond und bin froh. — Hiermit bezeigte er Reue.

Taje-ga kagami-wo koi-totte | taki-tsubo-ni fata-to nage-ire | 高屋 *(kô-ja)* 大師 *(dai-si)* 十喩 *(ziû-ju)* 第七 *(dai-sitsi)* 水月 *(sui-getsu)* 喩 *(ju-no)* 句 *(ku)-wo* 吟 *(gin)-zuraku.*

Er begehrte den Spiegel Taje's, nahm ihn und schleuderte ihn in den Topf des Wasserfalls. Er sagte die siebente der zehn Verkündungen des grossen Lehrers des hohen Hauses, den Abschnitt der Verkündung des Wassermondes, wie folgt, her:

桂影 *(Kei-jei)* 團〻 *(dan-dan)-to site* 寥廓 *(reô-kuaku)-ni* 飛 *(tobu)* | 千河 *(sen-ka)* 萬器 *(ban-ki)* 各 *(ono-ono)* 分暈 *(fikari-wo wakatsu).*

Der Schatten des Zimmtbaums rundlich in dem stillen leeren Raume fliegt. Der tausend Flüsse zehntausend Geräthe, ein jedes vertheilt das Licht.

法身 *(Fô-sin)* 寂〻 *(ziaku-ziaku)-to site* 大空 *(tai-kû)-ni* 住 *(dziû)-si* | 諸趣 *(sio-siû)-no* 衆生 *(siû-ziô)* 互 *(tagai)-ni* 入歸 *(nikki)-su.*

Der Leib der Vorschrift ruhig in dem grossen Leeren wohnt, die Geborenen aller Richtungen treten gegenseitig ein, kehren zu ihm zurück.

水中 *(Sui-tsiû)-no* 圓鏡 *(en-kiô)* 是 *(kore)* 僞物 *(gi-butsu)* | 身上 *(sin-ziô)-no* 吾我 *(ware-mo)* 亦復 *(mata-mata)* 非 *(fi)-nari.*

Der runde Spiegel in dem Wasser ist eine falsche Sache, Streiten um Besitz ist immer wieder Unrecht.

如〻 *(Nio-nio)* 不動 *(fu-dô)* 爲人 *(fito-no tame-ni)* 說 *(toki)* | 兼 *(kanete)* 著 *(tsio)-su* 如來 *(nio-rai)* 大悲 *(dai-fi)-no* 衣 *(koromo).*

Sich gleich bleiben, sich nicht bewegen, für die Menschen die Erklärung. In das im voraus man sich kleidet, Nio-rai's grosses Erbarmen, sein Kleid.

Gin-zi-wowatte 合掌 *(gatsu-ziô)-si | iza tatsi-jori-te fu-bo-no | urami-wo kajesi-tamaje-kasi. Na-mu a-mi-da-butsu-to nen-*

zure-ba | *kokoro-je-tari-to ta-zi-kitsi-ga* | *firamekasu katana-no sita-ni* | *kòbe-wa* 地上 *(tsi-ziô)-ni otsi-tari-keru.*

Nachdem er dieses bis zu Ende hergesagt, legte er die Hände zusammen und rief: Wohlan! Kommet heran und rächet den Vater und die Mutter! Namu Amida-Buddha! — Unter dem mit Verständniss geschwungenen Schwerte Ta-zi-kitsi's fiel sein Haupt zu Boden.

Kaku-te taje ta-zi-kitsi-wa | *nori-mitsi-to tomo-ni* | *fumoto-ni kudari-te* | 勇士 *(jû-si)-ra-ni* 會 *(kuai)-si* | *mina tsure-datsi-te* | *kuan-on-zi-no siro-ni tatsi-kajeri* | *koku-si udzi-jori-ni* 復讐 *(fuku-siû)-no tei-taraku-wo kikoje-age-si-ka-ba* | *udzi-jori-wa* | *kano fara-kara-ga ko-dami-no isawosi-wo* 褒賞 *(fô-seô) ari-te te-dzukara fiki-de-mono amata tamawari* | *katsu kuan-ze-on-no* 利益 *(ri-jaku)* | *juki-no jama-ga* 忠魂 *(tsiû-kon)-wo* 稱讃 *(seô-san)-si* | *arata-ni* 數間 *(su-ken)-no* 堂宇 *(dò-u)-wo* 建立 *(kon-riû)-site* | *kano kuan-ze-on-wo* 安直 *(an-tsi)-si* 祈願所 *(ki-guan-sio)-ni su-beki josi-wo* | *kikoje-sirasi* | *tsugi-no fi kudan-no fara-kara-ni* | *nori-mitsi-wo sasi-sojete* | *soko-kura-je tsukawasi* | *take-akira-ga* 靈墳 *(rei-fun)-wo matsurasi-tamò.*

Taje und Ta-zi-kitsi stiegen mit Nori-mitsi zu dem Fusse des Berges hinab, vereinigten sich mit den muthigen Kriegsmännern, und Alle kehrten mit einander in die Feste des Kun-on-Tempels zurück. Sie brachten dem Reichsvorsteher Udzi-jori die Weise, wie sie sich an dem Feinde gerächt, zu Ohren. Udzi-jori belohnte die diesmaligen Verdienste der leiblichen Geschwister und reichte ihnen eigenhändig viele Geschenke. Zudem pries er die Hilfe der Göttin Kuan-ze-on und die redliche Seele des Schneebergs. Er liess eine aus mehreren Räumen bestehende Halle neu erbauen, stellte jenes Bild der Göttin Kuan-ze-on hinein und verkündete, dass man den Ort zu einem Bethause machen solle. Den nächsten Tag gesellte er Nori-mitsi zu diesen leiblichen Geschwistern, schickte sie nach Soko-kura und hiess sie an dem Grabe Take-akira's das Opfer bringen.

Saru-fodo-ni taje ta-zi-kitsi-wa | *koku-si-no* 恩 *(on)-wo* 拜謝 *(fai-sia)-site* | *nori-mitsi-ni tomonaware* | *fi-wo fete sò-siû soko-kura-ni tô-tsiaku-si* | *tsitsi-no faka-ni mòdete* | *mu-mò-zi-ni amata-no* 施物 *(se-motsu)-wo* 寄進 *(ki-sin)-si* | *katsu ki-ga mitsi-suke-ni* 見參 *(gen-zan)-site* | *ata-utsi-no koto-wo tsuge-*

ni-kere-ba | mitsu-suke fukaku sono 純孝 *(ziùn-kô)-wo* 感激 *(kan-geki)-site | ta-zi-kitsi-ni oto-kiri-sò-no koto-wo mono-gatari | sono tane-wo* 附屬 *(fu-zoku)-site | taka-gai-no koto-wo* 傳授 *(den-ziù)-seri. Koko-ni itatte soko-kura-no sato-bito-ra-wa | ijo-jo naru-kami-ga* 奸惡 *(kan-aku)-wo siri-te | take-akira-wo ito-wosi-mi | sono ko-domo-no* 孝心 *(kô-sin)* 比類 *(fi-rui)-naki-wo tan-seô-su.*

Taje und Ta-zi-kitsi dankten für die Gnade des Reichsvorstehers und kamen in Begleitung Nori-mitsi's, nachdem sie Tage verbracht, zu Soko-kura in Sagami an. Sie besuchten das Grab des Vaters und reichten dem Kloster ohne Namen vieles Almosen. Zugleich erschienen sie vor Ki-ga Mitsi-suke und meldeten ihm die Tödtung des Feindes. Mitsi-suke, von ihrer reinen Aelternliebe tief gerührt, erzählte Ta-zi-kitsi von der den jüngeren Bruder niederhauenden Pflanze,[1] liess ihm deren Samen zukommen und theilte ihm die Falkenierkunst mit. Jetzt endlich erkannten die Dorfbewohner von Soko-kura immer mehr den Verrath und die Schlechtigkeit Naru-kami's. Sie bedauerten Take-akira und priesen das unvergleichlich älternliebende Herz seiner Kinder.

Sate nori-mitsi-wa | taje ta-zi-kitsi-wo ite | òmi-je kajeri-keru fi | 室町 *(muro-matsi)-dono kano fara-kara-ga koto-wo kikosi-mesi-ojobare | ta-zi-kitsi-wa taka-kai-no koto-ni kuwasi-ki josi nare-ba tote | udzi-jori-ni ôsete | kore-wo mijako-je mesi-nobosi |* 莊園 *(seô-en)* 數箇所 *(su-ka-sio)-wo tamawari-te |* 近臣 *(kin-sin)-ni mesi-kuwaje-tamò.*

An dem Tage, an welchem Nori-mitsi mit Taje und Ta-zi-kitsi nach Òmi zurückkehrte, erging von Seite des Gebieters von Muro-matsi,[2] welchem die Sache der leiblichen Geschwister zu Ohren kam, in Betracht, dass Ta-zi-kitsi mit der Falknerei vertraut war, an Udzi-jori ein Befehl, der ihn nach Mijako

---

[1] Der Gegenstand ist in der Abhandlung: ‚Auf den Bergen von Sagami' vorgekommen.

[2] ‚Gebieter von Muro-matsi' bezeichnet den Siògun von Mijako. Mina-moto-no Josi-matsu baute sich einen neuen Palast in Muro-matsi und wohnte daselbst, daher diese Benennung. Dieselbe konnte indessen zur Zeit des hier Erzählten noch nicht üblich gewesen sein, da Josi-matsu im zweiten Jahre des Zeitraumes En-bun (1357 n. Chr.) erst geboren war.

berief. Indem er ihm mehrere Schlösser und Gärten schenkte, gesellte er ihn den nahestehenden Dienern bei.

Jori-te ta-zi-kitsi-wa | ane-wo-mo mijako-je tomonai-te sikaru-beki bu-si-ni 婚緣 *(kon-jen)-wo musubasen tote | nori-mitsi-to tomo-ni | sono koto-wo katarai-si-ga | taje-wa uke-fiku ke-siki-naku | kataki naru-kami-ga* 幻術 *(gen-ziùtsu)-wo ja-buru fakari-goto-ni-mo are | waga mi fito-tabi tabusa-wo kiri |* 法衣 *(fô-i)-wo tsuke-taru-ni | ima-sara fito-no tsuma-to naran-wa |* 還俗 *(gen-zoku)-no ama-ni fitosi-karu-besi. Kaku-wa na-gaku* 象教 *(siô-kiò)-ni kokoro-wo judane | fu-bo-no bo-dai-wo towan koto koso negawasi-kere tote | ika-ni susumure-domo | ki-kazu | tsui-ni* 祝髮 *(siku-fatsu)* 受戒 *(ziù-kai)-site |* 妙雲尼 *miò-un-ni-to* 法名 *(fô-miò)-su. Kono toki kuan-on-* 堂 *(dò)* 成就 *(ziô-ziù)-si-tari-si-ka-ba | udzi-jori jagate miò-un-ni-wo mote | kano* 堂 *(dò)-wo mamorase |* 堂料 *(dò-reô)-wo* 寄付 *(ki-fu)-si-keri.*

Somit geleitete Ta-zi-kitsi seine ältere Schwester nach Mijako, und indem er sie an einen geeigneten Kriegsmann vermälen wollte, trug er ihr zugleich mit Nori-mitsi diese Sache vor. Taje zeigte sich durch ihre Miene nicht einverstanden und sprach: Es bleibe bei dem Entwurfe, durch welchen ich die Zauberkunst Naru-kami's, des Feindes, zernichtete. Ich habe einmal den Haarschopf abgeschnitten und das Kleid der Vorschrift an den Leib gelegt. Würde ich jetzt wieder die Gattin eines Menschen, so würde ich mit einer in den Laienstand zurückkehrenden Nonne gleich sein. Für immer zu der Lehre der Gestalt das Herz herabzulassen und nach dem Seelenheile des Vaters und der Mutter mich zu erkundigen, mag mir also erwünscht sein. — Wie man ihr auch zuredete, sie gab nicht Gehör. Indem sie hierauf das Haupthaar abschnitt und die Gebote in Empfang nahm, gab sie sich den Klosternamen: Nonne Miò-un. Um diese Zeit wurde die Kuan-on-Halle fertig. Udzi-jori liess sogleich durch die Nonne Miò-un diese Halle hüten und lieferte Beiträge für die Kosten der Halle.

Sikaru-ni sono 夜 *(jo) | udzi-jori | nori-mitsi | miò-un-ni | ta-zi-kitsi-ra-ga jume-ni | kuan-ze-on tsugete no-tamawaku mukasi iwa-to-jama-ni* 五色 *(go-siki)-no sika ari. Mata kono jama-ni* 雪山 *(sessan)-to iû* 沙門 *(sia-mon) ari-te kuan-on-zi* 再興 *(sai-kô)-no* 大願 *(dai-guan)-wo okosi* 日夜

(nitsi-ja) 普門品 *(fu-mon-bon)-wo* 讀經 *(do-kiò)-seri. Kudan-no sika | do-kiò-no ko-e-wo kiki-te |* 感佩 *(kan-fai)* 隨喜 *(zui-ki)-si | tsui-ni sessan-ga* 草庵 *(sò-an)-no fotori-wo sarazu. Sikaru-ni kari-bito* 雨田 *(ama-da)* 武平 *(bu-fei) kore-wo siri-te | madzu fu-mon-bon-wo jomi-narai | aru fi sessan-ga iwori-ni naki-wo ukagai | so-ko-jori* 五六町 *(go-roku-tsiò)-wo fedate-taru | tani-kage-ni itari | jumi ja-wo fusete fu-mon-bon-wo jomu-ni | go-siki-no sika | do-kiò-no ko-e-ni fikarete | kano tani-kage-ni kitaru-wo | bu-fei tatsi-matsi-ni i-te | sono kawa-wo fagi | mijako-ni tadzusaje-juki-te | joki atai-ni uran-to su.*

Indessen träumten in dieser Nacht Udzi-jori, Nori-mitsi, die Nonne Miò-un und Ta-zi-kitsi, dass die Göttin Kuan-ze-on zu ihnen sagte: ‚Einst lebte auf dem Berge der Felsenthüre ein fünffarbiger Hirsch. Ferner lebte in diesem Gebirge ein Schamane Namens Sessan (Schneeberg). Derselbe that ein Gelübde, dass er den Kuan-on-Tempel wieder aufbauen werde und las Tag und Nacht die Ordnungen des grossen Thores her. Als dieser Hirsch den Ton des Lesens des heiligen Buches hörte, ward er gerührt, folgte freudig und ging zuletzt von der Strohhütte Sessan's nicht weg. Jedoch der Jäger Ama-da Bu-fei erfuhr dieses und lernte vorerst die Ordnungen des grossen Thores lesen. Eines Tages erspähte er die Zeit, wo Sessan nicht in der Hütte war und begab sich in das Versteck eines von dort fünf bis sechs Strassenlängen entfernten Thales, legte Bogen und Pfeile in den Hinterhalt und las die Ordnungen des grossen Thores her. Als der Hirsch, von dem Tone des Lesens des heiligen Buches angezogen, zu dem Verstecke jenes Thales kam, erschoss ihn Bu-fei plötzlich, zog ihm die Haut ab, ging damit nach Mijako und wollte sie um einen guten Preis verkaufen‘.

Wori-si-mo take-jasu take-akira-ga tsitsi | i-wara 武俊 *(take-tosi)-to iû mono |* 新田 *(nitta)* 氏光 *(utsi-mitsu)-ni sitagai-te |* 京都 *(kiò-to)-ni ari. Bu-fei-ga sika-no kawa-wo mite |* 數十金 *(su-zikkin)-wo mote kore-wo aganai | ja-gate muka-baki-to site* 秘藏 *(fi-sò)-seri. Kono* 業因 *(gô-in) kore-kare-ni ojobosi-te | kari-bito bu-fei | madzu* 奇病 *(ki-biò)-ni kakari-te jo-wo sari. Sono ko naru-kami fô-si-wa | tsuma-jobu sika-no ko-e-wo kiki-te* 墮落 *(da-raku)-si | katsu mono-e-mon-*

wo tabakaran tote | 畜生 *(tsiku-seô)-wo tsitsi nari-to* 稱 *(seô)-si mata take-jasu take-akira* 夫婦 *(fu-fu)-wa* 横死 *(wò-si)-seri.*

,Um jene Zeit war der Vater Take-jasu's und Take-akira's, ein Mann Namens I-wara Take-tosi, im Gefolge Nitta Udzimitsu's in Mijako anwesend. Als er die Hirschhaut Bu-fei's sah, erhandelte er sie um mehrere Zehende von Kobang, machte sie sogleich zu einer Schenkelbedeckung und verwahrte sie sorgfältig. Der Fluch dieser That erstreckte sich nach zwei Seiten. Der Jäger Bu-fei wurde zuerst von einer seltsamen Krankheit befallen und schied aus der Welt. Sein Sohn, der Bonze Naru-kami hörte die Stimme eines die Gattin rufenden Hirsches und wurde abtrünnig. Zugleich gab er, um Monoe-mon zu betrügen, ein Thier für seinen Vater aus. Ferner starben Take-jasu und Take-akira sammt ihren Gattinnen eines gewaltsamen Todes.'

Sare-ba kano go-siki-no sika-wa | *kan-zaki-no fatsi-su-ba-to umarete* | *naru-kami-ga* 道心 *(dò-sin)-wo taki* | *take-jasu take-akira-ni ata-si* | *sia-mon sessan-wa* | *taka-ni umarete* | *mata juki-no jama-to jobare* | *take-akira* 父子 *(fu-si)-ga* 信義 *(sin-gi)* 孝行 *(kô-kô)-wo aware-mi* | *kore-ga tame-ni mi-wo korosi* | *kuan-on-zi-no* 本持佛 *(fon-dzi-butsu)-wo* | 土中 *(do-tsiû)-jori fori-idasasi-te* | 堂宇 *(dò-u)* 建立 *(ken-riû)-no* 宿願 *(siku-guan)-wo fataseri.*

,Endlich wurde jener fünffarbige Hirsch als Fatsi-su-ba von Kan-zaki geboren und entzündete das gläubige Herz Naru-kami's, übte Feindseligkeit gegen Take-jasu und Take-akira. Der Schamane Sessan wurde als Falke geboren und wird auch Schneeberg genannt. Von der Treue Take-akira's, von dem älternliebenden Wandel seiner Kinder zum Mitleid bewogen, tödtete er für sie den Leib, liess das Buddhabild des Kuan-on-Tempels aus der Erde graben und erfüllte das alte Gelübde des Aufbaues der Halle.'

Mata wo-bata-no mono-e-mon-ga tsitsi-wa | *sono goro mijako-ni ari-te* | *kudan-no sika-no kawa-wo naka-datsi-si* | *take-tosi-ni kawasi-te* | *onore fisoka-ni* 利 *(ri)-wo je-taru mono nari. Kono* 惡報 *(aku-fô)-ni jotte sono ko mono-e-mon* | *naru-kami-ni usi-wo nusumi-sarare* | *mata take-akira-wo sijetage* | *sono mi-mo tsui-ni* 零落 *(rei-raku)-su. Mina kore nogare-gataki* 因果 *(in-gua) nari. Koko-ni jò-jaku* 前生 *(zen-siô)-no aku-fô tsuki-te*

taje ta-zi-kitsi-ga 巨孝 *(ko-kô) | oja-no urami-wo kijomuru nomi narazu | naru-kami-mo mata* 最期 *(sai-go)-ni* 悟道 *(go-dô)-seri.*

,Ferner befand sich der Vater Mono-e-mon's aus Wo-bata um die Zeit in Mijako und hatte, indem er den Verkauf dieser Hirschhaut an Take-tosi vermittelte, heimlich einen Nutzen. Zur Vergeltung für dieses Böse ward seinem Sohne durch Naru-kami der Ochse weggeraubt. Auch unterdrückte er Take-akira und verfiel hierauf in Armuth. Dieses alles ist die unvermeidliche Strafe. Hiermit ward zuletzt die Vergeltung für das Böse des früheren Lebens erschöpft, und die grosse Aelternliebe Taje's und Ta-zi-kitsi's rächte nicht allein den Vater, sie erweckte auch Naru-kami in der Todesstunde zu dem Wege.'

Sikaru-ni kagami-jama-no 雷獸 *(rai-ziû) | fisoka-ni naru-kami fô-si-wo jatoi-te | ame-wo furasasi |* 幻術 *(gen-ziûtsu)-wo* 傳授 *(den-ziû)-site |* 桀 *(ketsu)-wo tasuke-taru-zo | jurusi-gataki* 罪犯 *(zai-bon) naru. Mi-jo-mi-jo | tsikaki-ni kore-wo* 罰 *(bas) suru mono aru-beki nari | -to tsuge-tamô-to mi-tsu. Samete notsi tagai-ni kore-wo kataru-ni | tsuju-bakari-mo tagawazu.*

,Jedoch das Donnerthier des Spiegelberges miethete heimlich den Bonzen Naru-kami und liess ihn Regen herabschicken. Indem es ihn die Zauberkunst lehrte, hat es bei der Zerreissung geholfen. Es ist ein unverzeihliches Verbrechen. Siehe! siehe! In Kurzem wird man es strafen.' — Sie träumten, dass dieses die Göttin ihnen sagte. Nach dem Erwachen erzählten sie es sich gegenseitig, und es war dabei nicht die geringste Verschiedenheit.

Kaku-te tsugi-no fi | ki-kori futari | kagami-jama-ni wake-iri-taru-ni | 雷雨 *(rai-u) niwaka-ni fagesi-kari-si-ka-ba | oi-ki-no uro-ni fusi-te | ame-wo sake |* 雷聲 *(rai-sei) osamari | ame-faruru-wo matsi-te | jaja ije-dzi-ni kajeran-to suru-ni | mi-narezaru ke-mono* 二頭 *(ni-fiki) |* 龍 *(tatsu)-ni matsuware-taru-ni-ja | fara-no atari foso-jaka-ni kubire | kôbe kudakete ki-no ura-ni kakareri. Ko-wa* 未曾有 *(mi-so-u)-no mono nare-ba tote | ki-kori-ra jagate fiki-orosi |* 扛 *(kaki) mote ma-iri-te* 國司 *(koku-si)-je uttaje-môse-si-ka-ba | udzi-jori-wa sara-nari | nori-mitsi | miô-un-ni fara-kara | kore-wo mite | sare-ba kuan-ze-on-no* 示現 *(zi-gen) munasi-karazu. Ko-wa naru-kami fô-si-ni* 奇術

(ki-ziûtsu)-wo sadzuke-taru 雷獸 *(rai-ziû)-nite* | 神龍 *(sin-riû)-no maki-korosi-taru na-meri.*

Den nächsten Tag waren zwei Holzhauer auf dem Spiegelberg gegangen, als plötzlich ein heftiges Gewitter losbrach. Sie legten sich, dem Regen ausweichend, in die Höhlung eines alten Baumes und warteten, bis der Donner verstummen, der Regen aufhören würde. Als sie endlich den Heimweg antreten wollten, hingen zwei ungewöhnliche Thiere, deren Bauchgegend — sie waren vielleicht von einem Drachen umwunden gewesen — dünn war, erwürgt und mit zerdrückten Häuptern an dem Gipfel des Baumes. Weil dieses noch nicht da gewesen, zogen die Holzhauer sie sogleich herab, brachten sie auf den Schultern und machten dem Reichsvorsteher die Anzeige. Nicht allein Udzi-jori, auch Nori-mitsi, die Nonne Miò-un und ihr leiblicher Bruder sagten, als sie sie sahen: Also ist die Offenbarung der Göttin Kuan-ze-on nicht unbegründet. Dieses sind die Donnerthiere, welche dem Bonzen Naru-kami die seltsame Kunst lehrten, und sie scheinen von einem göttlichen Drachen umwunden und getödtet worden zu sein.

Ura hat in dem Man-jeô-siû häufig die Bedeutung ‚Baumgipfel' *(ko-zu-e)*. Das Wort soll in der Gegenwart noch gebräuchlich sein.

Tote | *masu-masu* 善惡 *(zen-aku)* 應報 *(ô-fô)-no tagawazaru-wo kasikomi* | *ijo-jo* 忠孝 *(tsiû-kô)-no kokoro-zasi-wo fagemasi* | *miò-un-ni-wa* 道心 *(dô-sin)* 堅貞 *(ken-tei)-ni site* 九十 *(kiû-ziû)-jo-* 歳 *(sai)-no* 長壽 *(tsiò-ziû)-wo tamotsi ta-zi-kitsi-wa nori-mitsi-ga musume-wo me-tori-te* | *ko-domo amata mòke* | 子孫 *(si-son)* 足利 *(asi-kaga)-* 家 *(ke)-ni tsukajete sono ije nagaku sakaje-keru-to nan.*

In immer grösserer Ehrfurcht es erkennend, dass in der entsprechenden Vergeltung des Guten und Bösen keine Verwechselung, fassten sie noch eifriger die Vorsätze der Redlichkeit und Aelternliebe. Die Nonne Miò-un, in der Festigkeit und Lauterkeit des Herzens des Weges, wurde des langen Lebens von neunzig Jahren theilhaftig. Ta-zi-kitsi nahm die Tochter Nori-mitsi's zum Weibe und erhielt Kinder. Seine Söhne und Enkel dienten dem Hause Asi-kaga, und sein Haus war lange Zeit hindurch blühend.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXXVI. BAND III. HEFT.

JAHRGANG 1877. — JUNI.

XIV. SITZUNG VOM 6. JUNI 1877.

Herr Dr. R. Graf von Stillfried-Alcántara in Berlin übersendet im Auftrage Sr. Majestät des deutschen Kaisers das von ihm verfasste Werk: ‚Kloster Heilsbronn'.

Das c. M. Herr Professor Dr. Sachau in Berlin übergibt mit Begleitschreiben sein Werk: ‚Chronologie orientalischer Völker von Albîrûnî. Erste Hälfte'.

Herr Dr. Alexander Kohut, Oberrabiner in Fünfkirchen, übersendet eine Bearbeitung der unter Alef bis Beth enthaltenen Artikel des Aruch von R. Nathan ben Jechiel mit dem Ersuchen um Gewährung einer Druckkostensubvention.

Herr Dr. Jaromir Košut aus Prag, d. z. in Leipzig, sendet eine Abhandlung ein, welche betitelt ist: ‚Die Streitfrage der Kufischen und Basrischen Grammatiker, betreffend die Abwandlung des Nomen' und ersucht um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte.

Herr Dr. V. Hintner, Professor am akademischen Gymnasium in Wien, legt das Manuscript für das Schlussheft seiner: ‚Beiträge zur tirolischen Dialektforschung' vor mit dem Ersuchen um Bewilligung eines Druckkostenbeitrages.

Das c. M. Herr Professor von Zahn in Graz übersendet ein Werk: ‚Austro-Friulana' behufs der Veröffentlichung in den akademischen Publicationen.

Das w. M. Herr Hofrath Tomaschek legt ein Manuscript des Herrn Professor G. E. Friess in Seitenstetten vor, welches

betitelt ist: ‚Fünf unedirte Ehrenreden Peter Suchenwirts', und um dessen Aufnahme in die Sitzungsberichte ersucht wird.

Verzeichniss der vorgelegten Druckschriften:

Académie des Inscriptions et Belles Lettres: Comptes-rendus des séances de l'année 1877. IVe Série, Tome V. Bulletin de Janvier-Février-Mars. Paris, 1877; 8⁰.

— impériale des sciences de St. Pétersbourg: Bulletin. Tome XXIII. Nr. 3. St. Pétersbourg, 1877; 4⁰.

Akademie der Wissenschaften, königl. preussische, zu Berlin: Monatsbericht. Jänner und Februar 1877. Berlin, 1877; 8⁰.

— Zur Geschichte des Athenischen Staatsschatzes im fünften Jahrhundert, von A. Kirchhoff. Berlin, 1876; 4⁰. — Die unter Philon's Werken stehende Schrift ‚über die Unzerstörbarkeit des Weltalls' nach ihrer ursprünglichen Anordnung wiederhergestellt und ins Deutsche übertragen von Jacob Bernays. Berlin, 1876; 4⁰.

Ateneo Veneto: Atti. Serie II. Vol. XII. Anno accademico 1874/75. Puntata IV. e V. Venezia, 1876; 8⁰.

Bolin, Wilhelm: Ueber Ludwig Feuerbach's Briefwechsel und Nachlass. Helsingfors, 1877; 8⁰.

Gesellschaft, k. k. geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XX. (n. F. X.) Nr. 4. Wien, 1877; 4⁰.

— Deutsche morgenländische: Zeitschrift. XXXI. Band. I. Heft und Register zu Band XXI—XXX. Leipzig, 1877; 8⁰.

Istituto Veneto reale: Atti dal Novembre 1875 all' Ottobre 1876. Tomo II. Serie V. Dispensa decima. Venezia, 1875/76. Tomo III., Serie V. Dispensa 1a e 2a e 3a. Venezia, 1876/77; 8⁰.

Lese- und Redehalle, der deutschen Studenten in Prag: Jahres-Bericht. Vereinsjahr 1876/77. Prag, 1877; 8⁰.

Leyden, Universitäts-Bibliothek: Catalogus codicum orientalium auctore Dr. M. Th. Houtsma. Vol. VI. Pars prior. Lugduni Batavorum, 1877; 8⁰.

Reumont Alfredo: Il Principe e la Principessa di Craon e i primi tempi delle reggenza lorenese in Toscana. Firenze, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. VIe Année, 2e Serie. Nr. 47—49. Paris, 1877; 4⁰.

Sachau, Eduard Dr.: Chronologie orientalischer Völker von Albîrûnî. 1. Hälfte. Leipzig, 1876; 4⁰.

Société littéraire scientifique et artistique d'Apt: Mémoires. N. S. Tome I. Nr. 4. Feuilles 16 à 26. Apt, Avril, 1877; 8⁰.

Stillfried, R. G. Dr.: Kloster Heilsbronn. Berlin, 1877; 4⁰.

Das Buch vom Durchwandeln der Ewigkeit.

Nach dem Papyrus 29 der k. k. ägyptischen Sammlung in Wien.

Von

Dr. E. von Bergmann.

Custos am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

(Mit einer Tafel.)

In wunderbarer Fülle bedecken Inschriften und bildliche Darstellungen, welche Gegenstände religiöser Natur behandeln, die ägyptischen Tempel aus der Zeit der Ptolemäer- und Römer-Herrschaft und als eine seltsame Fügung des Schicksals erscheint es, dass wir gerade der spätesten Periode ägyptischer Schrift- und Kunstübung, ,dicht vor dem Rande des Abgrundes ewiger Vergessenheit', so genaue Kunde von dem Culte des Nillandes verdanken. In diesem ausschliesslich religiösen Inhalte und Charakter der gleichzeitigen Monumente reflectirt sich der staatliche Verfall des alten Aegyptens in der letzten Epoche seiner Geschichte. Die eigentlich historischen Denkmäler sind aus Bild und Schrift fast gänzlich verschwunden; nicht Eine Darstellung aus den Kriegen eines Ptolemäers unterbricht die langen Reihen von Götterfiguren und Opferscenen auf den Tempelwänden und vergebens sucht unser Auge nach Schlachtenbildern gleich jenen, womit in früheren ruhmvolleren Jahrhunderten die pharaonischen Dynastien ihre Bauten schmückten. Nur hin und wieder treffen wir auf Wandgemälde, die in Nachahmung älterer Vorbilder die riesenhafte Gestalt des Königs zeigen, der einen Haufen vor ihm knieender Gefangener aus den besiegten Völkerschaften am Schopfe hält und mit geschwungener Schlachtkeule zu tödten droht.

Auch die handschriftliche Literatur dieser Periode bezeugt in ihren auf die Gegenwart gekommenen Ueberresten eine rege Productivität auf religiösem Gebiete, wie denn in der Wahrung

und Belebung des uralten, heimischen Glaubens die Priester das wirksamste Mittel zur Erhaltung und Kräftigung des von fremden Elementen bedrohten und bereits geschwächten nationalen Volksthums und zugleich ihrer eigenen Macht und Wohlfahrt besassen. Besonders reichlich findet sich die Classe der für die Kenntniss der ägyptischen Religion wichtigen funerären Schriften vertreten, die zumeist den Todten in das Grab mitgegeben wurden. Längst schon wandte sich diesen daher die Aufmerksamkeit der Forscher zu und eine Anzahl derselben ist bisher veröffentlicht worden, wie das bekannte, von Brugsch herausgegebene ‚Buch des Athmens' (*šai n sinsin)*, das ‚2. Buch des Athmens' (ed. Pierret), die Rhind-Papyri (edd. Birch und Brugsch).

Zu der eben genannten Classe von Schriften gehört auch ‚das Buch vom Durchwandeln der Ewigkeit' (*ša-t n sebebi ḥeḥ)*, dessen bisher unedirten Text der Papyrus 29 der k. ägyptischen Sammlung in Wien enthält. Wie der Titel besagt, behandelt diese in panegyrischem Style abgefasste, ziemlich umfangreiche Composition die jenseitige Existenz des Verstorbenen, welcher gleich seinem göttlichen Vorbilde Osiris, dem ‚Herrn der Ewigkeit' (*neb ḥeḥ heq t'et)*, die Ewigkeit durchschreitet und gibt die umständliche Aufzählung und Schilderung aller Vorrechte und Machtvollkommenheiten, deren sich der Todte im Genusse der ewigen Seligkeit erfreut. Die Anführung einer Reihe von geheiligten Stätten des Nillandes und von Oertlichkeiten der mythologischen Geographie wie das Vorkommen einer Anzahl seltener Worte und Gruppen erhöhen den Werth und die Bedeutung des Textes.

Der Papyrus 29 der k. Sammlung, den ich in der vorliegenden Arbeit in doppelter Transscription und in deutscher Uebersetzung publicire, war bestimmt für den ‚göttlichen Vater, den Propheten des Amonrasonter, der Bast und des Chonsu pa år secheru in Theben, den Majordomus des Chonsu von Theben Neferhotep, den 4. Propheten des Amon, den Secretär und Priester Nes-paut-taui'. Er enthält bei einer Länge von 74 und einer Breite von 22 Centimeter 77 Textzeilen in einer etwas flüchtigen aber deutlichen und gleichförmigen Schrift, welche den typischen Schriftcharakter der griechisch-römischen Periode zeigt. Der Text selbst, fast durchwegs correct geschrieben,

ist nur an einigen wenigen Stellen verderbt, und dies, wie sich aus dem Vergleiche mit zwei andern, an den correspondirenden Orten gleichfalls verderbten Exemplaren ergibt, nicht durch die Schuld des Schreibers, sondern in Folge der Fehlerhaftigkeit der diesem gegebenen Vorlage.

Ausser der Wiener Sammlung besitzen das ägyptische Museum in Berlin (Papyrus Nr. 44, alt G. Y. 31) und der Vatican in Rom je ein Exemplar ,des Buches vom Durchwandeln der Ewigkeit'. Ersteres, mit 41 Zeilen hieratischer und einer Zeile demotischer Schrift, war bestimmt für den göttlichen Vater und Propheten des Amonrasonter Hri ([hieroglyphs]), Sohn des Horsiesis und der Mut-ti ([hieroglyphs]), letzteres für einen Hor. Auf dessen erstem Blatte befindet sich die Darstellung des auf dem Throne sitzenden Osiris in Begleitung der Isis und Nephthys; vor ihm stützt Anubis die Mumie des Verstorbenen und bringt Horus Opfer und Libation. Die Kenntniss dieser beiden bisher unedirten Manuscripte verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Golenischeff, welcher auch den Wiener Text mit den eben genannten Papyrus verglich und seine Aufzeichnungen über deren Varianten mir in zuvorkommendster Weise zur Benützung überliess. Ich spreche an dieser Stelle Herrn Golenischeff für die freundliche Förderung meiner Arbeit so wie Herrn Stern für die Revision mehrerer Stellen des Berliner Papyrus meinen wärmsten Dank aus.

Die beiden Handschriften in Berlin und Rom stimmen im Ganzen, die verderbten Stellen selbst nicht ausgenommen, so genau mit dem Wiener Exemplar überein, dass den Schreibern der drei Papyrus unverkennbar eine identische Redaction des Textes vorlag, weshalb ich mich auch auf die Anführung der bemerkenswerthesten der zumeist unwesentlichen Varianten beschränke. Nur am Schlusse differirt der Berliner Papyrus von den beiden andern nicht unbedeutend. — Wesentlich abgekürzt findet sich endlich unser Text auf einer unedirten Stele des Vatican mit dem Namen des Priesters des Anḫer Pa-mes-sau, deren 17zeilige Inschrift mir gleichfalls Herr Golenischeff mittheilte. Ihre wichtigsten Varianten bringe ich in den Noten.

Das Buch vom Durchwandeln der Ewigkeit.

(Ša-t n sebebi ḥeḥ.)

---

1) *hai àsàr neter àtef ḥon n àmen-*
O Osiris, göttlicher Vater, Prophet des Amon-

rā-suten neter-u ḥon n bast
räsonter, Prophet der Bast

2) *ḥer àb uas-t ḥon n χonsu pa-àru seχer-u m*
in Theben, Prophet des Chonsu pa-âr-secheru in

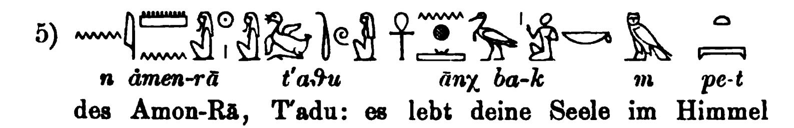
uas-t āa pi n χonsu m uas-t
Theben, Majordomus des Chonsu in Theben.

3) *nefer ḥotepi, ḥon n àmen ḥer seš neter āb*
Neferhotep, 4. Prophet des Amon, Secretär und Priester

nes-paut-taui sa neter àtef n
Nes-paut-taui, Sohn des göttlichen Vaters des

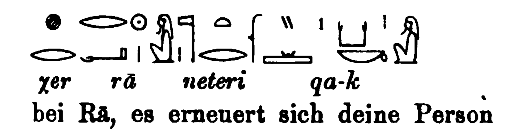
4) *àmen-rā-suten neter-u pa-si āš-χet-u àr*
Amonräsonter, Pa-si-āš-chetu, geboren

n neb pi àḥai
von der Hausfrau, der Ahait

5) 

n åmen-rā t'aϑu ānχ ba-k m pe-t

des Amon-Rā, T'adu: es lebt deine Seele im Himmel



χer rā neteri qa-k

bei Rā, es erneuert sich deine Person

6) *χent neter-u uaḥi χa-k m t'eṭ χer*

unter den Göttern, es ruht dein Leib im Hause der



åsår χu sāḥu-

Tiefe bei Osiris, es ist verklärt dein Sahu

7) [2]

k m χent ānχ-u ruṭ

unter den Lebenden (des Himmels), es gedeiht deine



fuāā-k m ta χer seb ḥer

Nachkommenschaft auf Erden bei Seb auf

8) [3]

nes-ti-k χent anχuu ran-k ṭaṭi-ut

deinem Sitze unter den Lebenden (der Erde), festgestellt ist

[1] B. H. St. (B bezeichnet den Berliner Papyrus, H. den Papyrus Hor, St. die Stele im Vatican.)

[2] B. H.

[3] B.



tep ro n *uni-*
dein Name im Munde der Seienden

9) *n her ša-t-ti* *n* *sebebi heh-t*[1]
durch das ‚Buch vom Durchwandeln der Ewigkeit',



per-k *m* *hru* *χnum-k*
du gehst aus am Tage, du vereinigst dich

10) 

åten *hai* *hetet-f* *n* *her-k*[2]
mit der strahlenden Sonnenscheibe, welche leuchtet vor dir;



nešep *χatmemti-*
es ziehen ein deine Nasenlöcher

11) 

k *nennuti m šu*[3] *sensenti* *fenti-k*
den Dufthauch? durch Schu, es athmet ein deine Nase den



meh-tet-u[4]
Nordwind,

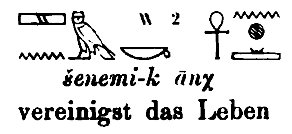
---

[1] B. ... St. ...
[2] B. ...
[3] B. ... H. ... St. ...
[4] B. ...

12) 

às-u *nenàu-u* *sereqaàu-nef* *àḫtii-k*

sanftwehender Windeshauch erfrischt deine Kehle; du



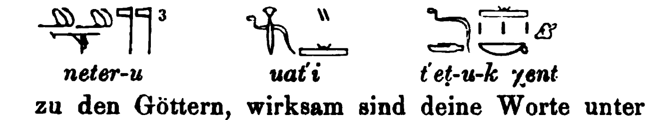
šenemi-k *ānχ*

vereinigst das Leben

13) 

m *t'e-t-k* *àpi-k* *ro-k* *m* *t'eṭ-k* *n*

mit deinem Leibe, du öffnest deinen Mund bei deiner Rede



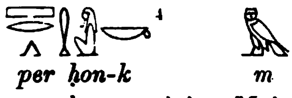
neter-u *uat'i* *t'eṭ-u-k* *χent*

zu den Göttern, wirksam sind deine Worte unter

14) 

χu-u *qeq-k* *m* *ta-u* *ām-k* *m* *ḥeq*

den Verklärten, du issest von den Broten, geniessest von dem



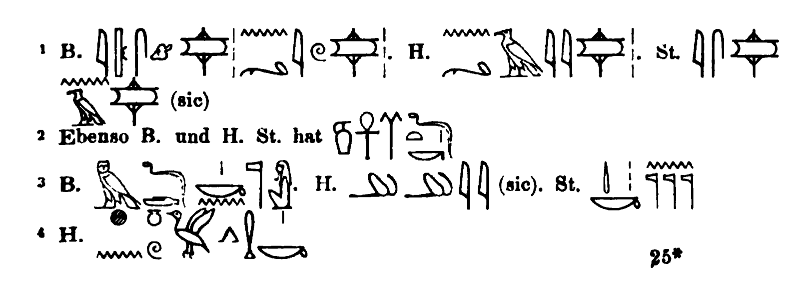
per *ḥon-k* *m*

Tranke, es geht aus deine Majestät als

15) 

ba *ānχ* *un-nek* *merti-k* *ābai-nek*

lebende Seele, du öffnest deine Augen, thust auf deine



1 B. … H. … St. … (sic)

2 Ebenso B. und H. St. hat …

3 B. … H. … (sic). St. …

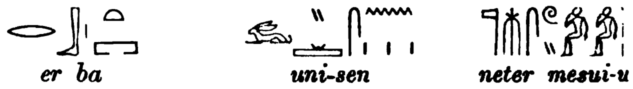
4 H. …

ānχ-ui-k maa-k
Ohren, du schauest

16) *setem-k āmi-sen āb-k pen men-ut*
und hörst durch sie, dieses dein Herz ist festgestellt auf

ḥer ās-t-f ḥati-k ḥotepi
seinem Platze, dein Herzbeutel ruht

17) *ḥer mākt-f*[1] *āmi-u χa-t-k*
auf seiner schützenden Unterlage, deine Eingeweide sind



er ba uni-sen neter mesui-u
an dem Orte, wo sie zu sein haben, während die göttlichen Kinder

18) *m āri-sen ṭoṭui-k ḥer χefā tebtebtiu-k*[3]
sie bewachen, deine Hände greifen zu, deine Fusssohlen

ḥer nememti āui-k
schreiten aus, deine Glieder

19) *neb-t ḥer āru qau-sen χennu-k m t'āāu-u*
alle verrichten ihre Arbeiten, du schwebst in den Wind-



[1] H.
[2] B.
[3] B.



āχem-k

stössen, du fliegst im

20) *qebti* [1] *àru-k* *χeperu neb-t* *àu* *ṭu*

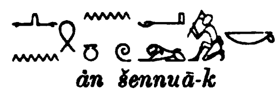
Schatten, du machst jede Gestalt nach dem Antriebe

àb-k *χiī-k* [2] *er pe-t*

deines Herzens, du erhebst dich zum Himmel,

21) *àn* *tennu-ut ā-k* *seχet-k* *àu* *t'et* [3]

nicht wirst du aufgehalten, du steigst hinab zur Tiefe,

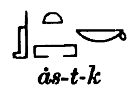


àn šennuā-k

nicht wirst du ausgeschlossen,

22) *šaàs-k* *ḥer* *uati* *neter-u* *χuti-u* *àru-k*

du wandelst auf dem Wege der Götter des Lichthorizontes,

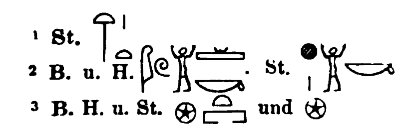


às-t-k

du machest deinen Sitz

23) *χer* *àmenti-u* *utennu-k* *ḥer-t* *m*

unter den Unterirdischen, du umläufst den Himmel im



[1] St.

[2] B. u. H. . St.

[3] B. H. u. St. und



χe *χabesu-u*[1]
Gefolge der Decane,

24) *šennu-k* *nen-t* *m āba* *sebaui-u-sen*[2]
du umkreisest das Firmament gegenüber ihren Sternen,

šemi-k
du gehst

25) *m ȧp*[3] *n neb-u* *χut-ti-u*
unter der Weisung der Herren des Lichthorizontes, du

šesi-k *ȧmi-u* *neter-χert-tet*
folgst jenen, welche in der Unterwelt sind,

26) *χnumi-k neḥeḥ* *χeft uben-f m hru*
du vereinigst dich mit Gott Neḥeḥ, wann er aufgeht am Tage,

t'et *χefti* *āqi-f*
mit Gott T'et, wann er eingeht

27) *m* *ķereḥu*[4] *seš-nek* *ta pen* *m sāḥu n*
in der Nacht, du passirest diese Erde als Saḥu

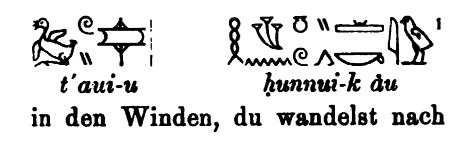
---

[1] St.

[2] fehlt in B. und H. St. (sic)

[3] St.

[4] B.



t'aui-u — *ḥunnui-k àu*

in den Winden, du wandelst nach

28) 

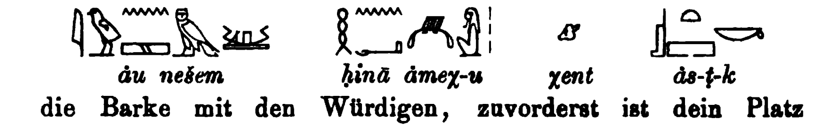
ḥer-t — *merui-nek* — *χet-k*

dem Wege deines Beliebens, du fährst stromabwärts



ṭaṭ — *χent-k* — *àu* — *nifur* — *neter sep-u*

nach Tattu, stromauf nach Nifur, den göttlichen Nomen

29) 

χer — *qes* — *mu-f* — *ha-k*

mit dem Begräbnisse seiner (des Osiris) Essenz, du betrittst

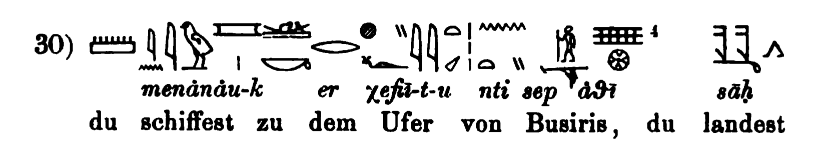
àu nešem — *ḥinā àmeχ-u* — *χent* — *às-ṭ-k*

die Barke mit den Würdigen, zuvorderst ist dein Platz



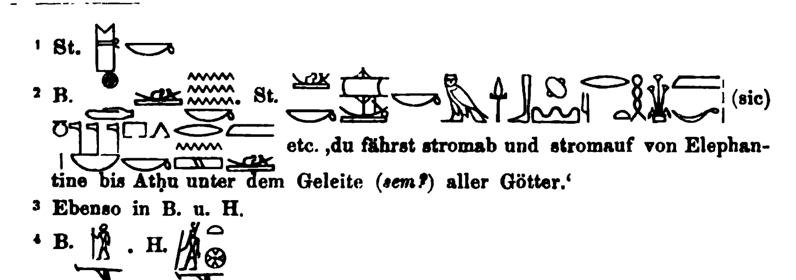
m neter tep

in dem göttlichen Boote,

30) 

menànàu-k — *er* — *χefit-t-u* — *nti sep* — *àϑi* — *sāḥ*

du schiffest zu dem Ufer von Busiris, du landest



[1] St.

[2] B. . St. (sic) etc. ‚du fährst stromab und stromauf von Elephantine bis Athu unter dem Geleite (*sem?*) aller Götter.'

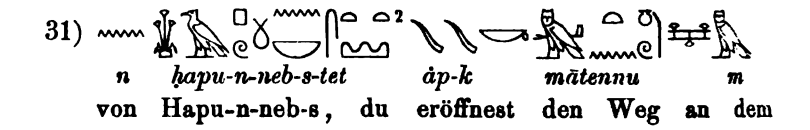
[3] Ebenso in B. u. H.

[4] B. . H.



ṭemī-u[1]

an dem Gestade

31) 

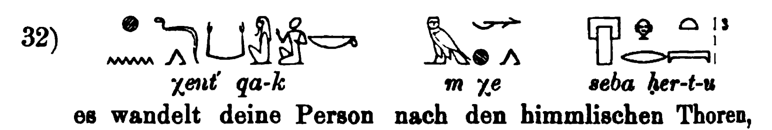
n ḥapu-n-neb-s-tet[2] *ȧp-k mātennu m*

von Hapu-n-neb-s, du eröffnest den Weg an dem



haui sebeχ ur-tet

Orte des Pylon's des ‚grossen Landes,‘

32) 

χent' qa-k m χe seba ḥer-t-u[3]

es wandelt deine Person nach den himmlischen Thoren,



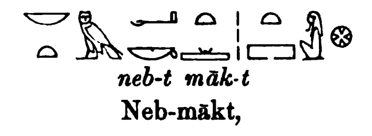
šem-k m ustennu

du gehst ausschreitend

33)

χent neb-t seker[4] *šep-k tep-uau er*

in der Unterwelt, du schlägst ein den Weg nach



neb-t māk-t

Neb-măkt,

---

[1] H. *sāḥāu-nek ṭemi-u.*

[2] Ebenso B. H.

[3] B.

[4] H.

34) *ṭunnui-nek mes-t m useχ-t àsàr peḥrer-k er*[2]
du läufst hurtig im grossen Saale des Osiris, du eilest zum

useχ-t māti-u
Saale der doppelten Wahrheit

35) *s-āru-ut-nek šes-u er maa*
es führen herbei dich die göttlichen Diener zu schauen

neter āa set seti-u-k[2] *àu ba-t*
den grossen Gott, es ziehen (dich) deine Zieher nach dem

36) *t'eser āq-k àu ḥā-t àn χesef-ut*
heiligen Orte, du betrittst den Palast, nicht werden

retàu-k bes-k
gehemmt deine Füsse, du kommst

37) *ḥer neter ḥa-t àn šennuā-k*
in das göttliche Haus, nicht wirst du ausgeschlossen,

senseni-k àsàr m pi-ur m nub[3]
du athmest, o Osiris, im grossen Goldhause (Grabe)

---

[1] St.

[2] Fehlt in B. u. H. St.

[3] B.

38) *χent åmen-tet-u m neb-t ānχ* *s-uau-k ḥer*
unter den Unterirdischen (und) im Sarge, du dringest ein



rou-u n neter-u qerti-u
durch die Pforten der Qerti-Götter,

39) *senseni-nek ḥetepti-u åiui-ut sep son*
du gesellst dich zu den Ruhenden. Komme (bis)! sagt

ån χem nes[2]
der Chem-nest,

40) *āb*[3] *ānuu-u m t'eser ḥer-t-k net'eri-ā-k*[4]
Ab-ānu zeigt deinen Weg; strecke aus deinen Arm!

ån åri-u sebeχ-u
sprechen die Wächter der Pylonen,

41) *nås-k åu ḥertu-u āri-t-u ununnu-k ḥer*
rufe zu den Oberen der Thorwege! Du gehst einher auf

---

1 B.

2 Ebenso B. u. H. St. etc.

3 B.

4 H. St.

àteb pefi nu
diesem Gebiete der

42) *šeta-t tehami-k ta m ārq-ḥeḥu*
Grabstätte, du betrittst die Erde in Arq-ḥeḥu,

ṭuau-k
du preisest

43) *unnefer māχeru m kerâu-t-f sešt*
Osiris den wahrhaftigen in seinem verborgenen Grabe,

fenṫ-f ānχ m àb-f [2]
ihn, dessen Nase lebt in seiner Höhle,

44) *s-fu-k ṭaṭ nifur-tet m χa-t n mu-t-f*
du rufest an Gott Tat von Nifur im Leibe seiner göttlichen



tep šepes m pi-àr [3]
Mutter, den heiligen Fürsten in Pi-àr!

[1] B.

[2] B. H. St. (sic)

[3] B. ? H. Auf der St. fehlt Z. 44—57.

45) *aχā-k ḥer seba-u nti uϑesi-ḥeḥ-u*
du gehst durch die Thore von Udes-ḥeḥu, du

àp-k
öffnest

46) *ḥer-t-u m neter t'e maa-k*
die Wege im göttlichen Hause der Tiefe, du schauest

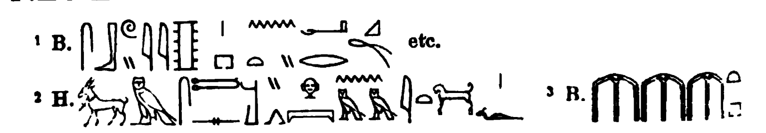
χu nemem ḥer nemem-f
den Verklärten, ruhend auf seinem Leichenbette,

47) *sāḥu m seϑes n ḥer nenem-t-f*
die Mumie ausgestreckt auf ihrer Bahre, du

ut'eṭ-k àu
dringst ein in

48) *seḥ-u neter-u ur-u t'ar-u nti ami-u*
die Hallen der grossen Götter, der Rechner? in den

pauiti-u
Göttergesellschaften,



49) *sen-n-ut* *pauti-u* *nu ḥa-t*

du schreitest vorüber an den Götterkreisen des Hauses

sȧp[1] *ȧri-u rou nu*

des Gottes Sȧp, an den Wächtern der Pforten des

50) *ḥa-t ser-t*[2] *rā-nek* *ānχ uas m*

Hauses des Fürsten. Gegeben wird dir reines Leben in

ḥa-t meriti-t[3] *semi χesu*

Ḥat-Meriti, es wird ausgeführt das Ritual

51) *m āt sešta* *res-k* *neferi m*

im Hause des Geheimnisses. Dein Wachen ist schön im

ḥa-t ȧsȧr ḥemaḳa[4]

Hause des Osiris, eingeschnürt wird

52) *t'e-t-k m ḥa-t ḥemaḳ-t*[5] *seperui-k ȧu*

dein Leib in Hat-Ḥemak, du gehst hinein in die Stadt

---

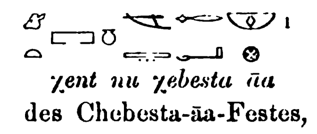
[1] B. H.

[2] So auch B.

[3] H.

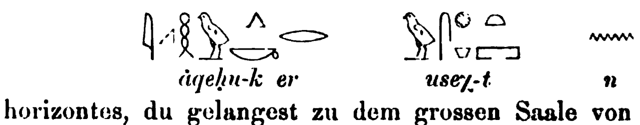
[4] H.

[5] B. u. H.



χent nu χebesta āa
des Chebesta-āa-Festes,

53) *šep-k* *ås-t-k* *m sebeχ-u χu-t*
du empfängst deinen Platz an den Thoren des Licht-



åqeḥu-k er *useχ-t* *n*
horizontes, du gelangest zu dem grossen Saale von

54) *pi šenti-t* *hu-k* *pi-ånχ åru-t* *m ḥotep*
Pi-šenti, du betrittst Pi-ānχ-åru in Frieden,



maa-k tep-rot'-u[1]
du siehst die Formeln

55) *nti χennu*[2] *χeper ḥeb* *per-k*
welche erheischt werden, da ein Fest geschieht, du schauest



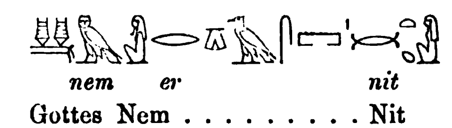
åru *nu qa-t* *ḥesep-u*
die Ceremonie der Errichtung der Ḥesep-Laube,

56) *ḥunk-nek* *meḥti*[3] *ḥer ånì-u*
gereicht wird dir das Oelgefäss auf den Armen des

---

[1] H. [hieroglyphs]   [2] In B. [hieroglyph] determinirt durch [hieroglyphs] (sic)

[3] B. [hieroglyphs] *meḥuti* H. [hieroglyphs]



nem er nit

Gottes Nem . . . . Nit

57) *m ḥa-t mennen-u ḥeft-k ḥer sami-u*

in Ḥat-mennenu, du ruhest auf den Zweigen

nu ås-t šepes

der heiligen Sycomore,

58) *ϑe-k qebebi m qamḥu-f χens-k ḥer-t*

du erhältst Schatten durch ihre Blätter, du näherst dich

tep ā sekar

der Mittelhalle bei Sokar,

59) *χeft per m šeta-f rā-nek*

wann er ausgeht aus seiner Gruft; gegeben wird dir



menχu m åṣ-t ḥeb-tep-t set-ḥeb

Umwicklung in Ḥeb-tep, Set-ḥeb-Oel

60) *m uat'i-t menχt ḥu-k m haui pi ša-t*

in Uazit, bereitet sind deine Speisen in dem Bibliotheks-

[1] B. ... ? H. ... [2] H. ...

[3] B. ... H. ...



āfau-k

hause, deine Gerichte?

61) *m χet pi-ānχ* *pai-k* *āu seχem*

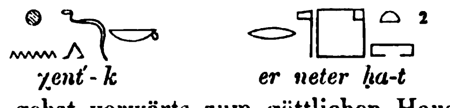
im Doppelhause des Lebens, du fliegst nach den Adytis

nu ḥa-tu neter-u

der Tempel der Götter

62) *ṭaṭ-tu* *āχi-k* *uu* *àbt*[1]

von Tattu, du steigst auf über den Gebieten von Abydos,



χent'-k *er neter ḥa-t*[2]

du gehst vorwärts zum göttlichen Hause

63) *nti* *ḥer set*[3] *ḥe* *χeftu-k* *m* *ḥat*

des Horus-Set, schlagend deine Feinde in Ḥat-



unnuiti nementa-

Unnuiti, du schreitest

64) *u-k er fut nti qa paut neter-u* *àr-f*

zu dem Tempel des Stieres des Götterkreises, welcher

---

[1] B. u. H.

[2] H.

[3] H.

si-k *m* *qeb šet-f*
macht deine Sättigung im Umkreise seiner Stätte,

65) *tennu* *åru-k* *er sebeχ n ḥā-t ptaḥ*
älter ist deine Essenz als der Pylon von Ḥā-t Ptaḥ;

šem-k m ba m
du wandelst als Seele in

66) *ḥa-t ba-u* *s-utut-k* *m* *uareχ-t*
Hat-Bau, du bewegst dich im Uareχ-Gemache

nti ḥa-t
von Hat

67) *mesneχi-t* *fu ḥer-tu-k* *m neter ḥa-t nti šepes-t*
Mesneχt, du ergehst dich im göttlichen Hause der Heiligen,

ϑesi-k
du steigst empor

68) *ḥer χenti nu* *ḥa-tu ḥeb-set* *nes* *ba-k* *åu*
auf der Treppe von Ha-t-Heb-set, es geht deine Seele zur

[1] B.

[2] B. H.

[3] H.

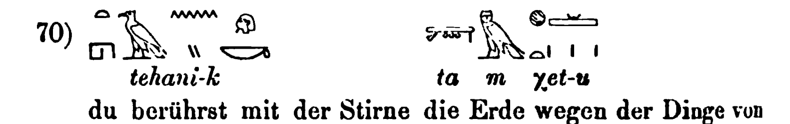
69) *āri-t* . *setḥu-nek* *seba-u nu*

Pforte, geöffnet sind dir die Thüren von



tepeḥu-t t'a-t

Tepeh-T'at,



70) *tehani-k* *ta m χet-u*

du berührst mit der Stirne die Erde wegen der Dinge von



χap-χap *rā* *qau-u* *χenememti-t*

Xap-χap; es bietet dar die Lebensmittel Göttin Chenemmti

71) *χent ȧs-t ḥeqt* *āui* *menq-t* *m pi* *χu-t*

in Ast-ḥeqt, die Arme Göttin Menqt in Pi-χut,



ḥems-k

du sitzest

72) *m* *ȧšepī-t* *nu* *ḥa-t ṭebuti-u* *χer*

in der Nische von Hat-Ṭebutiu bei den

sȧi-u χetem

Vortrefflichen, abgeschlossen ist

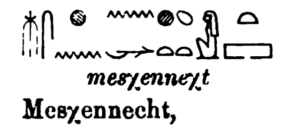
---

[1] Das Determinativzeichen fehlt im hieroglyphischen Typen-Sortimente.
H.

73) 

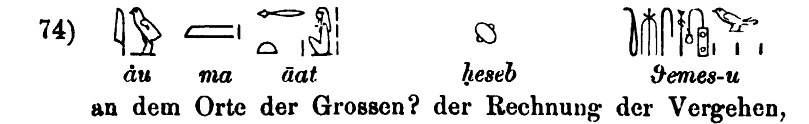
šāi-t uat'i šaī m ḥa-t

das Gemetzel, es ist wirksam Gott Schai in Hat



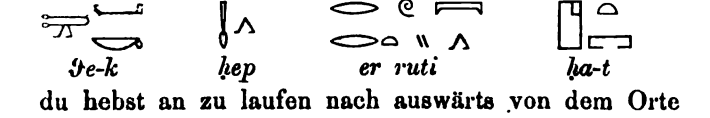
mesχenneχt

Mesχennecht,

74) 

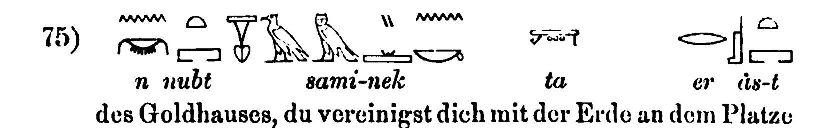
àu ma āat ḥeseb ϑemes-u

an dem Orte der Grossen? der Rechnung der Vergehen,



ϑe-k ḥep er ruti ḥa-t

du hebst an zu laufen nach auswärts von dem Orte

75) 

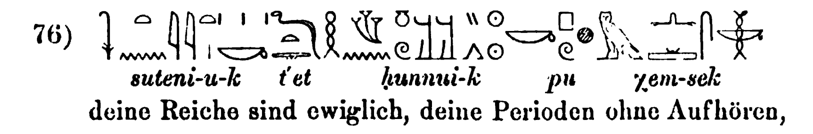
n nubt sami-nek ta er às-t

des Goldhauses, du vereinigst dich mit der Erde an dem Platze



āb-t àu ḥā-k ḥeḥ

des Heiligthums, dein Bestehen ist immerwährend,

76) 

suteni-u-k t'et ḥunnui-k pu χem-sek

deine Reiche sind ewiglich, deine Perioden ohne Aufhören,

77)

àu-k repu er ḥeḥ t'et

du erneuerst dich in alle Ewigkeit.

ANMERKUNGEN.

[1] Zu Zeile 2. *Pa år seχeru;* in der späten Zeit auch (Devéria, catal. des manuscr. égypt. du Louvre p. 110). Ueber die genannten beiden Formen des Chonsu macht Lauth (Princessin Bentrosch u. Sesostris II.) die Bemerkung: ‚Der Schwerpunkt ihres Gegensatzes beruht auf den Begriffen des Ruhens und des Handelns. Wir haben also in der Zweitheilung eines und desselben Gottes ein sehr altes Beispiel von dem, was die neuere Philosophie unter Immanenz und Transcendenz der Gottheit versteht‘. Als Rathspender war Chonsu zugleich ein Schutzgott, von dem Todtenb. c. 83, 4 gesagt wird, dass er ‚alle anstürmenden Gefahren zurücktreibe‘ und ein Vernichter des Bösen (*χonsu χeb,* vgl. Ebers, Moses p. 189). Chabas (Z. 1870 p. 83) übersetzt den in Rede stehenden Titel mit: ‚Chons qui fait ce qu'il veut‘.

[2] Zu Z. 4. Dieser Eigenname, in griechischer Transcription Psinasychis lautend, bedeutet: ‚der Sohn des Gottes Aš-χetu,‘ dessen Name in den Texten bisweilen auch (Mariette, Denderah, I, 28 l. = Dümichen, Recueil IV, 39 l. 11) geschrieben wird; deshalb schliesst das Zeichen die Gruppe. *Aš-χet* oder *āš-χe* ist ebenso wie (Denderah IV, 82) ein Compositum, in welchem das Zeichen ı ı ı in der Mitte nicht etwa als Silbentheiler, sondern in Folge der Collectivbedeutung von *āš* (vgl. ‚die Bastonnade geben‘) steht, so dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass dem griechischen ‚asychis‘ ein ägyptisches *āš-χe,* nicht aber ein blosses *āχ* entspricht, wie Rougé glaubt, der (Chrestom. II. p. 93 und IV, 19) den Varianten und

wohl zutreffend das griechische Psinasychis gegenüberstellt, jedoch [hieroglyphs] $\breve{a}\chi$ liest und meint, ägyptisches χ sei hier durch griechisches $\sigma\chi$ umschrieben worden.

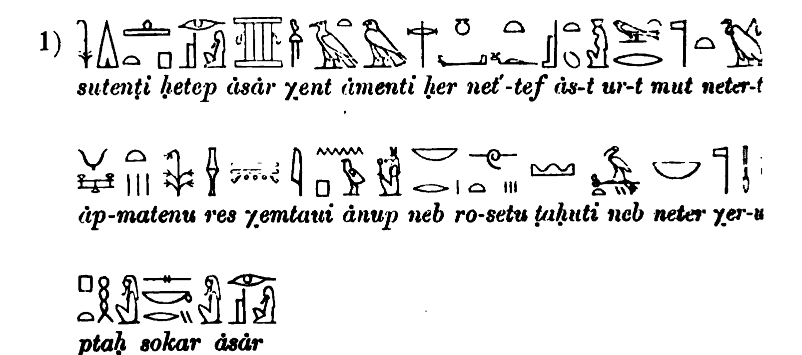
[3] Zu Z. 5. Der Name ist undeutlich geschrieben und die Lesung *Taϑu* nicht ganz sicher.

[4] Zu Z. 5. Als Aufenthaltsort der Seele wird hier der Himmel genannt. Nach dem *Šai n sinsin* steigt die Seele zum Himmel in die Mondscheibe empor; in dem Klagegesang der Isis und Nephthys und in einem Texte bei Dümichen, hist. Inschr. II, 35 c. wird gesagt, dass sie im Orion erglänze. Ich führe diese differirenden Angaben an um darauf hinzuweisen, dass die religiösen Doctrinen der Aegypter keineswegs in ein fixes und unveränderliches Schema gebracht waren, sondern der individuellen Anschauung einen gewissen Spielraum liessen.

[5] Zu Z. 6. Das Prototyp des *Saḥu*, d. i. der Hülle oder Form, mit welcher sich die Seele zu neuem Leben vereinigt, ist Osiris, der in der Hymne an Osiris (ed. Chabas, l. 7) genannt wird: [hieroglyphs] ‚der erhabene *Saḥu* unter den *Saḥu's*‘. Bei Sharpe, egypt. inscr. I, 78 l. 16 wird von dem Todten gesagt: ‚er sitzet zur Rechten des Osiris an der Spitze der *Saḥu's*‘; im Liede des Harfners (übersetzt von L. Stern Z. 1873, 61): ‚aufgestellt sind ihre *Saḥu's* vor Ra‘; in den Rhind-Papyri im demotischen Texte (pl. III, p. 6): ‚aufgestellt ist dein *Saḥu* bei Schu‘. Auch die im Sarge ruhende Mumie heisst *Saḥu*, wie in der Inschrift des Penoḥemises in Wien l. 9: ‚wachet über meinem Sarge, der sich über meinem *Saḥu* befindet‘, und bei Pierret, dogme de la resurrection p. 10: ‚auferstehe in *Ta-t'eser*, hehrer *Saḥu*, der im Sarge ist‘. — Die ganze Stelle unseres Textes findet sich mit geringen Abweichungen in einem Papyrus des Turiner Museums (Pleyte et Rossi, Papyrus de Turin pl. CXLI und CXLII), auf den mich Herr Golenischeff aufmerksam machte. Daselbst heisst es (l. 2 ff.) von der verstorbenen Hathor, Tochter des Petȧmonȧpt: ‚es lebt deine Seele im Himmel bei Ra, es erneuert sich deine Person unter den Göttern, es ist verklärt deine Mumie unter den Verklärten, es ruht dein Leib in der Unterwelt bei dem Stiere des Westens (Osiris), dein Name ist festgestellt auf Erden bei Seb, deine Person ist schön im Munde der Seienden‘. — Die Seele, der Qa oder die geistige Individualität, der Körper (oder auch das Herz)

und der *Saḥu* sind die Bestandtheile, in welche der Todte gleichsam sich auflöst und deren Gesammtheit seine volle geistige wie körperliche Persönlichkeit darstellt. Sie erscheinen auch in einer Darstellung auf dem Deckel des Sarcophages der Tenthapi im Louvre, welche Rougé (notice des monum. exposés dans la galerie d'antiquités égypt. Paris, 1873 p. 199) folgendermassen beschreibt: ‚la region du ventre et des cuisses est ornée des figures des quatres genies, fils d'Osiris: Amset apporte le Ka, type de la personne, Tuamatef apporte l'âme; Hapi apporte le coeur et Kebsennu le sahu ou la forme'. Ihnen reiht sich auf dem Sarcophage des *Nes-schutafnut* in Wien noch der ‚Schatten' *(χāib-t)* an: . (sic.) — Eine bemerkenswerthe Schilderung der Existenz des Todten im Jenseits enthält die Stele 55 der Wiener Sammlung, welche dem Angedenken an Apmatenmes, Sohn des Uaa und der Merit-rā und an Apmatenmes, Sohn des Paqemsi und der Qasana, die beide das Amt von Basilikogrammaten des Tisches *(ān suten utḥu)* bekleideten, gewidmet ist. —

Ich lasse die zu unterst der Stele befindliche 6zeilige und bisher unedirte Inschrift, welcher Brugsch mehrere Beispiele für sein Wörterbuch entnahm, da sie ein unserm Papyrus verwandtes Thema behandelt, nachstehend folgen:



1) *sutenṭi ḥetep àsàr χent àmenti ḥer net'-tef às-t ur-t mut neter-t*

àp-matenu res χemtaui ànup neb ro-setu taḥuti neb neter χer-u

ptaḥ sokar àsàr

2) *ḥa-t-ḥor neb sep-t neteru nebu χer neter t'i-sen χu m pe-t user m ta*

mā χer χer paut neter-u maa rā tennu χāu-f senta m baḥ-f hru neb

šesu sokari utḥu

3) *er χeχu - f menχ - f m ȧnsu ȧrtu - nef sutenṭi ḥetep*

qaḥ - tu - nef ṭoṭ qa - t - f m seχet ȧaru ṭerpu

- f m ḥunnu ḥetep ba - f er net'u χa - t -

f ḥebā-

4) *f sen - t ḥinā - f ṭem - t ran - f m at er at ȧn*

χeper-f m semeχ un-nef m ro n ro ȧn ḥeḥi-f er ḥeḥ

ȧr - f ḥem ṭep neter un - nef m sa ḥa - t sesen - t - f

nif-u per-f

5) *m pet ureh t' . . . ȧr - f ābu m še n ḥesmen - u*

s - āb - f m še n māā - t qamṭ - s ȧs - t nebḥa - t

sāḥ su ȧnup t'es-f šep-f sennu m ṭi-nef

6) *ptaḥ ta āb ḥer χa-t rā n qa n ḥesi āa n neter nefer ȧm*

ȧb n ḥer m pi-f suten ān uṭhu n nebtaui ȧp-maten-mesu mā

χer sa āb uȧa.

‚Königlich mögen gutthätig sein (s. Goodwin in Zeitsch. 1876 p. 101) Osiris in der Unterwelt, Horus, der Rächer seines Vaters, Isis die Grosse, die göttliche Mutter, Ap-maten des Südens, der Beherrscher beider Länder, Anubis, der Herr von Rosta, Thoth, der Herr der göttlichen Rede, Ptaḥ-Sokar-Osiris, Hathor, die Herrin des Gaues und alle Götter der Unterwelt, mögen sie gewähren Herrlichkeit im Himmel, Macht auf Erden, Triumph bei dem Götterkreise, das Anschauen der Sonne jedesmal, wann sie aufgeht, die Anbetung vor ihr jeden Tag und die Nachfolge des Sokar. Ein Blumenkranz ist an seinem (des Todten) Halse; er ist eingehüllt mit den Schleiern; dargebracht wird ihm ein Proskynema; man reicht ihm die Hand, seine Person ist in den Gefilden von Aaru, er ist aufgenommen in die Hennubarke, seine Seele unterhält seinen Leib, sie spielt Brettspiel mit ihm. Ausgesprochen wird sein Name von Stunde zu Stunde, nicht wird er vergessen, er gelangt von Munde zu Munde, nicht entbehrt er ewiger Dauer; er regiert das Steuer in der Gottesbarke, er ist ihr Pilot, er athmet ein die Winde, er salbt sich mit dem Oele, er reinigt sich in dem Natron-Bassin und läutert sich in den Maat-Bassin; es klagt um ihn Isis und Nephthys. Anubis selbst gibt ihm die Gestalt einer Mumie; er empfängt Nahrung, indem ihm gibt Ptaḥ heiliges Brot auf dem Altare des Ra, — für die Person des grossen Freundes des guten Gottes (des Königs), den Vertrauten des Horus in seinem Palaste, den königlichen Schreiber des Tisches Apmaten-mes, den wahrhaftigen, Sohn des Priesters Uȧa.‘ Die Worte *n qa n ḥesi āa* etc. bilden den Schluss

zu der Eingangsformel *suten ṭi ḥetep* etc. Eine ähnliche Inschrift bei Sharpe eg. inscr. II, 78.

[6] Zu Z. 7. *χer Seb.* Gott Seb figurirt hier als Beschützer der legitimen Erbfolge auf Erden. Im grossen Saale des Seb (d. i. die Erde) erhält Horus die Würde seines Vaters Osiris (Chabas, hymne à Osiris l. 24).

[7] Zu Z. 9. Die Variante der Stele im Vatican: ,nach diesem Buche vom Durchwandeln der Ewigkeit' besagt deutlich, dass hier der Titel des ganzen Schriftstückes genannt ist. bedeutet: 1. führen, überführen, z. B. ,Steinblöcke überführen' Denkm. II, 122. conducteur de navires (Chabas, mél. III, 234); daher ,das zu überführende', d. h. der Waarenballen, das Kolli (l. c. 2, p. 68); 2. passiren, durchwandeln, übergehen zu, he passed 59 years (Rhind-Pap. I, 15). Osiris wird auf einer Stele des Louvre (vgl. Sharpe, eg. inscr. I, 97) mit den Worten angerufen: ,o mein Herr, welcher die Ewigkeit durchwandelt', von Rougé ungenau übersetzt: o mon seigneur qui fais marcher le temps (v. Pierret, vocab. p. 475); ,sich zu Set gesellen'; 3. dahingehen, vergehen, sich auflösen, so Todtenb. c. 154, Titel: die Auflösung des Körpers; daher ,das Hinschwinden, Vergehen'. — Wie bereits bemerkt wurde, durchwandelt der Verstorbene gleich Osiris die Ewigkeit. In welcher Weise dies nach ägyptischer Vorstellung geschah, schildert das ,Buch vom Durchwandeln der Ewigkeit'.

[8] Zu Z. 8. *Tep ro.* Tep ist hier Präposition, wie in der Phrase: ,die Lebenswinde sind in (auf) seinem Munde (Denkm. III, 73, e). um zu handeln nach dem Wunsche meines Herzens. (Todtenbuch c. 147, 8.)

[9] Zu Z. 9. *Per-k m hru.* Der Sinn dieser häufig gebrauchten Phrase ergibt sich sehr deutlich aus folgender Inschrift auf dem Sarcophage des Pašepep in Wien:

,du lebst als Gott in Ewigkeit; wünschest du es, so kommt deine Seele zu dir; du gehst aus am Tage nach deinem Belieben aus der Tiefe'. —

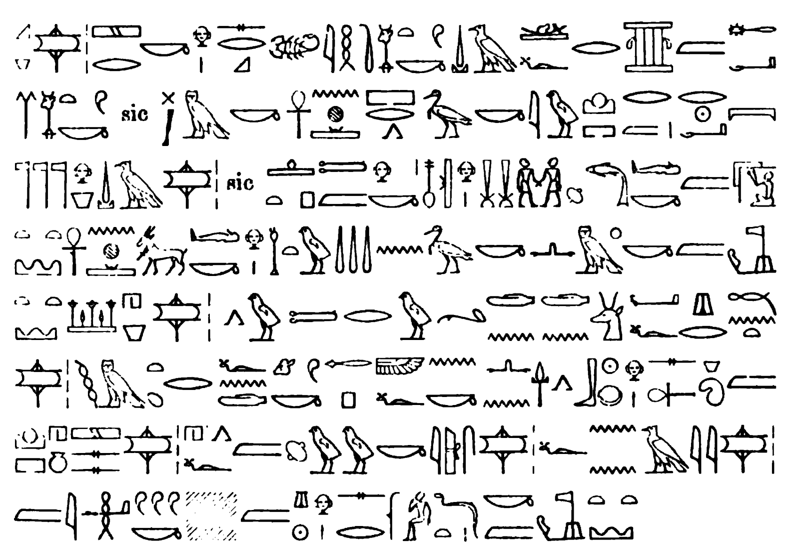
[10] Zu Z. 10. *χenemti* wird von Birch, Rhind-Pap. p. 9 mit ,lungs' übersetzt.

[11] Zu Z. 11. Die Uebersetzung der Gruppe ist ganz hypothetisch. In keinem der drei Manuscripte steht hinter *nennuti* das hieratische Zeichen für *netém*, so dass ich es nicht wage *nennuti netém* zu lesen. Das dem Determinative von *nennuti* im Papyrus Hor entsprechende hieroglyphische Zeichen ist mir unbekannt (vielleicht das Segel). — Die Stele des Vatican hat: *ba n Schu;* vgl. Recueil I, 34, 4: ,es kommt zu dir der Hauch des Schu durch die Umhüllung', und *Šai-n-sinsin* (ed. Brugsch, p. 18): . Gott Schu repräsentirt die Luft und den Wind. Nach Recueil I, 17: ,es kommt zu dir Schu mit guter Kühlung' bezeichnet Schu (determinirt durch das geschwellte Segel) auch den Westwind.

[12] Zu Z. 12. *ás-u nenáu.* Letzteres Wort fehlt in den Lexicis, begegnet jedoch in dieser Verbindung nicht selten in den Texten der späten Zeit.[1] Bei Mariette, Denderah III, 12, k wird von Gott Chonsu gesagt: ; Denkm. IV, 14a: ; Denkm. IV, 54 a: ; vgl. Denkm. IV. 57a. Denkm. IV. 79, d: *ás neni.* Die Gruppe findet sich in den Rhind-Papyri (pl. III. b l. 6 und pl. IX. a l. 8); das Wort ,*nāi*' bei Pierret, voc. p. 252 vermuthlich nach Denkm. IV. 54 a) ist vielmehr ,*neni*' zu lesen, ebenso wie das

[1] Es bezeichnet auch das 4. Paar der Götter der vier Elemente, welches die ,Luft' repräsentirt. Vgl. die Varianten: , , (Edfu) und (Philae). Siehe Lepsius, über die Götter der vier Elemente bei den Aegyptern p. 188.

der Stele des Vatican auf einer fehlerhaften Transcription aus dem Hieratischen, in welchem und leicht zu verwechseln sind, zu beruhen scheint. — Die in Rede stehende Gruppe erscheint endlich in dem bereits erwähnten Turiner-Papyrus (l. 13): *às neniu sereq-nef àḫti-t mā Xonsu Šu ur m uàs* ‚sanfter Lufthauch erfrischt deine Kehle durch Gott Chons-Schu, den Grossen in Theben') und auf dem Sarcophage des Peneḥemises in Wien in den Beischriften zu den Darstellungen der 4 Winde, welche folgendermassen lauten:



‚Der Nordwind (vgl. Brugsch in der Z. 1875 p. 128) ist bei dir, um zu beleben deine Kehle, er zieht ein in deinen Hals (statt ?); du erneuerst das Leben, es geht aus deine Seele nach dem Lichthorizonte zu dem Orte des Rā, des Obersten der Götter. Der Westwind vereinigt sich mit deinem schönen Antlitze, um sich zu gesellen zu deinem Leibe in der Unterwelt; es lebt dein *Saḥu,* indem er Worte richtet an deine Seele, nicht stirbst du in der Unterwelt. Der Südwind kommt zu dir, abgehalten wird sein Ungestüm durch den süssen Nordwind von deiner Nase, welcher dir zufliegt ohne Unterlass, um zu beleben deine Seele im Lichthorizonte. Der Ostwind tritt ein in deine Umwicklung, sein sanftwehender Odem ist bei deinen Gliedern alltäglich, um zu verjüngen deinen Leib in der Unterwelt.' Vielleicht hängt das Wort *nenu*

wurzelhaft mit [hieroglyphs] ‚*nef* (neq) *flare*' zusammen und bezeichnet demnach den sanften, leisen Hauch des Windes. —

[13] Zu Z. 12. *Šenem*, späte Form für *χnem* und *nem*.

[14] Zu Z. 13. Der Wiener Papyrus hat [hieroglyphs], was keinen Sinn gibt. Ich folge in der Uebersetzung dem B., welcher hier am correctesten zu sein scheint. [hieroglyphs] = ★ ★ v. Dümichen, Tempelinschriften I., 38. —

[15] Zu Z. 17. *mäk-t;* vgl. [hieroglyphs] ‚Basis' (Naville, litanie p. 34, 77). [hieroglyphs] ‚Platz' (Z. 1873, Taf. II. l. 24). Es bezeichnet die das Herz tragenden und schützenden Organe und steht hier im Parallelismus zu [hieroglyphs]. Die Phrase *ḥati-k ḥer mäkt-f* findet sich wiederholt in den Texten, so in der von mir publicirten Inschrift des Sarcophages des Penehemises l. 21, bei Pierret, ét. égypt. I, p. 51 und [hieroglyphs] auf Osiris-Figuren v. Pierret, dôgme de la resurrection p. 20. —

[16] Zu Z. 17. Die *Mesu neteru* sind die 4 Todtengenien, gewöhnlich [hieroglyphs], ‚die Söhne des Horus' genannt; ihre Mutter ist Isis v. Todtenb. c. 112, 6. Doch wird auch Osiris als ihr Vater bezeichnet.

[17] Zu Z. 19. *āχem*, vgl. Todtenb. 41, 4. Die Bedeutung ‚fliegen' für dieses Wort ergibt sich aus nachstehender, mir von Herrn Golenischeff mitgetheilten Phrase der Metternichstele: [hieroglyphs] ‚der Sperber, welcher zum Himmel, zur Erde und zur Tiefe fliegt'.

[18] Zu Z. 26. Die Götter Neheh und T'et als Personificationen der Ewigkeit. Vgl. Dümichen, Tempelinschr. I, 83.

[19] Zu Z. 29. Die Schreibung [hieroglyphs] für [hieroglyphs] (Champollion, not. manuscr. II, 585) begegnet bei Pierret, ét. 2 p. 74. *Mu* hat hier die Bedeutung von ‚göttlicher Essenz', wie in der Hymne an Osiris l. 16: ‚ausgepresst ist seine Essenz'; auch der König heisst ‚die göttliche Essenz, hervorgegangen aus Amon' (Denkm. III, 201.) Bei Dümichen, Rec. IV, 41, 7 findet sich: [hieroglyphs] ‚das Haus des Begräbnisses der göttlichen Säfte des Osiris'. *Retu* und *mu* werden aber abwechselnd und

mit gleicher Bedeutung gebraucht und in diesem Sinne ist auch die in Rede stehende Phrase des Papyrus zu verstehen.

[20] Zu Z. 29. *χent-ás-t-k.* χent steht hier im Sinne von ‚zuvorderst, an der Spitze sein'; vgl. ‚sie hat zuvorderst gestellt meinen Platz' (Z. d. d. m. G. XXVII, 143) daselbst ungenau mit ‚sie hat erhöht meinen Sitz' übersetzt. ‚die Tempel 1. Ranges' (Decret v. Kanopus l. 25.)

[21] Zu Z. 30. Vgl. Todtenb. 125, 34. ibid. c. 142, 20. Der 9. unterägyptische Nomos, der Busirites; nach einer von Plutarch de Is. et Os. c. 21 angeführten Ueberlieferung befand sich in Busiris die wirkliche Begräbnissstätte des Osiris.

[22] Zu Z. 30. In der Sarcophaginschrift des Penehemises l. 30 sagt der Todte: *sāḥ-á šeft m āa-t-meri* ‚ich lande an dem Gestade von Aa-t Meri'.

[23] Zu Z. 31. *Ḥapu-n-neb-s.* Diese Gruppe findet sich unter der Form auch im Papyrus III des Bulaqer Museums (vgl. Stele Harris l. 4) und wird von Maspero (mém. sur quelques papyrus du Louvre p. 27) für eine Bezeichnung des Grabes erklärt. In einer Nomenliste in Philae erscheint in den zum 8. oberägyptischen Nomos (Abydos) gehörigen, leider theilweise zerstörten Inschriften (vgl. Dümichen, Rec. III, pl. 47) die Phrase: ‚Ḥapu-neb-s verbirgt deine göttliche Gestalt'. Dem Anscheine nach ist hier das Grab des Osiris im Abydos gemeint. Im *Šai-n-sinsin* (p. 19 ed. Brugsch) heisst es vom Todten: ‚es schützt dich Ḥapu-n-neb-s mit dem grossen Gotte'. Nach Lefébure, le mythe osirien p. 109 wäre diese Phrase zu übersetzen: ‚Du bist eingehüllt durch den Herrn von Set mit dem grossen Gotte (i. e. der Sonne)' und der ‚Herr von Set' jenem Gott der Erde (dieu-Terre) entsprechen, welcher bei Mariette Denderah IV, 79: (*ḥu neb-t ámen-tet*) genannt wird. Ḥapu-n-neb-se-t würde demnach bedeuten: ‚Die Region des Verhüllens (der Sonne oder des Osiris) durch den Herrn von Set, d. i. die Grabregion', indem die untergehende Sonne von der Erde aufgenommen oder gleichsam verhüllt wird. Ich kann mich aber

dieser Erklärung der Gruppe nicht anschliessen, weil die Variante [hieroglyphs] ausser Zweifel setzt, dass am Ende derselben nicht das Wort [hieroglyphs] ‚die Unterwelt', sondern das Suffix der 3. Person Fem. steht. Ḥapu-neb-s oder ḥapu-n-neb-s (mit facultativer Bezeichnung des Genitivs durch n) bedeutet ‚die welche ihren Herrn verhüllt' d. i. die Grabesregion und entspricht in Wortbildung und dem Sinne nach ganz dem [hieroglyphs] (Mariette, Karnak pl. 12 l. 2 und [hieroglyphs] (Rhind-Pap. pl. III, p. 6), welches den im Westen gelegenen Stadttheil Thebens und die thebanische Necropolis bezeichnet.[1]

[24] Zu Z. 31. *Sebeχ ur-tet.* Ur-t ‚das grosse Land', eine sehr selten vorkommende Bezeichnung der Unterwelt; vgl. Todtenb. c. 147, 13: [hieroglyphs], ‚gemacht ist mir der Weg im Thale des grossen Landes'. Vgl. [hieroglyphs] Chab. mél. III, 90.

[25] Zu Z. 32. Der Wiener Papyrus hat: [hieroglyphs], der Berliner: [hieroglyphs]; ersteres bedeutet: ‚Die himmlischen Thore', letzteres ‚die Thore der Grabregion', da *ḥer-tet* die Höhe des Wüstengebirges und die Grabregion bezeichnet. Mit Rücksicht auf den Parallelismus der Satzglieder scheint der Berliner Text hier correct zu sein.

[26] Zu Z. 33. *Neb-māk-t*, äusserst selten gebrauchter Beiname des Grabes. In einer Inschrift zu Denderah (Mariette, l. c. IV, 69) wird Osiris mit den Worten angerufen: [hieroglyphs] ‚Erhebe dich im Grabe'. Ein Exemplar des *Sai-n-sinsin* im Louvre nennt den ‚grossen Gott' neb māktu, was Rougé (Chrestom. II. p. 64) mit ‚seigneur des attributs' übersetzt.

[27] Zu Z. 34. *Tunnu*; der Text der Stele hat an der correspondirenden Stelle das Zeichen eines langgehörnten liegenden Thieres, dessen Lautwerth ebenfalls *tunnu* ist; vgl. die Varianten Pianchi-Stele l. 108 und Z. 1870 p. 19.

---

[1] In den mir während des Druckes meiner Arbeit zugekommenen ‚Inscriptions Hieroglyphiques copiées en Égypte' publiées par J. de Rougé findet sich auf pl. CXXX die Phrase: [hieroglyphs] ‚Er hat gemacht Téser ament um zu verhüllen ihren Herrn'. Téser ament entspricht dem häufigen [hieroglyphs]. Vgl. Dümichen, hist. Inschr. II. 36.

[28] Zu Z. 35. *S-ār* hat hier die Bedeutung von ‚herbeiführen', wie in (Dümichen, hist. Inschr. II. 29), (Pierret, ét. 2 p. 117).

[29] Zu Z. 36. *Ḥā-t*, ‚der Palast'. Hier, und auch sonst euphemistisch gebraucht für ‚Grab, Grabregion'. Vgl. Brugsch, matériaux pour servir à la réconstruction du cal. etc. p. 71.

[30] Zu Z. 37. Ueber *pi-ur-m-nub* v. Maspero, mém. s. quelque pap. du Louvre p. 85.

[31] Zu Z. 37. *Neb-ānχ* (hier determinirt durch bedeutet wörtlich: ‚Die Behausung des Herrn des Lebens', d. i. des Osiris, der Todtb. c. 142, 3 *neb-ānχ* genannt wird.

[32] Zu Z. 39. *Xem nes-t.* Die Stele hat . Dieser Titel, welcher unter der Form (‚Gebieter der beiden Sitze') sonst hochgestellten Persönlichkeiten eignet, scheint hier den Gott Anubis zu bezeichnen, der den Todten apostrophirt, wie in den Rhind-Papyri (pl. I, p. 2): ‚komme, nicht sei bewegungslos, nach Rosta'. Der gewöhnliche Titel des Anubis in seiner Form als Ap-matenu ist χem taui. Das Wort *nes-t* begegnet öfters in Titeln. Osiris wird genannt: ‚der Rer-nest seines Vaters Seb, der älteste Sohn seiner Mutter Nut'. (Mariette, Denderah, IV, 70.) Der König heisst in einem Texte ebenda (IV, 22 a): ist der Name der Priesterin von Apollinopolis M.

[33] Zu Z. 40. *Āb-ānu* ‚der Darreicher der Schriften', im Berliner Papyrus determinirt durch , scheint dem Gotte Thoth zu entsprechen, welcher in den meisten funerären Texten (vgl. *Šai-n-sinsin* p. 16, 20, Rhind-Pap. pl. IV, p. 8 und die Vignette zu Todtenb. c. 90) als der Verfasser und Ueberbringer der heiligen Schriften erscheint.

[34] Zu Z. 40. *Net'er-ā* (ⲛⲁϫⲟ injicere, conjicere, Stern im Glossar zum Pap. Ebers s. v. und ⲛⲉϫ jacere, ejicere, projicere, Parthey, vocabul. copt. lat. s. v.) bedeutet: 1) ‚den Arm ausstrecken' (projicere brachium). ‚Strecke den Arm aus' rufen die Wächter der Pylonen dem Verstorbenen zu, um damit auszusprechen, dass derselbe den freien, unbehinderten Gebrauch seiner Gliedmassen wieder erhalten habe, welcher den Verdammten versagt war. Diese Wiedererlangung der Actionsfreiheit nach dem Tode, die auch im

Todtenb. (c. 46. 1 [hieroglyphs] mit Bezug auf den Arm u. c. 26, 6 u. c. 92 Titel mit Bezug auf die Füsse) erwähnt ist, ward durch die Gestalt des mumienförmigen Gottes Chem, der den rechten Arm mit der Peitsche erhebt (*χem fa ā*), symbolisirt. In ähnlichem Sinne heisst es Todtenb. 18, 11: ,die Aufrichtung des Ṭat in Ṭatu, d. i. der Arm des Horus in Seχem' u. c. 115 [hieroglyphs] ,l'extension du bras' (vgl. Lefébure in den Mélanges d'arch. p. 158). — 2) ,den Arm zum Grusse ausstrecken, begrüssen'. So heisst es auf dem Sarcophage des Penehemises in Wien (Mitte der Rückseite): [hieroglyphs] ,es streckt seinen Arm zum Grusse aus dieser Würdige bei den Göttern'. Daselbst (Fussende): [hieroglyphs] sic [hieroglyphs] ,der Götterkreis preiset dich, Ra selbst begrüsst dich (hier erscheint *neter-ā* zu einem Worte verschmolzen). Vgl. Champollion, Monum. III, 247.

[35] Zu Z. 42. *Arq-ḥeḥu* (ἄλχα: von Lauth erklärt Z. 1866, p. 36) das Grab des Osiris in Abydos. Ebenso bedeutet *uϑes-ḥeḥu* (Z. 45) die Nekropolis.

[36] Zu Z. 43. *M āb-f*. *Ab* bedeutet: Höhle, Schlupfwinkel, retraite, ⲁϭⲏⲧ mansio; vgl. Stele Antef im Louvre l. 18: [hieroglyphs] ,der Schlupfwinkel des Uebelthäters'; Sharpe eg. J. II, 36, 11: [hieroglyphs] ,je suis le grand dans sa ville, le vénérable de sa demeure, le très-devoué en son logis (nach Chabas, Papyrus, magique Harris p. 77) wohl aber ,der sehr Belohnte in seinem Grabe' zu übersetzen. — Es scheint hier eine Art Wortspiel zwischen *āb*, Höhle, rétraite und [hieroglyphs], [hieroglyphs] *āb-t*, Abydos (die Grabstätte des Osiris) beabsichtigt zu sein. — *Fent'-f-ānχ m āb-f* ist ein Beiname des Osiris. Mariette, Denderah IV. 72, gibt die interessante Darstellung des über dem leeren Leichenbotte schwebenden, geflügelten Scarabäus mit der Legende: [hieroglyphs] (sic) [hieroglyphs] ,der dessen Nase lebt, der grosse Gott in der Höhle (i. e. Kasten, denn statt [hieroglyphs] Osten, soll es wohl [hieroglyphs] heissen, wie auch auf dem Bilde der Käfer von einem Kasten eingeschlossen ist), der sich den Weg bahnt durch die göttliche Mumie?' vgl. Rhind-Pap. pl. III. p. 6 l. 1: [hieroglyphs] ,der göttliche Käfer, welcher herauskommt aus der

Nasenspitze des lebendigen Gottes', im demotischen Texte: ,der Käfer, welcher hervorgeht aus dem Kopfe des Osiris'. Ferner: ,Osiris, le scarabée, de grand dieu, seigneur de l'Abaton'. Brugsch, matér. p. 87., — u. ,der Käfer, der zuerst gekommen von Nifur' Rec. III, 99, 21.

[37] Zu Z. 44. *S-fu.* Das Wort findet sich selten in den Texten (vgl. Rec. IV, 31). Bei Mariette, Denderah III, 66 die Variante .

[38] Zu Z. 44. *Ṭaṭ nifur.* *Ṭaṭ* vertritt hier den Namen des Osiris, dessen Symbol es darstellt; vgl. Dend. IV. 71. 88. (Wiener Papyrus Nr. 25). Die folgenden Worte ,im Leibe seiner Mutter' beziehen sich auf die 7 Tage (24. — 30. Choiak), welche Osiris im Leibe seiner Mutter Nut verbrachte, vgl. Calender von Denderah in Dümichen, Rec. IV pl. XVII. l. 98: . Zur Erinnerung an diese sieben Trauertage fand die von Plutarch de Is. c. 52 berichtete Ceremonie statt, wobei eine Kuh um den Sonnentempel zur Zeit der Wintersonnenwende sieben Mal herumgetragen wurde; dieser Umzug heisst die Aufsuchung des Osiris. Die Variante des Berliner Papyrus für (v. Z. 1873 p. 111 Anm.) scheint auf diese heilige Siebenzahl, welche überhaupt auch bei den Aegyptern eine gewisse Rolle spielte (die sieben dies natales des Apis, das siebentägige Fest Neiloa, die siebentägige Woche des Mondkalenders), hinzudeuten.

[39] Zu Z. 44. Für *pi-ár,* das Haus des Sonnenauges(?), das mit *pi-rā* (v. Maspero, mém. Pap. du Louvre, p. 92) identisch zu sein scheint, hat Pap. H. ; vgl. Todtenb. c. 142, 26: .

[40] Zu Z. 47. Ich lese: *n ḥer nenem-t-f;* B. = ; = vgl. *χer-ḥeb ḥer tep,* der 1. Cher-heb (Dümichen, hist. Inschr. II, 7), = *ḥert,* ,das göttliche Abbild'. *N ḥer* = ,auf' findet sich bisweilen in den Texten, so bei Pierret, Pap. Nebqed pl. II, 34: j'ai établi ma demeure au dessus de la terre.

[41] Zu Z. 48. *T'aru,* ,die Rechner(?)' ein dunkles Wort, das sich hier vielleicht auf die 42 Todtenrichter bezieht.

[42] Zu Z. 49. *Sàp,* Beiname des Osiris, von Maspero, (mém. sur quelques papyrus du Louvre p. 88) sehr zutreffend mit ‚Osiris en lambeaux (Osiris démembré par Set) übersetzt, während Lauth's Deutung desselben als Asar-Soph d. h. der in den Sümpfen und Schilfgegenden von Typhon verfolgte und von Isis gesuchte Osiris wenig plausibel erscheint. Dieses Wort Sàp hängt augenscheinlich mit [hieroglyphs] *sep-t,* der Gau, Nomos (v. Leemanns, monum. de Leide II, 11, 45a) zusammen, indem das Land Aegypten gleich Osiris in verschiedene Bezirke zerstückt wurde. Sokar-Osiris heisst auch in einer Inschrift von Denderah (Mariette IV, 85a): [hieroglyphs]. Das hier gebrauchte Zeichen hinter *sàp,* [hieroglyph], determiniert bekanntlich jene Worte, welche ‚zerstückeln, zerschneiden etc.' bedeuten. — *Ḥa-t sàp* ‚die Behausung des Gottes Sap' ist die Unterwelt.

[43] Zu Z. 50. *Ḥa-t-meriti* ‚die Behausung des Geliebten' (vgl. Pap. Anast. I, 1, 5). Name des Tempels im 15. unterägyptischen Nomos, dessen Hauptstadt Pi-Thut; vgl. Dümichen, Rec. IV, 29, 5: [hieroglyphs] und daselbst III, 99, 19: [hieroglyphs] Osiris, Horus, Amon führen den Beinamen *meriti* oder *merti*; [hieroglyphs], Dümichen, Tempelinschr. I, 12. Denkm. IV, 8b; 13. Vgl. auch Brugsch, Geogr. I. p. 276. — [hieroglyphs] Mariette, Denderah, I. 28. Rec. IV, 38, 14. — [hieroglyphs] (Mariette, Karnak, pl. 10. Derselbe bemerkt: ce nom appoche Amon de Mandoulis (?) qui est le dieu principale de Talmis). Ein [hieroglyphs] (Peḥu im Athribites) bei Pierret, ét. 2 p. 75.

[44] Zu Z. 51. *Res-k nefer.* Auch hier wird der Verstorbene Osiris assimilirt, der in Denderah mit den Worten angerufen wird: ‚erhebe dich, erwache, nicht sei bewegungslos'.

[45] Zu Z. 52. *Ḥa-t ḥemaḳ* im Memphites v. Rec. III. 98, 1. Osiris wird in den Texten häufig Asar Ḥemaḳ genannt: so T. 142, 8. Rec. III. 96, 9; 98, 2; IV, 22, 37. Auf der Statue Naophore im Vatican v. Rev. Arch. 1851 p. 41. Denderah IV. 72 etc.

[46] Zu Z. 52. Die ‚Stadt des Chebes-ta-àa-Festes' ist Mendes. Dieses Fest fiel in Theben auf den 22. Choiak (v. Düm., Kal. Inschr. pl. XXII)

und galt der Besiegung der Feinde des Osiris bei Mendes, welche die Erde mit ihrem Blute gleichsam lockerten: vgl. auch Todtenb. c. 18, 21.

[47] Zu Z. 53. Die *Sebeχu àχuti* in Rhind-Papyri pl. I, pag. 1.

[48] Zu Z. 55. *χennu* scheint hier die Bedeutung von quærere, exigere (ϣine) zu haben, auf welche kürzlich Brugsch (Z. 1876, p. 125) aufmerksam gemacht hat.

[49] Zu Z. 55. Ueber die Ḥesep-Laube vgl. die Bemerkungen Dümichen's zum grossen Osiris-Texte von Denderah in Rec. IV.

[50] Zu Z. 56. Gott Nem führt den Titel Dend. IV, 14. Rec. IV, 41, 7 ‚Herr des Laboratoriums', in welcher Eigenschaft er hier wie in den Rhind-Papyri pl. III. p. 5 ( ) erscheint. Eine andere Rolle kommt ihm zu als: ‚Nem, der Herr des göttlichen Vorrathshauses, der zusammenraffende (*ṭem-ā*), der Mächtige in seiner Furcht (d. i. Furcht vor ihm), der Gewaltige an Stärke, der Schläger seiner Feinde, der Schlächter der symbolischen Opferthiere der Widersacher' (Mariette, Denderah IV, 7. vgl. 16). Eine Darstellung daselbst (IV, 51) zeigt den stierköpfigen Gott mit einem Abzeichen auf dem Kopfe; eine zweite (IV, 14) gibt ihm einen Löwenkopf.

[51] Zu Z. 56. *Er ḳas nit,* ein unverständlicher Satz, der sich in allen drei Manuscripten wiederholt. Ueber dem Texte eines Exemplares des Šai-n-sinsin im Louvre (Nr. 3284) befindet sich eine Anrufung des Osiris, in welcher nach Devéria's Uebersetzung (catalogue des manuscr. égypt. p. 133) es heissen soll: je ne désire qu'atteindre la demeure de la vie, qu'obtenir des transformés ensemble l'onction de (leurs) mains réunies, à la voix de Neith, dans le temple de Menen-u, que m'asseoir pour (accepter) les bienfaits des rameaux du saint arbre aš-tu; que recevoir l'ombre de ses (feuilles?)'. Auf mein Ansuchen hatte Herr Pierret die Freundlichkeit, mir die citirte Stelle in dem hieratischen Originaltexte mit-

zutheilen, welcher folgendermassen lautet: . Leider gibt der Pariser Papyrus, den Devéria so ungenau übersetzte, keinen Anhaltspunkt zur Verbesserung der verderbten Stelle unseres Textes.

[52] Zu Z. 57. *Menen* wird von Maspero, mem. sur quelq. pap. du Louvre p. 55 mit résine übersetzt; unter der Form in den Rhind-Pap. pl. II. p. 3.

[53] Zu Z. 59. *Šeta-t.* Der Lautwerth *šeta* für den Geier erklärt sich aus dem Beinamen der geierförmigen Göttin Neχeb. So heisst der mit der Het'-Krone geschmückte und zu Füssen des Osirisbettes sitzende Geier, welcher die genannte Göttin repräsentirt, in Denderah (Mariette, IV. 68): , auf dem Sarcophage des Penehemises: .

[54] Zu Z. 60. Auch das ‚Ritual der Einbalsamirung' (Mariette, Papyrus de Boulaq III, pl. 9, l. 10, 11) nennt das ‚Bibliothekshaus': ‚er (Thoth) macht, dass du vernimmst das Buch des Athmens und die Formeln des Hauses der vortrefflichen Schriften in der Unterwelt'. Ein Synonym hievon ist ‚das Doppelhaus des Lebens' in Z. 61, gleichfalls das Bibliothekhaus bezeichnend, vgl. Decret von Kanopus Z. 18 u. 32.

[55] Zu Z. 60. Das Wort kenne ich nur aus dieser Stelle; vielleicht steht es für (Mariette, Denderah III, 71 c); über dessen verschiedene Erklärungen s. Pierret, voc. p. 2 und Z. 1873, 93. Todtenb. 32, 4 bedeutet: Schmutz, Unrath.

[56] Zu Z. 63. *Horus-Set* scheint hier den pantheistischen Gott dieses Namens zu bezeichnen, der doppelköpfig (v. Champollion, notices manuscr. I, 422) dargestellt und genannt wird, was Lefébure, mythe osirien p. 121 mit ‚das Doppelgesicht' übersetzt.

[57] Zu Z. 64. [hieroglyphs] die Uebersetzung ‚sättigen, versorgen‘ folgt dem copt. ϲι satietas, abundantia; [hieroglyphs] ‚die Sättigung‘.

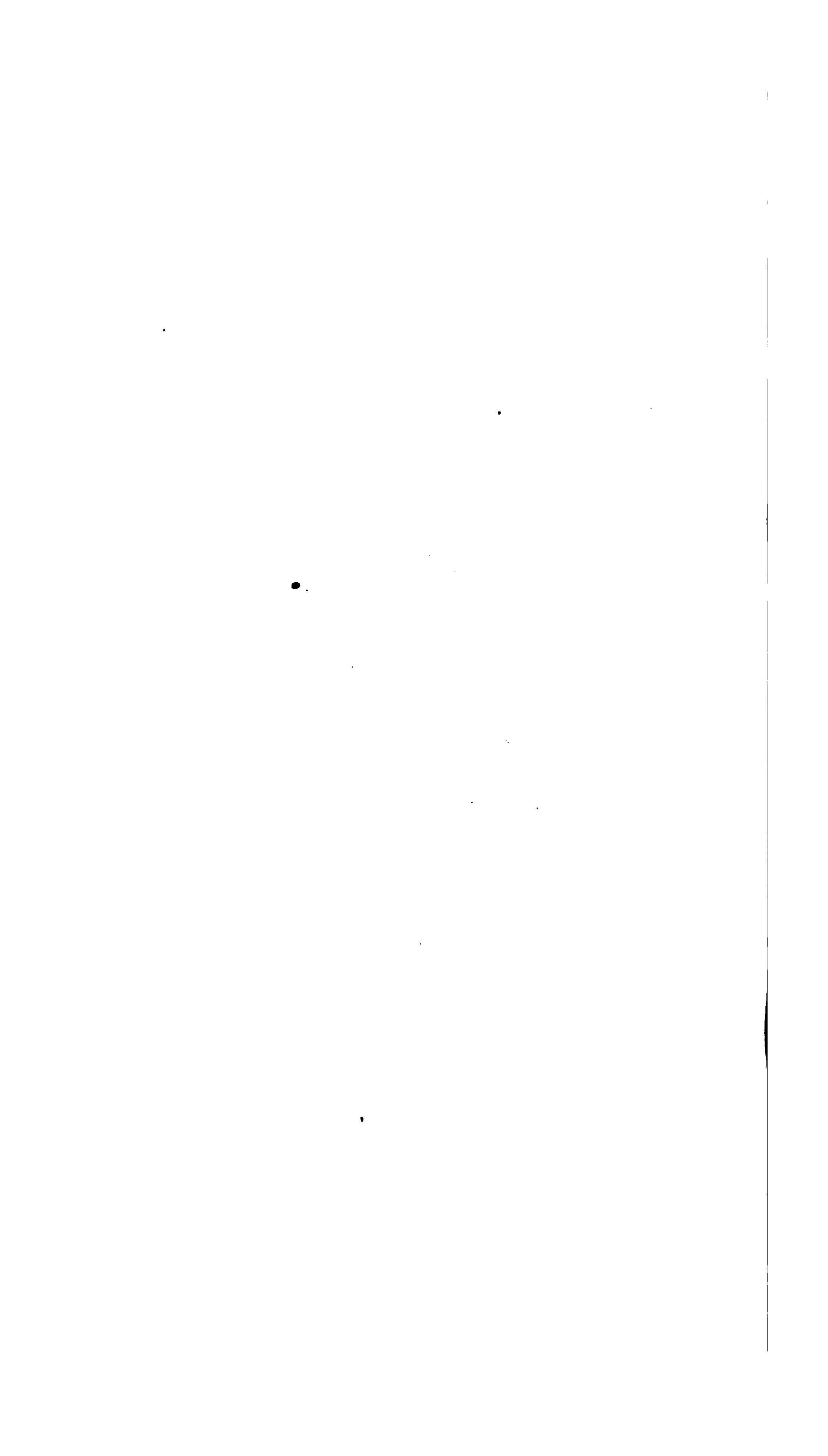
[58] Zu Z. 64. Die Gans hinter *qeb* ist Determinativ, welches in der späten Zeit öfter an die Stelle von [hieroglyph] tritt, wie in [hieroglyphs] progredi für [hieroglyphs].

[59] Zu Z. 65. *Tennu-àru*. Diese Wortgruppe, auch als Compositum gebraucht und von Naville, litanie du soleil p. 61 mit ‚la vieille essence‘ übersetzt, erscheint wiederholt in den Texten; ihre zweifelhafte Bedeutung wird aber durch die vorliegende Stelle in kein helleres Licht gesetzt. Ich bemerke jedoch, dass die Präposition [hieroglyph] auch ‚in‘ bedeuten kann wie in nachstehender Phrase auf dem Sarcophage des Nes-schu-tafnut in Wien: [hieroglyphs] ‚dieser Gott vollbringt seine Verwandlung in dieser Höhle und legt zurück den Weg gegen Apophis‘. Dann wäre zu übersetzen: ‚alt (oder gross) ist deine Essenz in dem Pylon von Ḥat-Ptaḥ‘.

[60] Zu Z. 66. *Ḥā-t bau*; vgl. [hieroglyphs] Tempel in Mendes (Z. 1871, 81) und [hieroglyphs] Rec. III, pl. 83.

[61] Zu Z. 66. *Uareχ*. Als Verbum bedeutet das Wort: blühen, sich in Blüthe entfalten, vgl. Maspéro, mém. s. quelq. pap. du Louvre p. 34: *uareχ às-t n pi-rā* ‚qui flourit la demeure de Pi-Ra‘; l. c. p. 23. [hieroglyphs] ‚tu t'épanouis en electrum‘. Das Uareχ-Haus findet sich häufig mit den Namen der Hathor und des Chnum verbunden (vgl. Brugsch, Geogr. III, 24); hier in Verbindung mit *Ḥa-t mesχen-t* scheint es den Raum zu bedeuten, in welchem die vier Mesχen oder Geburtsgöttinnen (Todtenb. c. 142, 23; Denkm. IV, 59) ihre hilfreiche Thätigkeit ausüben.

[62] Zu Z. 69. *Tepeḥ-t'a-t*, von Maspero, l. c. pp. 23, 85, 90 übersetzt mit ‚coffre de passage‘. Die Gruppe steht auch Todtenb. c. 125, 25 im Namen des 12. Todtenrichters: [hieroglyphs] ‚der mit rückwärts gekehrtem Gesichte, hervorgegangen aus *Tepeḥ-t'a*‘.



gesargten oder die Todtenregion) bei den Dreissigern', erscheint aber nicht annehmbar, denn wenn gleich auch unter den Todten nach ägyptischer Vorstellung in einem gewissen Sinne ein Standes- und Rangunterschied herrschte, der den abgeschiedenen Königen den Platz in der unmittelbaren Nähe der Gottheit anwies, so dürften doch die obersten Richter kaum eine besondere Gruppe im Jenseits gebildet haben, in welche aufgenommen zu werden unser Todte zudem keinen Anspruch hatte. 2) bedeutet nach Brugsch (Wörterbuch) die ‚Männer von 30 Jahren?' So heisst Hathor: (Mariette, Denderah I, 26 i.), (die Zahl 13 scheint die Frauen zu bezeichnen mit Bezug auf den Eintritt ihrer Mannbarkeit im 13. Lebensjahre?). nach Brugsch's Uebersetzung (Z. d. m. G. IX, 492) ‚ich vermehre die Liebe zu dir bei den Männern, die auf Erden preisen dich'. Es scheint aber hier im Gegensatze zu zu stehen und mit Acceptirung der gleichfalls von Brugsch (Z. 1874, p. 147) vorgeschlagenen Lesung = *sa-u* copt. ⲥⲁⲓ, pulcher, decorus) ‚die Vortrefflichen, Würdigen i. e. Verstorbenen' zu bedeuten. Die citirte Phrase wäre demnach zu geben durch: ‚ich vermehre die Liebe zu dir bei den Würdigen (Abgeschiedenen), die auf Erden preisen dich'. Denselben Sinn lege ich auch der Gruppe unseres Textes, die ebenfalls durch determinirt ist, bei. 3) Todtenb. c. 125, 30. (im Todtenb. irrig baku für beseku) von Brugsch mit Andronpolis, später (Z. 1874, 147) mit Sais identificirt. Im demotischen Todtenpapyrus zu Paris ist die Gruppe durch uschi (ⲟⲩϣⲉ justificatio) wiedergegeben, was nach Lauth's Meinung (Nechepso, p. 131) auf die 3 × 10 Richter deutet. Papyrus Leid. 16 hat an der correspondirenden Stelle: ×, worin die Kreuzung × aus flüchtiger Schreibung des hieratischen Zeichens für 30 entstanden zu sein scheint und an die gleiche Figur × erinnert, die auf der mumienhaften Gestalt des Ptah (vgl. Vignette zu c. 82 des Todtenb.) angebracht ist, mit Beziehung vielleicht auf dessen Eigenschaft als Herr der Triakontaeteriden. Gott Chnum heisst ‚Herr v. Esne?' bei Rosellini, mon. civ. pl. 48.

[68] Zu Z. 72. *Xetem-šāi-t.* ‚Abgeschlossen ist das Gemetzel', d. h. beendet ist der Kampf, den der Todte gegen die bösen Mächte der Unterwelt zu führen hatte; im gleichen Sinne heisst es in den Rhind-Papyri pl. VI, p. 11 zum Schlusse: [hieroglyphs] ‚du zerschneidest die Köpfe deiner Feinde, du triumphirst vor Osiris'.

[69] Zu Z. 73. *Uat'šai.* Bei Champollion, Pantheon II, 277 erscheint Gott Šai in Gestalt der geflügelten Sonnenscheibe, zwischen deren ausgebreiteten Armen die zu neuem Leben erweckenden Strahlen auf die Mumie des Osiris fallen (v. Lefébure, mythe osirien p. 229). Auch hier repräsentirt Šai das belebende,[1] die Regeneration nach dem Tode bewirkende Princip, als welches er auf den meisten Darstellungen des Todtengerichtes (hier genannt: ‚der Ort der Grossen der Rechnung der Vergehen') in Gemeinschaft mit der Göttin Ranen über der Figur des Embryo (mesχen) sich findet.

[70] Zu Z. 76. Das Determinativ (die beiden Füsse) sichert die Ableitung des Wortes ḥunnuti ‚die 120 jährige Periode' von der Radix [hieroglyphs].

---

[1] So führt Antoninus Pius den Titel [hieroglyphs] Ἀγαθοδαίμων Αἰγύπτου (Lepsius, Königsbuch Nr. 744 k.); vgl. auch den Namen der 1. Tetramenie des ägyptischen Jahres [hieroglyphs], der Jahreszeit der Vegetation.

Photolithographie
K.k.priv.art.Anst. M.Jaffé, Wien.

Marzo, Gualberto de: La Perpetuità dell' Esistente. Firenze, 1877; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚Revue scientifique de la France et de l'Étranger'. Nr. 51. Sixième année. 2e Série. Paris, 1877; 4⁰.

Societatea academica romana: Annalele. Sessiunea annului 1876. Tomulu IX. Bucuresci, 1876; 4⁰. — Gramatec'a. Limbei romane. Partea II. Sintetica. De Tim. Cipariu. Bucuresci, 1877; 4⁰.

Society, the Royal of Victoria: Transactions and Proceedings. Vol. XII. Melbourne, 1876; 8⁰.

Ungarischer Karparthen-Verein: Jahrbuch. IV. Jahrgang 1877. Kesmark, 1877. 8⁰.

